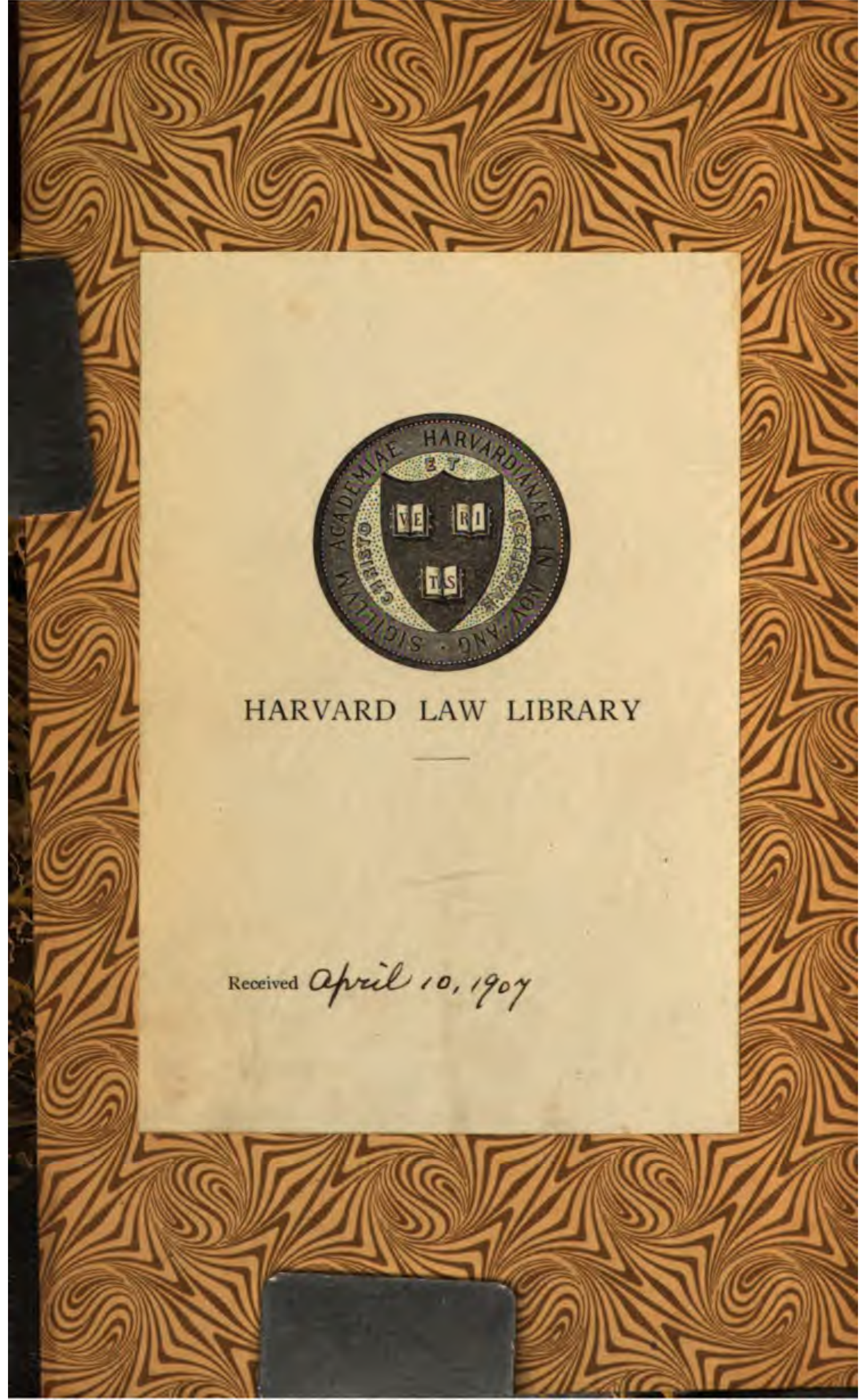
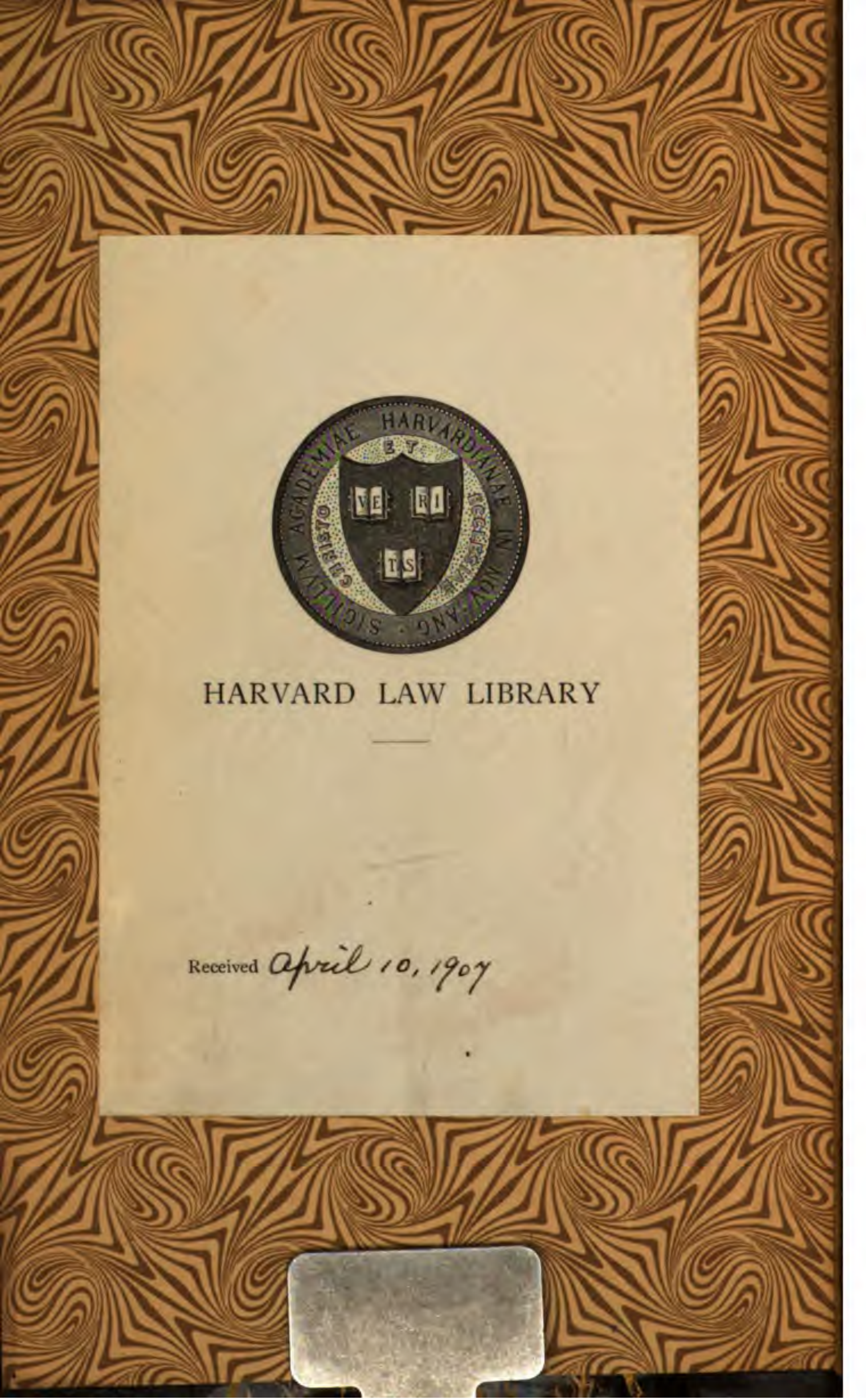
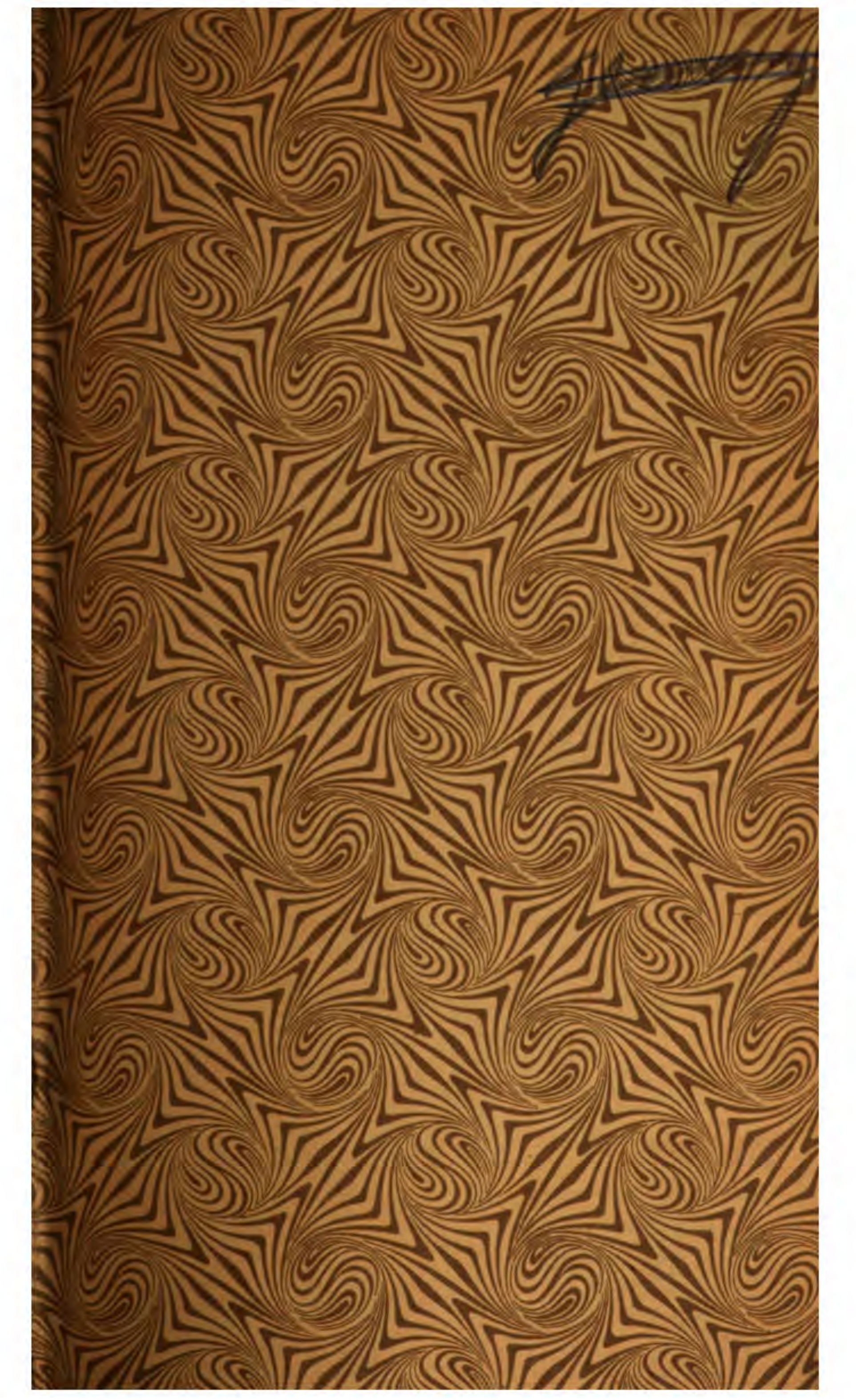



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS













Geschichte
der
Rechtsverfassung Frankreichs.

Von

Wilhelm Schaeffner.

Zweiter Band.

Von Hugo Capet bis auf die Revolution.
Erster Band.

Zweite Ausgabe.

Frankfurt am Main.
J. D. Sauerländer's Verlag.
1859.

Geschichte

der

Rechtsverfassung Frankreichs

von Hugo Capet bis auf die Revolution.

Von

Wilhelm Schaeffner.

Erster Band.

Staatsgeschichte. Lehnstaat. Königthum. Volksthum. Kirche.

Zweite Ausgabe.

Frankfurt am Main.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1859.

Vorrede.

Die Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs von Hugo Capet bis auf die Revolution wird im vorliegenden und folgenden Bande behandelt. Beide bilden zusammen gewissermaßen ein Ganzes in der Art, daß der nunmehr erscheinende zweite Band die Staatsgeschichte, die Institutionen des Lehnstaats, Königthums, Volksthums und der Kirche, der dritte Band hingegen die Rechtsgeschichte im engeren Sinne, die Rechtsquellen, das Privat- und Strafrecht, sowie das Gerichtsverfahren umfaßt. Die Uebersicht des Inhalts wird den Leser leicht über die Anordnung des weitschichtigen Stoffes orientiren.

Wohl hätte ich gewünscht, das von mir in der Vorrede vom September 1845 gegebene Versprechen früher lösen zu können. Zwar war die Handschrift des vorliegenden und folgenden Bandes schon im Sommer 1847 ganz vollendet; kaum waren jedoch etwa zwanzig Bogen gedruckt, als die Ereignisse des Jahres 1848 hemmend in den Weg traten; die Pressen der Verlagshandlung waren seitdem mit anderweitigen, in das politische Tagesinteresse unmittelbar eingreifenden Werken dermaßen beschäftigt, daß der Druck meines Werkes eine Zeit lang ganz eingestellt werden mußte, und erst in den letzten Monaten wieder aufgenommen werden konnte.

Diejenigen, welche sich mit meiner bisherigen Behandlungsart des Rechtsstoffes befreundet haben, werden wohl auch diese meine Fortsetzung nicht mit Ungunst aufnehmen. Sieht man von der Skizze der Staatsgeschichte ab, die nur dazu bestimmt ist, einleitungsweise mehr oder minder Bekanntes übersichtlich zusammenzustellen, so beruhen die übrigen Kapitel überall auf unmittelbarer Ansicht der Quellen und auf Forschungen, über deren Mühseligkeit Diejenigen urtheilen mögen, welche ähnliche Untersuchungen veranstaltet haben. Wie sehr sich nun auch das Material nach und nach anhäufte, immerhin durfte ich über der Forschung nicht die Form aus dem Auge lassen, und verfolgte ich unwandelbar mein Ziel, das Gewonnene in rascher Erzählung darzustellen; am wenigsten konnte mir in den Sinn kommen, den Leser mit gelehrtem Apparate zu übersättigen. So mag man sich auch die Oeconomie meiner Noten erklären. Von der Literatur habe ich geflissentlich nur das Allernothwendigste angeführt; dagegen die unmittelbaren Quellen um so sorgsamer bedacht, indem ich sie entweder, theilweise der Raumersparung wegen, in Abkürzungen *) citirte, oder aber besonders prägnante Stellen,

*) Manche derselben wird sich der Leser aus dem Zusammenhang erklären. Unter den sonstigen heben wir hier folgende hervor: A. steht für ancien, Arr. für Arrêt, Beaum. für Beaumanoir Coutumes du Beauvoisis, Bout. für Bouteiller Somme rural, C. für coutume, Cout. not. für coutume notoire, C. G. für Coutumier général herausgegeben von Bourdot de Richebourg, Gr. C. für Grand Coutumier (de Charles VI.), Gr. C. Norm. für Grand Coutumier de Normandie, Ch. für Charte, Chop. A. für Choppin de legibus Andium municipalibus, Chop. P. für Choppin de civilibus Parisiorum moribus ac institutis, Def. für Defontaines Conseil, Dem. für Demares Decisions, E. für Edit, Et. für Etablissements de St. Louis, Marn E. für Marnier Etablissements et coutumes de Normandie, Marn. P. für Marnier coutumes notoires, assises et ordonnances des cours de

namentlich aus bis jetzt fast gar nicht benutzten Rechtsbüchern, in den Noten abdrucken ließ; hiebei waltete zugleich die Absicht vor, den Leser mit der alten Rechtssprache vertraut zu machen. Sollte es mir nun so gelungen sein, ein Bild hinzustellen, welches das alte Frankreich in seiner wahren Gestalt abspiegelt und eine Objectivität beabsichtigt, die nur aus der Vertiefung in einen unabsehbaren Stoff, und nicht aus der prätentiösen Bequemlichkeit dieser oder jener Modephilosophie entstehen kann, so habe ich Alles erreicht, was ich vernünftigerweise anstreben konnte.

Frankfurt am Main, im April 1849.

Der Verfasser.

Picardie, Fon. und Neron für Fontanon und Neron Ordonnanzensammlung, O. für Ordonnances des rois de France (die große Ordonnanzensammlung, gewöhnlich Ordonnances du Louvre genannt), Ol. für Olim, Rec. für Jsambert Recueil des anciennes lois françaises, St. für Statut, Styl. P. für Stylus Parlamenti. Das Nähere über diese Werke wird in der Geschichte der Rechtsquellen beigebracht werden.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Sechzehntes Kapitel.

Siebenzehntes Kapitel.

Achtzehntes Kapitel.

Neunzehntes Kapitel.

Zwanzigstes Kapitel.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Uebersicht des Inhalts.

Erstes Kapitel.

Seite

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Eilftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Sechzehntes Kapitel.

Siebenzehntes Kapitel.

Achtzehntes Kapitel.

Neunzehntes Kapitel.

Zwanzigstes Kapitel.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Dreißigstes Kapitel.



Erstes Kapitel.

Die Bildung einer Nationalität ist nur das Werk von Jahrhunderten. Das alte Gallien hatte einen scharf ausgeprägten nationalen Charakter, der selbst nach jahrelangen Kämpfen mit Rom nicht ganz verschwand. Das romanisirte Gallien erhielt durch die Kirche jene Gestaltung, die weit aus nicht allein für die religiösen, sondern auch politischen Zustände entscheidend ward. Auf dieses gallo-romanische und christliche Element wurde das germanische gepfropft, welches jedoch bei den in Gallien eingefallenen Stämmen schon gleich anfangs nicht in gleicher Stärke vorhanden war, und nach ihrer Ansiedelung in Gallien selbst hier stärker dort schwächer hervortrat. Am stärksten im Norden bei den Franken, weniger bei den Burgundern und noch weniger bei den Westgothen. Nur diese drei Stämme übten einen entscheidenden Einfluß auf die Bildung Frankreichs aus. Es hatten zwar auch die Ostgothen in den ersten Jahrzehnten des sechsten Jahrhunderts eine kleine Strecke im Süden besessen; eben so hatten sich die Alemanen in demjenigen Theile des ehemaligen Gallien, der zwischen dem Rhein und den Vogesen lag, niedergelassen. Allein diese Gebiete waren theils zu klein, und die Zeit der Herrschaft zu kurz, als daß diese beiden Völker eine Rolle in der Geschichte der Verfassung Frankreichs hätten übernehmen können. Ganz isolirt lagerten die Basken an den Abhängen der Pyrenäen. In der nordwestlichen Spitze, der Bretagne, saß zwar der Stamm der Briten von nicht germanischer Nationalität. Allein er wurde mehr vom Innern Frankreichs aus civilisirt, als daß er auf dieses selbst zurückgewirkt hätte. Die Normannen endlich, welche sich zuletzt in Frankreich niedergelassen hatten, repräsentirten gleichfalls nur das germanische Element, welches bei ihnen freilich am allerschnellsten die feudale Färbung annahm. Alle diese Stämme hatten sich während der germanischen Periode vielfach aneinander

gerieben; wir haben im vorigen Bande auszuführen gesucht, wie die Verschmelzung vor sich ging, und bis zu welchem Grade sie damals schon gediehen war; wir glauben im Allgemeinen sagen zu dürfen, daß der Norden weniger romanisirt, als der Süden germanisirt war.

Während sich so alle diese Reagentien zersetzten und der Lauf der Zeit nothwendig eine gewisse Einheit der Bevölkerung mit sich brachte, schien es, als ob die mit dem Verfalle des karolingischen Reichs eintretende Spaltung in so viele kleine Staaten das mühselige Werk einer so langen Zeit wieder zerstören würde. Allein schon war eine gewisse nationale Einheit vorhanden, die stärker war als die bloß politische Spaltung. Die einmal begonnene Annäherung aller dieser Stämme ging unaufhaltsam fort. Fast überall entwickelten sich die Institutionen auf analoge Art, und aus ihrer Aehnlichkeit eben so auf die des Volkscharakters zurückzuschließen, ist eine unabweisliche Forderung. Die Chronisten dachten indessen am wenigsten daran, sich mit einem Processe zu beschäftigen, der uns zwar am interessantesten erscheint, der ihnen jedoch, gerade weil sie sich mitten in einer unmerklichen Bewegung befanden, nicht auffallen konnte. Dazu kommt noch, daß gerade die Embryonenzeit der französischen Nationalität, das zehnte nnd eilfte Jahrhundert, jene Zeit, in welcher aus Westfranken Frankreich wurde, uns am wenigsten in historischem Lichte erscheint. An hervorragenden inneren Händeln nicht allzureich, schleichen diese Jahrhunderte langsam hin; und während uns am Ende der karolingischen Periode noch Nationalitäten entgegentreten, die sich wenigstens dem Namen nach unterscheiden, treffen wir nunmehr unvermerkt auf ein Volk, welches einen von seinen Nachbarn ganz verschiedenen Typus trägt, der indessen im Innern selbst wieder gewisse Verschiedenheiten nicht ausschließt. Am auffallendsten zeigt sich dieß natürlich in der Sprache, und das oil und oc bildeten noch lange Zeit zwei Gruppen, die sich nicht bloß in dieser Beziehung entgegenstanden. Schwerlich hätten aber diese Bevölkerungsverhältnisse allein den westlichen Theil des Frankenreichs in ein Frankreich umgewandelt, wenn nicht die politische Herrschaft, die von jenem kleinen Lande, welches man Isle de France nannte, ausgeübt wurde, es verstanden hätte, alle politi-

schen und socialen Bausteine zu einem zwar bunten, aber nicht weniger festen Ganzen zusammenzufügen.

Wie dieß geschehen, hat die allgemeine innere Geschichte Frankreichs zu erzählen, mit welcher sich zugleich die Darstellung seiner Verhältnisse zum Auslande am füglichsten verbinden läßt. Jene innere Geschichte ist jedoch nur dann vollständig, wenn sie zugleich das provinciale Staatsleben in seinen particularen Tendenzen berücksichtigt. Allein es ist fast unmöglich, beide in der Darstellung zu verbinden. Die allgemeine Geschichte verliert durch allzugroße Anhäufung aus dem Particularhistorischen an Gedrängtheit; die Particularhistorie aber büßt zugleich zu viel von ihrem nicht weniger zu concentrirenden Interesse ein, wenn man sie gewissermaßen nur als Zugabe zu jener betrachtet. Wir werden daher eine Uebersicht der Provincialgeschichte erst nach vollständiger Darstellung der allgemeinen Geschichte versuchen.

Das große westfränkische Reich oder das nun sich bildende Frankreich hatte zu seinen natürlichen Grenzen den Ocean und das mittelländische Meer, im Südwesten die Pyrenäen; auch jenseits derselben hatten noch viele Länderstrecken dazu gehört. Allein die Saracenen hatten sich hier fast überall festgesetzt. Navarra sowohl dieß- als jenseits der Pyrenäen hatte sich schon 853 unter Karl dem Kahlen losgerissen und etwa um 857 in ein eigenes Königreich verwandelt. Nur die Grafschaft Barcellona blieb der fränkischen Herrschaft noch erhalten. Gegen Norden und Osten waren die Marken Frankreichs dieselben, wie sie im Wesentlichen durch den Vertrag von Verdun festgesetzt worden waren. Oben im Norden grenzte es an die Schelde, welche es von dem Herzogthum Brabant und Niederlothringen trennte, südlich an das Herzogthum Oberlothringen. Von da an bildete die Saone und dann die Rhone die Scheide zwischen Frankreich und Arelat.

Dieser scharfen Abgrenzung gegen Außen entsprach jedoch keineswegs eine starke Organisation im Innern. Der kühne Bau Karl des Großen war längst unter seinen schwachen Nachfolgern zusammengestürzt. An die Stelle der kraftvollen kaiserlichen Gewalt war ein Schattenkönigthum getreten, welches froh sein mußte, wenn die zahlreichen Seigneurs seine Suzeränität auch nur der Form nach

anerkannten. Alle diese Großvasallen waren einzeln fast mächtiger als die letzten karolingischen Könige, denen von dem einst so großen Besitzthum nichts übrig blieb, als ein kleines Hausgebiet. Zu den mächtigsten Vasallen zählte man die Grafen von Paris. Robert der Starke, Graf von Anjou, welcher Adele, eine Tochter Ludwig's des Frommen, zur Gemahlin hatte, war schon 861 von Karl dem Kahlen mit der Grafschaft Paris und dem Herzogthum Francien beliehen worden. Im Herzen Frankreichs konnte es diesem Hause nicht schwer werden, bald einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Dinge auszuüben. So hatte sich schon Odo, Sohn Robert's, nach der Absetzung Karl des Dicken (888) die königliche Würde angemaßt,[1] war jedoch vom Süden, namentlich Aquitanien, welches sich am längsten zu den legitimen Herrschern hielt, nicht annerkannt worden. Eine nicht weniger bedeutende Rolle spielte Odo's Nachfolger, sein Bruder Robert und dessen Sohn, Hugo der Große. Dieser hätte ohne Weiteres den Königstitel annehmen können; allein er zog es vor, den karolingischen Schattenkönigen ihre Würde zu lassen, und ließ sich dafür den Erwerb des Herzogthums Burgund und der Grafschaft Orleans bestätigen. Er starb 956. Ihm folgte im Besitz von Francien sein ältester Sohn Hugo Capet,[2] während das Herzogthum Burgund bei dessen Bruder Odo blieb.

Hugo Capet war in der That schon längst König, ohne diesen Namen zu tragen, den er gern dem Karolinger Lothar überließ.[3] Diesem folgte dann dessen Sohn Ludwig V. Nach des Letzteren Tode war nach den bisher geltenden Grundsätzen dessen Onkel Karl, Herzog von Niederlothringen, der einzige eheliche Sprößling des karolingischen Stammes, zur Thronfolge berufen. Allein einer Partei, welche schon so oft die Rechtsfrage überwunden hatte, konnte es auch dießmal nicht schwer fallen, sich hierüber hinwegzusetzen. Hätte freilich die Zahl der Stimmen allein entschieden, so hätte

---

[1]) Bouquet Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores (Paris 1738 ff. 20 vol. fol.) VIII. 73. 253.

[2]) Frodoard Chron. ad a. 959. 960. Nangis Chron. ad a. 980. 981.

[3]) Lotharius Rex Franciae praelatus est solo nomine, Hugo vero non nomine, sed actu et opere. Gerberti Epistolae ap. Bouq. X. 387.

Karl den Sieg davongetragen. Auf seiner Seite standen die Grafen von Vermandois, Flandern und die meisten Seigneurs des Südens. [4]) Auf der Seite Hugo's dagegen sein Bruder, der Herzog von Burgund, sein Schwager, der Herzog der Normandie, und fast die ganze Geistlichkeit des Reichs, deren so vielfach usurpirte Rechte er in einer besonderen Urkunde [5]) anerkannte. Hugo beeilte sich wenigstens den Besitzstand zu gewinnen; er ließ sich zu Noyon nach alter Sitte auf das Schild erheben, zum König ausrufen und 987 zu Rheims von einem seiner eifrigsten Anhänger, dem Erzbischof Adalbero, salben. [6]) Darauf suchte er seinem Sohne Robert die Krone durch Salbung und Krönung zu sichern. [7]) Bald war es ihm auch gelungen, im Norden die Grafen von Flandern und Vermandois zu unterwerfen. [8]) Ein Glück war es für Hugo, daß er mit dem letzten Karolinger fertig wurde. Karl wurde durch den Bischof von Laon verrathen und starb im Kerker zu Orleans; [9]) seine Nachkommen verloren sich in Deutschland. [10]) Im Süden indessen fand der Gründer der neuen Dynastie am meisten Widerstand. Die Bewohner weigerten ihm lange Zeit jeglichen Gehorsam und hingen dem legitimen Geschlechte mit großer Treue an. Die Urkunden lauteten hier deßhalb noch lange: Deo regnante, Rege expectante, oder absente Rege terreno. Hugo unterwarf zwar die Guyenne (990); allein das Limousin und andere Landschaften

---

[4]) Vit. S. Genulfi ap. Duchesne Historiae Francorum Scriptores coëtanei (Par. 1636 ff. 5 v. f.) III. 465.

[5]) Bouq. XI. 6. 58.

[6]) Chronic. S. Dionys. ap. d'Achery Spicilegium (Par. 1722. 8 v. f.) II. 495.

[7]) Anonym. Floriac. ap. Duchesne Scr. Fr. II. 932.

[8]) Memoires de l'académie des inscriptions (Par. 4.) V. 553.

[9]) Fragm. vet. hist. Franc. ap. Duchesne Scr. Fr. II. 628. Richard. Pictav. Chron. ap. Martene Collectio amplissima (Par. 1724 ff. 9 v. f.) V. 1168.

[10]) Karl's ältester Sohn, Odo Herzog von Niederlothringen, starb 1005 ohne Kinder. Die im Kerker zu Orleans geborenen Söhne Ludwig und Karl erlangten die Freiheit und gingen nach Deutschland. Ludwig scheint Besitzungen in Thüringen erlangt zu haben. Die Nachkommenschaft erlosch erst 1248. (Vergl. Sigebert. Gembl. Chron. ad a. 1005).

hielten es immer noch mit Karl. [11]) Der Süden hatte von jeher eine große Selbstständigkeit gezeigt, und schon lange vor Hugo Capet allen Nichtkarolingern Widerstand geleistet; es verging auch nach ihm noch eine lange Zeit, bis die Mannen dieser Gegenden den Capetingern Heeresfolge leisteten. [12]) Allenthalben außerhalb des Hausgebiets war jedoch die königliche Gewalt der ersten Capetinger eine bloße, oft nur scheinbare, Suzeränität, und das Schicksal der Könige blieb den einzelnen Landschaften fast ganz gleichgültig. Die capetingische Macht mußte sich natürlich in der unmittelbaren Nähe jenes Gebiets am meisten geltend machen; allein selbst zu den allernächsten Seigneurs kam sie oft in Verhältnisse, die fast mehr unabhängige Staaten, als Unterthanen voraussetzten. Das Hausgebiet selbst aber beschränkte sich unter Hugo Capet auf das Herzogthum Francien oder die Isle de France, wozu man die fünf Grafschaften Paris, Meulant, Orleans, Clermont en Beauvoisis und Soissons rechnete, und auf eine Zahl infeudirter Herrschaften; es wurde von Hugo Capet selbst durch das den letzten Karolingern abgenommene Gebiet von Laon vergrößert.

Robert folgte seinem Vater in der Regierung (996 — 1031). Das beginnende eilfte Jahrhundert ist zwar an äußeren politischen Ereignissen arm, aber bedeutend dadurch, daß die Geistlichkeit ihren Einfluß wieder zu gewinnen beginnt. Unter den Karolingern war sie nach und nach in den Besitz eines unermeßlichen Grundeigenthums gekommen, zu welchem jedoch ihre Macht zuletzt in keinem

---

[11]) Vaissette histoire générale de Languedoc (Par. 1730 ff. 5 v. f.) II. 120 — 150.

[12]) Unter Heinrich I. soll zwar ein großer Theil des Südens mit gegen die Normannen gezogen sein. Allein die Stelle des betreffenden Geschichtschreibers (Guil. Pictav. ap. Bouq. XI. 83. Burgundiam, Arverniam atque Vasconiam properare videres horribiles ferro; immo vires tanti regni quantum in quatuor climata mundi patent cuncta) ist wohl weniger streng beweisend, als rhetorisch. Unter Ludwig VI. zogen gegen Heinrich V. bloß die Truppen der Champagne, Isle de France und anderer Provinzen nördlich von der Loire mit; selbst unter Philipp August werden da, wo doch von der Berufung des ganzen Banns die Rede ist, die Gegenden südlich von der Loire gar nicht erwähnt. (Duchesne Scr. Fr. V. 262).

rechten Verhältnisse mehr stand. Die Geistlichkeit hatte das Volk von den Reichstagen verdrängt, denen sie einen theocratischen Anstrich gegeben hatte; als diese aber aufhörten und die Gewalt an die Dynasten übergegangen war, mußte natürlich die Stellung des Clerus, dem es nunmehr an einem Vereinigungspunkte fehlte, sehr geschwächt werden. Vor allem hatte das feudale Staatsnormativ auch die Kirche gefesselt und die Stelle des Vidames war bald ebenso gesucht, wie die Prälaturen selbst, in die sich die höheren Stände um die Wette eindrängten; jene hatten in der That mehr einen weltlichen Charakter, und galten gewissermaßen als Vermögensbestandtheile, über die der mächtige Dynast ziemlich willkürlich verfügte. Fast überall standen daher die Geistlichen in einer gewissen Abhängigkeit von Seigneurs, von denen sie ihre Lande entweder zu Lehn trugen, oder die sie mit executiver Allgewalt in ihre Besitzungen selbst aufnehmen mußten. Ein Zusammenwirken von Umständen war nöthig, um der Geistlichkeit ihre frühere Macht wieder zu geben. Vor allem mußten als neuer Vereinigungspunkt die Provincialconcilien neu belebt werden; sie wurden außerordentlich oft gehalten; man beschäftigte sich hier zwar vornehmlich mit der Disciplin, die so sehr nachgelassen hatte; allein Einigung gab Stärke, und die Bischöfe imponirten bald so sehr, daß sie mit Kirchenstrafen gegen die räuberischen Dynasten hervortreten konnten. Dieses Wachsthum zeigte sich bald in den Händeln, in welche die Kirche mit dem Könige selbst gerieth. Dieser hatte sich nach seiner Thronbesteigung mit Bertha, Tochter des Königs Conrad von Burgund, vermählt. Auf dem Concil zu Rom (998) wurde die Nichtigkeit dieser Ehe wegen Verwandtschaft ausgesprochen und die Gatten mit dem Bannstrahl bedroht. [13]) Alles floh den König, der sich nun genöthigt sah, sich von seiner Gemahlin zu trennen. Gleichzeitig eröffneten die zu Orleans [14]) begonnenen Ketzerverfolgungen das blutigste Drama des Mittelalters. Der schwache König Robert war vielem Hohn von seinen Vasallen ausgesetzt; auch mit seiner zweiten Frau, der herrschsüchtigen Constanze von Aquitanien, hatte er argen Streit wegen der Regierungs-

---

[13]) Duchesne Scr. Fr. IV. 145.

[14]) Gesta Synod. Aurel. ap. d'Achery Sp. I. 605.

nachfolge. Er hatte schon seinen noch sehr jungen Sohn Hugo krönen lassen. Allein dieser war kurz darauf gestorben, und Constanze bot Alles auf, ihrem drittgeborenen Sohne Robert den Thron zu sichern. Nur mit Mühe gelang es dem Könige, seinen zweitgeborenen Sohn Heinrich salben und krönen zu lassen.

Kaum hatte Robert die Augen geschlossen, als Constanze gegen Heinrich neue Intriguen anzuspinnen begann. Sie wußte mehre Seigneurs für Robert zu gewinnen; es kam zu einem Kriege, in welchem Heinrich Sieger blieb; er war großmüthig genug, Alles zu verzeihen und seinen Bruder Robert mit dem Herzogthume Burgund [15]) zu belehnen (1032). Dieser wurde Stammvater des älteren burgundischen Hauses, welches 1361 mit Philipp endigte, und von ihm stammten zugleich die Grafen und späteren Könige von Portugal, die hier bis 1383 herrschten. [16]) Heinrich verdankte den Erfolg seiner Waffen größtentheils dem Herzoge der Normandie, Robert II. Aus der Normandie waren bereits zahlreiche Schaaren nach dem mittelländischen Meere gesegelt und hatten sich in Neapel und Sicilien festgesetzt. Auch Robert wollte der Sitte seines Volkes folgen. Er erklärte seinen natürlichen Sohn Wilhelm (den Eroberer) zu seinem Nachfolger. Heinrich hatte ihm seinen Schutz [17]) versprochen. Allein kurz nach dem Tode Robert's griff er den Normannenherzog an, der schon jetzt Proben seines Kriegertalentes ablegte. Während dieser Zeit waren überhaupt die Blicke Frankreichs weniger auf den König gerichtet, als auf die Dynasten, unter denen sich besonders Eudes hervorthat. Eudes war Graf von Blois und Chartres, wozu er 1019 noch Troyes und Meaux erworben

---

[15]) Das Herzogthum Burgund hatte Hugo der Große erworben. Nach ihm fiel es an seinen Sohn Odo, Bruder Hugo Capet's; von Odo an seinen Bruder Heinrich; von diesem an König Robert; dieser belehnte damit seinen Sohn Heinrich, den späteren König, der es nun an Robert überließ. Glaber Rodulphus Lib. III. c. 9. Anonym. Floriacensis Chron. ap. Duchesne Scr. Fr. IV. 86.

[16]) Histoire et chronique de Messire Johan Froissart, revuë et corrigée par Denys Sauvage (Lyon 1559. 1570 3 v. f.) Liv. I. c. 216.

[17]) Wilhelmus Gemmeticensis hist. Norman. Lib. VI. c. 12. 13. Lib. VII. c. 17. ap. Duchesne Normannorum historiae Scriptores antiqui (Par. 1619. f.) p. 266.

hatte. Ihm kam Keiner an Ehrgeiz, Beweglichkeit und Tapferkeit gleich. Allein er erschöpfte sich in seinen blutigen Kämpfen, zuerst mit Fulco Nerra, Grafen von Anjou, dann mit Conrad dem Salier, dem er nach dem Tode Rudolph III. Arles streitig machte; die Mailänder hatten ihm sogar die Krone der Lombardei angeboten; er griff Conrad in Lothringen selbst an und starb in der Schlacht bei Bar-le-Duc (1037). Das Königthum wurde nicht weniger auch von der geistlichen Macht verdunkelt. Heinrich konnte den Pabst Leo IX. nicht einmal hindern, eine Kirchenversammlung zu Rheims zu halten, und der Pabst erschien hier in einem hohen Glanze, vor dem das Königthum zurücktreten mußte. Leo schon hatte das Pontificat nur der kirchlichen Macht zu verdanken und jede weltliche Einmischung abgelehnt. Der Clerus mußte isolirt und gekräftigt werden, wenn man ihn der weltlichen Macht entgegensetzen wollte, und das Streben, diese selbst in die Fesseln der Kirche zu schlagen, trat immer entschiedener hervor. Schon zu Rheims (1049) setzte man alle Bischöfe ab, die ihr Amt von der weltlichen Macht erhalten hatten, was man als Simonie betrachtete. Bald darauf (1059) erließ Nicolaus II. die Verordnung, welche die Wahl der Päbste den Cardinälen der römischen Kirche übertrug; auch das Cölibat wurde nun entschieden verlangt, und die Widerspänstigen, welche man Nicolaiten nannte, auf das Aergste verfolgt. Sehr wohlthätig erwies sich hingegen der Einfluß der Geistlichkeit auf den Feudalismus. Damals stand die rohe Gewalt am höchsten. Große und kleine Seigneurs theilten sich in die Herrschaft des einst so blühenden Gallien. Fehden der Seigneurs unter sich, Plünderung und Unterdrückung des Landvolkes und der Städte, Verletzung sogar des Kirchenfriedens waren allenthalben an der Tagesordnung. Da lenkte eine große dreijährige Theuerung zu Anfang der Regierung Heinrich's alle Gedanken des leidenden Volkes auf die Buße hin. Die Geistlichkeit erklärte, die blutigen Fehden und der Raub hätten den Zorn des Himmels gereizt; sie predigte den allgemeinen Gottesfrieden (paix de Dieu) und bedrohte alle Diejenigen, welche ihn verletzen würden, mit dem Anathem. Allein eine gänzliche Heilung des feudalen Erbübels ließ sich nicht auf einmal vornehmen. Denn es gab damals keine öffentliche Gewalt,

und die Kirche hatte nicht überall die Macht, sie zu ersetzen. Man verstand sich daher bald zu Milderungen; aus dem Gottesfrieden wurde eine treuga Dei, welche die Fehden von Mittwoch Abend bis zu Montag früh und an gewissen Festtagen verbot, und die Kirche und deren Angehörige und Besitzungen sowohl als das Landvolk mit seiner Ernte und den Ackergeräthschaften unter besonderen Schutz stellte. Allein selbst diese Zeit war noch zu weit gegriffen; bald mußte man sich auf den Termin von Samstag bis Montag beschränken. Die Provincialconcilien riefen den Gottesfrieden fast in ganz Frankreich aus.[18])

Heinrich hatte sich zuerst mit Mathilde, Tochter Conrad des Saliers, verlobt; dann ehelichte er, um jeglicher Schwierigkeit wegen etwaiger Verwandtschaft zu entgehen, Anna, Tochter des Jareslaus von Rußland. Seinen Sohn nannte er, nicht ohne Anspielung auf altgriechische Erinnerungen, Philipp, nahm ihn, kaum acht Jahre alt, nach der Sitte der Vorgänger, mit auf den Thron und ließ ihn zu Rheims salben (1059).[19]) Heinrich I. regierte bis 1060. Er hatte die Vormundschaft über seinen Sohn nicht seiner Gemahlin Anna, sondern seinem Schwager, dem Grafen Balduin von Flandern, anvertraut. Dieser leitete die öffentlichen Angelegenheiten von 1060 bis 1067, wo der damals erst fünfzehnjährige Philipp die Zügel der Regierung ergriff.[20]) Dieser indolente Regent zeichnete sich in keiner Hinsicht aus; er lebte den sinnlichen Vergnügungen, während das Volk die größte Kraft gegen Außen entwickelte. Doch war er so glücklich das Krondomäne zu erweitern, indem er von Fulco Grafen von Anjou die Grafschaft Gatinois erwarb[21]) und die Stadt und Grafschaft Bourges von

[18]) Bouq. X. 147. 507. 535. XI. 122. 507. Histoire de S. Louis par Jean Sire de Joinville, enrichie de nouvelles observations et dissertations historiques par Dufresne Sieur Ducange. (Par. 1688. f.) Diss. 29.

[19]) Chronicon Andegavense ad a. 1051. ap. Labbe Nova bibliotheca manuscriptorum librorum (Par. 1760. 2 v. f.) I. 287.

[20]) Fragm. vet. hist. Francic. ap. Duchesne Scr. Fr. IV. 98. 150. Chronicon Elnonense et Tornacense ad a. 1067. ap. Martene Thesaurus Anecdotorum (Par. 1717. 5 v. f.) III. 1396. 1456.

[21]) Fragm. hist. Andegavensis c. 6. ap. d'Achery Sp. III. 233.

ihrem in den heiligen Krieg ziehenden Grafen um 60,000 Soliden an sich brachte.[22]) Einen außerordentlichen Glanz warf auf die Zeit Philipp's eine Reihe von Unternehmungen, welche den französischen Namen zum berühmtesten jener Zeit machten. Wilhelm der Eroberer brachte (1066) nach England mit der Herrschaft der Normannen auch die der feudalen Institutionen Frankreichs, die sich gerade in der Normandie am schärfsten ausgebildet hatten; nicht weniger erlangte auch die französische Sprache und Sitte jenseit des Kanals auf lange Zeit hinaus einen entscheidenden Einfluß. Im Westen eilte ein anderer französischer Stamm den bedrängten Christen gegen die Saracenen zu Hülfe, und gründete in Portugal die Herrschaft des burgundischen Hauses (1095). Der in Folge des Concils von Clermont beschlossene erste Kreuzzug war endlich ein wesentlich französisches Unternehmen. Wie wir in England die französischen Institutionen vorherrschen sehen, so auch in dem neuen Königreich Jerusalem, welches uns in seinen Assisen ein Bild des französischen Rechtslebens gibt, wie kaum die französischen Rechtsquellen selbst. Während sich so das französische Volk überraschend schnell an die Spitze aller Bewegung gestellt hatte, verstand es der König bloß, sich in Händel mit der Geistlichkeit zu verwickeln. Philipp war lange mit Bertha, Tochter eines Grafen von Holland verehelicht, als ihn der Anblick Bertraden's, Gemahlin des Grafen Fulco von Anjou, zu solcher Leidenschaft entflammte, daß er sie entführte und ehelichte.[23]) Groß war darob der Zorn der Geistlichkeit, welche diese Gelegenheit mit Freude ergriff, einen König von Neuem zu demüthigen. Urban II. ließ auf den Kirchenversammlungen zu Autun und Clermont den König excommuniciren, ihm die Ausübung seiner Würde untersagen und gegen Alle, die ihn als König anerkennen würden, den Bannstrahl schleudern. Der reuige Herrscher wurde zwar vom Pabste freigesprochen und in seine Würde wieder eingesetzt.[24]) Allein kaum war dieß geschehen, als er Bertrade wieder zu sich nahm. Paschalis II. stand an Energie seinem Vor-

---

[22]) Ordericus Vitalis hist. eccles. ap. Duchesne. Scr. Norm. p. 789.
[23]) Chronicon S. Petri Vivi Senonensis ad a. 1092. ap. d'Achery Sp. II. 477.
[24]) Litterae Urbani II. ad Episc. Franc. ap. d'Achery Sp. III. 431.

gänger nicht nach. Von Neuem wurde auf dem Concile zu Poitiers, wo man nicht bloß mit dem Worte focht, und wo es zwischen den päbstlichen Legaten und den Anhängern des Königs zu einem förmlichen Tumulte kam, das Anathem ausgesprochen und ganz Frankreich in den Bann gethan, und von Neuem nach Entlassung Vertraden's der König vom Banne wieder gelöst. [25])

Philipp I. hatte schon 1092 seinen Sohn Ludwig dem Throne zugesellt; der junge Regent zeichnete sich eben so sehr durch seine ritterliche Bildung, als seinen politischen Scharfblick aus. Er vertheidigte schon damals das Verin mit Erfolg gegen die Normannen. [26]) Er folgte als Ludwig VI. (auch *le Gros*) seinem Vater in der Regierung, und ließ sich zu Orleans vom Erzbischof von Sens salben und krönen. [27]) Ludwig fand bald Gelegenheit, seine trefflichen Eigenschaften auch als König zu bewähren, und es gelang ihm der königlichen Autorität einigermaßen wieder aufzuhelfen. Herrschte doch gerade rings um Paris herum die roheste Gewalt der Seigneurs; trieben doch die von Montlhery, Puiset, Coucy, Montmorency und Corbeil ihr schimpfliches Gewerbe bis unter die Mauern von Paris und Orleans! Es vergingen mehrere Jahre, ehe Ludwig im Centrum seines Staates Ruhe bereiten und wenigstens jene Hindernisse entfernen konnte, die einem Aufblühen der Isle de France entgegenstanden. [28]) Man hat lange Zeit Ludwig für den Begründer der Rechte des dritten Standes gehalten. In der That nahm unter ihm die Reaction des Volkes gegen den Feudalismus einen mächtigen Aufschwung. An vielen Orten entstanden Communen, d. h. Verbindungen der Einwohner, die sich eidlich verpflichteten, ihre natürlichen Rechte durch Waffengewalt zu schützen; an vielen Orten gelang es, deren Anerkennung den Seigneurs abzutrotzen, und diese zu nöthigen, den Communen nicht bloß gewisse Rechte, die eine bloße Negation des Feudalismus waren, zu

---

[25]) Anonymus Floriacensis ad a. 1100. ap. Duchesne Scr. Fr. IV. 93. Litterae Paschalis II. ap. d'Achery Sp. III. 439.

[26]) Suger vit. Lud. Gross. c. 1. ap. Duchesne Scr. Fr. IV. 281.

[27]) Clarius in Chron. S. Petri Vivi Senonens. ap. d'Achery Sp. II. 478.

[28]) Vet. Chronic. ap. Duchesne Scr. Fr. IV. 322.

gestatten, sondern ihnen auch eine Selbstregierung durch eigene Maires und Schöffen einzuräumen. Diese große Communalbewegung, welche um diese Zeit ihren Anfang nahm, hatte allerdings den mächtigsten Einfluß auf die Lage des dritten Standes. Allein im Süden ging gleichzeitig eine andere Bewegung vor, die auf anderen Grundlagen ruhte. Daß aber der König die Freiheit der Communen überhaupt erst begründet habe, ist, wie Thierry[29]) am besten gezeigt hat, einer von jenen traditionellen Irrthümern, deren Beseitignng den Ruhm der neueren historischen Schule gegründet hat. Das unmittelbare Gebiet des Königs war, im Vergleich zu dem seiner Vasallen, noch sehr klein; allein gerade auf dem königlichen Hausgebiet kam zu dieser Zeit die Errichtung einer Commune am wenigsten vor. In Beziehung auf die in den Landen seiner Vasallen errichteten Communen war aber die Thätigkeit des Königs meist nur eine secundäre. Er beschränkte sich darauf, den Privilegienbriefen für gutes Geld seinen Namen unterzusetzen, und nahm keinen Anstand, dem mehrbietenden Bischof oder Seigneur seine alten Rechte gelegentlich wiederzurückzugeben.

Ludwig war bereits in lange Feindseligkeiten mit dem Könige von England verwickelt. Die Macht dieses Vasallen mußte ihm gerechte Furcht einjagen; er suchte ihn zu schwächen, indem er in dessen Familienstreitigkeiten intervenirte. Die Krone England's hatte Heinrich, drittgeborener Sohn Wilhelm des Eroberers, an sich gerissen; der rechtmäßige Erbe Wilhelm wandte sich an König Ludwig, als seinen Suzerain, und dieser ergriff mit Freude eine Gelegenheit, die Macht des gefährlichen Nachbars zu brechen. Allein Heinrich I. siegte bei Brenneville (1119); diese Wendung hätte wohl der Krone gefährlich werden können, wenn nicht der Pabst seine Vermittlung angeboten hätte.[30]) Bald drohte dem Könige noch eine neue Gefahr. Die einzige Kronerbin Heinrich I., Mathilde, welche zuerst an den Kaiser Heinrich V. vermählt worden war, wurde 1125 Wittwe; ihr Vater verehelichte sie an Gottfried Plan-

---

[29]) Thierry Lettres sur l'histoire de France. (Par. 1835. 8.) L. XIII ff.

[30]) Bromton Chron. ad a. 1120. ap. Twysden Historiae Anglicanae Scriptores (Lond. 1652. 2 v. f.) I. 1012.

tagenet, Grafen von Anjou. So drohte plötzlich den Capetingern eine neue Macht, wenn sich das reiche Erbe von Anjou, Normandie und England in Einer Hand vereinigte. Zum Glücke hatte sich die königliche Gewalt im Inneren befestigt. Im Herzogthum Francien konnte längst unter dem Schutze des inneren Friedens der Wohlstand gedeihen. Auch fehlte es nicht an Fällen, wo die königliche Oberherrlichkeit ausdrücklich anerkannt wurde. Im Jahr 1121 mußten der Graf von Auvergne und der Bischof von Clermont, obgleich bloß Aftervasallen, ihre Streitigkeiten dem Ausspruche des königlichen Hofs unterwerfen. Im Jahr 1125 entschied Ludwig einen Streit unter den Prätendenten der Grafschaft Flandern. So wurde die richterliche Gewalt des Königs eben so sehr gekräftigt, wie seine Militärmacht durch die neuen Communetruppen einen wesentlichen Zuwachs erhielt. Wie sehr er auf die Anhänglichkeit seiner Vasallen wenigstens gegen Außen rechnen konnte, zeigte sich im Jahr 1124, wo ihm ein Heer von 200,000 Mann gegen den in das Reich einbrechenden Kaiser Heinrich V. zu Gebote stand. Die bedeutendste Förderung königlicher Macht fällt aber in das letzte Regierungsjahr Ludwig VI. Wilhelm X., Graf von Poitou und Herzog von Aquitanien, war der mächtigste Großvasall, dessen Staaten die des königlichen Hauses weit übertrafen. Er bot seine Tochter Eleonore dem Sohne Ludwig VI., der bald als Ludwig VII. König wurde, zur Ehe an. Der Prinz, welcher schon 1131 dem Throne zugesellt worden war, konnte eine so glänzende Heirath nicht ausschlagen; die Ehe fand 1137 statt; in demselben Jahr starb noch Ludwig VI.

Ludwig VII. war kaum achtzehn Jahre alt, als er seinem Vater in der Regierung folgte. Gleich ihm glänzte er durch äußere Gaben; doch glich er ihm nicht an staatsmännischen Eigenschaften. Er hatte indessen das Glück, daß ihm mehrere der erfahrensten Räthe zur Seite standen und seine ersten Schritte leiteten. So Josselyn, Bischof von Soissons und vor allen der berühmte Suger, Abt von St. Denys. Die erste Zeit der Regierung ging ziemlich ruhig vorüber. Die kleineren Vasallen hatten bereits erfahren, wie gefährlich es sei, mit der Krone anzubinden. Das Gebiet des Königs umfaßte aber damals das ganze große Erbe Eleonoren's, und es war nun-

mehr um so weniger an eine Auflehnung gegen die königliche Gewalt zu denken. So konnte denn der König seine Macht ungestört dem Dienste der Christenheit widmen und im Verein mit Kaiser Conrad III. einen Kreuzzug nach dem Morgenlande unternehmen (1147). Beide Fürsten wurden indessen geschlagen, und der französische König mußte froh sein, als er von den Sicilianern aus saracenischer Gefangenschaft befreit wurde. Mit diesem Zuge schwand sein Glück. Schon lange waren zwischen Ludwig und Eleonoren Zwistigkeiten ausgebrochen, die von den Höflingen genährt wurden. Bald nach seiner Rückkehr und nach dem Tode Suger's kam es zum Bruch; das Concil von Beaugency sprach (1152) die Scheidung aus.[31]) Zahlreiche Bewerber umschwärmten die reiche Erbin, deren Hand Heinrich Plantagenet, Herzog der Normandie, erhielt. Zwei Jahre darauf (1154) starb Stephan von England und so fiel auch die Krone von England an Heinrich, der sich als König Heinrich II. nannte. Seitdem herrschten zwischen Ludwig und Heinrich stete Kriege, die mit Waffenstillständen abwechselten.[32]) Die Macht war ganz auf Seite Heinrich II., welcher außer England noch die Normandie, Anjou, Touraine und Maine besaß, und außerdem noch die Staaten Eleonoren's regierte, die von der Loire bis zu den Pyrenäen reichten.[33]) Im Jahre 1157 hatte er sogar seinen Bruder Gottfried in einen Theil der Bretagne als Graf zu setzen gewußt; er konnte so öfter in die Angelegenheiten dieses Landes interveniren. Vielleicht wäre die kleine capetingische Macht jetzt schon von dem übermächtigen Vasallen erdrückt worden, wenn dieser nicht das feudale Band einigermaßen geachtet hätte und wenn seine Thätigkeit nicht durch die Streitigkeiten mit Becket gelähmt worden wäre. Ludwig benutzte noch diese Gelegenheit, um Heinrich II. Söhne gegen ihren Vater aufzuhetzen, und starb 1180, ohne einen günstigen Erfolg seiner Bemühungen zu erleben.

Zum dritten Mal seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts war das Schicksal der Monarchie jugendlichen Händen anvertraut.

---

[31]) Anonym. hist. Ludov. VII. ap. Duchesne Scr. Fr. IV. 415.
[32]) Chronic. Norm. ap. Duchesne Scr. Norm. p. 997. 1003.
[33]) Bromton Chronic. ap. Twysden I. 1040.

Wie Ludwig VI. und Ludwig VII., so succedirte Philipp August in der Blüthe der Jugend (1180). Unter andern Umständen hätte vielleicht die Folge von drei so jugendlichen Herrschern den Bestand des Staates gefährdet. Allein die feudale Organisation verminderte die Verantwortlichkeit der Könige eben so sehr, wie ihre Bedeutung. Ohnehin entwickelte Philipp sehr bald jene energievolle Thätigkeit, die ihn vor allen seinen Vorgängern so sehr auszeichnete. Unter ihm trat in der Staatsgeschichte eine entschiedene Wendung ein; die bisherige Feudalconföderation sollte in eine feudale Monarchie verwandelt werden, eine Aufgabe, deren ganze Bedeutung Philipp August zuerst einsah und zu lösen suchte. Seine ganze Regierung hatte diese Richtung; die Demüthigung der Großvasallen, die außerordentliche Vermehrung der Kronbesitzungen und die hiermit zusammenhängenden Anfänge einer monarchischen Staatsverwaltung bildeten die Grundzüge einer ruhmvollen Herrschaft, die freilich eben so sehr vom Fanatismus geleitet wurde, als sie in der kalten Wahl und entschlossenen Anwendung der perfidesten Mittel nie verlegen war. Von 1180 bis 1182 stand der König noch unter der Vormundschaft seines Onkels, des Grafen Philipp von Flandern. Der mündige König bezeichnete den Antritt seiner Regierung gleich mit einer schändlichen Handlung gegen die Juden, die er (1182) aus dem Reiche vertrieb und deren Forderungen gegen Christen er bis auf ein Fünftheil, welches an den königlichen Schatz fiel, für ungültig erklärte. [34]) Ein neues Mittel, den Schatz zu bereichern, war hiemit gegeben und die Nachfolger fanden nur zu oft Veranlassung, es wiederholt zur Anwendung zu bringen. Neben der Geldgier brach auch bald der religiöse Fanatismus hervor. Es erschien eine Reihe der despotischsten Verordnungen gegen die Schwörer und Blasphemanten, die man unter den leichtesten Vorwänden den empörendsten Strafen weihte. Hierauf verhängte ein Edict die grausamste Verfolgung gegen die Paterinen und andere Sectirer, deren eine große Menge auf dem Scheiterhaufen den Tod fand — ein würdiges Vorspiel zu den Albigenserkriegen! Dann (1184) entriß er dem Grafen von

---

[34]) Rigord de gest. Phil. Aug. ap. Duchesne Scr. Fr. V. 89. Bouq. VII. 363.

Flandern die Grafschaft Vermandois mit Valois und Amiens und erwarb die Grafschaft Artois.[35])

Der mächtigste Vasall Philipp's war Heinrich II. von England, dessen Besitzungen in Frankreich selbst fast vierfach so groß waren, als die seines Suzerain, des Königs von Frankreich. England's Macht zu brechen war daher die Hauptaufgabe der französischen Politik, und Philipp war ganz der Mann, der neben einer glänzenden Tapferkeit eine große staatsmännische Ruhe nie ganz verleugnete. Die Söhne Heinrich's glänzten durch ihren Heldenmuth vor allen als die Zierden des Ritterthums, und namentlich Richard war von den Troubadours eben so gefeiert, als er die Poesie selbst mit Erfolg pflegte. Sie hielten sich lieber in Frankreich auf, als in England, und da ihre Freigebigkeit eben so groß war, als ihre Tapferkeit, so kam es in Folge der Erpressungen fast überall, namentlich in der Guyenne, zu blutigen Aufständen, die nur mit Mühe gedämpft wurden. Philipp August wußte diese Anlagen der Prinzen geschickt zu benutzen. Was konnte ihm angenehmer sein, als daß sie sich in Frankreich so verhaßt, wie möglich, machten, und wodurch konnte er mehr gewinnen, als wenn er sie gegen ihren Vater aufwiegelte? Dieser selbst wandte sich in seiner Bedrängniß stets an den zweideutigen König[36]) und starb vor Kummer über die Schmach seiner Söhne und die Perfidie seines Suzerains (1189). Unterdessen war Jerusalem in die Hände Saladin's gefallen (1187); die drei größten Herrscher des Abendlandes, der Kaiser und die Könige von Frankreich und England konnten der Aufforderung zu einem Kreuzzuge, welche die christliche Welt an sie ergehen ließ, nicht widerstehen. Im Oriente zeigte sich gar bald die Rivalität zwischen Philipp und Richard. Jener kehrte binnen kurzer Zeit nach Frankreich zurück (1191), während Richard den Orient noch mit dem Rufe seiner Heldenthaten erfüllte. Er konnte erst 1194, nachdem er seine Gefangenschaft in Deutschland überstanden hatte, in seine Staaten zurückkehren. Philipp machte sich die Abwesenheit seines Gegners zu Nutzen und wiegelte

---

[35]) Rigord p. 12. 13. Guil. Brito Philippidos Lib. II. ap. Duchesne Scr. Fr. V. 117.

[36]) Rigord p. 23 ff.

dessen französische Vasallen und namentlich dessen Bruder, Johann ohne Land, gegen ihn auf. Es kam nun zu einem Kriege zwischen Philipp und Richard, der mit abwechselndem Erfolge geführt wurde. Richard starb 1199; ihm folgte Johann ohne Land. Ein näheres Recht hatte freilich Artur, Sohn Gottfried's, eines älteren Bruders Johann's. Johann wußte sich schnell in den Besitz zu setzen und bestrafte auf das grausamste die Bewohner von Maine, Anjou und Touraine, die dem rechtmäßigen Erben treu blieben. Artur floh zu Philipp, erhielt von diesem die Investitur von Poitou, Maine, Anjou, Touraine und Guyenne, wofür er ihm aber die Normandie abtreten mußte, gerieth endlich in die Gefangenschaft Johann's und wurde von diesem verrätherischer Weise ermordet. [37]) Das deßhalb zusammenberufene Persgericht erklärte den englischen König aller seiner französischen Lehen für verlustig. Philipp nahm in Folge dieser Sentenz Anjou, Maine, Touraine, Normandie und Poitou in Besitz; durch einen Vertrag (1206) überließ Johann dem König die Besitzungen nördlich von der Loire, während er die südlich gelegenen behielt. Auch die Bretagne ging bald dadurch, daß die Erbin Alix sich mit dem Grafen Peter Mauclerc (von Dreux), einem Enkel Ludwig VI., vermählte, aus dem englischen Verbande in den französischen über. Während der König so ein gekröntes Haupt vor seinen Richterstuhl lud, lief er selbst Gefahr, in ein nicht weniger demüthigendes Verhältniß zu dem Pabste zu gerathen. Philipp hatte, nachdem er sich von seiner Gemahlin Ingeburge von Dänemark gleich nach der Ehe ohne weiteres geschieden hatte, Maria von Meran (1196) geheirathet. [38]) Die römische Curie, welche sich längst das Recht angemaßt hatte, über alle Ehesachen der Könige zu entscheiden, ergriff mit Freude diese Gelegenheit und belegte Frankreich so lange mit dem Interdict, bis der König sich unterworfen habe. Es kam indessen 1201 zu Soissons zu einem Concil, in dessen Folge Philipp Ingeburge wieder zu sich nahm.

Philipp sah sich nun im Besitze der meisten englischen Lehen in

---

[37]) Chron. Simon. Comit. Montisfort. ap. Duchesne Scr. Fr. V. 764.

[38]) Hoveden annal. Angl. ap. Savile Scriptores historiae Anglicanae (Lond. 1596. f.) p. 416.

Frankreich; die territoriale Uebermacht hatte die Feudalconföderation erschüttert, und es wäre wahrscheinlich nunmehr zu einem heftigen Kampfe zwischen König und Vasallen gekommen, wenn nicht ein neuer Kreuzzug ihre Aufmerksamkeit nach dem Oriente gelenkt hätte. Die meisten Großvasallen vereinigten sich (1202) zu einem Zuge, der die Gründung des lateinischen Kaiserreichs zu Folge hatte und die französischen Institutionen auf die Gefilde Morea's verpflanzte. Ueberdieß war der mächtigste Seigneur im Süden, Raimund VI. Graf von Toulouse, bereits in Händel mit dem päbstlichen Stuhle verwickelt, die den König auch von dieser Seite sicher stellten. Im Süden hatte sich längst eine kräftige Opposition gegen das Verderbniß der Geistlichkeit und die Uebergriffe der Hierarchie gebildet. Mit der Blüthe des Handels, der Wissenschaft und Poesie hing auch eine gewisse Denkfreiheit zusammen, und die Secte der Catharinen oder Paterinen, welche die Reinheit der altchristlichen Lehre wiederherstellen wollte, mußte in ihrer späteren Gestalt als Albigenser Innocenz III. als eine dräuende Gefahr erscheinen. [39]) Allein vergeblich suchte er hier die Schrecken der Inquisition zu verbreiten. Nur ein förmlicher Kreuzzug des Nordens gegen den Süden konnte die Ausrodung der Ketzerei bewirken; die Mönche von Citeaux wußten durch Versprechungen aller Art bald ein großes Heer zusammenzubringen. Gegen den Grafen verhängte man den Bann und sieben Jahre lang verheerte man den blühenden Süden, bis im Jahre 1215 das vierte lateranensische Concil die Herrschaft über Toulouse, Montauban und das ganze eroberte Land dem Simon von Montfort, dem grausamen Anführer dieser fanatischen Expedition, verlieh, und der König, der sich neutral verhalten hatte, ihm die Investitur ertheilte. [40]) Im Norden hatte unterdessen Philipp August seine Pläne gegen England fortgesetzt. Johann ohne Land wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er England für ein päbstliches Lehn erklärte (1213) und durch die angedrohte Excommunication seine Besitzungen zu retten suchte. Nicht umsonst wollte aber der König ein starkes Heer um sich gesammelt haben. Aus einem nichtigen Vorwande richtete

---

[39]) Catel histoire des Comtes de Tolose (Toulouse 1623. f.) p. 236.
[40]) Chronic. Simon. Comit. Montisfort. ap. Duchesne Scr. Fr. V. 769.

er die Waffen nun gegen Flandern und die französischen Ritter folgten mit Begeisterung einem Zuge, der die Demüthigung des flandrischen Bürgers und eine unermeßliche Beute versprach. Die Schlacht von Bovines (1214) entschied zu Gunsten des Königs, der nun diese nördlichen Striche in eine größere Abhängigkeit brachte. Unterdessen hatte auch Johann wieder zu den Waffen gegriffen. Allein Ludwig, Philipp's Sohn, zog gen Westen, und Johann floh nach England, wo er sich durch seine Gewaltthaten und die Verletzung der von ihm gegebenen Magna Charta (1215) so verhaßt machte, daß die englischen Barone eben diesen Ludwig nach London riefen und ihn hier zum Könige wählten. Allein mit dem Tode Johann's (1216) war auch die Opposition der Barone verschwunden, und Ludwig mußte nach Frankreich zurückkehren (1217). Philipp starb 1223.

Auf einen Monarchen, der während drei und vierzig Jahren Frankreich in beständiger Bewegung gehalten, und durch seine Persönlichkeit und die Ausdehnung seiner Eroberungen seinen Zeitgenossen ein mit Schrecken gepaartes Staunen eingeflößt hatte, folgte ein König, der während seiner nur dreijährigen Regierung kaum Zeit hatte, sich in der großen Schöpfung Philipp August's zu orientiren. Man nannte Ludwig VIII. auch den Löwen; denn man bedurfte eines Furcht erregenden Namens, wo man an keine hervorstechenden Talente glauben konnte. Gleich seinem Vater eröffnete er seine Regierung mit einem Gewaltstreich gegen die Juden, indem er den Adel von allen seinen Schulden gegen dieselben freisprach. Er wollte ihn hierdurch für den Zug gewinnen, den er gegen die Albigenser vorhatte, ein Unternehmen, welches ihn von dem unterdessen gegen die Engländer nicht ohne Glück fortgesetzten Kriege abzog. Raimund VI., Graf von Toulouse, war 1222 im Banne gestorben; sein Sohn Raimund VII. hatte beinahe alle Staaten seines Vaters wieder erobert, und seinen Gegner, Amalrich von Montfort, zurückgetrieben. Ludwig VIII. begann gleich nach seiner Thronbesteigung Unterhandlungen mit Amalrich, um ihn zu bewegen, ihm seine Ansprüche auf das Albigenserland gegen die Würde eines Connetable von Frankreich zu cediren. Zugleich wußte er den Pabst Honorius III. zu veranlassen, einen neuen Kreuzzug predigen zu

lassen; und der religiöse Fanatismus zögerte nicht, der Habgier des Königs zu Hülfe zu kommen. [41]) Ein starkes Heer begleitete Ludwig nach dem Süden. Er drang bis nach Toulouse vor, und die hier gemachten Eroberungen begründeten zuerst die königliche Macht im Süden, wo bisher die Könige nur sehr schwache Suzeränitätsrechte ausgeübt hatten und sich mit dem sehr losen Homagialbande der mächtigen Seigneurs begnügen mußten. [42]) Der König starb auf der Rückreise nach Paris (1226); unter seinen Söhnen erhielt Ludwig (der Heilige) die Krone, Robert das Artois, Alphons das Poitou und Carl Anjou und Maine.

Bei dem Tode Ludwig VIII. war sein Nachfolger Ludwig IX. (der Heilige) erst eilf Jahre alt. Der verstorbene König hatte in keiner Art für eine etwaige Minderjährigkeit des Thronerben vorgesorgt; kein Gesetz bestimmte das Nähere über den Vorzug der Verwandten hinsichtlich der Regentschaft. Es kam indessen nicht zu auffallenden Streitigkeiten, und Blanca von Castilien, die Mutter des Königs, welcher 1226 noch zu Rheims gesalbt worden war, übernahm die Regentschaft. Es bedurfte in der That einer festen Hand, um das Erbe Philipp August's zusammenzuhalten. Zum Glücke war die ehrgeizige Königin von scharfem politischem Verstande, und es gelang ihr bald, die drohendsten Gefahren zu entfernen. Die Großvasallen konnten nur mit Ingrimm den Verfall ihrer feudalen Unabhängigkeit sehen; sie hatten schon unter Ludwig VIII. dahin zu wirken gesucht, daß der Graf von Toulouse nicht seines ganzen Besitzthums beraubt wurde. Um so willkommener war ihnen die Regentschaft einer Frau; und eine Conföderation der mächtigsten Dynasten hatte nichts Geringeres zum Zwecke, als die Erringung der vollkommenen Unabhängigkeit, wie sie unter den ersten Capetingern bestanden hatte. Die Regentin wußte mit Geschick durch diese gefährliche Strandung durchzusteuern; einen Theil der Großen gelang es ihr auf friedlichem Wege zu gewinnen, den größeren mußte sie durch Waffengewalt zum Gehorsam bringen

---

[41]) Chronicon Turonense ap. Martene Ampl. Coll. V. 1066. Vaissette III. 290.

[42]) Vaissette II. 88. 200. 473.

(1226—1229).[43]) Auch König Heinrich III. von England war bei den Unzufriedenen; ihn suchte man durch einen 1231 geschlossenen Waffenstillstand hinzuhalten. Unterdessen hatte der Krieg im Süden fortgedauert, wo Fouquet, Bischof von Toulouse, die grausamste Verfolgung gegen die Ketzer fortsetzte. Raimund VII. konnte um keinen Preis den Frieden erringen und war endlich genöthigt, sich im Louvre als Gefangener zu stellen (1229) und seine einzige Tochter Johanna dem Grafen Alphons von Poitou zur Ehe zu geben, unter der Bedingung, daß die Besitzungen im Falle einer kinderlosen Ehe an die Krone fallen sollten.[44]) Um sich mit Rom zu versöhnen, mußte Raimund das Marquisat Provence an den Pabst abtreten; dieser behielt indessen nur die Grafschaft Venaissin mit Avignon, und ließ den Rest durch königliche Beamte regieren.[45]) Am eifrigsten arbeitete man an der Ausrodung der Ketzer fort. Durch das Concil von Toulouse wurde die Inquisition definitiv eingeführt (1229) und Gregor IX. gab 1233 ihr noch einen mächtigen Hebel, indem er den Dominicanern die Glaubensgerichte ausschließlich anvertraute.[46]) Ludwig hatte sich unterdessen (1234) mit Margaretha, Tochter des Raimund Berengar IV. von Provence, vermählt, und 1236 mit erlangter Großjährigkeit die Zügel der Regierung selbst ergriffen. Indessen übte die herrschsüchtige Blanca immer noch fast dieselbe Machtvollkommenheit aus wie früher, und überwachte nicht weniger die öffentlichen Angelegenheiten als das Privatleben des Königs. Diesem hatte sie eine ausgezeichnete Erziehung gegeben; alle schönen Eigenschaften zierten einen Regenten, der als Ideal eines christlichen Königs gelten konnte. Seine Gerechtigkeitsliebe, die vor allen Anforderungen der Politik zurückstand, seine Sorge für das Wohl der Unterthanen, seine Leutseligkeit und Zugänglichkeit für jegliche Klage, daneben seine Tapferkeit und seine fast übertriebene Frömmigkeit bildeten einen Verein von

[43]) Guil. de Nangis de gest. Ludov. IX. ap. Duchesne Scr. Fr. V. 632. und Chronic. ap. d'Achery Sp. III. 1 ff.

[44]) Guil, de Nangis l. c. p. 336. Vaissette III. 473.

[45]) Duchesne Scr. Fr. V. 810. D'Achery Sp. III. 604.

[46]) Bulaeus hist. univ. Paris. IV. 46 ff.

Tugenden, wie sie bisher auf dem französischen Throne noch nicht erschienen waren. Nicht überall lächelte ihm aber das Glück. Auch er folgte dem Rufe des Morgenlandes (1248). Auf seinem Kreuzzuge eroberte er zwar Damiette, verlor aber die Schlacht bei Massoure, wo er nebst seinen Brüdern Alphons und Karl gefangen wurde. Nach der Rückkehr in sein Vaterland dachte er daran, die Verhältnisse mit England zu regeln. Er hätte zwar von seiner Uebermacht Gebrauch machen können und vielleicht wäre es ihm gelungen, sich den französischen Boden ganz zu unterwerfen. Allein seine Gerechtigkeitsliebe hinderte ihn an einem solchen Schritte; er hätte vielleicht sogar Heinrich III. alle eroberten Provinzen zurückgegeben, wenn ihn nicht die Großen davon abgehalten hätten. Nach dem Vertrage von 1259 erhielt Heinrich III. außer dem Lande jenseit der Garonne auch noch Perigord, Limousin, Agenois, einen Theil von Quercy und Saintonge zugesichert, und mußte dafür auf alle Ansprüche auf Touraine, Anjou und Mainé, sowie Normandie und Poitou verzichten.[47]) Der Thronerbe Philipp wurde (1258) mit der aragonischen Thronerbin Isabella verheirathet. Ihre eingebrachten Heirathsgüter, die Grafschaften Carcassone und Beziers, fielen so an die Krone; Ludwig dagegen verzichtete in dem Vertrage von Corbeil zu Gunsten Aragoniens auf die Lehnshoheit über Barcelona, Roussillon und Cerdaigne, wogegen er Narbonne, Nismes, Alby, Foix, Cahors und andere Landschaften im Languedoc, sowie auch Arles und Forcalquier erhielt. Nur Montpellier blieb noch bei Aragonien, welches hiefür den Lehnseid zu leisten hatte.[48])

Auch in Südosten erhielt das capetingische Haus einen neuen Zuwachs, seitdem Carl von Anjou, Bruder des Königs, durch seine Ehe mit der Erbtochter Beatrix (1245) die reiche Provence gewonnen hatte. Außerdem erwarb der König noch durch verschiedene Rechtstitel die Lehnsherrlichkeit über Blois, Chartres, Sancerre und Chateaudun, sowie die Grafschaften Macon und Perche.[49]) So

---

[47]) Rymer Acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges etc. tractata (Lond. 1704 ff. 20 v. f.) T. I. P. II. p. 50.

[48]) Marca Marca Hispanica (Par. 1688. f.) App. p. 1320. 1444.

[49]) Nangis l. c. p. 345. Ruffi histoire des Comtes de Provence (Aix 1655. f.) c. 4. p. 105.

war bereits ein großer Theil Frankreichs in den Besitz des kapetingischen Hauses gekommen. Es kam nun darauf an, diese Bestandtheile fester an einander zu knüpfen; schon Philipp August hatte diese Organisation begonnen; viel mehr aber that Ludwig der Heilige, dessen zahlreiche Verordnungen über alle Gegenstände der Verwaltung und Rechtspflege zeigen, wie angelegen er sich diese wichtigste Aufgabe der Politik sein ließ; wenn Philipp August der Begründer der inneren Stärke war, so kann man Ludwig für den Begründer des inneren Friedens ansehen; er begann die Beamtenhierarchie fester auszubilden; unter ihm versuchte bereits das Parlament eine gewisse Centralisation der Rechtspflege herbeizuführen. Die Rechtswissenschaft nahm einen überraschenden Aufschwung; Rechtsbücher tauchten allenthalben auf; dabei wurde die Finanzverwaltung geregelt, und auch das Polizeiwesen geordnet. Der fromme König zeigte nirgends jene sklavische Unterwerfung unter den Willen der Geistlichkeit, wie Ludwig der Fromme. Er vergab nie etwas den Rechten der Nationalkirche, wie seine berühmte pragmatische Sanction (1268) zeigt. Ludwig brachte zwanzig Jahre nach seinem ersten Kreuzzuge in Frankreich zu, alle jene Tugenden ausübend, die seine Heiligsprechung herbeiführten. Stets zog es ihn jedoch nach dem Morgenlande, und seine Unterthanen bemerkten mit Schmerz, daß er das Kreuz nicht ablegen wollte. Er verließ Frankreich, um es nicht wiederzusehen, und starb bei der Belagerung von Tunis (1270).

Während der fünfzehnjährigen (1270—1285) Regierung von Ludwig's Sohn Philipp III., den man auch den Kühnen nannte, wuchs und wirkte auch ungepflegt alles das fort, was Ludwig begonnen hatte; für neue Einrichtungen von tieferer Bedeutung war diese Regierung zu kurz und zu kriegerisch. Philipp nahm überhaupt dieselbe Stellung zwischen seinem Vater und Philipp dem Schönen ein, die Ludwig VIII. zwischen Philipp August und Ludwig dem Heiligen behauptete. Das Wichtigste war die Incorporation einiger größerer Besitzungen mit der Krone. Alphons, Bruder Ludwig IX., war ohne Kinder gestorben, und so fielen die Grafschaften Toulouse und Poitou an die Krone (1271).[50] Auch der

[50]) Vaissette IV. 47.

Erwerb von Champagne und Brie, sowie Navarra wurde vorbereitet durch die 1284 erfolgte Heirath Philipp (des Schönen), Nachfolgers von Philipp dem Kühnen, mit Johanna, der Erbin dieser Lande. [51]) Um diese Zeit begann die Berührung der französischen Politik mit Spanien und Italien durch die Einmischung Philipp des Kühnen in die kastilianischen und sicilianischen Händel. Er schürte den Bürgerkrieg in Kastilien, wo er die Kinder Ferdinand's de la Cerda unterstützte, und intervenirte in Navarra im Namen der Tochter des 1274 verstorbenen Königs Heinrich I., die mit ihrer Mutter an den französischen Hof geflohen war. Am meisten zog aber das Interesse Frankreichs auf sich das Loos Carl's von Anjou, der den König selbst in den Augen der Franzosen durch seine Kühnheit ebensosehr verdunkelte, als er den Haß seiner Unterthanen in Unteritalien aufstachelte. Nachdem die sicilianische Vesper das Blut Conradin's gerächt hatte (1282) und Sicilien verloren gegangen war, ließ Martin IV., ein geborener Franzose, gegen Pedro von Aragonien, der die Sicilianer befreit hatte, einen Kreuzzug predigen und übertrug die Krone an Karl von Valois, zweiten Sohn Philipp's des Kühnen. Der König selbst griff zu den Waffen, und starb unterwegs zu Perpignan.

---

[51]) Guil. de Nangis gesta Philipp. III. ap. Duchesne Scr. Fr. V. 524. D'Achery Sp. III. 682.

war bereits ein großer Theil Frankreichs in den Besitz des kapetingischen Hauses gekommen. Es kam nun darauf an, diese Bestandtheile fester an einander zu knüpfen; schon Philipp August hatte diese Organisation begonnen; viel mehr aber that Ludwig der Heilige, dessen zahlreiche Verordnungen über alle Gegenstände der Verwaltung und Rechtspflege zeigen, wie angelegen er sich diese wichtigste Aufgabe der Politik sein ließ; wenn Philipp August der Begründer der inneren Stärke war, so kann man Ludwig für den Begründer des inneren Friedens ansehen; er begann die Beamtenhierarchie fester auszubilden; unter ihm versuchte bereits das Parlament eine gewisse Centralisation der Rechtspflege herbeizuführen. Die Rechtswissenschaft nahm einen überraschenden Aufschwung; Rechtsbücher tauchten allenthalben auf; dabei wurde die Finanzverwaltung geregelt, und auch das Polizeiwesen geordnet. Der fromme König zeigte nirgends jene sklavische Unterwerfung unter den Willen der Geistlichkeit, wie Ludwig der Fromme. Er vergab nie etwas den Rechten der Nationalkirche, wie seine berühmte pragmatische Sanction (1268) zeigt. Ludwig brachte zwanzig Jahre nach seinem ersten Kreuzzuge in Frankreich zu, alle jene Tugenden ausübend, die seine Heiligsprechung herbeiführten. Stets zog es ihn jedoch nach dem Morgenlande, und seine Unterthanen bemerkten mit Schmerz, daß er das Kreuz nicht ablegen wollte. Er verließ Frankreich, um es nicht wiederzusehen, und starb bei der Belagerung von Tunis (1270).

Während der fünfzehnjährigen (1270—1285) Regierung von Ludwig's Sohn **Philipp III.**, den man auch den **Kühnen** nannte, wuchs und wirkte auch ungepflegt alles das fort, was Ludwig begonnen hatte; für neue Einrichtungen von tieferer Bedeutung war diese Regierung zu kurz und zu kriegerisch. Philipp nahm überhaupt dieselbe Stellung zwischen seinem Vater und Philipp dem Schönen ein, die Ludwig VIII. zwischen Philipp August und Ludwig dem Heiligen behauptete. Das Wichtigste war die Incorporation einiger größerer Besitzungen mit der Krone. Alphons, Bruder Ludwig IX., war ohne Kinder gestorben, und so fielen die Grafschaften Toulouse und Poitou an die Krone (1271).[50] Auch der

---

[50]) Vaissette IV. 47.

Erwerb von Champagne und Brie, sowie Navarra wurde vorbereitet durch die 1284 erfolgte Heirath Philipp (des Schönen), Nachfolgers von Philipp dem Kühnen, mit Johanna, der Erbin dieser Lande. [51]) Um diese Zeit begann die Berührung der französischen Politik mit Spanien und Italien durch die Einmischung Philipp des Kühnen in die kastilianischen und sicilianischen Händel. Er schürte den Bürgerkrieg in Kastilien, wo er die Kinder Ferdinand's de la Cerda unterstützte, und intervenirte in Navarra im Namen der Tochter des 1274 verstorbenen Königs Heinrich I., die mit ihrer Mutter an den französischen Hof geflohen war. Am meisten zog aber das Interesse Frankreichs auf sich das Loos Carl's von Anjou, der den König selbst in den Augen der Franzosen durch seine Kühnheit ebensosehr verdunkelte, als er den Haß seiner Unterthanen in Unteritalien aufstachelte. Nachdem die sicilianische Vesper das Blut Conradin's gerächt hatte (1282) und Sicilien verloren gegangen war, ließ Martin IV., ein geborener Franzose, gegen Pedro von Aragonien, der die Sicilianer befreit hatte, einen Kreuzzug predigen und übertrug die Krone an Karl von Valois, zweiten Sohn Philipp's des Kühnen. Der König selbst griff zu den Waffen, und starb unterwegs zu Perpignan.

---

[51]) Guil. de Nangis gesta Philipp. III. ap. Duchesne Scr. Fr. V. 524. D'Achery Sp. III. 682.

der Steuerdruck sich bereits fühlbar zu machen. Auf den königlichen Domänen wurden die Hebungen unvermerkt erhöht und die Beamten heimlich instruirt, auch von den Unterthanen der Barone eben die Steuern zu erheben, die dort eingingen. Hiermit standen denn auch jene zahlreichen Veränderungen in Verbindung, die Philipp mit dem Münzgehalte vornahm; eine schlau geleitete Anordnung führte auch hier sicher zu demselben Ziele. Die großen Vasallen mußten immer mehr auf ihr Münzrecht gegen eine kleine Summe verzichten, und, was anfangs bloß Folge des Verzichts war, wußten die Legisten bald als Regal hinzustellen.

Der von Philipp dem Kühnen mit Aragonien begonnene Krieg wurde durch Vermittelung des Königs von England beigelegt. Philipp gewann so Zeit, seine Blicke ganz auf Frankreich selbst zu richten. Hier gab es nur noch fünf große Lehne, welche eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt hatten, nämlich die Champagne, Guyenne, Flandern, Bretagne und Burgund. Die Champagne war bereits durch die Ehe des Königs mit der Erbin dieses Landes in eine größere Abhängigkeit von der Krone gerathen. Die nächsten Schritte richtete der König gegen Guyenne und Flandern. Die Guyenne war noch immer das bedeutendste Lehn und die englischen Könige regierten hier fast unumschränkt.[1]) Philipp benutzte eine geringfügige Gelegenheit, um Eduard von England, als Herzog von Guyenne, vor sein Parlament zu laden, welches sich in politischen Fragen damals stets als das gefügige Werkzeug des Königs bewies. Eduard schickte seinen Bruder Edmund als Unterhändler an Philipp ab; dieser verstand es aber meisterhaft, ihn durch einen falschen Vertrag zu hintergehen, und wußte sich so in den Besitz der meisten festen Plätze zu setzen. Kaum war dieß geschehen, so warf er die Maske ab, ließ Eduard von Neuem vorladen und die Confiscation seines Lehns aussprechen.[2]) Ein Krieg war unvermeidlich; Eduard war jedoch zu sehr in Schottland beschäftigt, als daß er seinem Gegner den gehörigen Widerstand hätte leisten können.

---

[1]) Rymer II. 1083.

[2]) Guil. de Nangis Chronic. ad a. 1292. ap. d'Achery Sp. III. 49. Nicol. Trivetti Chronic. ibid. III. 213.

Er sah sich nach Bundesgenossen um. Vor Allen wandte er sich an Gui von Dampierre, Grafen von Flandern, dessen Tochter ihm eine reiche Mitgift zubringen sollte. Allein Philipp wußte den Grafen mit seiner Tochter nach Paris zu locken und nahm sie hier gefangen. Der Graf entfloh zwar, allein seine Tochter starb an Gift und ein Krieg mit Flandern war nun gleichfalls unvermeidlich (1297). Die Flamänder wurden bei Furnes geschlagen und Philipp bemächtigte sich nach einem abermaligen Wortbruche zum zweiten Mal des Grafen. Auf der andern Seite war der König auch in der Guyenne gegen die Engländer glücklich. Ein Schiedsspruch des Pabstes Bonifaz VIII. und der hierauf abgeschlossene Vertrag von Montreuil [3]) machte dem Kriege vorläufig ein Ende (1299). Philipp erwarb hierdurch die Hälfte der englischen Lehen in der Guyenne. Im Jahre 1303 erfolgte jedoch ein neuer Vertrag, in welchem Eduard I. die Guyenne bis an die Dordogne wieder erhielt und dafür dem König das Homagium leisten mußte. Diese Wendung war hauptsächlich durch die Händel mit Flandern herbeigeführt worden. Die Herrschaft der Franzosen war den Flamändern unerträglich. Der französische Adel unterlag in der Schlacht bei Courtrai (1302); Philipp rächte diese Niederlage zwar bei Mons-en-Puelle (1304), sah sich aber doch genöthigt, die Freiheit von Flandern anzuerkennen und sich mit einem Theile dieses Landes bis an die Lys zu begnügen.

Während aller dieser Unternehmungen dauerte im Inneren die höchste Despotie fort. Gegen Außen herrschte Treulosigkeit, im Innern Willkür in der Form von Confiscationen. Im Jahr 1290 ließ Philipp alle Juden verhaften, confiscirte ihr Vermögen und suchte von ihnen durch Tortur das Bekenntniß ihrer Forderungen zu erpressen. Im folgenden Jahre ließ er die Lombarden, die den Handelsflor des Reiches so sehr gehoben hatten, verhaften und drohte ihnen mit dem Wucherproceß. Nur ein hohes Lösegeld konnte sie aus dem Kerker befreien. Im Jahre 1292 folgte die Ausschreibung einer Steuer, deren Namen male tolta allein schon zeigt, welche gierigen Hände hier im Spiele waren. Es brachen blutige Auf-

---

[3]) Rymer III. 208.

stände aus und neuer Wortbruch war die Strafe der Amnestirten. Bald ließ der König (1294) seinen Unterthanen sogar alles Silbergeschirr wegnehmen. Hierauf folgten seit 1295 die willkürlichsten Münzverordnungen und das Verbot der Ausfuhr von Geld. Zugleich wurden alle vacanten geistlichen Beneficien confiscirt, der Krone das Einkommen als Regal zugewiesen und die Güter der Geistlichkeit mit strengen Zehnten belastet. Diese Finanzoperationen, die auch den Clerus trafen, und noch andere Wirren verwickelten den König in die großen Streitigkeiten mit dem Pabste Bonifaz VIII. Dieser war von heftigem, aufbrausendem Charakter und nicht weniger stolz und reizbar als Philipp, und es mußte den König nicht wenig beleidigen, wenn jener auch als Greis und Gewissensrath zu ihm sprach. Bonifaz hatte den König schon tödtlich beleidigt durch die Bulle Clericis Laicos (1296), in welcher er ihm seine Mißbräuche vorhielt und sich gegen die Besteuerung der Geistlichkeit verwahrte. Der König protestirte in einem Schreiben, und hierauf erließ Bonifaz 1297 eine neue Bulle, in welcher er sich verwahrte, nicht das in Frankreich geltende Recht haben angreifen zu wollen. Unterdessen fuhr der politische Philipp fort, sich die guten Dienste des Pabstes zu Nutzen zu machen. Bonifaz, immer geneigt Frankreich zu dienen, verschaffte einem Sohne des Königs von Neapel den Thron von Ungarn, suchte Karl von Valois die Kaiserkrone zu verschaffen, und fällte als Schiedsrichter zwischen Philipp und Eduard von England einen auffallend parteiischen Spruch zu Gunsten Philipp's. Der langverhaltene Zorn Philipp's brach erst aus, als Bonifaz den Bischof von Pamiers, Bernhard von Saisseti, welcher den König durch seine Vorwürfe schon aufs äußerste gereizt hatte, zum Legaten in Frankreich ernannte. [4]) Philipp ließ, um sich zu rächen, alsbald ein Verfahren wegen Aufreizung zum Aufruhr, Ketzerei, Blasphemie und Simonie gegen jenen einleiten und ihn gefangen nehmen (1301). Zugleich schrieb er an den Pabst einen Brief in den heftigsten Ausdrücken, worin er die Degradation des ihm so verhaßten Prälaten

---

[4]) Dupuy Hist. du differend entre le Pape Boniface VIII. et Philippe le Bel (Paris 1655. f.) p. 627. 632. Bulaeus hist. univ. Paris. IV. 5 ff.

verlangte. Allein der Pabst war weit entfernt nachzugeben; er antwortete noch heftiger in der berühmten Bulle Ausculta fili, worin er ein Concil nach Rom berief, um den König, der den Bann verwirkt habe, zu richten. Philipp konnte hierin nur einen Angriff auf seine Souverainität sehen; er ließ die Bulle (1302) öffentlich zu Paris verbrennen und hielt zur feierlichen Behauptung seiner Rechte einen großen Convent des Reichs, wie seit lange keiner da gewesen war. Man sah zum ersten Mal in Notre-Dame neben Adel und Geistlichkeit die Abgeordneten von zwei und vierzig Communen sitzen. Der Kanzler las einen Auszug aus der Bulle Ausculta fili — die petite bulle — vor, die in wenigen Zeilen das päbstliche Unrecht noch greller darstellen sollte; die Stände erließen hierauf eine Antwort an den Pabst, worin sie die Rechte der weltlichen Macht wahrten. Der Pabst hatte dem Könige Unterdrückung seiner Unterthanen vorgeworfen; die Stimme der drei Stände sprach ihn hiervon frei. Allein die Rache des Königs war hiermit noch nicht gestillt. Die Werkzeuge des Königs mußten eine Anklage gegen den Pabst schmieden (1303), die ihn gänzlich stürzen sollte. Man warf ihm vor, er habe das Pabstthum gegen Cölestin V. usurpirt, man beschuldigte ihn der Ketzerei, Simonie und vieler anderer Laster. Man verlangte seine provisorische Festnehmung und ein Concil, um ihn zu richten. Zugleich wurde Nogaret mit großen Summen nach Italien gesandt; in Verein mit Sciarra Colonna stürmte er den päbstlichen Palast zu Anagni, und nahm den Pabst selbst gefangen. Ein Volksaufstand befreite ihn jedoch bald aus der Haft, die ihm einen schnellen Tod zuzog. Benedict XI., der Nachfolger Bonifaz VIII., erließ 1304 eine Bulle, welche die Theilnehmer an der Scene zu Anagni excommunirte; der neue Pabst starb bald an Gift. Philipp wußte das neue Conclave zu beherrschen, und Bertrand de Got, Erzbischof von Bordeaux, wurde als Clemens V. Pabst und zu Lyon gekrönt (1303), um Frankreich nicht wieder zu verlassen. Er verlegte den päbstlichen Sitz nach Avignon und gab hiemit die geistliche Gewalt ganz in die Hände des Königs. Er sprach die Theilnehmer an dem Attentate von Anagni von Allem frei, und gab dem König das Recht, die Geistlichkeit auf eine Zeit lang zu besteuern. Auch hiemit war Philipp noch nicht zufrieden.

Bonifaz sollte als ein in der Ketzerei Verstorbener gebrandmarkt werden; er sollte für einen Ursurpator seiner Würde erklärt und seine Gebeine öffentlich verbrannt werden. Clemens V. mußte nachgeben und Nogaret leitete die Anklage, die von zahlreichen Zeugen bekräftigt werden sollte. Indessen hätte eine Verurtheilung des Pabstes die Richtigkeit der Wahl Clemens V. selbst indirect nach sich gezogen. Um dieß zu umgehen, mußte er seine Einwilligung zur Aufhebung des Tempelherrnordens geben, dessen Stolz und Reichthum den König schon lange gereizt hatte. Der Verhaftung aller Tempelherrn (1307) folgte ihre Verurtheilung und die durch das Concil von Vienne (1312) ausgesprochene Aufhebung ihres Ordens.

Außer den Erwerbungen in Flandern erhielt aber die Krone noch verschiedene andere Besitzungen. So 1303 die Grafschaft Marche, 1307 Angouleme und Bigorre und endlich 1310 Lyon.

Philipp der Schöne hinterließ drei Söhne, welche nach einander jeder eine kurze Zeit den Thron inne hatten; Ludwig X. (Hutin) von 1314 bis 1316, Philipp V. (der Lange) von 1316 bis 1322, und Karl IV. (der Schöne) von 1322 bis 1328. Mit dem letzteren erlosch der Mannsstamm der älteren capetingischen Linie, und kam die zweite Linie oder das Haus Valois auf den Thron. Außerdem hinterließ Philipp der Schöne noch eine Tochter Isabella, die an Eduard II. von England verheirathet war.

Ludwig X. ließ sich vom Adel wieder einen Theil von Demjenigen entreißen, was die Politik der Könige so mühsam errungen hatte. Jede Provinz suchte sich Garantieen gegen die Wiederkehr der absoluten Gewalt zu verschaffen, und so erfolgte eine Reihe von Charten (für Burgund, Artois, Champagne, Normandie, Forez, Beauvoisis u. a. m.), welche den Adel und auch hier und da das Volk gegen alle Münzmißbräuche, gegen die willkürliche Erhebung von Steuern und gegen die schreiendsten Mißstände der Beamtenregierung sicher stellen sollten; zugleich wußte sich der Adel wieder in das Recht der Privatkriege zu setzen, welches Ludwig der Heilige zu vernichten begonnen hatte, und erlangte auch hier und da einen Theil jener Souveränitätsrechte wieder, die ihm die Capetinger bereits entrissen hatten. Der König war so ohnmächtig, daß er nicht allein der Reaction nicht widerstand, sondern auch die Räthe

seines Vaters, namentlich den verhaßten Enguerrand de Marigny und den Kanzler Raoul de Presles ohne Verhör hinrichten ließ.

Ludwig X. hatte außer der Krone noch von seiner Mutter (Johanna) her das Königreich Navarra sowie Champagne und Brie besessen. In erster Ehe stand er mit Margaretha, Tochter des Herzogs Robert von Burgund; aus dieser Ehe stammte Johanna von Frankreich; in zweiter Ehe seit 1315 mit Clemence von Ungarn. Nach Ludwig's Tode übernahm sein Bruder Philipp V. (der Lange) die Regentschaft über beide Königreiche und schloß mit Odo, Herzog von Burgund, dem Onkel der Prinzessin Johanna, der einzigen damals vorhandenen Tochter Ludwig's X., einen Vertrag [5]) ab, welcher deren eventuelle Successionsrechte bestimmen sollte. Man setzte fest, daß, falls die Königin Clemence mit einer Tochter niederkommen sollte, die beiden Prinzessinnen oder je die überlebende sich mit Navarra und der Champagne, als mit der Erbschaft ihrer Großmutter, begnügen sollten, wogegen sie auf den Thron Frankreichs zu verzichten hätten; doch sollte es den Prinzessinnen, wenn sie großjährig geworden seien, unbenommen bleiben, auf ihre etwaigen Ansprüche auf die Krone Frankreichs zurückzukommen, wodurch dann die Cession von Navarra und Champagne ungültig werden sollte. Immerhin sollte Philipp beide Reiche bis zu jenem Termin nur als Regent verwalten. Dieser Vertrag wurde im Juli 1316 unterzeichnet; im November desselben Jahres kam Eleonore mit einem Sohne nieder, Johann I., der nach vier Tagen starb. Philipp, der nun als Regent hätte eintreten sollen, setzte sich über den Vertrag hinweg, und ließ sich ohne weiteres in Rheims als König krönen; er fand jedoch überall Widerstand und ließ daher durch eine kleine Versammlung von Baronen, Rechtsgelehrten und Bürgern zu Paris erklären, [6]) ein Weib könne nie die Krone erben (1317). Diese einseitige, von wenigen seiner Parteigänger ausgesprochene

---

[5]) Plancher histoire générale de Bourgogne (Dijon 1739 ff. 4 v. f.) II. pr. n. 224. Mem. de l'academ. des inscript. XVII. 299.

[6]) Contin. Guil. Nangis ap. d'Achery Sp. III. 72. Tunc declaratum fuit, quod ad coronam regni Franciae mulier non succedit. Die Urkunde über diese wichtige Erklärung ist nicht erhalten, und wurde wahrscheinlich während der Kriege von den Engländern mitgenommen.

Erklärung erhielt bald dadurch Gewicht, daß der Widerstand des Herzogs von Burgund durch Geld beseitigt wurde und dieser auf die Ansprüche, welche die ihm anvertraute Johanna nicht bloß auf die Krone Frankreichs, sondern auch auf Navarra und Champagne machen könnte, verzichtete. [7]) So hatte das salische Gesetz, wie man es später nannte, zum ersten Mal eine förmliche Anerkennung gefunden. Die kurze Regierung Philipp des Langen aber war höchst bedeutend dadurch, daß sie dem ganzen Regierungswesen, den höheren Staatskörperschaften sowohl, als dem untergeordneten Beamtenthum eine urkundliche Organisation gab, die auf lange Zeit hin die Grundlage des ganzen Staatsmechanismus blieb. Keiner seiner Vorgänger hatte in so kurzer Zeit so viel für die Staatsordnungen geleistet, wie dieser König.

Philipp der Lange hinterließ, gleich seinem Bruder Ludwig X., nur Töchter; diese wurden nach dem eben erst sanctionirten Grundsatze übergangen und Karl IV., der Schöne, erlangte ohne Schwierigkeit die Krone. Während seiner Regierung trug sich nichts besonders Bemerkenswerthes zu.

Mit Karl IV. erlosch der Mannsstamm Philipp IV. und es entstand nun dieselbe Frage, die sich nach dem Tode Philipp IV. dargeboten hatte. Karl hinterließ eine Tochter, Maria; allein nach den bisher zur Anwendung gekommenen Grundsätzen konnte diese nicht succediren; Niemand dachte in Frankreich daran, die Rechte eines Kindes zu vertheidigen, welchen nun ein notorischer Gebrauch entgegenstand und der nächste männliche Agnat, [8]) Philipp von Valois, Sohn Karl's von Valois, eines Sohnes Philipp III., wurde ohne augenblicklichen Widerspruch als König Philipp VI. gekrönt. Mehr zu fürchten waren die Ansprüche Johanna's, Tochter

---

[7]) O. I. 627 ff.

[8])

Philipp III.

- Philipp IV.
  - Ludwig X.
    - Johanna.
  - Philipp V.
  - Karl IV.
  - Isabella vermählt mit Eduard II.
    - Eduard III.
- Karl von Valois.
  - Philipp VI. von Valois.
- Ludwig von Evreux.
  - Philipp von Evreux mit Johanna, Tochter Ludwig X., vermählt.

Ludwig X. Für diese, die nun längst großjährig geworden, konnte man anführen, daß der Vergleich ihres Onkels, des Herzogs von Burgund, sie nicht binde; sie konnte sogar nach dem Inhalte dieses Vertrags selbst auf eine neue Erörterung der Rechtsfrage bringen. Philipp VI. sah wohl ein, welche Gefahren ihm von dieser Seite her drohten; er beeilte sich, den Grafen Philipp von Evreux, den Gemahl Johanna's, dadurch zu befriedigen, daß er ihm Navarra anbot, wofür er jedoch auf Champagne und Brie zu verzichten hätte. (1328). So wurden diese beiden Landschaften definitiv mit der Krone vereinigt: auch Johanna selbst verzichtete später (1335) auf alle Thronrechte, wofür sie einige Landschaften in Frankreich erhielt. [9]) Am folgenreichsten waren die Ansprüche [10]) von englischer Seite. Eduard III. war der nächste männliche Verwandte des verstorbenen Königs und ging Philipp VI. um einen Grad vor. Allein dieser war mit dem Verstorbenen durch lauter Männer verwandt, während Eduard III. sein Recht von seiner Mutter Isabella ableiten mußte. Beide Parteien stimmten darin überein, daß eine Frau nicht selbst succediren könne. Denn hätte sie dieß gekonnt, so wäre ja Maria, die Tochter Karl IV., eben so Eduard III. vorgegangen, wie sie Philipp VI. ausgeschlossen haben würde. Die englische Partei berief sich nur darauf, daß durch ein dazwischenstehendes Weib die Transmission auf männliche Verwandte nicht ausgeschlossen würde, [11]) worauf die französische Partei mit dem einfachen Argumente antwortete, ein Sohn könne nicht mehr Rechte haben, als seine Mutter, und die Nähe des Grades allein könne deßhalb gar nicht in Betracht kommen. [12]) Die französischen Stände erklärten sich jedoch entschie-

---

[9]) Secousse in den Mém. de l'acad. des inscript. XVII. 295.

[10]) Nang. l. c. Angli autem dicebant, quod rex juvenis Edoardus, tanquam *propinquior* ad *regimen* regni et etiam ad *regnum*, *si regina non haberet masculum*, deberet accedere et non Philippus Comes Valesii ......

[11]) Cont. Nang. ad a. 1327. l. c. S. auch Literae Eduardi III. a. 1339 ad Cardinales Roman. Eccl. ap. Cambden Scriptores rerum Anglicanarum (Franc. 1603. f.) p. 137.

[12]) Ubi autem mater nullum jus haberet, nec filius esset habiturus. Ibid. Auch Baldus respondirte in diesem Sinne. S. Mém. de l'acad. XX. 459.

den für das Recht Philipp's von Valois; [13]) es vergingen noch neun Jahre (1328—1337), ehe man zu den Waffen griff, und der ganze Streit schien sogar um so mehr vergessen, als Eduard III. selbst 1329 dem Könige von Frankreich wegen der Guyenne das Homagium geleistet hatte. [14])

Philipp fand bald in Flandern Beschäftigung, wo er dem Grafen Ludwig von Nevers gegen die Bürger von Brugge und Ypern zu Hülfe kam und bei Cassel (1328) die Niederlage von Courtrai rächte. Auch an seinem Hofe entfaltete er einen großen Glanz; die Herrscher von Navarra, Majorca und Böhmen umringten ihn hier, und der Adel begann immer mehr höfische Sitte anzunehmen. Der Friede zwischen den beiden Königen dauerte indessen nicht lang. Es begannen Reibungen, welche den Ausbruch einer lang verhaltenen Rivalität herbeiführen mußten. Philipp suchte seinem Gegner in der Guyenne auf jede Art zu schaden; er schickte auch den Schotten Hülfe gegen England. Auf der andern Seite war der Graf Robert von Artois, welcher vom Parlamente wegen Fälschung verurtheilt worden, an den Hof Eduard's geflohen, und hier mit Wohlwollen aufgenommen worden. Robert schürte das Feuer; Eduard konnte dem Rufe der democratischen Partei Flanderns, die unter Jakob von Artevelt gegen ihren, mit den Franzosen verbundenen, Grafen im offenen Aufstande war, nicht widerstehen; er nahm den Titel als König von Frankreich an, [15]) wurde als solcher in Flandern anerkannt, verheerte von hier aus einen großen Theil des nördlichen Frankreich, trug bei Cressy (1346) einen glänzenden Sieg über Philipp's Streitmacht davon, und nahm Calais in Besitz (1347). Von da an bis zum Ende der Regierung Philipp's (1350) herrschte Waffenstillstand. Auch unter dieser Regierung dauerte die Vergrößerung der Kronbesitzungen fort. Außer Champagne und Brie (1335) erwarb die Krone die wichtige Dauphiné durch die Schenkung Humbert II., des letzten Dauphin und Grafen von Viennois (1349);

[13]) Froissart Liv. I. ch. 22.

[14]) Froissart Liv. I. ch. 25. Rymer IV. 344. Wilkins Concilia Magnae Britanniae (Lond. 1737. 4 v. f.) I. 664.

[15]) Instr. Eduardi III. a. 1337. ap. Rymer II. 192.

dann die Herrschaft Montpellier durch Ankauf von Jakob II., König von Majorca (1349), welcher Vertrag nachher nochmals durch einen Vergleich zwischen Johann von Frankreich und Peter IV. von Aragonien (1352) bestätigt wurde. Hiezu gesellten sich noch Valois, Anjou und Maine.

Unter der Regierung Johann's II. (des Guten), eines Sohnes Philipp VI. (1350—1364), erreichte das Elend in Frankreich den höchsten Grad. Er so wenig, wie sein Vater, waren so drangvollen Zeitumständen gewachsen; beide glichen sich an Prunksucht und Unerfahrenheit in der Regierung und Kriegskunst. Hiezu kam, daß, während in England die beginnende Freiheit einen höheren Wohlstand hervorgerufen hatte, und die nationale Sache von dem einigen Volk mit dem höchsten Enthusiasmus ergriffen wurde, in Frankreich die Despotie der Könige sich alle Herzen entfremdete. Wie in der Justiz, so herrschte in der Verwaltung die größte Willkür; ein unerhörter Steuerdruck lastete auf dem Volke; eine schreiende Münzverordnung folgte auf die andere; der Handel war dahin und die Kaufleute verließen das creditlose Land. Bei dieser Verwirrung war es allenfalls noch ein Trost, daß die Reichsstände öfter berufen wurden. Allein das Volk gewann hiebei im Grunde nicht viel; es handelte sich meist bloß von kleinen Ermäßigungen der unerschwinglichen Steuern; der König gewann sogar noch, indem er das verhaßte Geschäft der Steuererhebung auf die Schultern der ständischen Deputirten zu wälzen verstand. Der Krieg mit den Engländern hatte unterdessen wieder begonnen und wurde von den Franzosen mit großem Nachtheil geführt. Die Kriegserfahrenheit und persönliche Tapferkeit ihres Königs und des schwarzen Prinzen, gepaart mit allen sonstigen blendenden ritterlichen Tugenden, machten sie zum Idole des Zeitalters; in ihrer Schule bildeten sich andere Krieger, die Felton, Chandos und Lancaster, die ihren Vorbildern in nichts nachstanden. Allein nicht der englische Adel besiegte Frankreich, sondern die englische Roture, die Yeomen gewannen die Hauptschlachten. [16]) Der Krieg wüthete namentlich im Südwesten, von wo der schwarze Prinz nach dem Herzen Frankreichs vorzudringen

[16]) Froissart Liv. I. ch. 162.

versuchte. Die Schlacht von Maupertuis bei Poitiers (1356) zeigte aufs Neue die Ueberlegenheit der Engländer. König Johann selbst wurde gefangen, mit ihm ein zahlreicher Adel. [17]) Der Dauphin Karl übernahm nun die Regierung; allein nun brach das lange niedergehaltene democratische Element mit einer ungeahnten Kraft aus. In Paris herrschte die Bürgerschaft, an ihrer Spitze der Prevot Stephan Marcel, der kühne Demagoge, der die Städter militärisch organisirte. Man rief die Stände zusammen; allein diese begnügten sich nicht mehr mit dem bloßen Deliberiren, sondern übten die Verwaltung mit höchster Machtvollkommenheit aus. Der Dauphin selbst konnte sich kaum vor der Volksjustiz retten. Es war dieß die Blüthezeit der democratischen Herrschaft; der Volksgeist gab sich ganz seiner Leidenschaft hin, und versuchte sich in Institutionen, deren Zeit noch lange nicht gekommen war. Es trat bald eine Reaction ein; Marcel wurde (1358) von den Parteigängern des Dauphin ermordet, und das Königthum eroberte sehr bald seine ganze frühere Gewalt wieder.

Nicht weniger trübselig war der Zustand des flachen Landes gewesen, welches in den Ständen eigentlich gar nicht repräsentirt war. Das Landvolk war von jeher den meisten Plackereien ausgesetzt gewesen; die Beamten der Grundherren hatten es mit tiefem Haß erfüllt; die Städte beneidete es um ihre Freiheiten. Dabei herrschte während mehrerer Jahre eine furchtbare Hungersnoth, zu der sich 1348 die schrecklichste Pest, deren die Geschichte denkt, gesellt hatte; und zwischen den Heeren trieben sich ausgerissene Söldner [18]) umher, die das Landvolk noch vollends aussogen. Kein Wunder, daß dieses sich endlich erhob, um Rechte zu erringen, die ihm weder vom Adel, noch vom Bürgerstande bewilligt wurden. Der Aufstand der Jacquerie [19]) war von allen jenen Gräueln begleitet, welche von der Schilderhebung einer unwissenden und erbitterten Masse

---

[17]) Cont. Nangis ad a. 1356. Froissart Liv. I. ch. 170.

[18]) Man nannte sie Routiers, Brabançons u. s. w. Ein berüchtigter Anführer war Arnold, genannt der Erzpriester. S. Mém. de l'acad. des inscr. XXV.

[19]) D'Achery Sp. III. 114.

unzertrennlich zu seyn pflegen. Allein es fehlte ihm die militärische Organisation, und es wurde der Reiterei des Adels ein Leichtes, das flache Land zu säubern (1358).

Der Friede [20]) von Bretigny unweit Chartres (1360) beendigte vorläufig den Kampf zwischen beiden Nationen. Johann wurde gegen ein großes Lösegeld freigelassen; England erhielt Poitou (mit Saintonge und Angoumois), Limousin, Perigord, Quercy, Rouergue, Agenois, nebst der Guyenne und Gascogne mit Inbegriff von Conserans, Comminges, Bigorre nnd Bearn; dann im Norden Calais und Ponthieu. Die Normandie blieb bei Frankreich. Eduard III. hatte auf die Krone Frankreichs zu verzichten. Dieser Vertrag wurde von Johann zu Calais genehmigt [21]), und von englischer Seite schneller vollzogen, als von französischer. Denn Eduard hatte schon längst Johann als König anerkannt, [22]) ehe dieser von seiner Seite seine förmliche Verzichtleistung vollzogen hatte. [23]) Jener begann nun die Organisation seiner neu erworbenen Lande. Er gab sie seinem Sohne, der als Herzog von Guyenne zu Bordeaux residirte und von hier aus die Verwaltung jener weitläufigen Erwerbungen leitete. [24])

Unter Johann fiel das Herzogthum Burgund durch den Tod Philipp I. an die Krone zurück (1361) und wurde dem jüngsten Sohne des Königs, Philipp dem Kühnen, dem Stammvater des jüngeren burgundischen Herzoghauses zu Lehn gegeben (1365). [25]) Der König selbst starb 1364 zu London, wohin er nach erlangter Freiheit kraft des Friedens von Bretigny hatte zurückkehren müssen, weil sein Sohn Ludwig, Herzog von Anjou, die Geißelpflicht gegen England gebrochen hatte und nach Frankreich entflohen war.

Die Regierung Karl V. (des Weisen), die von 1364 bis 1380 währte, wurde durch einige Jahre des Friedens eröffnet, während welcher sich das erschöpfte Land erholen konnte. Ueberhaupt

---

[20]) Rymer III. 202.
[21]) Leibnitz Codex juris gentium diplomaticus (Hannov. 1693. f.) p. 218.
[22]) Rymer VI. 217.
[23]) Martene Thes. Anecd. I. 1487.
[24]) Rymer VI. 385.
[25]) Froissart L. I. ch. 216. Plancher II. pp. n. 312. 315.

that dieser König manches für die Wissenschaft. Seine Kränklichkeit fesselte ihn an das Zimmer; er beschäftigte sich selbst viel mit Gelehrsamkeit und gründete die königliche Bibliothek. Die Ursache des neuen Bruchs mit England lag eben so sehr in der verkehrten Verwaltung Eduard's, als in der so sehr erstarkten Nationalität Frankreichs. Die französischen Landschaften ließen sich nur mit Mühe unter den englischen Scepter beugen; und wie sehr auch die Seigneurs des Westens ihre feudale Unabhängigkeit liebten, so wollten sie doch lieber der französischen Monarchie angehören. Als man den Frieden von Bretigny vollziehen wollte, richtete der dortige Adel Vorstellungen an den König über diese Trennung von dem Mutterlande, und soll sich sogar auf Urkunden Karl des Großen berufen haben, worin die Untrennbarkeit von dem Reiche versprochen worden.[26]) Auch war die englische Verwaltung keineswegs geeignet, den neuen Unterthanen großes Vertrauen einzuflößen; der Adel gab laut seine Unzufriedenheit zu erkennen, als man ihn mit einer bisher nicht erhobenen Steuer belegen wollte. Er wandte sich deßhalb an Karl V., als an den Suzerain. Wie sehr dieß nun auch gegen den Friedensvertrag war, so beeilte sich doch der König, diese Gelegenheit zu benutzen; er lud den schwarzen Prinzen vor ein Pairsgericht, und erklärte ihn, da er nicht erschien, seiner Besitzungen in Frankreich verlustig.[27]) Der Krieg war nun nicht mehr zu vermeiden (1369). Frankreich ging siegreich aus ihm hervor. Denn Eduard hatte gealtert und sein Sohn kämpfte mit einer schweren Krankheit. Sie hatten alle Mühe, ihre französischen Unterthanen im Zaum zu halten, welche sich nach einer Wiedervereinigung mit der Monarchie sehnten. So groß endlich auch die Kriegserfahrenheit eines Chandos war, so wurde sie doch durch nicht geringere Tapferkeit Duguesclin's aufgewogen und durch die Volksthümlichkeit eines zwar schwächlichen, aber milden und politischen Königs gelähmt. Duguesclin führte anfangs einen schlauen Vertheidigungskrieg, und drang erst nach einer neuen gräuelvollen Verheerung des Landes durch die Engländer mit so vielem Glücke vor, daß diese 1372 genöthigt wurden, alle in

---

[26]) Froissart Liv. I. ch. 214.

[27]) Froissart l. c. Leibnitz Cod. jur. gent. I. 228.

Folge des Friedens von Bretigny neu erworbenen Provinzen, mit Ausnahme von Calais, und dazu noch einen Theil von Guyenne herauszugeben.

Karl V. vererbte die Krone auf seinen Sohn Karl VI. (1380—1422), der, kaum zwölf Jahre alt, unter der Leitung seiner drei ehrgeizigen Onkel, der Herzöge von Anjou, Berri und Burgund stand. Der Name Karl VI. deutet auf jede Art von Unglück, das über Frankreich hereinbrechen konnte; alle Früchte der Regierung Karl V. gingen verloren und das Reich fiel in eine noch schlimmere Lage, als unter König Johann. Der Herzog von Anjou führte vorläufig die Regentschaft und benutzte seine kurze Verwaltung dazu, sich des von Karl V. aufgehäuften großen Schatzes zu bemächtigen. [28]) Die Finanzverlegenheit hatte sich schon bedeutend gesteigert; namentlich war es das Bedürfniß der Soldtruppen, welches die Steuern so sehr erhöhte; die Unredlichkeit der Finanzbeamten überstieg alle Begriffe; fast überall empörte sich das ausgesogene Volk. Die Jacquerie stand von Neuem auf. In Flandern stemmte sie sich gegen den tyrannischen Grafen Ludwig, und konnte hier nur durch das Heer des Königs niedergetreten werden. [29]) Hiedurch wurde die Partei der Maillotins, wie sich die Aufständischen nannten, auch im Inneren Frankreichs selbst eingeschüchtert. Paris [30]) wurde von den siegstrunkenen Anhängern des Königs als eroberte Stadt behandelt; erhöhte, aus königlicher Machtvollkommenheit ausgeschriebene, Steuern bezeichneten das Ende des verzweifelten Kampfes. Die Herzöge von Anjou, Berri, Bourbon und Burgund stritten immer noch um den Einfluß auf den schwachen König, der sich erst 1387, damals ein und zwanzig Jahre alt, von der Aufsicht seiner Onkel zu befreien suchte; allein sie tauschten nur die Rolle mit dem Connetable Clisson, welcher sich, gleich Jenen, aus dem Staatsvermögen auf das Frechste bereicherte. Im Jahr 1393 fiel Karl VI. in eine Geisteskrankheit, von der er nie wieder ganz genas. Nun

---

[28]) Juvenal des Ursins hist. de Charles VI. avec les annot de Den. Godefroy (Par. 1653. f.) p. 2—34. p. 533.

[29]) Froissart Liv. 2. ch. 87. 120.

[30]) S. die Vorrede zu O. vol. V. und VI.

stritt Herzog Ludwig von Orleans, der besonders bei der Königin viel galt, mit Philipp dem Kühnen von Burgund um die Regentschaft, dessen Sohn Johann der Unerschrockene die Rolle seines Vaters seit 1404 fortspielte. Man hatte sich zeitweise ausgesöhnt; da wurde mitten unter den Beweisen der Freundschaft Herzog Ludwig von Orleans in den Straßen von Paris ermordet (1407), und der Herzog von Burgund bekannte sich laut genug zur Urheberschaft eines Verbrechens, wozu ihn nicht bloß politische Beweggründe getrieben hatten. [31]) Der Familienzwist brach nun in einen Bürgerkrieg aus; die Königin, die Partei Orleans, Berry und Bourbon verschworen sich gegen Burgund, auf dessen Seite Paris stand. Bald hatte sich jedoch Burgund mit dem Könige versöhnt (1410) und mit dem Besitze von Paris die Oberhand erhalten. An der Spitze seiner Gegner stand nun der Schwager des Herzogs von Orleans, der Graf von Armagnac, nach dem sich die ganze Partei nannte. Das Glück schwankte zwischen beiden Parteien, die Frankreich im blutigsten Bürgerkrieg zerrissen. Um 1417 waren die Armagnacs in Paris herrschend; allein ihr Anführer hatte die Königin beleidigt, die sich nun mit Burgund aussöhnte; Burgund drang in Paris ein (1418), wo die wüthende Bevölkerung den Connetable von Armagnac mit dem Kerne seiner Partei im Aufstande hinwürgte. Der Dauphin Karl, der als jüngster Sohn Karl VI. seit 1415 und 1417, wo seine beiden älteren Brüder Ludwig und Johann gestorben, diesen Titel führte, war den Armagnacs beigetreten; mit ihm schloß der Herzog von Burgund, der nun Herr der Hauptstadt war und den König in seiner Gewalt hatte, einen Versöhnungsvertrag, wurde aber, als er den Dauphin besuchen wollte, auf der Brücke zu Montereau, in der Gegenwart und von den Freunden des Dauphins erschlagen, eine That, die nur noch größere Verwicklungen herbeiführte.

Unterdessen gingen die großen, von Karl V. gemachten, Eroberungen durch diese Spaltungen verloren. Heinrich IV. von England stand zwar zum Hause Burgund, als dieses in Frankreich herrschte,

---

[31]) Notices extraits des Manuscrits de la bibliothèque du roi (Par. 1787 ff. 4.) I. 411.

in freundschaftlicher Beziehung und wollte sogar seinen Sohn Heinrich V. mit einer burgundischen Prinzessin vermählen. [32]) Allein die Armagnacs stellten dem Engländer günstigere Bedingungen, indem sie ihm gegen Stellung eines Hülfsheers die Guyenne und Poitou überlassen wollten (1412). Heinrich V. unterhandelte zugleich mit Burgund und den Armagnacs, und intriguirte zugleich um eine burgundische Prinzessin und um Katharina von Frankreich, Tochter des Königs. [33]) Diese war jedenfalls die lockendere. Allein er stellte die allerunmäßigsten Forderungen, die Frankreich nicht bewilligen konnte. [34]) Heinrich ließ sich aber nicht länger aufhalten, er fiel in die Normandie ein, nahm Harfleur und siegte auf seinem Marsche gen Calais in der berühmten Schlacht von Azincourt (1415). Hier unterlag die Blüthe des französischen Adels. Heinrich hatte sich der Neutralität Burgunds versichert, welches im geheimen Vertrage von Calais Englands Rechte auf die französische Krone anerkannt hatte; [35]) mit dem französischen Hofe selbst waren unterdessen Unterhandlungen eingeleitet worden; ein Vertrag war dem Abschlusse nahe, als sich Burgund plötzlich mit dem Dauphin versöhnte (1419). Hiedurch wären alle weiteren Friedensverhandlungen unterbrochen worden, wenn nicht das Blutbad von Montereau dazwischen gekommen wäre. Alles wurde hiedurch gegen den Dauphin aufgereizt und so der Vertrag von Troyes (1420) herbeigeführt. Dieser, von der Königin Isabella und dem Herzoge Philipp von Burgund abgeschlossen, gab die Hand Katharinen's Heinrich V., übertrug ihm zugleich die Regentschaft und — nach dem Tode Karl VI. — die Thronfolge in Frankreich mit Ausschluß des Dauphin und der ganzen königlichen Familie. [36]) Heinrich V. herrschte nun im Norden von Paris, der Dauphin Karl im Süden von Poitiers aus. Beide Könige starben kurz nach einander (1422) und nun trat Heinrich VI. als König von Frankreich und England unter der

---

[32]) Rymer VIII. 721.
[33]) Rymer VIII. 726—738.
[34]) Rymer IX. 218.
[35]) Rymer IX. 34. 138. 304. 394.
[36]) Rymer X. 30. 110.

Regentschaft seines Onkels, des Herzogs von Bedford, die Regierung an. Der Dauphin Karl, der nun seinerseits als König Karl VII. (der Siegreiche) im Süden herrschte, wurde hier von der Uebermacht der Engländer, die unter Warwick, Salisbury und Talbot fochten, überall zurückgedrängt und lebte in Bourges, wo ihm bloß Languedoc, Poitou und Dauphiné treu blieben, in größter Bedrängniß. Da heftete das Mädchen von Orleans das Glück wieder an die französischen Fahnen. Frankreich ermannte sich. Das belagerte Orleans, dessen Eroberung den Engländern die Schlüssel zu Mittelfrankreich gegeben hätte, wurde entsetzt (1429) und Karl zu Rheims gekrönt. Das Wichtigste aber war, daß sich der Herzog von Burgund mit den Engländern überwarf und daß der zwischen ihm und Karl VII. zu Arras (1435) geschlossene Friede dem König wenigstens von dieser Seite eine Ruhe verschaffte, die freilich nicht ohne die größten Opfer erkauft werden konnte. Denn Philipp der Gute erhielt so eine beträchtliche Anzahl von Städten an der östlichen und eine noch größere (jedoch so daß Frankreich sie gegen eine gewisse Summe wieder auslösen konnte) an der nördlichen Grenze längs der Somme. Bald wurde auch Paris eingenommen (1436). Noch hätten sich die Engländer behaupten können, wenn sie nicht die übermäßigsten Forderungen gestellt hätten. [37]) Nach einem Waffenstillstande (1444 bis 1449) brach Karl von Neuem los, eroberte die Normandie (1449) und den ganzen Westen (1451), so daß den Engländern nichts übrig blieb als das Gebiet von Calais. [38])

Die englischen Kriege hatten Frankreich zwar zerrüttet und lange Zeit in einer unbegreiflichen Ohnmacht gehalten. Allein sie waren zugleich die Feuertaufe von Frankreichs Einheit gewesen; der nationale Sinn war gegen Außen durchaus gestählt worden, wenn sich auch im Innern von nun an eine ganz neue Erscheinung zeigte. Die königliche Gewalt war bereits dermaßen erstarkt, daß der Adel immer mehr darauf ausging durch sie, als trotz ihr zu herrschen. Die großen Kämpfe des Mittelalters waren fast beendet. Der Sinn für allgemeine Freiheit ging unter dem Parteiengewühle fast ganz

---

[37]) Rymer X. 724.
[38]) Notices des Manuscrits I. 403.

verloren. Schon unter Karl VII. tauchten zwar die Liguen für das öffentliche Wohl auf; allein der selbstsüchtige Adel benutzte dieses nur als Aushängeschild, und gab sich den Schein, dem Volk aufzuhelfen, während er nur seine eigenen Plane verfolgte. Das Volk aber traute ihm nicht, und war froh, wenn es eine starke öffentliche Gewalt gab, die es vor dem nächsten Uebel, der Plünderung der Söldner, die Frankreich immer noch nach allen Richtungen hin durchzogen, bewahrte. Diese Umstände waren dem neuen Unternehmen Karl VII. sehr günstig; die Errichtung der Ordonnanzcompagnieen (1444) waren die Anfänge eines stehenden Heeres; die zu ihrer Bestreitung ausgeschriebene Taille wurde bald ständig, und bildete die Grundlage einer neuen Richtung im Finanzwesen. Das Volk, welches nur den nächsten Vortheil vor Augen hatte, gab fast überall gern von dem Seinigen her, ohne zu ahnen, zu welchen Folgen dieß noch führen würde. [39])

Der Despotismus zeigte sich nur zu bald in der häßlichsten Gestalt während der zwei und zwanzigjährigen Regierung (1461 bis 1483) Ludwig XI., Sohnes Karl VII. Ludwig hatte nichts von jenen chevaleresken Eigenschaften, zu deren Gunsten die Franzosen seinem Vater so viel verziehen hatten. Dagegen war er der Gründer jener macchiavellistischen Politik, die von nun an auf dem Throne immer mehr stereotyp wurden. Vor ihm hatte noch keiner die Hinterlist, Lug und Trug so systematisch angewandt; zu dem Raffinement des Verstandes gesellte sich bei ihm noch eine beispiellose Grausamkeit; neben der kalten Berechnung zeigte sich ein lächerlicher Aberglaube. Ludwig's Regierung setzte daher mehr durch Intriguenspiel als durch Waffengewalt durch. Gleich bei seinem Antritt entließ er die Räthe seines Vaters und nahm meist solche an, die es recht fühlen mußten, wie sehr sie seine Creaturen seien, und den Adel erbitterte er auf's äußerste durch mehre Maßregeln, die über seine autocratische Tendenz keinen Zweifel ließen. [40]) Es

---

[39]) Der Steuerdruck führte indessen in manchen Gegenden zu Aufständen; so 1452 in der Guyenne, wohin bei dieser Gelegenheit sogar die Engländer auf mehre Monate zurückkehrten. Notices des **Manuscrits I. 433.**

[40]) **Lobineau histoire de Bretagne II. 1251. 1268.**

mußte nothwendig zu einem Kampfe kommen; es war der letzte bedeutende zwischen dem feudalen Föderativstaate und der absoluten Monarchie; und während wir am Anfange der Regierung dieses Königs beide Gewalten noch in offenem Kampfe gewahren, zeigt uns das Ende bereits das fast vollendete Werk des verschmitztesten aller Despoten. Durch Einlösung der im Frieden von Arras verpfändeten Städte hatte Ludwig den burgundischen Prinzen Karl gereizt. [41]) Einen noch rascheren Angriff hatte er auf den zweiten der Großvasallen, den Herzog Franz II. von Bretagne gemacht, den er einem neuen Tribut unterwerfen wollte. [42]) Bald brach die Unzufriedenheit der Großen laut aus. Der Ligue für das Gemeinwohl, an deren Spitze der Bruder des Königs, Herzog Karl von Berry, Graf Karl von Charolois (Karl der Kühne), Herzog Johann von Bourbon, Franz II. von Bretagne und viele andere Seigneurs standen [43]), dieser Gesammtverbindung des mächtigsten Adels wußte der König fast nur die Städte, welchen er bei dieser Gelegenheit manche Vorrechte verlieh, entgegenzustellen. Die Angriffe der Verbündeten wurden jedoch nicht mit der nöthigen Einheit geleitet. Bei Montlhery [44]) mußten zwar die Truppen des Königs das Feld räumen (1465); allein durch hinterlistige Unterhandlungen wußte er die Verbündeten zu trennen, und der Vertrag von St. Maur, so nachtheilig er auch für den König lautete, rettete diesen wenigstens vor der nächsten Gefahr. Der König bewilligte seinem Bruder die Normandie, gab Karl dem Kühnen die Städte an der Somme zurück, und verlieh den übrigen Seigneurs einzelne feste Plätze, Seigneurien oder Pensionen. [45]) Damit aber auch das Gemeinwohl nicht ganz vergessen würde, stipulirte man zum Schein, durch sechs und dreißig ständische Commissarien eine recht durchgreifende Generalreform aller

---

[41]) Enguerr. de Monstrelet Chroniques de l'histoire de France (Par. 1572. 3 v. f.) L. III. p. 97. Comines Mémoires (par Den. Godefroy) (Brux. 1714. 8.) Liv. I. c. 12.

[42]) Morice mémoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne (Par. 1772. 2 v. f.) I. 46. 89.

[43]) Monstrelet Liv. III. pag. 109 ff. Comines Liv. I. c. 2.

[44]) Monstrelet L. III. p. 115. Comines L. I. c. 2. 3.

[45]) Monstrelet L. III. p. 121. Lobineau II. 1277. Morice I. 104.

Beschwerden vornehmen zu lassen. Kaum waren aber die Verbündeten auseinandergegangen, als der König einen Vertrag, den er nie zu halten gedacht hatte, für ungültig erklärte (1466). [46]) Seinem Bruder nahm er die Normandie, versprach ihm dann dafür Champagne und Brie, gab ihm zuletzt (1469) die Guyenne, und räumte ihn, als er sich von Neuem erheben wollte, durch Gift aus dem Wege. Auch die übrigen Großvasallen wurden hart bedrängt, die kleineren ganz in den Staub getreten. So wurde das Herzogthum Alençon confiscirt, der Graf Armagnac gemordet, der Herzog von Nemours und der Connetable von St. Pol auf das Schaffot gebracht. [47]) Zu Peronne (1468) war zwar der König vom Herzoge von Burgund genöthigt worden, den Vertrag von St. Maur von Neuem zu bestätigen; [48]) allein kaum fühlte sich Ludwig frei, als er auch diese Schranke umwarf und sich in den Besitz der Picardie setzte (1470). [49]) So entstand eine neue Ligue, an der nun auch England und Aragonien Theil nahmen. Beide wurden (1475) mit Geld abgefunden. Der gefährlichste Gegner, Karl der Kühne, rieb sich in seinen Kämpfen gegen die Schweiz auf und blieb auf dem Schlachtfelde (1477); Ludwig trat nun hervor, um eine Ernte zu halten, die nicht die Frucht seiner Arbeit war. [50]) Karl der Kühne hinterließ nur Eine Tochter, Maria, deren Erbrecht in alle burgundischen Staaten man nicht füglich bestreiten konnte. Der ländergierige König nahm dagegen ohne weiteres das Herzogthum Burgund nebst der Franche-Comté, Artois, Boulogne, Charolois und den Städten in der Picardie in Besitz. [51]) Maria's Gemahl, Maximilian von Oesterreich, setzte den Krieg mit dem Könige bis nach deren Tode fort und schloß endlich (1482) den Frieden zu Arras, worin die Heirath des Dauphin Karl mit Margaretha, der Tochter

---

[46]) Lobineau II. 1286. Morice I. 112.

[47]) Jean de Troyes hist. de Louis XI. in Godefroy mém. de Comines II. 178 ff. Anselme histoire généalogique de la maison de France (Par. 1726 ff. 9. v. f.) III. 67.

[48]) Monstrelet Liv. III. p. 131.

[49]) Comines Liv. III. ch. 1 ff.

[50]) Comines L. V. c. 8. L. VI. c. 1. Jean de Troyes p. 276.

[51]) Comines L. V. c. 13 ff. Jean de Troyes p. 276.

Maximilian's und Maria's, verabredet und den Verlobten die Franche-Comté, Artois u. s. w. überlassen wurde. [52]) Auch auf anderem Wege erhielt die Krone viele neue Besitzungen. So wurden unter andern, nachdem der letzte Graf von Provence, Karl, Titularkönig von Neapel, der zugleich Anjou und Maine besaß, gestorben war, Anjou und Maine nach Rückfallsrecht wegen mangelnder männlicher Erben und die Provence sodann von Ludwig XI., als Testamentserben, mit der Krone vereinigt (1481). [53]) Ferner wurden von Johann II., König von Aragon, die Grafschaft Roussillon und Cerdagne dem Könige verpfändet. [54])

Karl VIII. fehlten bei'm Tode Ludwig XI., noch zehn Monate bis zur Volljährigkeit. Dieser hatte die Regentschaft der älteren Schwester des jungen Königs, Anna, Gemahlin des Sire von Beaujeu, Prinzen aus dem Hause Bourbon, anvertraut. [55]) Gegen sie trat der Herzog von Orleans (nachher Ludwig XII.) als präsumtiver Thronfolger auf. Anna, von den Ständen unterstützt, wußte jedoch ihre Rechte mit Waffengewalt zu behaupten. [56]) Die Orleans'sche Partei setzte indessen auch später noch ihre Umtriebe fort im Verein mit dem Herzog der Bretagne und mit Maximilian von Oesterreich, als dem Verwalter der burgundischen Lande. Der Herzog von Orleans selbst wurde jedoch in der Schlacht von St. Aubin gefangen (1488), und in demselben Jahre starb auch der Herzog der Bretagne, Franz II., nach dessen Tode dieses Land mit der Krone vereinigt wurde. [57]) Die Bretagne hatte eine eigenthümliche Stellung bis auf die letzte Zeit behauptet. Mit der Krone durch das Homagium verbunden, von dieser oft in ihrer Selbstständigkeit gekränkt, durch viele Sympathieen nach England hingezogen, war sie stets in einem gewissen Nexus mit der französischen

---

[52]) Léonard Receuil des traités de paix — — faits par les rois de France depuis près de trois siècles (Par. 1693. 6 v. 4) I. 270.

[53]) Comines Liv. VII. c. 1. Ruffi Liv. III. ch. 12. p. 410.

[54]) Léonard I. 58.

[55]) Comines L. VI. c. 11.

[56]) Jaligny hist. de Charles VIII. in Godefroy hist. de Charles VIII. (Par. 1684. f.) p. 3 ff.

[57]) Jaligny p. 53 ff.

Monarchie geblieben. Zwei mächtige Familien stritten sich um die Herrschaft, die von Blois und von Montfort. Die letztere hatte mit englischer Hülfe gesiegt und von Karl V. die Investitur erhalten. Die männliche Linie dieses Hauses starb mit Franz II. (1488) aus und zahlreiche Bewerber meldeten sich um die Hand seiner Erbtochter Anna. [58]) Maximilian von Oesterreich erhielt sie (1489). Die französische Politik konnte jedoch eine solche Vereinigung nicht dulden und Anna wurde genöthigt, dem Könige von Frankreich selbst die Hand zu reichen (1491). So ging endlich auch der letzte der großen Vasallenstaaten seiner Vereinigung mit der Krone entgegen, und bald war nun das große Werk der Territorialverschmelzung vollbracht. Karl VIII. war aber noch nach dem Vertrage von Arras gehalten, Margaretha, die Tochter Maximilian's, die man am französischen Hofe erzog, zur Gemahlin zu nehmen. Der König schickte Margaretha an den väterlichen Hof zurück. Maximilian mußte diese doppelte Schmach, die er als Vater und Bräutigam erlitten, rächen; der Krieg, den er aber deßhalb mit englischer Hülfe führte, dauerte kaum anderthalb Jahre. Im Frieden zu Senlis (1493) [59]) gab Karl ihm, oder vielmehr dem Erzherzoge Philipp, als Erben Maria's von Burgund, die Franche-Comté, Artois und Charolais und die übrige Mitgift Margaretha's zurück. Zugleich beendigte der König seinen Streit mit Spanien wegen der an Ludwig XI. verpfändeten Grafschaften Cerdagne und Roussillon, die er an Ferdinand den Katholischen ohne Entgelt zurückgab (1493). [60]) Karl wollte sich auf dieser Seite Ruhe verschaffen, um die vom Hause Anjou ererbten Prätensionen auf das Königreich Neapel mit aller Kraft geltend zu machen. [61]) Er zog 1495 siegreich in Neapel ein und unterwarf sich fast das ganze Königreich. Allein eine zu Venedig von dem Pabste Alexander VI., Maximilian, Ferdinand, den Venetianern und dem Herzoge Lodovico Moro von Mailand eingegangene Allianz machte der Herrschaft der Franzosen bald ein Ende; König Karl schlug sich

---

[58]) Lobineau II. 1498 ff. Morice mém. I. 1498 ff.

[59]) Comines L. VII. c. 3. Leonard I. 354. 384.

[60]) Leonard I. 371.

[61]) Comines L. VII. c. 1.

nach Frankreich zurück; er starb 1498. [62]) Das Schlimmste bei dieser Expedition war, daß sie das Signal zu einem neuen politischen Systeme gab. Alles war von demselben gleich sehr bezaubert, und bald sah man die auswärtigen, besonders die italienischen, Kriege für ein solches Reichsbedürfniß an, daß man über dem vermeinten auswärtigen Glanz die Nothwendigkeit des inneren Wohlstandes und die Erhaltung der ständischen Rechte nur zu oft vergaß.

Nach Karl VIII. Tod fiel die Krone an die zweite Linie [63]) des Hauses Valois, die von dem Sohne Karl V. dem 1407 ermordeten Herzoge Ludwig von Orleans ausging, dessen Enkel als Ludwig XII. nunmehr den Thron bestieg (1498—1515). Während dieser Regierung zogen die italienischen Händel fortdauernd die Augen Frankreichs auf sich. Zuerst suchte der König jene Ansprüche auf Mailand hervor, die er von seiner Großmutter Valentine, einer Tochter des ersten Herzogs von Mailand, Johann Galeazzo Visconti, ererbt hatte; er bemächtigte sich sehr schnell Mailands (1499), [64]) Genua's so wie des Herzogs Lodovico Moro selbst, und erhielt von Kaiser Maximilian über dieses deutsche Lehn die Investitur (1509). [65])

Dieses Glück spornte ihn an, nun auch seine Rechte auf den Thron Neapel's zu verfechten. Er verglich sich vorher wegen der Theilung dieses Reichs mit Ferdinand dem Katholischen; die gemeinschaftliche Eroberung ging leicht von Statten (1501). [66]) Der König von Neapel, Friedrich, fiel den Franzosen selbst in die Hände. Allein

---

[62]) Burchardi Diarium Curiae Romanae ap. Eccard corp. hist. med. aev. II. 2067. Comines L. VII. c. 15.

[63]) Karl V.

Karl VI. — (Ludwig von Orleans 1407 ermordet.)

Karl VI.: Karl VII. — Ludwig XI. — Karl VIII.

(Ludwig von Orleans): (Karl von Orleans.) — Ludwig XII.

(Ludwig von Orleans): (Johann v. Angouleme.) — (Karl v. Angouleme.) — Franz I. — Heinrich II.

Heinrich II.: Franz II. Karl IX. Heinrich III.

[64]) Arnoldus Ferronus de rebus gestis Gallorum (Basil. 1601. f.) Lib. III. p. 73. Lünig Cod. Ital. diplom. IV. 1991 ff.

[65]) Léonard II. 40. 67.

[66]) Arnold. Ferron. l. c. p. 44.

über die Theilung brach Streit aus; die Spanier hatten bald in Neapel die Uebermacht (1503); und es erfolgte 1505 der Vertrag von Blois, [67]) worin Ferdinand der Katholische, der Ludwig's Nichte Germaine von Foix zur Gemahlin erhielt, gegen eine Summe Geldes als König von Neapel anerkannt wurde. Seitdem schränkte Ludwig seine Absichten auf Befestigung und Erweiterung seiner Herrschaft in Oberitalien ein; er schloß deßhalb mit Julius II., Kaiser Max und Ferdinand dem Katholischen die Ligue von Cambrai (1508) gegen Venedig. [68]) Die Republik war nach der Schlacht von Agnadel (1509) am Rande des Verderbens, als sich der Bund gegen Venedig in einen Bund gegen Frankreich verwandelte. Venedig schloß mit dem Pabste, Spanien und den Eidgenossen eine Ligue, um die Franzosen aus Italien zu vertreiben (1510). Ungeachtet Kaiser Max noch auf Frankreichs Seite blieb, und Beide durch einige mißvergnügte Cardinäle ein Concil zu Pisa veranlaßten, um den Pabst abzusetzen, auch das französische Heer bei Ravenna einen großen Sieg erfocht (1512), konnte Ludwig doch nicht hindern, daß Mailand an den Sohn Moro's fiel, daß Genua sich befreite, und der Kaiser einen besonderen Frieden mit dem Pabste abschloß. Ludwig zog zwar die Venetianer durch den Vertrag von Blois (1513) wieder auf seine Seite und bemächtigte sich mit deren Hülfe Mailand's und Genua's. Allein nach dem Siege der Schweizer bei Novara ging Alles wieder verloren und kraft einer neuen gegen Frankreich zu Mecheln abgeschlossenen Ligue brachen nunmehr auch Heinrich VIII. von England und der Kaiser von den Niederlanden aus in Frankreich ein und siegten bei Guinegate, und stürmten die Schweizer auf Burgund los (1513). Mit England kam es jedoch bald (1514) zu einem Frieden, mit den übrigen Mächten zu einem Waffenstillstande (1514). [69]) Ungeachtet so vieler ganz unnützer und größtentheils unglücklicher Kriege verdiente doch Ludwig XII. durch viele der trefflichsten Eigenschaften, namentlich durch die Verminderung der drückenden Steuern, den Namen: Vater des Vaterlandes.

---

[67]) Léonard II. 35. [68]) Léonard II. 58. [69]) Léonard II. 93 ff.

Drittes Kapitel.

Die Regierung Franz I. (1515—1547), des Stammvaters der dritten Linie des Hauses Valois, ist ebenso denkwürdig durch die Masse politischer Händel mit dem Auslande, in welche der Ehrgeiz des Königs und die ihm folgende Lebhaftigkeit der Nation Frankreich verwickelte, wie durch die völlige Ausbildung des Absolutismus im Innern. Franz gehörte seiner ganzen Erscheinung nach dem Mittelalter an, und war ebenso der letzte König in dessen Geiste, wie Bayard der letzte Ritter. Allein schon zeigte sich auf allen Seiten die Morgenröthe der neueren Zeit. Die französische Nationalität hatte sich längst entschieden ausgebildet; durch die Erstarkung des Königthums hatte die Nation an Einheit zugleich gewonnen, aber auch an Freiheit verloren. Der Feudalismus, welcher wenigstens für Eine Klasse die Freiheit gewährte, die er in der Mehrzahl unterdrückte, war längst durch das Königthum gebeugt; es begann immer mehr der Kampf der Stände zu verschwinden und dem Kampfe der Meinungen Platz zu machen. Wohl tauchte noch manchmal die Opposition der Aristocratie auf; allein das Königthum wußte sie immer niederzuschlagen, und der Adel ging nun bald nicht sowohl darauf aus, das Königthum niederzudrücken, als durch dasselbe zu herrschen. Immer mehr verkümmerte daher auch das volksthümliche Staatsleben, welches schon längst in fast allen seinen Aeußerungen durch ein wohlorganisirtes und an das Königthum enggekettetes Beamtenthum niedergehalten wurde. Wie sich der Staat in der Person des Regenten concentrirte, so trat auch der Zustand und die Organisation des Reichs in ein gewisses Helldunkel, und die Geschichte der Hoffactionen wurde fast allein die Angel, um die sich das autocratische Leben bewegte. Die Vollendung des Absolutismus setzte jedoch eine gewisse Einheit des Territoriums voraus. Das Königthum konnte in seinem Ausbaue nicht vollendet werden, so lange nicht alle große Vasallenstaaten mit der Krone incorporirt waren. Franz fügte dem großen Gebäude seiner Vorgänger den

Schlußstein hinzu, indem er das wichtige Herzogthum Bretagne, welches er als Gemahl Claudia's, Tochter der Anna von Bretagne, erhalten hatte, auf immer mit der Krone vereinigte. [1]) Außerdem fielen an dieselbe noch 1515 die Grafschaft Angouleme, 1523 das Herzogthum Bourbonnais (Auvergne), Grafschaft Clermont, Forez, Beaujolais und La Marche, 1525 das Herzogthum Alençon, Grafschaft Perche, Armagnac und Rovergue, 1531 die Dauphiné d'Auvergne. [2]) Der erste Stand des Reichs wurde durch das vom schlauen Kanzler Anton Duprat abgeschlossene Concordat (1515), welches der König trotz Parlament und Universität behauptete, ganz abhängig vom Könige. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit wurde beschränkt (1539) und die Geistlichkeit mußte nun ihrerseits trachten am Hofe eine Stellung zu erlangen, die sie früher trotz desselben gelten machen konnte. Auch der Adel verlor viel von seinen Rechten; noch mehr aber sank sein Ansehen durch den Handel mit Adelsbriefen, der als Finanzquelle dienen mußte. Ohnehin war der Adel durch die Bildung des stehenden Heers und die große im Kriegswesen vorgegangene Veränderung schon sehr zurückgedrängt worden, und die beständigen auswärtigen Kriege, in denen er nun beschäftigt war, ließen ihm wenig Zeit, dem Innern seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Noch waren allein nur die Reichsstände zu fürchten und neben diesen die Parlamente, namentlich das Pariser, welches schon hie und da den ständischen Ausschuß spielte. Die Stände wurden immer seltener zusammenberufen und die Versammlungen der Notablen machten sie halb vergessen. Die Parlamente hingegen konnten zu einer Zeit, wo ihnen noch nicht, wie später nach jahrelangem Uebermaß der Tyrannei, die nationalen Sympathieen überall zur Seite standen, gegen das Uebergewicht des Königthums nicht aufkommen; die ganze Verfassung war bereits so sehr verdorben, daß der Kanzler Duprat überall leichtes Spiel hatte. Hiezu kam noch die Ueberwachung aller bedeutenden Männer und des Zustandes der Provinzen. Der König erfuhr Alles, und gewöhnlich gleich noch im ersten Werden. Wo Alles schlau beobachtet wurde,

[1]) Lobineau II. 1597. 1602. Morice Mém. I. 939. 962.
[2]) Anselme hist. gén. III. 111.

konnten aber keine corporativen Prätensionen mehr aufkommen. Die Persönlichkeit des Königs mußte dieß Alles zusammenhalten. Dem Abgotte des Volkes verzieh man nur zu viel und der kriegerische Glanz, die Hofpracht, die Gunst, die man den Wissenschaften und Künsten angedeihen ließ, warfen einen allzu glänzenden Firniß über die zunehmende Fäulniß. Nicht wenig half es, daß die Geister sich immer mehr an den religiösen Streitfragen entzündeten. Die Freiheit, die man in der Politik nicht fand, suchte man in der Religion. [3]) Die Schriften, in denen die neuen Lehren vorgetragen wurden, verschlang man mit Begierde. Franz I. war anfangs wenigstens einer Bewegung gegen die Geistlichkeit, die er haßte, nicht abgeneigt. Er hatte die ersten Protestanten in Frankreich gegen den Clerus geschützt (1523); ja 1524, als er seine Verbindung mit den Protestanten in Deutschland enger knüpfte, sogar Melanchthon nach Frankreich eingeladen, um eine versöhnende Glaubensformel zu entwerfen, und die Umwälzung zu Genf, dem Sitze des Calvinismus, begünstigt (1535). Eine Religion, die der König nach Außen aus Politik schützte, konnte aber im Inneren keinen dauernden Schutz finden; er hatte durch eine religiöse Aenderung nichts zu gewinnen, und hielt die neuen Ansichten zugleich für zu staatsgefährlich, als daß sie auf ihn hätten rechnen dürfen. So begann man denn die alten Gesetze gegen Ketzerei ohne weiteres gegen die Protestanten in Anwendung zu bringen, und der Hof sah mit Vergnügen den Auto-da-fés zu. Zugleich verbot man alle Bibelübersetzungen in französischer Sprache, beaufsichtigte die Druckereien und führte die Büchercensur ein. Die Verfolgung der Irrlehrer übertrug man besonderen Commissionen, die zuletzt bloß aus Geistlichen bestanden, welche Alles aufboten den Calvinismus zu vertilgen. [4]) Die Ueberreste der Waldenser in der Provence und dem Dauphiné wurden gleichfalls auf das grausamste verfolgt, ihre Hauptorte Cabrières und Merindol zerstört und deren Einwohner niedergemetzelt. [5]) Unterdessen riß der Leichtsinn des Königs Frank-

[3]) Beza histoire ecclésiastique des églises reformées. Anvers 1580. 8. Liv. I. p. 5 ff. Bulaei hist. univ. Paris. VI. 116. 199.

[4]) Fon. IV. 248. [5]) Beza p. 35 ff.

reich zu einer Reihe von Kriegen hin, deren Resultat nach jahrelangem Blutvergießen sich nicht als sehr bedeutend erwies. Zuerst griff er, als Erbe der Prätensionen seiner Gemahlin Claudia, Mailand und Genua an, trieb die Schweizer bei Marignano zurück (1515); Herzog Maximilian Sforza von Mailand mußte ihm sein Herzogthum gegen eine Pension überlassen. Auch fielen Genua, Parma und Piacenza in Frankreichs Hände. [6]) Hieran reihte sich der erste große Krieg (1521—1526) mit Kaiser Karl. Gegen Franz verbündeten sich Kaiser und Pabst. Die Siege von Bicoca (1522) und Romagnano (1524) verhalfen dem Herzoge Franz II., Bruder Maximilian's, zu seinem Herzogthume; die Schlacht von Pavia (1525) brachte den König selbst in die Hände seiner Gegner; es erfolgte der Friede [7]) von Madrid (1526), worin Franz das Herzogthum Burgund abtrat, alle Ansprüche auf Neapel, Mailand, Genua aufgab und auf die Lehnshoheit über Flandern und Artois verzichtete. Den kaum geschlossenen Frieden ließ jedoch der in Freiheit gesetzte König für ungültig erklären; er schloß zu Coignac eine Ligue mit Clemens VII., Mailand, Venedig und Florenz ab (1526). Karl V. dagegen warf in Italien Alles vor sich nieder, nöthigte die Verbündeten des Königs zu einem Vergleich zu Barcellona und jenen selbst zum Tractat von Cambrai (Damenfrieden), worin Frankreich das Herzogthum Burgund wieder erhielt (1529). [8]) Ein dritter Krieg, den der König im Verein mit den Protestanten in Deutschland und den Türken begann, endete mit dem Waffenstillstande zu Nizza (1536—1538). Ein vierter Krieg endlich, in dem auf französischer Seite auch noch Dänemark, Schweden und der Herzog von Jülich und Cleve standen, Karl V. hingegen mit Heinrich VIII. von England verbündet war (1541—1544), endigte mit dem Frieden [9]) von Crespi-en-Laonnais (1544), nach welchem Burgund bei Frankreich blieb und im Verhältniß zu England mit einem Vertrage (1546) zu Ardres, welcher den Franzosen die Rückgabe der von England im nördlichen Frankreich gemachten Eroberungen sicherte. [10])

---

[6]) Mémoires de Bellay (Par. 1588. f.) p. 13 ff.
[7]) Léonard II. 210 ff. [8]) Léonard II. 346. [9]) Léonard II. 430.
[10]) Mémoires de Bellay p. 614. Léonard II. 458.

Unter Heinrich II. (1547—1559), dem Sohne und Nachfolger Franz I., zeigten sich alle Nachtheile des Hofregiments. [11]) Der junge König wurde von seiner Maitresse, Diana von Poitiers, die er zur Herzogin von Valentinois erhob, und die er ebenso sehr liebte, als er seine Gemahlin, Katharina von Medicis, haßte, beherrscht. Jener gegenüber stand das Guisische Haus. Eine Schwestertochter der Guisischen Brüder, Maria Stuart, Erbin von Schottland, um welche sich Eduard VI. von England bemühte, wurde 1558 mit dem Dauphin Franz vermählt und so die Vereinigung Englands mit Schottland verhindert. Die Verbindung mit den protestantischen Fürsten Deutschlands wurde auf's neue aufgenommen; Heinrich zog nach Lothringen, [12]) und bemächtigte sich schnell der Bisthümer Metz, Toul und Verdun (1552), welche seitdem nicht mehr von Frankreich getrennt wurden. Kaiser Karl selbst belagerte Metz vergeblich, welches der Herzog von Guise glänzend vertheidigte und König Heinrich siegte bei Renty im Artois (1554). Weniger glücklich waren die Franzosen in Italien. Der Waffenstillstand [13]) von Vaucelles bei Cambray (1556) unterbrach nur auf kurze Zeit die Feindseligkeiten, die, seitdem Philipp II. den spanischen Thron bestiegen, mit erneuter Heftigkeit losbrachen. Dieser brachte in Italien das Haus Farnese und Medicis auf seine Seite, bewog seine Gemahlin, Maria von England, Frankreich den Krieg zu erklären, und gewann 1557 die große Schlacht bei St. Quentin, und gleich im folgenden Jahre die von Grevelingen. Hierdurch wurde Heinrich II. zum Frieden [14]) von Chateau-Cambresis (1559) genöthigt, wonach in Italien alles wieder auf den Fuß, wie es unter Franz I. gewesen, gesetzt wurde, Frankreich die an seiner nördlichen Grenze gemachten Eroberungen wieder zurückgab; nur Calais, dessen Einlösung binnen acht Jahren sich England ausbedungen hatte, blieb, weil diese nicht erfolgte, seitdem beständig unter französischer Herrschaft. Die Hoffactionen hatten unterdessen auf die fort-

---

[11]) Thuanus historiarum sui temporis Libri CXXXVIII. (Lond. 1733 f.) Lib. III. c. 15 ff.

[12]) Thuanus Lib. X. c. 6 ff.

[13]) Thuanus Lib. XVI. c. 20. Leonard II. 502.

[14]) Thuanus Lib. XXII. c. 9. Leonard II. 527.

dauernde wüthende Verfolgung der Protestanten keinen geringen Einfluß. Es erschien eine Reihe von Edicten, welche den Gerichten ungesäumtes Einschreiten gegen alle der Ketzerei Verdächtigen zur Pflicht machten; das von Ecouen (1559) schärfte die alte Strafe des Feuertodes von neuem ein. Allenthalben fanden Hinrichtungen Statt. Nichts vermochte die Bildung protestantischer Gemeinden in vielen Städten Frankreichs zu hindern; die Märtyrer des neuen Glaubens, die Hugenotten, schöpften neuen Muth, als sich Anton von Bourbon, König von Navarra, und sein Bruder Ludwig von Condé mit vielen Großen des Reichs ihrer Confession zuwandten. Der Prinz von Condé sah bald ein, wozu sich die neue Religionspartei brauchen lasse, die zahlreicher, unternehmender und standhafter war, als je irgend eine Hofpartei oder ein Familienanhang werden konnte. [15])

Während der achtzehnmonatlichen Regierung (1559 — 1560) Franz II., des schwachen Sohns und Nachfolgers Heinrich II., schieden sich vollends die Hoffactionen in feste, planmäßige Parteien; es eröffnete sich nun in Frankreich ein vieljähriger Schauplatz der blutigsten Verwirrungen, die, durch die schlechte Regierung dreier Könige und den religiösen Fanatismus veranlaßt, unter Anführung der Häuser Guise und Bourbon erregt und fortgeführt, durch die Ränke der Königin Mutter Katharina von Medicis sowohl, als die Einmischung auswärtiger Mächte nur noch vergrößert wurden. [16]) Der Triumph der Guisischen Partei nach der mit der Königin Mutter geschlossenen Coalition hatte die Verbannung der Herzogin von Valentinois zur Folge; die Gewalt kam nun in die Hände der Oheime der jungen Königin Maria von Schottland, des Herzogs Franz von Guise und seines Bruders, des Cardinals Karls von Lothringen. Ihnen gegenüber standen die beiden Prinzen von Geblüt, Anton von Bourbon, König von Navarra, und sein Bruder Ludwig von Condé, an der Spitze der nun als Partei scharf ausgeprägten Hugenotten. Es war zwar das Streben der neuen Regierung, sich

---

[15]) Beza p. 68 ff. Thuanus Lib. XII. c. 13 ff.

[16]) Thuanus Lib. XXIII. c. 3. Mémoires de Michel de Castelnau, Seigneur de Mauvissieu III. v. f. Brux. 1731. Liv. I. ch. 2.

durch gute Verordnungen beliebt zu machen; allein die fortdauernde grausame Verfolgung der Hugenotten [17]) trieb diese zu der verzweiflungsvollen Verschwörung von Amboise (1560), welche den Sturz der Gegenpartei herbeiführen sollte. Der Anschlag mißlang und der neue Kanzler Michael de l'Hopital verhinderte kaum noch durch das Edict von Romorantin (1560), [18]) welches die Verfolgung der Ketzer den gewöhnlichen geistlichen Behörden übertrug, die Einführung der Inquisition. Man schrieb eine Versammlung der Stände nach Orleans aus; Ludwig von Condé wurde hier gefangen genommen und entging nur durch den plötzlichen Tod des Königs dem Vollzuge des gegen ihn gesprochenen Todesurtheils. [19])

Die Erbitterung der Parteien nahm unter **Karl IX.** (1560 bis 1574) nur noch zu. Katharina führte während der Minderjährigkeit des Königs die Regentschaft; der nächste Agnat, der schwache König Anton von Navarra, war mit dem Namen eines Lieutenant général du Roi zufrieden. [20]) Karl erklärte seine Volljährigkeit im Parlamente zu Rouen (1563) und schlug bei dieser Gelegenheit die Prätensionen des Pariser Parlaments nieder. [21]) Die Furcht vor der Uebermacht der Guisischen Partei bewog die Königin Mutter, den Protestanten zum ersten Mal öffentliche Religionsübung zu gestatten (1562). Die Guisen jedoch trieben die Sache auf das Aeußerste und eröffneten im Blutbade von Vassy (1562) die Reihe der blutigsten Scenen; diese Partei gelangte, nachdem sie den König von Navarra gewonnen und sich der Königin Mutter und des Königs selbst bemächtigt hatte, zu einem entschiedenen Einfluß auf die Regierung. [22]) Während des nun beginnenden ersten Religionskriegs verloren die Hugenotten die Schlacht von St. Dreux; König Anton blieb vor Rouen; Herzog Franz von Guise vor Orle-

---

[17]) Beza histoire ecclésiastique Liv. III pass. Mémoires de Condé (Lond. 1743. 6. V. 4.) V. 1. pass.

[18]) Thuanus Lib. XXV. c. 3. Fon. IV. 229.

[19]) Mémoires de Castelnau Liv. II. c. 10 ff. Liv. III. c. 2.

[20]) Fon. IV. 265. 267. Thuanus Lib. XXVII. c. 18. Mémoires de Condé II. 212. 280.

[21]) Thuanus Lib. XXXV. c. 8.

[22]) Beza hist. eccl. Liv. IV. Thuanus Lib. XXVII. c. 20 ff.

aus; ihm folgte in seiner Stellung Herzog Heinrich von Guise. Das Edict [23]) von Amboise (1563), worin den Hugenotten außerhalb Paris Gottesdienst gestattet wurde, beendete vorläufig den Kampf. Einige Jahre darauf brach der zweite Religionskrieg aus (1567); der Plan der Hugenotten, den Hof aufzuheben, mißlang; sie wurden jedoch von Deutschland aus unterstützt und der neue Religionsfriede zu Longjumeau (1568) bestätigte im Wesentlichen den von Amboise. [24]) Hierauf trat am Hofe eine Reaction ein, welche die Gemäßigten, wie den Kanzler de l'Hopital, die man Politiker nannte, entfernte; die Königin wählte sich die heftigsten aus dem Staatsrathe zu ihren Rathgebern; ein neuer Krieg mußte, nachdem ein Anschlag auf Coligny und den Prinzen von Condé mißlungen, ausbrechen (1569). Herzog Heinrich von Anjou, Katharinen's Lieblingssohn, wurde nun an die Spitze gestellt, die Hugenotten verloren die Schlacht von Jarnac, wo der Prinz von Condé erschossen wurde, worauf Heinrich von Bearn und Prinz Heinrich von Condé an die Spitze der Hugenotten traten. Im Religionsfrieden [25]) zu St. Germain en Laye wurde den Hugenotten außer neuen ausgedehnteren Rechten der Religionsübung sogar der Zutritt zu allen Aemtern gestattet. Man schien sich gegenseitig nähern zu wollen; denn Heinrich von Bearn sollte mit Margaretha, der Schwester des Königs, vermählt werden und die Hugenotten restituirten sogar die ihnen zur Sicherheit übergebenen Festungen noch vor der Zeit. Da brach in Folge der Bartholomäusnacht (1572) der vierte Religionskrieg aus, [26]) worin Heinrich von Anjou vor Rochelle die königliche Armee aufrieb, und, nachdem er zum König von Polen gewählt worden, einen neuen Religionsfrieden betrieb. [27]) Der Kampf änderte allmählig seine Natur, denn es kam nun eine Verbindung zwischen den Hugenotten und mehren der angesehensten

---

[23]) Fon. IV. 272. Mémoires de Condé IV. 311.

[24]) Fon. IV. 289. Thuanus Lib. XLII. c. 23. Mémoires de Castelnau Liv. XI. ch. 11.

[25]) Thuanus Lib. XLVII. c. 20. Fon. IV. 300. Benoit histoire de l'Edit de Nantes (Delft. 1693. 3. V. 4.) I. 9.

[26]) Thuanus Lib. LII. c. 5. ff.

[27]) Thuanus Lib. LVI. c. 10. 14.

katholischen Seigneurs zu Stande, die über die Regierung höchst unzufrieden waren und den Herzog Franz von Alençon, Sohn Katharinen's, an die Spitze stellen wollten. Dieser gerieth jedoch in die Gewalt der Königin, die nach dem Tode des Königs die Reichsverwaltung bis zur Rückkehr Heinrich's aus Polen führte.

Heinrich ven Anjou, Bruder Karl IX., eilte aus Polen herbei und bestieg als Heinrich III. den Thron Frankreichs (1574—1589). Der Krieg mit den Reformirten und Politikern trug einen gefährlichen Charakter; [28]) denn es handelte sich nicht mehr bloß um Religionsfreiheit, sondern um eine Generalreform des Reichs; an der Spitze dieser Partei stand der aus seiner Haft entkommene Herzog von Alençon und Heinrich von Navarra, Beide im Bunde mit England. Es erfolgte indeß 1576 ein Religionsfriede, [29]) wonach der Herzog von Alençon Anjou, Touraine und Berry erhielt, eine Reichsversammlung zur Abhülfe berufen, den Reformirten vollkommene Religionsfreiheit (außerhalb Paris) gestattet, in jedem Parlament eine gemischte Kammer (chambre mi partie) errichtet und ihnen außerdem noch acht Sicherheitsplätze eingeräumt wurden. Die eifrig katholische Partei war hierüber so erbittert, daß sie in eine „heilige Ligue" zusammentrat (1576), der sich auch der König nicht entziehen konnte. Auf dem Reichstage zu Blois cassirte man den letzten Religionsfrieden; dieß führte zu einem neuen Kriege, und zu einem neuen Frieden (1577), der zwar die Religionsfreiheit wieder etwas einschränkte, aber immer noch die gemischten Kammern bestehen ließ. [30]) Im Jahre 1584 war der Herzog von Alençon, der einzige Bruder des Königs, gestorben und es stand das Aussterben des Hauses Valois bevor. Dieß gab den Guisen neue Hoffnungen; sie strebten nichts geringeres an, als ihr Haupt, den Herzog Heinrich, auf den Thron zu bringen. Der König mußte sich mit ihnen zum Tractate von Nemours (1585) verstehen, der ihnen zehn Sicherheitsplätze einräumte und Unterdrückung aller Akatholiken verhieß. [31])

---

[28]) Thuanus Lib. LXI. c. 5 ff. Pierre de l'Estoile Journal de Henry III. Roi de France. (à la Haye 1744) I. 136.

[29]) Fon. IV. 307. Thuanus Lib. LXII. c. 21.

[30]) Thuanus Lib. LXVI. c. 23 ff. Fon. IV. 336.

[31]) Thuanus Lib. LXXXI. c. 21. Fon. IV. 343. Estoile I. 454.

Durch päbstliche und spanische Intriguen unterstützt, nahm die liguistische Partei eine immer drohendere Stellung gegen den König selbst an. Die Ligue der Sechzehn vertrieb ihn sogar mit seinen Truppen nach dem Barricadentag aus Paris (1588), wo nun Heinrich von Guise Alles anordnete; es schien Alles reif, den letzten Valois, wie den letzten Merovinger, unschädlich zu machen. Der Reichstag zu Blois (1588) sollte das Nähere bestimmen. Hier zeigte sich das Uebergewicht der Guisischen Partei so drückend, daß der König den Entschluß faßte, sich des Herzogs Heinrich und seines Bruders, des Cardinals Ludwig, meuchelmörderisch zu entledigen. [32]) Nun war die Wuth der Ligue nicht mehr zu bändigen. Sie erklärte den Thron für vacant, den Herzog Karl von Mayenne, des hingerichteten Herzogs Bruder, zum Generalstatthalter (1589), und stellte ihm einen Ausschuß von vierzig Deputirten zur Seite. In dieser Noth verbündete sich der König mit Heinrich von Navarra und war eben mit der Belagerung von Paris beschäftigt, als ihn der Mordstahl des Dominicaners Jakob Clement zu St. Cloud traf. [33])

Nach dem Tode Heinrich III., mit dem das Haus Valois erlosch, war Heinrich von Bourbon, König von Navarra der nächste Thronerbe. Er stammte vom vierten Sohne Ludwig's des Heiligen, Robert Grafen von Clermont, ab, [34]) der durch seine Vermählung mit Beatrix von Bourbon Herr von Bourbon geworden, und war von seiner Mutter, einer Erbtochter König Heinrich II. von Navarra her, die sich 1548 mit Anton von Bourbon Herzog von Vendome vermählt hatte, König von Navarra. [35]) Die liguistische Partei mochte Heinrich IV. nicht anerkennen, rief den Cardinal Karl von Bourbon (1589) zu Paris als Karl X. zum König aus und suchte Heinrich IV. durch Waffengewalt zu überwinden. Allein der Guisische Herzog von Mayenne verlor sowohl die Schlacht von Arques bei Dieppe (1589), als die von Ivry bei Dreux (1590). [36]) Bald darauf starb der Cardinal von Bourbon und es

[32]) Thuanus Lib. XCIII. c. 14. Estoile II. 144.
[33]) Thuanus Lib. XCVI. c. 8. Estoile II. 199.
[34]) Duchesne Scr. Fr. V. 537.
[35]) Anselme hist. gén. I. 143. 295—329.
[36]) Thuanus Lib. XCVIII. c. 10. CVII. c. 1.

trat durch die Mehrheit der Krondandidaten eine Spaltung in der liguistischen Partei ein. Neben mehren Prinzen aus diesem Hause trat noch Philipp II. von Spanien auf, welcher die Krone für die von ihm mit Heinrich III. Schwester gezeugte Tochter Isabella verlangte. Die spanische Partei glaubte ihre Hoffnungen durch einen nach Paris [37]) berufenen Reichstag ins Werk setzen zu können. Allein Parlament und Stände erklärten sich einmüthig (1593) gegen alle Fremdherrschaft; als nun gar Heinrich seine Religion abgeschworen hatte, [38]) öffnete ihm Paris selbst die Thore, und unterwarfen sich die Häupter der liguistischen Partei seinem Scepter (1594). [39]) Es fehlte nur noch die Absolution vom großen Kirchenbanne; allein auch diese, deren Ertheilung spanische Intriguen zu hintertreiben gesucht hatten, erlangte er, freilich nicht ohne sich vor dem Pabst Clemens VIII. zu Rom gedemüthigt zu haben (1595). [40]) Das Edict von Nantes (1598), welches den Reformirten Religionsfreiheit gewährte, setzte dem Versöhnungswerke die Krone auf. [41]) Ebenso glücklich wurden die auswärtigen Händel beendigt. Heinrich IV. hatte 1585 Philipp II., der Seele der Ligue, den Krieg angekündigt, und deßhalb mit England und den Niederlanden ein Bündniß geschlossen. Die Spanier drangen zwar bis Amiens vor; allein der Friede von Vervins (1598) führte Alles auf den Status quo des Friedens von Chateau-Cambresis (1577) zurück; doch blieb die Grafschaft Charolais unter französischer Hoheit den Spaniern. [42]) Karl Emanuel, Herzog von Savoyen, hatte die liguistischen Unruhen benutzt, um die Markgrafschaft Saluzzo an sich zu reißen. Heinrich IV. zwang ihn im Frieden von Lyon (1600) gegen Ueberlassung von Saluzzo zur Cession von Bresse, Bugey, Le Val Romey, Gex und einigen anderen Orten jenseit der Rhone. [43])

---

[37]) Pierre de l'Estoile Journal du règne de Henry IV. (à la Haye 1741) I. 278.

[38]) Thuanus Lib. CVII. c. 7.

[39]) Fon. IV. 751. 754. 763. 767. 785 ff.

[40]) Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. II. 375.

[41]) Fon. IV. 359 ff. Benoit I. 62 ff.

[42]) Thuanus Lib. XCVII. c. 22. XCIX. c. 14.

[43]) Thuanus Lib. CXXV. c. 14.

Als Heinrich IV. starb, war sein Sohn und Nachfolger Ludwig XIII. erst neun Jahre alt. Die Königin Mutter, Maria von Medicis, leitete, nachdem sie das Parlament durch Drohungen genöthigt hatte, sie als Regentin anzuerkennen (1610), die Regierung. [44]) Am meisten Einfluß am Hofe hatten, nachdem Sully ihn verlassen hatte, Eleonore Galigai und ihr Mann Concini (Marschall d'Ancre). Es erfolgte bald ein Umsturz des bisherigen Staatensystems, indem man sich dem spanischen Hofe durch Verabredung einer Doppelheirath zwischen König Ludwig und der Infantin Anna Maria sowie zwischen Philipp von Asturien und Prinzessin Elisabeth zu nähern suchte (1612). [45]) Die über dieses System mißvergnügten Großen brachen in Unruhen aus; nachdem der König volljährig geworden, wurden zwar die Reichsstände (1614) zusammenberufen, ohne jedoch etwas Wesentliches ausrichten zu können. Als jene Doppelheirath wirklich vollzogen worden (1615), brach das Mißvergnügen von Neuem aus und wuchs noch mehr, als der an der Spitze der Malcontenten stehende Prinz von Condé in die Bastille gesetzt worden war. In der Stille hatte indessen der bisher unbeachtete Liebling des Königs, Luines, einen abermaligen Wechsel vorbereitet; die bisherige Hofpartei wurde gestürzt, der Marschall d'Ancre erschossen, seine Gemahlin als Hexe geköpft, die Königin Mutter nach Blois verwiesen. Luines wurde Herzog, Großsiegelbewahrer und Connetable; benahm sich aber so ungeschickt, daß ihn nur sein Tod (1621) vor nahem Falle rettete. Inzwischen hatte das harte Edict [46]) des Königs, welches Bearn mit der Krone vereinigte und den Reformirten die Rückgabe der dortigen katholischen Kirchengüter anbefahl, kriegerische Bewegungen unter den Hugenotten veranlaßt; diese mußten sich am Ende, wie tapfer sie auch unter Rohan und Soubise fochten, 1622 mit einer einschränkenden Bestätigung des Edicts von Nantes begnügen. [47]) Die Königin Mutter erlangte

---

[44]) Fon. IV. 1454.

[45]) Gramondus hist. Galliae ab excessu Henrici IV. (Tolos. 1643 f.) Lib. I. p. 26 ff.

[46]) Gramondus Lib. III. p. 194. L. VI. p. 309. Benoit II. 244.

[47]) Gramondus Lib. XII. p. 551. Mercure français VIII. 831 ff. Benoit II. 60.

unterdessen ihr Ansehen bei'm Könige wieder, zog Richelieu [48]) hervor, verschaffte ihm den Cardinalshut, einen Platz im Staatsrath und endlich die Würde eines ersten Ministers (1624). Der achtzehnjährigen Verwaltung dieses despotischen Ministers verdankte Frankreich seine Stellung als erste Macht des Continents; diesem Range des Landes entsprach im Innern die Vollendung des Absolutismus. In der äußeren Politik kehrte Richelieu zum Systeme Heinrich IV. zurück; die Demüthigung Spaniens und des deutsch-österreichischen Hauses behielt er stets im Auge. Er nahm sich gleich in der Veltlinischen Sache der Schweizer gegen Spanien an, züchtigte, im Bunde mit Karl Emanuel von Savoyen, die Genueser und beendigte diese Angelegenheit durch den für Frankreich vortheilhaften Frieden von Monçon (1626). [49]) Ebenso kräftig intervenirte er in jenem Kriege, der durch den Widerstand Oesterreichs gegen die Ansprüche Karl's Herzogs von Nevers auf das Herzogthum Mantua und das Fürstenthum Montferrat entstand. Der Friede von Chierasco (1631) sicherte dem Herzog den Besitz seiner Erbschaft. [50]) Bald darauf fielen auch die wichtigen Plätze Pignerol und Casale (1633), sowie Monaco (1641) in die Hände Frankreichs. Nicht weniger schloß Richelieu mit den Niederlanden und mit Schweden Subsidienverträge (1631), die ihn am Ende zur eigenen Theilnahme am Kriege in Deutschland und zur Kriegserklärung gegen Spanien (1635) führten; er eroberte auf der einen Seite den größten Theil von Elsaß und Breisgau, auf der anderen Catalonien und Roussillon und nöthigte den Herzog von Bouillon, der mit Spanien sich verbündet hatte, zu Abtretung der Festung Sedan. [51]) Im Innern hatte Richelieu vorerst die Hugenotten vollends niederzutreten. Der Vertrag von 1622 war von den Königlichen nicht eingehalten worden; [52]) dafür bemächtigten sich jene eines Theils der königlichen Marine und wiegelten ganz Languedoc auf. Richelieu nöthigte ihnen schon 1626 einen nachtheiligen Frieden auf. [53]) Eine Diversion

---

[48]) Aubery hist. du Cardinal Duc de Richelieu (Par. 1650 f.) und Mémoires pour l'histoire du C. D. de R. (Par. 1660. 2. v. f.)

[49]) Aubery hist. p. 29 ff. Mercure français VI. 174. X. 822 ff.

[50]) Leonard III. 317. [51]) Aubery p. 452 ff. [52]) Benoit II. 442.

[53]) Mercure français XI. 127. Benoit II. 81.

Karl I. von England gegen die Insel Rhé entzündete jedoch den Krieg von neuem.[54]) Ihm machte die Bezwingung La Rochelle's, welches die Engländer vergeblich zu retten suchten, ein Ende; die Hugenotten mußten nun auch noch die übrigen ihnen überlassenen Festungen räumen und sich mit einer völlig wehrlosen Religionsduldung, wie sie ihnen das Gnadenedict (édit de grace) von Nimes (1629) einräumte, begnügen, worauf denn bald auch der Friede mit England folgte (1630).[55]) Gleichzeitig mußte Richelieu einen nicht weniger erbitterten Kampf mit den Factionen bestehen. Seine innere Politik war ein Meisterstück von Geistesenergie, aber auch zugleich von Grausamkeit, Treulosigkeit und unerbittlichem Despotismus. Nie geliebt vom Könige, wußte er sich demselben doch unentbehrlich zu machen. Eine Haupttriebfeder aller gegen ihn gerichteten Umtriebe war der Bruder des Königs selbst, Gaston von Orleans, welcher sich deßhalb mit der Königin Mutter verständigte. Diese Partei hatte sogar schon einen Befehl ausgewirkt, der den Cardinal vom Hofe verbannte (1630); allein auch diesem Streiche wußte Richelieu auszuweichen, und grausame Rache ereilte seine Gegner. Die Königin Mutter mußte nach Brüssel fliehen (1631) und starb nach eilfjährigem Herumirren zu Cöln in Dürftigkeit. Gaston aber hatte ohne Wissen und Willen des Königs die Prinzessin Margaretha von Lothringen geheirathet. Der König zog nun selbst ins Feld und vertrieb Gaston aus Lothringen (1631). Dieser brach zwar bald darauf (1632) in Languedoc ein, verlor aber das Treffen von Castelnaudari, wo der mit ihm verbündete Gouverneur von Languedoc, der Herzog von Montmorency gefangen genommen und gegen den mit Gaston getroffenen Vergleich hingerichtet wurde. Erst 1637 willigte der König in jene Ehe ein. Diesen Familienhandel benutzte der Cardinal, um in Lothringen selbst festen Fuß zu fassen;[56]) er nöthigte dem dortigen Herzoge Karl IV. in dem zu Vic[57]) geschlossenen Vertrage Marsal (1631) ab, und zwang ihn bald darauf zum Vertrage[58]) von

[54]) Gramondus Lib. XVII. p. 716. Aubery p. 51—54.
[55]) Benoit II. 92. 494.
[56]) Aubery p. 170. Testament politique de Richelieu (Par. 1764. 8.) p. 15.
[57]) Aubery p. 172. Leonard III. 326.
[58]) Aubery p. 176. Leonard III. 336.

Liverdun (1632), worin an Frankreich Jametz und Stenai als Pfand, Clermont auf immer abgetreten, und für das Herzogthum Bar die Huldigung versprochen wurde. Da jedoch dieser letzte Punkt nicht erfüllt wurde, vereinigte Richelieu Bar mit der Krone, belagerte Nancy und erzwang den Ertrag von Charmes, [59]) wonach Nancy solange in französische Hände kam, bis der Herzog seine Schwester ausgeliefert haben würde. Da dieß nicht geschah, besetzten die Franzosen das ganze Land bis 1641, wo es durch den Vertrag von St. Germain en Laye unter schweren Bedingungen wieder geräumt wurde. [60])

Drei Tage nach dem Ableben Ludwig XIII. wurde dessen letztwillige Verfügung [61]) aufgehoben; die Königin Mutter, Anna von Oesterreich, ließ sich gegen dessen Willen durch Parlamentsschluß zur unumschränkten Regentin und Vormünderin des jungen Ludwig XIV. erklären, und übertrug dem Cardinale Mazarin, den schon Richelieu zu seinem Nachfolger auserkoren, die Leitung der Staatsgeschäfte (1643). [62]) Der Krieg gegen Spanien und den Kaiser wurde mit Glück fortgesetzt; der junge Herzog von Enghien (der große Condé) erfocht bei Rocroy (1643) einen großen Sieg über die Spanier. Der westphälische Friede (1648) brachte Frankreich von neuem einige bedeutende Lande zu; denn das Reich verzichtete nun für immer auf Metz, Toul und Verdun; Frankreich erhielt die Landgrafschaften Ober- und Niederelsaß, den Sundgau, Breisach, die Landvogtei der zehn elsässischen Reichsstädte und das Besatzungsrecht in Philippsburg nebst der Lehnsherrlichkeit über Pignerol. [63]) Die Großen des Reichs und das Volk ertrugen indessen höchst unwillig das Regiment einer ausländischen Regentin und eines fremden Ministers. Es begannen fünfthalbjährige Agitationen, die indessen weder den Nationalrechten, noch den Standesprivilegien galten, sondern bloß gegen jene Persönlichkeiten gerichtet

[59]) Aubery p. 201. Leonard III. 346.
[60]) Leonard III. 408. Testament politique p. 95.
[61]) Limiers hist. du règne de Louis XIV. (Amsterd. 1720. 3. V. 4.) I. 33. Du Mont corps universel diplomatique du droit des gens. (Amst. 1726 ff. 8. V. f.) VI. 271.
[62]) Limiers I. 45 ff. [63]) Limiers I. 171. Du Mont VI. 450.

waren. Den ersten Sturm veranlaßte die Festsetzung der Parlamentsmitglieder Potier de Blancmenil und Broussel; die Barricaden tauchten wieder auf; der Hof mußte nach St. Germain entweichen, von wo er jedoch die Hauptstadt durch den Prinzen von Condé zu einem Vergleiche zwang (1648).[64]) Die Rollen wechselten übrigens sehr oft. Die drei Geschwister, der herrische Condé, der schwache Conti und die intriguante Herzogin von Longueville operirten ebenso oft gegen einander, als sie gegen Mazarin standen, der sich zuweilen auch mit der Fronde verband. Die Parteien befehdeten sich in den Provinzen nicht minder, als zu Paris; namentlich waren die Normandie, Burgund und Guyenne Schauplätze beständiger Reibungen. Um 1651 hatte die Fronde eine solche Macht erlangt, daß Mazarin selbst vom Parlamente verbannt wurde und nach Cöln ging.[65]) Die Königin Mutter wußte jedoch in der Fronde eine Spaltung zu erregen; der König, der 1651 seine Volljährigkeit erreicht hatte,[66]) rief Mazarin zurück, ließ die Unruhen in den Provinzen dämpfen (1653) und den Prinzen Condé, der bei den Spaniern Zuflucht gefunden hatte, der beleidigten Majestät schuldig erklären (1654). Der spanische Krieg, der unterdessen mit englischer Hülfe fortgeführt wurde, endete erst mit dem pyrenäischen Frieden (1659), worin Frankreich abermals einen großen Schritt weiter that.[67]) Es erhielt die Grafschaften Roussillon und Conflans, sodann fast ganz Artois und mehre Plätze an der nordöstlichen Grenze. Dagegen wurde die Restitution des Prinzen von Condé in seine früheren Rechte versprochen. Der König von Spanien ließ sich bewegen, Ludwig XIV. seine älteste Infantin Maria Theresia zur Gemahlin zu geben, die aber auf alle Erbfolge eidlich verzichten mußte. Das Verhältniß zu Herzog Karl IV. von Lothringen endlich wurde durch den Vergleich von Vincennes regulirt (1661) Die Festungswerke von Nancy mußten geschleift und außer den früher abgetretenen Plätzen noch die Grafschaft Clermont, Stadt

---

[64]) Limiers I. 201 ff. [65]) Limiers I. 338 ff.

[66]) Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa cura Dionysii Samarthani (Par. 1715 ff. 13 V. f.) IX. 162.

[67]) Leonard III. 824. Du Mont VI. 264.

Sirk nebst einigen Flecken im Herzogthum Bar, sowie Sarburg und Pfalzburg geräumt werden.[68]) Seit Mazarin's Tod (1661) führte der von ihm so wohl unterrichtete König persönlich die Regierung. Ueberall ließ er das Ausland seine Ueberlegenheit fühlen; so dem spanischen Hofe bei einem Streite über den Vortritt der Gesandten (1662);[69]) so dem Pabste Alexander VII., dessen corsische Garde den französischen Gesandten Herzog von Crequi zu Rom beleidigt hatte. Nach Philipp IV. von Spanien Tode machte der König wegen seiner Gemahlin unter dem Vorwande eines Devolutionsrechts Ansprüche auf einen Theil der spanischen Niederlande, und eroberte hier viele Festungen, sowie die ganze Franche-Comté. Der Friede zu Aachen (1668)[70]) nöthigte ihn jedoch, sich in den Niederlanden mit Charleroi, Binch, Ath, Douai, Lille, Oudenarde, Armentieres, Courtrai, Bergues und Furnes zu begnügen und die Franche-Comté herauszugeben. Die Tripelallianz, welche diesen Frieden herbeigeführt hatte,[71]) wurde bald durch Ludwig's Politik gesprengt und England und Schweden auf seine Seite gebracht. So konnte Ludwig seinen Racheplan gegen die Republik der Niederlande ausführen. Nachdem der Herzog von Lothringen aus seinem Lande verjagt worden, drang Ludwig siegreich in die Niederlande ein, wobei ihm auch Chur-Cöln und Münster halfen (1672). Er verlor zwar bald diese seine Bundesgenossen, und hatte auch Spanien und das Reich gegen sich, dem er jedoch im Norden durch Aufreizung Schwedens gegen Brandenburg eine Diversion spielte. Dennoch waren die Bedingungen des Friedens von Nymwegen[72]) (1678) für Frankreich abermals sehr günstig. An die Republik mußte zwar Alles zurückgegeben werden; an Spanien Charleroi, Binch, Ath, Oudenarde und Courtrai. Dagegen verlor dieses die Franche-Comté und mehre Plätze[73]) in den Niederlanden; das Reich erhielt Philippsburg zurück, trat dagegen Freiburg ab; der Herzog von Lothringen

---

[68]) Leonard IV. 1. 32. [69]) Limiers II. 25. Leonard IV. 34.
[70]) Leonard IV. 258. [71]) Limiers II. 79. Leonard IV. 239.
[72]) Du Mont VII. 350. 365. 376.
[73]) Valenciennes, Bouchain, Condé, Menin, Cambrai, Aire, St. Omer, Ypern, Warvic, Warneton, Poperingue, Cassel, Bailleul, Bavey, Maubeuge und Charlemont.

konnte die ihm gestellten Restitutionsbedingungen nicht erfüllen, so daß auch seine Besitzungen bei Frankreich blieben. Die nun beginnenden Reunionen, welche Ludwig durch die zu Metz, Breisach und Besançon hiefür errichteten Kammern aussprechen ließ, zeigten aufs neue die gewaltsame Politik des Königs (1681). Zur Beschönigung der gegen Deutschland gerichteten Gewaltstreiche ließen sich zwar einige nicht ganz klare Stellen des westphälischen Friedens [74]) anführen; allein die Art des Verfahrens war bisher zwischen freien Mächten unerhört, und für die Operationen an der niederländischen Grenze konnte man nicht einmal Scheingründe gelten machen. So wurden Straßburg (1681), Courtrai und Dirmuden (1683), sodann Luxemburg (1684) mit Gewalt weggenommen und dieser Besitz durch einen mit dem Reiche und Spanien abgeschlossenen zwanzigjährigen Waffenstillstand (1684) theilweise bekräftigt. [75]) Zugleich wurden auch die Barbareskenstaaten im Mittelmeer ebenso gedemüthigt (1682—1685), wie die Republik Genua, welche durch ihren Dogen Imperiali für ihr Bündniß mit Spanien und Algier zu Versailles feierliche Abbitte leisten mußte (1685).

Mit dieser Despotie im Auslande hielt die im Innern gleichen Schritt; die Hugenotten wurden von neuem bedrückt und ihnen endlich durch die Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) alle Religionsfreiheit genommen, was zum ungeheueren Schaden des Landes die Auswanderung von mehr als 700,000 der intelligentesten und thätigsten Bewohner zur Folge hatte. Ebenso wurde der Pabst auf das empfindlichste gekränkt; die französische Geistlichkeit mußte das wegen Erweiterung der Regale (1673) erlassene Edict anerkennen, und vier den päbstlichen Suprematicansprüchen schnurstracks entgegenstehende Sätze feststellen (1682). Innocenz XI., der die Quartier- und Zollfreiheit des französischen Gesandten in Rom beschränkt hatte, wurde in seiner eigenen Hauptstadt von dem französischen Gesandten Marquis von Lavardin überwältigt (1687), der päbstliche Nuntius zu Paris gefangen gesetzt, und Avignon weggenommen, wogegen der Pabst sich in der streitigen Wahl zum Erz-

[74]) Leonard VI. 3. 251. 273. Pfeffel Limes Galliae. Argentor. 1682. 4.
[75]) Leonard IV. 490.

stifte Cöln dadurch rächte, daß er den Prinzen Wilhelm von Fürstenberg, Ludwig's Anhänger, entfernte, und dem bayrischen Prinzen Joseph Clemens den Churhut verschaffte. [76]) Diese Händel sowohl, als die fortdauernden Reunionsversuche und die Ansprüche des Hauses Orleans auf Chur-Pfalz führten bald zu einem neuen Kriege gegen das deutsche Reich, auf dessen Seite nun die Niederlande und nach Entthronung Jakob II. auch England standen, wozu noch Spanien und Savoyen kamen (1689). [77]) Während des neunjährigen Krieges war das Glück schwankend. Zur See siegte Ludwig zwar bei Dieppe (1690), verlor dagegen fast seine ganze Flotte bei La Hogue (1692). Die Hauptscene des Landkrieges war in den Niederlanden, wo der Herzog von Luxemburg bei Fleurus (1690), Steenkirken (1692), und Neerwinden (1693) siegte; Catinat operirte gegen Savoyen; Vendome eroberte Barcelona (1697). [78]) Im Turiner Frieden (1696) [79]) gab Ludwig XIV. an Savoyen Pignerol zurück, im Ryswicker (1697) [80]) erhielt er von Spanien einige Orte in den Niederlanden, von Deutschland Straßburg, wogegen er Freiburg zurückgab, restituirte dem Herzoge Leopold Joseph von Lothringen sein Land, und erkannte Wilhelm III. von England an. Die projectvolle Thätigkeit der französischen Politik ließ nicht nach und der alternde König wurde, nachdem seine großen Minister gestorben, nur um so rühriger. Das Testament Karl II. von Spanien, der Philipp von Anjou, zweiten Enkel Ludwig XIV., zum Kronerben eingesetzt hatte (1700), führte den eilfjährigen spanischen Erbfolgekrieg herbei, [81]) in dem Frankreich abermals allein gegen das deutsche Reich, England, Holland, Portugal und Savoyen stand. Einen solchen Kampf hatte es noch nicht bestanden; bei der Finanzzerrüttung fehlte es an Feldherren; einem Eugen und Marlborough waren die Lieblinge der Maintenon nicht gewachsen. Ludwig war meist unglücklich in diesem Kriege, der durch den Utrechter

[76]) Leonard IV. 549.
[77]) Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi Lib. XIX. § 13 ff.
[78]) Limiers II. 482 ff.
[79]) Leonard IV. 651.
[80]) Du Mont VII. 381.
[81]) Limiers III. 58 ff.

Frieden (1713) beendet wurde. [82]) Philipp blieb zwar auf dem spanischen Throne; allein Frankreich mußte an England und Portugal viele außereuropäische Besitzungen abtreten und Dünkirchen schleifen. Von Preußen erwarb es das Fürstenthum Orange, mußte dafür dessen Recht auf Neufchatel anerkennen. Die Grenzen gegen Savoyen wurden die höchsten Alpenspitzen. Holland erhielt eine Barriere von verschiedenen Festungen in den spanischen Niederlanden, deren Hoheit dem Hause Oesterreich blieb. Mit Kaiser und Reich wurde der Rastadt-Badensche Friede geschlossen (1714), der die deutsch-französischen Grenzen den früheren Ryswicker Bestimmungen unterwarf. [83])

Nicht weniger bewegt war aber das Reich in seinem Innern gewesen. Religiöse Streitigkeiten hatten es in manchfache Parteiungen zerrissen. Zuerst kam der Quietismus, veranlaßt durch die mystischen Extravaganzen der Guyon und genährt von dem trefflichen Fenelon. Noch mehr Lärmen machte der Jansenismus. Fünf Sätze, entlehnt dem Buche des Bischofs Jansenius von Ypern über die Gnade, und schon von Innocenz X. (1653) verdammt, entzündeten den Streit über ein Mysterium, das dem Parteigeiste nur allzu freien Spielraum ließ. Die Jesuiten, die eifrigen Vertheidiger des römischen Decrets, fanden an der Schule von Port Royal Gegner, eben so furchtbar durch ihr Talent, ihr Wissen, wie ihre Darstellungsgabe. Der Streit war kaum durch die Vermittlung des Erzbischofs von Paris gedämpft (1705), als die von den Jansenisten veröffentlichten „Moralische Betrachtungen Quesnell's über das neue Testament" ihn von neuem anfachten. Der alterschwache König stand ganz unter der Leitung seines jesuitischen Beichtvaters, des Pater Tellier, und wurde von diesem zu Maßregeln verleitet, die den Jesuiten einen unauslöschlichen Haß zuzogen. Clemens XI. erließ nun die berühmte Bulle Unigenitus (1713), welche die Lehre Quesnell's verdammte und so eine Spaltung in der französischen Geistlichkeit hervorrief, die über vierzig Jahre unter den sonderbarsten Modificationen fortdauerte. Die Lettres de Cachet und die jesuiti-

[82]) Du Mont VIII. 339. 353. 356. 362. 366.
[83]) Du Mont VIII. 415. 436.

schen Maßregeln Tellier's erbitterten die Gemüther, und der König starb mitten in diesen religiösen Bewegungen, die zu einer andern Zeit leicht zu einem Bürgerkriege hätten ausarten können. [84])

Ludwig XIV. gab Frankreich seine Größe und entdeckte ihm das Geheimniß seiner Stärke. Im Einklang mit der politischen Herrschaft stand der moralische Einfluß; französische Sitten und Einrichtungen wurden überall herrschend, leider auch der Absolutismus nur zu oft auswärts nachgeäfft. Jene Größe wurde aber nur um einen theuern Preis erkauft; sie entstand nur nach der Tödtung der inneren Freiheit. Die provincialen Vorrechte wurden niedergetreten, die städtischen Sonderrechte vernichtet; der Absolutismus konnte sich nur auf einem geebneten Boden nach Lust herumtummeln. Manches Gute war freilich mit dieser despotischen Gleichmacherei verbunden. Es kam mehr Einheit in die Gesetzgebung, mehr System in die Verwaltung. Allein was damals unbeachtet blieb, mußte ein unschuldiger Nachfolger nur zu sehr fühlen. Der Eindruck des Despotismus blieb; der Stachel des Hasses drang tief in das Fleisch der Nation. Indessen waren die socialen Ideen in einem außerordentlichen Fortschritt begriffen; die Intelligenz fiel immer tiefer in die Wagschale; in demselben Augenblicke, wo das innere Recht Frankreichs mit Füßen getreten wurde, entstand ein äußeres; die Schule der Publicisten, Hugo Grotius an der Spitze, regte Gedanken an, die sich immer mehr in die letzten Gründe des Staatswesens versenkten. Die Freiheit flüchtete auf die Kanzel. Diese allein war unverletzlich und der politischen, ja sogar gewissermaßen der religiösen Freiheit Asyl. Massillon sagte sehr viel über die Souveränität des Volkes; Bossuet beförderte Manches. Gleichzeitig machten alle Zweige der Staatsverwaltung ungeheure Fortschritte; Ludwig besaß die schönste Marine seiner Zeit; Louvois gab dem Kriegswesen seinen Flor; Colbert reorganisirte die Finanzen. Die Gesetzgebung wurde durch mehre der trefflichsten Werke bereichert und auch auf diesem Felde die Einheit des Reichs vorbereitet. Ebenso begünstigte der Monarch auf das freigebigste Künste und Wissenschaften. Am

---

[84]) Anecdotes ou mémoires secrets sur la Constitution Unigenitus. (Utrecht. 1732. 3. V. 8.)

höchsten hoben sich die Dichtkunst, Malerei, Architectur und Musik; Frankreich wurde auch auf diesem Felde tonangebend. Nach ihnen wurde den exacten Wissenschaften manche Aufmunterung zu Theil. Philosophie und Geschichte hingegen konnten unter den damaligen Verhältnissen noch nicht recht gedeihen.

Ludwig XIV. überlebte seine ganze eheliche Nachkommenschaft bis auf die spanische Linie, die nicht in Frankreich succediren konnte, und bis auf seinen Urenkel, der 1715 als Ludwig XV. den Thron bestieg. Ludwig XIV. hatte für die Reichsverwesung und Vormundschaft in seinem letzten Willen Vorsorge getroffen; allein der nächste Thronerbe, Herzog Philipp von Orleans, fand Mittel, sich vom Parlamente mit Hintansetzung des königlichen Testaments die Regentschaft unbedingt zusprechen zu lassen. [85]) Uebrigens befolgte der Regent eine ganz andere Politik als Ludwig XIV.; er setzte sich mit den Seemächten in gutes Vernehmen, woraus durch den Beitritt des Kaisers eine Quadrupelallianz entstand, und ließ sogar eine Armee über die Pyrenäen gehen, um die spanischen Eroberungen in Italien zu hindern. [86]) Die Volljährigkeit und der Regierungsantritt des Königs (1723) änderten wenig am bisherigen Regiment. Dubois, Cardinal und Erzbischof von Cambrai, erlangte als Liebling des Herzogs von Orleans das Amt eines Premierministers und setzte die Verwaltung im Geist der verrufenen Regentschaft fort; er und sein Gönner starben 1723. [87]) Hierauf kam Herzog Ludwig von Bourbon dritthalb Jahre lang ans Ruder. Ihn stürzte (1726) der greise Bischof Fleury von Frejus, des Königs alter Lehrmeister. Der König war 1721 unter dem Regenten mit der Infantin Maria Anna Victoria verlobt worden; der Herzog von Bourbon wußte aus Haß gegen das Haus Orleans diese Verbindung rückgängig zu machen; auf sein Anstiften vermählte sich Ludwig nun (1725) mit Maria Katharina Lescynska, Tochter des Königs Stanislaus Lescynsky von Polen, und schickte seine Braut nach Madrid zurück. Hiedurch entstanden zwischen beiden Reichen Miß-

---

[85]) Anselme hist. gén. I. 189. Du Mont VIII. 434.

[86]) Du Mont VIII. 531. 549.

[87]) Fantin abrégé chronolog. de l'histoire de France. (Par. 1788. 8.) p. 72.

helligkeiten, die bis auf den Vertrag von Sevilla (1729) fortdauerten. Fleury nahm von der zwistigen Königswahl in Polen (1733) Gelegenheit, im Verein mit Spanien und Sardinien, Deutschland und Oesterreich anzugreifen. Der kurze und matte Rheinkrieg brachte Frankreich einen neuen großen Gewinn, indem ihm die Wiener Präliminarartikel (1735) und der Tractat von Versailles (1738) [88]) die volle Souveränität über das Herzogthum Lothringen zusicherten, welches freilich erst nach dem 1766 erfolgten Tode Königs Stanislaus mit der Krone einverleibt werden konnte. Das Ableben Kaiser Karl VI. gab zu neuen Verwirrungen Anlaß. Frankreich trat zuerst nur als Bundesgenosse Bayerns auf (1740) und kündigte erst 1744 Oesterreich und England förmlich den Krieg an. Die Waffen der Franzosen waren zu Lande, wo Graf Moritz von Sachsen befehligte, unwiderstehlich; so bei Fontenoi, Raucoux und Laffeld; zur See, in Amerika, Westindien und Ostindien triumphirten hingegen die Engländer. Der Friede zu Aachen (1748) [89]) beendete diesen Krieg. Frankreich erhielt zwar Alles, was in Amerika und Ostindien verloren worden war, wieder zurück, gewann aber nach achtjährigem Kampfe weder neues Land, noch neue Vortheile. Die Ausbreitung seiner Herrschaft in Nordamerika und die Verstärkung seiner Seemacht verwickelten Frankreich in einen neuen Krieg mit England, welches nun mit Preußen verbunden war. Frankreich dagegen trat mit Oesterreich, einem großen Theil des deutschen Reichs, Schweden und Rußland in Bund (1756) und zog endlich auch Spanien durch ein Familienbündniß auf seine Seite. [90]) Der Krieg wurde sowohl zu Land als zur See unglücklich geführt und durch den für Frankreich höchst nachtheiligen Frieden von Fontainebleau (1763) beendet. [91]) Es verlor sehr viele von seinen außereuropäischen Besitzungen an England, dessen Seemacht seitdem eine unbestrittene Uebermacht behauptete. Die Ruhe im Verhältniß zu Deutschland wurde auf den alten Fuß wieder hergestellt.

Während sich Frankreich so in eine Reihe von Verwickelungen

---

[88]) Faber Staatskanzlei LXVII. 762. LXXIX. 371. 390.

[89]) Fantin p. 31. Faber XCIX. 226. [90]) Faber XC. 662.

[91]) Fantin p. 61. Faber neue Staatskanzlei IX. 91.

stürzte, und von jener hohen Stufe, die ihm Ludwig XIV. angewiesen hatte, durch die schlechte Politik und das Unvermögen der Staatslenker herabsank, wurde die Lage des Reichs auch im Innern immer gefahrdrohender. Den oft tollkühnen Experimenten der äußeren Politik entsprach ein nicht weniger gefahrvolles Hasardiren mit den Springfedern der inneren. Die Folge der verschiedensten Kabinette, die Regentschaft mit ihren demoralisirten Repräsentanten, unter denen Dubois im englischen Solde stand, dann die Herrschaft des Herzogs von Bourbon und die Fleury's, dann die Eingriffe der königlichen Maitressen, vor allen der Pompadour und Dubarry, dabei die Schwenkungen unter Bernis, Choiseul und Aiguillon konnten unmöglich der Einhaltung eines festen Systems günstig sein. Schon unter dem Regenten trat Law mit seinem Projecte zur Tilgung der großen öffentlichen Schuld hervor. Dieser schottische Banquier versuchte in Frankreich zum ersten Mal die Springfedern des öffentlichen Credits. Man errichtete eine Staatsbank, substituirte die Billets dem baaren Gelde, hypothecirte diese auf die Einkünfte des Königreichs und den Colonialreichthum einer unbekannten Welt. Der Schwindel der Mississippi-Gesellschaft ergriff ganz Frankreich; man verachtete das Geld, um nach Actien zu greifen, die stündlich im Werthe stiegen. Der Regent selbst war Banquier und einer der Directoren dieses riesenhaften Unternehmens. Das Vertrauen wurde bald erschüttert und die Religion des Papiers fand nun nur zu viele Ungläubige. Es erfolgte ein schnelles Sinken der so sehr verbreiteten Werthzeichen; hiemit war ein gänzlicher Umschwung aller Vermögensverhältnisse verbunden; der Arme war reich geworden, der Reiche arm. Das Vermögen, das sich bis dahin auf den Grundbesitz stützte und in den Familien immobilisirt hatte, hatte sich zum ersten Mal verflüchtigt und folgte von nun an den Bedürfnissen des Handels und der Industrie. Der große Handel, welchen P. La Valette auf Martinique trieb, veranlaßte eine gründliche Untersuchung über die Constitution des Jesuitenordens. Die Parlamente trieben die Sache mit großem Eifer und das Resultat ließ sich bei deren kundbaren Gesinnungen leicht voraussehen. Sämmtliche souveräne Höfe sprachen sich für Aufhebung des Ordens auf, den die öffentliche Stimme längst ver-

urtheilt hatte; der König konnte nicht umhin, dieser in seinem Edict von 1764 nachzugeben. Die königliche Gewalt war längst zu einer schwindelnden Höhe gelangt, welche die Modephilosophie der Zeit mit dem grellsten Lichte ihres nergelnden Verstandes beleuchtete. Zugleich waren es aber auch die Parlamente, die während der ganzen Regierung Ludwig XV. einen nicht ganz erfolglosen, hartnäckigen Kampf gegen die wachsenden Mißbräuche des Königthums unterhielten. Schon 1718 protestirte das Parlament gegen ein Edict, welches bei Gelegenheit der Law'schen Projecte eine Umschmelzung der Münzen verordnete. Ein Throngericht hatte keinen Erfolg; da wurden drei Parlamentsmitglieder Nachts verhaftet; das Parlament antwortete auf diese Verletzung seiner Gerechtsame mit einem vierzehntägigen Justizstillstand. Zwei Jahre später erklärte sich dasselbe gegen ein neues ähnliches Münzedict, welches alle Vermögen bedrohte. Der Regent verbannte die trotzende Corporation nach Pontoise, wo sie fünf Monate blieb. Nicht weniger trat sie gegen die Geistlichkeit auf. Diese hatte durch Einführung von Beichtzetteln die ganze Nation unter die Herrschaft der Constitution Unigenitus zu bringen gesucht. Denn nur die dieser anhängenden Priester (constitutionnaires) sollten Beichtzettel ausstellen und nur die diese vorzeigenden Laien sollten die Sacramente empfangen dürfen. Das Parlament sah hierin ein Attentat gegen die Freiheit der gallicanischen Kirche und ergriff gegen die Geistlichkeit die strengsten Maßregeln. Die Feindseligkeiten dauerten bis 1730 fort, wo ein Beschluß des Conseil die Parlamentsverfügungen aufhob. Das Parlament stellte hierauf, um die öffentlichen Interessen besser wahren zu können, den Dienst für gewöhnliche Privatsachen ein und wurde deßhalb in Masse abermals nach Pontoise verbannt (1753). Der König errichtete dagegen im Louvre eine Chambre royale, die indessen vom Publikum mit Pamphleten und Epigrammen verfolgt wurde. Niemand suchte hier Recht und das Parlament kehrte 1754 im Triumph nach Paris zurück. Hier kam es bald zu neuen Kämpfen. Der König war längst der Zänkereien müde und fand im Kanzler Maupeou den Mann, der den projectirten Neuerungen auf die Beine helfen sollte. Ludwig hielt 1770 ein Throngericht, verbot dem Parlamente, sich mit den übrigen als eine gemeinschaft-

liche Corporation zu betrachten, in andern als den von den Ordonnanzen vorgeschriebenen Fällen den Dienst einzustellen, in corpore Demission zu geben und einen Arret zu erlassen, der das Enregistrement eines königlichen Befehls unwirksam machte. Dieß hieß in der That den politischen Tod des Parlaments aussprechen; daher neuer Widerstand; endlich entschloß sich Maupeou zum letzten Schritt, ließ alle Mitglieder, die sich zu unterwerfen weigerten, einzeln in ihren Wohnungen verhaften und nach verschiedenen Orten des Reichs abführen. Es wurde nun abermals eine besondere Commission errichtet, die dasselbe Schicksal hatte, wie die frühere Chambre royale. Sie diente dem Volke zum Spotte und war die Zielscheibe zahlloser beißender Anspielungen. Bald darauf (1771 April) wurde das Parlament sammt der Cour des Aides und das Grand Conseil als solches förmlich aufgehoben und letzteres zum Parlamente umgewandelt; es hieß seitdem Parlament Maupeou und erlangte durch den Beitritt einiger Großen sogar den Charakter eines Pairshofes; allmählig fanden sich auch mehre Mitglieder und Advocaten des alten Parlaments ein, so daß diese kühne Schöpfung bereits eine gewisse praktische Wirksamkeit zu entfalten begann. Der Kanzler triumphirte; noch mehr aber der Hof. Man war nun von den beengenden Fesseln einer controlirenden Corporation befreit und gab sich ohne Rückhalt der empörendsten Verschleuderung der öffentlichen Gelder und der Ausschreibung der drückendsten Steuern hin.

Unterdessen eilte Frankreich einen steilen Abhang hinab, an dessen Fuß die alte Monarchie, dem Volke begegnend, zertrümmert wurde und den Ordnungen der Neuzeit Platz machte. Die Einheit des achtzehnten Jahrhunderts bestand in der Vorbereitung dieses Ereignisses. Zuerst der literarisch-politische Krieg für die religiöse, dann die große und blutige Schlacht der politischen Freiheit. Ueberall offenbarte sich schon seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts die Auflösung der bisherigen Gesellschaft. Vor Allem war es die steigende Corruption der Sitten, die auf einen unheilbaren Verfall hindeutete. Man hätte sie vielleicht weniger bemerkt, wenn die Regentschaft eine bedeutendere Thätigkeit entfaltet hätte. Allein die Corruption ließ keine Energie aufkommen und der Name Dubois, jenes unwürdigen Ministers, charakterisirt allein schon die kläglichste

Epoche der französischen Geschichte. Man konnte die handelnden Personen fast nur in den Vorzimmern des Choiseul, der Pompadour und Dubarry suchen und entdeckte Namen, die nur in dem geheimen Intriguen- und Hofspiele eine Bedeutung erlangen konnten. Ueberall zeigte sich eine revolutionäre Zersetzung aller bisherigen Verhältnisse. Die Männer der Literatur begannen bereits sich an die Praxis der Staatsmaschine zu machen; die Staatsmänner gefielen sich im Spiele der Schöngeisterei; die Banquiers spielten die großen Seigneurs, die Seigneurs stiegen zur Bank herab oder fielen gar dem Bankbruch anheim. Kunst und Sitte nahmen dieselbe Richtung an; der unnatürliche Zustand spiegelte sich in ihnen ab, sie waren ebenso verkehrt und lächerlich, als hohl und prätentiös. Während das Volk sich aus der Unwissenheit herausarbeitete, stürzte sich der Hof immer tiefer in den Despotismus. Dort nahm die Aufklärung zu, hier klammerte man sich an verjährte Vorurtheile an, und statt die Verhältnisse mit wachsender Umsicht zu erfassen, verstand man es weder der Bewegung zu folgen, noch ihr mit Kraft entgegenzutreten. Während sich der öffentliche Geist erweiterte, zog sich die Regierung in immer engere Radien zurück; auf den Ruf nach Freiheit anwortete man mit Ausstellung von Lettres de Cachet; auf das Geschrei nach einem Rechtszustande mit der Vermehrung exceptioneller Tribunale, Errichtung von Commissionen, und Verletzung der letzten Garantieen des gemeinen Rechts. Sieht man einen Monarchen in Wollust versunken, von verderbtem Hofgesindel umgeben, schlechte und beschränkte Rathgeber an der Seite, einen Adel, der, seines alten Glanzes beraubt, von der Schlechtigkeit des Tages angesteckt, mit Meinungen kokettirte, die seiner Stellung widerstrebten, eine Geistlichkeit, die entweder voll von Vorurtheilen und auf Kastenrechte erpicht, oder ebenso schlecht als hypocrit war, dabei die Masse der sogenannten Philosophen, die, Religion und Staat untergrabend und Alles mit sich fortreißend, ein Extrem nur durch das andere zu heben suchte, so ist es klar, wie in diesem seltsamen Wirrwarr Jeder zur Zerstörung des alten Gebäudes das Seinige beitrug. Hieran hatten sechs Jahrhunderte bereits genagt. Eine Masse von Vorurtheilen war zerstört, hundert drückende Einrichtungen entfernt worden. Frankreich hatte nach und nach von allen Saaten

eine schöne Frucht geerntet; von der aristocratisch-feudalen Freiheit, von den Kreuzzügen, von der Communalbewegung, von den Reichsständen, vom Streite mit der kirchlichen Gewalt, vom langen Schisma, von den Entdeckungen des sechszehnten Jahrhunderts, von der Reformation, von der Unabhängigkeit des Gedankens während den Unruhen der Ligue und der Fronde, von der Befreiung der Niederlande und der englischen Revolution. Die, obwohl stets gefesselte, Presse hatte diese Erinnerungen unter Ludwig XIV. bewahrt. Allein noch stand die Verfassung selbst in ihrer höchsten Blüthe. Die lange Zeit des inneren Friedens ließ dem Gedanken Zeit, sich zu entwickeln, in alle Classen der Gesellschaft zu dringen und die Wurzel des Staatswesens anzufressen. Nichts widerstand der Ansteckung der neuen Ideen. Vor allem war es bei den Freidenkern Englands, wo man in die Lehre ging. Voltaire hatte sich an Locke und Newton gebildet, und Montesquieu suchte hier nach dem glänzenden Scandale seiner Lettres persanes die Vorbilder neuer politischen Institutionen. Sogar am Hofe war man manchen neuen Theorieen nicht abgeneigt. So war namentlich die Lehre Quesnay's eine Zeit lang hier sehr beliebt; allein Alles endete mit einer bloßen Conversation; und was hier als unschuldige Modesache betrachtet wurde, drang immer tiefer in das Herz des Volkes selbst ein. Die neue Philosophie, die bei Voltaire noch polemisch erschien, trat bei Montesquieu schon didactisch auf. Endlich erschienen 1751 die ersten Bände der Encyclopädie, jenes Werkes, welches das ganze achtzehnte Jahrhundert, Dogmatik und Polemik, Oeconomie und Mathematik, Philanthropie und Irreligion, Atheismus und Pantheismus, d'Alembert und Diderot enthielt. Zugleich brach in Rousseau der große plebejische Gedanke hervor. Haß gegen die Wissenschaft, Ungleichheit und einen entarteten Adel, Naturalismus, Deismus, Zurückführung des Staates auf die Vertragstheorie, Alles in einer wundervollen Sprache dargestellt, vollendeten die Anarchie der Ideen.

Da betrat Ludwig XVI. (1774) einen Thron, den die lange Reihe der Capetinger auf Dornen gebettet hatte. Wenn guter Wille, Vaterlandsliebe und Sittenreinheit allein hingereicht hätten, den hereinbrechenden Sturm zu beschwören, so konnte Ludwig die

Monarchie noch retten. Er stellte sich selbst an die Spitze der Reform; allein er war zu schwach und wurde zu schlecht unterstützt, als daß er ihr eine heilsame Richtung hätte geben können; er fiel als Opfer seiner Liebe für das Volk und der großartigen Concessionen, die er ihm gemacht hatte. Seine Regierung, die so schrecklich enden sollte, begann unter den glücklichsten Auspicien. Gleich beim Antritt verzichtete er auf jene feudalen Gefälle (droits de joyeux avènement und ceinture de la reine), welche seine Vorgänger so gierig ausgebeutet hatten. Er entfernte die Furcht vor drohendem Bankerott, gab den Protestanten die ihnen seit der Widerrufung des Edicts von Nantes entzogenen Rechte wieder, errichtete gemeinnützige Anstalten, verlieh den Parlamenten ihre frühere Stellung, emancipirte die Hörigen der königlichen Domänen, schaffte die gegen Deserteure verhängte Todesstrafe und die Tortur ab. Auch seine auswärtige Politik hatte denselben Charakter. Französische Truppen halfen die Freiheit Amerika's erringen und der Pariser Friede (1782) brachte Frankreich mehre neue überseeische Besitzungen zu. Die Ministerien wurden meist mit fähigen, redlichen Männern besetzt. Das wichtigste war damals das Finanzministerium. Turgot, kaum hiezu gelangt, stellte die Freiheit des Getreidehandels im Innern zu einer Zeit her, die solchen Maßregeln wenig günstig war, und sprach in seinen Edicten Ideen aus, welche die Bevölkerung erbitterten. Es kam schon damals zu vereinzelten Aufständen, die zwar keine weiteren Folgen hatten, aber das Volk an Unruhen gewöhnten. Er ging bald noch weiter, indem er durch Aufhebung der Frohnden die gleiche Vertheilung der Steuern unter alle Staatsbürger vorzubereiten suchte. Allein überall stieß er auf Schwierigkeiten. Das Parlament mußte durch ein Throngericht zur Einregistrirung genöthigt werden. Um so eifriger arbeitete die Intrigue. Die Höflinge, den alten Maurepas an der Spitze, verdächtigten den systematischen Geist Turgot dem guten König. Der leichtsinnige Hof triumphirte, und die letzte Hoffnung auf Reform schwand dahin. Man gerieth wieder in das alte Geleise; der neue Finanzminister Clugny stellte die Frohnden wieder her. Zugleich erbitterte der Kriegsminister Graf St. Germain das Heer durch Einführung empörender Strafen und schwächte aus übelverstandener Oeconomie die militärische Umgebung

des Königs. Nun wurde Necker berufen. Er veröffentlichte in den ersten Tagen des Januar 1781 sein berühmtes Compte rendu, welches durch seine Offenheit das Vertrauen des Publikums wiedergewann und seinen Zweck vollkommen erreichte; denn ohne Erhöhung der ohnehin schon so verhaßten Steuern wurden zwei neue sehr bedeutende Anlehen ermöglicht. Necker wurde jedoch in seinen sonstigen Reformprojecten überall gehindert und konnte nicht lange ausharren. Nach ihm fand Calonne neue Mittel, die Darleiher anzuziehen und die Schuldenlast noch zu vermehren. Unter ihm wurde das Maaß voll. Der Gang der Staatsmaschine blieb unter seinen Händen still stehn; er konnte nicht umhin, das Uebel aufzudecken. Nach einer dreijährigen Verwaltung berechnete er das Deficit auf hundert und zehn Millionen. Die Ueberraschung der Nation bei dieser Entdeckung läßt sich nicht beschreiben. Calonne schob freilich einen großen Theil der Schuld auf seine Vorgänger. Necker, der das Uebertriebene einer solchen Anschuldigung zu widerlegen suchte, wurde verbannt. Es mußte endlich ein entscheidender Schritt geschehen und auf Calonne's Betreiben fand die erste Versammlung der Notablen zu Versailles statt (Februar 1787). Calonne sah das einzige Mittel gegen das Deficit in der Einführung einer allgemeinen Grundsteuer, die auch auf den Besitzungen der Geistlichkeit und des Adels lasten sollte, wogegen dieser von der seiner Stellung unangemessenen Kopfsteuer (capitation) befreit werden sollte. Diese Versammlung zählte aber fast nur Mitglieder, die unter dieser Aenderung am meisten zu leiden hatten; sie befanden sich so wohl in ihren Privilegien, daß sie auf die allgemeine politische Nothwendigkeit einer Finanzreform nicht achteten. Niemand fühlte Sympathie für das gedrückte Volk und die wohlgemeinten Vorschläge des Ministers wurden mit einer solchen Bitterkeit aufgenommen, daß dieser sich genöthigt sah, seine Stelle aufzugeben. Die Notablenversammlung ging auseinander; und ihre Unzulänglichkeit stellte nur auf's neue heraus, daß die Reichsstände nunmehr unvermeidlich geworden waren. Calonne hatte sich auf's hartnäckigste gegen deren Berufung gesträubt; sein Nachfolger, der Cardinal Brienne, konnte die von ihm angeregten Reformen nicht von der Hand weisen und mußte sich entschließen, sie sogar in der gehässigsten

Form in's Werk zu setzen. Es kam nun zu einem offenen Bruch mit dem Parlament, welches diese Gelegenheit, seine Popularität zu erhöhen, nicht vorübergehen ließ. Es erklärte, daß es nicht das Recht besäße, Steuern zu registriren, die nicht von der Nation bewilligt worden seyen, und verlangte die allgemeinen Reichsstände. So wandte sich dieses Corps, das ehedem bei den Jansenistischen und Quesnell'schen Streitigkeiten aller Macht des Königs getrotzt hatte, auf den wichtigsten Punkt des Staatsrechts und der Minister stand am Scheidewege — das Parlament zu vernichten, oder die Reichsstände zu berufen, oder den Bankerott zu erklären. Er wählte das erste Mittel und verbannte das Parlament nach Troyes; allein der eingetretene Stillstand im Justizgang brachte es bald nach Paris zurück. Hier kam es zu immer stärkeren Conflicten. Zwei der heftigsten Agitatoren, die Räthe Duval-Despremenil und Goislard de Montsabert wurden im Schooße des Parlaments, welches hier die größte Energie zeigte, selbst verhaftet und in einem Throngerichte eine Reihe von Ordonnanzen verlesen, welche das Parlament aller Macht beraubten. Es wurde eine cour plenière errichtet, die zwar einige Bestandtheile des Parlaments in sich aufnahm, und ein Recht zu Remonstrationen hatte, welches jedoch durch den absoluten Willen des Königs zur bloßen Illusion gemacht werden konnte. Zugleich wurden grands baillages projectirt, die für den gewöhnlichen Justizgang in höherer Instanz genügen sollten. Der Minister hatte sich geschmeichelt, er würde durch Aufnahme der großen Parlamentskammer in die cour plenière jene von den übrigen Kammern isoliren, und hiedurch eine Spaltung im feindlichen Lager hervorbringen. Allein auch diese Erwartung wurde getäuscht. Das Parlament hielt fest zusammen und wollte sich zu keinen neuen Functionen hergeben. Nur zu bald zeigte sich die Unmöglichkeit, selbst mit den Waffen in der Hand die ergriffenen Maßregeln zu behaupten. Der Cardinal mußte an Allem verzweifeln. Bald mußte die cour plenière aufgehoben werden (1788 August); die grands baillages waren nicht einmal zu Stand gekommen. So zerfiel die ganze Maschine, ehe man nur einen Schritt gethan hatte, während Maupeou es wenigstens verstanden hatte, die seinige vier Jahre im Gange zu halten. Dem unfähigen Brienne folgte Necker (1788

August). Die Parlamente wurden wieder hergestellt und die Einberufung der Reichsstände auf den nächsten Januar versprochen. Diesem Siege über das absolute Königthum folgte (1788 November) eine zweite Notablenversammlung, die bloß über die Form des bevorstehenden reichsständischen Convents, seine Zusammensetzung und die Wahl seiner Mitglieder zu berathschlagen hatte. Von den sieben Bureaus stellte nur dasjenige, welchem Monsieur (Ludwig XVIII.) präsidirte, den Antrag, den dritten Stand in gleicher Zahl mit den beiden übrigen Ständen zuzulassen. Eine Ordonnanz bestimmte die Zahl der Deputirten auf wenigstens tausend, die im Verhältniß zur Bevölkerung und Steuerlast eines jeden Baillage zu wählen waren, und schrieb vor, die Zahl der Abgeordneten des dritten Standes sollte derjenigen eines jeden der übrigen gleich seyn. Die Eröffnung der Reichsstände bezeichnete das Ende der alten Monarchie und den Beginn der Revolution.

Viertes Kapitel.

Die Particularhistorie Frankreichs ist eigentlich nur für das Mittelalter von Interesse. Nur damals gab es eine Masse von Landschaften, die sich — selbst der Krone gegenüber — fast als ganz unabhängige Staaten geltend machten. Je mehr wir uns nun dem Ausbau der Monarchie nähern, um so mehr verliert sich auch das Interesse an allen diesen Territorien, die nur noch als Ingredienzien des großen Ganzen erscheinen, und in diesem nur durch manche Sonderrechte fortleben, die, schon von dem Königthume theilweise beseitigt, endlich von der Revolution ganz weggekehrt werden. Wir werden nun eine Uebersicht über diese Territorialgeschichte geben und zuerst die Staaten des Nordwestens und Nordens, dann die an die Isle de France grenzenden, dann die des Ostens, dann jene Herrschaften schildern, die sich aus dem Königreiche Burgund bildeten. Hieran wird sich die Beleuchtung der deutschen Grenzprovinzen reihen; die Uebersicht über das südliche und westliche Frankreich wird den Schluß bilden.

Die altceltischen Bewohner von Armorica hatten dieselben Sitten und Institutionen, wie die übrigen celtischen Stämme Galliens, wurden, von Cäsar unterjocht, in der römischen Provincialeintheilung untergebracht und erhielten von Tours aus die Lehren des Christenthums. Mehrere Aufstände des freiheitliebenden Volkes waren von den Römern mit Glück gedämpft worden. Die Wirren der britischen Inseln warfen während des dritten und vierten Jahrhunderts Massen von Einwanderern nach Armorica herüber, bis um 390 ein neu gelandeter Anführer, Conan Meriadec, den größten Theil der Eingeborenen unterwarf und sich hier ein Königreich gründete. [1]) Die Brandung der Völkerwanderung ging spurlos an der Bretagne, wo die Nachfolger [2]) Conan's herrschten, vorüber.

[1]) Morice I. 1—56. 851—868.

[2]) Conan — 393. Grallon — 405. Salomon — 413. Aulbran — 438. Budic — 448. Hoel der Große — 484.

Doch Chlodwig trug auch hiehin seine siegreichen Waffen. Schwerlich mag jedoch die fränkische Herrschaft eine tiefe Einwirkung auf ein Land ausgeübt haben, welches seine nationalen Erinnerungen so lange bewahrte und erst im Laufe mehrerer Jahrhunderte vom Inneren Frankreichs aus allmählig umgewandelt wurde. Die Nachfolger Chlodwig's suchten so viel als möglich wenigstens eine Tributhoheit [3]) zu behaupten, und selbst die angebliche Unterwerfung dieses Landes unter den Scepter Karl's des Großen mag sich nicht weiter erstreckt haben. Wie wenig sich hier die fränkische Herrschaft befestigt hatte, zeigte sich nach dem Tode Ludwig's des Frommen, als sich ein glücklicher übrigens mit der bisherigen Herrscherfamilie nicht verwandter Krieger Nominoe zum Könige aufwarf und selbst Karl den Kahlen besiegte (851), welcher nur Rennes und Nantes behaupten konnte. Nicht weniger glücklich war Nominoe's Sohn Erispoe, welcher jedoch Karl als Lehnsherrn wieder anerkannte. Erispoe wurde von seinem nahen Verwandten Salomon ermordet (857), welcher auch Karl dem Kahlen den Treueeid leistete. Salomon fiel in einem Aufstande, dessen glückliche Leiter sich nun in die Herrschaft theilten; Eurvan nahm die Grafschaft Rennes, Pasquiten Vannes. Beiden, die blutige Fehden gegen einander geführt hatten, folgten (877) in ihren Besitzungen Alain und Judicael, und eine Reihe anderer Machthaber. [4]) Die Einfälle der Normannen [5]) einten

---

[3]) Greg. Tur. VI. 4. Hincmar Epistol. 18.

[4]) Morice I. 56 — 100.

[5]) Um 912 soll Karl der Einfältige im Frieden mit Rollo diesem die Lehnshoheit über die Bretragne übertragen haben. Hierüber entstand jedoch viel Streit, indem Lobineau (tr. de la mouvance de Bretagne. Par. 1711) die Glaubwürdigkeit des diese Thatsache zuerst berichtenden Chronisten Dudo angriff, dessen Vertheidigung Vertot führte. Alain Fergent leistete indessen Heinrich I. von England das Homagium (Ord. Vital. hist. eccl. ap. Duchesne Scr. Norm. p. 841) und Heinrich I. wurde ebenso von Ludwig VI. zum Lehnseid wegen der Hoheit über die Bretagne gelassen (1113), wie Richard Löwenherz von Philipp August (1191). Seitdem die Bretagne Pairie geworden (1297), mußte indessen diese Hoheit um so mehr aufhören, als schon Philipp August nach der Verurtheilung Johann's dieses Land als ein unmittelbares Kronlehn vergeben hatte.

jedoch die Parteien, und Alain (genannt Barbetorte) besaß wieder (930) die ganze Bretagne, freilich immer noch als Lehn von Frankreich. Sein natürlicher Sohn Gueric eröffnete die Reihe der Grafen von Nantes, während Conan I., ein Sohn Alain's, die der Grafen von Rennes stiftete, die sich seit 992 Herzoge der Bretagne nannten und mit denen von Nantes wegen des Homagiums beständig im Zank lagen. Aus der Reihe der Grafen von Rennes herrschte Conan IV. seit 1159 über die ganze Bretagne. Seine Tochter Constanze war an Gottfried Plantagenet, Sohn Heinrich's II. von England, vermählt. Nach dem Tode Gottfried's (1186) war dessen Sohn Artur Erbe der Bretagne. Er fiel durch die Hand seines Oheims Johann ohne Land (1203), der zugleich Artur's Schwester Eleonore gefangen hielt. [6]) Die Bretagne fiel nun an die Erbtochter Constanzens, Alix, welche von Philipp August mit seinem Vetter, dem Grafen Peter von Dreux Mauclerc genannt, verheirathet wurde. Peter's Nachkommen, Johann I. (le Roux, 1257 bis 1286), Johann II. (bis 1304), Artur II. (bis 1312), Johann III. (der Gute, bis 1341), neigten theilweise auf die Seite Englands. [7]) Nach dem kinderlosen Tode Johann's III. stritten sich um das Herzogthum Karl von Blois, Gemahl Johanna's von Penthievre, einer Nichte Johann's III., und Johann von Montfort, Sohn Artur's II., welcher sich außerdem noch auf das Testament des letzten Herzogs berief. Der König von Frankreich entschied für Blois (1341). [8]) Johann von Montfort hatte jedoch einen starken Anhang und die ihm geleistete Hülfe der Engländer brachte das ganze Land in Aufruhr. Der Krieg wurde mit abwechselndem Glücke geführt, bis Johann IV. (der Eroberer), ein Bruder Johann's von Montfort, durch einen Vergleich mit Karl VI. in den Besitz des Landes kam. [9]) Es folgten hier nun noch Johann V. (bis 1442), Franz I. (bis 1450), Artur III. (bis 1458) und endlich Franz II. (bis 1511), dessen Erbtochter Anna 1498 Ludwig XII. von Frankreich heirathete. Anna starb 1513. Ihre Tochter Claudia war Gemahlin des Grafen von Angouleme, welcher später als Franz I. den Thron bestieg.

---

[6]) Morice I. 101 — 139. [7]) Morice I. 139 — 272.
[8]) Cont. Nangis ad. a. 1341. [9]) Morice I. 313 — 428.

Diesem hatte Claudia ihr Herzogthum vermacht; er hatte jedoch, weil ein Kind aus dieser Ehe vorhanden war, nur die Nutznießung, und erst Heinrich II. konnte die Bretagne ganz mit der Krone vereinigen.

Die nordwestliche Spitze der Bretagne hieß ehedem Lemovicas; hier lag die Vicomté Leon, woran sich östlich die Landschaft Treguier (Trecora) anschloß. Diese nebst der östlich hieran stoßenden ehemaligen Britannia minor, welche auch die Landschaft St. Brieux umfaßte, gehörte zu der Grafschaft Penthievre (Penthiveris). Hieran schlossen sich wieder östlich an die Landschaften St. Malo, Dol und endlich gegen die Normandie hin die Baronie Fougeres (Filiceria). Diese letztere nebst der südlich davon liegenden Baronie Vitre (Vitreium) gehörten wohl auch zu der großen Grafschaft Rennes (pagus Redonicus, comitatus Redonnensis). An diese Grafschaft schloß sich westlich die nicht weniger bedeutende von Nantes an (p. Namnetensis, c. Nannetensis), oder das Nantois mit den Baronieen Chateaubriant (Castellum Brientii), Derval, Ancenis (Andenesium) und anderen mehr. Das Nantois lief gegen das Poitou hin, jenseit der Loire, in die Herrschaft Retz (Ratiate, dann Raes) aus. Den übrigen südwestlichen Theil der Bretagne nahmen ein die Grafschaft Vannes (Venedicus) mit dem Vicecomitat Porhoet, und endlich die äußerste Spitze das Cornouaille (Cornubia, comitatus Cornugalliae).

Die Normandie, welche eine so wichtige Rolle in der französischen Geschichte spielte, war von Chlodwig unterworfen worden und hatte zu Neustrien gehört. Ein selbstständiges politisches Leben begann aber erst, nachdem die Normannen hier festen Fuß gefaßt hatten, von wo aus sie den größten Theil Frankreichs fast ein Jahrhundert lang verheerten. Alle Versuche, diese kühnen Schaaren vom französischen Boden zu verdrängen, waren fruchtlos; es blieb am Ende nichts übrig, als ihnen hier Besitzungen abzutreten und sie so unschädlich zu machen. Karl der Einfältige sah sich genöthigt, mit ihnen den Frieden zu St. Clair sur Epte zu schließen, [10]) wonach Rollo die heutige Normandie (und angeblich auch die Hoheit über

[10]) Gesta Norman. ap. Du Chesne Scr. Norm. p. 1 ff.

die Bretagne) zu Lehen und des Königs Tochter Gisela zur Gemahlin erhielt und dagegen die Taufe nahm (912). Die Normannen nahmen mit ihm die christliche Religion und er selbst den Namen Robert an. Der neue Staat, der seine Existenz der Schwäche des französischen Reichs verdankte, organisirte sich auf eigenthümliche Weise. Robert vertheilte die Ländereien unter seine Krieger, welche so sehr schnell eine fest geschlossene Lehnhierarchie bildeten. [11]) Wahrscheinlich traten auch die alten Einwohner gleich anfangs in ein Lehnverhältniß. Die Herzoge der Normandie regierten als Souveräne und waren nach oben nur durch ihr Homagium, nach unten in wichtigen Fällen an die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Seigneurs gebunden. Die nordische Sprache verlor sich sehr schnell, und es ist von ihr nur wenig auf den neuen Dialekt übergegangen, dessen Ausbildung durch die vorherrschende Neigung zur Dichtkunst, die sich jedoch selten an die alten nationalen Sagen hielt, sehr befördert wurde. Auf Robert I. folgte 927 sein Sohn Wilhelm I. (Langschwert); diesem 943 sein Sohn Richard I., welcher sein Herzogthum gegen Ludwig IV. und Lothar tapfer vertheidigte; auf Richard I. folgte 996 dessen Sohn Richard II., genannt der Gute, welcher 1026 starb; diesem sein Sohn Richard III., der bis 1027 regierte; diesem sein Bruder Robert II., der bis 1035 herrschte. Ein Sohn Robert's II. war Wilhelm II., welcher durch seine Eroberung Englands der Normandie einen Zuwachs von Stärke verschaffte, der eine Reihe ganz neuer Verhältnisse herbeiführte. Es war nun die nächste Aufgabe der französischen Politik, diese gefährliche Macht zu entfernen und die Verbindung zwischen England und der Normandie aufzulösen. Schon Wilhelm der Eroberer fing an, seine Herrschaft auszudehnen, indem er die Grafschaft Maine erwarb und das seinem Sohne zugesagte französische Vexin in Besitz nehmen wollte. Unter seinen Söhnen trat eine getheilte Herrschaft ein; der älteste, Robert, nahm die Normandie in Besitz (1087), der zweite folgte als Wilhelm II. in England. Nach des letzteren Tode nahm Heinrich I., Wilhelm des Eroberers jüngster Sohn, den Thron Englands in Besitz, bemächtigte sich Robert's, der zu Cardiffe im

---

[11]) Chronica Normaniae ap. Du Chesne l. c. p. 977 ff.

Gefängniß starb (1134), und vereinigte so die Normandie wieder mit England, was er auch gegen Ludwig VI., welcher Wilhelm (Cliton) den Sohn Robert's schützte, behauptete. [12]) Heinrich I. von England wurde von seiner Tochter Mathilde beerbt, der Gemahlin Gottfried Plantagenet's, Grafen von Anjou und Maine. Sie verlor jedoch ihren Thron an Stephan von Blois, einen Sohn Adelens, der Tochter Wilhelm's des Eroberers. Er bemächtigte sich auch der Normandie. Nach seinem Tode succedirte in Folge eines Uebereinkommens Heinrich II., der Sohn Mathilden's und Gottfried's, in den großen englischen Gesammtstaat, namentlich auch in die Normandie, mit welcher er 1150 von der Krone Frankreichs belehnt wurde. [13]) Die durch die Heirath Heinrich's II. mit Eleonore von Poitou frisch aufgestachelte Rivalität gab sich, wie wir bereits erzählt haben, auf jede Weise kund, und die Gefilde der Normandie waren die Zeugen so manchen erbitterten Kampfes, den Philipp August gegen Heinrich II. und später gegen dessen Sohn, Richard Löwenherz, führte. Die von Johann ohne Land an dem rechtmäßigen Erben des großen Reiches, an Artur, verübte Gewaltthat hatte 1205 die Einziehung der Normandie zur Folge. [14]) Dieses Land, welches später, jedoch nur vorübergehend, wieder in den Besitz der Engländer kam, wurde noch mehrmals als Apanage ausgethan; zuletzt an Karl, Bruder Ludwig's XI. [15]) Der westliche Theil der Normandie hieß das Cotantin (p. Constantinus), welches nördlich in die Landschaft La Hague, südlich in das Avranchin (p. Abrincatus) und in die Grafschaft Mortain auslief. An diese Striche reihte sich östlich an der ehemalige pagus, dann vicecomitatus Bajocassinus oder das Bessin, welches den größten Theil des Baillage von Caen ausmachte. Südlich hieran schloß sich die Landschaft Bocage und die Grafschaft, später Herzogthum Alençon. An diese Gruppe schlossen sich wieder östlich an die Landschaften Lisieux, oder das Lieuvin (p. Lexoviensis), dann Auge (Algia), Ouches und das Romois (p. Rodomensis). Hieran reihte sich die Grafschaft Evreux

[12]) Chron. Norm. l. c. p. 981.

[13]) Anonymi Gesta Ludov. VII. c. 28 ap. Du Chesne Scr. Fr. IV. 416.

[14]) Chron. Norm. l. c. p. 1005. [15]) Froissart Liv. I. ch. 155.

(p., dann c. Ebroicensis) mit den Herrschaften Harcourt und Elboeuf. Auf dem rechten Seineufer lagen die Landschaft Caux (c. Calegii) mit den Grafschaften Eu (c. Aucensis) und Aumale (c. Albermalae), dann der Landschaft Bray (Brayum) und der Baillage Gisors. Die zuletzt genannten bildeten das normannische Verin.

Die Landschaft der Andes oder Andegavi bildete unter den Merowingern den pagus Andegavensis und später die Grafschaft dann das Herzogthum Anjou, welches im Norden an Maine, im Osten an Touraine, im Süden an Poitou, im Westen an die Bretagne grenzte. Die Hauptstadt war Angers. Die Römer scheinen diese Provinz sehr geliebt zu haben, wie sich aus ihren hier so zahlreich erhaltenen Monumenten kund gibt. Unter den Karolingern stand sie unter Grafen, aus denen der mächtige Stamm des königlichen Hauses Capet hervorging. Robert der Starke erhielt Anjou von Karl dem Kahlen zu Lehn; Robert starb 867; sein Sohn Eudes war König von Frankreich. Dessen Sohn Robert wurde gleichfalls als solcher ausgerufen. Er war Vater Hugo des Großen, von dem Hugo Capet abstammte. Dieß war die erste Reihe der Grafen von Anjou. Die zweite eröffnete Terculf, ein geborener Bretone, der von Karl dem Kahlen einen Theil von Anjou erhielt, um es gegen die Normanen zu vertheidigen; seine Nachfolger dehnten hier ihre Besitzungen immer mehr aus. [16]) Einer derselben, [17]) Fulco V., Graf von Anjou und

[16]) Du Haillan histoire sommaire des comtes et ducs d'Anjou, de Bourbonnois et d'Auvergne depuis Geoffroy Grisegonelle jusqu'à Henry II. Par. 1580. 8.

[17]) Auf Terculf folgten nämlich dessen Descendenten: Ingelger I. (—888), Fulco I. genannt le Roux (—938), Fulco II. genannt der Gute (—958), Gottfried I. genannt Grisegonelle wegen seiner grauen Kleidung (—987). Dieser wurde erblicher Seneschall von Frankreich. Sodann Fulco III. der Schwarze (—1040). Diesem folgte sein Sohn Gottfried II. genannt Martel (—1060). Er starb ohne Kinder. Seine Schwester Irmingarde hatte Gottfried, genannt Ferole, Grafen von Gatinois geheirathet; aus dieser Ehe stammte Gottfried III. genannt le Barbu, welcher nun in Anjou durch die Schenkung seines Onkels succedirte (—1097). Gottfried III. folgte sein Bruder Fulco IV., genannt Rechin oder le Rude (—1106). Dessen Sohn war Fulco V.

zugleich König von Jerusalem, vereinigte durch seine Heirath mit Eremburge oder Sibylla, Erbtochter von Maine, beide Grafschaften (1110). Aus dieser Ehe stammte Gottfried IV., genannt Plantagenet, Graf von Anjou und Maine, Gemahl Mathilden's und Vater Heinrich II., Königs von England, Herzogs der Normandie, Grafen von Anjou und Maine. Anjou fiel sammt Maine durch das unter Philipp August gegen Johann ohne Land erlassene Urtheil (1203) an die Krone Frankreichs. Beide Länder kamen zwar als Apanage an Karl von Anjou, Grafen von Provence und König von Neapel. Allein dessen Sohn Karl II. cedirte Anjou und Maine an Karl von Frankreich, Grafen von Valois, welcher Karl II. Tochter Margaretha von Sicilien zur Gemahlin hatte. So kamen, seitdem Philipp von Valois den Thron bestiegen hatte, Anjou und Maine zum zweiten Mal an die Krone.[18]) König Johann gab sie jedoch wieder als Apanage an seinen zweiten Sohn, Ludwig von Frankreich, den Stammherrn des zweiten Hauses Anjou. Erst unter Ludwig XI. fielen sie von diesem an die Krone zurück (1481). Anjou umfaßte nördlich die Baronieen Craon (Credo), Chateau Gondier (Castellum Gunterii), das Marquisat Sable (Sablolium) und die Herrschaft Fleche (Flissa). Auf dem linken Loireufer lag die Grafschaft, später Herzogthum Brissac (Brassisacci).

Das Maine (Cenomannia) hatte zu seinen Grenzen im Norden die Normandie, im Westen die Bretagne, im Süden Anjou und Touraine, im Osten Dreux, Chartres, Dunois und Vendome. Dieses fruchtbare Land wurde schon zur Zeit Karl des Großen von einem Grafen regiert, der des Kaisers Tochter zur Gemahlin hatte. Eine andere Linie aus kaiserlichem Blut kam mit Hugo I. in den Besitz dieser Grafschaft (955). Auf diesen folgten dessen Descendenten Wilhelm (980), Herbert I., auch Eveille-chien genannt (1015), Hugo II. (1036), Herbert II. (1051); dieser hinterließ keine männlichen Nachkommen und übertrug seine Grafschaft an Wilhelm den Eroberer. Dieser setzte sich auch in den Besitz des Landes, dessen Bewohner (les Manceaux) jedoch an dem alten Grafenstamme hingen. Sie riefen Hugo III., welcher durch seine Mutter Hersenda

---

[18]) D'Achery Sp. III. 733.

Enkel Herbert's I. war, ins Land (1090). Allein ohne Vermögen diese Erbschaft zu vertheidigen, cedirte Hugo III. seine Rechte an seinen Vetter Elias I.' Dieser starb 1100 und hinterließ als einzige Tochter Eremburge (oder Sibylla) die Gemahlin des Grafen Fulco V. von Anjou. So wurden Anjou und Maine vereint (1110). [19]) Nördlich lief das Maine aus in die Landschaft Holmetia, die später in das Passais (Passaium) und die Grafschaft, später Herzogthum Mayenne (c. Meduanensis) zerfiel. Oestlich schloß sich hieran der pagus Sagonensis, später das Sonnois mit der Vicegrafschaft, später Herzogthum Beaumont (Bellimontii). Die nordöstliche Spitze bildete das Fürstenthum Mortagne und das Grand Perche (c. Perticus), welches gegen das Orleannois zu Perche Gouet (Perticus Goetii) hieß. Gegen den Loir zu lag das Vaux du Loir, gegen Westen endlich die Grafschaft Laval (Lavallis).

Die Touraine, nördlich an Maine und Vendome, östlich an Blois und Berry, südlich an Poitou, westlich an Anjou grenzend, bildete den merowingischen pagus Turonicus und war später eine Grafschaft, endlich ein Herzogthum. Eudes I., Sohn Thibaut's genannt le Tricheur Grafen von Blois und Chartres und mehrer anderer Landschaften, erwarb Touraine. Seine Nachfolger besaßen die weit auseinander liegenden Besitzungen des Hauses vereint, bis Thibaut III. (1031) Tours und Chartres abgesondert erhielt. Er wurde mit dem Grafen Gottfried Martel von Anjou in Krieg verwickelt, und mußte ihm die Touraine cediren, über die ihm König Heinrich I. von Frankreich die Belehnung ertheilte (1044). So kam die Touraine an die Könige von England, und unter Philipp August (1203) durch Confiscation wieder an die Krone Frankreichs. [20]) König Johann machte daraus zu Gunsten seines Sohnes Philipp ein Herzogthum-Pairie (1356); die nachfolgenden Könige verliehen es noch mehrmals als Apanage. Die vornehmsten Herrschaften der Touraine waren die von Amboise (Ambasiae), Loudon (Lausdunum) und Mirebel (Miribellum). Die beiden letzteren

---

[19]) Gesta Consulum Andegav. c. 13. n. 1. ap. D'Achery. Sp. III. 262.

[20]) Vergl. Chronic. vet. ap. Du Chesne Scr. Fr. IV. 97. Gest. Ambian. Dom. c. 3. n. 2. ap. D'Achery Sp. III. 256.

bildeten später Theile des Gouvernements Saumur (Salmurus). Im Süden der Touraine lagen die Landschaften Campagne (Campania) und das Brenne (von Briona saltus).

Wenden wir uns nun von den nordwestlichen Landschaften Frankreichs zu den nordöstlichen, so treffen wir zunächst auf jene Gebiete, von denen aus das capetingische Königthum sich das ganze Land unterwarf. Es ist dieß ungefähr dasjenige Land, welches man vor der Revolution unter dem Gouvernement Isle de France begriff, woran sich in dieser Darstellung am passendsten gleich das Gouvernement Orleans und Nivernois anreihen lassen. Diese Gruppe bildete gewissermaßen das politische Herz Frankreichs, und den Gegensatz zu den nördlichen Landschaften Picardie und Flandern, dann zur Champagne, dann zu den Bestandtheilen des ehemaligen Königreichs Burgund und zu denen Aquitaniens. Das alte Hausgebiet der Capetinger lag um Oise und Seine herum bis an die Loire hin. Es hieß Isle de France im weiteren Sinne. Im Süden gehörte auch Orleans zu den alten Hausbesitzungen, es wurde jedoch später von dem administrativen Begriff der Isle de France getrennt und bildete nebst einigen anderen Landschaften, die allmählig erst in den unmittelbaren Besitz der Krone kamen, das Gouvernement Orleans. Betrachten wir nun die einzelnen Bestandtheile der Isle de France! Hier tritt uns zuerst die Hauptstadt Paris entgegen. Die umliegende Gegend hieß die Isle de France im engeren Sinne, oder le pays de France, oder le Parisis; der bedeutendste Seigneur war hier der von Montmorency. [21]) Nördlich von Paris gehörten zur Isle de France: Beauvoisis, Clermont, Noyon, Laon, Valois und eine Gruppe von Seigneurien zwischen Oise und Marne und das französische Verin. Das Beauvoisis (p. Belvacensis), an die Normandie und Picardie stoßend, hatte zur Hauptstadt Beauvais. Die dortigen Bischöfe gingen beim Her-

---

[21]) Du Breul theatre des antiquitez de Paris (Par. 1612. 4.) p. 1304. Einige Landstriche des Parisis hießen Goelle oder Gallie. Für die Geschichte der nächsten Umgebung von Paris ist interessant Lebeuf hist. de la ville et de tout le diocèse de Paris. (Par. 1754. 15 V. 12. von Band 3 an.)

zoge von Francien zu Lehn und gehörten zu den geistlichen Pairs. Oestlich hieran stieß die Grafschaft Clermont (c. Clarimontensis), besonders wichtig, seitdem Robert von Frankreich, der Stammvater des Hauses Bourbon, dieses Land erhalten hatte. Oestlich hievon folgte weiter das Gebiet von Noyon (Noviomum), dessen Bischöfe als Grafen in demselben Verhältniß zu Francien standen, wie jene von Beauvais. Dasselbe war der Fall mit jenen Bischöfen, die zugleich Grafen von Laon (Laudunum) waren; dieses Gebiet war rings von den Seigneurien der Champagne eingeschlossen, in welche auch die kleineren unmittelbar königlichen Landschaften Bassy und Attigny enclavirt waren. Das Valois (p. Vadensis) mit der Hauptstadt Crespi war Grafschaft und bildete eine Zeit lang die gewöhnliche Apanage königlicher Prinzen. Zwischen Valois, Seine, Oise und Marne lagen dann noch die Herrschaften Senlis (Sinleta), Nanteuil (Nantolii), Dammartin und Beaumont gegen Paris zu. Gegen die Normandie hin lief die Isle de France in das Verin Français (p. Vulcassinus) aus, welches im zehnten Jahrhundert unter Erbgrafen stand, und, nachdem diese kurze Zeit regiert hatten, mit der Krone vereinigt wurde. Im Verin lag zugleich der Vicecomitat Meulant (Mellenti). Zwischen Marne, Seine und Aube lagen, gleichfalls zur Isle de France gehörend, ein Theil der Grafschaft Corbeil (Corbolii), und der Vicecomitat Melun (Melodunum); östlich liefen diese Landschaften aus in die Brie (p. Brigensis), wovon jedoch der größere Theil zur Champagne gehörte. Südwestlich von der Seine gehörte zur Isle de France die Grafschaft Dreux (c. Drocae). Sie bildete 1137 die Apanage von Ludwig's des Dicken Sohn Robert, von dem die Grafen von Dreux, welche in der Bretagne eine so bedeutende Rolle spielten, abstammten. An Dreux schlossen sich dann an die Landschaft Hurepoix, der Vicecomitat Etampes (Stampensis) und Gatinois (Vastinensis), die Herrschaft Courtenay (Curtineti), endlich der Vicecomitat Sens (Senonensis), der schon 1055 von Burgund an die Krone cedirt, später jedoch zur Champagne gerechnet wurde.

Die Grafschaft Orleans (c. Aurelianensis) war, wie gesagt, ein alter Bestandtheil des capetingischen Hausgebiets, wurde später aber mit anderen benachbarten Gebieten zu einem eigenen Gouver-

nement Orleans verschmolzen. Die Grafschaft (später Herzogthum) Orleans wurde zuweilen als Apanage ausgethan. [22]) Von ihr relevirte die Seigneurie Beaugency. Der südliche Theil des Gebietes von Orleans hieß die Sologne (Sicalaunia). Zum Gouvernement Orleans gehörten ferner noch die Grafschaften Chartres (c. Carnutinus), Dunois (Castri Dunensis) und Blois (Blesensis). [23]) Der erste Graf von Blois und Chartres war Thibaut, genannt le Tricheur, um 970, Sohn eines Normannenführers Thibaut und Richilden's, die mit Hugo Capet verwandt war. Seine Nachkommen erweiterten ihre Macht sehr bedeutend; sie erwarben Tours und einige andere Landschaften; Eudes II. erlangte noch 1019 die Champagne. Diese Lande wurden von den Nachfolgern bald getrennt, bald vereint besessen. Chartres und Blois wurden durch die dazwischen liegenden Grafschaften Dunois mit der Hauptstadt Chateaudun und Vendome (c. Vindocinensis) von einander getrennt. Zum Gouvernement Orleans gehörten als südliche Spitze übrigens noch die Herrschaften Gien (Giemagi) und Puisaye (Puisagii). Hieran schloß sich, ursprünglich zu Neustrien, aber nicht zum capetingischen Hausgebiete gehörend, an das Auxerre (Altisiodorum) zwischen dem Puisaye und dem Herzogthum Burgund. [24]) Auxerre stand erst unter eigenen Grafen, denen die Herzöge von Burgund seit dem zehnten Jahrhundert folgten. Im eilften gab es wieder besondere Grafen von Auxerre, welche zum Theil auch über das benachbarte Nivernois herrschten. Graf Johann IV. cedirte seine Rechte an König Karl V. Der Vertrag von Arras brachte diese Herrschaft wieder an Burgund, bis Ludwig XI. sie wieder der Krone erwarb (1462). [25]) Südlich schloß sich hieran das Nivernois (p., dann c. Nivernensis), dessen nördliche Striche einnahmen die Landschaften Donziois (Dongiacum), Morvan (p. Morvinus) und das Bazois (p. Bassensis). Die Grafschaft

---

[22]) Juvenal des Ursins a. 1391. Plancher III. preuv. n. 66. p. 54.

[23]) Lelong bibliothèque historique de la France (ed. Fevret de Fontette Par. 1768. 5. V. f.) III. 411.

[24]) Lebeuf Mém. concern. l'histoire d'Auxerre. (Par. 1743. 2. V. 4.) I. ch. 3. 4. p. 24 ff.

[25]) Lebeuf II. ch. 19 — 25.

Nivernois (seit 1457 Herzogthum) gehörte eigentlich zu Altburgund, bildete aber den Uebergang von diesem zu Mittelfrankreich. Seit dem eilften Jahrhundert herrschten die Grafen [26]) von Auxerre auch über Nivernois.

In seiner nördlichsten Spitze lief Frankreich nach Flandern aus. Dieses Land nahm, wie alle östlichen Grenzprovinzen, eine Mittelstellung zwischen Frankreich und Deutschland ein. Im nördlichen Flandern, zwischen dem Meere und der Lys, waren germanische Sprache und Institutionen vorherrschend; so auch theilweise sogar südlich von der Lys, wo eine gemischte Bevölkerung und französische Sprache begann; sie senkten sich von da in immer schwächeren Pulsationen nach Mittelfrankreich zu. Eine ähnliche Stellung war die politische Flanderns. Zwischen das deutsche Reich und Frankreich eingepreßt, konnte es sich auf die Dauer gegen keine von diesen Mächten behaupten und ging für gewisse Besitzungen je bei dieser oder jener zu Lehen. Der gefährlichere Nachbar schien freilich Frankreich, dessen Hoheit oft genug bestritten wurde. Indessen behauptete Flandern während des Mittelalters durch den Wohlstand und die Freiheitsliebe seiner Bürger stets eine bedeutende politische Stellung. Doch dürfen wir den Einfluß seiner Institutionen auf Frankreichs Rechtsleben nicht zu hoch anschlagen. Denn nur der südwestliche Theil Flanderns kam dauernd unter französische Botmäßigkeit. Der nördliche war zwar ein angebliches französisches Lehen, entwickelte sich aber ganz unabhängig. Hier herrschte eher ein sehr schroffer Gegensatz zu Frankreich; dort hingegen trat, wenn auch nicht allzu schnell, derselbe Proceß ein, der alle östlichen Grenzländer allmählig französirte. Die Reihe der flandrischen Grafen begann mit Balduin I., welcher von Karl dem Kahlen mit dieser Würde beliehen wurde. [27]) Unter Balduin V. kam auch Hennegau in den Besitz

[26]) Eine Geschichte derselben bis 1160 von Hugo von Poitiers steht bei Labbe Bibl. Ms. II. 399.

[27]) Balduin I. — 878. Balduin II. (der Kahle) — 917. Arnulph I. (der Große) — 964. Balduin III. (der Junge) regierte schon während seines Vaters Leben — 961. Arnulph II. (der Junge) — 988. Balduin IV. (le Barbu) — 1034. Balduin V. — 1067. Siehe die Genealogie in Galland Mémoires pour l'histoire de Navarre et de Flandre (Par. 1648. f.) Liv. II. p. 125 ff.

der flandrischen Grafen (von 1050 bis 1070). Unter den Nachfolgern [28]) Balduin's befand sich auch Wilhelm Cliton, der Normanne, welcher jedoch nur sechzehn Monate in Flandern regierte und bei Alost fiel (1128). Nach ihm kam die Regierung an Dietrich von Elsaß, Sohn Dietrich's I. des Tapfern, Grafen von Lothringen, und Gertrudens von Flandern, zweiten Tochter Robert's I. des Friesen, Grafen von Flandern. Dietrich regierte bis 1168. Es folgte nun sein Sohn Philipp von Elsaß, der bis 1191 regierte und durch seine Heirath mit Isabella von Vermandois (von 1167 bis 1182) auch Vermandois und Amiens besaß. [29]) Philipp lebte bis 1191, wo Balduin V. von Hennegau (ein Ururenkel des Grafen Balduin VI. von Flandern) zugleich als Balduin VIII. in Flandern succedirte und so Flandern und Hennegau zum zweiten Male in Einer Hand vereinigte. Er leistete wegen Flandern dem Könige Philipp August 1192 das Homagium und starb 1195. Es folgte ihm sein Sohn Balduin als VI. in Hennegau und IX. in Flandern; er wurde Kaiser von Konstantinopel und starb 1206. [30]) Seine Tochter Margaretha regierte nun bis 1279. In erster Ehe stand sie mit Balduin von Avesnes; hieraus stammte Johann von Avesnes, Stammherr derjenigen Grafen, die nun Hennegau wieder abgesondert besaßen. In zweiter Ehe stand sie mit Wilhelm von Dampierre; hieraus stammte Guido von Dampierre, welcher die Reihe der Grafen von Flandern fortsetzte. [31]) Er leistete Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Kühnen das Homagium für Flandern, wurde aber mit Philipp dem Schönen in Krieg verwickelt und starb im Gefängnisse zu Compiegne (1305). Es folgten sodann Robert III. (von Bethune, 1305—1322), welcher viele Händel mit Philipp dem Langen hatte; dann Ludwig I. (von Crecy, 1322—1346) und endlich Ludwig II. (genannt von Male, 1346—1384). Dessen Erbtochter, Margaretha von Male, heirathete 1369 Philipp den Kühnen, Herzog von Burgund; so kam Flandern an das Haus Burgund, von da durch

[28]) Balduin VI. — 1070. Arnulph III. — 1071. Robert der Friese — 1093. Robert II. — 1111. Balduin VII. — 1119. Karl der Gute — 1127. Wilhelm (Cliton) der Normanne — 1128.

[29]) Galland p. 197. [30]) Galland p. 198. [31]) Galland p. 206.

Maria 1477 an Maximilian von Oesterreich, und bildete später einen Theil der spanischen Niederlande. Die Friedensschlüsse von 1659 und 1678 verschafften Frankreich auf dieser Seite verschiedene Gebietserweiterungen, welche endlich durch den Utrechter Frieden (1713), wie bereits erzählt wurde, nochmals modificirt wurden. [32])

Richten wir nun unsere Blicke auf jene Landschaften, welche Flandern mit Mittelfrankreich verbanden, so treffen wir oben am Meere den pagus Morinorum, an den sich südöstlich der pagus Atrebatensis anschloß. Beide gehörten zu Neustrien, während der die äußerste Spitze bildende pagus Cameracensis zu Austrasien gehörte. Später finden wir in derselben Ordnung die Landschaften Guines, St. Pol und Artois. Die Grafschaft Guines (Guisnae) wurde angeblich von einem dänischen Ritter Siegfried gegründet, der sich zur Normannenzeit hier niederließ und bei den Grafen von Flandern zu Lehen ging. Durch die Ehe Philipp August's mit Isabella von Flandern wurden die Herren von Guines directe Kronvasallen. Später kamen die Engländer in den Besitz dieser Grafschaft, bis Karl VI. sie endlich mit der Krone vereinigte. Die Grafschaft St. Pol (S. Pauli) war gleichfalls ein flandrisches Lehen. Ihre Herrscher stammten aus dem Geschlechte der Seigneurs von Ponthieu. Das Artois stand schon unter den Karolingern im erblichen Besitze einer Reihe von Grafen; im Jahre 932 fiel es an Arnulph I., Grafen von Flandern, wurde jedoch hievon durch die Ehe Philipp August's mit Isabella von Flandern 1180 getrennt, ging auf Ludwig VIII. und auf dessen Sohn Robert über, dessen Nachkommen es als besonderes Lehen besaßen. Später fiel es an Burgund, bildete mit Flandern einen Theil der spanischen Niederlande, und kam durch die Friedensschlüsse von 1659 und 1678 allmählig wieder an Frankreich zurück. [33])

Die Picardie bestand kurz vor der Revolution aus den schon erwähnten Gebieten von Guines, St. Pol, Artois und außerdem noch aus dem Boulonais, Ponthieu, Amienais und Vermandois. Alle diese Landschaften hatten jedoch ihre eigene Geschichte

[32]) Lelong III. 604.
[33]) Maillart Coutumes générales d'Artois. (Par. 1756. f.) p. 183 ff.

und wurden nur allmählig zur Picardie zusammengeschmolzen. Das Gebiet von Boulogne stand (als c. Boloniae) unter Balduin I. von Flandern. Einem seiner Nachfolger entriß Graf Wilhelm I. von Ponthieu die Herrschaft (965). Von da wird die Succession unsicher bis 1040, wo Eustachius als Graf von Boulogne genannt wird. Eustachius II. war Vater des berühmten Gottfried von Bouillon. Gräfin Mathilde cedirte 1260 ihre Rechte an Heinrich III. von Brabant, dessen Haus sie an Robert VI., Grafen von Auvergne, weiter cedirte. Burgund hatte auch das Gebiet von Boulogne an sich gerissen. Ludwig XI. nahm es 1477 in Besitz und vereinigte es mit der Krone, nachdem Bertrand II., Graf von Auvergne, ihm seine Rechte abgetreten hatte. Das Ponthieu (p. Pontivus) stand seit dem neunten Jahrhundert unter erblichen Grafen. Gräfin Johanna (1279) war die zweite Gemahlin Ferdinand's III. von Castilien. Ihre Tochter Eleonore war an Eduard I. von England verheirathet. Eduard II. leistete Philipp dem Schönen wegen Ponthieu das Homagium (1303); ebenso Eduard III. (1331) dem Könige Philipp VI. Die Grafschaft wurde später confiscirt, dann durch den Frieden von Bretigny restituirt (1360), bald darauf aber (1369) von Karl V. ganz mit der Krone vereinigt. Ponthieu wurde 1435 und 1465 in den Verträgen von Arras und Conflans an Burgund cedirt, diese Cession jedoch durch den Vertrag von Madrid (1526) wieder aufgehoben. Das Gebiet von Amiens (p. Ambianensis) stand gleichfalls seit dem neunten Jahrhundert unter erblichen Grafen, welche mit denen von Dreux in Verwandtschaft traten. Ludwig der Dicke entsetzte 1199 den damaligen Grafen wegen der von ihm der Stadt Laon geleisteten Hülfe. Nach mehreren Streitigkeiten wurde diese Grafschaft von Philipp August (1185) mit der Krone vereinigt. Karl VII. cedirte sie zwar an Philipp den Guten von Burgund (1435); allein nach dem Tode Karl's des Kühnen fiel sie wieder an Frankreich zurück. Auch Vermandois [34]) hatte im neunten Jahrhundert seine erblichen Grafen aus dem Stamme Pipin's, eines Sohnes Bernhard's, Königs von Italien. Aus

[34]) Colliette Mémoires pour servir à l'histoire du Vermandois. (Cambrai 1771. 8. V. 4.) V. I. Liv. 3. p. 307 ff.

Pipin's Stamm regierten sieben Grafen das Vermandois bis auf Heribert IV., mit dem der Mannsstamm ausstarb (1060), welcher unterdessen auch der Grafschaft Champagne einen Fürsten gegeben hatte. [35]) Nach Heribert IV. fiel die Regierung an dessen Tochter Adela, Gemahlin jenes Hugo (Sohnes Heinrich's I. von Frankreich), welcher sich im ersten Kreuzzuge den Namen des Großen verdiente. Adelen folgte ihr Sohn Raoul I. (der Tapfere), diesem sein Sohn Raoul II. und diesem seine Schwester Isabella, Gemahlin Philipp's von Elsaß, Grafen von Flandern. Diese Ehe war kinderlos, und Philipp mußte Vermandois an den König Philipp August, als den nächsten Verwandten der letzten Gräfin herausgeben (1185). Seitdem blieb Vermandois beständig mit der Krone vereinigt. [36])

Die Champagne des Mittelalters gewährt uns das lebhafteste Bild der territorialen Zerrissenheit des damaligen Frankreich. Nirgends laufen die Linien der verschiedenartigsten Landschaften so bunt durch einander, wie gerade hier. Im Norden bildete die Grafschaft Portien (castri Portiani) und die Landschaft Thierache (Theorascia) die Spitze gegen Hennegau. Oestlich kamen dann gegen die Maas zu die Grafschaften Rethel (Reitestinus) und Grandpré (Grandisprati). Hieran schlossen sich gegen Verdun hin das Argonne (Argonna) und gegen Bar hin das Pertois und die Herrschaft Joinville (Joannis villae). Gegen die Franche-Comté hin lief die Champagne in das Bassigny (Bassiniacum) aus. Hieran schlossen sich im Süden die Grafschaften Troyes (c. Trecensis) und Joigny (c. Joviniaci). Von hier aus nördlich lagen die westlichen Theile der Champagne oder das Land Brie: die Grafschaften Provins (c. Provinensis), Meaux (c. Meldensis) und Soissons (c. Suessionensis). Nicht alles Land jedoch, was innerhalb dieser Marken lag, gehörte den Grafen von Champagne. Ein großer Theil war allerdings ihr unmittelbares Hausgebiet. Ein bedeutender Theil war dagegen Lehen der sieben Pairs der Champagne, der Grafen von Joigny, Rhetel, Brienne, Roucy, Braine, Grandpré und Bar, so wie mehrerer anderer Dynasten. Kirchliche Dynasten waren der Erzbischof von Rheims und der Bischof von Chalons mit verschie-

[35]) Colliette V. I. Liv. 8. p. 591 ff. [36]) Colliette V. II. Liv. 13. p. 357.

denen Enclaven. Die Champagne nun, welche unter den Merowingern unter Herzogen stand, fiel später unter Grafen. Der erste war Robert von Vermandois, der sich 953 der Stadt Troyes bemächtigte und seine Hoheit über die meisten Landschaften ausdehnte. Auf Robert I. (bis 968) folgten sein Bruder Heribert II. (bis 993) und dessen Sohn Stephan I. (bis 1019). Nach Stephan's kinderlosem Absterben fiel das Land an Eudes II., Grafen von Blois. [37]) Die Nachkommen Eudes II. besaßen nun diese Länder bald vereint, bald getrennt. [38]) Im Jahre 1152 nach dem Tode Thibaut's IV. erfolgte die letzte definitive Trennung, bis durch die Heirath Johanna's, der Erbtochter aus dem Stamme der Grafen von Blois, mit Philipp dem Schönen von Frankreich (1284) die Vereinigung der Champagne mit der Krone vorbereitet wurde. [39])

Burgund hatte bis 534 ein eigenes Reich gebildet, wurde dann von den Franken unterworfen und zehn Jahre später mit der den Ostgothen abgenommenen Provence vergrößert. Unter den Merowingern umfaßte es nördlich die Landschaften von Luxeuil, Vesoul, das Bassigny und Barrois; westlich Tonnerre, Morvan, Nivernois, Autunois, Charollois und Maconnais; dann westlich von der Rhone das Beaujolais, Lyonnais und Vivarais; von da an bildete die Rhone und das mittelländische Meer die Grenze. Gegen Osten umfaßte es den ganzen westlichen Theil der heutigen Schweiz; dann im heutigen Savoyen die Landschaften Tarantaise, Maurienne, Briançon, Embrun und Glandeve bis nach Nizza. [40]) Unter fränkischer Herrschaft hatte Burgund noch einige Veränderungen erlitten, bis der Vertrag von Verdun das ohnehin aus so ungleichartigen

---

[37]) P. Pithou premier livre des mémoires des Comtes de Champagne et de Brie (Par. 1581. 4.) Bernier histoire de la ville de Blois. (Par. 1682. 4.) p. 278 ff.

[38]) In der Champagne folgten sich: Eudes II. — 1037. Stephan II. — 1048. Thibaut III. — 1089. Hugo I. — 1112. Thibaut IV. (der Große, Pfalzgraf der Champagne) — 1152. Heinrich I. — 1180. Heinrich II. (der Junge) — 1197. Thibaut V. — 1201. Thibaut VI. (der Sänger genannt) — 1254. Thibaut VII. — 1270. Heinrich III. (der Dicke, auch König von Navarra) — 1274; dessen Tochter war Johanna.

[39]) Secousse in den Mémoir. de l'acad. des inscript. XVII. 295.

[40]) Plancher I. 224.

Bestandtheilen zusammengesetzte Reich ganz zerriß, indem er denjenigen Theil, der zwischen der Saone und Mittelfrankreich lag, als Herzogthum zu Westfranken, die übrigen Bestandtheile dieses so blühenden Reiches aber zu Lothringen schlug. [41])

Die Grenzen des Herzogthums Burgund ergeben sich nach dem Angeführten von selbst; nur gingen hier noch manche Stücke verloren. Denn im Norden fiel das Bisthum Langres unter die unmittelbare Hoheit der Krone; der größte Theil von Bassigny und Barrois, sodann Tonnerre an die Champagne; ebenso trennten sich Auxerre, Nivernois und Maconnais. Der erste bekannte Herzog Burgund's ist Richard (le Justicier), welcher dieses Land von Karl dem Kahlen erhielt (888). Richard war Bruder Boso's, Königs von Provence, und Richilden's, der Gemahlin Karl des Kahlen. Auf Richard, der bis 921 regierte, folgten seine beiden Söhne Rudolph, welcher von 923 — 936 sogar die Krone Frankreichs selbst trug, und Hugo der Schwarze (936 — 952). Damals hatte sich Hugo der Große, Graf von Paris, der schon Rudolph, dem Gemahle seiner Schwester Emma, zur Krone verholfen hatte (923), von den unmächtigen Karolingern den Besitz des Herzogthums Burgund zu verschaffen gewußt. Nach seinem Tode (956) erhielt sein ältester Sohn Hugo Capet die Königskrone; das Herzogthum Burgund hingegen blieb bei dessen Bruder Odo und fiel von diesem an dessen jüngeren Bruder Heinrich. [42]) König Robert, der älteste Sohn Hugo Capet's, erbte nun Burgund von diesem seinem Oheim Heinrich (1001), und belehnte damit seinen zweiten Sohn Heinrich, der, nachdem er selbst die Krone erlangt hatte, Burgund seinem jüngeren Bruder Robert (1032) überließ, dessen Nachkommen [43]) hier als erstes burgundisches Haus regierten. Der letzte Sprößling aus dieser Linie war Philipp I. (von Rouvre), welcher 1361 starb;

---

[41]) Chorier hist. du Dauphiné (Lyon 1672. 2. V. f.) Liv. 10. ch. 4 — 7.

[42]) Plancher I. 275 — 364.

[43]) Robert I. — 1075; dessen Enkel Hugo I. — 1078. Odo I. (Bruder Hugo's I.), genannt Borrel, — 1103; dann die Descendenten Odo's I.: Hugo II. (der Friedfertige) — 1141. Odo II. — 1162. Hugo III. 1193. Odo III. — 1218. Hugo IV. — 1272. Robert II. — 1305. Odo IV. — 1349. Philipp I. (von Rouvre) — 1361. Plancher II. 110 ff.

seine Ehe mit Margaretha von Flandern (genannt von Male) war kinderlos geblieben; ihr zweiter Gemahl, Philipp der Kühne von Burgund, ward nun Begründer des zweiten burgundischen Herzoghauses. Ihm folgten nämlich als Herzoge von Burgund sein Sohn, Johann der Unerschrockene (1409 — 1419); diesem dessen Sohn Philipp III. der Gute (1419 — 1467); diesem endlich dessen Sohn Karl der Kühne (1467 — 1477), dessen Zeitgenosse König Ludwig XI., wie bereits erzählt worden, dieses Herzogthum mit der Krone vereinigte. [44])

Während so das Land westlich von der Saone in einem engeren Verbande mit Frankreich stand, hatten die anderen Ueberreste des alten Burgundien eigene Geschicke gehabt. Die Nachkommen Lothar's konnten sich hier nicht lange behaupten; [45]) sie hatten sich durch Theilung geschwächt. Karl der Kahle bemächtigte sich ihres Reiches und verlieh es 877 dem Grafen Boso. [46]) Dieser benutzte die nach dem Tode Ludwig's des Stammlers entstandenen Unruhen, und die burgundischen Stände übertrugen ihm 879 zu Montaille [47]) die Krone über das nun sogenannte cisjuranische Burgund, welches auch das arelatische hieß [48]) Es umfaßte die Franche-Comté, die Gebiete von Challon, Macon, Vienne, Lyon, den südöstlichen Theil des Languedoc von Viviers bis nach Agde, die Dauphiné, Provence, Bresse, und die westlichen Theile des heutigen Savoyen. Boso hatte sich im Besitze seines Reiches gegen die Angriffe von Osten und Westen her zu vertheidigen gewußt. Er starb 887. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig hatte sich der Kaiserkrone in Italien bemächtigt (901), war jedoch von Berengar gefangen und geblendet worden. [49]) Ludwig's Sohn, Karl Constantin, war zu schwach dem Angriff des mächtigen Hugo,

---

[44]) Plancher IV. 1 — 462. [45]) Plancher I. 218. [46]) Chorier I. 503.

[47]) Plancher I. 159.

[48]) Diese Benennung war jedoch nicht ganz treffend; denn nicht Arles, sondern Vienne war stets die Hauptstadt dieses sogenannten arelatischen Reiches. Die Könige nannten sich auch oft und zwar richtiger Könige von Vienne. S. Sigon. de occident. imper. Lib. 4. 16. 17. Chorier I. 513. Plancher I. 197.

[49]) Labbe Concil. IX. 424. Ollivier Essais histor. sur la ville de Valence (Val. 1831. 8.) p. 22.

Grafen von Provence, zu widerstehen. Dieser ließ sich als König von Arles krönen und ward durch die Intriguen seiner Schwester, der Markgräfin von Ivrea, König von Italien. Hugo trat sein cisjuranisches Reich 929 an Rudolph II., den König des anderen burgundischen, des transjuranischen, Reiches ab.

Auch in denjenigen Theilen Burgundiens, die sich vom Rheine her über Schweiz und Savoyen erstreckten, hatten sich die Karolinger nicht zu behaupten gewußt. Hier hatte sich Graf Rudolph zum König vom nun sogenannten transjuranischen Burgund aufgeworfen (888). [50]) Er stammte aus der Familie der Grafen von Paris. Ihm folgte dann sein Sohn Rudolph II., welcher, indem er auf die Kaiserkrone in Italien verzichtete, von Hugo das cisjuranische Reich abgetreten erhielt (929). Beide Reiche zusammen bildeten seitdem das arelatische Reich im weiteren Sinne. Es bestand indessen aus zu ungleichartigen Elementen, um lange bestehen zu können; auch fehlte es den folgenden Herrschern an Kraft und Einsicht. Ohnehin waren die Könige von den Ständen, denen sie ihre Würde verdankten, fast ganz abhängig; die Vasallen erkannten sie blos an, um mächtigere Herrscher zu entfernen, und der feudale Particularismus ließ kein monarchisches Uebergewicht zu. Auf Rudolph II. folgte Conrad I., der Friedfertige; auf diesen Rudolph III. (le fainéant, 944 — 1032), welcher ohne Nachkommen starb. Er konnte sich ohne auswärtige Hülfe nicht mehr halten, wählte sich deßhalb den Kaiser Heinrich II. zum Schirmherrn und ernannte ihn zugleich zu seinem Erben. Die burgundischen Stände jedoch bestritten ihrem Könige dieses Recht; es entstand eine Empörung, die durch die Waffen der Deutschen gedämpft wurde. Nach Heinrich's II. Tod (1024) schickte Rudolph die Lanze des heiligen Mauritius Conrad II. dem Salier, dem er so die Investitur wiederholte. [51]) Dieser siegte bei Bar (1037) über Eudes II., Grafen von Blois und Champagne, der als Schwestersohn Rudolph's nähere Rechte zu haben behauptete. Das arelatische Reich war nun dem deutschen Reiche unterworfen,

---

[50]) Dunod hist. du second royaume de Bourgogne etc. (Dijon 1737. 4.) Liv. 3. p. 94 ff.

[51]) Plancher I. 206 ff.

wenn auch nicht mit ihm vereinigt. Die burgundischen Stände erkannten den Kaiser als ihren Oberherrn an und nahmen an den Versammlungen der deutschen Fürsten und Herren Theil. Die Vasallen fanden indessen Gelegenheit, ihre Rechte nur noch zu erweitern; sie geriethen nur zu oft in Conflict mit den vom Kaiser eingesetzten Statthaltern. Kaiser Lothar II. hatte diese Würde dem Grafen Berthold von Zähringen übertragen, in dessen Familie sie erblich blieb. [52]) Kaiser Friedrich I. beschränkte sie jedoch (1156) auf die Schweiz. Er stellte überall sein Ansehen auf das kräftigste her, und ließ sich zu Arles krönen; auch seine Nachfolger behaupteten nach Kräften eine gewisse Oberhoheit. Karl IV. war der letzte deutsche Kaiser, der sich 1364 zu Arles krönen ließ und Reichsstatthalter und andere Reichsbeamte ernannte. Diese waren jedoch kaum mehr im Stande, das arelatische Flickwerk zusammenzuhalten. Frankreich hatte schon ein Stück nach dem andern an sich gerissen, und das schlaffe deutsche Reich mußte ruhig zusehen, wie die schönsten Provinzen von seinem Nachbar in Besitz genommen wurden.

Wie los Arelat mit Deutschland verbunden war, so schwach waren auch die einzelnen Theile Arelat's unter sich verknüpft. Es zerfiel in eine Reihe kleiner Staaten, die allmählig fast sämmtlich von Frankreich verschlungen wurden. Die nördliche Spitze Arelat's bildete die Grafschaft Hochburgund oder das Palatinat von Burgund. Die Reihe seiner Grafen ist uns erst seit dem eilften Jahrhunderte bekannt. Odo Wilhelm herrschte hier um 1001; er war zugleich unter König Rudolph III. Statthalter von Arelat. Die Nachkommen und Nachfolger [53]) Odo Wilhelm's setzten den

---

[52]) Plancher I. 215.

[53]) Odo Wilhelm — 1027. Rainald I. — 1057. Wilhelm (tête-hardie) — 1087. Rainald II. — 1097. Wilhelm III. — 1127. Rainald III. — 1148. Beatrix I. (Gemahlin Barbarossa's) — 1190. Odo I. (erster Pfalzgraf) — 1200. Beatrix II. — 1231 (Gemahlin Odo's, Herzog von Meran; dieser regiert als) Odo II. — 1234. Odo III. — 1264; dessen Schwester Alix heirathete Hugo von Challon, der von Wilhelm, einem Bruder Rainald's III. abstammte, und dessen Vorfahren von jeher Ansprüche auf die Herrschaft über die ganze Freigrafschaft gemacht hatten. Aus der Ehe Hugo's mit Alix stammte Odo IV. Dunod p. 122 — 248.

Hoheitsansprüchen der deutschen Kaiser stets einen hartnäckigen Widerstand entgegen und prätendirten eine gewisse Freiheit ihres Landes, wonach dieses auch Franche-Comté genannt wurde. [54]) Odo IV., welcher 1266 an die Regierung kam, erwarb das Artois durch seine Heirath mit Mathilde, Tochter Robert's II., und starb 1303. Seine Erbtochter Johanna I. war die Gemahlin Philipp's des Langen von Frankreich. Aus dieser Ehe stammten zwei Töchter, Johanna II. und Margaretha. Johanna II. wurde 1318 Gemahlin Odo's IV., Herzogs von Burgund, dem sie die Franche-Comté zubrachte. Philipp von Rouvre, Enkel Johanna's II., starb 1361 ohne Nachkommen. Nun fiel die Franche-Comté an die Linie Margaretha's. Diese hatte Ludwig I. von Flandern geheirathet. Aus dieser Ehe stammte Ludwig, Graf von Flandern, genannt von Male; er war Vater Margaretha's von Male, die zuerst verheirathet war an Philipp von Rouvre, dann an Philipp den Kühnen, Herzog von Burgund, den Stammherrn des zweiten Herzogshauses Burgund, welches nun auch die Franche-Comté nebst Flandern und Artois und einigen anderen Herrschaften in Niederlothringen besaß. Die Franche-Comté fiel dann an Oesterreich, wurde, als Theil der spanischen Niederlande, von Ludwig XIV. im Jahre 1668 in Besitz genommen, im Aachener Frieden wieder zurückgegeben und erst im Nymweger Frieden (1678) definitiv zu Frankreich geschlagen. [55]) Die Grafschaft Montbeliard (mons Belgardi) war anfangs ein Lehen der Franche-Comté, später reichsunmittelbar und in dem Besitze der Herzoge von Würtemberg, welche Ludwig XIV. noch 1677 im Ryswicker Frieden anerkannte. Es erfolgte jedoch 1748 ein Vertrag, wonach einige Herrschaften der Lehnshoheit Frankreichs unterworfen wurden. [56])

An die Franche-Comté schlossen sich einige kleinere Gebiete an. Zwischen die Saone und Rhone gedrängt lagen die Landschaften Bresse (Brexia) und Bugey (Bugiacum). [57]) Dort hatten die

[54]) Dunod p. 147. Chevalier Mémoires historiques sur la ville et seigneurie de Poligny. (Lons-le-Saulnier. 1767. 2. V. 4.) II. pr. n. 14. p. 568.

[55]) Lelong III. 572. [56]) Dunod p. 249. 338. Lelong III. 579.

[57]) Guichenon histoire de Bresse et de Bugey. (Lyon. 1650. f.)

Seigneurs von Baugé, Colligny, Villars und Montrevel um die Herrschaft gestritten [58]) und die von Baugé die Uebermacht behauptet. Das Haus Savoyen kam theils durch Heirath (1272), theils durch Kauf (1354) in den Besitz fast des ganzen Landes. Von Franz I. und Heinrich II. erobert, wurde es nach dem Frieden von Cateau Cambresis (1559) an Emanuel Philibert herausgegeben und im Frieden zu Lyon (1601) von Heinrich IV. gleich dem Bugey, Valromey und Gex gegen das Marquisat Saluzzo wieder tauschweise an die Krone gebracht. Das Bugey folgte fast ganz demselben Schicksal. Auch hier hatten sich die Seigneurs unabhängig gemacht; auch hier war Savoyen in den Besitz des Landes gekommen, über dessen Loos der Lyoner Frieden entschied. [59]) Der Bresse gegenüber lagen auf der rechten Seite der Saone das Maconnais und Beaujolais. Das Maconnais war eine Grafschaft (c. Matiscensis), als deren erster Graf Alberic I. im neunten Jahrhundert erwähnt wird. Seine Nachfolger traten mit den Vicomtes von Narbonne und den Marquis von Ivrea in verwandtschaftliche Verbindung. [60]) Gräfin Alix verkaufte das Land 1238 an Ludwig den Heiligen. Im Jahre 1435 wurde es zwar im Vertrage von Arras an Philipp den Guten von Burgund cedirt, allein 1476 von Ludwig XI. wieder mit der Krone vereint. Der Madrider Vertrag (1526) brachte es an Karl V. und der von Cambrai (1529) wieder an Frankreich. Das Beaujolais, so genannt von seiner Hauptstadt Beaujeu (Banjovium), bildete eine Baronie im Besitze der Sires von Beaujeu, die mit Berard I. (950) anfangen. Der letzte Graf, Eduard II., schenkte, als er zu Paris wegen eines Verbrechens im Kerker schmachtete, sein Land an Ludwig II. Herzog von Bourbon (1400). Die Landschaft Dombes (Dombas) mit der Hauptstadt Trevour (Trivortium) [61]) gehörte seit 1032 den Sires von Villars, seit 1200 denen von Thoire; Humbert VII. verkaufte sein Land 1402 an Ludwig II. von Bourbon. Die Familie Bourbon besaß es seitdem

---

[58]) Guichenon ch. 10 ff. [59]) Guichenon ch. 56.
[60]) Dunod p. 111. 130. 144.
[61]) So genannt, weil sich die von Agrippa angelegte große Heerstraße hier in drei Theile schied. S. Menestrier in den Mémoir. de Trevoux. v. 1703.

als Fürstenthum mit fast souveräner Gewalt. Es wurde 1762 von der Krone, welche das Herzogthum Gisors und andere Lande dagegen gab, eingetauscht. [62])

Die Landschaft Lyon und das westlich hieran grenzende Forez hatten, obgleich letzteres nie zu Burgund oder Arelat gehört hatte, eine engverbundene Geschichte. Das Lyonnais [63]) war an König Conrad I. von Arelat als Mitgabe seiner Gemahlin Mathilde (Tochter Ludwig's d'Outremer) gefallen (955). Kaiser Friedrich I. machte den Erzbischof zum Exarchen und Vicar in diesem Theile des Reiches und überließ ihm zugleich alle Regalrechte über die Stadt. Hiedurch entstanden lange Streitigkeiten mit den Grafen von Forez. Diese waren schon im neunten Jahrhundert Grafen über die Stadt, in der sie auch residirten, und hatten hier, gleich so vielen Anderen, ihr Recht erblich zu machen gesucht. Es kam zu manchen blutigen Fehden, bis endlich 1173 Graf Gui III. seine Rechte an Erzbischof Guiscard cedirte, dessen Nachfolger Johann dem Könige Philipp August 1183 bereits das Homagium leistete. Lyon trieb bei seiner günstigen Lage einen sehr ausgebreiteten Handel; sein Wohlstand war Reiz genug für die Habgier der Könige. Bald brachen zwischen der Bürgerschaft und den despotischen Erzbischöfen Streitigkeiten aus, die bei der Entfernung des Kaisers und der Verwirrung in Arelat meist eine erfolgreiche Intervention der französischen Könige hervorriefen, an welche die Bürger vom Erzbischofe zuweilen appellirten. [64]) Philipp der Schöne [65]) erklärte

---

[62]) Ein Verzeichniß der Seigneurs von Dombes gibt Du Chesne in seiner histoire des ducs de Bourgogne. Par. 1619. 4. S. auch Lelong III. 458.

[63]) Paradin Mémoires pour l'histoire de Lyon. (Lyon 1573. f.) p. 12 ff. Plancher I. 468.

[64]) Schon 1271 erklärte sich Philipp III. zum Schutzherrn der Bürger, die sich über die Jurisdiction des Kapitels beschwert hatten. Menestrier histoire civile ou consulaire de Lyon. (Lyon 1696. f.) p. 19.

[65]) Im Vertrage von 1307 mit Erzbischof Ludwig und dem Kapitel wurde jenem der Ehrenprimat über Frankreich zugesichert; er behielt noch seine weltlichen Rechte an Stadt und Grafschaft, namentlich die volle Justiz; doch ging die Berufung an die Beamten des Königs. Die von allen nicht adeligen Einwohnern zu erhebende Steuer wurde zwischen König und Erzbischof getheilt. Menestrier p. 408.

(1307) Lyon schon für einen Theil seines Reiches und stellte einen Schirmvogt (gardiateur) an, der in der Nähe der Stadt wohnte und die königlichen Rechte zu wahren hatte. Der französische Einfluß nahm dermaßen zu, daß es zur Klage nach Rom gedieh; allein Bonifaz VIII. war nicht im Stande, die Stadt gegen ihren übermächtigen Bedrücker zu schützen. Die neue Beamtenherrschaft mochte schwer auf ihr lasten. Da machte die Bürgerschaft im Vereine mit ihrem Erzbischofe Peter von Savoyen einen letzten verzweifelten Versuch, das königliche Joch abzuschütteln. Der Kampf endete mit einem Vergleiche (1313), welcher dem Könige die weltliche Herrschaft übertrug und dem Erzbischofe blos die geistliche ließ. [66]) Es dauerte jedoch noch eine Zeit lang, bis dieser Vertrag zu voller Wirksamkeit gelangte. Die Grafen von Forez herrschten indessen über ihr Land (den ehemaligen p. Forensis) fort. [67]). Im vierzehnten Jahrhundert kam ihre Grafschaft durch Heirath an die Herzoge von Bourbon; im sechzehnten wurde sie durch Parlamentsarret der Mutter Franz I., Louise von Savoyen, zugesprochen und so die Vereinigung mit der Krone vorbereitet. Das Vivarais (p. Vivariensis) mit der Hauptstadt Viviers (Alba Helviorum) auf dem rechten Rhoneufer hatte zu Burgund und dann zum Arelat gehört. Auch hier hatten Grafen den erblichen Besitz erlangt; seit 1148 gehörte die Landschaft den Bischöfen von Viviers, die zugleich den Grafentitel führten. Die französischen Könige griffen auch hier mit Glück um sich, und die Bischöfe, die stets die Allodialität ihres Landes auf das hartnäckigste behaupteten, sahen sich 1305 genöthigt, die Oberhoheit Frankreichs anzuerkennen; Bischof Bertrand mußte auf das deutsche Reichswappen verzichten und 1314 Frankreich den Treueeid leisten; seitdem stand hier der Allgewalt der französischen Könige nichts mehr im Wege. [68])

Die Dauphiné bestand aus einer Reihe von Herrschaften, die sich allmählig zu einem Ganzen verschmolzen. Zwischen Rhone und Isere lag das Viennois und das Gebiet von Albon (c. Vien-

---

[66]) Menestrier p. 430 ff. Doch behielt der Erzbischof noch eine Zeit lang das Münzrecht.

[67]) Menestrier p. 263. 397. [68]) Menestrier p. 403.

nensis und Albonis); hieran schloß sich südlich längs der Rhone das Valentinois (ehedem p. Valentinus), dann das Diois (p. Deensis); die östliche Kante bildete das Graisivaudan (c. Graisivaudani) und die Landschaft von Briançon (p. Brigantinus); die südlich gelegenen Landschaften Gapençois (c. Vapincesii) und Embrun (c. Ebredunensis) gehörten im Mittelalter zur Provence und wurden erst später zum Gouvernement Dauphiné geschlagen. Die mächtigsten Seigneurs waren die Grafen von Albon; sie herrschten ursprünglich über Graisivaudan, von wo aus sie Albon in Besitz genommen haben sollen. Sie kamen hiedurch mit den Bischöfen von Grenoble in Conflict; Graf Gui (der Alte), der bis 1075 regierte, schlug den Bischof Isarne, sein Sohn Gui (der Fette) den Bischof Hugo von Grenoble. [69]) Diese Dynasten nannten sich seitdem Grafen von Albon und Grenoble und, nachdem Gui VIII. 1158 von Berthold IV. von Zähringen dessen Rechte an Vienne erworben hatte, auch Grafen oder Dauphins [70]) von Viennois. Aus dieser ersten Linie bieb nur die Dauphine Beatrix übrig, Tochter Gui's IX., welche Hugo III., Herzog von Burgund, heirathete (1228). [71]) Andreas, zweiter Sohn aus dieser Ehe, nannte sich Gui XI.; sein Sohn Gui XII. hatte nur Eine Tochter, Anna, welche diese Staaten Humbert I., Seigneur von la Tour du Pin, zubrachte (1296). [72]) Sein Nachfolger Humbert II. schenkte sie theils aus Gram über den Verlust seines einzigen Sohnes, theils aus Furcht vor dem mächtigen Savoyen, auf den Fall seines Todes dem zweiten Sohn Philipp's von Valois [73]) (1343); dieß wurde 1344 zu Gunsten Johann's, Herzogs der Normandie, ersten Sohnes Philipp's geändert. [74]) Die wirkliche Investitur geschah jedoch erst

---

[69]) Chorier ch. 5. 6.

[70]) Nach Chorier kommt der Titel Dauphin daher, daß sich Gui VIII. einen Delphin zur Devise erwählt hatte, er hieß daher Comte du dauphin, dann Comte dauphin.

[71]) Chorier ch. 8. [72]) Chorier ch. 9.

[73]) Dipl. a. 1343. ap. Valbonnays Mémoires sur l'histoire du Dauphiné. (Genève. 1721. 2. V. f.) pr. II. 452.

[74]) Dipl. a. 1344. ap. Valbon. II. 490.

1349 zu Gunsten Karl's, eines Sohnes Johann's. [75]) Es ward zugleich bestimmt, daß ein Sprößling des königlichen Hauses allemal den Namen und den Wappen der Delphine führen, und das Land nicht mit Frankreich vereinigt werden sollte, wenn nicht die Kaiserwürde selbst an dieses fiele. Humbert starb 1355. Frankreich erkannte anfangs noch die Hoheitsrechte des deutschen Reiches an, und verwaltete die Dauphiné als besonderes Land. Allein nur zu bald [76]) wurde auch sie dem französischen Reiche einverleibt. Den Titel Dauphin, seit Ludwig XIV. Dauphin de France, führten seitdem die ältesten Söhne der Könige.

In Valentinois und Die gab es anfangs verschiedene Grafen. Dort stammten sie von Gontard von Poitiers, der um 980 von König Conrad dem Salier mit dieser Grafschaft belehnt wurde und dessen Nachfolger mit den Bischöfen von Valence wegen der Hoheit über diese Stadt in stetem Hader lebten. [77]) In Diois dagegen herrschten die Bischöfe entschieden; ihnen wurde von den Grafen von Diois, als deren erster Ponce, aus dem Geschlechte der Grafen von Forcalquier im eilften Jahrhundert erwähnt wird, gehuldigt. Mit Isoard II. starb 1189 deren Nachkommenschaft aus, und diese Grafschaft fiel nun an Aimar von Poitiers, Grafen von Valentinois. [78]) Beide Länder blieben nun vereinigt, bis 1419 Graf Ludwig seine Besitzungen an den Dauphin Karl (später Karl VII.) unter der Bedingung veräußerte, daß dieser des Grafen Schulden bezahlen sollte. Ludwig's Vetter bestritt diesen Act bei dem Parlamente von Grenoble, ließ sich aber mit Geld abfinden. Da Karl VII. die ihm gesetzte Bedingung nicht erfüllte, so fiel das Land an den Herzog von Savoyen, der es erst 1446 an den Dauphin Ludwig, Sohn Karl's VII., zurückcedirte.

---

[75]) Albertus Argentin. Chron. h. a. ap. Urstisii Script. rer. Germ. II. 253. Valbon. II. 594. 601.

[76]) Chronic. Ms. Christinae Pisani ap. Chifflet Vind. Hispan. c. 13. p. 122.

[77]) Besly hist. des comtes de Poictou et ducs de Guyenne. (Par. 1647 f.) p. 106. Ollivier essais historiques p. 25.—29.

[78]) Gallia Christ. II. 553. Chorier Liv. 14. ch. 9. 10.

Zwischen die Dauphiné und Provence, in den von der Rhone und Durance gebildeten Winkel eingedrängt, lagen drei kleine Staaten, die lange Zeit Enclaven bildeten: Venaissin, Avignon und Orange. Venaissin [79]) (Venecinum) fiel 1112 als Mitgift Faydida's, einer Tochter Gilbert's Grafen von Provence, mit der Hälfte der Stadt Avignon an Alphons Grafen von Toulouse, und blieb bei dessen Familie, [80]) bis es in Folge der Albigenserkriege von Raimund VII. an Gregor IX. abgetreten wurde (1228). [81]) Dieser Pabst blieb jedoch nur bis 1234 im Besitze; er gab das Land dem Hause Toulouse wieder; Kaiser Friedrich II. bestätigte diesen Besitz als Reichslehn. [82]) Der Pabst hatte jedoch diese Restitution blos unter der Bedingung vorgenommen, daß sie unwirksam sein sollte, wenn die Nachkommenschaft Raimund's ausstürbe. Seine Tochter Johanna, Gemahlin Alphons von Poitiers, starb aber ohne Kinder. Nun bemächtigte sich Philipp der Kühne des Landes (1271), trat es jedoch nach drei Jahren an Gregor X. ab. Avignon, welches gleichfalls zu Arelat gehört hatte, zeichnete sich früh durch die Freiheitsliebe seiner Bürger aus; es stand als eine Art Republik unter der Hoheit der Grafen von Provence und Toulouse, welche beide hier ihre Beamte hatten. Die Einwohner neigten sich sehr auf die Seite Raimund's VII. und VIII., nahmen an den Albigenserkriegen Theil, in denen die Stadt auf das ärgste gezüchtigt wurde. Karl I., Graf von Provence und sein Bruder Alphons, Graf von Toulouse, schlossen 1251 den Vertrag von Beaucaire ab, worin sie sich verabredeten, die Freiheit Avignon's ganz zu vernichten. Die Einwohner beeilten sich diesem Schlage vorzubeugen und waren so glücklich, die Bestätigung ihrer wichtigsten Privilegien („les conventions") zu erlangen. Die Könige von Frankreich succedirten in den Mitbesitz der Grafen von Toulouse, und Philipp der Schöne, welcher 1290 seinen Bruder Karl von Valois mit Margaretha, Tochter Karl II. Grafen von Provence, verheirathete, cedirte diesem

---

[79]) Häberlin kleine Schriften. (Helmst. 1775.) I. 105—172.
[80]) Bouche hist. de Provence. (Aix. 1664. 2. V. f.) II. 105 ff.
[81]) Dipl. ap. Du Chesne Scr. Fr. V. 810.
[82]) D'Achery Sp. III. 604. Vaissette III. 368.

seine Rechte auf die Hälfte der Stadt. [83]) Johanna I., die Urenkelin Karl II., verkaufte endlich 1348 die Souveränität an den Pabst Clemens VII. für 80,000 Goldgulden, was Kaiser Karl IV. bestätigte. [84]) Die Hauptstadt Venaissins war Carpentras; hier wurden die Stände des Venaissin gehalten und hier residirte der päbstliche Rector. Nach dem Erwerb von Avignon blieb beiden Landschaften die frühere Eigenthümlichkeit ihrer Verfassung; nur wurde das Ganze jetzt von dem zu Avignon residirenden päbstlichen Vicelegaten geleitet. Der Pabst blieb bis zur Revolution im Besitze beider Lande; denn die Besitznahme Ludwig XIV. und XV. war nur vorübergehend, um die päbstliche Politik geschmeidig zu machen. Die von Venaissin rings eingeschlossene Grafschaft Orange (Arausio) stand mittelbar unter der Hoheit der Provence, unmittelbar aber unter Grafen, deren Reihenfolge erst seit Raimbald (1096) gewiß ist. [85]) Sie erhielten von Friedrich I. den Fürstentitel. Im Jahre 1174 fiel dieses Fürstenthum an das Haus Baux, 1418 an das Haus Chalon. Auf Philibert von Chalon folgte 1530 René von Nassau, [86]) auf diesen Wilhelm von Nassau-Oranien, der Gründer der Freiheit in den Niederlanden. Wilhelm Heinrich von Nassau, Fürst von Orange, starb 1702 ohne Nachkommen und nun wurde der Prinz von Conti, welcher seine Erbrechte von der Familie Longueville und Baux herleitete, von Ludwig XIV. in den Besitz gesetzt, durch den Utrechter Frieden (1713) die Ansprüche Preußens ausgeglichen und Orange 1714 zur Dauphiné geschlagen. [87])

Die südöstliche Spitze Frankreichs und einen Hauptbestandtheil Arelat's bildete die provincia oder Provence. [88]) Boso, [89])

---

[83]) Nangis Chron. ad a. 1290. Lünig Cod. Ital. diplom. II. 1041. Bouche hist. de Provence II. 105. 319. Pfeffel recherches hist. sur l'état d'Avignon (1768.) p. 56.

[84]) Anonym. vit. Clem. VII. ap. Baluz. vit. Pap. Avenionens. (Par. 1693. f.) I. 510. Bouche hist. de Prov. II. 374.

[85]) Sagittarius Origines principum Araus. Jen. 1693. 4.

[86]) Dunod p. 321. [87]) Lelong III. 563.

[88]) Gaufridi histoire de Provence. (Aix. 1694. 2 V. f.)

[89]) Vor ihm wird noch als Erbgraf genannt Rotbald. (910 — 923.) Bouche I. 3 ff.

Neffe Königs Boso, war hier der erste Graf; er benutzte, als Hugo sein Reich an Rudolph II. abtrat, diese Gelegenheit, um sich von letzterem unabhängig zu machen. Der Mannsstamm Boso's erlosch mit Gilbert (1112). [90]) Dessen Tochter Dolce war mit Graf Raimund IV. von Catalonien oder Barcellona vermählt. [91]) Dieses Haus herrschte nun hier, bis Alphons II., König von Aragon, als nächster Agnat 1167 das Land in Besitz nahm und hier als Alphons I. herrschte. Der aragonische Mannsstamm starb mit Raimund Berengar IV. im Jahre 1245 aus. [92]) Dessen Erbtochter Beatrix war Gemahlin Karl's von Anjou, Bruders Ludwig's des Heiligen. Karl erhielt das Land durch das Testament Raimund Berengar's von 1238; [93]) doch mußte er 1280 diese Grafschaft als Lehen von Rudolph von Habsburg anerkennen, [94]) wie denn überhaupt die deutschen Kaiser nie aufgehört hatten, ihre Hoheitsrechte hier geltend zu machen. [95]) Karl von Anjou begründete das erste Haus Anjou, welches in der Provence von 1245 bis 1382 regierte. [96]) Unter Johanna erschien der letzte deutsche Kaiser, Karl IV., hier, um sich in Arles krönen zu lassen. Johanna nun vermachte ihr Reich dem Ludwig von Anjou (1382). Sie adoptirte ihn (1380), und er wurde (1382) von Clemens VIII. zu Avignon gekrönt. [97]) Ludwig begründete das zweite Haus Anjou, welches in der Provence herrschte. Der letzte Sprößling war Karl IV. (du Maine), welcher 1481 starb und König Ludwig XI. zu seinem Erben einsetzte. [98]) Den nördlichen Theil der Provence nannte

---

[90]) Gaufridi I. 31. [91]) Bouche II. 97 — 254. Gaufridi I. 91.
[92]) Bouche II. 263 — 394. Gaufridi I. 139.
[93]) Dipl. a. 1238 ap. Ruffi hist. des comtes de Provence ch. 4. p. 105 ff.
[94]) Leibnitz Prodrom. Cod. jur. gent. diplom. p. 20.
[95]) Bouche I. 819 ff. [96]) Bouche II. 263 — 394.
[97]) Juvenal des Ursins ad a. 1381. Froissart Liv. II. ch. 88. Ruffi ch. 15. Gaufridi I. 243.
[98]) Bouche II. 489. Gaufridi I. 301 ff. Reihenfolge der Grafen von Provence: Boso I. — 948. Boso II. — 967. Wilhelm I. — 992. Wilhelm II. — 1018. Gottfried — 1063. (Neben ihm Wilhelm III. — 1037 und Bertram I. — 1054.) Bertram II. — 1094. Gilbert — 1112. Das Haus Barcellona: Raimund Berengar I. — 1130. Raimund Berengar II. — 1145. Raimund Berengar III. — 1166. Das Haus

man Forcalquier (von Forum Elicorum). Diese Grafschaft bildete den mächtigsten Theil der Provence und stand unter den Grafen von Provence, von denen eine Nebenlinie dieses Land seit der Mitte des eilften Jahrhunderts abgetheilt besaß. Wilhelm IV., genannt Bertrand, Graf von Forcalquier, starb 1080 und hinterließ eine einzige Tochter Adelaide, welche diese Grafschaft ihrem Gemahle Ermengard, Grafen von Urgel, zubrachte. Nach dem Tode Wilhelm's des Jungen (1207) fiel sie jedoch an die Grafen von Provence zurück. Die nördliche Spitze von Forcalquier bildete Gap, (Vapincum), Hauptstadt des Gapençois. Diese Landschaft stand bis ins zwölfte Jahrhundert unter Bischöfen, welche zugleich Grafenrechte hier ausübten. Die Grafen von Forcalquier und Provence behaupteten jedoch stets ihre Oberhoheit. Hiemit eng verbunden war die Vicomté Tallart; beide Landschaften wurden später zum Dauphiné geschlagen; letztere zum Herzogthum erhoben. An Venaissin stießen an die Baronie Sault (Saltum), seit 1562 Grafschaft, und die Baronie Agoult. Oestlich lag die Baronie Castellane, deren Besitzer Verwandtschaft mit dem castilischen Königshause behaupteten. Im Süden stand Marseille unter Vicomtes und fiel 1243 an die Grafen von Provence. Diese herrschten auch über das hart am Meere liegende Martigues. Das nicht unbedeutende Marquisat Saluzzo war lange Zeit ein von den Dauphins und Königen von Frankreich abhängiges Lehn. Der Marquis Johann Ludwig und sein Sohn August cedirten es (1560) an König Karl IX. Es fiel jedoch in die Gewalt des Herzogs von Savoyen, dem es Heinrich IV. gegen den Besitz von Bresse ganz überließ (1601). [99])

Aragon: Alphons I. — 1196. Alphons II. — 1209. Raimund Berengar IV. — 1245. Erstes Haus Anjou: Beatrix und Karl I. — 1285. Karl II. (le boiteux) — 1309. Robert (der Gute) — 1343. Johanna — 1382. Zweites Haus Anjou: Ludwig I. — 1437. Ludwig II. — 1471. Ludwig III. — 1487. René (der Gute) — 1488. Karl IV. (du Maine) — 1481.

[99]) Lelong III. 544.

Fünftes Kapitel.

Der Vertrag von Verdun hatte dem Kaiser Lothar außer Italien noch die Lande zwischen Schelde, Maas und Rhein gegeben. Ihm folgten (855) seine Söhne Ludwig in Italien und der Kaiserwürde, Karl als König von Provence in Burgund, Lothar II. in demjenigen Reiche, welches man nach ihm seitdem Lotharingien genannt hat. Es umfaßte fast das ganze Land auf der linken Rheinseite und grenzte südlich an die Franche-Comté, westlich an die Champagne, Picardie und Flandern. Nach Lothar II. Tod (869) wurde sein Reich zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen getheilt (870), fiel dann (879) ganz an Deutschland, und erhielt von dessen Kaisern besondere Herzoge. [1]) Im Jahre 953 erhielt Erzbischof Bruno von Cöln diese Würde. Unter seiner ausgezeichneten Verwaltung wurde das Land getheilt in Lothringen am Meere oder Niederlothringen und Lothringen an der Mosel oder Oberlothringen. Jenes hieß nun auch Lothier, dieses Lorraine. Jenes erstreckte sich von Sedan über Vianden nach Andernach und von dieser Linie hinunter bis nach Flandern und Holland. Oberlothringen lag von dieser Grenze aufwärts gegen den Oberrhein zu. Beide Theile standen unter der Hoheit des deutschen Reichs und hatten, von besonderen Herzogen beherrscht, seitdem ihre eigene Geschichte. Die Sitze Trier, Metz, Toul und Verdun waren reichsunmittelbar geworden.

Niederlothringen umfaßte (außer den von der französischen Grenze entfernt liegenden Landschaften, die uns hier nicht interessiren) die Grafschaft später Herzogthum Lützelburg, das Bisthum Lüttich, die Grafschaften Namur, Hennegau, Cambrai, einen gewissen Theil von Flandern diesseits (Alost) und eine kleine Strecke jenseits der Schelde. Die herzogliche Würde über Lothrich oder Lothier wurde von Kaiser Otto II. an Karl von Frankreich, Sohn Ludwig's

[1]) Pfeffinger Vitriarius illustratus I. 459 ff.

d'Outremer, übertragen, der Otto das Homagium leistete und die Krone Frankreichs verlor, die an Hugo Capet fiel. Auf Karl folgte 991 sein Sohn Otto bis 1005. Diesem succedirten verschiedene Herzoge, meist aus dem Geschlechte der Grafen der Ardennen. Im Jahre 1089 fiel die herzogliche Würde an Gottfried von Bouillon, 1101 an Heinrich I. Grafen von Limburg; dann 1106 an Gottfried Grafen von Löwen, von welchem alle späteren Erbherzoge von Brabant oder Lothrich abstammen. [2]) Fast sämmtliche längs der französischen Grenze gelegenen Bestandtheile Lothrich's fielen später an das Haus Burgund und gehörten sodann größtentheils zu den spanischen Niederlanden.

Die herzogliche Würde in Oberlothringen fiel 959 an Friedrich Grafen von Bar, aus dessen Hause einige Herzoge folgten. Im Jahre 1048 verlieh der Kaiser diese Würde dem Grafen Gerhard von Elsaß, dessen Nachkommen als Herzoge und Markgrafen von Lothringen fast an dreihundert Jahre herrschten. Herzog Johann aus diesem elsässischen Grafenhause starb 1390. Er hatte zwei Söhne: Karl I., der in der herzoglichen Würde folgte (1431), und Ferry I. Grafen von Vaudemont. Karl I. Tochter Isabella war verheirathet an René den Guten, Grafen von Anjou, Bar, Provence und König von Neapel. Sie regierte bis 1453; ihr folgte dann ihr Sohn Johann II. bis 1470; ihre Tochter Yolande war an Ferry II., Grafen von Vaudemont, Enkel Ferry I., verheirathet. Ferry II. gründete die Reihe der Herzoge [3]) von Lothringen und Bar aus dem Hause Vaudemont. Dieses herrschte über das immer noch unter der Hoheit des deutschen Reichs stehende Land, welches jedoch von Frankreich mehrmals in Besitz genommen wurde, bis Franz Stephan, Gemahl Maria Theresia's, es 1735 an den entthronten Stanislaus Lesczinski, König von Polen, gegen den Besitz von Toscana cedirte. [4]) Maria Catharina, Tochter Königs

---

[2]) Haraei annales ducum seu principum Brabantiae. (Antv. 1623. V. I.)

[3]) Ferry II. — 1472. René II. — 1508. Anton — 1544. Franz I. — 1545. Karl II. — 1608. Heinrich — 1624. Franz II. — 1632. Karl III. — 1675. Karl IV. — 1697. Leopold — 1729. Franz Stephan — 1735. Stanislaus Lesczinski — 1766.

[4]) Pütter Staatsverfassung des deutschen Reichs II. 444.

Stanislaus, brachte dann Lothringen ihrem Gemahle, dem Könige Ludwig XV., zu, welcher nach dem Tode ihres Vaters (1766) sowohl Lothringen als Bar mit der Krone einverleibte.

Dieses Lothringen war jedoch nur noch ein Theil des ehedem viel umfassenderen Oberlotharingiens, von dem sich im Laufe der Zeit mehre Stücke losgerissen hatten. So lag an den nördlichen Marken die Grafschaft Ardenne, welche nach dem Schlosse ihrer Herrscher später Lützelburg oder Luremburg genannt wurde und sich 1136 im Besitze der Grafen von Namur befand. Heinrich I. stiftete die neue lützelburgische Linie; einige seiner Nachfolger waren deutsche Kaiser; Karl IV. erhob Luremburg zum Herzogthum; Kaiser Wenzel trat es an seine Nichte Elisabeth ab, die ihre Rechte dem Herzog Philipp dem Guten von Burgund überließ (1444). So kam Luremburg an das spanische Haus. In die Hände Frankreichs kamen an der Grenze die Striche von Montmedy und sodann das Gebiet von Bouillon, welches, erst Grafschaft dann Herzogthum, von Gottfried von Bouillon den Bischöfen von Lüttich überlassen wurde, von diesen an die Grafen von der Mark und weiterhin an das Haus La Tour überging. Längs den Grenzen der Champagne lag die Grafschaft Bar. Sie wurde unter lothringischer Hoheit von einer Reihe von Grafen beherrscht, 1364 zum Herzogthum erhoben, fiel durch Erbrecht (1419) an René von Anjou, wurde so mit Lothringen (1431) und endlich (1735) als eigene Provinz mit Frankreich vereint. [5]) Südlich an das Bassigny und die Franche-Comté anstoßend lag Vaudemont (Vadonis mons), gewöhnlich die Apanage der Nachgeborenen aus dem Hause Lothringen bildend. In Lothringen selbst lagen einige Herrschaften, die unmittelbar unter dem deutschen Reiche standen, vor allen die drei Bisthümer Verdun, Metz und Toul, deren Regenten unter Hoheit des Reichs fast alle Souveränitätsrechte ausübten. Doch blieben auch diese Gebiete von den übermächtigen Herzogen von Lothringen nicht unangefeindet. Diese benutzten stets ihre Stellung als Markgrafen, um namentlich in Toul manche wesentliche Rechte an sich zu reißen. Diese drei Bisthümer kamen 1552 in den Besitz

---

[5]) Bonamy in den Mém. de l'acad. des inscript. XX. 475. Lelong III. 595.

Heinrich II. als Protectors, ein Besitz, der erst in Folge des Friedens zu Münster (1648) in volle Souveränität überging. [6])

Das Elsaß war bis 916 mit Lotharingien vereinigt und kam dann unter die Herzoge von Schwaben; die Hohenstaufen herrschten hier bis zum Tode Conradin's (1269). [7]) Elsaß zerfiel von Alters her in zwei Landschaften, die obere oder den Sund(Süd)gau, und die untere oder den Nordgau. Von letzterem kam ein großer Theil an die Stadt Straßburg; der Sundgau fiel an das Haus Habsburg; Albrecht von Oesterreich erwarb 1324 durch seine Gemahlin Johanna noch die hier gelegene bedeutende Grafschaft Pfyrt (Pfirreta, Ferette). Dieser österreichische Theil war eine Zeit lang sogar an Karl den Kühnen von Burgund verpfändet, dessen Statthalter Peter von Hagenbach Alles im Lande gegen sich aufbrachte. Neben der Macht Oesterreich's und der blühenden Stadt Straßburg suchte sich eine Masse von kleineren unmittelbaren Reichsstädten und Herren hier geltend zu machen. In Folge des westphälischen Friedens fielen die österreichischen Besitzungen im Elsaß, d. h. die dortige Landgrafschaft nebst dem Sundgau und Pfyrt an Frankreich (1648); hiezu kam 1681 in Folge der Reunionskammern der im Ryswicker Frieden (1697) bestätigte Besitz des Nordgaus und Straßburgs. [8])

Aquitanien, d. h. im weitesten Sinne das Land zwischen Rhone, Pyrenäen und den beiden Meeren war (nebst dem südlichen Burgund) der Hauptsitz römischer Bildung gewesen und hatte lange Zeit eine romanische Opposition gegen die germanischen Herrscher gebildet. [9]) Es stand, seitdem sich Neustrien von Austrasien zu scheiden begann, zu beiden in einem scharf ausgeprägten Gegensatze, der durch die unter Ludwig dem Frommen begonnenen Versuche, hier ein besonderes Reich zu bilden, nur noch verstärkt wurde. [10]) Aquitanien hing stets an der Familie der Pipine, die seit 814 hier

[6]) Lelong III. 591.

[7]) Pütter Staatsverfassung des deutschen Reichs I. 221.

[8]) Lelong III. 586.

[9]) Alteserra Rerum Aquitanicarum libri (VI. — X.) in Opera Tom. IV. vol. 2. Neapol. 1777. 4.

[10]) Le Cointe Annal. Franc. eccles. I. 239.

herrschten. Pipin II. und Karl der Kahle hatten sich sodann hier um die Herrschaft gestritten. Unter Karl's Nachfolger wurden zwar die Lande wieder vereinigt, allein nur vorübergehend; und die Capetinger hatten lange Zeit zu kämpfen, bis sie hier im Süden festen Fuß fassen konnten. Als sich das karolingische Reich auflöste, war ohnehin von einem Königreiche Aquitanien nicht mehr die Rede; diese weite Strecke zerfiel nun in größere und kleinere Herrschaften, deren Ausdehnung sich jedoch auf karolingische Prämissen zurückführen läßt. Der Name Aquitanien dauerte zwar in dem Ducatus Aquitaniae als Bezeichnung des Landes fort, ward jedoch in der Landessprache in Guyenne umgewandelt und bezeichnete später blos einen Theil des früher so umfangreichen Ganzen. [11]) Denn im Süden wurden die Gascogne, Septimanien und viele daran grenzende Landschaften mehr oder weniger selbstständig; im Osten Berry, Bourbonnais, Auvergne und andere Gebiete der aquitanischen Oberhoheit mehr oder weniger entzogen.

Schon unter Karl dem Großen war das (damalige) Aquitanien in eine Reihe von Grafschaften getheilt worden, an deren Spitze die Grafen von Toulouse mit herzoglichem Titel standen. [12]) Unter Karl dem Kahlen wurden zwei Herzoge eingesetzt, der eine über den westlichen, der andere über den ostsüdlichen Theil. Ueber jenen herrschten die Herzoge von Aquitanien, über diesen die von Toulouse. [13]) Die herzogliche Würde über Aquitanien fiel unter Karl dem Kahlen an Rainulph Grafen von Poitiers (840 — 887), welchem aus demselben Hause Rainulph II. folgte (887 — 893). Dieser war so unabhängig, daß er sich gegen Eudes zum König erklären konnte. Eble, Sohn Rainulph II., wird dann als Herzog genannt. Die Gewalt fiel nun an Wilhelm den Frommen, Grafen von Auvergne, welcher als Herzog von Guyenne sich gegen die Normannen auszeichnete. Ihm folgte sein Neffe Wilhelm II. (917), diesem dessen

---

[11]) Du Chesne Scr. Fr. V. 86. Labbe Miscellan. II. 506. Arcere hist. de La Rochelle et du pays d'Aunis (La Rochelle 1756. 2. V. 4.) I. 589.

[12]) Alteserra Lib. VIII. c. 1.

[13]) Besly histoire des comtes de Poictou p. 15.

Bruder Alfred (927). Dann kam der Sohn Eble's, Wilhelm III. (genannt caput stupae, tête d'étoupes, wegen seines dichten Haares) zur herzoglichen Würde. [14]) Diese blieb bei den Descendenten [15]) Wilhelm III., als Grafen von Poitiers bis auf Wilhelm X., welcher bis 1157 regierte. Dessen Tochter war Eleonore, deren reiches Erbe an England fiel und 1203 von Philipp August confiscirt und mit der Krone vereinigt wurde. Ludwig IX. gab 1259 dem Könige Heinrich III. Quercy, Limosin, Perigord und Agenois als französisches Lehn zurück. Diese Landschaften und eine Zeit lang auch Poitou befanden sich nun im Besitze der Engländer, die erst 1453 hieraus vertrieben wurden. Seitdem war die Guyenne mit allen Dependenzen unmittelbares Kronland.

Indem wir nun auf die einzelnen Bestandtheile Aquitaniens übergehen, finden wir nördlich zwischen dem Meere und der Loire das Poitou (ehedem p. Pictavus, später c. Pictavensis) mit der Hauptstadt Poitiers. Ueber Poitou regierten Grafen, [16]) welche eine Zeit lang als Herzoge zugleich ganz Aquitanien beherrschten. Poitou wurde als Grafschaft oft als Apanage ausgethan, so an den Bruder Ludwig's des Heiligen, Alphons, der ohne Nachkommen starb; so von Philipp dem Schönen an Philipp (den Langen) 1314; seit 1417 wurde es jedoch nicht mehr von den directen Kronlanden getrennt. Die Grafschaft Perigord (c. Petragoris) mit der Hauptstadt Perigueux stand nach Auflösung des karolingischen Reiches unter der Erbherrschaft von Grafen. Im Jahre 1399 wurde einer derselben, Archimbald V., durch Parlamentsarret wegen Feindseligkeiten gegen den König seines Landes verlustig erklärt, eine Sentenz, die indessen erst später zu Gunsten Ludwig's, Herzogs von Orleans, der mit diesem Lande investirt wurde, vollzogen werden

---

[14]) Alteserra c. 4. — 13.

[15]) Wilhelm III. — 964. Wilhelm IV. (genannt Fierabras) — 993. Wilhelm V. (der Große) — 1030. Wilhelm VI. (der Dicke) — 1037; dessen Bruder Peter (genannt Wilhelm VII.) — 1058. Wilhelm VIII. — 1086. Wilhelm IX. — 1127. Wilhelm X. — 1157. Alteserra c. 14 ff. Lib. IX. c. 1 ff.

[16]) Noch vor den Herzogen werden erwähnt: Ablon, Ricuin, Rainald, zwei Bernhard. Besly p. 1 ff.

konnte. [17]) Auch die an Limosin und Perigord grenzende Landschaft Angoumois oder Angouleme (p. Ecolismensis) stand seit dem neunten Jahrhundert unter Erbgrafen. [18]) Graf Gui, der letzte derselben, starb zu Poitiers und vermachte sein Land der Krone. Seine Verwandten wollten zwar diesen Act anfechten, wurden aber von Philipp dem Schönen mit anderen Besitzungen abgefunden. Angouleme wurde übrigens mehrmal als Apanage ausgethan und 1515 zum Herzogthum und zur Pairie erhoben. Auch das zwischen Angoumois und dem Meere liegende Saintonge (p. Santonicus) nebst dem nördlich hieran stoßenden Lande Aunis (p. Alnisiensis) stand unter besonderen Grafen, welche, die Oberhoheit der Herzoge von Guyenne anerkennend, später der Krone direct unterworfen waren. [19]) Die südliche Grenze gegen Gascogne bildete das Agennois (c. Aginnensis) längs der Garonne und das Gebiet von Bordeaux. In den Landes lag endlich das Land Buch (Bogii), das ein kleines Fürstenthum oder Captalat bildete. [20]) Das Limosin (Limovicas) mit der Hauptstadt Limoges stand seit dem neunten Jahrhunderte gleichfalls unter Grafen. [21]) Seit dem zehnten finden wir eine Reihe von Vicomtes, als deren Stammvater Fulco genannt wird. Im Jahre 1369 ging dann diese Vicomté durch Schenkung an Karl V., König von Frankreich, über. Im Süden von Limosin lag die Vicegrafschaft Turenne. Pipin soll in das alte Torinna eine große Zahl von Franken versetzt haben [22]) (767), aus welchem Umstande Mehre die späteren großen Vorrechte der Vicomtes herleiten. Im Jahre 824 finden wir hier zuerst einen Grafen Raoul. Erst seit dem zehnten Jahrhundert ist von den Vicomtes von Turenne die Rede.

Oestlich an Poitou grenzte die Grafschaft Marche (c. Marchae); ehedem ein Theil Aquitaniens, stand sie unter den Seigneurs von Lezignen; diese waren Grafen von La Marche und wurden auch

---

[17]) Besly histoire des comtes de Poictou p. 180.
[18]) Alteserra Lib. VIII. c. 10. Besly p. 103 ff.
[19]) Arcere histoire de La Rochelle I. 12 ff.
[20]) Marca hist. du Béarn. (Par. 1640. f.) p. 30.
[21]) Baluze Historiae Tutelensis Libri III. (Par. 1717. 4.) p. 38 ff.
[22]) Du Chesne Scr. Fr. II. 27.

Grafen von Angouleme. [23]) Beide Grafschaften wurden unter Philipp dem Schönen mit der Krone vereinigt, jedoch später noch mehrmals als Apanage ausgethan. So gab sie Philipp der Schöne seinem Sohne Karl, der ihm später (1322) in der Krone folgte. Karl gab sie (1327) Ludwig I. von Bourbon, dessen ältester Sohn Jakob I. die zweite Reihe der Grafen von La Marche eröffnete. Nördlich von der Marche, zwischen dieser und dem Cher lagen noch einige Landschaften, die Vicomté Brosse (Brossae), die Herrschaften Chateauroux (Castri Radulfi) und Issoudun (Exoldunum). Brosse rechnete man noch zu Marche, während Chateauroux und Issoudun zu dem späteren Berry geschlagen wurden. Die Auvergne (c. Alverniae), von Osten an Forez, von Westen an Quercy und Marche, von Norden an Bourbonnais, von Süden an die Cevennen und Rouergue grenzend, war während der germanischen Periode von Herzogen und Grafen regiert worden, welche gegen 864 [24]) ihr Amt erblich machten. Die Grafschaft Auvergne kam so an drei verschiedene Häuser. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts war Hervé, ein Sohn Rainald's von Poitiers, Graf von Auvergne, nach ihm sein Neffe Bernhard (bis 886), dann Guerin, endlich Wilhelm I. der Fromme, der zugleich Herzog von Guyenne war (bis 927). Die Auvergne kam hiedurch in ein Lehnverhältniß zur Guyenne, welches auch später noch fortdauerte. Durch Heirath der Erbtochter Adelinde mit Acford, Grafen von Bourges, fiel das Land an die Descendenten dieses Grafen. [25]) Unter diesen wurde Wilhelm V. von seinem Onkel Wilhelm VI. seines Besitzes mit Hülfe Königs Ludwig's des Jungen entsetzt. Die Nachkommen Wilhelm V. nannten sich seitdem die Dauphins von Auvergne. [26]) Graf Gui II. führte mit Hülfe Richard's Löwenherz Krieg mit Philipp August und verlor wegen dieser Felonie 1210 seine Grafschaft, welche jedoch Ludwig der Heilige seinen Nachfol-

---

[23]) Besly p. 32 ff.

[24]) Baluze hist. gén. de la maison d'Auvergne. (Par. 1708. 2. V. f.) Liv. I.

[25]) Besly p. 31. 97. 129. 181. Baluze Liv. I. ch. 2 ff.

[26]) Baluze Liv. I. ch. 11.

gern wieder herausgab, mit Ausnahme der sogenannten „Terre d'Auvergne," welche bei der Krone blieb und später zum Herzogthum erhoben wurde. Durch Heirath kam die Auvergne seit 1264 an die Nachkommen der Grafen von Boulogne und dann an die Krone. [27]) Das Velay (p. Vellavus) war ein von der Auvergne abhängiges Vicecomitat, dessen Herrschaft die Vicomtes von Polignac hatten. [28]) Das Berry (p. Bituricus) hatte zum Königreich Aquitanien gehört und stand unter den Grafen von Bourges, die unter den Karolingern sich eine Zeit lang auch Herzoge von Aquitanien nannten. [29]) Nachdem König Rudolph über Wilhelm II. Herzog von Aquitanien und Grafen von Berry und Auvergne gesiegt hatte (924), gab es keine Grafen von Bourges mehr, sondern bloße Vicomtes. Vicomte Eudes Herpin wollte in das heilige Land ziehen und verkaufte Bourges und Dun-le-Roy an Philipp I. (1100). Die Könige erwarben seitdem noch mehre Besitzungen im Berry, so Issoudun (1220), Mehun (1332), Vierzon (1361). Diese fünf Städte hießen noch später „Les cinq villes royales du Berri." Aus dem Conglomerate dieser und noch anderer benachbarter Landschaften entstand das spätere Berry, welches 1360 zum Herzogthum erhoben wurde. [30]) Auch ein großer Theil des späteren Herzogthums Bourbon hatte als nördliche Spitze der regio Arverna zu Aquitanien gehört. Die Stadt Borbo (Archimbaldi) auf dem linken Ufer des Allier war der Sitz der Seigneurs von Bourbon, die sich meistens Archimbald nannten und von Ademar, welcher 921 die Priorie Souvigni im Bourbonnais stiftete, abstammen sollen. Die Erbtochter Beatrix heirathete Robert, Grafen von Clermont, sechsten Sohn Ludwig's des Heiligen; jener war Stammherr des königlichen Hauses Bourbon. Robert's Sohn war Ludwig I., zu dessen Gunsten Karl der Schöne die Baronie zum Herzogthum und zur Pairie erhob (1327). [31])

---

[27]) Baluze Liv. I. ch. 21.

[28]) Menestrier hist. de Lyon p. 147.

[29]) La Thaumassière hist. de Berry. Bourges 1689 f.

[30]) Anselme hist. gén. III. 209.

[31]) Anselme hist. gén. I. 380.

Die Gascogne [32]) (im weiteren Sinne) begriff das Land zwischen Garonne, Pyrenäen und Ocean, im engeren Sinne verstand man darunter die Landschaften zwischen Bearn, Armagnac, der eigentlichen Guyenne und den Landes, also das Chalosse, Tursan, Marsan, Gavardan und Rebousan mit den Städten St. Sever, Aire, Mont de Marsan, Roquefort und Montaut. Diese Landstrecken waren unter den Karolingern von zahlreichen spanischen Einwanderern bevölkert worden; nach den Basken, die sich jedoch nur noch in den Gegenden von Labourt und Soule finden, wurde das ganze Land Vasconia genannt, obgleich allenthalben zwischen den eigentlichen Basken und den Gascognern ein großer Nationalhaß herrschte. Die Gascogne gehörte zu Aquitanien und zerfiel mit der Auflösung des karolingischen Reichs in viele kleinere Staaten, von denen einige die Souveränität der Herzoge von Gascogne oder später von Guyenne anerkannten, und die erst allmählig unter die Botmäßigkeit der Könige von Frankreich gebracht wurden. Unter Karl dem Großen stand diese ganze Landschaft unter Herzogen, welche das königliche Ansehen hier aufrecht erhielten. Als der erste derselben wird Lupus genannt. Herzog Lupus Centulus wurde 819 von Ludwig dem Frommen seiner Würde entsetzt. Während der folgenden fünfzig Jahre finden wir eine Reihe nicht erblicher Herzoge, bis bei zunehmender Schwäche des karolingischen Reiches die Gascogner den Sancho Mitarra, Sohn des Grafen von Castilien und Enkel des Lupus Centulus, ins Land riefen und zum Consul oder Grafen [33]) ernannten. Die Familie Sancho's, welcher nationale Sympathieen zur Seite standen, regierte bis 1052, wo die Gascogne erst an den Grafen von Armagnac und dann an das in der Guyenne herrschende herzogliche Haus überging. Mit Guyenne fiel Gascogne an England, wurde 1259 von Ludwig dem Heiligen Heinrich III. zurückgegeben und seit der Vertreibung der Engländer (1453) mit der Krone dauernd vereinigt.

---

[32]) Oihenart Notitia utriusque Vasconiae. Par. 1638. 4.

[33]) Mitarra (von dem arabischen Medarra) bedeutet Zerstörer. Consul und Comes waren damals gleichbedeutend, ebenso wie Proconsul und Vicecomes. Marca Béarn p. 198.

Betrachten wir nun die einzelnen Landschaften der Gascogne, so finden wir, von den Pyrenäen beginnend, zwischen dem Labourt (p. Lapurdensis) mit der Hauptstadt Bayonne und der Landschaft Soule (Subola, später vicecom. Solae) das Land Navarra, welches eine Zeit lang zum Königreiche Navarra gehörte. Diesseit und jenseit der Pyrenäen hatte im neunten Jahrhundert Garsias Arista das Königreich Navarra [34]) gegründet, welches unter Sancho III. Major (1000—1035) bereits zu einer bedeutenden Macht herangewachsen war. Diese Linie erlosch 1234 mit Sancho VII.; das Reich fiel nun an dessen Schwestersohn, den Grafen Thibaut I. von Champagne; Heinrich, der letzte Sprößling aus diesem Hause, starb 1274. [35]) Die Königin Mutter floh mit ihrer Tochter Johanna an den französischen Hof. Durch Johanna's Vermählung mit Philipp dem Schönen wurde Navarra mit Frankreich vereinigt und blieb es bis auf Karl den Schönen (1328). [36]) Die Stände Navarra's erklärten nach dessen Tode Johanna II., die Tochter Ludwig's X., die mit dem Grafen Philipp von Evreux vermählt war, für ihre Gebieterin. Der Mannsstamm Evreux erlosch mit Karl III. (1424). Dessen Tochter Blanca war an den nachmaligen König Johann von Aragon vermählt, der nach vielen inneren Unruhen bis 1479 herrschte. Dessen Erbin Eleonore war Gemahlin des Grafen Gaston von Foix; so fiel Navarra an das Haus Foix, nach Gaston von Foix (bis 1472) an Franz Phöbus von Foix (bis 1483), dann an Catharina von Foix. Diese war an Johann von Albret verheirathet, und so vereinten sich Bearn und Navarra in Einer Hand. [37]) Navarra wurde indessen unter Johann sehr geschmälert; denn Ferdinand der Katholische entriß ihm den ganzen spanischen Antheil (1512), und es blieb nur ein kleiner Strich diesseit der Pyrenäen, der, bis

[34]) Marca hist. du Béarn p. 160 ff. Marca hispanica p. 173 ff. Galland Mémoires pour l'histoire de Navarre et de Flandre. chap. I.

[35]) Rodericus Toletanus de reb. Hispan. Lib. V. c. 24. Surita Indic. rerum ab Arag. regib. gest. ap. Schotti Hispan. illustr. III. 80.

[36]) D'Achery Sp. III. 711. O. I. 759—768. Marca Béarn p. 184.

[37]) Marca Béarn p. 650—660.

Heinrich IV. ihn mit Frankreich vereinigte, einen eigenen sehr unbedeutenden Staat bildete. [38])

Oestlich schließt sich an Navarra an das Bearn (Benearnia). Diese Landschaft stand seit Absetzung des Lupus Centulus unter eigenen Vicomtes, welche über zweihundert Jahre hier herrschten und bei den Herzogen von Guyenne zu Lehn gingen. [39]) Sie fiel dann durch Heirath an das Haus Moncade [40]) (1170). Gaston VII. (bis 1270) ehelichte eine Tochter des Grafen von Bigorre; die zweite Tochter aus dieser Ehe brachte das Land an Roger Bernard, Grafen von Foix, [41]) hiedurch kam es später an Navarra und so an die Krone Frankreichs. Das Bigorre (Bigorra) soll schon gegen 828 im Besitze Garsias Arista's gewesen sein. Es folgte eine Reihe von Grafen, unter denen Bernard III. (bis 1113) die Coutumes des Landes gesammelt haben soll. Das Testament der Gräfin Petronella (1251) gab zu heftigen Streitigkeiten Veranlassung, indem sich der eingesetzte Erbe und Verwandte Esquivat unter den Schutz Simon's von Montfort stellte, dem er Bigorre vermachte und der das Haus Bearn, welches aus diesem Testamente gleichfalls Ansprüche herleitete, zurückschlug. Simon cedirte seine Rechte an Thibaut II.

---

[38]) Reihe der Könige von Navarra. Altes Haus Navarra: Enneco I. Garsias Arista — 829. Ximenes — 839. Enneco II. — 842. Garsias I. — 858. Garsias II. — 887. Fortunius — 904. Sancho I. — 926. Garsias III. — 969. Sancho II. Abraca — 992. Garsias IV. — 1000. Sancho III. Major — 1035. Garsias V. — 1054. Sancho IV. — 1076. Sancho V. — 1094. Verbunden mit Aragon: — 1134. Garsias VI. — 1150. Sancho VI. — 1194. Sancho VII. — 1234. Haus Champagne: Thibaut I. — 1253. Thibaut II. — 1270. Heinrich — 1274. Französische Könige: Philipp der Schöne — 1284. Ludwig Hütin — 1316. Philipp der Lange — 1322. Karl der Schöne — 1328. Haus Evreux: Philipp — 1343. Karl I. — 1387. Karl II. — 1425. Johann von Aragon — 1479. Haus Foix und Albret: Gaston von Foix — 1472. Franz Phöbus — 1483. Johann von Albret — 1516. Heinrich von Albret — 1555. Anton von Bourbon — 1562. Heinrich IV. — 1610. S. die Genealogie bei Galland p. 2 ff.

[39]) Marca Béarn p. 3 ff. p. 220 — 222. Besly p. 109.

[40]) Marca p. 472.

[41]) Perriere Les annales de Foix. Tolose. 1539. 4. Olhagaray histoire de Foix, Béarn et Navarre. Par. 1609. 4.

von Navarra (1265). Später fiel das Land an Philipp den Schönen, und ein Parlamentsarret von 1290 wies das Haus Bearn mit seinen Ansprüchen ab. Bigorre kam zwar noch mehrmals in den Besitz gewisser Nachkommen Petronella's, folgte aber seit Heinrich IV. ganz dem Schicksale Navarra's. [42]) Den Norden der Gascogne nahmen ein die Herrschaften Albret und Armagnac. Jene Strecke, welche längs des Meeres den pagus Tarbellicus oder Tartassinus und Leporetanus gebildet hatte, hieß später Tartas und Albret. In Albret herrschten Sires, die sich auch Vicomtes von Tartas nannten und im Laufe der Zeit ihre Macht sehr erweiterten. Alain der Große lebte um 1427 und nannte sich Sire von Albret, Graf von Gaure, Perigord, Castres, Vicomte von Limoges und Tartas. Sein Sohn war Johann, Sire von Albret, welcher 1484 Catharina von Foix heirathete und so Navarra, Foix u. s. w. erlangte. Ihm folgte in allen diesen Reichen Heinrich von Albret; diesem dessen Tochter Johanna, welche 1548 Anton von Bourbon, Herzog von Vendome, heirathete und Mutter Heinrich IV. war, welcher mit Navarra auch Albret mit der Krone unirte. Die östlich von Albret gelegenen Landschaften Tursan (p. Tursanus) und Marsan (p. Martianus) waren Vicecomitate und fielen im zwölften Jahrhundert an Bigorre. [43]) Gegen Norden endlich lief die Gascogne aus in die Vicomté Lomagne (Leomaniae) und Grafschaft Fesenzac (Fidentiaci), woran sich südlich Armagnac, Pardiac und Astarac anschlossen. Die Grafschaft Armagnac war unter allen diesen die wichtigste. Graf Bernard aus dem Haus der Herzoge von Gascogne besaß sie schon 960 erblich, jedoch als Lehn der Gascogne. Unter seinen Nachfolgern wurde Armagnac mit Fesenzac vereint, fiel später an das Haus Albret und mit dessen Besitzungen an die Krone.

Wir haben nun noch jenen südlichen Theil Aquitaniens, der nicht zur Gascogne (im weiteren Sinne) gerechnet wurde, näher zu betrachten. Das Land zwischen dem Südabhange der Cevennen, den Pyrenäen, der Rhone und dem Mittelmeere hieß Septimanien. Den westlichen Theil desselben bildete der pagus Tolosanus,

---

[42]) Marca Béarn p. 493. 842.
[43]) Marca Béarn p. 818.

welchen Chlodwig schon 511 den Westgothen entrissen hatte. Der Küstenstrich hingegen mit den Hauptstädten Narbonne und Carcassonne blieb ihnen bis 759, wo Pipin auch hiehin die siegreichen Waffen der Franken trug. Dieses letztere Gebiet oder Septimanien im engeren Sinne, [44]) bildete seit dem neunten Jahrhundert die Markgrafschaft Gothien oder Septimanien und stand unter besonderen Herzogen. Die Grafen von Toulouse waren seit 1093 zugleich auch Herzoge von Narbonne, welches 1228 an Ludwig den Heiligen abgetreten wurde. [45])

Die Grafen von Toulouse concentrirten im Mittelalter alle Macht des Südens in ihrer Hand. Im achten und neunten Jahrhundert gab es in Toulouse eine Reihe von Grafen, unter denen Chorson oder Tirson (780), Wilhelm (790) und Raimund (810) erwähnt werden. Der letztere war zugleich Herzog von Aquitanien. Auch einer oder der andere seiner Nachfolger führte den Herzogstitel entweder von Aquitanien, oder aber Septimanien. Als man unter Karl dem Kahlen Aquitanien in zwei Herzogthümer theilte, wurde Wilhelm II. Graf und Herzog von Toulouse. Die Nachkommen [46]) Fulcuald's, Grafen von Rovergue, besaßen sodann die Grafschaften Rovergue, Toulouse und Quercy erblich; sie führten bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts zugleich den Herzogstitel und hatten die Hoheit über eine Menge angrenzender Besitzungen. Der größere Theil derselben fiel, wie bereits erzählt, in Folge der Albigenserkriege schon 1228 an die Krone. Diese kam aber erst 1272 nach dem Ableben Johanna's, der Toulousischen Erbtochter, und nach dem ihres Gemahles Alphons, eines Bruders Ludwig's

---

[44]) Marca Marca hispanica p. 93.

[45]) Catel Mém. de l'histoire du Languedoc. (Tolose. 1633 f.) p. 1 — 57. 387 ff.

[46]) Fulcuald Graf von Rovergue um 835. Sein Sohn Fredelo erster erblicher Graf von Toulouse und Rovergue — 851; dessen Bruder Raimund I. auch Graf von Quercy — 865. Dann Raimund's I. Descendenten: Bernhard I. — 875. Eudes I. — 919 (auch Marquis von Gothien). Raimund II. — 924. Raimund III. — 950 (der letzte Herzog). Wilhelm III. (Taillefer) — 1037. Pons I. — 1060. Wilhelm IV. — 1093. Raimund IV. — 1105. Bertram — 1112. Alphons (Jourdain) — 1148. Raimund V. — 1194. Raimund VI. (der Alte) — 1222. Raimund VII. — 1249. Johanna — 1272.

des Heiligen, in vollen Besitz eines Landes, welches stets als einer der kostbarsten Juwele in der französischen Krone betrachtet wurde. Nördlich und östlich an Toulouse stießen die Landschaften Quercy, Albigeois und Rovergue. Quercy war der frühere pagus Cadurcinus, dann comitatus Caorcini mit der Hauptstadt Cahors. Die Erbgrafen von Toulouse waren zugleich Grafen von Quercy. Diese Landschaft fiel in Folge der Albigenserkriege gleichfalls an die Krone. Wilhelm von Cardillac, Bischof von Cahors, erhielt Quercy als ein königliches Lehn. Sein Nachfolger Raimund Pauchelli schloß 1306 mit Philipp dem Schönen einen Vergleich wegen der Ueberlassung seines Lehns an die Krone. Das Albigeois, aus dem pagus Albigensis entstanden, gehörte als Vicecomitat den Grafen von Toulouse und folgte ganz dem Schicksal von deren Besitzungen. Im Norden dieses Landes lagen die Herrschaften Verdier, Lescure, Carlus und andere, im Süden die Landschaft Castres. [47]) Das Rovergue (p. Rutenicus, dann c. Rodenensis) mit der Hauptstadt Rodez bildete gewissermaßen die Heimath der Erbgrafen von Toulouse, und blieb in deren Besitz, bis Alphons (Jourdain) es an Richard Vicomte von Carlat verkaufte (1147), um nach dem heiligen Grabe zu wallfahren. Die Vicomté Carlat grenzte nördlich an das Rovergue; und es folgte nun eine Reihe Grafen von Rodez. Im dreizehnten Jahrhundert fiel das Land durch Heirath an das Haus Armagnac; dann mit dessen Besitzungen an Albret und so endlich an die Krone. [48]) Unter der Hoheit der Grafen von Toulouse standen ferner die sich an die Pyrenäen lehnenden Grafschaften Foix (Fuxium) und Comminges (Convenas). Foix stand seit 1062 unter einem Grafenhause, welches von Bernhard, dem zweiten Sohne Roger's II. Grafen von Carcassonne, abstammte. [49])

---

[47]) Defos traité du comté de Castres. Tolos. 1633. 4. Catel Mém. p. 704—714.

[48]) Abrégé histor. des Comtes et Vicomtes de Rouergue et de Rodez. Rodez. 1682. 4.

[49]) Bernhard — 1096. Roger I. — 1111. Roger II. — 1120. Roger III. — 1143. Roger Bernhard I. (der Dicke) — 1188. Raimund Roger — 1222. Roger Bernhard II. (der Große) — 1241. Roger IV. — 1264. Roger Bernhard III. — 1303. Gaston I. — 1315. Gaston II. — 1343. Gaston III. Phöbus — 1391. Catel Mém. p. 677 — 703.

Das Comminges [50]) stand seit 1130 unter den Nachkommen eines Grafen Bernhard, welche mit dem aragonischen Könighause in Verwandtschaft traten. Matthias von Foix, Gemahl der Gräfin Margaretha, wollte diese zur Abtretung ihres Gebietes zwingen. Allein König Karl VII. intervenirte, und Margaretha überließ ihm aus Dankbarkeit im Vertrage von 1444 ihre Grafschaft. [51]) Eng verbunden, wenn gleich unter Hoheit der Grafen von Toulouse, [52]) waren die Landschaften Carcassez (p. Carcassonae, dann vicecom. Carcassesii) und Rasez (p. Redensis). Erst seit 974 ist die Reihe der Erbgrafen von Carcassonne sicher. Im Jahre 1068 fiel die Stadt Carcassonne an Raimund Berengar von Toulouse, der Rest von Carcassez an die Gräfin Ermengarde. Deren Sohn Bernhard Aton bemächtigte sich jedoch der Stadt (1090) und wüthete gegen die Einwohner. Er nahm den Titel Vicomte an; und aus seinem Stamme war Raimund Roger, welcher sich zu den Albigensern hielt, weßhalb das Gebiet seit 1247 mit der Krone vereinigt wurde. [53]) Das Rasez mit der Hauptstadt Limour gehörte stets den Grafen von Carcassonne und bildete meist eine Apanage der Prinzen aus diesem Hause; es fiel mit Carcassonne an die Krone. [54])

Hieran schloß sich eine Reihe kleiner Landschaften, die meistens von dem Grafenhause von Toulouse abhingen; längs des Meeres die Gebiete von Narbonne, Beziers, Agde, Omelas, Melgueil, Anduze und Nimes, tiefer ins Land hinein Lodeve, Alais, Usez und Gevaudan. Die Grafen von Toulouse nannten sich zugleich Grafen von Narbonne, wo jedoch eine Reihe besonderer Vicecomites herrschte. [55]) Auch im Gebiete von Beziers (p. Biterrensis) herrschten solche (abhängige) Vicomtes. [56]) Bernhard Raimund Trincavel war hier um 1060 Vicomte und ehelichte Ermen-

---

[50]) Marca Béarn p. 34 ff.

[51]) André du Chesne Les antiquitez et recherches des villes de France. (Par. 1609. 8.) Liv. II. ch. 16.

[52]) Catel Mém. p. 621 — 643. [53]) Marca Béarn Liv. VIII.

[54]) Marca Béarn p. 697.

[55]) Besse hist. des ducs, marquis et comtes de Narbonne. Par. 1660. 4. Marca Marca hisp. Lib. I. c. 7. 8. Dunod p. 107 — 137.

[56]) Catel Mém. p. 649 — 654.

garde, Erbtochter Roger III., Grafen von Carcassonne. Aus dieser Ehe stammte Bernhard Aton, der eine Vicomtesse von Nimes heirathete. Dessen drei Söhne wurden Vicomtes je von Beziers, Carcassonne und Nimes. Beziers und Carcassonne wurden jedoch später wieder vereinigt und fielen endlich mit den Besitzungen der Grafen von Toulouse an die Krone. In der Landschaft von Agde — dem Agadez — herrschten anfangs die Vicomtes von Nimes und Carcassonne. Einer derselben cedirte dem Bischof von Agde den dortigen Vicecomitat (1187), über welchen jedoch die Grafen von Toulouse die Investitur ertheilten, und der so gleichfalls an die Krone fiel. Die Seigneurie Omelas war eng verbunden mit dem östlich daran grenzenden Vicecomitat Melgueil. Im Gebiete von Omelas lag die alte Stadt Maguelone, von wo die Araber ihre Einfälle in den Süden zu wiederholen pflegten. Die Stadt wurde unter Karl Martell verwüstet, und die Grafen von Maguelone nannten sich später Grafen von Substantion und Melgueil. Seit 1085 hatten die dortigen Bischöfe von ihnen die Herrschaft zu Lehn erhalten, welche dann an das Haus Toulouse und so an die Krone fiel. Auch über Montpellier [57]) gab es besondere Seigneurs aus dem Hause derer von Substantion. Im Jahre 975 fiel die Hoheit an den Bischof von Maguelone, welcher sie einem gewissen Gui zu Lehn gab. Die Erbtochter aus diesem Hause, Maria, heirathete 1219 Jakob König von Aragon, dessen Nachkommen hier succedirten. Die Kirche von Maguelone cedirte ihre Rechte 1292 an Philipp den Schönen und 1349 cedirten auch die Seigneurs von Montpellier ihre Rechte an Philipp von Valois. [58]) Anduze und Alais standen unter den Vicomtes von Narbonne. Ueber Nimes (p. Nemausensis) herrschten Vicomtes unter Hoheit der Grafen von Toulouse. Lodeve war ein Vicecomitat (vic. Lutevae) und stand anfangs unter den Grafen von Rodez, bis ein Bischof sich von diesen ihre Souverainitätsrechte erwarb, worin seine Nachfolger von Ludwig VII. (1160) bestätigt wurden. [59]) Auch die

---

[57]) Catel Mém. Liv. 4. p. 654—674. [58]) Marca Béarn. p. 691.

[59]) Valesii Not. Gall. p. 274. Piganiol de la Force descr. de la France IV. 36. 90.

Hoheit über das Usez (p. Ucetiensis) ging von den Grafen an die Bischöfe über, bei denen die dortigen Vicomtes zu Lehn gingen. Das Gevaudan (p. Gabalitanus) endlich mit der Hauptstadt Mende scheint anfangs mit dem benachbarten Forez, dann mit Rodez verbunden gewesen zu sein; es fiel 1147 an Alphons von Toulouse, und dann an die Krone. Die Bischöfe von Mende nannten sich gleichfalls Grafen von Gevaudan, und übten einige Rechte aus, über deren Theilung der berühmte Wilhelm Durantis (Speculator) mit Philipp dem Schönen ein Abkommen traf. Den Schlußstein gegen Spanien bildete die unter Karl dem Großen errichtete spanische Mark, welche Catalonien, Roussillon und einige benachbarte Gebiete umfaßte. Roussillon war später ein erblicher Comitat, gehörte den Grafen von Barcellona und seit 1178 den Königen von Aragonien. Erst Ludwig XI. wußte ihn in seine Gewalt zu bringen; Karl VIII. gab ihn 1493 an Ferdinand von Aragon den Katholischen heraus. Ludwig XIII. nahm ihn 1642 wieder in Besitz, welcher durch den pyrenäischen Frieden (1659) bestätigt wurde. [60])

---

[60]) Marca Marca hispanica p. 20. 253. 362. Lelong III. 570.

Sechstes Kapitel.

Die politische Geschichte, wie wir sie in den vorigen Kapiteln dargestellt, sollte uns in allgemeinen Umrissen eine Uebersicht über die äußere Entwickelung des französischen Staates geben. Wir gehen nunmehr zur Darstellung seiner Institutionen selbst über. Sie waren natürlich eben so sehr für die äußere Politik befruchtend, wie deren Wirksamkeit auf die innere Staatsgeschichte ricochettirte. Allein, was im Leben so innig verbunden war, mußte in der Darstellung getrennt werden; denn, da es fast unmöglich ist, die Totalität der Geschichte in Worten wiederzugeben, müssen wir uns darauf beschränken, die Strahlen ihrer Lichtmasse einzeln aufzufangen. Dasselbe Verfahren wird aber auch bei der Schilderung des inneren Entwickelungsganges zu beobachten seyn. Es ist ein unabsehbarer Stoff, dessen wir uns bemeistern müssen; er erstreckt sich über sieben Jahrhunderte; wie schwierig ist es in dem Gewirre der einzelnen Thatsachen die allgemeinen Gesetze nachzuweisen, und wenn uns das provinciale Interesse allzusehr hinreißen sollte, alle Sonderheiten nur als einen Theil des Ganzen darzustellen, und diese doch wiederum in ihrer Originalität aufzufassen! Es kommt eben so sehr darauf an, die einzelnen Institutionen in ihrer geschichtlichen Eigenthümlichkeit zu schildern, als die Gesetze ihrer lebensvollen Wechselwirkung aufzufinden.

Man kann nun den gesammten Stoff in zwei große Massen abtheilen. Zum Behufe der Darstellung wird es am zweckmäßigsten seyn, das öffentliche Recht in seinem allerweitesten Sinne von dem nicht öffentlichen zu sondern. Zerlegen wir nun jenes in seine Elemente, so finden wir vier Hauptgruppen, unter die wir alles Material vertheilen können; sie folgen in unserer Darstellung eben so auf einander, wie sie in der Geschichte nach einander zur Herrschaft gelangt sind. Wir werden uns daher zuerst zum Feudalismus zu wenden haben. Denn er ist in der That der Ausgangspunkt der ganzen Verfassung. Er nimmt die erste und bedeutendste Stellung

in der Geschichte ein.* Seine Herrschaft dauerte im Grunde auch am längsten. Denn er war schon lange erstarkt, ehe das Königthum sich an ihn heranwagen konnte. Seine letzten Kräfte wurden erst mit diesem in der Revolution gebrochen. Er hatte eine Herrschaft über fast alle Lebensäußerungen des Staatswesens behauptet. Er führte zuerst sein mächtiges Scepter und war, sogar vom Königthum überwunden, noch lange das nach ihm mächtigste Element im Staatsleben, das aristocratische. Er hatte, als er noch allein herrschte, das Volk niedergetreten und acht Jahrhunderte litt es noch an den Folgen jenes ätzenden Giftes, gegen das selbst die so reichlich gespendeten Heilmittel des Königthums nichts vermochten. Er herrschte eine Zeit lang sogar über die allmächtige Kirche; auch sie mußte sich unter die feudalen Normen beugen; es war ein Joch, welches sie nie ganz abschütteln konnte. Der Feudalismus war aber nicht bloß Ausgangspunkt der Verfassung, sondern des gesammten Rechts überhaupt. So bestand das Privatrecht aus feudalen Elementen, die entweder als Ausfluß der aristocratischen Richtung fortwirkten, oder doch in ihrer Verkehrtheit an die Rohheit einer längst dahingeschwundenen Zeit erinnerten. Neben diesen Bestandtheilen war aber auch der democratische Stoff in große Gährung gerathen und hatte sich in tiefen Schichten niederzusetzen gesucht. Es war dieß ein langwährender, hartnäckiger Proceß, den eben so auch das Strafrecht und gerichtliche Verfahren durchmachen mußte. Auf die Herrschaft des Feudalismus folgte die des Königthums; seine Institutionen bilden die zweite Gruppe. Alles nimmt unter der Hand des Königthums einen geregelten Gang an. Während der Feudalismus eine sonderbare Nebeneinanderstellung von Ordnung und Unordnung, von Recht und Selbsthülfe, von Staat und Naturzustand war, brachte das Königthum zuerst die Idee einer Staatsordnung zur Anerkennung; es schuf gewissermaßen das staatliche Recht, oder gab wenigstens den bisherigen Ideen eine andere Richtung oder eine höhere Weihe. Während wir uns bei der Geschichte des Feudalismus nur zu oft mit mühsamen Combinationen behelfen müssen, ist dagegen ein weit reicheres Licht über die Geschichte des Königthums ausgegossen. Der Charakter der Einheit und die stete, ziemlich gleichmäßige, Bewegung erleichtern die Darstellung. Alles

garde, Erbtochter Roger III., Grafen von Carcassonne. Aus dieser Ehe stammte Bernhard Aton, der eine Vicomtesse von Nimes heirathete. Dessen drei Söhne wurden Vicomtes je von Beziers, Carcassonne und Nimes. Beziers und Carcassonne wurden jedoch später wieder vereinigt und fielen endlich mit den Besitzungen der Grafen von Toulouse an die Krone. In der Landschaft von Agde — dem Agadez — herrschten anfangs die Vicomtes von Nimes und Carcassonne. Einer derselben cedirte dem Bischof von Agde den dortigen Vicecomitat (1187), über welchen jedoch die Grafen von Toulouse die Investitur ertheilten, und der so gleichfalls an die Krone fiel. Die Seigneurie Omelas war eng verbunden mit dem östlich daran grenzenden Vicecomitat Melgueil. Im Gebiete von Omelas lag die alte Stadt Maguelone, von wo die Araber ihre Einfälle in den Süden zu wiederholen pflegten. Die Stadt wurde unter Karl Martell verwüstet, und die Grafen von Maguelone nannten sich später Grafen von Substantion und Melgueil. Seit 1085 hatten die dortigen Bischöfe von ihnen die Herrschaft zu Lehn erhalten, welche dann an das Haus Toulouse und so an die Krone fiel. Auch über Montpellier [57]) gab es besondere Seigneurs aus dem Hause derer von Substantion. Im Jahre 975 fiel die Hoheit an den Bischof von Maguelone, welcher sie einem gewissen Gui zu Lehn gab. Die Erbtochter aus diesem Hause, Maria, heirathete 1219 Jakob König von Aragon, dessen Nachkommen hier succedirten. Die Kirche von Maguelone cedirte ihre Rechte 1292 an Philipp den Schönen und 1349 cedirten auch die Seigneurs von Montpellier ihre Rechte an Philipp von Valois. [58]) Anduze und Alais standen unter den Vicomtes von Narbonne. Ueber Nimes (p. Nemausensis) herrschten Vicomtes unter Hoheit der Grafen von Toulouse. Lodeve war ein Vicecomitat (vic. Lutevae) und stand anfangs unter den Grafen von Rodez, bis ein Bischof sich von diesen ihre Souverainitätsrechte erwarb, worin seine Nachfolger von Ludwig VII. (1160) bestätigt wurden. [59]) Auch die

---

[57]) Catel Mém. Liv. 4. p. 654—674. [58]) Marca Béarn. p. 691.

[59]) Valesii Not. Gall. p. 274. Piganiol de la Force descr. de la France IV. 36. 90.

Hoheit über das Usez (p. Ucetiensis) ging von den Grafen an die Bischöfe über, bei denen die dortigen Vicomtes zu Lehn gingen. Das Gevaudan (p. Gabalitanus) endlich mit der Hauptstadt Mende scheint anfangs mit dem benachbarten Forez, dann mit Rodez verbunden gewesen zu sein; es fiel 1147 an Alphons von Toulouse, und dann an die Krone. Die Bischöfe von Mende nannten sich gleichfalls Grafen von Gevaudan, und übten einige Rechte aus, über deren Theilung der berühmte Wilhelm Durantis (Speculator) mit Philipp dem Schönen ein Abkommen traf. Den Schlußstein gegen Spanien bildete die unter Karl dem Großen errichtete spanische Mark, welche Catalonien, Roussillon und einige benachbarte Gebiete umfaßte. Roussillon war später ein erblicher Comitat, gehörte den Grafen von Barcellona und seit 1178 den Königen von Aragonien. Erst Ludwig XI. wußte ihn in seine Gewalt zu bringen; Karl VIII. gab ihn 1493 an Ferdinand von Aragon den Katholischen heraus. Ludwig XIII. nahm ihn 1642 wieder in Besitz, welcher durch den pyrenäischen Frieden (1659) bestätigt wurde. [60])

---

[60]) Marca Marca hispanica p. 20. 253. 362. Lelong III. 570.

Sechstes Kapitel.

Die politische Geschichte, wie wir sie in den vorigen Kapiteln dargestellt, sollte uns in allgemeinen Umrissen eine Uebersicht über die äußere Entwickelung des französischen Staates geben. Wir gehen nunmehr zur Darstellung seiner Institutionen selbst über. Sie waren natürlich eben so sehr für die äußere Politik befruchtend, wie deren Wirksamkeit auf die innere Staatsgeschichte ricochettirte. Allein, was im Leben so innig verbunden war, mußte in der Darstellung getrennt werden; denn, da es fast unmöglich ist, die Totalität der Geschichte in Worten wiederzugeben, müssen wir uns darauf beschränken, die Strahlen ihrer Lichtmasse einzeln aufzufangen. Dasselbe Verfahren wird aber auch bei der Schilderung des inneren Entwickelungsganges zu beobachten seyn. Es ist ein unabsehbarer Stoff, dessen wir uns bemeistern müssen; er erstreckt sich über sieben Jahrhunderte; wie schwierig ist es in dem Gewirre der einzelnen Thatsachen die allgemeinen Gesetze nachzuweisen, und wenn uns das provinciale Interesse allzusehr hinreißen sollte, alle Sonderheiten nur als einen Theil des Ganzen darzustellen, und diese doch wiederum in ihrer Originalität aufzufassen! Es kommt eben so sehr darauf an, die einzelnen Institutionen in ihrer geschichtlichen Eigenthümlichkeit zu schildern, als die Gesetze ihrer lebensvollen Wechselwirkung aufzufinden.

Man kann nun den gesammten Stoff in zwei große Massen abtheilen. Zum Behufe der Darstellung wird es am zweckmäßigsten seyn, das öffentliche Recht in seinem allerweitesten Sinne von dem nicht öffentlichen zu sondern. Zerlegen wir nun jenes in seine Elemente, so finden wir vier Hauptgruppen, unter die wir alles Material vertheilen können; sie folgen in unserer Darstellung eben so auf einander, wie sie in der Geschichte nach einander zur Herrschaft gelangt sind. Wir werden uns daher zuerst zum Feudalismus zu wenden haben. Denn er ist in der That der Ausgangspunkt der ganzen Verfassung. Er nimmt die erste und bedeutendste Stellung

in der Geschichte ein. Seine Herrschaft dauerte im Grunde auch am längsten. Denn er war schon lange erstarkt, ehe das Königthum sich an ihn heranwagen konnte. Seine letzten Kräfte wurden erst mit diesem in der Revolution gebrochen. Er hatte eine Herrschaft über fast alle Lebensäußerungen des Staatswesens behauptet. Er führte zuerst sein mächtiges Scepter und war, sogar vom Königthum überwunden, noch lange das nach ihm mächtigste Element im Staatsleben, das aristocratische. Er hatte, als er noch allein herrschte, das Volk niedergetreten und acht Jahrhunderte litt es noch an den Folgen jenes ätzenden Giftes, gegen das selbst die so reichlich gespendeten Heilmittel des Königthums nichts vermochten. Er herrschte eine Zeit lang sogar über die allmächtige Kirche; auch sie mußte sich unter die feudalen Normen beugen; es war ein Joch, welches sie nie ganz abschütteln konnte. Der Feudalismus war aber nicht bloß Ausgangspunkt der Verfassung, sondern des gesammten Rechts überhaupt. So bestand das Privatrecht aus feudalen Elementen, die entweder als Ausfluß der aristocratischen Richtung fortwirkten, oder doch in ihrer Verkehrtheit an die Rohheit einer längst dahingeschwundenen Zeit erinnerten. Neben diesen Bestandtheilen war aber auch der democratische Stoff in große Gährung gerathen und hatte sich in tiefen Schichten niederzusetzen gesucht. Es war dieß ein langwährender, hartnäckiger Proceß, den eben so auch das Strafrecht und gerichtliche Verfahren durchmachen mußte. Auf die Herrschaft des Feudalismus folgte die des Königthums; seine Institutionen bilden die zweite Gruppe. Alles nimmt unter der Hand des Königthums einen geregelten Gang an. Während der Feudalismus eine sonderbare Nebeneinanderstellung von Ordnung und Unordnung, von Recht und Selbsthülfe, von Staat und Naturzustand war, brachte das Königthum zuerst die Idee einer Staatsordnung zur Anerkennung; es schuf gewissermaßen das staatliche Recht, oder gab wenigstens den bisherigen Ideen eine andere Richtung oder eine höhere Weihe. Während wir uns bei der Geschichte des Feudalismus nur zu oft mit mühsamen Combinationen behelfen müssen, ist dagegen ein weit reicheres Licht über die Geschichte des Königthums ausgegossen. Der Charakter der Einheit und die stete, ziemlich gleichmäßige, Bewegung erleichtern die Darstellung. Alles

nimmt unter ihm ohnehin eine nationalere Färbung an, die weit leichter zu treffen ist, als das Halbdunkel des mittelalterlichen Urstaates. Von dem Königthum werden wir sodann zur dritten Gruppe, zu den Institutionen des Volks, übergehen. Gering wie seine Rechte waren, lag auch seine Geschichte bis auf die neueste Zeit gar sehr im Dunkel. Selten zu einer bedeutenden politischen Rolle gelangt, spielte das Volksthum meist nur eine passive Rolle; aller Glanz ruhte auf den übrigen Gruppen; nachdem einmal die Communalbewegung und die revolutionären Scenen des vierzehnten Jahrhunderts beendet waren, zeigte es sich bloß noch auf den Land- und Reichstagen, mehr bittend als dringend. Seine politische Kraft verlor sich fast ganz in den städtischen Wirkungskreisen, und ging so mitten in dem Provincialismus noch in einen besonderen Particularismus über; das Land aber galt noch weniger und die Hintersassen, die eben so viele Namen hatten, als sie verschiedene Abgaben zahlten, schienen fast nur deßwegen zu existiren, damit es der überreichen Abgabentheorie nicht an entsprechenden Subjecten fehle. Erst die neuere Zeit hat allen diesen Verhältnissen die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Sie hat mit Vorliebe alle jene Thatsachen verfolgt, welche die Emancipation des Volkes, die Verwandlung des dritten Standes in den ersten und einzigen, vorbereiteten und zugleich auf jene ungeheure intellectuelle Arbeit hingedeutet, welche ihm seine moralische Kraft verlieh. Dann werden wir uns schließlich zur vierten Gruppe wenden, zu den Institutionen der Kirche. Nur in dieser Stellung kann ihr Verhältniß zur Gesammtentwickelung der französischen Verfassung richtig aufgefaßt werden. Mit ihrer geistigen Macht stand die Kirche einerseits über allen anderen Staatselementen und wußte zu Zeiten Königthum, Feudalismus und Volk gleich sehr zu beherrschen. Auf der anderen Seite aber war die französische Kirche zugleich Theil des französischen Staats und in ihren staatlichen Verhältnissen eben so sehr den Einflüssen des Feudalismus, Königthums, wie Volksthums ausgesetzt. Hiemit wäre die Darstellung des öffentlichen Rechts in seinem allerweitesten Sinne, oder das, was man etwa Verfassungs- oder innere Staatsgeschichte nennen könnte, vollständig erschöpft. Jede dieser vier Abtheilungen hat Momente, die für sie von besonderer Bedeu-

tung sind; diese Wendepunkte lassen sich jedoch nur selten auf bestimmte Jahrzahlen zurückführen. Meist werden wir uns mit allgemeinen Andeutungen über diejenigen Perioden, die für jede Gruppe entscheidend sind, begnügen müssen. Diese Behandlung schien auch noch deßwegen der synchronistischen Darstellung aller Verfassungsinstitutionen vorgezogen werden zu müssen, weil eine Periode, die etwa für eine Abtheilung entscheidend ist, deßwegen allein noch nicht für die übrigen als maßgebend erachtet werden kann.

Sodann werden wir auf die Rechtsgeschichte im engeren Sinne übergehen und die Einwirkung jener vier Grundkräfte auf diese schildern. Denn sie ist im Grunde weiter nichts, als das Product entweder einer gemeinsamen Thätigkeit, oder aber eines Kampfes jener feindlich sich gegenüberstehenden Elemente. Wir werden dann von den eigentlichen Rechtsquellen ausführlich handeln. Obgleich diese nämlich auch für die Verfassungsgeschichte von Bedeutung und in dieser Eigenschaft überall von uns ausgebeutet worden sind, so erscheinen sie doch im Grunde hauptsächlich mehr als Quellen für jene Materien, die wir nach Erörterung der Verfassungsgeschichte behandeln werden. Es sind dieß nämlich das Privatrecht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; und hiemit ist die Totalität jener Verhältnisse, die eine Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs bis auf die Revolution bilden, vollständig dargelegt.

Siebentes Kapitel.

Wir beginnen also hier mit der Geschichte des Feudalismus. Hiemit — la féodalité — pflegt man jenen Zustand zu bezeichnen, der nach der Auflösung des karolingischen Reiches in Frankreich herrschend wurde. Wie vag dieser Ausdruck auch ist, so bezeichnet er doch seiner einmal angenommenen Bedeutung nach sehr richtig ein Verhältniß, welches sich trotz seines homogenen Charakters überall in die bunteste Verschiedenheit verlor. Was der Feudalismus war, läßt sich daher nicht definiren, sondern nur durch die vergleichende Erörterung des Einzelnen ermitteln. Es ist uns hier nur um eine geschichtliche Darstellung jener Zustände zu thun; diese wird uns aber nur dann gelingen, wenn wir alle jene Extreme vermeiden, zu welchen dieser Stoff seine Bearbeiter so häufig hingerissen hat. Das eine Extrem möchten wir vorzugsweise ein französisches nennen; es wurzelt in den Ueberzeugungen der Revolution und sieht, wie in dieser das absolute Recht, so im Lehnwesen das absolute Unrecht. Es ist ein Leichtes, über die Barbarei jener Zeitalter zu raisonniren und das Kind mit dem Bade zu verschütten. Mühevoller ist es aber, den Faden der Thatsachen zu verfolgen, das Verhältniß des Feudalismus, der ja nichts durchaus Neues war, zu früheren Zuständen zu ermitteln, und noch schwieriger, ihn in allen einzelnen Zügen scharf aufzufassen; denn nur zu leicht schwinden seine Umrisse, wie eine Fata Morgana, dem Blicke des Forschers. Jenes Extrem hat nun der Auffassung gar sehr geschadet, alle Begriffe verwirrt; der Ekel an den Zuständen tödtete den Forschungstrieb; vage Phrasen waren stereotyp geworden, und nirgends ist das Zurückgehen auf die Quellen nothwendiger, als gerade hier. Das andere Extrem aber möchten wir das deutsche nennen. Philosophischer Dünkel glaubte jene verwickelten Zustände aus einem einzigen Principe erklären zu können; er schritt kühn über die Thatsachen weg, die er nicht aufzuhellen vermochte, und das System wurde hier, wie so oft, zur Satyre der geschichtlichen Wahrheit. Wir haben nun bereits im

vorigen Bande versucht, alle Institutionen bis zu dem Momente durchzuführen, wo sie in das Feudale überschlugen. Wir haben als allgemeinen Uebergangspunkt die Zeit Hugo Capet's bezeichnet. Es ist dieß indessen, wie jede Eintheilung in Perioden, nur ein Nothbehelf der äußeren Darstellung. Denn der Feudalismus hat im Grunde weder einen Anfang, noch ein Ende. Ragen nicht manche seiner Grundlagen, wie die Hörigkeit der Personen und die Gebundenheit des Besitzes, in das Dunkel celtischer Zeiten hinein? Dauern nicht manche seiner Grundsätze, trotz der Revolution, sogar noch fort? Ist etwa das politische Uebergewicht des Grundeigenthums etwas Anderes, als eine feudale Erinnerung? Allein der Sprachgebrauch ist gegen diese Auffassung. Man pflegt unter der feudalen Periode nur jene zu verstehen, in welcher der Feudalismus das herrschende Princip des Staatslebens war. Die Blüthezeit dieser Herrschaft war das zehnte, eilfte und zwölfte Jahrhundert. Das dreizehnte und vierzehnte begründete die Herrschaft des Königthums und die Geltung eines dritten Standes; von da an wurde also der Feudalismus aus seiner bisherigen Rolle verdrängt, und es läßt sich nun sein stufenweises Absterben bis zur Revolution verfolgen. Es ist also im Grunde sehr mißlich, das Lehnwesen in bestimmte Perioden einzuzwängen; nicht alle seine Glieder starben zu gleicher Zeit ab; während längst die Verfassung umgegossen worden war, behauptete es doch noch in manchen anderen Gebieten eine außerordentliche Zähigkeit. Auf diese Verschiedenheit werden wir daher überall die geeignete Rücksicht zu nehmen haben.

Der nun folgenden Darstellung der feudalen Verfassung müssen wir jedoch einige Worte über ihre Quellen vorausschicken. Eine bedeutende Stelle müßten eigentlich die Geschichtschreiber überhaupt einnehmen. Allein über die wichtigste Zeit, nämlich das zehnte und eilfte Jahrhundert, sind sie gerade am dunkelsten, und in Bezug auf die eigentliche Technik des Lehnwesens am unfruchtbarsten; Niemand nahm sich die Mühe etwas Alltägliches, was uns jedoch zuweilen gerade am wenigsten verständlich ist, besonders zu erklären. Sodann sind die Urkunden über einzelne Materien des Lehnwesens vorzüglich zu beachten. Lehnbriefe, Reverse und andere Documente sind uns in großer Zahl aufbewahrt; sie finden sich in fast allen Geschichts-

und Quellenwerken einzelner Provinzen, Herrschaften und Städte, sowie in den genealogischen Werken einzelner Häuser vor. Sehr beachtenswerth sind namentlich die Lehnregister, welche noch in großer Zahl handschriftlich aufbewahrt sind, und wovon Auszüge in verschiedenen Werken, wie bei Ducange, Lauriere und Anderen stehen. Jeder Seigneur hatte solche Lehnbücher. Unter den bedeutenderen wollen wir hier auf das Terrier cartulaire de Normandie, das Cartulaire de Champagne und ähnliche hinweisen, wovon Brussel Auszüge gegeben hat. Ein für die Guyenne wichtiges Lehnbuch der Art ist neuerdings von den Herren Delpit [1]) beschrieben worden. Es ist nämlich auf der Wolfenbüttler Bibliothek eine Handschrift erhalten, die unter der Ueberschrift: Recognitiones feudorum in Aquitania Edwardo III. regi Angliae factae Bruchstücke eines vollständigen Verzeichnisses der von den Königen von England in der Guyenne und Gascogne relevirenden Lehen enthält. Hieran reihen sich die sonstigen französischen Rechtsquellen überhaupt. Denn es ist keine, die uns nicht auf einen oder den anderen Punkt des Lehnwesens hinwiese. Also die Coutumiers der Landschaften und Städte, sowie ferner die Etablissements der Könige und Landesherren, die von ihnen ausgegangenen Privilegienbriefe u. s. w. Sodann die eigentlichen Rechtsbücher des Mittelalters, wie Desfontaines, Beaumanoir, Bouteiller und andere. Alle diese Quellen sind natürlich nur mit großer Vorsicht, und unter Berücksichtigung der Zeit und des Ortes, wo sie niedergeschrieben, und der Tendenz ihrer Verfasser zu benutzen. Nur zwei Werke gibt es, über die wir hier einige Worte zu sagen haben, nämlich die Assises von Jerusalem und den Liber Feudorum. Die Assises der Haute Cour sind

[1]) Martial et Jules Delpit Notice d'un manuscrit de la bibliothèque de Wolfenbüttel relatif à l'histoire de la France méridionale in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque du Roi. XIV. 296. Die Handschrift selbst stammt aus dem 14. Jahrhundert und enthält in bunter Mischung ein Verzeichniß der Homagia und sonstige für die Beamten des Herzogs von Gujenne wichtige Urkunden. Die älteste ist von 1195, die jüngste von 1281; die meisten in lateinischer, manche auch in romanischer Sprache. Ihr auch für die Städtegeschichte wichtiger Inhalt wird unten Berücksichtigung finden.

der wahre Codex des französischen Lehnwesens. Obgleich zu einer Zeit niedergeschrieben, wo dieses in Frankreich bereits seinem Verfalle entgegenging, sind sie es im Grunde doch allein, welche uns eine Idee vom Lehnwesen geben, wie es zu seiner Blüthezeit in Frankreich beschaffen gewesen seyn mag. Die Organisation des morgenländischen Königreichs bot jedoch auch viele ihm eigenthümliche Erscheinungen dar, die in Frankreich selbst nicht vorkamen. Hierüber belehren uns denn die übrigen französischen Rechtsquellen, und nur in steter Verbindung mit diesen sind die Assises Jerusalems als Quelle zu benutzen. Das französische Lehnwesen war aber ein durchaus originales, welches sich unter eigenthümlichen Verhältnissen in manchen Punkten ganz anders gestaltete, als z. B. das der Lombardei. Es war fast überreich an den manchfaltigsten Variationen und bedurfte keiner auswärtigen Beihülfe. Der Liber Feudorum hat daher nie im eigentlichen Frankreich Gesetzkraft erlangt. [2]) Diese besaß er bloß in jenen östlichen Marken, welche im Mittelalter zum deutschen Reiche gehörten, und erst später zu Frankreich geschlagen wurden, wie im Arelat, Elsaß und Lothringen. Allein auch hier galt er bloß subsidiär, in Ermangelung der (übrigens sehr umfassenden) Landschaftsgebräuche. [3]) Als man in Frankreich das Lehnwesen wissenschaftlich darzustellen versuchte, zog man freilich auch den Liber Feudorum mit herein, wie sich denn Bouteiller mehrfach auf denselben beruft. Allein dieser oft abstruse Autor ist nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen; nicht Alles, was er uns

---

[2]) Weder im Norden, noch im Süden. Dieß sagt eine unverwerfliche Autorität: Petrus Jacobi (ein Rechtslehrer aus Aurillac, der unter Philipp dem Schönen zu Montpellier lebte) in seiner Aurea practica libellorum (Lugdun. 1501. 4. tit. 65. de causis ex quibus vasallus, quantum est de jure scripto, debet committere feudum): „consuetudines libri feudorum non sunt in regno Franciae allegandae.“ Auch später war dieß noch die allgemeine Ansicht, die namentlich an Molinäus ihren Vertreter fand. Die civilistische Schule war natürlich mehr für das longobardische Recht; so Duaren und Cujas. S. Vultejus de feudis Lib. I. c. 1. n. 6.

[3]) Guido Papae quaest. 297. C. Bar. Les fiefs se gouvernent — selon les lois *imperiales* ès cas où il n'y a coutume particulière au dit baillage.

mittheilt, ist wahres französisches Recht gewesen; und die Natur wird bei ihm nur zu oft von der gelehrten Staffage erdrückt. Uebrigens kann der Liber Feudorum natürlich eben so gut, wie das Recht sonstiger benachbarter Völker, wie das englische, spanische, niederländische und deutsche in manchen Punkten zur Analogie benutzt werden. Fragt man aber, ob es ein gemeines Lehnrecht Frankreichs gegeben habe, so ist nicht zu verkennen, daß trotz der Verschiedenheit der Localgebräuche im Allgemeinen derselbe Gang der Entwicklung geherrscht habe, und daß es einige wenige Sätze gibt, die man unbedingt für ein gemeines Recht Frankreichs erklären kann. Daß aber die Coutume von Paris das gemeine Lehnrecht Frankreichs gewesen, oder überall in Subsidium gegolten habe, ist eine Ansicht, die zwar von manchen Aelteren getheilt wurde, aber im Grunde nur auf einer verkehrten Auslegung einer Decretale Innocenz III. und einiger anderen Quellenzeugnisse beruht. [4]) Man kann nur so viel behaupten, daß diese Coutume von den Königen selbst manchen Landschaften, auch des Südens, verliehen wurde, und daß man an mehren anderen Orten auch ohnedieß in allen unentschiedenen Fällen auf die allerdings große Autorität dieser Coutume recurrirte. Der französische Feudalismus in seiner Totalität mit allen seinen Verzweigungen und seiner Einwirkung auf das gesammte Staatsleben ist übrigens bis jetzt noch nirgends nach sämmtlichen Quellen dargestellt worden. Unter den Aelteren hat Brussel in seinem Usage des fiefs das trefflichste Material gesammelt; die meisten Schriftsteller nehmen überhaupt entweder nur auf

---

[4]) S. Brodeau Coutume de Paris. (Par. 1669. 2. V. f.) I. 25. Es ist dieß nämlich Cap. 3. X. de arbitris (I. 43.) Innocent. III. a. 1210. Cancellario et magistro Loth. Canonico *Parisiensi*. Der Pabst erklärt hier einen von einer Frau ausgegangenen Schiedsspruch für gültig — quia *juxta consuetudinem approbatam, quae pro lege servatur in partibus Gallicanis,* foeminae praecellentes in subditos suos ordinariam jurisdictionem habere noscuntur. So sagt ferner Suger vit. Ludovici Grossi: feudum amittitur lege Salica ob culpam et injuriam vasalli — dieß sei nun, wie Brodeau meint, die Coutume von Paris, und, was hier Lex Salica heiße, werde bei Rigord gest. Phil. Aug. ad. a. 1209. „*generalis* consuetudo" genannt.

einzelne Seiten oder Perioden des Lehnwesens, oder aber nur auf einzelne Provinzen Rücksicht. [5])

Wir haben bereits im vorigen Bande alle jene Gründe entwickelt, welche in Frankreich die Herrschaft des Feudalismus vorbereiteten. Wir haben dort die Möglichkeit einer romanischen Grundlage erörtert, ihm jedoch seinen überwiegend germanischen Charakter vindicirt. Wir haben überall zu zeigen gesucht, wie auf die Einheit der fränkischen Verfassung fast in allen Richtungen die Souverainität der Seigneurs zu folgen begann, und wie diese eine gänzliche Umgestaltung des Staatsrechts und des gesammten Rechtszustandes vorbereitet hatte. Wenn uns schon in der letzten Zeit der Karolinger hiefür nicht allzuviel Nachrichten zu Gebote stehen, so fließen die Quellen für diese wichtige Veränderung unter den ersten Capetingern noch weit spärlicher. Ueberhaupt bedurfte eine solche Umgestaltung einer langen Zeit; nicht an allen Orten ging sie mit gleicher Schnelligkeit von Statten; nicht überall lagen dieselben Thatsachen als bewegende Gründe vor. Wir haben früher bemerkt, daß die Souverainität der Seigneurs keineswegs überall auf Usurpationen beruhte. Allein auf der anderen Seite ist auch nicht zu verkennen, daß in jenen unruhigen Zeiten Gewalt an der Tagesordnung war. Ein Staatsregiment gab es längst nicht mehr; unter den schwachen Karolingern war alle königliche Autorität untergraben worden, und die letzten Reste jenes Ansehens, welches Karl der Große der könig-

---

[5]) Brussel Nouvel Examen de l'Usage des fiefs en France pendant le XI. XII et XIII. siècle. (Par. 1750, 2. V. 4.) Chantereau Le Fèbvre traité des fiefs. (Par. 1662 f.) (Denis de) Salvaing (de Boissieu) Usage des fiefs (Grenoble 1731. f.) Im zweiten Range kommen etwa: Alteserra de origine feudorum et statu pro moribus Galliae lib. singul. (Argent. 1690. 4.) L'Alouette de l'origine des fiefs. (Par. 1577. 4.) Le Maître de fiefs, hommages et vassaux (Par. 1576. 12.) Ferrière traité des fiefs suivant la coutume de France et l'usage de provinces du droit écrit. (Par. 1680. 4.) Peyssonel Traité de l'hérédité des fiefs en Provence (Aix. 1687. 8.) Hervé Théorie des matières féodales et censuelles. (Par. 1785. 4.) Henrion de Pansey Dissertations féodales. (Par. 1709. 2. V. 4.) Am umfassendsten, jedoch außerordentlich oberflächlich ist noch Barginet hist. du gouvernement féodal. (Par. 1825. 8.)

lichen Gewalt errungen hatte, gingen in centrifugaler Richtung nach allen Seiten hin verloren. Es fand hiebei kein Unterschied zwischen dem Norden und Süden Statt. Dort war ohnehin die Barbarei zu Hause; hier mußten die mageren Reste der Cultur sich in die wenigen Städte flüchten, die ihnen auch nur ein stets bedrohtes Asyl darboten. Dort wie hier [6]) übten die größeren Seigneurs alle königlichen Rechte (droits régaliens) ganz souverain aus; überall hatten sie sich eine Reihe von kleineren Seigneurs unterworfen, um die man selbst hinwiederum einen erbitterten Krieg führte. Das große königliche Domaine war längst verschwunden und mußte, wo es nicht bereits verliehen war, in den Händen der großen Seigneurs und von diesen überall als Lehn ausgethan, zur Vergrößerung von deren Macht dienen. Im Süden hatten die letzten Karolinger ohnehin zuletzt gar keine Besitzungen mehr, im Norden verloren sie ihr kleines Eigen an ihren Vasallen Hugo Capet. Dieser selbst hatte nur in dem kleinen Herzogthum Francien eine Gewalt, die man eigentlich keine königliche, sondern nur eine lehnsherrliche nennen konnte. Denn auch hier war er überall durch seine Vasallen beschränkt. Zwar erkannten manche Großseigneurs des übrigen Frankreichs seine Hoheit an; wo dieß geschah, war jedoch das Band so schwach, daß es jene nur zu wenigen Obliegenheiten verpflichtete und ihre Souverainität fast ganz unangetastet ließ.

Die fränkische Centralgewalt aber war der feudalen gewichen, weil die Basis der früheren Verfassung — die Gemeinfreiheit der Personen und die Allodialität des Bodens — verschwunden war. Während früher die Gemeinfreiheit die Grundlage des Staates gewesen, war es nun die Vassalität. Diese war aber nichts ganz Neues; sie war nur eine Umschmelzung der germanischen Gemeinfreiheit und in Bezug auf die Romanen sogar eine Erweiterung des Rechts. Im Lehnstaate waren längst alle ehemaligen Stammesunterschiede verschwunden; die Hierachie der Nationen hatte der der Lehnstaaten und Stände Platz gemacht. Der freie Germane büßte auf der einen Seite durch das Vasallenthum manche wesentliche Rechte ein; auf der anderen erlangte er wieder manche Privilegien, die dem älteren

---

[6]) Vaissette II. passim.

Rechte nicht bekannt gewesen waren. Der bisher so sehr zurückgesetzte Romane aber mußte fast mit Vergnügen in einen Stand treten, der ihn zum Pair der Germanen machte und ihn nun in den freilich engeren Kreisen des Lehnstaates ebenso zu einer activen Rolle berief, wie er sich früher in den weiteren des germanischen Staates mit einer mehr passiven hatte begnügen müssen. Mit der Gemeinfreiheit der Personen war aber auch fast überall die der Liegenschaften verschwunden. Es gab nur noch solche, die entweder mit Lehnpflichten belegt waren (die alten Beneficia, [7]) ein Wort, welches noch neben dem nun immer häufigeren feudum [8]) vorkommt), oder solche, die Hörigkeitsdiensten unterlagen, oder Gefälle entrichteten, die diesen gleich standen. Indessen ging im zehnten und eilften Jahrhunderte der Gang der Infeudation ungestört fort; und es werden immer noch Besitzungen erwähnt, die eben erst durch Recommendation in das Lehnband eingetreten waren. [9]) Es waren nicht bloß die kleineren Allodien, die so zu einem feudum reprisiae oder fief de reprise wurden, auch größere Herrschaften wurden überall eingezwängt. Nichts wäre nun allerdings interessanter, als eine Statistik der frei gebliebenen Allodien; wir würden hiedurch einen sicheren Blick auf die territoriale Ausdehnung des Feudalismus gewinnen. Allein ständen uns auch für diese Untersuchung mehr Urkunden zu Gebot, so wäre es doch noch sehr zweifelhaft, ob es uns auch hiemit gelänge, diese Frage genügend zu beantworten. Denn der Sprachgebrauch des Mittelalters pflegt gerade diesen Cardinalunterschied am wenigsten festzuhalten. Das Allod veränderte ebenso sehr seine Stellung wie seine Bedeutung. Das Wort Allod hatte bekanntlich früher in seiner weitesten Bedeutung den Begriff

---

[7]) Beneficium in der Bedeutung von Lehn kommt bis ins dreizehnte Jahrhundert vor und bezeichnet unter Umständen auch wohl den Grundbesitz von Hörigen.

[8]) Neben dieser gab es noch manche andere Formen: so feodum, fedium, fedum, fevum; s. Regino edid. Baluzius p. 628. Bouq. IX. 724. Vaissette II. 107. 128. Guérard Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Père de Chartres (in Collection des Cartulaires de France. Par. 1841. 3. V. 4.) p. XXIV.

[9]) Bouq. XI. 299.

des Gesammtvermögens bezeichnet; seidem aber die Beneficien erblich geworden waren, mußten sie gleichfalls unter diesen Begriff fallen, und man konnte nun mit vollem Rechte das Lehn geradezu ein Allod nennen und sagen, man besitze es lege allodiorum. [10]) Es ist daher sehr zweifelhaft, ob man da, wo im Mittelalter von Allod gesprochen wird, das vollfreie alte germanische oder romanische Allod zu verstehen habe, oder seinen directen Gegensatz, das Lehn. Jener Sprachgebrauch scheint so herrschend gewesen zu seyn, daß man später da, wo man das Allod in seiner vollfreien Bedeutung festhalten wollte, zum Ausdrucke *liberum allodium* oder *franc alleu* [11]) seine Zuflucht nehmen mußte, und daß man zuweilen umgekehrt die vollfreien Allodien, sie als Negation der Lehne auffassend, *feuda franca* nannte, obgleich man unter dem franc-fief wohl auch das directe Gegentheil, das wahre Lehn, verstand. [12]) Allein trotzdem ist es gewiß, daß an mehren Orten noch vollfreie Allodien vorkamen. Dieß dürfen wir überall da annehmen, wo das Allod geradezu im Gegensatz [13]) zu Beneficium oder Feudum genannt wird, oder wo andere Zeugnisse für jene Vollfreiheit aufbewahrt sind. Im Norden Frankreichs werden indessen nur wenige solcher Allodien erwähnt, und, wo es geschieht, fast nur um ihren Uebergang in den Feudalzustand recht hervorzuheben. [14]) Größere allodiale Herrschaften mögen nur wenige vorgekommen seyn. [15]) Am ehesten mögen sich die allodialen Besitzungen in den Städten erhalten haben. Allein im Allgemeinen war die Freiheit in den Städten des Nordens nicht sehr groß, wie wir noch zeigen werden; denn fast überall

---

[10]) Bouq. X. 353. 574. Vaissette II. preuv. p. 108.

[11]) Baldus in Auth. Item nulla communitas Cod. de Episcop. et Cleric. Benedicti in Cap. Raynutius Dec. 2. n. 10.

[12]) S. die Urkunde bei Henrion de Pansey Dissert. féodal. I. 20.

[13]) Z. B. in der sogleich anzuführenden Stelle Bouq. X. 354. 517. So besaß auch z. B. die Abtei Noyers wahre Allodien. Dipl. a. 1031. ap. Bouq. X. 625.

[14]) So sah sich z. B. Adele, Gräfin von Guines, genöthigt, ihre Herrschaft dem Bischof von Therouanne als Lehn aufzutragen. Bouq. XI. 299.

[15]) So wird z. B. noch 999 die Herrschaft von Ivry bei Corbeil ein vollfreies Allod genannt. Bouq. X. 354. 517.

mußten sich die Einwohner erst eine Befreiung von den drückendsten Feudalfesseln entweder durch Güte, oder Gewalt erwerben. Ganz anders im Süden. Hier erhielten sich unzweifelhaft vollfreie Allodien. Nur müssen wir uns vor jenem Irrthume [16]) hüten, der hier überall nur romanische Allodien sieht; denn es gab auch im Süden germanische Allodien, die ja im Grunde ein viel volleres Recht gegeben hatten, als die bloße Negation des quiritarischen Eigenthums. Vollfreie Allodien finden sich nun über den ganzen Süden zerstreut, von der Franche-Comté an über Lyonnois, Dauphiné, Provence, Languedoc und Guyenne. [17]) Es gab vor allem hier vollkommen allodiale Landesherrschaften größeren und kleineren Umfangs. [18]) Es gab ferner in den Gebieten der Städte, in denen eine größere Freiheit fortlebte, fast überall eine Masse wahrer Allodien neben den nicht weniger zahlreichen Lehen. Es gab endlich, wenigstens in der Guyenne, auf dem flachen Lande einen ziemlich zahlreichen Stand von Allodbauern. [19]) Das Massenverhältniß der Allodien zu den Lehen im Süden ist übrigens nicht näher bekannt. Indessen sehen wir, daß sich im ganzen Mittelalter die Allodien des Südens erhielten, und so war die Regel: nulle terre sans seigneur ebenso in der ganzen Geschichte des Nordens begründet, wie sie der des Südens widerstreben mußte.

---

[16]) Dieser ist neuerdings wieder von Delpit a. a. O. p. 332 ff. aufgefrischt worden.

[17]) Chevalier I. 178. Baluz. App. ad Conc. Narbon. p. 115. Vaissette III. 531. preuv. p. 270. O. I. 62.

[18]) So das Gebiet von Viviers; so war die Grafschaft Cominges allodial bis 1244, wo sie unter der Grafen von Toulouse Oberhoheit fiel. Villaret hist. de France XV. 346.

[19]) S. Vaissette, Delpit l. c.

Achtes Kapitel.

So hatte der Feudalismus den Boden Frankreichs mit einer unabsehbaren Masse von Seigneurieen bedeckt, die, wie sie sich auch in die ehemalige Souveränität des Volkes und die Rechte der Könige getheilt hatten, so doch an territorialer Ausdehnung und innerer Organisation ein Bild der buntesten Verschiedenheit darboten. Es lagen geistliche und weltliche Herrschaften bald neben einander, bald in einander enclavirt; es gingen nicht bloß die kleineren Seigneurs bei den größeren zu Lehn; auch diese besaßen Liegenschaften, die hinwiederum von jenen relevirten; in einem und demselben Gebiete lagen Lehen, die von verschiedenen Herren abhingen; eine und dieselbe Stadt stand nicht selten unter mehreren Herren, deren jeder ganz verschiedene Rechte in seinem Quartier hatte. Man nehme hiezu noch die bunte Abstufung der feudalen Jurisdictionsrechte, die anormale Stellung der Allode, und endlich die hunderte von Variationen in der Verfassung der Städte und sonstigen Gemeinden! Wie geregelt und einfach war dagegen die germanische Eintheilung in Gaue und deren Unterabtheilungen gewesen, wie normal die Gewalt ihrer Vorsteher! Die Verwirrung der Territorialverhältnisse war in's Unendliche gestiegen; denn es gab im Feudalstaate nun noch viel mehr Grafen, als es früher Comites, mehr Vicomtes und Viguiers, als es früher Vicecomites und Vicarii gegeben hatte; dazu kam noch die unabsehbare Reihe der kleineren Grundherren, Barone, Chatelains und anderen Seigneurs. Indessen hatte die Macht der Verhältnisse von selbst eine gewisse Hierarchie der Seigneurieen gebildet. Die größeren Seigneurs waren es natürlich, von denen in der Regel die kleineren relevirten; diese Regel konnte allerdings durchbrochen werden, der König selbst für eine seiner Besitzungen Vasall seines Vasallen seyn; allein wie leicht konnte man sich eine solche Ausnahme gefallen lassen, wenn hiedurch die Macht selbst nicht wesentlich afficirt wurde? So konnte man von Stufe zu Stufe bis zur höchsten Spitze, bis zum Könige,

hinaufsteigen, bis zu diesem höchsten Lehnsherrn (souverain fieffeux), dessen Gewalt gewissermaßen selbst nur eine Art Sonnenlehn war. So lange die königliche Autorität nicht einigermaßen befestigt war, blieb freilich gar viel dem Zufalle überlassen; von einer festen Gliederung der Seigneurieen konnte ja überhaupt erst dann die Rede seyn, als aus dem wirren Chaos der Staatselemente die neuen Ordnungen aufgestiegen waren. Doch konnte auch alsdann die Ordnung der Heerschilde in Frankreich nie jenes Gepräge annehmen, wie in Deutschland. Während hier von Haus aus die kaiserliche Macht eine viel größere gewesen war, die als höheres Princip über dem feudalen Particularismus schwebte, mußte sich dort das Königthum erst Alles zurechtsuchen und seinen Lilienmantel erst aus hundert Fetzen zusammenflicken. So vag man unter den Karolingern die „Duces Marchionesque, Comites et Barones, Seniores s. Vassi et Vasalli" abgestuft hatte, eben so unbestimmt und unvollständig handeln die französischen Rechtsbücher des Mittelalters von den Heerschilden. [1])

Im Anfang der capetingischen Periode waren die damaligen französischen Herzogthümer [2]) jedes für sich bedeutender als das kleine Francien. Sie standen diesem als fast unabhängige Staaten gegenüber, deren Fürsten alle jene Rechte ausübten, die man nach den Begriffen jener Zeit mit der Idee des Fürstenthums überhaupt verband. Ihre Herrscher waren die einzigen, die aus der großen Zahl der einst fränkischen Duces ihre Stellung gerettet hatten, und in deren Landen sich eine gewisse nationale Verschiedenheit der nun-

---

[1]) Die einzige Stelle, die man etwa mit der bekannten Stelle eines deutschen Rechtsbuches vergleichen könnte, ist folgende im Livre de Justice et du Plet (bei Klimrath Oeuvres II. 50): Duc est la première dignité, et puis contes, et puis vicontes, et puis baron, et puis chastelain, et puis vavasor, et puis citaēn, et puis vilain. Eine Rolle über die mit Philipp August 1214 gen Flandern ziehenden Vasallen stellt sogar die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte vor die Herzoge und Grafen; allein es scheint nicht, als ob man hierauf großes Gewicht legen dürfte. Daniel hist. de la milice française (Amsterd. 1724. 2. V. 4.) I. 53.

[2]) Alteserra de ducibus et comitibus provincialibus Galliae. (Franc. 1731. 8.) Pasquier Les recherches de la France. (Par. 1607. 4.) L. II. ch. 11. Mémoires de Trevoux v. 1708.

mehr verschmolzenen Stämme auf's neue in schwächeren Farben kundgab. Indessen konnte die herzogliche Würde nicht auf einmal jenen scharf ausgeprägten Charakter erlangen, der sie später auszeichnete. Dieß geschah nur im Laufe der Zeit, unterstützt von günstigen Umständen. Man dachte anfangs so wenig daran, ein Herzog als solcher sei mehr denn ein Graf, daß sich auch Comites zuweilen Duces nannten, und daß diese letzteren ebenso jenen Titel diesem vorsetzten. [3]) Die Markgrafen, die schon unter den Karolingern den Herzogen an Rang ganz gleich gestanden hatten, waren dagegen vom Boden Frankreichs in der feudalen Periode fast ganz verschwunden. Die Markgrafschaften waren entweder im Herzogthum, oder der Grafschaft aufgegangen. Nur in Gothien und der Provence erhielt sich dieser Titel noch einige Zeit, aber auch nur, um auch hier von dem des Grafen absorbirt zu werden. Die Marquisate, wie sie später unter dem Königthum wieder aufkamen, sind ganz neue eigenthümliche Schöpfungen, hatten jedoch noch so viel vom Alten, daß sie in der Hierarchie die Stelle zwischen den Herzogthümern und Grafschaften einnahmen.

Das Schicksal der alten Grafschaften war während der feudalen Periode ein sehr ähnliches gewesen. [4]) Fast überall hatten sich die karolingischen Grafen die feudale Souverainität zu erringen gewußt, und der Comitat war so aus seiner administrativen Stellung in die einer Seigneurie übergegangen. Hiemit war auch der Begriff des Pagus verschwunden. Gleichwie auf diese Art eine große Erweiterung der Rechte der schon vorhandenen Grafen vorgegangen war, so ist auch zu vermuthen, daß sich die Zahl der Grafen überhaupt bedeutend gemehrt hatte. Denn in jener stürmischen Zeit nahm man es mit den Titeln nicht so genau, und ein bloßer Baron, der ja in seiner Seigneurie im Grunde ganz dieselben Rechte ausübte, wie der Graf in der seinigen, konnte oft eine höhere

---

[3]) Argentré Hist. de Bretagne. (Rennes 1667. f.) L. III. ch. 1. p. 149.

[4]) Vergl. die Dissertation von Du Bois in seiner histoire de l'église de Paris. (Par. 1690. f.) Liv. 9. c. 7. Besly. p. 3. 83. Chorier Liv. 11. ch. 13 — 17. Morice I. préf. ch. 17. (Pierre Cusset) L'illustre Orbandale ou l'histoire de la ville de Chalons sur Saone. (Chal. s. Saone. 1662. 2. V. 4.) I. 125.

Würde usurpiren, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre, ihn deßhalb zu Rede zu stellen. Es gab nun eine Reihe von Grafen, die eine Macht besaßen, welche selbst Königen und Herzogen zu trotzen wagte. Es waren dieß die Grafen von Toulouse, Flandern und Champagne. Sie und noch einige kleinere gingen bei der Krone direct zu Lehn, und standen in dieser Beziehung den Herzogen ganz gleich. Die Masse der kleineren Grafen aber pflegte entweder bei Herzogen zu Lehn zu gehen, oder relevirte zuweilen selbst nur wieder von mächtigeren Grafen. Uebrigens hatten auch viele Bischöfe die Souverainität erlangt, eine Mischung von kirchlicher Immunität und karolingischen Sendrechten. So übten auch sie in ihren Seigneurieen hin und wieder gräfliche Rechte aus. [5]) Für die Würde der Grafen war das Wort comte oder das hieraus corrumpirte cuens, kens, quenx die stehende Bezeichnung. Dem Süden jedoch war das Wort Consul ebenso für Graf geläufig, wie Proconsul für Vicomte. [6]) Die Grafen von Champagne nannten sich wegen eines vorübergehenden Verhältnisses zum deutschen Reiche seit Thibaud II. Palatins oder Pfalzgrafen, [7]) und führten diesen Titel auch noch später eine Zeit lang fort. [8]) Die Franche-Comté war gleichfalls, als sie noch zum deutschen Reiche gehörte, eine Pfalzgrafschaft gewesen.

Fast ganz analog war die Geschichte der Vicomtes [9]) gewesen. Wie es Grafen gab, die so mächtig waren wie Herzoge, so gab es Vicomtes, welche manchen Grafen noch an Ansehen übertrafen, und Vicomtés, die sogar größer waren als Grafschaften. Es gab eine

---

[5]) Besly p. 3. Meurisse hist. des evesques de Metz. (Metz 1634. f.) p. 335.

[6]) Coquille hist. de Nivernois (Par. 1612.) p. 55. Bibliotheca Sebusiana cent. II. c. 70. Argentré hist. de Bretagne L. I. ch. 9. p. 11. Menestrier p. 541. Gandelot hist. de Beaune. (Dijon. 1772. 4.) L. II. n. 20.

[7]) Loyseau tr. des offices Liv. 4. ch. 3. n. 7. Glaber erwähnt auch einen Hugo von Beauvais als Palatinus. S. Pithou Les Comtes de Champagne in dessen Opp. I. 485.

[8]) So noch in A. C. Champagne et Brie prolog.

[9]) Yvo Carnot. Ep. 126. 127. Duranti Specul. tit. de Vicecomite. Lib. 3. p. 3. Chop. A. I. 462. Loyseau Seigneur. ch. 7. pass.

Reihe von Vicomtes, die um die Souveränität einen siegreichen Kampf mit ihren Grafen bestanden hatten, und am Ende entweder sich ganz selbstständig machten, oder für ihr Land als souveraines Lehn beim König oder einem sonstigen Großseigneur zu Lehn gingen.[10]) Solche mächtige Vicomtes gab es namentlich im Süden, wie z. B. die von Turenne, Limoges, Bearn, Marsan, Lomagne, Lectoure, Alby, Narbonne, Beziers, Lodeve, Nimes, Usez und Polignac. Sie standen den Grafen so wenig an Souveränität nach, daß sie sogar selbst zuweilen den Grafentitel führten, wie z. B. die Vicomtes von Bearn, gerade so wie die Grafen sich ja auch zuweilen Herzoge nannten. Einige dieser Vicomtes, wie z. B. die von Turenne, behielten sogar unter der Herrschaft des Königthums noch lange fast den ganzen Vollbegriff ihrer Souveränität bei. [11])

Von den Vicomtes kommen wir auf die Barone. Dieses Wort hatte mehrere Bedeutungen. Im allgemeinsten Sinne bezeichnete es den Mann im Gegensatz zur Frau, woher der noch gebräuchliche englische Rechtsausdruck baron and feme. In einem engeren Sinne bezeichnete es den Freien oder Vollberechtigten; so nannten sich die Vollbürger von Bourges und Orleans mit demselben Rechte Barone, wie die von London und Warwick. [12]) In einem noch engeren Sinne waren die Barone die Mächtigen überhaupt. [13]) In diesem Sinne gehörte denn der ganze hier dargestellte hohe Adel zu den Baronen; allein unter diesen im eigentlich technischen Sinne verstand man nur jene Seigneurs, die, ohne zu den erwähnten höheren Klassen zu gehören, die vollständige Souveränität besaßen, insofern diese sich mit dem damaligen feudalen Rechte vertrug. [14]) Es waren dieß die eigentlichen Freiherren, Seigneurs oder Sires; sie bildeten als vassaux haut-tenanciers die zahlreichste Klasse in der Hierarchie des hohen französischen Adels. Woher alle diese Baronieen, die in unzähligen Linien das Gebiet Frankreichs durchschnitten und die alten Gaue in tausend Stücke zerfetzt hatten? Ueber die

---

[10]) S. Catel Mém. p. 565 — 617. 649 — 654. Vaissette II. passim. Marca hist. du Béarn. p. 289 u. passim.

[11]) Moreri dict. hist. v. Turenne. [12]) Loyseau Seigneur. ch. 7. n. 44.

[13]) D'Argentré hist. de Bretagne Liv. I. ch. 22. p. 78.

[14]) Chop. A. I. 454. Menestrier p. 284.

Entstehung dieser kleineren Seigneurieen haben wir begreiflicher Weise verhältnißmäßig gerade am wenigsten Nachrichten. Genug, daß wir ihre Erscheinung als ausgemacht annehmen müssen. Diese territoriale Ausdehnung begründete zugleich eine gewisse Verschiedenheit in der Stellung der Baronieen. Es gab in allen größeren Lehnstaaten Barone, die direct bei den Grafen oder Herzogen zu Lehn gingen. Diese hatten aber auch Aftervasallen, die volle Barone seyn konnten. [15]) Ebenso gab es Barone, die direct oder indirect bei den Herzogen von Francien zu Lehn gingen. Es gab aber auch Baronieen, die direct von der Krone selbst relevirten. Es sollen deren im Mittelalter nur drei gewesen seyn. [16]) Es gab endlich noch einige wenige Barone mit voller allodialer Herrschaft, freilich sehr vereinzelte Erscheinungen im weiten Gebiete des Feudalismus. Es waren dieß unter andern die Sires von Mercoeur, Boisbelles, Henrichemont und Ryel, so wie die Bischöfe von Viviers. [17]) Die volle Souveränität war das Wesen der Baronie; doch wurde jene gegen oben ebenso wenig durch ein Homagium ausgeschlossen, als etwa eine Grafschaft deßwegen weniger souverän gewesen wäre, weil sie von einem noch höheren Seigneur als Lehn relevirte. Es war nur ein Ausfluß dieser Idee, wenn es hieß, der Baron müsse die vollständige hohe Gerichtsbarkeit haben, [18]) oder es müsse eine gewisse, zuweilen in den Coutumes [19]) normirte, Zahl von Chatelains oder Bannerherren von ihm releviren.

---

[15]) Dunod p. 391.

[16]) Gr. C. L. II. ch. 27. bei Chop. A. I. 471. Au Royaume de France anciennement ne souloit avoir que trois Baronnies, c'est assavoir Bourbon, Coucy et Beaujeu. Toutes fois Monpeslier est Baronnie et fut par acquisition, qu'elle vint au Roy. Et veulent dire aucuns, que tout homme qui a haute justice en ressort, se peut nommer Baron. Ebenso der Guidon des practiciens tit. des fiefs.

[17]) O. VII. 7. Meyer institutions judic. II. 827. Grimm Weisthümer II. 827.

[18]) A. Usag. d'Artois tit. 12. n. 1—3. Gr. C. l. c. Livre pour monstrer Tit. Qu'est Baron bei Chop. A. I. 454. Baron est cellui qui ha le haut Justicier, Chastellains soubz luy, et ressortissans en sa Court: ou autrement, Baron est cellui qui ha son Fief Bannieres, ses vassaux qui tiennent de lui. A la Table d'un Baron ne siet aucun s'il n'est Chevalier, Prestre, ou Clerc d'autorité.

[19]) C. Anjou. 47. Maine 51. 55. Touraine 47. Dunod l. c. p. 394.

Eine Mittelstufe bildeten sodann die Vicomtes, Chatelains und Viguiers. Es gab nämlich außer jenen Vicomtes, die eine der gräflichen fast gleiche Souverainität besaßen, noch eine andere Klasse von Vicomtes, die mehr den Charakter der Officialität trugen und zwar Amt und Besitzungen erblich besaßen, jedoch nur als ein von den Grafen relevirendes Lehn und nur so, daß sie gewisse Theile der Souveränität, namentlich die Jurisdiction, das Zollrecht und dergleichen als ein feudal abhängiges ausübten. [20]) Diese Abhängigkeit konnte natürlich vielfach variiren. Sie zeigte sich meistens darin, daß diese Vicomtes den Ertrag der Amendes mit den Grafen zu theilen hatten. Es hatten die Vicomtes je nach der Ausdehnung ihrer Besitzungen eine gewisse Zahl von Vasallen unter sich, und so auch eine Militärgewalt. Vicomtes dieser Art kamen sowohl im Norden als Süden vor. [21]) Schon Karl der Kahle hatte vorgeschrieben, daß jeder Graf in jede Stadt einen Vicecomes setzen sollte, und so finden wir denn auch später in fast allen jenen Städten, die überhaupt einer landesherrlichen Einwirkung unterworfen waren, Vicomtes, die hier gewisse Jurisdictionsrechte ausübten und denen dann meist noch besondere Prevots untergeordnet waren. Wenn aber schon in der karolingischen Periode die Competenz der Vicomtes sehr schwer zu bestimmen war, so war dieß in der feudalen noch mehr der Fall; hier wechselte das Recht ins Unendliche. [22])

Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit den Chatelains. Sie führten ihren Namen von den festen Schlössern, in denen sie ihren Sitz hatten; [23]) indessen gibt der Name Burggraf nur einen unvollkommenen Begriff von jenen Rechten, die einem Chatelain zustanden. Es gab eine Klasse von Chatelains, welche den Baronen nahe standen, und fast alle jene Souverainitätsrechte ausübten, die diesen zukamen. Nur pflegten sie in der Hierarchie hinter den eigent-

---

[20]) Bouq. X. 587.

[21]) Brussel II. 657 ff. Gandelot Liv. 2. n. 20. Lebeuf Mém. II. 443. Die Vicomtes hießen auch véens; der von Auxerre hatte eine cour des véens, woraus man später cour des vents machte.

[22]) C. Berry ch. 2. a. 6. Loyseau Seigneuries ch. 7. pass.

[23]) Petrus de Vinea Epist. Lib. III. Epist. 88.

lichen Baronen zu folgen. [24]) Es gab aber noch eine andere Klasse von Chatelains, welche ihre Chatellenie gerade so zu Lehn trugen, wie die so eben erwähnten Vicomtes ihre Vicomté. Theils durch förmliche Belehnung, theils durch Gewalt waren sie in den Besitz gewisser Jurisdictionsrechte, Gefälle und einer feudalen Militärgewalt gekommen. Einen entschiedenen Gegensatz zu diesen Vicomtes und Chatelains, die eigentliche Seigneurs waren, bildete endlich eine dritte Klasse von Vicomtes und Chatelains, die einen reinen Beamtencharakter hatten, und den sonst häufiger genannten Prevots ganz gleich standen. Solche Vicomtes finden sich namentlich in der Normandie, solche Chatelains in Poitou, Auvergne, Dauphiné und an anderen Orten. [25]) Sie hatten denn, gleich den Prevots, nur eine sehr untergeordnete, ihnen committirte, Jurisdiction. Es gab endlich Chatelains ohne alle Jurisdiction, die bloß den Befehl über eine Burg führten. [26])

Auch die Stellung der Viguiers (vicarii) war eine sehr schwankende. Wir haben schon im ersten Bande die Vermuthung ausgesprochen, der Vicecomes sey Vertreter des Grafen für die ganze Grafschaft gewesen und habe wieder Vicarien unter sich gehabt. Diese Vermuthung wird durch die fernere Geschichte nicht wenig bestätigt. Die Vicarien kommen nur in der südlichen Hälfte Frankreichs in großer Zahl vor. [27]) Die Gaue hatten hier fast überall aus einer großen Zahl von Viguerieen bestanden, in denen die Viguiers im Laufe der Zeit ihre Gewalt erblich gemacht hatten. Allein, obgleich diese sich sogar der Zahl nach sehr gemehrt hatten, waren sie doch fast nirgends über ihre ehemaligen Rechte hinaus gekommen. Sie hatten meist nur die kleinsten Partikel der feudalen Souverainität, das heißt also Grundherrlichkeit mit einer beschränkten Jurisdiction, und sonst noch manche Gefälle verbunden mit einem

---

[24]) Brussel II. 713. Guichenon ch. 58. Dunod Liv. IV. p. 406. Menestrier p. 343.

[25]) Papon arrest. Lib. 7. tit. 7. a. 32. Loyseau Seigneuries ch. 7. n. 10. 62.

[26]) Menestrier p. 343.

[27]) Guérard Cart. S. Père p. 240. Fontenelle de Vaudoré Recherches sur les vigueries. (Par. 1839. 8.) p. 35. 41 ff.

gewissen Polizeirecht. [28]) Indessen gab es auch Viguiers, welche die höhere Gerichtsbarkeit hatten; allein solche kamen viel seltener vor. [29]) Ganz verschieden von diesen Viguiers waren jene, die entweder viel höher, oder aber viel tiefer standen. Es gab nämlich im Süden eine Klasse von Viguiers, die als Seigneurs ganz den Vicomtes gleichstanden und die Stelle der Grafen vertraten; so die Viguiers von Toulouse, Beziers und Carcassonne. Es gab aber noch eine andere Klasse von Viguiers, die ganz den officialen Charakter von Prevots trugen. [30]) Vicaria bedeutete übrigens nicht bloß den Sprengel eines Viguier, sondern auch das Einkommen aus seinem Lehne oder Amte. [31]) An alle diese Seigneurs schlossen sich denn als letztes Glied an die Vavasseurs, auch bas sires oder gentilshommes du moindre estage genannt. Der Vavasseur war ein Herr, der auf seinen Lehnen nur die allerkleinste Partikel der Souveränität, z. B. die niedere Gerichtsbarkeit oder ein gewisses polizeiliches Recht ausübte. [32]) Die Vavasseurs bildeten natürlich die zahlreichste Klasse der Seigneurs; und das Detail ihrer Rechte wechselte je nach den Landschaften und änderen Verhältnissen.

Daß alle jene mächtigen Seigneurs bis zu den Baronen den hohen, die übrigen den niederen Adel bildeten, lag in der Natur der Sache. Doch ist zu bemerken, daß dieser Unterschied nie eine so scharfe Scheidung zur Folge hatte, wie dieß in Deutschland der Fall war. Wie die ganze französische Nationalität aus einem Mischungsprocesse hervorging, so auch der Adel; und es ist durchaus unrichtig, die feudale Aristocratie bloß auf germanische Grundlagen zurückzuführen. Denn im Süden bestand ja der Adel vorzugsweise aus numerisch überwiegenden Romanen. Hier war unter der westgothischen und burgundischen Herrschaft schon längst eine Verschmelzung der Nationalitäten vorgegangen und die feudale Periode hatte nur den Erfolg, daß sie hier die königliche Autorität brach und die Vorrechte des Adels, die ehedem außer dem höheren Wehrgelde nicht

[28]) Marca hist. du Béarn p. 260. [29]) Du Cange v. vicaria u. vigeria.
[30]) Lebeuf Mém. II. 445. Fontenelle p. 147 ff.
[31]) Guérard p. 241. 548.
[32]) Def. XXI. Et. I. 31. 38. Du Cange h. l. A. Usag. d'Artois XIII. 1 — 9.

sehr groß gewesen waren, um ein Bedeutendes vermehrte. Nur der französische Adel des Nordens ging vorzugsweise aus germanischem Elemente hervor; allein es war im Resultate kein Unterschied; hier wie dort wurden ganz dieselben Privilegien erobert. Im Antrustionenstande befanden sich aber auch im Norden manche Romanen und neben den Freien auch manche Hörige. Der französische Adel konnte daher in seiner Totalität keineswegs auf Abstammung von edlem Blute Anspruch machen. Im Süden gab es neben dem romanischen Geschlechtsadel entschieden auch einen germanischen Geschlechtsadel; neben beiden ging aber hier eine große Masse von Adel aus dem Lehnwesen hervor. Im Norden dagegen kam wohl weit weniger romanischer Geschlechtsadel vor; dagegen wissen wir durchaus nicht, in wiefern sich der fränkische Geschlechtsadel, wenn man überhaupt von einem solchen sprechen kann, forterhalten habe. Der ganze Adel ist also hier hauptsächlich eine Schöpfung der Feudalperiode. Deren Resultat aber war, daß nun überall von einem Unterschiede zwischen romanischen und germanischen Antrustionen und deren verschiedenem Wehrgelde keine Rede mehr seyn konnte; daß die Aristocratie um so mehr an innerer Stärke gewann, je mehr sie die nationale Verschiedenheit in den Hintergrund drängte, und sich als Eine compacte Masse dem Caput Mortuum der Roture entgegenstellen konnte.

Wie klar nun auch die Entstehung des höheren französischen Adels ist, so schwierig ist die des niederen oder einfachen Adels, namentlich die Beantwortung der Frage, in welcher Weise dieser mit dem Lehnbesitze zusammenhing. Der Hauptgrund liegt darin, daß die Quellen jener Uebergangsepoche etwas erst Entstehendes schildern, und die Worte damals noch nicht jenen scharf ausgeprägten Sinn hatten, wie später. Man wird deßhalb nie eine vollkommene Klarheit in die Entstehung jener Verhältnisse bringen können, die im eilften bis dreizehnten Jahrhunderte begannen eine gewisse Consistenz zu erlangen. Der abstracte Begriff des Adels ist überhaupt die Schöpfung einer späteren Zeit. In einer Periode, wo bloß der Besitz von Grundeigenthum und zwar der bewaffnete eine gewisse Stellung in der Gesellschaft gab, war er es auch allein, dessen Begriff man urgiren mußte, weßhalb man auch den Adeligen

nicht besser bezeichnen konnte, als indem man ihn „un riches oms" nannte. [33]) Hiebei müssen wir jedoch die verschiedenen Arten des Grundbesitzes von einander unterscheiden. Wie war es mit denjenigen Gemeinfreien, die im Besitze ihrer Allodien blieben? Daß die größeren Allodialherren zum Adel gehörten, lag in der Natur der Sache; denn sie übten auf ihren Besitzungen fast ganz dieselben Rechte aus, wie die feudalen Seigneurs auf den ihrigen! Rechnete man aber auch die Besitzer kleinerer Allodialcomplexe zum Adel? Hierfür spricht der Umstand, daß wenigstens im Languedoc die angesehenern Stadtbürger an mehren Orten dem Adel gleichgestellt wurden. Auch sonstige Besitzer kleiner Allodialstriche im Süden mögen dem Adel zugerechnet worden seyn, in sofern sie nämlich — was häufig der Fall war — von ihren Allodien Ritterdienste leisten mußten. Auf der andern Seite ist es unbestreitbar, daß bei weitem der größte Theil des niederen Adels aus dem Lehnbesitze hervorging. Ein Seigneur hatte nur in sofern Macht, als er eine große Zahl von Rittern zu seiner Verfügung hatte. So trat eine große Masse von Gemeinfreien, ja sogar von Hörigen, in den Stand der Vasallen, entweder ihre Besitzungen dem Seigneur als Lehn auftragend, oder welche von ihm erhaltend. So war also der französische Adel gerade seinem Ursprunge nach ebenso vorzugsweise ein Dienstadel, wie es der fränkische gewesen, nur daß jener den Interessen der Seigneurs, dieser mehr denen des Königthums zu dienen bestimmt war. So war auch der niedere Adel gemischten Ursprungs; denn ursprünglich, in jenen Zeiten der Verwirrung, fragte man nicht lange nach der Herkunft, und Jeder, der den Ritterdienst leistete, konnte ein solches Lehn erhalten. Es war aber überhaupt weniger von einem Uebergange aus dem Nichtadel in den Adel, als von einem Eintreten in den Ritterdienst die Rede, und da dieses Anfangs von der Willkür der Seigneurs abhing, so fanden die verschiedensten Elemente hier ihren Platz. Nicht überall scheint indessen gerade ein Ritterdienst erfordert worden zu seyn; oft reichten auch andere Lehndienste oder aber ein Hofdienst hin, um dem Vasallen eine Stellung über allen jenen zu geben, die im Schmutz der Roture blieben.

---

[33]) Def. VI. 2.

Die Rechte dieses niederen Adels waren aber während der ersten Zeit ganz identisch mit jenen, die aus dem Vasallenstande überhaupt hervorgingen. Wie also der Adel sich mit dem Lehndienste identificirte, so bezogen sich hierauf auch alle jene Worte, in denen man den Ursprung des niederen französischen Adels zu suchen hat. Man sprach deßhalb von equites, milites, cavallarii oder chevaliers, von armigeri, scutarii oder écuyers, und im allgemeinsten Sinne von feodati oder hons de fiefs. [34]) Alle diese Ausdrücke bezeichneten sogar den Adel weit entschiedener als das Wort nobilis, welches man nicht selten sogar auf ein der Ministerialität ähnliches Hörigkeitsverhältniß anwandte. [35])

Während des feudalen Entwicklungsprocesses war es also ein Leichtes, in den Adelstand zu kommen. Man war sich damals eines scharfen Begriffs noch so wenig bewußt, daß man überall den Besitz und die Beschäftigung urgirte und nicht viel nach der Herkunft fragte. Allein später, nachdem einmal die Infeudation des Grundeigenthums vollendet war, und als sich Adel und Roture auf das entschiedenste entgegenstanden, mußte natürlich die Herkunft überall entscheiden und die Adligen wurden hienach gentix oder gentils hommes genannt. Die Frage indessen, in wiefern ein Roturier durch den Erwerb eines Lehns den Adel erlangen könne, mußte sich auch dann noch um so eher darbieten, als nun die Zeit eintrat, wo die Lehne immer häufiger aus der Hand des Adels in die der Roture übergingen. Allein die Rechtsquellen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts sprechen sich keineswegs mit nöthiger Klarheit über diese wichtige Frage aus. Es ist, als ob sich das Schwanken der Zeitansichten ganz in ihnen abspiegelte. Es ist nur so viel klar, daß damals kein Roturier ein Ritterlehn erwerben konnte, wenn er nicht vom Suzerain die Einwilligung hiezu erhalten hatte. Denn nach den damaligen Begriffen konnte jener keinen Ritterdienst leisten; es lag also in dem nicht consentirten Erwerbe eine Verkürzung, die nach den Gesetzen der feudalen Hierarchie das volle Anrecht am Lehne

---

[34]) Guérard Cart. S. Père passim.

[35]) So ist von „nobiles servi" die Rede in Guérard Cart. S. Père p. 59. 77. 81.

an den Suzerain devolvirte. Gab aber der Suzerain seine Einwilligung (und sie allein war damals erforderlich, weil die Rechte der Pairie in dieser Beziehung schon sehr gesunken waren!), so konnte auch der Roturier die meisten auf dem Lehne haftenden Rechte nunmehr ausüben. Es trat nämlich überall der Sieg des Grundeigenthums über die Personen ein. Wie der Adelige, der eine hörige Liegenschaft erwarb und darauf wohnte, in so lange und in Bezug auf sie als Höriger behandelt wurde, [36]) so wurde auch umgekehrt der Roturier zum feudalen oder adeligen Rechte seines Lehns emporgehoben, in sofern er hierauf wohnte (levoit et couchoit). Weil er so von den Fesseln der Roture befreit wurde, nannte man ihn franc-homme und die Liegenschaft eine franc-fief. [37]) Ein solcher Besitzer nun konnte sogleich die meisten dinglichen Rechte seines Lehngutes ausüben; gegen ihn wurde auch in Bezug auf dieses ganz dasselbe Verfahren beobachtet, welches gegen den Adel überhaupt galt. [38]). Doch schien ein allzu plötzlicher Uebergang zu allen Rechten des Adels auch damals gar zu auffallend; so konnte denn z. B. ein solches Lehn erst dann, nachdem es durch drei Glieder einer solchen Familie gegangen war (à la tierce foy), nach adeligem Rechte vererbt werden. [39]) So mußte also erst der Lauf

---

[36]) Def. III. 6.

[37]) Beaum. XL. VIII. 7. La franchise des personnes ne affranchist pas les héritages vilains, mais li franc fief franchissent le personne qui est de poote: entant comme il est couchans et levans, il use de la franchise du fief.

[38]) Def. III. 4 — 6. Beaum. XXX. Se li hons de poote *maint* en franc-fiefs, il est demenés comme gentilhons, comme de ajournement, et de commandemens, et puet user des franchises dou fief.

[39]) Et. I. 141. Wenn ein Roturier ein Lehn kauft, und hiefür vom Suzerain zum Homagium gelassen wird, so theilen seine Kinder gleich, nur bekommt der Aelteste die Hälfte zum Voraus. (Dieß war schon eine Abweichung vom Rechte der Roture, und eine Annäherung an das des Adels, wonach der Aelteste gewöhnlich zwei Drittel für sich erhielt.) So wird weiter getheilt bis zur tierce foy; von da an hat der Aelteste ganz nach dem Adelsrechte je zwei Drittel, und „le fie se partagera *gentiment*.“ S. auch (Perreciot) de l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules. (Suisse. 1786. 2. V. 4.) I. 206.

der Zeit den Makel der Geburt tilgen. Uebrigens galten noch manchfache-locale Abweichungen in dieser Materie, die dem Königthume später eine reiche financielle Ausbeute gewährte. Von dieser Anomalie abgesehen, betrachtete man den Adel als ein streng abgeschlossenes Recht, welches nur durch Abstammung von adeligen Eltern erworben werden konnte. Nach den meisten Coutumes war außer einer gültigen Ehe noch erforderlich, daß der Vater den Adel besaß; war auch die Mutter nicht von Adel, so hatte doch das Kind Anspruch auf den adeligen Stand (la verge anoblit). Dieß war namentlich auch im Süden der Fall. [40]) In mehren Coutumes, namentlich der Champagne und einiger benachbarten Landschaften, verlieh jedoch auch die Geburt aus einer Ehe, in der nur die Mutter adelig war, den Adel (le ventre anoblit). Es gab also hier einen sogenannten Kunkel- oder Spindeladel (noblesse utérine). [41])

Die Rechte des Adels waren so verschieden, als es Stufen seiner Hierarchie gab. Diese Ungleichheit wurde jedoch wieder durch den Geist des Ritterthums gemildert. Man setzt seine Entstehung gewöhnlich in die Zeit des ersten Kreuzzugs. Es war aber älter und entstand aus der Begegnung morgen- und abendländischer Kräfte, als die zwei großen Invasionen, die des Nordens und die

---

[40]) S. die O. Karl V. (1370) über die francs-fiefs in der Viguerie Beziers (O. V. 362) art. 23. *Innobiles* descendentes a *patre innobili* et matre nobili. Cujac. Consultat. 52.

[41]) Ob man eine oft citirte Stelle (Greg. Tur. X. 8. Eunapius habebat uxorem Tetradiam nobilem ex matre) als Beweis hiefür benutzen könne, ist sehr zweifelhaft. Vergl. dagegen Beaum. XLV. Monstrelet ad a. 1409. Bouq. XI. 316. Perreciot de l'état I. 217. Die erwähnten Coutumes sind außer denen von Beauvoisis, Artois und Brabant: A. C. Champagne et Brie a. 20. Troyes. 11. Châlons. 2. Meaux. 2. Vitry. 69. Chaumont. 2. Sens. 161. Vergl. namentlich Grosley recherches sur la noblesse utérine de Champagne hinter dessen Recherches sur le droit français. Der Grund, warum gerade in der Champagne dieser Kunkeladel so häufig gewesen, soll darin gelegen haben, weil in der Schlacht von Fontenay so viele Adelige aus der Champagne umgekommen seyen, daß deren Töchter männerlos geblieben wären, wenn man nicht ihren Kindern den Adel bewilligt hätte. Eine haltlose unhistorische Erfindung!

des Südens in Sicilien, Spanien und dem südlichen Frankreich auf einander stießen. Die Chevalerie entlehnte dem Mauren seine galante und dem Wunderbaren nachhängende Richtung, dem Germanen hingegen sein treuherziges und sentimentales Wesen. Bei beiden Nationen erhob sie sich gleichzeitig zum höchsten Glanze und erhielt durch die Kreuzzüge erst ihre hohe religiöse Weihe. Der Lehnbesitz gab dem Ritterthum ein Ansehen, welches durch das Waffenhandwerk aufs höchste gesteigert wurde. So trennte sich die Chevalerie allmählig als Stand von allen jenen, welche die Waffenweihe nicht erhalten hatten, und erhielt diese Abgeschlossenheit und Einheit durch Gesetze, die, auf den Sitten beruhend, allerwärts anerkannt wurden und wie eine höhere Rechtsidee über dem wildbewegten Leben jener Zeit schwebten. Im Dienste der Kirche zu sterben, Jeden gegen Unrecht zu vertheidigen, Hülflosen gegen ihre Unterdrücker beizustehen, überall die Gebote der Moral und Ehre vor Augen zu haben, dieß waren die Gesetze des Ritterstandes; sie hauchten ihm einen eigenthümlichen religiös-romantischen Geist ein, der im Frauencultus seine lieblichste Blüthe entfaltete, und namentlich war es die französische Chevalerie, die allen anderen an Heldenmuth und Galanterie voranleuchtete. Neben jenem Ritterthum, welches auf dem Lehnbesitze fußte, bildete sich ein freies Ritterthum aus, welches, ohne hinreichenden Besitz zu haben, von Schloß zu Schloß, von Land zu Land zog und mit seinen Heldenthaten Alles erfüllte. Es bildete gewissermaßen den democratischen Bestandtheil des Ritterstaats und, weil es an allen ritterlichen Privilegien Theil nahm, zu Gunsten des kleineren Adels ein sehr heilsames Gegengewicht gegen die Uebermacht der größeren Seigneurs. Dieß wurde noch durch die Stiftung von Ritterorden begünstigt, welche überall in Frankreich auftauchten und Jedem so zugänglich wie möglich gemacht wurden. Das Ritterthum umfaßte mit seinen Gesetzen gleichmäßig alle Stufen des Adels. Der Herzog und der König verschmähten den Titel Miles [42]) oder Chevalier nicht; sie mußten dieselben Stadien durchlaufen, wie der Sohn eines gewöhnlichen Lehnbesitzers. Nur derjenige, welcher ritterbürtig (de parage) war, d. h. den Adel von väterlicher Seite

---

[42]) Guérard Cart. S. Père p. XXXI.

herleiten konnte, [43]) pflegte, nachdem die Institutionen der Chevalerie eine gewisse Consistenz erhalten hatten, Aussicht auf Erlangung der Ritterwürde zu haben. Eine standesmäßige Erziehung pflegte ihn zu seinem wichtigen Berufe vorzubereiten. Schon in früher Jugend wurde er an einen Hof gebracht, um hier in allen Regeln seines Standes und in den Wissenschaften unterrichtet zu werden. [44]) Einer strengen Disciplin unterworfen, pflegte er vom siebenten bis zum fünfzehnten Jahre die Dienste eines Pagen (varlet) zu verrichten, worauf er für waffenfähig erklärt, mit dem Schwerte umgürtet und zum Knappen (scutarius — écuyer) erhoben wurde. [45]) Zum Manne herangereift, wurde er dann gewöhnlich mit dem ein und zwanzigsten Jahre, [46]) nach abgelegter Probe, unter feierlichen Ceremonien, die einen hochreligiösen [47]) Charakter trugen, zum Ritter geschlagen. Die Gleichheit zeigte sich darin, daß jeder Ritter das Recht hatte, einen Ritterbürtigen zum Ritter zu schlagen, und daß selbst die königlichen Prinzen genöthigt waren, den Ritterschlag zu nehmen (nul ne naît chevalier). [48]) Manchfache Privilegien

---

[43]) Marca Marca hispanica p. 1428. Et. I. 128. Hienach das Livre Li Estatu: Se aucuns homs estoit chevaliers, et ne fust pas gentix homs de lignage ne de paraige, tout le fust il de par la mere, si ne le porroit il estre par droit, ains le porroit penre li Rois ou li Barons en cui chastellerie ce seroit, et par desus un fumier trenchier ses esperons: et ce seroit li muebles à celuy en cui chastellerie ce seroit. Car li usages ne donne mie que fame franchise home, mais li homs franchist la fame. Car se uns homs de grant linaige prent la fille à un vilain à fame, si enfans porroient bien estre chevalier par droit, se il voloient. Das Parlament sah stets streng hierauf. Ol. I. 154. 999. Indessen war die oben erwähnte tierce foy auch hier nicht ohne Einfluß. Beaum. XLV.

[44]) Dunod p. 376 — 391.

[45]) In der Dauphiné war bis zum Jahre 1400 der Name Damoiseau (von dominus) für diesen Grad gebräuchlicher. Chorier I. 839.

[46]) Zögerte der Ritterbürtige mit dem Nachsuchen des Ritterschlags bis zum dreißigsten Jahre, so wurde er zuweilen seiner Vorrechte hiedurch verlustig. Statuta R. Berengarii bei Giraud II. 12.

[47]) Fabliaux de Barbesan (ed. 1808.) I. 59. Du Cange v. Miles und Dissertation 22 sur Joinville.

[48]) Choppin de domanio Lib. 3. t. 26. n. 13. Mémoires de l'académie des inscript. XX. 716.

erwarteten den neuen Ritter in seinem Stande. Sie zeigten sich äußerlich darin, daß er allein das Recht hatte die ritterlichen Waffen zu tragen und sich auch außer dem Panzer durch Hermelin, Sammt und Scharlach von der verachteten Roture unterschied. Sein Waffenrecht führte zu den Wappen, deren Kenntniß zu einer wichtigen Wissenschaft wurde. Auf der Burg winkte entweder ein gezacktes, oder viereckiges Fähnlein. Jenes deutete auf den Bachelier oder einfachen Ritter, dieses auf den Bannerherrn (banneret), der eine gewisse Zahl von Vasallen zum Dienste herbeiführte. [49]) Eine schreckliche Strafe erwartete den Ritter, der sich durch Felonie entehrt hatte. Auch jede sonstige mit der Standesehre unvereinbare Handlung wurde mit der Degradation und einer dieser entsprechenden symbolischen Erniedrigung bestraft. Dieselbe Strafe traf den Vilain, der sich die Ritterwürde angemaßt hatte. [50]) Zur Zeit seiner höchsten Blüthe war das Ritterthum ein streng abgeschlossener Stand, in den man ohne die Ritterbürtigkeit nicht eintreten konnte. Im Laufe der Zeit entstand jedoch zuweilen ein solches Bedürfniß nach ritterlicher Mannschaft, daß sich die Landesherren das Recht beilegten selbst Vilains zu Rittern zu schlagen, ein Recht, welches jenen hinwiederum die Könige streitig machten. [51])

---

[49]) Du Cange Diss. IX sur Joinville. Chop. A. I. 516. Phil. de l'Espinoy Recherche des antiquitez et noblesse de Flandres. (Douay 1632 f.) p. 97. Dunod p. 391.

[50]) Statuta R. Berengarii bei Giraud II. 12. Et. I. 128. Livre Li Estatu l. c. Styl. P. VII. c. 64.

[51]) Ein berühmter Parlamentsarret sprach dieß gegen den Grafen von Flandern aus. Ol. II. 166. Non obstante usu contrario, ex parte comitis Flandrensis proposito, dictum fuit, — quod non poterat nec debebat facere de villano militem sine auctoritate Regis.

Neuntes Kapitel.

Wir können im Ganzen zwei Massen von Seigneurieen unterscheiden. Die eine bestand aus solchen, deren Herren die volle feudale Souveränität hatten; die andere umfaßte jene Herrschaften, denen nur ein Bruchtheil davon zustand. Die volle feudale Souveränität war die gemeinschaftliche Basis aller höheren Seigneurieen vom Baron bis zum Herzoge hinauf, und sie ist es allein, die hier vorzugsweise berücksichtigt werden soll. Wie das germanische Königthum in Frankreich sich mit der Aristocratie in so viele Rechte des Volkes getheilt hatte, so lebte der Lehnstaat von den Spolien beider. Er stand in der Mitte zwischen dem fränkischen und französischen Königthume; die Beute, die er jenem abgenommen, mußte er diesem wieder herausgeben. Er war ein Produkt der Anarchie; er war aber auch zugleich ein Heilmittel gegen dieselbe. Nachdem einmal die feudale Gewalt Alles in ihre ehernen Fesseln geschlagen hatte, konnte sie wohl zusehen, wie sich gewisse Gesetze bildeten, denen sie sich selbst unterwarf; denn indem sie den äußeren Schein der Willkür vermied, gewann sie nur an innerer Stärke. Die Ordnungen des Lehnstaates schwanken daher beständig zwischen beiden Extremen. Die feudale Politik bestand nur darin, sie zu vermitteln, der brutalen Gewalt ihren Spielraum zu lassen und sie doch zugleich an gewisse Rechtsnormen zu gewöhnen. So war denn auch die Souveränität der Seigneurs eine zwiefache. In vielen Beziehungen regellos, suchte sie überall die Gebote ihres eigenen Willens durchzusetzen, und der Staatsbegriff entweicht unter den Schlägen, die ihm das Fehderecht und andere Ausflüsse der Selbstherrlichkeit versetzen. Das Lehngesetz selbst sieht hierin so wenig etwas Abnormes, daß es die Gewalt in vielen Fällen geradezu für Recht erklärt, und verwickelt sich um so weniger in einen Widerspruch, als ja auch das Recht meistens nur in sofern galt, als man es mit der Gewalt durchsetzen konnte. Auf der andern Seite war aber die Souveränität selbst wieder eine in manchen Beziehungen gere-

gelte. Neben den Felsblöcken sprossen auf dem weiten, unwirthbaren Gefilde die zarten Pflanzen der Rechtsideen; hie und da zerstreut, und anfangs nur spärlich gepflegt, hebt ihr isolirtes Wachsthum die Schroffheit des Gegensatzes nur noch mehr hervor. Die Souveränität der Seigneurieen aber war der Satz, von dem die ganze mittelalterliche Rechtsentwicklung ausging. In ihm fand der Feudalismus selbst nur wieder seine höchste Spitze. Er begründete auf der einen Seite das Recht einer allgemeinen Pairie. Denn die Rechte, die der Baron in seiner Seigneurie ausübte, waren im Grunde nicht von denjenigen verschieden, die dem Herzoge in der seinigen zustanden. Auf der anderen Seite aber war jede kleinere Seigneurie meist selbst nur wieder Lehn einer größeren. So trat auch hier das Lehngesetz vermittelnd zwischen die Usurpationen, und es bildeten sich concentrische Kreise von Lehnstaaten und Hierarchieen, deren überall analoge Organisation dem Königthum seinen spätern großen Umschmelzungsproceß nicht wenig erleichterte. Die Hierarchie bis zu den Baronen herab erschöpfte aber die Souveränität noch nicht. Die Staatsgewalt hatte sich in vielerlei Schattirungen sogar unter die niederen Seigneurs vertheilt und schillerte in hundert Farben auf den Fähnlein der Chatelains und Viguiers und den Schwertern der Vavasseurs.

Wie die Seigneurs in die Rechte des Königs gefolgt waren, so war nun das Lehnfürstenthum an die Stelle des Königthums getreten. Indessen muß man sich vor dem Glauben hüten, als ob man damals die Idee des Fürstenthums selbst stets abstract aufgefaßt habe; es gab ja im Grunde keine Fürsten, die nicht zugleich Lehnsherren gewesen wären, und beide Begriffe waren durch diese ihre stete Verbindung so verwachsen, daß sich am Ende jeder wirkliche Seigneur mit demselben Rechte Princeps nennen konnte, mit dem z. B. sich der Herzog der Normandie Seigneur seines Herzogthums nannte. [1]) Zwar wurde das Band der Fürsten- und Lehnsherrlichkeit durch zwei ihrem Wesen nach ganz verschiedene Handlungen geknüpft; sie kamen jedoch meist nur in einer Verbindung vor, die uns zeigt, wie die Lehnshoheit überall das Fürsten-

[1]) Gr. C. Norm. ch. 12. Guérard Cart. S. Père p. 472.

thum in den Hintergrund drängte. Es sind dieß die Fides und das Homagium. Die Fides [2]) des Mittelalters ist nichts Anderes, als die Fidelitas oder das Leudesamium der merowingischen und karolingischen Periode, auf die Feudalherren übertragen. Sie war die eidliche Anerkennung der Souveränität der Seigneurs als solcher und mußte von Jedem, der zu der Seigneurie gehörte, dem souveränen Seigneur, mochte dieser nun der König oder ein Herzog oder aber ein bloßer Baron seyn, geleistet werden. Es waren hiezu also Alle verpflichtet, die in der Seigneurie dauernd wohnten, [3]) Alle, die hier Allodien oder sonstige Güter besaßen. Die Geistlichkeit hielt es stets für profanirend, die Ceremonie des Homagiums vorzunehmen, und ihre gottgeweihten Hände in die eines Laien zu legen, die ja einen Mord oder Ehebruch verübt haben könnten; sie pflegte deßhalb sowohl wegen ihrer freien Güter, als wegen ihrer Lehne blos die Fides zu leisten. [4]) Zur Fides waren aber dem Gebrauche nach auch alle Lehnbesitzer verpflichtet. Deßhalb pflegten denn nach dem Regierungsantritte eines feudalen Souveräns dessen Commissäre in seinem Gebiete herumzureisen, um überall die Unterthanen zur Schwörung des Fides und zugleich zur Angabe über die Lehn- oder Allodialeigenschaft ihrer Besitzungen anzuhalten. [5])

---

[2]) Man sagte statt fides oder fidelitas: foy, feauté, fealtie, foyauté, faauté, fueté, fouté. Vergl. über die Geschichte der Fides Duranti Specul. Lib. 4. part. 3. tit. de homag. n. 2. Pithoeus Gloss. Capitul. h. v. Bignon ad Marculph. I. 10. Du Cange h. v. Spelman Glossarium Archaeologicum (Lond. 1687. f.) h. v.

[3]) Gr. C. Norm. ch. 14. Tous ceulx *qui sont resseantz* en Duché de Normandie, doibvent faire feaulté au Duc et la garder et pour ce doibvent estre loyaux vers luy en toutes choses et ne luy doibvent pourchassier dommage, ne donner conseil ne aide à aulcum de ceulx qui sont ses ennemis appertement — et pour ce aulcun ne doit recevoir hommage de aulcun fors salve la feaulté au Prince, et doibt estre dict, quand len reçoit les hommages et feaultez.

[4]) Dieser Gebrauch erhielt sich sehr lange, und noch später hatten die Bischöfe dem Könige meist bloß die Fidelitas, nicht aber das Homagium zu schwören. S. den Auszug aus dem regesto nigro das Chatelet bei Du Cange v. fidelitas. Der im Texte angegebene Grund der möglichen Profanation beruht auf dem Concil. Claromontanum und der Epist. Synodi Rothomag. a. 1095 ap. Orderic. Vital. Lib. 9. p. 722.

[5]) Delpit l. c. p. 333 ff.

Betrachten wir nun den Inhalt der Fides selbst genauer, so erstreckte er sich auf alle jene Pflichten, die man gegen den Souverän als solchen zu erfüllen hatte. Die Fides versprach im Allgemeinen die Unverletzbarkeit des Souveräns, die Treue gegen ihn und Beihülfe zur Förderung seiner Interessen. [6]) Die Fides war gegenseitig; auch der Souverän mußte beim Regierungsantritte seinen Unterthanen insgesammt die Wahrung ihrer Gerechtsame eidlich angeloben. [7]) Allein im Lehnstaate, wo die ganze Macht auf der Masse der Vasallen beruhte, mußte die reine Fides überall vor dem Homagium zurücktreten. Jedes Glied der feudalen Kette war durch das Homagium mit dem anderen verbunden. Dieses aber umfaßte nicht bloß den ganzen Inhalt des Fides, sondern sprach auch noch die Verpflichtung zu gewissen positiven Diensten aus, die aus dieser allein noch nicht folgten. Es wurde daher von den eigentlichen Vasallen fast überall zuerst das Homagium geleistet, und oft erst mehre Tage nach diesem die Fides. [8]) So kam es denn, daß die letztere fast immer nur als ein Anhängsel des Homagiums erschien, in die niedrigsten Sphären des Lehnverkehrs herabstieg [9]) und sogar da

[6]) Ein bei Aelteren vielfach angeführter Brief des Bischofs Fulbert von Chartres (1020) an den Herzog Wilhelm von Aquitanien führt den Inhalt der Fides auf folgende sechs Bestandtheile zurück: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile (c. 18. C. 22. Q. 5. Bouq. X. 463). Fast ganz gleichlautend sagen die Leg. Henric. I. c. 5: Omnis homo fidem det domino suo de vita et membris suis, et terreno honore et observatione consilii sui per *honestum et utile*, fide Dei salva etc. Jene Worte gingen (oft ganz in derselben Folge) in viele spätere Formeln der Fides über. S. z. B. Joannis Columbi de rebus gestis Episcoporum Vasionensium L. 3. n. 26 (in dessen Opuscula varia Lugdun. 1668. f. p. 355 ff.) und die Gallia Christiana I. 270. a. 1247.

[7]) Jacques d'Ibelin ch. 1.

[8]) So hatten im Königreich Jerusalem die Vasallen erst das Homagium zu leisten, dann im Verein mit den Bürgern, wenn diese auch keine Lehen besaßen, die foy. Jacques d'Ibelin ch. 1. S. ferner: Bracton Lib. 2. c. 25. § 8. Fleta Lib. 3. c. 16. § 21. Marca hist. du Béarn Liv. 8. c. 22. n. 2.

[9]) Mit dem Homagium war meistens ein Kuß verbunden. Deßhalb mußte der Vilain, der ein Lehn erwarb, und den die Seigneurs jener Ehre nicht werth hielten, die Fidelitas leisten, die übrigens hier ihrem Inhalte nach dem Homaginm ganz gleich stand. Duranti l. c.

geleistet wurde, wo von einer Anerkennung einer Souveränität überhaupt gar nicht die Rede war. Zuletzt wurde foy und hommage ganz synonym [10]) gebraucht und, wenn man auch auf diesem bestand, doch jene oft gar nicht mehr gefordert.

Der wichtigste Bestandtheil der Souveränität, das Recht der Gesetzgebung, stand jedem feudalen Souverän zu, so gut dem Herzoge wie dem bloßen Baron. Schon unter den letzten Karolingern hatte man sich längst über die alten germanischen Volksrechte hinweggesetzt; die allgemeinen Reichstage waren eben so selten geworden, wie die Grafschaftsversammlungen, welche bestimmt waren die Capitularien anzunehmen und über die Localinteressen zu deliberiren. [11]) Es war also der Weg zu einer Beseitigung des Volks angebahnt, und die Aristocratie übte jene Freiheit, die diesem zugestanden hatte, nun allein aus. Wie der germanische Gemeinfreie keinem Gesetze zu gehorchen brauchte, dem er nicht seine Zustimmung gegeben hatte, so suchten die Barone diese Unabhängigkeit für sich in Fortsetzung zu erhalten. Der Lehnstaat war aber nur eine Hierarchie von souveränen Staaten; mithin hatte nie der höhere ein absolutes Recht in Bezug auf den niederen. Dieser Grundsatz ging durch alle einzelne Stufen hindurch; er galt eben so im Verhältniß des Königs zu seinen unmittelbaren Vasallen, wie dieser zu den ihrigen. Wo er verschwindet, ist der Feudalismus schon im Abnehmen begriffen. Der wichtigste Bestandtheil der legislativen Gewalt, das Recht der Besteuerung, war es namentlich, der dieses feudale Princip am offenbarsten zeigte, und die hartnäckigste Probe zu bestehen hatte. Alles, was der Vasall dem Herrn zu leisten hatte, war durch das Lehnrecht vollständig erschöpft; die Theorie der feudalen Hülfen (Aides) hatte sogar auf die außergewöhnlichen Fälle Bedacht genommen. Alle Steuern und Lasten, die über dieses Maaß hinaus gingen, waren daher ohne Nothwendigkeit und konnten nur auf dem Wege einer freien Vereinigung

---

[10]) Maillart C. d'Artois p. 480.

[11]) Raynouard hist. du droit municipal en France. (Par. 1829. 2. V. 8.) II. 164.

erwirkt werden. Kein Satz [12]) des Lehnrechts ward mit solcher Schärfe ausgesprochen, keiner galt so allgemein wie dieser; er ging sogar über die Grenze der eigentlichen feudalen Souveräne hinaus; denn auch ein bloßer Baron konnte seine Vavasseurs nicht ohne deren Zuziehung besteuern. Eben so waren auch alle anderen höheren Erlasse der Gesetzgebung in den Besitzungen der Barone nur dann gültig, wenn sie hier angenommen waren. Das Bedürfniß einer ausgebildeten Gesetzgebung war im Mittelalter nicht vorhanden, oder doch fast überall durch diese Unabhängigkeit der Vasallen gelähmt. Die Coutume hatte fast das ganze Rechtsgebiet ausgefüllt; allgemeine Gesetze (die man stabilimenta oder Etablissements nannte) waren sogar in den größeren Lehnstaaten selten; kein Wunder daher, wenn wir von einer Gesetzgebung der kleineren Seigneurs, deren Recht man in dieser Beziehung wohl auch bannum [13]) nannte, so wenig erfahren.

Jenes feudale Princip war zugleich die Wurzel des ständischen Lebens in Frankreich. War das Bedürfniß einer außerordentlichen Besteuerung vorhanden oder ein allgemeines Gesetz zu erlassen, so versammelte der Seigneur seine Vasallen um sich, um ihnen dann vereint seine Anliegen vorzutragen. Unter jene gehörte aber auch die Geistlichkeit; denn als Lehnsbesitzerin hatte sie ganz dieselben Vorrechte, die den übrigen Vasallen zustanden; als geistliche Macht aber wußte sie sich zugleich Privilegien zu erringen, die ihre Stellung noch höher hinauf schraubten und sie allmählich zum ersten Stande des Reichs machten. Die förmliche Trennung der Geistlichkeit und des Adels als besonderer ständischer Corporationen gehört jedoch im Grunde erst dem vierzehnten Jahrhunderte an; wenigstens haben wir erst seit dieser Zeit hierüber genauere Nachrichten. Schwieriger ist das Verhältniß des Volks zu dieser feudalen Souveränität zu bestimmen. Wir müssen

---

[12]) Am bündigsten drückt ihn aus die alte Coutume von Anjou bei Chop. A. I. 473. Ne le Roy sans assentement à Barons ne peut mettre coustume en leurs terres — ne *ilz* la pevent auxi mettre en la leur sans lassentement de leurs Valvasseurs, *ne de la greignour partie du peuple*. Dieser letzte Satz war freilich mehr Wunsch als Wirklichkeit.

[13]) Guérard Cart. S. Père p. 83. 125. 137. Chop. A. I. 426.

hiebei den Norden von dem Süden unterscheiden. Dort waren die Städteverfassungen und eine gewisse Freiheit der Einwohner meist erst das Werk des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Erst in den zahlreichen Urkunden dieser Zeit wurde dem Volke eine urkundliche Garantie gegen die Erhebung aller übermäßigen Steuern (tolta injusta) gegeben. Aus dieser Zeit erst datirt sich hier das Wiedererwachen des dritten Standes und seine Theilnahme, wenn nicht an der Gesetzgebung im Allgemeinen, so doch an der Besteuerung. Erst seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts haben wir nähere Nachrichten über seine wirkliche Theilnahme an den allgemeinen Versammlungen; erst seitdem spielte er auch auf den provincialständischen Conventen (états particuliers) seine Rolle. [14]) Zwar sind uns schon aus dem eilften Jahrhundert Beispiele bekannt, wo das Volk zugezogen wurde; allein es geschah im Grunde doch nur bei solchen Veranlassungen, wie z. B. beim Zuge Wilhelm des Eroberers nach England, wo ein Zwang unpolitisch gewesen wäre; und Alles steht noch so vereinzelt, daß wir deßhalb keineswegs mit Rapsaet auf ein Fortleben des Volksrechts während jener Zeit schließen können. [15]). Ganz anders im Süden; hier setzten die Allodbesitzer auf dem Lande einen hartnäckigen Kampf gegen die Feudalität fort; hier gab es eine Reihe von Städten, die eine gewisse Freiheit zu behaupten gewußt hatten. Hier sind die Beispiele einer Zuziehung städtischer Abgeordneten weit häufiger. Hier berief man sich, obgleich man die freiheitszerstörende westgothische Periode unterdessen erlebt hatte, mit besonderer Vorliebe auf romanische Grundlagen. Das berühmte Edict des Honorius erschien

---

[14]) In der Bretagne z. B. erschien der dritte Stand zum ersten Mal 1309 auf dem Landtage zu Ploermel. Morice I. 1218. III. 15.

[15]) Die Chronik des Eustachius gibt die Verhandlungen der Stände der Normandie (1060) über den Zug nach England. Es werden hier erwähnt unter andern: „les gens notables des bonnes villes de Northmandie — et quand tous furent assemblez, il fist loix." (Bouq. XIII. 221.) Im Jahre 1066 werden sie nochmals unter den „espéciaux amis" erwähnt, woran die später noch gebräuchliche Anrede an den dritten Stand: chers et bien-aimés erinnert. Vergl. Bouq. XI. 179. 514. 518. D'Achery Sp. III. 277. 582. Rapsaet hist. des états généraux. (Gand 1819. 8.) p. 89.

dem Volke des Languedoc als die sicherste Basis seiner Betheiligung an den Staatsangelegenheiten; die dortigen Stände behaupteten geradezu eine Fortsetzung des Landtags von Arles zu sein; in der That erhielt sich denn auch im Süden während des Mittelalters ein reges ständisches Leben. [16]) Indessen war doch nirgends von einer eigentlichen Volksvertretung die Rede; nur die Städte und größeren Gemeinheiten wußten sich Privilegien zu erringen; das Land hingegen und der zahlreiche Stand der Hintersassen schmachtete unter einer fast absoluten Gewalt der Seigneurs, die nur in einigen Beziehungen hie und da gemildert wurde.

An das Recht der Gesetzgebung schlossen sich denn alle anderen Hoheitsrechte an. Sie hießen späterhin, als sie dem Königthume allein zustanden, droits régaliens. Alle diese Rechte, über die wir nun eine kurze Uebersicht geben werden, waren wesentliche Ausflüsse der feudalen Souveränität; indessen pflegten nur die Barone sie sämmtlich zu besitzen; den unter den Baronen stehenden Seigneurs stand hie und da eines oder das andere, oder mehre derselben zu; es herrschte in dieser Beziehung eine solche Abwechslung, daß wir uns hier mit dieser allgemeinen Bemerkung begnügen müssen. Die Seigneurs hatten also in ihren Bezirken die Privilegienhoheit; nur sie konnten hier Sonderrechte ertheilen und über deren Vollzug erkennen. [17]) Die meisten Seigneurs hatten

---

[16]) Der dritte Stand erschien im eilften Jahrhundert auf vielen arelatischen Landtagen. (Del Bene de Regno Burgundiae Libri tres. Lugdun. 1602. 4. p. 136. 158.) Auf denen der Provence zu Tarascon und Aix (1146, 1165) erschienen Abgeordnete der Städte (Raynouard II. 175.) In Narbonne hielt man 1054 und 1080 Versammlungen, auf denen der Bürgerstand Steuern bewilligte. (Bouq. XI. 515: ac quorundam nobilium et ignobilium non minima multitudo. Vaissette II. preuv. p. 308. Rapsaet p. 91.) Um dieselbe Zeit spielte er auch auf den Landtagen von Roussillon und Barcellona eine nicht unbedeutende Rolle. (Acta Sanctorum Martii ed. Bolland. Antverp. 1668. f. I: 489. „et urbium Principatus commissarii." Bouq. XI. 510. 512. 514.) Auf denen von Bearn und Navarra war er sogar an Stimmen den andern überlegen. (Journal de l'institut historique. I. 271.)

[17]) A. C. Septaine de Bourges. a. 30. Bouillart hist. de l'abbaye royale de S. Germain des Prez. (Par. 1724. f.) p. 102. S. z. B. wegen des Rechts den Bullenadel zu ertheilen: Morice I. ch. 14. A. C. Bre-

eine Städtehoheit. Jede Stadt, die nicht eine autonome Municipalregierung behauptet hatte, pflegte unter der unmittelbaren Hoheit eines oder des anderen Seigneurs zu stehen. In vielen Städten herrschten oft mehrere Seigneurs zugleich, jeder über verschiedene Quartiere. Das eilfte und zwölfte Jahrhundert gab den meisten Städten Rechtsurkunden, die, um gültig zu sein, eigentlich nur von jenen unmittelbaren Seigneurs ausgehen sollten; indessen kam die Sitte auf, solche Briefe vom Könige bestätigen zu lassen; es war dieß schon eine Schmälerung der feudalen Souveränität. Ebenso hatten die meisten Seigneurs das Recht, in ihren Gebieten einzelnen Orten das Recht auf Messen und Märkte und ähnliche Vorrechte zu ertheilen; nur den Vavasseurs pflegte man dieses, so wie manche andere Souveranitätsrechte abzusprechen. [18]) Den meisten Seigneurs stand die Kirchenhoheit in ihren Herrschaften zu. Die ersten Feudalzeiten begannen mit einer allgemeinen Invasion des Feudalismus in die Güter der Kirche. Ueberall, im Süden wie im Norden, rissen die Seigneurs zahlreiche Besitzungen an sich, zwangen die Geistlichkeit, sie ihnen als Lehen aufzutragen, und verfügten auf das Willkürlichste über Bisthümer und Abteien. Aus dieser Zeit stammte denn der entscheidende Einfluß, den die höheren Seigneurs auf die Besetzung der ihnen untergebenen kirchlichen Institute auszuüben pflegten, ihr allgemeines Schutz- und Patronatrecht (droit d'avouerie, de garde) und die Regale, d. h. die Befugniß, die Früchte vacanter Stellen zu beziehen. [19]) Nach den Grundsätzen des Lehnrechts war den moralischen Personen der Lehnerwerb sehr erschwert; denn sonst wären die Seigneurs aller jener lucrativen Gefälle verlustig geworden, die ihnen der Tod einer physischen

---

tagne. a. 191. Roussel hist. eccl. et civile de Verdun. (Par. 1745. 4.) p. 524. Wegen des Begnadigungsrechts die alte C. von Anjou bei Chop. A. I. 427. Le Comte, le Baron — ont toute justice — en leur terre et sur leurs subgiez; ont auxi le pardon et remission des deliz faiz en leur juridiction, — forban et rappel.

[18]) Et. I. 31. Du Cange h. l. A. Usag. d'Artois XIII. 1—9. Selden Titles of honour p. II. c. 5. § 4. 18. Chop. A. I. 473.

[19]) Gerberti Epistol. 17. Brussel II. 280 ff. Vaissette II. passim.

Person als Lehnsträgerin gewährte. So konnte auch die Kirche nur dann ein Lehn erwerben, wenn sie hiezu von der ganzen Hierarchie der Seigneurs ermächtigt war. Dieses Recht nun nannte man das droit d'amortissement; es wurde von den meisten der höchsten Seigneurs ausgeübt und erst allmählig zu einem königlichen gestempelt. [20])

Die Souveränität der Seigneurs brachte fast überall ein gewisses Obereigenthum sowohl an Personen als an Sachen mit sich. Im Lehnstaate erkannte man eigentlich nur zwei Classen von Personen an; entweder mußte man Mitglied des Lehnstaats selbst sein, oder befürchten zu den Hörigen gezählt zu werden. Jeder feudale Souverän war Herr in seinem Gebiete und konnte Jedem, der sich hier aufhielt, beliebige Bedingungen vorschreiben. Man machte zwischen Franzosen und Nicht-Franzosen keinen Unterschied; die Nationalität mußte noch vor dem egoistischen Particularismus zurücktreten. Während noch die karolingische Gesetzgebung auf das Wohlwollendste für den Schutz der Fremden gesorgt hatte, hatte der Feudalismus zu einer vollkommenen Barbarei geführt. In den meisten Landschaften konnte der Seigneur einen Fremden (aubain), der sich hier Jahr und Tag lang aufgehalten hatte, ohne weiteres zu seinem Mainmortable machen, und nun sein Vermögen auf das Willkürlichste besteuern [21]) — ein Recht, welches selbst Ludwig der Heilige nicht anzutasten wagte; er brachte es nur dahin, daß, wenn der Seigneur selbst binnen Jahr und Tag sein Recht nicht ausgeübt hatte, dieses nun an den König fiel, in dessen Hand es allerdings eine mildere Form angenommen haben mag. Das Recht auf die Erbschaft Fremder (droit d'aubaine), ein Recht, welches fast jeder Seigneur, und der König selbst anfangs nur als Seigneur, in seinem Gebiete ausübte, beruhte also vielmehr auf einem Occupationsrechte als auf einem Erbrechte; es kam übrigens auch im Süden vor. [22]) Auch die Bastarde, die durch kein rechtmäßiges

---

[20]) O. I. 305. Ol. II. 108.

[21]) Il en sera exploictable au Baron. Et. I. 87. 96. A. C. Champ. et Brie ch. 58. C. Anjou. ch. 54. Loudunois. a. 5. Amaya ad L. 7. Cod. de incolis tit. 39. n. 47.

[22]) C. Agen ch. 9.

Geburtsrecht ihre Freiheit nachweisen konnten, galten an vielen Orten als Hörige; auch ihr Vermögen pflegte ebenso an die Seigneurs zu fallen. [23]) Auch hierüber entstanden später viele Kämpfe zwischen den Seigneurs und den Königen. [24]) Das Obereigenthum an den Sachen äußerte sich auf die verschiedenste Art. Der souveräne Seigneur repräsentirte in seinem Gebiete die Staatsgewalt und zu einer Zeit, wo er sich so leicht Eingriffe in das echte Eigen Anderer erlauben konnte, mußte er um so mehr als Eigenthümer aller jener Sachen gelten, für die sich sonst nicht leicht ein Herr denken ließ. Daher denn das eminente Eigenthum an öffentlichen Flüssen, Bächen und Wegen; [25]) daher das Recht auf herrenlose Ländereien (terres vaines et vagues) [26]) und auf vacante Erbschaften (déshérences); [27]) daher das Recht auf herrenlose oder verlorene Fahrniß (bona guerpa, épaves), namentlich auch die noch verborgenen kostbaren Metalle und den hiemit zusammenhängenden Bergbau. [28]) Daher denn auch das Recht der Seigneurs auf das Strandgut, welches in ihre Gewehre kam (droit de bris), ein Recht, welches namentlich in der Bretagne und Guyenne zu den schreiendsten Mißständen führte, und hier überall auch von den geistlichen Seigneurs ausgeübt wurde. [29]) Schon Heinrich I. von England hatte auf Bitten der Stadt Rochelle für seine französischen Staaten eine Abgabe (taxe de brieus oder brefs de sauveté) an die Stelle jener barbarischen Sitte zu setzen gesucht. Der Seigneur zog so allen Vortheil von seinem Gebiete; in den feudalen Stürmen war natürlich nicht daran zu denken, daß er selbst eine Haft für die auf demselben Fremden geschehende offenbare Gewalt übernehmen mußte. Diese heilsame Theorie war erst ein Erzeugniß der Parlamentsjurisprudenz. [30])

Alle diese Souveränitätsrechte waren ebenso viele Finanz-

---

[23]) Ol. I. 913. „Comes Blesensis gaudeat de bastardis."
[24]) Ol. I. 1034. O. I. 574. art. 5.
[25]) Beaum. XXV. 4. J. Faber ad § flumina J. de rer. division.
[26]) Masuer pract. § item bona Tit. de judicibus. [27]) C. Paris. a. 167.
[28]) Ol. I. 139. Coquille institution au droict franç. p. 33.
[29]) Z. B. von den Mönchen zu St. Jagu in der Bretagne. Morice Mém. préf. ch. 14. S. noch Lobineau I. 531. und Arcere hist. de la Rochelle. I. 112.
[30]) Duranti Specul. Tit. de injuriis. Chop. A. I. 499.

quellen der Seigneurs, und es ist sehr bezeichnend, daß man im Mittelalter für Gerechtsame und Einkommen ein und dasselbe Wort gebrauchte. [31]) Hieher gehörten außerdem noch die zahlreichen Confiscationen und Amendes, mit denen fast alle Theile des Rechts vollgepropft waren und die, ohne alle sichere Rechtsansicht, bloß darauf berechnet schienen die Kasse der Herren zu füllen; denn vom Herzog herab bis zum bloßen Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit hatte jeder Seigneur seinen Antheil an diesem überreichen Einkommen. Das territoriale Princip entschied hier durchgehends und bei einem Vergehen occupirte jeder Herr Alles, was der Verbrecher in seiner Seigneurie besaß. [32])

Wenn schon unter den Karolingern einzelne Große das Münzrecht sich angemaßt hatten, so mußte mit der Schwächung des Königthums die Verwirrung der Münzverhältnisse nur noch zunehmen. Bei der Thronbesteigung Hugo Kapet's gab es nicht weniger als hundert und fünfzig Seigneurs, und unter dem heiligen Ludwig noch achtzig, die Münze schlugen. [33]) Dieses Recht hatten sich natürlich alle Großvasallen angemaßt, neben ihnen aber auch viele Grafen, Vicomtes, Bischöfe und andere Seigneurs. [34]) Es läßt sich denken, mit welchen Mißbräuchen diese Veränderung verbunden war. Manche Seigneurs verboten die fremde Münze in ihrem Gebiete und suchten namentlich das königliche Gepräge aus demselben zu verbannen. Die meisten bereicherten sich auf Kosten der Unterthanen durch die willkürlichsten Veränderungen; an vielen Orten gab es statt des Silbers nur die sogenannte moneta nigra. Dieses scandalöse Münzveränderungsrecht war so sehr allenthalben eingerissen, und galt in so hohem Grade als Ausfluß der Souveränität, daß sowohl die Könige als die Seigneurs hierauf zuweilen förmlich Verzicht leisteten und für diesen Ausfall in ihren Einnahmen eine Abgabe (monetagium, foagium) erhoben, die eine der allereinträglichsten gewesen sein muß. [35])

---

[31]) *Droitures* (au Duc) in Gr. C. Norm. ch. 4.

[32]) A. Usag. d'Artois XLI. 3. A. C. Champ. et Brie. a. 49.

[33]) Vaissette II. 110. Bouq. XI. 180. O. I. 93.

[34]) Meurisse histoire des evesques de Metz p. 332.

[35]) Du Cange h. v. Martene Ampl. Coll. I. 1083. Brussel I. 212. Marn. E. p. 3. Leblanc traité des monnaies. p. 95.

Die drückendste Fessel des inneren Verkehrs war ohne Zweifel jene ungeheure Masse von Zöllen aller Art, die jeder Seigneur auf seinem Territorium erheben konnte. — Unter der germanischen Herrschaft war hier durch königliche Concession schon vorgearbeitet worden. Die Capitularien konnten einen Mißbrauch nicht beseitigen, den der Feudalismus nur noch vergrößerte. Uebrigens war der Süden nicht weniger mit Zöllen bedeckt, als der Norden; auch dort begnügten sich die Seigneurs nicht etwa mit einer bloßen Erhebung an den Grenzen ihres Gebietes, sondern fast an jedem Orte, durch den man kam, wiederholte sich die Gelderpressung. [36]) Es gab aber fast keine Art von Zoll, die man nicht unter einem eigenthümlichen Namen, zuweilen sogar unter mehren, fände. Der feudale Fiscalitätsgeist war in dieser Beziehung außerordentlich erfindungsreich. Das alte Telonium erhielt sich als Tonlieu, [37]) d. h. als Zoll für den Waarentransport. Daneben kam als Abgabe für den Durchgang durch ein Gebiet vor das Travers, [38]) Vinagium, [39]) auch Vientrage genannt, das Barrage, dann als Brückenzoll das Pontenage, als eigentliche Wegabgabe das Rotagium. [40]) Alle diese Abgaben faßte man auch unter dem Worte Treu (von Tributum) oder Trevage zusammen. [41]) Am gebräuchlichsten aber war der Ausdruck Péage (Pedagium). Alle diese Zölle, neben denen noch eine große Masse anderer Namen vorkam, standen nur in den wenigsten Fällen im Verhältniß zu ihrer Rechtsgrundlage, nämlich dem Bedürfnisse zum Unterhalt der Wege, Brücken u. s. w. Freiheit von diesen Lasten genossen nur Adel und Geistlichkeit, jedoch nur so lange sie keinen Handel trieben. [42]) Confiscation nicht bloß der Waaren, sondern auch des Fahrzeuges u. s. w. waren meistens die Strafe der Defraudation. [43]) Diesem Zollrechte entsprach zuweilen schon früh die Pflicht der Seigneurs, für die Sicherheit des Wegs

---

[36]) Chorier II. 71. Ollivier ess. hist. p. 138.

[37]) Guérard Cart. S. Père. p. 58. 128. pass. Def. XXXIV. 7.

[38]) Guérard p. 632. 640. Beaum. XXX. 69. C. Senlis. 109. Clermont. 229.

[39]) Ol. I. 216. 441.

[40]) Guérard p. 456.

[41]) Charondas sur Bout. p. 407.

[42]) Beaum. l. c. Bout. Liv. I. Tit. 68.

[43]) Chop. A. I. 475.

einzustehen.[44]) Diese Ansicht wurde später vom Königthume benutzt und den Seigneurs der Unterhalt der Wege zur Pflicht gemacht, auch der Zoll von Königs wegen reducirt, und vorgeschrieben, daß eine Taxe auf einer Tafel (pancarte) öffentlich ausgestellt werden sollte. Die Seigneurs begnügten sich aber nicht mit der bloßen Erhebung exorbitanter Zölle; man zwang sogar oft durchreisende Handelsleute mit ihren Vorräthen eine gewisse Zeit im Lande zu bleiben, einen Theil derselben selbst an den Seigneur abzugeben, oder die Waaren um einen bestimmten Preis zu verkaufen.[45]) Nicht bloß der Verkehr von einem Ort zum andern war so gehemmt; auch im Innern der Gemeinheiten wiederholte sich dasselbe Schauspiel. Es gab beinahe keinen Detailverkauf von Vieh, Getreide, Wein oder sonstigen Lebensbedürfnissen, bei dem nicht der Seigneur ein Eminagium, Foragium, Vinagium, Tonlieu oder ähnliche Gefälle erhob. Dasselbe fand beim Waarenverkehr Statt.[46]) Auch der Verkehr auf den von den Seigneurs anberaumten Messen und Märkten schmachtete überall unter dem feudalen Druck; denn jeden Gegenstand erwartete hier eine Abgabe unter dem Namen Fora, Foire oder Jus mercati.[47]) Einige Seigneurs verstanden jedoch auch ihren Vortheil; und die Messen der Champagne und zu Lyon, wo eine größere Freiheit herrschte, gediehen sehr schnell zur höchsten Blüthe. Nicht bloß die Einfuhr oder Uebergabe der Verkehrsgegenstände, sogar der bloße Vertragsabschluß war belastet. Es konnte fast kein irgend bedeutender Vertrag eingegangen werden, wo man nicht dem Seigneur oder seinem Beamten eine Gratification in Geld oder Naturalien geben mußte.[48]) Dem Roturier war es nicht

---

[44]) Assis. de la Cour des Bourg. ch. 248. Duranti Specul. Tit. de injur. C. Bourbonnois. a. 360. Touraine. 84.

[45]) Valbon. I. 90. Ollivier p. 135. 295. Zu Valence gab es für vorüberfahrende Salzschiffe ein arrestum trium dierum.

[46]) Guérard p. 364. 456. 473. 639. [47]) Guérard p. 129. 146. 348.

[48]) S. die Urk. eines Bischofs von Amiens bei Guérard p. CXXIII: „chascune vente — il a *uns* wans," d. h. ein Paar Handschuhe. Daher die Abgabe der ganni, wanti, ganti, chirothecae, Namen, die auch dann noch fortbestanden, als man diese Gefälle bloß in Geld entrichtete.

gestattet, Siegel zu führen. Dagegen gab es fast keinen Seigneur, der nicht seinen Siegelbeamten hatte, um den Verträgen das Stempel der Gültigkeit aufzudrücken, natürlich nicht ohne eine entsprechende Abgabe. [49]) Kein Wunder, daß die Industrie selbst nirgends recht gedeihen konnte. In ihren Abzugskanälen durch die schreiendsten Erpressungen gehemmt, unterlag sie überdieß schon in ihrer Wiege einer Reihe der drückendsten Abgaben. Handel und Gewerbe galten als eine unritterliche Beschäftigung; sie blieben der Roture überlassen, die dem starken Arm des Adels gegenüber fast machtlos war. Ueberall daher unmäßige Abgaben (costumae) für die bloße Erlaubniß, ein Handwerk auszuüben oder Handel und Gewerbe zu treiben, überall derselbe Druck auf jede Aeußerung des industriellen Lebens. [50])

Die meisten der eben genannten Rechte pflegten, wie schon bemerkt, bloß den höheren Seigneurs zuzustehen und deren Souveränität darzustellen. Diese Reihe von Rechten aller Art wurde jedoch noch durch eine Unmasse von Gerechtsamen vermehrt, die auf dem Boden selbst und dessen Bebauern lasteten. Es war dieß im Grunde die drückendste Seite des Feudalismus; sie beruhte auf der durchgreifenden Scheidung in (freie) Vasallen und Hörige; das ganze Besitzthum der Hörigen war der Tummelplatz, auf dem sich feudale Willkür nach Herzenslust herumtreiben konnte. Doch würde man dem Feudalismus Unrecht thun, wenn man ihm allein diese unerhörte Bedrückung des Grundeigenthums zur Last legen wollte. Eine große Zahl von Grundlasten war schon durch gallische und romanische Zustände herbeigeführt worden; die germanische Eroberung hatte sie um ein Bedeutendes vermehrt und der Feudalismus endlich bereicherte sie nur noch um ein Erkleckliches; denn die Herrschaft der Einzelnen war nun allerdings regelloser geworden und die Willkür hatte tausend Erfindungen, zum Theil der lächerlichsten Art, aufgeboten, um das arme Volk auszusaugen. Ueberdieß standen alle solche Rechte nicht bloß den eigentlichen Lehnbesitzern zu; die

[49]) Beaum. IV. 9. XXXV. Marn. P. p. 133. — se li accaterez ne paie *le chire.*

[50]) S. bei Leboeuf Mém. II. 76. das Verzeichniß der costumae textentium paños, vendentium culcitras, ferroniorum u. s. w. Ollivier ess. hist. p. 138.

Allodialherren übten über ihre Hintersassen ganz dieselben Rechte aus, wie die feudalen Seigneurs. Denn auch bei jenen war die Voraussetzung, nämlich die Herrschaft über Hörige, ebenso gegeben wie bei diesen. Es kann uns hier nicht darum zu thun sein, alle jene Rechte, die man *droits féodaux* im engeren Sinne nannte, im Einzelnen aufzuzählen. Die Feudalzustände zeigten hier einen unerschöpflichen Reichthum an Namen und localen Variationen. Wir müssen uns daher damit begnügen, nur die Grundzüge darzustellen. Alle solche Gerechtsame konnten jedem zustehen, der überhaupt Hintersassen hatte, also jedem Grundherrn. Während der Feudalzeiten war dieß immer Beweis des untersten Grades der Souveränität; im Laufe der Zeit aber nahmen alle diese Gerechtsame einen mehr privatrechtlichen Charakter an; sie wurden durch particulare Gewohnheit und später durch allgemeine Gesetze normirt. Gegenstand dieser Gerechtsame waren in der Regel bloß die Hörigen und deren Besitzungen; denn nur in Bezug auf diese hatte anfänglich der Seigneur eine Gewalt, die zu solchen Ausgeburten führen konnte. Deßhalb blieb denn auch später noch ihr Vorkommen stets Abzeichen der hörigen Eigenschaft und das hörige Gut ließ sich leicht an seinen Lasten erkennen. Indessen ist nicht zu übersehen, daß sich die Grenze zwischen der untersten Klasse der Lehen und den hörigen Besitzungen nicht immer streng festhalten ließ. [51]) Auch jene waren mit manchen Lasten beschwert, die an sich nicht aus dem Lehnvertrage folgten, sondern durch besondere Umstände, Zwang, Gewohnheit, augenblickliches Bedürfniß herbeigeführt wurden. Je mehr wir uns von der eigentlichen Feudalperiode entfernen, um so mehr verwischt sich dieser Unterschied überhaupt; denn auch die Lehen nahmen einen patrimonialen oder privatrechtlichen Anstrich an, und es wurden so immer mehr Annäherungspunkte gegeben.

Ein besonders drückendes Recht war das *droit de gîte*, [52])

---

[51]) So heißt in Stat. de Bragerac v. 1322 der Herr der Emphyteuse: dominus *feudalis*.

[52]) S. die Urk. des Vidame von Chartres bei Guérard p. 320. Pravas consuetudines, quas in terra sancti Petri — tyrannica invasione obtinueram, quas vulgo *gesta* dicimus, quia ibi jacere et descendere cum meo equitatu, proficiscens in expeditionem vel revertens, consueveram — — relinquo.

d. h. die Verpflichtung den Seigneur aufzunehmen und zu verköstigen. Es hieß auch gestum, gistum, procuratio, alberga, herbergagium. [53]) Zuweilen mußte der Hörige auch das Gefolge frei halten; zuweilen war er zu einem oder dem anderen bloß einmal im Jahre verpflichtet; zuweilen hatte der Herr bloß ein Recht auf Verköstigung (prandium, convivium annuale, droit de past). Zuweilen war hiemit auch die Ueberlassung von Pferden oder Zugvieh verbunden. Sehr häufig war auch der Hörige verpflichtet dem Herrn Lebensmittel und dergl. auf Credit zu liefern oder für bestimmte Preise zu überlassen (captio, droit de prise). Alle diese Rechte wurden oft in Geldleistungen verwandelt, und bestanden in dieser Form unter ihrem alten Namen fort. Das droit de gîte sowohl als das droit de prise gaben zu den unerhörtesten Bedrückungen Veranlassung, wie wir noch in der Geschichte des Königthums zeigen werden.

Glücklich mußte sich noch der Vilain nennen, der überhaupt ein Stück Land das *seinige* nennen konnte, wenn er es auch nur *als Höriger* besaß. Denn an manchen Orten konnte ihm der Herr sein Land willkürlich abnehmen; der Vilain mußte zwar dafür entschädigt werden; dagegen war es ihm aber auch gar nicht leicht gemacht, den Herrn auf dem Rechtswege hiezu zu zwingen. [54]) Sein Besitzthum konnte aber der Vilain nirgends zu seinem Vortheil ausbeuten. Denn es ruhten hierauf so viele Lasten, daß dem Arbeiter oft nichts übrig blieb, als die allernothwendigsten Lebensmittel. Da gab es Bannrechte mit ihren vielfachen Schattirungen; Frohnden mit ihren lächerlichen oder empörenden Variationen; dann eine Unzahl von eigentlichen Grundgefällen, wie Zinsen (cens), Zehnten, Champart, sonstigen Abgaben von Vieh oder Producten der Landwirthschaft; hieran schlossen sich die Mutationsgebühren der mannigfaltigsten Art; sodann endlich die bloß persönlichen Abgaben, die Kopfzinse, Gebühren für Heirathsconcessionen und Freilassungen, dann die Sterbfälle, das Besthauptsrecht und außerordentliche Tailles

---

[53]) Cons. Regulae a. l. Ol. II. 68. 88. 313.

[54]) Livre Li Estatu Tit. de penre et tenir le hebergement au vilain. bei Chop. A. I. 252.

und Hülfen aller Art. Den höchsten Grad der Willkür bezeichnete das droit de jambage, cuissage oder de marquette, welches den Seigneurs zur Befriedigung ihrer Wollust an den ihnen untergebenen hörigen Dirnen dienen sollte, und nicht bloß in den Chansons und Theaterstücken vorkam, sondern ein förmliches Stück feudaler Jurisprudenz bildete. Der Ackerbau selbst konnte am wenigsten auf Unterstützung rechnen. Der Landmann durfte an vielen Orten kaum seine Geräthschaften ausbessern, ohne dem Seigneur einen Tribut entrichtet zu haben.[55]) Servituten (usagia) aller Art lasteten selbst auf denjenigen Besitzungen, die man nicht zu den hörigen im strengsten Sinne rechnen konnte.[56]) Hatte der Landmann endlich ein Nettoproduct erzielt und wollte er es veräußern, so erwartete ihn nur wieder eine neue Abgabe.[57]) Die Waldungen ohnehin waren nur für die Seigneurs vorhanden; nur für sie strömten die Flüsse und rieselten die Bäche, deren Benutzung der Landmann mittelst einer Abgabe (im Süden abénévis genannt) erst besonders erwerben mußte.[58]) Zahlreiche grundherrliche Wächter[59]) überwachten die Besitzungen und die hiemit verbundenen tyrannischen Gerechtsame.

---

[55]) O. VI. 399. [56]) Guérard p. 126. 152. 685. Ol. I. 467. 751.

[57]) Z. B. das tiers danger, auch ségorage genannt. Ol. I. 28. 665.

[58]) J. Faber ad § 3. J. de rer. divis. Chop. A. l. 256.

[59]) Sie hießen clausores oder clausarii; ihr Amt clausaria. Guérard p. 333. 368. Sie hatten auch über Einhaltung der Grenzscheiden (bonnagium) zu wachen. Ol. I. 563.

Zehntes Kapitel.

Wir haben nunmehr die innere Organisation der Feudalstaaten zu betrachten. Das Wesen der Souveränität brachte es mit sich, daß jeder Seigneur zur Vollziehung der in derselben enthaltenen Rechte eine Reihe entsprechender Beamten haben mußte. Wie in anderen Beziehungen, so herrschte auch in dieser eine gewisse Analogie ob, und vom Herzogthum bis zur bloßen Baronie hinab finden wir fast überall dieselbe Beamtenhierarchie, dieselben Namen und dieselbe Wirksamkeit wieder. Der Wirkungskreis der Beamten aber war stets ein vielfach begrenzter. Denn das Feudalrecht hatte sogar dem gewöhnlichen Vasallen eine Stellung gegeben, in die der Seigneur nur unter gewissen Bedingungen eingreifen durfte. Freilich war diese Norm keine feste und unterlag mannigfachen localen Schwankungen. Nur auf den untersten Schichten der Gesellschaft, von den Mittelfreien bis zu den Kopfzinsigen hinab lastete der Druck dieses Beamtenthums mit einem außerordentlichen Gewichte. Es erinnerte übrigens das feudale Beamtenthum auf das lebhafteste an seinen germanischen Ursprung. Militär- und Civilgewalt, Verwaltung und Rechtspflege waren gewöhnlich in einer und derselben Hand vereinigt. Erst im Laufe der Zeit kam man zu einer gewissen Arbeitstheilung und nahm man eine Trennung der Gewalten vor; nicht deßwegen, weil sie unvereinbar gewesen wären, sondern weil diese Scheidung jede einzelne bedeutend stärkte. Auch unter der Herrschaft des Königthums dauerte jene Verbindung noch fort, und spielte diesem anfangs eine Einheit der Stärke in die Hand, die nicht wenig zur Untergrabung des Feudalismus beitrug. Denn da der feudale Beamte das gesammte Recht seines Seigneur ausübte, so mußte es dem Königthum um so viel leichter fallen, durch Einschiebung seiner eigenen Werkzeuge in jenes zu succediren. Allein selbst das ausgebildete Königthum kam nie zu jener Vertheilung der Gewalten, wie sie erst von der Revolution angestrebt werden konnte. Jenes Beamtenthum aber, welches bestimmt war,

die Rechte der Seigneurs zu schützen, konnte sich selbst am wenigsten der Herrschaft der Feudalnormen entziehen. Wie nämlich die Seigneurs nur dadurch Seigneurs geworden, daß sie ihre Gewalt erblich gemacht hatten, so war auch eine ähnliche Revolution in den niederen Sphären der ausübenden Gewalt vorgegangen; wie man früher unter den Karolingern von bloß widerruflichen Beamten gesprochen hatte, so kannte der Feudalismus fast nur solche, die ihr Amt als ein Lehn besaßen, welches gleichfalls als Erbstück in ihrer Familie blieb. Allein auch da, wo dieß nicht der Fall war, auch da, wo neue Beamtenstellen aufkamen oder ältere neu zu vergeben waren, geschah dieß meistens nur nach den Feudalnormen; es war dieß einmal der herrschende Gebrauch der Zeit. Fast alle Aemter im Lehnstaate hatten diese Eigenschaft. Diese war es eben, die den Druck dieser feudalen Beamtenhierarchie so unerträglich gemacht haben muß; denn da Jeder sein Amt zugleich im eigenen Interesse ausbeuten mußte, so war ein doppelter Sporn zur Bedrückung vorhanden; und die Masse der Gefälle, welche die Unterthanen ihren Feudalherren zu entrichten hatten, wurden durch jene Organisation nur noch vermehrt. [1])

An der Spitze der feudalen Beamtenhierarchie stand überall der Hof des Seigneur selbst. Alle bedeutenden Staatsbeamten hatten zugleich hier eine gewisse Stellung. Fast an allen Höfen finden wir dieselben Aemter; nur die höheren Seigneurs jedoch hatten die Macht, hier großen Glanz zu entfalten; die meisten Hofämter, die bei diesen auf das reichste dotirt waren, finden sich übrigens im kleineren Maßstabe auch an den Höfen der untergeordneten Seigneurs wieder. Auch die geistlichen Seigneurs [2]) hatten eine analoge Hofverfassung; nur kamen hier natürlich mehr hohe geistliche Würdenträger vor. Die feudale Hoforganisation ist aber im Grunde nur die fränkische mit einigen Modificationen, wie sie durch das Bedürfniß und die Prachtliebe mehr oder weniger bedingt waren. [3]) So steht fast überall an der Spitze der Hof- und Kron-

---

[1]) Morice V. I. préf. ch. 7. [2]) Menestrier p. 330 ff.
[3]) Martene Ampl. Coll. I. 991. Bouq. XI. 217. Plancher II. 252 ff. Chevalier II. 36. Dunod p. 169. 413. Colliette liv. 11. n. 63.

beamten ein Connetable, als Anführer der Lehntruppen, zuweilen auch mit richterlichen Functionen betraut; neben ihm oft auch ein Gonfalioner, namentlich in Burgund, der das Hauptbanner trug, und außer dem Krieg oft mit sonstigen amtlichen Beschäftigungen belastet wurde. Dann gab es einen Kanzler, welcher die eigentliche innere Regierung zu führen pflegte, eine Masse von Secretären mit einer Kanzlei zur Seite hatte, und im Vereine mit anderen hohen Hofbeamten alle wichtigen Staatsurkunden zu unterzeichnen hatte. [4]) Dem Truchsessen (dapifer, senescalcus) pflegte die Hauptsorge für die Haushaltung obzuliegen. Er hatte meist zugleich eine gewisse Jurisdiction, namentlich über die Hofangehörigen (commensaux); doch pflegte die Stelle eines Hofrichters oft auch einem eigenen prévôt de l'hôtel [5]) übertragen zu werden. Statt des Seneschalls wird wohl auch ein Majordomus erwähnt. Außerdem gab es noch einen Marschall, einen Mundschenken (pincerna, bouteiller, échanson), einen Haushofmeister (panetarius, panetier), Kämmerer, Hofjägermeister (grand veneur), Hofforstmeister (grand forestier), [6]) Prinzenerzieher (magister, pédagogue), Beichtvater (confesseur) und niedere Hofdiener (sergents) aller Art. [7])

Die angesehensten Hofbeamten pflegten im Verein mit den höchsten Vasallen das Conseil des Seigneur zu bilden, welches dem Geiste der feudalen Organisation gemäß die verschiedensten Functionen in sich vereinigte. Das Conseil war einmal höchstes Regierungscollegium und hatte so gewöhnlich die Oberleitung der gesammten Verwaltung. Es war ferner gewöhnlich zugleich höchste Justizbehörde. Denn, insofern es mit den höchsten Pairs der

---

liv. 14. n. 98. Gandelot liv. II. n. 18. Guérard Cart. S. Père p. 125. 127. 447. 570. Gollut les mémoires historiques de la république Sequanaise et des princes de la Franche-Comté et Bourgogne. (Dole. 1592. f.) p. 125. 136. 140.

[4]) Bouq. XI. 614. [5]) Plancher II. 265.

[6]) Morice l. c. Chorier Liv. 11. ch. 18. Diese beiden Aemter waren oft Einem Beamten übertragen, den man wohl auch grand gruyer nannte. Gollut Liv. 2. ch. 41. Chevalier II. 37.

[7]) Z. B. einen forrerius (fourrier), ein brevigerulus (porteur d'assignations) u. s. w. Guérard p. 467. 595.

Seigneurie besetzt war, bildete es deren höchsten Pairshof; da wo sich ein Appellationszug von den Höfen der Vasallen an den des höchsten Seigneur selbst gebildet hatte, war es zugleich höchstes Appellationsgericht, und hatte überall die Aufsicht über die Beamten der Seigneurie. In manchen Lehnstaaten wurden im Laufe der Zeit diese so verschiedenen Functionen getrennt; es entstanden besondere Abtheilungen für die Rechtssachen; für die Verwaltungssachen wurden Rechnungshöfe oder ähnliche Collegien gebildet. [8]) Die bedeutendsten dieser Behörden wurden später vom Königthum in königliche umgeschmolzen; es entstanden so die Provincialparlamente und Rechnungshöfe u. s. w., worüber wir das Nähere bei der Geschichte des Königthums beibringen werden.

Wir gehen nunmehr zu den einzelnen Beamten über. Die oberste Stelle in der Hierarchie pflegten hie und da die Seneschalle einzunehmen. Sie hatten dann gewöhnlich die gesammte Civilgewalt des Regenten zu vertreten; solche Seneschalle gab es für die Könige von England in der Normandie, in Anjou, Tours und Maine, sodann in der Guyenne. [9]) Ueberall war hier die Oberaufsicht über die Justizverwaltung die Hauptaufgabe des Seneschalls; er reiste im Lande umher, visitirte die Baillages, hielt hier seine Assises und hatte allen Beschwerden Abhülfe zu leisten. [10])

---

[8]) Plancher IV. 21. Gollut p. 165. Chevalier I. 20. Dunod p. 406.

[9]) Für die Verfassung der Normandie unter englischer Herrschaft ist von großer Bedeutung: Rotuli Normanniae, in turri Londinensi asservati, Johanne et Henrico V. Angliae regibus, accurante Thoma Hardy. (London. 1835. 8.) Die Existenz dieser normannischen Rollen war schon lange bekannt durch Carte Catalogue des Rolles Gascons, Normans et Français conservés dans les archives de la tour de Londres. (Londr. 1743. 2. v. f.) Brequigny hatte von vielen der von Carte beschriebenen Abschrift genommen; diese Copien gingen jedoch in der Revolution zu Grunde. (S. Brequigny Mémoires sur les recherches relatives à l'histoire de France, faites à Londres in Mém. de l'acad. des inscript. XXXVII. 528.) Der vorliegende Band nun enthält die sich auf die Normandie beziehenden, im Tower aufbewahrten Urkunden der Könige Johann (p. 1—143.) und Heinrich V. (p. 143 ff.) Die French und Gascon rolls sollen noch in besonderen Bänden herausgegeben werden.

[10]) Er heißt deßhalb in Gr. C. Norm.: justicier grigneur des justiciers.

Er hatte dann auch zugleich die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung, die Gesammtheit der Gefälle (droictures) seines Seigneur einzunehmen, und deßhalb mit den Unterbeamten abzurechnen. Nicht selten war einem solchen Seneschall zugleich die gesammte Militärgewalt übertragen. Außer in den erwähnten Staaten wurden Seneschalle mit ähnlicher Machtvollkommenheit noch erwähnt in Bretagne, Champagne, Burgund, Bearn und mehren anderen Lehnstaaten. [11]) Die Baillifs (bajuli, bailhes) waren keine ausschließliche Schöpfung des Königthums; sie kamen vielmehr schon vor der unten zu erwähnenden Verordnung Philipp August's in mehren Lehnstaaten vor. [12]) Sie hatten fast überall dieselben Funktionen. Wo höhere Beamten, wie z. B. Seneschalle vorhanden waren, pflegten sie diesen unmittelbar untergeordnet zu sein; wo solche nicht existirten, nahmen sie selbst die erste Stellung nach dem Seigneur und dessen Conseil ein und übten die Oberaufsicht über sämmtliche weiter zu nennenden Beamten aus. Sie hatten meist eine militärische Gewalt und waren Anführer der Vasallen des Seigneur. Sie hatten ferner eine richterliche Gewalt, hielten Assises, in denen ihnen entweder Vasallen zur Seite standen, oder in denen sie selbstständig urtheilen konnten; sie reisten deßhalb im Lande umher, und hatten auch da, wo ihnen Pairs als Urtheiler zur Seite standen, die eigentliche Leitung der Gerichtsverhandlungen, so wie die Vollziehung der Urtheile zu besorgen. Sie bildeten ferner im Laufe der Zeit eine höhere Instanz, an die man entweder von

---

[11]) Marca hist. du Béarn p. 350.

[12]) Die Baillifs pflegten nur in den höheren Seigneurieen vorzukommen; so in Flandern (Marchantius de rebus Flandriae lib. singular. Antv. 1567. 8. p. 37. L'Espinoy p. 191. 204. Sanderus Flandria illustrata Colon. 1641. 3 v. f. I. 14.), Artois (Maillart sur Artois p. 60.), Picardie (Marn. P. p. 124.), Normandie (Gr. C. Norm. ch. 4. Rotuli p. 85.), Vermandois (Def. III. 8. Colliette liv. 14. n. 103. 106.), Champagne und Anjou (Brussel p. 433. 643.), Auxerre (Lebeuf II. 446.), in Aquitanien, dann im Herzogthum Burgund (Perard Rec. p. 423. Plancher II. 297. L'illustre Orbandale I. 15.), Dauphiné und Bresse (Chorier p. 847. Valbonn. I. 102. Guichenon ch. 15.) In der Franche-Comté soll man diese Einrichtung Philipp August nachgebildet haben. (Gollut p. 136. Chevalier I. 124.)

den Gerichten der Grundherren, oder den Beamten der Seigneurs selbst appelliren konnte. Sie hatten endlich außerdem meist noch die gesammte Verwaltung in Händen, darauf zu sehen, daß die Gefälle des Seigneur gehörig eingingen, und hierüber mit diesem oder dessen Hofbeamten abzurechnen. Auch in den Seigneurieen der geistlichen Machthaber gab es solche Baillifs, [13]) wie denn in Bezug auf die Organisation des Regierungswesens kein wesentlicher Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Seigneurieen bestand.

Den Baillifs war überall eine Reihe von Beamten untergeordnet, die verschiedene Namen führten, jedoch darin übereinstimmten, daß sie meist die ganze Gewalt des Seigneur in ihrem Amtsbezirke repräsentirten. So gab es in der Normandie eigene Vicomtes, [14]) die einen officialen Charakter trugen. Auch in den deutschen Grenzlanden gab es ähnliche Vicomtes, die hier, wie fast alle anderen Beamten, ihre besonderen Stellvertreter (voués) hatten. [15]) Diesen Vicomtes standen in mehren Staaten, wie in der Normandie, [16]) die Chatelains an Macht und Ansehen gleich; hier kamen beide neben einander vor; auch im Herzogthum Burgund und in der Dauphiné gab es Chatelains, die den Baillifs direct folgten. [17]) Ueberall pflegten sie beide Gewalten, die Civil- und Militärgewalt, zu vereinigen; an manchen Orten blieb ihnen zuletzt nur eine oder die andere übrig, wie sie denn z. B. in der Franche-Comté eine Gerichtsbarkeit besaßen, die der des Prevot gleichstand. [18])

Im Grunde aber war es der Prevot (praepositus), auf dessen Schultern die ganze Last der Einzelverwaltung ruhte. Der Prevot kam jedoch nur im Norden [19]) besonders häufig vor; weit weniger im Süden, wo der Viguier seine Stelle einnahm. Er befand sich jedoch hier in manchen Gegenden, z. B. 1069 zu Poligny

[13]) Menestrier p. 343. [14]) Gr. C. Norm. ch. 5. Rotuli p. 249. 253. 268.
[15]) Roussel hist. de Verdun p. 168. [16]) Rotuli p. 357.
[17]) Plancher II. 298. Valbonn. I. 103. Chorier Liv. 11. ch. 21.
[18]) Chevalier II. 39.
[19]) So in Bretagne (Morice Mém. I. préf. ch. 7.), Normandie, Anjou, Tours und Maine (Rotuli p. 17.), Champagne (Brussel p. 428. 636.), Auxerre (Lebeuf II. 466.).

in der Franche-Comté, in schon lange bestehender Wirksamkeit. [20]) Nicht bloß die größeren Seigneurs hatten ihre Prevots, die, unter den Vicomtes, Baillifs und Seneschallen stehend, die Reihe der bedeutenderen Beamten gegen unten hin abschlossen, auch alle kleineren Souveräne hatten solche Beamte; und gerade unter diesen waren sie besonders wichtig, weil die Größe des Territoriums gewöhnlich auch zu dem Namen des ihm vorgesetzten Beamten im Verhältniß stand. Der Prevot war es, der am tiefsten in das Detail des Regierungswesens eingriff, und am meisten mit jenen Schichten der Gesellschaft in Berührung kam, die zwischen dem Adel und den Unfreien in der Mitte lagen. In jeder Stadt, wo nicht ein Vicomte oder sonstiger Beamter saß, pflegte sich ein solcher Prevot vorzufinden, der seinen Seigneur hier repräsentirte, also, wenn die Stadt eine sogenannte ville régie en prévôté war, dessen gesammte Souveränitätsrechte ausübte, oder, wenn sie eine freie Verfassung hatte, doch immer einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Wahl der städtischen Behörden, die Verwaltung und Jurisdiction hatte. Die Prevots hatten meist eine militärische Gewalt; sie waren es vornämlich, welche die bürgerlichen Vasallen in den Krieg führten, während die eigentlichen Ritter gewöhnlich unter einen Baillif gestellt wurden. Die Prevots hatten zugleich eine richterliche Gewalt; sie hielten, wie die Baillifs, entweder Assises in kleinem Maßstabe, oder sprachen auch ohne Mitwirkung von Pairs Recht. Sie hatten entweder unter Oberaufsicht der Baillifs, oder des Seigneur selbst die gesammte Verwaltung in ihrem Bezirke. Nicht überall war jedoch die Stellung der Prevots dieselbe; sie waren zuweilen bloße Vollziehungsbeamte, und standen dann den noch zu erwähnenden Sergents ganz gleich. [21])

Dasselbe, was im Norden die Prevots waren, waren im Süden jene Viguiers, [22]) die nicht, wie schon oben erwähnt, zu den mehr oder weniger souveränen Seigneurs, sondern zu den Beamten

---

[20]) Chevalier II. 46. Gandelot l. c. In der Dauphiné wurde seine Stelle von den Chatelains eingenommen. (Valbonn. I. 113.)

[21]) So in der Bretagne. S. Morice l. c. p. 591. preuv.

[22]) Ihr Amt oder Sprengel heißt viguerie oder veheria. Valbonn. I. 113.

gehörten. Die Seigneurs des Südens hatten namentlich in den meisten Städten, wenn diese auch freie Verfassungen hatten, ihre Viguiers, die auch hier eine mehr oder weniger einflußreiche Stellung behaupteten. Neben den Viguiers gab es meist auch Sousviguiers.[23]) Auch im Norden kamen übrigens zuweilen eigene Vicaires vor, die wohl auch Voyers hießen; solche Vicaires gab es in der Bretagne hauptsächlich für die Verwaltung und Justiz in den Städten, die hier meistens ohne freie Verfassung waren. Sie hießen wohl auch *praetores* oder aber *praelati*.[24])

Den Prevots oder Viguiers pflegten in allen Beziehungen zu unmittelbarer Hülfeleistung zur Seite zu stehen die Sergents (servientes), weßhalb man ihr Amt auch *petite prévôté* nannte.[25]) Die Sergents hatten die unmittelbare Vollstreckung der Erlasse der Prevots und Viguiers vorzunehmen, jedoch mit Ausnahme der Criminalexecutionen und anderer niedrigen Dienste, die man an eigene Beamte besonders zu Lehn gab. Die Sergenterie war meist, gleich allen anderen Aemtern, ein Lehn mit bedeutenden Einkünften, und hieß demnach auch sergenterie fieffée. Sie wurde vom Adel allenthalben sehr gesucht und war ihm sogar in einigen Landschaften ausschließlich vorbehalten. Es war dabei natürlich mehr auf die Einkünfte als auf die Amtsverrichtungen abgesehen, und in der Bretagne und Normandie suchten sich nicht selten die Besitzer solcher Stellen ihrem beschwerlichen Dienste zu entziehen, indem sie die Einkünfte für sich zogen, und die eigentlichen Dienstverrichtungen an Andere um ein Unbedeutendes überließen — Mißbräuche, gegen welche die Landesherren und Könige oft genug einschreiten mußten.[26]) Die Sergents hatten namentlich auch bei der Verwaltung mitzuwirken; und jeder Prevot pflegte seinen Sergents Untersprengel anzuweisen, wo sie das Detail zu wahren und dann mit ihm abzurechnen hatten. Deßhalb hieß die Sergenterie zuweilen auch

---

[23]) In Toulouse hatte der Viguier des Grafen z. B. ein eigenes Gerichtshaus „le Viguier" genannt, wo er die Justiz, oft im Verein mit den Capitouls, verwaltete. Catel Mém. p. 154.

[24]) Morice l. c. [25]) Chevalier II. 55.

[26]) Morice l. c. O. I. 551. art. 6. In der Franche-Comté war eine solche Substitution, die man commandement juré nannte, erlaubt.

Mairie; und umgekehrt wurde diese sogar mit der Prevoté selbst verwechselt. [27])

Für Sergent war in mehren Landschaften des Südens der Ausdruck Mistral (ministerialis) gebräuchlicher; sein Amt hieß hier Mistralie. Die Mistrals hatten übrigens ganz dieselbe Stellung, wie diese Sergents; die Mistralie war in der Dauphiné ebenso fast nur von Adligen bekleidet, und, wie die Sergenterie, ein Lehn, welches auf gewisse Einkünfte radicirt war. [28]) In manchen Städten gab es jedoch Mistrals, die nicht bloße Vollziehungsbeamte waren, sondern eine förmliche Jurisdiction hatten und den Viguiers gleichstanden; hiehin gehörte z. B. die Mistralie von Vienne. [29]) Den Mistrals der Dauphiné stand ebenda eine andere Klasse von Beamten ganz gleich, die man *maignerii* oder *magniers* nannte. [30]) Das Detail der Verwaltung mußte natürlich zu einer Masse von Hülfsbeamten führen, die ihrerseits wieder den Sergents beigeordnet waren, und in den höchsten wie niedrigsten Seigneurieen vorkamen. Wir erwähnen den clavarius, der das Geld, den cellerarius, der die Naturalien einnahm, [31]) dann den Zolleinnehmer (telonearius, pedagearius), Garbenzähler (numerator), Einnehmer der Grundzinsen (terragiator), Aufseher über Ernten und Felder (bannerius et champerius) u. s. w. [32])

Dieser so organisirten feudalen Beamtenhierarchie entsprach denn auch eine neue territoriale Eintheilung des ganzen Gebietes. Jedem Beamten war ein entsprechender Bezirk zugetheilt, den man in der Regel nach seinem Vorsteher benannte. Indessen war dieß anfangs mehr eine bloß topographische Bezeichnung, und die in

---

[27]) Chevalier l. c. Die lucrative Seite der Sergenterie erhielt sich oft sehr lang, z. B. in Poligny, wo eine Familie das Recht besaß, während des Herbstes jeden Morgen die Aufhebung des Bannes (levée du ban) öffentlich zu verkünden, und dafür zehn Francs bezog.

[28]) Chorier liv. 11. ch. 22. „le tiers des bans, eschetes, laods, plaids et intrages." Valbonn. I. 107.

[29]) Chorier p. 860.

[30]) Valbonn. I. 120. Es soll ursprünglich Hausgenosse, familiaris, bedeuten.

[31]) Valbonn. I. 106.

[32]) Valbonn. I. 119. Guérard Cart. S. Père. p. 329. 519. 655.

jedem Bezirke enthaltenen grundherrlichen oder anderen Enclaven bildeten eben nur wieder Immunitäten, in welchen dem Beamten nie jene Macht zustehen konnte, wie in seinem eigentlichen Amtsgebiet. An die Stelle der so einfachen karolingischen [33]) Territorialeintheilung hatte so der Feudalismus das bunteste Gemisch seiner vielgestaltigen Institutionen gesetzt, und es blieb erst dem Königthume, welches das Bedürfniß einer einfacheren Organisation fühlte, vorbehalten, eine höhere Einheit in diese Verschiedenheit zu bringen, ohne jedoch die provincialen Erinnerungen je ganz zerstören zu können. So war die Eintheilung in Baillages und Chatellenieen oder Vicomtés hergebracht in Flandern; die in Baillages, Vicomtés und Prevotés oder Viguerieen in der Normandie; die in Baillages und Prevotés in Anjou, Tours und Maine; ähnliche Eintheilungen bestanden im Herzogthum Burgund, in der Bretagne und Champagne. Im Süden, namentlich im Languedoc, herrschte dagegen die Eintheilung in Viguerieen oder aber jutgeries oder judicatures [34]) vor. Daneben finden wir jedoch auch z. B. in Comminges [35]) und Dauphiné die Eintheilung in Baillages und Chatellenieen. [36]) Untergeordnet den Sergenterieen und den ihnen gleichstehenden Mistralieen, bildeten die im Laufe des Mittelalters ausgebildeten Pfarreien, die nicht bloß eine kirchliche Eintheilung waren, gewissermaßen die kleinste Partikel.

---

[33]) Der Pagus wird, namentlich auch im Süden, bis tief ins Mittelalter hinein erwähnt, jedoch ohne alle politische Bedeutung. S. die Urk. bei Chorier p. 519.

[34]) Catel Mém. p. 384.

[35]) Catel Mém. p. 381.

[36]) Valbonn. I. 103.

Eilftes Kapitel.

Die feudale Gerichtsverfassung war ein eigenthümlicher Accord, in den sich die Disharmonie der feudalen Grundtöne auflöste. Kein Abschnitt jenes bewegten Lebens gibt uns ein so lebhaftes Bild vom Kampfe so widerstrebender Elemente, wie der Gewalt und des Rechts, als gerade die gerichtliche Organisation des französischen Mittelalters; nirgends aber auch zeigt sich das germanische Element so vorherrschend, wie gerade hier. Wenn sich auch das karolingische Detail meistens verlor, so blieben doch überall germanische Grundzüge zurück; die Schöffenverfassung büßte ihre Eigenthümlichkeit ein, lebte aber in neuer Weise in den Feudalhöfen wieder auf und bildete, ganz der geschilderten feudalen Hierarchie entsprechend, eine Reihe concentrischer Kreise, die das ganze Feudalterrain einschlossen. Die Pairie war das Lebensprincip des feudalen Gerichtswesens; sie wurde nur durch einen Vergleich begründet, den das Princip der Souveränität mit dem der feudalen Unterordnung eingehen mußte. Sie umfaßte im Grunde alle Personen und alle Besitzungen; auch die Geistlichkeit war als Lehnbesitzerin durch sie gebunden; sie war das Band, welches vom König bis zum einfachen Vavasseur hinabreichte. Das romanische Element war in jener Uebergangszeit sehr in den Hintergrund getreten; es paßte nicht zu der einreißenden Verwilderung und konnte schon deßwegen, weil es im Grunde nur das feinere staatliche Recht gelten ließ, den streitbaren Mannen nicht behagen, die ihre eigene Kraft weit höher zu stellen liebten und sich nur mit Widerstreben unter Gesetze beugen ließen. Selbst da, wo sich romanische Bildung sonst noch erhielt, in den Städten des Südens, war doch gar viel vom romanischen Gerichtswesen und Verfahren verschwunden; auch hier herrschte die feudale Sitte vor, die erst einem neuen starken Andrang aus Italien her weichen sollte. Wie die germanisch-feudale Pairie dem Gerichtswesen der eigentlichen Mitglieder des Lehnstaates zur Grundlage diente, so beruhte auch das jener Klassen, die dem Lehn-

staate selbst untergeordnet waren, auf germanischen Elementen. Es waren die Immunitäten, die geistlichen sowohl als die weltlichen, welche hier maßgebend wurden; der Stand der Mittelfreien und der Hörigen stand fast überall unter den Seigneurs, deren Jurisdiction auf jenen Stufen ruhte, die man juridiction haute, moyenne und basse nannte.

Das feudale Gerichtswesen war das herrschende in ganz Frankreich und während des ganzen Mittelalters. Allerdings gab es viele örtliche Abweichungen; in einigen wenigen Punkten machte sich namentlich auch hier der große Gegensatz zwischen Norden und Süden geltend. Allein im Ganzen herrschte doch allenthalben eine Gleichartigkeit, die sich nur durch eine vergleichende Darstellung einer möglichst großen Zahl von Quellen gründlich erfassen läßt. Sie galt ebenso im Herzogthum Francien, wie in allen größeren und kleineren Lehnstaaten, namentlich auch in den deutschen Grenzprovinzen, wenn diese auch erst später mit Frankreich selbst vereinigt wurden. Hiedurch wurde denn das spätere Werk, die Umgestaltung der feudalen Verfassung im Sinne des Königthums, nicht wenig erleichtert. Das Mittelalter selbst aber hatte wieder verschiedene Perioden, auf die wir in allen Punkten Rücksicht zu nehmen haben. Zuerst die Stürme während des zehnten und eilften Jahrhunderts; dann die aus diesem Gährungsprocesse hervorgegangenen consolidirten Gesetze, wie sie sich in den ruhigeren Zeiten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts zeigen. Für diese Periode stehen uns reichliche Quellen zu Gebot, während wir uns für jene oft nur mit bloßen Vermuthungen begnügen müssen. Im dreizehnten Jahrhundert trat jene mächtige Revolution ein, die theils das kräftigere Königthum, theils das römisch-canonische Recht herbeiführte. Um diese Zeit bereitete sich fast überall und gleichzeitig eine Veränderung vor, welche die Souveränität der Seigneurs untergrub, das Lehnwesen selbst zu einer bloßen Form des Besitzes hinabdrückte, das Recht in ein gelehrtes umwandelte, die volksthümlichen Gerichte mit Clercs bevölkerte und aus ihnen die Lehnsmannen verdrängte, diesen das Rechtsprechen entfremdete und es einer Kaste übertrug, die aus dem Beamtenthum hervorging. Um diese Zeit wurden immer mehr große Besitzungen mit der Krone vereinigt; deßhalb erscheint denn dieser Kampf hauptsächlich als ein von den könig-

lichen Beamten geführter; allein auch in denjenigen Landschaften, die sich noch eine gewisse Selbstständigkeit trotz der königlichen Souveränität bewahrt hatten, oder gar zu Frankreich noch nicht gehörten, entrollte sich ganz dasselbe Schauspiel; hier spielten die Beamten der Landesherren dieselbe Rolle, wie dort die des Königs; allenthalben äußerte die fortschreitende Civilisation einen gleich mächtigen Einfluß. Hiemit naht denn das feudale Gerichtswesen seinem Ende, worauf wir in der Geschichte des Königthums zurückkommen werden.

Wäre in Frankreich die feudale Hierarchie von Anfang an eine wohlbefestigte gewesen, so hätte es eigentlich nie zu einem Fehderecht kommen können. Allein sie war nur das langsame Werk der Zeit und der Umstände. Anfangs standen sich die Krone und die größeren Vasallenstaaten fast ebenso unabhängig gegenüber, wie diese und die kleineren Seigneurieen; erst allmählig kam es dahin, daß das völkerrechtliche Verhältniß zwischen den Seigneurieen in ein homagiales oder unter gewissen Regeln stehendes verwandelt werden konnte. Wie schwer es hielt, eine Souveränität der anderen unterzuordnen, so mühevoll mußte es auch sein, ihren wichtigsten Ausfluß, nämlich jene freie Executive gegen Außen, die sich in der Fehde (guerre privée) kund gab, zu unterdrücken und an ihre Stelle das staatliche Recht zu setzen. Selbst da, wo eine Reihe von Seigneurieen durch das Lehnband verknüpft war, konnte man die Selbsthülfe nicht ganz verbannen, und das gerichtliche Verfahren war in letzter Instanz eigentlich selbst nichts Anderes, als eine Selbsthülfe, die nur unter gewissen Regeln stand. Kein Wunder also, daß alle jene Seigneurs, die sich als unabhängige einander entgegenstanden und kein höheres Recht anerkannten, bei jeder Gelegenheit zur Fehde griffen. War es doch sogar einem so kräftigen Regenten, wie Karl dem Großen, kaum gelungen, die Fehde und Blutrache aus dem Staatsleben zu verbannen! um wie viel weniger war dieß alsdann zu erreichen, nachdem sich die ganze staatliche Ordnung aufgelöst hatte und Jeder durch die drohende Stellung seines Nachbars auf seine eigene Faust angewiesen wurde. [1]) Die Fehde, d. h. die

[1]) Stiernhök de jure Sueonum vetusto. (Holm. 1672.) L. 1. c. 7. p. 74. Fredegar. Chron. c. 51. Theganus c. 28.

Anwendung der Gewalt gegen jeden Dritten, zu dem man nicht durch das Lehnband in näherer Beziehung stand, galt also nicht allein nicht als Unrecht, sondern geradezu als das nothwendige äußere Recht jeder Seigneurie. Wie ehedem die Blutrache das Recht und die Pflicht jedes Freien gewesen war, so war nun die Fehde das Recht jedes Seigneur und aller freien Corporationen, namentlich gewisser Städte, die gegen Außen hin ebenso auf die Gewalt angewiesen waren, wie sie dieselbe im Inneren zu unterdrücken bestrebten. [2]) Die ganze erste Periode der französischen Geschichte besteht eigentlich nur in einer praktischen Anwendung dieses Rechts. Wir haben bereits erzählt, wie man demselben zu steuern suchte. Allein weder die treuga Dei, noch die zum Schutze des Friedens errichteten Bruderschaften (confréries) vermochten dem Uebel abzuhelfen. Vergeblich nahm die Kirche die höheren Ideen der Religion zu Hülfe; die rohen Barone ließen sich hiedurch selten irre machen. [3]) Einen bedeutenden Fortschritt schien die Quarantaine le Roy zu versprechen.

Auch diese Maßregel konnte die Fehde nie ganz ausroden; die Juristen, die zur Zeit Ludwig's des Heiligen schrieben, betrachteten sie immer noch als ein nothwendiges Recht, das nur in gewissen Schranken ausgeübt werden sollte. So war sie also zu einer Rechtsmaterie geworden, an der ein Beaumanoir [4]) seine Meisterschaft versuchen konnte. Es war noch so viel von der alten Blutrache geblieben, daß jede Fehde die ganze Verwandtschaft (lignage) der Parteien, so weit diese nach damaligen Begriffen reichte, umfaßte; nur sollte man entfernte Verwandte, so lange diese keine Kenntniß von dem Streite hatten, schonen. [5]) Auch Geistliche, Minderjährige, das weibliche Geschlecht und Uneheliche (weil diese nicht zu einem lignage gehörten) durften nicht mehr angegriffen werden. Die Fehde galt immer noch als das ausschließliche Recht des Adels; der Bürgerstand hatte jedoch damals einen solchen Auf-

---

[2]) Guibert de vita sua (in dessen Opera ed. D'Achery. Par. 1651. f.) p. 661. not.

[3]) Baronii Annal. ad. a. 1034. Bouq. XIV. 387.

[4]) Beaum. LIX. LX. [5]) Beaum. LX. 9. 13.

schwung genommen, daß er sich zweifelsohne nicht selten dieselbe Prärogative beilegte; selbst Beaumanoir ist zweifelhaft, ob sie ihm nicht zugestanden werden solle. War ein Seigneur in eine Fehde verwickelt, so mußten ihm hiebei alle seine Vasallen und Hintersassen beistehen. Auch die Art, wie eine Fehde förmlich eröffnet werden sollte, war durch den Gebrauch geregelt. Die Fehde dauerte so lange, als sie nicht durch einen Waffenstillstand (trève) unterbrochen oder durch einen Frieden (pès, paix) beendet wurde. Dieser konnte nur von dem Parteihaupte (quief de guerre) abgeschlossen werden und galt dann aber für dessen ganze Verwandtschaft. Eine so gewichtvolle Handlung war gewöhnlich von Ceremonieen, wie Schwur auf Reliquien und dergl. begleitet; auch pflegten sich beide Theile noch besondere Bürgen zu stellen. [6]) Der Bruch eines Friedens (trève, pès enfrainte) hätte nun eigentlich im Grunde nur eine neue Fehde nach sich gezogen; allein man war denn doch zu Ludwig des Heiligen Zeit dahin gekommen, daß man den Friedensbruch für ein großes Verbrechen hielt, wegen dessen der Oberherr nun ohne Weiteres einschreiten könnte. [7])

So ging also die Fehde in das staatliche Recht über; sie war aber auch noch dann ausgeschlossen, wenn man den Gegner selbst zum gerichtlichen Zweikampfe gefordert und so den Rechtsweg betreten hatte. Anfangs war im Grunde Niemand verpflichtet, einen Frieden einzugehen. Allein im Laufe der Zeit kam es doch dahin, daß jeder Seigneur zu einem Assurement angehalten werden konnte. Dieses Institut lag ebenso sehr im Interesse des Volkes, welches sonst vor dem raubgierigen Adel nie Ruhe hätte bekommen können, wie in den Tendenzen des Königthums. Derjenige nämlich, welcher wegen Drohungen seines Gegners eine Fehde befürchtete, oder eine begonnene beendigen wollte, konnte den Oberherrn seines Gegners mit der Bitte angehen, diesen zur Ausstellung einer gerichtlichen Versicherung anzuhalten, er werde von der Gewalt abstehen und die Entscheidung dem Wege Rechtens überlassen. Jeder war verpflichtet, hierauf einzugehen. Es war dieß

---

[6]) Brussel II. 837. Guérard Cart. S. Père. p. 427.

[7]) Beaum. LX. 1—5.

ein außerordentlicher Fortschritt, der nur langsam erzielt werden konnte und durch die größere Gewalt der Rechtsidee bedingt war. [8]) Im dreizehnten Jahrhundert waren die Assurements schon überall im Gebrauch. Denn auch die Barone waren nicht überall gleich kriegslustig und hatten Perioden des Friedens. Namentlich aber das Königthum griff mit Eifer zu diesem Hebel einer neuen Macht; denn, indem es den allgemeinen Frieden im Lande beförderte, mußte es das ganze Volk und einen großen Theil des kleinen Adels an sich ketten. Die Masse der Arrets in den Olim [9]) zeigt uns, wie kräftig das Beamtenthum diese Waffe zu handhaben wußte, und das Assurement wurde so zu einer Materie, welche die Aufmerksamkeit der Juristen des Mittelalters im höchsten Grade fesselte. [10]) Wo irgend ein Gewaltstreich zu befürchten war, schritten die königlichen Beamten ein. Immer seltener wurden die Fälle, wo die Barone vor ihren Höfen Assurements ausstellen ließen; der öffentliche Friede verwandelte sich in einen Königsfrieden und die königlichen Beamten vindicirten am Ende ihrem Herrn ausschließlich das Recht auf die Vornahme einer so wichtigen Verpflichtung. Die Nothwendigkeit eines Assurement ließ sich aber nur da denken, wo das Recht der Fehde an sich nicht bestritten war. Allerdings dauerte es eine lange Zeit, bis diese Unsitte ganz vertilgt werden konnte. Der Adel ermannte sich noch oftmals, und die unter Ludwig X. ausgestellten Charten zeigen uns, wie er fast überall noch Concessionen machen mußte. Noch Philipp VI. mußte 1330 dem Adel von Auvergne, Guyenne und Burgund, Johann 1350 dem von Vermandois sein Fehdrecht anerkennen. [11]) Dieses verlor sich indessen immer mehr; in der Dauphiné war es noch bis 1451 im Gebrauch; hier mußte noch Karl VII. es erst förmlich verbieten. [12]) Das organisirte Königthum vermittelte so allmählig den Sieg des staatlichen Rechts; Fehde und Selbsthülfe erschienen an sich schon

---

[8]) Vergl. Du Cange v. Assecuramentum. Brussel II. 837.

[9]) Ol. I. II. im Index v. assecuratio.

[10]) Vergl. Beaum. LX. Et. I. 28. 37. Styl. P. c. 34. de assecurament. Bout. L. 1. tit. 34. L. II. tit. 1. Masuer tit. I. n. 4.

[11]) O. II. 61. III. 391.

[12]) Chorier p. 859.

als strafbare Gewalt; die Assurements waren deßhalb nicht mehr nöthig; denn man bedurfte nun keines Versprechens mehr, um etwas Erlaubtes in ein Unerlaubtes umzuwandeln. [13])

Während aber jeder Seigneur gegen Außen hin ganz unabhängig war, wäre der Lehnstaat kein Staat gewesen, wenn man nicht innerhalb desselben Recht gefunden hätte. Dieses Recht war freilich noch ein sehr ungeschlachtes und lief in seiner äußersten Spitze gewissermaßen selbst nur wieder auf eine legalisirte Gewalt hinaus; allein es bestand doch und entsprach sogar eine Zeit lang allen Bedürfnissen einer rohen Gesellschaft. Jeder Seigneur mußte eine Partikel von seiner Souveränität aufopfern; nur so kam man zu einem Zustande, der freilich noch kein rein staatlicher war, aber doch die Zahl der Gewalthandlungen sehr verminderte. Gleichwie nun Frankreich aus einer Unzahl von kleinen Staatengruppen bestand, so galt auch das eigentliche Recht nur innerhalb jeder einzelnen Gruppe; sie war nicht bloß ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Außen, sondern auch eine Garantie für einen gewissen Rechtszustand im Innern, ohne den sich jene Sicherheit nicht wohl erreichen ließ. Alle Mitglieder eines solchen Verbandes waren mithin verpflichtet, sich gegeneinander jeder Gewalthandlung zu enthalten; sie waren aber auch gehalten, wegen jeder Unbill vor Gericht Rede zu stehen, und konnten von jedem Dritten, wenn dieser auch nicht selbst Mitglied dieses Lehnbandes war, hier zur Verantwortung oder wenigstens zum Assurement gezogen werden. Dieß war der ganze Inhalt des feudalen Rechts. Es war also im Grunde bloß ein einseitiges; seine Erstarkung hing davon ab, daß die einzelnen feudalen Gruppen immer fester miteinander verbunden wurden; denn je mehr Glieder durch das Homagium aneinander gefügt wurden, um so geringer wurde die Zahl derjenigen, gegen welche eine Fehde erlaubt gewesen wäre. So stand die Erweiterung des Rechts in stetem Verhältniß zur Erstarkung der feudalen Hierarchie. Diese wurde erst von dem Königthum abgeschlossen; so war der Sieg des Königthums identisch mit dem Entstehen eines allseitigen staatlichen Rechts.

Die Garantie jenes feudalen Rechts verstand sich aber für

---

[13]) Charondas sur Bout. p. 243.

jedes Mitglied einer Homagialgruppe von selbst und war in der Coutume tief begründet; nicht selten kam es jedoch vor, daß sich ein Vasall ausdrücklich nur auf so lange verpflichtete, als ihm wirklich Recht würde, [14]) und sich so die Befugniß vorbehielt, in seine frühere Unabhängigkeit zurückzukehren. In der That herrschte im Lehnstaate noch ein so schwaches Recht, daß er sich gar leicht in seine rohen Elemente wieder auflöste. Denn, wenn der Seigneur eigenmächtig gegen einen Vasallen verfuhr, so konnten dessen Pairs gemeinschaftliche Sache machen und den Dienst weigern (gager de leur service) oder sonst Gewalt anwenden, bis ihnen Recht wurde. [15]) Dieß galt wenigstens nach den Assises Jerusalems. So leicht kam man sogar in einem Staate, wo doch eine kräftige innere Organisation so nöthig war, zum Aeußersten; so sehr war der bewaffnete Widerstand noch ein Rechtsmittel!

Das Recht in jedem einzelnen Lehnstaate konnte aber nur von diesem ausgehen, von seinen Mitgliedern, dem Seigneur und dessen Vasallen, welche im Lehnhof die moralische Person des Lehnstaats darstellten. Sie allein hatten ein unmittelbares Interesse an der Verwirklichung des Rechts in demselben; sie allein behaupteten Stellungen, die sich gegenseitig bedingten; denn weder der Seigneur konnte ohne die Vasallen, noch diese ohne jenen Recht finden. Der Lehnhof oder die feudale Jury, wie man ihn auch genannt hat, setzte die Functionen der alten Rachinburgen fort. Während früher das Recht vom Gaue ausgegangen war, mußte es jetzt, nachdem sich die Pagi in unzählige kleine Feudalverbindungen zersplittert hatten, von diesen ausgehen. Die Romanen aber, die vom Lehnstaate verschlungenen, wurden gleichfalls zur germanisch-feudalen Pairie emporgehoben. Das Princip der Pairie war in der Anwendung ein relatives; [16]) es senkte sich in vielen Abstufungen

---

[14]) Quamdiu sibi in curia rectum facere voluerit. Urk. v. 1199 in Launoy Opera I. 789.

[15]) Jean d'Ibelin ch. 201—210. Geoffroy le Tort ch. 4—6.

[16]) Die Frage, wer Pair eines Vasallen sei, war eine factische, die von der Zahl der in gleichem Range stehenden Lehen abhing. So bildeten den Lehnhof der Grafen von Champagne sieben Pairs, unter denen der Graf von Joigny Doyen war. In der Curie der Grafen von Vermandois

von den Pairs von Frankreich bis zu den einfachen Vavasseurs hinab; jeder hierarchischen Stufe entsprach eine Pairie, d. h. eine Gesammtheit Gleichberechtigter.

Das Recht selbst war noch keine besondere Wissenschaft; seine einfachen Satzungen lebten durch stete Anwendung in reger Erinnerung der Mannen fort. Wie es nun bloß vom Lehnhofe ausgehen konnte, so war auch der Seigneur zu dessen Berufung verpflichtet und die Vasallen mußten nach geschehener Aufforderung (semonce, conjure) hier erscheinen. Diese Verpflichtung lag in der Natur des Lehnbandes und wurde zuweilen noch speciell in die Homagialformeln aufgenommen.[17] Der Dienst im Lehnhofe war ohnehin virtuell nur eine Art Kriegsdienst. Denn fast jedes Urtheil konnte zu einem Zweikampfe führen, und der Vasall war auch in dieser Hinsicht gehalten, seiner Genossenschaft Hülfe zu leisten. Wenn er nicht zum Hofe kam, so konnte er mit der Saisie oder Einziehung des Lehns selbst bestraft werden.[18] Das Detail dieses Gegenstandes bot jedoch manche Schwierigkeiten dar. Wenn es auch auf der einen Seite als unmittelbarer Grundsatz feststand und aus der ganzen Ständegliederung folgte, daß der Vasall nur seinen Pairs Rede zu stehen habe,[19] so herrschte doch über die Zahl der zu einem Egard absolut nothwendigen Pairs eine Verschiedenheit ob. Jeder Pair hatte ohne Zweifel das Recht, auch wenn er nicht geladen war, im Lehnhofe zu erscheinen; allein die Zuziehung

---

saßen sechs Pairs (grands pairs genannt in Ch. S. Quentin a. 1195); in der der Grafen von Armagnac waren als Pairs die Barone von Montaut, Montesquiou, Parbaillac und de L'Isle. Einige Seigneurs hatten eine Curie von zwölf Pairs; so die von Flandern und Guines; ob dieß aber eine Nachahmung einer königlichen Institution gewesen, ist sehr zweifelhaft. S. Du Cange sur Et. I. 69. L'Espinoy L. 1. ch. 32. Moreri m. Armagnac. Champagne.

[17]) So in die der Vasallen der Grafschaft Toulouse: pro praedictis feodis vobis fidelis existam, et fidele servitium faciam, videlicet guerram *et placitum*. La Thaumassière sur Beaum. p. 454.

[18]) Beaum. LXVII. 37. Def. XXI. 9.

[19]) Marn. E. p. 22. — chascuns doit estre jugiez par ses pers — il ne loist pas à vilain ne à aucun del pueple à jugier chevalier ou clerc. Gr. C. Norm. ch. 9.

aller, oft sehr zahlreichen und weit auseinander wohnenden Pairs wäre mitunter sehr umständlich gewesen; diese zeigten auch nicht überall gerade ein allzugroßes Gelüste, ihr wichtiges Recht stets auszuüben. So kam es denn, daß auch eine kleine Zahl von Pairs einen gültigen Egard erlassen konnte. Das Minimum schwankte zwischen zwei, drei und vier. [20]) Indessen brauchte sich auch der Vasall nicht geradezu eine ganz willkürliche Zusammensetzung gefallen zu lassen; er konnte Recusationsgründe geltend machen und wohl auch Zuziehung besonders erfahrener Pairs (sages, prud'hommes) verlangen. [21]) Konnte der Seigneur nicht die nöthige Zahl von Vasallen zusammenbringen, so war er berechtigt, welche vom Suzerain auf seine eigene Kosten zur Verstärkung (en efforcement) zu leihen, und konnte er auch dieß nicht, so verlor er für diesen Fall seine Jurisdiction an den Suzerain. Ein solcher Lehnhof war so oft zusammenzuberufen, als ein Vasall zur Rede gezogen wurde. Die Lehncurien waren daher meist gebotene Dinge; es gab jedoch allenthalben auch ungebotene; zu gewissen Zeiten des Jahres pflegten sich alle Vasallen eines Seigneur zu Sitzungen (Assises) zu vereinigen; hier saßen sie theils als Pairs zu Gericht, theils bildeten sie das Conseil des Seigneur und entschieden über Berufungen, die von anderen Gerichten hieher kamen. Diese Assises wurden denn auch zu anderen wichtigen Handlungen benutzt, zur Ausstellung oder Beglaubigung wichtiger Urkunden, sowie zur Berathschlagung über Erlaß neuer Gesetze, namentlich das Steuerwesen.

Das Verfahren vor diesen Lehngerichten war von dem germanischen nicht wesentlich verschieden. Der Seigneur, bei dem man eine Klage hatte, ließ den Pairs durch Boten den Gerichtsdienst ansagen, was man la semonce oder conjure nannte. [22]) War eine hinreichende Anzahl erschienen, so begann die Verhandlung, die nicht anders als öffentlich und mündlich sein konnte, vor

---

[20]) Zwei genügten im Berin. S. die O. über die Lehne im Berin bei Brodeau sur Paris art. 3. Apprecientur per duos milites juratos domini, si habeat; alias requirat a domino capitali. Drei genügten nach Et. I. 71. und C. S. Omer 15. vier nach Def. XXI. 29.

[21]) Gr. C. Norm. ch. 9. Marn. P. p. XI. Beaum. LXVII.

[22]) Charondas sur Bout. p. 19.

dem Seigneur und den Vasallen. [23]) Die Pairs waren in manchen Gegenden verpflichtet, die Vertheidigung einer oder der anderen Partei zu übernehmen; alsdann konnten sie natürlich nicht am Egard Theil nehmen. Sie konnten zum Rechtsbeistande (conseil) entweder von einer Partei erwählt, oder ihr vom Seigneur zugetheilt werden, und waren bei Strafe der Saisie verpflichtet, dieses Amt, welches ja gleichfalls auf das „rectum facere in curia domini" hinauslief, zu übernehmen. [24]) Im Oriente trug dieß mächtig zur Ausbildung der feudalen Jurisprudenz bei, und die dortigen Ritter brachten es hierin zu einer Subtilität, die in vielen Fällen auf fade Spitzfindigkeiten hinauslief. In Frankreich selbst kam diese Pflicht indessen seltener vor, weil sich hier die Clercs und gens de loy sehr bald hervordrängten. Nicht ohne Grund konnte indessen Bouteiller sagen, die Rechtsvertheidigung habe früher als Chevalerie gegolten, und die Advocaten seiner Zeit Chevaliers de loix nennen, die gleich den Rittern Gold tragen durften. [25]) Nach beendigtem Verfahren erkannten die Pairs sowohl über die That- als Rechtsfrage, ohne daß dem Seigneur eine Einmischung erlaubt gewesen wäre; er hatte ganz nach den alten Grundsätzen bloß die Leitung des Verfahrens. [26]) Der Hof gab sein Urtheil in einem Spruch (esgard) ab. Selten verlangte man hiezu Einstimmigkeit; meist entschied die Majorität der Pairs; zuweilen konnte jedoch, wenn die besonders erfahrenen Lehnsmannen (plus saiges) in der Minderzahl blieben, die Sache bis zu den nächsten Assisen verschoben werden. [27]) Erst nach gefälltem Egard trat eine selbstständige Thätigkeit des Seigneur ein; die Pairs allein fanden das Recht; der Seigneur allein konnte den Spruch vollziehen. Eine Folge hievon war, daß die vielerlei hiemit verbundenen Amendes und Confiscationen ihm entweder ausschließlich, oder doch zum größeren Theil zu gut kamen.

---

[23]) Diese hießen demnach pares curiae, confiez de cour, jugeurs oder chevaliers asseneurs. O. I. 305. Der Lehnhof selbst zuweilen curia francorum. Ol. I. 199. II. 317. 318. 518. 564.

[24]) Jean d'Ibelin ch. 14. Assis. Rom. ch. 29.

[25]) Bout. p. 671.

[26]) Beaum. I. 32.

[27]) Gr. C. Norm. ch. 9. O. v. 1277 in O. I. 305.

Die feudale Pairie erschöpfte nun im Grunde fast das ganze Gebiet einer Jurisdiction über den Stand aller Derjenigen, die nicht zu den Hörigen zählten. Ueber die wichtige Frage, wie man den Allodbesitzern Recht fand, können wir nur Vermuthungen aufstellen. Auf der einen Seite ist so viel gewiß, daß der Allodbesitzer nicht von feudalen Pairs gerichtet werden konnte; denn es fehlte an jedem Rechtsgrunde, der ihnen eine Gewalt über ihn gegeben hätte. Auf der anderen Seite ist aber auch sicher, daß, die wenigen Allodien abgerechnet, welche eine Landeshoheit mit sich brachten, doch jedes Allod wieder unter einem höheren Seigneur stand, der hierüber zwar nicht nach Lehnrecht herrschte, aber doch eine gewisse Justizhoheit ausübte. [28]) Wie nun der Allodbesitzer hier Recht nehmen mußte, ob etwa vor Allodiarien als seinen Pairs, oder vor den Beamten des Seigneurs, über diese wichtige Frage fehlt es uns an näheren Nachrichten.

Uebrigens konnten nicht einmal die Vasallen in jeder Beziehung auf das Recht der Pairie Anspruch machen. In vielen Fällen mußte dieser Grundsatz mit einem anderen nicht weniger wichtigen, dem der Territorialjurisdiction (justice), in Conflict gerathen. Ein Mann, der Vasall war und Lehne inne hatte, konnte zugleich von demselben oder einem anderen Seigneur hörige Grundstücke besitzen; hier mußte sich die Frage darbieten, sollte das Princip der persönlichen Pairie oder das der Territorialjurisdiction siegen? Das letztere zeigte sich als das überwiegende, schon aus dem einfachen Grunde, weil es im Grunde wenige Vassen von Bedeutung gab, die nicht selbst dergleichen Grundstücke besessen hätten, und die dann denselben Grundsatz auch gegen sich selbst hätten gelten lassen müssen. Außerdem wurde aber noch Alles, was nicht zum activen Lehnverbande gehörte und sich nicht unter den Schutz der Kirche oder der freien Communen und Municipalitäten geflüchtet hatte, in jenem weitschichtigen Bereiche untergebracht, welcher eine Fortsetzung und Verschmelzung der germanischen Eigengerichtsbarkeit und der Immunitäten war, und den Namen *justice haute, moyenne et basse* trug. Eine außerordentliche Menge von Einsassen gehörte

[28]) Delpit l. c.

hieher. Die Zahl der Nichtvasallen war weit größer als die der Vasallen. Sie umfaßte eine Reihe von Abstufungen von den Mittelfreien bis zu den Hörigen und Leibeigenen hinab; es waren die bons coustumiers, roturiers, gens de poste, cottiers, taillables, serfs, gens de main-morte und wie sie sonst hießen. Die Lage der Seigneurs, die Verhältnisse dieser Hintersassen waren jedoch so mannigfaltig, daß wir uns hier darauf beschränken müssen, den allgemeinen Gang der Bildung zu schildern. Wie kam es nun, daß es im Mittelalter fast keine dieser Klassen gab, die nicht unter der Jurisdiction eines oder des anderen Seigneur gestanden hätte, und daß so die Territorialjurisdiction, die früher Ausnahme gewesen, nun zur fast ausnahmslosen Regel geworden? Diese Veränderung hing mit dem Verfalle der karolingischen Verfassung auf das innigste zusammen, und ist in ihren vorbereitenden Stadien bereits im ersten Bande geschildert worden. Die Zahl der freien Gaubesitzer war verschwunden und hatte sich entweder in den Lehnstaat geflüchtet, oder in die Hörigkeit verloren. Die oberherrliche Gewalt brachte aber von selbst zugleich eine Jurisdiction mit sich; an sehr vielen Orten bestanden schon Immunitäten, die nun nach allen Seiten hin noch erweitert wurden. Wo aber eine solche Grundlage nicht vorhanden war, verstand es sich ganz von selbst, daß jeder Seigneur, wenn er auch nur einen Theil der Souveränität ausübte, zugleich die Jurisdiction hatte; [29]) diese selbst bildete einen so wesentlichen Bestandtheil jener, daß man die letztere sogar geradezu nach ihrem wichtigsten Rechte, der *justice*, benannte. So theilten sich Alle um die Wette in die Bruchtheile der karolingischen Staatsgewalt. Die Beamten wurden Grundeigenthümer und Seigneurs; die Seigneurs legten sich die Gewalt der Beamten zu; was früher Eigenthum der Nation gewesen, war nun Eigenthum aller jener, die über den Boden allein wahre Herrschaft ausübten; die Jurisdiction war territorial schon aus dem Grunde, weil es keine Staatsdelegation mehr gab. Diese Veränderung ging in jener Uebergangszeit vor, die das Ende der karolingischen und den Anfang der kapetingischen Periode bildete. Sie trat im Laufe der Zeit in ganz

---

[29]) Deßhalb heißt sie auch bei Bout. L. II. t. 3. juridiction naturelle.

Frankreich ein, namentlich auch im Süden, [30]) wo das romanische Recht, wie wir bereits im ersten Band angedeutet haben, Manches vorbereitet hatte. Sie fand erst am Königthum einen Feind, von dem sie in immer engere Grenzen zurückgewiesen wurde. Uebrigens war diese Territorialjurisdiction in vielen Beziehungen vom eigentlichen Lehnbesitz unabhängig. Allerdings waren es die höheren und niederen Vasallen, die sich in die Souveränität getheilt hatten; und es gab keinen bis zum Grade der Vicomtes, Viguiers und Chatelains herab, der nicht schon dem Begriffe seiner Stellung nach eine gewisse justice in eigenem Namen ausgeübt hätte. [31]) Allein absolut nothwendig war die Verbindung von Lehnhoheit und Territorialjustiz keineswegs. Ein Lehn konnte unter der Hoheit (mouvance) eines Herrn und unter der Gerichtsbarkeit eines anderen stehen. Wer ein Lehn mit Gerichtsbarkeit besaß, konnte wegen dieser einem, wegen jenes einem anderen Seigneur das Homagium schulden. Man konnte an einem Orte die Gerichtsbarkeit haben, ohne deßwegen hier als Feudalherr auftreten zu können. [32]) Die Regel: *fief et justice n'ont rien de commun* ist nur in diesem Sinne zu verstehen. Sie war ganz in jenem bunten Wechsel begründet und fand später in den Tendenzen des Königthums noch eine neue Stütze.

Uebrigens stand nicht jedem Seigneur, der eine Territorialjurisdiction überhaupt hatte, geradezu die volle Justiz zu. Diese hatte sich vielmehr, wie die Souveränität überhaupt, mannigfach vertheilt. Im Allgemeinen hatten nur die höheren Seigneurs bis zu den Baronen und Vicomtes herab die unbeschränkte Jurisdiction über alle Rechtsfälle, die entweder ihre Hintersassen oder deren Güter betrafen, oder sich auf ihrem Gebiet ereigneten. Für diese volle Justiz wurde etwa seit dem dreizehnten Jahrhundert der Ausdruck *alta jurisdictio* oder *haute justice* stehend. Ihre Inhaber hießen demnach *hauts justiciers*. Diese Justiz hieß so nach jenen

[30]) Der Styl. P. c. 31. sagt zwar, das „jus scriptum" sei der Existenz der justice entgegen; allein die frühere Coutume war auch hier weit stärker als die erst später eindringende neue Ansicht.

[31]) Marn. E. p. 43. Beaum. X. 2. LVIII. 1.

[32]) Et. I. 109. Chop. P. I. 48. C. Blois. a. 65. Bourbonn. 1. La Marche. 5. 179. Auvergne. II. 4. 5.

Fällen, in denen sie sich von den unteren Stufen unterschied. Der haut justicier hatte neben der vollständigen Civiljustiz auch die vollständige Criminaljustiz, namentlich in jenen Fällen, die eine Lebensstrafe nach sich zogen. Die haute justice hieß hienach auch jus spatae oder sanguis, und das Gericht placitum ensis oder plaid d'épée.[33]) Die Fälle aber, in denen auf Verlust des Lebens erkannt werden konnte, waren nach der Coutume sehr verschieden; ebenso verschieden war mithin auch jene Competenz. Wollte man sie im Allgemeinen bezeichnen, so sprach man schlechthin von den quatre cas, nämlich Mord, Brandstiftung, Raub und Vergewaltigung (rap), ohne daß jedoch hierin überall Uebereinstimmung geherrscht hätte oder daß damit die Aufzählung aller todeswürdigen Vergehen erschöpft worden wäre.[34]) Deßhalb wurde denn auch das Recht, ein Pilori zu errichten, oder einen ständigen Galgen zu halten, als Merkmal der hohen Gerichtsbarkeit angegeben.[35]) Zumeist hatte nun Jeder, der die Justiz über so schwere Fälle auf seinem Gebiete hatte, zugleich auch die über alle leichteren Vergehen und dabei noch die ganze Civiljurisdiction. Allein es gab doch auch Ausnahmen, also eine haute justice im engeren Sinne, wo dann die Cognition über jene schweren Fälle dem haut justicier, die über die leichteren oder aber die Civiljurisdiction einem anderen Gerichtsherrn zustand.[36])

---

[33]) Ol. I. 76. 100. 848. II. 78. 135. 161. Guérard Cart. S. Père. p. 324. 364. 456.

[34]) Vergl. Ol. I. 19. 534. Et. II. 25. Beaum. LVIII. 1—3. Guérard Cart. S. Père. p. 230. 456. 730. A. Usag. d'Artois. XI. 23—26. Styl. P. c. 31.

[35]) Arr. Parl. a. 1270. ap. Chop. A. I. 377. Joh. Andreae ad Duranti Speculum Tit. de executione. v. vidi dubitare. Stelle aus dem Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 376. Nota que le pilori ou eschelle sont signes de haute justice, et sont en pareille auctorité, et ne les peut avoir fors le haut justicier, et croy, que qui a eschelle, peut faire pilory. Toutes fois tiennent aucuns, que en bonne ville où le Roy a pilory, nul autre justicier ne pourroit en icelle faire dresser pilory, mais eschelle si; et si est pour oster la comparaison, et trouver la difference d'entre le souverain et le subject.

[36]) Stelle aus der alten Coutume von Anjou bei Chop. A. I. 106. A la grant justice n'appartiennent *que* les 4 cas, rap, murtre, encis, escerpillerie de chemins et equipollens.

Geringer waren die Rechte der *justice moyenne*. Sie wird unter diesem Namen erst etwa seit dem vierzehnten Jahrhundert erwähnt. [37]) Der Inhaber derselben hatte die Civil- und Criminaljurisdiction mit Ausnahme des Blutbannes. Jedoch herrschte im Detail gar manche Verschiedenheit. Zuweilen durfte der Gerichtsherr nicht einmal auf peinliche oder entehrende Strafe erkennen, sondern bloß auf Amendes bis zu 60 Sous; zuweilen stand ihm sogar das Recht über Leben und Tod zu. Ueberall gehörte jedoch das einleitende Verfahren in peinlichen Sachen zu seiner Competenz. [38])

Die *justicia bassa* oder *basse justice* war die unterste Stufe der Jurisdiction. Ihr Inhaber hatte meist die Cognition über alle leichteren Vergehen; in manchen Gegenden durfte er jedoch nicht über 60 Sous Amendes verhängen. [39]) In dieser niederen Jurisdiction war so meistens ein gewisses Polizeirecht enthalten; sie diente dem Seigneur, um die nächsten Interessen an seinen Besitzungen zu wahren, und zertheilte sich in die verschiedenen Zweige der Dorf-, Land-, Wege- [40]) und Weide- [41]) Polizei. Diese Jurisdiction hieß in dieser Beziehung im allgemeinen viaria oder voierie, ein

---

[37]) Die Et. I. 24. 25. 31. 38. 39. II. 34. 35. kennen bloß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Die mittlere wird wohl zuerst erwähnt in Styl. P. c. 31. de alta, *media* et bassa justitia. S. sodann Bout. L. 1. tit. 3. C. Xaintonge IV.

[38]) Molinaeus not. marg. ad Styl. P. l. c.

[39]) Et. I. 38. Ol. I. 35. II. 132. 445. Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 101. Celuy qui ha basse justice, si ha cognoissance des meffaitz en cas personnelz, comme de injures dictes, et de battures de coup orbes, et autres jusques à sang, et où il n'y auroit peril evident. Mais il n'a pas cognoissance d'asseurement, ou autre cas privilegié, ou qui sentist crime. Et peut tel Seigneur bas Justicier avoir cep pour mettre les prisonniers criminelz, et les garder une nuict. Aussi a il la cognoissance de villenies dictes entre ses subjects.

[40]) Justitia in cheminis. Ol. II. 319.

[41]) Blaeria. Ol. I. 237. 1003. Miles — erat in saisina justicie et blaerie — ponendo suum proprium blaerium — in terra — et justiciando racione blaerie — .

Ausdruck, der übrigens oft für justice überhaupt gebraucht wurde. [42]) Der wichtigste Bestandtheil der basse justice aber war die Cognition in allen jenen Streitigkeiten, welche über diejenigen Liegenschaften eines Grundherrn entstanden, die nicht nach Lehnrecht verliehen, sondern nach Zinsrecht oder unter ähnlichen Rechtstiteln an Hintersassen ausgethan waren. Sie hieß deßhalb auch jurisdictio solaria, fundiaria, oder aber justice foncière oder censuelle. [43])

Uebrigens war auch eine freiwillige Gerichtsbarkeit in den Händen der justiciers. Unter diesen pflegten meistens nur die

---

[42]) Guérard Cart. S. Père p. 670. 685. Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 101. Voyerie est d'avoir la cognoissance de jambes d'huysseries, de remuées de fenestres, d'esgouts, de saillies, estaulx, buffetz, penniers à poulaille, et autres semblables. Et n'a aucun droict de voyerie, qui n'a justice. — Die alte Coutume von Anjou bei Chop. A. I. 106. Ils sont trois manieres de jurisdiction, c'est assavoir simple vairie, et grant vairie, et grand justice. La simple vairie appartient au sieur du fié, qui a la cognoissance des heritages, qui meuvent d'eux en simples demandes, qui ne portent que 7 solz six den. d'amende, de leur homes levans, et des amendes personnelles, qui ne portent que 7 solz et demy d'amende. Grant vairie est toutes choses qui ne portent plus grands gaiges de 60 s.

[43]) Ihre Entstehung wird sehr klar durch die königl. Urk. für d. Priorat S. Eloy zu Paris (1280) bei Chop. A. I. 99. Insuper retinemus in tota terra ad dictum Priorem pertinente in villa Parisien. extra loco superius expresso justitiam altam et bassam et omnes costumas, excepta *justitia de feudo terrae*, quam tantummodo praedicto priori volumus remanere. S. dann Livre pour monstrer l. c. La justice tres fonciere est de mettre bournes entre deux censives, et entre les heritages partiz et divisez entre heritiers ou aultrement: d'avoir la cognoissance des debatz desd. partages, de la propriété du tresfons censuel, comme de retraitz, faire arrest pour cause de cens et rentes, et de ventes non payées, avoir et prendre 60 solz Paris. et ung den. d'amende pour arrestz brisez, forages, et rouages. Gr. C. Liv. 4. tit. de justice foncière: Au seigneur foncier appartient recevoir les dessesines, et bailler les sesines des heritages venduz et achetez, qui sont seans et assis en son fons et sa censive, à luy est le profit des ventes, assavoir 12 den. pour livre. Et des sesines, c'est assavoir 12 den. pour sesine. Et peut faire convenir lacheteur pardevant luy en sa court par voye de supplication pour luy estre payé.

Inhaber der oberen Justiz das Recht zu haben, öffentliche Beamte oder Notare anzustellen, deren Urkunden jedoch meist bloß im Sprengel des betreffenden Seigneurs als authentisch galten. [44]) Diese Triarchie gab denn der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ein sehr buntes Ansehen. Nicht selten kam es vor, daß an einem und demselben Orte alle drei Arten zugleich vorkamen, so daß ein Fall vor diesen, ein anderer vor jenen, ein dritter vor einen dritten Seigneur gehörte. Sehr häufig befand sich auch derselbe Grad der Gerichtsbarkeit im Gemeinbesitz mehrer Theilhaber. [45]) Uebrigens stand auch die Kirche da, wo sie grundherrliche Gerichtsbarkeit ausübte, unter der einen oder anderen der genannten Kategorieen. [46]) Eine Ueberschreitung der Jurisdiction kam sehr häufig vor. Bestand sie darin, daß man sich eine generisch neue Gerichtsbarkeit angemaßt hatte, so erfolgte entweder der Verlust der bisherigen, oder man erkannte auf eine Geldstrafe und eine symbolische Wiedereinsetzung des Berechtigten. [47]) Lag eine bloße Ueberschreitung der Territorialgrenzen vor, so konnte in der Regel nur von einer Emenda die Rede sein. [48])

---

[44]) Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 391. Un haut Justicier, qui n'est pas Chatellains, peut bien avoir tabellion pour passer actes judiciaires, et recevoir les contractz faictz entre ses subjects demeurans en sa haute Justice et non plus; car dedans la haute Justice et entre les subjects d'icelle son scel sera tenu authentique et approuvé et non ailleurs. A. C. Bourges art. 165. J. Faber ad § sed cum aliquis J. de testam. Arr. v. 1281 für die Abtei S. Mairan in Poitou bei Chop. l. c. Quod dominus rex non poterat ponere sigillum suum in terra et justitia alti justitiarii pro contractibus et obligationibus sigillandis, quamdiu non fuerit in defectu dictus justitiarius.

[45]) Man nannte dieß Associatio. Eine solche Gemeinschaft hatte der König mit vielen Grafen, Bischöfen und Aebten. Ol. II. pass.

[46]) S. z. B. die Urk. Ludwig VII. (1159) für den Abt von St. Magloire, von Philipp III. für St. Germain des Prés und St. Eloy zu Paris, genommen aus dem Livre blanc du Châtelet bei Chop. P. p. 82.

[47]) Ol. II. 104. Es hatte der Maire einer Stadt an einem Orte, wo ihm keine Strafgewalt zustand, einen Verbrecher aufgeknüpft; der Maire sammt den Juratis wurden deßhalb zu 60 Pariser Livre Strafe verurtheilt und mußten einen Strohmann vom Galgen bis zum Gerichtsorte des berechtigten Seigneurs tragen.

[48]) Ol. II. 352. Dem. 42. 271.

Welches war nun das Verhältniß dieser Territorialjustiz zur feudalen Pairie? Diese blieb während der Blüthezeit des Lehnwesens zwar stets die Norm für alle Mitglieder des Lehnverbandes; alle Klagen gegen sie mußten vor den Pairs verhandelt werden. Allein diese Regel war zu Gunsten der Territorialjustiz vielfach durchbrochen. Vor Allem hatten diejenigen Seigneurs, denen die justice foncière zustand, unbedingt die Cognition über ihr Zinsland, auch wenn es von Vasallen oder Adligen besessen wurde. Auch scheinen sich früh noch manche andere Fälle ausgebildet zu haben, wo der Territorialjustizherr auch über sonstige bloß persönliche oder peinliche Sachen fremder Vasallen, die sich in seinem Gebiete finden ließen oder hier vergingen, erkannte; es entstand so in gar vielen Punkten eine Saisine gegen das Princip der Pairie und zu Gunsten der Territorialjustiz. [49]) Alles dieß hing natürlich mit dem Wendepunkt der feudalen Verfassung, dem Verschwinden der feudalen Pairie, auf das innigste zusammen. [50]) Mit der Zeit kam es dahin, daß sich dieses Lebensprincip des Feudalismus ganz verwischte; der Vasallenstand ging in den Adel über, der allenthalben vor königlichen Gerichten zu Recht stehen mußte, welche nur aus königlichen Beamten bestanden. Mit der Pairie mußten natürlich auch die Lehnscurien verschwinden. Die Seigneurs verloren so den allerwichtigsten Theil ihrer Vasallenhoheit; alle jene wichtigen Lehnshandlungen, die ehedem vor jenen vorgenommen wurden, sanken immer mehr zu bloßen Vermögenshandlungen herab, verloren sich ganz und gar oder wurden unter dem Königthum nur noch vor den königlichen Gerichten vorgenommen. [51])

Die wichtige Frage, wie die Territorialjustiz gehandhabt wurde, ist eine der allerschwierigsten. Die Lage der Hinter-

---

[49]) Man sieht dieß aus Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 112. En cas *criminel* et en cas *réel féodal* ung haut Justicier n'a pas la cognoissance des *Nobles, si par especial non est ensaisiné*. Mais se il a justice foncière et réelle, il peut cognoistre des cas *réelz* seulement. Car de tous personnelz et civilz, le Noble en est exempt ou cas dessudit combien qu'il en eust la confiscation.

[50]) Livre pour monstrer l. c.

[51]) Ol. II. 132. Arr. a. 1272 bei Chop. P. I. 85. Duranti Specul. tit. de jurisd. omn. judic. § expedito. Brodeau sur Paris p. 27.

sassen war nach den Landschaften und Zeiten außerordentlich verschieden. Wir werden hierauf bei der Geschichte des Volksthums zurückkommen und bemerken hier nur Folgendes im Allgemeinen: Die Lage der Hintersassen war während der Anfänge des Mittelalters fast überall eine sehr gedrückte. Sie mußten sich ihren Herren gegenüber überhaupt erst Rechte erringen. Dieß gelang allmählig, zu verschiedenen Zeiten, hie und da. Princip war anfangs folgendes: Gleichwie die Hintersassen mit ihrer Habe gewissermaßen Eigenthum ihres Herrn waren, so hatte er auch eine unbeschränkte Jurisdiction über dieselben. Er ließ diese durch seine Beamten verwalten; sie war von der Willkür nicht sehr verschieden; denn zwischen Seigneur und Vilain stand nur Gott als Richter, und jener brauchte im Grunde Niemanden Rechenschaft abzulegen. [52]) Das Verhältniß zwischen Seigneur und Vilain nahm immer mehr den Charakter eines gewissen Rechts an; die Jurisdiction über die sogenannten couchants et levants wurde sowohl ihrem Inhalt als ihrem Verfahren nach an gewisse Regeln der Coutume gebunden. [53]) Indessen kam es doch nie zu einer allgemeinen consequenten Ausbildung einer Pairie unter den Hintersassen. Bei weitem die meisten mußten vor dem grundherrlichen Maire oder Prevot Recht nehmen, und nur so viel wurde mit der Zeit erlangt, daß man von diesen an die königlichen Gerichte appelliren konnte. Einige Schichten hoben sich über die anderen hervor; es erhielten sich Reste von Mittelfreien oder bevorzugten Hörigen in größeren oder kleineren Gruppen, welche die Pairie behaupteten; anderen wurde sie von ihren Seigneurs in besonderen Urkunden ausdrücklich ertheilt. [54]) Wo nun dieses Recht bestand, wurde es

[52]) Def. XIX. 8. [53]) Def. II. 1.

[54]) Du Cange v. cota, cotagium. Bout. Liv. I. tit. 3. S'il est appellé de juges qui jugent à semonce de Seigneur, comme d'hommes de fief, ou d'eschevins, *ou d'hommes censiers ou d'hommes cottiers*, qui jugent à conjure de Seigneur, — faut adjourner les hommes qui ont fait le jugement, soient hommes de fief, *ou hommes de cens*, ou eschevins ou *cottiers*. C. Artois. a. 1. Le Seigneur foncier, à cause de sa Seigneurie, qui est basse justice, a cognoissance de judicature, *par ses hommes cottiers*, de tout ce qui concerne la dessaisine et saisine des heritages de lui tenuz et mouvans.

ganz analog der feudalen Pairie behandelt. Der Hintersasse brauchte dann nur vor seinen Pairs Recht zu nehmen, die unter Leitung eines grundherrlichen Beamten das Recht fanden und zugleich als „gens de loy" zu allen wichtigen das Besitzthum selbst betreffenden Handlungen zugezogen wurden. Das Verfahren war ganz dasselbe, wie bei den Feudalhöfen. Es erfolgte eine oberherrliche Conjure, die Verhandlung geschah vor den Cottiers, diese gaben den Spruch, der dann vom Beamten vollzogen wurde. [55])

So hatte der Lehnstaat durch die Pairie seinen Mitgliedern die größte Garantie ihres Rechts gegeben. Allein, was auf den ersten Anblick so stattlich ausgerüstet erschien, bewährte sich in der Erfahrung doch nur als schwach und zweideutig. Die Lehngebräuche hatten zwar überall das so einfache germanische Verfahren beibehalten; allein die Barbarei hatte große Fortschritte gemacht, und das praktische Recht im Lehnstaate war eigentlich nichts Anderes, als die Erprobung eines Anspruchs durch persönliche Tapferkeit; der Staat bestand im Grunde noch so wenig und hatte nur eine so geringe Gewalt, ein nach rationalen Grundsätzen zu weisendes Recht zu schützen, daß jedes Recht nur in so fern auf staatlichen Schutz Anspruch machen konnte, als der Mann es zugleich mit der Wucht seines Arms zu vertheidigen vermochte. Der Lehnhof mußte allerdings überzeugt werden; allein nach den rohen Ideen jener Zeit lag die Ueberzeugung von der Existenz eines Rechts eben darin, daß dasselbe sich zugleich im Kampfe als das siegende bewährte. Unter dem Feudalismus war, wie schon Montesquieu bemerkte, der Zweikampf nicht bloß Beweismittel, sondern überhaupt das Verfahren, das Recht selbst aber mit dem Verfahren identisch.

Der Zweikampf hatte eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen, und alle anderen Beweismittel des alten germanischen Verfahrens, welches im Grunde doch weit rationaler war als das feudale, in den Hintergrund gedrängt. Vom Institut der Eideshelfer finden wir zwar noch einige Spuren in der Normandie. [56])

---

[55]) Marn. P. p. 2. 44.

[56]) Gr. C. Norm. ch. 85. Die eidliche Reinigung hieß desrene, die Eideshelfer aides. Man schwur „par tierce, quinte, sexte main."

Es führte gar leicht zu Meineiden, harmonirte nicht mehr mit der feudalen Sitte, und verschwand bald gänzlich aus dem Leben. Einer größeren Ausdehnung hatten sich die Gottesurtheile zu erfreuen gehabt. Die Abendmahlprobe, [57]) das Ordale des heißen Eisens, die Wasserprobe werden noch bis ins zwölfte Jahrhundert erwähnt, in Frankreich wie in England [58]) und den christlichen Staaten des Orients. Hier galten sie in der basse cour und vor der cour de chaîne für die Roture und die Syrier noch als das gewöhnliche Beweismittel. [59]) In Frankreich selbst wurde die Wasser- und Feuerprobe als das gewöhnliche Reinigungsmittel vor den geistlichen Gerichten gebraucht, im Gegensatz wozu man den Zweikampf eine „probatio secundum legem secularem" hieß. [60]) Auch sonst galten jene Ordalien als die gewöhnlichen Reinigungsmittel aller Derjenigen, die den Zweikampf nicht wohl bestehen konnten, wie der Frauen, Greise und Preßhaften [61]) und waren, wie ehedem, von manchfachen religiösen Ceremonieen und Beschwörungsformeln begleitet. [62]) Bei geringfügigen Sachen begnügte man sich wohl mit einem bloßen Eid auf das Evangelium. [63]) Es hatten weder die Verbote der Karolinger, noch die Kirche diese Ordalien zu unterdrücken vermocht; sie hatten sogar auf den Diöcesan- und Provincialsynoden eine Stütze gefunden. [64]) Erst gegen Anfang des dreizehnten Jahrhunderts sanken sie in Vergessenheit; die Päbste erließen wiederholte Verbote aller Ordalien; [65]) Philipp August verpönte sie 1200 in der Isle de France; [66]) hieran

---

[57]) Per corpus et sanguinem Christi. Bouq. X. 100. XI. 60. Morice I. 540.

[58]) Glanvil L. XIV. c. 1.

[59]) Ass. de la Cour des Bourg. ch. 135. Juise bedeutet hier judicium (Dei).

[60]) Bouq. X. 439. XI. 512. 528. XII. 244. 265. 343. Jacob. Petit. ad Poenitent. Theodori II. 665.

[61]) Bouq. XII. 678. XIII. 383. Dom Bessin Concil. prov. Rothomag. I. 110.

[62]) Juretus not. ad Jvo Carnot. Epist. 74.

[63]) Morice I. 540. [64]) Bouq. XI. 60. 512.

[65]) C. 1. (Coelestin. III. a. 1195.) — 3. (Honor. III. a. 1225.) X. de purg. vulg.

[66]) O. I. 28. c. 3. „judicium atque" d. h. aquae.

schlossen sich endlich die Municipalstatute des Südens. [67]) Der **Zweikampf** dagegen war längst zu allgemeiner Sitte geworden. Er herrschte unbedenklich im Norden vor. Auch im Süden, [68]) in den deutschen wie in den spanischen [69]) Grenzprovinzen hatte er die Gerichte mit seiner Barbarei angefüllt. Er galt bei allen weltlichen Gerichten, sowohl bei den eigentlichen Lehnscurien, wie bei den Territorialgerichten der Seigneurs, auf dem Lande wie in den Städten, in den Communen des Nordens, [70]) wie in den Municipalitäten des Südens. Doch war es gerade in diesen Vereinen, wo sich zuerst eine Reaction kund gab. Im Norden waren es zuerst die berühmten Loix de Beaumont (1182), welche das Duell aus den nach ihrem Vorbilde organisirten Gemeinheiten verbannten; im Süden erklärten ihm etwa gleichzeitig die Coutumes von Montpellier und Carcassonne (1204) den Krieg. [71]) Eine andere Reaction ging gleichzeitig von der Kirche aus. Vor den eigentlichen geistlichen Gerichten waren, wie gesagt, die anderen Ordalien im Gebrauch; zum Zweikampf kam es hier nur äußerst selten. [72])

---

[67]) C. Montpellier (a. 1204) c. 62. Besly hist. des comtes de Poictou p. 57. Im Norden gestattete nur noch die Charte von Cerny (1184), im Süden nur noch die Coutume von Alais (1216) das Gottesurtheil. O. XI. 232. Beugnot in Bibl. de l'école des chartes II. 93.

[68]) Wegen Languedoc s. Vaissette II. 92. 103. 161. 190. 222. 246. 494. 515. IV. 17. 68. 122. 144. Beugnot l. c. Wegen Guyenne s. Alteserra rer. Aquit. L. 3. c. 18.

[69]) Valbonn. I. 259. II. 115. Chevalier I. 205. Fors et coust. de Béarn im C. G. IV. 1093.

[70]) Le Glay in den Archives historiques du Nord de la France. (Valencien. 1829. 8.) I. 74. So in Laon (Ch. a. 1128.), Tournay (Ch. a. 1187.), S. Quentin (Ch. a. 1195.), Cambray. Hier unterwarf die von Bischof Godefroi 1227 gegebene Charte — die Loy Godefroi — das Duell gewissen Einschränkungen. Eine aus 36 Artikeln bestehende Verordnung aus dem dreizehnten Jahrhundert befindet sich hinter einer als *Livre bleu* oder Livre de la Loy bekannten Handschrift jener Loy, mit der Ueberschrift: C'est li ordenance et li usages des apiaus de bataille, campel, et des campions de la cité de Cambray. Ein Fragment davon steht schon bei Carpentier Gloss. v. duellum.

[71]) Vaissette III. 472. Duellum vel judicium candentis ferri vel aque ferventis vel alia canonibus vel legibus improbata nullo modo in curia Montispessuli sint, nisi utraque pars conveniat.

[72]) Gonzalez Tellez ad Decret. V. 496.

Dieß war mit ein Grund, aus dem sich während des Mittelalters so Viele, welche jene Gewaltbeweise fürchteten, unter den Schutz der Officialitäten flüchteten; von diesen ging der Anstoß zu einer Reform aus. In denjenigen Gerichten hingegen, welche die Geistlichen als Seigneurs ihrer Vasallen, als Herren ihrer Hintersassen, als Inhaber irgend eines Grades der Justice hielten, herrschte entschieden das Duell. Da endlich, wo eine kirchliche Corporation oder aber einzelne Geistliche vor dem Hofe eines Seigneurs auftraten, mußten sie sich unbedingt dem Feudalgesetze fügen, und auf den Zweikampf eingehen, den sie freilich meist durch Stellvertreter (champions) ausfechten ließen. [73]) Stets hatte die Kirche gegen den Zweikampf geeifert, dem sie auf der anderen Seite jedoch auch eine gewisse religiöse Weihe gab. [74]) Die Päbste verboten ihn zuerst den Clerikern, dann der ganzen Christenheit überhaupt, weil man Gott nicht versuchen und keinen Unschuldigen würgen solle. [75]) In der That ließ es sich denn auch die französische Geistlichkeit nicht wenig angelegen sein, dem Mißbrauche zu steuern, wenn sie dieß auch nur auf Umwegen erreichte. [76]) Indessen so schnell ließ sich nicht helfen. Die Ansicht von der Nothwendigkeite des Zweikampfs war so tief eingewurzelt, daß nur die vereinten Kräfte der Kirche, des Königthums und der Civilisation etwas dagegen vermochten. [77])

[73]) S. Bouq. XI. 417. Valbonn. l. c. In der Biblioth. de l'école des chartes (I. 552) findet sich eine von Marchegay herausgegebene Urkunde (1008) über einen Zweikampf zwischen zwei Abteien. Im Jahre 1152 schlägt sich ein Champion der Abtei von St. Germain des Prez vor der königlichen Curie. Dom Bouillart Histoire de l'abbaye de S. Germain des Prez p. 89.

[74]) In manchen Kirchen gab es Reliquien, auf welche die Kämpfenden und ihre Bürgen Gelöbnisse ablegen mußten. Sehr berühmt in dieser Hinsicht war das Oratorium des heiligen Drausius zu Soissons, wo Kämpfer ganze Nächte in Vorbereitung verbrachten. Joh. Saresberiensis Epistol. 159.

[75]) C. 1. X. de cleric. pugn. C. 1. X. de purg. vulg.

[76]) So entstand in der Diöcese Laon der Gebrauch, daß jeder Angeklagte einen Geistlichen als Bürgen stellen konnte, durch dessen Eigenschaft nun das Verlangen nach einem Zweikampfe überhaupt perimirt wurde. Man nannte dieß plegium christianitatis. Devisme hist. de la ville de Laon I. 246. Le Glay l. c.

[77]) S. die Stelle aus dem Songe du Vergier bei Paulin Paris Manuscrits IV. 323. Lebeuf Mém. 85.

Der Geist des Feudalismus, welcher den Zweikampf zum Beherrscher des Rechts gemacht hatte, führte fast überall zu denselben Resultaten. Es bildeten sich allenthalben gewisse Regeln aus, die auf der Uebereinstimmung der Ansichten von Ehre und Ritterlichkeit, und auf dem durchgreifenden Unterschiede der Stände beruhten. In den Rechtsbüchern Frankreichs wurde diese Materie mit der ihr gebührenden Ausführlichkeit behandelt. Allein selbst in Beaumanoir tritt noch der Denker vor dem Edelmanne zurück. Dieser erleuchtete Rechtskundige hatte noch keinen Einwand gegen das Princip des Zweikampfs, und stimmte nur in das allgemeine Bestreben seiner Zeit ein, diesen mit recht vielen kleinlichen und verwickelten Formen zu umgeben. Deßhalb ist er, gleich seinem Zeitgenossen Desfontaines, im Grunde lange keine so wichtige Quelle, wie z. B. Jean d'Ibelin, dessen Lehre einen Charakter der Allgemeinheit trägt, auf den Jene, die doch nur zunächst Clermont und Vermandois im Auge hatten, keinen Anspruch machen können.

Der Zweikampf nun fand in der Regel in allen Streitsachen Statt, mochten diese auf dem Gebiete des Feudal-, Criminal- oder Civilrechts entstehen. Allein schon die mittelalterliche Praxis hatte ihn in mehren Fällen ausgeschlossen. Man hielt es doch schon damals für unrecht, bei jeder Kleinigkeit das Leben aufs Spiel zu setzen; man verlangte daher einen bestimmten Werth des Streitgegenstands, entweder von einer Mark Silber, wie im Oriente, oder von fünf Sols, oder von zwölf Deniers, wie in Frankreich selbst zur Zeit Ludwig des Heiligen; [78]) hieran schlossen sich noch manche andere Fälle, in denen die feudale Praxis der Mission des Königthums vorarbeitete. [79]) So ließ man nach allgemeiner germanischer Sitte der Notorietät ihr Recht angedeihen; ein Verbrecher, der auf handhafter That ergriffen worden, konnte sich der Strafe eben so wenig entziehen, als man einen Kampf wegen einer notorischen Coutume gestattete. Jenes hätte dem Rechtsgefühle allzusehr widerstrebt; dieses hätte nie zu einem festen Rechte geführt, wozu man

[78]) O. I. 15. Jean d'Ibelin ch. 81. Jacques d'Ibelin ch. 15. 16. Clef des Assis. de la haute Cour ch. 102. 278. Assises de la Cour des Bourgeois. ch. 53.

[79]) Beaum. LXIII. So ließ man den Kampf unter nahen Verwandten nur bei den schwersten Verbrechen zu. Jean d'Ibelin ch. 109. Et. I. 167.

doch schon damals ein Bedürfniß fühlte. [80]) Sonst konnte man sich wegen eines jeden Punktes, über den es zu contradictorischen Behauptungen kam, schlagen. Am häufigsten war freilich der Fall, wo der Beklagte den Grund der Klage leugnete; allein auch dann, wenn der Kläger einen Einwand bestritt, konnte es zum Zweikampfe kommen. [81]) Jeder mußte in der Regel mit seinem eigenen Leben einstehen, wenn er nicht des gegnerischen Anspruchs geständig sein wollte. [82]) Aus gewissen Gründen ließ man Essonien zu, die jedoch stets bei dem ersten Auftreten vor Gericht geltend gemacht werden mußten. Solche Essonien hatten Unmündige, das weibliche Geschlecht, Bejahrte und Verstümmelte; sie mußten sich durch Kämpfer (champions, avoués) vertreten lassen. [83]) Es gab Leute, welche ein förmliches Gewerbe hieraus machten, und sich ihren Dienst reichlich bezahlen ließen (campiones conductitii). [84]) Der Zweikampf war ein Mittel, welches allen Ständen gemeinschaftlich war; der Adel schlug sich ebenso unter sich, wie die Roture und die Serfs; ebenso diente er aber auch zur Entscheidung derjenigen Ansprüche, die der Angehörige eines Standes an den eines andern hatte; nur in der Art des Kampfes traten dann die Standesprivilegien wieder hervor. War man nun zu einem Punkte in der gerichtlichen Verhandlung gekommen, wo sich Behauptung und Gegenbehauptung widersprachen, so war hiemit die Veranlassung zum Duell gegeben. Die Parteien standen sich selbstständig gegenüber, um den Beweis zu führen; in der Voraussicht des gegnerischen Läugnens erbot sich daher gewöhnlich der Kläger gleich in der Klage zum Kampfe; [85]) diese Auffor-

---

[80]) Def. XXII. 24. Assis. de la Cour des Bourg. ch. 245. So sind wohl auch zu verstehen die Fors de Béarn (rubr. de batalha n. 6.): En causas, *qui se poden proba*, no y ha loc de combat.

[81]) Beaum. LXI. 17. Se gage sunt por aucunes bares de querele, non pas du principal du plet, li vainquieres ne gaaigne fors que le bare, per quoi li gage furent doné.

[82]) Marn. P. p. 15. A. Usag. d'Artois. tit. 41. Fors de Béarn. n. 4: Aucun no es tengut prenè ny balha champion; mes *los principaus* son tengutz de entrâ en lo camp.

[83]) Jean d'Ibelin ch. 105. 106. Beaum. LXI.

[84]) Ch. Amiens a. 1190 in O. XI. 264.

[85]) Beaum. LXI. 3. S'il le nie, je le voil prover de mon cors contre le sien.

derung an den Gegner, entweder die Sache einzuräumen, oder die Gegenbehauptung mit dem Duell zu bekräften, hieß *apel.* Der Gegner mußte sich hierauf erklären; [86]) that er es nicht, oder schlug er das Duell aus, so galt er für überwunden; nahm er es hingegen an, so mußten beide Parteien (apeleur und apelé) dem Seigneur das Kampfpfand (gages) darreichen und Sicherheit leisten, daß sie das Duell in dem anzuberaumenden Termine wirklich ausfechten würden. Von diesem Augenblicke an hatte der Seigneur ein wohlerworbenes Recht auf diese Sicherheit, die dann verfiel, wenn die Parteien nicht im Termin erschienen, und ihm auch nicht durch einen Vergleich derselben entzogen werden konnte. [87]) Erschienen nun die Parteien im Termine vor Gericht, so besichtigte der Seigneur zuerst die Waffen. Wer sich besser bewaffnet hatte, als er durfte, verlor die Waffen an ihn und mußte zur Strafe im bloßen Hemd fechten. Alsdann wiederholte der Herausforderer seinen apel, und beide Theile hatten einen Eid zu leisten. Der Herausforderer beschwor die Richtigkeit seiner Behauptung; [88]) der Herausgeforderte wurde hiedurch genöthigt ihn der Lüge und des Meineids zu zeihen, [89]) und dieß durch einen Eid zu bekräftigen. Dieser Moment war namentlich für die Bestrafung des unterliegenden Theils von großer Bedeutung. Außerdem mußten aber beide Theile noch schwören, daß sie ehrliche Waffen ohne Zauberei führten. Alsdann ließ der Seigneur vor dem Hofe den Bann (trois bans) verkündigen, der

[86]) Fors de Béarn. n. 2. Lo deffendent — es tengut lo medix jorn, qui ha recebud lò prumé cartel, de nega ò confessa aquit.

[87]) Gr. C. Norm. ch. 68. Beaum. LXI. 148. Jean d'Ibelin ch. 98. Ol. II. 85. 145. Britton c. 22. Marn. P. p. 13. 72. Fors de Béarn. n. 3. Qui no combat, quand batalha es assignada et fermata en mâa (mallum) deu Senhor, perderà las armas et serà punit à l'arbitre deudyt Senhor. A. C. de Bourgogne a. 55. (bei Giraud Essai II.) Es war dieß neben den Amendes kein unbedeutendes Einkommen der Seigneurs; die in den Charten vorkommende Wendung: bella nostra sunt deutet hierauf hin. Ein Graf von Carcassonne behielt sich, als er den Ort Magrian im Rasez Jemanden zu Lehen gab, die Hälfte des Einkommens aus den „batailles jurées" vor. Vaissette II. 185. 216.

[88]) Beaum. LXI. 10. — que Jehan, que j'ai apelé, fist le fet.

[89]) Beaum: — Je vous lieve comme parjure.

den Verwandten der Parteien Entfernung und allen Anwesenden Stillschweigen vorschrieb, und Jedem etwaige Hülfe bei schwerer Strafe untersagte. [90]) Die Kampfart war nach den Ständen verschieden. Ritter schlugen sich unter einander in voller Rüstung zu Roß. Die Roturiers und Vilains gingen sich gegenseitig zu Fuß mit Stöcken zu Leibe; so mußten auch die Champions fechten. [91]) Hatte ein Ritter einen Roturier gefordert, so hatte er sich selbst zu sehr erniedrigt, um in ritterlicher Art fechten zu dürfen; er mußte nun gleichfalls zur Waffe der Roture greifen. Hatte ein Vilain einen Ritter gefordert, so strafte man gleichfalls eine solche Frechheit; dieser trat dann in voller Rüstung auf, jener mußte sich mit seinem Knüttel zu helfen suchen. [92]) Bestand eine Partei aus mehren Personen, so mußten sie ihre Sache durch Einen unter ihnen ausfechten lassen, widrigenfalls der Hof selbst einen Vertreter auswählte. [93]) Während des Kampfes konnte der Hof die Aussöhnung versuchen, oder eine Partei hierauf antragen; alsdann mußte aber die dermalige Stellung der Kämpfenden genau beobachtet werden, weil sie bei dem Wiederbeginn des Kampfes herzustellen war. [94]) Der Ausgang des Kampfes entschied über das Schicksal desjenigen Anspruchs, von dem es sich handelte. In Civilsachen erfolgte, je nachdem der Kläger seine Klage, oder der Beklagte seine Einrede siegreich erhärtete, entweder Verurtheilung des Beklagten zu einer Leistung, oder Abweisung des Klägers. Außerdem aber verfielen dem Seigneur Waffen und Roß des Unterliegenden, der nun noch obendrein, weil er als meineidig dastand, als Adeliger 60 Livres, als Roturier 60 Sous Strafe dem Seigneur und Hofe zu zahlen hatte. [95]) Unterlag in peinlichen Sachen der Ankläger, so traf ihn die Strafe der Talion, oder der Confiscation und Amende zu

---

[90]) A. Usag. d'Artois tit. 42.

[91]) Jean d'Ibelin ch. 108. Philippe de Navarre ch. 12. Vaissette II. 92. 103. 222. Es gab besondere Lehrer für das Stockfechten; sie heißen bretons im MS. du Livre bleu bei Le Glay l. c.

[92]) Et. I. 82. Def. XXI. 7. Styl. P. tit. de duello. Aufreri h. l.

[93]) Beaum. IV. [94]) MS. du Livre bleu l. c.

[95]) A. Usag. d'Artois tit. 42. In manchen Gegenden wurde Jeder, der besiegt war, auf der Hürde geschleift. Le Glay l. c. p. 79.

Gunsten des Seigneurs; der besiegte Angeklagte dagegen galt als des Verbrechens überwiesen (ataint), mit dessen Strafe dann gewöhnlich eine für den Seigneur sehr einträgliche Confiscation gleichfalls verbunden war. Ueberdieß mußte der Unterliegende dem Sieger alle Kosten des Verfahrens ersetzen, die namentlich dann, wenn ein Champion auftrat, nicht unbedeutend waren. Jeder Champion vertrat ganz seine Partei; der unterliegende Champion wurde aber nicht bloß zu einer Geldbuße verurtheilt, sondern auch, um Collusionen vorzubeugen, dadurch gezüchtigt, daß man ihm die Hand verstümmelte. [96])

Nicht bloß unter den Parteien konnte es zum Zweikampfe kommen; auch die Zeugen mußten sich (wovon sich schon in der karolingischen Gesetzgebung Spuren finden) zuweilen mit der Partei im Zweikampfe messen. Die feudalen Grundsätze kannten überhaupt nur in solchen Sachen, wo es überhaupt nicht zum Zweikampfe kommen konnte, eine Pflicht zur Zeugschaft; in anderen konnte Niemand hiezu gezwungen werden; denn jeder Zeuge mußte stets bereit sein, seine Aussage im Kampfe zu vertreten; er brauchte daher nicht eher auszusagen, als bis ihm seine Partei die Vertretung oder eine Entschädigung versprochen hatte. Hienach hießen denn die Zeugen in der feudalen Sprache garants. [97]) Befürchtete nun eine Partei eine nachtheilige Aussage mehrer Zeugen, so konnte sie den ersten Zeugen ungehindert schwören lassen. Ließ sie auch den zweiten seinen Schwur vollenden, so war der Beweis geliefert und ein Kampf nicht mehr zulässig. Protestirte sie aber bei Zeit gegen den zweiten, so wurde hiedurch zugleich die Aussage des ersten Zeugen entkräftet. Die Protestation (tourner le témoin) geschah so, daß die Partei den Zeugen, während er niederkniete, bei der Rechten nahm, ihn aufhob, des Meineids zieh und zugleich dem Seigneur das Pfand darreichte. Der Zeuge mußte sich dann entweder schlagen, oder er konnte auch seine Partei zur Vertretung auffordern; erfolgte diese nicht, so war der Verlust des Processes

---

[96]) Marn. E. p. 30. Beaum. LXI. 14.

[97]) Phil. de Navarre ch. 9. 10. Jean d'Ibelin ch. 74. 77. Beaum. LXI. 61.

und eine Amende die Folge. Wurde der Zeuge besiegt, so fiel er in die Strafe des Meineids; man verstümmelte ihm die Hand, verfällte ihn in eine Amende, und seine Partei verlor ihren Proceß. Wurde hingegen diejenige Partei besiegt, die den Zeugen des Meineids geziehen hatte, so verlor sie ihren Proceß und fiel gleichfalls, je nach den Umständen, in eine größere oder kleinere Amende. [98])

Der Zweikampf war aber nicht bloß ein Mittel für die Parteien allein, ihre gegenseitigen Rechte zu erhärten, er vertrat zugleich die Stelle der Rechtsmittel gegen Urtheile, die von Pairshöfen ausgegangen waren. Denn, gleichwie diejenige Partei gegen die andere Recht hatte, die durch ihren Muth siegte, so konnte sie auch die Richter selbst durch einen Angriff auf ihre Ehre zu einem Kampfe nöthigen, dessen Resultat über die Gültigkeit des Egard und die Ehre der Richter entschied. Es lief also im Grunde stets das Recht auf die Gewalt hinaus, so lange man die Richter selbst zur Partei machen konnte. Jedes feudale Pairsgericht war in Sachen seiner Competenz souverain; sein Egard entschied in erster und letzter Instanz, und es gab keine höhere Macht, an die man ihn durch ein Rechtsmittel im späteren Sinne des Wortes hätte bringen können. Dieser Fundamentalsatz beruhte auf germanischen Erinnerungen. Denn die Rechtsweisungen der fränkischen Dinge waren ja gleichfalls souverain gewesen. Allein der Lehnstaat war doch im Grunde nur ein so kümmerliches Aneinanderreihen von Gleichberechtigten, daß nicht einmal ein solcher Egard auf unbedingte Gültigkeit Anspruch hatte. Die Pairs hatten ihren Pair nicht sowohl zu verurtheilen, — denn sie hatten keine eigentliche obrigkeitliche Gewalt über ihn — als ihm sein Recht zu weisen, und im Grunde war es nur consequent, daß er, als Gleichberechtigter, der individuellen Ansicht seiner Pairs die seinige, als eine gleichberechtigte, entgegensetzen konnte. Allein wer sollte nun entscheiden, wenn die Urtheiler ihr Recht behaupteten und es nach feudaler Sitte persönlich zu vertreten bereit waren, und wenn die Partei diesem Rechte contradictorisch entgegentrat? Hier blieb nur Ein Mittel übrig: der Zweikampf! denn so gut dieser entschied, welche von beiden Parteien

---

[98]) Beaum. LXI. 54 ff.

Recht habe, eben so gut konnte er auch darüber den Ausschlag geben, ob der Richter oder die Partei im Rechte sei. Dieses Verfahren nannte man fausser (schelten) oder auch apel de faux jugement, worunter man jedoch nach der ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes nicht eine Appellation, sondern eine wahre Herausforderung sich zu denken hat. Das Recht der Schelte stand einem Jeden zu, gegen den ein Pairsgericht geurtheilt hatte; nicht bloß einem Pair, sondern auch einem jeden Dritten, der hier als Kläger auftrat; es war dieß ein Gebot der Rechtsgleichheit. Die Schelte setzte einen Egard voraus, dieser mochte nun ein definitiver, oder ein präparatorischer sein; man konnte wegen jedes interlocutorischen Spruches zur Schelte greifen; [99]) die Folgen waren je nach seinem Inhalte sehr verschieden; nur gegen einen Egard, der auf einer notorischen Coutume beruhte, war sie unzulässig. [100]) Die Schelte bestand in einem Angriffe auf diejenigen, welche den Egard gegeben hatten; sie war so entweder gegen die einzelnen Urtheiler, oder gegen den Hof als Ganzes gerichtet, zwei ihrem Wesen und Folgen nach ganz verschiedene Proceduren. Jeder einzelne Urtheiler mußte seine Ansicht laut aussprechen. [101]) Ebenso konnte aber auch die Partei jedem Einzelnen die Wahrheit leugnen, und ihn der Falschheit oder Lüge bezüchtigen. Ein solcher Vorwurf konnte dann nur durch einen Zweikampf mit dem Einzelnen, der seinen Spruch der Partei gegenüber zu vertreten hatte, entschieden werden. Das Verfahren war ein sehr einfaches. Sobald ein Pair eine Ansicht äußerte, die einer Partei mißfiel, konnte diese sogleich mit ihrer Schelte hervortreten. Sie bezeichnete seinen Spruch als einen falschen und erbot sich zum Zweikampfe. [102]) Sie mußte zugleich dem Seigneur ihr Pfand darreichen, und nun ging die Sache auf dem gewöhnlichen Wege des Kampfes entweder vor diesem Pairsgerichte, oder einem mit anderen Pairs der Parteien besetzten Hofe weiter. Die Folgen waren verschieden; siegte die Partei, so wurde der Spruch dieses

---

[99]) Def. XXII. 12. 20. [100]) Def. XXII. 30—33. [101]) Beaum. LXI. 47.

[102]) Jean d'Ibelin ch. 110. Je di que ce que vos avez fait, vos l'avez fait *faucement et desleaument*. Et se voz le volés néer, je suis prest de prover le vos de mon cors contre le vostre et de rendre voz mort ou recreant en une orre de jor, *et vées ent si mon gage*.

einzelnen Pairs umgestoßen; er konnte dann nicht mehr vor Gericht als Pair oder als Zeuge auftreten, er verlor, wie man sagte, reponse en cour,[103]) und erlitt eine Strafe, die nach Verschiedenheit der Umstände vom Strange bis zur bloßen Amende wechseln konnte.[104]) Unterlag hingegen die Partei, so verlor sie ihre Sache und wurde je nach den Umständen entweder zu einer Criminalstrafe, oder zu einer an Seigneur und Pairs zu zahlenden Amende verurtheilt.[105]) Jede Partei konnte diese Schelte so oft wiederholen, als ein einzelner Pair eine ihr mißfällige Ansicht aussprach. Wollte sie also vorsichtig handeln, so mußte sie Jeden im geeigneten Momente unterbrechen; denn ließ sie Alle ihre Ansicht ungehindert aussprechen, so hatte sie es nicht mehr mit Einzelnen, sondern mit dem ganzen Hofe zu thun. Hatte aber der ganze Hof gesprochen und der Seigneur sein Urtheil verkündet, so trat nun ein ganz anderes Verhältniß ein. Der Pair, der einen solchen Egard angriff,[106]) konnte unmöglich länger in dem Verbande eines von ihm als falsch bezeichneten Hofes und Herrn bleiben wollen; er kündigte also diesem seine Jurisdiction auf und beschuldigte ihn der Verletzung seiner Lehnpflicht.[107]) Allein eine solche Felonie des nächsten Seigneurs hob an sich noch nicht das Recht des höher stehenden Suzerain auf; vor dessen Hof wurde nun die ganze Sache verhandelt; hier erschienen nun der Pair und der ihm gegenüberstehende Seigneur sammt seinem Hofe als Parteien, jener als Ankläger, diese als Angeklagte.

---

[103]) Clef des Assises de la haute Cour ch. 138. Qui est ataint d'estre faus ou desloiaus, il a tousjours perdu vois et respons en court. Beaum. l. c. — il perd le jugier.

[104]) Def. XXII. 6. Marn. P. p. XI. [105]) Def. XXII. 6. 10. Marn. E. p. 166.

[106]) Clef ch. 67. Wollte man einen Egard überhaupt schelten, so mußte dieß gleich nach seiner Verkündigung geschehen, und hiemit das Anerbieten des Pfandes verbunden werden; versäumte man jenes, so war das Recht der Schelte schlechthin verloren; versäumte man dieses, so verfiel man in die Buße wegen unerlaubter Schmähung (vilenie dite). Beaum. LXI. 39. 51. Chantereau Lefebvre tr. des fiefs pr. p. 62. Eine rechtsbeständige Schelte konnte man nur mit Einwilligung des Seigneurs und seines Hofes fallen lassen; es erfolgte jedoch auch hier gewöhnlich eine angemessene Strafe. Philippe de Navarre ch. 87.

[107]) Et. I. 81. Sire, cil m'a fait faux jugement, pour la quelle reson je ne vuel plus tenir de luy, ainçois tendré de vous qui este Chief Sires.

Es war dieß also keine eigentliche Appellation, sondern eine förmliche Anklage. Hier hatten nun beide Theile ihre Sache auf dem gewöhnlichen Wege auszumachen. Der Scheltende hatte dem Seigneur sein Recht aufzukündigen, seine Schelte zu wiederholen und sich zum Kampfe anzuerbieten; er mußte sich sodann mit dem ganzen Hofe schlagen, [108]) sogar mit Denjenigen, die an dem Egard selbst keinen unmittelbaren Antheil genommen hatten. [109]) Es handelte sich nun nicht sowohl darum, das Urtheil des Seigneur und seines Oberhofes zu erfahren, als den Streit zwischen Partei und Partei zu enden. Wurde hierin der Hof besiegt, so hörte er von nun an auf, rechtlich zu existiren; er konnte nicht mehr Gericht halten und wurde zu entsprechenden Strafen verurtheilt, [110]) und der Herr verlor sein Recht an allen Lehen des Vasallen, die nun an den Suzerain fielen. Wurde hingegen der Scheltende besiegt, so blieb der Egard gültig; der Besiegte erlitt eine entsprechende Strafe und verwirkte als Vasall das Anrecht an seinem Lehn an den Seigneur. [111]) Nur auf diese Weise existirte ein Zusammenhang unter den einzelnen Pairsgerichten, bis zum König hinauf; nur gegen die Egards seiner Curia war die Schelte schlechthin unzulässig, weil er keinen Suzerain über sich erkannte. Die Schelte galt ohne Zweifel bei allen Pairsgerichten des Nordens; ob sie ebensosehr auch bei denen des Südens in Anwendung gekommen sei, dafür haben wir allerdings keine directen Zeugnisse, wie häufig auch hier die Beispiele von Duell unter den Parteien sind. Doch wird sie auch hier vorgekommen sein, weil sie auf allgemein feudalen Ansichten beruhte.

---

[108]) Nach Jean d'Ibelin ch. 110. mußte der Kampf mit dem ganzen Hofe in Einem Tage vollendet sein; nach Philippe de Navarre ch. 87. in vierzig Tagen.

[109]) Clef ch. 140. Qui fause la court, convient que il se combate à tous ceaus de la court, ou que il ait la teste copée. Jean d'Ibelin ch. 110. Par ce que l'onor et la honte de ce celle court est comun à toz cians qui sont de celle court.

[110]) Regiam Majestat. L. 3. c. 24. a. 8. Si curia convicta fuerit, dominus curiae in misericordia Regis remanebit, et curiam suam perpetuo amittet, et tota curia in misericordia Regis erit. Philippe de Navarre l. c.

[111]) Nach Philippe de Navarre l. c. wurde dem besiegten Scheltenden der Kopf abgeschlagen und dieser auf einer Lanze von einem Reiter in der Stadt herumgetragen und hiebei Jedermann verwarnt.

Wie gestaltete sich nun dieses Verhältniß bei den übrigen Gerichten, die nicht auf dem Grundsatze der feudalen Pairie beruhten? Höchst verschiedenartig. Da, wo die Freiheit noch am höchsten war, in den Communes, war die Schelte gegen die Aussprüche der Schöffen zuweilen gestattet; es trat ein ähnliches Verfahren ein, wie bei den feudalen Pairshöfen. [112]) Der Vilain hingegen konnte das Urtheil seines eigenen Herrn nicht schelten. Dieß beruhte auf dem Gebote der Selbsterhaltung; denn sonst wäre die physische Gewalt der Seigneurs der der viel zahlreicheren Serfs bald erlegen. Ohnehin hatte der Serf keine Pairs, und das ganze Verfahren war im Grunde nur eine verschleierte Willkür. [113]) Auch derjenige Vilain, der als Kläger vor eines andern Herrn Pairsgericht auftrat, konnte dieses nicht schelten; denn die unfreie Persönlichkeit konnte nicht der freien das Recht weisen wollen, und die Pairs brauchten sich auf ein solches Duell überhaupt nicht einzulassen. [114]) Indessen waren diejenigen Klassen, die sich über die unterste Stufe der Hörigkeit emporhoben, mannigfach begünstigt. Einige Seigneurs hatten für diese ihre Hintersassen mehre Instanzen eingerichtet, so daß man von einer an die andere nicht mittelst der Kampfschelte, sondern mittelst einer Beschwerde (demander amendement en jugement) gelangen konnte. Hier handelte es sich also schon von einer wahren Appellation; in anderen Fällen konnte man sich von dem Inhaber eines niederen Grades der Territorialjustiz an den eines höheren wenden. Da, wo für die freien Hintersassen eine Art Pairsgericht bestand, konnte man zuweilen an die größeren Convente oder Assises appelliren. Alles dieß war nach den Landschaften und der Lage der Hintersassen höchst verschieden. [115])

---

[112]) Ch. Amiens a. 1190. O. XI. 265. Qui judices communie de falsitate judicii comprobare voluerit, *nisi, ut justum est, comprobare potuerit,* in misericordia regis est et majoris et scabinorum, de omni eo, quod habet. Vergl. noch Ch. Arques a. 1231. ap. D'Achery Sp. III. 608.

[113]) Def. XXII. 3. Vileins ne puet fauser le jugement son seigneur, ne de ses homes, s'il n'est garniz de loi privée par quoi il le puisse fere.

[114]) Def. XXI. 10. Tout cil ne puent jugement fauser, ki par coustumes du pays ou par loi privée sunt en jugement de francs homes. Et. I. 138.

[115]) Gr. C. Norm. ch. 55. Marn. E. p. 22. 32. 38. Beaum. I. 13. VI. 31.

Während die Schelte gegen den Inhalt des Egard gerichtet war, mußte auch für den Fall gesorgt werden, daß überhaupt nicht Recht gesprochen wurde. Lag die Schuld bloß an den Pairs, so war es Sache des Seigneur, diese durch Saisie ihres Lehns zu ihrer Pflicht anzuhalten. Erst dann, wenn jener außer Stand war, einen Hof zusammenzubringen, oder ihn nicht halten wollte, trat jenes Verfahren wegen verweigerter Justiz ein, wegen dessen der apel de defaute de droit stattfand. Wir haben schon erwähnt, daß nach einigen Lehnsgebräuchen in diesem Falle eine förmliche Auflösung des Lehnsverbandes eintrat; daß die Vasallen gemeinschaftliche Sache machen und den Dienst so lange weigern konnten, bis der Herr seiner Pflicht nachkam. In Frankreich hatte jedoch die feudale Hierarchie ein anderes Verfahren eingeführt. Der Herr, welcher das Recht weigerte, machte sich der Felonie schuldig; wegen dieser konnte er aber nur bei seinem Suzerain zur Rede gestellt werden. Bei diesem war also jene Anklage (apel) wegen verweigerter Justiz zu verhandeln. Der Vasall mußte hiebei jedoch mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Er mußte seinen Seigneur erst in Gegenwart von Pairs auffordern, Recht ergehen zu lassen; [116]) versäumte er dieß, so wurde er vom Suzerain zurückgewiesen, und verwirkte, weil er sich so selbst der Felonie schuldig gemacht hatte, das Lehn an seinen Herrn. Kam es hingegen bei'm Suzerain zur ordnungsmäßigen Verhandlung, so waren die Folgen je nach den Umständen verschieden. Siegte der Seigneur, so ging die Sache an ihn zurück, und die Partei verlor ihr Lehn, oder zahlte eine Amende. [117]) Unterlag hingegen der Seigneur, so mußte er eine entsprechende Amende entrichten und verlor an den Suzerain entweder seine Justizhoheit überhaupt, oder aber bloß die Cognition über diesen einzelnen Fall. [118]) Analog waren die Folgen, wenn ein Vilain seinen Seigneur wegen verweigerter Justiz anklagte; nur waren hier weniger Förmlichkeiten erforderlich. [119])

Et. I. 138. Marn. P. p. 72. Gr. C. Liv. 4. titre de haute justice. Chop. A. I. 434. Charondas sur Bout. p. 18.

116) Beaum. LXII. 117) Et. I. 49. 81. Beaum. LXI. 33. Marn. E. p. 23.

118) A. C. Champagne et Brie. a. 20. A. C. Bretagne. ch. 146.

119) Beaum. XLI. 85.

Zwölftes Kapitel.

Wir haben nun noch eine Reihe von Grundsätzen zu beleuchten, die sich auf das engere Verhältniß zwischen Seigneur und Vasall bezogen und das Lehn selbst unmittelbar zum Gegenstande hatten. Manches hierüber ist bereits des Zusammenhangs wegen in den bisherigen Kapiteln erörtert worden; hier handeln wir ausführlich von jenen Materien, die das Lehnrecht im engeren Sinne des Wortes bildeten. Auch dieses hatte einen zweifachen Charakter, einen staats- und einen privatrechtlichen. Jener waltete in der Blüthezeit des Feudalismus, dieser unter der Herrschaft des Königthums vor. Bei weitem die meisten Seigneurieen waren Lehen, die größeren Herrschaften mit Landeshoheit sowohl, als die Besitzungen eines einfachen Chatelain. So war das Feudalrecht zugleich das Staatsrecht Frankreichs. Alle diese Landschaften wurden nur nach Lehnrecht besessen; dieses verband den König mit dem Herzog, den Herzog und den Grafen mit seinem Aftervasallen. Wo von einem Verhältniß einer Landschaft zu einer anderen überhaupt die Rede war, war es nur das feudale Recht, welches entschied und dessen Normen alle damals denkbaren Rechtsbeziehungen erschöpften. Das Königthum erst verdrängte diesen staatsrechtlichen Charakter; eine große Seigneurie nach der andern wurde mit der Krone vereinigt; an die Stelle der Feudalpraxis trat ein neues Staatsrecht, das Werk des so eifrig organisirenden Königthums; dieses benutzte diejenigen Theile des feudalen Rechts, die es für seinen Absolutismus brauchen konnte, und sorgte dafür, daß die anderen in Vergessenheit geriethen. In den untersten Sphären hatte das Lehnrecht von Haus aus einen mehr privatrechtlichen Charakter gehabt, der nur noch durch die militärische Tendenz dieses Instituts gelähmt wurde. Diese verlor sich immer mehr; das Lehn wurde Gegenstand des Verkehrs, oder patrimonial; die alten Formen verschwanden; die starren Pflichten verwandelten sich in pecuniäre Rechte und dienten fast nur noch dazu, den Verkehrswerth

der Liegenschaften zu erhöhen. Für jene Blüthezeit des Feudalismus läßt sich, wie schon bemerkt, keine genaue Periode angeben; sie währte etwa vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert; um diese Zeit, in manchen Beziehungen früher, in anderen erst später, ging jene Revolution vor, die gleichzeitig die Vernichtung des staatsrechtlichen Charakters und den Uebergang zum patrimonialen vorbereitete. Für jene Zeit haben wir auch hier weniger Quellen, als für diese.

Gegenstand des Lehnvertrags waren ursprünglich nur Liegenschaften gewesen. Allein der Feudalismus hatte das Mittelalter dermaßen in seine Bande geschlagen, daß fast jede Uebertragung eines Rechts den Charakter der Infeudation annehmen konnte, was nicht selten zu den bizarrsten [1]) Erscheinungen führen mußte. Dingliche und persönliche Rechte aller Art wurden so in Lehen verwandelt, und ein großer Theil des bisherigen Civil- und Staatsrechts ging im großen Abgrunde des Feudalismus unter. Gläubiger und Berechtigte wurden zu Seigneurs, Schuldner und Verpflichtete zu Vasallen. So wurden die Staats- und Hofämter zu Lehen, so ging die Ministerialität in das Vasallenthum über, so waren sogar die geistlichen Beneficien [2]) eine Zeitlang Lehen, so wurden endlich auch die Handwerke förmlich infeudirt. [3]) Die Zahl dieser Quasi-

---

[1]) Ducange v. feud. Omnia in feudum concedebantur, grueria, teloneum, pedagium, rotagium, apum examina, imo, siquidem fides, ipse quo vivimus aer — scilicet — ut plus haberent milites.

[2]) Menestrier p. 266.

[3]) Muratori Antiq. Ital. Diss. XI. Die Urk. bei Laurière Coutume de Paris (Par. 1777. 3. v. 8.) I. 5. Ordinaverunt pro feodo senescalli domus domini regis 40 libras — pro feodo clerici de coquina 10 l. — p. f. panitarii 10 l. — p. f. buttelarii 10 l. — p. f. pistoris 5 l. — p. f. brasiatoris 5 l. — p. f. magistri coci 5 l. — p. f. lardarii 5 l. — p. f. janitoris 5 l. — p. f. ostiarii coquinae 5 l. — Aufschlüsse über das Lehn eines Zimmermanns am Hofe des Bischofs von Chartres gibt Guérard Cart. S. Père p. LIX.: Hic est feodus Leobini carpentarii. Ipse habet L solid. census — pro quo tenetur carpentare in propria persona, quociens opus fuerit, in domo episcopi, sive in torculari ejus. Et singulis diebus, quibus ibidem operatur, debet habere micam et prandium sufficienter et vinum de nona, et sero ad hospicium suum duos albos panes et dimidium sextarii

lehen wurde noch dadurch vermehrt, daß die Geldgeschäfte einen feudalen Anstrich annahmen; [4]) es gab Rentenlehen der verschiedensten Art; man versprach Lieferung von Getreide, Wein u. dergl. und ließ sich dafür Kriegsdienste oder Stellung von Waffen versprechen; man gab ein Grundstück hin und bezog den Ertrag als infeudirtes Einkommen. [5]) Kurz Alles, was nur irgend einen Werth hatte, konnte infeudirt werden; so übertrug man Abgaben, Gefälle, Zehnten, den Zoll, die Jagd und Gerechtsame aller Art. [6]) Auch Serfs oder Leibeigene [7]) konnten zu Lehn gegeben werden.

Wer konnte ein Lehn überhaupt erwerben? Anfangs mochte man sich wohl streng an den Zweck des Lehninstituts halten. Deßhalb waren alle diejenigen, welche den feudalen Pflichten nicht nachkommen konnten, ausgeschlossen. Also Minderjährige und unter den Volljährigen diejenigen, deren Ehre befleckt war, denen die reponse en cour fehlte und die deßhalb den Gerichtsdienst nicht leisten konnten. [8]) Es lag in der Natur der Sache, daß meist nur dem männlichen Geschlechte Lehen übertragen wurden. Einige Gewohnheiten hielten streng an diesem Grundsatze, [9]) und schlossen das weibliche Geschlecht schlechthin aus. Allein bei weitem in den meisten Landschaften Frankreichs wurde es zugelassen. Zuweilen führten die Vasallinnen ihre Mannen selbst in das Feld; sonst mußten sie sich mit dem Seigneur verständigen. Inwiefern die Roture vom Erwerbe der Lehen ausgeschlossen war, haben wir schon angedeutet. Beaumanoir erwähnt ein diese Materie betreffendes

---

vini. — Ferramenta autem sua, quae in opere episcopi confracta fuerint, de proprio episcopi reformabuntur. Eine ähnliche Urkunde über das Lehn eines Müllers (farina) s. p. 405.

4) Vom Geldlehn (fié donné en besanz) handelt Jean d'Ibelin ch. 173.

5) Feudum datum pro victu. Guérard p. 290. 312. 358. Ol. I. 137. II. 338. 359. 500.

6) So zeigt eine Urk. v. 1273, daß die Einwohner der damals nicht unbedeutenden Stadt Mimizan (in den Landes) vom Könige das Recht, von den durchreisenden Jongleurs eine gewisse Abgabe zu erheben, als Lehn besaßen (tenet joglariam de Memissano) und ihm dafür 300 sous d'or morlans Rente schuldeten. Delpit l. c. p. 371.

7) Fürth, die Ministerialen, S. 103.

8) Jean d'Ibelin ch. 187.

9) So Ibelin l. c., während die Assis. Roman. ch. 44., unter dem Einflusse der Coutume von Champagne, das Gegentheil verordneten.

Etablissement, [10]) worüber wir jedoch nichts Näheres wissen. Doch erhellt aus ihm, daß die Praxis immer mehr Fälle aufstellte, wodurch die Zahl der sogenannten fiefs vilains sehr vermehrt wurde. Diese Tendenz wurde denn durch die Stadtrechte nicht wenig unterstützt und erweitert. [11]) Nach den Assises von Jerusalem [12]) war den Rittern sogar umgekehrt der Erwerb von bürgerlichen Liegenschaften untersagt, eine Vorschrift, die vielleicht bezweckte, den militärischen Geist der Adelskaste ganz zu isoliren. In Frankreich konnte ein solches Recht nicht aufkommen; nur in einigen wenigen frisch entstandenen Communes loderte während einer kurzen Zeit jener feurige demokratische Geist, der keinen Adligen in den Bereich des Volksrechts zulassen wollte.

Das Lehnband, welches eine Existenz mit der anderen auf das innigste verknüpfte, konnte nicht durch einen gewöhnlichen Vertrag geknüpft werden. Nirgends fand die Rechtssymbolik einen beredteren Ausdruck, als bei der Ceremonie des Homagiums. Der Vasall mußte ohne Waffen und entblößten Hauptes vor dem Seigneur in Gegenwart der Lehncurie erscheinen. [13]) Er hatte seine gefalteten Hände in die des Seigneur zu legen und niederknieend eidliche Treue zu geloben, worauf der Seigneur ihm, als seinem Vasallen, allen Schutz versprach und zum Zeichen des innigsten Verbandes einen Kuß gab. Deßhalb hieß auch das Homagium sehr oft „bouche et mains." Die Ceremonieen waren nicht überall dieselben. Zuweilen mußte der Vasall Hände oder Füße des Herrn küssen; [14]) auch pflegte der König oder der hohe Adel einen bloßen Roturier nie

---

[10]) Beaum. XLVIII. 1—13.

[11]) C. S. Dizier in Ol. II. 327. Eschevin de la ville d'Ypre ont jugié, selonc la loy de la ville d'Ypre, que tuit bourgois de Saint-Disier puent tenir fiez et arriers-fiez et toutes manieres de fiez de quelcomque signour, et cil eskient à leurs hoirs pour leur reliefs, si que autre noble les recepvroient.

[12]) Abrégé du Livre des Ass. d. l. Cour d. Bourg. ch. 24.

[13]) Gr. C. Norm. ch. 29. Consuet. Tolos. p. IV. Ol. II. 341. 629. 636. Jean d'Ibelin ch. 195. Geoffroy le Tort ch. 2. Philippe de Navarre ch. 57. Assis. Roman. ch. 20. 47. 63. 68. 74. 75. 210.

[14]) So in Spanien (Siete Partidas P. IV. t. XXV. ley 4.) und an einigen Orten Frankreichs (Benoit Chronique des Ducs de Normandie I. 317.)

eines Kusses zu würdigen.[15]) Noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts hatte das Homagium fast ganz dieselbe Form, wie wir aus Bouteiller ersehen.[16]) In den späteren Landrechten hatte es schon viel von seiner Bedeutung verloren; die Seigneurs pflegten sich mit dem bloßen Anerbieten der Vasallen, worüber jedoch eine beglaubigte Urkunde aufgenommen werden mußte, zu begnügen. Uebrigens pflegte man auch schon im Mittelalter vielfach Lehnbriefe und Lehnreverse auszustellen, weil das Gedächtniß des Lehnhofes allein keine sichere Stütze gewährte.[17]) Mit der Zeit verlor sich dessen Mitwirkung; es blieb eine bloße Handlung vor dem Seigneur und dessen Beamten übrig. Waren diese nicht zu treffen, so genügte sogar ein bloßes Anerbieten am Orte des Oberlehns, wenn man nur die Nachbarschaft hievon in Kenntniß setzte.[18]) Das Homagium mußte nämlich stets da geleistet werden, wo der Sitz des Oberlehns war. Dieß konnte unter Umständen sehr lästig werden; daher so viele Privilegien, wonach kein Vasall verpflichtet war, seine Landschaft zu verlassen.[19]) Wurde ein Homagium wegen Veränderung in der Person des Herrn nothwendig, so mußte dieser eine feierliche Verkündigung (à son de trompe et cri publique) ergehen lassen. War ein neuer Vasall zum Homagium gehalten, so hatte er nach allgemeinem Gebrauche einen Termin von 40 Tagen, nach dessen fruchtlosem Ablauf Confiscation der Lehnfrüchte eintrat.[20]) War es zwischen Vasall und Herrn zu einem Streite gekommen, so war das Homagium vor dem Suzerain zu leisten.[21]) Denjenigen Seigneurs, welche viele Lehen besaßen, mußte es natürlich beschwerlich fallen, das Homagium immer persönlich entgegenzunehmen. Sie ließen sich deßhalb meist durch Beamte vertreten. Die nächsten Vasallen des Königs hatten vor dem Kanzler oder dem Rechnungs-

[15]) Duranti Specul. § quoniam super homagiis Tit. de feud. Chop. P. p. 59.
[16]) Bout. Liv. I. tit. 82.
[17]) Beispielsweise deuten wir auf Pérard Recueil p. 410. u. pass.
[18]) Coquille institutions p. 50.
[19]) Z. B. die Bewohner von Bordeaux brauchten nicht die Guyenne zu überschreiten. C. Bordeaux. tit. 8.
[20]) Dem. 193. 186. Cout. not. 134. Bout. l. c. C. Paris. 1. 7. Orleans. 50 Reims. 99.
[21]) Chop. A. I. 168. Masuer pr. jud. tit. de feud. § item si dominus

hofe zu erscheinen. Die Baillifs konnten ursprünglich nur einen Termin (sufferentia, souffrance) gestatten, binnen dem man sich an jene zu wenden hatte. [22]) Später wurde den Baillifs jedoch, gleichwie den Seneschallen und dem Prevot von Paris, das Recht eingeräumt, das Homagium selbst entgegenzunehmen. [23]) Auch mußte diesen Beamten ein sogenanntes chambellage verabreicht werden. [24]) Das Homagium versprach die Lehntreue, d. h. die Erfüllung aller feudalen Verbindlichkeiten, deren Maaß von dem Uebereinkommen der Parteien abhing. Das größte wurde durch das Homagium Ligium, das kleinste durch das Homagium Planum ausgedrückt. Jenes hatte seinen Namen von der Ceremonie der Händefaltung, und wird als Ligece (ligietas, ligensia, ligascia) seit dem eilften Jahrhundert sehr häufig erwähnt. [25]) Die Ligece war das innigste Band zwischen Seigneur und Vasall, ein Schutz- und Trutzbündniß gegen Alle und Jede, auf Leben und Tod. [26]) Eine solche Vereinigung mußte die Verpflichtungen des Vasallen auf das höchste hinaufschrauben und namentlich einen gewissen Einfluß auf die Dauer seiner Dienstzeit ausüben; in dieser Beziehung mag es denn dem gewöhnlichen Homagium entgegengesetzt worden sein. Ein Vasall konnte nur Ligius Eines Herrn sein; wollte er zu einem anderen in dasselbe Verhältniß treten, so mußte er die Treue gegen jenen verwahren. [27]) Das Nähere dieses

---

[22]) Extraict de la chambre des comptes a. 1392 bei Chop. P. p. 65. Die Stellen aus dem Livre blanc du Chastelet ebenda p. 60. Dem. 63. Gr. C. Liv. II. tit. des fiefs. Die souffrance hinderte die Folgen des unterlassenen Homagiums. Daher die Regel: Souffrance vaut foy tant qu'elle dure.

[23]) Kön. Br. v. 1460 in O. XIV. 503. [24]) C. Laon. 158.

[25]) Leg. Henrici I. c. 32. 43. 55. Balderic. lib. 3. Chron. Camerac. c. 66. Aut. gest. com. Andegav. (Bouq. II. 125).

[26]) Et. I. 185. Jean d'Ibelin ch. 195.: Sire, je deviens vostre home lige de tel fié et vos promet à garder et sauver contre tous ceaus qui vivre et morir puissent —. Jacques d'Ibelin ch. 1. Ass. Rom. ch. 68. — contra tutti homeni che possa viver et morir. Vergl. Chantereau Lefèbre p. 32. 77. Rymer Foedera I. 30. Bouq. XI. p. 175. Brussel I. 105.

[27]) Jean d'Ibelin ch. 195.: nul home ne puet faire plus d'une ligece. Galland Mém. pour l'hist. de Navarre p. 144.

wichtigen Verhältnisses ist uns indessen leider nicht bekannt. Die ältesten Quellen geben immer nur einzelne Merkmale der Ligece, nirgends eine erschöpfende Definition. Seit dem zwölften Jahrhundert begann das Wort seine alte Bedeutung ganz zu verlieren. Ligius war am Ende jeder Vasall, und die eigenthümliche Ceremonie der Ligece wurde die gewöhnliche bei jedem Homagium. [28]) Das Homagium Planum [29]) hingegen begründete ein Lehn ohne die eigentlich feudalen Obliegenheiten. Der Vasall verpflichtete sich weder zu Kriegs-, noch zu Gerichtsdiensten, sondern gelobte bloß die Treue einer Neutralität. Auch dieses Wort verlor bald seine eigenthümliche Bedeutung. Es entstand eine solche Verwirrung der Begriffe, daß man schon früh von einem ligius de plano feudo sprach und daß zuletzt plain hommage und hommage lige ganz identisch waren. [30])

Dem Homagium folgte vor dem Lehnhofe selbst gewöhnlich sogleich die Investitur (vest, mise en possession), [31]) wobei alle jene Symbole vorkamen, die bei der Tradition überhaupt gebräuchlich waren. Allmählig verschwand die förmliche Investitur vor dem Lehnhofe, und es blieb bloß die vor dem Seigneur übrig. [32]) Auch diese verlor im Laufe der Zeit immer mehr von ihrem ursprünglichen Charakter und bestand zuletzt meist bloß aus einer schriftlichen Ueberweisung. [33]) Die Nothwendigkeit des Dienstes brachte es mit sich, daß kein Lehn lange vacant bleiben durfte. Sobald daher der Vasall gestorben war, konnte der Seigneur das Lehn nach dem ältesten Rechte so lange in seinen provisorischen Besitz nehmen, [34]) bis sich der Erbe, statt dessen auch seine Verwandten, oder seine Frau auftreten konnten, gemeldet hatte. [35]) Der provisorische Besitz der Verwandten ging dann in einen definitiven über, wenn sich der

[28]) Bout. l. c. [29]) Du Cange v. hom. planum. Brussel I. 97. 120.
[30]) Bourdot de Richebourg im C. G. I. 168. not. d.
[31]) Jean d'Ibelin ch. 155. Ol. I. 758. Du Cange v. investitura.
[32]) Et. II. 18.
[33]) Dem. 193. 286. Cout. not. 134. Gr. C. Liv. II. ch. 21. 27.
[34]) Jean d'Ibelin ch. 162. Gr. C. L. II. c. 28 Thaumassière sur Berry tit. V. a. 23. Masuer tit. de feud. n. 11.
[35]) Jean d'Ibelin ch. 172. Ass. Rom. ch. 41. 44. 131.

nähere Erbe nicht binnen Jahr und Tag gemeldet hatte. [36]) Wollte der Seigneur die Investitur nicht vornehmen, so konnte man deßhalb bei dem Suzerain Beschwerde führen, nnd an diesen fiel nun das Homagium. [37]) Die Investitur setzte stets das Homagium oder die ihm gleichstehende souffrance voraus, ohne welche selbst die complainte de nouvelleté nicht angestellt werden konnte. [38]) Der Streit zwischen Seigneur und Vasall über den Besitz des Lehns war vom Lehnhofe zu entscheiden. Die Wichtigkeit des Dienstes brachte es aber mit sich, daß der Suzerain, bei welchem der Streit anhängig war, einstweilen, ohne noch den Spruch abzuwarten, das Lehn entweder sequestriren, oder aber einen der Streitenden selbst in provisorischen Besitz setzen konnte. [39]) Ebenso konnte er, wenn mehre Seigneurs über das Lehn stritten, den Vasallen selbst im Besitze schützen. [40]) Ein merkliches Zeichen von Erschlaffung der Feudalbande war es, wenn nach späterem Recht der Vasall durch den bloßen Beginn eines Rechtsstreites mit seinem Seigneur, von Rechtswegen einstweilen dessen Hoheit entzogen wurde. [41]) Hiemit und mit der gestiegenen königlichen Gewalt hing es endlich zusammen, wenn ebenso durch die bloße Behauptung eines Vasallen, sein Lehn sei ein königliches, der König eine gewisse Saisine erhielt und die Entscheidung der Rechtsfrage selbst an sich ziehen konnte. [42])

---

[36]) Ass. Rom. ch. 211. [37]) Ass. Rom. ch. 209. 212.

[38]) Dem. 62. 189. 203. Cout. not. 53. 54. 72. 135. E. Crémieu a. 1536. a. 4.

[39]) Assis. Rom. ch. 116. 153.

[40]) Dem. 135. Le vassal *jouit* par main souveraine pendant le combat de fief entre deux seigneurs. C. Par. a. 60.

[41]) Alte C. von Anjou bei Chop. A. I. 559. Et est assavoir que par la Coustume des dits pays, durant le temps que le seigneur et le subgit ont plet et procés entamé ensemble pardevant leur souverain és cas qui sentent tort faict l'un à l'autre, soit en demandant ou en deffendant, le subgit demeure exempt de son seigneur et de ses juges et officiers, et tous ses hommes subgiz.

[42]) Stelle aus dem Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 161.: Se aucun debat est, que certeine persone veuille *advouër tenir son fie du Roy*, cestuy adveu donne saisine au Roy quant à 2 choses. La premiere est, que le seigneur feodal, qui dit le fief estre tenu de luy, s'il a prins et leve du dit fié aucune chose, ce qu'il en aura prins et levé, sera premierement restably. L'autre, que la cog-

Jeder neu eintretende Vasall war verpflichtet, dem Seigneur eine genaue Angabe über den Bestand des Lehns mit allen Zubehörungen zu machen. In der ältesten Zeit pflegte der Vasall den Herrn selbst auf dem Lehn herumzuführen und ihm dessen Grenzen vorzuzeigen; man sprach deßhalb von einem dies ostensionis und einer monstrée de terre. [43]) An deren Stelle trat später eine Urkunde, welche meist binnen 40 Tagen nach geleistetem Homagium dem Herrn übergeben werden mußte. [44]) Ueber die Art, wie diese ausgefertigt werden sollte, namentlich darüber, ob eine allgemeine Angabe (denombrer en gros) genüge, oder eine in's Einzelne gehende erforderlich sei, enthielten die Coutumes ebenso abweichende Bestimmungen, [45]) wie darüber, inwiefern ein Vormund zum einen oder anderen gehalten sei. [46]) Für die Besitzer königlicher Lehen wurde diese Verpflichtung zum sogenannten Denombrement (dinumeramentum) oder Aveu und Denombrement durch viele Verordnungen besonders eingeschärft. [47]) Leistete der Vasall einem anderen, als seinem eigentlichen Herrn, wissentlich das Aveu (faux aveu), so konnte dieser das Lehn mittelst der Commise einziehen. [48]) Ließ der Vasall den angeführten Termin verstreichen, so konnte der Seigneur das Lehn in seine Hand nehmen; doch gewann er keineswegs die Früchte; er mußte vielmehr Commissarien bestellen, welche dem Vasallen, sobald dieser seiner Pflicht nachgekommen war, Rechnung abzulegen hatten. [49]) Verstrich jedoch hierüber ein Jahr, so trat die nutzbringende Saisie zu Gunsten des Seigneur ein. [50]) Der Vasall war zugleich gehalten, binnen weiteren 40 Tagen den

noissance du debat meu contre celuy qui se dit seigneur et le vassal, en appartiendra au Roy.

[43]) Du Cange sur Et. I. 46. Arr. von 1260 in dessen Hist. des maisons de Guines, d'Ardres etc. (Par. 1631. f.) preuv. p. 374.

[44]) Marn. P. p. 58. Joh. Andreae Add. ad Speculat. de feudis § 1. vers. porro. Gr. C. Liv. 2. ch. 27.

[45]) C. Paris. a. 8. Poitou. 135. 142. Nivernois. 68. Bourbonnais. 382.

[46]) Stelle aus dem Livre pour monstrer bei Chop. A. I. 157.

[47]) Chop. P. p. 53. O. V. 432. XIII. 299.

[48]) Dem. 134. 229. 302. A. Usag. d'Artois. tit. 14.

[49]) C. Melun. 38. Berry. 24. Auvergne. ch. 22. a. 6—8. Troyes. 30.

[50]) C. Vitry. a. 42. Auxerre. 50. Senlis. 252. Blois. 102—105.

Seigneur an dessen Wohnort anzugehen und etwaige Ausstellungen am Denombrement entgegenzunehmen (querir le blasme). Ein nicht widersprochenes Denombrement galt oft mit dem bloßen Ablaufe dieser Frist als zu Recht bestehend. [51]) Die Verpflichtung zum Denombrement trat bei jeder Veränderung in der Person des Vasallen ein. Ein neu eintretender Herr hingegen konnte es nur nach den wenigsten Coutumes, und nur aus sehr gewichtigen Gründen vom Vasallen verlangen. [52])

Wie die Nothwendigkeit eines bewaffneten Schutzes das Lehnwesen überhaupt herbeigeführt hatte, so waren auch, wenn nicht alle, so doch bei weitem die meisten Lehen von Haus aus Kriegslehen, d. h. sie schuldeten dem Seigneur eine größere oder geringere Hülfe mit bewaffneter Hand; man nannte diesen Beistand ost (von hostis) oder aide de l'ost. [53]) Lehen ohne diese Pflicht hießen fiefs d'honneur. [54]) Diese waren eine Ausnahme, welche auf besonderen Verabredungen beruhte; wo diese nicht eintraten, verstand sich der Kriegsdienst nach dem Inhalte der feudalen Coutume allenthalben von selbst. Im Detail dieses Verhältnisses waltete jedoch eine große Verschiedenheit ob, die deutlich zeigt, daß der Lehndienst ursprünglich keineswegs auf einem durchgreifenden Grundsatze nationaler Politik beruhte, sondern aus dem Chaos der inneren Unruhen emporstieg und je nach dem Bedürfnisse hier diese, dort jene Ausdehnung erlangte. Nur da, wo es galt, den Boden gegen stets dräuende Feinde zu vertheidigen, wie im heiligen Lande, gelangte man zu einer gewissen einheitlichen Verfassung, ohne die eine kräftige Haltung nicht erreicht werden konnte. Dort lief Alles auf den Dienst hinaus, der um so strenger war, als Alle ein gemeinschaftliches Interesse hatten. Dort war jeder Vasall ein Ligius; er mußte das ganze Jahr dienen, und zwar nicht bloß im Umfange des ganzen Reiches, sondern auch nöthigenfalls außerhalb desselben; dagegen konnte er von seinem Seigneur auch einen Sold (estouviers, Stipendium) verlangen. [55]) Mit dieser Strenge harmonirte aber

[51]) C. Laon. 203. Reims. 108. Nivernois. 67. Orleans. 82.
[52]) Stat. de Bragerac im C. G. IV. 1022. Masuer tit. de feud. n. 2.
[53]) Marn. E. p. 110. 113. 116. [54]) Jean d'Ibelin ch. 141.
[55]) Jean d'Ibelin ch. 217. Chronique de Morée p. 142.

auch die ganze Feudalverfassung; man kam dort nie zu einer solchen Zerstückelung der Lehen, wie man sie in Frankreich theils versuchte, theils erreichte. Diese ganze Materie wird daher von den Juristen jenes Landes mit einer Ausführlichkeit behandelt, die wir bei den französischen Schriftstellern des dreizehnten Jahrhunderts nicht finden; und, wo hier Littleton und das Grand Coutumier der Normandie noch so strenge waren, schweigen Beaumanoir, Defontaines, Britton und Horne beinahe gänzlich. Der Lehndienst war aber theilweise in Frankreich zugleich eine Fortsetzung des karolingischen Heerbanns. Sollte sich dieser so plötzlich verloren haben? Er hörte zwar als ein königlicher auf; allein, wenn fast alle übrigen Rechte auf die Seigneurs übergegangen waren, warum sollten diese nicht auch in die des Heerbanns eingetreten sein? Wie sich aber die Allode, auf denen er ruhte, in Lehen verwandelt hatten, so ging auch der Heerbann in den Lehndienst über; die karolingischen Maßverhältnisse mußten sich natürlich verlieren; wo man früher vom Mansus gesprochen hatte, sprach man nun von einem Gute, das zum Ritterdienste hinreichte, von einem fief de chevalerie, von einer lorica, oder einem fief de haubert. [56]) Ueber den Kriegsdienst während der Blüthezeit des Feudalismus geben uns die Quellen nur wenig nähere Nachrichten. Dagegen lassen sie uns auf jene interessante Epoche, in der die Lehen einen patrimonialen Charakter anzunehmen begannen, weit tiefere Blicke werfen. Je mehr sich die Roture eindrängte, um so mehr mußten die Lehen vom Kriegsdienste befreit und anderen Lasten unterworfen werden. So bildeten die Lehen mit Kriegsdiensten schon eine eigene Klasse, deren Verpflichtungen man von den übrigen scharf trennte. [57]) An die Stelle des persönlichen Kriegsdienstes trat gewöhnlich Stellung eines

---

[56]) Der Ritter (haut ber) diente mit voller Rüstung; deßhalb hieß auch diese selbst hauber oder haubergeon, und das diesen Dienst schuldende Lehn fief de hauber oder feudum loricae. Vergl. Gr. C. Norm. ch. 85. Ol. II. 101. 162. Nach den Bacheliers gab es auch Besitzungen, die bacheleries hießen, und den Dienst eines Ritters, oder einen Bruchtheil davon schuldeten. Morice I. préf. ch. 7.

[57]) Marn. E. p. 110. Judicatum fuit, quod auxilium *de militia* non debetur alicui nisi *teneat per feodum lorice.*

Kriegsrosses (roncin de service), Lieferung von Waffen, Geld, Kleidern und andere, oft sehr bizarre Leistungen. [58]) Es bildete sich im dreizehnten Jahrhundert eine gewisse Jurisprudenz, welche dieser Richtung eine große Aufmerksamkeit schenkte. [59]) Mit der Ausbildung der königlichen Gewalt mußten aber die inneren Fehden immer mehr schwinden, und, wie die Lehnmiliz den Heerbann verdrängt hatte, so mußte sie selbst wiederum der neuen Kriegsverfassung weichen.

Wo nun der Kriegsdienst zu leisten war, mußte der Vasall durch Semoneurs aufgefordert werden, [60]) und je nach den Umständen entweder in vollständiger Rüstung zu Pferd, oder mit anderen Waffen [61]) erscheinen und sich während der legalen Dienstzeit selbst verköstigen. [62]) Diese betrug in Frankreich anfangs ziemlich allgemein vierzig Tage, nach deren Ablauf der Vasall nach Haus ziehen konnte. [63]) Sie galt auch in Bezug auf die Vasallen des Königs; diese mußten jedoch auch noch länger, aber dann nur auf seine Kosten dienen, wenn es die Vertheidigung des Reichs erheischte. [64]) Dieser Dienst haftete auf jedem Ritterlehn. Der Vasall, der ein Lehn mit mehren Ritterdiensten besaß, mußte Ersatzmänner (soudoyers) stellen, oder sich sonst mit dem Seigneur abfinden. Umgekehrt stand die Dauer des Dienstes auch mit der Größe des Lehns im Verhältniß. Unter Umständen konnten nämlich auch Ritterlehen getheilt werden, obgleich man im Allgemeinen diesem Verfahren abgeneigt war. Man sprach dann von einem membrum loricae und von einem tenir par membre; die Zeit des Dienstes

---

[58]) Z. B. d. MS. von Wolfenbüttel bei Delpit l. c. p. 324.: „— — debent — unum esperverium — vel — X libras cerae."

[59]) Beaum. XXVIII. Vergl. Galland traité du franc alleu, p. 241.

[60]) Gr. C. Norm. ch. 44. Jean d'Ibelin ch. 219.

[61]) Das Nähere war gewöhnlich besonders bestimmt. Es gab auch Lehen, die bloß Bogenschützen zu stellen hatten (f. arcaragii).

[62]) Du Cange sur Et. p. 172. Beaum. l. c. Jean d'Ibelin ch. 217.

[63]) So zog Heinrich Graf von Champagne, nachdem er mit Ludwig VIII. 40 Tage vor Avignon gelegen hatte, nach Haus „de consuetudine gallicana," wie Matthäus Paris erzählt; diese Zeit galt auch in England und im lateinischen Kaiserreich. Littleton L. II. c. 3. Reg. majest. L. II. c. 73. Ass. Rom. ch. 22. 24. 61.

[64]) Et. I. 59. d'ost et chevauchié devers le roy.

stand dann, wie dieß auch in England mit dem Knight's fee der Fall war, zu diesen Bruchtheilen in angemessenem Verhältniß. [65]) Mit Entschuldigungen (essoines) nahm man es anfangs sehr streng. Stellvertretung war nur bei Krankheit, Alter über sechzig Jahre, öffentlichem Amte und sodann bloß dem weiblichen Geschlechte gestattet. [66]) Die Vernachlässigung des Dienstes bewirkte die Einziehung des Lehns auf Jahr und Tag, woraus eine gänzliche Confiscation werden konnte. [67]) Zuweilen konnte sich der Vasall wegen der Saisie mit dem Herrn abfinden, indem er diesem eine angemessene Entschädigung in Geld (scuage) entrichtete. Nicht überall hin aber brauchte der Vasall auf seine Kosten dem Herrn zu folgen. Oft brauchte er nicht einmal dessen Besitzungen über eine kurze Zeit hinaus zu verlassen; stets war der Dienst an die Grenzen Frankreichs selbst gebunden. [68]) Auch durfte sich der Vasall zuweilen nicht ohne höhere Erlaubniß von seinen Besitzungen entfernen. Nur in einigen Fällen, wie wenn er auswärts eine Erbschaft erheben, sich verehelichen, oder zum heiligen Grabe wallfahren wollte, konnte der Herr seine Zustimmung nicht füglich verweigern. [69]) Wurde der Seigneur in seinem Lande angegriffen und sein Schloß belagert, so war dessen Vertheidigung eine sich von selbst verstehende Verbindlichkeit der Vasallen; insofern war das estage schon im gewöhnlichen Homagium enthalten. Zuweilen kam jedoch das lige estage als besonderes Lehn in der Art vor, daß der Vasall sich verpflichtete,

---

[65]) Welche Verschiedenheit stattfinden konnte, sieht man aus der Rolle über die Expedition Philipp's III. gegen den Grafen von Foix. (Duchesne Scr. Fr. V. 558. Daniel hist. de la milice française p. 72) Johannes d'Ormoy debet servitium per quatuor dies — Johannes Malet debet servitium per viginti dies, pro quo servitio misit Richardum Tichet — Guido de Laval debet servitium *duorum militum et dimidii* — Dominus Subrandus, dictus Chabot, dicit, quod non debet servitium domino regi, nisi in comitatu Pictaviensi, et ad sumptus regis, tamen venit ad preces regis, cum tribus militibus et duodecim scutiferis — Guido de Lusignaco dom. de Pierac dicit, quod non debet aliquid regi praeter homagium.

[66]) Gr. C. Norm. ch. 44. Et. II. 14. Jean d'Ibelin ch. 226.

[67]) Jean d'Ibelin ch. 181. 220. Geoffroy le Tort ch. 9. Miraei opera diplomatica I. 563.

[68]) Assis. Rom. ch. 65. Et. I. 59. Du Cange v. hostis.

[69]) Assis. Rom. ch. 111. Chevalier II. 590. Bouq. XI. 178.

während der Abwesenheit des Seigneur dessen Schloß zu hüten, oder überhaupt längere oder kürzere Zeit darin zu wohnen. [70])

Die Coutume hatte alle Obliegenheiten des Vasallen genau bestimmt und schützte ihn gegen Erhebung von allen jenen außerordentlichen Gefällen, zu denen er seine Zustimmung nicht gegeben hatte. [71]) Die dem Seigneur zu leistenden Hülfen hießen auxilia oder aides, und waren ordentlicher Weise fast in ganz Frankreich auf vier Fälle festgesetzt worden, wo man denn von den quatuor casus, oder den aides chevels oder Haupthülfen sprach. [72]) Sie waren in Geld [73]) so oft zu leisten, als der Herr einen von seinen Söhnen zum Ritter schlug, seine Tochter verheirathete, ins gelobte Land ziehen wollte, oder aus der Gefangenschaft loszukaufen war. Im letzteren Falle mußten die Vasallen auch wohl eine Bürgschaft (plevine) übernehmen, jedoch nie über den Werth ihres Lehns hinaus. [74]) Diese Hülfen nun, die anfangs einen rein feudalen Charakter hatten, wurden noch nach andern Seiten hin ausgedehnt. Die Seigneurs erhoben sie nämlich zuweilen von ihren Unterthanen schlechthin, wo man dann von einer *taille* de quatre cas sprach. [75])

Der Vasallenstand war hinsichtlich seines Personenrechts von der Roture streng geschieden. Der Vasall wurde in Frankreich mit dem ein und zwanzigsten, [76]) die Vasallin mit dem

[70]) Du Cange sur Et. I. 53. Das stagium hieß wohl auch eschargaita (Guichenon pr. p. 107.) Ein lebenslängliches stagium wird erwähnt bei Du Cange sur Joinville p. 172, eines auf ein Jahr in hist. de Guines p. 350, eines auf sechs Monate in hist. de Chastaigne p. 6.

[71]) Assis. Roman. ch. 23. [72]) Gr. C. Norm. ch. 34. 35. Ol. I. 27.

[73]) Marn. E. p. 197. Li home A. M. rendront de l'aide de marier la fille à la dame de A. *six deniers de chascune acre.*

[74]) Gr. C. Norm. ch. 29. 60. Jean d'Ibelin ch. 117. 196.

[75]) Stat. de Bragerac im C. G. IV. 1011. C. S. Dizier art. 64. Et si dominus vel domina aliquem de pueris suis maritaverit vel militem fecerit, vel crucem de transmarinis partibus acceperit, vel de guerra, quod absit, captus fuerit, burgenses dicte ville tenentur ei subvenire et adjuvare convenienter, prout tenentur burgenses Yprenses comiti Flandrie. Guérard Cart. S. Père pag. 433.

[76]) Et. I. 40. Stelle aus dem Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 289. Gen-

fünfzehnten [77]) (seltener mit dem siebenzehnten) Jahre großjährig. Alsdann konnte jener die Ritterwürde erlangen und aus dem Bail des Seigneur oder seiner Verwandten treten, die Lehnerbin die Auslieferung ihres Gutes verlangen. Minderjährige Lehnsleute standen nach den Gebräuchen mehrer Landschaften unter dem Bail, der Avouerie oder Garde des Lehnsherrn. Diese Garde beruhte auf streng feudalen Grundsätzen; denn bei jeder Vacanz fiel das Lehn an den Herrn, der nun die Früchte ziehen und sich so für das Aufhören des Dienstes entschädigen konnte, wofür er hingegen auch den Mündeln eine standesmäßige Erziehung zu geben hatte." [78]) Nur in der Normandie und der Bretagne erhielten sich Spuren dieser Sitte, und zwar dort in der Art, daß es ebensoviel Gardiens geben konnte, als der Vasall Lehen besaß; hatte er zugleich ein unmittelbar königliches Lehn, so zog die königliche Garde alle übrigen an sich; der König hatte dann den Fruchtgenuß aller Lehen des Vasallen. [79]) Auch in der Bretagne galt ein ähnliches Recht, welches jedoch bald in einen sogenannten Rachat verwandelt wurde. In anderen Landschaften hingegen siegten die germanischen Erinnerungen über diese feudalen Folgerungen; hier trat die Garde der Verwandten des Vasallen ein. [80]) Nur pflegte man die Sorge um die Person des Vasallen und die um das Erbgut nicht leicht zugleich derselben Hand anzuvertrauen. Nur Ascendenten konnten beides zugleich führen; denn, da sie das Lehn nicht erben konnten, hatte man in dieser Beziehung nichts von ihnen zu fürchten. [81])

---

tieus homs n'a aage de soi combattre, devant que il ait XXI ans, ne ne doibt tenir terre. Dem. 249. Gr. C. Liv. II. ch. 28. 42. Vergl. Fleta L. I. c. 2. § 7. Fortescue de laud. leg. Angl. c. 44.

[77]) Marnier E. p. 161. O. I. 59. Im Oriente und in Spanien wurde der Vasall mit dem fünfzehnten, die Vasallin mit dem zwölften Jahre großjährig — wohl mehr eine Folge klimatischer Verhältnisse, als des Bedürfnisses, möglichst viele Ritter zu den Fahnen zu versammeln. S. Jean d'Ibelin ch. 169. Ass. Rom. ch. 85. Siete Partid. L. II. t. 6.

[78]) Bouq. XI. 162. Houard Anciennes Lois des Français I. 147.

[79]) C. Normandie. 213 ff.

[80]) Def. XIV. Vergl. Twysden Scr. Angl. p. 599.

[81]) Jean d'Ibelin ch. 170. Baillage de père et mère est *enterin,* car il a *fié et enfant* en garde, parceque l'eschete du fié ne peut venir à luy.

Unter Seitenverwandten fiel die Aufsicht über die Person des Vasallen an den entfernteren, die über das Erbgut hingegen an den näheren Verwandten; denn dieser hatte als präsumtiver Erbe ein großes Interesse an dessen Cultur. [82]) Diese Garde oder dieser Bail nun war im Grunde nichts Anderes, als eine Fortsetzung des Mundiums mit einigen feudalen Auswüchsen. Der Baillistre hatte auf der einen Seite den Fruchtgenuß des Gesammtvermögens des Kindes, zuweilen sogar das Eigenthum an allem demjenigen neuen Erwerb des Vasallen, der nicht auf Erbrecht beruhte. [84]) Dagegen mußte er Caution stellen, daß er das Kind nicht ohne Einwilligung der Verwandten verheirathen werde; er mußte ihm eine standesmäßige Erziehung geben, das Lehn in gutem Stand halten und den darauf ruhenden Dienst versehen. [84]) Er mußte zuweilen sogar die Mobiliarschulden des Vasallen berichtigen, in der Art, daß die Gläubiger, die sich während seines Bail nicht an ihn gehalten hatten, alle Rechte an den Vasallen selbst verloren. [85])

Das Lehnwesen schlug nicht bloß das Grundeigenthum in seine Fesseln; es ergriff auch die Vasallen selbst, die allein noch eine gewisse Freiheit besaßen, in den intimsten Beziehungen des Familienlebens, indem es sogar die Ehen des Vasallenstandes zu einer Quelle ergiebigen Einkommens zu machen wußte. Nach mehren Lehngesetzen [86]) durfte nämlich kein Vasall eine Frau nehmen, ohne die Erlaubniß des Seigneur erkauft zu haben, und hierauf hinzielende Versprechungen wurden nicht selten in die Lehnsurkunden selbst aufgenommen. [87]) Ebenso mußte die feudale Erbtochter, wenn

---

[82]) Ibelin l. c. Asise dit, que *baill* ne doit mie *garder* mermiau. Regiam Majest. L. II. c. 47. Glanvil. L. XI. c. 11. Et. I. 117. Assis. Rom. ch. 39. 83. 217. 218.

[83]) Beaum. ch. 14. 30. Cout. not. 25. 28. 100. Dem. 185. 250. 281. A. C. de la Septaine de Bourges a. 5.

[84]) Marn. P. p. 6. 7. A. Usag. d'Art. XXX. 8. Cout. not. 25. 28. Dem. 281. 360.

[85]) Beaum. ch. 15. Bout. p. 529.

[86]) Constit. Sicul. Lib. III. tit. 21. art. 2. Du Cange sur Et. I. 51.

[87]) Urk. v. 1218 in Duchesne histoire généalogique de la maison de Vergy (Par. 1625. f.) pr. p. 155.

sie sich verehelichen wollte, dem Seigneur ein Maritagium entrichten. [88]) Die Assises Jerusalem's gingen sogar noch weiter. Der Seigneur konnte hier die Erbtochter, welche ein mit Ritterdienst behaftetes Lehn besaß, auffordern, einen der ihr vorzuschlagenden drei Ritter zum Gemahle zu nehmen. Er konnte diese ganz nach Willkür auswählen und hatte bloß auf Ebenbürtigkeit Rücksicht zu nehmen. Konnte die Vasallin sich zu keiner Wahl entschließen, so wurde das Lehn saisirt. [89]) Umgekehrt konnte aber auch die majorenne Vasallin, damit sie nicht immer dem Bail des Seigneur unterworfen bliebe und damit ihr nicht die Möglichkeit eine Ehe überhaupt einzugehen entzogen bliebe, ihren Seigneur auffordern, ihr drei Barone anzubieten, und, wenn dieß nicht geschah, sich ohne seine Zustimmung, jedoch mit der ihrer Verwandten, verheirathen. [90]) Diese Normen waren eine überreife Frucht des Feudalismus, die in Frankreich entweder nie zu solcher Ueppigkeit gedieh, oder doch sehr schnell dem Einflusse der mildernden Sitte unterlag. Das Vorschlags- und Widerspruchsrecht der Seigneurs wurde namentlich durch die stärker hervortretende Macht der vasallitischen Sippe gelähmt, [91]) und hörte mit der Zeit, wie sich aus dem gänzlichen Schweigen der französischen Rechtsbücher ergibt, ganz auf.

So lange während der Blüthezeit des Lehnwesens jede der Pairsgruppen einen Staat für sich bildete, dessen Mitglieder eine Summe feudaler Obliegenheiten auf das engste an einander fesselte, war auch die Zulassung eines neuen Mitgliedes ganz von der Zustimmung der Genossenschaft abhängig. Keinem konnte es gleichgiltig seyn, zu wem er in das feudale Verhältniß trat, weder dem Seigneur noch den Vasallen. Schon deßhalb durfte kein Vasall sein Lehn ohne ihre Zustimmung veräußern. Ueberdieß konnte der neue Erwerber den Besitz des Lehns nur durch die vom Lehnhofe zu ertheilende Investitur erlangen. [92]) Auch die Zerstücke-

---

[88]) Urk. v. 1260 in Perreciot de l'état pr. n. 46. Dipl. a. 1348 ap. Du Cange Gloss. IV. 553. O. I. 155. Et. I. 63.

[89]) Jean d'Ibelin ch. 227. Assis. Rom. ch. 80. [90]) Jean d'Ibelin ch. 171.

[91]) Et. I. 63. Vergl. Littleton c. 110. Regiam Majestatem L. II. c. 48. Fleta L. I. c. 9. Quoniam Attachiamenta c. 94.

[92]) Jean d'Ibelin ch. 183. Livre au Roy ch. 45. Perreciot de l'état pr. n. 35. 202.

lung (démembrement, dépié oder dépiècement) des Lehns war an jene Zustimmung gebunden, welche aber dann, wenn das Lehn mehr als Eines Ritters Dienst schuldete, nicht leicht verweigert wurde. Denn hier mußte der Vasall ohnehin das Lehn durch Stellvertreter abdienen; es lag aber im Interesse der Genossenschaft, daß auch diese gewissermaßen an die Scholle gebunden und ein unmittelbares Interesse an der Genossenschaft erhielten. [93]) Uebrigens mußte, wenn das Lehn bereits in Erbgang gekommen war, auch die Zustimmung der Familie des Veräußerers eingeholt werden, deren Anrecht der Feudalismus gleichfalls zu wahren suchte [94]). Die Nichtbeachtung der dem Lehnhofe schuldigen Rücksichten war Felonie und hatte den Verlust des Lehns (auch für die Familie seines bisherigen Besitzers) zur Folge. [95]) Wie einfach sich diese Verhältnisse während der Blüthe des Lehnwesens gestaltet hatten, so verwickelt wurden sie in jener Periode, in welcher der patrimoniale Charakter vorzuwiegen begann. Es fiel ein Stück alten Rechtes nach dem andern von der feudalen Feste herunter; dieser Kampf zwischen den alten Institutionen und dem Bedürfnisse, die Lehne in einen freieren Verkehr zu bringen, tritt uns überall in den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts entgegen und fand erst in den Landrechten des fünfzehnten sein Ende. Zuerst schwand die unmittelbare Betheiligung der Pairs und des Lehnhofes. Die förmliche Investitur wich den Bedürfnissen des Verkehrs [96]), und es wog nur noch die Nothwendigkeit vor, die lucrativen Rechte des Seigneurs zu wahren; dieß konnte allerdings auf eine weit einfachere Weise geschehen, als es in den Coutumes der Fall war; allein diese konnten sich von manchen feudalen Erinnerungen nie ganz emancipiren und bieten uns auch hier ein Bild der buntesten Bestimmungen dar. In einigen erhielt sich Manches von der alten Strenge; so z. B. in Burgund. Die Lehen waren hier sogenannte *fiefs de danger,* d. h. keine Veränderung konnte ohne die Zustimmung

---

[93]) Jean d'Ibelin ch. 182. Geoffroy le Tort ch. 17.

[94]) Philippe de Navarre ch. 74. Geoffroy le Tort ch. 16. A. Usag. d'Artois XXIV. n. 1 — 12.

[95]) Philippe de Navarre ch. 27. Jean d'Ibelin ch. 143. 234.

[96]) Dem. 204. Gr. C. Liv. II. ch. 27. Coquille Qu. 45.

des Seigneur vor sich gehen, mit Ausnahme des Verfahrens bei der Lehnfolge (partage de fief). [97]) Sehr viele Coutumes machten die Zerstückelung (démembrement, dépié) des Lehns von der Zustimmung des Herrn abhängig. Ein dépié aber war vorhanden, wenn der Vasall einzelne Theile veräußerte, ohne sich das Homagium oder sonst ein oberherrliches Recht vorzubehalten, wenn er seinen Aftervasallen oder Hintersassen ihre Dienste erließ, oder ihr Besitz in ein franc-aleu verwandelte. Dagegen war das sogenannte jeu de fief nach den meisten Coutumes erlaubt, d. h. der Vasall konnte über eine gewisse Quote des Lehns verfügen, wenn er sich nur das Homagium oder sonst ein oberlehnherrliches Recht vorbehielt. [98])

Hätten sich die Folgen des Lehnvertrags bloß auf jene Leistungen erstreckt, die unmittelbar aus dem Wesen des Treueids und der Dienstpflicht hervorgingen, so wäre nichts einfacher gewesen, als die Theorie des Lehnrechts. Allein jene dunkeln Jahrhunderte, die den Feudalismus erzeugten, brüteten auch eine Masse von sogenannten nützlichen Rechten (droits féodaux, profits) aus, die, anfangs auf dem Rechte des Stärkeren beruhend, dann durch langjährige Gewohnheit bekräftigt, bis auf die Revolution fortdauerten, und zu einer Zeit, wo der Lehndienst längst antiquirt war, allein noch eine lucrative Seite darboten. Wir sprechen von jenen Mutationsgebühren, die eine der drückendsten Lasten des Grundeigenthums bildeten. Ueberall in Frankreich, im Norden wie im Süden, finden wir in dieser Beziehung denselben feudalen Druck, dasselbe Relief, Rachat, dasselbe Quint und das damit in Verbindung stehende oberherrliche Näherrecht. Entstanden sind diese Institute aus dem oberherrlichen Besitzrecht. Sobald ein Vasall gestorben war, nahm

---

[97]) A. C. Bourgogne a. 33. bei Giraud Essai II. 275. C. Bourgogne a. 16—19.

[98]) A. C. Champ. et Brie art. 20. Selon coustume je puis bien fere du tiers de mon fie arrierefie, et retenir tout lomage, si come se je marie aucun de mes enfans. Mes se jen ote plus du tiers, li homages du tiers et du sorplus vient au Segneur, et en tel maniere le porroye je faire, que je porroie plus perdre. Chop. A. I. 166. C. Paris. 52. Etampes. 35. Châlons. 194.

der Seigneur das Lehn in Besitz, und der nun eintretende Erbe mußte ursprünglich erst förmlich investirt werden. [99]) Man nannte dieses oberherrliche Verfahren das *devest* und *vest*. Was war natürlicher, als daß die Seigneurs diese Gelegenheit benutzten, von den Erben Gefälle zu erpressen? Die Zeit verwandelte sie in ein förmliches Recht. Etwas Aehnliches trat bei der Veräußerung des Lehns ein. Ursprünglich war im Verhältniß zum Seigneur jede Veräußerung nichtig, zu der er nicht eingewilligt hatte. So gut er aber gar nicht zu consentiren brauchte, so gut konnte er auch einen Preis auf seine Einwilligung setzen. So entstand dort das *relevium, relief* oder auch *rachatum*, hier das Quint. Beide Verhältnisse werden wegen ihrer eminent praktischen Seite fast in allen Rechtsbüchern und Coutumes erwähnt, und bildeten in ihrem Detail eine sehr verwickelte Jurisprudenz.

Das Relief oder das Rachat nun war diejenige Summe, welche der erbende Vasall dem Herrn zu zahlen hatte. Im Süden hieß es zuweilen Esporle [100]) oder Accapte. Das Relief fand nur bei einer Veränderung in der Person des Vasallen Statt. Zuweilen war es auch wegen einer Veränderung in der Person des Seigneurs zu entrichten. [101]) Das Relief beruhte auf dem Eintritt des Vasallen wegen Erbrechts. Zuweilen war jeder Erbe hiezu verpflichtet, auch die Descendenten des letzten Besitzers. [102]) Bei weitem die meisten Coutumes nahmen jedoch diese aus. [103]) Andere Coutumes forderten von der absteigenden Linie zwar kein Relief, wohl aber ein sogenanntes droit de chambellage, andere verlangten zugleich relief und chambellage. [104]). Auch der Inhaber der

[99]) Gr. Liv. II. ch. 21. 27.

[100]) Die Esporle kommt fast bloß in der Guyenne vor. Delpit l. c. p. 320. Man sagte hier recipere in sporlam für infeudiren. Caseneuve francaleu p. 88. Catel Mém. p. 855. Vaissette II. pr. p. 76. 85. 98.

[101]) Gr. C. Norm. ch. 34.

[102]) Man sagte dann: le fief relève de toute main. Dieß war der Fall im Berin (Gr. C. L. II. ch. 32) und in Poitou.

[103]) Dem. 193. 286. Cout. not. 134. Paris. 33. Melun. 58. Sens. 193. Etampes. 24. Auxerre. 62. Orleans. 22. Senlis. 157. Vitry. 29. u. s. w.

[104]) Noyon. 25. S. Quentin. 62. Mantes. 6. Amiens. 47.

Garde oder der Baillistre mußte das Relief entrichten; sonstige Nießbraucher waren hiezu nicht gehalten. [105]) Das Relief war in Geld zu entrichten. Ursprünglich wurde die Summe zumeist ad misericordiam, durch die Willkür der Seigneurs bestimmt. Es führte dieß zu den schreiendsten Mißbräuchen. In England reducirte deßhalb die Magna Charta das Relief auf den vierten Theil Eines jährigen Lehnertrags. In Frankreich bestand es meist in dem Ertrag Eines Jahres; zuweilen traten auch andere Maßverhältnisse ein. [106]) Blieb der Erwerber mit der Zahlung im Rückstande, so konnte sich der Seigneur in den Besitz des Lehns setzen und aus den Früchten bezahlt machen. [107])

Das Quint, welches wohl auch Relief, Rachat oder Retenue genannt wurde, hatte bei dem Verkaufe des Lehns statt. Neben dem Quint griff aber auch der lehnsherrliche Retract Platz. Doch mußte der Seigneur zwischen einem von beiden wählen. [108]) Das Quint war nur bei dem Verkaufe zu entrichten, zuweilen auch bei dem erzwungenen. [109]) War das Lehn unter der Bedingung des Wiederkaufs (à faculté de rachat) veräußert worden, so mußte, wenn beide Verträge verbunden waren, nur Ein Quint, wenn sie getrennt waren, ein doppeltes Quint entrichtet werden. [110]) Zuweilen war, wenn der Wiederkauf nur auf kurze Zeit verabredet war, überhaupt gar kein Quint zu zahlen. [111]) Viele ähnliche Fragen, z. B. wie es bei der Auflösung des Kaufes zu halten sey, u. s. w.,

---

[105]) Dem. 194. 205. 206. Cout. not. 136. 158. Arr. Parl. Par. nro. 127. ap. Molinaei Opp. III. 2177.

[106]) Gr. C. Norm. ch. 34. Par toute Normandie relief est generalement determiné en fief de haubert par quinze livres, en baronnie par cent livres, ès terres gaennables est faict relief par douze desniers l'acre.

[107]) In einer Verordnung Ludwig IX. (v. 1235), die freilich zunächst nur für die Kronlande galt, sind hierüber sehr detaillirte Bestimmungen enthalten. O. I. 55.

[108]) Nur wenige Coutumes gestatteten beides zugleich. Chaumont a. 17. Vergl. Pastoret in O. XVI. 20.

[109]) Paris. 83.

[110]) Melun. 122. Sens. 236. Auxerre. 99. Orleans. 12. Bourbonnais 406.

[111]) Berry. 49. Touraine. 148. Troyes. 34. Vitry. 22. Bretagne. 63. 66.

gaben den Coutumes Gelegenheit zu einer reichen Casuistik. Gewöhnlich hatte der Verkäufer für die Zahlung des Quint zu sorgen. [112]) Er konnte sich jedoch die Freiheit davon bedingen (stipuler francs deniers), wo dann der Käufer gewöhnlich außer dem Quint noch einen sogenannten Requint, d. h. das Quint des Quint zu entrichten hatte. Einige Coutumes [113]) legten dem Käufer das Quint schlechthin auf, andere dem Verkäufer und Käufer zu gleichen Theilen. In anderen endlich, z. B. der von Bourbonnois, fand das Quint überhaupt nicht Statt. Das Quint war, wie sein Name zeigt, der fünfte Theil des Kaufpreises. Zuweilen war statt des Quint nur der dreizehnte Theil des Preises zu zahlen, woneben jedoch noch sehr beschwerliche Gefälle unter anderen Namen vorkamen. [114])

In denselben Fällen, wo der Seigneur auf das Quint dringen konnte, stand ihm die elective Ausübung des Lehnretractes zu. Wollte Jener den neuen Erwerber nicht zulassen, so konnte er gegen Zahlung des Kaufpreises das Lehn an sich ziehen. Dieses Recht hieß retrait, zuweilen auch retenue; es kam schon im zehnten Jahrhundert vor und drang fast in alle Coutumes, namentlich auch in die des Südens ein. [115]) Es stand gewöhnlich jedem Seigneur zu, zuweilen nur denen über dem Grade eines Chatelain. [116]) Es bestand darin, daß der Seigneur das verkaufte Lehn behielt, indem er den Käufer für Preis und Kosten (loïaux couts) binnen vierzig Tagen nach Notification des Kaufes entschädigte. [117]). Es hatte den Zweck, dem Seigneur Gelegenheit zu geben, das Lehn mit seinem Obereigenthum zu vereinigen. Dieser Grund war auch später zuweilen noch so stark, daß der Seigneur sein Retractrecht nicht cediren konnte. [118]) Nach der gemeinen Ansicht, welche den Retract als ein lucratives Recht (droit domanial, profitable)

---

[112]) Senlis. 235. Melun. 67. Sens. 191. Vitry. 51. Laon. 174. Blois. 80.
[113]) Nivern. a. 21. Etampes. 7. Auxerre. 61.
[114]) Normand. 171. Mantes. 26.
[115]) Labbe Bibl. Ms. II. 741. Jean d'Ibelin ch. 38. Brodeau Cout. de Paris art. 20.
[116]) C. Orleans. 49. Blois. 18.
[117]) Dem. 204. 251. Paris. 20. Sens. 186. Laon 257. Reims. 220. u. s. w.
[118]) Vitry. 38. Touraine. 188.

betrachtete, konnte jedoch eine Cession allerdings stattfinden. [119]) Die Kirche war ohnehin verpflichtet, ihre Hand binnen Jahr und Tag zu reinigen, oder den Lehnsretract an einen Dritten, der nicht zur todten Hand gehörte, zu cediren. [120]) Dem Könige stand sonderbarer Weise der Lehnsretract nicht zu; auch konnte man sich desselben gegen ihn nicht bedienen. Jedoch hatte er eine retenue par droit de bienséance. [121]) Hatte der Seigneur die lehnsherrlichen Gefälle angenommen, oder Termin zum Homagium bewilligt, also zur Veräußerung eingewilligt, so war der Retract ausgeschlossen. [122]) Wie sehr aber auch der Feudalismus den Rechten der Seigneurs zur Seite stand, so war er doch nicht so kräftig, als die fortlebenden Keime des germanischen Familienrechts. Denn im Norden wie im Süden ging überall das Näherrecht der Verwandtschaft dem des Lehnherrn vor; man sagte: le seigneur n'a retenue sur le lignager. [123])

Die Erblichkeit der Lehen war der Mittelpunkt, um den sich im Grunde die ganze Herrschaft des Feudalismus drehte. Von den großen Herzogthümern herab bis auf die kleinste Seigneurie hatte jene sich seit dem Ende des neunten Jahrhunderts ausgebildet. [124]) Vergessen wir hiebei nicht, daß ein großer, und wahrscheinlich sogar bei weitem der größere, Theil aller Lehen aufgetragene Lehen waren, und daß gerade bei diesen sich die Erblichkeit weit eher von selbst verstand, während sie sich bei den concedirten Lehen viel langsamer ausgebildet haben mag. [125]) Es mußte ein neues Recht entstehen. Das römische widersprach allzusehr den feudalen Tendenzen; die große Masse der romanischen Lehnbesitzer

---

[119]) Coquille Inst. p. 67: „la commune opinion des palais."
[120]) Labbe l. c. [121]) Styl. P. part. VII. nro. 80.
[122]) Paris. 21. Troyes. 27.
[123]) Et. I. 157. Stelle aus dem Livre Li Estatu bei Chop. P. p. 277. J. Faber ad tit. J. de emptione. Beaum. ch. 51. Odofredi Summa fol. 122. n. 69. 72. Duranti Qu. 84. Cujacius ad Lib. II. de feud. tit. 4. C. Anjou. a. 347.
[124]) Hier früher, dort später. Die geschichtlichen Belege s. bei Bouq. X. 161. 195. 365. 620. XI. préf. u. s. w. Wegen der niederen Lehen s. Bouq. XI. 38. 257.
[125]) Bouq. XI. 303.

wurde zu einem ähnlichen Resultate fortgerissen, wie die germanischen, deren altes Recht zu den neuen feudalen Principien in weit innigerer Verwandtschaft stand. Eines der wichtigsten war die Untheilbarkeit der Lehen. Die der Großseigneurieen war die erste Bedingung der Herrschaft der Großvasallen. Dieselben Ursachen wirkten auch bei den übrigen größeren Lehen. Es kamen allerdings zuweilen Anomalieen vor; allein der aristocratische Geist wußte allenthalben die Interessen des Standes zu wahren. So in der berühmten Assise, welche Graf Gottfried von Bretagne auf einer 1185 zu Rennes gehaltenen Versammlung gegen die eingerissene Zerstückelung der Dienstlehen erließ. [126]) So wurde die Untheilbarkeit der Baronieen zu einem gemeinen Rechte, welches auch das Königthum stets anerkannte. [127]) Auch in den niederen Schichten des Lehnwesens wurde etwas Aehnliches erzielt. Ein mit dem Dienste Eines Ritters behaftetes Lehn sollte nie getheilt werden; denn durch die Zerstückelung wären manche Schwierigkeiten entstanden, die man abschneiden wollte. [128]) Schuldete ein Lehn mehrere Ritterdienste, so ließ man die Theilung zuweilen zu, sah aber darauf, daß jeder Theil seinen Mann ernähren konnte. [129]) Wo man aber die Untheilbarkeit nicht geradezu aussprach, gelangte man fast zu demselben Resultate, indem man dem Aeltesten bei weitem den größeren Theil, gewöhnlich Zweidrittel oder Vierfünftel, als Voraus anwies. Diese Untheilbarkeit dauerte auch dann noch fort, nachdem die Rücksichten des Kriegs-

---

[126]) Im C. G. IV. 289. Sie ging in die alte Coutume (ch. 149. 207. 209. 262.) über. Das Kap. I. sagt: Quod in baroniis et feudis militum *ulterius* non fierent divisiones. Morice I. préf. ch. I. p. III. ff.

[127]) G. C. Norm. ch. 26. Et. I. 24. Baronie ne part mie. Du Cange h. l. Gr. C. Liv. II. ch. 27. Chop. A. I. 473. Anjou. 215. 278. Maine. 234. 294. Tours. 284. Meaux. 160. Bar. 2. Im Orient war dieß für die vier großen Baronieen des Königreichs Jerusalem namentlich ausgesprochen. Jean d'Ibelin ch. 177. Vergl. noch Charondas sur Bout. p. 450.

[128]) Clef des assises de la haute cour. ch. 97. Fié que ne doit servize que d'un chevalier ne se doit partir.

[129]) Def. XXXIV. 8. 9. Ne me semble mie que fiez puisse estre partiz ne doie, *dont chascune partie n'est sofisans à servir.*

dienstes längst verschwunden waren; denn der Adel wurde doch nie so ohnmächtig, daß er nicht wenigstens in dieser Beziehung das aristocratische Princip hätte aufrecht erhalten können.

Die Untheilbarkeit des Lehns führte von selbst dazu, dieses der Hand Eines Besitzers zu überlassen. Es entstand fast überall das *droit d'ainesse.* [130]) Dem germanischen Rechte war dieses Institut unbekannt; dem mosaischen Rechte kann es ebensowenig förmlich entlehnt worden sein, obgleich viele Schriftsteller eine solche, dem Gange der Rechtsbildung hohnsprechende, Behauptung gewagt haben. Es bildete sich vielmehr von selbst durch die feudale Politik und wird am Ende des neunten Jahrhunderts in Lehnurkunden schon als etwas ganz Gewöhnliches erwähnt. [131]) Es entstand fast gleichzeitig in allen Seigneurieen; [132]) die Behauptung Montesquieu's, diese hätten hierin nur das Recht der Kronlande nachgeahmt, ist deßhalb ein Luftgebilde. Das droit d'aînesse führte von selbst zur Abfindung von Nachgeborenen (maisnés, puisnés). Nie war der Feudalismus so hart, daß er diese ganz der Willkür des Aelteren Preis gegeben hätte; [133]) es bildeten sich gewisse Coutumes, welche den Nachgeborenen eine den Verhältnissen angemessene Existenz sicherten. Diese Abfindung konnte in Geld geschehen. Weit häufiger aber führte sie zum Parage, Frerage und Instituten ähnlichen Namens. Der Erstgeborene behielt nämlich den größeren Theil des Lehns in seinem Besitz und gab den kleineren seinen jüngeren Brüdern zu Lehn. Eine Theilung des Lehns war dieß nicht; denn der Erstgeborene blieb einziger Vasall, und leistete allein dem bisherigen Oberherrn das Homagium und die Lehnsgebühren. Dagegen wurde der Erstgeborene nun Lehnsherr seiner Nachgebo-

---

[130]) Vergl. Bouq. X. 185. XI. 63. 296. 346.

[131]) Eine solche Urkunde von 892 findet sich bei Besly histoire des comtes de Poictou ch. 12. preuv.

[132]) Otto Frising. de gest. Frideric. II. 29. Mos — qui pene in omnibus Galliae provinciis usurpatur — quod semper *seniori* fratri, ejusque liberis, seu maribus seu *femineis*, paternae haereditatis cedat authoritas, ceteris ad illum tanquam ad dominum respicientibus. S. auch Petr. de Vin. Epist. 25.

[133]) Vergl. Geoffroy le Tort ch. 17.

renen, die ihm zu allen feudalen Obliegenheiten gehalten waren.[134]) Dieser Besitz hieß nun Paragium, weil hier eine Gleichheit des Stammes vorhanden, oder Frerage von der Theilung unter Brüdern. In der Bretagne hießen die Nachgeborenen Juveigneurs, sonst gewöhnlich Parageaux; in Poitou hießen die Erstgeborenen Chemiers und ihr Besitz Chemerage (wahrscheinlich von caput), sonst gewöhnlich Parageurs. Das Paragium dehnte sich auch auf die Nachkommen der Nachgeborenen aus und erzeugte so eine Menge von mittelbaren Besitzungen, die den Suzerains gar manche Rechte entzogen. Diese sahen sich nur ungern darauf beschränkt, bloß von dem Erstgeborenen die so einträglichen Lehngebühren erheben zu dürfen. Philipp August, dem dieser Zustand selbst mißfiel, gab daher den Bitten mehrer Seigneurs nach und erklärte in einer Ordonnanz[135]) (1209), daß in Zukunft jeder von mehren Miterben von seinem Lehnherrn direct releviren, und Diesem allein den Dienst und die Gebühren zu leisten habe. Diese Ordonnanz, welche nur für die damaligen Kronlande galt, fiel jedoch hier bald in Vergessenheit und das Paragium lebte fast überall in seiner alten Gestalt wieder auf. Doch gab es manche Coutume, die auch noch später die Grundsätze dieser Ordonnanz in sich aufnahm.[136]) Allenthalben waren nach späterem Rechte die Lehen der untersten Klassen theilbar; hier war also jenes Homagium der Nachgeborenen gegen den Erstgeborenen nicht hergebracht.[137]) Allein auch da, wo die Theilbarkeit der Lehen statthaft war, erhielt sich doch stets die Bevorzugung des Erstgeborenen. Sie bestand darin, daß er das Hauptgut (manoir principal, chef-lieu du fief) an sich nahm, und die kleineren Besitzungen den Nachgeborenen

---

[134]) Martene Thesaur. Anecdot. I. 1092. Et. I. 22. 43. 44. 70. 74. Du Cange Diss. III. sur Joinville. Laurière sur Et. I. 22.

[135]) O. I. 29. Auch bei Chop. P. p. 56. ... omnis qui de illo feodo teneret, *principaliter* et *nullo medio* teneret, sicut *unus* antea tenebat ... *quilibet* eorum — servitium teneretur exhibere et illi domino deservire et reddere *rachatum* et omnem justitiam.

[136]) Beaum. XLVII. 2 ff. Livre Li Estatu de don de foye par faresche à son frère bei Chop. P. p. 57. C. Tours. 127. Anjou. 213.

[137]) Def. XXXIV. 2 ff.

gab. [138]) Auch da, wo das droit d'ainesse unter Erbinnen stattfand, hatte die Aelteste ein ähnliches Voraus; auch hier fand ein ähnliches Paragium statt. [139]) Das Voraus des Aeltesten war übrigens in den Coutumes sehr verschieden bestimmt. Es hieß im Allgemeinen préciput und bestand gewöhnlich in dem Hauptschloß oder Hauptlehn, und einem gewissen Maaß von Ländereien, das gemeinlich vol du chapon hieß. [140]) Auch pflegte er den vollständigen Namen und das volle Wappen des Hauses anzunehmen und die Familienurkunden aufzubewahren, während die Nachgeborenen gewöhnlich durchbrochene Wappen führten. [141])

Successionsfähig war nach allgemeinem französischen Gebrauch auch das weibliche Geschlecht; [142]) nur stand es dem männlichen in gleichem Grade gewöhnlich nach; auf den ersten Blick eine allerdings auffallende Erscheinung! Doch läßt sie sich aus unserer obigen Darstellung wohl erklären. Es war im Grunde dem Lehnsherrn gleichgiltig, wer das Lehn erbte, ob männliche oder weibliche Verwandte des Vasallen. Die Erbtochter war fast ganz in seiner Gewalt. Sie durfte sich nicht ohne seine Genehmigung verheirathen, und konnte ihm mithin auch keinen Ritter aufnöthigen, der ihm nicht genehm war. Ja noch mehr! Der Seigneur konnte sie sogar nöthigen, bei Verlust des Lehnsgenusses einen von den drei ihr vorzuschlagenden Rittern zum Gemahl zu nehmen. Die Schwäche des weiblichen Geschlechts war also kein Grund gegen seine Lehnfolge. [143]) Auch kommt hiebei noch in Betracht, daß ein großer

---

[138]) A. C. Champ. et Brie. a. 1. Li ainsnez fils penra encontre tous ses freres puisnez, tout soit ce qu'il n'aient entre eulx que un tout seul chastel; li ainsnez laura.

[139]) Les hebergemens en avantage. Et. I. 10.

[140]) Coquille Instit. p. 79. Et outre luy appartient *le vol du chapon*, qu'aucunes coustumes dient estre un arpent de terre, les autres une sexterre, les autres trois sexterres, les autres quarante toises à prendre du bord du fossé en dehors.

[141]) Auxerre. 54. Bourbonnois. 302. Sens. 201.

[142]) Vergl. Bouq. XI. 31. 64. 244. 585. 593. Lehen bildeten daher oft die Mitgabe von Frauen. Bouq. X. 239. 242. XI. 258.

[143]) Auch ist nicht zu übersehen, daß nicht wenige Frauen sich im Mittelalter eines hohen kriegerischen Rufes erfreuten. So Agnese, Gemahlin Wilhelm V. von Guyenne. Bouq. X. 296.

Theil der Lehen nur aufgetragenes Allod war und so manche Grundsätze der Allodialsuccession fortwirkten. [144]) Das weibliche Geschlecht succedirte aber nicht bloß in den kleineren Lehn; es folgte überall auch in den Staaten der Großvasallen; [145]) ein Grundsatz, der von den Königen zur Erweiterung der Kronlande benutzt wurde. Das Nähere mußte freilich den Successionsordnungen der regierenden Häuser überlassen bleiben, die von den betreffenden Landrechten zuweilen nicht wenig abwichen. [146]) Auch im Königreiche Navarra und Jerusalem war das weibliche Geschlecht successionsfähig, ein Beweis, wie wenig das später sogenannte salische Gesetz mit den Feudalgrundsätzen harmonirte. Nur im Herzogthume Francien bildete sich unter eigenthümlichen Verhältnissen das ausschließliche Thronfolgerecht des Mannsstamms aus.

Die feudale Successionsordnung war eine in manchen Beziehungen eigenthümliche Schöpfung. Auch sie entfaltete sich überall in der reichsten Abwechslung, und war später in den Coutumes eine der verworrensten Lehren. Es lassen sich nur wenige Sätze aufstellen, die auf eine allgemeine Geltung Anspruch machen könnten. Man schwankte allenthalben zwischen der Primogenitur und der Majoratsordnung. [147]) Ein Hauptsatz war, daß das Lehn nie in der Linie des ersten Erwerbers aufsteigen konnte (le fief ne remonte pas). [148]) Diesem konnten also nur seine Descendenten, nicht aber seine Ascendenten folgen. Diese Norm dürfte man aber schwerlich mit Montesquieu und vielen Anderen daraus erklären, daß die Eltern gewöhnlich zu alt zum Waffenhandwerk waren. Denn derselbe Grund hätte ja offenbar ebenso gegen das Erbrecht bejahrter Agnaten gesprochen. Der wahre Grund scheint vielmehr darin zu

---

[144]) Nur in wenigen Landschaften waren die Frauen von der Lehnsuccession ausgeschlossen. S. bei Bouq. XI. 303. ein Beispiel, um so auffallender, als nach ausdrücklichem Zeugniß hier ein aufgetragenes Allod vorhanden war.

[145]) Montesquieu Esprit des lois XXXI. 33.

[146]) S. z. B. wegen Burgund Dunod p. 170. 201.

[147]) Jean d'Ibelin ch. 176. und die Bemerkung Beugnot's hierzu I. 277.

[148]) Die Hauptstelle ist Bout. Liv. I. tit. 76. S. auch Cujac. de feudis lib. IV. t. 59. Bouhier Coutume de Bourgogne I. 433.

liegen, daß, wie die Einsicht in die Mehrzahl der Lehnbriefe zeigt, die Lehen gewöhnlich nur an den ersten Besitzer und dessen Nachkommen verliehen wurden, und daß, wo dieß nicht ausdrücklich geschah, die Coutume alle Concessionen doch in dieser Art auslegte. Einmal in Erbgang gekommene Lehen bildeten das Stammgut der Familie; später erhielten auch noch andere, nicht rein feudale, Besitzungen diesen Charakter, und so entstand die Regel: *les propres* ne remontent pas. Wenn es nun zur Lehnfolge kam, so nahmen natürlich die Descendenten den ersten Platz ein. Der Aelteste ging überall vor; waren keine männliche Nachkommen vorhanden, so succedirten die weiblichen. [149]) Waren bloß Weiber vorhanden, so galt unter diesen nach den Assises Jerusalems keineswegs das Primogeniturrecht; vielmehr theilten alle gleich, mußten jedoch der Aelteren als Paragirte das Homagium leisten; auch galt ein Kürrecht in der Art, daß die Jüngste die Theile machte, und die Aelteste zuerst wählte. Konnte ein Lehn deßwegen, weil es nur Eine Chevalerie schuldete, nicht getheilt werden, so bekam die Aelteste das Lehn ganz, mußte aber die Anderen abfinden. [150]) In Frankreich selbst schieden sich die Coutumes in zwei Gruppen. Die eine gab mit dem alten Rechte [151]) der erstgeborenen Tochter ein bedeutendes Voraus (manoir oder pourpris principal), während in der anderen [152]) ein solcher Vorzug nicht vorkam. Diese gleiche Theilung setzte natürlich die Theilbarkeit des Lehnes überhaupt voraus, wie denn an manchen Orten ein hautbert

---

[149]) Ass. Rom. ch. 64. A. Const. du Châtelet. a. 73. Or peut estre qu'il y a II hoirs après la mort de leur père et de lor mère. Or est assavoir qu'il y a une fille et un filz, mes la fille est aisnée, et li filz puisnez. Or est assavoir lequel tenra le *Fié*. Drois et raisons velt, et par la raison des Nobles qui li hoirs malles la tiegne. So auch Laon 152. Reims 41.

[150]) Jean d'Ibelin ch. 150.

[151]) Arg. Et. I. 10. Brussel II. 875. 882. Hierhin gehörten Poitou, Anjou, Maine, Touraine, Artois, Loudunois, Saintonge, Angoumois und Boulenois.

[152]) Hierhin: Isle de France, Orleans, Verin, Champagne, Sens, Vermandois, Berry, Bourbonnais, Haute Marche, Auvergne, Perche, Normandie und Bretagne.

unter Töchtern bis in acht Theile gespalten werden konnte. [153]) Da Ascendenten nicht in ein Lehn succedirten, so konnte bloß noch von der Folge der Seitenverwandten die Rede sein. Hier entschied lediglich die Nähe des Grades, und in diesem das Recht des Aelteren. Jedoch konnte nur derjenige succediren, der vom ersten Erwerber abstammte. [154]) Das Feudalrecht war im Allgemeinen gegen die Repräsentation; denn man konnte nur das vererben, in dessen Gewehr man sich befand; deßhalb gab es auch der Majoratsordnung allenthalben den Vorzug vor der Primogenitur. [155]) Wie das weibliche Geschlecht durch das gleich nahe männliche ausgeschlossen wurde, [156]) so schloß jenes umgekehrt das entfernter stehende männliche aus. Concurrirten bloß gleich nahe stehende weibliche Collateralen, so traten die oben erwähnten Theilungsverhältnisse auch hier ein. [157]) Die späteren Coutumes schlossen bei mehren gleich nahen Seitenverwandten meistens das Aelterrecht aus. [158]) War endlich die Familie des Vasallen ausgestorben, so fiel das Lehn an den Herrn zurück. Uebrigens trat mit jeder Vacanz ein provisorischer Besitz des Herrn ein, der auf den Lehnerben erst nach geleistetem Homagium übertragen werden mußte. Allein in der absteigenden Linie ging man schon früh hievon ab, und mit der Zeit wurde die Regel: le mort saisit le vif, auch bei den Lehen wieder allgemein. [159])

Der Lehnvertrag begründete eine Reihe von gegenseitigen Verbindlichkeiten, deren Verletzung nicht ungeahndet bleiben durfte. Der Lehnhof urtheilte aber in seinem Egard nicht bloß über eigentliche Lehnfehler; er war zugleich Richter über alle widerrechtlichen Handlungen des Vasallenstandes, insofern diese nicht der Cognition anderer

---

[153]) Ol. I. 37. Hier steht „in feodo membri loricae" statt „in membro feodi loricae."

[154]) Jean d'Ibelin ch. 175. 176.

[155]) Ass. Rom. ch. 32. Regiam Majestatem L. II. c. 34. n. 2.

[156]) Cout. not. 71. Gr. C. Liv. II. ch. 27. A. C. Champagne et Brie a. 8. *Suers* ne prent neant en eschoite, qui viegne de costé, contre ses frers.

[157]) Vergl. Gr. C. Liv. II. ch. 29.

[158]) Nivernois. a. 3. Par. 331. Sens. 203. Melun. 98.

[159]) Jean d'Ibelin ch. 151. Regiam Majestat. L. III. c. 28. n. 1. Gr. C. L. II. ch. 21.

Gerichte, namentlich der geistlichen, unterlagen. Gleichwie aber Felonie im Mittelalter jedes Unrecht [160]) bedeutete, so mußte zu einer Zeit, wo im Strafrechte die Confiscationen an der Tagesordnung waren, fast jedes bedeutende Vergehen des Vasallen mit einer längeren oder kürzeren Entziehung der Lehnrechte geahndet werden. Der Lehnbesitz bildete die Hauptstütze seiner Existenz; man konnte ihn nicht empfindlicher strafen, als wenn man ihm diesen entzog; man vergab aber hiedurch dem aristocratischen Principe um so weniger, als der Fruchtgenuß dem Oberherrn zu Theil wurde. [161]) Noch gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts zeigen sich hievon Spuren. Allein allmählig ging der Feudalstaat in den Königsfrieden wieder über, und so verlor sich auch immer mehr jene Tendenz des feudalen Strafrechts. [162]) Dagegen erhielt sich bis auf die Revolution die altfeudale Theorie der Lehnfehler. Nur nahm sie einen milderen Charakter an, behauptete aber stets wegen der damit verbundenen, für die Herren so sehr lucrativen, Rechte eine gewisse praktische Bedeutung. Jede Verletzung der Feudalpflichten von Seiten des Vasalls hieß im Allgemeinen foy mentie; diese begriff denn auch jene schweren Fälle, die man Felonie im engeren Sinne nannte. [163]) Dieser nun machte sich der Vasall schuldig, wenn er seinen Herrn an Feinde verrieth, gegen ihn Fehde begann, sich an ihm vergriff, ihm in Gefahr nicht beistand, seine Ehefrau oder Tochter schändete, [164]) oder überhaupt den wichtigsten Lehnpflichten nicht nachkam, also z. B. das Lehn eigenmächtig veräußerte, oder, was auch hiehin gehörte, es von einem anderen Seigneur recognoscirte, vor dem Lehnhofe nicht erschien, oder sonst den schuldigen Dienst nicht leistete. Insofern der Lehnstaat zugleich ein christlicher war, galt der Abfall vom Christenthum gleichfalls als Felonie. [165])

---

[160]) Man sieht dieß aus der Art, wie Def. XXII. 14. die L. I. D. de appell. übersetzt. Iniquitas judicantium heißt da la félonie des jugeors. [161]) Jean d'Ibelin ch. 184. 191. Beaum. LI.

[162]) Charondas sur Bout. p. 272.

[163]) Roman du Renard I. 93. Jean d'Ibelin ch. 206.

[164]) Jean d'Ibelin ch. 190. Def. XIII. 12—18. Regiam Majest. L. II. c. 63. § 5. Et. I. 48. Siete Partidas P. IV. t. 25. ley 8. A. Usag. d'Artois XVI.

[165]) Jean d'Ibelin ch. 184. Et. I. 42. 51. 85. Dem. 134. 229. 302. Guérard Cart. S. Père pag. XXVII. 271.

Auch der Lehnsherr machte sich durch jede grobe Verletzung seiner feudalen Obliegenheiten der Felonie schuldig, namentlich dann, wenn er dem Vasallen das Recht weigerte. [166]) Die Strafe der Felonie konnte nur durch einen Egard des Lehnhofes verhängt werden. Außer sonstigen peinlichen Strafen trat in den härtesten Fällen sowohl für den Vasallen als den Herrn Verlust der feudalen Anrechte ein. Da, wo es darauf ankam, die Insubordination der Vasallen auf jede Art zu bekämpfen, traf die Confiscation auch die Bluterben und Agnaten der Vasallen. So nach den Assises von Jerusalem. [167]) Anders in Frankreich und einigen benachbarten Ländern, wo das Anrecht der Familie unberührt blieb, und so das germanische Princip über das feudale siegte. [168]) Die Felonie des Seigneur gegen seinen Vasallen hatte allgemein die Folge, daß dieser vom Dienste gegen jenen frei wurde und unter die unmittelbare Hoheit des nächsten Suzerain fiel. [169]) Die alte strenge Ansicht von der Felonie verschwand allmählig in Frankreich. Ueberall zeigte sich das Bestreben, gelindere Strafen an die Stelle der Lehnsconfiscation zu setzen. Wo nach altem Rechte wegen nicht geleisteter Hülfe von Verwirkung des Lehns selbst die Rede war, erwähnt z. B. Bouteiller [170]) nur

---

[166]) Man nannte dieß véer (vetare) jugement. (A. Us. d'Art. XVI.) Vergl. Et. I. 49. 52. A. C. Bretag. ch. 60. Bout. Liv. I. ch. 38.

[167]) Die dortigen Juristen beriefen sich deßhalb theils auf die „lei Julie," theils auf die Grundsätze der Saisine. Jean d'Ibelin ch. 192. „nul n'a eschoite, que de par celui qui derainement en eut la saisine." In die Assis. Rom. ch. 19 ging diese Ansicht nicht über.

[168]) Et. I. 50. 51. II. 29. Regiam Majest. L. IV. c. 34. Siete Partidas P. IV. t. 27. ley 10.

[169]) Et. l. c. Dem. 299. Bout. l. c. C. Anjou. a. 187. A. Us. d'Art. tit. 16. Quant li Sires vée le jugement de sa court à son homme, et il en est atains, il ne tenra jamais rien de luy, ains tenra dou cief Seignour. Et ensi seroit-il, si gisoit à le femme son homme, ou à se fille, se ele estoit pucelle, ou se li homme bailloit à garder à son Sire aucune sienne parente — et il la despucelast, il ne tenrait jamais rien de luy.

[170]) Bout. l. c. Dieselbe Milde zeigt sich viel früher schon bei Nichtbeachtung des lehnsherrlichen Semonce. (Ol. I. 887. n. XVII.) Dieser Uebergang der Commise in die Saisine zeigt sich auch in Stat. de Bragerac. C. G. IV. 1022 und C. Acs tit. 8.

die Einziehung der Mobilien. Viele Fälle der Felonie waren mit der Zeit ganz unpraktisch geworden und zuletzt rechnete man hiehin nur noch die gröbsten Vergehen der Herren gegen Vasallen, oder dieser gegen jene, namentlich die Anerkennung eines unberechtigten Herrn (désaveu). Nur in diesen Fällen war noch in der spätesten Zeit von einer *commise*, d. h. einer gänzlichen Verwirkung die Rede. [171]) Um so reicher war dagegen die Zahl derjenigen Fälle, wo der Seigneur auf eine Zeit lang das Lehn in Besitz nehmen konnte (*saisie* féodale). Schon die Assises Jerusalems kannten den Verlust auf Lebenszeit, z. B. wenn der Vasall binnen Jahr und Tag nicht Homagium leistete. [172]) In Frankreich war das Recht viel milder, indem es die Saisie theils an mehre Förmlichkeiten band, theils auf eine kürzere Zeit beschränkte. Sie trat nach allen Coutumes wegen nicht geleisteten Homagiums oder nicht entrichteter Lehngebühren (faute d'homme, droits et devoirs non payés) ein. Hiefür waren gewöhnlich gewisse Termine bestimmt; wo dieß nicht der Fall war, mußte dem Vasallen erst eine billige Zeit eingeräumt werden. [173]) Nach dem ältesten Recht konnte der Seigneur das Lehngut eigenmächtig in Besitz nehmen; nach den späteren Coutumes und zuletzt nach der Ordonnanz von 1667 mußte ein gerichtlicher Befehl vorhergehen, den ein Huissier zur Bestellung von Commissarien erhielt. Auch mußte die Saisie von drei zu drei Jahren erneuert werden. Das Wesen der Saisie bestand darin, daß der Seigneur die Früchte des Lehnguts zu eignem Vortheile [174]) ziehen konnte. Was dorthin zu zählen sei, ob z. B. Afterlehen, Ehrenrechte,

---

[171]) Paris. 43. Orleans. 81. Anjou 187. 195. Charondas l. c. Dem Desaveu stand zuweilen das erfolglose Bestreiten des grundherrlichen Rechts überhaupt gleich. A. C. Champagne et Brie. 50. Quiquonque met la main à heritages, et les saisit soit pour cause de fie, ou de coutume, ou de terrage, il nen doit ôter sa main, se en ne li noye son droit. Et se en li noye, il le doit recroire, et prouver. *Et se il prouve son droit, il emporte l'heritage, et cil qui ce fait le noy, le pert.*

[172]) Jean d'Ibelin ch. 184. 191.

[173]) Et. I. 65. Arr. v. 1387. bei J. Gall. Qu. 162.

[174]) J. Faber § fuerat n. 3. J. de action. „fructus *suos* facere *de consuetudine.*" Gr. C. liv. II. ch. 27.

wie das Gut auszubeuten, alle diese und ähnliche Fragen [175]) bildeten ein sehr reiches Gebiet für die Coutume und Jurisprudenz. Ueberall zog der Vasall so lange die Früchte, als die Saisie nicht verhängt war, was man so ausdrückte: tant que le seigneur dort, le vassal veille. Den Vasallen, der die Saisie brach, trafen schon nach dem ältesten Rechte Strafen, die nach dem Geiste des Zeitalters im Verhältniß zum Stande des Verbrechers standen. [176]).

Eine Auflösung des Lehnvertrags konnte nur mit beiderseitiger Zustimmung und nur vor dem Lehnhofe geschehen. Indessen mag sie nur sehr selten vorgekommen seyn, weßhalb auch die Rechtsquellen beinahe nie hievon sprechen. [177]) Viel häufiger mag das Verabreden anderer Lehnspräftationen gewesen sein, was man abonnement de fief nannte. Es konnte z. B. so geschehen, daß man die Lehnseigenschaft (mouvance féodale) in eine Censive umschmolz, mehre von demselben Vasallen geschuldete Homagia in Eines verwandelte, oder die Lehndienste verringerte, wobei jedoch unter Umständen die Zustimmung des Suzerains nothwendig werden konnte. Eine Verjährung gegen das Lehnband konnte nicht eintreten. Weder der Vasall konnte durch Verjährung aus dem Lehnbande treten, oder das volle Eigenthum des Lehns erwerben, noch der Herr, der in den Vollbesitz des Lehns gekommen, dessen Freiheit von Untereigenthum erlangen. [178]) Dagegen wirkte das Lehnband keineswegs gegen den verjährenden Besitz eines Dritten.

---

[175]) Dem. 274. Odofredi Summa fol. 92. n. 24.

[176]) Et. I. 93. Chop. P. p. 75.

[177]) Nur Jean d'Ibelin ch. 250. handelt hievon. Wollte der Vasall das Land auf eine Zeit lang verlassen, so mußte er das Lehn einstweilen einem Dritten übertragen (estréer le fiez), was gewöhnlich vor dem Lehnhofe geschah. Für den Mandatar mußte der Vasall unbedingt einstehen. Weit weniger Gefahr lief er natürlich, wenn er dem Herrn selbst das Lehn anvertraute (commande de fiez). Ein Mandat dieser Art, das namentlich zur Zeit der Kreuzzüge sehr häufig (Jean d'Ibelin ch. 180. Brussel I. 364.) war, ging zuweilen in einen eigenen erblichen Besitz über. Vaissette II. 588: — illud castrum — tenere — ab omni vestra posteritate per commendam.

[178]) C. Montpellier ch. 48. Ass. Rom. ch. 147. Dem. 198. Arr. v. 1387. bei J. Gall. Quaest. 162. C. Xaintonge. tit. 13. Paris. a. 22.

Dreizehntes Kapitel.

So griff der Feudalismus in die Speichen des französischen Staatswesens ein. Er allein hielt sie in rotirender Bewegung, bis das Königthum an seine Stelle trat. Entstehung und Wachsthum des Königthums sind es, die wir in den nachfolgenden Kapiteln darzustellen haben. Die politischen Ereignisse, welche diese mächtige Erscheinung hervorbrachten und dem französischen Königthume jene Rechte in vergrößertem Maßstabe wiederverschafften, die das fränkische verloren hatte, sind bereits oben geschildert worden. Wir haben hier nur ihre Verkettung mit den Institutionen des Königthums nachzuweisen. Seine Stellung zum Volksthum und zur Kirche werden wir später ausführlich erörtern und hier nur diejenigen hierauf bezüglichen Verhältnisse erwähnen, die zum Verständnisse des zunächst zu behandelnden Gegenstandes unumgänglich nothwendig sind.

Das Königthum konnte nur dadurch zur Herrschaft gelangen, daß es die feudale Souveränetät zerstörte. Nur müssen wir uns hüten, hiebei zugleich an eine Vernichtung des ganzen feudalen Rechts zu denken. Dieses suchten die Könige im Gegentheil überall in ihrem Interesse auszubeuten oder in ihrem Sinne zu modificiren, ohne daran zu denken, eine Grundlage ganz zu zerstören, die sich für ihre eigene Souveränetät kaum entbehren ließ. Dieß ist es eben, was diese Geschichte so schwierig macht! Dieses beständige Hin- und Herzerren am Feudalismus, alle jene schwankenden Begriffe, die diesem zu Grunde lagen, und durch neue Theorieen noch unbestimmter wurden, dann wieder die sich durchkreuzenden provinzialen Verschiedenheiten, die ihre Originalität zu behaupten suchten, und doch wieder unter dasselbe Joch gebeugt werden mußten, dabei das Zerrinnen aller dieser Rechtsströme, die Fusion des Particularismus und der centralistischen Ideen, das Aufeinanderpfropfen veralteter Einrichtungen und der Heischesätze einer neuen Staatstheorie!

Alle jene erhabenen Erinnerungen, welche die kräftigeren Karolinger an das Königthum gefesselt hatten, waren unter den Schwächlingen aus diesem Stamme längst verschwunden; zuletzt hatten sich in Frankreich mehre Könige zugleich aufgeworfen; freilich war es Hugo Kapet allein, der durch seine Hausmacht und seine Verbindungen auf die Dauer siegte. Es gelang ihm dieß um so leichter, als die letzten Karolinger im Auge der Nation das Königthum entehrt hatten; die feudale Souveränität stand damals so fest, daß Hugo's Erhebung kaum einen großen Streitpunkt darbieten konnte. Was lag den mächtigen Seigneurs daran, einen König, oder keinen zu haben? Sie verpflichteten sich durch ihre Anerkennung fast zu nichts. [1]) Der Feudalismus kehrte überall noch seine Unabhängigkeit dem König entgegen. Es gab noch kein Staatsrecht, und die Großen, deren Pair Hugo gewesen war, erkannten ihn gewiß nicht aus bloßer Liebe zu einer Staatsordnung als Oberhaupt an. Von einer ausschließlich göttlichen Weihe des Königthums war keine Rede; jeder Seigneur nannte sich mit demselben Rechte von Gottes Gnaden wie der König. Wer hat dich zum Grafen gemacht? fragte Hugo Kapet den Grafen Adalbert von Perigord. Wer dich zum Könige? antwortete dieser, auf die gemeinschaftliche Quelle ihrer Macht hindeutend. [2]) Die Königsgewalt der ersten Kapetinger konnte sich daher nur gelegentlich äußern. Wo sie von den Umständen begünstigt war, suchte sie jene vage Idee der Suzeränetät geltend zu machen, die allenthalben nur eine zweifelhafte Anerkennung fand. Einzelne Großvasallen erkannten ihre Pflicht zur Lehnfolge ausdrücklich an; [3]) gegen andere suchten die Könige dieß als Precedent geltend zu machen. Es kamen einzelne Fälle vor, wo sie das Schiedsamt zwischen Großen ausübten, oder sogar in ihrer Curia einzelne Justizhandlungen gegen sie vornahmen; [4]) die Umstände mußten hier

---

[1]) Mably Observations Liv. III. ch. 1. [2]) Duchesne Scr. Fr. IV. 80.

[3]) So 1101 Robert von Flandern gegen Philipp I. Mably Liv. II. ch. 2. not. 4.

[4]) Namentlich die Geistlichkeit trat öfter als Klägerin gegen die Seigneurs bei dem König auf; seltener diese selbst, sie zogen fast überall die Selbsthülfe vor. Bouq. X. 433. 456. XI. 424. 580. Martene Ampl. Coll. I. 380.

Manches thun; allein im Ganzen stand alles dieß noch so isolirt, daß an eine wirksame allgemeine Anerkennung der Suzeränetät nicht zu denken war, geschweige denn an einen Versuch zur Souveränetät.

In ihrem eigenen Herzogthume übten die Könige nur jene Rechte aus, die den Großvasallen in ihren Besitzungen zustanden. Die Könige hatten dort als Herzoge ihre Vasallen, welchen gewisse Souveränetätsrechte in größerem oder geringerem Maßstabe zukamen. Sie hatten aber ferner ihre Domänen; nur hier konnten die Könige jene absolute Gewalt über ihre Hintersassen ausüben, die sich übrigens von der der Seigneurs über die ihrigen nicht unterschied und, wie schon erwähnt, den manchfachsten Modificationen unterlag. Diese Rechtsgebiete waren streng von einander geschieden. Allein im Laufe der Zeit konnte es nicht fehlen, daß man Rechte, die eigentlich nur dem Herzoge zukamen, dem Könige zuschrieb, und daß am Ende sich der Unterschied zwischen dem König als Grundbesitzer, als Lehnsherrn, als Herzog und endlich als Suzerain aller Vasallen ganz verwischte. Diese Uebergänge sind freilich in vielen Fällen schwer nachzuweisen; stets müssen wir aber diese wesentliche Trennung im Auge behalten, wenn wir nicht die verschiedenartigsten Institutionen durcheinander werfen wollen. Das nächste Interesse der Könige war natürlich, ihr eigenes unmittelbares Feudalgebiet zu stärken. Den Kampf, den das Königthum gegen den Feudalismus überhaupt begann, mußte gewissermaßen erst das Herzogthum ausfechten. Zuerst mußten die Seigneurs der Isle de France gebändigt werden. Erst Ludwig dem Dicken gelang es, hier einer Anarchie zu steuern, die ganz Frankreich gleichmäßig überzogen hatte. Der nächste Erfolg war freilich nur der, daß der König nun als Suzerain der nächsten Vasallen seines Herzogthums gesichert war; allein es lag in der Natur der Sache, daß alle Eingriffe in die feudale Souveränetät zuerst im Kleinen vorgenommen werden mußten, ehe man sie am großen Ganzen versuchen konnte. So wurde die Isle de France zur Vorläuferin und zum Vorbilde aller großen Staatsveränderungen; in seinem Herzogthume konnte das Königthum viel rascher durchgreifen; im Reiche hingegen mußte es Kunstpausen eintreten lassen, die ihm die Politik aufnöthigte. Dort war die feudale Souveränetät viel schneller gebrochen. Deßhalb konnte man

auch die Isle de France als ein pays de *l'obédience* du roi so bald schon dem übrigen Frankreich entgegensetzen.

Der anarchische Zustand des Reichs unter den ersten Kapetingern mußte von selbst Aller Augen auf das Königthum hinleiten. Dunkle Erinnerungen an seinen ehemaligen Glanz lebten im Volke fort; die Noth der so sehr spoliirten Geistlichkeit, die drangvolle Lage des niedergetretenen Volks und des nicht weniger gedrückten niederen Vasallenstandes schienen die Mission einer höheren Macht vorzubereiten. [5]) Alle Theile des einst so kräftigen Staates standen sich feindselig gegenüber. Allein gerade das Fehderecht diente dazu, die Macht der Seigneurs in einem gewissen Gleichgewichte zu halten. Ueberall gab es befestigte Schlösser; die Kriegskunst war dieselbe; die wenigsten Dynasten konnten wegen der kurzen feudalen Dienstzeit eine lange Belagerung unternehmen; und so kam es trotz des ewigen Krieges nie zu jenen entscheidenden Ereignissen, die oft mit Einem Schlage einen Staat vernichten. Wenn auch hier ein mächtiger Seigneur einen Vortheil errang, so wurde dieser bald anderwärts wieder ausgeglichen. Erst unter Philipp August nahm die königliche Gewalt einen großen Aufschwung. Die Isolirtheit und Eifersucht hatte die Seigneurs gehindert, noch zu rechter Zeit ihren wahren Feind zu erkennen. Die Könige erkannten dieß stets und wußten die Interessen ihrer Gegner zu spalten. Noch hatte Philipp an seinem Vasallen Richard Löwenherz einen kräftigen Nebenbuhler gefunden; allein das Verfahren gegen Johann ohne Land zeigte bereits, wie trefflich der König alle Umstände zu benutzen verstanden hatte. Kein Pair nahm sich Johann's an; seine reichen Besitzungen gingen in die Hand des Königs über, der nun allein schon jedem einzelnen Großvasallen bedeutend überlegen war.

Zu diesem ersten entscheidenden Schritte gesellten sich noch andere wichtige Umstände. Damals begann das Volk einen kräftigen Aufschwung zu nehmen. Ueberall gab sich das Drängen der untersten Klassen kund; die Seigneurs wurden allenthalben genöthigt, ihnen urkundliche Rechtsgarantieen zu gewähren. Hieraus allein erwuchs freilich dem Königthume noch kein Vortheil; denn

---

[5]) Mably Liv. III. ch. 6.

der Seigneur, der seinen Rechtsbrief respectirte, konnte ja um so mehr auf seine Hintersassen rechnen. Allein die wenigsten Herren scheinen ihr Interesse recht erkannt zu haben. Das Volk war durch das Uebermaaß der Bedrückung mißtrauisch geworden und pflegte sich allenthalben an den König, als an seinen natürlichen Beschützer, zu wenden. Dieser konnte denn nicht zögern, eine Garantie zu übernehmen, die sein Einkommen vermehrte und ihm eine Gelegenheit gab, sich in die Regierung der Seigneurieen einzumischen. Das bisher fast rechtlose Volk wurde so zum natürlichen Alliirten des Königthums. In den Städten begann die Industrie sich zu entfalten; es entstand eine neue Macht, die nicht den starren Gesetzen des Feudalismus unterlag, und die städtischen Truppen dienten ebenso oft der Sache der Freiheit, als der damals hiemit fast identischen des Königs. Die Städte waren zugleich Festungen, die den benachbarten Seigneurs Trotz bieten konnten. Diesen entging so die Beute, nach der sich ihre fehdelustige Hand bisher auszustrecken pflegte. Der König war bereits stark genug, allenthalben den Königsfrieden zu verkünden, und dessen Aufrechterhaltung als oberster Lehnsherr (souverain fieffeux) allen Gliedern der Lehnshierarchie vorzuschreiben. Ein Ausfluß hievon war die Vervielfältigung der Assurements vor den königlichen Beamten; hiedurch wurde der Weg zu weiteren Eingriffen angebahnt. Damals begannen denn auch die Beschwerden gegen die Seigneurs wegen Rechtsweigerung. Diese wenigen heilsamen Maßregeln abgerechnet, stand jedoch die feudale Souveränität fast noch ganz unversehrt da.

Unter Ludwig dem Heiligen gewann das Königthum bereits weit größeres Terrain. Die Reformen dieses großen Königs erschütterten die feudale Souveränität auf das Tiefste. Keiner der französischen Regenten hat so wohlberechnete Angriffe auf dieses Bollwerk ausgeführt; er wirkte mehr durch kalte Berechnung, als durch Anwendung offenbarer Gewalt. Eine consequente Durchführung der Idee vom Königsfrieden führte zu einer gänzlichen Untergrabung eines der wesentlichsten Fundamente des Feudalismus, nämlich der souveränen Jurisdiction und des damit zusammenhängenden Verfahrens. Die Praxis der Assurements erhielt ihre vollständige Ausbildung; das Parlament wurde zum obersten Bewahrer

des Friedens. Die Hierarchie wurde nun vollends ausgebildet; der König bildete ihre Spitze, er, von dem man sagte: Li rois ne tient fors de Dieu et de son espée. [6]) Alle Jurisdictionen liefen in dieses höchste Recht aus. Die Lehre von der Beschwerde wegen Rechtsweigerung wurde nun allenthalben durch eine constante Praxis geltend gemacht, und es gab kein feudales Pairsgericht und kein Territorialgericht mehr, gegen das man nicht den Recurs an das Parlament hätte ergreifen können. [7]) Hiedurch allein wäre freilich noch nicht viel gewonnen worden, wenn nicht die Reformen den königlichen Gerichten Einfluß auf den Inhalt der Urtheile der Pairs- und Territorialgerichte selbst gegeben hätten. Dieß geschah durch die allmählige Abschaffung des Zweikampfs und durch Einführung einer förmlichen Appellation. So wurden die Gerichte der Seigneurs in ein Subordinationsverhältniß sowohl zu einander als zu den Organen des Königthums gebracht. Die Seigneurs übersahen nicht gleich alle Folgen, die aus diesem veränderten Verfahren für ihre gesammte Souveränität entstand. Allein sobald einmal das Parlament in dieser Beziehung festen Fuß gefaßt hatte, ließen sich seine Fortschritte nicht weiter aufhalten. Denn Justiz-, Regierungs- und Verwaltungssachen waren nicht streng geschieden, und die Urtheile des obersten Gerichtes trugen nun das ihrige dazu bei, das Königthum nach allen Seiten hin zu erweitern.

Noch standen aber die feudalen Pairs- und Territorialgerichte in der ganzen Fülle ihrer ehemaligen Competenz da. Auch gegen diese mußte nun ein Kampf eröffnet werden, und, wie die feudale Justiz durch Exemtionen von den ehemaligen Volksgerichten entstanden war, so mußte sich die nun entstehende königliche Jurisdiction durch Schmälerung der feudalen Competenz zu verstärken suchen. Wie die Immunitätsprivilegien zum gemeinen Rechte geworden waren, so mußten sie wieder in das Gebiet der Sonderrechte hinabgedrückt werden, wenn der Königsfriede ein allgemeiner werden sollte. So entstand die Theorie von den cas royaux. Man begann eine

---

[6]) Et. I. 76. Pasquier Recherch. L. 3. ch. 17.

[7]) Beaum. VI. 12. Toute laie juridictions du roiaume est tenue du roy en fief et en arrière fief.

Zahl von Rechtssachen den königlichen Beamten entweder ausschließlich zuzuweisen, oder ihnen doch die Prävention hierin zu gestatten. Unter der Rubrik der cas royaux aber erlaubten sich jene Beamte auch Eingriffe in die feudale Souveränetät überhaupt, und so wurde die Einleitung getroffen, daß die wichtigsten feudalen Hoheitsrechte allmählig an den König übergingen, oder unter diesem zu droits *royaux* oder Regalien wurden. Damals begannen die Sauvegardebriefe, durch die der König einzelne Unterthanen unter seinen höheren Schutz stellte. Dieses Gebiet wurde durch die neuen Ansichten von der avouerie du roi noch erweitert, wodurch in vielen Fällen die Territorialjustiz des Seigneur aufgehoben und eine Sache vor die königlichen Beamten gezogen werden konnte. [8]) Alle diese Erweiterungen der königlichen Gewalt geschahen allmählig und ohne einen auffallenden Widerstand von Seiten der Seigneurs. Wenigstens rief der Wetteifer der königlichen Beamten selten etwas Anderes hervor, als Beschwerden beim Parlament, die denn oft zu Gunsten der Seigneurs, weit häufiger aber zum Vortheile des Königthums entschieden wurden. Das königliche Recht entstand erst; Alles befand sich in einem Gährungsprozesse, und die große Kunst der damaligen Politik bestand darin, nichts zu definiren. [9]) Das Königthum wollte sich nicht die Hände binden und erwartete Alles von seinem Glück und der Folgerichtigkeit einer concentrirten Macht. So waren nur erst die Keime zum Absolutismus gelegt. Noch waren sehr viele Bestandtheile der feudalen Souverä-

---

[8]) Et. I. 31. Se aucuns s'avoe hons le roy, le roy le tient en sa garde jusqu'à tant que contreres soit prouvé. A. Us. d'Artois XI. 5. Li Rois ou son Prevost puevent appeller pardevant eux par ajournement quiconque ils veulent, quant même seroit-il couchant et levant en la terre au Baron, et convient qu'il y soit et y voïst; car s'il est desobeïssant au Roy ou à sa Justice, il l'amendera, et il doit comparoitre pour alegier son privilège. Diese novae avoeriae spielen eine große Rolle in der Parlamentspraxis. Ol. I. 889. II. 117 u. pass.

[9]) Die Herren der Champagne baten Ludwig X. um eine nähere Erklärung über die cas royaux. Er gab ihnen die vage Antwort: es sey Alles dahin zu rechnen, was „nach der Gewohnheit oder dem Rechte einem souveränen Fürsten gehöre." Mably L. 4. ch. 1.

nität unversehrt. Es war das Recht des Königs, dem ganzen Reiche Gesetze vorzuschreiben, eigentlich noch nicht anerkannt. Schon die Juristen des dreizehnten Jahrhunderts proclamirten zwar eine solche Idee; der Aeußerung Beaumanoir's: [10]) ce qui li plest à fere, doit estre tenu por à loi, entsprach dem späteren Satz: qui veut le roi, si veut la loi. Ludwig der Heilige war viel zu klug, ein solches Princip [11]) offen auszusprechen. Nach dem alten Recht galt keine Verordnung im Gebiete eines Barons, wenn dieser sie nicht angenommen hatte. [12]) Nur durch allgemeine Zustimmung konnte ein königliches Etablissement zum allgemeinen Rechte werden. Der Versuch Ludwig's VIII., seine Ordonnanz gegen die Juden (1223) auch ohne solche Annahme als eine allgemein gültige hinzustellen, blieb jedenfalls ein bloßer Versuch und war ein Anachronismus. [13]) In einzelnen Fällen mußte sich zwar auch Ludwig der Heilige zum Zwange entschließen. [14]) Allein im Ganzen war er doch zu politisch, diese Richtung überall zur Schau

---

[10]) Beaum. II. 57.

[11]) Beaum. XXXIV. 41. — — Çascuns barons est souverains en sa baronnie. Voirs est que li rois est sovrains par desor tous, et a de son droit le general garde de son roiame, par quoi il pot fere tex establissemens comme il li plest por le commun porfit, et ce qu'il establist, doit estre tenu. Et se n'i a nul si grant desous li qui ne puist estre trais en se cort par defaute de droit ou par faus jugement. Et por toz les cas qui touquent le roy, et porce qu'il est souvrains par desor toz, noz le nommons, quant noz parlons d'aucune sovraineté qui à li apartient.

[12]) So ist die O. von 1206 gegen die Juden nur ein Vertrag zwischen Philipp August und einigen Großvasallen. O. I. 39.

[13]) O. I. 47. In der Vorrede heißt es, die O. sei erlassen: per assensum archiepiscoporum, episcoporum, comitum, baronum et militum regni Franciae qui Judaeos habent. et qui Judaeos non habent. Wahrscheinlich war diese Aufzählung gar nicht in der Wahrheit begründet und nur bestimmt, die kühne Wendung zu maskiren, die in folgenden Schlußworten liegt: Sciendum, quod nos et barones nostri statuimus et ordinavimus de statu Judaeorum quod nullus nostrûm alterius Judaeos recipere potest vel retinere: *et hoc intelligendum est tam de his qui stabilimentum juraverunt, quam de illis qui non juraverunt.*

[14]) O. I. 53. Si aliqui barones noluerint hoc jurare, ipsos compellemus, ad quod alii barones nostri cum posse suo bonâ fide juvare tenebantur.

zu tragen, und noch die Etablissements erkennen das alte Princip als solches an. [15]) Er zog es vor, nur solche Gesetze zu erlassen, die einer gewissen Zustimmung versichert sein konnten, und verstand die Kunst in hohem Grade, für die Annahme seiner Verordnungen recht viele Seigneurs zu interessiren, indem er ihnen zum Scheine einige Vortheile dabei zuzuwenden wußte.

Während Ludwig der Heilige noch Schonung gekannt hatte, verfuhr Philipp der Schöne mit der äußersten Rücksichtslosigkeit. Jener hatte durch seine kluge Politik eine Umwälzung vorbereitet, die durch Philipp's starre Consequenz außerordentlich beschleunigt wurde. Das Feudalsystem fiel ohne eine besonders hervorstechende Krisis in Stücke. Zu keiner Zeit hatte die Magistratur emsiger gearbeitet; das Parlament wußte Alles auf das Trefflichste zu unterstützen; es war die Hochschule des königlichen Rechts. Das neu eindringende Römische Recht hatte schon längst Alles vorbereitet; die zahlreichen Adepten, die es unter dem mächtigen Beamtenstande zählte, nahmen keinen Anstand, alle jene Ideen, welche man mit der Majestas der Römischen Kaiser [16]) verband, ebenso auf die französischen Könige zu übertragen, wie man dieß schon früher mit den fränkischen versucht hatte. An die Rechte, welche der König einst nach den Kapitularien besessen hatte, dachte man nicht mehr; die betriebsame Beamtenwelt konnte viel wirksamer mit dem Imperatorenthume operiren; denn das Justinianische Recht zeigte ja die Staatsgewalt in einer weit schrofferen Gestalt. So war ein Princip gefunden, von dem aus man das ganze Feudalgebäude zerstören konnte. Die feudale Souveränität konnte sich unmöglich mit der königlichen vertragen; alle Rechte, welche die Seigneurs aus jener abgeleitet hatten, suchte die Magistratur auf den König zu übertragen. Das wichtigste Recht, das der Gesetzgebung, ging nun auf ihn allein über. Selten ist jetzt in den Ordonnanzen von der Zustimmung der Barone mehr die Rede; hätten diese die rechte

---

[15]) Et. Ne li Roys ne peut mettre ban en la terre au baron sans son assentement, ne li bers ne peut mettre ban en la terre au vavasor.

[16]) Vergl. über die Fortpflanzung dieser Idee in den französischen Rechtsbüchern: Baldus in L. Exemplo Cod. de probat. Bout. L. II. tit. 1. und Bernardi histoire p. 305 ff.

Gelegenheit benutzt, so hätten sie vielleicht dasselbe Recht erlangt, wie die Barone Englands; ohne ihre Zustimmung hätte dann kein Gesetz gegolten. Allein anders war das Geschick Frankreichs. Die königliche Gewalt war schon längst stark genug, jeden Einzelnen zu beugen; die Gesammtheit der Seigneurs hielt aber nicht recht zusammen, und konnte es deßhalb nie zur Bildung eines Oberhauses bringen. Nur in Einem Punkte wagte es der König nicht, die Barone direct anzugreifen. Es war dieß das alte Recht der Steuerbewilligung. Eine Antastung dieses Rechts hätte die Aristocratie gegen ihn aufgebracht. Doch hinderte ihn dieß nicht, gelegentlich gegen einzelne Barone mit seinen Prätensionen hervorzutreten. Namentlich die der Isle de France zunächst Wohnenden mußten zuerst solchen Eingriffen ausgesetzt seyn. [17]) Die meisten Städte standen unter der Hoheit eines Seigneur; auch sie hätten eigentlich nicht ohne dessen Zustimmung besteuert werden dürfen. Die Händel mit Bonifaz VIII. veranlaßten indessen die ersten allgemeinen Ständeversammlungen und 1314 votirte der dritte Stand zum ersten Male selbstständig Subsidien. So mußte der Adel zusehen, wie ein anderes wichtiges Vorrecht ihm entging, eine große Masse seiner ehemaligen Unterthanen gewissermaßen reichsunmittelbar wurde und, von der Krone mit manchfachen Vorrechten begabt und ihr die kräftigste Stütze darbietend, sich als tiers-état auf die Gleichhöhe der Feudal-Aristocratie emporhob. Die nivellirende Politik Philipp's achtete übrigens am wenigsten die allodiale Souveränität. Die wenigen Besitzer von großen Allodialherrschaften wurden so lange von den Beamten chicanirt, bis sie sich der königlichen Hoheit unterwarfen; man ließ ihnen wohl den leeren Titel franc-aleu; allein die Kriegsfolge, der Instanzenzug und so vieles Andere trat ebenso ein, wie bei den Lehen. [18]) Aehnlich ging es den kleineren Allodiarien; auch sie wurden an vielen Orten genöthigt, ihre Allode in Lehen zu verwandeln, und namentlich war es in der Guyenne und im Languedoc, wo man das nordische nulle terre sans seigneur,

---

[17]) O. XI. 428. Et. II. 36. Brussel I. 898.

[18]) Sehr belehrend ist in dieser Beziehung der Vertrag mit dem Bischofe von Viviers (1307). O. VII. 7.

welches bisher hauptsächlich den Seigneurs zu Statten gekommen war, nun zu Gunsten des Königs geltend zu machen suchte. [19])

Unter Philipp dem Schönen hatte der Absolutismus solche Fortschritte gemacht, daß schon unter Ludwig X. eine Reaction eintrat. Die Aristocratie ermannte sich und trotzte dem Fürsten eine Reihe von Charten [20]) ab, welche das alte feudale Recht zum Theil wieder herstellten. Die Baillifs hatten das Princip der Pairie untergraben; dieses mußte wieder hergestellt werden; das Inquisitionsverfahren war eingerissen; dem Adel mußte man daher das alte Anklageverfahren und den Zweikampf wieder gestatten; die Beamtenwelt hatte sich oft über alle Rechtsregeln hinweggesetzt; deßhalb mußte man jedem Angeklagten die Gewißheit eines rechtlichen Gehörs garantiren und den Gebrauch der Folter (gehine) einschränken. Das Lehnband zwischen Seigneurs und Vasallen war zerrissen worden; diese sollten in Zukunft nur ihren Seigneurs Lehnfolge leisten, und den königlichen Beamten das Waffenaufgebot (preconisatio, cri d'armes) in den grundherrlichen Gebieten verboten sein. Die Hintersassen der Seigneurs sollten nicht durch novae avoeriae diesen Sprengeln entzogen und allen hier gefällten Urtheilen freier Lauf gelassen werden. Nur wegen Rechtsweigerung und in einigen wenigen Präventionsfällen sollte ein Einschreiten gestattet sein. Die Assurements wurden beschränkt, das alte Recht der Fehde wieder hergestellt und alle sonstigen Hoheitsrechte des Adels anerkannt; nur der Seigneur sollte das Recht haben, seine Hintersassen zu besteuern. Nichts fürchteten die Seigneurs mehr als den Lehnbesitz des Königs in ihren Seigneurieen; es wurde daher bestimmt, daß der König hier durch Vertrag überhaupt kein Lehn erwerben sollte, daß er aber, wenn ihm doch ein solches aus einem anderen Titel zufiele, entweder den Lehndienst durch taugliche in der Seigneurie wohnende Mannen leisten, oder das Lehn veräußern müßte.

Diese Concessionen konnten die feudale Souveränität nur auf

---

[19]) Dieß zeigt Delpit l. c. p. 338.

[20]) Die Charte Normande ist von 1314 (O. I. 151). Die Charten für Bretagne, Vermandois, Burgund, Champagne sind von 1315 (O. I. 557 ff.). Philipp V. erließ 1319 Charten für Auvergne, Perigord und Quercy (O. I. 688. 694), Philipp VI. für Languedoc (O. II. 120).

eine Zeit lang beruhigen. Die königliche Gewalt verfolgte zwar langsam, aber sicher ihren Weg. Die Nachfolger Ludwig X. thaten außerordentlich viel für die vollständige Organisation des Regierungswesens. Auf eine kurze Zeit trat nur noch jene democratische Bewegung hemmend ein, die um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ausbrach. Königthum und Feudalismus hatten gleich viel von ihr zu fürchten; allein sie verschwand gar schnell, ohne eine nachhaltige Wirkung zurückzulassen. Die englischen Kriege dagegen beschleunigten auf das mächtigste den Verfall der Seigneurieen, und trotz aller früheren Concessionen war am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts das Königthum bereits wieder im Besitz aller jener Rechte, auf die es unter Ludwig X. zu verzichten geschienen hatte; auch diese Wiedereroberung war ein Werk der stets fortarbeitenden Jurisprudenz. [21]) Die abgefeimte Politik Ludwig XI. setzte dem Werke der Kapetinger die Krone auf. Fast alle größeren Seigneurieen waren nun mit der Krone vereinigt. So succedirte das Königthum in alle Hoheitsrechte, die in seiner centralisirenden Hand eine unwiderstehliche Macht bildeten. Die kleineren Seigneurs waren schon längst der Macht der Zeit unterlegen; so mußten die bisherigen feudalen Souveränitätsrechte, deren Fundamente untergraben waren, in den Abgrund stürzen. Die Seigneurs bildeten nun nur noch eine Klasse, die mit einzelnen Rechten ihrer ehemaligen Souveränität im weiten Bereiche der Monarchie einen bevorzugten Platz einnahm. Bald gab es keinen Seigneur mehr, der sich von Gottes Gnaden nennen durfte. [22]) Die Unterordnung unter das höhere Recht der königlichen Gesetzgebung war nun ganz entschieden. Doch war das Königthum zu politisch, dem Adel alle Vorrechte zu rauben. Er

---

[21]) Vergl. die ausführliche Darstellung bei Bout. L. II. Ch. 1. über die droits royaux. Wichtig ist auch die Erklärung (1372) Karl V. über seine Regalrechte (O. V. 479).

[22]) Erst seit Karl VII. begann man mit dieser Bezeichnung die Idee einer vollen Unabhängigkeit zu verbinden. Doch hatte er noch dem Herzoge von Burgund gestattet, sich von Gottes Gnaden zu nennen, jedoch ohne Präjudiz der königlichen Prärogative. (O. XIV. 43. Traité de diplomat. IV. 590.) Ludwig XI. verbot 1463 dem Herzoge von Bretagne, sich dieses Ausdrucks zu bedienen.

behielt im Wesentlichen das wichtige Recht der Steuerbewilligung für sich und seine Besitzungen, ein Recht, welches übrigens in vielen Fällen indirect aufgehoben wurde. Die Hoheit der Seigneurs über ihre Hintersassen war in demselben Verhältniß geschmälert worden, in dem sich der dritte Stand gehoben hatte. Die Hintersassen hatten sich zu einem gewissen Rechte emporgeschwungen; ihre Gefälle nahmen im Verhältniß zu den Seigneurs allmählig den Charakter von Privatabgaben an, deren einmal feststehendes Maaß nicht überschritten werden durfte. Der dritte Stand war in ein directes Verhältniß zum Staate und Könige getreten; nur dieser konnte eigentliche Staatsabgaben ausschreiben; der Seigneur, der dieß versuchte, machte sich der verletzten Majestät schuldig. [23]) Die Kriegshoheit und das Waffenrecht des Adels war ebenso vernichtet. Seine Festen waren in der Hand des Königs, [24]) seine Vasallen hatten ihm keine eigentlichen Kriegsdienste mehr zu leisten. Ebenso waren die meisten übrigen feudalen Hoheitsrechte dem Adel entgangen und bildeten nun die weitschichtige Rubrik der droits royaux. Nur die Territorialjustiz blieb als letzter Rest stehen und neben ihr noch einige andere Trümmer, die jedoch stets eine höhere Hand im weiten Park des königlichen Rechts ordnete. Die Könige pflegten den meisten Provinzen bei ihrer Vereinigung mit der Krone die Fortdauer wichtiger Privilegien urkundlich zu versichern. Diese Documente [25]) bildeten das Feld, auf dem die Provincialstände und Provincialparlamente später gegen die Uebergriffe des Königthums einen steten Kampf unterhielten, hier mit mehr, dort mit weniger Erfolg. Denn so stark wurde das Königthum doch nie, daß es alle Rechtsbriefe

---

[23]) Joh. Galli Qu. 60.

[24]) Dumont corps diplom. I. 306. O. XVIII. 470.

[25]) Solche erließ Ludwig XII. (1498) für die Bretagne (Morice p. 815), Ludwig XI. (1476) für Burgund (O. XVIII. 244). Die Gerechtsame der Dauphiné erklärte Humbert in einem feierlichen Statut (1349), welches auch für die Könige verbindlich sein sollte. Es steht zuerst, jedoch sehr fehlerhaft, in Statuta Delphinalia (Gratianop. 1623. 4. p. 35), besser zugleich mit einem Commentar bei Valbonn. II. 586. Die O. Karl V. (1367) steht in O. V. 34. Ueber die Freiheiten von Languedoc s. die O. von 1356, 1456 und 1483 in O. III. 111. XIV. 387. Rec. XI. 106.

hätte zerreißen und der Nation vor die Füße werfen können. Eben deßhalb lassen die Rechte des Königthums, wie sie vom sechzehnten Jahrhundert an galten, sich gar nicht im Allgemeinen darstellen. Der Absolutismus war allerdings so ausgebildet, daß Stichwörter, wie das: tel est notre plaisir und das: l'état c'est moi den Nagel auf den Kopf trafen. Allein die noch so starke absolutistische Rinde konnte doch nie ganz den Kern der Freiheit oder vielmehr der Freiheiten unterdrücken.

Die Geschichte des französischen Königthums hat übrigens eine reiche Literatur aufzuweisen; die betreffenden Werke, namentlich aus dem achtzehnten Jahrhunderte, sind jedoch nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Auch hier ist das Zurückgehen auf die Quellen ganz unentbehrlich. [26])

---

[26]) Unter den allgemeinen Werken nennen wir: Seyssel La grant monarchie de France (Par. 1519. 4. 1540. 8.), von Sleidan ins Lateinische übersetzt (Franc. a. M. 1608. 8.). Du Haillan de l'estat et succez des affaires de France (Par. 1570. 1595. 8.). Weit bedeutender ist wegen urkundlicher Forschungen schon Du Tillet Recueil des roys de France, leur couronne et maison ensemble le rang des grands (Par. 1577. 1618. 2. v. 4.). Eine Compilation aus obigen Werken und einigen andern ist die 1626 von Elzevir edirte Respublica sive status regni Galliae diversorum autorum. 32. Des deutschen Publicisten Limnaeus Notitia regni Franciae (Argent. 1655. 2. v. 4.) ist fast nur eine Uebersetzung von Du Tillet und anderen Autoren, ein geschmackloses, ungründliches Sammelwerk. Hervorzuheben sind dann noch folgende Werke: Le Bret de la souveraineté du roi (Par. 1632.). Boulainvilliers Etat de la France (Londres 1752. 3 v. f.). (F. de la Garde) Traité historique de la souveraineté du roi (Par. 1754. 2. v. 4.), endlich Guyot Traité des droits, fonctions-annexés en France à chaque dignité etc. (Par. 1786. 4. v. 4.). Ueber die Werke von Boulainvilliers, Dubos, Montesquieu, Mably, Moreau, Lezarbière, Buat, Thouret, Montlosier s. die meisterhafte Kritik in Thierry récits des temps mérovingiens ch. 2 ff. Ueber das Verhältniß des Königthums zum Auslande schrieben: Cassan recherches des droits des rois de France etc. (Rouen. 1643. 8.) und Du Puy traité touchant les droits du roi sur plusieurs états etc. (Par. 1655. f.) Die reiche Literatur über alle einzelnen Verhältnisse des Königthums findet man vollständig bei Lelong, auf den wir hiemit in Kürze verweisen.

Vierzehntes Kapitel.

Dieß war der Verlauf jenes Prozesses, welcher die königliche Souveränität an die Stelle der feudalen setzte. Es war ein Kampf um die weltliche Macht; der Adel unterlag in ihr, nicht weniger aber auch die Geistlichkeit. Beide hatten das Volk unterjocht gehabt; dieses hob sich theils durch eigene Macht, theils durch seinen Bund mit dem Königthum aus der Rechtlosigkeit zum Rechte empor. Das Königthum war das höhere Princip, welches über allen diesen socialen Elementen schwebte und die Verschiedenheit ihrer Interessen in seiner Einheit aufgehen ließ. Die Majestas war es, vor der sich Alles beugte und die mehr zu verleihen als anzuerkennen schien. Das siegende Königthum sah von seiner Höhe herab nur noch Unterthanen, die sich nach der Verschiedenheit ihrer Rechtsinteressen in die drei großen Stände vertheilten. Diese ständische Gliederung war zugleich die Grundlage der Macht des Königthums selbst. Es war nur dadurch zur Herrschaft gelangt, daß es einen gegen den anderen gebrauchte; der mächtige wurde niedergeworfen, und keiner war kräftig genug, der concentrirten Gewalt der Majestas zu widerstehen.

Nichts dient besser, dieses stete Fortschreiten zu zeigen, als die Geschichte der allgemeinen Ständeversammlungen [1]) (états

---

[1]) Ueber die reiche Literatur der états généraux verweisen wir im Allgemeinen auf Lelong III. 350. Unter den älteren Werken sind vorzüglich zu nennen Rapine Recueil général des états tenus en France (Par. 1651. 2. v. 4.) und (Mayer) Recueil des états généraux (Par. 1789. 18. v. 8.). Eine sehr schätzbare handschriftliche Arbeit von Fréret wurde von Rathery benutzt. Summarische Notizen gibt Landine des états généraux. (Par. 1783. 8.) Unter den neueren Werken sind zu erwähnen: Henrion de Pansey des assemblées nationales en France (Par. 1826. 2. v. 8.). Beugnot Chronologie des états généraux (im Annuaire historique v. 1840). Manches Schätzbare findet sich in Thibaudeau hist. des états généraux (Par. 1843. 2. v. 8.). Eine Preisaufgabe der Academie der moralischen Wissenschaften rief neuestens

généraux), auf die wir nun übergehen. Das Princip und die Grundlage dieser Institution war, wie wir gesehen haben, schon in den Lehnstaaten gegeben. Wo es darauf ankam, wichtige allgemeine Gesetze zu erlassen, mußte jeder Seigneur seine Vasallen zuziehen und deren Zustimmung zu erhalten suchen. Das Volk war hiebei während des zehnten und eilften Jahrhunderts nur im Süden zu einer Rolle berufen gewesen. Auch die ersten Kapetinger hielten manche solcher Berathungen (parlamenta) mit ihren Großen. Das Volk hatte hier keinen Zutritt; denn das der Isle de France hatte keine Rechte; die Hintersassen der Großvasallen aber wagte man nicht leicht zu einer Berathung neben ihren Herren einzuladen. Erst im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte wußte sich das Volk die Anerkennung als eigener Stand (tiers-état) zu erringen, und wurde schon damals von Ludwig dem Heiligen zur Berathung wichtiger allgemeiner Erlasse zugezogen. [2]) Erst unter Philipp dem Schönen kam es zur förmlichen Berufung der allgemeinen Reichsstände. Sein Streit mit Bonifaz VIII. gab hiezu Veranlassuug. Er berief deßhalb die drei Stände nach Paris (1302), um, wie sich sein Gegner auf den Ausspruch der Cardinäle stützte, diesem die Ansicht einer nicht weniger angesehenen Versammlung entgegenstellen zu können. Dem König lag Alles daran, daß die Unabhängigkeit des Reichs gegen Bonifaz ausgesprochen würde; der Adel und der dritte Stand gaben bald eine hierauf hinzielende Erklärung. Die Geistlichkeit zögerte und wollte erst noch das zu berufende Concil abwarten. Allein der Graf von Artois, welcher für den Adel das Wort führte, wußte auch sie bald zu überreden. Jeder Stand richtete für sich ein Schreiben an den römischen Hof, worin er seine Anhänglichkeit an den König betheuerte und dem Pabste sein Unrecht vorwarf. Es war so die religiöse Frage allein,

---

zwei Schriften hervor: Boullée hist. complète des états généraux (Par. 1845. 2. v. 8.) wird weit übertroffen von Rathery hist. des états généraux (Par. 1845. 8.). Indessen läßt auch diese Schrift noch Manches zu wünschen übrig.

[2]) Diese Mitwirkung der gens des bonnes villes wird erwähnt 1227, 1240, 1245, 1256, 1269 und 1271. Die O. von 1262 über Münzwesen wurde von vielen Bürgern aus Paris und anderen Städten unterzeichnet. (O. I. 94. Du Puy preuv. du différend. 15. 48. Villeneuve-Trans Vie de Saint Louis III. 218 ff.)

welche diese erste Ständeversammlung beschäftigte; Steuern wurden hier nicht bewilligt. [3]) Schon 1303 folgte zu Paris eine neue Versammlung, wobei gleichfalls die Vertreter der Städte [4]) erschienen. Der Zweck scheint kein anderer gewesen zu sein, als der, die Zustimmung des Reiches zur Berufung, die der König an das künftige Concil und den künftigen Pabst eingelegt hatte, zu erhalten, und Mittel zum flandrischen Kriege zu erwirken. Uebrigens erschienen bald darauf mehre steuerausschreibende Ordonnanzen, in denen von einer Zustimmung der Reichsstände nicht nur nicht die Rede ist, sondern der König sich sogar, indem er nur der Zustimmung einiger Barone erwähnt, entschuldigt, daß er alle Stände nicht habe berufen können. [5]) Im Jahre 1308 erfolgte eine allgemeine Versammlung zu Tours, wo die drei Stände ihre Zustimmung zu den gegen die Templer zu ergreifenden Maßregeln gaben, [6]) sodann 1314 eine andere zu Paris, wo jedoch nur der dritte Stand eine ziemlich bedeutende indirecte Steuer bewilligte. In Folge des übermäßigen Steuerdrucks brachen indessen in mehren Provinzen Aufstände aus; der Adel und die Gemeinen (li communs), wie sie nun zum ersten Mal heißen, machten hiebei gemeinschaftliche Sache. [7]) Ludwig X. beeilte sich, jene Reihe von Provincialcharten zu unterzeichnen, deren jede die Bestimmung enthielt, daß keine Steuern ohne Zustimmung der drei Stände, die zugleich deren Erhebung und Verwendung zu überwachen hätten, beigetrieben werden sollten. Nach Nicole Gilles soll der König zugleich eine derartige allgemeine Erklärung gegeben haben, die später unter Philipp von Valois bestätigt worden sein soll. [8]) Während der Regierung der folgenden Könige drängten sich die wichtigsten Staatsereignisse in solcher Eile, daß man sich wundern muß, den reichsständischen Versammlungen nicht öfter zu

---

[3]) Mayer Rec. VII. 520. Rathery p. 57.

[4]) Der bei dem Fortsetzer des Wilhelm Nangis vorkommende Ausdruck „Franciae *magistratus*" dürfte so nämlich zu erklären sein. Beugnot. l. c. p. 99.

[5]) O. I. 383. [6]) Vaissette IV. 139.

[7]) Boulainvilliers. II. 28. Annuaire de la société de l'histoire de France v. 1837. p. 162.

[8]) Nic. Gilles an. 1314. 1348. Rathery p. 66.

begegnen. Es wurden meist nur besondere Convente berufen, bestehend aus einigen Baronen und Prälaten, denen man zuweilen einige Bürger und Deputirte der Pariser Universität, die damals einen gewissen politischen Einfluß erlangte, hinzufügte. So 1317, wo unter dem Vorsitze des Kanzlers Peter d'Arablay die Rechte Philipp des Langen auf den Thron anerkannt wurden; auch zu Bourges fand in demselben Jahre eine Versammlung Statt, wo jedoch nur der dritte Stand erschien. [9]) Zu Poitiers hielt man 1321 einen Convent, um Einheit von Maaß, Gewicht und Münze herzustellen und die veräußerten Domänen einzuziehen; allein man kam hier zu keinem Beschluß. [10]) Ob die 1328 gehaltene Versammlung, welche den großen Streit zwischen Philipp von Valois und Eduard III. entschied, eine allgemein ständische gewesen sei, ist schwer zu entscheiden; [11]) doch benutzte man diese Gelegenheit, um neue Subsidien wegen des flandrischen Kriegs auszuschreiben. Ebenso zweifelhaft ist der reichsständische Charakter der 1343 und 1349 gehaltenen Convente.

Johann mußte wegen des schweren Kriegs mit England fast jedes Jahr die Stände berufen. Hiedurch stieg ihr Ansehen; sie erlangten eine bisher unbekannte Bedeutung und hätten sich vielleicht mit der Zeit zu einer regelmäßigen das Königthum controlirenden Institution erhoben, wenn die Zeit der Rienzi, Arteveld, Castruccio Castracani und Marcel zu etwas Anderem berufen gewesen wäre, als zu einem Ueberspannen und Abnutzen der democratischen Springfedern. Gleich im Jahre 1350 versammelten sich die drei Stände des Nordens (langue d'oil) und des Südens (langue d'oc) zu Paris und hier allein waren sie unter Johann an Einem Ort und zur selben Zeit beisammen. [12]) Im Jahre 1355 versammelten sich bloß die Stände des Nordens. [13]) Sie bewilligten zwar eine Abgabe vom Salz und eine Steuer von allen Verkäufen von beweglichen Gegenständen; verlangten jedoch zugleich die Niedersetzung

---

[9]) O. VIII. 15. [10]) Vaissette IV. 162.

[11]) Der einzige gleichzeitige Schriftsteller ist ein Chronist bei Pithou, der sagt: Per *principes et regni sapientes* conclusum fuit. Rathery p. 69.

[12]) Rathery p. 72. [13]) O. III. 21.

einer ständischen Commission, welche die Erhebung dieser Steuer überwachen sollte, sowie auch die Periodicität der allgemeinen Ständeversammlungen überhaupt. Die bedrängte Regierung sah sich schon damals genöthigt, einige Concessionen zu machen. In demselben Jahre kamen die Stände nochmals zusammen, um im Steuerwesen einige Veränderungen vorzunehmen. [14]) Nach der Schlacht von Poitiers kamen sie während der Regentschaft Karl V. 1356 zu Paris zusammen. Sie begnügten sich nun nicht mehr mit der bloßen Steuerbewilligung, sondern verlangten, daß ein ständischer Ausschuß dem Regenten thätig bei der Regierung zur Seite stehen sollte. Allein der Regent wußte die entscheidende Sitzung hinauszuschieben und viele Mitglieder unter allerlei Vorwänden zur Rückkehr in ihre Heimath zu bewegen. Dem Dauphin stand nun nur noch die Commune von Paris und ihr Anführer Stephan Marcel gegenüber. Bald brachen in Folge der empörenden Münzverordnungen Unruhen aus. Auf einer neuen Versammlung hielt Robert Lecoq, Bischof von Laon, eine Rede, worin er alle Mißstände des herrschenden Systems mit den grellsten Farben malte, die Entfernung der angesehensten Rathgeber der Krone verlangte und die Zügel der Regierung einer Commission von ständischen Reformatoren anzuvertrauen rieth. Diese unerhörten Forderungen wurden von anderen heftigen Wortführern, wie Jean de Piquigny und Marcel, unterstützt, und von den Ständen ein bedeutendes Heer unter der Bedingung angeboten, daß sie sich von Rechtswegen viermal im Jahre versammeln dürften. Der Dauphin mußte überall nachgeben; es erschien eine Ordonnanz, [15]) welche den Ständen gestattete, sich zu gewissen Zeiten ohne Weiteres zu versammeln, ihren Abgeordneten die Erhebung der Aides überließ und versprach, daß ohne ständische Einwilligung keine Einberufung der Kriegsmacht geschehen und kein Friede abgeschlossen werden sollte; auch das Münzwesen wurde ihnen anheim gegeben, das Recht des Widerstandes gegen ungesetzliche Handlungen der Regierungen förmlich sanctionirt und die Rathgeber der Krone von ihren Stellen entfernt. Zugleich wurde ein Reformrath aus Adligen, Geistlichen und Bürgern gebildet. Im Jahre 1357 versammelten

---

[14]) O. III. 54. [15]) O. III. 125.

sich dann die Stände gegen den Willen des Dauphin und votirten eine Steuer. Unterdessen überschwemmten die ständischen Abgeordneten das Land, trieben Steuern ein, übten die Justiz aus, und bildeten dem Dauphin ein Conseil, an dessen Spitze der Erzbischof von Reims stand. Die Regierung war also ganz in ihren Händen. Der dritte Stand hatte das Uebergewicht, bis ihm selbst die Gewalt entging und der Hefe der Pariser Bevölkerung blieb. Der Tod Marcel's machte dieser Volksbewegung ein Ende. Es begann die Reaction im Sinne des Königthums. Adel und Geistlichkeit, welche sich entfernt hatten, erschienen wieder auf der Ständeversammlung zu Paris (1359). Man bewilligte hier neue Subsidien zur Ausrüstung des Heeres, und die königlichen Beamten kehrten in ihre Stellen zurück. [16]) So endeten diese revolutionären Scenen. Die Stände hatten sich zu schnell auf den Gipfel der Macht erhoben; der Ekel an den Volksunruhen und ein langwieriger Krieg brachten sehr schnell alle erlangten Garantieen in Vergessenheit. Karl V. scheint während seiner Regierung darauf ausgegangen zu sein, die Nation mit dem Gedanken an die Entbehrlichkeit der Reichsconvente zu befreunden. Er ließ allerdings manche Versammlung von Baronen, Prälaten und Abgeordneten des Parlaments und der Universität halten, und hier wichtige Ordonnanzen vorbereiten. Allein allenthalben wurden alle hohen Staatsfragen den Ständen entzogen, wo nicht dem König sein eigenes Interesse einen anderen Weg anrieth. So 1369, als es darauf ankam, die Lehnshoheit Frankreichs über die Guyenne auszusprechen. Die Stände beeilten sich, eine dem Könige günstige Erklärung abzugeben, und mußten auf einer zweiten noch in demselben Jahre gehaltenen Reichsversammlung dem Könige große Subsidien zur Fortführung des unterdessen mit England ausgebrochenen Krieges bewilligen. [17])

Es begann nun die stürmische Regierung Karl VI.; die Volksbewegung erwachte von Neuem. Ueberall brachen Unruhen wegen der Steuern aus; die Communen von Flandern unter Arteveld und die von England unter Wat-Tyler verständigten sich mit den

---

[16]) Rathery p. 89.

[17]) Grand Chronique ch. 19—25. Boulainvilliers II. 210.

Maillotins zu Paris. Hier bestürmte man den Herzog von Anjou und verlangte Abschaffung der drückendsten Lasten. Es fand 1380 eine Versammlung der Stände des Nordens zu Paris Statt, [18]) worauf der König die drückendsten Steuern, die seit Philipp dem Schönen eingeführt worden waren, aufhob. Allein die Masse der Staatsausgaben blieb immer noch sehr groß; und schon 1381 sah man sich zu einer neuen Steuerordonnanz veranlaßt, in deren Folge die Maillotins zu Paris in offenen Aufstand ausbrachen. Unter diesen Umständen versammelten sich die drei Stände zu Compiegne (1382) und der König sah sich genöthigt, auf alle seit Philipp IV. eingetretenen Steuerinnovationen zu verzichten. In der That genoß, gegen diese Zeit gehalten, die Verwaltung Philipp des Schönen einer Volksthümlichkeit, die sie bei Lebzeiten dieses Fürsten nicht erlangen konnte. Bald jedoch rief der günstige Erfolg des flandrischen Kriegs und die Demüthigung der dortigen Communen eine Reaction hervor (1383). Die Pariser wurden gezüchtigt, ihre Municipalfreiheiten aufgehoben, die Steuern wieder aus königlicher Machtvollkommenheit ausgeschrieben, und dreißig Jahre vergingen, ehe Frankreich wieder die Reichsstände beisammen sah. So oft man in der Zwischenzeit eine neue Steuer erheben wollte, rief man jeden Stand für sich zusammen und hoffte so von Einzelnen zu erpressen, was die Gesammtheit schwerlich bewilligt haben würde. [19]) Nachdem die Fehde zwischen dem Hause Burgund und Orleans durch den Frieden von Auxerre beendet worden, schienen sich alle Parteien gegen den gemeinschaftlichen Feind, England, welcher immer drohender wurde, vereinigen zu wollen. Diesem Bund eine feierliche Bekräftigung zu geben und zugleich die Mißbräuche der Verwaltung abzustellen, dazu schienen jene Stände berufen, welche 1412 zu Paris zusammenkamen. Die Geistlichkeit hob alle Mißbräuche auf das Herbste hervor; namentlich war es die Universität, die hier zum ersten Mal als Corporation repräsentirt wurde und im Namen des Volkes sprach. Ihr Deputirter Eustache du Pavilly entwickelte in einem kühnen Requisitorium [20]) oft in den herbsten Formen alle

[18]) O. VI. 553.
[19]) Marion in der Bibl. de l'école de chartes. 1845. p. 279.
[20]) Monstrelet Chroniq. ch. 99.

Mißstände des herrschenden Systems. Diese Beschwerden hatten zur Folge die berühmte Ordonnanz vom 25. Mai 1413 (Ordonnance Cabotienne), die in 258 Artikeln alle Theile der öffentlichen Verwaltung einer Reform unterwarf, [21]) allein nur in ihren wenigsten Bestandtheilen auf die Dauer zur Ausführung kam.

Nachdem 1420 Heinrich V. von England als Erbe der französischen Krone anerkannt worden, versammelten sich die Stände der ihm unterworfenen Provinzen 1420 zu Paris. Sie genehmigten hier den Vertrag von Troyes, [22]) wußten jedoch den Geldforderungen eines fremden Fürsten lange nicht denjenigen Widerstand entgegenzusetzen, den sie ihren einheimischen geleistet hatten; und die Creaturen Burgunds und Englands konnten überall die exorbitantesten Steuern erpressen. [23]) Südlich von der Loire berief aber auch Karl VII. die Stände der ihm treu gebliebenen Provinzen 1422 nach Bourges, 1426 nach Meun-sur-Yèvre. Hier gestatteten sie sogar, daß der König in Nothfällen auch ohne ständische Mitwirkung das Nöthige anordnen könne. Eine neue Versammlung fand Statt 1428 zu Chinon, wo eine Steuer zur Befreiung Orleans bewilligt wurde, 1433 zu Tours und wahrscheinlich auch zu Blois und dann nach dem Vertrag von Arras 1435 zu Tours. [24]) Unterdessen war Paris befreit worden; man unterhandelte mit England wegen des Friedens, worüber man die Ansicht der zu Orleans (1439) versammelten Stände hörte, welche im folgenden Jahre nochmals zu Bourges zusammenkamen. Auf einem dieser Convente scheinen die Stände ihre Zustimmung zu der berühmten Ordonnanz vom 12. November 1439 (Ordonnance de la gendarmerie) gegeben zu haben. Der König wurde hiedurch in den Stand gesetzt, ein stehendes Heer zu organisiren, und ihm hiezu eine Taille bewilligt. [25]) Diese sollte nicht durch die Hände der Seigneurs gehen, sondern von den könig-

[21]) Sie steht O. X. 70. [22]) Rymer Foedera IV. 192.

[23]) Monstrelet c. 233. J. des Ursins a. 1429. O. XI. 109.

[24]) Rathery p. 131.

[25]) O. XIII. 306. art. 39. 42. Daß hiefür die ständische Bewilligung erfolgte, sieht man aus einer neu entdeckten Urkunde in der Revue anglo-française III. 123. S. auch Godefroy hist. de Charles VII. p. 405. Leblanc traité des monnaies p. 92.

lichen Beamten direct erhoben werden; zugleich wurde jenen überhaupt verboten, ihre Hintersassen ohne Einwilligung des Königs zu besteuern. Es wurde hiemit ein außerordentliches Resultat erzielt. Das Volk wurde einem der wichtigsten Bedrückungsmittel der Seigneurs entzogen und an das Königthum gefesselt. [26]) Die Stände sprachen zwar bloß die Permanenz der neuen Waffenmacht aus; darüber, ob die hiefür angewiesene Taille gleichfalls eine permanente sein sollte, erklärten sie sich nicht ausdrücklich. Ihre Bewilligung konnte man jedoch in diesem Sinne auslegen; [27]) und insofern war die seitdem so oft wiederholte Anklage Comines, Karl VII. habe zuerst eine Taille ohne Einwilligung der Nation erhoben, nicht über allem Zweifel erhaben. So concentrirte sich der Nerv des Steuerwesens im Königthum. Die Elus oder ständischen Deputirten, eine ganz democratische Schöpfung, wurden zu seinen Beamten und zu den wirksamsten Werkzeugen der administrativen Centralisation. So erhielt das Königthum von den Ständen das Mittel, sie selbst entbehrlich zu machen, und confiscirte für sich alle volksthümlichen Schöpfungen. Das Bedürfniß der Ruhe machte sich allenthalben geltend und gestattete dem Königthum alle jene Attentate, deren Folgen das Volk noch nicht einsah. Der Wunsch, dem Volke an den Staatsangelegenheiten einen dauernden Antheil zu verschaffen, mochte in einigen Auserwählten leben, war aber noch nicht in die Massen gedrungen; die democratischen Extravaganzen hatten auf lange Zeit hinaus die Nation in die Minderjährigkeit zurückgestürzt.

Ludwig XI. brachte die Steuern auf eine bisher unbekannte Höhe; er erhob deren noch einmal soviel als Karl VII. Er war aber zu erpicht auf seine Macht, als daß wir unter ihm den Ständen oft begegnen sollten. Er begnügte sich mit den in den Provinzen, Baillages und Senechausséen abgehaltenen Conventen, deren wir an 47 unter ihm finden. [28]) Nur einmal versammelte er die allge-

---

[26]) Der Adel mußte seine Nachgiebigkeit noch oft bereuen, und suchte sich bei günstiger Gelegenheit wieder in den Besitz des Besteurungsrechtes zu setzen; so 1580 in Poitou, Auvergne u. s. w. Rathery p. 138.

[27]) O. XIII. préf. 28. Levesque La France sous les Valois. IV. 276.

[28]) Michelet Histoire de France. IV. 195.

meinen Stände. Die Ligue hatte ihn zur Minderung der Steuern aufgefordert und zur Abtretung der Normandie als einer erblichen Apanage mit voller Souveränität an den Herzog von Berry genöthigt. Der König war jedoch ebenso bei der Einheit des Gebietes interessirt, wie die Nation; und so leisteten ihm die Stände von Tours (1467) gern hülfreiche Hand. Hier erschienen denn auch die Abgeordneten des dritten Standes, deren Wahl der König ganz nach seinem Willen geleitet hatte. Ueberhaupt herrschte hier ein eigener Ton; die Stände deliberirten gemeinschaftlich, und auch das Ceremoniell wurde auf eine Art, die ganz den halbplebejischen Charakter der Regierung trug, hintangesetzt. Die Frage der Apanagen wurde ganz im Sinne des Königs entschieden und die Dismembration der Normandie für unzulässig erklärt. Auch wurden ständische Commissarien zur Verbesserung des Finanz- und Justizwesens ernannt; ihre Arbeiten bedeckte bald der Staub der Archive. [29]) Die über die vormundschaftliche Regierung nach Ludwig XI. Tod entstandenen Streitigkeiten, veranlaßten die Berufung der Reichsstände nach Tours (1483), wo zum ersten Mal die Vertreter so vieler neu erworbener Provinzen, wie der Provence, Dauphiné, Roussillons und Burgunds erschienen und die größten Redner und Gelehrten jener Zeit auftraten, wie Philipp Pot, der Kanzler Rochefort und Masselin, welcher uns ein Tagebuch über diese Versammlung hinterließ. [30]) Die Cahiers [31]) gewähren uns einen tiefen Blick in die damalige Lage des Reichs. Die Geistlichkeit drang auf die Aufrechthaltung der gallicanischen Freiheiten; der Adel trat für seine Sonderrechte in die Schranken. Der dritte Stand beschwerte sich wieder über den Druck der Steuern, und entwarf ein treues Bild von dem kläg-

[29]) Godefroy Le Cérémonial français ou description des cérémonies, rangs et séances etc. (Par. 1649. 2. v. f.) II. 277.

[30]) Journal des états généraux tenus à Tours en 1484 — — rédigé en latin par Johan Masselin, herausgegeben von Bernier in der Collection des documents inédits relatifs à l'histoire de France. Par. 1835.

[31]) Rapport de Jehan de S. Délis député d'Amiens in den Mém. de la société des antiquaires de France v. 1842 und in Champollion Figeac Docum. histor. extraits de la bibliothèque royale. II. 473.

lichen Zustande des Volkes, welches durch so viele Kriege ganz erschöpft sei. Man schlug im Finanzfache mehre heilsame Maßregeln vor, die vom Könige angenommen wurden. Ebenso thätig wirkten die Stände für die Rechtspflege, indem sie die schriftliche Redaction der Coutumes veranlaßten. Auch wurde hier die Regentschaftsfrage regulirt. Der Herzog von Orleans that als König sein Mögliches, den Steuererlaß zu mindern und sich den Namen: Vater des Volkes zu verdienen. Im Jahre 1506 fand zu Plessis-lez-Tours ein Convent Statt, der das Verlöbniß der Prinzessin Claudia mit Karl von Luxemburg für ungültig erklärte, damit nicht die Bretagne an einen Fremden fiele. [32]) Die 1526 zu Cognac gehaltene Versammlung, wo Franz I. gegen den Vertrag von Madrid protestirte, und die Jahrs darauf erfolgte Wiederholung dieses Actes zu Paris kann nicht zu den reichsständischen Conventen gerechnet werden. Dort waren es bloß Provincialstände, hier ein bloßes Lit de Justice. [33]) Viel eher dürften dorthin zu zählen sein die Berathungen, die während der Gefangenschaft Franz I. auf dem Stadthause zu Paris stattfanden. Die hier versammelten Abgeordneten der Städte nannten sich ein commune ac politicum corpus und beriethen mit der Regentin über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung, wovon die neulich herausgegebenen [34]) Acten dieser Versammlung uns ein lebhaftes Bild gewähren. Unter Heinrich II. fand 1557 eine kurze Ständeversammlung zu Paris Statt, wo die Parlamente als eigene Corporation zwischen dem Adel und dem dritten Stand erschienen. Es kam hier, da die Finanzen durch die Kriege mit Karl V. so sehr erschöpft waren, und man vom Landmanne nichts mehr erpressen konnte, zur taxe des aisés, welche auf den Wohlhabenden ruhen sollte, eine Neuerung, die schwerlich zu Stande gekommen wäre, wenn nicht die Eroberung von Calais gutes Blut gemacht hätte. [35])

Franz II. rief zwar die Reichsstände zusammen; allein erst sein Nachfolger Karl IX. eröffnete sie zu Orleans (1560). Der Kanzler De l'Hospital spielte hier eine große Rolle. Die Stände gaben viele

---

[32]) Archives du Rhône. VIII. 31. [33]) Rathery p. 189.
[34]) Von Leroux de Lincy, in der Bibliothèque de l'école de chartes v. 1844.
[35]) Rathery p. 191.

Wünsche zur Verbesserung des öffentlichen Wesens kund; allein nur die wenigsten fanden Beachtung. Zum Votiren von Steuern wollte man sich nicht herbeilassen, weil man hiezu keinen Auftrag erhalten habe. Deßhalb schrieb der König eine neue Versammlung nach Pontoise aus (1561), die zwar sehr unregelmäßig zusammengesetzt war, sich aber beeilte, der Nation wenigstens einen Theil jener Verbesserungen zu sichern, die man zu Orleans erlangt hatte. Die Ordonnanzen von Orleans, Roussillon und Moulins waren das Ergebniß dieses Zusammenwirkens. [36]) Unter Heinrich III. fanden zwei reichsständische Versammlungen zu Blois Statt. Die erste (1576) beschäftigte sich hauptsächlich mit den Religionswirren und führte zu der so wichtigen Ordonnanz von Blois (1579). [37]) Die zweite kam 1588 zusammen; der Mord der beiden Guise besudelte ihr Andenken. Die Ligue rief unter ihrem Haupte, dem Herzoge von Mayenne, nach Paris (1593) einen Convent [38]) zusammen. Die mit vielem Geld unterstützten Anerbietungen des spanischen Gesandten, den Thron Frankreichs einer spanischen Infantin zu sichern, riefen damals von Seiten des Parlaments den berühmten arrêt de la loi salique hervor, der im Convente selbst eine beredte Unterstützung fand. Heinrich IV. zeigte stets einen Haß gegen alle solche Versammlungen und dachte nie daran, sich unter Vormundschaft zu stellen. Erst nach seinem Tode kamen die Reichsstände unter der Regentin zu Paris zusammen (1614). [39]) Es entstanden vielerlei ärgerliche Streitigkeiten unter den Ständen selbst. Nur der dritte Stand drang auf radicale Reformen, Aufhebung der Verkäuflichkeit der Aemter, Herabsetzung der Taille, bessere Ordnung im Finanzwesen, Feststellung des bürgerlichen Rechts und Freiheit der Industrie. Am meisten Sturm erregte der article de la sûreté

---

[36]) Beugnot l. c. p. 122. Rathery p. 208.

[37]) Revue rétrospective X. 226.

[38]) S. die von Bernard edirten Procès-verbaux des séances des états généraux en 1593 in der Coll. des docum. inéd. v. 1842. p. 546. 736.

[39]) Diese Versammlung rief eine Menge Pamphlete hervor. Rapine, Deputirter des dritten Standes, beschrieb den Hergang in einer eigenen Schrift: Recueil de tout ce qui s'est fait etc. Par. 1614. 4. Vergl. auch Mayer XVI. und die Archives curieuses de l'hist. de France. II. 44.

des rois, welchen das Andenken an die Ermordung Heinrich IV. dem dritten Stand eingegeben hatte, und der bestimmt war, allen Lehren über Absetzbarkeit der Könige durch eine höhere Gewalt ein Ende zu machen. Die spitzfindige Dialectik des Cardinals Duperron, des Vertreters des geistlichen Standes, maß sich mit der Beredsamkeit Miron's, welcher die Ansicht des dritten Standes erklärte. Es drohte ein Zerwürfniß mit der Geistlichkeit; die Versammlung wurde daher in großer Eile aufgelöst und nur die allerwenigsten Wünsche des dritten Standes fanden im Kabinet ein geneigtes Ohr. [40]) Während der ganzen Regierung Ludwig XIV. war von Reichsständen weiter keine Rede, außer in jenen Reformplänen, von denen der Herzog von Burgund und Fenelon träumten. [41]) Bei den Präliminarien des Utrechter Friedens gedachte man zwar, den König zu nöthigen, die Reichsstände wieder zu berufen, weil nur so ihm die Macht, der Ehrgeiz und die Kriegslust genommen werden könne. Im Haag erschien damals von einem englischen Staatsmann ein Memoire, welches diese Idee weiter ausführte, und eine Gegenschrift des französischen Hofes hervorrief. Der Regent hatte eine Zeit lang den Gedanken, die Stände wieder zu berufen, um sich mit ihrer Hülfe aus den Law'schen Bedrängnissen zu retten. Allein Dubois wußte ihm ein Memoire in die Hände zu spielen, welches ihn ebenso schnell wieder von seinem Projecte wegbrachte. So wurde die Abneigung gegen die Reichsstände zu einer dynastischen Tradition, bis jener kritische Augenblick nahte, wo Lafayette in der Notablenversammlung die Reichsstände und sogar noch etwas mehr als diese verlangen konnte. Die Stände von 1789 waren aber nicht die

---

[40]) Indessen veranlaßten die Beschwerden dieser Stände, so wie der 1617 und 1626 gehaltenen Notablenversammlungen, eine sehr umfassende Ordonnanz von 1629, die nach dem damaligen Siegelbewahrer Michael Marillac auch Code Michaut genannt wurde und (in 461 Artikeln) manchfache Reformen im Staatswesen einführte. Sie wurde beim Parlamente einregistrirt und mit allgemeinem Beifall aufgenommen, fiel jedoch, nachdem Marillac durch Richelieu gestürzt, in gänzlichen Mißcredit (Satyre Ménippée II. 242), und durfte erst lange Zeit nachher wieder vor den Gerichten allegirt werden. Der Code Michaut steht in Rec. XVI. 223—344.

[41]) Panthéon littéraire III. 446.

letzten Reichsstände, sondern die erste Repräsentativversammlung des neuen Frankreich.

Dieser Abriß zeigt, wie vielfachen Veränderungen diese wichtige Institution unterlag; es ist in der That schwer, aus der Masse der Details die allgemeinen Gesetze zu finden, die über Form und Attributionen der Stände galten. Diese waren so sehr ein Werk der Umstände, daß nie ein Gesetz die wichtigsten dieser Fragen beantwortete. Noch 1788 herrschte eine solche Ungewißheit, daß ein Conseilbeschluß erst Nachforschungen über Ceremoniell, Form und Attribution der bisherigen Stände anbefehlen mußte. Man gelangte zu so widersprechenden Resultaten, daß man ungewiß war, ob man die Formen von 1483, von 1560 oder 1614 befolgen sollte. Es gab keine feste Normen, sondern bloß veränderliche Precedents. [42])

Nur der König oder sein Stellvertreter konnte die Stände einberufen. Es ergingen deßhalb Rundschreiben an die Seneschalle und Baillifs. Nach altem feudalem Gebrauche mußte man sich eigentlich an die Großvasallen mit der Aufforderung wenden, ihre Vasallen zu versammeln und deren Betraute dann dem Könige zuzusenden. Auch nachdem das Königthum mit den letzteren in unmittelbaren Verkehr getreten war, erhielten sich doch noch Spuren dieses Gebrauchs in so fern, als man die einzelnen Provinzen nach der alten Ordnung der Pairie zur Wahl aufforderte. [43]) Die Rundschreiben gaben das Motiv der Einberufung, den Ort und Zeitpunkt der Zusammenkunft an, schrieben die Abhaltung der Wahlversammlungen vor, und erwähnten wohl auch die Vollmachten, mit denen die Deputirten zu versehen seien. Die königlichen Beamten hatten sodann der Geistlichkeit, dem Adel und dritten Stande ihres Bezirkes den Inhalt des ihnen zugekommenen Circulärs bekannt zu machen. Es folgte nun eine Reihe vorbereitender Versammlungen, welche die Abgeordneten zur allgemeinen Versammlung des Baillage zu wählen und durch besondere Cahiers dessen allgemeines Cahier vorzubereiten hatten. Der dritte Stand wurde durch Abgeordnete des Landes und der Städte vertreten. Dieses spielte jedoch allenthalben

---

[42]) Rathery p. 307 ff.

[43]) Coquille hist. du Nivernois p. 383. Mayer XVI. 96.

nur eine sehr untergeordnete Rolle; denn es konnte sich fast nie dem Drucke der Seigneurs ganz entziehen. Es waren anfangs nur die bonnes villes, d. h. die geschlossenen Städte, die kraft ihrer Privilegien ein Recht auf Vertretung hatten. Allmählig kam jedoch auch der Bauernstand zu einer gewissen Repräsentation; anfangs durch Sonderrechte, welche durch Anna von Beaujeu eine größere Ausdehnung erhielten. Allein nie wurde das vorwaltende Element der grundherrlichen Gewalt hiedurch ganz verdrängt. [44]) Auf den Dörfern nun versammelte man sich gewöhnlich Sonntags, nach beendigtem Hochamte, vor dem Richter, Notar oder Beamten des Ortes. Man redigirte die Cahiers und wählte (gewöhnlich zwei) Deputirte, welche diese Schrift der allgemeinen Versammlung des Baillage zu überbringen hatten. Es sind uns einige dieser Cahiers, freilich nur aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte, erhalten, in denen man die naive Volksstimme belauschen kann. Stand ein Dorf unmittelbar unter einem Hauptbaillage, so wurde das Cahier hiehin direct überbracht; stand es unter einem Zwischen-Baillage, so mußten erst alle von diesem abhängige Dörfer ein Collectiv-Cahier bilden. Den Grundstock des dritten Standes bildeten die Deputirten der Städte; seine Vertreter hießen deßhalb vorzugsweise députés des bonnes *villes*. Die Städte jedes Baillage oder Senechaussée bildeten gewissermaßen ein Ganzes für sich und wählten vorerst die Mitglieder für die allgemeine Versammlung dieses ihres Bezirkes. Diese Wahl wurde in jeder einzelnen Stadt vom Maire oder Baillif selbst präsidirt und von denjenigen Corporationen vorgenommen, welche die moralische Person der Stadt repräsentirten. Diese bildeten wohl auch verschiedene Cahiers, welche dann durch Commissarien in ein gemeinschaftliches Cahier dieser Stadt zu verschmelzen waren. Nur sehr wenige Städte hatten als Städte eine Stimme im Schooße der Reichsstände selbst. Paris allein hatte hier zwei Stimmen, die eine als Stadt, die andere als Prevoté. [45]) Zu Paris fanden zwei Wahlversammlungen Statt, die der Stadt und die der Prevoté; hier hatte sogar eine kleine Zahl von Notablen ein Wahlrecht, worüber sich die Bürgerschaft 1788 beschwerte. Rouen, Caen und Lyon machten auf dieselben Vorrechte Anspruch wie Paris,

---

[44]) Rathery p. 313. [45]) Bernard procès-verbal de 1593. p. 692.

jedoch ohne Erfolg. Sonst stellten nur noch Toulouse, Marseille und La Rochelle als Städte Abgesandte zu den Reichsständen. Jede derselben sandte zwei Deputirte, die jedoch nur Eine Stimme hatten. [46])

So gelangten die Deputirten mit den Cahiers ihrer Dörfer und Städte zu jener allgemeinen Versammlung, die unter dem Vorsitze des Baillif oder Seneschall, zu Paris unter dem des Prevot des Marchands und des Prevot von Paris gehalten wurde. Alle diese Cahiers wurden dann zu einem allgemeinen Cahier des Baillage verschmolzen; und alle diese Deputirten ernannten dann erst diejenigen, die zu den Reichsständen selbst gehen sollten. Diese Operation geschah getrennt von jedem Stande für sich; nur hatten die Geistlichkeit und der Adel alle diese präparatorischen Versammlungen nicht durchzumachen, ernannten ihre Abgeordneten vielmehr direct. Bei den Wahlen des dritten Standes rief der Greffier Jeden laut bei seinem Namen auf, und ebenso wurde meist auch die Stimme abgegeben. [47]) Zuweilen waren verschlossene Laden aufgestellt, in die sogar diejenigen, die kein eigentliches Stimmrecht hatten, ihre Bemerkungen niederlegen konnten, die denn wohl auch bei der Redaction des Mandats berücksichtigt wurden. [48]) Die Zahl der Wähler und der Deputirten, [49]) sowie die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit

---

[46]) Mayer VII. 427. XIV. 470. XVI. 118. 229. [47]) Mayer VII. 367.

[48]) Beugnot in der Revue française von 1839. Febr.

[49]) Wir geben hier (nach Rathery p. 352) eine Uebersicht über die Zusammensetzung mehrer Ständeversammlungen. Im Jahre 1356 betrug die Gesammtzahl der Deputirten 800 (wovon der dritte Stand mehr als die Hälfte lieferte), im Jahre 1467 belief sie sich auf 192, nach Einigen auf 240, im Jahre 1484 auf 284, nach Einigen auf 300.

Ständeversammlung von	1560.	1576.	1588.	1593.	1614.
Geistlichkeit	98	104	134	49	140
Adel	132	72	104	24	132
Dritter Stand	192	150	191	55	192
Gesammtzahl . . .	422	326	429	128	464

Im Jahre 1789 berief man 1186 Deputirte.

waren nirgends bestimmt worden. Die ganze Verfassung brachte es mit sich, daß nur der geringste Theil der Einwohner repräsentirt wurde. Im Jahr 1788 hatte von den vier und zwanzig Millionen, die damals Frankreichs Bevölkerung bildeten, nur ungefähr der zehnte Theil das Recht auf eine Repräsentation. Auf Einen Deputirten des Adels gingen selten mehr als achtzig adlige Wähler. Die Rundschreiben verlangten gewöhnlich drei Deputirte vom Baillage; diese Bestimmung fand sich aber nicht überall vor, und galt auch nicht als beschränkend. Namentlich der dritte Stand pflegte in Einem Baillage oft drei bis sechs Stellvertreter zu erkiesen. [50]) Im Allgemeinen verlangte man vom Deputirten einen guten Leumund, Erfahrenheit in Geschäften, Bürgerrecht und Angesessenheit mit einem gewissen Grundbesitze. Deßhalb wurden z. B. zu Paris die Wähler nach der Steuerrolle aufgerufen; [51]) auch mußte der Deputirte zuweilen da angesessen sein, wo er gewählt werden sollte; doch bildete sich hierüber kein fester Gebrauch. Zur Zeit der Religionsunruhen sah man wesentlich auf das Bekenntniß der katholischen Religion. [52]) Die Beamten des Königs konnten nach einem constanten Gebrauche nie als Wähler auftreten und noch weniger zu Deputirten ernannt werden. Uebrigens konnten auch Frauen, insofern sie Lehen besaßen, ein Wahlrecht ausüben, welches mehr dinglich als persönlich war. Bei den Wahlversammlungen selbst ließ sich der Adel und die Geistlichkeit gewöhnlich durch Substituten vertreten. In jenen Provinzen, die zu den pays d'états gehörten, waren übrigens vorbereitende Versammlungen nicht hergebracht; hier ordneten die Provincialstände ihre Deputirten direct zu den Reichsständen ab.

Zu den reichsständischen Versammlungen hatten außerdem noch gewisse angesehene Personen Zutritt, wie namentlich die Königin, die Königin-Mutter, die Prinzen von Geblüt, die Großbeamten der Krone und Mitglieder königlicher Orden, sodann der Kanzler, die Staatssecretäre und Mitglieder des Staatsrathes. Jene galten als geborene, diese als nothwendige Mitglieder. Jene pflegten jedoch

---

[50]) Rathery p. 319. [51]) Journal de l'institut historique VIII. 196.
[52]) Revue rétrospective V. 288.

nur bei der Eröffnung und Auflösung im Gefolge des Königs zu erscheinen; diese hingegen hatten die königlichen Eröffnungen zu vertreten und discutirten in den Bureaux. Die Theilung in die drei Stände (ordres) lag in der ganzen Verfassungsgeschichte tief begründet, und machte sich nirgends so bemerkbar, wie auf den reichsständischen Conventen. Jeder Stand pflegte in der Regel nur seine Interessen zu vertreten. Doch führten auch die beiden privilegirten Stände zuweilen die Sache des Volkes. Unmöglich konnte eine Einheit aus so heterogenen Elementen hervorgehen, deren Antipathie durch Privilegien aller Art noch vergrößert werden mußte. Nicht selten kam es zu den ärgsten Persönlichkeiten, und der Adel wollte sich unter keiner Bedingung eine Verbrüderung mit der Roture gefallen lassen. [53]) Zu einer Verschmelzung konnte es nie recht kommen; das Einzige, was man erreichte, war, daß zuweilen ein Adliger Secretär des dritten Standes wurde, allein auch dieß nur unter ausdrücklichem Vorbehalt des Adels. Die Geistlichkeit hatte überall den Vorrang. Sie behauptete ihn auch stets, wie sehr sich auch der Adel dagegen auflehnte. Dieser nahm die Mittelstellung zwischen dem Clerus und dem dritten Stande ein. Wie sehr auch die ständischen Elemente unter sich im Hader lagen, so machten sie doch stets allen Staatscorporationen den Eintritt streitig. Doch hatte die Municipalität von Paris unter Johann hier die Hauptrolle gespielt. Auch die Universität war 1412 mit Macht aufgetreten. Ihre Deputirten kamen auch noch später (1576, 1588, 1614) vor, nahmen aber nur unter der Geistlichkeit ihren Platz. Nur zu einigen Provincialständeversammlungen hatten die Universitäten als solche Zutritt; in anderen konnten sie es nicht einmal dahin bringen; so wurde die von Valence 1588 mit ihren Prätensionen abgewiesen. [54]) Auch das Parlament selbst versuchte mehrmals, zu den Etats zu kommen, oder wenigstens deren Handlungen zu controliren. So sandte es z. B. 1467 und 1483 mehre

---

[53]) Savaron hatte 1614 die Adligen die älteren Brüder des dritten Standes genannt. Jene lehnten aber alle Verwandtschaft mit Nachkommen von „Pfuschern" ab, und wollten nur das Verhältniß des „Herrn zum Diener" gelten lassen. Mayer XVI. 228.

[54]) Ollivier Ess. hist. p. 189. 321.

Deputirte ab, die im Schooße der Versammlung Remonstrationen vortragen sollten. Der Herzog von Mayenne suchte diese Precedents 1593 zu benutzen, um die Stellvertreter des Parlaments wenigstens mit berathender Stimme in die Etats der Ligue einzuschwärzen. Allein auch dieß wollte nicht gelingen. Von der Versammlung selbst ausgeschlossen, suchte das Parlament wenigstens sich das Recht der Controle zu sichern, verlangte, daß die Rundschreiben, sowie die auf die Cahiers erlassenen Ordonnanzen bei ihm registrirt werden sollten, und mischte sich namentlich in alle diejenigen Fragen ein, welche die Reichsgrundgesetze berührten. Mit allen diesen Anforderungen zurückgewiesen, behauptete es zuletzt, es wäre selbst eine Ständeversammlung im Kleinen (au petit pied) und stände sogar über den Reichsständen, weil es über die Gültigkeit von deren Handlungen zu entscheiden habe. Allein im Ganzen begann die politische Rolle des Parlaments erst, als die der Stände längst beendet war. Seitdem trat es gewissermaßen an ihre Stelle und übte eine Controle über das Königthum aus, zu der es kraft seiner Permanenz sogar weit geeigneter war, als die unperiodischen Ständeversammlungen.

Die Stände waren erst dann förmlich constituirt, wenn ihnen der König in feierlicher Sitzung den „Mund geöffnet" hatte. [55]) Eine dieser vorausgehende königliche Bekanntmachung pflegte jedoch zur Vornahme präparatorischer Arbeiten zu ermächtigen. Jeder Stand kam in einem besonderen Saale zusammen, verificirte die Vollmachten und wählte seinen Präsidenten und Greffier. Präsident des dritten Standes war gewöhnlich der Prevot des Marchands von Paris. Der großen königlichen Eröffnungssitzung pflegte eine Messe mit Procession vorherzugehen. Am Eröffnungstage selbst wurden die Deputirten von einem Herold nach der Reihe [56]) der Gouvernements und dann nach der der Baillages aufgerufen und vom Ceremonien-

---

[55]) Os apertum, wie man die Sprache der Concilien nachahmte. Rathery p. 354.

[56]) Sie entsprach so ziemlich der der alten Pairieen, und der Ordnung der Vereinigung der einzelnen Provinzen mit der Krone. Ein Arret von 1614 regelte sie folgendermaßen: Paris, Burgund, Normandie, Guyenne, Bretagne, Champagne, Languedoc, Picardie, Dauphiné, Provence, Lyon, Orleans.

meister auf ihre Plätze geführt. Das Publikum, auch das weibliche, wurde auf die Tribünen und einen Raum des Parquets gegen die Thür hin zugelassen. Der König nahm auf dem Throne Platz. Unter ihm ließen sich die Prinzen und Großwürdenträger auf einer Estrade nieder. Er selbst pflegte nur wenige Worte zu sprechen. Nach ihm [57]) hielt der Kanzler eine ausführliche Rede, bei deren Schluß er, sich vor dem Könige verneigend und dessen Befehle entgegennehmend, sagte: Le roi vous permet de vous assembler. Der Versammlung war hiemit der Mund geöffnet. Nun pflegten die Redner, gewöhnlich die Präsidenten der drei Stände, ihre Vorträge zu halten. Ehedem mußten sie dieß knieend thun. Seit dem sechszehnten Jahrhunderte pflegte man ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, nach begonnener Rede aufzustehen. Während der Rede ihrer Präsidenten konnte sich die Geistlichkeit und der Adel niederlassen, während der dritte Stand aufrecht dem Vortrage des seinigen zuhören mußte. Nach Beendigung dieser Reden pflegte der Kanzler den Deputirten die Erlaubniß zu ertheilen, sich zu versammeln, um ihre Cahiers zu redigiren. Jeder Stand zog sich deßhalb in seinen Saal zurück. Diese Cahiers, bis dahin schon das Product so vieler Umarbeitungen, erlitten hier eine neue. Man bildete nämlich aus denen sämmtlicher Baillages zwölf Gouvernementscahiers. Diese wurden nun unter einander verglichen, und in der Art in ein einziges verschmolzen, daß man das vollständigste vorlas und aus den anderen Zusätze machte. Der Greffier redigirte hienach das Protocoll, welches die Kammer zu billigen hatte. Die Redaction fand gleichzeitig bei den drei Ständen Statt. Diese standen sich jedoch ganz selbstständig gegenüber; kein gesetzliches Band verknüpfte sie unter einander, und es traten nur gelegentliche Mittheilungen, meist formeller Natur ein. Waren die Cahiers beendet, so gab es durchaus keine Collectivoperation, welche die Uebereinstimmung oder den Dissens der Stände constatirt hatte.

---

[57]) Die Geistlichkeit und den Adel anredend, pflegte sich der Kanzler zu entblößen; zum dritten Stande sprach er stets nur bedeckten Hauptes. Die Anrede pflegte zu lauten: très révérends pères en Dieu, archévêques et évêques, très hauts et très puissants princes, ducs et comtes, et *tous autres*, gens d'église, nobles et bourgeois des bonnes villes. Rathery p. 357.

Jeder reichte seine Protocolle abgesondert für sich ein, und diese wurden ebenso, wenn auch in derselben Sitzung, beantwortet. Am wenigsten konnte daher davon die Rede sein, daß etwa ein Stand durch die Majorität der beiden anderen gebunden worden wäre. Jedes Cahier handelte in besonderen Kapiteln von den einzelnen Materien, und bezeichnete in Unterabtheilungen die abzustellenden Mißbräuche. Die Stände brachten jedoch nie directe Propositionen vor, sondern pflegten Alles in Form von Beschwerden (doléances) einzukleiden. [58]) Dem Könige selbst pflegte man nur eine vidimirte Abschrift zu überreichen. Das Original behielt jeder Stand für sich. Die Ueberreichung war von denselben Ceremonieen begleitet, wie die Eröffnungssitzung. Hiemit waren die Stände gesetzlich geschlossen; sie konnten nur noch einige secundäre Fragen erörtern, wie über Zahlung der Greffiers, Miethe des Saales und dergl. Die Frage wegen des den Deputirten zu zahlenden Salars wirft ein helles Licht auf die Idee, die man damals von der Würde der Repräsentation hatte. Seit 1302 wird die Zahlung eines Salars an die Deputirten häufig erwähnt. [59]) Die Repräsentation betrachtete man aber überhaupt mehr als eine Last, denn als eine Ehre, und zu einer Zeit, wo das Reisen so langwierig, gefährlich und kostspielig war, gab es nur Wenige, welche die Idee der Volksvertretung in ihrer Erhabenheit aufgefaßt hätten. Stets gab es Bürger, die sich unter jedem Vorwande einem Mandate zu entziehen suchten; man mußte deßhalb nur zu oft Zwangsmaßregeln anwenden, namentlich auch um die Bürger überhaupt nur zum Stimmen zu bringen. [60]) Oft gingen die Deputirten einen förmlichen Vertrag mit ihren Wählern ein, worin sie die Summe einer ihnen zu leistenden Entschädigung stipulirten, welche natürlich je nach den Ständen sehr verschieden war. [61]) Sonst wurden diese Kosten

---

[58]) Im Jahre 1355 hießen die Cahiers: cédules, seit 1363 cahiers de doléances, seit 1789 cahiers de baillages. Rathery p. 363.

[59]) Vaissette IV. 139. Rathery p. 364. [60]) O. XVI. 567.

[61]) Im Jahre 1484 hatte der Deputirte von Troyes ein Salar von beinahe fünf Livres täglich. Von da an bis 1593 schwankte der Gehalt der Abgeordneten des dritten Standes zwischen vier und zehn Livres täglich. Im Jahre 1576 war der Gehalt der Deputirten der Geistlichkeit: für

gewöhnlich durch eine Auflage gedeckt, die der Baillif aus königlichem Auftrage erhob. Zuweilen schossen aber auch die Wähler ihren Abgeordneten den muthmaßlichen Betrag vor, und weigerten sich nicht selten, einen etwaigen Mehrbetrag nachzuzahlen. [62]) Der Adel und die Geistlichkeit gingen eine Zeitlang so weit zu verlangen, daß das Volk das Salar der von ihnen abgesandten Vertreter bestreiten sollte. Allein der dritte Stand wußte sich dieser exorbitanten Ansprüche stets zu erwehren, und brachte es dahin, daß jeder Stand die Kosten seiner Vertretung wenigstens factisch trug.

Die gewöhnliche Antwort des Königs beim Schlusse der Etats, es werde auf die Cahiers eine günstige Resolution erfolgen, war meistens nur eine Form und verpflichtete ihn zu nichts. Vergebens bemühte man sich, diesem Mißstand abzuhelfen. Entweder verlangte man, wie Masselin 1484 vorschlug, daß die in den Cahiers niedergelegten Wünsche noch während der Sitzung in Gesetze verwandelt werden sollten; hiedurch wäre die Krone zu einem Schatten herabgesunken; oder man drang, wie 1614, auf eine augenblickliche Beantwortung dringender Punkte; allein auch hiefür ließ sich kein Zwang anwenden. Die Antwort des Königs erfolgte entweder so, daß er den einzelnen Artikeln Randbemerkungen beifügte, oder seine Resolution in besondere Ordonnanzen einkleidete. Die erste Art war die gebräuchliche, aber auch zugleich eine sehr illusorische; denn, wenn auch der König sich nicht des so oft angewandten vagen „le roi avisera, trouve bon l'article" bediente, sondern sein „accordé" hinzusetzte, so war doch so lange nichts gewonnen, als dieß nicht als besonderes Gesetz bekannt gemacht worden war. [63]) Oft blieben auch die Cahiers ohne alle Antwort, oder wurden nur zur Form in lange nachher erlassenen Ordonnanzen erwähnt.

Dieß war der Ausgang einer Institution, deren staatskluge Ausbildung den Despotismus in Frankreich unmöglich gemacht haben würde. Allein das allgewaltige Königthum liebte es, die Macht

---

einen Erzbischof 25 Livres täglich, für einen Bischof 20, für einen Abt 15, für einen Doyen 10, u. s. w. Garnier hist. de France XIX. 342. Bulletin de la société de l'histoire de France v. 1843. p. 111.

[62]) Journal de l'institut historique VIII. 197.

[63]) Rathery p. 372.

der Stände stets nur als eine Concession hinzustellen; von Anfang an trug Alles den Charakter des Arbiträren, und, um sich zu überzeugen, daß sie mehr ein Mittel der Willkür, als der Freiheit waren, erinnere man sich, daß sie von jenem Könige eröffnet wurden, welcher den Despotismus in Frankreich gründete, daß es Ludwig XI. war, der von ihnen am meisten Nutzen zog, und daß gerade die trefflichsten Könige, wie Karl V., Ludwig XII. und Heinrich IV. sie vollends entbehrlich fanden. Nie räumte ihnen das Königthum irgend eine Mitwirkung an dem wichtigen Rechte der Gesetzgebung ein. Wenigstens stand dieß im Principe fest, wenn auch die kurzen democratischen Bewegungen zeitweise eine Aenderung herbeiführten. Es hing ja überhaupt von der königlichen Gewalt ab, ob und wann die Etats berufen werden sollten. Ihre periodische Wiederkehr, die man 1355 abnöthigte und 1483 bewilligte, oft versprach und stets verlangte, wurde doch nie zur gesetzlichen Nothwendigkeit. Im Gegentheil kamen sie immer mehr außer Gebrauch. Auch vindicirten sich die Stände meist selbst nicht einmal jene wichtige Mitwirkung. Denn, wenn sie auch bei einigen Gelegenheiten die Staatsgewalt auf eine kurze Zeit an sich rissen, so suchten sie doch unter anderen Umständen die Souveränität selbst wie eine Bürde von sich zu wälzen, und erklärten sich selbst nur für bloße Rathgeber der Krone. [64]) Nur in Einem Punkte, in dem Rechte der Steuerbewilligung, suchten die Etats stets ihre Rechte zu vertheidigen. Die Idee, daß eine von der Staatsgewalt allein ausgeschriebene Steuer ungesetzlich sei, war, obgleich oft in der Praxis verletzt, [65]) doch tief in die Geister des vierzehnten Jahrhunderts eingedrungen. Namentlich war es der dritte Stand, der hiebei interessirt war; er wurde sogar gewöhnlich nur zu diesem Zwecke einberufen und gerade für ihn war der Grundsatz: quod omnes tangit, ab omnibus probetur, oder: plaintes et subsides se tiennent, von der größten Wichtigkeit. Die Ordonnanzen erkannten auch diesen Grundsatz zum öfteren ausdrücklich an, allein doch nur, um ihn desto schneller

---

[64]) So 1484, 1576 und 1593. Rathery p. 377.

[65]) So 1358, wo der Dauphin anerkannte, die Stände hätten ihm eine Aide „de leur liberté" bewilligt, und doch noch in demselben Jahre mehre Finanzfragen eigenmächtig regulirte. O. III. 230.

wieder zu verletzen. So verschwand denn am Ende auch dieses Volksrecht in den meisten Landschaften, die nicht zu den eigentlichen pays d'états gehörten.

Die Grundlagen des ständischen Wesens in den Vasallenstaaten haben wir bereits oben dargestellt, und erwähnt, wie sehr in dieser Beziehung der Süden dem Norden vorausgeeilt war. Das Beispiel der Reichsstände und der Aufschwung des dritten Standes trug nicht wenig zur weiteren Ausbildung dieser Institution bei; und so finden wir seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in den meisten Landschaften Frankreichs Stände (*états particuliers*), die in einem ähnlichen Verhältnisse zu ihren Seigneurs standen, wie die Reichsstände zum Könige selbst. Wurde nun eine Landschaft mit der Krone vereinigt, so pflegte ihr der König die Fortdauer ihrer Etats zu versprechen. Die absolutistische Politik führte, nachdem sie sich der Reichsstände entledigt hatte, von selbst zum Niedertreten des Provincialetats; und so verlor sich in vielen Provinzen diese schöne Institution, während sie in anderen allen Stürmen trotzte, um erst im Strudel der Revolution unterzugehen.

Wir wenden uns bei der Darstellung dieser particularhistorischen Verhältnisse von Norden nach Süden. In der Bretagne übten die Herzoge die gesetzgebende Gewalt ganz nach den Principien des Feudalrechts aus. Sie konnten daher keine Steuer erheben, wenn diese nicht von dem Adel und der Geistlichkeit bewilligt worden war. Der dritte Stand trat zuerst 1309 unter Artur II. zu Ploermel als Steuer bewilligend auf, [66]) und blieb seitdem stets im Besitze eines Rechtes, welches zum Ueberflusse von den Herzogen selbst wiederholt anerkannt wurde. [67]) Die Stände kamen meistens zu Nantes, Rennes, Vannes, zuweilen auch zu Dinan, Quimperlé und Ploermel zusammen. Es bildeten sich über das Ceremoniell und die Art ihrer Zusammensetzung bestimmte Gebräuche aus. [68]) Die Geistlichkeit bestand aus den neun Bischöfen, den Deputirten der neun Kapitel und einer Anzahl von Aebten. Der Bischof derjenigen Stadt, wo

---

[66]) Morice Mém. I. 1218. 1252. 1485. „par le parlement général, présents les tiers estats."

[67]) Morice I. 1603. II. 870. 1175. 1385. III. 442. 705. 847.

[68]) Labbe Concil. XIII. 871.

die Versammlung gerade gehalten wurde, pflegte der geistlichen Bank zu präsidiren. Der Adel bestand aus den neun Baronen und den übrigen Adligen der Provinz; die Barone pflegten im Vorsitz unter sich abzuwechseln. Der dritte Stand wurde zuletzt durch vierzig Deputirte vertreten, unter denen einige wenige auch von den Dorfgemeinden gewählt wurden. [69]) Diese Verfassung wurde 1498 von Ludwig XII. ausdrücklich anerkannt; [70]) ihre Wirksamkeit dauerte bis auf die Revolution fort. Seit 1630 hielt man jedoch nur alle zwei Jahre Versammlungen. Wie in allen anderen Provinzen, so wurde auch hier der König durch den Gouverneur vertreten; die königlichen Beamten hatten die Leitung der Wahlen. Ein ständischer Ausschuß (petits états) war bestimmt, dringende Angelegenheiten in der Zwischenzeit zu erledigen.

Einer ähnlichen Verfassung genoß die Normandie. Der dritte Stand konnte hier um so eher zu einer gewissen Bedeutung gelangen, als die Städte noch unter englischer Herrschaft eine ziemlich freie Communalverfassung erhalten hatten. Die französischen Könige konnten, nachdem sie diese Provinz mit der Krone vereinigt, nicht umhin, zum öfteren das Recht der Stände hinsichtlich der Steuerbewilligung anzuerkennen. [71]) Zahlreiche Versammlungen fanden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte Statt. Sie kehrten in ziemlich regelmäßiger Folge wieder bis auf Ludwig XIV., unter dem sie außer Gebrauch kamen.

Ebenso war diese Verfassung im Artois (nebst Boulenois und St. Pol) einheimisch. [72]) Seit 1361 pflegten hier die Stände immer auf Ein Jahr eine Aide zu bewilligen. [73]) Die geistliche Kammer bestand aus zwei Bischöfen, ein und zwanzig Aebten und zehn Kapitelsabgeordneten; der Adel aus siebenzig Mitgliedern, an ihrer Spitze der député de la noblesse; der dritte Stand aus den zwölf Schöffen von Arras, die jedoch nur Eine Stimme hatten, und den Abgeordneten von fünf anderen Städten. Die Berufung erfolgte

[69]) Morery s. v. Bretagne. [70]) Morice I. 815—818. art. 4. 5. 7.

[71]) So namentlich auch 1458 Carl VII. O. XIV. 464.

[72]) Eine ähnliche Institution bestand auch in denjenigen Theilen von Hennegau und Cambresis, die an Frankreich fielen.

[73]) O. V. préf. p. 6. 7. VI. 600. Maillart Cout. d'Artois p. 168.

durch Patentbriefe, oder Lettres de Cachet; das Recht der Theilnahme war höchst persönlich. Jedes Corps berieth für sich und theilte dem anderen seine Ansichten mit. Gültige Beschlüsse wurden durch die Majorität der Corps gefaßt; nur in reinen Gnadesachen mußte Stimmeneinheit vorhanden sein. Die Hauptsache war auch hier die Bewilligung eines Don Gratuit, das seit 1677 stets 400,000 Livres betrug. Es gab einen Ausschuß von drei Deputirten, „les députés ordinaires" genannt, und noch besondere députés des comptes. [74]) Auch in der Picardie fanden im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts besondere ständische Sitzungen Statt, deren Ausbildung wir jedoch nicht weiter verfolgen können. [75])

Im Herzogthume Burgund erhielt sich die von Ludwig XI. und seinen Nachfolgern bestätigte ständische Verfassung [76]) Nur die drei Stände Burgunds konnten hier nach alter Gewohnheit eine Steuer bewilligen. Sie pflegten alle drei Jahre zu Dijon zusammen zu kommen. Der geistlichen Bank, aus siebenzig Mitgliedern bestehend, präsidirte der Bischof von Autun. Der Adel hatte seinen besonders zu wählenden Vorstand (Elû). Dem dritten Stand, aus fünf und dreißig Deputirten bestehend, präsidirte der Maire von Dijon. Die Stände hatten je auf drei Jahre einen Ausschuß von drei Elus zu wählen, der im Vereine mit den Beamten des Königs das Finanzwesen überwachte, ferner Alcaden, die zur Controle der Elus bestimmt waren, und ihren Bericht einige Monate vor der Wiederversammlung der neuen Stände entgegennahmen. [77]) In mehren der zum Gouvernement Burgund gehörenden Landschaften wurden noch besondere Etats gehalten, um Steuern auf ihre Landschaften zu vertheilen, so in Charolais, Macon, Bresse und Bugey. [78])

In der Franche-Comté [79]) gab es, so lange sie bei dem deutschen Reiche war, eine ständische Verfassung, in der auch der

---

[74]) Morery m. Artois.

[75]) Chroniq. de S. Denys. a. 1358. Vergl. auch O. V. 449.

[76]) Plancher IV. 172. [77]) Morery m. Bourgogne.

[78]) Plancher III. 233. 318.

[79]) Handschriftliche Sammlungen über die Verhandlungen dieser Stände seit 1484 hat Lelong III. 579 nachgewiesen. Vergl. ferner Plancher IV. 152. 162. 178.

dritte Stand ganz dieselbe Rolle spielte, wie in Frankreich selbst. Selbst noch unter spanischer Herrschaft finden sich Spuren dieser Institution, [80]) die indessen, seitdem das Land an Frankreich kam, ganz erstarb. [81])

Auch die Dauphiné hatte ihre ständische Verfassung. Das Steuerbewilligungsrecht war auch hier die Angel, um die sich das ganze ständische Leben drehte. Dieses Recht war schon von den Grafen dieser Landschaft anerkannt worden, und wurde auch von den Dauphins und Königen meist gewahrt. [82]) Es fand vom vierzehnten Jahrhundert an eine Reihe von Versammlungen [83]), meistens zu Grenoble, Statt, bis 1628, wo der letzte Landtag zusammenkam.

Unter allen Landschaften war die Provence diejenige, welche ihre ständischen Rechte am längsten vertheidigte. Die Stände der Provence machten schon unter ihren Grafen von ihren Rechten reichen Gebrauch. Nicht wenig trug hiezu der Umstand bei, daß sich in der Heimath der Troubadours eine Reihe von Städten im Besitz einer freien Verfassung befand. Das Recht der Steuerbewilligung war durch Karl II. (1297) und René (1443) namentlich auch zu Gunsten des dritten Standes anerkannt worden. Es führte unter Ludwig XIV. zu heftigen Kämpfen, aus denen die Provinz siegreich hervorging. Noch 1756 versuchte man neue Angriffe gegen diese Freiheit; sie wurden vom Parlamente siegreich abgeschlagen. [84]) Die Stände versammelten sich meistens zu Aix oder Marseille, seltener zu Brignolles oder Pertuis. Der Erzbischof von Aix war ständiger Präsident und, obwohl man auch hier die drei Bänke der Geistlichkeit, des Adels und der Gemeinen unterschied, so hatte die Verfassung, wenigstens im achtzehnten Jahrhunderte, die Eigenthümlichkeit, daß die drei Stände nicht als solche stimmten, sondern daß man sich schlechthin nach der Mehrzahl der Stimmen richtete. Die Stände vertheilten aber auch die Steuern auf die einzelnen

[80]) So wurden Etats 1614 zu Poligny gehalten. Chevalier I. 277.
[81]) Gollut Mém. p. 108. 145. 375. 388. 405. Dunod p. 415 ff.
[82]) Statuta Delphinalia p. 35 ff. Valbonn. I. 177. 218.
[83]) Valbonn. I. 63. O. V. 59. 64. IX. 27.
[84]) Bouche p. 417. 481. 495. 590. 683. 857. 890. Gauffridi II. 852.

Viguerieen und Diöcesen, und hier fanden wieder besondere Versammlungen Statt, welche für die weitere Repartition sorgten. [85])

In nicht geringerem Flor stand das Ständewesen des Languedoc. [86]) Wir haben schon oben berichtet, wie gerade hier sich im Mittelalter die meisten Spuren von einer Concurrenz des dritten Standes zeigen; Languedoc war der Sitz der Städtefreiheit und seine Städte blieben stets angesehen. Im vierzehnten Jahrhunderte [87]) dauerte die Thätigkeit der Stände fort; sie entwickelten unter den Königen ganz dieselbe Wirksamkeit, wie ehedem unter den Grafen. Das Languedoc galt überhaupt als Repräsentant des Südens; seine Stände mit denen anderer Landschaften wurden oftmals als états du langue d'oc denen des Nordens, des langue d'oil entgegengesetzt. Sie pflegten sich zu Toulouse oder Montpellier zu versammeln. Die französischen Könige wagten es lange Zeit nicht, etwas gegen sie zu unternehmen. Man hatte dem Languedoc die Fortdauer seiner Institutionen verbürgt, Carl VIII. hatte ihm alle seine Rechte nochmals garantirt und Franz I. in der sogenannten Grande Charte du pays de Languedoc das Billigste zugesagt. So bestanden die Etats bis auf die Revolution fort, nachdem sie nur unter Ludwig XIII. (1629 bis 1631) und Ludwig XV. (1750 bis 1752) eine kurze Zeit suspendirt gewesen waren. Diese Landtage waren sehr regelmäßig; es wurde zuletzt fast jedes Jahr einer gehalten. Wie in Burgund, so hielt man auch hier noch besondere kleine Landtage neben dem allgemeinen, so in Vivarais, Gevaudan, Narbonne und Montpellier.

Im Herzen Frankreichs treffen wir fast gar keine Provincialetats; wahrscheinlich weil hier die königliche Gewalt weit früher zur Reife gediehen war. Eine ähnliche Erscheinung finden wir im Südwesten. In der Auvergne gab es schon 1256 Etats, [88]) auf denen

---

[85]) Coriolis traité sur l'administration de Provence (1787. 2. v. 4.) I. 73 ff.

[86]) Ueber deren Ursprung vergl. Casenenve in seinem Traité du franc-aleu. Tolose. 1645. S. auch Menard hist. de Nimes II. 198.

[87]) O. III. 99. 620. IV. 187. 191.

[88]) O. III. 554. 679. Lelong III. 501. Auszug aus einem Memoire von Guerrier über die hier nach der Schlacht von Poitiers gehaltenen Stände im Mercure franç. v. 1757.

der dritte Stand sich in entschiedener Thätigkeit zeigte, um bald spurlos zu verschwinden. Ebenso in Rovergue und La Marche. Hier erschienen die Stände 1478 und noch 1537 in einer steuerbewilligenden Thätigkeit, deren weiteren Verlauf wir nicht verfolgen können. [89]) In der Guyenne werden die Stände im Vertrage von 1451 beiläufig erwähnt. [90]) An der äußersten Kante der Pyrenäen erhielt sich noch eine kleine ständische Landschaft, das Bearn. Es gab hier nur zwei Bänke; Geistlichkeit und Adel bildeten die eine; der dritte Stand bestand aus den Maires und Jurats von zwei und vierzig Gemeinden. Der Bischof von Lescar war geborener Präsident der Etats; der aus zwölf Mitgliedern bestehende Ausschuß bildete das sogenannte Abrégé des états.

---

[89]) O. XVIII. 417. Fon. II. 812.

[90]) O. XIV. 139.

Fünfzehntes Kapitel.

Nachdem wir in den vorhergehenden Kapiteln geschildert haben, wie sich die königliche Gewalt in Frankreich bildete, wenden wir uns nunmehr zur Darstellung der Institutionen des Königthums selbst. Wir werden hiebei vom Mittelpunkte, der Person des Königs, ausgehen, in welchem sich die Allgewalt concentrirte, und diese in allen ihren Radien bis an ihre äußerste Grenze verfolgen. Wie die königliche Gewalt im Laufe der Zeit alle anderen überstrahlte, so mußte sich dieser Vorrang auch im Aeußern kundgeben. Anfangs kam dem Könige noch kein besonderer Titel zu. Er wurde zwar mit allerlei Prädicaten [1]) beehrt; allein diese ertheilte man ebenso den Seigneurs, die sich ja auch von Gottes Gnaden nannten. Mit der Zeit legten sich die Könige diese Benennung und die Majestas ausschließlich bei. Die ersten Kapetinger nannten sich stets Reges Francorum, wie die Karolinger. Der Begriff: Frankreich entstand erst allmählig, und hiemit, etwa seit Philipp August, der Name Rex Franciae. Es dauerte aber noch lange, bis man die öffentlichen Urkunden in französischer Sprache redigirte und sich des: Roi de France bediente. [2]) Gewöhnlich nimmt man an, daß erst Ludwig XI. (1469) wegen Aufhebung der pragmatischen Sanction den Titel: Christianissimus erhielt; Bonamy hat dagegen auszuführen gesucht, [3]) daß mehre frühere Könige sich desselben schon bedienten. Einige der ersten Kapetinger führten in mehren Urkunden sogar den Kaisertitel. [4]) Allein schon Philipp August machte hievon weiter keinen Gebrauch; und seine Nachfolger begnügten sich mit dem Kerne der Frucht, und warfen die Schale weg.

[1]) Man nannte sie excellentia, serenitas, clementia, mansuetudo, magnificentia, sublimitas, majestas. Bouq. XI. 257.

[2]) Le Cointe Annal. Franc. I. 853. Lelong II. 742.

[3]) Mém. de l'acad. des inscr. XXIX. 268.

[4]) Cassan Rech. L. 2. ch. 1. Du Tillet Rec. II. 171. Favyn le théâtre d'honneur et de chevalerie. (Par. 1620. 4.) L. 3. p. 851.

Wir haben bereits erzählt, welche politischen Verhältnisse die **Erblichkeit des Throns** in der Familie der Kapetinger herbeiführten. Die ersten Regenten pflegten sich noch bei Lebzeiten die Thronfolge ihrer Erstgeborenen von den Seigneurs versichern zu lassen und der gallica liberalitas [5]) so lange zu schmeicheln, bis das Königthum ihrer nicht mehr bedurfte. Wenn die Untheilbarkeit schon eine der Lebensbedingungen der Großseigneurieen war, so mußte sie es noch mehr für den Thron selbst sein. In naher Verbindung hiemit stand denn auch die Primogenitur, nach deren Normen der Thron vererbt wurde. Sie wurde zwar nie als besonderes Gesetz ausgesprochen, allein stets stillschweigend beobachtet. Wie die wichtige Frage wegen des sogenannten **salischen Gesetzes** gegen England entschieden wurde, haben wir bereits erzählt. Die Thronfolge in Frankreich wich in diesem Punkte von der in manchen anderen Staaten des Mittelalters wesentlich ab. [6]) Die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes überhaupt (oder aber der Descendenten durch Frauen) vom Throne beruhte zwar keineswegs auf dem salischen Gesetze. Allein die Vertheidiger der französischen Ansprüche beriefen sich, wenigstens im sechszehnten Jahrhundert, auf dasselbe, und, nachdem einmal der berühmte Parlamentsarret von 1593 gegen die damals projectirte Succession der Infantin Isabella das salische Gesetz angerufen hatte, [7]) galt dieß seitdem stets als ein Grundgesetz des Reiches. Man drückte dieß auch so aus: La couronne de France ne tombe pas en quenouille, oder: les lis ne filent pas — lilia non laborant. [8]) Der Grundsatz: le mort saisit le vif, der freilich bei Lehen nicht schlechthin galt, wurde doch bei der Thronfolge unbedingt angewandt. Der Thron konnte,

---

[5]) Dipl. a. 1015 ap. Bouq. X. 597.

[6]) Vergl. Livre au Roi ch. 5. — se elles sont filles, si vient la reauté à la plus aisnée.

[7]) Rec. XV. 71. — et néanmoins dès à présent ladite cour déclare tous traités faits et à faire ci-après pour l'établissement de prince ou princesse étrangers nuls et de nul effet et valeur, comme faits au préjudice de la loi salique et autres lois fondamentales de l'état.

[8]) Favyn l. c. L. 2. ch. 6. Mercure franç. XVI. 587. Vergl. über diese ganze Materie das Werk: Tractatus variorum de jure successionis regiae in regno Franciae. Genev. 1588. f. Lelong II. 844.

so lange successionsfähige Verwandte da waren, nie unbesetzt bleiben, und, weil der Nachfolger den Thron von Rechtswegen erwarb, sagte man: le roi est mort, vive le roi. Indessen galt die Thronfolge doch nur als Specialsuccession; deßhalb brauchte der Thronfolger für die von seinem Vorgänger eingegangenen persönlichen Schulden eigentlich nicht einzustehen, [9]) was jedoch in der Praxis viel milder genommen wurde. [10]) Der neu eintretende König pflegte auch durch besondere Briefe alle Beamten und früher verliehenen Privilegien zu bestätigen. Seit dem vierzehnten Jahrhundert erhoben die Könige nach ihrem Regierungsantritt ein nicht unbedeutendes [11]) droit de joyeux avènement, eine Abgabe, die durch langen Gebrauch sanctionirt wurde, und auf die noch zuletzt Ludwig XVI. für seine Person verzichtete. [12])

Im kapetingischen Hause bildete die Frage über die Großjährigkeit des Regenten einen oft behandelten Gegenstand. Während der germanischen Periode hatte das persönliche Stammrecht des Regenten über dessen Volljährigkeit entschieden. Hätte man das Feudalrecht auf die Thronfolge consequent angewandt, so wäre die Großjährigkeit des Regenten, wie die des gesammten Adels, mit dem ein und zwanzigsten Jahre eingetreten. Allein die Könige hielten diese Norm nicht für bindend. Philipp I. und Philipp August begannen ihre Selbstregierung mit dem fünfzehnten Jahre. [13]) Philipp der Kühne normirte (1270) die Großjährigkeit auf das beendigte, Karl V. hingegen (1374) auf das begonnene vierzehnte Jahr. [14]) Dieser letztere Termin blieb der entscheidende bis auf die Revolution. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers mußte eine Regentschaft eintreten, ein Fall, der sich sehr häufig ereig-

---

[9]) Le Bret Tr. de la souveraineté. L. IV. ch. 10. [10]) Fon. IV. 1205.

[11]) So zahlte Cambrai allein (1385) an Karl VI. an 6000 Livres; die Stände von Tours bewilligten 1484 Karl VII. eine Summe von 300,000 Livres. Im Jahre 1723 wurde diese Abgabe noch um drei und zwanzig Millionen verpachtet.

[12]) Brussel I. 852. Rec. XXIII. 2.

[13]) Vergl. Du Puy Tr. de la majorité de nos rois et des régences du royaume. Par. 1655. 4. Mém. de litérat. L. 520.

[14]) O. I. 295. VI. 26. IX. 267.

nete. Testamentarische Bestellung eines Regenten kam mehrmals vor; doch unterlag sie in der späteren Zeit allenthalben der Bestätigung des Parlaments. [15]) Sonst traten gewöhnlich die Wittwe oder die nächsten Agnaten ein. Unter diesen kam es oft zu unheilvollen Streitigkeiten; auch die agnatische Regentschaft unterlag später der Cognition des Parlaments. Die Machtvollkommenheit des Regenten wurde gewöhnlich in seiner Bestallungsurkunde genau bestimmt, und ihm wohl auch ein Conseil zur Seite gegeben, ohne dessen Zustimmung er keine wichtige Handlung vornehmen durfte. [16]) Zuweilen wurde auch die (politische) Regentschaft von der Vormundschaft über den Thronfolger getrennt. [17]) Sonst konnte der Regent in der Regel alle königlichen Rechte ausüben. Nicht selten kamen auch während der Abwesenheit oder Krankheit eines Königs Regentschaften vor. Auch übertrugen zuweilen die Könige einem Prinzen von Geblüt oder einer Staatscorporation [18]) das Amt eines Stellvertreters (lieutenant-général) entweder für das ganze Reich oder einzelne Theile desselben, und entweder für die ganze Souveränität oder einzelne Hoheitsrechte, z. B. das Finanzwesen. Die Krönung und Salbung [19]) waren es, bei denen das Königthum seinen größten Pomp zu entfalten pflegte. Langjähriger Gebrauch und besondere Verordnungen hatten den ehrwürdigen Bau dieser wichtigen Ceremonie aufrichten helfen. Ort der Krönung war gewöhnlich Rheims, wo Chlodwig die erste Salbung erhalten hatte. Die dortigen Erzbischöfe nahmen daher ein ausschließliches Recht für sich in Anspruch, welches, wie sie behaupteten, schon damals vom Pabste ihrem Vorgänger Remigius verliehen worden sei. Mehrere Kapetinger ließen sich jedoch während der ersten Jahrhunderte auch von anderen Bischöfen und in anderen Städten salben, und das Vorrecht der Rheimser Erzbischöfe wurde, weil es nicht auf einer allgemeinen Versammlung des gallicanischen Klerus bestätigt

---

[15]) Du Puy p. 506.

[16]) O. IX. 267. Du Puy p. 305. 315. [17]) So 1374. O. VI. 45. 49.

[18]) So 1339 dem Rechnungshofe. O. XII. 53. Vergl. sonst O. III. 602. VI. 529. X. 219. XII. 45. 561.

[19]) S. Histoire des sacres et couronnemens de nos rois. Reims. 1721. Die sonstige weitschichtige Literatur bei Lelong l. c.

worden sei, von den übrigen Bischöfen stets bestritten. [20]) Allein fast alle späteren Könige ließen sich zu Rheims von dem dortigen Erzbischofe salben. Nur Heinrich IV. ließ diese Ceremonie zu Chartres vornehmen. [21]) Die Feierlichkeiten hatten anfangs [22]) noch einen gewissen volksthümlichen Anstrich. Es trat noch das alte Kürrecht, wenigstens der Form nach, hervor, indem die Großen ihre Zustimmung gaben (annuebant) und auch das Volk sein laudamus, volumus, fiat dazu jubelte. Die religiöse Sanction spielte hiebei eine Hauptrolle. Es wurde Messe gelesen, das Glaubensbekenntniß abgelegt und der Kroneid geschworen. Schon Hugo Kapet mußte einen Eid ablegen, worin er der Geistlichkeit und den Großen ihren Besitzstand anerkannte, und auch des Volkes gedachte. [23]) Hiezu kam denn noch die vom Lateranensischen Concil eingeführte Ketzerclausel, zu welcher sich alle Könige von Ludwig dem Heiligen an bis auf den letzten Kapetinger verpflichteten. [24]) Jedem der zwölf Pairs war bei der Krönung ein Amt übertragen, das sie anfangs persönlich, später durch Stellvertreter ausübten.

Alle Zweige des königlichen Stammes hatten an dessen erhabener Würde Antheil. So übte auch der König theils als Inhaber

---

[20]) Vergl. Suger Vit. Lud. Gross. ap. Duchesne Scr. Fr. I. 293. Ivo Carnot. Epist. 189. (in Opp. II. 80.)

[21]) Godefroy Cérém. Fr. I. 164. Rec. VIII. 749.

[22]) Wir haben von einem Erzbischof von Rheims Nachrichten über die Krönung Philipp I. in Duchesne Scr. Fr. IV. 162.

[23]) Bouq. XI. 958. — unicuique de vobis — canonicum privilegium et debitam legem atque justitiam conservabo — et defensionem — et populo.

[24]) Der von Heinrich IV. geschworene Eid (1594) findet sich im Cérém. Fr. I. 36: Haec populo christiano et mihi subdito in Christi promitto nomine. In primis, ut ecclesiae Dei omnis populus christianus veram pacem nostro arbitrio in omni tempore servet. Item, ut omnes rapacitates, et omnes iniquitates omnibus gradibus interdicam. Item, ut in omnibus judiciis aequitatem et misericordiam praecipiam ut mihi et vobis indulgeat suam misericordiam clemens et misericors Deus. *Item de terra mea ac jurisdictione mihi subdita universos haereticos ab ecclesia denotatos pro viribus bona fide exterminare studebo.* Haec omnia supradicta firmo juramento. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia.

der Staatsgewalt, theils als Senior der Familie die höchste Machtvollkommenheit über alle aus königlichem Blut Herstammenden aus. Er konnte Uneheliche legitimiren. [25]) Jedoch erlangten sie hiedurch kein Thronfolgerecht; wenigstens wurde eine hierauf hinzielende Verfügung Ludwig XIV. nach seinem Tode wieder umgestoßen. Er konnte ihnen die Jahrgebung ertheilen und sie emancipiren, wobei man sich oft nicht einmal an die natürlichen Altersgrenzen hielt. [26]) Er übte ferner alle jene Rechte des Mundiums aus, die in die französische Praxis überhaupt übergegangen waren. [27]) Kein Mitglied durfte sich ohne des Oberhauptes Zustimmung verehelichen. Ein Zeit lang betrachtete man sogar jede eigenmächtige Entfernung aus dem Reiche als ein Verbrechen der beleidigten Majestät. [28]) Zahlreiche Privilegien standen allen Mitgliedern der königlichen Familie zu, welche überall die erste Stelle nach dem Könige selbst einnahm. So waren die Prinzen von Geblüt (princes du sang oder richtiger de la couronne), d. h. alle diejenigen, welche durch die männliche Linie mit dem gemeinschaftlichen Stammvater verwandt waren, geborene Räthe des Königs im Conseil und im Parlament, durften die Lilien im Wappen führen, und hatten bei feierlichen Gelegenheiten eine besondere Tracht. Sie gingen überall hier den übrigen Prinzen und allen Pairs vor. [29]) Sie Alle nahmen an den Vorrechten des Pairsgerichtes Theil; es konnte nie die Todesstrafe an ihnen vollzogen werden. Außerdem kamen ihnen noch alle jene Privilegien zu, die dem hohen Adel überhaupt zustanden.

Die über die Thronfolge geltenden Grundsätze brachten es mit

---

[25]) Karl VII. legitimirte eine uneheliche Tochter Karl VI. (Rec. VIII. 741.). Ludwig XI. legitimirte Ludwig von Bourbon, der aus einer adulterinen Ehe des Karl von Bourbon und der Johanna von Bournan abstammte (O. XVI. 80.).

[26]) Karl IV. erklärte einen siebenjährigen Prinzen für vertragsfähig (D'Achery Sp. III. 711.). Carl VI. ertheilte seinem Dauphin die Jahrgebung und nahm von ihm das Homagium für die Guyenne entgegen. Er autorisirte die minderjährige Königin Isabella, dem Könige von England eine Quittung auszustellen (Rymer Foedera VIII. 198.).

[27]) O. XVII. 558. [28]) Histoire du ministère de Richelieu II. 497.

[29]) Ed. v. 1576 in Fon. II. 32.

sich, daß sowohl den nachgeborenen Söhnen (puisnés), als den Töchtern Etwas zu ihrer Abfindung, zu ihrem Unterhalt (apanagium) ausgeworfen werden mußte. [30]) Die Töchter mußten sich mit ihrer Ausstattung begnügen. [31]) Den nachgeborenen Söhnen hingegen wurde irgend ein Gebiet abgetreten, welches anfangs gewöhnlich mit allen Souveränitätsrechten auf sie überging und ganz frei in ihrer Nachkommenschaft vererbt wurde. Ein solches Recht konnte der Consolidirung der königlichen Macht unmöglich förderlich sein. Deßhalb fing schon Ludwig VIII. (1223) an, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Apanage in Ermangelung von Leibeserben an die Krone zurückfallen sollte, welchem Beispiele noch Ludwig der Heilige folgte. [32]) Hienach konnte die Apanage auch auf weibliche Descendenz übergehen. Noch weiter ging Philipp der Schöne, indem nach seinem Codicile von 1314 die seinem nachgeborenen Sohne Philipp verliehene Grafschaft Poitou in Ermanglung männlicher Erben an die Krone zurückfallen sollte. [33]) Auch dieß konnte der Krone noch nicht genügen; es kam bald dahin, daß man zu Apanagen nicht mehr Gebiete mit landesherrlicher Gewalt, sondern nur Liegenschaften oder liegenschaftliche Gefälle anwies. Karl V. stellte dieß in seinem Testamente als Regel auf (1374); sie wurde von seinen Nachfolgern allenthalben beobachtet. [34]) Ludwig XI. verlieh zwar wieder seinem Bruder Karl zuerst das Herzogthum Berry, dann die Normandie mit Souveränitätsrechten. Es war dieß jedoch nur eine vorübergehende Nothwendigkeit; die Stände entschieden die Frage 1467 ganz im Sinne des Königthums und der nationalen Einheit. [35]) Auch Franz I. wurde durch poli-

---

[30]) Ueber die Literatur s. Lelong l. c. Das Hauptwerk ist Essai sur les apanages (Par. 1785. 2. v. 4.).

[31]) Coquille Institution au droict françois p. 8: La dot ou apanage d'une fille de France est originairement en deniers.

[32]) S. sein Testament v. 1269: Donamus — filiis nostris — certas terrarum portiones — et si forte contigerit ipsorum aliquem vel haeredem ejus *sine haerede de corpore* suo decedere, portio terrae — ad haeredem seu successorem *nostrum* — revertetur. O. XI. 342. Maillart sur Artois p. 150.

[33]) O. XV. p. V. [34]) O. VII. 467. not. [35]) O. XV. 208.

tische Verhältnisse nochmals genöthigt, seinem Sohn ein Herzogthum als Apanage anzuweisen, eine Verfügung, gegen welche die Stände nicht weniger auftraten. [36]) Die Ansicht von der Unveräußerlichkeit der Krondomäne drang immer tiefer in das Rechtsbewußtsein ein; und Karl XI., welcher dieses in Gesetzessprache einkleidete, verordnete zugleich in seinem Edict vom Februar 1566, daß das alte Recht, wonach Apanagen nur in Revenuen bestehen und nur im Mannsstamme vererblich sein sollten, in Zukunft unverbrüchlich gelten sollte. Allerdings wurden diese Besitzungen und ihre Inhaber mit dem herzoglichen oder gräflichen Namen versehen; allein es war dieß ein bloßer Titel, ohne Souveränität.

Die Könige waren von einem Hof umgeben, der ursprünglich zugleich die königliche Staatsgewalt in sich concentrirte. Seine Organisation rührte von carolingischen Ueberresten her, von denen einige eine andere Gestalt annahmen; auch kamen ganz neue Hofämter auf, welche der eminenten Macht des Königthums entsprechen sollten. [37]) Welche Rolle das Hofleben selbst in der französischen Geschichte gespielt hat, ist hinlänglich bekannt. Im Mittelalter war der königliche Hof seiner Verfassung nach von dem der Seigneurs nicht wesentlich verschieden. Es waltete auch in dieser Beziehung eine gewisse Analogie ob, und nur der Umstand, daß wir im Herzogthum Francien überhaupt gewissermaßen ein Prototyp des Feudal-

---

[36]) Choppin de domanio L. II. t. 3. n. 9.

[37]) Die Literatur über die Geschichte der Aemter ist sehr zahlreich. Vergl. im Allgemeinen Lelong l. c. Außer den oben schon angeführten allgemeinen Schriften über Ausbildung des Königthums heben wir folgende besondere hervor: Fauchet Origines des dignitiz et magistrats de France. (Par. 1606. 8.) Favyn Traictez des premiers officiers de la coronne de France. (Par. 1613. 8.) Corroset Le trésor des histoires de France contenant les origines des dignités etc. (Par. 1615. 8.) Matthieu Etats et offices de la maison et couronne de France. (Par. 1616. 8.) Vor Allen aber Loyseau Cinq livres du droit des offices de France avec le livre des seigneuries et celui des ordres. (Châteaudun. 1610. Par. 1614. f.) auch als Tr. des ordres et simples dignités. (Par. 1640. f.) und Chenu et Filleau Rec. des règlements concern. les offices de France. (Par. 1631. f.) Longueil Hist. des officiers de la couronne de France et des principaux commensaux du Roi. (Par. 1656. 8.)

staats sehen, und daß uns die Nachrichten hierüber am reichlichsten zuströmen, hat auf die Hofverfassung des Königthums ein besonders lebhaftes Licht geworfen. Hier verschwand nun gänzlich das früher so wichtige Amt des Pfalzgrafen. Es gab in Frankreich kein eigenthümliches Amt, welches mit diesem Titel verbunden gewesen wäre; diesen führten zwar, wie schon erwähnt, einige Große, allein ohne deßhalb Hofbeamte zu sein. Die Rolle des Pfalzgrafen war dem Truchsessen oder Seneschall (dapifer, senescalcus) zugefallen, dem überhaupt die Hauptsorge für das königliche Haus oblag, und der auch gelegentlich mit der höchsten militärischen Würde betraut wurde. Er war also der wahre Majordomus. [38]) In dieser Eigenschaft pflegte er die königlichen Urkunden zuerst und vor allen anderen Hofbeamten zu unterzeichnen. [39]) Es war nämlich allenthalben Sitte, daß der Seigneur jede wichtige Urkunde von seinen Hofbeamten unterzeichnen ließ. Diese verliehen ihr eine große Authenticität; zugleich schien man aber auch Gewicht auf eine möglichst große Zahl von Unterschriften überhaupt zu legen und zog selbst solche Individuen zum Unterzeichnen, die dem Charakter jener Fides ferner standen. Der Vasall liebte es, seine Documente am Hofe seines Suzerain beglaubigen zu lassen, und schon unter den ersten Kapetingern waren Beispiele nicht selten, daß die doch sonst auf ihre Souveränität so erpichten Großvasallen sich deßhalb an den König wandten. Alle wichtigen königlichen Staatsurkunden bis auf Philipp August haben diese Form; seitdem kam sie in Abnahme, und es genügte das königliche Insiegel. Der Seneschall war zugleich höchster Hofrichter, und hatte als solcher die Oberaufsicht über alle königlichen Justizbeamte, die damals zugleich die Verwaltung in ihrer Hand vereinigten. Diese große Würde war nach allgemeinem Gebrauch als Lehn ausgethan worden. Hugo Kapet hatte sie dem

[38]) Hist. littér. de France XIII. 343.

[39]) O. XV. 316. Guérard Cart. S. Père p. 154. Die Behauptung Mehrer (Mabillon de re diplomat. p. 121.), erst seit Heinrich I. hätten die Großbeamten die königlichen Urkunden unterzeichnet, ist unrichtig. Schon 987 kommen als Unterzeichner der Bouteiller, Chambrier und Referendar vor (Bouq. X. 549.); zu diesen traten nur etwa seit Heinrich I. die übrigen noch hinzu. Vergl. Bouq. X. 604. XI. 577.

Grafen Gottfried Grisagonel von Anjou verliehen. [40]) Dessen Nachfolger übten ihr Amt sehr unabhängig aus; sie blieben meistens in ihrer Heimath, und die in der Isle de France gefällten Urtheile mußten nicht selten in Anjou reformirt werden. [41]) Die Könige suchten sich deßhalb von einer Abhängigkeit zu befreien, die für sie noch demüthigender geworden, seitdem die Grafen Könige von England waren. Seitdem wurde jene Stelle durch einen anderen Ministerialen versehen; die Grafen von Anjou behielten bloß den Titel, und nahmen von ihrem Ersatzmanne den Lehneid entgegen. So erhielt 1164 Thibaud, Graf von Chartres, jene Stelle, die nach seinem, 1191 vor Acre erfolgten, Tode nicht wieder besetzt wurde. Seitdem wird der Seneschallwürde am königlichen Hofe nicht mehr erwähnt; ihre Functionen gingen auf andere Beamte über. [42])

Das Amt des Mundschenken (pincerna, buticularius, bouteiller, später échanson) behauptete sich auch am kapetingischen Hofe eine Zeit lang in einer Stellung, die freilich durch neuere Verhältnisse etwas modificirt wurde. Gleich den übrigen Hofämtern kam es in den Besitz hoher Familien, wie z. B. der Courtenai, einer kapetingischen Nebenlinie, und der Grafen von Vermandois. Anfangs kommt freilich noch ein Buticularius neben einem Pincerna, oder aber zwei Pincernen neben einander vor; [43]) später jedoch finden wir nur Einen Bouteiller. Unter den ersten Kapetingern erscheint der Pincerna oder Bouteiller überall als Unterzeichner der königlichen Urkunden, was auf seine hohe Stellung hindeutet, die nun noch erweitert wurde. [44]) So erhielt er neben mehren anderen Hofämtern Sitz und Stimme im Pairsgerichte, und eine hohe Stellung bei der Finanzverwaltung. Die Wirthe und der Fischmarkt zu Paris standen unter ihm; er bezog hievon verschiedene Taxen. Ein ferneres Einkommen bestand in einer Abgabe, die er von jedem

---

[40]) Hugo de Cleriis de majoratu et senescalcia Franciae bei Duchesne Scr. Fr. IV. 328. und Sirmond. Opp. III. 876.

[41]) Histoire litt. de France. XIII. 346.

[42]) Duchesne Hist. de Montmorency. Liv. 3. ch. 2. p. 133.

[43]) S. d. Urkunde v. 1057 in Bouq. XI. 595. und die von Philipp I. bei Guérard Cart. S. Père p. 246. und O. XV. 316.

[44]) Beugnot's Note in Ol. I. 1040.

Prälaten königlicher Ernennung, der den Treueid leistete, bezog. [45]) Die gewöhnlichen Functionen am Hofe fielen allmählig einem Stellvertreter, der zuletzt premier échanson hieß, zu. Der Bouteiller hieß zuletzt grand bouteiller oder grand échanson; diese Würde war seit Ludwig XII. im Besitze der Familie Rohan. [46]) Die Würde des camerarius oder cubicularius ging in die des Chambrier und Chambellan über; man unterschied allmählig den Erb- und Großkämmerer (grand chambrier) vom Großkammerherrn (grand-chambellan). [47]) Jene Stelle wurde gleichfalls als Lehn, zumeist an die Prinzen des Hauses, übertragen. Franz I. gab sie dem Herzog Karl von Orleans, nach dessen Tod (1545) sie einging. [48]) Der Großkämmerer bezog neben dem Großkammerherrn eine Masse von Gefällen aus seinem Amte. [49]) Er hatte die Aufsicht über eine Reihe von Zünften zu Paris, deren Gewerbe mit seinem Amte in Verbindung stand. [50]) Karl V. mußte ihm jedoch die Criminaljurisdiction über die Angehörigen des Hofs absprechen. [51]) Der Großkammerherr war zunächst um die Person des Königs beschäftigt, für dessen Wohnung und Kleidung er zu sorgen hatte; deßhalb führte er auch zugleich eine gewisse Aufsicht über den Schatz. [52]) Er hatte ferner von den unmittelbaren Vasallen des Königs den Lehneid entgegenzunehmen, und für den König hiebei die feudalen Worte zu sprechen. Er bezog hiefür gewisse Gebühren (droit de chambellage), [53]) welche von Philipp III. (1272) genau bestimmt wurden. [54]) An der Spitze der Hofgeistlichkeit stand der

---

[45]) Ol. I. 570. 573. 624. 654. II. 77. 162.
[46]) Morice II. 807. Die Reihe der Bouteillers s. in Anselme Hist. gén. ch. 16. p. 1003.
[47]) Guérard l. c. p. 154. Ol. II. 77. Ord. v. 1272 in O. I. 296.
[48]) Du Tillet Rec. p. 410. [49]) Sie sind bestimmt in O. l. c.
[50]) Hierüber verbreitete sich noch das Edict von 1544 sehr ausführlich. Rec. XII. 877.
[51]) O. V. 170.
[52]) O. I. 296. Du Cange v. camerarius. Du Tillet p. 415.
[53]) Ol. I. 130.
[54]) O. I. 296. Philipp. IV. dagegen erließ einmal ein Edict (1309), wonach dieses Einkommen zur Ausstattung armer adliger Fräulein angewandt werden sollte. O. I. 472.

Grand-Aumonier, dessen Amt gewöhnlich ein Cardinal bekleidete. [55]) Er hatte zugleich gewisse königliche Beneficien zu vergeben und eine Zeit lang eine Oberaufsicht über gewisse Krankenanstalten. Neben ihm gab es noch die so sehr einflußreiche Stelle eines Beichtvaters des Königs. Auch die Stelle eines Erziehers (paedagogus regis) war von hohem Einfluß und wurde unter die höchsten Hof- und Staatswürden gerechnet. [56]) Neben diesen Hofämtern kamen noch folgende neue auf: Philipp der Schöne schuf die Stelle eines grand maître de France, eine Art Majordomus mit beschränkterer Gewalt. Er hatte die Oberaufsicht über das gesammte Hofpersonal, und zu diesem Behufe mehre maîtres de l'hôtel unter sich. Es gab ferner die Stelle eines Großhaushofmeisters (grand panetier), [57]) der anfangs bloß ökonomische Hausdienste zu besorgen hatte und der Pariser Bäckerzunft übergeordnet war. Allmählig stieg dieses Amt bedeutend im Ansehen; es waren gewisse Einkünfte damit verbunden; der Inhaber zog bloß diese und erschien gewöhnlich nur bei besonders feierlichen Veranlassungen in Person; die eigentlichen Geschäfte ließ er durch einen premier panetier versehen. Es gab ferner einen Oberhofkoch (grand-queux de France) [58]), dessen Stelle eine ähnliche Geschichte hatte. Der erste Vorleger (premier écuyer tranchant) war zu einer bedeutenden Person geworden, der sogar das königliche Banner anvertraut wurde. Es entstanden ferner noch Aemter aller Art (grand-veneur, fauconnier, louvetier u. s. w.) Dem Marstalle war, seitdem sich der Connetable und Marschall zu hohen Staatsämtern emporgeschwungen hatten, ein Grand-Ecuyer nebst vielen Gehülfen (chevaucheurs du roi) vorgesetzt. Dieser war sehr angesehen, und pflegte bei feierlichen Einzügen das königliche Schwert vorzutragen. Die Prachtliebe führte, namentlich seit Ludwig XIV., noch zur Errichtung einer Masse von anderen Aemtern, deren Aufzählung kein besonderes Interesse darbieten würde. Zahl-

---

[55]) Rouillard Le Grand Aumonier de France. (Par. 1607. 8.)

[56]) D'Achery Sp. III. 716. Guérard Cart. S. Père p. 131.

[57]) Anselme Hist. généal. ch. 17.

[58]) Anselme Hist. gén. ch. 20. Diese Stelle wurde Anfangs von Hörigen begleitet. Schon 1058 unterschrieben jedoch die cocci Regis die königlichen Urkunden. Bouq. XI. 236. 599.

reiche Privilegien waren allen diesen Hofbeamten, die man commensaux du roi nannte, zu Theil geworden. [59]) Neben der Steuerfreiheit, die sie meistens schon als Adlige genossen, war für die niederen der privilegirte Gerichtsstand das wichtigste. Die höchsten waren zum Theil Pairs. Die Hofbeamten waren stets der unmittelbaren Jurisdiction des Königs unterworfen gewesen. Diese wurde dann gewöhnlich den Maitres der requêtes de l'hôtel durch einen Brief des Kanzlers (committimus genannt) überwiesen. [60]) Hieraus bildete sich ein ständiges Gericht (prévôté de l'hôtel), welches von dem Prevot de l'Hotel, der im sechszehnten Jahrhunderte den Titel Grand-Prevot de France erhielt, präsidirt wurde, und gleich den übrigen Gerichten organisirt war. In Straffachen urtheilte es in letzter Instanz; in Civilsachen ging die Berufung an den großen Staatsrath. Außerdem hatte es die Polizeigewalt in den königlichen Wohnungen und zuweilen auch an allen jenen Orten überhaupt, wo sich gerade der König aufhielt.

---

[59]) Vergl. Ol. II. 401. Rec. XXIII. 15. Code des commensaux. (Par. 1720. 12.)

[60]) Miraulmont Le prévôt de l'hôtel et grand-prévôt de Paris. (Par. 1610. 8.) Jurisdiction — de la prévôté de l'hôtel du Roy etc. (Par. 1651. 4.)

Sechszehntes Kapitel.

Von der höchsten Spitze der Monarchie zu den unteren Stufen niedersteigend, haben wir nunmehr die Hierarchie und Organisation des Beamtenthums näher zu betrachten. Nichts hat zur Unterjochung und Verschlechterung der Nation so sehr beigetragen, kein Theil des französischen Wesens hat zugleich auf die Nachbarstaaten einen mächtigeren Einfluß ausgeübt, als jenes Vorbild, welches ihnen die vollständige Ausbildung der Beamtenherrschaft in Frankreich aufstellte. Kein Staat hat so schnell die Vorlinien der Centralisation gezogen und das ganze Staatswesen im Beamtenthum aufgehen lassen, wie Frankreich. Indessen würde man sehr irren, wenn man das Beamtenthum bloß für eine Schöpfung des Königthums hielte. Alle Großvasallen hatten im Mittelalter ein ähnliches Regierungswesen, wie der König; nur der Umstand, daß der Kampf der königlichen Beamten gegen die feudale Souveränität im lebhaftesten Lichte hervortritt, hat ihnen eine größere Bedeutung verliehen; die tendenziöse Wirksamkeit der Beamten in den Großseigneurieen gegen die Souveränität der von diesen relevirenden Vasallen mußte hiegegen sehr in den Hintergrund treten. Und doch fand gewiß ein solcher Kampf gleichzeitig Statt; und daß er auch hier zu großen Resultaten führen mußte, sieht man daraus, daß bei allen Unionen von Seigneurieen mit der Krone während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der König nur in die Souveränität der Großseigneurs zu succediren brauchte, um hierin seine eigene wiederzufinden. Eine lange Zeit verfloß zwischen jener Epoche, wo das königliche Beamtenthum einen vorwiegenden Domanialcharakter hatte und sich noch nicht an die Seigneurieen heranwagte, und jener Periode, wo es, nachdem die römische Sophistik längst überflüssig geworden war, mit brutalem Sultanismus auf der Freiheit Aller herumtrat. Zwischen diesen beiden Polen liegt die eigentliche Geschichte des Beamtenthums; sie hängt überall mit der des Königthums auf das Innigste zusammen. Der erste Anlauf war etwa unter Philipp dem

Schönen beendet; dann kam die Periode der feineren Organisation, namentlich unter Philipp V., der die Ausbildung aller großen Staatsgewalten beförderte. Auf dieser Grundlage bauten die Nachfolger fort; das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert erst setzte dem Absolutismus die Krone auf. Die Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung der Monarchie stemmte sich aber lange Zeit als mächtiges Hinderniß gegen jene nivellirende Organisation, welcher der Absolutismus bedurfte. Die königliche Gewalt hatte nicht in allen Provinzen dieselbe Stärke. Sie war von manchen provincialen Dämmen eingeengt, die sie erst durchbrechen mußte, ehe sie sich in voller Strömung über ganz Frankreich ergießen konnte. Deßhalb sah sich auch das Königthum genöthigt, das provinciale Element selbst in sein Beamtenthum aufzunehmen. Wurde eine Landschaft mit der Krone vereinigt, so erfolgte nicht selten eine Bestätigung der vorhandenen Regierungsorgane, die nun zu unmittelbar königlichen wurden; das Particulare diente so gar oft als Unterbau, auf dem jenes Labyrinth von Gewalten ruhte, welches erst die Revolution vollends zerstören konnte.

Dennoch hatte schon unter der alten Monarchie die Centralisation ein außerordentliches Resultat erzielt. Die ersten Strahlen dieses Systems hatten sich unter Philipp dem Schönen Bahn durch die Wolkenmasse des Feudalismus gebrochen. Seitdem nahmen sie an Stärke stets zu, bis die Sonne Ludwig's XIV. in aller Pracht glänzte. Hiemit hatte auch Paris seine volle Bedeutung erlangt. Im Mittelalter war St. Denys fast viel bekannter, als die schmutzige Lutetia, wo Philipp August kaum noch einige Straßen hatte pflastern lassen. Es gab viel reichere und prachtvollere Städte, als den Sitz der königlichen Suzeränität. Erst allmählig wurde Paris der Sitz aller großen Staatskörper, und so der Mittelpunkt der Staatsbewegung. Die Centralisation brachte alle Gewalten auf Einen Mittelpunkt zurück; sie beruhte aber selbst nur wiederum auf einer schärferen Trennung der Gewalten, als dieß in den Lehnstaaten der Fall gewesen war. Das feudale Princip, welches Staatshoheit und Grundherrlichkeit identificirte, hatte zugleich auch allenthalben jedem Beamten die gesammte Staatsgewalt in seinem Bezirke übertragen. Damals war nun freilich jede einzelne Gewalt für sich nicht sehr

stark, und jene Verbindung ging sehr leicht da an, wo Alles nach den einfachsten Normen abgemacht wurde. Allein schon die Seigneurs hatten sich hie und da genöthigt gesehen, eine Trennung vorzunehmen; noch viel mehr mußte sich das Königthum hiezu entschließen. Je mehr die Regierungskunst ausgebildet wurde, um so mehr Detailkenntnisse wurden erfordert, um so mehr verlangte jeder Regierungszweig seinen ganzen Mann. So kam man allmählig zu einer Trennung der militärischen, polizeilichen, administrativen und gerichtlichen Functionen; wenigstens in der Hauptsache. Denn jene Vereinigung incompatibler Wirkungskreise dauerte in gar vielen Einzelheiten fort. Es gab fast keine bedeutende Verwaltungsbehörde, die nicht zugleich noch einige judicielle Attributionen gehabt hätte, keinen Gerichtskörper, der nicht auf die eine oder andere Art zugleich in die Verwaltung selbst eingegriffen hätte, von der hohen politischen Stellung einiger Staatscorporationen gar nicht zu reden. So liefen die Competenzbestimmungen in hundert Linien durcheinander, und so zog sich das feudale Princip mitten durch das Königthum bis in die Revolution hin, deren Allgewalt erst den rationalen Grundsätzen den Sieg verschaffte.

Ein anderer feudaler Ueberrest, die Lehneigenschaft der Staatsämter, konnte sich unter dem Königthume nicht erhalten. Sie war mit dessen Politik unverträglich; alle seine wichtigsten Werkzeuge, die Stellen der Parlamentsräthe, Baillifs und Prevots waren sämmtlich wahre Staatsämter, mit einem Gehalt aus dem Schatze versehen. Sie wurden meist nur auf Widerruf verliehen; so namentlich die administrativen Stellen, nicht weniger aber auch die (anfangs hievon nicht getrennten) richterlichen. Dieser Umstand trug nicht wenig zu dem ungeheuren Fortschritte des Königthums bei; denn es bedurfte stets der gefügigsten Werkzeuge. Allein man sah doch mit der Zeit, wenigstens hinsichtlich der richterlichen Stellen, ein, wie wenig sich diese Norm mit der Unabhängigkeit des Standes vertrug. Bei den Parlamenten kamen so Wahlen auf, durch die sich diese Corporationen selbst ergänzten; diese hohen Aemter wurden so lebenslänglich, und konnten nur wegen Vergehen entzogen werden. Man stellte im vierzehnten Jahrhunderte sogar schon die allgemeine Ansicht auf, daß alle königlichen Aemter lebenslang-

lich seien. [1]) Die Könige hielten sich jedoch bei den Verwaltungs- und niederen Justizämtern nirgends hieran, wie schon aus dem von Karl XII. (1446) erlassenen Edicte [2]) hervorgeht, wonach erst der fünfjährige Besitz eines Amtes seinen Inhaber auf immer sichern sollte. Denn nur zu oft war es vorgekommen, daß der König ein bereits vergebenes Amt nochmals verlieh; allein auch dieses Edict gerieth bald in Vergessenheit. Denn schon Ludwig XI. mußte 1467 sein berühmtes Gesetz erlassen, wonach überhaupt kein Amt besetzt werden sollte, wenn es nicht durch Resignation oder Tod seines Inhabers oder durch dessen gerichtliche Absetzung vaçant geworden sei. [3]) Allein weder er, noch sein Nachfolger Karl VIII. hielten sich hieran; noch die Stände von Tours hatten die Unabsetzbarkeit wenigstens der Richter verlangt, jedoch mit so wenig Erfolg, daß schon die Regentin Anna von Beaujeu sich über alle diese Vorstellungen hinaussetzte. [4])

Dieser Mißstand wurde indessen einigermaßen durch ein nicht geringeres Uebel paralysirt, nämlich die Verkäuflichkeit der Staatsämter. In keinem anderen Staat ist dieses Institut zu einer solchen Ausbildung gelangt, wie in Frankreich. Wie die feudale Souveränität ein Eigenthum war, so schrieb man auch dem Könige das Eigenthum an seiner Staatssouveränität zu; dieß war eine nothwendige Folgerung, denn sonst hätte ja der König ein geringeres Recht gehabt, als die Seigneurs. Deßhalb galten denn auch alle Staatsfunctionen als „unkörperliches Domäne" und wurden so zu einem veräußerlichen, vererblichen und unbeweglichen Gute. Eine folgenreiche Jurisprudenz knüpfte sich an dieses Theorem, wel-

[1]) Dem. 87. Li offices du Roy sont *a vie*, se li officiers ne meffont; et se aucun empetre l'office d'aucun, l'empetration ne vaut rien, *s'il n'est premièrement privé par le Roy*.

[2]) O. XIII. 462.

[3]) O. XVII. 25. Ordonnons — que désormais nous ne donnerons aucun de noz offices, s'il n'est vaquant par mort ou par resignation faicte de bon gré et consentement du resignant, dont il apperre duement, ou par forfaicture préalablement jugée et declairée judiciairement et selon les termes de justice, par juge competant, et dont il apperra semblablement.

[4]) Garnier Hist. de France. XIX. 238.

ches an Loyseau seinen Commentator und kaustischen Kritiker fand. Diese Ansicht war indessen das langsame Werk der Zeit. Schon unter Ludwig XI. begann, wie Comines berichtet, der Stellenhandel. Karl VIII. erklärte noch 1493 die Finanzämter für bloß widerrufliche Commissionen, und verbot zugleich den Verkauf der gerichtlichen Stellen. Allein Ludwig XII., gedrängt von den Bedürfnissen der italienischen Kriege, ließ bereits die Finanzämter zu Gunsten des Schatzes verkaufen; er verbot dieß zwar noch 1508 hinsichtlich der Richterstellen, allein mit so wenig Erfolg, daß Franz I. 1522 ein Bureau eröffnen ließ, wo man Aemter aller Art erhandeln konnte. Man spaltete alle Functionen so sehr wie immer möglich, um recht viel Geld daraus zu ziehen; mit Recht mochte Loyseau [5]) diese Erfindung ein Manna nennen, welches der Krone nie ausgehen konnte. Im sechszehnten Jahrhunderte hatte sich so die Käuflichkeit auf die Finanzämter, Greffes, das Notariat, die Consignationsämter, die Richterstellen, die Aemter im Heere und am Hofe, und endlich seit Ludwig XIV. auch auf die Municipalstellen ausgedehnt. Nur die allerhöchsten Staatsämter, wie die Stellen des Connetable, Kanzlers, Surintendanten der Finanzen und einige andere galten als nicht käuflich. Unter Ludwig XV. wurden selbst die Stellen der Gouverneurs von Provinzen zu käuflichen umgewandelt. Zu allem dem hatte sich unter Ludwig XIV. eine Masse der allerlächerlichsten Functionen gesellt, eine Ausgeburt des fiscalischen Erfindungsgeistes. [6]) Der Verkauf der Aemter geschah öffentlich. Das königliche Conseil bestimmte den Preis, um den ein Amt eingesetzt werden sollte. Das erstandene Amt galt als Eigenthum des Käufers. Dieses galt jedoch nicht absolut. Einige Aemter nämlich galten von Haus aus als unbedingtes Eigenthum und schlechthin vererblich. Hiehin gehörten die Greffes und Notariate.

---

[5]) Loyseau Liv. 3. n. 81 ff.

[6]) Wir führen hier einige der bizarrsten an. Es gab: officiers courtiers, tireurs, chargeurs, débardeurs, botteleurs de foin — inspecteurs, gourmets sur les vins — débâcleurs, plancheyeurs et boueurs — inspecteurs, visiteurs, languyeurs, contrôleurs de porcs et pourceaux — inspecteurs de veaux — contrôleurs de beurre — essayeurs de fromage.

Sie galten als Immobilien und konnten verhypothecirt werden. Sie gingen unter Lebenden und von Todes wegen ganz frei auf jeden Erwerber über, ohne daß eine königliche Provision erforderlich gewesen wäre. Andere Aemter, wie die Finanz-, Forst- und Steuerstellen galten als nur durch ihre Errichtung vererblich; sie bildeten nur eine unvollkommene Hypothek und konnten nur durch einen königlichen Provisionsbrief erworben werden. Einige Aemter endlich wurden erst allmählig vererblich, indem ihnen die Könige die sogenannte survivance ertheilten. Hiefür wurden gewisse Abgaben entrichtet; so seit 1604 das Annuel oder die nach dem Kanzler Paulet genannte Paulette, d. h. eine jährliche Abgabe von einem Sechszigstel, wodurch der Besitzer das Eigenthum des Amtes für seine Erben erwarb. Die Resignation des Inhabers zu Gunsten eines Dritten gab diesem ein Recht auf das Amt; das Recht an demselben und die hiemit verbundenen Functionen erlangte man jedoch gewöhnlich nur durch förmliche Briefe (lettres de provision), durch eine Investitur, die bei jeder Mutation zu ertheilen war, die förmliche Aufnahme und den Amtseid. [7]) Nach Umständen mußte eine Prüfung des Candidaten vorhergehen. Der König war zu dieser Investitur bei manchen Aemtern schlechthin verpflichtet. Der neue Erwerber konnte sein Eigenthum gegen Jeden mit einer dinglichen Klage geltend machen und sich auch aller Besitzrechtsmittel, wie der Complainte, bedienen. Zur Erhebung der königlichen Gefälle bestand seit 1559 ein eigenes Amt, das garde des rôles des offices de France, und für die Garantie der Gläubiger seit 1706 eine eigene conservation des hypothèques sur les offices. So weit hatten die Umstände das Königthum von seiner Aufgabe, auch im Beamtenthume die Staatsidee darzustellen, weggebracht. Ueber 4000 Stellen verliehen den Adel; [8]) die reiche Bourgeoisie griff mit Gier

---

[7]) Der Erwerber hatte hiebei verschiedene Gefälle an den König zu entrichten. So z. B. für die Erwerbung durch Cession den tiers denier (Fon. II. 363.), für die Ausstellung der königlichen Briefe das sogenannte droit de marc d'or, für den Eid das droit de serment. Hist. de la chancellerie I. 206.

[8]) Nämlich 80 Stellen von Maitres de Requetes, etwa 1000 Stellen in den Parlamenten, 900 im Rechnungs- und Steuerhofe, 70 im Grand

nach einer Gelegenheit sich über ihren Stand, auf dem noch immer die schimpfliche Taille lastete, zu erheben. Sonst lockten anderweitige Vortheile, und zu keiner Zeit hat die Titelsucht eine reichere Befriedigung gefunden, als gerade damals. Eine ungeheure Summe floß in den Schatz; selbst die aufgeklärten Finanzminister griffen unter Umständen zu diesem Mittel. Dafür hatte sich aber eine mächtige Beamtenfeudalität unter dem und durch das Königthum gebildet, so daß im Beamtenstaate endlich Alles erschöpft war. Hiegegen versuchte noch kurz vor der Revolution das Königthum eine Reaction; ein Edict von 1771 hob die Survivance und Erblichkeit auf und confiscirte unter allerlei Vorwänden viele Aemter. Allein nachdem die Krone sich einmal des Eigenthums begeben, konnte sie dasselbe nicht wieder an sich ziehen; der Rechnungshof wies hierauf hin, und so kam man bald wieder zu den alten Zuständen zurück.

Uebrigens trug das Beamtenthum stets einen streng nationalen Anstrich. Fremde waren schon seit 1319 durch Ordonnanz förmlich von allen Aemtern ausgeschlossen. [9]) Das Ansehen dieser wichtigen Organe des Königthums mußte auf jede Art gewahrt werden. Vergehen gegen Beamte im Dienste wurden von jeher streng geahndet. [10]) Auf die äußere Repräsentation sah das farbenreiche Mittelalter ebenso sehr, wie das prachtliebende Königthum. Die Amtstracht und Etiquette war überall streng vorgeschrieben, und das Ceremoniell wurde zu einer Wissenschaft. Eine sehr wichtige Frage war die wegen des Vorsitzes und Vortrittes bei öffentlichen Feierlichkeiten; die verschiedenen Staatskörperschaften lagen hierüber stets im Streite, den einzelne Edicte zu schlichten suchten. [11])

Wir gehen nunmehr zuvörderst zu einer Darstellung der hauptsächlichsten Organe der Centralisation über. Wie der König die höchste Macht in sich vereinigte, so bildete auch der ihn umgebende Rath das höchste Regierungscollegium. [12]) Wie alle

---

Conseil, 30 im Münzhofe, 20 im Provincialrathe von Artois, 80 im Chatelet zu Paris, 740 in der Finanzverwaltung, 50 Stellen von Baillifs, Seneschallen und Gouverneurs, 900 Stellen von königlichen Secretaires, 200 andere Kanzleistellen. Im Ganzen etwa 4070.

[9]) Bacquet Droit d'aubaine ch. 15. [10]) Assis. Rom. ch. 169.

[11]) Z. B. das von 1557 bei Joly I. 97.

[12]) Vergl. Pasquier Recherches Liv. 2. ch. 6. p. 114 ff.

Seigneurs, so hatten sich auch schon die ersten Kapetinger mit einem Rathe umgeben. Sie pflegten die Prinzen von Geblüt, die hohen Würdeträger der Kirche, angesehene Vasallen, einige der ersten Hofbeamten und andere Vertraute um sich zu versammeln, um mit diesem consilium regium die wichtigsten Staatsangelegenheiten zu berathen. [13]) Seine Competenz war Anfangs allumfassend, und dieselben Mitglieder, welche diesen Geheimerath bildeten, konnten gelegentlich zugleich in höchster Instanz die Justiz ausüben. Erst im Laufe der Zeit traten die verschiedenen Gewalten in einen bestimmteren Gegensatz zu einander. Es bildete sich auf der einen Seite das Parlament als höchstes Reichsgericht; und im Gegensatze hiezu hatte etwa seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts der Staatsrath einen vorwiegend administrativen Charakter. Ganz entschieden war jedoch diese Trennung der Gewalt auch alsdann noch nicht. Jede Corporation suchte ihren Vorrang geltend zu machen; das Conseil setzte sich gern über das Parlament hinaus; dieses mußte ebenso oft für sich die Präeminenz in Anspruch nehmen. Unter dem großen Organisator Philipp V. begann indessen eine Reihe von Ordonnanzen, welche den Wirkungskreis des Conseil näher bestimmen sollten. Bald herrschte in ihm der bureaucratische Anstrich vor; die großen Seigneurs und hohen Geistlichen verschwanden; es blieben fast nur noch die stets widerruflichen Räthe, angesehene Staatsbeamte, Rechtsgelehrte und Regierungsmänner. Indessen herrschte eine Zeit lang noch eine solche Confusion, daß man zuweilen geradezu eine große Zahl von Parlamentsgliedern oder das ganze Parlament selbst in das Conseil zog. Neben der höchsten Staatsverwaltung mischte sich das Conseil stets noch in die Rechtspflege ein. Nur zu oft suchte man die vom Parlamente bereits entschiedenen Sachen nochmals vor den Staatsrath zu ziehen [14]) und diese Evocationen wurden zur Anfechtung von Parlamentsarrets gar sehr durch königliche Briefe (literae ad proponendum

---

[13]) Ueber dieses unter Hugo Kapet s. Bouq. X. 392. 591., unter Robert und Heinrich I. Bouq. X. 404. 472. 609. 627. XI. 407. 467. Die Berufenen heißen regis consiliarii oder consiliati. Bouq. X. 350. 368. 574.

[14]) O. II. 50. 60.

errores) erleichtert. Philipp von Valois hatte zwar verordnet, daß über dieses Rechtsmittel nur wieder das Parlament selbst zu entscheiden habe. [15]) Allein unter den stürmischen Regierungen Karl VI. und VII. kehrte man sich nicht weiter hieran. Der Mißstand war zuletzt allzu schreiend geworden. Die Stände von Tours (1484) beschwerten sich auf das Bitterste darüber, wie nur zu oft Unberufene in das Conseil eingedrungen wären, um auf Anstiften einer Partei an den wichtigsten Entscheidungen mitzuwirken. [16]) Man hatte sich bereits so sehr an die Justizattributionen des Staatsrathes gewöhnt, daß die Stände weniger hierüber, als über die mangelhafte Besetzung klagten, und den Wunsch äußerten, jene Functionen einer besonders auszuscheidenden Section übertragen zu sehen. Dieß geschah denn auch; die Verordnungen von Karl VIII. (1497) und Ludwig XII. (1498) [17]) begründeten die Existenz des von nun an so genannten Grand Conseil, als eines besonderen, neben dem Parlamente bestehenden, souveränen Gerichtshofes, der mit der Staatsverwaltung nichts mehr zu thun hatte. Die höchste Leitung der Staatsregierung blieb aber stets im Conseil du Roi oder Conseil d'Etat concentrirt, welches in mehre Sectionen zerfiel. Schon unter Ludwig XI. waren Abtheilungen eingeführt worden. Franz I. verschmolz sie wieder zu Einem großen Ganzen (1526). Heinrich II. führte die Sectionen wieder ein (1547), und durch eine Reihe von ferneren Verordnungen wurde endlich jene Verfassung des Staatsrathes herbeigeführt, wie sie im Wesentlichen bis zur Revolution dauerte. Er bestand aus fünf Sectionen, die sich folgendermaßen in die Geschäfte theilten. [18]) Eine Section war für die auswärtigen Angelegenheiten bestimmt; sie hieß conseil des affaires étrangères, conseil d'en haut, auch conseil d'état schlechthin. Sie bestand gewöhnlich nur aus sehr wenigen Mitgliedern;

---

[15]) O. II. 210.

[16]) Rec. XI. 35. Plusieurs autres sans ordre et sans nombre entrent au dit conseil et souvent *aux pourchats des parties*, afin de conclure ès procès.

[17]) Fon. I. 117. Pasquier l. c. p. 134 ff.

[18]) Vergl. Duchesne Nouveau style du conseil d'état et privé du Roy. (Par. 1662. 4.) Gauret Style du Conseil. (Par. 1700. 4.)

der König pflegte meistens persönlich den Vorsitz zu führen; ein Staatssecretär erstattete ihm Bericht; die Mitglieder erhielten sämmtlich durch ihre bloße Berufung den Titel Staatsminister (ministre d'état). Für die inneren Angelegenheiten bestand ein conseil des dépêches, so genannt nach der Form der von ihm ausgehenden Verfügungen. Auch hier führte der König meist selbst den Vorsitz. Mitglieder waren der Kanzler, die Staatssecretäre und der Generalcontroleur der Finanzen. Auch die Staatsminister hatten hier Zutritt, ebenso alle jene Staatsräthe, die der König besonders hiehin deputirte. Für die Finanzen bestand das conseil royal des finances. [19]) Diese Section hatte theils die Verwaltung, theils auch eine gewisse Jurisdiction, indem z. B. die Berufung gegen die Prisengerichte hiehin ging. Den Vortrag hatte der Generalcontroleur der Finanzen. Mitglieder waren der Kanzler, die Staatsminister und jene Staatsräthe, die der König hiezu bestimmte. Hieran schloß sich seit 1730 eine besondere Section für das Handelswesen (conseil royal de commerce).

Während alle diese Sectionen die Staatsverwaltung im Großen zu überwachen hatten, bestand aber noch eine fünfte Section, die, obwohl man dem Grand Conseil längst gewisse Justizattributionen zugewiesen hatte, dennoch bis auf die Revolution fortfuhr, gleichfalls vielerlei derartige Functionen auszuüben. Es war dieß nämlich das conseil privé oder conseil des parties. Hier pflegte der König in den letzten Zeiten selten den Vorsitz zu führen; er ließ sich meist durch den Kanzler vertreten. Doch wurden auch hier alle Entscheidungen als vom Könige selbst ausgegangen betrachtet. Diese Section zählte bei weitem die meisten Mitglieder. Außer dem Kanzler als Präsidenten, den Staatssecretären, dem Generalcontroleur und Intendanten der Finanzen, sowie sämmtlichen Staatsräthen gab es hier eine sehr große Zahl von Requetenmeistern, denen hauptsächlich die Instruction oblag und die denn auch zuletzt eine entscheidende Stimme hatten. Auch konnte sich die Geistlichkeit durch Agenten vertreten lassen, die zwar mit ihren Bemerkungen zu hören waren, jedoch auf die Verfügungen selbst keinen entscheidenden

---

[19]) Pasquier l. c. p. 114.

Einfluß hatten. In der That war denn auch die Bedeutung der dieser Section vorbehaltenen Sachen sehr groß. Sie bildete in einigen Fällen ein Cassationsgericht und konnte, wenn gegen jus clarum in thesi gesprochen worden war, die Richtigkeit eines Urtheils aussprechen. Sie erkannte über gewisse Fälle, wenn zwei von verschiedenen Gerichten in derselben Sache in letzter Instanz gesprochene Urtheile sich widersprachen (demande en contrariété d'arrêts). Sie erkannte unter gewissen Bedingungen über Conflicte zwischen Gerichtshöfen, über die Einsprüche, die gegen die Ausstellung von Aemterbestallungsbriefen (au sceau des provisions d'un office) erhoben wurden, sowie über Syndicatsklagen. Auch die Berufungen gegen die Erkenntnisse der königlichen Jagdcapitäne und Intendanten gehörten vor das conseil des parties. In manchen Fällen dieser Art konnte auch das Grand-Conseil einschreiten, wie denn beiden auch das Verfahren selbst gemein war. Dieses sowohl, als die Competenz, war durch eine Reihe von Verordnungen aus den Jahren 1595, 1660 und 1687 regulirt worden; die ausführlichste stammt von 1738, [20]) ein Meisterwerk d'Aguesseau's. Sie überlebte die alte Monarchie und dient, in der Revolution nochmals vom Convente bestätigt, sowohl dem Cassationshof, als auch dem heutigen Staatsrathe in contentiosen Sachen, zur Grundlage des Verfahrens. Als Unterabtheilungen dieser Section bestanden noch die große und die kleine Finanzdirection. Jene hatte die Jurisdiction in allen jenen wichtigeren streitigen Finanz- und Domänesachen, die nicht vor das Conseil de Finances gehörten. Sachen von geringerem Belange gehörten vor die kleine Finanzdirection. Ueberhaupt mußten die meisten der vor diesem Conseil zu verhandelnden Sachen erst einem besonderen Bureau, welches aus den im Dienste stehenden Requetenmeistern bestand, zur Vorbereitung übergeben

---

[20]) Sie steht im Rec. XXII. 42. und besteht aus zwei Theilen, wovon der erste von der Competenz, der zweite von dem Verfahren handelt. Eine Sammlung der wichtigsten Verordnungen wurde von mehren Magistraten begonnen, und mit einem Commentar versehen edirt vom Staatsrathe Tolozan unter dem Titel: Règlement du Conseil précédé de l'explication des différens articles compris dans chacun des chapitres; avec les formules des procédures qu'on y suit. (Par. 1786. 4.)

werden. Diese Bureaus pflegte der Kanzler am Anfange jedes Jahres neu zu constituiren. Es gab deren meist sieben, vier für die Cassationsgesuche und ähnliche Materien, eines für die Sachen, in denen die Kirche betheiligt war, zwei andere endlich für die Domäne- und Finanzsachen. Auch die übrigen Sectionen hatten ihre entsprechenden Bureaus.

Das Conseil gewährte hienach in seinen fünf Abtheilungen keineswegs eine vollständige Centralisation aller Gewalten. Einige Theile der Staatsverwaltung waren hier in keiner Section besonders vertreten und standen nur unter besonderen Chefs, die allerdings sammt den vornehmsten Räthen ihres Departements Zutritt zu einer oder anderen Section hatten. Allein auch diejenigen Theile, die hier besondere Sectionen bildeten, bedurften immer noch einer genaueren Organisation; so werden wir zu einer Darstellung desjenigen Institutes geleitet, welches dem heutigen Begriffe der Ministerien entspricht. Anfangs genügten die wenigen Hofbeamten zugleich zur Leitung der Staatsgeschäfte. Die Kriegsangelegenheiten besorgte der Connetable, welcher überhaupt erster Staatsbeamter war und selbst dem Kanzler vorging. In der Civilverwaltung hatte der Seneschall die erste Stelle, neben ihm der Bouteiller, Chambrier und Kanzler. Einige dieser Hofbeamten verloren im Laufe der Zeit ihren staatlichen Wirkungskreis. Der Connetable behielt bloß noch seine Stellung im Heere (worauf wir noch unten zurückkommen werden), während sich ein besonderes Kriegsministerium mit einem eigenen Chef gestaltete. Der Kanzler dagegen erhielt einen immer bedeutenderen Wirkungskreis; um ihn herum gruppirten sich die verschiedenen Ministerien oder Staatssecretariate.

Die Würde des Kanzlers [21]) ging aus der des karolingischen referendarius oder gerulus annuli hervor. Schon vor den Kapetingern hieß er cancellarius, archicancellarius oder summus can-

---

[21]) Miraulmont Traité de la chancellerie avec un recueil des chanceliers. (Par. 1610. 8.) Tessereau Hist. chronol. de la grande chancellerie de France, contenant son origine, l'état de ses officiers etc. (Par. 1706. 2. v. f.) Vergl. ferner Auteuil Histoire des ministres d'état. (Par. 1642. f.) p. 418. Mabillon De re diplom. lib. II. c. 12. Labbé Alliance chronolog. II. 40.

cellarius; unter diesen wurde die Bezeichnung: Chancelier de France gebräuchlich. [22]) Der Kanzler stand anfangs dem königlichen Archive vor und pflegte allen wichtigen Urkunden seine Unterschrift zu verleihen. Diese Stelle nahm gewöhnlich ein hoher Geistlicher ein; denn nur ein solcher pflegte damals die hiefür nöthigen Eigenschaften zu besitzen. Mehre Erzbischöfe von Rheims bekleideten sie nach einander; der Versuch des Erzbischofs Gervasius (unter Philipp I.), sie dauernd an den Rheimser Stuhl zu heften, blieb ohne Erfolg. [23]) Seitdem die Stelle des Seneschalls ihre Bedeutung verloren hatte, mußte sich das Amt des Kanzlers zu einer höheren Wichtigkeit emporschwingen; er wurde allmählig der erste Staatsbeamte und vereinigte in sich eine Fülle von Macht und Functionen, deren Vereinigung uns zwar unnatürlich erscheint, aber unter der alten Monarchie nichts Auffallendes hatte. Der Kanzler war gewöhnlich zugleich Siegelbewahrer (garde des sceaux). Er hatte alle wichtigeren Erlasse mit dem Staatssiegel zu versehen und zu unterzeichnen. Später hatte er diese Function nur hinsichtlich der eigentlichen Gesetze und der Erlasse in Justiz- und Gnadesachen, während sonstige Verfügungen von den betreffenden Departementschefs zu unterzeichnen waren. Es gab ein großes Staatssiegel (grand sceau de France) und ein kleines Siegel (petit signet du roi). Auch hatten die meisten Provinzen anfangs jede ihr besonderes Siegel; zuletzt war dieß nur noch bei Navarra und der Dauphiné der Fall. Zu allen diesen Siegeln gab es noch besondere Gegensiegel (contre scel). Zuweilen war jedoch die Function des Siegelbewahrers von der des Kanzlers getrennt; oft wurde auch Jenem eine Anwartschaft auf des Letzteren Stelle ertheilt. [24]) Der Kanzler war ferner Chef des Ministeriums der Justiz- und Gnadensachen. Als solcher hatte er den höchsten Einfluß auf die Gesetzgebung, bereitete die Ordonnanzen, Edicte und Declarationen vor, unterzeichnete sie und bewirkte deren Publication; als solcher hatte er die Oberaufsicht über sämmtliche Justizbeamte; eine Masse von

---

[22]) Marculph. I. 25. O. II. 228. [23]) Bouq. X. 549. XI. 33.

[24]) Eine solche erhielt z. B. 1578 der Siegelbewahrer Hurault de Cheverny für den Tod des Kanzlers René de Biragues. Hist. de la Chanc. I. 206.

oft disparaten Geschäften waren mit diesem Departement verbunden, unter anderen die Aufsicht über den Buchhandel und die Oberleitung der Censur. Der Kanzler war zugleich höchster Richter; als solcher konnte er in allen Gerichten, auch im Parlamente, präsidiren und mitstimmen, und mußte, wenn er erschien, überall mit besonderen Feierlichkeiten empfangen werden. Er war endlich zugleich überhaupt Repräsentant des Königs und höchster Staatsminister. Als solcher führte er denn gewöhnlich das Wort in den Reichsständen und bei sonstigen feierlichen Versammlungen, nahm von den Kronvasallen, Gouverneuren und anderen hohen Staatsbeamten den Eid entgegen und führte zuweilen die Reichsregierung während der Abwesenheit des Königs. Als solcher war er Präsident des gesammten Staatsraths und zugleich Träger der moralischen Person des Königthums; sein Amt wurde durch des Königs Tod nicht suspendirt; auch trug der Kanzler nie Trauer für einen verstorbenen König, und wohnte ebensowenig den für ihn zu veranstaltenden Trauerfeierlichkeiten bei. Eine solche Masse von Geschäften setzte eine seltene Vereinigung von Talent, Geschäftskenntniß und Ausdauer in Einem Manne voraus; in der That sah man von jeher mehr auf Verdienst, als auf Geburt. Noch Peter de la Forest stieg unter Johann aus dem bürgerlichen Stande zu dieser hohen Würde empor. Später war hiemit überall von selbst der Adel verbunden. Viele Ehrenrechte und ein reiches Einkommen [25]) kamen dem Kanzler zu. Er trug einen Oberrock (épitoge) von rothem Sammet, mit Atlas gefüttert, und die Mörserhaube mit Gold und Perlen. Er durfte in seiner Wohnung Teppiche mit dem Wappen Frankreichs und mit Lilien besäet auslegen. Außer ihm hatte nur noch der Connetable das Recht, dem Könige den Eid knieend auf einem Sammetkissen in einer Parlamentssitzung zu leisten. Die Kanzlerstelle war eine der wenigen, die weder käuflich noch erblich war. Anfangs pflegten die Könige ihre Kanzler nach eigenem Ermessen zu wählen. Seit 1371 hatte jedoch Karl dem Parlamente das Wahlrecht überlassen, bis Ludwig XI. (1461) sein Ernennungsrecht wieder geltend machte. Das Kanzleramt war dagegen

---

[25]) Sein Gehalt betrug unter Franz I. schon 10,000 Liv. Hist. I. 80.

lebenslänglich und konnte nur durch eine auf Vergehen gegründete Absetzung verwirkt werden. Das Detail der Geschäfte wurde in der Großkanzlei (grande - chancellerie de France) verarbeitet, in deren Bureaus sich also die disparatesten Materien stets durchkreuzten. Ein zahlreiches Personal war erforderlich. Um dem unendlichen Schreibereiwesen zu genügen, gab es Requetemeister und Geheimschreiber (cleres du secret, secrétaires du roi). [26]) Diesen war eine Masse von sonstigen Schreibern (notaires du roi) [27]) untergeordnet, deren Zahl (1418) auf fünfzig reducirt wurde und die nach damaliger Sitte eine eigene Innung bildeten. [28]) Allein es wurde noch eine Unmasse von Stellen nach und nach creirt; und zuletzt arbeiteten neben dreihundert Secretären noch viele andere Beamte im stattlichen Gebäude der Großkanzlei. [29])

An der Spitze der übrigen Departements, mochten diese nun im Conseil nochmals einer besondern Section untergeordnet sein oder nicht, standen eigene Departementschefs, entweder als Staatsminister, oder als Staatssecretäre, oder unter einem andern Namen. So war die Leitung des Finanzdepartements zuerst einem Surintendanten, dann einem Generalcontroleur anvertraut gewesen, der zugleich als Staatsminister Zutritt zu allen Conseils hatte, und über den wir unten noch das Nähere berichten werden. Die Würde der Minister und Staatssecretäre war aber im Grunde nur ein neuer Name für eine alte Function. Die Geheimschreiber des Königs (clercs du secret, secrétaires du roi) nämlich mußten bald zu einer großen Bedeutung gelangen, und nahmen schon von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an der That nach die Stelle von Ministern ein; [30]) sie waren stets um die Person der Regenten

---

[26]) Ein „noster a secretis" schon in Bouq. X. 625. [27]) O. I. 736.

[28]) Nämlich die zu den vier Evangelisten; denn wie Christus, so bedurften auch die Könige gewisser Personen, die ihre Thaten und Erlasse aufzeichneten. O. XVI. 535.

[29]) Es gab grands audienciers, grands rapporteurs, contrôleurs généraux, gardes-minutes, contrôleurs des expéditions, scelleurs, chauffecires, ciriers, porte-coffres u. s. w.

[30]) Vergl. Briquet De l'origine et du progrès des charges des sécrétaires d'état. (Par. 1747. 12.)

und wurden von ihm zur Erledigung aller wichtigen Geschäfte gebraucht. An eine feste Abgrenzung der Departements war anfangs natürlich nicht zu denken. Ebenso schwankend war die Zahl der mit dem hohen Vertrauen Beehrten. Der argwöhnische Ludwig XI. und einige seiner Nachfolger hatten Jeder bloß Einen solchen Beamten. Um das Jahr 1559 gab es vier nun so genannte conseillers et secrétaires des commandemens et finances du roi; damals erhielten sie, um nicht hinter den spanischen Abgesandten bei Gelegenheit des Friedens von Chateau Cambresis zurückzustehen, den Titel: Staatssecretär. Die Geschäftstheilung war damals noch territorial; Jedem wurde die Besorgung der königlichen Befehle für eine gewisse Anzahl Provinzen übertragen, denen man dann zugleich auch die nächstgelegenen auswärtigen Länder zutheilte. Erst Ludwig XIV. vertheilte die Geschäftslast nach gewissen Departements; es gab von nun an einen Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, der, weil er Sitz im Conseil hatte, stets zugleich Staatsminister war; dann einen Staatssecretär für die Marine, einen für das Kriegswesen, und einen vierten, der zugleich dem königlichen Hause und den geistlichen Angelegenheiten vorstand. Es harmonirte also diese Eintheilung ebenso wenig mit den Sectionen des Conseils, als jeder Zweig, für den es heutzutage besondere Minister zu geben pflegte, damals gerade durch einen Staatssecretär als Departementschef vertreten wurde. Jeder dieser Staatssecretäre hatte hohe, seinem Wirkungskreise entsprechende, Vorrechte, namentlich den Adel, Zutritt zum Conseil, und seine Bureaus mit dem entsprechenden Personal. [31])

Eine große Rolle in allen diesen Sectionen und Departements spielten die Requetenmeister. [32]) Sie waren ursprünglich theils weltliche, theils geistliche Beamte, welche dem Könige folgten und auf die an ihn gelangten Gesuche (requestae) Antworten entwarfen. Sie gehörten also zu den steten Begleitern des Königs (poursuivans le roi). Wie dieser die gesammte Souveränität in sich zu vereinigen suchte, so dehnte sich auch die Thätigkeit der Requetenmeister

[31]) S. über das Nähere Briquet p. 34 ff.

[32]) Vergl. Roinville in den Mém. de l'academ. des inscript. XXVII. 190.

auf alle Theile der Staatsverwaltung aus. Die ältesten Könige sprachen oft persönlich Recht; diese Jurisdiction ging mit der Zeit auf ein eigenes Gericht, das der requêtes de l'hôtel, über. Der König war das Haupt des Parlaments und führte auch hier seine Requetenmeister ein; diese wurden so mit der Zeit ständige Mitglieder desselben und eine eigene Kammer ward nach ihnen benannt. Endlich erhielten sie auch eine Stelle im Conseil und den verschiedenen Departements. [33]) Ihre Zahl nahm außerordentlich zu; sie bildeten gewissermaßen die rechte Hand des Kanzlers; ihre Hauptbeschäftigung war im conseil privé und im Grand-Conseil; allein ebenso fand sich stets eine gewisse Zahl in allen anderen Ministerien vor; sie waren hier entweder bloße Instruenten und Referenten, oder hatten ein förmliches Votum. Außerdem wurden sie vom Kanzler oft noch mit außerordentlichen Missionen betraut, bereisten die Provinzen, um die Beamten zu beaufsichtigen, die Gerichte zu visitiren, und konnten, als Vertreter ihres Chefs, überall wo sie hinkamen, die Siegel in ihre Hände nehmen und bei den Gerichten selbst den Vorsitz führen.

Wir haben nunmehr die Hierarchie derjenigen königlichen Beamten zu schildern, die, im Gegensatze zu den eben dargestellten Centralorganen, die allgemeine Regierungsgewalt in den einzelnen Territorien repräsentirten. Es wird sich dieß am besten so thun lassen, daß wir von unten nach oben aufsteigen; wir handeln so von den Prevots, dann den Baillifs und Seneschallen und Gouverneurs. Die Gewalt und Wirksamkeit dieser königlichen Beamten war anfangs im Grunde von jener, welche von den Beamten der Seigneurs ausgeübt wurde, nicht verschieden. Die Seigneurs hatten ihre Domänen und ihre Vasallen. Die Beamten dieser Seigneurs hatten über das Domäne eine volle Gewalt; über die Vasallen und deren Seigneurieen nur eine sehr beschränkte. Der König war anfangs nur der höchste Seigneur; und ebenso war die Gewalt seiner Beamten nach Maßgabe dieses Unterschiedes eine sehr verschiedene. Nur der Umstand, daß die königliche Gewalt überall in den Vorgrund tritt, hat bewirkt, daß auch die Geschichte der

---

[33]) Vergl. Bernardi Hist. p. 350.

königlichen Prevots und Baillifs eine besondere Aufmerksamkeit auf sich zog.

Die königliche Gewalt in ihrer unmittelbaren Beziehung zu den Reichsinsassen wurde von den Prevots (praepositi) vertreten. [34]) Die feudalen Prevots waren fast über ganz Frankreich vertheilt; ebenso hatten auch die Könige ihre Prevots, deren Eigenthümlichkeit eben nur auf derjenigen Richtung beruht, die sie zu verfolgen hatten. Die Prevots sind also keine ganz neue Schöpfung des Königthums; und das sogenannte Testament [35]) Philipp August's (1090), welches sowohl über sie als die Baillifs nähere Bestimmungen enthält, setzt wenigstens die Prevots als längst bestehend voraus. Die Gewalt der Prevots war natürlich stets von der des Königthums abhängig; sie war also nach den Zeiten qualitativ verschieden; sie unterlag aber auch quantitativen Veränderungen; denn anfangs repräsentirten die Prevots die gesammte Gewalt des Königthums, später nur einzelne Theile derselben in ihren Bezirken. Sie hatten also anfangs hier die Militärgewalt, zwar nicht über die höheren königlichen Vasallen, wohl aber über alle jene Dienstpflichtige, die zwischen diesen und den Unfreien standen, namentlich also auch über die städtischen Hintersassen. Dieser Theil der Prevotalgewalt scheint übrigens am schnellsten verschwunden zu sein. Die Prevots hatten sodann auch die gesammte Verwaltung in ihren Händen. Anfangs konnte sich diese bloß auf das kleine königliche Domanium erstrecken; je mehr Besitzungen dem Königthum unterworfen wurden, um so mehr mußten auch die Prevots als die regelmäßigen Verwaltungsbeamten erscheinen. So hatten sie die gesammte Polizeiverwaltung in ihren Sprengeln. Dieser Theil ihrer Attributionen erhielt sich bis zur Revolution. Am meisten trat aber stets hervor ihre financielle Gewalt. Sie hatten von Anfang an die königlichen Einkünfte beizutreiben, sowohl alle fixe Grundrenten, als auch das sogenannte domaine muable. Jene wurden unter Philipp August den Baillifs überwiesen; dieses blieb den Prevots. Der Geschäftsgang wurde

---

[34]) Guérard Cart. S. Père p. 270. 294. 504. 563. Es werden wohl auch praelati oder praetores erwähnt, die eine ähnliche Gewalt besaßen.

[35]) Brussel II. 7.

dadurch sehr erleichtert, daß man den Ertrag in jedem Bezirke an den Meistbietenden verpachtete. Dieß war seit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die regelmäßige Form; der Prevot hatte dann nur sein Pachtgeld in dreijährlichen Terminen an die Schatzkammer oder den Baillif abzuliefern. [36]) Die Prevots waren endlich auch gerichtliche Beamte. Als solche hatten sie eine Jurisdiction über alle Hintersassen der königlichen Domänen. Weit beschränkter war natürlich ihre Jurisdiction über die Vasallen und deren Seigneurieen. Mit der Ausdehnung der königlichen Gewalt mußte auch diese Jurisdiction sich erweitern, und die Prevots erscheinen am Ende als die gewöhnlichen Richter erster Instanz über alle Reichsinsassen, die hiegegen nicht ein besonderes Privileg hatten, und als Appellationsrichter über manche Jurisdictionen der Grundherren. Nach der Verordnung Philipp August's sollten den Prevots überall mehre von den Baillifs zu ernennende Prudhommes zur Seite stehen, ohne deren Einwilligung sie wenigstens in den Städten nichts Erhebliches unternehmen sollten. Allein diese Verordnung scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein; am wenigsten in Bezug auf die Verwaltung; eher vielleicht noch hinsichtlich der Jurisdiction; allein auch hier wurden diese Besitzer überall bald verdrängt. Es konnte wohl keinen größeren Mißstand geben, als jene Vermischung so vieler Gewalten. Namentlich gab die Verpachtung der Einkünfte an den Prevot, der so in seinem eigenen Interesse die Amendes zu bestimmen hatte, zu den schreiendsten Mißbräuchen Anlaß. Schon Ludwig IX. hatte (1248) die Verpachtung der Prevoté von Paris aufgehoben; allein erst gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts [37]) waren sämmtliche Prevoté's in wahre Staatsämter verwandelt, die vom Schatze mit einer fixen Besoldung dotirt waren. Ein Edict Karl's VIII. (1493) nahm zugleich den Prevots ihre administrative Attribution, so daß ihnen am Ende nur noch ihre gerichtliche und polizeiliche blieb. Nach und nach wurde fast ganz Frank-

---

[36]) O. I. 460. Beugnot sur Beaum. I. p. XIX.

[37]) Vergl. O. II. 304. XI. 431. Die reformirenden Stände von 1355 hatten die Pacht aufgehoben; allein schon 1362 wurde sie wieder eingeführt. O. III. 609.

reich unter königliche Prevots vertheilt; das Netz ihrer Bezirke (praepositurae) bildete demnach zuletzt die unterste territoriale Eintheilung Frankreichs in polizei-gerichtlicher Beziehung. Diejenigen Beamten nun, welche die Gewalt von Prevots bekleideten, führten auch in der Regel diesen Namen; wie indessen die feudalen Viguiers den feudalen Prevots entsprachen, so auch im Süden die königlichen Viguiers den königlichen Prevots des Nordens. Auch gab es hie und da königliche Vicomtes, Chatelains und Maires, welche fast ganz dieselbe Gewalt ausübten, wie die königlichen Prevots.[38]) Diesen localen Verschiedenheiten entsprach dann eine auch vom Königthum zuweilen beibehaltene Eintheilung in vigueries, vicomtés, chatellenies, jutgeries und judicatures.

Von den Prevots führte eine Stufe höher zu den Baillifs oder Seneschallen. Auch sie repräsentirten die gesammte königliche Gewalt in ihren Bezirken (baillivae, baillages — senescalciae, senechaussées), von denen jeder eine Zahl von Prevotés, Viguerien u. s. w. umfaßte. Auch das Institut der Baillifs und Seneschalle ist keine Erfindung des Königthums, sondern wohl nur eine Anwendung feudaler Institute im Sinne und zum Zwecke des Königthums. Zwar gibt uns erst das Testament Philipp August's nähere Nachrichten über den Wirkungskreis der königlichen Baillifs; möglich ist es, daß dieser König, dessen Besitzungen einen so bedeutenden Zuwachs erhielten, zuerst königliche Baillifs eingesetzt habe; allein mit Gewißheit läßt sich dieß nicht behaupten. Unter ihm gab es vier Baillages, deren Zahl sodann im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts[39]) mit jeder Gebietsvergrößerung vermehrt wurde. Den Baillifs standen in ihrer Amtsgewalt die Seneschalle ganz gleich; nur war dieser Name im Süden verbreiteter, obgleich es auch im Norden königliche Seneschalle gab; auf der anderen Seite gab es im Süden Baillages, die hier meist nur

[38]) In der Verordnung von 1254 O. I. 65. werden erwähnt: praepositi nostri, vicecomites, majores villarum, *aut alii* sub senescalcis in officio constituti — dann vicarii, quos senescalci pro se substituunt. S. auch O. I. 354. 460.

[39]) Die damals vorkommenden Baillages zählt Brussel p. 487 auf. Beugnot sur Ol. I. 1042. not. gibt einige Nachträge.

Untersprengel der Seneschausséen bildeten; auch im Norden wurden manche größere und kleinere Baillages (grandes, petites baillies) unterschieden. Was nun die Amtsgewalt der Seneschalle [40]) und Baillifs betrifft, so repräsentirten sie ebenso die, je nach den Perioden wechselnde, Gesammtgewalt des Königs in ihren größeren Sprengeln, wie die Prevots sie in den kleineren vertraten. Die Baillifs und Seneschalle hatten also die Militärgewalt. Sie waren meist selbst von hohem Adel, und führten namentlich die königlichen Vasallen und die Communen in's Feld. [41]) Sie hatten ferner eine höhere Polizeigewalt und die Oberleitung der Finanzverwaltung. [42]) Sie hatten daher die Liegenschaften und die meisten anderen Gefälle zu verpachten, wobei sie stets für genügende Sicherheit zu sorgen hatten; auch hatten sie die Prevotés ihres Bezirks an den Meistbietenden auszuthun [43]) und wegen des Gesammtertrags ihres Sprengels dreimal des Jahres (um Allerheiligen, Lichtmeß und Himmelfahrt) mit der Rechenkammer zu Paris abzurechnen. [44]) Sie hatten noch manche andere Regierungsrechte auszuüben; so die Vertretung des Königthums in den freien Städten; sie spielten bei den Versammlungen zur Wahl der ständischen Abgeordneten eine große Rolle. Sie hatten ferner eine höhere richterliche Gewalt. Es ging an sie die Appellation von den Prevots und anderen untergeordneten königlichen Richtern; die Berufung von manchen Gerichten der Seigneurs. Sie präsidirten deßhalb den periodisch wiederkehrenden Assises, [45]) wo sie theils die königlichen Erlasse bekannt zu machen hatten, theils Appellationen und Beschwerden anhörten, theils über den Adel in

---

[40]) Die ältesten Seneschausséen waren die von Beaucaire, Carcassone und Toulouse; andere werden noch erwähnt in Ol. II. 12. 84. 94. 107. 319. 666. und passim.

[41]) Beugnot sur Beaum. I. p. XIX.

[42]) Vergl. Beaum. ch. I. de l'office as baillis. und die Verord. v. 1309 für die Normandie in O. I. 460.

[43]) O. l. c. art. 5. Ils baudront les prévôtés, les péages, les sceaux, les ecripturez et tous autres marchiez dou Roy as personnes suffisanz. art. 7. Ils adjugeront les gardes.

[44]) Beugnot l. c. I. 27. not. a.

[45]) Auch da, wo die Assisen nicht im Gebrauch waren, war diese Publication stets Sache der Baillifs und Seneschalle. O. III. 55.

erster Instanz zu Gericht saßen. Dieses wichtige Amt konnte, was wiederholt vorgeschrieben wurde, nur vom Adel bekleidet werden. [46]) Auch wurde es selbst nie weder als Lehn ausgethan noch verpachtet, sondern von Anfang an als Staatsamt, gewöhnlich auf je drei Jahre, übertragen. [47]) Daß auch die Baillifs so vielen Geschäften nicht genügen konnten, zeigte sich nur zu bald. Ohnehin konnte der Adel nicht überall mit der Bildung gleichen Schritt halten; am meisten blieb er in den Rechtskenntnissen zurück; schon Karl VII. sah sich daher (1453) genöthigt, den Baillifs vorzuschreiben, sich in ihren richterlichen Functionen durch rechtskundige, von ihnen selbst zu wählende, Lieutenants vertreten zu lassen. Diese wurden später von den Königen ernannt und so zu ordentlichen königlichen Beamten. Auch die Finanzgewalt wurde den Baillifs und Seneschallen genommen (1493), und von ihrer Militärgewalt blieb ihnen am Ende nur noch die Anführung des Banns (ban et arrière-ban) als Ehrenstelle. Ihre Gewalt war seitdem unter drei Stellvertreter vertheilt, den lieutenant-général civil, criminel und de police; der Erste vertrat den Baillif zugleich in allen allgemeinen Angelegenheiten. Außerdem gab es zuweilen noch einen lieutenant-général particulier, der entweder in Abwesenheit der Genannten eintrat, oder für gewisse ausgeschiedene Gegenstände bestimmt war.

Die höchste Staffel und zugleich die umfassendste territoriale Eintheilung bildeten zuletzt die Gouvernements. Schon gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts [48]) finden wir in einzelnen Landschaften besondere Gouverneure, denen die Militärgewalt übertragen wurde, und die sich denn auch in alle sonstigen Verwaltungszweige Eingriffe erlaubten. Eine Reihe von Verordnungen, namentlich des sechszehnten Jahrhunderts, läßt uns einen tiefen Blick in die Mißbräuche dieses Provincialregiments thun. Manche Große hatten sich eigenmächtig die Eigenschaft von Gouverneuren beigelegt; Andere hatten sich Veruntreuungen, Erpressungen und Eingriffe in die Rechtspflege zu Schulden kommen lassen, oder sich sogar Souve-

[46]) O. Orleans. 1560. a. 48. Moulins. a. 1566. a. 21. Blois. a. 1579. a. 263.

[47]) Ol. I. 1042. not.

[48]) O. VII. 236.

ränitätsrechte angemaßt, Begnadigungs-, Legitimations- oder Evocationsbriefe ausgestellt. Die meisten führten von ihren erpreßten Geldern außerhalb ihrer Provinz ein prachtvolles Leben. Die Ordonnanzen mußten stets gegen alle diese Mißbräuche zu Feld ziehen. Man machte deßhalb den Gouverneuren die Residenz zur ersten Pflicht, [49]) verbot ihnen alle Eingriffe in die Rechtspflege und die königlichen Souveränitätsrechte; [50]) so wurden die Gouverneure endlich zu jenen hohen Beamten, welche außer ihrer militärischen Machtvollkommenheit in ihren Gouvernements nur noch gewisse höhere politische Rechte ausübten, und im Ganzen mehr zum Glanz da waren, als daß sie sehr tief in die Regierungsmaschine eingegriffen hätten. Wie die Baillifs, so hatten auch die Gouverneure ihre lieutenants-généraux und particuliers. Nur allmählig wurde die ganze Oberfläche Frankreichs in die Gouvernementseintheilung untergebracht. Sie lehnte sich anfangs meistens an die frühere Verbindung der Seigneurieen an; später verfuhr man aber sehr willkürlich, und warf je nach dem Bedürfniß die verschiedenartigsten Landschaften zusammen. Deßhalb waren sich die Gouvernements auch keineswegs an Ausdehnung gleich. Unter Franz I. gab es fünfzehn Gouvernements (1545); unter Heinrich II. kamen drei neue hinzu (1547); Heinrich III. reducirte die Zahl auf zwölf, die denn auch seit Ludwig XIII. die Grundlage der ständischen Wahlen bildeten. [51]) Unter Ludwig XVI. zerfiel (1776) das Land in neun und dreißig Gouvernements.

---

[49]) E. v. 1560 bei Fon. I. 197.

[50]) Vergl. O. VII. 236. Rec. XII. 736. O. Moulins a. 22. O. Blois. a. 271.

[51]) Isle de France, Burgund, Normandie, Guyenne, Bretagne, Champagne, Languedoc, Picardie, Dauphiné, Provence, Lyonnais, Orleannais. Vergl. Rec. XII. 892. XXIII. 436.

Siebenzehntes Kapitel.

Durch seine Organe beherrschte das siegende Königthum das ganze Reich; die Hierarchie des Beamtenthums stand höher als die der Seigneurieen. Wir haben bereits oben ihr Verhältniß zum entstehenden Königthume im Allgemeinen erörtert, und sie hier nur in ihrer Unterordnung unter dasselbe noch näher zu betrachten. Von der Souveränität hatte der Adel nur einzelne wenige Trümmer gerettet; sein früheres volles Recht war so geschmälert worden, daß die wenigen Ueberreste nur noch im Vergleich zu dem Gestrüpp der Roture als etwas besonders Beachtungswerthes erschienen; an die Stelle der Unabhängigkeit waren Privilegien getreten, die den Adel über die Gleichhöhe des gemeinen Rechts erhoben, und mit ihrem Wellenschlage fast das gesammte Rechtsgebiet bedeckten. [1]) Als politische Corporation war der Adel von der Roture ganz geschieden durch sein ständisches Recht und seine Notablenversammlungen, durch sein Recht auf ausschließliche Besetzung gewisser Stellen am Hofe, im Heere und in den geistlichen Stiftern, durch seinen großen Güterbesitz und die damit zusammenhängende Territorialjustiz, durch zahllose Gefälle und Gerechtsame aller Art, ehedem Beweise seiner Souveränität, nun unter die Normen der Jurisprudenz gebeugt und von den Organen des Königthums überwacht; dann durch seine Ehrenrechte manchfacher Art, seine Freiheit von allen an die Hörigkeit erinnernden Lasten, endlich durch seinen privilegirten Gerichtsstand vor den höheren Organen des Königthums. Alle diese Vorrechte können wir hier nur im Allgemeinen andeuten; das Nähere werden wir bei den einzelnen Materien beibringen; ebenso lagen auch die Trümmer des Adelsrechts im Gebiete des Civil- und Criminalrechts so wie des gerichtlichen Verfahrens zerstreut, über die weite Ebene des gemeinen Rechts hinausragend. Die Rechte aller souveränen Seigneurs waren sich anfangs ganz

[1]) Vergl. im Allgemeinen Loyseau des ordres ch. 6.

gleich gewesen. Indessen hatte, wie wir gesehen, das Lehnwesen eine Verbindnng der Seigneurieen, eine Unterordnung der Souveränitäten herbeigeführt; es hatte sich eine gewisse Hierarchie der Seigneurieen gebildet, die im Königthum ihre höchste Spitze fand; sie dauerte auch, nachdem die eigentliche Herrschaft vernichtet war, noch fort, lief aber dann bloß noch auf ein Rangverhältniß und äußere Vorrechte hinaus.

An der Spitze des gesammten Adels standen von jeher die Pairs des Reichs (pairs de France), in denen sich das feudale Recht am schönsten abspiegelte. [2]) Es schwebt indeß noch über die Entstehung dieses Instituts ein gewisses Dunkel; Poesie und Geschichte machten sich ein Gebiet streitig, auf welchem die neuere Zeit zufrieden sein muß einige nüchterne Resultate gewonnen zu haben. Ueber die Herleitung des Wortes Pair hat man ehedem mehre sehr gewagte Ansichten aufgestellt. So Pasquier, [3]) welcher es von dem byzantinischen Patricius ableitet, während schon Loyseau und Du Haillan nach feudalen Ursprüngen suchten. Die alte Form ist eigentlich per, und man kann nur noch zweifeln, ob man sie von par, oder von jenem Stamm ableiten soll, von dem baro herkommt. [4]) Ueber Entstehung des Instituts der zwölf Pairs hat man nun eine Reihe der sonderbarsten Hypothesen aufgestellt. Einige gingen sogar auf die trojanische Geschichte zurück, Andere brachten es mit Karl's des Großen Tafelrunde in Verbindung, eine Ansicht, die jedoch schon von vielen Alten widerlegt worden ist. Pasquier schrieb es dem Könige Hugo Kapet, Favyn dem Könige Robert, Andere bald Ludwig VII., bald Philipp dem Schönen zu; nach Einigen sollte es gar nur eine Nachbildung des deutschen Kurfürstenthums sein. [5]) Keine von diesen Meinungen hat ein unmittelbares

---

[2]) Vergl. Coquille Des pairs de France in seinen Oeuvres (Par. 1665. f.) v. I. Lancelot Mém. des pairs de France. (Par. 1720. f.) Mercure français v. Aug. 1722. Anselme Hist. gén. v. II. III. IV. Beugnot Vorrede zu Ol. I.

[3]) Pasquier Rech. Liv. 2. ch. 8.

[4]) Vergl. Bergeron Not. ad lib. 4. tit. 5. Paponis de arrestis. p. 405.

[5]) Vergl. Loisel Mém. du Beauvoisis (Par. 1617. 4.) ch. 5. p. 146. Du Haillan L. 3. p. 371. Favyn L. 3. ch. 2. Pasquier l. c.

historisches Zeugniß für sich; sie beruhen sämmtlich entweder auf bloßen Vermuthungen oder höchst verdächtigen Aussagen zweiter Hand.

Die Pairie war, wie wir schon oben erörtert haben, eine der Grundlagen der Feudalverfassung; wie jedoch die allgemeinen Feudalgesetze sich im Einzelnen so verschiedenartig gestalteten, so mußte auch in dem Verhältnisse der Kronvasallen zum Könige mit der Zeit das politische Element auf die feudalen Grundideen einen gar mächtigen Einfluß erlangen. Im ältesten Rechte mag wohl die Ansicht geherrscht haben, daß ein Pair der Krone (d. h. jeder der großen Vasallen, die nicht vom Herzogthume Francien, sondern von der Krone direct relevirten) nur vor seinen Pairs zur Verantwortung gezogen werden könne. Allein anfangs kam es doch gar selten wirklich zum Falle eines solchen Urtheils, und es kommen schon früh Fälle vor, die zeigen, daß man nicht stets auf der ganzen Strenge jenes Grundsatzes bestand. [6]) Am wenigsten kann man die Zwölfzahl auf die Zeit Hugo Kapet's zurückführen. Denn wenn es, um in den Pairhof zu treten, genügte oder aber erforderlich war Vasall der Krone zu sein, so waren nicht bloß die Herzoge von Burgund, Aquitanien und Normandie, die Grafen von Toulouse, Flandern und Champagne Pairs des Reichs, sondern auch die Grafen von Vermandois, Macon, Perche und Anjou, so lange sie bei der Krone noch unmittelbar zu Lehn gingen. Dann würde man auch gar nicht begreifen, woher bloß die sechs geistlichen Pairs, der Erzbischof von Rheims und die Bischöfe von Laon, Beauvais, Noyon, Chalons und Langres kommen, sie, die ohnehin nicht einmal Vasallen der Krone, sondern bloß des Herzogthums Francien waren und keineswegs zu den mächtigsten geistlichen Vasallen zählten. [7]) Die Zwölfzahl der Pairs wird vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts überhaupt nicht urkundlich erwähnt. Die Ansicht Mezerai's wenigstens, schon Ludwig VII. habe die Zahl der Pairs auf zwölf

---

[6]) Dieß zeigt ein Urtheil der Curia Regis von 1153 in einem Streite zwischen dem Herzoge von Burgund und dem Bischofe von Langres. Jene war nur mit einigen Bischöfen, Hofbeamten und anderen Angesehenen besetzt; der Herzog berief sich nicht einmal auf den Mangel seiner Pairs. Plancher I. preuv. p. 48.

[7]) Beugnot p. XLII.

fixirt, zeigt sich nach den Ausführungen Brussel's [8]) als unrichtig, und ebenso wenig läßt sich behaupten, diese Zahl sei bei der Krönung Philipp August's (1179) festgesetzt worden; die betreffende Stelle [9]) deutet nirgends hierauf hin. Die Zwölfzahl wird zum erstenmal von Matthäus Paris [10]) bei seiner Schilderung des Verfahrens gegen Johann ohne Land erwähnt. Ein so illustrer Fall hatte sich bis dahin noch nicht dargeboten; der König hatte bisher in der großen Schwierigkeit, alle Pairs wirklich zu versammeln, einen Grund gefunden, manche Sachen seiner Kronvasallen von seiner Curia allein entscheiden zu lassen; es war dieß allerdings eine Verletzung des Feudalrechts, bei der man sich jedoch bisher mehrmals beruhigt hatte. Philipp August durfte es aber nicht wagen, sich nun bei einer so wichtigen Sache über eine Doctrin hinwegzusetzen, auf die man zurückkommen konnte, und er mußte Alles aufbieten, wenigstens die Formen zu wahren. So setzte er eine Curia von zwölf Seigneurs nieder, vor die er Johann ohne Land lud; dieser brachte keinen Einwand gegen deren Zusammensetzung vor, und das Urtheil gegen ihn galt stets im Auge des französischen Adels als ein vom competenten Hofe erlassenes. [11]) Allein im Grunde war dieser Hof kein reines Pairsgericht. Allerdings waren zwar die hier sitzenden weltlichen Kronvasallen die wirklichen Pairs Johann's ohne Land. Allein neben diesen saßen noch sechs Geistliche, drei mit herzoglichen (der Erzbischof von Rheims und die Bischöfe von Laon und Langres), und drei mit gräflichen Rechten (die Bischöfe von Beauvais, Chalons und Noyon). Diese sechs waren indessen keine unmittelbaren Kronvasallen, sondern bloß Vasallen des Herzogthums Francien. [12]) Dieser Umstand konnte zu großen Schwierigkeiten Veranlassung geben. Der König durchhieb den Knoten mit einer Fiction, Johann ohne Land schwieg, und das Ansehen der Geistlichkeit deckte vollends den Mangel zu. [13]) So hatte sich denn ein aus so verschiedenen Elementen bestehender

---

[8]) Brussel I. 646. [9]) Bouq. XVII. 6. 349.
[10]) Matthaeus Paris ed. Lond. p. 833—834. [11]) Beugnot p. XLVIII.
[12]) Anselme Hist. gén. II. 95. 143. 159. 311. 389. 459.
[13]) Beugnot p. LII.

Pairshof gebildet, den die öffentliche Meinung mit Gunst aufnahm, und gegen dessen Zusammensetzung Niemand Etwas einwandte. Erst seit dieser Zeit ist stets von dem Hofe der zwölf Pairs die Rede; er konnte nicht mehr in das Dunkel zurücktreten. Wenn es nun auch ferner keinem Zweifel unterlag, daß die Großvasallen nur vom Pairshof gerichtet werden könnten, und eine hierauf bezügliche Clausel gewöhnlich in ihren Eid aufgenommen wurde, [14]) so wurde doch nirgends erfordert, daß gerade jedesmal alle Pairs zugegen sein sollten. Am schwierigsten war es stets, alle weltlichen vollständig zu versammeln; leichter ließen sich die um die Isle de France herum wohnenden geistlichen Pairs versammeln; schon am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts genügte es, wenn auch nur einige Pairs zu dem Urtheile mitwirkten. [15]) Das Pairsgericht war nun zwar seiner Idee nach von der Curia Regis streng geschieden. Allein die erwähnten Verhältnisse bewirkten, daß sich beide allmählig in Ein Parlament verschmolzen. Immer bot sich die Schwierigkeit ein vollständiges Pairsgericht zu versammeln von Neuem dar, und als solches galt daher allmählig jene königliche Curia, worin neben einigen Pairs Mitglieder des Parlaments saßen. Noch 1224, als die Gräfin von Flandern von ihrem Vasallen dem Sire de Nesle vorgeladen wurde, bestritten zwar die Pairs den Großbeamten der Krone das Recht, im Pairsgerichte mit zu urtheilen. [16]) Allein diese Opposition wurde bald gebrochen, und später war das Recht der Parlamentsmitglieder, neben den Pairs über einen Pair Gericht zu halten, keinem Zweifel mehr unterworfen.

Die Zahl der alten geistlichen Pairs blieb bis auf die Revolution stets dieselbe. [17]) Mit den weltlichen hingegen ging seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts eine große Veränderung vor.

---

[14]) Baluz. Miscell. VII. 251. Chantereau Lefèbre Traité des fiefs preuv. p. 115. 128. 132.

[15]) Im Jahre 1216 war Blanca von Champagne vor das Pairsgericht geladen. Am Urtheil nahmen Theil der Herzog von Burgund, fünf geistliche Pairs und mehre andere Seigneurs. Duchesne Hist. de Montmorency preuv. p. 81.

[16]) Martene Ampl. Coll. I. 1193. Brussel II. 235. 635.

[17]) Vergl. Molinaeus ad Styl. P. part. 2. c. 2.

Toulouse, Champagne und Normandie waren mit der Krone vereinigt worden; um die Zwölfzahl voll zu machen, erhob Philipp der Schöne zu gleicher Zeit den Herzog von Bretagne und die Grafen von Anjou und Artois zu Pairs. [18]) Bald schritt man noch über diese Zahl hinaus. Ludwig X. erhob (1315) zu Gunsten seines Bruders die apanagirte Grafschaft Poitou, Philipp V. (1316) zu Gunsten seines Onkels Ludwig die Grafschaft Evreux zur Pairie. [19]) Nach und nach erhielten alle Prinzen des Geblüts die Pairwürde; ihre apanagirten Besitzungen wurden zu Duchés-pairies erhoben; so 1327 die Baronie Bourbon, 1359 die Grafschaft Macon, 1404 die Grafschaft Nemours, 1414 die Grafschaft Alençon. [20]) Franz I. ertheilte die Würde vollends gegen den Willen des Parlaments an auswärtige Fürsten, so 1505 dem Grafen Engelbert von Cleve, 1527 dem Herzoge von Guise. Heinrich II. erhob einen einfachen Baron von Montmorency zum Herzog und Pair; seitdem nahm die Zahl dieser Standeserhöhungen so zu, daß es zur Zeit der Revolution außer den Prinzen von Geblüt und den geistlichen Pairs fast an 40 weltliche Pairs gab. [21]) Diese Vervielfältigung veranlaßte denn auch mehre Könige, strengere Bedingungen zur Pairie vorzuschreiben. Schon eine Verordnung [22]) von 1582 verlangte einen Grundbesitz von 8000 Livres Renten; allein man hielt sich so wenig hieran, daß 1711 eine neue Verordnung [23]) den nöthigen Fonds auf 15,000 Livres hinaufschraubte, welche Summe ein anderes Gesetz [24]) von 1788 endlich auf 30,000 erhöhte. Es wurden hierin zugleich mehre Anordnungen über Rang, Erb-, Substitutions- und Retractrecht hinsichtlich der Pairieen getroffen. Die Pairs waren so zur ersten Klasse des Adels herabgesunken; nur einige wenige Vorrechte erinnerten an ihre ehemalige hohe Stellung. Das wichtigste war das privilegirte Forum. Der Pairshof als solcher war mit der Zeit verschwunden, und das Pariser Parlament war

---

[18]) Morice I. 1122. — Martene Thes. anecd. I. 1300. Lancelot p. 116. Anselme Hist. gén. III. 3.

[19]) Lancelot pr. p. 216. 238. [20]) O. VIII. 331. IX. 11. X. 228.

[21]) Vergl. Coquille l. c. p. 351. 534 u. passim. Loys. Seigneur. ch. 5. n. 10.

[22]) Rec. XIV. 512. [23]) Rec. XX. 565. [24]) Rec. XXVIII. 495.

zu einem freilich nicht ganz treuen Bilde desselben geworden. Stets mußten hier einige Pairs [25]) in allen Sachen mitwirken, wo es sich um Leben eines Pairs oder die Pairie handelte. Allein selbst hierüber setzte sich der Absolutismus zuweilen hinweg. In anderen Sachen hatten die Pairs ihren Gerichtsstand vor dem Parlamente zu Paris, welches dann nur in einer Sitzung aller Kammern sprechen durfte. Nur in einigen repentinen Sachen, z. B. bei Besitzklagen u. s. w. waren auch die Baillifs und Seneschalle oder die Requêtes du Palais competent. [26]) Ein Pair konnte vor sein Gericht anfangs nur durch zwei seiner Pairs persönlich geladen werden. An deren Stelle trat allmählig eine Vorladung unter dem großen königlichen Siegel, die dem Pair auf gewöhnlichem Wege zuzustellen war. Der Advocat eines Pair pflegte im Parlament in einem besonders vorbehaltenen Platze (barreau des pairs) zu plaidiren. Bei der Krönung der Könige hatten die Pairs stets eine hervorragende Rolle gespielt. Der Erzbischof von Rheims salbte und krönte den König, der Bischof von Laon trug die heilige Ampula, der von Langres den Scepter, der von Chalons den Ring, der von Noyon den Gürtel, der von Beauvais den Mantel. [27]) Der Herzog von Burgund, als Doyen der Pairs, [28]) trug die Krone, der von Guyenne die große, der von Normandie die kleine

[25]) Comme cour garnie, wie man sagte. (S. das Urtheil gegen Robert von Flandern [1315] bei Lancelot pr. p. 197. u. Mém. de l'académ. des inscr. X. 587.) Im Jahre 1458, wo man dem Herzoge von Alençon den Proceß machte, schickte man außer dem Kanzler und einigen Requetenmeistern auch einige Pairs nach Vendôme. (O. XIV. 496.) Es kamen jedoch bald Ausnahmen vor. Als im Processe gegen den Herzog von Biron keiner der vorgeladenen Pairs erschien, sprach das Parlament allein Recht. (Matthieu Hist. de Henri IV. II. 297.) Aehnlich war das Verfahren unter Heinrich IV. gegen den Herzog von Aumale; hier rief man nicht einmal die Pairs, weil er durch sein Verbrechen der beleidigten Majestät sein Vorrecht verwirkt habe. (Scipion Du Pleix Hist. de Henri IV. p. 253. n. 3.) Im Jahre 1632 wurde der Herzog von Montmorency auf Befehl Ludwig's XIII. vom Parlamente von Toulouse gerichtet. (Merc. franç. XVIII. 821.)

[26]) Styl. P. cap. 2. § 11. cap. 3. O. von 1463 in O. XVI. 87. Chop. de doman. Lib. 3. tit. 7. Charondas sur Bout. p. 19.

[27]) Loisel Mém. du Beauv. ch. 3. p. 105. [28]) Lancelot p. 648. 656.

Königsfahne, der Graf von Toulouse die Sporen, der von Flandern das Schwerdt, der von Champagne die Kriegsfahne. [29]) Mit dem Erlöschen der alten Pairieen gingen diese Functionen auf diejenigen jüngeren Pairs über, die der König hiefür bezeichnete. Unter den Pairs gingen die Prinzen von Geblüt allen anderen vor; Ludwig XIV. hatte jenen seine natürlichen Kinder gleichgestellt; allein unter Ludwig XV. wurde dieß abgeändert, und diese folgten seitdem unmittelbar auf jene. Sonst hatten die geistlichen Pairs den Vortritt vor den weltlichen; diese rangirten unter sich nach dem Alter ihres Titels. Die Pairs gingen überall allen Nichtpairs vor; mithin auch ein Pair-Graf einem Herzoge, der kein Pair war. Alle Pairs hatten mit erreichter Majorennität und nachdem sie den hergebrachten Eid dem Könige geleistet hatten, Zutritt zum Parlamente. Sie hatten noch einige andere Ehrenrechte z. B. das (nicht immer anerkannte) Recht des freien Eintritts in die Gemächer des Königs; die weltlichen Pairs durften in der Grande Chambre des Parlaments Degen tragen, und der Reihe nach in Folge eines sonderbaren Gebrauches dem Könige Rosen als Zeichen der Huldigung überreichen. [30]) Viele weltliche Pairs hatten bis auf die letzte Zeit das Ressort, d. h. eine Territorialjurisdiction mit zwei Instanzen. Denn die Ordonnanz von Roussillon, welche eine solche Häufung überhaupt verboten hatte, wurde wenigstens hinsichtlich der damals bestehenden Pairieen nicht in Vollzug gesetzt. [31])

Auf die Pairs folgten die übrigen Mitglieder des französischen Adels in einer vom Königthume angeordneten Hierarchie. Mit diesem Hoheitsrechte war das der Standeserhöhung enge verbunden. Manche Könige machten hievon einen so häufigen Gebrauch, [32]) daß sich schon Heinrich III. genöthigt sah, einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Sein Edict von 1579 verordnete, daß nur unter folgenden Bedingungen neue Titel verliehen werden sollten: ein Herzogthum sollte wenigstens ein jährliches Einkommen von

---

[29]) Coquille Hist. du Nivernois p. 193.

[30]) Du Tillet Rec. p. 436. Papon Arrest. Lib. 4. tit. 5. arr. 2.

[31]) Loyseau Seigneur. Ch. 6. n. 57.

[32]) Man erhob zuweilen ganz kleine Besitzungen, bloße Dörfer oder Weiler zu Herzogthümern oder Grafschaften. Pasquier Rech. L. 2. ch. 11.

8000 Livres aufweisen, ein Marquisat mindestens aus 3 Baronieen und 3 Chatellenieen, eine Grafschaft aus 2 Baronieen und 3 Chatellenieen, oder aus einer Baronie und 6 Chatellenieen bestehen. Man wollte so der Entwerthung entgegenarbeiten; dieses Edict hatte jedoch keinen Erfolg; die späteren Könige setzten sich willkürlich darüber hinweg. Dauernder war das Edict [33]) Karl's IX. (1566), wonach alle solche neu errichtete Besitzungen nach Aussterben des Mannsstammes an die Krone zurückfallen sollten.

Der Adel hatte ein Recht, welches in vielen Beziehungen von dem der Roture abwich. Jenes Recht bestand selbst wiederum aus dem gemeinen Rechte des Adels und aus Bestimmungen, die nur für den Adel einer gewissen Landschaft galten, und hier als Territorialrecht dieser Klasse entschieden. [34]) Hie und da hatte jedoch die Autonomie in manchen hohen Familien zu eigenthümlichen Rechtsordnungen geführt, die von diesem Territorialrechte abwichen. Mit der Souveränität der Seigneurs fiel jedoch auch diese Autonomie größtentheils hinweg; dem Königthume waren alle solche Erinnerungen zuwider, es kämpfte gegen alle solche specielle Satzungen an, und die Jurisprudenz that das Ihrige, den Sieg des Territorialprincips über das autonomische zu vollenden. [35])

Wo das alte feudale Recht den königlichen Interessen nicht entgegenstand, wurde es beibehalten oder aufgefrischt. So mußte namentlich das alte feudale Mundium seine verwitterten Grundsätze zu gar sonderbaren Folgerungen gebrauchen lassen. Die Könige sahen es nicht gern, wenn sich der hohe Adel ohne ihre Zustimmung mit Fremden vermählte, und mehrmals wurden solche eigenmächtige Ehen für nichtig erklärt, freilich weniger in Folge einer feststehenden Coutume, als der stärkeren Staatsraison. [36]) Hiemit

---

[33]) Néron I. 493. Loyseau Seigneur. ch. 6. n. 40. Jedoch auch hierüber pflegten sich die folgenden Könige oft hinwegzusetzen, wogegen das Parlament stets protestirte. Bodinus de republica Lib. 5. c. 4.

[34]) Vergl. D'Achery Sp. III. 721.

[35]) Vergl. Bodinus de republica L. I. c. 20. Coquille Hist. de Nivernois p. 185. Le Bret Souveraineté du roi. L. I. ch. 9.

[36]) Aus diesem Grunde erklärte der König die Ehe Maximilian's mit Anna von Bretagne für nichtig. (Histoire du ministère du Cardinal de

hing es auch wohl zusammen, wenn man sogar bei Ehen des französischen Adels unter sich [37]) die Zustimmung des Königs einzuholen pflegte.

Der Rang der Seigneurs war unter dem Königthume folgender: die Pairs, dann die Herzoge, Marquis, Grafen, Fürsten, Barone, Vicomtes, Chatelains; nach diesen kam der niedere Adel. Die Marquis hatten also den Vorrang vor den Grafen; doch wurde nie einem Marquis die Pairie verliehen, obgleich manchen Grafen diese Standeserhöhung zu Theil wurde. Der älteste Marquis königlicher Schöpfung war der von Villeneuve. Unter den vom Königthum errichteten Fürstenthümern erwähnen wir die von Chabanois, Talemont und Carency. Alle diese hohen Seigneurs hatten in ihren Wappen entsprechende Abzeichen; auch bei der Investitur pflegte sich der Rang durch mehr oder minder werthvolle Ringe oder gestickte Hüte kund zu geben. [38])

Der alte feudale Stammadel [39]) (noblesse de race, de naissance, d'extraction, noblesse féodale) hatte indessen einen bedeutenden Zuwachs durch den neuen Adel, der bloß königlicher Schöpfung war, erhalten. Das Recht, den Bullenadel (noblesse par lettres) zu verleihen, war nämlich allmählig eine königliche Prärogative geworden. Die Könige machten hievon einen sehr häufigen Gebrauch und fanden hierin eine sehr ergiebige Quelle des Einkommens. Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts nahm die Verleihung des Briefadels in großem Maßstabe stets zu. Als das erste Beispiel citirte man früher gewöhnlich das vom Jahr 1270, wo Philipp den Goldschmied Raoul zu Paris in den Adel erhob;

Richelieu. I. 27.) An dieselbe Norm erinnerte der König den Kaiser Friedrich, als er seinen Sohn Maximilian an Maria von Burgund verheirathen wollte. (Mutius lib. 29. Chron. Germ. bei Pistor Scr. Germ. II. 304.) Meist schritt man jedoch nur dann ein, wenn man mit dem Auslande gespannt war. (S. z. B. Du Bellay Mémoires Liv. 4. fol. 113. Hilarion de la Coste Eloges I. 807. Matthieu Hist. de Louis XI. Liv. I. n. 14. p. 33.)

[37]) Mercure français. XII. 282.

[38]) S. über alles dieß Loyseau ch. 5. Coquille Cout. de Nivern. ch. 1. a. 9.

[39]) Das Hauptwerk ist De la Roque Traité de la noblesse. Rouen. 1730. 4.

allein solche Standeserhöhungen mögen auch wohl schon früher vorgekommen sein. [40]) Die nächste Veranlassung hiezu war der zeitweise sich einstellende Mangel an Rittern, oft auch der Wunsch, ausgezeichnete Verdienste zu belohnen. [41]) Meist war es aber das fiscalische Interesse, welches vorherrschte. Es erschienen zuweilen Edicte, die jeden Vermögenden nöthigten, gegen eine gewisse Taxe Adelsbriefe zu lösen. Oft verlieh man ganzen Massen von Reichsinsassen in kleinerem oder größerem Verhältnisse den Adel. Der durch einen Brief Geadelte hatte in der Regel dieselben Rechte, wie der Adlige von Geburt. Sein Stand ging auf seine dermaligen und künftigen ehelichen Nachkommen über. Ein Adelsbrief [42]) kostete im siebenzehnten Jahrhundert an 1300 Ecus. Diese Summe war theilweise dazu bestimmt, den König für den Verlust an der Steuer zu entschädigen. Deßhalb mußte ein solcher Brief registrirt werden bei dem Rechnungshofe wegen der Verminderung der königlichen Rechte, bei dem Steuerhofe wegen der Freiheit von der Taille, und bei dem Parlamente, weil sonst die adlige Erbtheilung und die Freiheit von den Francfiefs nicht eintreten konnte. [43]) Außerdem mußte jeder Geadelte noch eine gewisse Taxe an die Ortsarmen entrichten. Der König konnte indessen von der Zahlung jener „finance au roi" dispensiren.

Seitdem das Königthum durch seine Organe über den Adel zu herrschen begann, wäre es sonderbar gewesen, wenn jene mächtige Beamtenhierarchie, welche den Feudalismus gefesselt hatte, nicht auch an dem Glanze der Seigneurs Theil genommen hätte. So entstand ein eigener Beamtenadel. Dieser mußte anfangs hohen Beamten immer besonders verliehen werden, so noch 1354, wo der Kanzler Peter de la Foret erst noch geadelt werden mußte. [44]) Keinen geringen Einfluß hatte hiebei das eindringende römische Recht. Die

[40]) Perreciot de l'état p. 195.

[41]) Karl VII. adelte die Familie der Jungfrau von Orleans (Hist. de Charles VII. preuv. p. 897.), Ludwig XI. seinen Barbier, den bekannten Olivier-le-Mauvais. (O. XVIII. 58.)

[42]) Ein Formular eines solchen steht bei Bacquet Droits du domaine. Tom. II. part. 2. ch. 18.

[43]) Loyseau Ordres Ch. 5. n. 54.

[44]) Perreciot de l'état I. 209.

Ansicht des Bartolus [45]) über den Adel der höheren Staatsbeamten und der Doctoren der Rechte ist bekannt. In der That war kein Land geeigneter diese Ansicht weiter zu verbreiten als gerade Frankreich, wo die Rechtsgelehrten, welche die königliche Gewalt hoben, auch von ihr gehoben zu werden verdienten; und die Chevaliers des loix, [46]) die ja neben den wahren Rittern zu Gericht saßen, mußten ebenso bald auch an manchen anderen von deren Standesrechten Theil nehmen. Der Doctor der Rechte im reichen Ornate durfte goldene Sporen tragen gleich einem wahren Ritter. [47]) Von ritterlichen Abzeichen kam man so zu adligen Rechten. So brachte am Ende eine Reihe von Aemtern den Adel von Rechtswegen mit sich. Hiehin gehörten alle höchsten Stellen im Civildienste, die Rathsstellen an souveränen Gerichtshöfen (noblesse de robe) und noch manche andere Aemter, z. B. das der königlichen Secretäre. Der Amtsadel der höheren Stellen war ein voller, und ging sogleich auf die Nachkommen des Beamten über; der Adel der niederen Stellen trug insofern noch Spuren der ehemaligen tierce-foy, als er erst nach drei Generationen der Familie des Amtsbesitzers erworben wurde. [48]) Ebenso gab es einen Adel durch Bekleidung höherer Stellen im Heere (noblesse militaire).

Der hohe Adel bis zu den Chatelains herab führte den Titel: Chevalier oder Seigneur. Der niedere Adel nannte sich Ecuyer oder Gentilhomme. Jener bildete die haute noblesse, dieser die simple noblesse. Indessen entstand in Frankreich doch nie eine so scharfe Scheidung zwischen hohem und niederem Adel wie in Deutschland, und der Ausdruck haute noblesse erhielt nie eine streng legale Bedeutung.

Der Verlust des Adels trat durch alle jene Thatsachen ein, die mit der Standesehre unverträglich waren, also durch jede infamirende gerichtliche Sentenz; man faßte diesen Begriff sehr weit;

---

[45]) Bartolus ad Leg. 1. Cod. de dignit.

[46]) Man sagte miles litteratus, miles legalis, wohl auch chevalièr de la lecture. Vergl. Froissart Liv. I. ch. 177. Ducange h. V. Perreciot de l'état preuv. n. 120. Pasquier Rech. L. II. ch. 13.

[47]) Paulin Paris Manuscrits IV. 321.

[48]) Le Bret Souver. du roi L. II. ch. 7.

schon die bloße Verurtheilung zu einer Amende honorable genügte; gewöhnlich wurde in einem solchen Urtheile der Verlust des Adels ausdrücklich als Strafe ausgesprochen; diese wirkte jedoch nie zum Nachtheile schon geborener Kinder; nur dann, wenn der Adel diesen selbst noch nicht vollkommen erworben war (noblesse par continuation d'office), wurde der Besitz so unterbrochen. [49]) Sodann verlor die Adlige durch Ehelichung eines Unadligen ihr Standesrecht, auf das sie in der Regel auch als Wittwe nicht zurückkommen durfte. Doch konnte sie leicht durch königliche Briefe Rehabilitation erlangen, die ihr namentlich dann, wenn sie nun einen Adligen heirathete, nicht leicht verweigert wurde. [50]) Durch Armuth allein ging der Adel nicht verloren, wohl aber durch jede niedere Beschäftigung. [51]) Der Adel, der einen so großen Theil des Grundeigenthums besaß, war natürlich auf dessen Bebauung angewiesen; der Adlige, der auf seinem Boden und für seine Rechnung den Pflug führte, verlor deßhalb nie den Adel, wohl aber, wenn er fremdes Eigenthum pachtete, und dessen Ausbeutung zu seiner regelmäßigen Beschäftigung machte. [52]) Der Adlige durfte nur mit den Produkten seines Landes Handel treiben. Jeder andere Handel hatte den Verlust des Adels zur Folge; die Adligen pflegten deßhalb vorzugsweise auf dem Lande zu wohnen, um sogar den Schein einer mercantilen Beschäftigung zu meiden. [53]) Seit 1669 gestattete man jedoch dem Adel, um seine Capitalien fruchtbar zu machen, den Seehandel und seit 1701 den Handel im Großen überhaupt. Betrieb eines Handwerks um Gelderwerb war mit dem Adel schlechthin unverträglich. Ebenso die Procuratur, das Notariat, eine Huissier- oder Schreiberstelle [54]), nicht aber die ärztliche Praxis, Advocatur oder Bekleidung eines untergeordneten Richteramts.

---

[49]) Cujacii Observ. II. 29. Coquille Cout. de Nivernois p. 926.

[50]) Papon Arrest. Lib. 5. tit. 11. arr. 25. 26.

[51]) Bartolus l. c. Chassanaeus in Cons. Burg. rubr. 4. § 19. n. 29.

[52]) Guido Papae Quaest. 41. 392. Coquille l. c. p. 924. Arret des Staatsraths von 1646 bei Néron II. 719.

[53]) Ord. d'Orleans ch. 109. Pasquier Recherch. L. 2. ch. 15.

[54]) Hist. de la Chancellerie II. 418. Rec. XVIII. 217.

Achtzehntes Kapitel.

Nachdem wir oben im Zusammenhange den Gang der Ereignisse geschildert, welche die Souveränität von den Seigneurs auf das Königthum übertrugen, haben wir uns nun zu einer speciellen Betrachtung der verschiedenen Hoheitsrechte zu wenden.

Neben dem Rechte der Gesetzgebung ging auch überall das Privilegienrecht auf das Königthum über. Ueber die Anwendung dieses Grundsatzes werden die einzelnen Abschnitte dieses Werkes Auskunft geben. Auch über so manche andere Ausflüsse der Souveränität, namentlich die königliche Executive, ihren Wirkungskreis in Bezug auf Justiz, Verwaltung und Heerwesen müssen wir hier im Allgemeinen auf unsere späteren betreffenden Kapitel verweisen.

Nachdem das Königthum obgesiegt hatte, war sein Verhältniß zu den Reichseinsassen folgendes. Der König war einmal Souverän aller Unterthanen. Wie er ausschließlich sein Recht aus einer göttlichen Sendung herleitete, so war auch die Pflicht zur Fidelitas eine allgemeine geworden. Alle Franzosen mußten ihm den Eid der Treue leisten. Dieser wurde auch von der Königin und den Prinzen verlangt, und zuweilen hiemit eine Anerkennung des Thronerben verbunden. [1]) Der Inhalt dieses Eides mußte natürlich von dem der feudalen Fidelitas ganz verschieden sein; er enthielt zwar nicht ausdrücklich, aber doch seiner praktischen Bedeutung nach, die Anerkennung einer fast absoluten Macht. Indessen schied man auch hier die Fidelitas nicht immer streng vom Homagium; beide wurden oft ganz identisch für Huldigung genommen, und das Homagium auch von Solchen geleistet, die in keinem eigentlichen Vasallenverhältnisse zum Könige standen.

Der König war aber nicht bloß Souverän, sondern auch Suzerän; das Königthum hatte zwar die Souveränität der Seigneurieen vernichtet, allein keineswegs überall das so vortheilhafte

---

[1]) So 1403. O. VIII. 579.

Lehnverhältniß zerrissen, welches viele Besitzungen an die Krone kettete. Der König war so directer Suzerän mancher Lehen, ohne daß diese jedoch hiedurch zu eigentlichen Kronlehen geworden wären. [2]) Als solcher übte er alle jene Rechte aus, die einem Lehnherrn überhaupt zustanden. Diese Rechte waren, wie wir bereits gesehen haben, den Zeiten und Landschaften nach verschieden; und wie sehr auch das Königthum souverän war, so ging es doch nie so weit, das Territorialprincip zu vernichten, und an seine Stelle ein gemeines Recht für alle königliche Lehen zu setzen. Als Suzerän konnte der König von seinen Vasallen das Homagium mit allen seinen Consequenzen verlangen. Hierauf sah man alsdann sehr streng, wenn dieß politische Rücksichten verlangten; [3]) oft zeigte sich aber auch das Königthum sehr nachgiebig, und bewilligte gern weite Fristen, welche die Strenge des alten Rechts vielfach milderten. [4]) Als Suzerän war der König zu allen jenen Leistungen berechtigt, die bei Lehen überhaupt vorkamen. So hatte er auf vielen seiner Lehen oder Zinsgüter unbestritten das droit de prises, d. h. das Recht auf gewisse Naturalpräſtationen zu seiner Verköstigung, oder zum Unterhalt seines Gefolges und seiner Beamten; es war dieß eine schwere Last, deren Nichtdasein allein schon als ein Beweis einer großen Freiheit für ein Gut gelten konnte. [5]) Dieses Requisitionsrecht wurde jedoch nur zu oft als eine auf allen Landen ruhende Last von den königlichen Beamten um die Wette geltend gemacht. Es entstanden hierüber so viele Klagen, daß die Stände eine Abstellung mehrmals auf das inständigste verlangen mußten, und die Könige sich genöthigt sahen, viele einschränkende Verordnungen zu erlassen. [6]) Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit der

[2]) A. Constit. du Châtelet a. 22. Il peut estre que un Conte *ou un Chevalier* peut tenir son fié du Roi *nu à nu ligement.*

[3]) S. z. B. den Arr. des Parlaments von 1633, welcher den Generalprocurator ermächtigt, das Herzogthum Bar, wegen dessen der Herzog Karl III. von Lothringen das Homagium nicht geleistet hatte, zu saisiren. Mercure franç. XIX. 111.

[4]) Vergl. O. V. 654. VI. 9. Rec. XXI. 203. XXIII. 225.

[5]) „Terra liberrima — ab omni captione" Guerard Cart. S. Père. p. 220.

[6]) Vergl. Ol. II. 348. O. I. 459. IV. 326. 461. IX. 250. XII. 172. XV. 100.

Quartierlast oder dem droit de gîte (jus gisti). Beide ruhten in letzter Instanz bloß auf den Hörigen; denn die Seigneurs pflegten sich an diesen für alle solche außerordentlichen Lasten durch eine Taille zu entschädigen. [7]) In vielen Fällen fand jedoch eine genaue urkundliche Feststellung Statt; die Lehnbriefe führen nicht selten an, wie viele Gäste außer dem Könige zu beherbergen, welche Speisen diesem vorzusetzen und wie er überhaupt zu bedienen sei. [8]) Manche andere Leistungen bezogen sich auf die Jagd. Ein Vasall schuldete einen Habicht oder Sperber als Rente; ein anderer war verpflichtet, den Jägern den Weg durch den Wald zu zeigen. Manche Uferbewohner waren gehalten, den König an gewissen Punkten über einen Fluß zu setzen oder eine Strecke auf demselben zu fahren, ihn bei Nacht mit Fackeln zu begleiten u. s. w. Oft trugen sogar religiöse Obliegenheiten einen solchen Feudalcharakter. [9])

Der König war aber nicht bloß Lehnherr, er konnte auch Vasall sein. In den ersten Zeiten der kapetingischen Herrschaft ereignete sich dieser Fall sehr häufig. Die souveränen Besitzungen waren so in einander verschoben, daß man hierin nichts Auffallendes fand. Mit dem Wachsthum der königlichen Macht wurden solche Fälle freilich immer seltener; es gedieh dahin, daß der König zwar das Obereigenthum eines Unterthanen anerkannte und diesem die Feudallasten entrichtete, daß dagegen alle jene Ceremonieen, die auf

---

[7]) Ol. I. 30. a. 1257. . . . quod ipsi homines dicunt se usos fuisse, et esse in possessione talliandi terras quas idem Guillelmus tenet apud Trapas, racione uxoris sue, pro gisto domini Regis.

[8]) Ueber die Guyenne enthält interessante Aufschlüsse die Wolfenbüttler Handschrift (bei Delpit p. 325). So schuldete ein Ritter dem Könige: „unam vaccam farcitam secundum morem antiquum et panem et vinum ad comedendum illum vaccam." Ein anderer Ritter mußte ihn hiebei bedienen, indem er eine Kerze auf einer Lanze hielt. Die ersten Könige pflegten mit wenigen Gerichten vorlieb zu nehmen, so daß Brussel (I. 40.) die „grande frugalité des Rois" als ein (negatives) Einkommen bezeichnen konnte. Auch Heinrich I. von England antwortete den Mönchen von Surntham, die mit ihren täglichen zehn Schüsseln nicht zufrieden waren: Et ego in curia mea *tribus* ferculis contentus sum. (Anglia Sacra. II. 480.)

[9]) Delpit p. 329. So war der Abt von Blasimont gehalten, dem König einen Mönch zu stellen, der ihn zu Pferd begleitete, um Messe zu lesen.

eine persönliche Unterordnung hindeuteten, hier hinwegfielen. Nicht selten verordneten sogar die Könige, daß das ihnen angefallene feudale Untereigenthum binnen Jahresfrist aus der Hand zu geben und an Solche zu veräußern sei, welche alle Lehndienste gehörig leisten könnten. [10]). So wurde zugleich das königliche Ansehen und das Interesse der Inhaber des Obereigenthums gewahrt.

Der König war endlich zugleich auch oberster Lehnsherr (souverain fieffeux). Diese Fiction war freilich nur das langsame Werk der Zeit; sie sollte dazu dienen, dem Könige alle jene Rechte des Feudalismus zu retten, die man nicht zerstören wollte. Sie war das Sophisma, mittelst dessen das Beamtenthum die Seigneurieen dem Königthume unterordnete und ein Devolutionsrecht schuf, welches alle souveränen Rechte der feudalen Hierarchie nacheinander vernichtete. Als oberster Lehnsherr übte der König theils alle jene Rechte aus, die nach der Verschiedenheit der Zeiten und Landschaften ein höher stehender Seigneur über einen untergeordneten überhaupt ausüben konnte, theils gewisse andere Befugnisse, die man als königliche Prärogative hinzustellen sich bemühte. Sobald jedoch einmal die absolute Gewalt befestigt war, bedurfte man allenthalben dieser Nothbrücke nicht mehr; die Suzeränität trat in den Hintergrund, seitdem die kräftigere Souveränität zu herrschen begann. Jene Fiction hatte sich nach zwei Richtungen hin am wirksamsten kundgegeben. Sie war das älteste Band, welches den König mit der untersten Klasse der Gesellschaft verknüpfte, und, obgleich es auf der Voraussetzung der Hörigkeit beruhte, doch die Freiheit zur Folge hatte. Gleichwie nämlich ganz Frankreich fast nur mit Lehen und deren Zubehör bedeckt war, so war auch der größere Theil der Hintersassen gewissermaßen an die Scholle gebunden und bildete ein Lehnzubehör. Kein Seigneur konnte seine Hintersassen frei lassen, oder ihnen eine vortheilhaftere Stellung gewähren, wenn nicht seine Suzeräns dazu einwilligten. Denn eine solche Verkürzung brauchten sich diese nicht gefallen zu lassen. [11]) So stieg man von Stufe zu

---

[10]) O. v. 1302. art. 9. O. I. 354.

[11]) Vergl. Yvo Carnot. Epist. 102. Beaum. XLV. Et. II. 34. A. Const. du Châtelet a. 17. Masuer tit. 30. n. 37.

Stufe hinauf bis zum König, der mithin eben durch das Feudalrecht Herr der Freiheit war. Welchen Gebrauch das Königthum hievon machte, und wie sehr es hiedurch seine eigene Kraft erhöhte, wird die Geschichte des Volksthums zeigen. Im sechszehnten Jahrhunderte war jene Fiction übrigens schon abgenutzt; das Königthum war damals schon kräftig genug, die Zustimmung aller mittleren Seigneurs für überflüssig zu erklären; jede Freilassung war gültig, wenn sie von dem untersten Seigneur und dem Könige ausging.[12] Jene Fiction machte ferner das Amortissement zu einer königlichen Prärogative. Die Veräußerung eines Lehns oder dessen Zubehörs an die Kirche oder sonstige todte Hand (manus mortua) war eine Verkürzung. Denn die todte Hand zahlte nur die wenigsten von den so einträglichen Mutationsgebühren. Sollte eine solche Veräußerung zu Recht bestehen, so mußten mithin sämmtliche obere Seigneurs hiezu einwilligen. In der ältesten Zeit war freilich das höchste Recht des Königs in dieser Beziehung nicht anerkannt. Anfangs übte es jeder Baron aus, gegen das Jahr 1300 nur noch die höchsten Kronvasallen und einige geistliche Pairs,[13] bis endlich im Laufe der Zeit das Amortissement, d. h. das Recht, in höchster Instanz die letzte gültige Erlaubniß zur Veräußerung von Lehen an die todte Hand zu geben, als ein souveränes Recht des Königthums dastand. Dieß führte denn zu einer ganzen Reihe von Verordnungen,[14] welche den als Entschädigung zu zahlenden Betrag (finance) genau bestimmten. Er warf viel ab; denn im vierzehnten Jahrhunderte wurde für den Erwerb von unmittelbaren Krondomänen der achtfache, für den von mittelbaren der sechsfache Jahresertrag bezahlt.[15] Im Jahre 1402 wurde die Abgabe auf den dritten Theil vom Werthe eines Gutes herabgesetzt. Später wurde dieß noch mehrmals abgeändert. Auch ertheilten einzelne Könige zuweilen einzelnen Provinzen, oder dem ganzen Clerus das Amortissement gegen eine Aversionalsumme. Auch die Veräußerung eines Lehns an einen Roturier, der keine ritterlichen Dienste leisten

---

[12]) Menestrier p. 534. C. Vitry a. 140. Meaux 58.

[13]) Vergl. Et. I. 125. Dann die ausführliche O. von 1275 in O. I. 305. und Ol. II. 108. 309.

[14]) Vergl. Pastoret Vorrede zu O. V.

[15]) O. V. 656.

konnte, war eine Verkürzung. Die Lehen kamen nun zwar immer mehr in den Verkehr; allein die den Seigneurs für ihre Zustimmung zu gebende Entschädigung bestand auch alsdann noch fort. In höchster Instanz war sie dem Könige zu leisten und bildete als droit de francs fiefs ein reichliches Einkommen. Eine Reihe von Ordonnanzen verfügte seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts das Nähere im fiscalischen Interesse. [16])

Der König war Grundeigenthümer. Während der germanischen Periode hatte man jene weiten Strecken, die ihm als Allode zugefallen waren, Fiscus genannt. Die Karolinger hatten den größten Theil hievon veräußert, die Feudalität hatte die Zerstückelung des Kroneigenthums vollendet, und so bestand dieses, als Hugo Kapet an die Regierung kam, nur aus dessen unmittelbaren Besitzungen. Sie bildeten den Grundstock der königlichen Einkünfte. Für Fiscus kam im Mittelalter das Wort Domanium [17]) auf; gering waren die Mittel, die dieses den ersten Kapetingern darbot. Die Politik der Könige wußte sie jedoch außerordentlich zu steigern; jeder Erwerb einer Seigneurie war zugleich Erweiterung des Domäne; der König succedirte so nach und nach in alle jene Rechte, welche die Seigneurs über ihren Fiscus ausgeübt hatten. Der König hatte anfangs theils als Grundeigenthümer, theils als Repräsentant des Staats ein unbedingtes Recht über das Domäne; in den ersten Zeiten gab es durchaus kein Gesetz, welches dessen Unveräußerlichkeit ausgesprochen hätte. Man glaubte zwar, [18]) schon Hugo Kapet habe ein solches Gesetz erlassen; allein diese Behauptung läßt sich nicht begründen. Daß ein allgemeines Bewußtsein dasselbe eingeführt habe, wie Cujas [19]) meinte, ist irrig. Daß aus der Marculphischen Formel, wo sich ein Beschenkter eine Schenkung vom Regierungsnachfolger bestätigen läßt, für die kapetingische Zeit

---

[16]) S. die Vorreden zu O. I. II. V. XV.

[17]) Bacquet Quatre traités du domaine (Par. 1577. 4.) auch in dessen Oeuvres. (Par. 1601.) Choppin de domanio Franciae lib. III. (Par. 1605. f.) Le Fèvre de la Planche Mémoires sur les matières domaniales. (Par. 1764. 3. v. 4.)

[18]) S. Pastoret in der Vorrede zu O. V.

[19]) Cujacius ad c. 33. X. de jurejurando.

nichts folge, ist klar. [20]) Der von Fleta endlich behauptete Congreß sämmtlicher christlichen Fürsten zu Montpellier (1275), wo sie die Unveräußerlichkeit ihres Domäne ausgesprochen haben sollen, ist eine leere Erfindung, deren Lächerlichkeit schon Selden nachgewiesen hat. [21]) Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Domäne war in Frankreich nur ein langsames Werk der Zeit. Die Kapetinger hatten das Domäne durch Verleihungen und Schenkungen dermaßen erschöpft, daß schon Philipp der Lange (1318) sich genöthigt sah, alle bis ins Jahr 1270 zurückgehenden Schenkungen zu widerrufen. [22]) Allein man kam damit zu keinem Resultat; denn unter den folgenden Königen dauerten die Veräußerungen fort, und Grundsätze, die eine Ordonnanz aufstellte, konnten ebenso leicht durch eine ihr entgegenstehende Handlung des Königs aufgehoben werden. [23]) Die Stände sahen mit Unwillen allen diesen Mißbräuchen zu; Karl V. mußte in der drangvollen Zeit von 1356 versprechen, nichts mehr vom Domäne zu veräußern und das seit Philipp dem Schönen Veräußerte zu reuniren. [24]) Allein es waren hiemit so vage Ausnahmen verbunden, daß auch dieses Versprechen keinen größeren Erfolg hatte, als eine seitdem in den Kroneid aufgenommene Clausel. [25]) Schon Karl VI. trieb wieder ganz das alte Spiel; er verschenkte erst, und stützte sich dann auf seinen (verletzten) Eid, um das Weggegebene wieder an sich zu ziehen. Die Stände von Orleans (1439) erhoben sich von Neuem und erklärten durch das Organ Juvenal's des Ursins den König für einen bloßen Nießbraucher des Domäne [26]) — eine kühne Idee, die bei dem Königthume keinen Anklang finden konnte; denn die Veräußerungen und Reunionen

---

[20]) Marculph. I. 17. Laurière in O. I. 38. Hugo Grotius de J. B. et P. L. 2. c. 14. n. 3.

[21]) Fleta L. 3. c. 6. § 3. Selden Dissert. ad Fletam c. 10. n. 4. Siete Partidas P. II. t. 1. ley 8. P. III. t. 18. ley 29.

[22]) O. I. 665. Daß schon Philipp der Schöne etwas Aehnliches gethan habe, soll aus Joh. Galli Dec. 348. folgen, der indessen von Philipp dem Langen zu verstehen ist.

[23]) O. I. 762. II. 210.

[24]) O. III. 121.

[25]) O. III. 140. IV. 213. Superioritates, jura et nobilitates coronae Franciae custodiam, et illa nec transportabo, nel alienabo.

[26]) O. XIII. 293. Rathery p. 134.

dauerten sogar unter Ludwig XII., dem Vater des Volkes, fort. Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit war mithin ebenso oft anerkannt als verletzt worden. Er diente weniger dazu, das Domäne unversehrt zu erhalten, als veräußerte Theile je nach der Laune des Regenten wieder zurückzunehmen. Das alte Ordonnanzenrecht wurde indessen von Karl IX. in seiner Ordonnanz von 1566 (Ordonnance du domaine) wieder aufgefrischt. [27]) Die Veräußerung des Domäne wurde nur gestattet zur Apanagirung der königlichen Prinzen, jedoch so, daß die ihnen überwiesenen Güter nach Aussterben des Mannsstammes von Rechtswegen an die Krone zurückfallen sollten; sodann zur Deckung der Kriegskosten; jedoch war alsdann das königliche Schreiben bei dem Parlamente zu registriren und die Wiedereinlösung vorzubehalten. Alles dieß half so wenig, daß Heinrich IV. bei seiner Thronbesteigung fast alle Güter veräußert oder verpfändet fand. Sully nahm sich zwar mit großem Eifer des Domäne an und bewirkte die Reunion von vielen veräußerten Besitzungen, allein mit so wenig dauerndem Erfolg, daß nach seinem Tode die alte Unordnung wieder begann. Auch die strengen Verordnungen Ludwig's XIV., welcher sogar einen Denunciantenantheil einführte, [28]) wurden durch die heillose Wirthschaft unter Ludwig XV. wieder vereitelt. Dieß war das wechselvolle Schicksal des Domäne, bis endlich die Revolution das Eigenthum der Nation vindicirte und das Jahr 1566 hiebei als Normalzeit aufstellte. Unter Domäne verstand man anfangs nur die Liegenschaften und die ihnen gleichgeachteten Gerechtsame. In dieser Beziehung unterschied man insbesondere das grand und petit domaine. Dieses umfaßte diejenigen Immobilien, deren Ertrag zweifelhaft, oder die in anderen Privatbesitzungen enclavirt waren, und unterlag nie jenen strengen Regeln, die man hinsichtlich des grand domaine in den Ordonnanzen wenigstens aufzustellen sich bemühte. In einem viel weiteren Sinne endlich rechnete man zum Domäne eine ganze Reihe von einträglichen Rechten, wie den Ertrag des Amortissement, der Francsfiefs, des droit

---

[27]) Néron I. 442. Ordonnance du domaine et des droits de la couronne avec le commentaire de Charondas le Caron. (Par. 1638. 16.)

[28]) Néron II. 84.

d'aubaine und de bâtardise, der Abgaben wegen Controle der Urkunden und Gerichtsdocumente und noch andere mehr.

Die meisten Hoheitsrechte des Königthums waren aus einer Succession in die Rechte der Seigneurs entstanden. Dieser Kampf wurde jedoch nicht in allen Beziehungen an denselben Orten gleich schnell beendigt. Manches droit féodal war schon zu einem droit régalien oder zu einer königlichen Prärogative geworden, während ein anderes daneben noch in seiner Ursprünglichkeit fortbestand. Erst etwa seit dem fünfzehnten Jahrhundert konnte man sagen, daß alle feudalen Souveränitätsrechte im Wesentlichen vernichtet waren.

Ein sehr hartnäckiger Kampf wurde um das Münzregal [29]) geführt. Zur Zeit Ludwig des Heiligen gab es noch achtzig Seigneurs, welche das Münzrecht hatten, zur Zeit Franz I. keinen einzigen mehr. Die Könige begannen damit, daß sie den Baronen verboten, Gold- oder Silbermünze zu prägen und sie auf das Schlagen der sogenannten schwarzen Münze (monnaie noire), d. h. eines mit Kupfer sehr versetzten Silbergeldes beschränkten, das überdieß nur in ihren Territorien Cours haben sollte. Ein Regal in diesem Sinne suchte schon Ludwig IX. geltend zu machen. [30]) Philipp der Kühne fuhr auf diesem Wege fort. [31]) Er suchte es dahin zu bringen, daß die königliche Münze überall angenommen werden mußte, schrieb den Seigneurs vor, überhaupt nur ein von dem königlichen verschiedenes Gepräge anzuwenden, und gebot ihnen (bei Verlust des Münzrechts) alle Verringerungen an den Münzen selbst durch ein auffallendes Zeichen bemerkbar zu machen. [32]) Philipp der Schöne griff auch hier kräftig ein. Er ging schon so weit, den Seigneurs das Verändern oder Einschmelzen ihrer Münzen überhaupt zu verbieten, die Prägungsart vorzuschreiben und Münzauf-

---

[29]) Leblanc Traité des monnaies de France. (Par. 1690. 4.) Abot de Bazinghen Traité des monnaies en forme de dictionnaire. (Par. 1764. 2. v. 4.)

[30]) O. I. 93.

[31]) S. die alte Schrift von 1300, citirt bei Ducange v. moneta regia: Nuls des Barons de France ne puet ne ne doit fere *monnoye d'or ou d'argent* se ce n'est li Roys, ou par son commandement, ni monnoye, qui vaille plus d'un denier.

[32]) O. I. 93. 297. 813. XI. 340.

feher an die Seite zu setzen (1313).[33]) Unter Ludwig X. soll bereits eine Ordonnanz (1315)[34]) den Seigneurs das Münzrecht schlechthin abgesprochen haben. Allein es ist dieß um so unwahrscheinlicher, als eine gleichzeitige Ordonnanz[35]) noch 31 Barone erwähnt, denen Vorschriften über den Gehalt der von ihnen emanirenden Münzen gegeben wurden. Philipp der Lange hatte bereits die Absicht, die Münzeinheit im ganzen Reiche herzustellen.[36]) Die folgenden Könige dehnten ihr Regal immer weiter aus; unter Ludwig XI. hatten nur noch zwei Großvasallen das Münzrecht, unter Franz I. keiner mehr. Hiemit stand auch die Veränderung in der Münzjurisdiction in Berührung. Man beschränkte die Seigneurs auf die Cognition über die Verbrechen an ihrer eigenen Münze; Fälschung königlicher Münze galt als cas royal.[37]) Frankreich gewann anfangs freilich nicht viel bei dieser Veränderung. Denn die Könige ergingen sich in Münzscandalen und ließen sich dafür noch eine besondere Abgabe (monéage) bezahlen. Kein Theil der öffentlichen Verwaltung rief eine solche Unmasse von Edicten hervor, wie das Münzwesen, bis endlich reifere Einsichten die Könige zu mehr Stetigkeit anhielten. Der Ertrag aus dem Münzregal war im vierzehnten Jahrhunderte enorm, im achtzehnten hingegen nur von geringer Bedeutung.

Auch das Anrecht an den Bergwerken[38]) wurde zu einem Regal. Schon die römischen Kaiser hatten den Betrieb von unbebauten Bergwerken gegen Entrichtung von einem Zehntel des Ertrags an den Fiscus und den Grundeigenthümer gestattet; ein Recht, welches auch die Merovinger wenigstens hinsichtlich der romanischen Besitzungen ausgeübt zu haben scheinen.[39]) Während der Feudalperiode hatten sich die Seigneurs in eine weit umfassendere Hoheit

---

[33]) O. I. 519. [34]) Sie wird von Chop. A. L. I. c. 3. n. 7. citirt.

[35]) Sie ist gleichfalls verloren. S. Leblanc p. 198. O. I. 624.

[36]) Leblanc p. 236.

[37]) O. I. 367. 640. Chop. de domanio Fr. L. II. t. 6.

[38]) Les Ordonnances du Roy sur le faict des mynes de France. (Lyon. 1578. 8.) Blavier Jurisprudence générale des mines. (Par. 1825. 3. v. 8.)

[39]) L. 3. Cod. de metallariis. Dipl. a. 635 ap. Duchesne Scr. Fr. I. 585.

getheilt, die nun das erstarkende Königthum zu gewinnen suchte. Schon Karl der Schöne soll 1321 einen solchen Versuch gemacht haben; seine Ordonnanz ist uns jedoch nicht erhalten. Das älteste Gesetz ist das Statut Karl's VI. von 1413. [40]) Es überließ den Grundeigenthümern den Bergbau auf ihrem Boden, jedoch nur gegen Zahlung eines Zehntels vom Ertrage an den König. Hiedurch war also den Seigneurs die Hoheit über die Bergwerke der Grundeigenthümer schon entzogen. Auf dieser Grundlage baute eine Reihe anderer Ordonnanzen [41]) fort. Im sechszehnten Jahrhunderte machten die Könige bereits ein absolutes Staatseigenthum an allen Bergwerken geltend, und überließen deren Ausbeutung an Privaten unter beliebigen Bedingungen. [42]) Dieses Recht galt bis auf die Revolution, und die Controle desselben war einem seit Heinrich IV. bestehenden Grand-Maitre-des-Mines anvertraut.

Auch über das gesammte Forstwesen bildete sich mit der Zeit eine königliche Hoheit aus. Wie ehedem die Forestarii der Capitularien die Aufsicht über Wild und Fische gehabt hatten, so war auch später unter dem französischen Königthum die Aufsicht über die eaux et forêts d. h. die jagdbaren Gewässer und die Waldungen stets vereint. [43]) Die königlichen Forsten bildeten den wichtigsten Theil der Domänen; die Forstverwaltung wurde daher schon sehr bald durch eine Reihe von Verordnungen geregelt. [44]) In die Forste der Seigneurs wagten es hingegen die Könige lange nicht einzugreifen; die Grundherren verfügten frei über die Bewirthschaftung und noch Franz I. stellte es ihnen frei, ob sie eine von ihm ausgegangene Verordnung [45]) über Pflege der Wälder annehmen wollten

[40]) O. X. 141.

[41]) O. v. 1437. (O. III. 236.) v. 1471. (O. XVII. 446.) v. 1514. (Rec. XI. 666.) v. 1519. (Rec. XII. 171.)

[42]) S. die Urk. v. 1548. bei Fon. II. 1161.

[43]) Forestis bezeichnete ursprünglich jeden Schlupfwinkel für Thiere und wird auch vom Wasser gebraucht. S. die Urk. bei Dom. Bouillart Hist. de S. Germain des Prez pr. p. 1.

[44]) O. v. 1302. (O. I. 354.) v. 1318—1320. (O. I. 683. 684. 707.) v. 1346. (O. II. 244.) v. 1367. (O. V. 27. VI. 222.) v. 1384 und 1402. (O. VII. 770. VIII. 521.) v. 1515. (Rec. XII. 380.) v. 1554. (Fon. II. 291.) v. 1559. (Fon. II. 301.)

[45]) G. v. 1518. Rec. XII. 161.

oder nicht. Erst Ludwig XIV. dachte daran, das staatliche Aufsichtsrecht auch in dieser Hinsicht zu erweitern. Seine Ordonnance des eaux et forêts von 1669 ist der erste vollständige Forstcoder, welcher namentlich auch über die Pflege der Gemeinde- und Privatforsten Verfügungen trifft und zugleich ein vollständiges Forststrafgesetz enthält. Diese Ordonnanz nahm das Wesentliche aus den früheren in sich auf, und gab in 32 Titeln eine so erschöpfende systematische Behandlung, daß man sie in der neuesten Zeit einer neuen Forstordnung zu Grund legen konnte. [46])

Jagd und Fischerei waren während der Feudalperiode fast überall zum Vorrechte der Seigneurs geworden, die auf dieses Vergnügen ohnehin zu erpicht waren, als daß sie es der Rotüre gegönnt hätten. Alle Eingriffe in das grundherrliche Recht wurden damals streng bestraft. [47]) Auch das Wiederaufleben des Römischen Rechts vermochte nichts gegen den Adel; die romanisirenden Juristen [48]) mochten sich noch so sehr auf das Römische Recht berufen; der Feudalismus war stärker, denn er hatte auch das Königthum für sich, welches den Adel nicht allzu sehr erbittern wollte. Hatte doch sogar im Süden die Feudalität ganz dieselben Folgen gehabt, und mußte hier (1439) der jagdlustigen Rotüre zu Nimes erst das durch Privilegium und Vorbehalt der Stände bei Bewilligung einer Aide verliehen werden, was ihr nach der raison écrite eigentlich von selbst schon zustand. [49]) Die zunehmende Macht des Königthums hatte nur den Erfolg, daß das grundherrliche Jagdrecht nun

---

[46]) Ueber die ältere Gesetzgebung s. Claud. Mallevilaei Comm. in regias aquarum et sylvarum consuetudines. (Par. 1561. 8.) Sainctyon Rec. des édits etc. concern. les eaux et forêts. (Par. 1610. f.) Die O. v. 1669 s. in Rec. XVIII. 219—311. Vergl. Pecquet Lois forestières de France. (Par. 1753. 2. v. 4.) Baudrillart Tr. général des eaux et forêts, chasses et pêches. (Par. 1821. 3. v. 8.)

[47]) Marn. Et. p. 43. Il ne loise pas as *segneurs* de terre à metre les homes, qui ont costume en leur forest, em prison, por aucun forfet de la forest, *se il ne sont trové ociant bestes.* Ol. II. 60. 88. 152. 175. 285. 312. 509.

[48]) Bout. Liv. I. tit. 36.

[49]) Br. Karl's VII. in O. XIII. 313. art. 2. Comme de *raison escripte,* chascun dudit pais puisse chasser à bestes sauvaiges, prendre oyseauls, et peschier poissons fors que ès lieux deffendus.

unter eine gewisse Aufsicht kam. Allzu große Strenge ertrug der Adel aber nur mit Ungeduld, wie dieß namentlich Ludwig XI. erfahren mußte. [50]) Die französischen Könige waren meist selbst große Jagdliebhaber; alle ihre Ordonnanzen zeigen die große Wichtigkeit, die sie diesem Vergnügen beilegten. Ludwig XI. ließ Diejenigen, welche in seine Jagden eingriffen, hinrichten, so daß ein Geschichtschreiber sagen konnte, es sei damals die Tödtung eines Menschen weniger gefährlich gewesen, als die eines Hirsches. Der scheußliche Karl IX. hatte seine Grausamkeit durch das Waidehandwerk genährt und selbst ein Werk über die Jagd geschrieben; [51]) selbst die Gesetze eines Heinrich IV. tragen den Stempel der äußersten Barbarei. Karl VI. (1396) erließ das erste Gesetz, welches der Rotüre die Jagd allgemein verbot, [52]) wofür außer der bestehenden Gewohnheit auch noch der sonderbare Grund angeführt wurde, daß die Jagd den Bürger allzu sehr von seinen Geschäften abziehe, und er dem Adel alles Wild wegschieße. Nur Rentiers waren von diesem Verbote ausgenommen. Der Rotüre wurde zugleich das Halten von Jagdgeräthe verboten, und nur das Verjagen des Wildes von ihren Aeckern zu gewissen Zeiten gestattet. Der Rotüre war namentlich auch die Jagd auf ihren eigenen Ländereien verboten. Dieß wiederholten noch manche spätere Verordnungen. [53]) Die wichtigsten sind die von Heinrich IV. vom Jahre 1601 und 1607 [54]) und die große Forstordnung von 1669, welche in ihrem dreißigsten Titel Bestimmungen enthält, die bis auf die Revolution galten. Nur den Grundherren und Adligen (seigneurs, gentilhommes et nobles) war die Jagd, und zwar nur auf ihrem Gebiet und nur auf adlige Weise gestattet. Doch mußten sie sich in einer gewissen Entfernung von den königlichen Lustorten (plaisirs) halten. Sie durften sogar auf den königlichen Sümpfen und Teichen gewisses Wild jagen. Von jeher war die Jagd jedoch auf besäeten Feldern

---

[50]) Michelet Histoire de France IV. 77.

[51]) Chasse royale, composée par le roi Charles IX. (Paris. 1625. 8.)

[52]) O. VIII. 117. Frühere specielle Gesetze hatten dieß vorbereitet. O. I. 335. III. 31. VI. 505.

[53]) O. v. 1451 (O. XIV. 237.) 1515 und 1533 (Rec. XII. 380.). Charondas sur Bout. p. 258.

[54]) Fon. II. 337. 343.

und in Weinbergen verboten gewesen, was die Ordonnanz wiederholte. [55])

Das Postregal war eine Schöpfung des Königthums. Ludwig XI. erließ hierüber 1464 eine ausführliche Verordnung, [56]) die wir nur im Auszuge kennen. Die späteren Könige waren stets für die Vervollkommnung dieses wichtigen Verwaltungszweiges besorgt, der zugleich eine Hauptquelle des Staatseinkommens war.

Das Obereigenthum der Seigneurs an den Personen und Sachen, die in ihren Bezirk kamen, mußte als wesentlicher Ausfluß der Souveränität mit der Zeit dem stärkeren Rechte des Königthums weichen, und erhielt unter dessen Hand und unter dem Einflusse der Zeitideen vielfach eine weit mildere Form. Zunächst galt es freilich nur, den Seigneurs ihr Recht abzustreiten. Der Fremde, gegen den der Seigneur seine oberherrlichen Rechte nicht in einer bestimmten Zeit geltend machte, fiel anfangs gegenüber dem König in dieselbe Lage, in die er bei jenem gerathen wäre. [57]) Erst allmählig ließ man den Fremden eine weitere Anerkennung ihrer freien Persönlichkeit angedeihen; doch mußten sie stets noch manche Kopfzinse (chevage) und andere Gefälle entrichten, und an den gemeinen Landeskosten ihren Theil tragen. [58]) Die Unfähigkeit der Fremden zum Erwerb durch Erbrecht und zu Staatsämtern konnte nur durch die Naturalisation gehoben werden, die ein königliches Souveränitätsrecht war; die Naturalisationsurkunde mußte bei dem Rechnungshofe registrirt werden. [59]) Um das so einträgliche Recht

[55]) Priv. de Dun — le Roy v. 1181. im C. G. III. 1000. Nullo tempore aliquis equitando venetur in vineis, nec etiam pedester, fructus dum fuerit in eis; quod si quis fecerit, *vel aurem amittet* vel quinque solidis emendabit nobis.

[56]) Rec. X. 487. Lequien Origine et usage des postes. (Par. 1708. 8.)

[57]) A. C. Champagne et Brie art. 53. Quant aucuns *Albins* vient demeurer dans la justice d'aucuns seigneurs, et li sires, dessous qui il vient, ne prend le service dedans l'an et le jour; si les gens du Roy le savent, ils en prennent le service et est acquis au Roy.

[58]) Ol. I. 632. O. I. 582.

[59]) Der erste königliche Naturalisationsbrief ist vom Jahre 1398, zu Gunsten eines Genuesers. (O. VIII. 182.) Die hier gebrauchte Formel stimmt mit der unserer Zeit so ziemlich überein. Eine Verordnung über diese Materie erließ 1697 Ludwig XIV. (Néron II. 293.)

auf vacante Erbschaften (droit de déshérence), namentlich auf die der Fremden (droit d'aubaine) führten die Seigneurs unter sich einen erbitterten Kampf; es bedurfte einer andauernden Einwirkung der Parlamente, bis diese Rechte zu Regalien wurden. [60]) Hiemit mußten auch die provincialen [61]) Scheidewände fallen, so daß seit dem fünfzehnten Jahrhundert das allgemeine französische Indigenat nur noch im Gegensatz zu dem nichtfranzösischen stehen konnte. In dieser Richtung entstanden zahlreiche Privilegien zu Gunsten einzelner Fremden, oder ganzer Klassen meist von Studierenden oder Industriellen. [62]) Hieran schloß sich endlich eine ganze Reihe von Verträgen, die auf Reciprocität hin das droit d'aubaine zwischen Frankreich und einzelnen Staaten aufhoben. [63]) Uneheliche galten allenthalben als Fremde und Serfs; sie wurden nur von ihren Descendenten beerbt; ihr Vermögen fiel, wenn diese fehlten, und weil Bastarde keine sonstige Verwandtschaft hatten, an die Seigneurs. Uneheliche konnten deßhalb auch letztwillig überhaupt nicht verfügen. Das Königthum schritt hiegegen ein. Es ertheilte einzelnen Bastarden Briefe, wonach sie überhaupt, gleich Vollfreien, Liegenschaften erwerben konnten; aus diesem Sonderrechte wurde allmählig ein gemeines Recht; das Königthum vindicirte den Unehelichen ferner das Recht, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen. Das Occupationsrecht der Seigneurs suchte man in ein königliches Recht zu verwandeln; allein es gab doch noch bis auf die Revolution einzelne Seigneurs, die das droit de bâtardise unter gewissen Bedingungen ausübten. Das aus dem Römischen Recht entlehnte Legitimationsrecht durch Rescript galt dagegen unbezweifelt als königliche Prärogative. [64]) Ein ähnlicher Umschwung ging mit dem droit d'épaves vor. [65])

---

[60]) Et. II. 30. Dem. 295. Gallus Quaest. 290.

[61]) Vergl. O. XVII. 478. XVIII. 124.

[62]) Z. B. 1475 zu Gunsten zweier Buchdrucker aus Mainz (O. XVIII. 114.), 1514 der in königlichen Diensten stehenden Schweizer, 1558 der Schottländer. (Rec. XII. 23.)

[63]) Solche Verträge bestanden seit 1776 mit Kursachsen, Schwarzenberg und Ragusa, 1777 mit Fürstenberg, Wied und Nassau-Usingen, 1787 mit England und Rußland. (Rec. XXIV. 56. 251. 253. 378. XXVIII. 301. 483.)

[64]) Vergl. Ol. I. 496. Bout. L. II. t. 1. Charondas h. l. p. 546.

[65]) Vergl. Ol. I. 277. 313. 338. II. 418. 687. Dem. 252. C. Bordeaux ch. 9.

Neunzehntes Kapitel.

Weit das wichtigste Souveränitätsrecht der Krone war aber die Justizhoheit; wir haben nunmehr jene Ereignisse zu schildern, welche die feudale Gerichtsverfassung in die des Königthums umwandelten. Dieses mußte Altes und Neues auf eine eigenthümliche Art verbinden, und in keiner Beziehung gewährt der Uebergang des feudalen Elements in das absolute ein so interessantes Bild, wie grade in dieser. Die feudale Gerichtsverfassung erschöpfte fast alle Beziehungen des mittelalterlichen Staatslebens; sie regelte die Verhältnisse des Königs zu den Großvasallen, dieser zu den Aftervasallen und gewissermaßen auch den Allodbesitzern; sie fixirte das Recht der Grundherren zu ihren Hintersassen durch die Normen der Territorialjurisdiction und war endlich mit einem eigenthümlichen Verfahren verbunden, welches allen diesen Stufen gemeinschaftlich war. Nur in zwei Gebieten war sie zu keiner großen Geltung gelangt, nämlich in den freien städtischen Gemeinheiten und noch weniger in den Officialitäten, während die Vasallen- und Territorialgerichte der Geistlichkeit als (Lehn- und Grundbesitzerin) ganz unter den allgemein feudalen Normen standen. Es war ein ungeheurer Weg, den das Königthum zurückzulegen hatte, von jenem Stadium an, wo die Souveränität aller Vasallen, von der Pairie geschützt und die Territorialjurisdiction unbedingt regelnd, unversehrt dastand bis zu jenem Ziele, wo alles dieß vernichtet war, die Rechte des Adels nur als Concessionen galten und der Grundsatz: toute justice émane du Roi anerkannt war. Die Justizhoheit der Seigneurs war der wichtigste Theil ihrer Souveränität; gegen ihn war daher die Waffe des Königthums vorzugsweise gerichtet; als gleichzeitig müssen wir uns aber auch alle jene anderen Eingriffe in die Souveränität denken, die wir theils schon geschildert haben, theils noch schildern werden. Der Kampf gegen diese Justizhoheit war aber auch gleichzeitig gegen alle wesentlichen Bestandtheile derselben gerichtet; doch erforderte jeder eine eigenthümliche Taktik, und nur,

indem wir diese in ihren einzelnen Aeußerungen betrachten, werden wir ein klares Bild vom Ganzen gewinnen.

Wir haben bereits erwähnt, wie die Könige bemüht waren, den Königsfrieden an die Stelle des feudalen Verfahrens zu setzen. Ihre Schritte gegen das Fehderecht des Adels und das von den königlichen Beamten vorgenommene Assurement war das wichtigste Mittel hiezu. Es dauerte freilich lange, bis das Königthum ganz durchgriff; indessen selbst mißlungene Versuche spornten es zu frischen Bemühungen an, die ihm die Herzen des Volkes, welches unter den Feudalnormen am meisten litt, geneigt machen mußten. Die Quarantaine le Roy und das Assurement waren an sich mehr gegen die Willkür im Großen gerichtet; zugleich mußte aber auch jene Unsitte, welche in den Vasallen- und Territorialgerichten selbst die Gewalt an die Stelle des Rechts setzte, ausgerodet werden. Allein an nichts hingen die Seigneurs mit mehr Zähigkeit, als an dem Zweikampf. Er allein schützte noch die freie Persönlichkeit des Vasallen, wenn er selbst vor Gericht gezogen wurde, und entsprach ganz dem trotzigen Sinne des Adels, der selbst im Rechte noch die Rechtlosigkeit zu personificiren wußte; er bildete zugleich ein wichtiges Einkommen für alle Seigneurs, die Territorialgerichte besaßen. Den Zweikampf vernichten, hieß daher nicht bloß ein unvernünftiges Beweismittel entfernen, sondern zugleich den starren Sinn des Adels bändigen und ihn mit seiner Souveränität einem höheren Rechte unterordnen. Das Königthum hatte schon früh seinen Beruf in dieser Hinsicht begriffen. Das feudale Recht selbst hatte in manchen Fällen die absolute Norm des Zweikampfes gebrochen; die Kirche war jenem zu Hülfe gekommen; einzelne Seigneurs hatten aus eigenem Antriebe reformirt; die städtischen Gemeinden endlich wollten Sitze des Friedens sein und hatten so allenthalben wenigstens den Zweikampf unter Bürgern verboten. [1]) Dazu kam das wiederauflebende Studium des Römischen Rechts und das Erwachen der Civilisation. Alle diese Umstände hatten die großen Reformen Ludwig's des Heiligen vorbereitet und erleichtert. Schon vor ihm hatten manche Könige einzelne Privilegien gegen den

---

[1]) Ch. Tournay a. 21. Amiens a. 17. Riom a. 6. (O. XI. 248. 264. 494.)

Zweikampf ertheilt. [2]) Allein diese konnten keinen großen Erfolg erlangen, weil sie nicht überall respectirt wurden. Bis auf Ludwig den Heiligen war auch in den königlichen Domänen der Zweikampf allherrschend gewesen. Erst dieser unsterbliche König konnte daran denken, ihn hier zu unterdrücken. Seine Ordonnanz von 1260 kann deßhalb als der Ausgangspunkt des gesammten neueren französischen Gerichtswesens und Verfahrens betrachtet werden. Der König verbot nämlich den Zweikampf schlechthin und verordnete, daß man sich dafür anderer Beweismittel, namentlich der Zeugen oder Urkunden, zu bedienen habe. [3]) Diese wichtige Reform konnte zunächst freilich nur auf den königlichen Domänen durchgesetzt werden. Nur hier hatte der König eine große Macht; zuerst mag daher der Zweikampf in den königlichen Territorialgerichten und in den Pairshöfen der von ihm als Herzog zunächst abhängenden Vasallen verschwunden sein. Den Kronvasallen hingegen und den übrigen höheren Seigneurs mußte man es nach den damals geltenden Grundsätzen freistellen, ob sie dieses Etablissement für ihre Gebiete annehmen wollten oder nicht. Dieses letztere mag freilich weit häufiger der Fall gewesen sein als jenes, und sogar in der Curia Regis selbst kam es, wenn von solchen Sachen die Rede war, zuweilen noch zum Zweikampfe. [4]) So mußten denn die folgenden Könige stets auf diese Reform zurückkommen. Philipp der Schöne hatte noch 1303 das unbedingte Verbot des Zweikampfes wiederholt, und er war kühn genug, dieses auch für die Seigneurieen auszusprechen. Allein er mußte sich bald von der Unausführbarkeit einer solchen Maßregel überzeugen. Schon 1306 erfolgte eine Ordonnanz, [5]) welche den Zweikampf in allen Criminalsachen (mit Ausnahme des Diebstahls) für den Fall erlaubte, daß ein todes-

[2]) So 1174 Ludwig VII. der Kirche von Jussers. Guérard Cart. S. Père p. 227. 449.

[3]) O. I. 86. Et. I. 2. Nous deffendons les batailles par tout nostre domaine en toutes querelles — et en lieu de batailles, nous mettons preuves de témoins et de chartres . . . . . . Vergl. noch Et. I. 3. 7. II. 10. 11.

[4]) Beaum. VI. 31. LXI. 63. LXIV. 13. S. auch D'Achery Sp. III. 49.

[5]) O. I. 435.

würdiges Verbrechen vorliege und der Beweis nicht auf andere Art geführt werden konnte. Diese Concession war deßwegen nöthig, weil zu viele Verbrecher ihrer Strafe entgangen waren; Ludwig X. mußte (1315) sogar noch den Fall eines Diebstahls hinzufügen. Die Ordonnanz von 1306 enthielt zugleich weitläufige Regeln über die Anordnung des Kampfes. Indeß war nun doch schon so viel gewonnen, daß in Civilsachen der Zweikampf verbannt war, und daß man auch in Strafsachen immer erst nach anderen Beweismitteln suchen mußte. Die Ordonnanz von 1306 wurde lange in der Praxis befolgt. [6]) Indessen wurde das rationale Beweisverfahren immer mehr ausgebildet; das Parlament und die königlichen Gerichte erlangten allmählig die Herrschaft, und die veränderten Ansichten bewirkten, daß der Zweikampf, ein Erzeugniß der Barbarei, mit dem Ausgange des Mittelalters aus dem Rechtsleben verschwand. [7])

Ebensowenig konnte der Zweikampf länger seinen bisherigen Charakter als Rechtsmittel gegen Egards der Pairshöfe oder Territorialgerichte behalten. Seitdem man den Gegner nicht mehr provociren durfte, wie hätte man den Richter da noch fordern können? wie hätte sich diese barbarische Sitte mit dem eindringenden rationalen Recht und dem Ansehen der königlichen Gewalt vertragen? Zunächst ließ sich auch diese Reform freilich nur für die königlichen Domänen versuchen. [8]) Die Schelte wurde hier unbedingt verboten; wer sich bei einem Egard nicht beruhigen wollte, mußte die Sache vor die höhere Instanz bringen, wo nun nach einfachen Debatten (errements) ohne Duell zu entscheiden war. So trat also an die Stelle des apel de faux jugement, oder des fausser d. h. der Herausforderung des Richters zur Vertretung seines Egard, ein apel

---

[6]) Vergl. Petr. Jacobi Practica tit. de duello. Bout. p. 188. 418. 689.

[7]) Selbst noch 1386 wurde vor dem Parlament von Paris in einer Anklage wegen Ehebruchs der Zweikampf angewandt. Der berühmte Joh. Gallus war selbst Rechtsbeistand einer der Parteien. (Joh. Gall. Qu. 76. 77. Rec. VI. 620.) Den letzten gerichtlichen Zweikampf setzen Einige ins Jahr 1454, Andere — wohl mit weniger Recht — ins Jahr 1547.

[8]) Et. I. 6. Se aucuns veut fausser jugement — il n'i aura point de bataille; mès — li errement du plet seront rapportés en nostre cour, et — l'on fera tenir ou depiécer — le jugement. Vergl. Et. I. 7. 78. II. 15.

im neueren Sinne des Worts, d. h. eine Appellation, gegründet auf ein geregeltes Instanzenverhältniß und beruhend auf der Voraussetzung, daß die Souveränität der verschiedenen Höfe in Bezug auf ihren Egard vernichtet und der höhere Richter berechtigt war, den Egard des untergeordneten selbst materiell zu verändern. Diese Appellation setzte eine weit strengere Hierarchie voraus, als der alte apel. Deßhalb konnte es auch Ludwig der Heilige noch nicht wagen, den Seigneurs dieses neue Verfahren unbedingt aufzunöthigen. Man mußte ihnen dessen Annahme anfangs ganz freistellen, [9]) und es kostete gewiß einen langen Kampf, bis die Seigneurs sich zu einer solchen Neuerung entschlossen. Ludwig der Heilige hatte diese jedoch dadurch erleichtert, daß er die feudalen Grundsätze zum Scheine anerkannte, daß er aussprach, wie man die Egards der Seigneurshöfe nur mittelst der Schelte angreifen könne, und nur soviel veränderte, daß diese Schelte in der höhern Instanz nicht mittelst des Kampfes, sondern mittelst der errements zu beenden [10]) wäre. Er hatte hiedurch den Seigneurs die so einträglichen Amendes wegen apel de faux jugement wenigstens scheinbar gerettet, und viele Seigneurs verzichteten so auf das alte Verfahren, da ihnen durch das neue doch nichts von ihrem Einkommen entging. Ohnehin vertrug sich die alte Schelte in keiner Beziehung mehr mit den unterdessen eingetretenen Veränderungen in der ganzen Verfassung. Die Pairs verschwanden aus den Höfen, und so von selbst auch jene Gegner, mit denen man hätte kämpfen können. Das Königthum ward doch so kräftig, daß es unmöglich einen gerichtlichen Kampf der Unterthanen mit seinen Organen gestatten konnte; und so kam es dahin, daß die Schelte als Rechtsmittel im Grunde doch weit eher verschwand, als der Zweikampf unter den Parteien. [11]) Auch abgesehen von dem unmittelbaren Einflusse des Königthums hatte sich in manchen großen Seigneurieen, die erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte mit der Krone vereint wurden, eine ähnliche Revolution zugetragen. Auch hier war der Zweikampf verschwunden, hatte sich die Pairie verwischt, war die Schelte außer Gebrauch

---

[9]) Def. XXII. 23. 24. [10]) Et. I. 76. II. 15.

[11]) Charondas sur Bout. p. 885.

gekommen und ein Instanzenverhältniß zwischen den verschiedenen Beamtenstaffeln entstanden, die man nur noch in königliche zu verwandeln brauchte, um sie ganz in das System des Königthums einpassend zu finden. [12])

Mit einer bloßen Unterordnung der Pairs- und Territorialgerichte unter seine Organe konnte aber das Königthum unmöglich zufrieden sein. Es kam ihm zugleich darauf an, jenen ihre Competenz zu entreißen und ein Feld zu gewinnen, auf dem die königlichen Beamten in unmittelbare Berührung mit den Reichseinsassen kommen könnten. Ueberall führten die königlichen Beamten diesen kleinen Krieg; die Theorie der *cas royaux* war es, die zur Beschönigung aller Angriffe dienen mußte. Unter cas royaux verstand man überhaupt alle Verhältnisse, die vor die königlichen Beamten gehörten, im engeren Sinne nur deren richterliche Competenz. Die feudale Jurisdiction wurde so auf die mannichfaltigste Art durchbrochen. Man gab einzelnen Personen sicheres Geleit (salvagardia, sauvegarde), mittelst dessen man sie den königlichen Beamten unterordnete. Es gab eigene königliche Beamte (gardiatores), welche hierüber zu wachen hatten. Wie oft auch die Könige den Seigneurs die Abstellung dieses Gebrauchs versprachen, stets kamen sie von Neuem auf denselben zurück. [13]) In vielen Fällen griff man ohne diese Form direct in die Justiz der Seigneurs ein, und zwar entweder so, daß man den königlichen Beamten nur eine Prävention, oder aber eine ausschließliche Jurisdiction beilegte. So bildete sich im Laufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts eine eigene Theorie aus, die, wie sehr sie auch in den Rechtsbüchern [14]) auf das Breiteste behandelt wurde, keineswegs auf allgemeine Geltung Anspruch machen konnte, sondern sich nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden gestaltete. Hiehin rechnete man vor Allem die Besitzklagen (complaintes de nouvelleté); denn wegen jeder Störung konnten die königlichen Richter wenigstens durch ein Assurement einschreiten. Deßhalb gehörte auch der port

---

[12]) Vergl. Chorier Liv. 11. ch. 18. Chevalier II. 19. Guichenon ch. 17.
[13]) Dem. 9. 41. 85. 90. 144. 150. 169. 267. O. XII. 13.
[14]) Vergl. im Allgemeinen Ol. passim. A. Usag. d'Artois. XI. Styl. P. c. 29. Bout. L. II. t. 1. Gr. C. bei Chop. A. I. 542.

d'armes, d. h. jede bewaffnete Störung des Königsfriedens, zu den cas royaux. Hiezu zählte man ferner die Testamentssachen, Witthumssachen und Ehezärter (assennes de mariage). [15]) Der König galt ganz nach alten Ideen als Schutzherr der Wittwen und Waisen; seine Beamten behaupteten ferner eine Prävention in allen Angelegenheiten, die vor einem königlichen Beamten überhaupt zu Stande gekommen, in allen Verträgen, die mit dem königlichen Insiegel versehen waren. [16]) Oft wandte man auch die Connexität an, und in Verhältnissen, wo sich auch nur Ein Betheiligter fand, der unter königlicher Jurisdiction stand, zog man oft die ganze Sache vor die Organe des Königthums. [17]) Ebenso wurden alle Verbrechen, die vornehmlich das königliche Ansehen betrafen, bloß vor den königlichen Beamten verhandelt, und auch andere schwere Vergehen allmählig der Cognition der Seigneurs entzogen. [18]) Ueberhaupt stellte man den Satz [19]) auf, daß jeder Unterthan (eines Seigneur), der vor einen königlichen Richter geladen sei, schlechthin verpflichtet sei, vor diesem zu erscheinen. Dem Geladenen war es zwar freigestellt, eine gerichtsablehnende Einrede vorzubringen; der Seigneur selbst konnte interveniren, um seinen Hintersassen zu verlangen (r'avoir sa cour). Allein in vielen Fällen wurde dieses Interventionsrecht durch die unterlassene Einrede des Beklagten vereitelt, oder der Seigneur durch das königliche Ansehen eingeschüchtert. Entstand zwischen mehren Seigneurs Streit über die Grenzen ihrer Jurisdiction, so konnte die königliche Curia interveniren und die Sache einstweilen einem königlichen Beamten übertragen. [20]) So übte das Parlament den größten Einfluß auf die Grenzen der justice haute, moyenne und basse, und wußte von jeder derselben

---

[15]) Le vieil practicien à la main bei Charondas sur Bout. p. 659.

[16]) A. C. Champagne et Brie a. 65. A. C. Anjou bei Chop. A. I. 585. Der alte Praktiker bei Chop. A. I. 542.

[17]) A. C. Sept. de Bourges a. 13.

[18]) Chop. A. I. 542.

[19]) Livre la Reyne bei Chop. A. I. 538. Quant li Baillis fet ajourner franc home pardevant lui, aler y doit, encore ne tieigne il *riens du Roi*, et illiec puet la cour son Seigneur requerre, se il *veut.* A. Usag. d'Artois. XIII. 5 — 7. Livre Li Estatu bei Chop. A. I. 579.

[20]) A. Usag. d'Art. XIII. 8—12. A. C. Anjou bei Chop. A. I. 569.

etwas zu Gunsten des Königthums auszuscheiden. Diese drei Grade wurden so nach und nach auf ein Minimum von Rechten gebracht. Schon Philipp VI. instruirte seine Beamten (1328), dafür Sorge zu tragen, daß nur denjenigen Seigneurs, die bisher mehre Instanzen (ressortus) gehabt, deren Fortbestand zu gewähren sei, und daß keine neuen Instanzen in den Seigneurieen errichtet werden sollten. [21]) Nicht selten hatten Seigneurs ihre Beamte desavouirt, um den Amendes wegen mal jugé zu entgehen. Das Parlament trat hiegegen stets entschieden auf und machte den Seigneurs die Haft für ihre Beamten zur strengsten Pflicht. [22]) Deßhalb hatte auch eine Ordonnanz (1287) verordnet, daß in den Territorialgerichten der Geistlichen nur Weltliche die Richterstellen bekleiden sollten, damit, auch abgesehen von jener Haft, der Wirksamkeit der höheren königlichen Instanz nicht ein etwaiges privilegirtes Forum eines Territorialbeamten im Wege stände. [23])

Die Waffe der cas royaux war hauptsächlich gegen die Territorialgerichte der Seigneurs gerichtet gewesen. Gleichzeitig brach aber auch die Hauptstütze der Vasallengerichte selbst, nämlich die Pairie, zusammen. Je mehr das Lehnwesen seinen ursprünglichen Charakter einbüßte und aus einem bewaffneten Trutzbündniß zu einer bloßen Art des Besitzes herabsank, um so mehr verlor die feudale Pairie ihren eigentlichen Werth. Die Pairie in den niederen Kreisen hatte zu ihren Feinden ohnehin nicht bloß die Organe des Königthums, sondern auch die der höheren Seigneurs, welche die Tendenz hatten, denselben Grundsatz nach unten hin zu zerstören, den sie nach oben hin vertheidigten. Ueberdieß war auch die Praxis der Pairie in vielen Beziehungen so schwankend gewesen, daß ein Uebergang zu einer andern Verfassung nicht schwer gefunden wurde. Und wenn sogar die höchsten Reichspairs ihre Pairie nicht ganz rein erhalten konnten, um wieviel weniger konnte dieß den niederen Vasallen gelingen, auf welche die vereinte Wucht des Königthums und der höheren Seigneurieen drückte? Hiezu gesellte sich noch das neu

---

[21]) O. II. 19. [22]) Arr. v. 1313 bei Chop. P. p. 93. Dem. 304.
[23]) O. I. 316. Ol. II. 269. Sie konnten später auch weder als Procuratoren vor weltlichen Gerichten auftreten, noch Maires oder Schöffen werden. Ol. II. 277. III. 208.

eindringende gelehrte Recht. Ehedem war der Ritter der Rechtskundige, oder, wie im Oriente, vorzugsweise der Rechtsgelehrte gewesen. Nun aber machte sich ein ganz neues Recht geltend, welches nur dem Clerc zugänglich war. Wie konnte ein solches Recht von einem Ritter gewiesen werden, zu dessen Standesehre man es zuweilen rechnete, weder lesen noch schreiben zu können? [24]) So entstand ein weites Gebiet, auf dem man der Clercs nicht entbehren konnte. Ihnen lag hier die Hauptarbeit ob; aus Interpreten und Referenten wurden sie allmählig zu Entscheidern. Höchstens hätten daher die Ritter etwa noch für das Gebiet des eigentlich nationalen Lehnrechts genügen können. Allein auch dieses wurde in immer engere Grenzen zurückgedrängt und selbst hier mit so vielen fremden Elementen versetzt, daß zuletzt eine Doctrin entstand, die oft weit schwieriger war, als das reine fremde Recht. So kam der Hauptbestandtheil der feudalen Richtergewalt an die königlichen Beamten und deren Beisitzer. Die Pairshöfe verschwanden und an ihre Stelle traten die Baillifs und Seneschalle. Ein ähnlicher Verlauf hatte auch in jenen Gerichten Statt, wo Prudhommes oder Cottiers der Roture das Recht fanden. Sie konnten ebensowenig sich des neuen Rechtsstoffes ganz bemeistern und überdieß den königlichen Beamten und deren unvermeidlichen Gehülfen, den Clercs, [25]) nicht einmal jenen Widerstand entgegensetzen, wie die Ritter. Sie dachten hieran auch um so weniger, als ihnen das römische Recht eigentlich nur Vortheil brachte. Dieser ganze Proceß dauerte etwa vom Anfange des dreizehnten bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Diese lange Periode war nothwendig, um die Herrschaft des königlichen Beamtenthums zu gründen, die Pairie zu unterdrücken, die Clercs einzuschwärzen und so auch die alte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu untergraben.

Alle diese Attentate waren zunächst auf Zerstörung der feudalen Gerichtsverfassung gerichtet gewesen. Gleichzeitig mußte aber die neue Schöpfung selbst organisirt und in allen Einzelnheiten ausge-

---

[24]) Alain Chartier bei Perreciot de l'état I. 209: noble homme ne doit savoir les lettres, et tiennent à *reprouche de gentilesse* bien lire ou bien écrire.

[25]) Menard Hist. de Nimes I. pr. n. 108. Guichenon ch. 17.

bildet werden. Die **Gesetzgebung** entfaltete auf diesem Gebiete eine außerordentliche Thätigkeit. Anfangs kam es freilich mehr darauf an, Alles erst aus dem Rohen zu arbeiten und nur die Grundzüge festzustellen. Deßhalb sind die ersten Gesetze noch so kurz und lückenhaft und überlassen, oft absichtlich, so Vieles dem Beamtenstaate. Viele der wichtigsten Fragen der Gerichtsverfassung werden in jenen allgemeinen Ordonnanzen, die man pour la réforme du royaume benannte, nur beiläufig entschieden. Doch war die Gerichtsverfassung weit schärfer durch Gesetze geregelt, als das Verfahren; denn jene berührte allzusehr den Nerv des Königthums; das Verfahren aber mußte sich erst allmählig durch die vereinte Thätigkeit der Beamten und Legisten ausbilden und wurde von den Gesetzen oft nur insofern berücksichtigt, als es darauf ankam streitige Punkte zu entscheiden. Man war auch noch weit entfernt, in **jeder** Beziehung **allgemeine** Gesetze für das ganze Reich aufzustellen Die particulare Jurisprudenz war erst noch in gar vielen Fällen festzustellen; neben den allgemeinen Gesetzen für die Baillifs, Seneschalle, Prevots finden wir noch besondere Gesetze [26]) für die höchsten Provincialparlamente; die particulare Codification ging der allgemeinen voran. Denn die Organisation der Provincialgewalten war in vielen Beziehungen eigenthümlich; eine noch größere Verschiedenheit bot aber das provinciale Verfahren selbst dar, dessen Einheit erst Ludwig XIV. herstellte. Nach einer ganzen Reihe königlicher Verordnungen, von denen die spätere gewöhnlich die ältere in sich aufnahm, und die nach damaliger Sitte sehr unsystematisch gehalten sind, erschien unter Karl VII. die berühmte Ordonnanz [27]) von Montils-les-Tours (1453), die erste, welche das Wesentliche der Verfassung **und** des Verfahrens einigermaßen erschöpfend behandelte. Von da an wurde die Gesetzgebung immer ausführlicher, und nun folgten sich die wichtigsten Gesetze ziemlich schnell aufeinander, größtentheils durch die Cahiers der Reichsstände veranlaßt. Die Stände von

---

[26]) Wir erwähnen beispielsweise das Reglement für die Rechtspflege in der Dauphiné von 1409 (O. IX. 447.), die Verordnungen für die Bretagne von 1510 und 1536 (Morice p. 891—900.), die von 1501 und 1535 für die Provence. (Fon. I. 255. Rec. XII. 416 ff.)

[27]) O. XIV. 284.

Tours unter Karl VIII. führten zur Ordonnanz [28]) von 1483, worin der wichtige Satz anerkannt wurde, daß der König Herr aller Rechtspflege im Reiche sei, womit also der Kampf gegen die Souveränität der Territorialgerichte als abgeschlossen betrachtet werden kann. Eine neue Ordonnanz [29]) desselben Königs von 1493 bezog sich auf Beschleunigung des Verfahrens, namentlich auch auf bessere Verfolgung der Verbrecher und die Geheimhaltung des Processes. Unter Ludwig XII. veranlaßten die Stände die berühmte Ordonnanz [30]) von Blois (1498), welche die Sätze der früheren Ordonnanzen weiter ausführte, Verfassung und Verfahren regelte, und durchgreifende Vorschriften über die Heimlichkeit des Verfahrens und die Tortur aufstellte. Es folgte nun noch eine ganze Reihe von speciellen Gesetzen [31]), sowohl unter Ludwig XII. als unter Franz I. Dieser war besonders thätig. Sein Edict [32]) von Cremieu (1536) stellte Regeln über die Competenz der niederen königlichen Gerichte auf; weit berühmter war aber die Ordonnanz [33]) von Villers-Cotterets (1539), ein Werk des Kanzlers Poyet. Sie bildete auf lange Zeit hin die Grundlage des gesammten Verfahrens, und ging theilweise in die Ordonnanzen von 1667 und 1670 über. Die Ordonnanz von Villers-Cotterets wurde noch in der neuesten Zeit vom Cassationshofe gewissermaßen als subsidiarisches Recht citirt und ist wichtig dadurch, daß sie die Grenzen der weltlichen und geistlichen Jurisdiction schied, Civilregister einführte, die französische Sprache für die Protocolle und öffentlichen Urkunden vorschrieb, und die (freilich schon lange vorbereitete) Heimlichkeit des Criminalverfahrens auf das Genaueste ausbildete. Einige weitere Verordnungen über das Grand Conseil, die Präsidial- und Handelsgerichte führen uns sodann zu der fruchtbaren Zeit Karl's IX., oder vielmehr seines großen Kanzlers L'Hopital, hinüber, welcher theilweise auf Andringen der damals gehaltenen Ständeversammlungen die Ordonnanzen von Orleans (1560), [34]) Roussillon oder vielmehr Paris (1563) [35])

[28]) Rec. XI. 49. [29]) Rec. XI. 214. [30]) Rec. XI. 323.
[31]) Vergl. Rec. XI. 464. 565. 575. XII. 119. 137. 307. 357. 416.
[32]) Rec. XII. 504. [33]) Rec. XII. 600.
[34]) Fon. I. 47. Néron I. 368. Rec. XIV. 63.
[35]) Sie steht Néron I. 424. Rec. XIV. 160. Sie sollte eigentlich Ord. von Paris heißen; denn sie ist im Januar 1563 erlassen, als Karl IX.

und Moulins (1566) [36]) veranlaßte. Die Stände von Blois riefen unter Heinrich III. die Ordonnanz von Blois hervor, die neben Bestimmungen über alle Theile des Staatswesens auch das Gerichtswesen umständlich behandelte. [37]) Die meisten dieser Verordnungen waren jedoch nicht sowohl schöpferisch, als nachhelfend und emendirend. Namentlich die in Folge der Etats erlassenen Verordnungen waren meistens gegen die Willkür der Beamten und eingerissene Mißbräuche gerichtet. Alle diese Gesetzwerke wurden durch die Legislation Ludwig's XIV. weit übertroffen. Die chicanenreiche Procedur zog schon früh sein Auge auf sich; das Conseil unter Kanzler Seguier hielt eine Reihe von Conferenzen mit einem Ausschusse des Parlaments unter dessen Präsidenten Lamoignon; das Resultat war die große Ordonnance civile [38]) von 1667, ein für seine Zeit vollendetes Werk, welches das Civilverfahren so trefflich behandelte, daß der neuere Code de procédure nur wenig mehr nachzuhelfen fand. Schon zwei Jahre darauf folgte eine Ordonnanz [39]) über die Instanzenverhältnisse. Ebenso erschöpfend behandelte die Ordonnance criminelle von 1670 das Strafverfahren, und eine andere von 1695 die Grenzen und Formen der geistlichen Gerichtsbarkeit. Hiemit war die Aufgabe des Königthums im Wesentlichen vollendet. Denn die Verordnungen der beiden folgenden Könige berührten nur einzelne Nebenpunkte, und gingen bald im Strudel der Revolution unter.

So hatten fünf Jahrhunderte an dem Bau des Gerichtswesens gearbeitet. Wie der Feudalismus die romano-germanische Verschiedenheit in eine gewisse Einheit aufgelöst hatte, so bemühte sich das Königthum alle trotz dieser vorhandenen particularen Verschieden-

---

zu Paris war, und auch in den handschriftlichen Registern von hier datirt. Neron machte zuerst den Fehler, daß er diese Ordonnanz von Roussillon datirte. Hiehin ging der König erst im Sommer 1564, und hier erließ er am 9. August eine Declaration (Néron I. 438.), die sich auf die O. von 1563 bezog und nicht mit ihr zu verwechseln ist, obgleich sie zugleich mit ihr einregistrirt wurde. S. Le Noble in Bibl. de l'école des chartes II. 286.

[36]) Néron I. 445. Rec. XIV. 189.

[37]) Néron I. 508. Rec. XIV. 380.

[38]) Rec. XVIII. 103. [39]) Rec. XVIII. 341.

heiten auszugleichen. Erst Ludwig XIV. schuf ein einheitliches Gerichtsverfahren; die Gerichtsverfassung dagegen trug noch in den letzten Zeiten alle Spuren einer bunten Zusammensetzung. Aus dem Kampfe war das absolute Recht des Königthums hervorgegangen. Toute justice émane du Roi — dieß war die Idee, die in den Gesetzen herrschte und der die Schriftsteller nicht zu widersprechen wagten. Das königliche Recht schweifte weit über alle Jurisdictionen hinweg, die es nur als Concessionen betrachtete, und schrieb den Grundherren die Bedingungen der Ausübung vor. Die souveräne Territorialjustiz hatte so einen patrimonialen, privatrechtlichen Charakter angenommen; umgekehrt waren aber auch manche wesentliche Bestandtheile der Justizhoheit, welche im Mittelalter einen gewissen privatrechtlichen Anstrich erhalten hatten, zur staatsrechtlichen Machtfülle der Krone zurückgekehrt. [40])

Die Justizgewalt des Königs wurde durch eine Reihe von Corporationen oder Beamten vertreten, deren Stellung und Competenz nach den Zeiten wechselte. Es ist diese Gerichtsverfassung einer der verworrensten Theile des alten Staatsrechts. Die beste Uebersicht wird dadurch gewonnen, daß wir die Stufen der judiciellen Hierarchie hinabsteigen, und jedes einzelne Organ für sich betrachten. Wir werden jedoch hier zunächst nur von den Gerichten im engeren Sinne handeln; von denjenigen Behörden, die neben ihrem Hauptberufe, der Verwaltung, auch noch gerichtliche Functionen hatten (juridictions d'attribution), werden wir in der Darstellung der Staatsverwaltung sprechen.

---

[40]) So war das Begnadigungs- und Abolitionsrecht ein königliches geworden. Ehedem hatte es jeder Seigneur für Verbrechen seiner Competenz ausgeübt. Auch Bischöfe und päbstliche Legaten hatten sich vielfach darein gemischt, bis das Königthum siegte. Allein mancher König cedirte sein Recht förmlich an Großbeamte, namentlich den Kanzler oder Bouteiller oder an einzelne Städte; auch die Königin hatte ein Begnadigungsrecht in denjenigen Orten, die sie nach ihrer Krönung zuerst betrat. Zuweilen wurde auch die Begnadigung förmlich gegen Geld an Verbrecher verhandelt. (Dem. 27. O. IV. 681. VI. 83. VIII. 491. XIV. 16. 20.)

Zwanzigstes Kapitel.

Eine hervorragende Stelle unter den Gerichten nahmen die Parlamente [1]) ein, und unter diesen leuchtete das Pariser Parlament an Alter, Ehrwürdigkeit und politischer Bedeutung voran. Die Entstehung des Pariser Parlaments verliert sich in der Wirrniß der Feudalzeiten. Nur muß man sich hüten, in ihm eine allzu große Identität mit karolingischen Institutionen finden zu wollen. Pasquier z. B. hielt es für eine Fortsetzung der alten Maifelder. Allein diese hatten längst ihre Bedeutung verloren; und die an ihre Stelle während des neunten Jahrhunderts getretenen Versammlungen der Seigneurs (conventus publici) hatten eine bloß politische Tendenz. [2]) Ebensowenig kann das Parlament als eine bloße Fortsetzung der curia palatii oder des angeblichen Seneschallhofes gelten. Alle diese Ansichten sind zu ausschließend. Allerdings trugen einzelne dieser karolingischen Elemente zur Bildung des Parlaments bei, dessen Entstehungsgeschichte uns jedoch nur der stete Hinblick auf die feudale Verfassung zu erklären vermag. Die wenigen Oberhoheitsrechte, welche die ersten Kapetinger als Suzeräns der Großvasallen, die vielen, welche sie als Herren ihrer Domänen ausübten, concentrirten

[1]) Die höchst zahlreiche Literatur über diesen wichtigen Gegenstand gewährt keineswegs eine verhältnißmäßige Ausbeute. Für die älteste Zeit sind fast nur Klimrath Mém. sur les Olim (in dessen Travaux II. 55.) und Beugnot Vorrede zu Ol. durchgehends zu gebrauchen. Für die spätere Periode gewähren Miraulmont Mém. sur l'origine des cours souveraines (Par. 1584.), Louys d'Orléans Les ouvertures du parlement (Par. 1611.), namentlich aber La Roche Flavin Treze Livres des parlements de France (Bourdeaus 1617. f.) noch das meiste. Doch wird der Letztgenannte vielfach überschätzt und verdirbt sich den schönen Gegenstand durch geist- und geschmacklose Behandlung. Einiges kritische Verdienst hat (Le Paige) Lettres historiques sur les fonctions essentielles du parlement. (Amst. 1753. 2 v. 12.) Für die neuere Geschichte ist etwa noch zu erwähnen: Dufey histoire, actes et remontrances des parlements de France (Par. 1826. 2. v. 8.).

[2]) Bouq. VIII. 65. 68. 73.

sich in einer höchsten Curia. Sie wurde von den Königen nach Gutdünken besetzt, gewöhnlich mit den Großbeamten der Krone, einigen hohen Geistlichen, Großvasallen und Rechtskundigen, je nach den Umständen zu verschiedenen Zeiten berufen, und folgte dem wechselnden Aufenthalte des Staatsoberhauptes. Mit dieser Curia berieth der König die höchsten Staatsangelegenheiten; sie war zugleich höchster Gerichtshof des Reichs, insofern bei ihrer Zusammensetzung auf die Pairie Rücksicht genommen war und sich damals ein Instanzenverhältniß überhaupt denken ließ; sie war endlich auch höchstes Tribunal für das Domäne. Mehre Urtheile [3]) unter König Robert und Philipp I. zeigen uns die Spuren dieser Thätigkeit; der Name curia regis oder colloquium war damals noch vorherrschend. Die Zeitumstände konnten natürlich einer gerichtlichen Thätigkeit dieser Curia im Großen nicht sehr günstig sein. Im zwölften Jahrhunderte mochten zwar schon mehr Fälle vorkommen, wo man sich mit Beschwerden gegen die Vasallenjustiz an die königliche Curia wandte; allein es waren doch nur vereinzelte Erscheinungen; die Zusammensetzung der Curia, ihr ambulatorischer, regelloser Charakter waren noch ganz dieselben. [4]) Doch saß sie bereits 1153 über einen Pair des Reichs zu Gericht, ohne daß dessen Pairs an dem Egard Theil genommen hätten. [5]) Die von Du Buat und Le Paige [6]) aufgestellte Ansicht, sie habe schon unter Ludwig dem Dicken eine feste Organisation erhalten und sich regelmäßig zu Paris versammelt, beruht auf einer höchst verdächtigen Urkunde [7]) und hat ohnehin alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. Unter Philipp August wurden wesentliche Aenderungen eingeleitet. Seit seiner Regierung wurden

---

[3]) Von 1016 (Martene Ampl. Coll. I. 380), von 1027 (Martene p. 390), von 1047 (Mabillon diplomat. p. 584), von 1066 (Montfaucon de re diplomatica p. 585.).

[4]) Martene Ampl. Coll. I. 875. 1190. Beugnot p. XXX.

[5]) Plancher I. pr. p. 48.

[6]) Du Buat Origines de l'ancien gouvernement de France III. 185. Le Paige II. 28.

[7]) Diese, angeblich von 1120, soll ein von Ludwig dem Dicken der Abtei Tyron verliehener Brief sein und steht in Gall. Christ. VIII. 320. Es ist wahrscheinlich, daß die Mönche einen dem Kapitel von Viviers verliehenen von 1359 (O. III. 374.) copirten, antedatirten und sich selbst zulegten.

die Fälle häufiger, wo Hofbeamte als Mitglieder der Curia Regis zugleich Zutritt zu dem Pairsgericht erhielten, wodurch eine allmählige Verschmelzung beider Institute möglich wurde. Das königliche Domäne hatte sich vergrößert, die Thätigkeit der Baillifs und Prevots war geregelt worden, die Zahl der an die Curia gebrachten Sachen nahm außerordentlich zu, und ihre Thätigkeit in Bezug auf Staatsangelegenheiten und Finanzverwaltung wurde gesteigert. Paris war zwar der gewöhnliche Sitz der Curia Regis; allein sehr oft folgte diese dem Könige auch nach Melun, Soissons, Vernon, Peronne und anderen Städten. Eine periodische Wiederkehr der Sitzungen wurde durch die viermal jährlich wiederkehrenden Termine eingeleitet, wo die Baillifs wegen ihrer Amtsführung Rechnung abzulegen hatten. Die Clercs erhielten allmählig eine bedeutende Stellung; für die laufenden Geschäfte machten die Großseigneurs den einfachen Milites und Rechtskundigen Platz; die Procedur selbst begann durch die lange Praxis einen stabilen Charakter anzunehmen. [8])

Erst unter Ludwig dem Heiligen gediehen alle diese Tendenzen zu einem Abschluß. Die Curia theilte sich in verschiedene Körper, unter die man die einzelnen Gewalten vertheilte. Es schied aus das Conseil als Staatsrath, und der Rechnungshof als oberstes Finanzgericht. Allein auch diese Scheidung war keine definitive; denn die Mitglieder dieser Collegien wanderten oft genug hin und her, und die Competenz selbst konnte sich nur langsam feststellen. [9]) Jener Theil der Curia, der dem eigentlichen Rechtssprechen oblag, behielt am längsten den alten Namen des Ganzen; er nannte sich immer noch curia Regis oder Franciae. [10]) Der herrschende Name wurde jedoch seitdem parlamentum, ein Wort, womit man damals jedes Zusammentreten in öffentlichen Angelegenheiten überhaupt bezeichnete. [11]) Erst unter Ludwig IX. begann nun das Parlament

---

[8]) Martene Ampl. Coll. I. 1196.

[9]) S. Beugnot zu Ol. III. p. XIII. ff., welcher hier manche Irrthümer von Le Paige I. 267. berichtigt.

[10]) S. J. Faber ad L. 1. Cod. de S. T. Später nennen sie die Könige: totius justicie regni nostri speculum et origo, cour capitale et souveraine du royaume u. s. w. O. VII. 290. 541. XII. 159.

[11]) Es fehlte auch hier nicht an lächerlichen Etymologieen; so die von parium lamentum, die Benedicti ad cap. Raynutius vorschlug. Das Wort

seine gerichtliche Thätigkeit in größerem Style zu entfalten. Durch die neue Theorie vom Appel war es zum höchsten Appellationsgerichte geworden und begann hiemit eine Wirksamkeit, die ebenso bedeutend für die Ausdehnung der königlichen Gewalt, wie für die Rechtsbildung selbst wurde. Es trat überall eine gewisse Regelmäßigkeit hervor. Das Parlament saß bereits gewöhnlich zu Paris, seltener folgte es dem Könige nach anderen Orten. [12]) Es saß zwar nicht das ganze Jahr hindurch, aber doch zu gewissen periodisch wiederkehrenden Zeitpunkten, die nach alter Hofsitte mit hohen Festtagen, namentlich Pfingsten und Allerheiligen, zusammenfielen. [13]) Mit der Zusammensetzung des Parlaments mußte in Folge des großen Geschäftsandrangs und der neuen Rechtsbildung eine große Veränderung vorgehen. Zwar sah man in allen Angelegenheiten der Reichspairs auf die Gegenwart mehrer Pairs, neben denen jedoch die übrigen Mitglieder des Parlaments Sitz und Stimme hatten. Auch da wo es sich von Angelegenheiten anderer Seigneurs handelte, wollte man eine Zeitlang wenigstens den Schein der ihnen zukommenden Pairie wahren. Es waren daher stets einige weltliche und geistliche Seigneurs im Parlamente zugegen. Sie wurden gleich allen anderen Mitgliedern vom Könige zeitweise hiezu berufen. Indessen brachte es die Natur der Sache mit sich, daß sich das Stimmrecht immer mehr in den Händen weniger, stets wiederkehrender Seigneurs concentrirte. [14]) Weit größer ward allmählig

---

hat denselben Stamm, wie: parlouer. S. Corrozet Les antiquités, chroniques et singularités de Paris. (Par. 1561. 8.) ch. 15.

[12]) So 1254 nach Orleans, 1257 nach Melun; alle übrigen Parlamente von 1254—1302 wurden zu Paris gehalten. S. Le Paige II. 180. und Beugnot zu Ol. III. p. XVIII. ff.

[13]) Schon 1254 wurden zwei Parlamente gehalten, eines zu Paris um Lichtmesse, das andere zu Orleans am Feste der heiligen Elisabeth. Von 1257—1302 findet man jedes Jahr wenigstens Ein Parlament, gewöhnlich aber zwei, oft noch mehr; eines wurde um Pfingsten, das andere um Allerheiligen gehalten. Dieß hieß dann parlement de la Saint-Martin d'hiver. Diese beiden waren die Regel. Arg. Ol. I. 154.

[14]) Im Jahre 1258 waren, als es sich von der Baronie Saline handelte, zugegen: 1) als *Clerici domini Regis*: Guido Fulcodii Aniciensis episcopus — Magister Michael cantor Andegavensis — Magister

die Zahl der einfachen Milites; die neue Rechtsbildung endlich brachte eine ganze Masse von Clercs, Rechtsgelehrten (magistri, maîtres) und einfachen königlichen Beamten ins Parlament, auf welchen die ganze Bürde der Geschäfte lastete und die allmählig sogar in bedeutenden Angelegenheiten eine entscheidende Stimme erlangten. Um diese Zeit (von 1254 an) begannen denn auch einzelne Mitglieder des Parlaments dessen Verhandlungen und Entscheidungen aufzuzeichnen. Diese uns unter dem Namen Olim aufbewahrten Register waren anfangs bloße Privatnotizen und wurden erst allmählig durch officielle Protokolle ersetzt. Philipp III., der Kühne, erließ bereits 1277 die älteste Prozeßordnung für das Parlament. [15]) An den Namen Philipp des Schönen knüpften sich bisher gewisse Ideen, deren Irrigkeit erst die neuere Wissenschaft beleuchtet hat. [16]) Dieser König erließ nämlich 1302 ein berühmtes Gesetz, [17]) welches neben anderen wichtigen Bestimmungen über das Parlament zu Toulouse, das Echiquir zu Rouen und die Grands Jours der Champagne sich über den Geschäftsgang des Pariser Parlaments verbreitete, und verordnete, daß jährlich zwei Parlamente zu Paris gehalten werden sollten. Man hat deßhalb ehedem geglaubt, Philipp der Schöne habe zuerst sowohl das Parlament zu Paris fixirt, als auch gewisse regelmäßige Sitzungen eingeführt. Allein in keiner Beziehung hat er dieses Verdienst, wie bereits Le Paige vermuthet, und Klimrath und Beugnot bewiesen haben. Philipp bestätigte nur im Allgemeinen einen schon längst bestandenen Gebrauch; indessen wurden auch nach 1303 noch mehre Parlamente außerhalb Paris gehalten. [18]) Die Sitzungen waren

---

Odo de Lorriaco capicerius Aurelianensis — Guido de Nealpha, decanus Beati Martini Turonensis — Magister Rad. Grospermie, thesaurarius Sancti Frambaldi Silvanectensis — Stephanus de Monteforti, decanus S. Ancari Aurelianensis — Magister Johannes de Wiliaco; 2) als *Milites domini Regis:* Simon de Cleromonte dominus Nigelle — Dominus Gervasius de Scrannis — Dominus Petrus de Fontanis — Dominus Julianus de Perona. Dann heißt es: Plures etiam alii ad hoc interfuerunt. Klimrath II. 106.

[15]) O. XI. 354.

[16]) Vergl. Le Paige II. 244. Klimrath l. c. Beugnot zu Ol. III. p. XIII. ff.

[17]) O. I. 353.

[18]) So zu Vincennes, Cachant und Pontoise. Ol. II. 462. III. 853. 610.

aber ebenso schon längst regelmäßig geworden; nach Philipp's Verordnung sollte zwar je Ein Parlament um Ostern und um Allerheiligen gehalten werden; er wollte hiemit wahrscheinlich nur einen Ruhepunkt in die Mitte legen, und nicht erst regelmäßig machen, was schon lange so war. Seine Bemühungen waren in jener Beziehung ohnehin vergeblich; denn mit Ausnahme des Jahres 1306, wo es wirklich zwei Parlamente gab, war die ganze Unterscheidung nur nominell, und die Geschäftslast wurde bald so groß, daß das Parlament das ganze Jahr hindurch sitzen mußte. Die Verordnung [19]) von 1302 gewährt uns einen hellen Blick auf die Verfassung des Parlaments. Seine Geschäfte concentrirten sich nicht bloß in Paris; alljährlich sollten sowohl zu dem Echiquier, als nach Troyes einzelne Mitglieder deputirt werden, um hier zu instruiren und zu präsidiren. Im Parlamente zu Paris selbst gab es einen Präsidenten sowie Prälaten und Barone, die unter sich abwechseln durften, von denen aber immer wenigstens je zwei zugegen sein sollten. Außerdem war noch ein Personal von wenigstens 19 Rittern und weltlichen Rechtskundigen und 17 Clericis vorhanden. Die mündliche Debatte herrschte bei den Verhandlungen vor, und hienach hieß auch das Plenum des Parlaments la chambre des plez; allein die Oeffentlichkeit hatte schon manchen Eintrag erlitten. [20]) Für die Appellationen war eine gewisse Reihenfolge eingeführt, so daß zuerst sämmtliche Sachen, die aus einer und derselben Baillage an das Parlament kamen, entweder zum Schlusse oder doch bis zum Beweise verhandelt wurden, und daß dann erst die Sachen einer andern Baillage oder Senechaussée an die Reihe kamen. Jeder Baillif und Seneschall mußte hiebei persönlich erscheinen, um seine Urtheile zu vertreten. Andere Baillifs konnten hiebei mit im Parlamente abstimmen, ein Mißstand, dem Philipp der Schöne steuerte. Mußte in einer Sache noch Beweis [21]) geführt werden, so wurde eine Enquête (inquesta) verordnet, d. h. eins

[19]) Vergl. hiemit die von 1277 in O. XI. 354. [20]) O. v. 1277. a. 4.

[21]) Die streitigen Punkte mußten vorher stets schriftlich aufgezeichnet werden. O. v. 1277. art. 6.: sera mis en escrit, pour oster le descort, qui de ce sçut estre entre les parties.

oder mehre Mitglieder des Hofes oder auch andere Beamte beordert, die erforderlichen Nachsuchungen anzustellen. War der Beweis vollkommen instruirt, so wurde das Resultat dann bekannt gemacht, wenn die Reihe wieder an diese Baillage gekommen war. Auf diesen Grundlagen baute man weiter; eine große Zahl königlicher Verordnungen führte im vierzehnten Jahrhunderte das Nähere hinsichtlich der Organisation, Competenz und Procedur dieser wichtigen Behörde aus. Die wichtigsten Erlasse sind die aus den Jahren 1318, 1319 und 1320, [22]) gegeben von dem großen Organisator Philipp V., dann die von 1344, [23]) gegeben von Philipp VI., woran sich weitere Gesetze anschlossen von 1356, 1363, 1364, 1365, 1388, [24]) 1446 und 1453. [25]) Hiemit war die Verfassung schon in allen Beziehungen ausgebildet, woran spätere Edicte nur noch Einzelnes veränderten. Der Parlamentsgebrauch zog natürlich stets die Aufmerksamkeit aller Juristen auf sich, und fand um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts im Stylus parlamenti, auf den wir noch zurückkommen werden, eine vollendete Darstellung. Die Geschichte des Parlaments wird durch diese Masse sehr verwickelt, und läßt sich von nun an nur durch stetes Auseinanderhalten der Einzelnheiten genügend darstellen.

Als **Oberhaupt des Parlaments** galt stets der König; er präsidirte dem Pairsgericht, auch nachdem es mit dem Parlamente verschmolzen war. Sonst pflegte er nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten persönlich zu erscheinen. Indessen wurde der König stets als gegenwärtig gedacht; deßhalb ließ man in der Grande Chambre seinen Thronhimmel frei, der weit über die Sitze der Parlamentsglieder hinausragte. [26]) Nächst dem Könige galt der Kanzler als Haupt des Parlaments; in den ersten Zeiten führte er auch wirklich den Vorsitz; allein allmählig kam dieß, wenigstens für den gewöhnlichen Geschäftsgang, außer Gebrauch. Sonst führte den Vorsitz der erste Präsident, dem noch andere Präsidenten beigegeben waren. Schon am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wird der

---

[22]) O. I. 640. 702. 728. [23]) O. II. 210.
[24]) O. III. 649. IV. 511. V. 80. VI. 122. [25]) O. XIII. 471.
[26]) Louys d'Orleans Ouv. ch. 19. 22. 26. Favyn Théâtre d'honneur L. 2. ch. 12.

maître de la chambre des plez und li souverain ou li président du parlement erwähnt. [27]) Im Jahre 1350 wird bereits Messire Simon de Bucy als primus praesidens aufgeführt; er sowohl, als seine Nachfolger bekleideten diese Stelle lebenslänglich. [28]) Der erste Präsident war stets ein Ritter. Er hatte ehedem zugleich Sitz im Conseil, was aber allmählig abkam. Seit 1661 hatte er den freien Eintritt in das Kabinet des Königs, gleich den ersten Kammerherrn. Diese hohe Stelle fiel nie der Käuflichkeit anheim. [29]) Der Präsident hatte eine ausgezeichnete Amtskleidung, einen scharlachrothen mit Hermelin gefütterten Rock und eine Mörserhaube von schwarzem Sammet mit doppeltem goldenem Rande; im Winter noch einen scharlachrothen mit Hermelin gefütterten Mantel, der an der linken Seite aufgeschlagen und auf der Schulter befestigt war, um die Schwertseite freizulassen. Schon 1344 kamen neben Simon de Bucy zwei andere Präsidenten vor; ihre Zahl nahm stets zu und zuletzt gab es neben dem ersten Präsidenten noch neun andere. Sie trugen eine Ceremonienkleidung gleich jenem, und hatten eine Mörserhaube, jedoch nur mit einfachem goldenem Rande. Sie hießen hienach présidents à mortier, und unterschieden sich hiedurch von den Präsidenten der einzelnen Kammern. Sie vertraten den ersten Präsidenten, und konnten in dessen Abwesenheit dem Plenum des Parlaments vorsitzen. [30])

Die sonstigen Mitglieder des Parlaments zerfielen in zwei große Klassen, in die der Pairs und der Räthe. Wir haben bereits erörtert, wie es nach und nach dahin kam, daß das Parlament das ständige Pairsgericht wurde, und wie man sich in einzelnen Fällen über die Strenge des Rechts hinaussetzte. Die Pairs als solche hatten eigentlich mit der gewöhnlichen Jurisdiction des Parlaments nichts zu thun. Allein derselbe Grund, der sie zu Mitgliedern des Parlaments in ihrem Interesse machte, bewirkte zugleich, daß sie auch als Mitglieder des Parlaments überhaupt galten. Sie pflegten sich jedoch in den gewöhnlichen Geschäftsgang

---

[27]) O. I. 728. [28]) S. O. v. 1341. O. II. 219.

[29]) La Roche Liv. II. ch 10.

[30]) Louys d'Orleans Ouv. ch. 24. Corrozet Antiquit l. c.

nicht zu mischen, sondern erschienen nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten. Die Pairs waren die ersten Räthe des Parlaments. Sie mußten jedoch förmlich aufgenommen werden und hiebei einen Eid leisten. [31]) Waren sie bei einem Urtheile zugegen, so bediente man sich der Formel: la cour, les princes et les pairs présents. Nur bei den Throngerichten, wo der Kanzler die Stimmen sammelte, pflegten sie zuerst zu stimmen; sonst in gewöhnlichen Sitzungen gaben sie ihre Stimme erst nach dem Präsidenten à mortier und den geistlichen Räthen ab. Noch 1551 versuchten sie es, mit dem Degen an der Seite zu erscheinen; wogegen jedoch das Parlament Einsprache erhob, welches nur dem Könige dieses Recht zugestehen wollte. Außer den Pairs hatten noch mehre angesehene Personen Sitz und Stimme, ohne jedoch deßhalb grade Gehalt zu beziehen; so die Gouverneure, die ein solches Recht wenigstens mehrmals behaupteten, ohne auf die Dauer damit durchzudringen; sodann der Erzbischof von Paris und der Abt von St. Denys. Es gab ferner Ehrenräthe aus besonderer Gnade des Königs. [32]) Bloßen Zutritt ohne Stimme hatten alle französischen Erzbischöfe und Bischöfe, sodann die Mitglieder und Ritter gewisser hoher königlichen Orden. Zuweilen wurde auch auswärtigen Regenten ein Ehrenplatz eingeräumt. [33])

Je mehr sich die Herrschaft des Königthums ausdehnte, um so mehr mußte sich auch das eigentliche feudale Element im Parlamente verlieren und hier das Beamtenthum die Oberhand gewinnen. Die geistlichen Seigneurs wurden mit der Zeit förmlich ausgeschlossen. [34]) Schon Philipp V. hatte die höchsten Prälaten entfernt (1319), Karl VI. schloß noch die Aebte und Prioren aus

---

[31]) Seit 1502 lautete dieser so: De s'acquitter en sa conscience ès jugemens des procès où il se trouvera en la dite cour sans acceptation de personne, ni révéler les secrets de la dite cour, obéir et porter honneur à icelle. Loyseau seign. ch. 6. n. 49.

[32]) Z. B. der Cardinal von Richelieu, ehe er noch Herzog und Pair war — dann 1627 der Marquis d'Effiat, Surintendant der Finanzen — 1617 der Marschall Nicolaus d'Hospital. Pasquier Rech. L. II. ch. 3.

[33]) So den Kaisern Sigismund und Karl V. Favyn Théâtre d'honneur. L. I. ch. 6.

[34]) O. I. 702.

(1388). [35]) Nur der Abt von St. Denys und der Erzbischof von Paris behielten kraft einer Art von Verjährung eine Stellung. Die hohe Geistlichkeit konnte den Geschäften nicht regelmäßig obliegen, und das Königthum that wohl daran, eine solche Epuration vorzunehmen. Auch der eigentlichen Barone wurden hier immer weniger. Noch Philipp V. hatte (1319) vorgeschrieben, daß stets zwei Barone sich im Parlamente befinden sollten; [36]) allein auch diese Vorschrift wurde bald vergessen. Doch gab es stets ritterliche Mitglieder; nur hatten sie ihren feudalen Charakter verloren und zeichneten sich bloß durch den Titel Messires vor den gewöhnlichen Räthen aus, in deren Masse sie sich verloren. Diese letzteren waren es, auf denen eigentlich die ganze Geschäftslast ruhte. Zu jeder Sitzung sandte der König gewisse Personen ab, die, mit dem Rechte besonders vertraut, den Titel magistri curiae (maîtres du parlement) führten, wofür etwa seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Name conseillers du parlement gebräuchlich wurde. [37]) Sie waren anfangs vornehmlich aus dem geistlichen Stande genommen, der sich so sehr durch Rechtsgelehrsamkeit auszeichnete; deßhalb überwog auch die Zahl der geistlichen Maitres so lange die der weltlichen, bis die Rechtsbildung allgemein geworden war. Die Zahl der Räthe nahm im Verhältnisse zu den Geschäften außerordentlich zu. Unter Philipp V. zählte man acht geistliche und zwölf weltliche Räthe, sodann noch vier bei den Requetes, sowie acht geistliche und acht weltliche bei den Enquêtes, wozu noch vier und zwanzig Rapporteurs kamen. [38]) Unter Philipp VI. [39]) zählte man (1344) schon fünfzehn weltliche und fünfzehn geistliche Räthe, dann bei den Enquêtes vier und zwanzig geistliche und fünfzehn weltliche, bei den Requêtes fünf geistliche und drei weltliche. Unter Karl VI. war 1414 die Zahl der Räthe bereits auf vier und achtzig gestiegen, [40]) unter Ludwig XI. auf acht und achtzig. [41]) Franz I. vermehrte sie (1521) um zwanzig und dann (1544) noch einmal um zwölf. Heinrich II., der (1554)

---

[35]) O. VII. 218. [36]) O. I. 702.

[37]) Schon 1353 nennt sie Johann seine consiliarii fideles et dilecti nostrum Parlamentum tenentes. O. II. 540.

[38]) O. I. 702. [39]) O. II. 220.

[40]) Lancelot Mém. p. 690. [41]) Miraulmont Mém. p. 10.

einen alle halb Jahr wechselnden Dienst einführte, [42]) brachte sie auf 140, Heinrich III. auf 150, wozu freilich die unterdessen eingeführte Käuflichkeit der Stellen viel beitrug. Zur Zeit der Revolution bestand das Parlament aus Einem ersten Präsidenten, sieben Präsidenten mit der Mörserhaube, fünfzehn Kammerpräsidenten, 150 Räthen und noch einer wechselnden Zahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenräthen, wozu denn noch die oben erwähnten sonstigen Ehrenmitglieder kamen. Die Rathsstellen waren anfangs bloß temporär; denn zu jedem halbjährigen Parlamente wurden besondere Maitres abgesandt, deren Bestallung freilich oft erneuert wurde. [43]) Seitdem das Parlament das ganze Jahr saß, wurden die Rathsstellen auf unbestimmte Zeit, oft lebenslänglich gegeben. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wurde jedoch ein Wahlrecht eingeführt. Das Parlament hatte dem Könige zu einer vacanten Präsidentenstelle mehre Räthe, zu einer Rathsstelle mehre Candidaten vorzuschlagen, wobei die Kenntniß der verschiedenen Coutumes vorzugsweise zu berücksichtigen war. Im Präsentationsschreiben war die Stimmenzahl eines Jeden anzugeben; waren die Stimmen gleich, so schrieb man die Namen der Candidaten in einen Kreis, um jede Bevorzugung zu vermeiden. [44]) Die Könige sahen anfangs streng auf dieses Verfahren. [45]) Allein schon 1437 hob Karl VII. das Wahlrecht auf; er stellte es zwar 1446 wieder her, und auch Ludwig XI. respectirte es bis 1469, wo er es gleichfalls wieder aufhob. [46]) Die Ernennung des Präsidenten ging seit 1497 ohne vorherige Wahl bloß vom Könige aus. [47]) Die Rathsstellen dagegen begannen die Könige seit Franz I. allmählig dem Verkaufe zu unter-

[42]) Die eine Hälfte der Räthe diente unter ihm vom Januar bis Juni, die andere vom Juli bis zum Ende. (Pasquier Rech. L. 2. ch. 4.) Diese Ordnung wurde jedoch schon 1557 wieder aufgehoben und der Jahresdienst eingeführt. (Miraulmont p. 15.)

[43]) Pasquier Rech. L. 2. ch. 3.

[44]) Man hatte diese Sitte aus Auth. de defensor. § interim entlehnt. Le Bret Souverain. Liv. 2. ch. 1.

[45]) Noch Karl VI. mußte es 1408 von Neuem einschärfen O. IX. 327.

[46]) Lancelot Mém. p. 728. O. XVI. 441. XVII. 260.

[47]) Rec. XI. 292.

werfen. Die Ordonnanzen von Orleans und Moulins [48]) hatten zwar nochmals das alte Präsentationsrecht bestätigt; allein trotz allem dem nahm die Käuflichkeit immer mehr überhand. Ueberall war jedoch eine vorherige Prüfung des Leumunds und der Kenntnisse erforderlich, die jedoch meist nur zum Scheine vorgenommen wurde. Zur Stelle eines Parlamentsraths gehörte das Alter von fünf und zwanzig Jahren, wovon jedoch das Parlament selbst dispensiren konnte. [49]) Die Aufnahme geschah in öffentlicher Sitzung; der Präsident legte nach älterem Rechte dem Parlamente, nach neuerem dem Könige den Eid ab; die Räthe hingegen schwuren stets nur dem Parlamente selbst. [50]) Die Eidesformel aller Richter war von Karl VIII. mit Hinblick auf das römische Recht [51]) normirt worden. Gehalte (gages) hatte man den Parlamentsgliedern schon im vierzehnten Jahrhundert ausgeworfen. Die Räthe zogen auch von den Parteien selbst mancherlei Sporteln (épices), was erst mit der Zeit verboten werden mußte. [52]) Auch die Räthe hatten eine ihrer Stellung angemessene Amtskleidung, Scharlachröcke und Mützen.

Seitdem das Parlament zu Paris fixirt war, residirte es im palais (de justice) d. h. jenem auf der Citéinsel gelegenen Pallaste, der ursprünglich zur königlichen Residenz diente, und schon in der frühesten Zeit zur Abhaltung der königlichen Curia gebraucht wurde. Erst um 1314 wurde er ganz dem Gebrauche des Parlaments überlassen. Hier lagen alle Säle für die einzelnen Chambres beisammen. Eine große Vorhalle (la grand'-salle) diente den Parteien und Anwälten zum Ergehen. Hier befanden sich ferner die Archive und die Conciergerie d. h. das Gefängniß. [53]) Die große Masse der Geschäfte bewirkte nämlich, daß sich das Parlament in Sectionen eintheilte. Schon die Verordnung von 1291 [54])

---

[48]) O Orleans 1560. a. 39. O. Moulins 1566. a. 9.

[49]) Lucius Lib. 4. tit. 6. arr. 1. Papon Lib. 6. tit. 2. arr. 8. Loyseau Off. L. I. ch. 4. n. 24.

[50]) Le Bret Souver. Liv. 2. ch. 1.

[51]) L. Sancimus Cod. ad L. Jul. repetund.

[52]) O. II. 220. Pasquier Rech. L. 2. ch. 4.

[53]) Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht im ganzen Palais führte der Concierge du palais, auch bailli du palais genannt. O. III. 310.

[54]) O. I. 320.

zeigt, wie man einige Mitglieder zu den Enquêtes, einige zu den Requêtes deputirte, und wie andere in der chambre des plez saßen. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts gab es auch noch für alle die Sachen, die aus dem Gebiete des geschriebenen Rechts ans Parlament kamen, ein besonderes Auditorium. [55]) Die Arbeitstheilung führte immer weiter, und so entstand allmählig folgende Eintheilung. Vor allen angesehen war die Grande Chambre. [56]) Hierunter verstand man jenes Sitzungszimmer, welches zugleich allen Sectionen bei feierlichen Gelegenheiten als Versammlungsort diente. Die Grande Chambre hieß auch das große Gewölbe (la grande voûte), und bei dem Volke wegen der Vergoldung, die Ludwig XII. an der Decke hatte anbringen lassen, la chambre dorée. Die Grande Chambre als Section repräsentirte das Ganze des Parlaments nach Außen hin; an sie gingen zunächst alle Mittheilungen der Regierung. Die Grande Chambre hieß als Section zugleich auch camera placitorum, chambre des plez, chambre du plaidoyer, weil hier vorzugsweise jene Sachen verhandelt wurden, in denen man plaidirte. In dieser Beziehung gehörten hieher die ans Parlament gebrachten Appellationen, sowie auch die meisten jener wichtigen Sachen, die hier gleich in erster Instanz zu entscheiden waren, die der Pairs, die Streitigkeiten wegen der Regale, die Angelegenheiten, welche die Rechte der Krone, der Universität und mancher anderen moralischen Personen betrafen. Viele hohe Beamte hatten hier ihr Forum; die Pairs, Baillifs, Seneschalle und manche andere Beamte leisteten hier den Eid. Die Grande Chambre bestand zuletzt aus zehn Präsidenten, ein und zwanzig weltlichen und zwölf geistlichen Räthen.

Die Entstehung der Chambre des Enquêtes haben wir bereits erklärt. Die zu dem Beweisverfahren Deputirten gehörten anfangs nicht einmal nothwendig zum Parlament, und hatten diesem bloß in camera placitorum ihren Bericht zu erstatten. [57]) Die Ver-

---

[55]) S. O. I. 320. und Ol. III. 391 (von 1309). Hier stehen die „Expediciones per Curiam facte in auditorio juris scripti, super processibus qui sequuntur."

[56]) La Roche L. I. ch. 15.

[57]) O. I. 354. 727. II. 222.

ordnung von 1320 [58]) enthält schon eine eigene Abtheilung für die Untersuchskammer (pour la chambre des enquestes). Es gab hier theils rapporteurs, theils jugeurs. Jene lieferten die Berichte, diese fällten das Urtheil. Dieser Unterschied verlor sich jedoch bald, wie die Ordonnanz von 1344 [59]) zeigt. Diese Kammer war nun vornehmlich zur Erledigung derjenigen Sachen bestimmt, in denen schon in erster Instanz das schriftliche Verfahren Statt gefunden, oder die hiehin wegen ihrer Verwickeltheit von der Grande Chambre verwiesen wurden. Deßhalb war hier das schriftliche Verfahren die Regel. Nur ausnahmsweise kam auch mündliches Verfahren vor, wozu wöchentlich zwei öffentliche Sitzungen gehalten wurden. Die Enquêtes selbst wurden schon früh in zwei Kammern (grande und petite chambre des enquêtes) gespalten. Im Jahre 1756 gab es deren fünf, von da bis zur Revolution nur drei. Jede dieser Kammern stand unter zwei Präsidenten, und zählte mehre geistliche und weltliche Räthe. Jene hießen (zum Unterschied von den Präsidenten à mortier) nicht Präsidenten des Parlaments, sondern der ersten, zweiten Enquêten-Kammer. [60]) Sie blieb sehr lange in ihrer Abhängigkeit von der Grande Chambre; nur diese konnte eigentliche Urtheile oder arresta erlassen; die Chambre des Enquêtes konnte nur interlocutorische Bescheide (judicia) ertheilen; Endurtheile konnte sie nur entwerfen; diese mußten sodann in die Grande Chambre geschickt und hier in öffentlicher Sitzung verlesen werden. Die Prozeßordnung von 1667 [61]) hob diese Formalität für alle schriftlich verhandelte Processe auf; seit dieser Zeit konnte die Chambre des Enquêtes förmliche arresta erlassen, die bei ihrem Greffier ausgelöst werden mußten.

Eine dritte Kammer war die chambre des requêtes, auch requêtes du palais oder schlechthin requêtes genannt. [62]) Wie das Parlament ehedem dem Könige folgte, so waren auch die in dessen Gefolge befindlichen Requetenmeister zugleich unmittelbar beim

---

[58]) O. I. 727.

[59]) O. II. 219: car tous doibvent estre rapporteurs et jugeurs.

[60]) Du Breuil Antiq. p. 175. La Roche L. I. ch. 19.

[61]) Tit. XXXVI. a. 7.

[62]) Du Breuil Antiq. p. 181. La Roche L. I. ch. 23. 24.

König und beim Parlamente beschäftigt. Schon 1291 deputirte Philipp der Schöne drei Ritter mit einem Notar zum damaligen Parlament, um hier die Gesuche der Parteien entgegen zu nehmen. [63]) Die Requetenmeister hatten so die vorbereitenden Arbeiten, sie nahmen die Schriften entgegen, ließen diese durch ihre Notarien ins Reine schreiben, und entwarfen die Antworten, die in die Kammer gebracht werden mußten, um hier berathen und besiegelt zu werden. Sie hatten kein Entscheidungsrecht, und gehörten eigentlich gar nicht zum Parlamente selbst, zu dem sie nur, gerufen, kommen durften. [64]) Es gab am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts noch keine besonderen requêtes *du palais* und *de l'hôtel*. Erst eine Verordnung von 1341 [65]) nahm eine Trennung ihrer Functionen vor. Die requêtes de l'hotel erhielten die schon erwähnte Competenz in Streitigkeiten über ein Amt und Hofbeamte; auch die requêtes du palais wurden hiemit noch eine Zeit lang behelligt; ihre Competenz erhielt jedoch eine viel weitere Ausdehnung. Es wurden nämlich immer mehr Personen, die das committimus oder die garde-gardienne hatten, vor diese Section gewiesen, [66]) und die Beurtheilung derjenigen possessorischen, persönlichen und gemischten Sachen, worin Jene betheiligt waren, bildete zuletzt die Hauptcompetenz der requêtes du palais. Diese Sachen wurden hier theils mündlich, theils schriftlich verhandelt; übrigens bloß in erster Instanz; denn es ging im ersten Falle die Berufung an die Grande Chambre, im zweiten an die Chambre des Enquêtes. Außerdem hatte diese Requetenkammer noch manche Nebengeschäfte, z. B. die öffentlichen Verkäufe, sowie andere Sachen von geringem Belange. Heinrich III. hatte 1580 diese Kammer in zwei Sectionen getheilt, was kurz vor der Revolution wieder aufgehoben wurde. Die Requêtes bestanden zuletzt aus Einem Präsidenten und vierzehn Räthen.

Eine vierte Kammer bildete die tournelle criminelle oder tournelle schlechthin. [67]) Civil- und Criminalsachen wurden anfangs von derselben Kammer behandelt; nur pflegten die geistlichen Räthe

[63]) O. I. 320. [64]) O. I. 678. 680. 731. [65]) O. II. 162.
[66]) O. III 374. XVII. 66. 269.
[67]) Du Breuil Antiq. p. 175. La Roche L. I. ch. 17.

nie zu einem peinlichen Urtheil mitzuwirken. Allmählig kamen für Civil- und Criminalsachen besondere Greffiers auf; es entstand eine besondere Kammer für Criminalsachen, von der zuerst eine Ordonnanz von 1446 Erwähnung thut. In dieser tournelle criminelle wurden alle peinliche Sachen instruirt, und in solchen, wo es sich nicht um Leben oder Tod handelte, auch das Urtheil gefällt. Dieses Recht verlieh ihr erst Franz I. (1513), weil die Grande Chambre zu sehr beschäftigt war. Endlich [68]) erhielt sie sogar, mit Ausschluß der Grande Chambre, das Recht, in allen Criminalsachen das Urtheil zu fällen; nur die der Adligen, Geistlichen und höheren Beamten gehörten vor die Grande Chambre, wenn sie überhaupt hier in erster Instanz hinkamen. Die Tournelle [69]) bestand zuletzt aus den fünf jüngsten Präsidenten à mortier, zwölf Mitgliedern der Grande Chambre und aus drei von jeder der drei Chambres des Enquêtes sowohl als der Kammer des Requêtes. Seitdem das Parlament beständig saß, wurden seine Sitzungen nur durch die Ferien unterbrochen, die vom 7. September bis 12. November (Martini) dauerten. Während dieser Zeit wurden die dringendsten Geschäfte von einer chambre des vacations erledigt. Schon im vierzehnten Jahrhundert hatte man dem Präsidenten und einigen Räthen solche Commission gegeben. [70]) Erst die Verordnung von 1519 begründete diese Chambre dauernd. Sie wurde jedesmal durch ein eigenes königliches Patent eingesetzt, und bestand aus einem Präsidenten à mortier und mehren Räthen, die aus der Grande Chambre und den Enquêtes genommen wurden. Sie hatte bloß die Cognition in schleunigen Civil- und Criminalsachen. Einige andere Kammern waren nur vorübergehend. Die Abtheilung für das geschriebene Recht hörte auf, seitdem Toulouse ein Parlament erhalten hatte (1302). Zuweilen wurde wegen großen Geschäftsdrangs eine eigene tournelle civile niedergesetzt. So zuerst 1669 und dann noch mehrmals. Sie entschied nur über Sachen von

---

[68]) O. Moulins art. 38.

[69]) Dieser Name stammt wahrscheinlich von dem Thurme im Justizpallaste her, wo diese Kammer ihre Sitzungen hielt.

[70]) O. I. 731. Du Breuil Antiq. p. 175. La Roche L. I. ch. 20.

geringem Werthe. [71]) Vorübergehend war ferner die wegen der Protestanten in Folge des Edicts von Nantes (1597) geschaffene chambre de l'édit, die 1669 wieder aufgehoben wurde; ebenso die 1548 für die Ketzerprocesse eingesetzte chambre ardente. Von geringer Bedeutung war die chambre de la marée. Sie hatte bis auf die Revolution in Folge alter Privilegien die oberste Polizei und Cognition über den Fischhandel zu Paris. Das Parlament hatte ein besonderes registre de la marée, worein diese Sachen verzeichnet wurden. In manchen Fällen konnte jedoch auch der Prevot von Paris einschreiten. [72])

Alle jene Landschaften, aus denen die Berufung an das Pariser Parlament ging, bildeten dessen Ressort. So lange dieses Parlament noch allein stand, war sonach dieses Ressort ein sehr umfangreiches; von allen Baillifs und Seneschallen konnte man nach Paris appelliren, ja sogar von den höchsten Gerichten mancher Provinzen, wie der Champagne und Normandie. [73]) Die Erweiterung des Krondomäne vergrößerte zwar einerseits dieses Ressort, schmälerte es aber auch andererseits, weil mehre neue Parlamente errichtet werden mußten. Im Norden erhielt die Normandie einen souveränen Hof; im Süden fielen große Strecken unter das Parlament von Toulouse. Es entstanden nach und nach noch viele andere souveräne Höfe mit großen Bezirken. Doch war keiner derselben so umfassend, wie zuletzt das Pariser Ressort. Es erstreckte sich auf die Isle de France, im Norden auf die Picardie, Beauvoisis, Vermandois, Valois, im Osten auf Champagne und Brie, im Westen auf Maine, Anjou, Touraine, Berry, Bourbonnais, La Marche, Auvergne, dann Poitou mit Aunis und Angoumois, im Süden auf Lyonnais, Forez, Beaujolais, Maconnais, Nivernois, Gatinois, Sologne, Blaisois, Grande Perche und Beauce. [74])

---

[71]) Du Breuil Antiq. p. 180. La Roche L. I. ch. 22.

[72]) Schon von 1258 datirt ein ausführliches Gesetz über den Handel mit Seefischen in Paris. (O. II. 575.) Hieran schloß sich die große Ordonnanz von 1350 an. (O. II. 350. Vergl. ferner O. III. 445. 558. VI. 404.)

[73]) Vergl. Morice I. 205. Klimrath Oeuvres II. 123. Beugnot Vorr. zu Ol. II.

[74]) Pasquier Rech. L. II. ch. 4. Duchesne Antiquit. ch. 20.

Wie das Ressort, so mußte auch die jurisdictionelle Competenz des Parlaments im Laufe der Zeit gar vielen Veränderungen unterliegen. Erst nachdem der Kampf mit den Seigneurieen im wesentlichen beendigt war, konnte von festeren Rechtsordnungen die Rede sein. Die Ordonnanzen regelten das Nähere. Das Parlament war hienach unter gewissen schon oben erörterten Bedingungen Pairsgericht, und hatte eine ausschließliche Cognition über die Regale und die Domänesachen. [75]) Das Parlament war unter den souveränen Höfen der höchste. In dieser Eigenschaft hatte es den Vorrang vor allen übrigen Parlamenten. Diese waren jedoch in ihrem Ressort gleichfalls souverän, und insofern bestand denn wieder eine Gleichheit der Rechte; denn nie konnte man von einem anderen Parlamente an das Pariser appelliren; [76]) nur durch eine exceptionelle Evocation konnte diese Regel gebrochen werden. Das Pariser Parlament war souveräner Appellhof in seinem Ressort. Nach Paris gelangten unter gewissen Bedingungen die Berufungen sowohl gegen die Erkenntnisse der königlichen, als der städtischen und grundherrlichen Gerichte dieses Sprengels; ebenso auch die sogenannten appels comme d'abus. Das Parlament war aber noch insofern souverän, als es für gewisse Personen seines Ressort zugleich die erste und letzte Instanz bildete [77]). Das Detail beruhte meist auf einzelnen Privilegien, und gab zu gar vielen Verwickelungen Anlaß. Es gehörten hiehin die höheren Prälaten (in nicht geistlichen Sachen), Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, viele Kapitel und Klöster,

---

[75]) O. XVI. 213. La Roche L. XIII. ch. 50. Charondas Pandectes franç. I. 191.

[76]) Das Parlament zu Paris machte zwar viele Versuche, auch eine solche jurisdictionelle Suprematie zu erringen. Die übrigen Höfe, namentlich der zu Toulouse, setzten ihm jedoch einen erfolgreichen Widerstand entgegen. La Roche L. XIII. ch. 8.

[77]) O. v. 1363 (O. III. 649): Inprimis ordinamus — quod nulla causa de cetero in dicta nostra curia introducatur, nisi sit talis quod jure suo ibidem debeat agitari, sicut sunt cause parium Francie, nonnullorum prelatorum, capitulorum, religiosorum, religiosarum, baronum, consulum, scabinorum, communitatum sive aliquarum personarum, quibus hec per privilegia aut antiquam consuetudinem dignoscuntur pertinere: similiter et cause nostri patrimonii.

der gesammte hohe Adel, sehr viele moralische Personen, wie namentlich die Städte, zahlreiche milde Stiftungen und öffentliche Anstalten, endlich alle höheren Beamten sowohl des Königthums als der Municipalgewalt. Das Parlament konnte in seinem Ressort allein über Leben und Tod erkennen; auch andere auf eine schwere Strafe lautende Erkenntnisse mußten ihm vorgelegt werden. Das Parlament hatte sodann eine ausschließliche Jurisdiction über seine Mitglieder und Beamte, sowie über alle Vergehen, die im Bereiche des Gerichtshauses (enclos) vorfielen. Das Parlament konnte ferner sogenannte arrêts de règlement erlassen, d. h. in gemeinen Bescheiden den Gerichtsgebrauch feststellen und ihn sogar durch neue Normen ergänzen. Diese Bescheide hatten so lange im Ressort Gesetzeskraft, bis sie durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt selbst aufgehoben wurden. Nur einem souveränen Hofe stand dieses eigenthümliche Recht zu. Die Baillifs konnten nur solche gemeine Bescheide erlassen, die sich auf die Nebendinge des Verfahrens, z. B. die Stunde der Audienzen, bezogen.

Das Parlament war zugleich ein Staatskörper, bei dem noch viele andere wichtige Handlungen vorgenommen werden mußten. Hier wurden die Pairs verpflichtet und war die Errichtung neuer Pairieen zu registriren. Hier mußten alle Veränderungen in den Seigneurieen, die Errichtung neuer Herzogthümer, Marquisate u. s. w. eingetragen werden. Hier waren fast alle anderen wichtigen Staatsurkunden zu registriren, die Verträge mit auswärtigen Mächten, die Testamente und Eheverträge der Könige, die Urkunden über Naturalisation, die Begnadigungs- und Abolitionsbriefe für Adlige. Hier wurden die Großbeamten der Krone, die Tresoriers, Marschälle, Connetables, Admirale, Gouverneurs und die Mitglieder des Grand Conseil beeidigt und die neu angestellten Baillifs des Ressorts in Eid und Pflicht genommen; das Parlament konnte diese Bailleges sogar provisorisch besetzen, und hatte die anzustellenden Magistrate einer Prüfung zu unterwerfen. Es griff auch manchfach in die Lokalverwaltung ein; es hatte nach einem alten Privileg die Ueberwachung des Holzhandels auf der Loire, sowie eine Art Oberaufsicht über die Universität. Es übte endlich auch noch manche Hoheitsrechte aus; so konnte es eine Zeit lang lettres de marques et

représailles ausstellen, ein Recht, welches ihm erst Karl VIII. (1485) nahm. [78])

Alle diese Befugnisse waren theils durch Gebrauch, theils durch Gesetze eingeführt worden und fanden allenthalben den bereitwilligen Schutz des Königthums. Das Streben des Parlaments hingegen, eine höhere politische Stellung zu erringen und sich zu einer den Staat vertretenden und das Königthum controlirenden Gewalt zu bilden, mußte zu den heftigsten Kämpfen Veranlassung geben. Anfangs war das Parlament das bereite Organ der königlichen Gewalt gewesen. Die Erinnerungen an die Functionen der ehemaligen Curia Regis lebten fort; zuweilen kam es vor, daß der König die im Conseil entworfenen Gesetze mit dem Parlamente berieth, sie hier publicirte und die Anwesenden darauf eidlich verpflichtete. Der König erschien hiebei oft persönlich oder sandte den Kanzler. Das publicirte Gesetz wurde dann in die Parlamentsregister eingetragen, und Abschriften dem Rechnungshofe, den Baillifs u. s. w. zugesandt. [79]) Indessen war dieses Verfahren kein nothwendiges. Die meisten königlichen Verordnungen wurden bis ins vierzehnte Jahrhundert vom Conseil allein berathen, ohne daß der Mangel einer solchen Registrirung ihrer Gültigkeit im Wege gestanden hätte. [80]) Ohnehin wurden erst um die Mitte dieses Jahrhunderts die Parlamentsglieder ständige Beamte; erst seitdem konnte sich ein Corporationsgeist ausbilden. Er begann bereits im fünfzehnten Jahrhunderte hervorzutreten. Das Parlament fing an zu verlangen, daß jedes Gesetz ihm vorerst vorzulegen sei, protestirte gelegentlich gegen Verordnungen, die mit dem Wohle des Reichs unverträglich schienen, legte in seinen Registern seine Mißbilligung nieder, oder verweigerte wohl auch die Eintragung überhaupt. Dieses Beispiel war ansteckend; die übrigen souveränen Höfe folgten dem Pariser Parlament allmählig nach. Die Könige konnten natürlich eine solche Opposition nicht dulden; indessen wurden sie zuweilen durch die Umstände genöthigt, entweder ein Edict von

---

[78]) O. XIII. 367. Papon Arrest. L. V. a. 2. 3.

[79]) O. I. 298. 314. 317. III. 643. Mém. de littérature XXX. 607.

[80]) O. I. 354. 367.

der Registrirung ausdrücklich abhängig zu erklären, oder einseitig erlassene Gesetze auf Vorstellung des Parlaments zurückzunehmen, ein Schritt, zu dem sich sogar der mächtige Ludwig XI., von dem energievollen Präsidenten de la Vaquerie gedrängt, gezwungen sah.[81] So kehrten sich die Organe des Absolutismus gegen diesen selbst; so wurde jenes Werkzeug, welches am meisten zur Niedertretung der Seigneurs gedient hatte, zu einem mächtigen Garanten des gemeinen Rechts. Nach allen Seiten hin entwickelte nun das Parlament eine Thätigkeit, wobei es einen außerordentlichen Vortheil vor den reichsständischen Versammlungen hatte, und galt, als diese nicht mehr berufen wurden, als deren Stellvertreter und als Bewahrer des Reichsrechts. So intervenirte das Parlament bei allen wichtigen Acten der Staatsgewalt; bald vertheidigte es die gallicanischen Freiheiten, bald das salische Gesetz; am meisten suchte es gegen den Wucher der fiscalischen Edicte, gegen die willkürliche Besteuerung und die Veräußerung des Krondomäne zu operiren. Andererseits setzte es aber auch oft den heilsamsten Maßregeln, wie den so nöthigen Reformen im Gerichtswesen und der Aufhebung der Frohnden, einen eigensinnigen Widerstand entgegen. Trotzdem genoß das Parlament fast stets des höchsten Ansehens nach Außen und der höchsten Popularität im Innern. Manche fremde Regenten wollten nur von des Parlaments Zustimmung die Gültigkeit von Staatsverträgen abhängig wissen. Der Hof selbst arbeitete dem Parlamente nur zu oft in die Hände, indem er ihm entweder populäre Maßregeln überließ, oder da, wo er den Wünschen der Nation entgegentrat, eine Opposition hervorrief, die mit der vollen Gloriola der Aura popularis umgeben war. Nicht selten war diese Opposition von Erfolg begleitet und königliche Edicte, gegen die man protestirt hatte, wurden wieder zurückgenommen. Wollte sich der König hiezu nicht entschließen, so konnte er zu einem Throngerichte (lit de justice) schreiten[82], d. h. in feierlicher Sitzung die Eintragung einer Verordnung dem Parlamente befehlen. Karl IX. machte auf Anrathen

---

[81]) O. III. 442. XVII. 110. 602.

[82]) Lict oder lit hieß der Thron, den der König im Parlamente einnahm. (O. I. 673.)

des Kanzlers L'Hopital, als das Parlament zu einer Veräußerung der Kirchengüter ohne Zustimmung des Papstes nicht einwilligen wollte, zuerst von diesem Verfahren Gebrauch (1563). Indessen führten diese lettres de jussion nicht immer zu einem guten Ende. Denn wenn das Parlament nun dennoch den Vollzug verweigerte, so blieb nichts übrig als zu transigirn, oder es aus Paris zu verweisen oder ganz aufzulösen und seine Mitglieder mit Lettres de Cachet zu verfolgen. Hiemit war denn stets ein Justizstillstand verbunden; neu eingesetzte Gerichtshöfe galten als servil, und alle Maßregeln dieser Art liefen gewöhnlich nur zum Nachtheile des Königthums aus.

Daß die Mitglieder dieser mächtigen Staatscorporation mit zahlreichen Sonderrechten ausgestattet waren, mag hienach Niemand wundern. [83]) Mit den Parlamentsstellen war verbunden der Adel und die Freiheit von Taille, Subsidien, persönlichen Diensten, von der Gabelle, Quartierlast, dem Guet und Ban. Die Gehalte der Parlamentsmitglieder waren unantastbar, und ihr Amt konnten sie nur durch Urtheil und Recht verlieren, welches überdieß allein von ihren Pairs ausgehen konnte. Ein eigenthümliches Vorrecht war das Indultum. [84]) Auch die Wohnungen der Parlamentsmitglieder waren steuerfrei, und in der Nachbarschaft durfte kein lärmendes Handwerk getrieben werden.

Das Parlament zu Paris hätte unmöglich auf die Dauer allen Geschäften des sich vergrößernden Reiches genügen können. In den größeren Vasallenstaaten bestanden vor deren Vereinigung mit der Krone Curien oder Rechtstage, die in einem ähnlichen Verhältnisse zu ihren Suzerains und deren Vasallen und Hintersassen standen, wie die Curia Regis zur Isle de France und Frankreich. Mehren

---

[83]) Fon. I. 998. Louys d'Orleans Ouv. ch. 22.

[84]) Es bestand im Besitze einer Pfründe, die sich jedes Mitglied bei seinem Eintritt in's Parlament aussuchen konnte. Dieses Privileg sollte den Widerstand des Parlaments gegen die Annaten brechen. Allein die Päpste erreichten diesen Zweck nicht, und das Privileg selbst gerieth in Vergessenheit, bis es unter Franz I. vom Rathe Jakob Spifame wieder hervorgesucht und bei Paul III. geltend gemacht wurde. Papon Arrest. L. 2. t. 6. n. 1. Pasquier Rech. L. II. ch. 4.

dieser Landschaften wurde bei ihrer Vereinigung mit der Krone die Fortdauer dieser Institutionen zugesagt, und so entstand allmählig eine Reihe von Parlamenten oder souveränen Höfen, deren Ressort sich mehr oder weniger an die alten Territorialgrenzen anlehnte. In anderen Landschaften, den an Deutschland grenzenden, erhielten diese höchsten Gerichte den Namen conseil provincial oder supérieur. Alle diese Parlamente waren so aus homogenen Elementen hervorgegangen, erhielten eine Verfassung, die mehr oder weniger dem Pariser Vorbilde nachgemodelt war, hatten in ihren Ressorts ähnliche souveräne Rechte wie dieses, und strebten ebenso sich eine entsprechende politische Stellung zu erringen.

Zunächst entstand das Parlament von Toulouse. Als Simon Montfort einen Theil dieser Grafschaft erobert hatte, setzte er hier als seine Vertreter die Seneschalle von Beaucaire und Carcassone ein, welche seine sämmtlichen Regierungsrechte ausüben sollten, natürlich nur in jenem Verhältnisse, wie es die dortigen Seigneurieen gestatteten. Ludwig VIII., der dieß Land 1226 erwarb, ließ diese zwei Seneschalle bestehen, die also nun den ganzen Inbegriff der alten gräflichen und neuen königlichen Rechte auszuüben hatten. [85]) Die Fortschritte der königlichen Gewalt mußten sich auch im Süden geltend machen, und die Appels nahmen auch hier immer mehr überhand. So kam es, daß der König selbst Mitglieder seiner Curia nach dem Süden absandte, an die man sich mit Beschwerden gegen die Amtsführung der Seneschalle wenden konnte. Zuweilen mochte man sich sogar an das neu entstehende Parlament zu Paris wenden, wo nun für alle Angelegenheiten des Südens eine besondere Abtheilung nöthig wurde. Als 1271 noch ein großer Theil der Grafschaft Toulouse an die Krone gefallen war, schuf Philipp III. eine dritte Seneschaussée, und Philipp IV. gab der Kammer des geschriebenen Rechts zu Paris 1291 bereits eine vollständige Organisation [86]) So wurde die Eigenthümlichkeit der Rechtsbildung des Südens schon früh gewahrt, und fand im Mittelpunkte der Coutume

---

[85]) Vaissette III. 360.

[86]) O. I. 320. Ol. I. 75. 366. Catel Mém. p. 242. 937. Vaissette III. 459. 481.

eine angemessene Vertretung. Auch die nach Toulouse abgesandten Commissarien mögen vielfach hiefür gewirkt haben. [87]) Sie bildeten, als Vorsitzer der Assises, gewissermaßen schon ein Parlament, welchem jedoch die Kammer des geschriebenen Rechts zu Paris übergeordnet war. Philipp dem Schönen konnte es gleichgültig sein, ob er seine Justizhobeit durch seine Commissarien zu Paris oder zu Toulouse ausübte. Der Geschäftsgang nach Paris war gar zu schleppend, und der König versprach daher in seiner berühmten Verordnung von 1302 dem Süden, wenn er auf den Rechtsgang nach Paris verzichtete, ein förmliches Parlament [88]) und setzte es noch in demselben Jahre mit souveräner Gewalt für Languedoc, Guyenne und das Land jenseit der Dordogne wirklich zu Toulouse ein. [89]) Indessen kam die Kammer des geschriebenen Rechtes zu Paris noch bis 1309 vor, ein Beweis, daß doch die Souveränität des Toulouser Parlaments nicht unmittelbar ins Leben trat. [90]) Ob es übrigens das ganze Jahr durch saß, oder nur zu gewissen Zeiten, läßt sich nicht genau bestimmen. Der Hof bestand damals aus zwei weltlichen Präsidenten und zwölf Räthen, zur Hälfte aus dem weltlichen und geistlichen Stande, einigen auch aus dem Languedoil; [91]) dann aus zwei Secretärs (graffarii) und acht Huissiers und theilte sich in zwei Kammern, je für Civil- und Criminalsachen. Das Parlament mußte in Folge der politischen Verhältnisse des Südens eine Zeit lang seine Thätigkeit einstellen, wurde dann 1420 von Karl VI. von Neuem zu Toulouse errichtet, 1425 nach Beziers verlegt und 1429 sammt dem Pariser zu dem in Poitiers sitzenden Reichsparla-

---

[87]) Schon aus dem Jahre 1287 soll eine Sammlung der von ihnen erlassenen Arrets herrühren (Afrueri ad Styl. P. tit. de arrestis), worüber wir jedoch nichts Näheres wissen.

[88]) Art. 52. Quod *parlamentum* apud Tholosam tenebitur, *sicut teneri solebat temporibus retroactis*, si gentes terrae consentiant, quod a praesidentibus in parlamento praedicto non appelletur.

[89]) La Roche p. 11. Ordinamus curiam nostram parlamenti in villa Tholosana in et pro tota nostra patria Occitana atque ducatu Aquitaniae, et aliis regionibus — ultra flumen Dordoniae — . A quibus quidem sententiis — nullis licebit quovis modo appellare.

[90]) Ol. III. 391.

[91]) Patriarum linguarum Doy et Occitaniae.

mente verschmolzen. [92]) Karl VII. wollte es zwar schon 1437 wieder nach Toulouse verlegen. [93]) Allein vorläufig kam dieß nicht zur Ausführung. Erst eine neue Verordnung von 1443 [94]) hatte die Folge, daß das Parlament im folgenden Jahre zu Toulouse feierlich eingesetzt wurde. Diese Verordnung stimmte größtentheils mit der von 1302 überein, und änderte nichts Wesentliches an Organisation und Competenz. Das Toulouser Ressort hingegen mußte durch Errichtung anderer souveräner Höfe eingeengt werden, und erstreckte sich zuletzt auf Languedoc, Vivarais, Velay, Gevaudan, Foix, Comminges, Gaure, Quercy, Armagnac, Estarac, Lomagne, Magnoac, Bigorre und Rovergue. [95])

Für die Dauphiné hatte Humbert II. einen höchsten Gerichtshof errichtet, welcher consistorium supremum, collège des juges oder conseil delphinal hieß, und von den Königen Karl VI. (1409) und Karl VII. (1422 und 1430) ausführliche Verordnungen über Competenz und Geschäftsgang erhielt. [96]) Ludwig XI. verwandelte noch als Dauphin (1453) dieses Conseil in ein Parlament, welches zu Grenoble seinen Sitz hatte und sich durch die Eigenthümlichkeit auszeichnete, daß es nicht im Namen des Königs, sondern des Gouverneurs gehalten wurde, auf dessen Namen auch die Arrets lauteten. Heinrich III. hob diese Norm zwar auf (1580); allein noch bis auf die Revolution war dieß das einzige Parlament, wo der Gouverneur und dessen Stellvertreter dem ersten Präsidenten vorgingen. [97]) Das Ressort erstreckte sich auf die Dauphiné.

Die Errichtung eines Parlaments zu Bordeaux war Folge eines von Karl VII. den Einwohnern bei ihrer Capitulation (1411) gegebenen Versprechens. Der Krieg verhinderte dessen Ausführung, und erst 1462 erließ Ludwig XI. auf Andringen der Stände von

---

[92]) O. XI. 59. 130. — XIII. 140. Catel Mém. p. 247.

[93]) O. XIII. 231. [94]) O. XIII. 384.

[95]) Vergl. Benedicti ad Cap. Raynutius v. et uxorem. dec. 2. Guido Pap. Qu. 43. 554. Budaeus ad L. fin. D. de senat. Duchesne Antiquit. L. II. ch. 1.

[96]) O. IX. 447. XIII. 1. 162. — O. IX. 447. La Roche L. I. ch. 11. Chorier Liv. 11. ch. 19. Valbonn. I. 12.

[97]) O. XV. 17. not. Chorier L. 11. ch. 20—22. La Roche l. c. §. 2.

Chinon aus Patentbriefe, [98]) in deren Folge das Parlament zu Bordeaux in der Person von einem Präsidenten und sieben Räthen nun wirklich eröffnet wurde. Als die Guyenne Karl, dem Bruder des Königs, als Apanage zugetheilt wurde (1469), bestanden für die hiezu gehörigen Landestheile bloße Grands-Jours, von denen man nach Paris appelliren konnte; für die dem Könige unmittelbar verbleibenden Territorien hingegen wurde das bisherige Parlament nach Poitiers verlegt. [99]) Als die ganze Guyenne wieder mit der Krone vereinigt wurde, stellte man auch das Parlament von Bordeaux wieder her. [100]) Sein Ressort erstreckte sich auf die Senechausséen der Gascogne, Guyenne, Landes, Agennois, Bazadois, Perigord und Saintonge. Hiezu kamen (1462) noch Aunis, Angoumois und Limousin, sowie (1479) Quercy und Armagnac. Später wurden indessen Aunis und Angoumois zum Ressort von Paris, Quercy und Armagnac hingegen zu dem von Toulouse geschlagen. [101])

Für das Herzogthum Burgund bestand seit dem Stammherrn der zweiten Herzogslinie (1353) ein höchstes Conseil, auch Grands-Jours genannt, welches bald zu St. Laurent, bald zu Beaune seinen Sitz hatte und schon unter Herzog Johann (1360) als souverän galt. [102]) Hieraus entstand nach der Vereinigung dieses Landes mit der Krone unter Ludwig XI. (1476) ein förmliches Parlament, dem nun Dijon als beständiger Sitz angewiesen wurde und dessen Ressort sich auf das aus fünf Baillages bestehende Herzogthum Burgund erstreckte. [103])

In der Bretagne bestand schon unter den Herzogen als höchstes Gericht eine Curia, die, wie in so vielen anderen Landschaften, auch den Namen Grands-Jours führte. Die Sitzungen waren sehr unregelmäßig; in Folge des Geschäftsandranges wurde (1451) eine Periodicität eingeführt und Nantes als Sitzungsort bezeichnet. [104])

---

[98]) O. XV. 500. Matthieu Hist. de Louys XI. L. II. p. 666.

[99]) O. XVII. 231. [100]) O. XVII. 511.

[101]) Favyn Théâtre d'honneur L. 10. ch. 2. La Roche L. 1. ch. 8.

[102]) O. III 534. Dunod p. 365. L'illustre Orbandale I. 23. Gandelot Hist. de Beaune L. 6.

[103]) O. XVIII. 252. Duchesne Antiquit. L. 6. ch. 1.

[104]) O. I. 620. Lobineau II. 148.

Schon Philipp der Schöne hatte die Berufungen aus der Bretagne an das Pariser Parlament verboten. Auch Karl VIII. erkannte diese Grands-Jours als souverän in einer Verordnung (1495) an, welche ihnen zugleich eine erweiterte Organisation verlieh. [105]) Sie zählten damals Einen Präsidenten und zwölf Räthe, wurden jedoch immer nur zur Sommerszeit gehalten. Es wurden bald so viele Klagen über den schleppenden Justizgang laut, daß Heinrich II. endlich in seinem Edict von 1553 die Grands-Jours definitiv in ein Parlament verwandelte, welches von nun an zu Rennes seinen beständigen Sitz hatte. [106]) Das Personal wurde nach und nach vermehrt; stets mußte aber die Hälfte der Räthe aus der Bretagne gebürtig sein. Die Bischöfe von Nantes und Rennes hatten Zutritt. Das Ressort erstreckte sich auf die Bretagne.

Das höchste Gericht der Normandie [107]) bildete das Echiquier oder Scaccarium, welches unter diesem Namen schon 1061 unter Wilhelm dem Eroberer vorkommt und Veranlassung zu manchen etymologischen Grillen gegeben hat; am sichersten ist wohl immer noch die Herleitung von dem schachartigen Getäfel des Saales oder Tisches. [108]) Auch das Echiquier war kein stehendes Gericht, sondern wurde bald in Falaise, bald in Caen, Rouen oder Fecamp gehalten, gewöhnlich um Ostern und Michaelis. Zuweilen hielt man beide Echiquiers in derselben Stadt, zuweilen wechselte man in demselben Jahre mit verschiedenen Städten; bisweilen hielt man auch drei oder vier Echiquiers in Einem Jahr. [109]) Dieser höchste Gerichts-

---

[105]) Morice p. 781 — 783.

[106]) Fon. I. 107. Tessereau Hist. de la Chancellerie I. 120.

[107]) Vergl. Floquet Histoire du parlement de Normandie. Rouen 1840 ff. I. 3.

[108]) Hiefür ist ein von Adrian (Catalogus biblioth. Gissensis p. 337) beschriebenes Werk des Gervasius Tilburiensis, geschrieben unter Heinrich II. von England, betitelt: De necessariis Scaccarii observantiis Dialogus. Hier fragt der Discipulus: Quid est saccarium? Magister: Scaccarium tabula quadrangula etc. Dieses Werkchen besteht aus 44 Kapiteln, und scheint das erste Buch von jenem Werke zu bilden, welches in den Manuscripts of the Cottonian Library (London 1802. f. p. 577) erwähnt wird.

[109]) Marn. E. p. 111. Beugnot Ol. III. p. XXII.

hof, das Auge des Fürsten, wie sich die alte Coutume der Normandie ausdrückt, wurde unter seinem Vorsitze von der hohen Geistlichkeit im Vereine mit den Baronen und Chevaliers als maîtres de l'echiquier gehalten. [110]) Nur sie hatten entscheidende Stimme, während die übrigen Clercs, die leaus hommes, saiges costumiers und atornés, entweder nur als Zeugen des Urtheils (record) zugegen waren, oder über das Bestehen einer Coutume befragt wurden. [111]) Die herzoglichen Beamten, die Vicomtes und Baillifs mußten hier erscheinen, um ihr Urtheil zu vertheidigen und das neue Erkenntniß anzuhören. [112]) Die Arrets des Echiquier wurden schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gesammelt; die aus den Jahren 1207 bis 1255 wurden, nachdem sie schon von Aelteren, Choppin, Brussel und Houard einzeln angeführt worden, neuerdings von Marnier vollständig herausgegeben. Die Jurisprudenz hatte in der Normandie schon früh eine gewisse Höhe erreicht; so waren auch diese Arrets, wo nicht das Vorbild, doch die Vorläufer der Olim, die erst 1254 beginnen, und zeichnen sich vor diesen auch dadurch aus, daß sie in einer oft zu laconischen Kürze Proceßgeschichte und Entscheidung zusammenfassen. [113]) Das Echiquier entschied aber nicht bloß die Lehn=, Civil= und Criminalsachen in höchster Instanz, sondern war zugleich oberster Rath des Herzogs; hier wurden die Gesetze bekannt gemacht und zugleich manche Fragen der Verwaltung geordnet. [114]) Obgleich Philipp August der Normandie bei deren Einverleibung mit der Krone die Aufrechthaltung ihrer Provincialgerechtsame angelobt hatte, so begann doch bald von Paris aus ein hartnäckiger Kampf gegen die bisherige Souveränität des Echiquier. Wie nach Toulouse, so schickte man auch nach der Normandie Mit=

---

[110]) Roupenel de Chenilly Coutume de Normandie éd. 1771. I. 39. Houard anciennes lois des Français. I. 240.

[111]) Farin Hist. de Rouen II. 27. Marn. p. XXIII.

[112]) Gr. C. Norm. ch. 56.

[113]) S. z. B. Marn. E. p. 130. Li Eschequiers de Pasques à Faloise, en l'an de grace M et CC et XVI. D'eschoites. Il fu jugié que les II suers Alienor de Barnevile qui sont venues en la pès le roi aient l'escheoite à celle Alienor, salve la droiture à la tierce suer qui est en Engleterre se elle revien en la pès le roi.

[114]) Marn. E. p. XXIV.

glieder des Parlaments ab, welche neben den alten Baronen zu Gericht saßen, das Verfahren leiteten, und so die Seigneurs allmählig verdrängten. [115]) Hiemit begannen denn auch förmliche Appellationen an das Pariser Parlament; [116]) und es wurde so lange planmäßig gearbeitet, bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts dessen Hoheit gesichert war. [117]) Philipp der Schöne schrieb in seiner Ordonnanz von 1302 für das Echiquier zwei regelmäßige Sitzungen (um Ostern und Michaelis) vor, und wies ihm zugleich Rouen als beständigen Sitz an. [118]) Mit dieser Einrichtung waren jedoch so viele Mißstände verbunden, daß sich schon Karl VIII. genöthigt sah (1497) eine eigene cour de la grande senechaussée zu errichten, welche während der beiden Sitzungen provisorische Erkenntnisse erlassen konnte. Auf wiederholte Klagen der Stände verwandelte Ludwig XII. das bisher periodisch gehaltene Echiquier in ein ständiges, welches zu Rouen mit souveräner Gewalt richten sollte. [119]) Hiedurch wurde die grande senechaussée überflüssig. Ludwig XII. ertheilte dem Echiquier noch die Privilegien des Pariser Parlaments, und Franz I. endlich erhob es 1515 zum förmlichen Parlament. Der Ressort erstreckte sich auf die Normandie; die Zahl der Präsidenten war zuletzt auf eilf, die der Räthe auf sechs und neunzig gestiegen; von den alten Seigneurs hatten sich der Erzbischof von Rouen und einige andere hohe Geistliche und Barone die Ehrenmitgliedschaft zu retten gewußt.

In der Provence bestand anfangs die höchste Instanz des juge mage, welche Ludwig II., Vater des letzten Grafen (Réné von Anjou) in ein conseil éminent (1415) verwandelte. Aus diesem entstand (1501) unter König Ludwig XII. das Parlament für die Provence und Forcalquier, welches zu Aix seinen Sitz hatte. [120]) Dieser König gab in seiner Errichtungsurkunde [121]) genaue Bestimmungen über Competenz und Organisation dieses neuen Parlaments; da sich aber bald viele Klagen über den schleppenden Rechtsgang

---

[115]) Floquet I. 41. not. 3.

[116]) Ol. I. 99. 160. II. 380. 402. [117]) Beugnot in Ol. II. p. VI.

[118]) O. I. 354. art. 62. Ol. III. p. XXII.

[119]) Rec. XI. 389. art. 1. 2. La Roche Liv. I. ch. 9.

[120]) Gaufridi I. 284. 295. 388. [121]) Fon. I. 107.

erhoben, sah sich Franz I. genöthigt, eine ausführliche Proceßordnung (1535) zu erlassen. [122]) Unter Ludwig XII. stand an der Spitze des Parlaments ein Großseneschall mit seinen Lieutenants, dann ein Präsident, dem vier geistliche und sieben weltliche Räthe untergeordnet waren. Alle Urtheile wurden im Namen des Großseneschalls ausgefertigt. Franz I. nahm dem Großseneschall seinen Vorsitz im Parlamente; ebenso verschwanden allmählig die geistlichen und weltlichen Seigneurs; die Zahl der Präsidenten und Räthe wurde außerordentlich vermehrt, und eine Organisation der Kammern nach dem Pariser Muster eingeführt. Am ehemaligen Ressort wurde übrigens nichts Wesentliches verändert.

In Bearn hatte es von Altersher eine cour maiour gegeben, welche, aus zwölf Baronen und den Bischöfen von Lescars und Oleron bestehend, in allen Angelegenheiten mit souveräner Gewalt richtete; nie durfte eine Sache außer Landes gezogen werden, am wenigsten an das Parlament von Toulouse. [123]) Unter Heinrich von Albret, König von Navarra, ging diese Cour in einen conseil souverain de Béarn über (1519), neben welchem (1520) auch noch eine Kanzlei eingesetzt wurde. [124]) Hieraus bildete 1626 Ludwig XIII. das Parlament von Bearn und Navarra, welches zu Pau sitzen sollte, und hiemit wurden die beiden Rechenhöfe zu Pau und Nerac, die Heinrich 1527 creirt und Ludwig XIII. schon 1624 verschmolzen hatte, von Ludwig XIV. gleichfalls verbunden (1691). [125]) Die beiden Bischöfe blieben Mitglieder; auch der Gouverneur der Provinz und sein Stellvertreter hatten Zutritt. Das Personal wurde wegen der Vereinigung so verschiedenartiger Functionen bedeutend vermehrt. Das Ressort beschränkte sich auf Bearn und Navarra. Die Landschaft Soulle, die früher unter dem Parlamente von Bordeaux gestanden, fiel unter Ludwig XIII. an Pau. [126])

---

[122]) Rec. XII. 416.

[123]) Marca Hist. du Béarn. ch. 3. n. 2 — 6. Olhagaray Hist. des comtes de Foix Liv. 2. p. 215. Mercure françois X. 752.

[124]) Marca p. 543.

[125]) Moreri Diction. hist. m. Béarn. Corbin Code de Louis XIII. t. 2. l. 1. tit. 8. p. 81.

[126]) Marca p. 600. Lenglet Méthode pour étudier la géographie. (Par. 1768. V. 582.)

Für die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun entstand (1633) unter Ludwig XIII. das Parlament von Metz, welches aus vier Kammern bestand, und zu dem auch die drei Bischöfe nebst einigen Aebten und dem Gouverneur Zutritt hatten. [127])

Die Niederlande hatten unter spanischer Herrschaft unter den Conseils von Mecheln und Brüssel gestanden. [128]) Für die von Frankreich eroberten Provinzen war 1668 in Tournai ein Conseil errichtet worden, welches, 1686 nach Douai verlegt, den Namen Parlament erhielt. Von hier kam es 1709 nach Cambrai, 1713 in Folge des Utrechter Friedens wieder nach Douai, bis es endlich von Ludwig XV. (1771) aufgehoben wurde. Zum Ressort hatten gehört das französische Flandern, Cambresis nebst dem französischen Hennegau. [129])

In der Franche-Comté hatte schon Philipp der Gute (1421) zu Dole ein ständiges Parlament errichtet, welches unter spanischer Herrschaft aufgehoben und nach Wiedereroberung des Landes von Ludwig XIV. wiederhergestellt und nach Besançon verlegt wurde (1676). Das Ressort bestand zuletzt aus den sogenannten vierzehn Aemtern von Burgund, d. h. den Präsidialdistricten von Vesoul, Salines, Gray, Lons-le-Saulnier und Besançon und den Gebieten mehrer Abteien und Baronieen. [130])

Das Ländchen Dombes erhielt, nachdem es von Franz I. in Besitz genommen worden war, einen höchsten Gerichtshof, das Parlament von Dombes (1538), welches zu Trevoux saß und, mit einem geringen Personal besetzt, einen kleinen Ressort von zwölf Chatellenieen hatte. [131]) Für Lothringen und Bar gab es seit 1634 einen souveränen Hof zu Nancy, der erst 1775 in ein Parlament

---

[127]) Mercure françois XVIII. 248. Hist. de la Chancell. I. 352. Hist. du Ministère de Richelieu II. 560. Michel Hist. du parlement de Metz. (Par. 1845. 8.)

[128]) Maillart Cout. d'Artois p. 179.

[129]) O. XVII. 126. not. Pinault Hist. du parlem. de Tournay. Valenc. 1702. 4. Maillart p. 192.

[130]) Gollut p. 145. Dunod p. 273. Plancher III. 173. Chevalier II. 19. Lelong III. 273.

[131]) Lelong III. 254.

umgewandelt wurde. [132]) Für Elsaß gab es seit 1657 einen conseil souverain zu Ensisheim, der eine Zeit lang dem Parlament von Metz untergeordnet war, und nach mehrfachem Ortwechsel endlich seit 1698 als conseil supérieur zu Colmar residirte. [133]) Ebenso entstand für Roussillon ein conseil supérieur 1660 zu Perpignan, und für Artois 1677 zu Arras. [134])

Alle diese Parlamente und Höfe waren in ihren Ressorts souverän. Dieß schloß einen höheren Rang nicht aus. Hierüber war jedoch ein Streit, der nie ganz beendigt wurde. Allgemein gestattete man zwar dem Parlamente von Toulouse den Rang gleich nach dem Pariser Parlamente; allein um so ungewisser war das Verhältniß unter den übrigen. Ein Arret de Conseil von 1617 hatte folgende Rangordnung festgesetzt: Paris, Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen, Aix, Rennes; [135]) allein der zwischen Grenoble und Bordeaux besonders heftige Streit wurde hiedurch nicht ganz beigelegt; denn schon 1626 mußten diese über ein Alterniren übereinkommen. [136]) Ueberhaupt war dieß eine der schwierigsten Materien, die zugleich in der Literatur, in des Chassanäus dickleibigem Werk: Catalogus gloriae mundi und den Dissertationen von Du Tillet, Loyseau und Chenu ihren Wiederhall fand. Diese Zänkereien schlossen auf der anderen Seite einen Bund nicht aus, den alle Höfe schlossen, sobald es galt, ein gemeinschaftliches Interesse geltend zu machen. Die Parlamente behaupteten dann eine Brüderschaft (fraternité), und mehr als einmal mußten die Könige die große Gewalt einer solchen Liga empfinden. [137]) Die Organisation aller dieser Höfe stimmte sehr mit der des Pariser überein; doch wurde durch die Souveränität zugleich die Möglichkeit eines verschiedenen Gerichts-

---

[132]) Vergl. Coster Mém. pour la cour souveraine de Lorraine contre le parlement de Metz. Nancy 1766. 4.

[133]) Lelong l. c.

[134]) Xaupi Recherches sur la noblesse des citoyens de Perpignan. Par. 1763. Maillart l. c.

[135]) Expilly Plaidoyers Liv. 2. ch. 16.

[136]) Mercure franç. XII. 757.

[137]) O. XIV. 332.

gebrauchs bedingt. Die Competenzbestimmungen für alle diese Höfe waren gleichfalls analog: denn abstrahirt man von allen jenen Fällen, die bloß vor das Parlament zu Paris gehörten, so hatte jedes andere Parlament ungefähr dieselbe Jurisdiction in seinem Ressort, wie das Pariser im seinigen. Es kamen jedoch provinciale Abweichungen vor, die wir hier nicht näher erörtern können. Mehre Provincialparlamente waren zugleich Verwaltungsbehörden, griffen in die Localverwaltung ein, oder übten einen Einfluß auf die Wahl der städtischen Behörden aus, und hatten fast überall, wo eine Universität am Orte war, die Oberaufsicht über dieselbe.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Den Parlamenten war so die gesammte Justizpflege in höchster Instanz übertragen worden. Sie waren, so zu sagen, die souveränen Gerichtshöfe des gemeinen Rechts, während die übrigen Staatskörper nur kraft eines Sonderrechts richterliche Functionen in höchster Instanz ausüben konnten. Hiehin gehörte vor allen jene Abtheilung des Staatsrathes, die als conseil des parties so manchfache Attributionen hatte; hiehin ferner die sehr analoge Institution des Grand-Conseil. [1]) Die Könige begaben sich nämlich, obgleich sie den Parlamenten die ständige höchste Jurisdiction übertragen hatten, keineswegs des Rechts, ausnahmsweise in ihrem Conseil Rechtssachen zu entscheiden. Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert kam dieß um so häufiger vor, als die Parlamente damals noch nicht vom Corporationsgeiste beseelt waren, und die Verwirrung der Zustände Competenzvermischungen leicht gestattete. Erst unter Karl VIII. wurde von dem Ganzen des Conseil eine eigene Abtheilung ausgeschieden, die nun als selbstständiges Grand Conseil gewisse Justizbefugnisse ausübte. Es bestand zuletzt aus mehren Präsidenten, über fünfzig Räthen nebst einem entsprechenden Hülfspersonal, und hielt seine Sitzungen im Louvre. Mit der steigenden exorbitanten Macht der Parlamente konnte das Grand Conseil nicht gleichen Schritt halten. Eine Verordnung von 1499 hatte ihm den Rang nach dem Parlament angewiesen; hierüber entstanden sehr bald Streitigkeiten; auch der Rechnungshof behauptete einen Vorzug, und das Grand Conseil hielt es am Ende für gerathen, bei großen Ceremonieen gar nicht mehr zu erscheinen. Die Competenzfrage war anfangs gar nicht berührt worden, und bildete, obgleich durch viele spätere Edicte regulirt, doch wegen der beständigen Oppo-

[1]) Vergl. Montaigne Tract. de auctoritate et praeeminentia magni Consilii et Parlamentorum Regni Franciae. (Par. 1509) auch in Tractatus tractatuum. (Venet. 1584. f. XVI. 264.) Pasquier Rech. p. 132 ff. Lelong III. 227.

sition der Parlamente, einen der schwierigsten Gegenstände, der nie zu einem völligen Abschluß gedieh. Die Jurisdiction dieses Grand Conseil sollte sich über das ganze Reich erstrecken; daher die prunkvolle Devise: unico-universus; seine Arrets sollten im ganzen Reiche vollstreckbar sein. [2]) Das Grand Conseil sollte erkennen über die Widersprüche der Urtheile verschiedener Gerichtshöfe (demandes en contrariétés d'arrêts) und über Competenzconflicte sowohl der untergeordneten Gerichtshöfe und richterlichen Beamten unter sich, als auch zwischen diesen und den Verwaltungsbehörden. Gewisse Sachen waren ihm durch eine allgemeine Evocation übertragen; so die Streitigkeiten vieler Orden und mehrer hoher Staatsbeamten, die Fragen wegen der Verleihung jener Bisthümer und Abteien, zu denen der König ernannte, eine Befugniß, die wegen des Widerstands des Parlaments gegen das Concordat dem Grand Conseil gegeben wurde. Sodann stand diesem noch das große Gebiet der Streite über Geschenke und Patente des Königs und der sogenannten Franc-fiefs und Nouveaux Acquets offen. Hieran schloß sich die etwas sonderbare Aufsicht über die Polizei der Mineralwasser, der Patente zum Verkauf von Arzneien, der Ausübung der Wundarznei- und Barbierkunst. So lange es Evocationen gab, wurden dem Grand Conseil auch stets eine Menge Privatsachen durch specielle Evocation zugewiesen. So konnten denn auch Criminalsachen hieher erwachsen. [3]) Endlich ging der Berufung gegen Erkenntnisse der Prevoté de l'Hôtel an das Grand Conseil. In mehren Verhältnissen, namentlich der Entscheidung über Competenzconflicte, berührte dieses ein Gebiet, auf dem indessen auch das conseil des parties vielfach wirksam werden konnte.

Am nächsten reichten an die Parlamente heran die **Grands Jours**. In einigen Landschaften waren die Grands Jours förmlich zu Parlamenten geworden; in anderen nahmen sie eine Mittelstellung zwischen den Parlamenten und den niederen Beamten ein. Am bekanntesten waren in dieser Beziehung die Grands Jours der

---

[2]) Fon. I. 132.

[3]) Seine Criminalurtheile wurden in Paris auf der place de la croix-du-Traboir vollzogen.

Champagne. Die dortigen Grafen waren von einer Curie von Lehnsmannen umgeben, die bald curia comitis Campaniae, bald dies baronum hieß, und theils ein Pairsgericht der dortigen Vasallen bildete, theils als Consilium an den sonstigen Jurisdictionsrechten der Grafen Theil nahm. Wie in der Isle de France, so wurde auch in der Champagne eine regelmäßig bei gewissen Festen wiederkehrende Abhaltung der Grands Jours Bedürfniß; wie dort, so ging auch hier (schon unter der Herrschaft der Grafen) eine Veränderung in der Besetzung dieser höchsten Grafencurie vor. [4]) Nachdem die Champagne an die Krone gefallen war (1285), verloren die Grands Jours ihre bisherige souveräne Jurisdiction. Zum Scheine ließ man zwar einigen Seigneurs den Vorsitz; die wahre Gewalt aber war bei den königlichen Beamten, und bald war das Parlament zu Paris als höhere Instanz anerkannt. Es erließ allgemeine Verordnungen für die Grands Jours und reformirte deren Urtheile (1290). [5]) Philipp der Schöne schrieb (1302) noch für die dies Trecenses (weil sie zu Troyes gehalten wurden) eine regelmäßige Abhaltung zweimal im Jahre vor; [6]) immer mehr wurden sie von den Maitres des Parlaments überschwemmt; oft erschien der Kanzler selbst, um zu präsidiren; er hatte ein eigenes grand sceau des jours de Champagne. Mit der Zeit verloren sich diese Grands Jours gänzlich und ihre Rechte gingen an die sonstigen königlichen Gerichte über. Eine ähnliche Entwickelung fand in den übrigen Landschaften Statt. Auch hier verschwand die Theilnahme des Adels an der Jurisdiction im Großen; auch hier fiel die Theilnahme an den Grands Jours oder großen Assisen ausschließlich an das königliche Beamtenthum. Sie wurden bis zum sechszehnten Jahrhunderte noch gehalten zu Alençon, [7]) Angers, Tours, Poitiers, Moulins, am häufigsten aber in der Auvergne zu Riom und Montferrand; [8]) nicht selten wurden sie auch den Mitgliedern der könig-

---

[4]) Brussel p. 249. Beugnot zu Ol. II.
[5]) Ol. II. 301. 302. 303. 306. 309.
[6]) Ol. III. p. XXIII. O. XII. 353.
[7]) In diesem Baillage bestanden sie als eine Art Schiquier bis zum Tode Margaretha's, Schwester Franz I. (1518). Chop. de domanio L. 2. t. 15.
[8]) Joh. Gallus Qu. 250. C. Auvergne XXX. 5.

lichen Familie für ihre Apanagen durch besondere, vom Parlament zu registrirende, Ordonnanz bewilligt. [9]) Nach der Ordonnanz von Blois [10]) (1579) sollten solche Grands Jours nur noch ausnahmsweise und nur in den von den Parlamentssitzen allzuentfernten Städten und zwar von drei zu drei Monaten gehalten werden. Die Grands Jours hatten zuletzt bloß in Civilsachen bis zu 600 Livres Renten oder 10,000 Livres Grundstock eine Jurisdiction in höchster Instanz und wurden von jedesmal besonders deputirten Parlamentsmitgliedern abgehalten. Ludwig XIV. erließ noch 1665 eine ausführliche Verordnung für die Grands Jours der Auvergne. [11]) Seit dieser Zeit verlieren wir das ganze Institut aus den Augen.

Die wichtigste Stelle in der Hierarchie der Justiz nahmen sodann die Baillifs und Seneschalle ein. Sehr früh schon sah sich die Gesetzgebung genöthigt, Anordnung über sie zu treffen. [12]) Ein Amtseid wurde vorgeschrieben. Ludwig IX. verbot ihnen, Geschenke (außer Lebensmitteln im Werthe von zehn Sous die Woche), oder von ihren Amtssassen oder den proceßführenden Theilen Darleihen über zwanzig Livres anzunehmen, oder gar selbst den königlichen Räthen Geschenke zu machen. Man suchte die Baillifs zu isoliren, indem man ihnen verbot, in ihren Sprengeln Immobilien zu erwerben, oder sich und ihre Angehörige hier zu verheirathen. Namentlich sollte auch kein Baillif mit einem ihm untergebenen Prevot in Schwägerschaft treten dürfen. [13]) Diese und ähnliche Verordnungen wurden stets von Neuem eingeschärft und mochten nicht wenig zur Kräftigung der Amtsgewalt beitragen. Die Baillifs und Seneschalle wurden von jeher vom Könige selbst ernannt, und gewöhnlich von den betreffenden Parlamenten geprüft und in Pflicht genommen. Schon die Verordnung Philipp August's von 1090 hatte die Thätigkeit der Baillifs in den Grundzügen festgestellt. Sie hatten ursprünglich meist die Prevotés selbst zu verpachten und so

---

[9]) Styl. P. c. 28. So Karl VI. dem Herzoge von Orleans für die Grafschaft Vertus 1403. (O. VIII. 585.)

[10]) O. Blois a. 206.

[11]) Rec. XVIII. 60. La Roche L. 13. ch. 45.

[12]) O. v. 1254. (O. I. 65.) O. v. 1363. (O. IV. 410.)

[13]) O. v. 1302. (O. I. 354.)

die Prevots anzustellen; seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hatten die Baillifs nur noch ein Aufsichtsrecht über die Prevots. Die Baillifs wurden stets aus dem Adel genommen. Mit der Zeit verloren sie fast ganz die unmittelbare Theilnahme an der Rechtspflege. Die Rechtswissenschaft machte große Fortschritte, und sehr bald sahen sich die Beamten genöthigt, zu den Sitzungen Rechtsfreunde zu ziehen. Diese hatten anfangs nur eine berathende Stimme; allmählig wurden sie zu förmlichen Lieutenants. Als nun 1498 verordnet wurde, daß nur diejenigen Baillifs die Rechtspflege in Person ausüben dürften, die Graduirte seien, so war hiedurch jenen Lieutenants die eigentliche Rechtspflege schon überlassen, bis endlich die Ordonnanz von Orleans (1560) sie ihnen ausschließlich übertrug. Die Baillifs waren seitdem bloße Figuranten, welche die königliche Gewalt mehr äußerlich repräsentirten und sich nur noch nebenher mit manchen polizeilich-administrativen Sachen abgaben. Jene hießen in dieser Beziehung baillifs de robe courte oder d'épée, im Gegensatz zu denjenigen baillifs de robe longue, die, als besonders befähigt, ihre richterlichen Functionen persönlich ausübten. Dieß war nämlich trotz der Ordonnanz von Orleans immer noch an einigen Orten der Fall. Die Lieutenants waren also die eigentlichen Richter, zugleich unabhängig von den Baillifs. Für die verschiedenen Zweige gab es einen lieutenant général civil und criminel, und noch lieutenants particuliers. [14]) Es standen diesen Lieutenants überall noch Räthe (conseillers) und Assessoren zur Seite, so daß sie zusammen ein förmliches Richtercollegium bildeten. Jeder Baillif hatte seinen Sprengel, und hierin eine Stadt, siège de baillage, wo der Beamte Residenz halten mußte. [15]) Es dauerte indessen lange, bis so ein fester Ort an die Stelle der wechselnden Assisen trat. In diesen concentrirte sich anfangs hauptsächlich die ganze Amtsthätigkeit der Baillifs. [16]) Schon Philipp August hatte verordnet, daß die Baillifs zu gewissen Zeiten ihre Sitzungen

---

[14]) E. v. 1586. Fon. I. 368. [15]) Secousse in O. III. 124.

[16]) Vergl. Gr. C. Norm. ch. 55. Marn. E. p. 193. Guérard Cart. S. Père p. 683. 693. 697. Ol. I. 567. 657. 852. und pass. II. 101. 361. 402. 432. 561. Ménard Hist. de Nimes tom. I. pr. p. 135. n. 198.

halten sollten. Nach der Verordnung von 1302 sollte nie ein Zwischenraum von mehr als zwei Monaten zwischen den einzelnen Assisen sein. [17]) Hier wurden die neuen Gesetze bekannt gemacht, die Prevots und Viguiers in Eid und Pflicht genommen [18]) und alle Klagen gegen dieselben angebracht. Hier konnten endlich noch alle übrigen Interessen des Baillage zur Sprache gebracht werden. Die richterliche Thätigkeit der Baillifs mußte nun auf diesen Assisen je nach den Zeiten und Orten einen ganz verschiedenen Charakter annehmen. Die Baillifs waren einestheils Vertreter des Königs als Suzerän; so waren denn die Assisen anfangs wahre Lehnhöfe, in denen die Vasallen erschienen und nach den Grundsätzen der Pairie über einander urtheilten. Hier hatte der Baillif eigentlich keine entscheidende Stimme. Das Urtheil ging von den Pairs aus, und dieß waren die assises des chevaliers. Je mehr sich nun die königliche Suzeränität in eine Souveränität verwandelte und sich die Pairie verlor, um so mehr mußten auch die Ritter aus den Assisen verschwinden und hier Alles der Thätigkeit der vom Könige ernannten Beamten anheimfallen. Diese Veränderung konnte natürlich nicht überall zu gleicher Zeit stattfinden; zu Beaumanoir's Zeit wurde der Gegensatz jener assises des *chevaliers* zu der neuen Schöpfung der assises *du baillif* nach localen Verhältnissen noch scharf hervorgehoben; auch zu Bouteiller's Zeit [19]) kam eine Zuziehung von Lehnsmannen zuweilen noch vor, bis sich endlich alles dieß mit der Zeit gänzlich verlor, und die Assisen überhaupt gar nicht mehr erwähnt werden. Ebenso vielen Wechseln mußte die Competenz der Baillifs und Seneschalle unterliegen. Sie waren Vertreter des Königs im Lehnhofe gewesen; deßhalb stand der Adel auch dann noch, als die Pairie längst verschwunden war, stets vor dem Baillif in erster Instanz vor Gericht. Ebenso hatte vor ihm die Geistlichkeit, insofern nicht ein geistliches Gericht competent war, ihr Forum. Die Baillifs hatten von Anfang an den Blutbann oder die höhere Criminalgerichtsbarkeit. Jedoch konnten die einzelnen Fälle um so weniger scharf abgegrenzt werden, als ja auch

[17]) O. v. 1302. (O. I. 354.) O. v. 1331. (O. II. 72.)
[18]) O. v. 1254. (O. I. 65.) [19]) Bout. I. 3. II. 5.

die Strafen der Verbrechen nirgends genau bestimmt waren. Diese Competenz erstreckte sich jedenfalls über ihr eigentliches Amtsgebiet. Die Theorie von den cas royaux hatte es dahin gebracht, daß eine Reihe von Criminalsachen, die ehedem vor die grundherrlichen Gerichte gehörte, nun nur vor die königlichen gebracht werden konnte. So kam es denn zuletzt dahin, daß überhaupt alle bedeutenderen Criminalsachen nur vor den Baillifs verhandelt werden konnten. Insofern jedoch jene mit der Todesstrafe bedroht waren, konnte später eigentlich nur die Instruction vom Gerichte des Baillif ausgehen; das Urtheil selbst gehörte vor das betreffende Parlament. Endlich war der Baillif auch noch Appellationsrichter. An ihn ging die Berufung einestheils von den Erkenntnissen der königlichen Prevots und anderen Unterrichter, anderntheils von denen der grundherrlichen Prevots oder Baillifs.

Die Baillifs hatten also sowohl eine Civil- als Criminal-Jurisdiction; von ihnen ging der Appellationszug ursprünglich an das Parlament zu Paris, später sowohl an dieses, als die betreffenden Provincialparlamente. Ausnahmsweise traten, wie wir schon gesehen haben, die Grands Jours dazwischen. Indessen sah man bald ein, wie umständlich und kostspielig dieses Verfahren sei, und fühlte das Bedürfniß, für minder bedeutende Sachen im Bereiche der Baillages selbst eine letzte Instanz zu creiren. So entstanden die Präsidialgerichte (présidiaux). Sie wurden (1551) von Heinrich II. durch das zu Fontainebleau erlassene édit des présidiaux eingeführt. [20]) Ihre Zahl stieg von zwei und dreißig auf hundert. Sie wurden so gebildet, daß man das Personal der Baillagegerichte vermehrte und diesem combinirten Ganzen für alle Fälle seiner erhöhten Competenz den Charakter eines Präsidialgerichtes verlieh. Diese war übrigens mehrfachem Wechsel unterworfen. Anfangs (seit 1551) sprachen die Präsidialgerichte in allen denjenigen Sachen, die sich nicht über 250 Livres Kapital oder 10 Livres Renten beliefen, in letzter Instanz (au premier chef de l'édit des présidiaux); es war hier kein weiteres Rechtsmittel als eine Requête bei demselben Präsidialgerichte zulässig. In allen

[20]) Fon. I. 333. Pasquier Rech. L. II. ch. 4.

Sachen hingegen, die bis zu 500 Livres Kapital oder 20 Livres Rente betrugen, ging die Berufung nun nicht mehr an die Parlamente, sondern zuerst an die Präsidialgerichte, deren Urtheil provisorisch vollstreckbar war. In solchen Fällen sprach man von dem second chef de l'édit. Das betreffende Parlament hatte dann die weitere Instanz. Ueber unschätzbare Gegenstände hatte das Präsidialgericht keine Cognition. Ludwig XIV. erhöhte [21]) die für Präsidialurtheile in letzter Instanz nöthige Summe auf 2000 Livres Kapital oder 80 Livres Rente. Außerdem hatten die Präsidialgerichte noch die Cognition in gewissen Criminalsachen, insofern diese nicht wegen der Schwere des Verbrechens oder der Qualität des Verbrechers vor die Parlamente gehörten. Diese verfolgten die Entwickelung dieses neuen heilsamen Instituts von Anfang an mit einem gewissen Mißtrauen. Deßhalb hatten auch die Könige die Schlichtung der zwischen beiden etwa entstehenden Competenzconflicte dem Grand Conseil übertragen, eine Attribution, in deren Besitz sich jedoch die Parlamente allmählig zu setzen wußten.

Die Stufe nach den königlichen Baillifs und Seneschallen nahmen ein die Prevots und jene ihnen gleichstehende Beamte, welche als Chatelains, Vicomtes, Viguiers oder unter sonstigen Namen in einzelnen Landschaften vorkamen. Die Gewalt aller dieser Beamten hatte eine ähnliche Entwickelung, wie die der Baillifs. Auch bei den Gerichten der Prevots hatte sich die locale Mitwirkung einer Pairie der Mittelfreien, Prudhommes, Cottiers und Censiers allenthalben verloren. [22]) Auch die Prevots hatten ehedem ihre petites assises gehalten, die aus analogen Gründen verschwanden, wie die Assisen der Ritter und die Grands Jours. Auch die Prevots mußten sich mit rechtsgelehrten Lieutenants umgeben, die auch hier aus Privatvertretern zu königlichen Beamten wurden, [23]) und einer Reihe von Räthen mit entscheidender Stimme (conseillers assesseurs de la prévôté) übergeordnet waren. Was

[21]) E. v. 1774. 1777. D. v. 1778. Rec. XXIII. 57.

[22]) Vergl. Et. II. 15: Quant lis parties seront coulées en jugement, li prévost ou la justice appelleront suffisamment gent, qui ne seront mie des parties mit Bout. I. 14. II. 2.

[23]) E. v. 1578. Fon. I. 202.

die Baillifs für den Adel, das waren die Prevots für die Roture. Vor die Prevots gehörten in erster Instanz die Roturiers als Beklagte und die Cognition über deren bürgerliche und hörige Besitzungen, zuweilen auch über deren Lehen. [24]) Vor sie gehörten ferner alle niederen Beamten, und in einigen wenigen Fällen sogar die weniger bedeutenden Sachen des Adels, der Kirche und mancher moralischen Personen. Sie hatten ferner die Competenz in allen jenen Criminalfällen, die nicht aus besonderen Gründen (als cas royaux in diesem Sinne) vor höhere Gerichte gehörten. Wo die Prevots in erster Instanz urtheilten, ging gewöhnlich die Berufung an die betreffenden Baillifs oder Seneschalle, und wurde, insofern diese als Präsidialgerichte urtheilten, in den bestimmten Fällen hier definitiv erledigt. In gewissen Fällen (cas royaux in diesem Sinne) waren die Prevots zugleich Richter in erster Instanz für die Unterthanen der Grundherren. Von deren höheren Gerichten ging die Berufung in der Regel an die Baillifs, von den grundherrlichen niederen Instanzen hingegen an die königlichen Prevots. [25])

Dieß waren diejenigen souveränen Höfe und Untergerichte, die allgemein in ganz Frankreich vorkamen und als die Jurisdictionen des gemeinen Rechts angesehen werden konnten. Wir gehen nun auf diejenigen gerichtlichen Organe des Königthums über, die entweder nur für gewisse Personen, oder gewisse Sachen competent waren, oder nur an bestimmten Orten vorkamen.

Der König war nicht bloß durch eine Fiction Haupt des Rechts; er übte die Prärogative, selbst unmittelbar Recht zu sprechen, im Alterthume oft genug aus. Diese war freilich durch die älteste Verfassung und Sitte vielfach beschränkt; namentlich durch die Pairie und die Entwickelung der Curia Regis. Allein die werdende Institution konnte die alte Sitte nicht auf einmal vernichten, und noch Joinville schildert uns den Heiligen Ludwig, wie er, von einigen Rechtskundigen umgeben, unter einer alten Eiche im Walde von Vincennes saß, Bitten anhörte und Entscheidungen gab. [26]) Im

---

[24]) E. v. 1554. Fon. I. 191. [25]) Vergl. Rec. XII. 509. 538.
[26]) S. Pasquier Rech. Liv. II. ch. 3. Le Confesseur de la Reine Marguerite p. 378.

Mittelalter pflegte man die Placita oft vor den Thoren einer Stadt oder eines Schlosses zu halten, [27]) und so nahm diese königliche Hegung vorzugsweise den Namen plaids de la porte an. Diese Sitzungen waren indeß wohl zum größeren Theile bloße Audienzen zum Anhören von Vorstellungen und zur Annahme von Bittschriften, und verloren sich im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts so sehr, daß schon Karl VIII. (1497) vom Rechnungshofe zu Paris einen umständlichen Bericht darüber verlangen mußte, wie es seine Vorgänger mit diesen Audienzen gehalten hätten. [28]) Einige Reste dieses alten Gebrauches dauerten indeß bis auf die Revolution fort; nur ging die persönliche Jurisdiction des Königs in die der Requetenmeister über. Hiehin gehörte die schon erwähnte prévôté de l'hôtel, als Forum des Hofgefolges; und sodann das nun zu betrachtende Gericht der requêtes de l'hôtel. Auch dieses hatte eine Cognition über das Gefolge des Hofes gehabt, sowie über alle vom Könige verliehenen Aemter. [29]) Diese letztere ging seit Karl VIII. an das Grand Conseil über. In jene suchten die höheren Pallastbeamten vielfach einzugreifen; eine Verordnung [30]) von 1406 erklärte sich aufs Nachdrücklichste hiegegen und gab den requêtes ihre Competenz über die Pallastbeamten zurück. Weit wichtiger aber waren die sonstigen Attributionen des Gerichtes der requêtes de l'hôtel. In einigen Sachen entschied es in höchster Instanz, nämlich in solchen, die der Staatsrath hieher verwiesen hatte. Eine erste Instanz bildete es in den Streitsachen Derjenigen, die das Vorrecht committimus hatten; dann ging die Appellation an das Parlament. Zu allen wichtigen Urtheilen mußten wenigstens sieben Requetenmeister mitwirken. Das Gericht hatte seinen Sitz im Justizpallaste.

Unter den Untergerichten hatte das Chatelet (castelletum) zu Paris eine hervorragende Stellung. [31]) Es hatte seinen Sitz in

[27]) Wie verbreitet diese Sitte war, zeigt Ducange sur Joinville II. 143. aus dem Cartulaire der Abtei Vendôme.

[28]) Godefroy Hist. de Charles VIII. pr. p. 745.

[29]) O. I. 679. Dem. 228. Styl. P. part. 2. tit. 2. §. 10.

[30]) O. IX. 138. Die Stallmeister hatten sich eine Jurisdiction über die Stallknechte angemaßt.

[31]) Ol. II. 897.

dem auf dem rechten Seineufer gelegenen Castelle, welches durch eine Brücke (pont au change) mit der Cité verbunden und schon von Julius Cäsar erbaut worden war, an welchen lange Zeit eine chambre de César erinnerte. Die Grafen von Paris hatten die Gerichtsbarkeit in dieser Stadt theils an Prevots verpachtet, theils an Vicomtes als Lehn gegeben, welche gleichfalls ihre Prevots hatten. Seit Ludwig dem Heiligen war der Prevot ein königlicher Beamte, der vielfach in die Verwaltung der Stadt eingriff. [32]) Indessen blieb seine richterliche Eigenschaft vorherrschend. Der Prevot von Paris ging sogar allen Baillifs und Seneschallen vor; seine Stelle wurde stets nur mit den ausgezeichnetsten Männern besetzt. War sie erledigt, so rückte der Generalanwalt des Pariser Parlaments provisorisch ein; bei feierlichen Gelegenheiten erschien der Prevot von Hellebardieren umgeben, und im Sitzungssaal des Chatelet hatte er einen eigenen Thronhimmel, der an das königliche lit erinnerte. Das Chatelet nun, dem der Prevot vorstand, war zuletzt das eigentliche Stadtgericht von Paris; mit dem Chatelet war die 1522 errichtete Baillage zur Erhaltung der Universitätsprivilegien vereinigt worden; es hatte seit 1551 den Rang eines Präsidialgerichts, und, seitdem 1674 alle grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben worden war, hier eine exclusive Jurisdiction. Die Organisation des Chatelet hatte viele Aehnlichkeit mit der des Parlaments. Es gab einen parc civil oder chambre de la prévôté für öffentliche Verhandlungen der Civilsachen, eine chambre du conseil für schriftliche Proceduren, eine Criminalkammer und eine Präsidialkammer. Seitdem (1667) ein eigener General-Polizei-Lieutenant für Paris eingesetzt worden, gab es endlich auch eine besondere Polizeikammer. Zur Verhandlung der minder bedeutenden Sachen gab es mehrere Abtheilungen, eine chambre civile und eine séance du juge auditeur. Für die Executionen gab es eine chambre des criées, für den Executivproceß eine audience de l'ordinaire. Der Prevot selbst mischte sich selten in die laufenden Sachen. Die Räthe des Chatelet wechselten theils in den vier Hauptkammern, theils wurden sie an die anderen Kammern deputirt; [33]) neben den

---

[32]) Du Breuil Antiq. de Paris p. 1036. Felibien Histoire de Paris I. 132.
[33]) O. v. 1377. O. VI. 320.

Räthen gab es noch eine große Zahl von commissaires examinateurs-enquêteurs für die Instruction der Processe. [34]) Das Chatelet wußte stets seine Competenz und seinen Rang unmittelbar nach den souveränen Höfen zu behaupten, und widersetzte sich oft den Anmaßungen der Könige, welche, wenn sich das Parlament weigerte eine Ordonnanz zu registriren, dieß bei dem Chatelet erzwingen wollten. [35])

Wie wenig die Feudalverfassung dem Handel günstig war, haben wir bereits oben beleuchtet. Indessen hatte man doch schon früh Denjenigen, welche Messen und Märkte besuchten, gewisse Vorrechte, namentlich das sichere Geleit und Schutz gegen die damals meist erlaubte Pfändung der Gläubiger gegeben. [36]) Am berühmtesten waren im Mittelalter die Messen der Champagne. Schon die Grafen hatten sie durch Privilegien zu heben gesucht. Die Könige setzten dieses Werk fort. Es gab eigene Beamte (gardes oder maistres de foires, später gardes conservateurs), welche diese Privilegien zu wahren und namentlich auch die auf diesen Messen vorkommenden Handelsstreitigkeiten summarisch zu entscheiden hatten. [37]) Die Procedur selbst war auf Schnelligkeit berechnet; mit der Verwerfung declinatorischer und dilatorischer Einreden nahm man es nicht sehr genau; die Berufung an die Grands Jours hatte nie einen Suspensiveffect; die hier eingegangenen, mit dem großen Meßsiegel versehenen, Verträge waren besonders privilegirt; alle hierüber entstehenden Streitigkeiten durften nur von jenen Beamten entschieden werden; die körperliche Haft war überall anwendbar und ein vom König ertheiltes Moratorium hiegegen ohne Wirkung. [38])

---

[34]) Rec. XI. 6. XXIII. 19.

[35]) Indessen fehlte es zuweilen nicht an Evocationen an das Parlament. O. IV. 689.

[36]) C. Vesdun a. 1275. (C. G. III. 1009.) Si aucun veint au marché ou en la foire, il ne peut estre gagié, ne ne doibt pour nulle chose, se il ne la faicte au marchié ou en la foire, ou li marchez ou la foire ne ly est defendus, ains le doivent conduire en allant et en venant, et qui le gageroict, je y ay sept sols d'amende.

[37]) S. die O. von 1326, 1327, 1344 und 1349. (O. I. 794. 800. II. 200. 305.)

[38]) O. I. 414. 800. Bout. Liv. I. tit. 17.

Nächst diesen Messen waren die von Lyon die bedeutendsten. [39]) Zu Lyon allein erhielt sich bis auf die Revolution ein eigenes Meßgericht (conservation de Lyon), welches sogar den Namen einer Cour (cour de conservation) führte. Der Seneschall von Macon hatte anfangs allein die Cognition über die Meßhändel zu Lyon. An seine Stelle trat die (durch ein Edict von 1535 regulirte) cour de conservation. Sie war aus vorwiegend municipalen Elementen gebildet und bestand (seit 1655) aus dem dortigen Prevot des Marchands, einem Schöffen, und noch sechs anderen Richtern, wovon der König selbst nur zwei ernannte. Diese Cour war gewissermaßen über den Consulargerichten erhaben. Sie konnte, was diesen nicht zustand, ihre Urtheile selbst vollstrecken und urtheilte in Sachen, die nicht über 500 Livres betrugen, in letzter Instanz. Sonst ging die Berufung, jedoch ohne Suspensiveffect, an das Parlament zu Paris. [40]) Allgemeine Gesetze über das Handelsverfahren datiren sich erst von Franz II. und Karl IX. Jener erließ (1560) ein Edict, wonach die Handelsleute in allen Handelsstreitigkeiten gehalten waren, Schiedsrichter (wenigstens drei oder sonst eine ungleiche Zahl) zu wählen, deren Ausspruch die Kraft eines souveränen Urtheils haben sollte, und ohne Zulassung einer Berufung auf das Schnellste zu vollziehen war. [41]) Wollte sich eine Partei zur Wahl nicht verstehen, so konnte der Richter dieses Recht ausüben; gegen eine solche Verfügung war ebensowenig ein Rechtsmittel zulässig. Karl IX. erließ (1563) ein vom Kanzler L'Hopital vorbereitetes Edict, welches zuerst in Paris das Institut der Consulargerichte begründete, welche sodann, namentlich durch das Handelsgesetzbuch Ludwig's XIV., in allen bedeutenderen Handelsstädten Frankreichs eingeführt wurden. Ein solches Consulargericht bestand aus einem Präsidenten (juge) und mehren Beisitzern (consuls). Diese Stellen wurden alljährlich durch freie Wahl der Bürgerschaft besetzt. Sie galten als Ehrenamt, und es war nirgends eine Besoldung damit verbunden. Die Consulargerichte waren eigentlich bloß für

---

[39]) Die wichtigsten Privilegien sind die von 1443 und 1462. O. XIII. 399. XV. 644.

[40]) Néron I. 566: „sommairement et de plain sans figure de procez."

[41]) Fon. I. 440.

Handelssachen (mit Einschluß der Wechselsachen) und nur unter Handelsleuten competent. Die Praxis dehnte dieß jedoch auf Handelssachen überhaupt aus. Hierin urtheilte man denn hauptsächlich nach den Usançen, die ein Gemeingut des Standes waren. Schwierige, als Incidentpunkte vorkommende, Rechtsfragen des Strafrechts waren jedoch stets vorerst an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Auch die Seesachen gehörten anfangs vor die Consulargerichte, wurden aber durch das Seerecht von 1681 (ordonnance de la marine) den Seegerichten zugewiesen. Die Consulargerichte sprachen in Sachen bis zu 500 Livres in letzter Instanz. Sonst ging die Berufung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an die betreffenden Parlamente. Das Verfahren war äußerst summarisch und von der sonst so drückenden Bürde der Kosten frei. Eine Stellvertretung der Parteien war in der Regel nicht zulässig. Erschien eine Partei nicht in der Sitzung, so erfolgte sogleich ein Contumacialbescheid, gegen den man jedoch bis zur nächsten Sitzung Opposition einlegen konnte. Alle Urtheile waren provisorisch vollstreckbar, und namentlich die persönliche Haft hiebei anwendbar. Das Gericht konnte zwar die Art der Vollstreckung bestimmen, mußte aber diese selbst den ordentlichen Gerichten überlassen. Das oben erwähnte Edict Franz II. war durch die Consulargerichte beseitigt worden; nur für Streitigkeiten unter Gesellschaftern war noch in der spätesten Zeit das Verfahren durch Schiedsrichter vorgeschrieben.

Welches war nun das Verhältniß aller dieser königlichen Jurisdictionen zur Territorialgerichtsbarkeit der Seigneurs? Aus der ganzen bisherigen Entwickelung geht schon hervor, daß in den letzten Zeiten der alten Monarchie diese Territorialjurisdiction gar sehr eingeschränkt war. Ihre ehemalige unbedingte Competenz war durch die cas royaux durchbrochen worden, deren Theorie in der langjährigen Praxis der Parlamente einen festen Halt gewann. Am meisten mußte die Criminalgerichtsbarkeit einbüßen; die haute justice, die ehedem das Recht über Leben und Tod in sich begriffen hatte, mußte den Blutbann an die Parlamente abtreten. Auch für eine ganze Reihe minder strafbarer Verbrechen erhielten die königlichen Gerichte eine Prävention oder ausschließliche

Competenz. Weniger hatte die Civiljurisdiction zu leiden. Uebrigens bestanden bis auf die Revolution die drei Grade der Territorialjurisdiction. Ihr Inhalt wurde durch die im sechszehnten Jahrhundert redigirten Coutumes nach der Verschiedenheit der Localverhältnisse näher bestimmt. Es gab nach wie vor auch noch gemeinschaftliche Territorialjurisdictionen, welche mehrere Herren (Coseigneurs) ungetheilt besaßen. Der König selbst stand zu vielen Seigneurs in diesem Verhältniß. [42]) Doch durfte alsdann immer nur Ein Gericht bestehen, in dessen Besetzung mehrere Theilhaber zu alterniren pflegten. Die Eigenthümer der Territorialjurisdiction durften diese nicht mehr persönlich ausüben, sondern mußten geeignete Beamte hiefür bestellen, die vor den königlichen Gerichten zu prüfen und zu beeidigen, und deren Oberaufsicht untergeben waren. Diese pflegte mit der größten Strenge ausgeübt zu werden, und eine Verletzung der königlichen Verordnungen zog sehr leicht den Verlust der ganzen Gerichtsbarkeit nach sich. [43]) Nur in einigen wenigen größeren Herrschaften bestand zuletzt noch eine Art von Grands Jours oder Assisen, in denen übrigens bloß rechtsgelehrte Richter entschieden und die Theilnahme des eigentlichen Adels oder Volks längst verschwunden war. In denjenigen Seigneurieen, wo das sogenannte jus ressortus bestand, ging die Berufung von der untern Instanz an die obere und von da an die königlichen Behörden; hatte ein Seigneur bloß Eine Instanz, so ging also die Appellation unmittelbar an die königlichen Gerichte. In beiden Fällen hatte man sich entweder an die königlichen Prevots, oder aber Baillifs, Seneschalls und Präsidialgerichte zu wenden. Nur einige mit höheren Titeln versehene Grundherrschaften standen omisso medio unmittelbar unter den Parlamenten. [44])

Diese, an sich schon ziemlich schwer zu entwirrende, Ordnung der königlichen und grundherrlichen Competenzen und Instanzen konnte aber noch durch manchfache Verfügungen des Staatsoberhauptes durchbrochen werden. Das Recht der Könige war ein so eminentes, daß sie durch Evocationen beliebig jede Sache von

[42]) O. Roussillon a. 25. [43]) O. Moulins a. 30.
[44]) Vergl. Coquille Institut. p. 24 ff. 110.

einem Gericht an ein anderes ziehen konnten. Pasquier[45]) datirt die Evocationen aus der Zeit Karl's VI.; allein sie finden sich bereits früher[46]) und waren den Königen stets zur Hand, so oft sie die natürliche Ordnung durchbrechen wollten. Mehrere der zuletzt erworbenen Provinzen[47]) hatten zwar besondere Vorrechte hiegegen; allein die Könige pflegten sich auch hierüber gelegentlich hinauszusetzen. Man unterschied im Allgemeinen die évocation de *justice* und die évocation de *grâce*. Jene fand in solchen Fällen Statt, welche eine Unfähigkeit des Richters wegen dessen persönlicher Verhältnisse zu einer Partei zur Folge hatten. Hierüber hatten die Ordonnanzen[48]) genaue Bestimmungen erlassen; es war dieß eigentlich kein exceptionelles Verfahren. Gewöhnlich schritt dann das Parlament oder Grand Conseil ein. Anders die évocation de grâce, die vom Könige kraft Sonderrechts bewilligt wurde. Dieses war entweder ein specielles, oder allgemeines. Jenes wurde nicht selten einer Partei für eine einzelne Sache bewilligt, und hörte dann mit deren Beendigung auf. Ein allgemeines Sonderrecht wurde durch die garde gardienne und das committimus begründet. Das Vorrecht der gardienne[49]) besaßen gewisse moralische Personen, insbesondere kirchliche Institute, die vom Könige gestiftet waren. Im Stiftungsbriefe wurden ihnen meist besondere Richter für diejenigen Sachen, in denen sie als Beklagte oder als Kläger auftraten, bestimmt. So hatten viele höhere geistliche Corporationen ihre erste Instanz vor den Parlamenten; die Universitäten hatten einige Richter (juges conservateurs des privilèges de l'université), die Studenten genossen schon seit Philipp von Valois das sogenannte privilège de scholarité. Das Vorrecht des committimus hatte zwei Grade; es gab ein großes und ein kleines committimus (au grand — au petit scel), jenachdem das Siegel von der Kanzlei von Frankreich, oder einem Provincialparlamente ausgefertigt war.

---

[45]) Pasquier Rech. Liv. II. ch. 6.   [46]) O. IV. 662.

[47]) Burgund, Dauphiné, Bretagne, Franche-Comté, Elsaß, Flandern, Artois, Roussillon.

[48]) Die O. civile v. 1669; zuletzt die O. v. 1737 über die évocations et règlements des juges.* Rec. XXII. 33.

[49]) Bout. II. 1.

Das große bestand darin, daß der Privilegirte alle Klagen, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, aus dem Gebiete von ganz Frankreich schon in erster Instanz nach Paris vor das Gericht der requêtes de l'hôtel oder du palais ziehen konnte. In Folge des kleinen committimus konnte der Privilegirte den Proceß aus dem Gerichtbezirke desjenigen Parlaments, von dessen Kanzlei seine Urkunde ausgefertigt war, in erster Instanz an die Requêtenkammer eben dieses Parlamentes ziehen. Ludwig XIV. erließ über diese Materie eine wichtige Ordonnanz (Ordonance des committimus von 1669), welche folgende Bestimmungen enthielt: In Criminal- und Polizeisachen, bei dinglichen Klagen und in einigen anderen Fällen sollte das committimus gänzlich cessiren; ebensowenig sollte es gegen Ausnahmsgerichte wirken. Bei einer Concurrenz von mehreren Vorrechten sollte das stärkere vorgehen, und sonst der Kläger dem Beklagten folgen. Sollte die Gerichtsbarkeit eines Parlaments übergangen werden, so müßte das Streitobject wenigstens 1000 Livres betragen; für Umgehung einer anderen Jurisdiction genügte die Summe von 200 Livres. Obgleich die Ordonnanz selbst alle Privilegirten aufzählte, so mußten diese doch, um das Vorrecht wirklich ausüben zu dürfen, jedes Jahr bei der Kanzlei, welche hiefür bedeutende Gebühren zog, um besondere Ausfertigung der lettres de committimus einkommen. Das große committimus hatten nach der neuesten Gesetzgebung die ersten Personen des Reiches, die Prinzen von Geblüt, Pairs, Herzöge u. s. w., die Großbeamten der Krone, die Ritter und Beamten des Ordens vom heiligen Geist, die zwei ältesten Ritter des Ordens vom heiligen Michael, die Mitglieder des geheimen und großen Raths, die meisten Beamten, die im Pallaste oder um die Person des Königs beschäftigt waren, endlich seit 1673 die ganze Academie. Das kleine committimus hatten theils mehrere Corporationen, theils gewisse Beamte, die in der Ordonnanz namentlich aufgeführt wurden.

Die Evocationen brachten in der Regel eine Sache von einem bestehenden Gerichte an ein anderes. Das eminente Recht des Königs konnte aber auch neue Gerichte für einen gewissen Fall creiren; es waren dieß die Justizcommissionen, die seit dem vierzehnten Jahrhundert so außerordentlich häufig wurden. Dieses

verrufene Institut war im Grunde nur eine bemäntelte Cabinets-justiz; oft gab man einem[50]) einzigen Commissär die exorbitantesten Befugnisse; gewöhnlich aber war es eine Commission, die man niedersetzte, und deren Mitglieder man für einen gewissen Zweck wohl auszusuchen verstand. Nicht selten war diese Erfindung grade gegen die Beamtenwelt gerichtet, um ihre Unterschleife, Bestechungen und sonstigen Schandflecke aufzudecken. Bei diesen Commissionen hörten denn jene schwachen Garantieen gänzlich auf, die das damalige Recht noch darbot. Bei ihnen wurde die größte Heimlichkeit des Verfahrens noch besonders eingeschärft[51]) und nur das Urtheil selbst zum Scheine öffentlich verlesen. Die Willkür muß grenzenlos gewesen sein, wenn man liest, wie die Commissionen von der Anwendung der ohnehin schon so laxen und arbiträren Strafgesetze noch vollends dispensirt wurden. Kein Wunder, daß sich der Haß gegen diese Einrichtung immer steigerte. Denn, wenn sie auch in einzelnen Fällen, z. B. bei Untersuchungen über Wucher, Aufkauf und dergl. Verdienstvolles leistete, so fürchtete doch Jedermann noch weit mehr ihre Gewaltstreiche, und diese scheußliche Ausgeburt des Absolutismus mußte am allerehesten dem hinwürgenden Schwerte der Revolution unterliegen.

Wir haben bis jetzt die Organisation der Gerichte in ihren allgemeinen Zügen geschildert, und müssen nun noch einige hiemit zusammenhängende Institute näher betrachten, nämlich auf der einen Seite die Staatsbehörde, Greffiers und Sergents, auf der anderen die Advocaten, Procuratoren und Notarien.

Das Institut der Staatsbehörde (ministère public) ist in seiner Eigenthümlichkeit zunächst ein Erzeugniß des Königthums, und des mit dessen Wachsthum gleichen Schritt haltenden französischen Verfahrens; indessen ist doch nicht zu verkennen, daß der ehemalige römische procurator principis oder Caesaris, sodann der advocatus de parte publica oder actor regis bereits einige vo denjenigen Functionen ausübten, welche später dem öffentlichen Ministerium Frankreichs zukamen; nur muß man sich hüten, diese von einander so sehr entfernten Institute, zwischen denen die feudale

---

[50]) O. IV. 158. VII. 441. 567. XII. 211. [51]) O. IV. 158.

Periode liegt, in eine unmittelbare Verbindung mit einander zu bringen. [52]) Kam das Interesse des Königs bei seinen eigenen oder bei den Gerichten der Seigneurs zur Sprache, so mußte er sich hier durch einen Procurator vertreten lassen, der sich nur darin von den übrigen Procuratoren unterschied, daß er das Privatinteresse des Königs, sein Domäne, seine Gefälle und sonstigen Gerechtsame vertrat. Was so für den König der procureur du Roi war, das war für den Seigneur, der in eine ähnliche Lage gerieth, sein Gewaltträger. Der Procurator des Seigneur hieß später vorzugsweise procurator fiscalis; und obwohl das spätere Königthum einen Fiscus vertrat, der weit umfassender war als der der Seigneurs, so trat doch diese Beziehung in der Benennung der königlichen Procuratoren nie besonders hervor. [53]) Dieses fiscalische Interesse des Königs erlangte aber mit der Zeit eine solche Bedeutung, daß die königlichen Procuratoren schon hiedurch allein eine eminente Stellung erringen mußten und als gentes Regiae (gens du Roi) ein wichtiges Glied in der Kette des Beamtenthums bildeten. Hiezu trat nun noch jene wichtige Veränderung, die sich mit den Territorialjurisdictionen und den bisherigen Grundsätzen des Strafprocesses zutrug. Je mehr Seigneurieen mit der Krone vereinigt oder von ihr unterdrückt wurden, je umfangreicher überhaupt die Criminalhoheit des Königs wurde, um so umfassender wurde auch das Gebiet jener Fälle, in denen er ein Interesse bei Anwendung einer Strafe, namentlich der für ihn so einträglichen Amendes und Confiscationen, hatte. Nach dem alten germanisch-feudalen Proceß, der in ganz Frankreich herrschte, war freilich nur dann ein Verfahren denkbar, wenn ein Ankläger aufgetreten war. Das Interesse des Seigneur kam hiebei anfangs nur secundär zur Sprache und war nur Folge eines Verfahrens, dessen Einleitung von einem Dritten ausgehen mußte. Es waren mit einer förmlichen Anklage jedoch so viele Gefahren verbunden, daß im dreizehnten Jahrhunderte das Verfahren durch Denunciation schnellen Eingang fand. Lagen aber Inzichten vor, die sonst Niemanden zur Denunciation

---

[52]) Vergl. D'Aguesseau Oeuvres V. 232.

[53]) Act. SS. Jun. III. 26. Le Paige II. 195.

veranlaßten, so konnte nun der königliche Procurator, als Vertreter des öffentlichen Interesse, eine allgemeine Information zunächst über den Thatbestand veranlassen und sodann förmlich als Ankläger gegen eine bestimmte Person auftreten (se faire partie). Es dauerte indessen lange, bis diese Revolution vollendet war. Im Süden konnten sich die Grundsätze des neuen Verfahrens weit schneller Bahn brechen, als im Norden; dort stand es schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts allenthalben in anerkannter Wirksamkeit, und sogar da, wo die königlichen Procuratoren kein unmittelbares Interesse hatten, kamen andere vor, die das (locale) Staatsinteresse zu vertreten hatten. [54]) Im Norden dagegen, wo die feudalen Grundsätze weit tiefere Wurzel gefaßt hatten, währte es weit länger, bis die Verfolgung der Vergehen durch die Procureurs du Roi zur Regel geworden war. [55]) Dieß waren die Grundlagen, auf denen die Institution des öffentlichen Ministeriums ruhte. Eine Reihe von Gesetzen, mit Philipp dem Schönen beginnend, [56]) bildeten es zu jener Eigenthümlichkeit aus, in der es nur in den französischen Staatszuständen erscheint. Es war allerdings vorzugsweise Schöpfung des Königthums und sollte dessen Interesse vertreten. Allein so wenig das Königthum die grundherrliche Justiz ganz vernichtete, so wenig hob es die Procuratoren der Seigneurieen ganz auf. Diese bestanden, als procureurs d'offices oder fiscaux, hier bis auf die Revolution fort; sie wurden sogar in vielen Seigneurieen erst dann eingeführt, nachdem das Königthum mit seinem Beispiel vorangegangen war, und hatten im Grunde ganz dieselbe Stellung vor den Gerichten der Seigneurs, wie die königlichen Procureurs vor denen des Königs. [57]) Die Organisation des königlichen öffent-

---

[54]) O. I. 309. II. 450. III. 478. St. Bragerac c. 19. Procurator curiae non potest quenquam accusare, ubi est pars accusans vel denuncians; sed ubi fama publica vel informatio praecedit, et dictus accusans vel denuncians crimen non prosequitur, vel si de collusione appareat, tunc dictus procurator contra dictum accusatum procedat.

[55]) Charondas sur Bout. p. 236 ff.

[56]) O. I. 360. 698. II. 215. III. 10. 187. 262. Du Breuil Antiq. de Paris. p. 187 ff.

[57]) Bout. I. 10. p. 50. Gallus Quaest. 300. C. Touraine a. 351. Grand Perche 134.

lichen Ministeriums gestaltete sich im Laufe der Zeit folgendermaßen: Procuratoren wurden allmählig bei allen gewöhnlichen Gerichten angestellt, bei den Parlamenten, den Baillages, Senechausséen und Präsidialgerichten bis zu den Prevots hinab; sodann aber auch bei den Ausnahmsgerichten, bei allen jenen Verwaltungsbehörden, die zugleich eine Jurisdiction hatten, und endlich auch bei den geistlichen Tribunalen. Es bildete sich so von selbst eine Hierarchie des öffentlichen Ministeriums; die bei den Parlamenten angestellten Procuratoren nannte man seit 1354 Generalprocuratoren. [58]) Die Beschäftigung der Procuratoren war eine so ausgedehnte, daß sie sich schon früh veranlaßt sahen, Substitute auf eigene Kosten zu halten. [59]) Die Gesetzgebung verbot dieß anfangs, gestattete es aber später, beschränkte jedoch die Zahl der Substitute und erhob diese endlich zu förmlichen Staatsbeamten. [60]) Den Procuratoren standen meist königliche Advocaten zur Seite; beide vereint bildeten das ministère public. [61]) Den Namen Generaladvocaten führten seit 1588 ausschließlich die königlichen Advocaten bei den Parlamenten. Den Procuratoren lag die Einleitung und Führung der Processe, den Advocaten das Plaidiren ob. Das öffentliche Ministerium nahm überall Antheil am Range seines Gerichts und trug eine diesem entsprechende Amtstracht. [62]) Der Wirkungskreis der Staatsbehörde war ein sehr umfangreicher. Sie war die Wächterin des öffentlichen Rechtsinteresse, hatte alle Schritte zur Verfolgung Verdächtiger zu thun, in den Verhandlungen den Staat und dessen Gesetz zu vertreten und die Vollstreckung der Strafurtheile zu bewerkstelligen. Der Staatsbehörde lag zugleich die Wahrung der eigentlichen fiscalischen und Domanialinteressen ob, eine Richtung, die besonders in den Verwaltungstribunalen hervortrat. Die Staats-

[58]) O. II. 215. III. 93. Le Paige II. 196. Anfangs konnte jeder Procurator des Königs mit allgemeiner Vollmacht diesen Titel führen.

[59]) O. I. 360.

[60]) O. v. 1560 a. 79. v. 1579 a. 157. E. v. 1586. Néron I. 669.

[61]) Nach der O. von Orleans (1560) sollte, wenn ein königlicher Procurator bei einem Gerichte der Baillages starb, der älteste königliche Advocat von Rechtswegen in dessen Stelle einrücken.

[62]) Lucius Placit. cur. Lib. IV. tit. 9.

behörde hatte ferner das Interesse der Wittwen, Waisen, Abwesenden und aller Jener, die eines besonderen Schutzes bedurften, bestens zu wahren, ein Ueberbleibsel des germanisch-feudalen Mundiums! Uebrigens kam man vor der Revolution nie dahin, diese Institution in ihrer ganzen Reinheit herzustellen. Denn z. B. die königlichen Advocaten bei den Präsidialgerichten durften, wenn ein Mangel an Räthen eintrat, mit zu Gericht sitzen. [63]) Auch wurde zuweilen den Mitgliedern des öffentlichen Ministeriums die Erlaubniß ertheilt, nebenbei in allen Sachen, in denen das königliche Interesse nicht im Spiel war, aufzutreten. [64]) Auch war damals noch nicht eine so scharfe Scheidung der Gewalten eingetreten, daß man dem öffentlichen Ministerium nicht noch manche andere disparate Beschäftigungen aufgetragen hätte. So führte es zeitweise eine Aufsicht über Maaß und Gewicht, öffentliche Bibliotheken und sogar die Juristenfacultäten, hatte die Brodpreise festzustellen und wirkte mehrfach bei der Errichtung von Zunftstatuten mit. Die Staatsbehörde hatte allenthalben ihre eigenen, von dem Gerichtssaale oft nur durch ein Gitter getrennten, Bureaus, ihr parcum, woher der spätere Name Parquet für das öffentliche Ministerium überhaupt. Der Generalprocurator hatte die Aufsicht über die Staatsbehörden seines Ressort. Die Generalprocuratoren und Generaladvocaten hielten seit Karl VIII. (1493) eigene Mittwochsconferenzen (mercuriales) bei den Parlamenten, bestimmt, die Justizbeamten und Anwälte an ihre Pflichten zu erinnern, Mißbräuche zu rügen und juristische Discussionen allgemeinen Inhalts zu veranlassen. Diese Mercuriales, anfangs alle vierzehn Tage, zuletzt nur alle halb Jahr gehalten, wurden durch viele Gesetze von Neuem eingeschärft und gaben zu manchen Beweisen der Redekunst Veranlassung. [65])

Wenn auch in dem ältesten feudalen Verfahren die Mündlichkeit vorherrschte, so mögen doch hie und da Schreiber vorgekommen sein, die von den Proceduren Vormerkung machten. War ja doch ein Aehnliches schon unter den Karolingern gebräuchlich gewesen, wo die scribae, cancellarii oder notarii zum nothwendigen Gefolge

---

[63]) Declar. v. 1578 in Fon. I. 433. [64]) Declar. v. 1607 in Fon. I. 438.
[65]) Du Breuil l. c.

des Grafen gehörten. Ihre Gegenwart war jedoch nach den Feudalgesetzen nirgends absolut erforderlich. Erst etwa seit dem dreizehnten Jahrhundert beginnen neue Aufschlüsse über die Gerichtsschreiber, die man damals nach altem Brauche notarii, oder, weil sie meist dem geistlichen Stande angehörten, clerici, Clercs nannte. Sie kamen damals sowohl bei den Gerichten der Seneschalle und Prevots, beim Chatelet, als auch namentlich beim Parlamente vor.[66]) Indessen war die Stellung der Clercs noch in keiner Weise geregelt. Sie trieben zugleich Notariatsgeschäfte, und wurden von dem Richter meist erst dann requirirt, wenn sie zu besonderen Acten, z. B. Zeugenverhören, gerade erforderlich waren. Einige Beamte fingen indessen an, sich ständige Schreiber zu halten, die zwar beeidigt wurden (clercs sermentés), indessen noch keineswegs zu den eigentlichen Beamten gehörten.[67]) Erst Philipp der Schöne verordnete (1302), daß diese Beschäftigung nur als Amt und bloß gehörig Qualificirten übertragen werden sollte. Es waren mancherlei Gebühren hiemit verbunden; die Stellen wurden deßhalb verpachtet, wogegen zwar derselbe König einschritt, was aber sein Nachfolger (1322) wieder gestattete.[68]) Man nannte das Amt clergie oder clergerie, wohl auch scribaria oder scriptura. Um diese Zeit mag auch der Namen Greffier[69]) aufgekommen sein. Ihn führten damals bloß die Gerichtsschreiber der höheren Instanzen. Hienach hieß auch das Amt oder Bureau selbst Greffe. In den späteren, sehr ausführlichen, Gesetzen[70]) wurde dieses Institut weiter ausgebildet. Die Schreiber waren nach dem neuen Verfahren bei allen Gerichtshandlungen nothwendig, und konnten gewisse Acte, z. B. Zeugenverhöre, sogar selbstständig vornehmen. Wo mehre Schreiber an einem Gerichte waren, theilten sie sich in die Geschäfte. Es gab so eigene Schreiber für Civil- und Criminalsachen. Seit Franz I. wurde der Name Greffier für alle Gerichtsschreiber gewöhnlich. Unter ihm und seinen geldbedürftigen Nachfolgern dauerte die Verpachtung der Greffes

---

66) O. I. 76. 83. 84. 517. 67) Pasquier Rech. Liv. II. ch. 4.
68) Vergl. Loyseau Offices. L. 2. ch. 7. n. 7.
69) Graffarius, greffarius, grafarius, von grafare oder grafiare, schreiben, vielleicht mit γράφειν verwandt.
70) S. z. B. das Reglement von 1409 für die Dauphiné in O. IX. 447.

fort; nur die bei den souveränen Höfen waren en office.[71]) Die zunehmende Geschäftslast führte zu Erweiterungen. Man schuf neue Stellen für sousgreffiers und greffiers de geoles. Ein Edict[72]) von 1553 führte bei allen ordentlichen Gerichten besondere greffiers des insinuations ein, bestimmt, den Contracten eine gewisse Publicität zu geben. Die Ordonnanz[73]) von Orleans hob diese Function auf, und gab sie den gewöhnlichen Greffiers wieder. Die Greffiers nahmen in einem gewissen Verhältniß an mehren Vorrechten der ihnen vorgesetzten Gerichtsglieder Theil, und hatten gewöhnlich noch eine Zahl von Clercs unter sich. Wie sich im Mittelalter Alles zu Innungen zu gestalten suchte, so auch die Clercs am Parlamente von Paris.[74]) Ihre Gilde hieß die Bazoche. Philipp der Schöne erkannte 1302 ihre Statuten an. An der Spitze stand ein König. Ihm waren ein Kanzler und eine Reihe von Beamten untergeordnet, deren Titel aus dem französischen Staatsorganismus genommen waren. Der König hatte die Gerichtsbarkeit über die Clercs; man hielt Mittwochs und Samstags regelmäßige Plaidoyers. Im Sprengel des Pariser Parlaments gab es eigene Prevôtés der Bazoche (basochiales), von denen die Berufung an den König ging. Alle Jahr hielt dieser einen feierlichen Aufzug, dem alle Clercs des Palais und Chatelet beiwohnen mußten. Hiebei pflegte er im Hofe des Palais, umgeben von militärischem Pompe, einen Mai zu pflanzen. Heinrich III. hob den Titel Roi auf, doch dauerte die Jurisdiction des Vorstehers der Bazoche bis auf die Revolution. Besonders ergötzlich war für die Mitglieder der Bazoche das Fest, das man ihnen um Fastnacht im Hotel de Bourgogne gab. Sie mußten Samstags vorher hiezu förmlich vom Narrenkönig (roi des sots) eingeladen werden, welcher hiefür Handschuhe und Backwerk in Empfang zu nehmen hatte. Das Parlament erkannte noch 1639 diese Pflicht an; es war jedoch mit dieser Comödie, in welcher man das Heilige mit dem Profanen mischte, so viel Aergerliches verbunden, daß der König 1641 die weiteren Spielereien förmlich verbot.

---

[71]) Fon. I. 173. [72]) Joly II. 1399. [73]) O. Orl. 1560. a. 86.

[74]) Du Breuil Antiq. p. 686. Miraulmont Mém. a. O. La Roche L. II. ch. 17.

Im Gegensatz zur feudalen Sergenterie, wie wir sie oben bereits beschrieben haben, bildete sich bei den königlichen Gerichtsstellen als unterste Stufe der Beamtenhierarchie eine eigentliche Sergenterie aus. Die Parlamente und anderen Staatskörper konnten der Sergents [75]) so wenig entbehren, als die Baillifs und Prevots. Ueberall erschienen sie hier als bloß commissarisch Betraute, oder förmliche Beamte. Dieses Institut mußte überall mit schützenden Garantieen umgeben werden, wenn es seinem Zwecke entsprechen sollte. Der Sergent mußte die königlichen Befehle in die Schlösser der Seigneurs bringen; oft erwartete ihn hier Gewaltthat, und das Wenigste war, daß man jeden Sergent unter die Sauvegarde des Königs stellte. [76]) Mit der steigenden Macht des Königthums verbreitete sich auch diese Sergenterie über das ganze Land. Ihre Zahl überstieg sehr schnell das Bedürfniß. Deßhalb mußten die städtischen Befreiungsbriefe allenthalben eine Erlösung von dieser Landplage verheißen, und die Parlamente selbst mehrmals durch Arrets gegen die schreiendsten Mißbräuche einschreiten. Auch das Verhältniß der königlichen Sergents zu den Seigneurieen mußte festgestellt werden. War Jemand, der in der Herrschaft eines Seigneur wohnte, vorzuladen, so sollte dieß nur in Gegenwart eines dortigen Beamten, oder doch vor Zeugen geschehen. War aber der Seigneur selbst hier vorzuladen, so fiel diese Form aus dem Grunde weg, weil es nicht schicklich schien, daß ein Beamter gegen seinen eigenen Herrn Zeuge eines solchen Acts wurde. [77]) Auch mußten die Seigneurs für ihre Sergents gegenüber von dem Königthum auf das Strengste einstehen; die hiehin einschlagenden Fragen sind es, welche die Juristen des Mittelalters nicht wenig beschäftigten. [78]). Die Functionen der Sergents wurden so allmählig

---

[75]) Daß dieses Wort von serviens herkommt, ist gegenwärtig allgemein angenommen. Nur der Merkwürdigkeit wegen erwähnen wir hier die, sogar von Cujas angenommene, Herleitung von dem byzantinischen Cäsarianus. Sehr lächerlich ist die von Serre-gens. Pasquier Rech. L. 6. ch. 17. Die Sergents heißen wohl auch bedelli (bedeaux), apparitores, valeti curiae oder ostiarii (huissiers).

[76]) Dem. 18. [77]) Bout. I. 3.

[78]) Beaum. XXIX. Marn. P. p. 13. Duranti Specul. tit. de citat. § sequitur. Aufreri ad Styl. P. cap. 2. de adjornam. Masuer tit. I.

theils durch allgemeine Ordonnanzen, theils durch besondere [79]) Gesetze bestimmt. Von einer höheren Bildung konnte natürlich im Mittelalter am wenigsten die Rede sein. Die Sergents brauchten damals weder lesen, noch schreiben zu können; es genügte, wenn sie ihren Committenten eine mündliche Relation machten, woher der Ausdruck procès verbal kommt. Erst seit der Ordonnanz Karl's VIII. von 1485 wurde man strenger; jeder Sergent mußte bei seiner Anstellung seine Handzeichen und Unterschrift bei dem Greffe niederlegen; für Amtshandlungen (exploits) wurden gewisse Garantieen vorgeschrieben. [80]) Die Sergents bildeten keine besondere Corporation; doch kamen gemeinsame Berathungen und Erwählung besonderer Ausschüsse, die das Interesse des Standes wahrnehmen sollten, mehrmals vor. [81]). Bei der Anstellung eines Sergent gestattete man wenigstens eine Zeit lang den angesehenen Bürgern gern einen berathenden Einfluß. [82]) Auch mußten die Sergents eine angemessene Caution stellen. Sie konnten sich auch Substituten ernennen, die gleichfalls Sicherheit zu leisten hatten. Im Amte trugen die Sergents einen Stab (verge); bei feierlichen Gelegenheiten erschienen sie in Amtstracht. Sie hatten selbst gewisse Adjuncten, welche für die Einlager gebraucht, d. h. den Schuldnern so lange ins Haus zur Verköstigung gegeben wurden, bis diese zahlten (mangiatores). Zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Gerichtssitzungen dienten jene Sergents, die man ostiarii (huissiers) nannte. Dieser Name wurde allmählig allen Sergents der höheren Gerichte gegeben. [83]) Diejenigen Huissiers, die bloß für den inneren Dienst bestimmt waren, hießen huissiers audienciers. Die souveränen Höfe sahen stets streng auf Respectirung ihres Sprengels, und kein

---

[79]) Z. B. St. Bragerac (C. G. IV. 1013.)

[80]) Ueber die Frage, inwiefern bei diesen Exploits Zeugen (recors) nöthig seien, wechselte die Gesetzgebung mehrmals. O. Orleans a. 93. und E. v. 1669 in Néron II. 97. Für das Exploit bestand seit 1669 eine eigene contrôle des exploits, welche die Enregistrementsgebühren erhob.

[81]) Z. B. 1405 eine Versammlung der sergens à verge beim Chatelet. O. IX. 75.

[82]) Dem. 226. „par le conseil des sages du pays.“

[83]) O. III. 649.

fremder Sergent durfte hier exploitiren, wenn er nicht von jenem hiezu ermächtigt worden war. Dieß kam selten vor und führte jedenfalls zu großen Weitläufigkeiten. Die Ordonnanz von Orleans (1560) gestattete zwar jedem königlichen Huissier, die Befehle seines Gerichts im ganzen Reiche ohne Weiteres zu vollstrecken. Allein die Ordonnance civile kam wieder auf das alte Recht zurück, welches jedoch bis auf die Revolution von mehren allgemein anerkannten Ausnahmen durchbrochen war. Namentlich hatten die Huissiers des Chatelet zu Paris das Recht, durch das ganze Reich zu instrumentiren. Bei den von den Notarien vorzunehmenden Mobiliartaxationen und Versteigerungen pflegten in größeren Städten eigene huissiers priseurs mitzuwirken.[84])

Die Geschichte des Advocatenstandes bildet eine der interessantesten Erscheinungen im Rechtsleben Frankreichs. Man sollte zwar glauben, daß, so lange der Zweikampf den Ausschlag gab, von einer eigentlichen Rechtsvertheidigung nicht viel die Rede sein konnte. Allein auch der feudale Proceß war reich an Feinheiten, deren Kenntniß nicht Jeglichem zu Gebot stand. Namentlich im Orient, wo das Recht selbst weit schwieriger war als in Frankreich, entwickelte sich dieses Institut ganz eigenthümlich. Ueberall erscheinen hier die Avantparliers als Wortführer der Parteien, und die Bürger, denen die feinere Kenntniß abging, durften vor dem Niedergerichte gar nicht ohne Rechtsbeistände auftreten.[85]) Bei dem Oberhofe dagegen bildete sich das Institut der Conseils[86]) zu jener Eigenthümlichkeit aus, die wir schon oben beleuchtet haben. Nie war das Recht der Vertheidigung unter eine glänzendere Aegide gestellt gewesen, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn sogar ein Fürst von Morea den Richtersitz verläßt, um sich unter die Conseils zu stellen. Nur so konnten jene Seigneurs sich eine Rechtskenntniß erwerben, auf die sie so stolz waren. Ueber die Stellung der Advocaten während der ersten Feudalzeit in Frankreich selbst haben wir

---

[84]) Fon. I. 526.

[85]) Ass. de la cour des Bourgois ch. 136. Abrégé du livre des ass. de la cour des Bourg. ch. 12. Die Assisen des lateinischen Kaiserreichs erklären diese Nothwendigkeit mit der Bemerkung: che li legii per la maior parte sia homeni idioti. Ass. Rom. c. 145.

[86]) Clef des ass. de la haute cour. § 1 — 6. Ass. Rom. c. 146. 168.

keine Nachrichten. Sie kommen indessen in den späteren Rechtsquellen überall vor; sie heißen avantparliers, conteurs, zuweilen auch advocats; ihre Function scheint bloß in dem Sprechen vor Gericht bestanden zu haben.[87]) Beaumanoir und die Etablissements Ludwig's des Heiligen enthalten bereits mehre Bestimmungen, die theilweise dem römischen Rechte entlehnt waren.[88]). Dessen Einbringen gab diesem Stande eine erhöhte Wichtigkeit; er wurde unentbehrlich, seitdem Rechtsbegriffe und Worte aufkamen, die dem Bürger nicht geläufig waren.[89]) Diese Verkehrtheit und die erbärmlichen Chicanen, zu denen sich die Rechtsbeistände damals hergaben, waren den Romanen des Mittelalters Veranlassung zu einer Reihe der beißendsten Satyren auf den ganzen Advocatenstand.[90]) Die

---

[87]) C. Montpellier a. 7. Gr. C. Norm. ch. 64.

[88]) Et. II. 14. Beaum. V. 1 ff.

[89]) Beaum. Li clerc ont une maniere moult bele de parler le latin; mais li lai qui ont à pledier contre aus en cort laie, n'entendent pas bien les mos meismes qu'il dient en françois, tout soient il bel et convenable il plet.

[90]) S. Ruteboeuf I. 221.

Encor i a clers d'autre guise,
Que quant il ont la loi aprise,
Si vuelent estre pledeur
Et de lor langues vendeur,
Et pensent baras et cautels.

Die geistreichste Satyre lieferte der Verfasser des Gedichtes: Li mariages des filles au dyable in F. Michel Chronique des ducs de Normandie II. 336 not.

Avocat portent grant domage,
Pourquoi metent lor ame en gage.
Lor langue est plaine de venin.
Par aus sont perdu heritage,
Et desfait maint bon mariage,
Et mal fait por un pot de vin:
C'est la maisnie Hellequin;
Ils s'entrepoilent com mastin
Pour verité tienent usage.
Quant vienent à lor pute fin,
Ne savent Romans ne Latin,
Car ils vendirent lor langage.

Vergleiche ferner Roman du Renart I. 307. v. 823. 1 — 86. Roman de la Rose IV. 44. ed. Méon. Barbazan Fabliaux et Contes I. 306. II. 385 ff.

königliche Gesetzgebung widmete ihm eine große Aufmerksamkeit. Es war die Ordonnanz von 1274,[91]) welche zuerst die Advocaten als Stand constituirte, indem sie von Allen einen bestimmten, jährlich zu wiederholenden, Eid verlangte, das Salär für einen Proceß auf ein Maximum von 30 Livres bestimmte, und bereits Strafen gegen Jene einführte, die diese Bestimmung überschritten. Die Jurisprudenz war sogleich bemüht, die Lücken durch Räsonnements aus der Natur der Sache zu ersetzen.[92]) War kein Salär stipulirt, so sollte der Richter dasselbe nach den Umständen bestimmen. Die Tergiversation sollte den Verlust des Amtes zu Folge haben. Es durften wegen der eventuell zu erkennenden Amendes nur Diejenigen auftreten, die dem Richter ohnehin unterworfen waren. Auch versäumte man nicht, den Anfängern allerlei Rathschläge mit auf den Weg zu geben, worunter die des berühmten stylus parlamenti[93]) schwerlich an Naivität übertroffen werden können. Hieran schloß sich eine Reihe von Verordnungen von 1315, 1318, 1344 und 1364,[94]) die den Stand weiterbildeten und zum Theile Bestimmungen enthielten, die noch jetzt praktisch sind. Es waren vor Allem gewisse Rechtskenntnisse erforderlich und Unfähige gar nicht auf die öffentlich aufzustellende Liste zu tragen.[95]) Es wurde das Pactum de quota litis verboten sowie die frühere Bestimmung über das Salär von Neuem eingeschärft, und die größte Gewissenhaftigkeit bei der Behauptung

---

[91]) O. I. 300.

[92]) Mager ist zwar Def. ch. XI. desto reicher Beaum. l. c.

[93]) Styl. P. cap. 1. de modo et gestu quem habere debet advocatus curiae parlamenti: Habeat advocatus modum et gestum maturum cum vultu laeto; moderate sit humilis et curialis secundum statum suum, retenta authoritate status sui, refrenet motum animi sui ab ira. Cum partes taediabunt eum praenimio eloquio, vel alias, instruat partes: ne ipsum onerent supervacuis et quod inspiciant locum et tempus loquendi cum eo. O advocate! praeferas in expediendo solventes non solventibus et maxime authorisabiles. Non aperias intentionem tuam clientibus, nec libenter videas arramenta, quousque sis securus de salario tuo.

[94]) O. II. 225 u. pass.

[95]) O. l. c. Ponantur in scriptis nomina advocatorum, deinde rejectis non peritis, eligantur ad hoc officium idonei et sufficientes.

einer Gewohnheit zur Pflicht gemacht. [96]) Nur Diejenigen durften plaidiren, die auf der Rolle (in rotulo) standen. Es bildete sich zugleich das Stage aus. Der Candidat nämlich, der die Prüfung überstanden hatte, mußte zwei Jahre als Lernender das Stage durchmachen, ehe er zum Plaidiren selbst zugelassen wurde. Die Advocaten als chevaliers ès loix standen den Rittern fast am Range gleich. Der ganze Stand hob sich schnell zum höchsten Ansehen; ausgezeichnete Kenntnisse halfen meistens zu Richterstellen oder zu den höchsten Staatsämtern. Unter dem Drucke des Absolutismus fand die Freiheit an dem Advocatenstande ihre Hauptstütze; nicht selten stellte er seinen Dienst ein, wenn die Grundgesetze des Reichs verletzt waren, und nöthigte so das Königthum zur Rücknahme illegaler Erlasse. Eine solche erhabene Stellung wäre aber unmöglich gewesen ohne eine freiheitliche Organisation des Standes (ordre oder compagnie des avocats). Das Barreau [97]) der bei einem höheren Gerichtshofe fungirenden Advocaten bildete eine Genossenschaft mit autonomischen Rechten. An der Spitze stand ein Doyen oder Batonnier, der vom Barreau jährlich gewählt wurde, im Vereine mit einem Ausschusse über die Standesehre zu wachen und zugleich jedes Mitglied gegen Eingriffe in seine Standesrechte zu schützen hatte. Höchst delicate Ansichten bildeten sich über die advocatische Würde aus — Ansichten, die mehr auf einer Tradition beruhten, als auf der Gesetzgebung. Ausschluß war die Strafe jedes Mitgliedes, das sich einer Verletzung dieser ehrwürdigen Normen schuldig machte; nur der ganze Verein hatte jedoch hierüber in letzter Instanz zu entscheiden. Der Advocat trug eine Amtstracht, die nur wenig von der der Richter verschieden war, und plaidirte mit bedecktem Haupte. Nicht wenig trug es zur Hebung des ganzen Standes bei, daß er sich nie mit den häkeligen Formalitäten des Processes selbst zu befassen brauchte, sondern seine ganze Thätigkeit auf den Rechtspunkt, nämlich das Entwerfen wichtiger Memoires und das Plaidiren, richten konnte. Durch diese Arbeitstheilung und

---

[96]) O. l. c. quod consuetudines, quas veras non esse credunt, non sustineant.

[97]) So hieß eigentlich ursprünglich der durch eine Schranke von den Sitzen der Richter getrennte Platz, wo die Advocaten plaidirten.

die delicate Art, wie die Honorarfrage behandelt zu werden pflegte, stand der Advocat in einer weit größeren Achtung als der Procureur, dem das ganze Detail der Proceßführung oblag.[98])

Der älteste feudale Proceß war wesentlich auf ein persönliches Erscheinen der Parteien berechnet. Namentlich erforderte ja sein Hauptact — der gerichtliche Zweikampf — das Einstehen mit der eigenen Person, und selbst dann, wenn die Partei sich durch einen Kämpfer vertreten lassen konnte, pflegte sie doch immer selbst zu erscheinen. Seitdem nun das römische Recht eindrang, und ebenso in den geistlichen Gerichten war man aber der Stellvertretung vor Gericht weit günstiger.[99]) Man nannte die Gewaltträger procureurs, mandataires, später avoués, in der Normandie attornati oder attournés. In Strafsachen nun war wohl nie an eine Zulassung von Stellvertretern zu denken. Am wenigsten für den Beklagten, auch nicht für den Kläger; noch zu Bouteiller's Zeit, wo doch schon so viel vom alten Rechte geändert war, hielt man sich streng an diese Regel.[100]) Dagegen bildete sich in Civilsachen allmählig eine eigenthümliche Theorie aus. Der Kläger mußte in der Regel persönlich erscheinen; doch gestattete man zu Gunsten moralischer Personen, wie der Städte und Kirchen, dann hochstehender Prälaten und Seigneurs, denen man nicht zumuthen wollte, sich persönlich unter die Streitenden zu mischen, eine Ausnahme. Endlich konnte jeder souveräne Gerichtsherr in seinem Gerichte durch besondere Briefe seine Erlaubniß zur Stellvertretung schlechthin ertheilen. Der Beklagte konnte dagegen stets einen Bevollmächtigten für sich schicken.[101]) Jenes feudale Princip, welches dem Kläger die Stell-

[98]) Alle diese Fragen sind erschöpfend behandelt in dem bekannten Werke von Dupin Profession d'Avocat, einer Sammlung der älteren Werke (Boucher d'Argis: Hist. abrégée de l'ordre des avocats, Loysel: Pasquier ou dialogue des avocats) und Aufsätze neuerer Schriftsteller, wie Camus, Berville, Pardessus, Cormenin u. s. w.

[99]) Gr. C. Norm. ch. 65. Def. IV. 15. Et. II. 8. Beaum. IV. Ol. II. 373. Marn. P. p. 25. 55. 99. A. Usag. d'Artois IX. 8. A. Const. du Châtelet a. 69. Dem. 168. 263. Der alte Codex bei Charondas sur Bout. p. 52. Gr. C. Liv. II. ch. 6. Bout. I. 10. J. Gall. Quaest. 86. 315. 347. 368. C. Auvergne ch. 4. a. 2. La Marche 28.

[100]) Bout. L. I. tit. 10. [101]) Ol. I. 567.

vertretung in Civilsachen nicht gestattete, dauerte zwar auch später noch fort, wurde jedoch von der Theorie der lettres de grâce durchbrochen. Je mehr die Ansicht aufkam, daß alles Recht vom Könige ausgehe, um so mehr schrieb man auch diesem allein die Befugniß zu, von jener Regel zu dispensiren. Am Ende hatte so die königliche Kanzlei allein das Recht, solche lettres de grâce auszustellen. Noch zur Zeit des Demares mußten diese alle Jahre [102]) erneuert werden; zuweilen pflegten jedoch die Parlamente selbst, um den Parteien Kosten zu ersparen, die Briefe zu prorogiren, bis endlich Franz I. (1528) vorschrieb, daß jede, einmal durch Kanzleibriefe gestattete, Vollmacht solange dauere, bis sie von der Partei selbst widerrufen sei. [103]) Ueber das Rechtsverhältniß zwischen Partei und Procurator [104]) stellen die ältesten Rechtsquellen keine anderen Grundsätze auf, als diejenigen, die aus der Natur der Sache folgen; das eindringende römische Recht spielte hiebei eine große Rolle; indessen folgte man im Wesentlichen nur seinen rationalen Grundsätzen. Mehre seiner Institute, wie das dominium litis, konnten nie in die Praxis übergehen. Sehr wichtig wurde die Lehre von den Vollmachten, und Beaumonoir gibt mehre unangreifbare Formulare. Der Procurator konnte auch ohne besondere Verabredung ein angemessenes Honorar verlangen. [105]) Nirgends fand ein lebhafterer Rechtsverkehr Statt, als vor dem Parlamente zu Paris, in dessen Vorhallen sich Clercs aller Art herumtrieben, bemüht, die reiche Praxis in ihre Hand zu concentriren. Wie damals Alles sich in Innungen einte, so auch die Procuratoren; das Königthum erkannte schon 1342 die Corporation dieser écrivains entrepreneurs de procuration, oder compagnons clercs, wie sie sich auch nannten, als solche an. Nun folgte rasch ein Schritt auf den andern. Sie

---

[102]) Beaum. IV. 10. Der sonderbare Grund hievon soll darin liegen, weil man es anfangs für zu gefährlich hielt, eine Vollmacht über Jahr und Tag in Händen zu lassen.

[103]) Charondas sur Bout. p. 44. not. margin.

[104]) Vergl. namentlich Beaum. l. c. A. Usag. d'Artois IX. 1—7. Sehr ausführlich ist auch A. C. Bretagne ch. 88—95.

[105]) Beaum. IV. 21. Car nule france persone n'est tenue à servir autre pour noient.

bildeten eine eigene Liste, die, gleich der der Advocaten, im Palais ausgehängt wurde. Die Gesetzgebung suchte Manches näher zu bestimmen; die Ordonnanz von 1344, [106]) welche die Functionen der Huissiers und Advocaten näher regelte, schrieb auch für die Procureurs einen Amtseid vor, der dem der Advocaten sehr ähnlich war, bestimmte das Salär in größeren Sachen auf ein Maximum von 10 Livres und enthielt noch manche treffliche Bestimmungen. Etwa um dieselbe Zeit hatte sich auch bei dem Chatelet zu Paris eine solche Innung gebildet, die eine ähnliche Verfassung hatte. Die Zahl der Procureurs war anfangs unbestimmt. Unter Karl V. wurde (1378) die derer am Chatelet auf vierzig reducirt; [107]) Karl VI. ließ (1393) den Stand wieder frei; im Jahr 1403 dagegen erfolgte eine neue Ordonnanz, welche den Präsidenten des Parlaments ermächtigte, die Zahl nach Gutbefinden wieder zu beschränken. Ludwig XII. übertrug (1498) dieses Recht sogar den unteren Gerichten, was aber nicht ausgeführt worden zu sein scheint. Die Procuratur wurde unterdessen immer mehr zu einem Amte (office), welches als Eigenthum seines Innehabers galt. Die Stellen wurden Gegenstand des Verkehrs; im sechszehnten Jahrhunderte sah man sich daher genöthigt, strenge Prüfung des Rufes und der praktischen Erfahrungen aller Erwerber vorzuschreiben; die späteren Gesetze kamen stets wieder auf Mißbräuche zurück, die nie ganz entfernt werden konnten, und noch mehrmals erfolgte eine Aufhebung und Wiederherstellung der Eigenschaft der Procuratie als eines erblichen Amtes. Man versuchte sogar mehrmals den Stand der Procuratoren mit dem der Advocaten ganz zu verschmelzen. Namentlich hatte die Ordonnanz von Orleans (1560) [108]) zu Erleichterung der Unterthanen diese Verbindung bei den untersten Instanzen gestattet; sie dauerte hier denn in der That auch bis auf die Revolution fort, während sonst der Stand der Procureurs von dem der Advocaten streng geschieden blieb.

Das französische Notariat ist in seiner eigenthümlichen Ausbildung größtentheils eine Schöpfung des Königthums. Jeder Seigneur mit freiwilliger Gerichtsbarkeit hatte zugleich das Recht, in

---

[106]) O. II. 225. [107]) O. VI. 322. [108]) Rec. XIV. 112.

seinem Bezirke Notarien zu ernennen, und diesen das Siegelrecht (scel authentique) zu verleihen. Diese Stellen wurden anfangs meist von Clercs begleitet, welche zugleich in den Gerichten selbst als Schreiber fungirten. Erst im Laufe der Zeit wurden diese Functionen geschieden, und dem Greffier stand nun der Notar entgegen, obgleich jener auch alsdann noch zuweilen Notar hieß. [109]) Man unterschied anfangs zwischen den eigentlichen Notarien, welche die „Minute" ausfertigten, und den Tabellions oder gardes-notes, welche die „Minute" aufbewahrten und hievon beglaubigte Abschriften zu geben hatten. Philipp IV. erklärte schon 1291 das Recht, Tabellions zu ernennen, für ein königliches; allein damals war dieß nicht überall außerhalb der königlichen Domänen durchzuführen, wie derselbe König in einer anderen Ordonnanz von 1302 anerkennen mußte. [110]) Jedenfalls war hiemit der erste Schritt zur Reinigung des Standes geschehen, in welchen sich auch Handwerker aller Art, namentlich Barbiere, einzumischen pflegten. Im Jahre 1304 erließ Philipp IV. die erste Notariatsordonnanz, [111]) welche sich über alle einschlagenden Verhältnisse ziemlich ausführlich verbreitete. Auch die Notare wurden von dem Innungsgeiste beseelt; die unter dem Chatelet zu Paris stehenden Notare bildeten sehr früh schon eine Corporation (confrérie) mit Statuten, die schon 1270 von dem Prevot Regnault Barbou, und seitdem theils von dessen Nachfolgern, theils von den Königen selbst vielfach bestätigt wurden. [112]) Die Notare des Chatelet bildeten eine förmliche Innung, mit einem Doyen an der Spitze, mit drei Procureurs, mehren Einnehmern, einem Greffier und einem eigenen Geistlichen, wie sie denn auch eine eigene Kapelle hatten. [113]) Dem Doyen stand ein Ausschuß von zwölf Notarien an der Seite, der in allen wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hatte. Die Innung beging gewisse Feste auf das Feierlichste; hier mußten alle Notare erscheinen; hier wurden alle Streitigkeiten der Pariser Notarien unter sich entschieden und

---

[109]) Colliette Liv. 15. n. 140 ff. [110]) O. II. 371. I. 354.

[111]) O. I. 416.

[112]) So 1300, 1308, 1330, 1412, 1510, 1557. S. O. II. 52. Du Breuil Antiq. de Paris p. 1043 ff.

[113]) Du Breuil p. 163.

das Parlament dachte so wenig an eine Disciplinargewalt, daß es jene stets selbst vor die Innung verwies. Damals war diese Innung zugleich die Spitze des gesammten französischen Notariats, und entschied sogar über die Angelegenheiten der Notarien aus andern Städten des Reichs. Mit der Zeit entstanden ähnliche Kammern in den übrigen Städten, mit einer ähnlichen Organisation. Die Gesetzgebung war stets auf das Emsigste für diesen Stand besorgt. Schon Philipp V. mußte 1317 [114]) den Notarien verbieten, ihre Geschäfte ihren Schreibern zu überlassen. Unter Karl V. erfolgte (1370) eine Verordnung, [115]) die nun bereits auch im Süden galt. Mancherlei Mißbräuche veranlaßten Karl VII. zu einer durchgreifenden Verordnung [116]) (1453). In jeder Chatellenie sollte nur Ein Tabellio sein, dessen Stelle auf Ein Jahr verpachtet wurde. Dieser hatte dann eine Zahl Notare als Commis unter sich. Die Notare hatten zwar die Instrumente und Protocolle aufzunehmen, mußten diese aber jedes Vierteljahr an den Tabellio abliefern, der sie aufzubewahren hatte, und nach dessen Tod sie dem Siegelbewahrer (garde-scel en chaque châtellenie) abgeliefert werden mußten. Hiemit begann der fiscalische Geist auch in dieses Rechtsgebiet einzudringen. Die Verpachtung der Notariatsstellen war nun die Regel. Die Ordonnanz von Orleans (1560) hob zwar die Tabellionate wieder auf, und enthielt noch manche andere treffliche Bestimmungen. Allein unter Heinrich III. wurden jene Aufbewahrer (garde-notes) abermals creirt (1575) [117]) und ihnen für Acte über eine gewisse Summe noch besondere Controleurs an die Seite gesetzt. So arbeitete die Gesetzgebung in beständigem Schwanken fort. Heinrich IV. vereinigte alle Functionen wieder in den Händen der Notare, später wurden sie abermals wieder getrennt (1639). Am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts tauchten eigene Stellen von syndics notaires und syndics garde-scels notaires auf, um ebenso schnell wieder zu verschwinden. Es erschienen außerdem noch viele einzelne Verordnungen, unter denen die, welche den Notarien befiehlt, ihre Urkunden binnen vierzehn Tagen bei

---

114) O. I. 647. 115) O. V. 352.
116) O. XIII. 188. 117) Fon. II. 1714.

eigens dazu bestellten Controleurs einregistriren zu lassen, die wichtigste ist. Neben den weltlichen Notarien hatte es stets geistliche (notaires apostoliques) gegeben, theils vom Papste, theils von den Bischöfen ernannt. [118]) Allein diese geistlichen Notare trieben so viele Mißbräuche im Amt, namentlich mit Vollmachten über Resignationen, daß die Geistlichkeit selbst sich am Ende genöthigt sah, klagend aufzutreten. Ludwig XIV. erließ hierüber seine erschöpfende Verordnung von 1691. [119]) Diese Notare erhielten den Titel notaires royaux et apostoliques, hatten einen Diensteid den königlichen Beamten zu leisten und erhielten dann von der geistlichen Behörde ihren Bestallungsbrief. Sie hatten das ausschließliche Recht, bei den geistlichen Gerichten als Procuratoren aufzutreten. Gewisse Acte, wie die über Verleihung oder Abtretung einer Pfründe und dgl. konnten nur von ihnen aufgenommen werden; zu anderen Acten, wie Stiftungen und Testamenten waren auch die weltlichen Notare ermächtigt. Zugleich wurde den Acten der geistlichen Notare die Wirkung einer gesetzlichen Hypothek verliehen, was früher nicht der Fall gewesen war.

---

[118]) Colliette l. c. n. 143. [119]) Néron II. 233.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Wir haben uns nun zur Geschichte der Staatsverwaltung Frankreichs zu wenden. Eine äußerst schwierige Frage, die, ebensowenig wie der Feudalismus, bis jetzt eine erschöpfende Beantwortung erhalten hat! Der Zweck unseres Werks gestattet uns freilich eine große Erleichterung; wir haben die Geschichte der Verwaltung bloß übersichtlich zu behandeln, die administrative Technik nur in ihrem Verhältniß zur Verfassung zu betrachten. Allein auch die Masse der sich hier darbietenden Beziehungen ist noch drückend genug. Denn der Bau der französischen Verwaltung war, ebensowenig wie der der Monarchie, ein organisches Ganze, sondern ein Gefüge von bunt zusammengewürfelten Fragmenten, und wenn auch von der höchsten Spitze herab das Königthum seine centralistischen Linien zog, so liefen diese doch stets auf die provinzialen Grundlagen hinaus, die erst das große Erdbeben der Revolution unter einander warf.

Mit wenig Mitteln begannen die ersten Kapetinger. Zu ihrer Zeit war der Unterschied zwischen romanischer und germanischer Finanzverfassung verschwunden; er hatte einer anderen Platz gemacht, die wir die feudale nennen möchten. Die Staatsmittel, wenn man von solchen in der damaligen Zeit überhaupt sprechen will, konnten nur auf dem Feudalwege herbeigeschafft werden. Dieses Recht hatte alle Verpflichtungen bestimmt, zu denen die Vasallen gehalten waren, die Kriegsdienste, die Aides und sonstigen Leistungen; es hatte zugleich entschieden, inwiefern die Hintersassen der Seigneurs zu den Staatsabgaben beizutragen hatten. Die Hauptquelle des königlichen Einkommens bildete das Domäne. Hier zogen die Kapetinger alle jene Gefälle, welche den übrigen Seigneurs auf ihren Besitzungen zustanden; insofern mußte die älteste Staatsverwaltung einen vorwaltend domanialen Charakter tragen. Da gab es feudale Nutzungsrechte aller Art, [1]) und eine

[1]) Suger Epist. 57. Bouq. XII. 90.

Taille, die auf den Hintersassen lastete; eine gewisse Ausdehnung hatte schon das droit de joyeux avènement;[2]) da zog man die Summen, die man bei so vielen Gelegenheiten den Juden abpreßte,[3]) sowie ein Monetagium oder Fuagium, welches die Könige für ihre schändlichen Münzmanoeuvres erhoben. Hiezu kamen noch so manche casuelle Einnahmen, die Lehngebühren, die Gefälle aus dem Amortissement und dem Relief, die Abgaben von den wenigen direct königlichen Städten, und endlich das Einkommen aus der Regale bei vacanten hohen geistlichen Stellen. Ueber das Detail des königlichen Einkommens fehlt es uns an näheren Nachrichten.[4])

Jede neue Erwerbung vergrößerte das Einkommen des Königs und vermehrte seine Macht; mit dieser wuchsen aber auch die Bedürfnisse, und die Mittel reichten fast nie für die Wünsche des Despotismus aus. Die Kunst der Verwaltung reducirte sich zunächst auf die Manipulation jener Gefälle; was auf diesem Wege nicht erzielt werden konnte, mußte durch alle jene fraudulösen Mittel zusammengeschachert werden, in deren schmutzigen Anwendung die ersten Kapetinger sich stets als Meister bewährten. Sie betrogen das Volk, und wurden aber auch fast ebensosehr von ihren eigenen Ministern betrogen. Seit Philipp dem Schönen waren diese mit einer despotischen Macht bekleidet; die Meisten mißbrauchten das Vertrauen ihrer Fürsten und endeten, nachdem sie fast Alle die öffentlichen Gelder unterschlagen hatten, unter dem Galgen von Montfaucon. So zur Zeit Philipp's des Schönen Enguerrand de Marigny (1315), dann La Guette (1322), Remy (1328), Montaigu (1409) und Des Essars (1413).[5]) Unter ihnen war die Willkür der Besteuerung und die Verschleuderung des öffentlichen Schatzes an der Tagesordnung. Den Meisten wäre es wohl noch gelungen, sich zu halten, wenn sie nicht durch ihren Hochmuth und einen zügellosen Prunk

---

[2]) Bouq. XV. 147. Schon Ivo von Chartres klagt, daß man ihm bei einer solchen Veranlassung zwei kostbare Zobelpelze abgenommen habe. Epist. 202.

[3]) Bouq. XII. 286. XIV. 292. 496.

[4]) Brussel p. 168. 178. 422. 465. hat einige Notizen aus der Zeit Philipp August's gesammelt.

[5]) Bresson Hist. financière de la France (Par. 1843. 2 V. 8) I. 101 ff.

den Adel und das gepreßte Volk gegen sich aufgebracht hätten. Es waltete die Nemesis; denn so willkürlich die Staatsverwaltung jener Minister gewesen, ebenso regellos war auch die gegen sie eingeleitete Procedur. Eine eigenthümliche Erscheinung war unter Karl VII. Jakob Coeur. Er war der reichste Handelsmann seiner Zeit, und wurde, nachdem er einen Theil seines Vermögens auf patriotische Weise geopfert hatte, von dem bedrängten Könige zum Minister erhoben. Als solcher setzte er jedoch sein ausgebreitetes Geschäft fort, und gerieth durch seinen unermeßlichen Gewinn in eine schiefe Stellung; auch er erregte den Neid der Großen und wurde wegen Unterschlagungen, die man aber nicht beweisen konnte, zum Tode verurtheilt. Ludwig XI. fand an La Balue einen Minister, der mit Geschick auf alle königlichen Pläne einging. Sein Parteinehmen für Karl, den Bruder des Königs, verdarb ihn, und auch er wäre unter dem Beile gestorben, wenn nicht der Pabst sich für ihn verwandt hätte. Dem prachtliebenden Franz I. stand Semblançai zur Seite, ein Minister, den der König wegen seiner Weisheit und Treue wie seinen Vater behandelte. Allein auch er entging dem Schicksale nicht; er hatte sich den Verschleuderungen der Mutter des Königs, Louise von Savoyen, widersetzt, und dieses Weib brachte es dahin, daß er, angeblich der Unterschlagung schuldig, hingerichtet wurde. Unter den Nachfolgern Franz I. nahmen die Hofintriguen und Religionsstreitigkeiten fast ganz die Aufmerksamkeit der Historiker in Anspruch, und so sind uns beinahe gar keine Nachrichten über die damalige Verwaltungsgeschichte aufbewahrt. Unter Ludwig XII. beliefen sich die Staatseinnahmen auf etwa 7,650,000 Livres damaliger, oder 48 Millionen jetziger Währung. Unter Franz I. waren sie auf 15,730,000 Livres (damaliger Währung) gestiegen. Unter Karl IX. und Heinrich III., unter denen Artus de Cossé die Finanzen leitete, schuldete der Staat schon eine Summe, die seine Einkünfte fast um das Vierfache überstieg.[6]) Ein ebenso unerfreuliches Bild bot die Verwaltung des Surintendanten D'O dar. Steuern auf Steuern folgten sich. Die Verschwendung des Hofes war unermeßlich; auf die prachtvollen Feste mußten enorme

---

[6]) Bresson p. 163.

Summen verwandt werden. Die Taille war bereits unter Heinrich III. dreimal so hoch, als unter Karl IX. D'O selbst überbot den König noch an Pracht; die Staatsgelder flossen auf des Ministers Tafel, während die Städte und Behörden, ja sogar der König selbst oft am Nothwendigsten augenblicklichen Mangel litt.

Unter Heinrich IV. hatte ein Finanzrath von acht Mitgliedern die Leitung der Verwaltung. Unter ihm gingen die Veruntreuungen fort, wie unter den meisten früheren Ministern.[1] Der König fand indessen wenigstens Einen treuen Diener. Sully mußte alle Kunstgriffe anwenden, um diese Unterschleife aufzudecken; es dauerte indessen lang, bis er den König ganz überzeugt hatte. Dieser hob endlich den Finanzrath auf und stellte das Amt eines Surintendanten zu Gunsten Sully's (1599) wieder her. Nun erst konnte dieser große Geist eine Wirksamkeit entfalten, die eine gänzliche Reorganisation der gesammten Finanzverwaltung zum Zweck hatte. Mit ihm begann zugleich eine neue Aera der politischen Oeconomie; an die Stelle der Anarchie trat endlich ein System. Er war der erste Verwalter, der nicht bloß dem Zufalle folgte; alle Handlungen trugen ein bisher noch unbekanntes Gepräge der Ordnung und Folgerichtigkeit. Er stellte zuerst ein förmliches Budget auf, welches dem öffentlichen Rechnungswesen zur Grundlage diente. Er hatte gegen Ende des Jahres 1595 eine Schuld von fast 300 Millionen Livres vorgefunden; sein erstes Bemühen war dahin gerichtet, Mittel und Wege zur Tilgung dieser enormen Schuld zu finden. Ein Hauptgrundsatz bestand nun darin, auf jeden Theil der Ausgaben einen bestimmten Zweig der Einnahmen anzuweisen, ohne daß dieser je anders verwandt werden durfte. Namentlich den Steuergerichten galt die größte Strenge. Sie plünderten das Land mit einer solchen Frechheit, daß von 150 Millionen Livres, die man den Besteuerten abverlangte, nur 30 Millionen in den Schatz flossen. Die Interessen

---

[1]) Der König schrieb an Sully hierüber Folgendes: Je me suis donné huit mangeurs, au lieu d'un seul. — Ces coquins, avec cette prodigieuse quantité d'intendants qui se sont fourrés avec eux, par compère et par comère, mangent le cochon ensemble, et ont consommé plus de 100,000 écus, qui étaient somme suffisante pour chasser l'Espagne de la France. Bresson p. 472.

des Ackerbaus mußten gegen das Uebermaß der Executionen in Schutz genommen, und die Soldatesca, die den Landmann auf das Unverschämteste plünderte, gebändigt werden. Noch mehr Muth aber gehörte zum Einschreiten gegen die Habsucht der mächtigen Gouverneure, die oft genug Steuern für ihre eigene Rechnung ausschrieben. Sully betrachtete den Ackerbau als die erste Quelle des Reichthums.[8]) Die Agricultur wurde deshalb auf jede Weise ermuntert, und die drückendsten Fesseln des Verkehrs gesprengt. Gewerbe und Manufacturen hatten sich jedoch nicht derselben Aufmunterung zu erfreuen. Es war eine aristokratische Abneigung, die Sully gegen die Arbeit der Handwerke hatte, und eine philosophische Indifferenz, die er gegen alle Gegenstände der Bequemlichkeit oder gar des Luxus zeigte.[9]) Er nannte sie superbes babioles und, gleich einem römischen Censor, verdammte er Dinge, die ein Minister mit ganz anderen Augen hätte betrachten müssen. Diese Abneigung gegen den Luxus, die er selbst in seinem kargen Anzuge zur Schau trug, und ebenso gern an Anderen sah, gab denn zu gar vielen, dem Handel und der Industrie schädlichen, Reglements Veranlassung. Jede Consumtion ausländischer Producte erschien als ein Diebstahl an Frankreich und jeder Ausgang von baarem Geld als eine Calamität, der man auf jede Art vorbeugen müsse. So wurde Sully zum eifrigsten Verbreiter des Mercantilsystems. Nie hat man eine größere Strenge gegen den Schmuggel und die Ausfuhr von Geld entwickelt. Man verbot sogar überhaupt den Gebrauch ausländischer Münze, mit Ausnahme der spanischen; eine unbegreifliche Maßregel, die den Werthumlauf nur noch mehr beschränkte. Zugleich wurden Luxusgesetze erlassen, bestimmt, Reichthum und Prosperität durch Entbehrung herbeizuführen.[10]) Sully dachte auch nie daran, die berüchtigte Douane von Vienne oder Valence aufzuheben, die durch ihre Plackereien den Handel zwischen dem Süden und Italien unmöglich machte, wodurch Frankreich den Transit der Waaren verlor, die

---

[8]) Bekannt ist seine Aeußerung: Labourage et pâturage sont les deux mamelles de l'état.

[9]) Sully Mémoires II. 289.

[10]) Sully Mém. II. 390.

nun den Wasserweg nach England und Holland einschlugen. Viel geschah indessen im Innern für Anlegung neuer Straßen und Kanäle. Auch entstanden viele neue öffentliche Gebäude; man errichtete Festungen und Arsenale und setzte die Flotte auf einen achtunggebietenden Fuß. Sully hätte noch eine Reihe von Plänen ausgeführt, wenn ihm nicht der Tod des Königs zuvorgekommen wäre. Namentlich waren es die Plusmachereien der Justizbeamten und die schaudererregenden, den Rechtsweg versperrenden Taxen aller Art, gegen die er bei jeder Gelegenheit in Unwillen ausbrach. Sully fand eine Staatsschuld von 300 Millionen Livres (ungefähr eine Milliarde unseres Geldes) vor. Nach einer kurzen Verwaltung von eilf Jahren war diese immense Schuld fast getilgt. Und doch konnte er dabei die Taille um 5 Millionen verringern, andere innere Gefälle um die Hälfte heruntersetzen, und das Einkommen des Königs um 4 Millionen vermehren. Bei dem Tode des Königs fand man 17 Millionen als Depot in der Bastille und 18 Millionen in Schatzbillets; diese 35 Millionen würden ungefähr 80 Millionen jetzigen Gelds ausmachen.[11])

Mit dem Austritte Sully's (1611) verschwanden auch alle seine Ersparnisse unter den Händen eines Concini und der übrigen Lieblinge der Regentin Maria von Medicis. Es begann die alte Wirthschaft von Neuem. Die Geschenke (dons) und Pensionen waren zahllos; 40 Bourfaledicte creirten eine Masse von neuen Stellen; mit Begnadigungsbriefen wurde ein förmlicher Handel getrieben. Die 1614 versammelten Stände konnten nicht helfen; denn der Minister Jeannin hatte ihnen einen falschen Bericht über das Depot Sully's vorgelegt. Auch die Vorstellungen des Parlaments, welches dem Könige alle Unterschleife vor die Augen legte, fruchteten nichts. Auf Jeannin folgte eine Reihe von Surintendanten, die dasselbe Spiel forttrieben und die Verwirrung vermehrten. Richelieu erhob seine Creatur Marillac zu diesem Posten (1624). Auf Marillac folgte (1626) der Marquis D'Effiat. Seine Geschicklichkeit und das Genie Richelieu's hätten vielleicht Alles ins Geleise zurückgebracht; allein überall traten die kriegerischen Unternehmungen störend dazwi-

[11]) Bresson I. 241.

schen. Mazarin stellte (1646) den Italiener Perticelli, genannt Emery, an die Spitze der Verwaltung. Dieser fungirte jedoch mit solcher Schamlosigkeit, daß er schon nach zwei Jahren der öffentlichen Stimme weichen mußte. Ihm folgte La Meilleraye, ein Militär, der nichts von der Verwaltung verstand, und sodann der berüchtigte Fouquet, unter dem der Scandal aufs Höchste stieg. Mazarin ruinirte die Finanzen vollends. [12]) Er nahm regelmäßig alle Jahr an 23 Millionen aus dem Schatz für gewisse geheime Ausgaben, über die er allein zu verfügen hatte. Er behielt sich Generalitäten vor, auf die er durch bloße Lettres de Cachet beliebige Summen ausschrieb. Gelder, die dem Staat zu entrichten waren, ließ er sich nicht selten selber bezahlen, als hätte er sie dem Schatze vorgeschossen. Mazarin's Allmacht legte den Surintendanten Schweigen auf, und die Schwäche des Königs verlieh den fraudulösen Operationen des Ministers den Schein der Gesetzlichkeit. Nach dem Tode des Cardinals fand sich nichts in den öffentlichen Kassen vor; eine ungeheure Schuldenlast drückte den Staat. Ludwig XIV. schlug alle weitere Nachforschung über Mazarin nieder; dagegen wandte sich sein Haß gegen Fouquet, der sich mit öffentlichem Geld ein ungeheures Vermögen gemacht hatte, und dessen Villa zu Vaux damals als ein Wunder von Pracht angestaunt wurde. Nach einer dreijährigen Untersuchung starb er in der Citadelle von Pignerol.

Es begann nun die Verwaltung Colbert's, der schon unter Fouquet eine bedeutende Stellung eingenommen hatte und von Ludwig XIV. zum Generalcontroleur erhoben wurde. Auch Colbert mußte damit beginnen, die Unsumme drückender Lasten zu entfernen. Es gelang ihm, die Taille zu vermindern. Bei seinem Antritt belief sie sich auf 53 Millionen, bei seinem Austritt war sie auf fast 35 Millionen herabgesunken. Ueberall strebte er dahin, die Vertheilung der Steuern auf einen billigeren Fuß zu bringen — ein Unternehmen, welchem freilich die damalige Verfassung unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte. Colbert war der Schöpfer des französischen Handels. Die Nachfolger Sully's hatten die inneren Zölle und Schranken noch vermehrt; der Handel war fast verschwunden.

---

[12]) Bresson I. 300.

Der Ackerbau hatte gleichfalls sehr gelitten, die Ländereien lagen brach, das Land war mit Bettlern und Vagabunden bedeckt. Colbert unterdrückte oder minderte die lästigsten Zölle im Innern. Er suchte die äußere Douane so einzurichten, daß sie mehr als Schutz der inländischen Industrie gelten konnte. Er schonte kein Opfer, diese zu heben. Er ließ Arbeiter aus dem Auslande kommen, kaufte hier die Geheimnisse der Fabrikation auf, und unterwarf die inländische Industrie strengen Reglements, die damals eine gute Wirkung nicht verfehlten. Zugleich wußte er dem Handel im Auslande selbst eine achtunggebietende Stellung zu verschaffen, die nöthigenfalls mit den mächtigen Waffen des Königs unterstützt werden konnte. Ungeheures leistete Colbert für den Seehandel. Er warf Prämien aus, hob das störende droit d'aubaine in den Seeplätzen auf und suchte die Capitalien des reichen Adels auf jenen Weg zu leiten, indem ein Edict den Seehandel für vereinbar mit dem Adel erklärte. Colbert errichtete Entrepots, um wenigstens die Strenge der Douane einigermaßen zu mildern, und bewilligte fremden Waaren die Freiheit des Transits. Der etwas zu strenge Tarif von 1667 war freilich ein Mißgriff; er führte zu jenen Handelskriegen, die gewöhnlich für beide Theile gleich traurig endeten. Manche Ereignisse mußten dem absoluten Systeme des Ministers störend entgegentreten. Allein die ungeheure industrielle Entwickelung, welche dieser hervorrief, der Glanz seines Namens dienten nur zu sehr dazu, die Theorie von der natürlichen Feindschaft handeltreibender Völker zu verbreiten. Unter seiner Verwaltung entstanden in Frankreich die schönsten Monumente. Der Canal von Languedoc und andere Wasserstraßen ließen ihr Vorbild — den Canal von Briare — weit hinter sich. Colbert führte die meisten jener Prachtgebäude auf, welche die Bewunderung ihrer Zeit in so hohem Grad erregten, unterstützte auf jede Art die Künste und Wissenschaften und war Stifter der meisten Academieen und wissenschaftlichen Institute. Er öffnete dem französischen Handel, namentlich in Amerika, neue Wege, und brachte in kurzer Zeit die Kriegsmarine auf eine staunenerregende Höhe. Kein Gegenstand entging seinem Scharfblicke; fast die ganze Gesetzgebung Ludwig's XIV. ist ein Ausdruck seiner leitenden Ideen. Gleich Sully war er gegen die Taxen und das Proceßwesen eingenommen; allein hiegegen ließ sich keine Radicalcur anwenden. Nicht weniger

veranlaßte er weise Gesetze über den Pauperismus; während man in England nach den draconischen Gesetzen Heinrich's VIII. die Armen noch prügelte und verstümmelte, ergingen in Frankreich Edicte, welche den Proletariern Unterstützung und Unterricht in nützlichen Beschäftigungen verhießen. Mit dieser allumfassenden Thätigkeit war eine unerschütterliche Rechtlichkeit gepaart, und ein Muth, der den verschwenderischen König nur zu oft auf seinen Beruf aufmerksam machen mußte. Colbert hatte wie Sully in Frankreich eine Frucht hervorgezaubert, die noch üppiger geworden wäre, wenn nicht die unseligen Kriege und die Verschwendung des Königs allzuschnell einen großen Theil dieser genialen Schöpfung zerstört hätten. Bald gingen die Hülfsquellen aus, und Colbert, der um jeden Preis Geld schaffen mußte, sah sich zuletzt doch zu jenen Finanzoperationen hingedrängt, die er selbst nur zu sehr verdammte.

Nach seinem Tode wuchs die Noth immer mehr; da mußte Marschall Vauban in seinem projet d'une dîme royale auf strenge Wahrheiten hindeuten und auf eine gleichmäßige Besteuerung dringen, und ein anderer Politiker, Peter von Boisguilbert, in seinem détail de la France sous Louis XIV. die Gefahr des Falls mit grellen Farben ausmalen. Eine Aufgabe, der ein Colbert kaum gewachsen war, mußte in den Händen seiner schwachen Nachfolger um so mehr ungelöst bleiben. Le Pelletier (1683 — 1689) und Pontchartrain (1689 — 1699) mußten zu allen jenen außerordentlichen Mitteln greifen, welche die Noth bloß aufschoben. Zu der, von Colbert so sehr vermiedenen, Rentencreation kam nun noch die Kopfsteuer (capitation), der Handel mit Adelsbriefen, die Nöthigung selbst des alten Adels, den Gebrauch seiner Wappen mit Geld zu erkaufen, und die Creation unzähliger Aemter; diese befreiten von der Taille, und wie lächerlich auch die verschiedenen Titel waren, so fanden sie doch stets Narren genug. Alles dieß ging unter Chamillard (1699 — 1708), der sich vom geschickten Billardspieler bei Frau von Maintenon zur Stelle eines Generalcontroleur emporgeschwungen hatte, seinen alten Weg fort. Während der letzten Regierungsjahre Ludwig's XIV. leitete Desmarets die Finanzen. Die Noth hatte damals den höchsten Gipfel erreicht. Frankreich lag mit fast ganz Europa in einem unglücklichen Kriege. Desmarets war ein gewandter Verwalter, der das Spiel mit jenen so oft ange-

wandten außerordentlichen Hülfsmitteln so gut fortsetzte, als es ging, und in der Wahl der Mittel nie in Verlegenheit gerieth. Nach dem Tode Ludwig's XIV. fand sich ein enormes Deficit vor; kaum genügten die vorhandenen Gelder, die dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen. Die Einnahme der nächsten Jahre war größtentheils schon zum voraus verzehrt. Der Regent bildete ein Finanzconseil, worin der Herzog von Noailles den bedeutendsten Einfluß hatte. Man schwankte einen Augenblick, ob man die Schulden des verstorbenen Königs anerkennen sollte; allein man konnte dieß nicht umgehen, wenn man nicht dem öffentlichen Credit den Gnadenstoß ertheilen wollte. Man half sich für den Augenblick durch Anlehen, welche der Patriotismus Einzelner zu günstigen Bedingungen bewilligte. Da trat die verhängnißvolle Gestalt des Schotten Law auf die Schaubühne, um den letzten Act des verworrenen Finanzdrama's vorzubereiten. Die Errichtung einer königlichen Bank, deren Papiere einen Zwangscours erhielten, die hierauf folgende Discreditirung des baaren Geldes, die unsinnige Vermehrung der Bankscheine, die hiemit verbundenen scandalösen Betrügereien, die Absetzung jener Beamten, welche das Publikum über diese Prellereien belehrten, dann die mit dieser Bank verbundene Gesellschaft für den überseeischen Handel, dem man den Schein des Wunderbaren zu geben wußte — alle diese Erfindungen bereiteten jene schaudervolle Crisis in allen Vermögensverhältnissen vor, die ohne ihres Gleichen war. Dem allgemeinen Schwindel folgten, als alle jene glanzvollen Projecte in ihr Nichts verschwunden waren, enorme Verluste; Alles eilte, die Scheine los zu werden, um Baarwerthe wieder in die Hand zu bekommen. Man hatte für drei Milliarden Scheine creirt, und alle Edicte, welche diesen einen Zwangscours beilegten, den Transport und endlich sogar den Besitz von Baarwerthen verboten und Denunciantenantheile ausschrieben, führten nur zu noch größeren Schändlichkeiten. Man setzte den Werth der Scheine auf die Hälfte herab; da schrie Alles über Diebstahl und das Parlament nöthigte die Regierung zur Rücknahme jener Maßregel. Allein nichts vermochte das Vertrauen wiederherzustellen; die Scheine waren um den hundertfachen Werth gefallen, und der projectvolle Schotte konnte sich der allgemeinen Wuth nur durch

die Flucht entziehen. Unter seinem Nachfolger Le Pelletier (1720 bis 1722) wurde die riesenhafte Law'sche Schuld liquidirt. Ueber eine halbe Million Bürger brachten ihr Papiervermögen vor eine Commission,* welche die verhältnißmäßig geringe Schuld festsetzte, mit der sich der Staat für belastet erklärte.

Fleury sah sehr auf strenge Oeconomie; er wußte sogar die Bedürfnisse des Königs anfangs auf das Aeußerste einzuschränken und veranlaßte manche zweckmäßige Maßregel; allein die neuen Kriege machten jede durchgreifende Heilung unmöglich. Das alte Spiel wurde mit mehr oder weniger Glück von den nun folgenden Financiers fortgesetzt, von Machault (1745—1754), Sechelles (1754—1756), De Moras (1756—1757), Boullogne (1757—1759), Silhouette und Bertin (1759—1763), Laverdy (1763—1768) und Maynon d'Invau (1768—1769). Noch unheilvoller war die Verwaltung des Abbé Terray (1769—1774), dessen eisige Natur dem Fluche des ganzen Landes trotzte. Er machte sich der scandalösesten Unterschleife schuldig, und schonte weder die Militairs, noch die Höflinge, auf deren Pensionen er eine nach unten hin steigende Steuer mit rückwirkender Kraft legte. Auf die Remonstrationen des Parlaments antwortete er mit Arrets de Conseil, die er seine Mercurialen nannte. Er hatte die Gewohnheit, die unheilvollsten Gerüchte über bevorstehende noch ärgere Maßregeln aussprengen zu lassen, um die öffentliche Meinung hiedurch allmählig abzunutzen. Er suspendirte endlich die Zahlung der auf die Steuerpacht radicirten Scheine (rescriptions et billets de fermes), denen die Privaten um die Wette ihr müßiges Geld anvertraut hatten. Dieser Gewaltstreich hatte zahllose Processe und Bankrotte zur Folge; die Verzweiflung vieler Bürger stieg so sehr, daß man damals jenen langen Catalog von Selbstmördern begann, den man das Martyrologium des Abbé Terray nannte. Höchst erfindungsreich war dieser Staatsmann. Bald gab er den Einnehmern Befehl, alles baare Geld nach Paris zu schicken, bald trieb er selbst Getreidewucher, erregte künstliche Hungersnoth, sperrte eine Provinz gegen die andere ab, und brachte hiedurch die Regierung um alle Achtung. Der Steuerhof, den damals unter Malesherbes ein frischer Geist durchwehte, und der Rechnungshof mußten gleichfalls die Kralle jenes Vampyrs fühlen, der sich

über alle Demonstrationen hinwegsetzte. Noch unter Ludwig XVI. setzte er eine Zeitlang seine Verwaltung fort; allgemeiner Jubel nahm die Nachricht von seiner Entlassung (1774) auf. Nicht leicht gab es einen größeren Contrast, als zwischen Terray und seinem Nachfolger Turgot, dessen Sittenreinheit ebenso groß war, wie seine Kenntniß der Staatswirthschaft tief und umfassend. Aus der Schule der Oeconomisten hervorgegangen, die damals die Welt mit ihren Sentenzen angefüllt und neben vielen neuen Wahrheiten fast ebenso viele Irrthümer verbreitet hatte, beeilte sich Turgot, so schnell als möglich alle jene Theorieen ins Werk zu setzen, denen er mit vollster Ueberzeugung anhing. Am Vorabend der Revolution dachte er an eine Verwirklichung aller jener Ansichten, die nur durch den Sturz der alten Monarchie bedingt waren. Er hob die Frohnden auf; allein schon in Kurzem mußten sie wieder hergestellt werden. Er gab den Getreidehandel frei, und gerieth damit gerade in die Zeit einer Hungersnoth. Er hob die Zünfte auf und versuchte sich in so manchen anderen radicalen Maßregeln. Allein auf allen Seiten stieß er auf Widerstand. Der Hof, das Parlament, der Adel, die Geistlichkeit, sogar das Volk selbst, das über seinen Vortheil noch nicht recht aufgeklärt war, jeder Stand bildete eine egoistische Opposition. So trieb das lecke Staatsschiff mit vollen Segeln in den Strudel der Revolution. Alle späteren Minister konnten nur noch einen kaum merklichen Druck auf das Steuerruder ausüben, welches von der unheilvollen Strömung dahingerissen wurde.

Das Detail aller dieser Verhältnisse erwartet noch seine Geschichtsschreiber. Es dürfte wohl nicht leicht eine genaue Darstellung dieser verworrenen Materie zu erwarten sein; denn für die älteren Zeiten fließen die Quellen zu spärlich; wenn wir auch nähere Nachweise über diese oder jene Finanzquelle besitzen, so fehlt es uns doch wieder an gründlichen Nachweisen über das Ganze; und wenn man auch fast stets das Deficit fühlte, so ermangeln uns doch nur zu oft urkundliche Nachrichten über die einzelnen Ausgabeposten. Zur Zeit Heinrich's III. schrieb Froumenteau sein berühmtes Werkchen: Le secret des finances de France (1581); allein es ist anerkannt, daß seine Angaben nicht zuverlässig sind. Auf weit gründlicheren

Erhebungen beruhten dagegen jene Nachweise, die uns zuletzt Necker über den Finanzzustand Frankreichs gab. Necker berechnete die Einnahmen auf 585, die Ausgaben dagegen auf 610 Millionen. Wir haben hier nur noch den Finanzquellen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. [13]) Einen Theil derselben haben wir schon im Allgemeinen geschildert. [14]) Ein reiches Einkommen boten dar das Domäne mit seinem Zubehör, den königlichen Forsten, Frohnden, Grundrenten und Zinsen, mit Inbegriff des sogenannten domaine incorporel; dann das Lehnsobereigenthum mit allen seinen Folgen, namentlich dem droit d'amortissement und den francs fiefs; sodann das Staatsobereigenthum mit seinem Zubehör, dem droit d'aubaine, de bâtardise und d'épaves; ferner die verschiedenen anderen königlichen Hoheitsrechte, wie das Münz-, Berg- und Postregal. Hiezu gesellte sich der Stellenhandel, und jene Unzahl von Taxen und Gebühren aller Art, die man theils für königliche Gnaden- und Justizacte, theils für die Rechtsverwaltung selbst zu entrichten hatte, und das hiemit zusammenhängende System der so einträglichen Amendes und Confiscationen. Ferner gab es noch das droit de joyeux avènement, das Einkommen aus der Hoheit über die Zünfte, namentlich aus den Meisterbriefen (màitrises), nebst einer ganzen Masse weniger bedeutender fixer oder casueller Einkünfte. Eine fernere Quelle bildete die Kirchenhoheit mit ihrer Regale, die Kriegshoheit mit ihren contributions de ban et d'arrière-ban und endlich die Polizeihoheit mit ihrem reichen Detail von Concessionen. Hieran schloß sich dann das Steuerwesen im engeren Sinne, welches wir hier allein noch näher zu betrachten haben. Unter den directen Steuern treten die Tailles und die hiemit zusammenhängenden Contributionen, unter den indirecten die Aides, Gabelle und Zölle hervor, woneben denn noch einige Staatsmonopolien zu erwähnen sind.

---

[13]) Die Uebersicht der Einnahmen in 26, die der Ausgaben in 48 Posten steht bei Necker Oeuvres complètes. Par. 1820. 8. IV. 151. V. 231.

[14]) Vergl. das Formulaire des finances aus dem sechszehnten Jahrhundert, worüber Paulin Paris Manuscrits V. 271. Nachricht gibt.

Die Taille war diejenige Steuer, welche vornehmlich den dritten Stand drückte. Sie war ihrem Ursprunge nach nichts Anderes, als eine grundherrliche Abgabe; jeder Seigneur bezog gewisse Gefälle theils von der Person, theils von den Besitzungen seiner Hintersassen. Auch der König bezog diese Taille von den seinigen. Auch nachdem das Königthum in ein unmittelbares Verhältniß zu den Hintersassen der Seigneurs getreten war und sich der dritte Stand theilweise zu einer gewissen Freiheit emporgearbeitet hatte, behielt seine Hauptsteuer dennoch immer den alten Namen, der stets an den Ursprung aus der Hörigkeit erinnerte.[15] Der Seigneur konnte anfänglich allenthalben seine Hintersassen nach Willkür besteuern; erst allmählig trat an deren Stelle ein gewisser Rechtszustand, der namentlich den Städtebewohnern große Garantieen verlieh. Wo nun auch die Erhebung der Taille urkundlich beschränkt war, hatten sich doch nach gemeinem Rechte vier Fälle ausgebildet, in denen überall die Zahlung der Taille eine nothwendige war. Man sprach dann von der taille de quatre cas, d. h. in denselben vier Fällen, in denen der Vasall seine Aides zu leisten hatte, mußte auch jeder Hintersasse seinem Seigneur eine außerordentliche Taille zahlen.[16] Dasselbe Verhältniß waltete auch zwischen dem König als Staatsoberhaupte und dem dritten Stande ob; es lagen hier zwar viele Rechtsbriefe in der Mitte, welche die Willkür des Königs beschränkten, oft aber auch von diesem verletzt wurden. Die Bewilligung der Taille bildete eine stehende Rubrik auf den ständischen Versammlungen; diese Steuer wurde als eine Staatssteuer erst unter Karl VII. ständig und stieg, je mehr die Macht des Königthums anschwoll, zuletzt zu einer außerordentlichen Höhe. Die persönliche Taille konnte nur der Roture aufgelegt werden, und traf nur dann den Adel, wenn er durch ein bürgerliches Gewerbe seines Standes verlustig geworden war.[17] Die dingliche Taille bezeichnete ebenso die Hörigkeit einer Besitzung selbst, und konnte daher eigentlich nie auf den Besitzungen des Adels oder der Geist-

[15]) Vergl. Marn. E. p. 156. Def. XXI. 8. Ol. II. 67.

[16]) Ol. II. 508. 552. 714. Vergl. auch Cujac. ad II. F. 5. 6. Chop. de dom. Fr. L. 3. c. 4. Charondas sur Bout. p. 502.

[17]) Masuer tit. de talliis n. 3.

lichkeit lasten. Die auf einem hörigen Gute lastende Taille war aber auch in dem Sinne eine dingliche, daß sie auch dann, wenn dasselbe von einem Adeligen erworben wurde, entrichtet werden mußte.[18]) In einigen Provinzen zog jedoch die persönliche Steuerfreiheit eines Besitzers zugleich die dingliche seines Guts nach sich.[19]) Nach einem Gesetze[20]) Heinrich's IV. mußten aber auch umgekehrt die Roturiers, welche das Gut eines Adeligen oder Geistlichen gepachtet hatten, hievon die Taille entrichten. Im dreizehnten Jahrhunderte wirkten bei der Repartition der Taille in jeder Pfarrei besonders hiezu gewählte unbescholtene Männer (prudhommes) mit;[21]) selbst das absolute Königthum sah doch noch soviel nach, daß überall wenigstens Ein Bewohner zur Vertheilung (assiette de la taille) zugezogen wurde.[22]) Die Anfertigung der Cataster (compesium, compoix) war Sache der Localgewalten, von welchen die Berufung an die betreffenden Steuerhöfe ging. Die Catastrirung war indessen nicht überall durchgeführt worden, weßhalb noch eine Declaration vom 2. November 1763 die Anfertigung eines Grundbuchs von ganz Frankreich verordnete. Manche Gemeinden zahlten kraft besonderen Vertrags eine runde Summe (abonnement de taille). Keine Steuer erregte eine solche Unzufriedenheit, namentlich bei dem Landvolke, wie die Taille. Sie war zuletzt ganz willkürlich und konnte ohne alle weiteren Formen durch einen bloßen Arret de Conseil erhöht werden, der oft ohne Wissen des Königs erlassen wurde. Sie erhielt seit dem sechszehnten Jahrhunderte noch einige Zusätze unter dem Namen grande crue, taillon, imposition militaire, Abgaben, die theilweise als Entschädigung für sonst zu leistende Naturalpräſtationen gefordert wurden.[23]).

Nicht weniger drückende Steuern waren die Capitation, Dixieme und Vingtieme. Die Capitation, eine Kopfsteuer, wurde nach dem Kriege von 1695 eingeführt und, gleich so vielen Auflagen, die dem Krieg ihr Entstehen verdankten, bald ständig. Sie sollte nach

[18]) Et. II. 95. Dom Bessin Concil. Norman. p. 128. O. v. 1372. (O. V. 484.) v. 1501. (Fon. II. 808.)
[19]) Papon. Coll. arrest. L. V. t. II. n. 39. [20]) Néron I. 708.
[21]) O. I. 291. [22]) E. v. 1657. Rec. XVII. 353.
[23]) Bresson I. 19.

Abschluß des Friedens aufhören; dieß war 1698 in der That der Fall; allein in Folge eines neuen Kriegs wurde sie, um die Hälfte erhöht, 1701 wieder eingeführt. Man hatte abermals versprochen, sie nach dem Frieden wieder abzuschaffen. Allein die Declaration von 1715 verlängerte sie auf unbestimmten Termin und so dauerte sie bis auf die Revolution. Sie wurde zuweilen verdoppelt oder verdreifacht und traf alle Franzosen ohne Ausnahme, sogar den Dauphin. Die Geistlichkeit entrichtete ihren Antheil als Don gratuit. Es gab zwei Arten. Die Capitation taillable ruhte auf allen Taillables nach einem fixen Betrage. Die persönliche Capitation lastete auf den Nichttaillables nach Rollen, die von den Intendanten in Gemäßheit eines für die 22 Classen der Pflichtigen aufgestellten Tarifs anzufertigen waren.[24]) Die Dixieme, eine Einkommensteuer, die nicht bloß die Roturiers, sondern auch die höheren Classen traf, wurde 1710, als der Staat durch den Successionskrieg erschöpft war, auf Vorschlag des Generalcontroleur Desmarest eingeführt. Wie sehr auch Ludwig XIV. an die enormsten Steuern gewohnt war, diese konnte nicht verfehlen, ihn zurückzuschrecken. Die Dixieme, welche neben so vielen anderen drückenden Auflagen erhoben wurde, war so hart, daß man sie in vielen Provinzen gar nicht beitreiben konnte. Sie wurde 1717 aufgehoben, dauerte, 1733 wieder eingeführt, bis 1737, und wurde dann 1741 abermals eingeführt, um 1749 der Vingtieme Platz zu machen. Man erhob bis auf die Revolution zuweilen mehre Vingtiemes. Auch diese Steuer entrichtete die Geistlichkeit mittelst eines Don gratuit.[25])

Unter den Aides verstand man ursprünglich jede dem Könige geleistete Hülfe in Gemäßheit des Feudalrechts, sowohl die Lehndienste, als die in Geld zu leistende Unterstützung in den bekannten vier Fällen — eine Unterstützung, die jeder Vasall, also auch der Adel und die Geistlichkeit, gewähren mußte.[26]) Unter den Aides

---

[24]) Bresson I. 21.

[25]) Vorübergehend waren gewesen die 1149 ausgeschriebene Vicesima Financiarum und 1188 die Dime Saladine zum Behufe eines Kreuzzuges. O. XI. 255. Bresson I. 17.

[26]) Philipp IV. erhob eine solche Aide bei Verheirathung Isabella's mit dem Könige von England — 1308 — (O. I. 458. XI. 423), und dann

verstand man aber auch die Steuerbewilligungen, Hülfen und Beeden jeder Art überhaupt; sie spielten eine Hauptrolle in der Geschichte der Stände. So bewilligte man 1303 Philipp IV. zum Behufe der flandrischen Kriege auf einige Monate eine Aide, welche auf allen Ständen lasten und, je nach dem Werthe des Grundbesitzes oder der Zahl der Feuerheerde (feux) vertheilt, zur Ausrüstung von Kriegsmannen dienen sollte.[27]) Unter Philipp von Valois wurde eine Aide als Accis von gewissen Waaren bewilligt.[28]) Im Jahre 1355 wurde die Aide als eine allgemeine Einkommensteuer bewilligt, welcher sich auch der Adel und die Geistlichkeit unterwarf. Von 1000 Livres zahlte man 100, von 100 Livres 4, von 40 Livres 40 Sols und von 10 Livres 20 Sols. Zugleich wurden Auflagen auf das Salz und den Verkauf aller Waaren bewilligt und eine ständische Controle-Deputation ernannt, aus der später die cour des aides hervorging.[29]) Bei einer so erorbitanten Steuer mußten alle andern Auflagen aufhören. Diese Aides wurden anfangs nur auf Ein Jahr bewilligt; dieß wiederholte sich so oft, daß sie gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts ständig und noch mit außerordentlichen Aides vermehrt wurden.[30]) Unter Karl VII. wurden die Aides (1437) in einen Accis beim Verkaufe von Trank- und Nahrungsmitteln verwandelt,[31]) und seit Ludwig XI. (1467) als Accise von Brennholz, Wein, Tuch, Vieh und Fischen erhoben. Im Jahre 1668 wurde die Aide zwar auf alle Getränke ausgedehnt, war aber nur bei deren Verkauf im Kleinen zu entrichten.[32]) Die Erhebung der Aide war nicht in allen Provinzen eine gleichmäßige. Die Accistaxe war

---

noch 1313, als er seinen Sohn zum Ritter schlug. (O. I. 534. Ol. II. 345.) Auch der Songe du Vergier L. I. ch. 136 führt die vier Fälle an, und bemerkt als Grund ihres Fortbestehens: toutes ces choses si regardent le prouffit de ses subjectz: car le seigneur en devient plus puissant ou plus riche, ou pourra ou temps à venir plus supporter et aider ses subjectz.

[27]) O. I. 408. Vergl. O. IV. 486. Ol. I. 10. „hospitium ad ignem."

[28]) Mém. de l'académ. des inscript. XIV. 80. [29]) O. III. 19. 100.

[30]) O. VIII. 289. IX. 54. XII. 218. XIII. 133.

[31]) Um 1444 trat an die Stelle dieser Aides im Languedoc ein équivalent, welches hier bis 1632 fortdauerte.

[32]) Du Crot Tr. des aydes, tailles et gabelles. Par. 1627. 8.

von Anfang an sehr bedeutend, und wurde allmählig durch die schön klingenden droits d'augmentation und ähnliche Erfindungen noch gesteigert. Sie wurde gewöhnlich bei dem Eingange in die Städte erhoben, gab Veranlassung zu verschiedenen Wirthschaftsgebühren, Aich- und Maklergeldern, und erforderte ein starkes Personal zur Beaufsichtigung. Oft erhielten auch die Städte das Recht, noch eine besondere Aide für ihre öffentlichen Bedürfnisse zu erheben, woraus sich das Octroi bildete. [33])

Die Gabelle brachte zur Zeit der Revolution dem Staate an 54 Millionen ein. Unter Gabelle [34]) verstand man ursprünglich jede von verkäuflichen Gegenständen erhobene Abgabe. Es kamen schon früh grundherrliche Abgaben vom Salz vor, z. B. zu Bourges, oder städtische, z. B. zu Aigues Mortes, wo sie 1246 aufgehoben wurden. [35]) Später hieß die Staatsabgabe vom Salz vorzugsweise Gabelle. Als solche kam sie zuerst 1318 vorübergehend vor. [36]) Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts nöthigte man im Norden bereits die Besitzer von Salz, dasselbe an die königlichen Salzkammern zu verkaufen, welche allein das Vertriebsrecht haben sollten. [37]) Im Languedoc erfolgte 1363 etwas Aehnliches. [38]) Hier ließ man dem Verkehr mehr Freiheit, indem man das einmal versteuerte Salz ungehemmt circuliren ließ, jedoch die in der Nähe von Salinen Wohnenden nöthigte, gewisse Quantitäten Salz jährlich unbedingt zu nehmen. Der Ertrag des Monopols wurde meistens öffentlich versteigert, und ein Heer von Beamten (Gabellateurs) angestellt, welche den Verkehr überwachen sollten, und denen hiebei große Willkür gestattet war. Die Fiscalität hatte einen außerordentlich weiten Spielraum; die Gesetze pflegten das Wohl der Unterthanen dem Geldbedürfnisse zu opfern. [39]) Es entspann sich allenthalben um dieses nothwendige Lebensbedürfniß ein erbitterter Kampf, dessen Ausgang so verschieden war, daß sich die Monarchie nach dem

---

[33]) O. VII. 2. XI. 26.

[34]) Das Wort soll aus dem Italienischen herstammen. Du Breuil Ant. de Paris p. 912.

[35]) Ol. I. 7. O. I. 360. [36]) O. I. 678.

[37]) O. III. 436. [38]) O. III. 618. Sal *semel* duntaxat debeat gabellari.

[39]) O. XVII. 86. 283. Fon. II. 768. 986.

von Ludwig XIV. erlassenen Salzsteuergesetz (O. sur les gabelles) von 1680 [40]) in sechs große Massen schied, welche ebenso ungleich an Größe, wie an Freiheiten waren. Die Provinzen des grandes gabelles, wohin man Isle de France, Orleanais, Maine, Anjou, Touraine, Berri, Bourbonnais, Burgund, Picardie, Champagne, Perche und den größten Theil der Normandie rechnete, bildeten den dritten Theil des Reichs und lieferten fast zwei Drittel der ganzen Gabelle. Hier war jedem Bezirk seine Quantität ausgeworfen, jede Localität mußte hievon einen bestimmten Theil kaufen. Mitten hierin gab es jedoch Enclaven, die das Salz viel billiger bezogen und nur soviel nahmen, als sie brauchten, während dort auf den Bedarf nicht gesehen wurde, und dem Armen sogar die Ersparung verboten war, weil er das Erübrigte nicht verkaufen durfte. [41]) Das pays des petites gabelles begriff Maconnais, Lyonnais, Forez, Beaujolais, Bugey, Bresse, Dombes, Dauphiné, Languedoc, Provence, Roussillon, Rovergue, Gevaudan und einen kleinen Theil der Auvergne. Das Salz war hier etwa um die Hälfte wohlfeiler, als im pays des grandes gabelles. Das pays des salines war jener Theil des Reichs, der aus den Salinen der Franche-Comté, Lothringens und der drei Bisthümer versorgt wurde, nämlich das Herzogthum Bar, ein Theil von Elsaß, das Gebiet von Clermont und Rethel. Hier war das Salz wieder etwas wohlfeiler, als in dem pays des petites gabelles. Als pays redimé galten Poitou, Aunis, Saintonge, Angoumois, Limousin und der größte Theil von Perigord, Auvergne, Quercy, Guyenne, Foix, Bigorre und Comminges. Diese Landschaften hatten sich unter Heinrich II. für ein Kapital von 1,750,000 Livres von der Hauptlast des Monopols losgekauft; hier bestand nur noch eine mäßige Abgabe unter verschiedenen Namen. Die provinces franches waren Bretagne, Artois, Flandern, Hennegau, Calais, Boulonnais, Raucour, Nebouzan, Bearn, Nieder-Navarra, Soule, Labourd, die Inseln Oleron und Rhé, und ein Theil von Aunis, Poitou und Saintonge. Auch gehörten hiehin die freien Enclaven in dem pays de gabelle. Diese freien Landschaften waren der Gabelle nie unterworfen worden. Der Verkehr

[40]) Rec. XIX. 239. [41]) Necker Oeuvres IV. 410. 419.

war hier ganz frei, und der König erhob nur ein sehr geringes Gefälle (droit d'extraction) von dem zum Verbrauche bestimmten Salze. Pays de quart-bouillon hieß ein großer Theil der Niederbretagne, welcher seinen Bedarf aus besonderen Salzwerken bezog, und hievon das Viertel entweder in Natura, oder im Geldwerthe an den König zu entrichten hatte. Francs-salés nannte man das vom König an hohe Staatsbeamte unentgeltlich oder gegen einen sehr geringen Preis vertheilte Salz, welches gewissermaßen als ein Theil des Gehaltes zu betrachten war.

Eine fernere sehr bedeutende Einnahmsquelle bildeten die verschiedenen Zölle. Die Zölle in ihrer feudalen Bedeutung haben wir bereits oben geschildert. Auch gegen sie begann der Kampf des Königthums. Nachdem noch bis ins vierzehnte Jahrhundert die Könige den Seigneurs ihre verschiedenen Zölle (pedagia) bestätigt hatten,[42]) kam es endlich dahin, daß diese immer mehr beschränkt und dem königlichen Oberaufsichtsrechte unterworfen wurden. Wie Alles nur Concession sein sollte, so sollten auch die grundherrlichen Zölle zuletzt nur in sofern gelten, als sie auf besonderem königlichem Privilegium beruhten.[43]) Nachdem noch Ludwig der Heilige der Ein- und Ausfuhr der Waaren (traite, von extrahere, traire) große Freiheit gelassen hatte, begannen unter seinen Nachfolgern allmählig schärfere Maßregeln. Philipp der Schöne verbot geradezu die Ausfuhr aller Waaren, des Geldes und der Lebensmittel, und gestattete sie nur in einzelnen Fällen gegen hohe Gebühren.[44]) Die folgenden Könige erlaubten die Ausfuhr gegen eine, durch mehre Verordnungen bestimmte, stehende Abgabe.[45]) Dagegen wurde die Einfuhr der Waaren nie belastet, und die Messen hatten auch hinsichtlich der Ausfuhr noch mehre Privilegien. Den Ausfuhrzoll nannte man auch droit de rêve,[46]) droit de haut passage; um 1360 erhob man den zum Lösegeld des gefangenen Königs bestimmten

[42]) Et. I. 144. 145. O. II. 120.
[43]) O. XIII. 405. Rec. XIV. 18. Chop. de doman. Fr. L. I. t. 9. a. 8.
[44]) O. I. 422. [45]) O. v. 1324 und 1340. (O. II. 148.)
[46]) Er kommt schon 1300 zu Nimes vor, und wurde so nach dem hier weilenden königlichen Schatzmeister, Peter de la Reve, genannt. Menard Hist. de Nîmes. II. 10.

Zusatz als eine imposition foraine. Noch unter Franz I. galten im Wesentlichen diese Grundsätze. Trotz aller Klagen der Ausländer und selbst einzelner Provinzialstände [47]) beharrte man auf dem alten System, und begann nun bereits auch schon die Einfuhr gewisser Artikel entweder ganz zu verbieten, oder hoch zu besteuern. Unter Heinrich II. gingen mit den Ausfuhrzöllen einige Veränderungen vor, die in mehren Provinzen jedoch nicht zur Ausführung kamen, so daß also hier das alte System fortdauerte. Heinrich III. gab den Einfuhrzöllen eine größere Ausdehnung; doch gab es mehre Provinzen, in denen auch diese Maßregel nicht ausgeführt wurde; sie galten daher, im Verhältniß zu den übrigen Landschaften, als Ausland. So war der Grund zu einem System von Binnenzöllen gelegt, das selbst Colbert nicht ganz entfernen konnte. Er machte zwar 1664 den Versuch, an die Stelle der so bunten bisherigen Zölle einen gleichförmigen Tarif für das ganze Reich zu bringen. Allein dieser fand nicht überall Beifall und manche Provinzen zogen die Fortdauer des alten Zustandes vor. Es erschienen nun unter Ludwig XIV. noch zwei Verordnungen, eine von 1681 (sur toutes les fermes), die andere von 1687 (sur le fait des cinq grosses fermes), welche die Grundlage der Gesetzgebung bis auf die Revolution bildeten. Es standen sich hienach drei große Gruppen von Landschaften entgegen. Weil der Ertrag der alten Ausgangs- und Eingangszölle, gleich dem der Aides, in fünf verschiedenen Pachtungen vergeben wurde, so bildeten die hiehin gehörigen Landschaften die Provinzen der cinq grosses fermes. Hiezu rechnete man: Normandie, Picardie, Champagne, Burgund, Bresse, Bourbonnais, Berri, Poitou, Aunis, Anjou und Maine, dann Isle de France, Beauce, Orleannais, Touraine, Perche, Bugey, Beaujolais und Dombes. Im Gegensatz hiezu wurden als Ausland betrachtet (réputées étrangères): Languedoc, Lyonnais, Forez, Dauphiné, Provence, Foix, Roussillon, Guyenne, Gascogne, Saintonge, Flandern, Artois, Hennegau, Cambresis, Bretagne und Franche-Comté. Die drei Bisthümer endlich, sowie Elsaß und Lothringen, galten in der Fiscalsprache als wirkliches

---

[47]) Z. B. des Languedoc. O. XIV. 391.

Ausland (étranger effectif). Nur in der ersten Gruppe war der Tarif von 1664 angenommen. Die zweite blieb in demjenigen Zustande der Zollgesetzgebung, der vor 1664 gegolten hatte. Die dritte Gruppe endlich war durch eine gegen das Innere Frankreichs gezogene Zolllinie von diesem gänzlich geschieden. Nur innerhalb der ersten Gruppe war der Verkehr frei. Sie schied sich von der zweiten, innerhalb welcher verschiedene Localabgrenzungen bestanden. Auch in der dritten Gruppe war der Verkehr durch das sogenannte traverse sehr gehindert.

An alle diese Abgaben reihten sich sodann noch einige Staatsmonopole an. Der Verbrauch des unter Franz II. durch Johann Nicot, französischen Gesandten zu Lissabon, nach Frankreich eingeführten Petun nahm bald so sehr zu, daß sich der Fiscalitätsgeist desselben bemächtigte. Eine Declaration von 1629 unterwarf den Tabak bei der Einfuhr einer Abgabe von 30 Sous für das Pfund, wovon nur der aus den französischen Colonieen eingeführte frei war. Colbert unterwarf auch diesen einer Steuer, und erklärte den Tabaksverkauf für ein königliches Monopol, welches seitdem einen steigenden Ertrag abwarf; kurz vor der Revolution kamen so jährlich über 26 Millionen Livres ein. [48]) Der Staat hatte ferner das Pulver- und Salpetermonopol (monopole des poudres), welches sich noch am ehesten aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vertheidigen ließ. Sodann waren die Lotterieen, nachdem sie schon früher vielfach zum Finanzspiel hatten dienen müssen, seit 1660 Monopol des Staates geworden. Im Jahre 1776 bestanden sechs verschiedene große Lotterieen, wovon nur drei bis auf die Revolution dauerten. Sie trugen über 11 Millionen Livres ein. [49]) Eine Declaration von 1581 führte eine Steuer auf Spielkarten ein; eine Declaration von 1605 erlaubte ihre Fabrikation nur in gewissen Städten; ein Arret de Conseil von 1776 bestätigte diese Bestimmungen, die eigentlich nie große Klagen hervorriefen. [50])

Die bereits oben erwähnten Mutationsgebühren, wie lods et ventes, quint, rachat, relief erhob auch der König in

---

[48]) Bresson I. 274. 346. [49]) Bresson II. 34.
[50]) Rec. XXIII. 531.

Gemäßheit des Feudalrechts. Im sechszehnten Jahrhundert entstanden aber noch einige andere Abgaben, die mehr auf dem öffentlichen Interesse beruhten und den Charakter von eigentlichen Staatsabgaben trugen. So entstanden die Gebühren für Insinuation und Publicität der Schenkungen und Substitutionen, [51]) die Controlabgaben, zuerst von allen notariellen Acten und Exploits, dann auch von allen Privatacten (actes sous seing privé). [52]) Ludwig XIV. endlich führte ein die Insinuationsgebühren des hundertsten Denier von allen Gegenständen, die an sich schon den grundherrlichen Rechten unterworfen waren, also den Lehen und den Censiven, sodann auch von allen Allodien, allen Veränderungen durch Tod oder Schenkung, und endlich von allen Verträgen, Acten und Urtheilen, die Eigenthum übertrugen. [53]) Nichts entging dieser Fiscalgesetzgebung, die alle geheimen oder mündlichen Mutationen zu erreichen strebte, indem sie die hiefür schon nach feudalem Recht geltenden Strafen auf das Doppelte erhöhte. Die meisten dieser Gefälle waren in der „ferme générale" mitbegriffen, die betreffenden Gesetze aber selbst so dunkel, daß die Pächter ihre Abgaben auf das Willkürlichste erhoben. Es entstanden hiedurch zahllose Processe, und man hatte den Ruin vieler Familien zu beklagen, wie dieß Malesherbes (1775) im Namen des Steuerhofs treffend auseinandersetzte. [54])

Dieses große Labyrinth wurde noch verworrener durch die Irrgänge der Steuerexemtionen, die theils auf allgemeinen Gesetzen, [55]) theils auf Sonderrechten [56]) beruhten. Das gemeine Recht hatte an sich schon die Geistlichkeit und den Adel von allen drückenden Lasten befreit, und so jenen unvertilgbaren Haß im Herzen des Volkes entzündet, welches Alles dem Staate opferte und von diesem im Grunde doch nichts zurückerhielt, und zusehen mußte, wie sich seine Unterdrücker mit seinem Marke mästeten. Es konnte

---

[51]) O. 1539. a. 132. 1566. a. 58.
[52]) O. 1581 und 1693. O. 1705.
[53]) E. Dec. 1703. Jul. 1704. Aug. 1706. März 1705.
[54]) Boissy d'Anglas Essai sur la vie de Malesherbes. I. 266.
[55]) In 30 Artikeln handelt davon ein Edict v. 1614. Néron I. 744.
[56]) Diese begannen schon sehr früh. So z. B. die Urk. von 1118 für die Abtei St. Denis. O. XV. 478.

natürlich nicht fehlen, daß auch die mächtige Beamtenhierarchie sich in den schwebenden Gärten der Steuerfreiheit erging, die eine weite Aussicht auf die Felder und schmutzigen Werkstätten der Roture gewährten. Alle höheren Staatsdiener mußten von der Steuer verschont bleiben, damit sie desto besser für das öffentliche Wohl arbeiten könnten; [57]) viele niedere Staatsdiener [58]) sollten gleichfalls dieses Privilegium genießen; auch manchen städtischen Obrigkeiten [59]) und gelehrten Corporationen sollte es zustehen. Daß endlich das große Heer des Hofgefolges überall frei hindurchwanderte, war nicht anders zu erwarten. Die Steuerfreiheit des Volks gewährte nur das fabelhafte Königreich Yvetot, [60]) eine normännische Satyre auf das französische Königthum, ein ironischer Seufzer des niedergetretenen Volksthums.

Diesem so sehr verwickelten Finanzwesen entsprach denn auch ein, wo möglich, noch complicirterer Verwaltungsmechanismus, dessen Bestandtheile, aus den verschiedensten Jahrhunderten herrührend, ein gar sonderbares Ganze bildeten. In der ältesten Zeit, wo sich die ganze Verwaltung fast nur auf das Domäne der Isle de France erstreckte, hatte auch die Finanzverwaltung einen mehr patrimonialen Anstrich; damals konnte der Seneschall noch allen Geschäften genügen. Später wurde er hierin von dem Großkämmerer ersetzt. Philipp der Schöne, unter dem das Verwaltungsgetriebe sich bereits gesteigert und die Geldnoth zu regen angefangen hatte, ernannte seinen Großkämmerer Marigny zur Würde eines Surintendanten der Finanzen. Auf ihn folgte eine ganze Reihe von Surintendanten, unter denen dann wieder besondere Intendan-

---

[57]) Ferventius laborare pro republica. O. II. 541.

[58]) S. d. O. v. 1254. O. XI. 330. [59]) Fon. II. 1184.

[60]) Die Sage erzählt, Clotar I. habe den Seigneur Walter von Yvetot in der dortigen Kirche getödtet, und zur Sühne die Seigneurie in ein Königreich verwandelt. Factisch ist nur, daß mehre Könige den Seigneurs von Yvetot den Titel roi gaben, der übrigens im Mittelalter eine sehr weite Bedeutung hatte, und daß Ludwig XI. noch 1464 die Steuerfreiheit von Yvetot bestätigte. (O. XVI. 271.) Die Seigneurs von Bellay waren zuletzt im Besitze von Yvetot, und nannten sich bloß *princes* d'Yvetot. S. Journal des savants v. 1694. und Vertot in Mém. de l'acad. des inscript. II. 728.

ten arbeiteten, bis auf Heinrich IV., unter dem anfangs ein Raths-collegium die Finanzen leitete, bis endlich zu Sully's Gunsten die Stelle eines Surintendanten wiederhergestellt wurde. Seine Nachfolger führten denselben Titel und hatten dieselbe umfassende Gewalt. Zuweilen stellte man zwei Surintendanten zugleich an, eine Einrichtung, die sich jedesmal als unpraktisch erwies. Der Fall Fouquets brachte hierin eine große Veränderung hervor. Die Stelle eines Surintendanten wurde aufgehoben; Ludwig XIV. behielt sich allein die Unterzeichnung aller wichtigeren Finanzordres vor, was bis auf die Revolution fortdauerte. Bisher hatten (seit 1547) zwei General-Controleure bestanden, welche bloß die Quittungen des Schatzmeisters zu unterzeichnen und Register über Einnahme und Ausgabe zu führen hatten. Ludwig hob diese Aemter auf, und Colbert wurde alleiniger Chef der Verwaltung mit dem Titel eines General-Controleur. Mit dieser Würde war nun bis auf die Revolution die so wichtige Leitung des Finanzwesens verbunden. Der Generalcontroleur war von Rechtswegen Mitglied des königlichen Finanz- und Handelsconseil, wo er alle wichtigeren Vorträge zu machen hatte.

Während diese Surintendanten und Generalcontroleure hauptsächlich für die Herbeischaffung der Geldmittel zu sorgen hatten, gab es eine besondere Verwaltung des königlichen Schatzes. Schon unter den Merovingern wurde ein thesaurarius regis erwähnt;[61]) auch unter den Kapetingern finden wir Schatzmeister (trésoriers), die unter der Aufsicht des Großkämmerers die Gesammteinnahme und Ausgabe zu besorgen hatten. Ihr Amt war anfangs bloß commissarisch. Unter Philipp dem Langen bildeten sie schon ein Collegium, das zu Paris seinen Sitz hatte, und dessen Präsident der souverain establi pardessus les trésoriers hieß. Die Verordnungen[62]) von 1316 und 1318 gewähren uns Aufschluß über Competenz und Geschäftsgang dieses Schatzcollegiums. Alle Einkünfte mußten an dieses abgeliefert und alle Ausgaben von ihm bezahlt werden. Diese durften, die gewöhnlichen und feststehenden abgerechnet, nur auf schriftlichen Befehl des Königs oder des Präsi-

[61]) Gregor Tur. V. 41. [62]) O. I. 628. 656.

denten der Schatzkammer erfolgen. Die Schatzmeister mußten alle Jahre zweimal Rechnung ablegen und jeden Monat dem Könige Bericht über den Stand des Schatzes geben. Das Detail der Einnahme und der darüber zu führenden Register war eigenen Kassirern (campsores thesauri) und beeidigten Schreibern (clercs du trésor) anvertraut. Die Zahl der Schatzmeister wechselte übrigens mehrmals. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gab es deren vier, von denen ein jeder einen großen District des Reichs unter sich hatte. Sie standen in nächster Berührung mit den Unterbeamten, den Baillifs und Seneschallen, und den Receveurs, die an das Schatzcollegium ihre Einnahmen abzuliefern hatten. Diesem stand zugleich eine Jurisdiction in Domänesachen zu, auf die wir noch zurückkommen werden. Der Schatz hieß auch épargne. Franz I. gab 1543 den vier Tresoriers eine andere Stellung; seitdem war die Bewahrung des Schatzes nicht mehr ihnen, sondern den trésoriers de l'épargne anvertraut. Ludwig XIV. hob dieses Amt auf und übertrug es zwei Commissarien als gardes du trésor royal, woraus später ein stehendes Amt wurde.

Diesen Centralbehörden waren folgende Verwaltungsbeamte untergeordnet. Bis ins fünfzehnte Jahrhundert waren es die Baillifs und Prevots, welche die meisten Abgaben einzutreiben hatten. Allein es gab außerdem für manche Gefälle noch besondere Einnehmer (receveurs), mit bestimmten Bezirken (receveries) und gewissen Hülfsbeamten (sergents). [63]) Sie waren dazu bestimmt, jene Gefälle, die man den Prevots oder Baillifs nicht mehr selbst überließ, namentlich die Amendes und Confiscationen, beizutreiben und hatten sich auch bei den Assisen einzufinden, um sich genügende Kenntniß von allen Erkenntnissen zu verschaffen.

Die Prevots rechneten meist mit den Baillifs ab, diese sandten den Ueberschuß an den Schatz und legten dem Rechnungshofe ihre Rechnung vor; ebenso auch die übrigen Receveurs. Die Vertheilung der Steuern geschah ursprünglich wohl ziemlich willkürlich von den königlichen Beamten allein. Ludwig der Heilige gestattete bereits den in jeder Gemeinde zu wählenden Prudhommes einen

---

[63]) O. v. 1320 in O. I. 712. „Ord. sur les receveurs des droits royaux."

großen Einfluß auf diese Operation.[64]) Diese Betheiligung dauerte bis auf König Johann fort, unter dem sie eine neue Form annahm. Die Stände von 1355 nämlich behielten sich selbst die Umlage und Beitreibung der von ihnen bewilligten Steuern vor; es bestand hiefür ein ständischer Centralausschuß von neun généraux des aides, dem in den einzelnen Districten besondere Elus untergeordnet waren. Diese Deputirten wurden allmählig aus Commissarien der Stände zu königlichen Behörden, erhielten eine feste Organisation und zugleich gerichtliche Attributionen. Nur in denjenigen Landen, wo Provinzialetats vorkamen, pflegten diese selbst die Umlage und Eintreibung zu besorgen; daher die durchgreifende Eintheilung in *pays d'élections* und *pays d'états*. Die Electionen nun waren größere Districte; die Elus repartirten auf die einzelnen Gemeinden; hier wählte man asséeurs de tailles und collecteurs, welche die Repartition und Beitreibung der Taille im Kleinen zu besorgen und den Ertrag an die receveurs particuliers de tailles abzuliefern hatten. Die Aides pflegte man an den Meistbietenden zu verpachten. Diese Gesammteinnahme floß dann in die Hände der Generaleinnehmer (receveurs généraux), deren Zahl mehrmals wechselte; um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gab es deren vier, die sich ebenso in die vier Districte des Reichs getheilt hatten, wie die damaligen vier Schatzmeister.[65]) Aus der Hand der Generaleinnehmer floß dann das Geld in den königlichen Schatz.

Dieß war die Lage bis auf Franz I., unter dem eine Umschmelzung dieser Institute begann. Im Jahre 1543 nämlich[66]) theilte Franz I. das ganze Land in 16 Distrikte, in deren jedem Ein Generalempfänger für die Aides angestellt wurde. Heinrich II. fügte (1551) noch einen neuen Distrikt hinzu, so daß es nun 17 recettes générales oder Generalitäten[67]) gab, denen je zwei Beamte als trésoriers généraux de France oder als trésoriers de France et généraux de finances vorstanden. Die Zahl dieser Generalitäten

---

[64]) O. I. 29.

[65]) O. XIV. 482. Diese Districte waren: Normandie, Pays outre Seine et Yonne, Langue d'oil und Langue d'oc.

[66]) Rec. XVII. 805.

[67]) E. v. 1551 in Fon. II. 58.

denten der Schatzkammer erfolgen. Die Schatzmeister mußten alle Jahre zweimal Rechnung ablegen und jeden Monat dem Könige Bericht über den Stand des Schatzes geben. Das Detail der Einnahme und der darüber zu führenden Register war eigenen Kassirern (campsores thesauri) und beeidigten Schreibern (clercs du trésor) anvertraut. Die Zahl der Schatzmeister wechselte übrigens mehrmals. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gab es deren vier, von denen ein jeder einen großen District des Reichs unter sich hatte. Sie standen in nächster Berührung mit den Unterbeamten, den Baillifs und Seneschallen, und den Receveurs, die an das Schatzcollegium ihre Einnahmen abzuliefern hatten. Diesem stand zugleich eine Jurisdiction in Domänesachen zu, auf die wir noch zurückkommen werden. Der Schatz hieß auch épargne. Franz I. gab 1543 den vier Tresoriers eine andere Stellung; seitdem war die Bewahrung des Schatzes nicht mehr ihnen, sondern den trésoriers de l'épargne anvertraut. Ludwig XIV. hob dieses Amt auf und übertrug es zwei Commissarien als gardes du trésor royal, woraus später ein stehendes Amt wurde.

Diesen Centralbehörden waren folgende Verwaltungsbeamte untergeordnet. Bis ins fünfzehnte Jahrhundert waren es die Baillifs und Prevots, welche die meisten Abgaben einzutreiben hatten. Allein es gab außerdem für manche Gefälle noch besondere Einnehmer (receveurs), mit bestimmten Bezirken (receveries) und gewissen Hülfsbeamten (sergents). [63]) Sie waren dazu bestimmt, jene Gefälle, die man den Prevots oder Baillifs nicht mehr selbst überließ, namentlich die Amendes und Confiscationen, beizutreiben und hatten sich auch bei den Assisen einzufinden, um sich genügende Kenntniß von allen Erkenntnissen zu verschaffen.

Die Prevots rechneten meist mit den Baillifs ab, diese sandten den Ueberschuß an den Schatz und legten dem Rechnungshofe ihre Rechnung vor; ebenso auch die übrigen Receveurs. Die Vertheilung der Steuern geschah ursprünglich wohl ziemlich willkürlich von den königlichen Beamten allein. Ludwig der Heilige gestattete bereits den in jeder Gemeinde zu wählenden Prudhommes einen

[63]) O. v. 1320 in O. I. 712. „Ord. sur les receveurs des droits royaux."

großen Einfluß auf diese Operation.[64]) Diese Betheiligung dauerte bis auf König Johann fort, unter dem sie eine neue Form annahm. Die Stände von 1355 nämlich behielten sich selbst die Umlage und Beitreibung der von ihnen bewilligten Steuern vor; es bestand hiefür ein ständischer Centralausschuß von neun généraux des aides, dem in den einzelnen Districten besondere Elus untergeordnet waren. Diese Deputirten wurden allmählig aus Commissarien der Stände zu königlichen Behörden, erhielten eine feste Organisation und zugleich gerichtliche Attributionen. Nur in denjenigen Landen, wo Provinzialetats vorkamen, pflegten diese selbst die Umlage und Eintreibung zu besorgen; daher die durchgreifende Eintheilung in *pays d'élections* und *pays d'états*. Die Electionen nun waren größere Districte; die Elus repartirten auf die einzelnen Gemeinden; hier wählte man asséeurs de tailles und collecteurs, welche die Repartition und Beitreibung der Taille im Kleinen zu besorgen und den Ertrag an die receveurs particuliers de tailles abzuliefern hatten. Die Aides pflegte man an den Meistbietenden zu verpachten. Diese Gesammteinnahme floß dann in die Hände der Generaleinnehmer (receveurs généraux), deren Zahl mehrmals wechselte; um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gab es deren vier, die sich ebenso in die vier Districte des Reichs getheilt hatten, wie die damaligen vier Schatzmeister.[65]) Aus der Hand der Generaleinnehmer floß dann das Geld in den königlichen Schatz.

Dieß war die Lage bis auf Franz I., unter dem eine Umschmelzung dieser Institute begann. Im Jahre 1543 nämlich[66]) theilte Franz I. das ganze Land in 16 Distrikte, in deren jedem Ein Generalempfänger für die Aides angestellt wurde. Heinrich II. fügte (1551) noch einen neuen Distrikt hinzu, so daß es nun 17 recettes générales oder Generalitäten[67]) gab, denen je zwei Beamte als trésoriers généraux de France oder als trésoriers de France et généraux de finances vorstanden. Die Zahl dieser Generalitäten

[64]) O. I. 29.

[65]) O. XIV. 482. Diese Districte waren: Normandie, Pays outre Seine et Yonne, Langue d'oil und Langue d'oc.

[66]) Rec. XVII. 805.

[67]) E. v. 1551 in Fon. II. 58.

erlitt noch mehre Veränderungen und stieg zuletzt auf 27. Auch wurde das Personal sehr vermehrt und 1570 sogar, um noch mehr neue Stellen creiren zu können, ein Alterniren der Beamten eingeführt. [68]) Heinrich III. gab diesen Verwaltungsorganen der Generalitäten den Namen Finanzbureaux. Sie bestanden seitdem aus zwei Tresoriers für die Domänen, zwei Generaleinnehmern der Steuern und dem entsprechenden Nebenpersonal. Die Finanzbureaux hatten die Steuerrepartition im Großen vorzunehmen, die Steuerrollen an die Elections zu vertheilen, alle Einnahmen in Empfang zu nehmen und an den Schatz abzuliefern. Sie hatten zugleich gewisse gerichtliche Attributionen.

Diese Veränderung wurde durch den Absolutismus bald noch weiter geführt; wie man die judicielle Hierarchie durch Commissionen brach, so durchlöcherte man auch die finanzielle. Richelieu war es, der, um über die Finanzbureaux eine strenge Oberaufsicht zu führen, seit 1635 [69]) in alle Generalitäten Intendanten absandte. Ihre commissarische Macht war eine außerordentliche; sie erbitterten jedoch durch ihre Willkür dermaßen sowohl die Parlamente als den hohen Adel, gegen den sie namentlich auch gerichtet waren, daß sie 1648 wieder aufgehoben wurden. Allein schon 1653 wurden sie mit noch größerer Gewalt als intendants de justice, police et des finances wiederhergestellt. Sie griffen fast in alle Zweige der Verwaltung ein, in Polizei, Handel, Ackerbau und Gemeindewesen. Sie übten zugleich in manchen Sachen eine Jurisdiction aus, worin sie namentlich vom Grand Conseil unterstützt wurden. [70]) Die Finanzbureaux verloren seitdem ihre Bedeutung. Sie behielten nur noch ihre Jurisdiction, während die Intendanten selbst die Steuern repartirten, wobei die Finanzbureaux bloß gutachtlich zu vernehmen waren. Die Intendanten hatten hiebei als Gehülfen ihre subdélégués, die durch ein Edict von 1704 als ständig eingeführt wurden. [71]) Allein gegen diese Beamte, welche überall einen außerordentlichen Eifer in der Erforschung von Geldmitteln zeigten, erhob sich von allen Seiten eine solche Opposition, daß nur in einigen

---

[68]) Fon. II. 825. [69]) Rec. XVI. 442. [70]) Rec. XX. 489. XVI. 443.
[71]) Rec. XX. 404.

wenigen Strichen, die zu den sogenannten pays d'imposition gehörten, diese Subdelegirten sich behaupten konnten.

Intendanzen wurden im ganzen Reich eingeführt; ihre Zahl betrug zuletzt 33. [72]) Unter jeder einzelnen Intendanz gab es fast überall eine Generalität oder ein Finanzbureau. Es gab jedoch auch Intendanzen ohne solche. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit zerfiel Frankreich zuletzt in drei große Massen. In jenen Provinzen, wo Electionen bestanden, fertigten diese die ihnen von den Intendanzen und Generalitäten zugekommenen allgemeinen Heberollen für die Electionsdistricte aus, und sorgten hier für die Beitreibung der Steuern. In einigen Landschaften hatten sich die Stände im Besitze dieses Rechts behauptet; hier gab es keine Electionen, sondern bloß Intendanzen und Generalitäten. Einige wenige Provinzen endlich bildeten das pays d'imposition, wo die Intendanzen ohne Generalitäten meist bloß durch ihre Subdelegirten unterstützt waren.

Intendanzen mit Generalitäten oder Finanzbureaux und Electionen [73]) befanden sich in folgenden Städten: seit 1577 in Paris, Orleans, Caen, Rouen, Amiens, Bourges, Chalons, Tours, Poitiers, Bordeaux, Limoges, Riom, Lyon, seit 1587 in Moulins, 1595 Soissons, 1627 Grenoble, 1635 Montauban, 1636 Alençon, 1694 La Rochelle, 1716 Auch. In den *pays d'état* verhielt es sich also: [74]) Im Herzogthum Burgund bestand seit 1577 zu Dijon eine Generalität. Die Stände erwählten hier ihre élus généraux und commissaires alcades, welche für die Repartition und Beitreibung der Steuern zu sorgen hatten. Bresse, Bugey, Valromey und Dombes waren pays d'imposition. Diejenigen dieser Landschaften, die Etats hatten, zerfielen in 19 Baillages, das pays d'imposition hingegen in 2 Electionen. Für die Provence gab es seit 1577 zu Aix eine Generalität. Seit 1639 fanden bloß allgemeine Versammlungen der Procureurs der Gemeinden Statt, welche die Steuer fixirten und repartirten. Der trésorier géneral der Etats hatte die Steuern beizutreiben,

---

[72]) Freville im Annuaire historique v. 1840. p. 144 ff.
[73]) Freville p. 154. [74]) Freville p. 157.

und mit den Etats abzurechnen. Die Provence zerfiel zu diesem Behufe in 21 Viguerieen. Die Länder um die Provence herum wurden vom Intendanten allein besteuert. Im Languedoc bewerkstelligten die jährlichen Stände die Repartition nach Diöcesen,[75]) und hatten ihre Commissäre, welche in den Pfarreien, in Folge eines recherche du diocèse genannten Schema's, für das Weitere sorgten. Richelieu, welcher die Stände 1629 aufhob, schuf 1629 hier 22 Electionen. Allein 1631 wurden die Stände wiederhergestellt. Das Finanzbureau für Languedoc befand sich seit 1577 zu Montpellier. Diese Generalität zerfiel sodann in 13 recettes, eine Benennung, die richtiger war als: diocèses; denn Limoux war kein Bisthum. Die Bretagne hatte Etats; allein es gab hier keine Generalität, sondern eine bloße Intendanz, seit 1689 zu Rennes. Dieses Land zerfiel in 19 Diöcesen oder recettes. Flandern und Artois mit Etats hatten seit 1691 eine Generalität zu Lille. Das Land zerfiel in 19 Baillages, die Stände machten die Repartition; nur in einigen Strichen an der Küste ging diese vom Intendanten allein aus. Zu Pau gab es seit 1682 eine Intendanz ohne Generalität, damals bloß für Bearn und Navarra; im Jahr 1787 umfaßte sie im Allgemeinen die Landes, Labourd, Navarra, Soule, Bearn, Foix, Donnezan, Nebouzan und quatre vallées. Doch bestand im einzelnen eine große Verschiedenheit; die Election Landes zahlte die Taille nach einem Abonnement; die 38 Gemeinheiten von Labourd repartirten unter sich ein don gratuit. In Navarra gab es Etats, allein hier hatte der Intendant den von ihnen ausgehenden Repartitionsact zu unterzeichnen; ebenso in den übrigen Landschaften. Zum *pays d'imposition* gehörten folgende Landschaften: Roussillon zerfiel in 3 Viguerieen und hatte seit 1642 eine Intendanz ohne Generalität. Für die drei Bisthümer war Metz seit 1661 eine Generalität, die sich in 11 Subdelegationen theilte. Im Elsaß gab es keine Generalität, aber seit 1648 eine Intendanz. Der Intendant machte die Repartition mit Zuziehung der Baillifs. An diese wurden die Steuern entrichtet, sie gingen dann an den receveur particulier des Elsaß und von

---

[75]) S. Catel Mém. p. 360. 569.

diesem an den Generaleinnehmer zu Metz. Es gab weder Electionen, noch einen Steuerhof, oder Finanzbureaux; der Intendant entschied allein über alle Streitsachen; doch ging die Berufung an das Conseil de Finances. Das Land zerfiel in 7 Subdelegationen. Für Hennegau und Cambresis gab es seit 1678 eine Intendanz zu Valenciennes ohne Generalität; doch hatte das Cambresis Stände, die sich alle Jahr versammelten, um die Repartition vorzunehmen. [76]) Für Lothringen und Bar gab es seit 1766 eine Intendanz zu Nancy ohne Generalität. Die Repartition geschah hier von dem Rechnungshofe. Lothringen zerfiel in 26, Bar in 36 Subdelegationen. Die Franche-Comté hatte seit 1771 eine Generalität zu Besançon; die Steuer wurde nach den 14 Bailliages ausgeworfen.

Dieser Hierarchie der Verwaltung entsprach eine Stufenfolge der finanziellen Jurisdiction. Die meisten Verwaltungsbehörden übten in Sachen ihres Ressort zugleich eine Jurisdiction aus. Es gab ferner umgekehrt eigene Collegien, die vorzugsweise als Finanzgerichte galten und nur nebenher noch einige andere Attributionen hatten.

An der Spitze aller stand der Rechnungshof. Er entstand, wie schon bemerkt, aus der Curia Regis, welche ursprünglich alle das Finanzwesen betreffenden Streitigkeiten in höchster Instanz entschied. Allmählig mußte es dazu kommen, daß man einer aus deren Mitgliedern bestehenden Commission von Prälaten, Rechtsgelehrten und Rittern diese Gewalt einräumte. Diese Commission versammelte sich anfangs ebenso unregelmäßig, wie das Parlament selbst. Noch unter Philipp dem Schönen galt sie als eine Abtheilung des Parlaments, zeigte jedoch allenthalben die Tendenz, sich selbstständig zu machen, indem sie ihren Untergebenen directe Befehle ertheilte und allgemeine Verordnungen erließ. Wenn daher damals von dieser Commission die Rede war, hieß es immer noch per magistros in camera denariorum, d. h. von Maitres des Parlaments, die hiehin deputirt sind. [77]) Gleich dem Parlamente wurde auch diese Commission

[76]) Freville p. 154.

[77]) Ol. I. 48. 461. III. 119 und die Vorrede von Beugnot hiezu p. XXXI. Du Breuil Antiq. de Paris p. 218 ff.

allmählig zu Paris fixirt [78]) und hielt hier ihre Sitzungen im Temple; wie man von den gens du parlement sprach, so auch von den gens des comptes; so fand sich auch die Benennung camera computorum, chambre später cour des comptes. Der Rechnungshof nahm am hohen Range des Parlaments Theil, wurde gelegentlich zur Berathung der wichtigsten Gesetze zugezogen [79]) und in allen Einzelnheiten vollends organisirt. An der Spitze stand ein erster Präsident, anfangs meistens ein Geistlicher, weßhalb er auch später immer noch der premier président clerc hieß; außerdem führte er noch den Titel conseiller du roi en tous ses conseils d'état et privés. [80]) Neben ihm kam bald noch ein anderer Präsident (souverain maître) vor; kurz vor der Revolution zählte man dreizehn Präsidenten und drei Ehrenpräsidenten. Anfangs betrug die Zahl der Rechnungsräthe (conseillers maîtres, maîtres des comptes) nur drei, zuletzt acht und siebenzig, neben denen noch fünf Ehrenräthe vorkamen. Es gab ferner anfänglich Beamte, die man petitz clers nannte; [81]) später gingen hieraus hervor die neun und dreißig Rechnungsrevisoren (conseillers correcteurs) und zwei und achtzig Auditoren (auditeurs des comptes), neben denen noch Ehrenbeamte dieses Namens vorkamen. Die Zahl der Unterbeamten war diesem Verhältniß entsprechend. Es gab auch ein öffentliches Ministerium und eine große Zahl von Anwälten. Jedoch waren alle jene Beamte nicht immer zugleich im Dienste. Nach einer alten Sitte wechselten die Rechnungsräthe, Revisoren und Auditoren alle Semester. Nur bei den wichtigsten Gelegenheiten kamen alle Beamten dieses Hofes zusammen, also dann, wenn z. B. Verordnungen zu registriren waren, die den ganzen Hof angingen. Seine Hauptbeschäftigung bildete die Abhör der Rechnungen. Schon Ludwig der Heilige erließ eine Ordonnanz [82]) über die Rechnungsablage der Maires und Prudhommes der königlichen Städte; unter Philipp dem Schönen erschien eine Verordnung über die Rechnungsablage der Baillifs der Normandie; [83])

---

[78]) O. II. 251. Not. [79]) O. I. 461. II. 73.

[80]) Zuweilen hieß er auch noch garde et conservateur du domaine O. XV. 492.

[81]) O. III. 390. [82]) O. I. 82. [83]) O. I. 460.

unter Philipp dem Langen erstreckte sich diese Competenz auf alle Einnehmer (receveurs), womit denn auch eine entsprechende Straf- und Executivgewalt verbunden war. [84]) Es folgte noch eine ganze Reihe anderer Verordnungen, wovon die wichtigsten aus den Jahren 1454, 1598, 1669 und 1693 das Verfahren vollständig ausbildeten. Es bestanden zwei Bureaux; das kleine war für die minder bedeutenden, das große für die wichtigen Sachen bestimmt. Jeder Pflichtige mußte innerhalb einer bestimmten Zeit seine Rechnung einreichen, die einem Auditeur zum Bericht überwiesen wurde. Zwei Rechnungsräthe desselben Bureaus hatten sodann eine Art Correlation zu liefern, worauf das Urtheil erfolgte. Fanden sich Mängel, so gingen die Acten an das Parquet des Generalprocurators, wo der Generalcontroleur den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten hatte. Unter Umständen genügte jedoch jenes Verfahren nicht, sondern es mußte außerdem noch ein Gutachten (avis de correction) der Rechnungsrevisoren eingeholt werden, worauf erst eine gültige Entlastung (quittus) folgen konnte. Der Rechnungshof hatte demnach eine Civiljurisdiction [85]) über die Rechnungspflichtigen; er konnte sie verurtheilen und das Urtheil vollziehen lassen; er konnte sie namentlich von ihren Stellen suspendiren (fermer les mains aux comptables). Er war eine cour souveraine [86]) und hatte auch die Strafjurisdiction über seine Beamten. Von dieser Stellung aus erweiterte der Rechnungshof im Laufe der Zeit seine Competenz und errang sich noch eine hohe administrativ-politische Machtvollkommenheit. Ihm fiel vor Allem die wichtige Oberaufsicht über das königliche Domäne zu. Es mußten alle Veränderungen an demselben dem Rechnungshofe angezeigt, und die Urkunden hier niedergelegt werden. [87]) Die Besitzer von bedeuten-

[84]) O. I. 637. [85]) O. XV. 517.

[86]) Verschiedene Verordnungen mußten ihn hiefür erklären; eine weitere Rechtsremedur war (1500) nur so zulässig, daß man bei ihm selbst eine Revision bewirkte, wozu dann einige Parlamentsglieder gerufen werden mußten. S. O. IX. 418. XIV. 489. 510. XV. 319. XVI. 297. Rec.XI. 419.

[87]) Fon. II. 556.

Ludwig XIII. von 1628 trennte sie wieder, und ein anderes von 1633 organisirte das Parlament und die Chambre des Comptes zu Grenoble nach dem Muster derer von Paris. Für die Provence bestand schon 1272 eine „grande cour royale de la chambre des comptes et archives de Provence.” Die Beamten hießen maîtres rationnaux und secrétaires rationnaux archivaires. Dieser Hof wurde (1486) bei der Vereinigung der Grafschaft mit der Krone beibehalten; im Jahre 1555 verwandelte man jene maîtres rationnaux in Conseillers, die anderen in Auditeurs. [97]) Ludwig XIII. creirte (1637) noch besondere Correcteurs und 1692 endlich wurde ein Rathscollegium errichtet mit dem Titel: cour des comptes, aides et finances de Provence. [98])

Für Languedoc wurde (1522) zu Montpellier ein Rechnungshof errichtet, dann (1629) mit dem Steuerhof vereinigt, bald hievon getrennt und (1649) wieder hiemit vereinigt. Im Jahre 1690 wurde ihm auch die Jurisdiction in Domänesachen übertragen. Der Gouverneur von Languedoc war erster geborener Präsident dieser „cour des comptes, aides et finances de Montpellier,” deren Ressort sich auch über Roussillon erstreckte. Zu Pau war der Rechnungshof mit dem dortigen Parlamente vereinigt.

Für eigentliche Steuersachen gab es gleichfalls souveräne Gerichte, die Steuerhöfe oder cours des aides. Sie entstanden, wie bereits erwähnt, durch die großen Staatsbegebenheiten des Jahres 1355. Die Stände erwählten damals einen Ausschuß von neun Mitgliedern (élus généraux oder généraux des aides), welche sowohl für die Repartition und Beitreibung der Aides im Großen zu sorgen, als auch die darüber entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden hatten. Diese Elus wurden bald zu königlichen Beamten und schon 1360 vom Könige allein ernannt. Seitdem die Aides permanent geworden, wurden auch die Elus permanent, und sie hatten in ihrer richterlichen Eigenschaft eine dem Parlamente gleichstehende Souveränität. [99]) Unter Karl VI. war die Steuerverwal-

---

[97]) Fr. de Claperiis Centuria causarum in summa rationum, vectigalium subsidiorumque Provinciae curia decisarum. Lugd. 1587 f.

[98]) Vergl. namentlich Coriolis I. 457 ff.

[99]) O. III. 19. 458. V. 538. XIV. 485.

tung und Justiz anfangs noch bei den généraux vereinigt; er versuchte bereits mehrere Abänderungen, [100]) bis endlich die Ordonnanz [101]) von 1400 entscheidend eingriff. Man trennte die verschiedenen Funktionen gänzlich von einander. Eine Section (die der généraux des finances) sollte sich fortan bloß mit der Steuerverwaltung beschäftigen, der anderen (den généraux de la justice au fait des aides) dagegen ausschließlich die Gerichtsbarkeit in Steuersachen obliegen. Ludwig XI. hob zwar anfangs (1462) diese letztere Section auf, und übertrug ihre Jurisdiction den maîtres des requêtes de l'hôtel; stellte jedoch, als er sah, daß diese so vielen Geschäften nicht gewachsen waren, die Justizsteuersection wieder her (1464). [102]) Sie nahm allmählig den Namen: cour des généraux de la justice des aides, seit Heinrich II. den: cour des aides an, und mußte sich jetzt um so mehr auf ihre judiciellen Functionen beschränken, als die nun nach einander entstehenden Generalitäten, Finanzbureaux und Intendanzen die Verwaltung ganz an sich rissen. Dieser Steuerhof nun hatte seinen Sitz zu Paris und bestand zuletzt aus neun Präsidenten, an fünfzig Räthen, einem öffentlichen Ministerium und dem entsprechenden Unterpersonal. Er zerfiel in mehrere Kammern, und hielt wöchentlich mehrere öffentliche Sitzungen, wo die mündlichen Appellationen entschieden wurden. [103]) Er war souveräner Hof und erkannte mithin in letzter Instanz in den Streitigkeiten über Vertheilung oder Erhebung aller Steuern. [104]) Außerdem hatte er noch eine Cognition in gewissen mit dem Steuerwesen zusammenhängenden Sachen. So mußten namentlich, weil der Adel steuerfrei war, alle Adelsbriefe hier registrirt werden. Auch entschied der Steuerhof in allen Streitigkeiten über den Adel. Das Ressort dieses Pariser Hofs war ebenso groß, wie das des dortigen Parlaments mit Ausnahme von Auvergne, Saintonge und den Electionen von Cognac, St. Jean d'Angely und Sables d'Olonnes, die unter das Ressort von Bordeaux gehörten. [105]) In gewissen Sachen hatte

---

[100]) O. VI. 705. VII. 225. [101]) O. VII. 409.
[102]) O. XV. 476. XVI. 210. [103]) Rec. XXIII. 237.
[104]) O. XIV. 496. XVIII. 32. Fon. II. 706. [105]) Freville l. c.

dieser Pariser Hof jedoch ein eminentes Recht, welches er ganz unabhängig von diesem Ressort ausübte. Es war dieß die Cognition über die Steuerprivilegien des königlichen Hauses, über Streite der Generalpächter, der Regierungslieferanten und noch einige andere Verhältnisse.

Neben dem Pariser Steuerhofe entstanden, weil dieser allen Geschäften auf die Dauer nicht genügen konnte, allmählig noch andere Provincialsteuerhöfe. Diese hatten eine ähnliche Organisation, ein ähnliches Verfahren, und waren in Sachen ihres Ressorts ebenso souverän, wie jener. So hatte schon Karl VI. (1390) eigene généraux de la justice des aides für das Languedoc deputirt, und Karl VII. einen förmlichen Steuerhof nach dem Pariser Vorbild mit dem Ressort über Languedoc, Rovergue und Quercy eingesetzt. Seit 1647 hatte er seinen beständigen Sitz zu Montpellier; er wurde vom Gouverneur präsidirt [106]) und 1649 mit dem dortigen Rechnungshofe vereinigt. Zu Rouen gab es schon 1475 einen Steuerhof, dessen Competenz durch eine Declaration Karl's VIII. (1483) näher bestimmt wurde. Im Jahr 1705 erfolgte auch hier eine Verschmelzung mit dem Rechnungshofe. Zu Perigueux bestand seit 1553 ein Steuerhof für die Guyenne, der 1557 wieder aufgehoben wurde; dafür wurde ein anderer zu Montferrand bei Clermont für die Auvergne errichtet; endlich wurde Clermont Sitz, seitdem Ludwig XIII. (1630) beide Städte zu Einer (Clermont-Ferrand) verbunden hatte. Das Ressort erstreckte sich auf Auvergne und die Electionen Limoges, Ganat, Tulle, Brive und Guéret. Für die Guyenne dagegen wurde auch ein eigener Steuerhof in Bordeaux errichtet (1637), unter Ludwig XIV. nach Saintes, dann nach Libourne und endlich (1690) nach Bordeaux zurückverlegt. Das Ressort war so umfassend, wie dasjenige des dortigen Parlaments. Zu Pau wurde 1682 ein Steuerhof errichtet, jedoch schon 1633 aufgehoben und mit dem dortigen Parlamente vereint. Seit 1642 bestand in Cahors ein Steuerhof, der 1659 nach Montauban verlegt wurde. Ressort waren die eilf Electionen von Montauban, sowie Cahors, Figeac, Villefranche, Rodez, Milhau, Lomagne,

[106]) Fon. II. 732. 741.

Rivière-Verdun, Armagnac, Astarac und Comminges. Der Steuerhof zu Aix war von Anfang mit dem dortigen Rechnungshofe verbunden. Der Steuerhof zu Grenoble war 1638 errichtet worden und wurde 1658 mit dem dortigen Parlament verschmolzen. Unter Ludwig XIII. gab es ferner noch Steuerhöfe zu Agen (1629), Lyon (1636) und Caen (1638); sie waren jedoch sämmtlich nur von kurzer Dauer.

Die Electionen, die wir bis jetzt vornehmlich in ihrer administrativen Beziehung betrachtet haben, hatten zugleich eine Jurisdiction in Steuersachen. Sie bildeten hierin regelmäßig die erste Instanz, wie dieß schon gleich anfangs festgesetzt und später von Karl VI. und VII. bestätigt wurde. [107]) Die Electionen bestanden zuletzt allenthalben aus zwei Präsidenten, einem Lieutenant, mehren Räthen (in Paris an 20), und einem öffentlichen Ministerium. Im Ganzen gab es zuletzt 181 solcher Electionsgerichte. Das Verfahren [108]) selbst wurde zuletzt durch ein Edict von 1685 geordnet, und sollte summarisch mit Ausschluß der Schriftlichkeit sein. Diese wurde jedoch allenthalben, namentlich in verwickelten Sachen, zugelassen.

Die Finanzbureaux in ihrer judiciellen Eigenschaft hatten die Jurisdiction in allen in ihr Ressort einschlagenden Sachen, jedoch mit Ausnahme der eigentlichen Steuersachen. Außerdem war ihnen noch die Aufsicht über die großen Straßen (la grande voirie) übertragen. Nach einem Edicte von 1627 erkannten die Finanzbureaux bis zu 250 Livres im Hauptstuhle in letzter Instanz. Gegen die Entscheidungen (ordonnances) in Verwaltungssachen ging der Rechtsweg gewöhnlich an den Staatsrath, gegen eigentliche Urtheile hingegen an die betreffenden Parlamente.

Außerdem gab es noch für einzelne Zweige der Staatsverwaltung gewisse Behörden, die sämmtlich zugleich eine exceptionelle Jurisdiction (d'attribution) hatten.

Die oberste Aufsicht über das Domäne führten die Schatzmeister. In Domänesachen waren sie anfangs zugleich Richter.

---

[107]) O. III. 19. VII. 746. XIII. 428.

[108]) Vergl. O. XIII. 428. XVI. 280. Rec. XI. 533. XII. 807. 850. Vulson Traité des élections. (Grenoble. 1623. 8.)

Seit 1390 war diese Jurisdiction besonderen conseillers du trésor anvertraut. Seit 1400 gingen hiemit noch verschiedene Aenderungen vor; [109]) eine Zeitlang war den Schatzmeistern sogar die Jurisdiction genommen, und diese dem Parlamente übertragen worden. Dieß dauerte jedoch nicht lange, und das Collegium der Schatzmeister mit den rechtsgelehrten conseillers du trésor und einem öffentlichen Ministerium befand sich gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wieder im Besitze der vollen Jurisdiction. Für die spezielle Verwaltung der Domänen gab es eigene receveurs du domaine. Im 16. Jahrhundert ging folgende Veränderung vor. Das Edict von Cremieu (1536) gab den Baillifs und Seneschallen die ausschließliche Jurisdiction in Domanialsachen; nur über einige um Paris liegende Bezirke hatte die dortige Schatzkammer noch ihre Gerichtsbarkeit. Ein Edict von 1627 übertrug diese in allen Provinzen an die betreffenden Finanzbureaux. Ein Edict von 1693 endlich gab auch die bisherige Jurisdiction der Pariser Schatzkammer dem dortigen Finanzbureau.

Die Verwaltung und Jurisdiction in Forstsachen (eaux et forêts) war gleichfalls in den Händen derselben Behörden vereinigt. Das Detail der Forstverwaltung lag den Unterförstern (viridarii, verdiers — saltuarii — gruarii, gruiers) ob. Ihr Amt hieß gruerie; sie hatten in leichten Fällen eine Jurisdiction [110]) bis zu 12 Livres; die Berufung ging an die Forstämter. Diese hießen maîtrises (particulières) des eaux et forêts, und bestanden aus einem Forstmeister (maître particulier d. e. e. f.), einem Hammerbewahrer (garde-marteau), einem graduirten Beisitzer, welcher in allen Rechtsfragen zugezogen werden mußte, einem öffentlichen Ministerium und dem entsprechenden Unterpersonal. Diese Stellen erkannten in allen schweren Sachen in erster Instanz; die Berufung ging sodann an die Marmortafeln, wohin man auch von den grundherrlichen Forstgerichten unmittelbar appellirte. An der Spitze des Forstwesens [111]) stand nämlich seit 1396 ein Oberforst-

---

[109]) O. VIII. 405.

[110]) O. I. 320. 683. 707. VIII. 521. O. des eaux-et-forêts. tit. IX.

[111]) Ein interessantes Werk hierüber aus dem Jahre 1647 beschreibt der Catalogue of the Harleyan Manuscripts in the British Museum III. 519.

meister, der unter Karl VI. souverain maistre et général réformateur des eaux et forests, später grand-maitre d. e. e. f. hieß. [112]) Es entstanden allmählig mehr solche Stellen; zuletzt gab es neunzehn große Departements [113]) mit den entsprechenden grands maîtres.

Der grand-maître zu Paris hielt, gleich mehren anderen Großbeamten, sein Gericht an der Marmortafel im großen Saale des Justizpallastes. [114]) Wenn man zuletzt von der Marmortafel schlechthin sprach, verstand man hierunter ausschließlich das Gericht des Oberforstmeisters. Mit der Zeit entstanden nun auch bei den übrigen Parlamenten besondere Sectionen für die Forstsachen, und hießen hienach gleichfalls Marmortafeln. In einigen souveränen Höfen dagegen gab es besondere chambres de réformation d. e. e. f. Diese Marmortafeln und Kammern nun, aus dem betreffenden Oberforstmeister, einem Parlamentspräsidenten und mehren Parlamentsräthen bestehend, übten die Forstjurisdiction in Sachen ihres Ressort in höchster Instanz aus. Der Oberforstmeister hatte natürlich zugleich die oberste Leitung der Forstverwaltung in seinem Departement. Auf den Rundreisen durch dasselbe konnte er zugleich auch noch eine Art Jurisdiction ausüben.

Die karolingischen monetarii verwandelten sich unter den Kapetingern in magistri monetae, welche zu Paris dem Münzwesen vorstanden. [115]) Im vierzehnten Jahrhundert finden wir zu Paris die maistres-généraux des monnaies, welche über die im ganzen Reiche zerstreuten maîtres particuliers die Oberaufsicht führten [116]) und bereits um 1390 ein eigenes Collegium, eine Münzkammer,

---

[112]) Rec. VI. 597.

[113]) Diese Departements waren: Paris, Soissons, Picardie Artois und Flandern, Hennegau, Champagne, die drei Bisthümer, Burgund Elsaß und Franche-Comté, Lyonnais Dauphiné Provence und Auvergne, Languedoc und Roussillon, Guyenne, Poitou Saintonge Angoumois Bourbonnais und Nivernais, Anjou Touraine und Maine, Bretagne, Rouen, Caen, Alençon, Berry, Lothringen und Bar, Orleans. In Corsica gab es einen besonderen Intendanten.

[114]) O. III. 347. V. 28. Catel Mém. p. 260.

[115]) O. I. 30. 325. [116]) O. II. 183. 293. V. 235.

bildeten. [117]) Sie hatten schon sehr früh neben der Münzverwaltung eine Gerichtsbarkeit theils über alle Münzbeamte und die diesen damals gleichstehenden Wechsler und Goldschmiede, [118]) theils über alle Münzvergehen, gegen die jedoch auch die Baillifs einschreiten konnten. [119]) Ein Edict von 1551 erhob die bisherige Münzkammer zu einem souveränen Münzhofe, cour des monnaies. [120]) Er bestand zuletzt aus fünf Präsidenten, neunzehn Räthen und einem öffentlichen Ministerium, und nahm den Rang gleich nach dem Steuerhof ein. Der Münzhof erkannte in Sachen seiner Competenz in höchster Instanz. Für den Süden bestand nur von 1714 bis 1771 noch ein besonderer Münzhof zu Lyon. Für die Beaufsichtigung des Münzrechts der Barone gab es anfangs besondere généraux provinciaux, die, nachdem die Münze Regal geworden war, mit einigen Räthen (juges gardes) und Controleuren in den Provinzen eine untergeordnete Behörde bildeten, deren Jurisdiction jedoch sehr schnell verschwand. Zu Paris gab es noch eine prévôté générale des monnaies, deren Beamte durch das ganze Reich die Befehle des Münzhofs zu vollstrecken hatten, und deren Prevot in manchen Fällen eine Voruntersuchung oder aber eine Cognition in leichteren Münzvergehen zustand.

Die Zollbeamten (magistri portuum et passagiorum, passagiorum regni custodes) hatten schon seit Philipp dem Schönen eine Jurisdiction in Zollsachen, die ihnen, weil sich die Baillifs beständige Eingriffe erlaubten, mehrmals von Neuem bekräftigt werden mußte. [121]) Unter Karl VI. erschienen ausführliche Verordnungen über das von den Zollbeamten zu beobachtende Verfahren. [122]) Diesen wurde namentlich auch das Recht, Criminalstrafen zu erkennen, verliehen. [123]) In manchen Provinzen konnten jedoch diese maistres des ports durch die gewöhnlichen Steuerbeamten ersetzt

---

[117]) O. III. 340. not. a. V. 642. VII. 172. 461. Karl VI. nennt sie 1390 nostre chambre des monnoyes. S. auch Bout. L. I. t. 39.

[118]) O. I. 432. III. 354. VII. 97.

[119]) O. I. 609. II. 296. III. 520. VII. 369.

[120]) Du Breuil Antiq. de Paris p. 210.

[121]) O. I. 424. IV. 203. [122]) O. XII. 131. 142.

[123]) O. XII. 191.

werden. Später nahmen diese Zollbeamten den Namen juges des traites an. Die Zollordnung von 1687 bestätigte sie in ihrer gesammten Jurisdiction, welche nun nochmals als eine exclusive anerkannt wurde. Nur der Steuerhof zu Paris war zugleich Zollgericht in seinem Bezirke. Die Berufung von den übrigen Zollbehörden ging an eben diesen Steuerhof. Die Urtheile in Zollsachen gingen in erster Instanz von Einzelrichtern aus; nur in Strafsachen mußten drei Graduirte zugezogen werden.

Für die Erhebung der Salzsteuer ernannte Philipp von Valois (1342) eigene Beamte (mestres et souverains), welche zugleich in allen hierauf bezüglichen Rechtssachen die Jurisdiction hatten. Später (1355) kam dieses Amt an die ständischen Deputirten, welche nun besondere Aufseher (grenetiers) ernannten, die, nachdem sie zu königlichen Beamten geworden waren, die Salzkammern (greniers à sel) bildeten. Diese bestanden zuletzt aus einem Präsidenten, Räthen und Controleuren, und einem öffentlichen Ministerium, und hatten ebenso neben der Verwaltung des Monopols die damit zusammenhängende vollständige Jurisdiction. [124])

---

[124]) O. II. 179.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Die Polizeihoheit war ein Gebiet, welches das Königthum der Kirche, den Seigneurs und theilweise sogar dem Volke langsam abstreiten mußte. Die Kirche ordnete im Mittelalter eine Reihe von Verhältnissen, die erst allmählig der weltlichen Macht zufielen. Die Seigneurs hatten in ihren Besitzungen eine mehr oder minder ausgedehnte Polizeihoheit, welche, gleich den übrigen Souveränitätsrechten, allmählig in der höheren Idee des Königthums aufging. Die Ansicht der Juristen,[1]) nur dem König und dessen Organen stehe das Recht zu, allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen, wurde von den Parlamenten mit großer Consequenz verfolgt, und ein Arret von 1561 nahm den grundherrlichen Richtern die letzten Reste der Polizeihoheit. Den Obrigkeiten der mit freien Verfassungen begabten Städte stand allenthalben gleichfalls eine Polizeihoheit zu, die erst allmählig unter die höhere Controle des Königthums gebeugt werden mußte. In zahlreichen Verordnungen strömte dieses die Fülle seiner Rechte aus. Allgemeine Edicte und Declarationen über alle speciellen Verhältnisse häuften sich in rascher Folge; die Gesetzgebung war jedoch oft mehr auf den Augenblick berechnet, als Ausfluß eines höheren einheitlichen Gedankens. In den ältesten Verordnungen[2]) von 1254 und 1256, welche Ordonnances pour la *réforme des moeurs* dans le Languedoc et le Languedoil hießen, wurden alle Gegenstände der Polizei noch vermischt mit der gesammten Verwaltung und Justiz behandelt. Die späteren[3]) aus dem vierzehnten Jahrhundert waren dagegen schon weiter specieller und suchten das reiche Material bereits erschöpfend zu systematisiren. Hieran schloß sich das reiche Detail, welches in fast sämmtlichen Stadt- und Landrechten aufgespeichert

---

[1]) Loyseau Seign. ch. 7.

[2]) Martene Thesaur. Anecd. I. 436. O. I. 65. 77.

[3]) O. II. 350. X. 257.

wurde und in den generellen Polizeigesetzen von 1567, 1577, 1672 und namentlich 1693 für das ganze Königreich seinen Abschluß fand. Die Masse des Stoffs war am Ende ungeheuer und kaum für Leute vom Fach ganz zu bewältigen, und fand in dem Werke von De la Marre [4]) eine treffliche Darstellung. Es dauerte indessen lange, bis die Ausübung der Polizeihoheit einem von den übrigen Gewalten scharf geschiedenen Beamtenthum anvertraut wurde. Die ältesten Polizeibeamten waren die Baillifs, Seneschalle und Prevots. Die richterliche Gewalt war ihnen gleichfalls anvertraut, und diese Verbindung schien so natürlich, daß sogar der Kanzler von Frankreich noch 1584 chef de la justice *et police* genannt wurde. Schon das Edict von Amboise (1572) hatte die Polizeigewalt jener Beamten zu beschränken gesucht; dieser Zweck wurde aber hinsichtlich der Prevots nie ganz erreicht; ihnen blieb stets ein Antheil an der niederen Polizei; die Machtvollkommenheit der Baillifs und Seneschalle hingegen wurde durch die von Colbert veranlaßten Verordnungen von 1667 und 1699 besonderen lieutenants généraux de police übertragen. Diese bildeten zugleich ein Polizeigericht mit einem öffentlichen Ministerium. Gleichzeitig entstand auch das Amt besonderer Polizeicommissäre. Für die Sicherheitspolizei gab es außerdem noch ein zahlreiches Personal von Sergens, Archers und Wachen (guets) und ein eigenes Gericht der prévôts des maréchaux. Diese waren nämlich ursprünglich Prevots, welche vom Marschall ernannt wurden und für die Sicherheit in der Nähe der Heere und auf den öffentlichen Straßen zu sorgen hatten. Seit 1544 erhielten diese Prevots eine förmliche Jurisdiction; ihre Dienstmannschaft hieß die Marechaussée, und hienach zerfiel das ganze Land zuletzt in 31 Marechausséen. Dem Prevot stand ein graduirter Rath und ein Stellvertreter zur Seite; dieses Collegium hatte eine Jurisdiction über die genau bestimmten cas prévôtaux, d. h. namentlich die auf offener Landstraße oder mit Gewalt begangenen Diebstähle, sowie die gewaltsame Störung des öffentlichen Friedens. Hier hatten jedoch die sonstigen [5]) ordentlichen Gerichte eine

---

[4]) De la Marre Traité de la police. Paris. 1772. 4. v. f.
[5]) Rec. XIV. 200. XVIII. 391. XXIII. 120.

concurrirende Gerichtsbarkeit. Die höhere Polizei stand zuletzt den Intendanten der Provinzen zu. Jedoch hatten auch die Gouverneure manche Befugnisse, und sogar die Parlamente konnten noch mancherlei allgemeine Polizeiverordnungen erlassen.

Wir können hier aus dem reichen Detail der Polizeigesetzgebung nur das Wichtigste hervorheben. Für die öffentliche Sicherheit war sattsam gesorgt. Das Recht, Waffen zu tragen, stand im Mittelalter nur dem Adel und theilweise auch der freien städtischen Bevölkerung zu, die sich ihm allmählig an die Seite zu setzen suchte. In den bewegten Zeiten des 16. Jahrhunderts ergingen vielerlei Verbote gegen das Tragen von Flinten und Pistolen. Auch später war noch der Handel und Gebrauch von heimlichen Waffen verboten. Das Tragen erlaubter Waffen war zuletzt allenthalben nur noch dem Adel gestattet. Schon früh suchte man der Störung der Ruhe dadurch entgegenzuarbeiten, daß man alle öffentlichen Reden und Gesänge, die Scandal verursachen konnten, verbot. [6]) Die ältesten theatralischen Vorstellungen gingen von Brüderschaften aus, die Mysterien darstellten, und hiezu von den Königen besondere Privilegien [7]) zu erhalten pflegten. Ein Arret von 1548 verbot jedoch das Spiel der Moralitäten, und gab durch das Gebot, nur profane Gegenstände zur Darstellung zu wählen, der französischen Bühne einen außerordentlichen Aufschwung. [8]) Die Presse war anfangs frei. Man benutzte sie nur zu bald, um religions- und staatsgefährliche Werke zu verbreiten; es erfolgte deßhalb eine Reihe von Parlamentsarrets, welche, meistens auf Requisition der geistlichen Behörden, solche Ausgeburten zum Feuer verurtheilten. Die Könige begünstigten jedoch auf jede Art die Verbreitung der Buchdruckerei im Reiche; schon Ludwig XI. hatte dem Peter Schöffer und Conrad Hanneker aus Mainz wichtige Vorrechte verliehen; zugleich wurde aber auch das Recht zu einer Buchdruckerei selbst von der königlichen

---

[6]) S. eine solche Verordnung des Prevot von Paris (1395) bei De la Marre Liv. 3. t. 3. ch. 2.

[7]) Das älteste ist das von Karl VI. (1402) zu Gunsten der confrères de la passion zu Paris. O. VIII. 555.

[8]) Rec. XIV. 29. not.

Erlaubniß abhängig, wie es denn überhaupt kein Geschäft gab, dessen Betrieb nicht von einer königlichen Licenz abhängig gewesen wäre. Schon Leo X. hatte in einer Bulle (1515) verboten, ein nicht censirtes Werk zu veröffentlichen; ein Parlamentsarret (von 1527) schrieb für alle theologischen Werke die Censur durch die Facultät vor; [9]) ein anderer (von 1535) verordnete ein ähnliches für die medicinischen Schriften; eine Ordonnanz (von 1537) endlich schrieb für alle Druckwerke die Censur vor; mehrere Concilien [10]) und spätere Ordonnanzen [11]) vollendeten das Werk des Despotismus. Ueberdieß wurde noch der Buchhandel selbst durch die Edicte von 1686 und 1723 [12]) Monopol einer Zunft.

Der Sittenpolizei wandte man stets die größte Sorgfalt zu. Gegen Unzucht schritten zuerst die kirchlichen Gesetze ein. Mit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts begann eine lange Reihe von Luxusgesetzen. Man glaubte den Reichthum an das Land zu fesseln, indem man die Ausfuhr von Gold und Silber verbot. Man nöthigte die Besitzer, ihr Metall an die Münze zu verkaufen, und glaubte, die Gesammtwerthe zu erhöhen, indem man der Consumtion Grenzen setzte. Schon eine Ordonnanz von 1294 [13]) verbot allen Jenen, die nicht über 6000 Livres besaßen, den Gebrauch von Gold- und Silbergeschirr; eine andere Ordonnanz von demselben Jahr verbot den Bürgern den Gebrauch von Carossen, das Tragen von Gold, kostbaren Edelsteinen oder Silber und Hermelin, und schrieb jedem Stand die Zahl seiner Anzüge und Schüsseln vor. Man sollte kaum glauben, daß alle diese lächerlichen Bestimmungen einer Zeit angehörten, wo die Industrie von allen Seiten den mächtigsten Aufschwung nahm. Es erschienen auch noch später manche Kleiderordnungen, Verbote des Besitzes kostbarer Geräthschaften, Edicte gegen die Ueppigkeit bei Gastmählern. Gegen die Hazard-

---

[9]) Preuv. des lib. de l'église Gallic. IV. 99. Rec. XIII. 37.

[10]) Das von Sens 1527, Bordeaux 1583, Bourges 1584 und das Tridentinum. Mém. du clergé I. 817.

[11]) O. Moulins (1566) a. 78.

[12]) Rec. XX. 6. XXI. 216.

[13]) O. I. 541.

spiele war schon das feudale Recht thätig gewesen; [14]) nur solche Spiele, welche die Gesundheit stärkten und die Geschicklichkeit übten, sah man mit günstigem Auge an, während alle anderen durch wiederholte Edicte verboten wurden. [15])

Dem Proletariat suchte man überall zu steuern. Die Maßregeln gegen arbeitsfähige Bettler trugen den Charakter einer Strenge, die im Laster des Müßiggangs das künftige Verbrechen straft. Man wandte unter Ludwig dem Heiligen die Verbannung [16]) an; im sechszehnten Jahrhunderte fesselte man die Bettler zu zwei aneinander und verwandte sie zu öffentlichen Arbeiten; [17]) unter Ludwig XIV. konnte sogar ewige Galeerenstrafe erfolgen; im achtzehnten Jahrhundert hatte die Regierung das Project, die Bettler nach den Colonieen zu transportiren, allein das Parlament wußte dieß zu vereiteln. Für den unverschuldeten Pauperismus dagegen hatte man zahlreiche Unterstützungen bereitet. Schon das Concil von Tours (566) hatte jeder Gemeinde die Sorge für ihre Armen auferlegt, und die Geistlichkeit spendete lange Zeit allein dem Elend Hülfe, bis endlich die öffentliche Verwaltung sich in die Sache legte. Dem christlichen Geiste verdankte Frankreich eine Masse der schönsten Institute. Es entstanden unter Ludwig IX. das hospice des Quinze-Vingts für Blinde und zahlreiche Zufluchtsorte für Waisen und Findlinge. Die Ordonnanzen [18]) des sechszehnten Jahrhunderts schärften die Vorschriften des Concils von Tours von Neuem ein. Hiermit stand in Verbindung die Armentaxe, die an mehreren Orten auf alle Einwohner von einem Armenbureau, das aus Geistlichen, Parlamentsräthen und Bürgern bestand, vertheilt

---

) Beaum. XXX. 34. XXXIV. 3. Vergl. auch Ass. de la Cour des Bourgeois (Beugnot II. 359): Que il n'ait nule persone qui oze tenir jeuc de hazart. Et qui en son hostel jeuc de hazart tendra ou prestera, il paiera M besans.

[5]) De la Marre I. 418.

[16]) Et. I. 26. 34. II. 16: „Car ce appartient à l'office de prevost de netoyer la jurisdiction et sa province de mauvais hons et mauveses fames.

[17]) Rec. XII. 269. 900.

[18]) Ed. 1586. Fon. I. 924. O. Moulins a. 73. Blois. 65. 66.

wurde, und bis auf die Revolution bestand; [19]) sodann die Werkstätten (ateliers de charité), die unter Ludwig XVI. im ganzen Reich errichtet wurden, und endlich die Bettlerdepots, deren zur Zeit der Revolution 33 (eins in jeder Generalität) bestanden. Die meisten Hospitäler standen unter der Aufsicht der Baillifs und Seneschalle, die sich jedoch (seit 1543) hiefür besondere Administratoren zu substituiren hatten. [20]) Die Leihhäuser, [21]) die sich von Italien her über Frankreich verbreiteten, waren gegen den übermäßigen Wucher sehr wirksam.

Auch die Sanitätspolizei nahm die Sorge der Gesetzgebung in Anspruch. Schon im Mittelalter suchte man die Aerzte einer Prüfung zu unterwerfen, die nicht selten sogar in Gegenwart des Bischofs vorgenommen werden mußte. [22]) Später bemächtigte sich die Staatsgesetzgebung dieses Gegenstandes; nur graduirten Medicinern wurde die Praxis gestattet, und auch die Apotheker unter strenge Controle gestellt. [23]) Während des Mittelalters war der Aussatz (mesclaria, lèpre) eine der häufigsten Krankheiten; die meisten Rechtsquellen handelten von den Aussätzigen (meseaux). Der Aussätzige galt als bürgerlich todt; [24]) er war vom Umgang mit Menschen und mithin auch vom Zeugniß vor Gericht ausgeschlossen, und wurde von seinen Verwandten beerbt. Die Coutumes [25]) hatten den Localgewalten die Verpflichtung auferlegt, für die Absonderung und den Unterhalt armer Aussätziger zu sorgen. Später erließen die Könige strenge Vorschriften beim Ausbruche ansteckender Krankheiten, wo man eigenen Beamten (prévôts de santé) große Befugnisse einzuräumen pflegte. [26]) Gemeinschädlichen Anlagen mußte eine sogenannte enquête de commodo et incommodo vorhergehen. Auch über den Verkehr mit Lebensmitteln, die

---

[19]) Ed. 1544. 1662.

[20]) Rec. XII. 841. Im Mittelalter hatten die Bischöfe die Oberaufsicht über die Krankenhäuser (maladeries) gehabt. Beaum. LVI.

[21]) Das erste entstand 1491 zu Perusa. Vergl. Journal de l'instruct. publiq. 31. Juli 1839.

[22]) Ass. de la Cour des Bourg. ch. 236.

[23]) De la Marre II. 516. [24]) Beaum. XXXIX. 33. LVI. 2.

[25]) C. Hainaut. (C. G. II. 37.) [26]) De la Marre II. 516 ff.

Reinhaltung der Straßen und alle übrigen Zweige der Sanitäts-polizei ergingen zahlreiche Verordnungen. [27])

Die Wegpolizei lag in Frankreich während der Feudal-zeiten sehr im Argen. Der Versuch Karl's des Großen, die alten Heerstraßen der Römer wiederherzustellen, war ohne dauernden Erfolg geblieben. Philipp August that Manches für den Wegbau. Heinrich IV. schuf (1599) die Würde eines Ober-Weginspectors (grand-voyer) und ernannte hiezu Sully; erst von dieser Zeit schrieb sich die Verbesserung der öffentlichen Wege. Allein es dauerte überhaupt lange, bis der Staat oder der König als Eigenthümer der größeren Wege dastand. Diese hatten meistens den Seigneurs gehört; [28]) erst im Laufe der Zeit, nicht ohne Hülfe des römischen Rechts und der Juristen, kam die Theorie auf, wonach alle größeren Straßen als Eigenthum des Souveräns galten; erst dann konnte man sagen: Le roi est grand-voyer du royaume. [29]) Nur den Staat trafen seitdem hier die Kosten des Unterhalts. Manche Straßen blieben jedoch Eigenthum der Seigneurs oder städtischen Gemeinheiten; dann mußten diese, oder aber diejenigen, die hier den Zoll erhoben, für den Unterhalt sorgen. [30]) Das Hoheitsrecht des Staates nannte man die grande, das (beschränkte) Recht der Seigneurs die petite voirie. Mehrere Coutumes hatten die Breite bestimmt, welche die verschiedenen Wegklassen haben sollten. [31]) Die Ordonnanzen [32]) setzten dieses Werk fort; zuletzt erschien ein Arrêt du conseil [33]) (1776), welcher eine Klassification der verschiedenen Straßen aufstellte, die der gegenwärtigen Gesetzgebung noch zu Grunde liegt. Ein ähnlicher Kampf fand um die Hoheit über die Flüsse Statt. Die Juristen vindicirten meist dem Könige allein das Eigenthum oder doch die Hoheit über alle schiffbaren

---

[27]) De la Marre II. 214. 480 ff.

[28]) Ol. I. 252. und pass.

[29]) Bout. L. 1. t. 85. Loyseau Seign. ch. 9.

[30]) Charondas sur Bout. p. 499.

[31]) C. Bourgogne ch. des mesures. Normand. a. 623. Senlis tit. 20. a. 272. Valois 194. Amiens 184.

[32]) O. Blois a. 579. [33]) Rec. XXIII. 331.

Flüsse. Die Ordonnanzen des 16. und 17. Jahrhunderts [34]) sprachen sich entschieden in diesem Sinne aus. Nur die floßbaren Flüsse konnten damals noch im Eigenthum von Seigneurs stehen, waren aber nicht weniger der königlichen Oberaufsicht unterworfen. Allein außerdem galt es noch einen Kampf mit den Ständen. Im Languedoc und in der Provence wenigstens behaupteten diese stets, das Eigenthum an den schiffbaren Flüssen könne nur den Ständen zustehen. [35])

Obgleich dem Ackerbau erst durch Sully eine große Aufmunterung zu Theil wurde, war doch die landwirthschaftliche Polizei nie vernachlässigt worden. Die meisten der sich hierauf beziehenden Fragen wurden sogar in den Charten, welche die Gemeinden im Mittelalter erhielten, mit großer Ausführlichkeit behandelt. Es konnte damals freilich nicht von höheren öconomischen Ideen die Rede sein; allein schon das Bedürfniß allein mußte für Verhältnisse, die alle Tage wiederkehrten, zu einer urkundlichen Feststellung führen. Erst aus der Zeit Sully's schreiben sich die bedeutendern allgemeinen Agrargesetze her; von Colbert vernachlässigt, hob sich der Ackerbau wieder durch den Einfluß der Oeconomisten zu einer überwiegenden Bedeutung. Neben den Regierungsmaßregeln machte sich der Associationsgeist geltend. Raoul Spifame hatte im 16. Jahrhundert zuerst den Vorschlag gemacht, eigene landwirthschaftliche Vereine (chambres rurales) zu errichten, die, aus erfahrenen Grundbesitzern und ehemaligen Magistraten bestehend, die Interessen des Landbaues zu wahren, und die sich hierauf beziehenden Streitigkeiten kostenfrei zu entscheiden hätten. In der Provence und im Languedoc bestanden etwa seit derselben Zeit permanente, mit den dortigen Ständeversammlungen zusammenhängende Commissionen, welche die Interessen des Landbaues wahrten und eine Mittelstellung zwischen ihm und der Regierung einnahmen. In der Bretagne errichteten die Stände (1756) ein ähnliches Institut, dessen Statuten auf die Provence, das Lyonnois und andere Landschaften übergingen und hier einen außerordentlichen Einfluß auf die Fortschritte des Landbaues ausübten. [36])

---

[34]) Charondas sur Bout. p. 429. [35]) Coriolis I. 63. [36]) Coriolis I. 383.

Wir haben bereits im Allgemeinen erwähnt, aus welchem Gesichtspunkte die französische Verwaltung den Handel betrachtete. Natürlich gab es eine Menge von Verordnungen über alle einzelnen Verhältnisse, deren Detail jedoch fast nur technisches Interesse hat. Wir erwähnen hier nur noch, daß es (seit 1700) in allen bedeutenderen Städten Handelskammern gab, die das Interesse des Handels zu wahren hatten, welches im conseil général du commerce seine höchste Vertretung fand. Durch eine Ordonnanz (1539) wurden die sogenannten mercuriales eingeführt, d. h. über den Preis des Getreides, Weins u. s. w. wurde bei den Greffes der Jurisdictionen ein amtliches Register gehalten, welches allein bei künftigen Streiten einer Schätzung zu Grunde zu legen war. Die Fabriken hatten seit Colbert einen bedeutenden Aufschwung genommen. Eine Reihe von Fabrikzweigen, wie z. B. Krystallsachen, Porzellan, Teppichen und Tapeten, war ausschließlich königlich. Alle anderen wurden durch zahlreiche Verordnungen überwacht, welche oft sogar so weit gingen, den Fabricationsmodus vorzuschreiben. Die Jurisdiction über Fabriken stand anfangs den gewöhnlichen Gerichten, seit 1736 den Polizeilieutenants zu. Einheit von Maaß und Gewicht konnte nicht leicht in einer aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Monarchie erreicht werden. Doch sah schon das Mittelalter [37]) alle Vortheile dieser Einheit ein, und schon Ludwig IX., dann Philipp VI., Ludwig XII. und Franz I. suchten eine Maßregel vorzubereiten, deren Ausführung erst der Revolution vorbehalten war. [38]) Der Verkehr mit Landesproducten ward stets mit Aufmerksamkeit verfolgt. Ein Krieg oder eine Theuerung führten oft zum Verbot der Ausfuhr aus dem Reiche oder aus einer Provinz in die andere. Schon Philipp der

[37]) Beaum. XXVI. Vergl. das wichtige Edict Johann's ohne Land (1215) in D'Achery Sp. III. 581.

[38]) Philipp V. erließ (1321) hierüber eine Ordonnanz. (D'Achery Sp. III. 710.) Ludwig XII. erließ eine wichtige Ordonnanz, um die Verschiedenheit von Maaß und Gewicht in der Auvergne zu entfernen. (Rec. XI. 606.) Franz I. projectirte 1540 ein gleichförmiges Ellenmaaß für das ganze Reich (Rec. XII. 672), mußte aber schon drei Jahre nachher diesen Gedanken wieder aufgeben. (Rec. XII. 818.)

Schöne erließ (1304) ein Gesetz, welches die Ausfuhr von Lebensmitteln verbot. Zugleich ordnete er eine amtliche Erhebung der Vorräthe an, ließ das wahrscheinliche Bedürfniß eines jeden Bezirks bis zur Ernte berechnen, und nur den Verkehr mit dem Ueberschuß frei. Bald darauf folgte schon ein Edict über das Maximum. Wer mehr besaß, als er für seinen eigenen Bedarf brauchte, mußte seinen Vorrath zu Markt schicken, und die Preise wurden von Amtswegen festgestellt. Alle solche Maßregeln waren in der Regel erfolglos, wie die Geschichte der Nationalöconomie sattsam bewiesen hat.

Wir haben nun znm Schlusse noch die Kriegshoheit des Königthums näher zu betrachten. Die feudale Kriegsverfassung galt anfangs auch im Verhältniß des Königs zu seinen Vasallen. Vertrag oder Gewohnheit hatten die Ausdehnung des Dienstes bestimmt. Es gab Ritterlehen [39]) und dann noch sonstige Besitzungen, die auf ihre Art zu den Kriegsbedürfnissen beitrugen, wie durch Stellung von Pferden, Waffen, Geld, Fuhren oder andere Leistungen. [40]) Uebrigens haftete der Dienst allenthalben auch auf den Allodien. [41]) Die Ritter bildeten die Hauptstärke des Heers. Indessen ließ sich ein solches nach der damaligen Verfassung nicht leicht auf lange Zeit zusammenbringen. Die gewöhnliche Dienstzeit belief sich auf 40, höchstens 60 Tage, nach deren Ablauf die Ritter sich gewöhnlich in ihre Heimath zerstreuten, wenn nicht eine außerordentliche Gefahr oder die Begeisterung für eine Idee wirkte. Zu der Reiterei kam das Fußvolk der Städte (copiae communiarum), welches den Königen mehrmals außerordentliche Dienste leistete. Indessen ließ sich auch auf diese Truppen, wenn nicht das Interesse des dritten Standes im Spiel war, nicht allzusehr rechnen. Denn

---

[39]) Konnte ein Lehnbesitzer seinen Dienst nicht persönlich verrichten, so mußte dieser entweder zu Geld angeschlagen, oder ein Stellvertreter gesandt werden. Das Letztere war bei den geistlichen Lehnbesitzern in der Regel der Fall. (Martene Ampl. Coll. I. 1110. Ol. II. 169. 374.) Der Ritter schlug sich überhaupt gern für einen Geistlichen, der ja, wie man glaubte, durch sein Gebet mitfocht. (Gallia Christ. II. 289.) Der Werthanschlag des Dienstes war durch mehrere Ordonnanzen bestimmt worden, z. B. durch die von 1274. (O. XI. 351.)

[40]) Ol. III. 37. Delpit p. 322. [41]) Delpit p. 333.

nach den Charten brauchten nur die wenigsten Städter ihr Weichbild zu verlassen. Zuweilen mußten sie jedoch dem Könige weiter folgen, doch mußte dieser sie alsdann besolden. Ueber alle diese Fragen entstanden häufige Streitigkeiten, welche, als lehnrechtliche, in höchster Instanz vom Parlament [42]) zu entscheiden waren. Es hätte aber hienach eigentlich sehr schlimm um die Macht des Reichs gestanden, wenn nicht der Adel gegen den äußern Feind stets einen großen Heldensinn bewährt hätte.

Die volle Kriegshoheit des Königthums war dadurch bedingt, daß die der Seigneurs vernichtet wurde. So lange jeder Baron seine Feste hatte, war an Ruhe im Lande nicht zu denken. Gegen diese Unabhängigkeit begann das Beamtenthum einen planmäßigen Kampf. Die Baillifs verhinderten die Barone, ihre einfallenden Festen auszubessern; [43]) so brach man die Fehde, nahm man dem Adel seine Macht, und wenn noch im sechszehnten Jahrhundert das droit de ville close als Kennzeichen einer Baronie angeführt wird, [44]) so war dieß nur noch eine unschuldige Erinnerung an die ehemaligen Zeiten, gerade wie die Thürmchen, welche als Vorrecht der Chatelains genannt wurden. Die Baillifs suchten sodann in unmittelbare Verbindung mit den Aftervasallen der Seigneurs zu treten, ein Versuch, der zwar mehrmals zurückgeschlagen wurde, allein für den Fall, daß der Arrierban einzuberufen war, vom Adel selbst anerkannt wurde. [45]) Mit dieser Veränderung stand zugleich jene Revolution in Verbindung, welche in der Kriegskunst überhaupt vorging. Das Ritterthum eilte rasch seinem Verfalle entgegen, seitdem die neueren Waffen nicht mehr die Tapferkeit des Einzelnen, sondern die Massen und das Geschick in deren Leitung siegen ließen. [46]) So ging die Entstehung der neueren Kriegskunst,

---

42) S. z. B. Ol. II. 742.

43) Le Confesseur de la Reine Marguerite p. 385. Ol. I. 720. Morice I. 398. Chop. A. I. 388.

44) C. Maine a. 54.

45) S. die Urk. für Burgund (1315), Perigord und Quercy (1319) sowie Languedoc (1339). O. I. 567. 694. II. 120.

46) Rocquancourt cours élémentaire d'art et d'histoire militaires. (Brux. 1836. 8.) p. 144 ff.

die Errichtung eines stehenden Heeres und der Sieg des Königthums Hand in Hand. Schon unter Philipp August kamen einheimische und fremde Söldner im königlichen Heere vor. Es waren dieß die durch ihre Kriegsthaten und Räubereien berüchtigten Routiers und Brabançons, welche in den englischen Kriegen so wichtige Dienste leisteten. Diese Soldateska war eine große Landplage; um Frankreich von ihr zu befreien, ergriff Karl VII. die energischsten Maßregeln. Von den Ständen unterstützt, erließ er bereits 1439 eine Ordonnanz, [47]) welche dem bisherigen Unwesen steuern sollte, und errichtete endlich, in Folge der ihm bewilligten Taille, (1445) ein Corps von 15 Compagnieen Gensd'armes, jede von 100 Lanzen, jede Lanze von 6 bis 7 Reitern. Diese Abtheilungen hießen Ordonnanzcompagnieen, erhielten einen Sold, und waren theils aus Geworbenen, theils aus Freiwilligen zusammengesetzt. Zu dieser schweren Reiterei kam (1448) [48]) noch ein neues Fußvolk. Je fünfzig Feuerstellen wurden verpflichtet, einen Bogenschützen auszurüsten. Diese bildeten in verschiedenen Abtheilungen (capitaineries) das Corps der Francs-Archers, (so genannt, weil sie von der Taille frei waren). So war in kurzer Zeit ein stehendes Heer von etwa eilftausend Mann entstanden, welches, über das Reich zerstreut und von der nun ständigen Taille genährt, den kräftigsten Hebel des Absolutismus bildete. Die bewaffnete Macht nahm schnell an Zahl und Ausbildung zu. Ludwig XI. hob das Corps der Francs-Archers auf, warb Schweizertruppen und schuf ein reguläres französisches Fußvolk. Daneben hatte er sowohl als sein Vater eine Leibwache, die theils aus Schotten, theils aus französischem Adel bestand. [49]) Hiezu kamen noch geworbene deutsche Truppen. Das Fußvolk zerfiel anfangs in kleine Corps (compagnies, bandes), die unter Capitaines standen. Franz I. versuchte die Errichtung von 7 großen Legionen, [50]) jede von 6000 Mann, die aber nicht ganz zur Ausführung kam; so wechselte die Eintheilung, bis endlich die Regimenter aufkamen, deren Ludwig XIV. eine so imposante Zahl

---

[47]) O. XIII. 306. [48]) O. XIV. 1.

[49]) O. XVII. 82. XVIII. 72. 110.

[50]) Rec. XII. 346. 390. XIII. 119.

nach den Charten brauchten nur die wenigsten Städter ihr Weichbild zu verlassen. Zuweilen mußten sie jedoch dem Könige weiter folgen, doch mußte dieser sie alsdann besolden. Ueber alle diese Fragen entstanden häufige Streitigkeiten, welche, als lehnrechtliche, in höchster Instanz vom Parlament [42]) zu entscheiden waren. Es hätte aber hienach eigentlich sehr schlimm um die Macht des Reichs gestanden, wenn nicht der Adel gegen den äußern Feind stets einen großen Heldensinn bewährt hätte.

Die volle Kriegshoheit des Königthums war dadurch bedingt, daß die der Seigneurs vernichtet wurde. So lange jeder Baron seine Feste hatte, war an Ruhe im Lande nicht zu denken. Gegen diese Unabhängigkeit begann das Beamtenthum einen planmäßigen Kampf. Die Baillifs verhinderten die Barone, ihre einfallenden Festen auszubessern; [43]) so brach man die Fehde, nahm man dem Adel seine Macht, und wenn noch im sechszehnten Jahrhundert das droit de ville close als Kennzeichen einer Baronie angeführt wird, [44]) so war dieß nur noch eine unschuldige Erinnerung an die ehemaligen Zeiten, gerade wie die Thürmchen, welche als Vorrecht der Chatelains genannt wurden. Die Baillifs suchten sodann in unmittelbare Verbindung mit den Aftervasallen der Seigneurs zu treten, ein Versuch, der zwar mehrmals zurückgeschlagen wurde, allein für den Fall, daß der Arrierban einzuberufen war, vom Adel selbst anerkannt wurde. [45]) Mit dieser Veränderung stand zugleich jene Revolution in Verbindung, welche in der Kriegskunst überhaupt vorging. Das Ritterthum eilte rasch seinem Verfalle entgegen, seitdem die neueren Waffen nicht mehr die Tapferkeit des Einzelnen, sondern die Massen und das Geschick in deren Leitung siegen ließen. [46]) So ging die Entstehung der neueren Kriegskunst,

---

[42]) S. z. B. Ol. II. 742.

[43]) Le Confesseur de la Reine Marguerite p. 385. Ol. I. 720. Morice I. 398. Chop. A. I. 388.

[44]) C. Maine a. 54.

[45]) S. die Urk. für Burgund (1315), Perigord und Quercy (1319) sowie Languedoc (1339). O. I. 567. 694. II. 120.

[46]) Rocquancourt cours élémentaire d'art et d'histoire militaires. (Brux. 1836. 8.) p. 144 ff.

die Errichtung eines stehenden Heeres und der Sieg des Königthums Hand in Hand. Schon unter Philipp August kamen einheimische und fremde Söldner im königlichen Heere vor. Es waren dieß die durch ihre Kriegsthaten und Räubereien berüchtigten Routiers und Brabançons, welche in den englischen Kriegen so wichtige Dienste leisteten. Diese Soldateska war eine große Landplage; um Frankreich von ihr zu befreien, ergriff Karl VII. die energischsten Maßregeln. Von den Ständen unterstützt, erließ er bereits 1439 eine Ordonnanz, [47]) welche dem bisherigen Unwesen steuern sollte, und errichtete endlich, in Folge der ihm bewilligten Taille, (1445) ein Corps von 15 Compagnieen Gensd'armes, jede von 100 Lanzen, jede Lanze von 6 bis 7 Reitern. Diese Abtheilungen hießen Ordonnanzcompagnieen, erhielten einen Sold, und waren theils aus Geworbenen, theils aus Freiwilligen zusammengesetzt. Zu dieser schweren Reiterei kam (1448) [48]) noch ein neues Fußvolk. Je fünfzig Feuerstellen wurden verpflichtet, einen Bogenschützen auszurüsten. Diese bildeten in verschiedenen Abtheilungen (capitaineries) das Corps der Francs-Archers, (so genannt, weil sie von der Taille frei waren). So war in kurzer Zeit ein stehendes Heer von etwa eilftausend Mann entstanden, welches, über das Reich zerstreut und von der nun ständigen Taille genährt, den kräftigsten Hebel des Absolutismus bildete. Die bewaffnete Macht nahm schnell an Zahl und Ausbildung zu. Ludwig XI. hob das Corps der Francs-Archers auf, warb Schweizertruppen und schuf ein reguläres französisches Fußvolk. Daneben hatte er sowohl als sein Vater eine Leibwache, die theils aus Schotten, theils aus französischem Adel bestand. [49]) Hiezu kamen noch geworbene deutsche Truppen. Das Fußvolk zerfiel anfangs in kleine Corps (compagnies, bandes), die unter Capitaines standen. Franz I. versuchte die Errichtung von 7 großen Legionen, [50]) jede von 6000 Mann, die aber nicht ganz zur Ausführung kam; so wechselte die Eintheilung, bis endlich die Regimenter aufkamen, deren Ludwig XIV. eine so imposante Zahl

---

[47]) O. XIII. 306. [48]) O. XIV. 1.

[49]) O. XVII. 82. XVIII. 72. 110.

[50]) Rec. XII. 346. 390. XIII. 119.

dem erstaunten Europa entgegenſetzen konnte. Auch die Specialwaffen wurden unter ihm außerordentlich ausgebildet, und überhaupt unter Louvois ein militärischer Musterstaat hingestellt, der im Auslande die eifrigste Nachahmung fand. [51]) Dieses geworbene und reichbesoldete stehende Heer vollbrachte alle jene Kriegsthaten, welchen Frankreich seine Größe verdankte. Die Einberufung der Lehnmilizen (ban) oder gar des Landsturmes (arrière-ban) kam nur noch in außerordentlichen Fällen vor. Es fehlte diesen Milizen an Disciplin, und sie paßten nicht in das System des Absolutismus. Ohnehin war es dem Adel ein Leichtes, dem persönlichen Dienst zu entgehen; die gepreßten Roturiers hatten keine Liebe zum Waffenhandwerk, und so bot das Institut der alten Lantweri, trotz aller Nachhülfe der Gesetzgebung, [52]) einen so sonderbaren Anblick dar, daß es unter Ludwig XIV. zum letzten Male erwähnt wird.

An der Spitze des Heeres stand anfangs gewöhnlich der Connetable. [53]) Der karolingische comes stabuli nämlich, der ehedem bloßer Hofbeamter und Oberstallmeister gewesen war, hatte im Laufe des eilften Jahrhunderts eine weit höhere Stellung erlangt. Er war der angesehenste der Hofbeamten, unterzeichnete alle wichtigen königlichen Urkunden, und wurde, nachdem die Stelle des Seneschalls erloschen war, erster Reichsbeamter und Kronfeldherr. Eine außerordentliche Macht und ein reiches Einkommen war mit dieser hohen Stelle verbunden. [54]) Sie wurde 1607 nach Lesdiguière's Tode aufgehoben. Auch die Würde des karolingischen marescalcus hatte sich sehr gehoben; unter den ersten Kapetingern beklei-

---

[51]) Das Nähere über Zusammensetzung der Corps steht zu sehr im Zusammenhang mit der Geschichte der Kriegskunst, als daß wir hier darauf eingehen könnten, und ist in dem Werke von Rocquancourt trefflich dargestellt.

[52]) S. O. XVIII. 479. Rec. XI. 629. XII. 389. 846. 852. XIII. 40. Die Exemtionen vom Dienste waren außerordentlich zahlreich.

[53]) Man sagte: constabulus, connestabilis, stabularius oder constabularius. S. O. XV. 316. Du Breuil Ant. p. 203. Guérard Cart. S. Père p. 246.

[54]) O. II. 156. Mélanges historiques et critiques sur l'histoire de France. (Amsterd. 1768. 12.) II. 261.

tete der Marschall bereits eine bedeutende Stellung im Heere. [55]) Seit 1214 drohte sie in der Familie Clement erblich zu werden, was Ludwig VIII. durch einen Revers zu verhindern suchte. [56]) Die Zahl der Marschälle nahm allmählig zu; sie hatten nach Erlöschung der Connetablie die erste Stelle im Heere ein. Der Connetable hatte nach feudalem Gebrauch [57]) zugleich die Jurisdiction über alle im Heere (en l'ost) begangenen Vergehen. Diese Jurisdiction, die er gewöhnlich an der Marmortafel ausübte, ging später an die Marschälle über. In diesem siège de la connétablie et marechaussée de France saßen dann die Marschälle, deren Stellvertreter und der prévôt de la connétablie. Zuweilen zog man auch noch Parlamentsadvokaten oder königliche Beamten zu den Sitzungen. Die Marschälle selbst pflegten nur selten persönlich an der Marmortafel zu erscheinen. Die Competenz dieses Marschallgerichts war allmählig eine sehr verwickelte geworden. [58]) Es erkannte über alle Vergehen der Militärs im Dienste, und alle diese betreffenden Verhältnisse, wie Veruntreuungen der Kriegsangestellten, Streite wegen des Soldes, Lösegelds und der Beute. Für alle bürgerlichen Sachen waren die ordentlichen Tribunale competent. Jene Competenz erstreckte sich übrigens über ganz Frankreich; die Urtheile des Marschallgerichts konnten überall ohne visa oder pareatis von den Marschallsdienern (huissiers-archers) vollzogen werden. Vom Marschallgericht konnte man übrigens in wichtigeren Sachen die Berufung an das Parlament ergreifen. Eine niedere Militärjurisdiction hatten die in den Provinzen vertheilten Marschallsvögte. Zur Entscheidung gewisser Dienstvergehen bestanden zuletzt auch noch besondere Kriegsgerichte (conseils de guerre), welche von den Offizieren jedes Regiments zu bilden waren, und wobei der Regimentsprevot die Instruction leitete. Um endlich seinen strengen Duellgesetzen [59])

[55]) Rigord ap. Duchesne Scr. Fr. I. 34. 57.

[56]) D'Achery Sp. III. 716.

[57]) Livre au Roi ch. 14. Au counnestable ataint de faire juger — tous les maufais qui se feront *en l'ost* — tous doivent estre jugés devant lui — ou chevaliers ou bourgeois.

[58]) Rec. XI. 684.

[59]) Néron II. 112.

Kraft zu geben, übertrug Ludwig XIV. den Marschällen das Recht, in Zweikämpfen zu interveniren und sich in den Provinzen zu demselben Zwecke Stellvertreter zu erwählen.

Die französische Marine blieb lange auf einem untergeordneten Standpunkte und wurde erst durch Richelieu und Colbert bedeutend gehoben. Im Mittelalter hatten die Dynasten von Bretagne, Guyenne und Provence ihre Flotten, an deren Spitze Admirale [60]) standen. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wird auch ein königlicher Admiral erwähnt, der anfangs nur an den Küsten der Normandie und Picardie befehligte. Auch nach der Vereinigung der eben genannten Staaten mit der Krone bestanden die Aemter der dortigen Admirale eine Zeit lang fort; in der Guyenne wurde unter Heinrich IV. die Stelle des dortigen Admirals mit der des Gouverneurs verschmolzen, und auch in der Provence erlosch sie allmählig. [61]) Die Stelle eines Großadmirals von Frankreich bestand nun bis auf Ludwig XIII.; dieser hob sie auf und schuf zu Gunsten des Herzogs von Richelieu die Würde eines grand-maître, chef et surintendant de la navigation et du commerce. Ludwig XIV. hob diese Würde wieder auf (1669) und stellte die des Großadmirals wieder her. Dieser büßte nun zwar sehr viel von seinen ehemaligen Rechten ein; doch waren seine dermaligen Befugnisse noch sehr bedeutend; denn er hatte ein Zehntel von allen Prisen und Lösegeldern und einen Antheil an den Strafgeldern und dem Strandgute. Unter dem Großadmiral waren Viceadmirale, lieutenants généraux und Escadreschefs angestellt. Der Admiral hatte schon früh [62]) in Seesachen eine Jurisdiction. Er übte diese theils persönlich, theils durch Commissarien aus, die er in die Hafenstädte absandte, und die allmählig zu königlichen Beamten wurden. [63])

---

[60]) Das Wort wird in alten Urkunden geschrieben: admirat, admiraud, almirat. Vor den Kreuzzügen kommt es nicht vor und ist offenbar dem Oriente entlehnt. (Pasquier Rech. L. 6. c. 18. Miraulmont Mém. p. 102.) Manche Aeltere dachten ganz ernstlich an eine Herleitung von amy royal.

[61]) Mercure franç. XII. 331.

[62]) O. II. 406. VIII. 640. Du Breuil Antiq. p. 205.

[63]) O. II. 400. O. de la marine L. 1. t. 1.

Diese Commissarien bildeten die Seegerichte, die in sièges généraux und particuliers zerfielen. Von letzteren ging die Berufung an erstere; unter den allgemeinen Seegerichten, die nur in einigen wenigen Städten vorkamen, waren die Marmortafel zu Paris und das Seegericht zu Rouen die ältesten. In manchen Fällen war von diesen noch eine weitere Berufung an die betreffenden Parlamente gestattet. Die Seegerichte hatten überhaupt theils eine Polizei- und Criminal-, theils eine Civilgerichtsbarkeit in Seesachen, letztere namentlich mit Ausschluß der Consulargerichte. Das Verfahren war sehr summarisch, jedoch mit Zulassung von Rechtsanwälten. Es gab hier auch ein öffentliches Ministerium. Die Seegerichte erkannten ursprünglich zugleich in Prisensachen. Durch eine Verordnung von 1695 wurde jedoch ein besonderes Prisengericht creirt. Es saß unter dem Vorsitz des Admirals zu Paris, und hatte eine exclusive Competenz; doch durften die Admiralitäten der einzelnen Häfen provisorische Maßregeln anordnen. Der Appellationszug ging vom Prisengericht an die Finanzabtheilung des Staatsraths.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Einen überwiegenden Einfluß auf die Bildung der alten französischen Verfassung übten nur der Lehnstaat und das Königthum aus. Dieses ordnete sich die Geistlichkeit als ersten und den Adel als zweiten Stand des Reichs unter. Zum dritten Stande — tiers état — gehörte Alles, was nicht zu den beiden privilegirten Klassen zu rechnen war. Wir haben bis jetzt die Geschichte der Herrschenden geschildert; wenden wir uns nun zur Geschichte des Volksthums. Es gibt keinen dritten Stand mehr in Frankreich. Die Revolution hat seinen Namen in Vergessenheit gebracht, und das Volksthum selbst zu einer Bedeutung erhoben, die einzig in der Weltgeschichte ist. Dieser dritte der alten Stände, welcher seiner Entstehung nach der letzte und seiner Macht nach der schwächste war, sollte eine Rolle spielen, deren Größe auch der schärfste Blick nicht ahnen konnte. Während die Geschichte des Königthums und der beiden ersten Stände von reichem Lichte umflossen war und von der Poesie verherrlicht wurde, sah sich die bürgerliche Gesellschaft fast stets in ein gewisses Halbdunkel zurückgedrängt. Nur im Mittelalter schwang sie sich zu einer politischen Herrschaft empor, deren kurze Dauer nur allzusehr zeigte, daß die Zeit der Democratie noch nicht gekommen war. Sehen wir von diesen wenigen Lichtpunkten ab, so beschränkt sich unsere Aufgabe darauf, jene langsam fortschreitende Bewegung zu schildern, durch welche im Laufe vieler Jahrhunderte der Uebergang aus dem Chaos der Feudalperiode zu den Ordnungen unserer Zeit vorbereitet wurde. So wenig als dem Feudalstaat ist übrigens dem Volksthum bis jetzt eine genügende historische Darstellung zu Theil geworden. Vor der Revolution konnte man kaum hieran denken; es war damals noch nicht erlaubt, Alles zu sagen; Hofhistoriker konnten nicht gesonnen sein, die Geschichte der Unterdrückten zu schreiben. Fast erst in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution standen einzelne Schriftsteller auf, welche, die Bedeutung des Volksthums ahnend, dessen unverjährbarem Rechte

eine geschichtliche Grundlage zu geben suchten. Sie verfielen jedoch meist in dieselben Uebertreibungen, wie ihre Gegner; die Parteiansichten ließen die Wahrheit nicht zu ihrem Rechte gelangen; künstliche Deductionen, Hypothesen und Sophismen aller Art machten diese Darstellung fast zu einem Tendenzromane, dessen Phantastereien die Kritik unserer Zeit aufgedeckt und wohl für immer gerichtet hat. Einzelne Abschnitte aus dem Rechtsleben des Volkes, namentlich die Geschichte seiner Wirksamkeit auf den Etats und der ständischen Verfassung, sind zwar neuerdings meisterhaft behandelt worden; allein es sind noch gar viele Schätze aus dem tiefen Schachte der Urkunden an's Tageslicht zu fördern, ehe wir eine vollständige Geschichte des Tiers-Etat erwarten dürfen. Eine reiche Ausbeute wird ohne Zweifel die gegenwärtig unter Thierry's Leitung erscheinende Urkundensammlung gewähren, wozu der berühmte Herausgeber bereits eine vortreffliche Einleitung veröffentlicht hat. [1])

Wir müssen uns hier auf eine übersichtliche Darstellung und die Benutzung der bisher allgemein zugänglichen Quellen beschränken. Werfen wir zuerst nochmals einen Blick zurück auf die Zustände der karolingischen Zeit. Wir sehen hier die romanische Freiheit, welche entweder den Gegensatz zur germanischen bildete, wie bei den Franken, oder sich mit derselben verschmolz, wie bei den Westgothen und Burgundern. Die romanische Freiheit hatte dasselbe Schicksal, wie die germanische. Die größere Masse der romanischen Bürger sank entweder tief unter die Gleichhöhe ihres vollen Rechts hinab, oder ging zur feudalen Aristocratie über; nur hie und da in den Städten des Südens erhielten sich die Spuren der libertas **Romana**; auch gab es im Süden auf dem flachen Lande Allodbesitzer. Die romanische Hörigkeit aber war um so umfassender. Wir sehen romanische Leibeigene, deren Lage allenthalben eine weit gedrücktere war, als die der germanischen. [2]) Der römische Colonat hatte sich in seiner

---

[1]) S. **Revue des deux mondes** v. **1846. p. 521.**

[2]) Daß die romanischen Serfs in einer schlimmeren Lage waren, als die germanischen, sieht man z. B. aus den Urkunden, die von dem Seigneur des an der Schweizergrenze in der Franche-Comté gelegenen Orts des Fourgs erlassen worden sind. **Grappin D. sur l'origine des mains-mortes. (Besançon 1779. 8.) p. 127.**

Reinheit da erhalten, wo bloß von einem Verhältnisse zwischen Romanen die Rede war, oder er wurde germanisirt, indem die Germanen auf ihre romanischen Colonen jene Grundsätze anwandten, die sie über ihre germanischen Liten aufgestellt hatten. Alle diese Stufen waren denn in das germanische Wehrgeldsystem eingepaßt, und je nach der nationalen Verschiedenheit der germanischen Ingenuität, Libertät, Hörigkeit und Leibeigenschaft entweder untergeordnet, oder mit ihnen in Eine Masse zusammengeworfen. Das Wehrgeldsystem war der Grundton, der durch dieses farbenreiche Bild ging. Im Lehnstaate nun finden wir dieselben Farben wieder, nur in einer ganz anderen Mischung. So verschwanden vornämlich die bisherigen nationalen Verschiedenheiten. Wo früher von dem vollen oder höheren Wehrgelde die Rede war, sehen wir nun die feudale Aristocratie mit ihren hierarchisch gegliederten Souveränitätsrechten. Da, wo die unterste Stufe dieser Hierarchie aufhörte, begann jene Masse, aus der sich der dritte Stand bildete. Wir haben bereits erörtert, wie gerade die unterste Klasse der Vasallen gar vielen Verhältnissen unterworfen war, die mehr als Auswuchs, denn als logische Folge des Feudalismus zu betrachten sind, und wie gerade hier der Druck der Seigneurs viele Lasten hervorgebracht hatte, welche die tieferen Schichten der Gesellschaft in noch höherem Grade treffen mußten. Es hatte sich so ein weites Gebiet gebildet, auf dem sich die feudale Freiheit und die feudale Hörigkeit die Grenzen streitig machten, und doch wieder eine gemeinschaftliche Masse bildeten, die freilich einen sehr vagen Charakter hatte und sich stets vergrößerte, je mehr der Feudalismus von seiner Strenge verlor. Wie aber diese unterste Schichte aus einer Mischung romano-germanischer Elemente bestand, so war auch die Wiedergeburt der bürgerlichen Freiheit nur ein gemeinsames Werk, welches man ebensowenig auf Rechnung des romanischen Elements allein bringen darf, als man den Feudalismus dem germanischen allein zuschreiben kann.

Betrachten wir nun zunächst die Lage der Leibeigenen. Hier dauerte jene Reaction, die schon in der karolingischen Periode begonnen hatte, fort, und so kam es am Ende dahin, daß, während eine Masse Freier ihre bisherigen Rechte verlor, in der untersten Schichte der Gesellschaft allein eine heilsame Revolution die bisher fast ganz rechtlosen

Leibeigenen zur Lage der Colonen und Liten emporhob. [3]) Gegen die schroffen Begriffe von Sklaverei war die Kirche allenthalben aufgetreten; die Capitularien hatten sie unterstützt. Sie war nicht damit zufrieden, den Herren das Tödtungsrecht entrissen zu haben, sie schützte zugleich die Leibeigenen, indem sie ihnen ein Asyl gegen Mißhandlungen gestattete, [4]) und das Recht einer vollgültigen Ehe, sogar gegen den Willen ihrer Herren, verlieh. [5]) Sie suchte auf jede Art die Freilassungen zu begünstigen, welche sie als ein sehr verdienstliches Werk schilderte, und in eine eigene Rechtsform einkleidete. Alles dieß mußte eine bedeutende Wirkung ausüben, und der Umstand, daß die Kirche selbst im Besitze vieler Hörigen war, denen sie natürlich zuerst eine mildere Behandlung zu Theil werden ließ, war zu einer Zeit, wo sich Alles nach der Geistlichkeit Beispiel richtete, vom größten Einfluß. [6]) Auch die vielen Mißjahre des Mittelalters übten im Ganzen auf die Lage der Leibeigenen einen weit heilsameren Einfluß, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Es fiel zwar ihr Tauschwerth, [7]) denn Jedermann suchte die Leibeigenen los zu werden, die er nicht ernähren konnte; allein nicht überall waren Käufer zur Hand, und so sahen sich viele Herren genöthigt, ihre Leibeigenen entweder ganz freizulassen, oder sich ihrer Alimentationspflicht dadurch zu entziehen, daß sie dieselben auf ein kleines Eigen anwiesen. [8]) Der Feudalismus endlich, welcher aus dem Nießbrauch und der Precarie ein festes Eigenthum machte und die Staatsgewalt selbst zu einem Eigenlehen umwandelte, wie hätte er nicht auch dazu beitragen sollen, das precäre Eigenrecht des Serf in ein festes zu verwandeln? Welcher Abstand! Noch unter den Karolingern waren die Verhältnisse zwischen Herren und Leib-

---

[3]) Dupuy in den Mém. de l'acad. des inscr. XXXVIII. 190 ff.

[4]) C. 6. X. de immunitat. (III. 49.) Diese Decretale von 1212 schildert wohl nicht bloß das Recht ihrer Zeit.

[5]) C. 1. X. de conjug. servor. (IV. 9). D'Achery Sp. I. 585.

[6]) Grappin p. 124.

[7]) Zur Zeit der L. Burg. (IV. 1) galt ein Sklave so viel, als vier Pferde; im Jahre 1031 (wo eine große Hungersnoth herrschte) tauschte man hingegen drei Leibeigene gegen ein Pferd ein. Chevalier I. 315.

[8]) Vgl. Bouq. X. 114. Pereciot de l'état I. 148.

eigenen der Cognition des Volksrechts entzogen gewesen. Ganz anders nach den Feudalstürmen. Sie warfen das persönliche Recht auf das dingliche zurück. Die Usurpation der hörigen Besitzungen hielt, wie ein scharfsinniger Schriftsteller [9]) bemerkt, mit der der freien gleichen Schritt, und am Ende war es ebenso schwer, einen Serf von seinem Mansus zu vertreiben, als einen Vasallen von seinem Lehngute. Der Erfolg dieses langen Kampfes war also der, daß sich die Leibeigenschaft (servitude) in die Hörigkeit (servage) verwandelte, und daß da, wo früher fast nur von der Willkür der Herren die Rede war, sich die imposante Idee eines überall zu schützenden Rechts geltend machen konnte. Für den Stand dieser Hörigen kamen im Mittelalter mehrere neue Bezeichnungen auf. Das Wort mancipium verschwand fast ganz; ebenso war nun auch weit weniger die Rede von Liten und Colonen. Für servus erhielt sich Serf in der nun umgewandelten Bedeutung des Worts. Im Allgemeinen nannte man den Hörigen auch homo, hons; doch kann dieser Ausdruck je nach dem Zusammenhang einer Stelle auch auf Vasallen gehen. Dem ehemaligen Begriffe der Leibeigenschaft kam am nächsten die Bezeichnung: homo de corpore, hons de cors, oder wegen des Kopfzinses: homo capitalis, homme de chief, obgleich man auch bei diesen Worten nirgends mehr an die alte Strenge denken darf. [10]) Nach der niederen Lage der Hörigen, auf welche die Seigneurs nicht verächtlich genug herabsehen konnten, [11]) zielt das Wort vilain hin. Möglich ist es, daß dasselbe von vilis herkommt, [12]) wahrscheinlicher aber stammt es von villa her, und nahm erst indirect jene Bedeutung an, für welche die deutsche Rechtssprache das derbe Wort Kothsaffe hat. Vilain wurde überhaupt als

---

[9]) Guérard Cart. S. Père p. XII.

[10]) Ol. II. 89. 137. 156. 204. 206. 221. Du Cange sur Et. II. 31.

[11]) Roman de la Rose:

Vilain est fol et sanz pitié,
Sanz service, et sanz amitié.

Sprüchwort der Seigneurs:

Oignez vilain, il vous poindra,
Poignez vilain, il vous oindra.

[12]) Du Cange sur Et. I. 23. Guérard Cart. S. Père p. 808. 442. 698.

Gegensatz zum (freien) Vasallen gebraucht, und umfaßte hienach auch jene Hörigen, die dem Stande der Freien sehr nahe standen. Später, als sich in jener Masse selbst die Schattirung der Coutumiers und Roturiers schärfer hervorhob, zog sich das Wort Vilain auf die engsten Kreise der untersten Hörigkeit zurück. Unter den Coutumiers und Roturiers verstand man anfangs gleichfalls auch nur Hörige. Die Serfs waren zugleich Coutumiers (consuetudinarii, custumarii, hons costumables, coustumiers), insofern sie ihren Herren gewisse Abgaben (consuetudines) entrichten mußten. [13]) Die Serfs waren zugleich Roturiers, denn sie waren an die Scholle gebundene Hörige, welche das Land zu bebauen hatten. Man sagte terram rumpere, und sprach von „terres routes" oder der ruptura, [14]) woher das Wort Roture. Eine allgemeine Bezeichnung der Hörigen war auch die: manus mortua, main morte, wonach sie Mainmortables hießen. Dieser Ausdruck stammt wahrscheinlich daher, daß ihnen ehedem die volle Rechtsfähigkeit abging. [15]) Insofern sie an die Scholle gebunden waren, hießen sie auch couchants et levants. Es gab endlich noch eine Menge anderer Bezeichnungen, die meist von den Abgaben hergenommen waren, z. B. die: talliabilis et explectabilis. [16])

Jene Revolution konnte natürlich nicht überall mit derselben

---

[13]) Et. I. 23. 39. Du Cange h. l. Die Urkunden bei Besly hist. des Comtes de Poictou p. 467. 496. 504. 505. 543. Gallia Christiana IV. 150.

[14]) Daß Roture hievon und nicht von rusticus abzuleiten sei, möchte wohl gegenwärtig allgemein angenommen sein. (Besly l. c. p. 181.) Ruptura bezeichnet ursprünglich vorzüglich das Rottland, und ist insofern gleichbedeutend mit aprisiones (von aperire); dann auch den Zins hievon. S. die Urk. v. 1107 bei Besly l. c. Duchesne hist. de Montmorency Liv. 2. p. 63. Baronii Annal. tom. II. ad a. 1091. n. 9.

[15]) Manche glaubten, es habe ehedem der Gebrauch bestanden, dem Hörigen, dessen Nachlaß nicht zur Entrichtung des Besthauptes hinreichte, zum Zeichen der fortdauernden Abhängigkeit die rechte Hand abzuhauen und sie dem Herrn zu überreichen. Diese Annahme wird jedoch durch nichts bewiesen, und eine solche Barbarei mag selbst im Mittelalter unerhört gewesen sein. (Grappin p. 49.) Eine andere gleichfalls unhaltbare Etymologie gibt Buat Origines II. 309.

[16]) Urk. von 1275 bei Pereciot II. 335.

Schnelligkeit erfolgen; es hing gar viel von örtlichen Umständen ab. In vielen Gegenden war sie schon im eilften Jahrhundert beendigt, in anderen wurde sie es erst später. [17]) In den alten Rechtsquellen tritt uns überall der Kampf zwischen Altem und Neuem entgegen; ihr vielfaches Schwanken zeigt uns jene Revolution in ihren localen Aeußerungen. Der Serf sollte vor Allem eine vom Rechte geschützte Persönlichkeit haben. Am leichtesten ließ sich diese freilich im Verhältniß zu Dritten geltend machen. Der Herr wurde hiedurch, ohne etwas an seinen lucrativen Rechten zu verlieren, aller Verantwortlichkeit entzogen, und so konnte der Serf überall selbstständig auftreten, Rechte erwerben, diese in jedem Gerichte geltend machen, und deßhalb nöthigenfalls zum Zweikampfe greifen. [18]) Weit langsamer mochte sich freilich das Verhältniß zwischen Herrn und Serf zu einem rechtlich bestimmten heranbilden; es gab noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts manche Landschaften, wo der Herr nur in seinem Gewissen verantwortlich war. [19]) Allein es waren dieß nur Ausnahmen; denn die Kirche bedrohte jede willkürliche Behandlung der Serfs mit der Ausschließung von der christlichen Gemeinschaft; [20]) das gegenseitige Verhältniß war ein von der Coutume geregeltes geworden, war also in das eigentliche Rechtsgebiet herabgestiegen. So lange freilich der Zweikampf fast das einzige wirksame Rechtsmittel war, und der Serf dasselbe gegen seinen Herrn nicht anwenden durfte, war allerdings das Recht unter keine sehr wirksame Garantie gestellt. Allein sehr viele Serfs wurden auch in dieser Beziehung durch Localgewohnheiten in eine bessere Lage gebracht; die Verbreitung der Appels

---

[17]) Sehr interessant ist in dieser Beziehung der Vergleich, den ein Mönch zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert zieht, bei Guérard p. 14. S. auch Grappin p. 45. 109.

[18]) Die Stelle bei Def. XXI. 42 steht zwar allem dem entgegen; allein sie gibt nicht das damals praktische Recht wieder.

[19]) Hierauf gehen die beiden oft citirten Stellen bei Beaum. XLV. 31 und Def. XIX. 8. Par nostre usage n'a-il, entre toi et ton vilain, juge fors Deu. Vgl. O. I. 3. Ass. des Bourgeois ch. 15. 16. Siete Partidas p. VII. tit. 1. ley. 2.

[20]) C. 10. X. de censibus (Alexand. III. a. 1179. Carnot. Episc.)

und Beschwerden wegen verweigerter Justiz endlich halfen auch über die letzten Hindernisse hinweg. [21])

Der Serf war aber zugleich eine Sache; er wurde, wenn er getödtet worden war, seinem Herrn nach einem gewissen Preise vergütet. [22]) Der Serf galt allenthalben als eine unbewegliche Sache; er gehörte zu einem gewissen Grundstücke, und konnte in der Regel nicht ohne dasselbe veräußert werden; denn an seinem Eigen hatte er ein festes Recht, welches nicht beeinträchtigt werden durfte. [23]) Der Serf konnte, wenn er sich von seiner Scholle entfernt hatte, mittelst einer dinglichen Klage von seinem Herrn reclamirt werden. [24]) Der Serf war insofern wieder Person, als er über sein Peculium frei verfügen konnte. [25]) Es lag ohnehin im Interesse des Herrn, daß der Serf soviel als möglich erwarb, denn hiedurch wurde das Formariage erhöht. Deßhalb schützte die Coutume den Serf in seinem Erwerbe, und man fand es unbillig, wenn der Herr dem Serf etwas abnahm, was dieser sich durch saure Mühe verdient hatte. [26]) Das unbewegliche Eigen des Serf hieß seine terra, curtis, tenure, tenement oder meix. [27]) Dieses letztere Wort erinnerte an jenen Mansus, der ehedem die Grundlage der Gemeinfreiheit gebildet hatte, und nun größtentheils zu einem bloßen Zinsgute herabgesunken war. Alle jene Worte konnten sich indessen auch

---

[21]) Def. XXII. 8. 14. Beaum. LXII. 5.

[22]) Assis. Rom. ch. 151. Sehr abenteuerlich ist hier Bout. L. I. t. 88. Et s'il advenoit qu'une beste occisist serf d'autruy, le sire de la beste doit au Seigneur du serf trente deniers d'argent, et a ceste amende pour ce que trente generations yssirent de Chan, fils de Noé.

[23]) Vgl. Plancher I. 18. Chevalier II. 606. Valbonn. I. 81. Droz Essai sur l'histoire de Pontarlier (Besanç. 1760. 8) p. 260. Grappin p. 55. Es konnte natürlich auch aliquote Theile an einem Serf und dessen Gut geben. Im Bulletin de la société de l'hist. de France I. 161 steht eine Schenkungsurkunde, betreffend „quartam partem in quodam homine" sammt Nachkommen.

[24]) Jean d'Jbelin ch. 251. Et. I. 5. II. 31. Ass. Rom. ch. 176.

[25]) Ass. Rom. ch. 197. A. Const. du Châtelet a. 75.

[26]) Beaum. XLV. 37. Sers — peuvent — bien avoir de *seignorie* en *lor* cozes, qu'il acquierent à grief paine et à grant travail.

[27]) Chevalier II. 6.

auf das Lehngut beziehen; die charakteristische Bezeichnung für das Gut eines Serf war Vilenage; [28]) hier konnte kein Zweifel über die hörige Eigenschaft obwalten. Der Serf konnte sich auf keine Art von seinem Gute lossagen (desavouer), oder über dasselbe ohne Einwilligung seines Herrn verfügen. [29]) Jede Milderung dieser Strenge deutet schon auf eine Erschlaffung des oberherrlichen Rechtes. [30]) Am ehesten mußte die oberherrliche Einwilligung dann entbehrt werden können, wenn ein Höriger sein Gut an einen andern Hörigen desselben Herrn veräußerte. Der Serf vererbte sein Gut in seiner Familie. Allenthalben ging es jedoch bloß auf Leibeserben über. Diese theilten es nicht nach den feudalen Regeln, sondern nach dem eigenthümlichen Rechte der Roture, d. h. im Geiste einer gleichen Berechtigung aller Erben. In Ermangelung derselben fiel das Gut an seinen Herrn zurück. [31]) Als äußeres Zeichen der strengen Hörigkeit diente der Kopfzins, capitagium, cavagium, cavelicium, capitalitium, capitale, wovon capage oder chevage, und wonach der Hörige auch homo capitalis, capaticus oder hons de chief hieß. Dieser Zins wurde jährlich entrichtet und betrug gewöhnlich bis zu vier Denaren; Frauen zahlten zuweilen die Hälfte. [32]) Dieser Zins war zugleich ein Beweis der Hörigkeit; der Freie, der sich in Abhängigkeit begab, pflegte vier Denare auf seinen Kopf, und der Eigenthümer, der einen Hörigen an eine Kirche schenkte, ebensoviel auf deren Altar zu legen. [33]) Diesem Kopfzinse entsprach jenes Gefälle, welches nach dem Tode des Höri-

---

[28]) Nur uneigentlich wird dieses auch Alod genannt. S. die Urkunde bei Guichenon hist. de Bresse p. 63. Villam A. nuncupatam cum servis et ancillis morantibus in ipsis villis *cum eorum alodis.* Ein Vilenage konnte zugleich Alod sein, insofern es eben der Herr als Nicht-Lehn besaß.

[29]) Beaum. XLV. 23. 39. A. Const. du Châtelet a. 70. Sers ne peut vendre ne alliener sans son Seigneur.

[30]) Droz hist. de Pontarlier p. 294. Grappin p. 110.

[31]) Def. XXXIV. 12. Beaum. XIV. 6. Et. I. 130. Ass. Rom. ch. 185. Galland du franc-aleu p. 88. Du Breuil Antiq. p. 365.

[32]) Histoire de Vergy preuv. p. 21. Grappin p. 124. Guérard Cart. S. Père p. 91. 711. Ol. I. 56. 414.

[33]) Mabillon Annal. IV. 433. Guérard Cart. S. Père p. 275. 276. 268.

gen dem Herrn zukam. Dieser konnte das schönste Stück der fahrenden Habe, oder sonst einen bestimmten Gegenstand als Voraus von dem Nachlasse wegnehmen; man sprach in diesem Falle von einem mortuarium, von einer mortalia, von einem droit de prevéré oder preméré, lauter Rechte, die später an vielen Orten in Geldgefälle verwandelt wurden. [34]) Daneben lastete noch jene Unmasse von Abgaben, von der wir schon oben zur Genüge gesprochen haben, auf den Serfs. Wir haben hier nur noch eine näher zu betrachten. Die Kirche hatte es zwar dahin gebracht, daß der Serf auch ohne seinen Herrn eine kirchlich gültige Ehe eingehen konnte; allein diesem konnte hiedurch nie sein Recht auf Entschädigung entzogen werden. Dieses nannte man forismaritagium oder formariage. Diese Entschädigung wurde entweder so geleistet, daß derjenige Herr, in dessen Besitz ein solcher Hörige überging, dem nicht einwilligenden früheren Herrn einen gleich werthen Serf gab, [35]) oder, was schon auf eine Milderung hindeutet, daß der Serf seinem Herrn zu einer bedeutenden Emenda gehalten war. [36]) Das Formariage war aber nicht rein feudalen Ursprungs; seine Grundzüge finden sich bereits in dem burgundischen Volksrechte. [37]) Wie drückend übrigens diese Last gewesen sein muß, sieht man daraus, daß, wo später Befreiungsurkunden erwirkt werden, es gerade diese Fessel persönlicher Freiheit ist, die überall zuerst gesprengt wird. [38])

Daß das sonstige Rechtsleben der Serfs von dem der höheren Stände streng abgeschieden sein mußte, lag in der Natur der Ständegliederung. Die ungleiche Ehe hatte eine Standesverringerung zur Folge. Der Freie, der eine Hörige ehelichte, wurde hierdurch zum Serf von deren Herrn. [39]) Die Freie, die einen Serf ehe-

---

[34]) Ol. I. 17. 18. Grappin p. 117.
[35]) Jean d'Jbelin ch. 253. 254.
[36]) Ol. II. 74. 156. 206. 262. 778. Hist. de Vergy p. 154. Droz hist. de Pontarlier p. 282.
[37]) L. Burg. LVII. Dieß hat Chifflet in einer bis jetzt ungedruckten Abhandlung über diese Lex angedeutet. S. Grappin p. 80.
[38]) Du Breuil Antiq. p. 367 ff.
[39]) Guérard Cart. S. Père p. 91. 293.

lichte, wurde entweder bloß auf die Dauer dieser Ehe zur Hörigen, [40]) oder fiel für immer in die Abhängigkeit von dem Herrn des Mannes. [41]) Heirathete ein Herr seine eigene Hörige, so wurde diese hiedurch absolut frei. Bei einer Ehe zwischen Hörigen verschiedener Herren folgten die Kinder gewöhnlich der Mutter; zuweilen wurden sie jedoch auch zwischen beiden Herren getheilt. [42]) Ebenso scharf bildeten sich in vielen anderen Beziehungen Abgrenzungen zwischen dem Adel und den Vilains aus. Es entstand für beide ein besonderes Privat- und Strafrecht und ein besonderes gerichtliches Verfahren. [43]) Das germanische Recht hatte einen solchen Unterschied kaum gekannt, weil hier das Recht, wo überhaupt von einem solchen die Rede war, nur das der Freien war. Das Mittelalter aber schuf den Hörigen nicht bloß ein Recht, sondern auch ein Sonderrecht; dieses, zunächst von unfreien Anfängen ausgehend, hob sich mit dem Stande selbst, dem es eigenthümlich war; und, wie die Hörigen zur Roture wurden, so wurde das bisherige Sonderrecht zu einem gemeinen Recht des dritten Standes, welches bis auf die späteste Zeit dem der Aristocratie entgegenstand. Im Mittelalter mußten zwischen dem Hörigen- und dem Lehnbesitze vielfache Conflicte entstehen. Die Lehen waren in Verkehr gekommen und großentheils in den Besitz von Hörigen [44]) übergegangen; auf der andern Seite aber erwarb auch der Adel hörige Güter; wie sollte der Kampf, der hier zwischen dem persönlichen und dinglichen Rechte entstand, geschlichtet werden? Dieses siegte allenthalben über jenes. Gleichwie nämlich das Lehngut seinen Besitzer, wenn er ein Vilain war, zu sich emporhob und ihn in vielen Beziehungen zum

---

[40]) Guérard p. 296. Ass. Rom. ch. 78.

[41]) Yvo Carnot. Epist. 221. 242.

[42]) Guérard p. 271. 328. Ass. Rom. ch. 179.

[43]) S. z. B. Def. III. 1 ff. Beaum. XV. 7. 10. 22. 23.

[44]) Nicht überall indessen, wo ein Serf von seinem Herrn ein Gut *per beneficium* besitzt, ist deßwegen gerade von einem Lehen nothwendig die Rede. S. z. B. Schöpflin Alsat. illustr. I. 800: „Seu quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere," was Grappin p. 110 verkannt hat. Weit mehr Kraft hat in dieser Beziehung das Wort feudum. S. Guérard p. 277. 294.

franc-homme machte, so riß auch umgekehrt das hörige Gut den Adel zu sich hinab, indem es ihn in vielen Beziehungen dem hörigen Rechte, der „loi vilaine," unterwarf. Alle dinglichen Lasten mußte der Adelige fortentrichten, mit Ausnahme mancher persönlicher Dienste, die er durch Stellvertreter entrichten konnte; es trafen ihn die Amendes und das Verfahren der loi vilaine; sogar auf die persönlichen Zustandsrechte hatte diese mancherlei Einfluß; nur da, wo die adelige Ehre zur Sprache kam, trat das feudale Recht wieder ein. [45]) Diese loi vilaine war ein Recht, welches sich über ganz Frankreich erstreckte. Denn überall, im Norden wie im Süden, [46]) finden wir Serfs und deren Namensverwandte, allenthalben denselben Zustand und dessen analoge Umgestaltung. Die Antwort [47]) der Schöffen von Ypern, welche auf Befragen der Commune von St. Dizier erklärten, sie hätten nie in ihrem Lande von einer Main-morte gehört, ist wohl einzig in ihrer Art und vielleicht mehr als Ausfluß eines gewissen republikanischen Stolzes, denn als gültiges Zeugniß über frühere historische Zustände zu betrachten.

Jene freiheitliche Bewegung, die im Mittelalter in den Städten erfolgte, war von dem bedeutendsten Einfluß auf das Land. Der Geist der Zeit trieb mit Allgewalt der Freiheit zu; in den Communen entfaltete er seine reifste Frucht, welche für das Landvolk um so lockender war, als dieses sich auf dieselben Sätze des natürlichen Rechts berufen konnte, und der Hörige eine Lage nur um so empfindlicher fühlen mußte, die ihn hinderte, seinen Kräften eine natürliche Entwickelung zu geben. [48]) Das Landvolk fühlte seine Stärke, und

---

[45]) Beaum. XXX. 42. 43. De toz autres cas, il est demenés ainssi comme uns hons de poeste seroit, excepté le fet de son cors; car s'il fesoit aucun meffet de son cors, il seroit selonc le loi des gentix hommes.

[46]) S. Papon hist. gén. de Provence (Par. 1777 4. V. 4.) II. 313.

[47]) C. S. Dizier a. 112. Omques n'avons oy de gens de serve condicion ne de morte-main ne de quel condition qu'il soient.

[48]) Nus sumes homes cum il sunt,
Tex membres avum cum il unt,
Et altresi granz cors avum,
Et altretant sofrir pöum,
Ne nus faut fors cuer sulement.
(Wace Roman de Rou I. 306).

suchte sich mit Gewalt eine Besserung seiner Lage zu ertrotzen. Der Ruf der Gleichheit und Freiheit erscholl allenthalben und führte zu vereinzelten Aufständen, [49]) welche die Chronisten jener Zeit mehr angedeutet, als gründlich erörtert haben. An manchen Orten waren diese Bauernkriege mit Erfolg gekrönt; die Serfs, welche ihre Wohnungen verlassen hatten und von Plünderung und Mord lebten, ruhten nicht eher, als bis sie, die Waffen in der Hand, sich die Anerkennung ihrer Artikel ertrotzt hatten. An den meisten Orten nahm die Sache einen weit ruhigeren Verlauf; die Hintersassen unterhandelten um bessere Bedingungen mit ihren Herren. Allenthalben verstanden sich diese, sei es aus Furcht oder aus Politik, zu Concessionen. So erfolgten Freilassungen einzelner Serfs. Urkunden hierüber sind uns in außerordentlicher Zahl erhalten. [50]) Sie stellen meistens die bloße Thatsache der Freilassung hin, und lassen nur im Süden noch mancherlei Erinnerungen an das römische Recht [51]) unterlaufen, die man jedoch kaum für etwas Anderes, als bloße Redensarten der Formelschmiede halten kann. Die Wirkung aller dieser Urkunden war allenthalben nur die, daß der Serf in eine gemilderte Hörigkeit, also aus der Rechtlosigkeit in einen gewissen Rechtszustand überging; [52]) von einer absoluten Freiheit im heutigen Sinne oder in dem des römischen Rechts konnte damals umsoweniger die Rede sein, als der Serf hiedurch sich über die Seigneurs selbst erhoben haben würde. So erfolgten ferner Freilassungen in Masse. Die Beispiele sind unzählig, wo Herren, um ihren Gewissenspflichten nachzukommen, oft auf dem

---

[49]) So 997 in der Normandie, 1024 in der Bretagne, 1032 in Burgund. Bouq. X. 139. 185. 299. 377. Raepsaet l. c. p. 97.

[50]) Wir verweisen beispielsweise auf die von 1214 bei Lebeuf Mém. II. pr. p. 41.

[51]) Sehr wichtig ist in dieser Beziehung die Urk. v. 1077 bei Besly l. c. p. 371., wo es im Eingange — für die damaligen Verhältnisse ganz sinnlos — heißt: Hoc vetera jura et lex Romanorum auctoritate exposcit, ut inter omnia libertinorum corpora romani cives habeant meliorem statum, qui condere testamentum possint, et heredes relinquere etc.

[52]) Im besten Fall trat daher der Freigelassene etwa nur wieder in ein hominium ligium oder liberum. Guérard p. 277. 293. 690.

Sterbebette solche Urkunden für ihre sämmtlichen Serfs ausstellten. Der Einfluß der Kirche that hier, wie schon erwähnt, außerordentlich viel. Aber auch das Königthum arbeitete auf das Emsigste an einer Hebung der Serfs. Zunächst konnten die ersten Kapetinger freilich nur für die Lage der Serfs auf ihren Domänen sorgen. [53]) Allein als Suzerains suchten die Könige sogar das Hoheitsrecht der Seigneurs zu durchbrechen und auf die Lage von deren Serfs einzuwirken. [54]) Daß Ludwig der Heilige in diesem humanen Werke nicht zurückbleiben durfte, verstand sich von selbst. [55]) Die umfassendste Verordnung aber erließ (1315) Ludwig X., welcher, auf den Namen Royaume de ***France*** anspielend, allen Serfs seiner Domänen die Freiheit schenkte; [56]) es mußte jedoch eine Abfindung mit den königlichen Beamten vorhergehen, und hieran scheiterte am Ende die Maßregel größtentheils.

Durch das Zusammenleben der Serfs auf dem Lande entstanden mancherlei Verhältnisse von hohem Interesse. Die karolingische Zeit hatte einen großen Theil des Landes an die Kirche gebracht; sie war es, welche während des Mittelalters am meisten für die Urbarmachung der weitläufigen Ländereien that. Die kirchlichen Besitzungen waren noch am meisten geschützt; eine Abtei war zugleich eine Art Musterwirthschaft, welche die Kenntniß der landwirthschaftlichen und mechanischen Proceduren fortpflanzte. Die Hörigen eines und desselben Herrn fanden sich von selbst zusammen;

---

[53]) O. I. 4. VI. 703. XI. 214.

[54]) So namentlich die Königin Blanca. S. Chron. MS. ap. Du Cange v. manumissio. Chop. de sacra politia tit. II. § 19.

[55]) O. XII. 821. Seine Verordnungen waren besonders wichtig für das Languedoc.

[56]) O. I. 583. Comme selonc le droit de nature chacun doit naistre franc, et par aucuns usages — moult de personnes de nostre commun peuple soient encheües en lieu de servitudes — — Nous considerants que Nostre Royaume est dit et nommé ***le Royaume des Francs,*** et voullant que la chose en verité soit accordant au nom, — — ordenons, que generaument par tout nostre Royaume, de tant comme il peut appartenir à nous, — telles servitudes soient ramenées à franchises — ***à bonnes et convenables conditions — — de tant comme il peut toucher nous.***

so entstanden überall die **Anfänge von Dörfern**; [57]) so **ein kleines Gemeindeleben**, in welchem der Pfarrer eine Hauptrolle spielte. Die Revolution in der Lage der Serfs führte allmählig zu förmlichen Urkunden, welche den kleinen Gemeinden gewisse Rechte garantirten. So entstanden die ländlichen chartes d'affranchissement oder de franchise, so die chartes de coutumes, d. h. die **Hof- und Dorfrechte**. [58]) Es sind uns deren jedoch weit weniger erhalten, als Stadtrechte. Man sieht es vielen dieser Dorfrechte an, daß sie nur bestimmt waren, recht viele Ansiedler (mansionarii) anzulocken. Der Inhalt dieser Charten läßt sich nach der ganzen bisherigen Darstellung schon errathen. An die Stelle der Willkür trat eine conventionelle Festsetzung der Verhältnisse, eine loi privée, wie sich Defontaines ausdrückt. [59]) Nur in diesem Sinne wurde den Einwohnern persönliche Freiheit zugesichert; [60]) die Hauptsache war sodann die Bestimmung der Frohnden, Zinsen und anderer grundherrlichen Gerechtsame und Abgaben; hier wurde ein bestimmtes Maß festgesetzt; [61]) die früheren markgenossenschaftlichen Besitzungen waren allenthalben an die Seigneurs gefallen; es lag in ihrem Interesse, den Gemeinden gewisse Nutzungsrechte

---

[57]) Die Siebenzahl spielte auch hier eine große Rolle. Es gab grundherrliche Bezirke (potestates, poostés), die in sieben Dörfer eingetheilt waren (s. z. B. Ol. I. 13: homines villarum septem potestatum); man findet gegenwärtig noch viele Dörfer, deren Namen an diese Mystik des Mittelalters erinnert. Diction. des Communes de France p. 576.

[58]) Eins der ältesten ist das von 794 für einen Ort in Roussillon. (Marca Mar. hisp. p. 910.) Sehr interessant sind die consuetudines et jura monasterii Regulae (La Réole) von 977, die schon Marca (Hist. du Béarn p. 210) kannte, und die zuerst bei Labbe (Bibl. MS. II. 744) und jetzt bei Giraud (Essai II. 510) abgedruckt sind. Ein Dorfrecht von 1025 steht bei Marca Mar. hisp. p. 1038. Sodann sind hervorzuheben jene Dorfrechte aus der Gegend von Rheims, die Varin (Archives administratives de Rheims Par. 1839. 4) veröffentlicht hat. Es sind die der Villä: Fraillicourt (1181), Salvavilla und Maubert (1208), Coulommes (1223) und noch einige andere.

[59]) Def. III. 1.

[60]) Marca Mar. hisp. p. 910. „sint *immunes* omni tempore" — „usque in eternum sine ullo jugo servitutis permaneant."

[61]) Marca l. c.: „*nullum alium* censum persolvant, nisi decimas."

(aisanciae, usagia) an den grundherrlichen Waldungen und Weiden einzuräumen; sodann wurden auch die indirecten Abgaben näher bestimmt; über Civilrecht und Verfahren kam nur wenig vor; aus dem Strafrecht wurden meist bloß Bestimmungen im Interesse des Ackerbaues, über Thierschaden und dergl. aufgenommen. Die politische Verfassung dieser ländlichen Gemeinden trat fast nirgends aus den patrimonialen Grundformen heraus. An der Spitze stand ein grundherrlicher Beamter, villicus, major oder maire. Dieses Amt (majoria, majoratus) war der allgemeinen Bewegung gefolgt und an den meisten Orten zum erblichen Eigenthum einer Familie geworden, wofür diese dem Seigneur das Homagium oder sonstige Pflichten zu leisten hatte. [62]) Der Maire war hienach selbst entweder ein Serf, oder ein Vasall. Er hatte vor Allem das domaniale Interesse seines Herrn wahrzunehmen, und übte in dessen Namen über die Gutsinsassen eine gewisse Jurisdiction aus. [63]) An eine Zuziehung der insässigen Pairie war anfangs wohl an den wenigsten Orten zu denken. Indessen blieb das Beispiel und die Nachbarschaft so vieler freien Städte nicht ohne Einfluß; manche Seigneurs gaben den Dorfbewohnern, um neue Ansiedler herbeizuziehen, größere Freiheiten, und so entstand hie und da eine Pairie von Hintersassen oder Gemeindeausschüsse von Schöffen oder Jurats, welche bei den Gerichtssitzungen und wohl auch bei der Dorfverwaltung thätig waren. [64])

Hält man diese Schilderung von der Lage der Serfs mit der oben gegebenen Darstellung von der Stellung der Vasallen zusammen, so wird man sich hieraus schon eine Idee von der Lage jener Klasse machen können, die zwischen beiden in der Mitte stand. Es gab nämlich noch eine Klasse von Mannen, die man am füglichsten Mittelfreie oder Halbfreie nennen könnte, und denen eine potenzirte Milderung der Hörigkeit zu Theil geworden war, ohne daß jene jedoch mit der Freiheit selbst identisch gewesen wäre. Im Gegensatze zu den Serfs, Vilains, Mainmortables, oder den gens

---

[62]) Carpentier Gloss. v. major villae. Guérard p. 372. 465. 500. 695. 702.

[63]) Mabillon Annal. III. 585. Grappin p. 119.

[64]) Varin p. 525.

de condition nannte man diese Halbfreien etwa seit dem vierzehnten Jahrhundert vorzugsweise Coutumiers oder Roturiers, oder auch wohl gens de pôte (homines potestatis). Diese beträchtliche Masse bildete sich aus verschiedenen Bestandtheilen. Dahin zählte man jene Colonen, die (als hospites, ostes) ein Besitzthum (hospitium, hosticia, ostise) unter nahe an das Vasallenverhältniß grenzenden Bedingungen innehatten, [65]) einen Zins entrichteten und Kriegsdienste thaten, ohne jedoch an die Scholle gebunden zu sein. [66]) Dahin gehörte ferner jene Masse von sonstigen Halbfreien, die aus der karolingischen Periode in die feudale ohne einen hinlänglichen Grundbesitz traten, und sich deßhalb genöthigt sahen, diesen einem oder dem andern Herrn nach Zinsrecht zu unterwerfen. Dahin zählte ferner noch eine große Menge von Freigelassenen aus der karolingischen Zeit; sie hießen wohl auch colliberti. [67])

So sind wir von Stufe zu Stufe endlich bei der Gemeinfreiheit angelangt. Gab es noch Gemeinfreie, die nicht in einem Lehnverbande standen? Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten. Die ehemaligen germanischen Volksnamen hatten ihre freiheitlich-nationale Bedeutung verloren, und lebten nur noch in ganz vermischten localen Beziehungen fort. [68]) Auf die Worte ingenuus oder liber, die noch häufig vorkommen, darf man kein großes Gewicht legen; sie hatten ihre ehemalige technische Bedeutung verloren und wurden sehr oft nur gebraucht, um eine Negation des niedrigsten Grades der Hörigkeit auszudrücken, namentlich in den traditionell gewordenen Freilassungsurkunden. [69]) Auch das Wort

---

[65]) Du Cange v. hospes. Miraei Opera diplom. I. 705. Guérard p. 530. 635. 639.

[66]) Beaum. XXXII. 17. Puis qu'il est ses *frans* ostes *sans* servitute.

[67]) Labbe Bibl. MS. II. 233. Arcere Hist. de la Rochelle I. 96. Guérard p. 158. 205. 297.

[68]) So erwähnt noch eine Urk. des 13. Jahrhunderts eine rue des Faramans zu Arbois in der Franche-Comté. Grappin p. 129.

[69]) Z. B. Dipl. Henrici R. a. 1052 ap. Bouq. XI. 590 — pateant ei *ut libero* viae quadrati orbis. Formel in O. XI. 214: Manumittimus et tanquam qui *ingenui* nati fuerint, volumus permanere liberos. S. ferner Guérard p. XXXIV, der indessen hierauf selbst nicht das rechte Gewicht legt.

franc, welches aus dem Namen des vorzugsweise freien Volks zur Bezeichnung der Freiheit überhaupt geworden war, deutet in der Feudalperiode nicht sowohl auf die ehemalige Gemeinfreiheit, als auf die feudale Freiheit. Deßhalb hießen die Vasallen franc-hommes, die Lehen francs-fiefs, denn beide begründeten — im Verhältniß zur Hörigkeit — allerdings eine Freiheit. [70] Dennoch ist es außer Zweifel, daß sich wirklich eine, wiewohl nur unbedeutende Zahl von Gemeinfreien im Genusse ihres Rechts behaupteten. Nur muß dieses nicht aus jenen Worten allein gefolgert werden. Es gab entschieden solche Vollfreie, die sich wohl auch barones nannten, [71] in einer Reihe von Städten; dann gab es auch auf dem Lande vollfreie Allodiarien; jedoch finden sie sich erwiesenermaßen nur im Süden Frankreichs vor, in der Franche-Comté, im Languodoc und namentlich in der Guyenne. [72] Hier leiteten die homines francales, ligii franci, home franceau de lors cors, home franceau deu rei ihr ganzes Recht von Karl her, der sie von den Saracenen befreit hätte — eine jener naiven Traditionen des Mittelalters, das an äußerlich bedeutungsvolle Erscheinungen Thatsachen anzuknüpfen liebte, deren wahrer Sinn längst verloren war.

Im Angesichte einer solchen Entwickelung konnte Beaumanoir mit Recht ausrufen: Selonc le droit naturel çascuns est frans; mès ceste françise est corrompue!

---

[70] Laurière Glossaire h. v. Galland du franc-aleu p. 10. Charondas Pandectes franç. L. II. c. 2.

[71] Z. B. in Orleans und Bourges. S. Droz Essai sur les bourgeoisies hinter seinem Ess. sur Pontarlier p. 19.

[72] Guichenon Hist. de Bresse pr. p. 63. Droz l. c. ch. 3. Grappin p. 59. Delpit l. c. p 342.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Während diese mächtige Revolution im Stande der überall, namentlich aber auf dem Lande zerstreuten Serfs vorging, und sich hier die Hefe der Hörigkeit in der größten Gährung befand, nahmen auch die Städte einen mächtigen Anlauf zur Freiheit. Das Mittelalter gefiel sich einmal in Extremen; zu dem Jammergeschrei niedergedrückter Serfs ertönten die Glocken der Beffroithürme mit freiheitsverkündenden Klängen; aus den Reihen der Hörigen trat kühn der betriebsame und stolze Bürger hervor, vom Adel verachtet und ihn verhöhnend, die eiserne Despotie der feudalen Souveränität niederschmetternd und in den städtischen Weichbilden ein Recht gründend, dem allein noch die Zukunft zu lächeln scheint.

Jene städtische Verfassung, die wir im vorigen Bande geschildert haben, erhielt sich während der Feudalstürme nur an den wenigsten Orten. In den meisten Städten mußte die Freiheit erst erkämpft werden. Hier hatten die Seigneurs die alte romano-germanische Verfassung niedergetreten, alle jene Souveränitätsrechte ausübend, die wir ihrem ganzen Umfange nach bereits geschildert haben. Die hier lebende Geistlichkeit und der Adel standen natürlich, wie überall, unter ihrem eigenen Rechte; die ganze Masse des dritten Standes hingegen befand sich während der Anfänge des Mittelalters fast in derselben Rechtlosigkeit, wie die Serfs auf dem Lande. Die Hörigkeit war allenthalben der Grundtypus des städtischen Lebens. Welche grenzenlose Willkür die Seigneurs ausübten, pflegt uns freilich der Chronist nur dann zu schildern, wenn sie zu blutigen Zwisten führte. Allein, daß der Zustand der städtischen Bevölkerung ein rechtloser war, geht aus jenen zahlreichen Charten hervor, die es sich so angelegen sein ließen, die nothwendigsten Bedingungen eines Rechtszustandes überhaupt erst festzusetzen. Wohl mögen sich neben den Hörigen hie und da manche altfreie Geschlechter erhalten haben; allein sie waren ohne politische Rechte, und lebten nur durch die Toleranz der grundherr-

lichen Beamten. Dieselben Ursachen, welche dem Landvolk eine bessere Lage bereiteten, mußten in noch höherem Grade in den Städten wirken. Auch hier kam es zu blutigen Kämpfen; viel öfter aber waren die Seigneurs politisch genug, noch bei Zeit Concessionen zu machen; ohnehin war eine Bevölkerung, die unter dem Schutze von Rechtsgarantieen eine rege Betriebsamkeit entfaltete, einem Haufen von Hörigen weit vorzuziehen. Viele Städte nun brachten es nicht nur zur Freiheit, sondern auch zu einer freiheitlichen Verfassung, zu einer Commune oder ähnlichen Formen. Hievon werden wir später handeln. Sehr viele Städte aber gelangten nur bis zum ersten Stadium freiheitlicher Entwickelung; sie mußten sich damit begnügen, nur nicht mehr hörig zu sein; ihren Einwohnern wurde eine gewisse persönliche Freiheit und ein Inbegriff bürgerlicher Rechte zu Theil, ohne daß jedoch hiemit zugleich eine freie Stadtverfassung, ein self-government mit politischer Bedeutung, verbunden gewesen wäre. Dieses neue städtische Recht wurde entweder durch Befreiungsurkunden (privilegia, chartae libertatum, chartes de franchises, d'affranchissement), oder Rechtsbriefe (chartes de coutumes) begründet. Solche Urkunden, theils von den Seigneurs, theils von den Königen erlassen oder von diesen bestätigt, sind uns aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert in großer Zahl erhalten; jene in den Werken über die Provincialgeschichte, diese in der großen Ordonnanzensammlung. Eine Aufzählung aller dieser Urkunden wäre zwecklos; sie bieten fast überall nur denselben Inhalt dar; es wird dem Zwecke des vorliegenden Werks entsprechen, wenn wir uns auf eine nach den Landschaften gruppirte Aufzählung der wichtigsten derartigen Documente beschränken. Als generische Bezeichnung für diese Klasse von Städten hatte das Mittelalter einen Ausdruck, der noch nicht recht erklärt ist, und sehr bald aus dem Rechtsleben verschwand, nämlich: viles bateices. [1]) Am passendsten könnte man sie auch nach den an ihrer Spitze stehenden Beamten entweder Prevotal- oder Vicomtalstädte nennen.

---

[1]) Er kommt nur bei Beaum. XXI. 27. und in O. I. 788 vor. Vgl. noch Roquefort Gloss. h. v.

Am spärlichsten sind die Nachweisungen über das Städtewesen der Bretagne.[2]) Da indessen hier fast keine Communes entstanden, so ist zu vermuthen, daß man nicht über die Form der viles bateices hinauskam. Auffallend ist es, daß gerade in Angers und Tours sich die römischen Erinnerungen am wenigsten erhielten. Auch in Le Mans mußten die Einwohner eine Commune erst eigenmächtig bilden, die noch dazu nur von kurzer Dauer war. Ueberhaupt scheint in diesen Besitzungen der englischen Könige die Prevotalform vorgewaltet zu haben.[3]) Angers erhielt (1135) von Gottfried von Anjou einen Privilegienbrief,[4]) aus dem wir schließen können, daß hier die alte berühmte Curia nicht einmal in einer veränderten Form fortdauerte. Tours selbst war, wie Ludwig XI. in seiner Ordonnanz[5]) von 1461 äußerte, seit langer Zeit jeder Gemeinderegierung baar; er führte hier eine Schöffenverfassung ein, die nach der von La Rochelle gemodelt war.

In der Normandie wurde erst mit der Zeit in mehreren Städten die Communalverfassung eingeführt. Viele blieben unter dem Prevotalregimente. Wir nennen vor allen die zwar an sich unbedeutende Stadt Pont-Durson, die aber einen der ältesten und umfangreichsten Rechtsbriefe[6]) besaß, den ihr schon am Anfang des 12. Jahrhunderts König Heinrich I. von England verliehen hatte. Sie stand unter einem praelatus, d. h. einem landesherrlichen Prevot.[7]) Derselbe Regent hatte der Stadt Verneuil einen ähnlichen Brief ertheilt,[8]) der unter Philipp August (1204) auch dem benachbarten Nonancourt zu Theil wurde.[9]) In Poitou heben wir jenen Coutumebrief hervor, den Charroux (1170) vom

---

[2]) Die sonst so reichhaltigen Werke von Lobineau und Morice gewähren in dieser Beziehung keine Ausbeute.

[3]) Gaufridus Vosiensis c. 66. ad a. 1171. ap. Bouq. XII. 442. Vgl. Duchesne Scr. Fr. IV. 666.

[4]) O. IV. 632. Das Weichbild von Angers hieß quinta, quintes d'Angers. Du Cange h. v.

[5]) O. XV. 333. art. 12.

[6]) Er steht in O. IV. 634., ist durch viele Abschriften sehr verunstaltet, jedoch von Secousse mit vielem Glück wieder hergestellt.

[7]) Du Cange v. praelatus. praeco.

[8]) O. IV. 642.

[9]) O. V. 488.

Grafen von La Marche erhielt, und der von den Königen Heinrich und Richard von England bestätigt wurde. [10]) Weiter südlich zwischen Perigord, Limosin und Quercy liegt die Stadt Martel, die (1219) vom Vicomte Raimund von Turenne einen bemerkenswerthen Rechtsbrief erhielt. [11])

Tiefer im Herzen Frankreichs zeigt sich uns eine ganze Gruppe solcher Städte. Die bedeutendste unter allen war Orleans, welche schon 1057 und 1137 verschiedene königliche Briefe [12]) erhielt, die an der Prevotalverfassung fast nichts veränderten. Deshalb machte (1137) die Stadt den Versuch mit einer Commune, jedoch ohne Erfolg. [13]) Im dreizehnten Jahrhundert finden wir eine gewisse municipale Vertretung, über die uns jedoch die näheren Nachrichten fehlen; es werden um das Jahr 1258 „consules communis" erwähnt; [14]) später scheint man sogar den Communeversuch erneuert zu haben, wogegen die Könige (1312) abermals protestirten. [15]) An Umfang weit geringer, aber durch den Ruhm ihrer Rechtsstatute vor allen hervorragend, war die östlich von Orleans in der Landschaft Gatinois gelegene Stadt Lorris. Sie hatte schon von Ludwig VI. ein Rechtsstatut [16]) erhalten, welches 1155 und 1187 bestätigt wurde. Noch im Jahre 1531 nannte man bei der Redaction der Landrechte diese Coutume die älteste und berühmteste Frankreichs. Allein sie verdient nicht unbedingt diesen Namen; sie enthält in der That nichts, was ihr nicht mit manchen anderen, ebenso alten und oft noch ausführlicheren, gemein wäre. Ihren Ruhm hat diese Coutume wohl nur ihrer großen Verbreitung

---

[10]) Er steht nebst mehreren anderen Rechten grundherrlicher Städte bei Fontenelle de Vaudoré Coutumes de Poitou (Poit. 1843, 8) und bei Giraud II. 399.

[11]) Giraud I. 81.

[12]) Le Maire Hist. d'Orleans (Orl. 1648.) p. 302. O. I. 1. XI. 188. Sie sind in einer Handschrift gesammelt, über die Lelong III. 419. Nachricht gibt.

[13]) Bouq. XII. 124. [14]) Ol. I. 74. II. 282.

[15]) Ol. II. 587.

[16]) Es steht bei La Thaumassière Cout. du Berry p. 394., etwas abweichend bei Galland tr. du franc-aleu p. 375. und in O. XI. 200. 248. Vgl. Ol. I. 885.

zu verdanken. Sie ging sehr schnell über auf die meisten benachbarten Städte, wie Seaus (1153), [17]) Molinet (1159) [18]) und Chapelle la Reine (1186) [19]) unter Peter von Courtenay Sohn Ludwig's VII.; auf Montargis und dessen benachbarte Städtchen (1170); [20]) unter Philipp August (1201) auf Clery zwischen Orleans und Chambord. [21]) Nördlich reichte sie ins Gebiet von Nemours, und setzte sich seit 1190 in Dimont fest, [22]) südlich gegen Auxerre zu in dem 1163 neu erbauten Villeneuve-le-Roy; [23]) sie wanderte sogar nach der Champagne und galt in Chaumont-en-Bassigny. [24]) Etampes, eine unmittelbar königliche Stadt, erhielt 1123 von Ludwig VI. ihren ersten Befreiungsbrief, dem bald noch mehrere Privilegien nachfolgten. [25]) In Berry erhielt S. Germain des Bois vom Sire von Issoudun, [26]) Charost von einem andern Seigneur einen Coutumebrief, den Philipp August (1202) bestätigte. [27]) Der westlich von der Champagne gelegenen Stadt Tonnerre ertheilte Guido, Graf von Nivernois, einen Befreiungsbrief, den Philipp August 1180 bestätigte. [28]) Längs der Yonne wurden den Städten Chaumont sur Yonne, Ville-blevin und Mailly-le-Chateau ähnliche Urkunden zu Theil. [29]) Hieran schlossen sich die Rechtsbriefe für Preuilly (1177), St. Germain du Bois (1202), La Chapelle-Dam-Gilon (1212), Lury (1213), Vesdun (1275), Chateauneuf-sur-Cher und eine ganze Reihe anderer; jedoch waren viele dieser Orte damals so unbedeutend, daß man zweifelhaft ist, ob man diese Urkunden für Dorf- oder Stadtrechte halten soll. [30]) An der Oise wurden die Einwohner von Beaumont (1222) von Philipp August emancipirt. [31]) Im Beauvoisis heben wir jene

---

[17]) La Thaum. p. 306. O. XI. 199. [18]) La Thaum. p. 397. O. XI. 204.
[19]) La Thaum. p. 707. O. XI. 239. [20]) La Thaum. p. 401. O. XI. 471.
[21]) O. VII. 3.
[22]) Galland p. 375. La Thaum. p. 432. O. XI. 268.
[23]) O. VII. 57. [24]) O. XI. 248.
[25]) Fleureau Hist. d'Etampes pass. O. XI. 183. 188. 195. 200.
[26]) La Thaum. p. 77. O. XI. 285.
[27]) La Thaum. p. 75. C. G. III. 1003. O. XI. 369.
[28]) O. XI. 217. [29]) O. VIII. 514. V. 713.
[30]) C. G. III. p. 1000 ff. [31]) O. XII. 298.

Charte hervor, die (1191) Graf Matthias von Beaumont dem Städtchen Meru verlieh.[32]) Angy erhielt von Philipp August Privilegienbriefe (1181).[33])

In **Burgund** gingen viele dortige Charten von den Herzogen aus, 1213 für Chatillon sur Seine,[34]) 1234 für Argilly,[35]) 1246 für Saux und Rouvre,[36]) 1266 für Saigey.[37]) Die Grafen von Challon erließen Charten für Bussy (1204)[38]) und für Chatelblanc.[39]) In der **Franche-Comté** gehörte wahrscheinlich Besançon zu dieser Klasse von Städten; wenigstens haben wir keine Nachricht, daß eine städtische Einigung mit Erfolg der Gewalt des Erzbischofs widerstanden hätte.[40]) Sodann auch die Stadt Arbois unter dem Condominat der Grafen und der Herren von Vaudrey. Eine Charte von 1257 enthält über die gemeinschaftliche Regierung (pariage), sowie über viele Fragen der Coutume wichtige Aufschlüsse. Von städtischen Behörden ist nirgends die Rede, sondern nur von einem Prevot, der hier den Namen Villicus führt.[41]) Nicht viel besser war der Zustand in **Grenoble**. Hier herrschte ein Bischof, der erst 1244 eine namentlich auch für das Strafrecht sehr interessante Charte[42]) erließ. In der **Provence** gab es neben dem

---

[32]) Zuerst von Douet d'Arcq herausgegeben in der Bibl. de l'école des chartes I. 58.

[33]) O. IV. 129.

[34]) Perard Rec. p. 300. Diese Stadt stand theilweise noch unter der Herrschaft des Bischofs von Langres; die sehr ausführliche Coutume, welche auf diese verwickelten Verhältnisse Rücksicht nimmt, zuerst bei Giraud II. 338. S. auch Plancher I. 376.

[35]) Per. p. 436.

[36]) Per. p. 460. 316.

[37]) Per. p. 509.

[38]) Per. p. 311.

[39]) Die Coutume von 1303 steht bei Giraud II. 419.

[40]) Die Bürger hatten allerdings viele Streitigkeiten mit dem Erzbischof, und waren, erst mit Johann, Grafen von Chalon (Du Chesne Hist. généalog. de la Maison de Vergy. Par. 1625 f. p. 126), dann mit Hugo, Herzog von Burgund, verbündet (1264), im offenen Aufstand gegen ihren geistlichen Seigneur. (Chifflet Vesontio Civitas Imperialis libera, Sequanorum metropolis. Lugd. 1618. 4. p. 212 ff.) Ein Artikel aus angeblichen Coutumes der Stadt von 1177 steht bei Grappin l. c. p. 13.

[41]) Chevalier II. pr. p. 579.

[42]) Bei Valbonnais I. p. [illegible]

Consulate eine Anzahl von Städten mit der Prevotalverfassung. [43]) Hiezu gehörten z. B. Castellane, welches 1252 von seinem Grundherrn Bonifaz Coutumes erhielt, [44]) St. Vincent in der Diöcese Sisteron, welchem sein Seigneur Wilhelm von Mévouillon eine Befreiungscharte verlieh, [45]) und Sault. [46]) Ein eigenes Schicksal hatte die Grenzstadt Tende. Otho, Graf von Vintimille, verlieh ihr (1159) gewisse Coutumes. Sein Nachfolger gab ihr (1274) sogar das Consulat. Allein es waren hiemit wegen des engen Zusammenlebens bald so viele vetterschaftliche Mißstände verbunden, daß die Stadt aus eigenem Antrieb auf ihre freie Verfassung verzichtete, und unter das Prevotalregime ihres Grafen zurückkehrte. [47])

Werfen wir nun einen Blick auf den Inhalt dieser Charten. In den viles bateices stand die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten den grundherrlichen Beamten allein zu. Es waren dieß gewöhnlich die praepositi, praefecti, praetores, [48]) justiciarii, viatores, villici, Vicomtes oder Chatelains. Sie übten die Souveränität ihrer Seigneurs in ihrer ganzen Fülle aus. Der in der Stadt wohnende dritte Stand bildete nur insofern eine Corporation, als er eben nur vom Beamten selbst vertreten werden konnte und war deßhalb von dem Rechte einer eigentlichen Commune ausgeschlossen (absque communia et banleuga oder banlia). Doch war der Feudalismus einem gewissen Associationsgeiste nicht geradezu entgegen, so lange er sich nur auf eine hörige Rolle beschränkte. Deßhalb konnten denn auch die Bewohner solcher viles bateices Gemeindebeschlüsse fassen, jedoch nur nach gemeinem Rechte, d. h. nicht als politische Person, sondern bloß als Miteigenthümer oder Mitinteressirte. Hiebei wurde oft nach Majorität der Stimmen entschieden, wobei schon früh die bürgerliche Aristocratie ein gewisses

---

[43]) Sehr oft ist in den kaiserlichen Urkunden die Rede von ministerialibus rempublicam administrantibus. Papon Hist. de Provence III. 483.

[44]) Papon III. 361. II. preuv. n. 76.

[45]) Papon III. 564. [46]) Papon III. 565.

[47]) Papon III. 566.

[48]) Duchesne Scr. Fr. IV. 666. Bouq. XII. 442. Guérard Cart. S. Père p. 270. 294. 447.

Uebergewicht zu erlangen wußte. [49]) Die Bewohner waren Unterthanen ihres Seigneur, und mußten diesem die Befolgung der Charte eidlich angeloben; nur in diesem Sinne hießen sie zugleich jurati. Die Hauptsache in diesen Charten war aber das, wodurch sie selbst veranlaßt wurden, nämlich die erste nothdürftige Bestimmung der unabweisbaren Bedingungen einer bürgerlichen Existenz, die Abschaffung der drückendsten Feudallasten, die Aufstellung gewisser Rechtsgarantieen. Nur in stetem Kampfe mit den Seigneurs konnte sich das Volk Rechte erringen; der dritte Stand Frankreichs erhielt aber nicht in Masse seine Magna Charta; vielmehr mußten die Einsassen jeder Stadt zusehen, wie sie mit ihrem Herrn fertig wurden; so waren alle diese Charten die ersten Rechtstitel des dritten Standes. Vor Allem mußte dem Städter der Schutz seiner Persönlichkeit angelobt werden. Der Bürger sollte nicht mehr willkürlich verhaftet werden können; die Verbrechen, wegen deren eine Verhaftung überhaupt zulässig war, wurden gewöhnlich näher bestimmt. Der Bürger sollte nicht mehr an die Scholle gebunden sein; er durfte die Stadt verlassen, um seinen Geschäften nachzugehen; der Bürger sollte freiheitliche Familienrechte ausüben; deßhalb wurde ihm das Mundium zurückgegeben; er konnte nun seine Angehörigen auch ohne besondere Erlaubniß des Prevot verheirathen; verschiedene ehedem hiebei erhobene Abgaben und andere oft sehr scandalöse Naturalprästationen wurden abgeschafft, und dem gedrückten Städter wenigstens die Heiligkeit seines häuslichen Herdes garantirt. Der

---

[49]) Beaum. XXI. 27. L'autre maniere de compaignie qui se fet par reson de communaulté, si est des habitants es viles, ou il n'a pas communes, c'on apele viles bateices. Et ceste compaignie si se fet es fres et es cons qui lor convient metre es cozes qui lor sont communes — si comme de lor moustiers refere et de lor cauciés ramender, de lor puis et de lor gués maintenir, et des autres cozes qui sont fetes par l'acort du commun, si comme de coz qui sont mis en ples por lor drois maintenir et por lor coustumes garder — — convient que çascuns pait son avenant des frais selonc droit. Ne nus de tex manieres d'abitans ne se pot oster de compaignie, s'il ne va manoir hors du lieu et renonce as aisemens. 28. — — *soufist*, se le *grengnor* partie, *à le quele partie il ait des miex soufisans*, s'i accorde.

Städter wurde jedoch nicht absolut frei; es wurde ihm zwar gelobt, daß er mit allen rein willkürlichen Abgaben verschont werden sollte; dagegen bestanden sehr viele Feudalgefälle fort, nur wurden sie allenthalben auf ein gewisses Maaß reducirt. An die Stelle des Kopfzinses traten meist Bodenrenten, Zinsen oder sonstige Recognitionsgebühren. Für die außerordentlichen Fälle wurden die aides de quatre cas eingeführt. Die sonstigen Gerechtsame des Seigneur, die Bannrechte, der Mühlen- und Ofenzwang, das Besthaupt, die Mutationsrechte, erhielten eine conventionelle Regulirung. Hie und da bestanden sogar gemessene Frohnden fort. Auch die indirecten Steuern erhielten ein bestimmtes Gepräge. Die Kriegsfolge wurde im Interesse des bürgerlichen Verkehrs allenthalben auf das Weichbild der Stadt beschränkt. Ebenso brauchte auch kein Bürger außerhalb der Stadt Recht zu nehmen. Dieß waren die fast überall wiederkehrenden Hauptbestimmungen dieser Charten. Sie enthielten zugleich das erste geschriebene bürgerliche und peinliche Recht Frankreichs.

Nicht allzu hoch wäre diese Errungenschaft für den dritten Stand anzuschlagen gewesen, wenn nicht gleichzeitig eine weitere nicht unbeträchtliche Anzahl von Städten über das Regime dieser viles bateices hinausgegangen und in ein höheres Stadium politischer Entwickelung getreten wäre. Eine kleine Zahl von Städten bewahrte auch während der feudalen Uebergangszeit die Elemente der libertas romana, wie man damals jede freiheitliche Stadtverfassung nannte. Diese war, wie wir bereits erörtert haben, gegen Ende der karolingischen Zeit ein romano-germanisches Gemisch, in welchem allmählig die vorwaltenden Richtungen des Nordens und Südens hervortraten — dort die germanische, hier die romanische. Von dieser werden wir zunächst handeln. Zu den romanischen Erinnerungen des Südens trat jener mächtige Impuls, der im eilften Jahrhundert von Italien ausging. Dort hatten in kurzer Zeit viele städtische Gemeinden eine Selbstständigkeit, eine Fülle von Macht und eine Blüthe des öffentlichen Wesens errungen, welche im südlichen Frankreich mit Neid betrachtet wurde. Alle diejenigen Städte, die hier unter die Macht der Seigneurs gerathen waren, sehnten sich nach einer Verfassung, deren Vorbild ihnen in Italien

so glänzend erschien; die nationale Verwandtschaft und der rege Verkehr zwischen beiden Ländern half rasch über die ersten Schwierigkeiten hinweg, und so drang die Verfassung der italischen Städte in kurzer Zeit in den ganzen Süden Frankreichs ein, bald die Freiheit neu begründend, bald die Reste der alten Curia in das neue italische Modell umgießend. Im Süden hatte sich, wie wir schon bei der Geschichte der Etats bemerkt haben, eine weit größere Summe städtischer Freiheit behauptet, als im Norden; so konnte diese Veränderung dort einen weit ruhigeren Gang verfolgen, und es kam weit seltener zu jenem Blutvergießen, mit dem hier die Freiheiten der Communes besiegelt werden mußten. Jene Bewegung ging im Süden zu derselben Zeit vor, zu der im Norden die Communes entstanden. Beide Evolutionen waren durch dieselben Ursachen veranlaßt und hatten denselben Zweck; nur fand der Norden ebenso in seinen germanischen Erinnerungen die Mittel zum Wiederaufbau bürgerlicher Freiheit, wie der Süden in seinen romanischen. Auch in der Sprache gab sich dieser Unterschied kund; wo der Norden von Schöffen sprach, hatte sich die romanische Zunge an die Worte: prudhommes, syndici oder jurati gewöhnt; seitdem aber das italische Vorbild erschien, warf man auch diese Worte hinweg, und sprach nun von Consuln, weßhalb man auch die ganze neuere italisch-französische Stadtverfassung eine Consulatsverfassung oder noch allgemeiner Municipalverfassung nennen könnte. Die Richtung zur Commune oder zur Consulatsverfassung war indeß, jene im Norden, diese im Süden, nur vorherrschend. Auch dort gab es Städte mit romanischen Elementen; auch hier gab es Communen, und neben beiden, hier wie dort, noch viles bateices. So bot auch in dieser Beziehung das Mittelalter das bunteste Bild dar, dessen grellere Farben erst allmählig durch die Hand des Königthums verwischt wurden.

Wir wollen nun den Gang dieser Municipalbewegung im Einzelnen beleuchten. Ueber die Guyenne und Gascogne hat uns das schon erwähnte Wolfenbüttler Manuscript einige schätzbare Aufschlüsse gegeben. Die meisten Städte erlangten freiheitliche Verfassungen von ihren Herren, entweder den Königen von England als Herzogen von Guyenne, oder sonstigen weltlichen oder geistlichen

Seigneurs. Nur sehr wenige Städte mögen im Zustande bloßer viles bateices geblieben sein; so z. B. Sainte-Eulalie de Puy-guilhem, welches unter dem Seigneur von Puyguilhem und St. Sever und unter einem Abte stand. [50]) Ueber die Verfassung einer Reihe von Städten, wie Bazas, Bouglon, Meilhan, Mimizan, Langon, Cauderet und Saint-Macaire erfahren wir nichts Näheres. Doch ist es wahrscheinlich, daß sie Municipalverfassung hatten. Auch waren hier fast überall die Bürger von altersher persönlich frei und besaßen eine Masse wahrer Allodien. Consuln kamen nur in Lectoure vor. [51]) In den meisten anderen Städten wurde die Gemeinde durch frei gewählte Jurats oder Prudhommes vertreten, aus denen der König den Maire wählte. Die Gemeinde selbst hieß wohl auch eine commune, ohne daß wir hier jedoch deßwegen alle Eigenthümlichkeiten der Communen des Nordens voraussetzen dürften. Eine solche Verfassung hatten Libourne, Dax, Saint-Emilion, Issigeac en Perigord, La Sauve-Majeure und Bourg-sur-Mer. Ueberall scheinen die Jurats die gesammte Verwaltung und Justiz in Händen gehabt zu haben; hie und da waren sie jedoch durch die Seneschalle beschränkt, wie z. B. in Dax. [52]) Der Ruhm der lombardischen Städte hatte auch in der Guyenne einen großen Wiederhall gefunden, und, wo gewisse Gemeindenutzungen entbehrt wurden, bedauerten die Städte der Guyenne, hierin hinter jenen zurückstehen zu müssen. [53]) Eigentliche Rechtsstatute dieser Städte sind uns nicht erhalten. Die Einwohner von Issigeac hatten jedoch schon 1268 Coutumes, die 1298 förmlich in 58 Artikeln redigirt wurden. Ihr Text ist uns nicht erhalten. [54])

---

[50]) Delpit p. 380. 395.

[51]) Delpit p. 395.

[52]) Delpit p. 376.

[53]) So heißt es z. B. in einer Urk. v. 1273 über Bourg-sur-Mer: dicta villa non habet terras nec possessiones *communes*, secundum quod habent ville *Lombardie* et multe alie. Es ist dieß wohl vom Mangel an großen Gemeindegütern zu verstehen. Im Gegensatze dazu hatte die Stadt die Nutzung, „aliarum rerum que in jure (d. h. Romano) dicuntur universitatum." Delpit p. 368.

[54]) Er wird bloß erwähnt bei Berroyer und Laurière Bibliothèque des coutumes p. 125.

Bayonne hatte eine Gemeindeverfassung mit Maires. Der Handel hatte hier schon früh eine große Blüthe erreicht, und 1213 ein Schifferstatut [55]) veranlaßt. In den Archiven der Mairie findet sich noch unter dem Titel: „Establissements de la cité" eine Reihe municipaler Bestimmungen über die Verfassung, das Civil-, Criminal- und namentlich Handelsrecht vor. [56]) Das mächtige Bordeaux war gleichfalls der allgemeinen Richtung gefolgt. Die angesehensten Bürger waren zugleich mächtige Barone, die große Lehen und mächtige Aemter, wie z. B. das Captalat von Buch, oder königliche Senechausséen besaßen, und gern mit ihrer Abstammung von altrömischen Patricierfamilien prunkten. Es fanden hier die heftigsten Fehden Statt zwischen den Familien der Colomb und Solers, die an die Scenen der italienischen Freistaaten erinnerten. Die alten Stadtrechte [57]) stehen im „Livre des Bouillons," welches in den städtischen Archiven noch erhalten ist. Eduard, Sohn Heinrich's III., erließ 1261 eine Verfügung [58]) zur Reform der Verfassung. Es gab ein Collegium von Jurats; der Maire wurde vom Könige ernannt; dieser hatte die höchste Controle, so daß die Bürger bei ihm ihren Maire belangen konnten. Die städtischen Behörden hatten die Justiz; nur gewisse ausgezeichnete Verbrechen gehörten vor die königlichen Beamten. In das städtische Einkommen hatte jedoch das Königthum tief eingegriffen. Alle Einkünfte der Mairie wurden im Namen des Königs erhoben, der zur Controle einen besonderen clericus communitatis ernannte. Die sonstigen Städte der Gascogne und Guyenne erhielten meist erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Consulatsverfassungen, die man namentlich bedacht war, den Bastiden, d. h. den neu errichteten Städten, zu geben. So erhielten in Bigorre die Bastiden La Peyrouse (1308) und Rabastens (1327) das Recht von Mar-

---

[55]) Es steht bei Pardessus Collection des lois maritimes Tom. IV.

[56]) Delpit p. 410.

[57]) Sie finden sich theilweise als costumas de la villa de Bordei, etwa aus dem dreizehnten Jahrhundert abstammend, bei Lamothe Coutumes du ressort du parlement de Guyenne. (1768. I. 34.) S. auch: Les anciens et nouveaux statuts de Bourdeaux. (Bourd. 1612. 4.)

[58]) Delpit p. 353.

stiac, die Bastide Saint Martin das von Rabastens. [59]) Die Bastide Eros en Bigorre erhielt (1331) eine eigene Curia mit Juraten; [60]) der Bastide St. Luc gab man das Recht der letzteren. [61]) Auf die Bastide Val Roi en Chalosse (vallis regalis Chaloti, einer Landschaft zwischen dem Marsan und Tursan) übertrug man (1331) das Recht von Trie. [62]) Die Bastide Marsiac (in der Diöcese Auch) hatte 1298 eine Consulatverfassung erhalten. [63]) Nördlich hievon lag die Bastide Solomiac mit einer eigenen Verfassung von 1327. [64]) Auf die unter dem Seneschall von Agen stehenden Städte Lunas und St. Sardos übertrug man (1295) die Consulatsverfassung von Montchabrier und Tournay en Languedoc. [65]) Daß Agen selbst ein Consulat hatte, wird beiläufig erwähnt. [66])

Wenden wir uns nunmehr zum Perigord. Hier bemerken wir vor allen die Stadt Perigueur, die schon unter den Römern einen Senat mit Duumvirn hatte, sich nie den Grafen von Perigord unterwarf, stets ihre Municipalorganisation behauptete, und seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts direct von den Königen von Frankreich relevirte. [67]) Seitdem kommt hier auch die Consulatsverfassung vor. [68]) Die Stadt Bergerac errang sich von ihrem Seigneur das Recht der Selbstverwaltung, und hatte Corporationsrecht mit Syndics oder Consuln. Nur die Jurisdiction selbst scheint dem Seigneur verblieben zu sein. Ein ausführliches Statut [69]) von 1322 gibt sowohl über diese Verfassung, als über die meisten Fragen des Rechtslebens reichen Aufschluß. Die Bastiden Gardemont und St. Louis erhielten (1310 und 1313) das Recht von Mont Chabrier. [70]) Dessen Quelle war die Verfassung von Villefranche en

[59]) O. XII. 376. 504. [60]) O. XII. 514. [61]) O. XII. 515.
[62]) O. XII. 522. [63]) O. XII. 341.
[64]) Vaissette IV. 205. O. XII. 500. [65]) O. XII. 397. 506.
[66]) O. XII. 559. [67]) Raynouard II. 178. [68]) Ol. II. 321. 423.
[69]) Statuts et coutumes de la ville de Bragerac (oder Bergerac) en latin et en françois par Trelier. (Brag. 1593. 4.) Auch im C. G. IV. 1005 ff. Hienach ist zu berichtigen das Datum bei Brodeau Cout. de Paris I. 592.
[70]) O. XII. 382. 496. Die ursprüngliche Urkunde war bei der Einnahme dieser Stadt verloren gegangen, und wurde deßhalb 1357 erneuert. Froissart L. I. c. 109. 113. 119. O. III. 201.

Perigord (in der Nähe von Sarlat). Im Quercy hatte die Stadt Cahors eine Consulatsverfassung, über die uns die näheren Nachweise fehlen. [71]) Montauban hatte ein Consulat, verlor es 1321 durch Parlamentsbeschluß wegen verschiedener Vergehen, und erhielt es von Karl IV. (1322) wieder. [72]) Im Rouergue lag eine Stadt Villefranche, die von Alphons, Grafen von Poitou, schon 1256 das Consulat und ein ausführliches Rechtsstatut [73]) erhielt, welches später noch in manche andere Stadt jener Gegend wanderte. Im Limosin hatte Limoges ein Consulat, welches im Besitze der Selbstverwaltung und Jurisdiction war. [74]) In St. Junien fanden lange Streitigkeiten zwischen dem Bischof und der Bürgerschaft Statt. Es kam (1285) zu einem Vergleiche, in dessen Folge die Stadt zwar das Consulat mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhielt, die Jurisdiction aber dem Bischofe verblieb. [75]) Auch in Brive gab es (1265) ein Consulat. [76]) Dasselbe finden wir noch nordwestlich gegen Poitiers hin in Robiliac. [77]) In der Auvergne hatte Riom von Alphons, Grafen von Poitou, (1270) eine Consulatsverfassung erhalten. [78]) Diese bestand auch zu Pont-du-Château, und wurde hier von demselben Alphons (1270) von Neuem aufgefrischt. [79]) Salmeranges erhielt (1280) ein hiemit übereinstimmendes Statut von seinem Grundherrn. [80]) Die Städte Billom und St. Loup hatten schon von mehreren Bischöfen von Clermont en Auvergne Freiheitsbriefe erhalten, bis Bischof Guido (1281) ein ziemlich weitläufiges Statut mit Consulat ertheilte. [81])

Eine nicht geringere Freiheit herrschte im Languedoc. Keine französische Stadt konnte im Mittelalter mit Toulouse an Macht und hehren Erinnerungen wetteifern. Obgleich eigentlich unter Gra-

---

[71]) Ol. II. 93. Valbonnays I. 56. pr.
[72]) Vaissette IV. 193. O. XI. 63. 72.
[73]) O. XII. 480.
[74]) O. XII. 314. C. Limoges art. 1—14. Lelong III. 512.
[75]) O. XI. 362. Ol. II. 244. 292.
[76]) Ol. I. 13. 261. [77]) Ol. II. 257.
[78]) D'Achery Sp. XI. 273. O. XI. 494.
[79]) O. XII. 508. [80]) O. XII. 516.
[81]) O. XII. 553.

sen stehend, hatte sich Toulouse doch stets eine große Unabhängigkeit zu wahren gewußt. Es führte oft Kriege, und übte, im Inneren die römischen Erinnerungen hegend, nach Außen hin alle Rechte der Souveränität aus. Es faßte gleichsam alle Erinnerungen aquitanischer Freiheit zusammen, so daß man seinen Senat schlechthin consilium linguae occitanae nannte. [82]) Wie und wann sich jedoch die neuere Verfassung hier gebildet hatte, darüber wissen wir nichts Näheres. An der Spitze des städischen Wesens standen Consuln, deren Reihenfolge wir vom Jahre 1147 an kennen, obgleich sie auch schon früher vorgekommen sein können. [83]) Vornehmlich aber finden wir hier die Capitouls, deren jedoch erst seit 1158 Erwähnung geschieht. Ihren Namen hat man von dem Capitole herzuleiten gesucht, auf dem sie ihre Sitzungen zu halten pflegten, [84]) oder aber von den capitula oder Sitzungen der angesehensten Bürger, wonach jene auch capitularii hießen. [85]) Ein hoher Adel und das alte droit d'images war mit dieser erhabenen Stellung verbunden. [86]) Die Consuln oder Capitouls repräsentirten die Souveränität dieser Stadt im Kriege, wie im Frieden. Wie überall stand ihnen eine Rathsversammlung zur Seite, entweder eine engere als Conseil de Ville, in welcher die oft angeführten Prudhommes [87]) Sitz und Stimme hatten, oder eine weitere aller Bürger; diese bildeten das „commune collegium," welches oft so zahlreich besucht war, daß man es auf einer Wiese vor der Stadt halten mußte. Die Grafen respectirten diese Institutionen; Raimund erkannte (1247) auf das feierlichste die Stadt in ihren Freiheiten und im Besitze des Consulats an. [88]) Die Rechtsgewohnheiten wurden zuerst ausführlich [89]) 1283 von den Bürgern aufgezeichnet, und

---

[82]) Raynouard II. 199. Leber Droit municipal p. 213.

[83]) La Faille Annales de Thoulouse (Toul. 1687 f.) IV. 35.

[84]) Valesii Not. Gall. p. 620.

[85]) Catel Hist. des comtes de Tolose p. 153—217. Vaissette II. 472.

[86]) Man sagte:

De grand' noblesse prend titoul,
Qui de Tholose est capitoul.

[87]) Catel p. 35. 216. 219. [88]) Raynouard II. 205.

[89]) Ein Weisthum über das Erbrecht zu Toulouse von 1246 steht zuerst bei Giraud Essai I. 113.

1285 mit einigen Veränderungen von Philipp III. bestätigt. [90]) In der Senechaussée Toulouse lag die Bastide Trie, die 1323 eine mit der von Solomiac sehr übereinstimmende Verfassung erhielt. [91]) Auch die Bastide Tournay en Languedoc gehörte mit ihrem 1307 erlassenen Statute, und Grenade mit seiner Verfassung von 1291 dieser Familie an. [92]) In Alby fanden häufige Zerwürfnisse zwischen dem Bischofe und den Bürgern Statt. Im Jahr 1220 finden wir Consuln, die im Namen der Stadt einen Vergleich mit ihrem Bischof über gewisse Privilegien schlossen, wobei auch mehrere Punkte des Privat- und Criminalrechts festgesetzt wurden. [93]) Die Stadt hatte unter ihren Consuln und Prudhommes jedenfalls das Selbstverwaltungsrecht; die Jurisdiction theilte sich seit 1264 zwischen den königlichen Beamten und denen des Bischofs. Doch mußten die städtischen Prudhommes in gewissen Fällen zugezogen werden. Im Jahr 1268 erfolgte ein neuer Vergleich zwischen Bischof und Bürgerschaft, 1402 ein Statut über die Wahl der Consuln. Die Consulatsverfassung findet sich ferner in fast allen Städten gegen das mittelländische Meer hin, so in Beziers, Vendres und Limoux. [94]) Der König schärfte jedoch noch 1307 seinen Beamten ein, darauf zu sehen, daß keine Stadt das Consulat usurpire. Verleihungen dieses Rechts fanden indessen häufig Statt, und wurden meist mit schwerem Gelde aufgewogen. [95]) Narbonne wußte sich seine Verfassung im Kampfe mit seinen Vicomtes zu bewahren. In einem Placitum von 1080 werden die cives erwähnt, die denn bald auch durch Consuln repräsentirt wurden. [96]) In Nimes kamen schon

---

[90]) Diese „Consuetudines Tolosae" stehen im C. G. IV. 1037. Vergl. Le Brun Les Us et coutumes de Toulouse. (Toul. 1753.)

[91]) Vaissette IV. 508. O. XII. 487.

[92]) O. XII. 368. III. 16. XII. 190.

[93]) Auf diese höchst interessanten, in der Landessprache abgefaßten Coutumes hat Roger in seinen archives historiques de l'Albigeois. (Albi 1840 ff.) aufmerksam gemacht. Sie wurden mit anderen wichtigen Urkunden zuerst veröffentlicht in Compayré Études historiques sur l'Albigeois. (Albi 1841.) Ein neuer Abdruck findet sich bei Giraud Essai I. 84 ff.

[94]) O. IV. 32. 161. 175. 305.

[95]) O. XII. 453. So von der Stadt Montblanc.

[96]) Vaissette II. preuv. p. 308. 499.

um 1144 Consuln vor, über deren Macht 1193 ein Reglement erlassen wurde.[97]) Aigues Mortes wurde erst unter Ludwig dem Heiligen erbaut und erhielt von diesem (1246) einen sehr merkwürdigen Privilegienbrief, der unter Anderem auch das Consulat, mit einer jedoch etwas beschränkten Selbstregierung, einführte.[98]) In Montpellier[99]) stand auf der einen Seite der dortige Seigneur, der seine Hoheitsrechte durch einen Stadtbefehlshaber und einen Bajulus, dem eine Reihe von Beamten (hier Curiales genannt) beigegeben war, ausüben ließ; auf der andern die Bürgerschaft, die sich um so hartnäckiger im Besitze ihrer Municipalfreiheit zu behaupten suchte. Die Gemeinde wurde durch Prudhommes vertreten. Im Jahre 1203 wurde die Herrschaft des Seigneur gestürzt, und bald darauf das Consulat in Montpellier ständig. Um diese Zeit wurden auch die Rechtsgewohnheiten der Stadt aufgezeichnet, 1204 von ihrem neuen Herrn Peter von Aragon, Grafen von Barcelona, bestätigt, und ihnen gleich im folgenden Jahre noch Zusätze hinzugefügt.[100]) Diese Coutumes wurden sehr bald auf

---

[97]) Vaissette III. preuv. p. 185. Menard I. pr. p. 31.

[98]) Dieses merkwürdige Document setzte man lange Zeit ins Jahr 1079 und nannte Philipp als Begründer der Communen des Südens; allein dieser König besaß damals noch gar keine Herrschaften im Languedoc; jener Irrthum stammte daher, daß man die Zahl 1279, wo Philipp III. jene Urkunde bestätigte, durch einen Druckfehler in 1079 verwandelte; er fand sich noch in den ersten Bänden der großen Ordonnanzensammlung, sowie im Nouveau traité de diplomatique IV. 274. und in den Mém. de l'Acad. XXIII. 239.; er wurde indessen von Vaissette III. 593. gerügt, und in O. VII. 154. verbessert. Die Urkunde von 1246 steht schon bei Galland tr. du franc-aleu (Par. 1637) p. 364.

[99]) Ueber die Geschichte dieser Stadt erschien in der neuesten Zeit das wichtige Werk: Thalamus parvus: Le petit thalamus de Montpellier, publié pour la première fois d'après les monumens originaux par la société archéologique de Montpellier. (Montp. 1840. 4.) Thalamus, ein Wort, von dem es ungewiß ist, ob es von dem hebräischen talmud oder von thalamus herstammt, bezeichnete im Süden so viel als Rechtsbuch. Montpellier hatte einen großen und einen kleinen Thalamus; so auch Narbonne.

[100]) Vaissette IV. 125. Die Coutume von 1204 zählt 122 Artikel, die von 1205 nur 17. Beide sind von der höchsten Bedeutung. Die erste gute Ausgabe steht im Thalamus p. 1 — 92, und verbessert bei Giraud Essai I. 47 ff.

die Stadt Carcassonne übertragen, jedoch zugleich in mehreren Punkten modificirt. [101])

Daß die Stadt Arles im zehnten Jahrhunderte noch ein gewisses Gemeinderecht hatte, ist nicht zu bezweifeln. [102]) Ueber die ältere Verfassung wissen wir nichts Näheres; doch deutet Alles darauf hin, daß die persönliche Freiheit hier nicht gering war. Neben einer großen Zahl von Alodien kam auch eine Masse von Lehen vor, die zumeist von dem Erzbischofe abhingen. [103]) Dieser scheint eine Art Suzeränität ausgeübt zu haben, weßhalb denn auch das etwa um 1142 beginnende Consulat unter seinem Einflusse stand. Nicht selten ernannte er die Consuln aus eigener Machtvollkommenheit; [104]) den Treueeid hatte er ohnehin stets von ihnen entgegenzunehmen. Auch übte er, wenigstens im dreizehnten Jahrhunderte, fast allein die gesetzgebende Gewalt aus und erhob Steuern, — ein Recht, welches er aus Urkunden Friedrich Barbarossa's (1164), Cölestin III. (1191) und Innocenz III. (1201) herleitete. Arles war eine von jenen Städten, welche die Würde eines Podesta aus Italien aufnahmen. Des Consulats überdrüssig, nahm man zuweilen einen Podesta bloß auf sechs Monate; gewöhnlich dauerte die Würde jedoch ein ganzes Jahr, und wurde wohl auch zuweilen noch verlängert. Oft nahm man einen ganz Fremden und trieb das Mißtrauen so weit, daß man ihm verbot, Frau und Kinder mit in die Stadt zu bringen. Nach beendigtem Amt mußte der Podesta noch vierzehn Tage in der Stadt bleiben, um Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen (faire syndicat). Der Podesta übte alle höchsten Rechte aus, jedoch, gleich den Consuln, nur unter erzbischöflicher Hoheit. Ihm standen mehrere Räthe und Syndics zur Seite, die wohl auch Consuln hießen,

---

101) Die Coutumes von Carcassonne sind zum ersten Mal abgedruckt bei Giraud Ess. I. 47 ff., als Varianten zu denen von Montpellier.

102) Es werden eine „communitas arelatensis" und „cives urbis" erwähnt. Martene Ampl. Coll. I. 468.

103) Papon III. 498 ff.

104) S. die Carta consulatus arelatensis, zuerst in Gall. christ. I. 98. instr., dann in einer verbesserten Ausgabe bei Giraud Essai II. 1 — 4. S. auch Papon III. 501.

obgleich das eigentliche Consulat jedesmal aufhörte, sobald ein Podesta [105]) gewählt worden war. Manche Rechte, z. B. die Jurisdiction, übte dieser durch Stellvertreter (vicedominus oder vicarius) aus, die er sogar aus der Fremde mitbringen konnte. Sonderbar aber war es, daß oft neben diesem „judex domini potestatis" noch ein „judex communis Arelatis" vorkam, der von der Commune bezahlt wurde, und wahrscheinlich über gewisse vorbehaltene Fälle allein richtete. Seit 1236 waren viele Streitigkeiten mit dem Erzbischofe ausgebrochen. Im Jahre 1250 cedirte dieser sein Recht an Karl von Anjou, der nun die Stadt in Besitz nahm und einen Viguier einsetzte, der die im Uebrigen fortdauernde freie Verfassung einigermaßen beschränkte. Die Stadt zeichnete in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ihre Gewohnheiten in einem Statute auf, welches eines der wichtigsten und ausführlichsten des südlichen Frankreichs ist, und sich über fast alle Fragen der Rechtsverfassung verbreitet. [106]) Marseille stand zu seinen Vicomtes ungefähr in demselben Verhältnisse, wie Toulouse zu seinen Grafen. Consuln kamen zu Marseille seit 1128 vor; doch mag das Consulat noch älter sein, und vielleicht bis zum ersten Kreuzzuge hinaufreichen. [107]) Gleich Arles hatte Marseille seine Podestas; [108]) im Jahre 1214 treffen wir zum ersten Male einen aus der Fremde genommenen Podesta, dem ein Vicarius und drei Consuln oder Syndics zur Seite standen. Der Bürgerausschuß bestand damals aus 83 Mitgliedern, die aus den sechs Quartieren der Stadt alljährig neu gewählt wurden. Wie in Arles hatte man übrigens abwechselnd bald bloß Consuln, bald einen Podesta. [109]) Die freie Verfassung

---

105) Die Reihe der Podestas zu Arles von 1220 — 1251 f. bei Papon III. 511.

106) Es besteht aus 193 Artikeln. Es war schon Ducange bekannt, der es vielfältig anführt. (S. dessen Gloss. v. Lobia). Auch Lelong III. 559 hatte schon darauf aufmerksam gemacht. Zuerst gedruckt nach sechs Handschriften findet man es bei Giraud Essai II. 185 ff. S. auch Papon III. 527.

107) Papon III. 518 ff.

108) Julliany Essai sur le commerce de Marseille I. 32. Salvador in der Gazette des tribunaux v. 3. März 1846. Der Podesta hatte einen Gehalt von 1800 kön. Kronpfunden und 37 Pfund für Miethe und Holz. Die Syndics hatten jeder 200 Pfund und Ein Pferd.

109) Papon III. 522 gibt die Liste der Podestas von 1223 — 1229.

herrschte jedoch nur in der untern Stadt, deren reiche Bewohner im Oriente eine so große Rolle spielten. Die obere Stadt war bischöflich. Jene Nachbarschaft war sehr ansteckend; die bischöflichen Unterthanen wählten sich (1219) eigenmächtig einen Podesta und Consuln, worüber es zu heftigen Kämpfen kam. Jene freie Verfassung, die in der That einer vollständigen Souveränität gleichkam, wurde in ihrer ganzen Ausdehnung (1226) vom Grafen Thomas von Savoyen, Vicar des Kaisers, anerkannt. [110]) Als sich die Stadt 1252 dem Grafen Karl von Anjou unterwarf, wurden von diesem zwar ihre Freiheiten anerkannt, und ihr die Jurisdiction, das Münzrecht und andere hohe Gerechtsame Anfangs gelassen; fünf Jahre später erfolgte jedoch ein Vertrag, der dem Landesherrn einige Rechte mehr einräumte. Es kam ein Viguier nach Marseille, dem hier auf die Wahlen ein nicht unbedeutender Einfluß gestattet wurde. Die Rechtsstatuten von Marseille wurden (wahrscheinlich um 1395) unter Ludwig II. von Anjou redigirt. [111])

Die meisten übrigen Städte der Provence hatten gleichfalls ihre Consuln. Diese werden erwähnt in Embrun seit 1127, [112]) in Grasse seit 1154, Sisteron und Gap seit 1209. [113]) Im ferneren Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts finden wir sie zu Tarascon und Saignon. [114]) Aix, die Hauptstadt der letzten Grafen aus dem Hause Barcellona, hatte unter diesen viel eingebüßt. Erst Karl II. gab ihr (1290) ein Conseil de Ville und Syndics, worüber König Robert 1320 eine nähere Verordnung erließ. [115]) In Toulon hatte der landesherrliche Baillif den Vorsitz in den öffentlicheu Bürgerversammlungen. [116]) Das Consulat selbst wurde erst 1314 durch König Robert eingeführt. Der

---

[110]) Menestrier p. 538.

[111]) Statuts municipaux et coutumes anciennes de la ville de Marseille par François d'Aix. (Marseille 1656. 4.) — S. auch Papon III. 527 und Lelong III. 562.

[112]) Bouche II. 111. [113]) Papon III. 54. Valbonn. I. 53. preuv.

[114]) Gallia christ. I. 80.

[115]) Pithon hist. d'Aix. (Aix. 1666. f.) p. 141. Papon III. 558.

[116]) Eine Urkunde über ein solches „publicum parlamentum" s. bei Papon III. pr. n. 19.

Stadtrath bestand seitdem aus vier Adligen, vier Bürgern und vier Handwerkern. [117]) Zu Reillane suchten die dortigen Seigneurs auf jede Art ihre Baillifs an die Stelle der Consuln zu setzen. Es kam zu heftigem Streite, und die zur Schiedsrichterin erwählte Gräfin Beatrix entschied (1255) daß, unbeschadet aller Oberhoheit des Seigneur, das Consulat in seiner Unabhängigkeit fortdauern solle, wie sich dieß nach gemeinem Recht verstehe. [118]) Auch zu Apt bestand ein Consulat, welches jedoch dem Bestätigungsrechte des dortigen Bischofs unterworfen war. [119]) Diese Stadt erhielt ein ausführliches Rechtsstatut in provençalischer Sprache vom Grafen Berengar. [120]) Zu Brignolles bestand ebenfalls eine vollkommene Municipalität mit Consulat; nur war hier das Sonderbare, daß beide ganz in den Händen des Adels waren; seit 1222 wurde jedoch auch die Roture zugelassen, und bildete endlich seit 1341 sogar allein den Stadtrath. [121]) Forcalquier erhielt das Consulat 1206 vom Grafen Wilhelm IV., der es in demselben Jahre auch zu Manosque einführte. Hier bestand der Rath aus 60 Mitgliedern, die 12 Consuln wählten. [122]) Ein Syndicat bestand zu St. Remy und St. Laurens du Var; ein Consulat erhielten, um Ansiedler herbeizuziehen, die neu erbauten Städte Seyne und Barcellonette. [123]) Zu Digne bildeten die Bürger anfangs eine Art von Confrerie; Karl von Anjou verlieh ihnen 1260 das Cominalat, d. h. das Recht, jährlich mehrere Gemeindeabgeordnete (comunes, cominales) zu wählen, welche die Ausschreibung und Erhebung der Steuern zu überwachen hatten, und auch eine, wiewohl sehr beschränkte Jurisdiction ausübten. Das Cominalat erweiterte allmählig seine Macht, und eignete sich eine vollständige Municipalgewalt an. Marie von Blois verwandelte es (1385) in ein permanentes Syndicat, woraus erst nach zwei Jahrhunderten ein Consulat wurde. [124]) Avignon

---

117) Papon III. pr. n. 35.
118) Papon III. 552.
119) Gallia christ. I. 81. instr.
120) Zuerst herausgegeben in Giraud Essai II. 144 ff.
121) Papon III. 539.
122) Columbi opuscula p. 469.
123) Papon III. 560.
124) Guichard ess. historiq. sur le cominalat dans la ville de Digne. (Digne 1846. 2. v. 8.)

behauptete gleichfalls sein Gemeinderecht. Wilhelm IV., Graf von Forcalquier, bestätigte diese Stadt 1206 im Besitze desselben, sowie des Consulats, welches schon 1136 hier vorgekommen sein soll. [125]) Im Jahre 1154 errichteten die Einwohner ein Statut über die Consuln und deren Autorität. [126]) Jedoch bestand noch immer eine Art Lehnhoheit der Grafen von Forcalquier daneben fort. Auch Podestas kamen in Avignon vor; man kennt ihre Reihe von 1223 bis 1249. Die Rechtsstatute dieser Stadt sind uns seit der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erhalten. [127]) In Valence herrschte zwischen den Bürgern und dem dortigen Bischof stets ein erbitterter Parteikampf. Kaiser Friedrich I. begünstigte die Gewaltstreiche der Bischöfe gegen die alten Freiheiten der Einwohner. [128]) Mehr als einmal machten die erbitterten Bürger verzweifelte Versuche, das verhaßte Joch abzuschütteln, und bildeten Confrerieen, die jedoch meist unterdrückt wurden. Es fanden inzwischen verschiedene Vergleiche Statt, der letzte im Jahre 1425. Hienach wählten die Bürger jährlich ihre Consuln und Räthe unter der Mitwirkung des Bischofs. Es gab auch einen „Mandeur," der für die Aufrechthaltung der Grundgesetze besonders zu wachen hatte. Die Municipalversammlung bestand bloß aus 80 Mitgliedern. Die Stadt hatte ein eigenes Confreriegebäude, [129]) und erhielt 1331 vom Bischof Aimar ein kurzes Rechtsstatut, welches 1388 nochmals bestätigt wurde. [130]) Das Consulat war so sehr in der Mode, daß sogar

---

[125]) Papon III. 533.

[126]) Fantoni Castrucci istoria della citta d'Avignione (Venet. 1673. 2 v. 4.) II. 64. 307.

[127]) Der Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum (Lond. 3 v. f.) III. 209. Nro. 4830, weist eine schätzbare Handschrift aus dem fünfzehnten Jahrhunderte nach, die Rechtsstatute Avignon's in altprovençalischer Sprache enthaltend, unter der Ueberschrift: Aiso es la carta de leovenes de la civitat de Avignon. Andere, noch ältere Handschriften weist der Catalogus codicum MS. bibl. regiae III. 621. 630. nach. Vergl. auch Lelong III. 568 und das Druckwerk: Statuta inclitae civitatis Avenionensis. (Avenion. 1570. 4. Lugd. 1612. 4.)

[128]) Columbi de reb. gest. Episcop Valent. lib. I. n. 32.

[129]) Ollivier p. 75.

[130]) Es steht bei Ollivier not. nro. 7. p. 244 ff.

das unbedeutende Oertchen Chaumes (Calma) 1209 von seinem Seigneur das Recht erhielt, jährlich vier Consuln zu wählen. [131])

Das blühende Lyon, der Sitz der Cultur und der Mittelpunkt eines ausgebreiteten Handels, eine Stadt, die ehedem des italischen Rechtes [132]) genossen, hatte während des Mittelalters seine Freiheit theils gegen die Grafen von Forez, theils gegen die Erzbischöfe zu vertheidigen. Ihre von den Kaisern begründete Uebermacht scheint die alten freien Institutionen schwer niedergedrückt zu haben. [133]) Schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts war es zu wiederholten Aufständen gekommen, in welchen die Bürger ihre Selbstregierung wieder zu erlangen suchten. Im Jahre 1260, als es zu ähnlichen Scenen gekommen war, wählte die Bürgerschaft fünfzig Stadtverordnete, an deren Spitze Procureurs und Syndics standen. [134]) Sie wurden ständig, waren jedoch hauptsächlich auf die Verwaltung angewiesen; die Jurisdiction wußten die Erzbischöfe stets zu behaupten.

Unterdessen hatten die französischen Könige ihre Oberhoheit über Lyon begründet; im Jahre 1320 gab Erzbischof Peter von Savoyen mit Einwilligung des Königs eine Art von Verfassungsbrief. [135]) Das Corporationsrecht der Bürger wurde anerkannt, ihnen die Wahl von Stadträthen, Syndics oder Consuln gestattet, Freiheit von willkürlichen Taillen versprochen nnd die Amendes fixirt. Die Jurisdiction selbst wurde den Bürgern indessen immer noch nicht verliehen. Diese beschränkte Consularverfassung dauerte fort bis etwa ins Jahr 1414, wo wir Schöffenräthe (conseillers échevins) mit Syndics an der Spitze der Municipalregierung finden. [136])

---

[131]) Libertates concessae per Raibaldum de Calma hominibus terrae suae a. 1209 bei Valbonn. I. 19.

[132]) Hieran erinnerte noch Erzbischof Peter von Savoyen in der 1320 aufgezeichneten Coutume von Lyon: considerantes etiam in *lege Philosophorum veteri* (!) scriptum quod Lugdunenses Galli juris Italici sunt. Menestrier pr. p. 94.

[133]) Dieß zeigt das 1206 vom Erzbischofe gegebene Statut, voll von feudalen Tendenzen; es steht bei Menestr. pr. p. 96.

[134]) Ihre Reihenfolge von 1294—1320 s. bei Menestr. p. 542.

[135]) Es sind die sogenannten Coutumes von Lyon bei Menestr. pr. p. 94.

[136]) Menestr. p. 480. 543.

So hatten fast alle bedeutende Städte des Südens eine municipale Gewalt zu erringen gewußt. Man sieht aber auch zugleich aus dieser Uebersicht, daß es unmöglich ist, hienach noch eine allgemeine Theorie des Consulats aufzustellen. In mannichfachen Schattirungen wechselte das Recht der Selbstregierung. Der Umf ng der städtischen Souveränität, die Wahl und der Wirkungskreis der Municipalbeamten, das Ineinandergreifen des städtischen Organismus, die Verhältnisse zu den Feudalherren, den Königen von England und Frankreich, und im Osten zu den deutschen Kaisern, waren nach Ort und Zeit äußerst verschieden. Im Allgemeinen war die Consulatsverfassuug eine eigenthümliche, nur durch besondere Verträge mit den Seigneurs begründete. Sie wird deßhalb von der Commune streng geschieden, und ein Schluß von jener auf diese für unstatthaft erklärt. [137]) Einige Seigneurs waren jedoch sehr liberal und gestatteten, äußerst gleichgültig gegen die Form, den Städten in dieser Beziehung eine ganz freie Wahl. [138]) Eben weil die städtische Freiheit in der libertas Romana des Südens eine viel tiefere Wurzel geschlagen hatte, war man auch hier weit toleranter gegen die Auszeichnungen der feudalen Hierarchie. Es herrschte hier nie jener Haß gegen den Adel, wie im Norden; es gab kein Statut, welches einem Ritter den Aufenthalt in einer Stadt geradezu verboten hätte. Im Gegentheil schien es, als ob hie und da im Süden sehr bald gewisse angesehene Geschlechter, trotz den freien Formen, die Macht in ihren Händen concentrirt hätten, und als ob sich eine Kaste von proburgenses der Masse der populares entgegensetzte, und, die Consulartoga mit dem Rittergürtel umgebend, sich selbst nur wieder an die feudale Aristocratie anlehnte. [139]) Allein immer war doch die Masse der Freiheit, im Verhältniß zu den viles bateices, eine sehr große. Wir wollen nicht von jenen Städten sprechen, die wie Staaten auftraten, Bündnisse mit dem Auslande schlossen, und deren Consuln sich von Gottes Gnaden

---

[137]) Es hieß dann gewöhnlich: De cetero non fient nec confratrie nec colligaciones.

[138]) Beispiele aus der Provence s. bei Papon l. c.

[139]) Vaissette II. 530.

nannten, [140]) sondern von dem gewöhnlichen Municipalzustande, der diese Höhe nicht erreichte. Hier hatten die Seigneurs immer noch eine gewisse Hoheit, indem sie die Wahl der Consuln bestätigten, deren Eid entgegennahmen und eine Jurisdiction entweder ausschließlich oder über höhere Fälle in der Stadt ausübten; nirgends besaß diese eine souveräne Justiz, vielmehr hielten hier entweder die Beamten der Seigneurs ihre Assisen, oder nahmen an bestimmten Orten außerhalb der Stadt die Berufungen gegen die Urtheile der städtischen Gerichte entgegen. Ein Instanzenzug wurde im Süden sehr schnell möglich, weil hier der Zweikampf weit eher verschwand, als im Norden. So wurden denn die Städte des Südens sehr schnell in ein unmittelbares Verhältniß zum Könige gebracht, sobald dieser in die grundherrlichen Rechte entweder succedirte, oder sie vernichtete. Auch über die Verwaltung der Städte hatten die Seigneurs noch manches Hoheitsrecht. Ihnen mußten die Consuln Rechnung ablegen; doch durfte keine Steuer ohne Einwilligung der Bürger erhoben werden. [141]) Auch in die Executive griffen die Seigneurs noch vielfach ein; sie behaupteten allenthalben ihre Kriegshoheit, sowie ihre Ansprüche auf Lehnfolge, und pflegten die Stadtschlüssel in Verwahrung zu haben. Zur Aufrechthaltung aller ihrer Rechte hatten die Seigneurs ihre besonderen Beamten (bajulus, vicecomes, praepositus), die gewöhnlich in der Stadt selbst residirten. Die Bürgerschaft selbst genoß einer weit größern persönlichen Freiheit, als in den viles bateices. Das Eigenthum war an vielen Orten ganz frei, an anderen wenigstens im Verkehr ohne drückende Fesseln. Die Bürgerschaft bildete eine Corporation mit ihrem Stadthause, ihrem Gemeindesiegel und ihren eigenen Beamten. Die Consuln gingen allenthalben aus der freien Wahl entweder der ganzen Bürgerschaft, oder einzelner Corporationen derselben hervor. Man wählte gewöhnlich mehrere Candidaten, aus denen der Seigneur Einen zur höchsten Würde ernannte. Gewöhnlich standen mehrere Consuln an der Spitze. Sie hatten der

[140]) Papon III. 541.

[141]) Es hieß gewöhnlich: Dicta villa est libera ab omni questa, nisi fiat voluntate hominum dicte ville.

Bürgerschaft einen Eid und Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen. Ihnen zur Seite stand allenthalben ein größerer Bürgerausschuß, der in wichtigen Fällen zu hören war. Die Consuln ernannten die städtischen Beamten, verwalteten die städtische Rechenei (arca communis) und erhoben die von der Bürgerschaft bewilligten Steuern. Die Consuln übten, je nach Umständen, einen höhern oder niedern Grad der Jurisdiction über die Bürger aus; indessen verschwand die städtische Pairie allenthalben, und das Recht ging immer mehr nur von den rechtsgelehrten städtischen Beamten aus. Ueberall war die Polizei nur in den Händen der Consuln. Diese konnten zugleich allgemeine Verordnungen (bans et statuts) erlassen, die in der Stadt als Gesetz galten. Ebenso waren manche andere feudale Souveränitätsrechte auf die Städte übergegangen, z. B. das Obereigenthum an herrenlosen Sachen, das Einkommen aus den Amendes u. s. w., was Alles zum Besten der Gemeinde (in proficuum civitatis) zu verwenden war.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Während im Süden der romanisch-italische Geist der Freiheit wehte, stimmte der Norden seine germanische Weise an. Die Form der Commune, als die gewaltsamere und von selbstherrlichen Rechten strotzende, verhielt sich zur Municipalform des Südens, wie die germanische Freiheit zur romanischen, wie das germanische Allod zum romanischen. Die Communalbewegung, auf roheren Sitten beruhend und durch eine größere Despotie aufgestachelt, erzeugte auch ein volleres, roheres Recht, und entsprach so dem vorherrschenden Charakter des Nordens, dessen nationale Erinnerungen ihr zur Grundlage dienten. [1]) Es war nämlich das alte Gildewesen, welches auf diese mächtige Evolution einen unverkennbaren Einfluß ausübte. [2]) Aus dem fernen Scandinavien, bei dessen Opferfesten der Freundesbecher (Minnioel, Bragafull) zu Ehren der Asen und zum Gedächtniß der zur Walhalla Gegangenen kreiste und den Bund der Lebenden bekräftigte, wo die Unbemittelten zu diesem Behufe in Genossenschaften (Gilden) zusammentraten, die unter dem Patronate eines Gottes oder Helden, unter der Leitung besonderer Vorsteher, im Besitze eines gemeinschaftlichen Vermögens, alle Verhältnisse des Lebens umfaßten, von dorther begleitete diese Sitte die Germanen auf ihre welterobernden Wanderungen. Die Gilden waren ein Staat im Staate und nährten durch ihre rohen Symbole, ihre Eidesbündnisse und strengen Gesetze unter den Genossen einen Geist der Absonderung, der nur zu oft gegen alles Fremde feindlich abstach. Er mußte namentlich dem Christenthume so lange feindlich gegenüberstehen, bis mit der Zeit die christlichen Heiligen an die Stelle

---

[1]) Thierry in der Revue des deux mondes a. a. O.

[2]) Am geistreichsten hat von diesem Verhältniß gehandelt Thierry in den Recits des temps mérovingiens I. 268, mit Benutzung von Wilda's Schrift über das Gildewesen. Zur Ergänzung sind noch zu vergleichen Sachse's historische Grundlagen § 22. 23.

der heidnischen Gottheiten traten. Im Norden erhielten die Gilden durch die Könige selbst in Statuten (Skraa) [3]) eine vollständige Ausbildung; sie dienten hier der Civilisation, und in mehreren dänischen Städten hat sich das städtische Wesen geradezu aus dem Skraa einer oder der andern Gilde entwickelt. [4]) Ganz anders in Frankreich! Hier spielte die Gilde die Rolle des steinernen Gastes, der im großen Trauerspiele des Feudalismus von Zeit zu Zeit an die Rache einer entschwundenen Freiheit erinnern mußte. Die religiöse Bedeutung der Gilden verschwand allmählig. [5]) Um so drohender ragte die politische hervor. Nach der fränkischen Verfassung war die Stellung der kleineren Grundbesitzer (pauperiores) keine politisch vollgültige; sie waren vom activen Volksrecht ausgeschlossen, so lange sie nicht durch Association dasjenige ersetzten, was dem Einzelnen an Bürgschaft abging. Hier traten nun die Gilden am wirksamsten ein, welche allen ihren Angehörigen im Staate den nöthigen Schutz verschafften, und durch das engste Band der Brüderschaft zusammengehalten wurden. Am schärfsten trat jene Absonderung bei den Angelsachsen hervor, wo die hinreichend Begüterten (herdfest) denjenigen entgegenstanden, die nur durch Eintritt in eine freie Bürgschaft (borg, friborg), also bloß als Congildonen, dem Staate die nöthigen Garantieen darboten. In den normännischen Gesetzen wurde friborg mit plegium [6]) liberale übersetzt. Bei den Franken bezeichnete das im salischen Rechte erwähnte Contubernium [7]) ganz dasselbe; die Bargilden [8]) waren

---

[3]) Eins der vollständigsten Statute ist das des Königs Erich von Dänemark aus dem 13. Jahrhundert. Sehr interessant ist die Parallele, die Thierry zwischen diesem Skraa und den Statuten der Stadt Aire im Artois zieht.

[4]) Auch bei den Angelsachsen war etwas Aehnliches der Fall. S. die Judicia civitatis Londoniae bei Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 84.

[5]) Namentlich arbeitete die Geistlichkeit gegen die Trinkgelage, bei denen so leicht heidnische Erinnerungen aufleben konnten. S. Labbe Concil. VIII. 572. IX. 472. Bouq. V. 649.

[6]) Plegium ist Bürgschaft; altfranzösisch: plege, pleiger; altdeutsch: Plege.

[7]) L. Sal. XLII. Diese Stelle ging in die L. Henrici I. c. 87. § 8 über. Sachse § 22. Note 18.

[8]) Ed. Pistense. c. 32. Sie heißen pardingi in L. Henrici I. c. 29, im sächsischen Landrecht: Birgelden und Pleghaften.

die freien Gildgenossen; die Worte: gelda oder gildonia, und hiemit gleichbedeutend: conjuratio, conspiratio, adunatio, fraternitas wurden in den Capitularien häufig gebraucht. So repräsentirten die Congildonen auf das Lebhafteste das bewegliche democratische Princip, dessen Bekämpfung schon im salischen Rechte begann. Es scheint sich früh in diesen Vereinen ein Geist der Unruhe geregt zu haben, der vielleicht unter den uns unbekannten Gründen der merovingischen Anarchie keine geringe Rolle gespielt haben mag. Das salische Recht arbeitete schon darauf hin, die Gilden durch gesteigerte Strafen zu einer strengeren Ueberwachung ihrer Genossen anzuhalten. Der Feudalismus war der Sieg der großen Grundeigenthümer; wo aber der normale Mansus sich nicht einmal behauptete, da konnten die Congildonen umsoweniger auf politische Rechte mehr zählen. Indessen lebte der Geist des Gildewesens im Norden, wo die meisten kleineren germanischen Grundeigenthümer zusammengedrängt waren, fort; er nahm nur allgemeinere, vagere Form an; das democratische Feuer glimmte unter der Asche und drohte jeden Augenblick in helle Flammen auszubrechen. Eine Veranlassung wurde durch die rohen Seigneurs des Nordens nur zu häufig gegeben; nirgends gab sich der Feudalismus brutaler kund, als hier; am wenigsten gingen die geistlichen Herren mit gutem Beispiel voran; so hatte sich in den Städten des Nordens ein großer Zündstoff gesammelt, der nur zu bald die feudale Staatsform sprengte.

Die Bewegung begann im Nordwesten. In Maine hatte Graf Herbert (genannt Eveil-chiens) Wilhelm den Eroberer als Suzerain anerkannt. Dessen Abwesenheit benutzten die Einsassen, um das verhaßte normännische Joch abzuschütteln. Kaum war dieß geschehen, so brach in der Hauptstadt Le Mans selbst eine Revolution aus. Die Bürger waren höchst unzufrieden mit ihrem Grafen; wegen einer drückenden Taille erhoben sie sich Alle und bildeten eine Association, die man *communio* oder Commune nannte (1070). [9])

---

[9]) Consilium inierunt, qualiter ejus pravis conatibus resisterent, nec se ab eo vel quolibet alio injuste opprimi paterentur . . . . Et factâ igitur *conspiratione*, quam *communionem* vocabant, sese omnes pariter *sacramentis* astringunt. . . . Bouq. XII. 539—541.

Der Graf und der Adel wurden genöthigt, diese Commune, deren nähere Bestimmungen wir jedoch nicht kennen, zu beschwören. Die übermüthige Bürgerschaft überließ sich ihren Leidenschaften, und wüthete gegen Alle, die sich ihr nicht unterwerfen wollten. Nur zu bald kehrte Wilhelm aus England zurück (1073) und verheerte das Land mit Feuer und Schwert. Die Bürger von Le Mans wurden zur Botmäßigkeit zurückgebracht; man versprach ihnen zwar im Allgemeinen Aufrechthaltung ihrer alten Gerechtsame; dieß scheint jedoch nicht der Commune gegolten zu haben, die seitdem nicht weiter erwähnt wird. [10]) Weit folgenreicher waren die Aufstände zu Cambrai. [11]) Hier lebten seit langer Zeit die Bürger im beständigen Kriege mit ihren Bischöfen; das Glück wechselte mehrmals; meist gelang es den Bischöfen, denen deutsche und flämische Truppen zur Seite standen, die aufrührerische Bürgerschaft zu bemeistern; so im Jahre 1024; eine neue Revolution brach 1064 aus, wo die Einwohner ihren Bischof gefangen nahmen, und erst den ihm zu Hülfe geschickten Truppen weichen mußten. Nicht entmuthigt begannen die Bürger zwölf Jahre nachher (1076) von Neuem und constituirten sich nun als Commune. Diese wurde jedoch bald wieder aufgelöst. Im Jahre 1107 eilte sogar Kaiser Heinrich V. mit Heeresmacht herbei, um einen erneuten Communeversuch zu unterdrücken. Allein zwanzig Jahre später war die Commune abermals errichtet, und wurde überall als Muster städtischer Organisation gepriesen; [12]) Dank dem unerschütterlichen Muthe ihrer Vorsteher hob sie sich, nachdem sie noch zweimal (1138 und 1180) aufgehoben worden war, stets von Neuem, und setzte bis gegen Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ihren erbitterten Kampf gegen Bischof und Geistlichkeit fort, die sie noch mehrmals aus der Stadt jagte. Ihre Communalcharte ist uns nicht erhalten. Im Jahre 1127 erließ Bischof Godefroy ein Statut über mehrere Rechtsverhältnisse, welches die loy Godefroy heißt; ihre Handschrift ist im sogenannten Livre

---

[10]) Raynouard II. 308. Thierry Lettres sur l'histoire de France. Lettre XIV.

[11]) Balderici Chronic. ap. Bouq. XIII. 534. Thierry L. XIV.

[12]) Bouq. XIII. 480.

bleu oder Livre de la Loy bewahrt. Auch über die ältesten Coutumes sind uns schätzbare Handschriften aufbewahrt. [13]) Die Bürger der Stadt Noyon [14]) standen ungefähr in demselben Verhältnisse zu ihrem Bischofe, wie die von Cambrai. Es wäre vielleicht zu ähnlichen blutigen Scenen gekommen, wenn nicht Balderic von Sarchainville, der 1098 den bischöflichen Sitz bestieg, ein erleuchteter Regent gewesen wäre, der durch eine zeitige Concession dem drohenden Sturme zuvorzukommen suchte. Er ertheilte daher seiner Stadt aus freiem Antrieb eine Communeurkunde, und lud, um dieser noch mehr Ansehen zu geben, Ludwig den Dicken ein, sie zu bestätigen. Dieß geschah auch (1108); hierauf allein beschränkte sich der Antheil dieses Königs. [15]) Philipp August bestätigte [16]) (1181) nochmals diese Commune, die das Vorbild für Laon wurde. Fast um dieselbe Zeit gelangte auch die bischöfliche Stadt Béauvais zu einer freien Verfassung. Schon 1099 hatten die Bürger sich in eine Commune zusammengethan. [17]) Die Bewegung war zunächst gegen den Chatelain gerichtet, gegen dessen Ansprüche Ludwig VI. die Bürger durch eine Verordnung von 1115 schützte. [18]) Dieser folgten noch mehr Privilegien, [19]) und endlich auch (vielleicht um 1122) eine vom König mit Zustimmung des Bischofs verliehene Communalverfassung, deren Urkunde selbst jedoch nicht erhalten ist. Ludwig VII. bestätigte sie 1144, Philipp August 1182. [20]) Um das Jahr 1102 regte sich der democratische Geist auch in St. Quentin. Raoul, Graf von Vermandois, bewilligte, um ähnliche Unruhen zu verhindern, eine Commune, die von der Geistlichkeit und dem Adel beschwo-

---

[13]) Wegen der Loy Godefroy s. Le Glay in Archives historiques du Nord (Valenciennes 1829. 8) I. 74. Handschriften der Coutume sind nachgewiesen in dessen Catalogue des MS. de la bibl. de Cambrai. (Cambr. 1831. 8) Nro. 603. 604.

[14]) Brequigny in O. XI. p. IV. Thierry L. XV.

[15]) Weder die erste Charte, noch die Bestätigungsurkunde sind erhalten. Eine andere Urkunde Balderic's unterrichtet uns über die Thatsachen. S. Le Vasseur Annales de l'Eglise de Noyon (Par. 1633. 4) II. 805.

[16]) O. XI. 224.

[17]) Ivo Carnot. Epist. 77.

[18]) O. XI. 177.

[19]) O. X. 182.

[20]) O. VII. 621. XI. 193.

ren wurde, und hielt es nicht einmal für nöthig, seine Urkunde von Ludwig dem Dicken bestätigen zu lassen. Erst unter Philipp August geschah dieß. [21]) Welchen mächtigen Einfluß mußte auf die Städte der Picardie und Isle de France dieses so überraschend schnelle Aufblühen ausüben! Das Signal war einmal gegeben und die benachbarte Stadt Laon folgte bald nach. [22]) Hier herrschte um 1106 der Normanne Gaudri als Bischof. Voll Anmaßung und von den rohesten Sitten machte er sich durch beispiellose Grausamkeit bei den Bürgern auf's Aeußerste verhaßt. Da drang der Ruf der Commune von Noyon herüber nach Laon, und während der Abwesenheit des Bischofs willigte der durch große Summen gewonnene Adel und die Geistlichkeit zur Bildung einer Commune (1109) [23]) nach dem Vorbilde von Noyon und St. Quentin. Auch der Bischof konnte dem Reize der klingenden Münze nicht widerstehen und gab gleichfalls seine Einwilligung; König Ludwig VI. endlich bestätigte die Commune gegen Zahlung einer jährlichen Rente. Allein das neue Recht machte dem Bischof die Erpressungen unmöglich; er wußte daher den König durch große Summen zur Aufhebung der Commune zu gewinnen (1112). Hierüber entstand ein blutiger Aufruhr, in dem der Bischof selbst fiel; der mächtigste Seigneur der Umgegend, Thomas de Marle, Sohn Enguerrand's de Coucy, kam der Bürgerschaft zu Hülfe; so entstand 1128 eine neue von Ludwig VI. bestätigte Verfassung, die man, um das blutige Andenken an die Commune zu entfernen, institutio pacis [24]) nannte. Sie war aber im Grunde so gut wie eine Commune. Noch mehrmals machten die Bischöfe den Versuch, die Commune zu vernichten; allein meist gelang es den Bürgern durch Mehrgebote bei den Königen, eine Bestätigung ihrer Verfassung zu erwirken; so in den Jahren 1077, 1191, 1296; [25]) erst im Jahre 1331 wurde sie für immer

---

[21]) O. XI. 270. Brequigny l. c. p. X.

[22]) Die Geschichte dieser Commune erzählt ein Augenzeuge, Guibert, Abt von Nogent (Bouq. XII. 250). S. sodann Mémoires relatifs à l'hist. de France X. 34. Thierry L. XVI. ff.

[23]) Bouq. XII. 250. Diese Charte ist uns nicht erhalten.

[24]) Sie steht in O. XI. 185.

[25]) Gallia christ. IX. 543. Bouq. XIII. 682. O. XI. 287. XII. 465.

aufgehoben, und die Stadt unter einen königlichen Beamten gestellt. [26])

Amiens, wo unter den Römern eine Curie und während der fränkischen Periode ein Schöffenthum bestand, hatte diese Institutionen später verloren. Es herrschten hier nicht weniger als vier Seigneurs. Der Bischof hatte die Hoheit über einen Theil der Stadt, der Graf über einen andern, der Vidame über einen dritten, und der im Besitze der Feste (le Châtillon) befindliche Seigneur über den vierten. [28]) Am schwächsten scheint die Macht des Bischofs gewesen zu sein; das Interesse mußte ihm rathen, die Bildung einer Commune nicht zu hintertreiben. So kam es, daß Bischof Gottfried den Einwohnern aus freien Stücken das Recht der Commune verlieh (1113). [29]) Der Vidame gab gleichfalls bald nach, während der Graf und der Chatelain widerstanden. Die Commune wandte sich an Ludwig VI., der ihr gegen Geld die königliche Bestätigung ertheilte (1117). Obwohl aber der König die Commune als pactum pacis bestätigt hatte, [30]) so scheint sie doch keine sonderliche Dauer gehabt zu haben, denn schon 1190 mußten die Einwohner von Philipp August eine neue Bestätigung nachsuchen. [31]) Diese wurde sodann (1225) von Ludwig VIII. nochmals wiederholt. [32]) Hieran schloß sich denn die weitere Ausbildung des Stadtrechts. Schon 1249 zeichnete man die Gewohnheiten in 89 Artikeln auf; eine Revision erfolgte zwischen 1280 und 1293. [33]) Während man so in Amiens stritt, erlangte Soissons seine Verfassung, ohne in offene Rebellion auszubrechen. Der Bischof und der Graf, erschreckt über die Gewaltthätigkeiten in den benachbarten Städten, willigten

[26]) O. II. 77.

[27]) Brequigny in O. XI. p. 9. Thierry L. XIX. Bouthors coutumes locales du baillage d'Amiens publiées d'après les manuscrits originaux. (Par. 1842. 4.)

[28]) Bouq. XII. 263. [29]) Bouthors I. 37.

[30]) Ivo Carnot. Epist. 253. [31]) O. XI. 264.

[32]) O. XII. 318. Daire hist. d'Amiens. (Par. 1757. 4.) pr. p. 523.

[33]) Sie steht bei Marn. P. p. 134 ff. und Bouthors p. 76. Sie war schon Du Cange bekannt. (Diss. XXIX. sur Joinville p. 340). Eine schätzbare Handschrift weist nach der Catalogue of the Arundel MS. in the British Museum (Lond. 1834 f.) p. 8.

(zwischen 1109 und 1126) zur Errichtung einer Commune ein. [34]) Sie wurde von Ludwig VI., von Ludwig VII., und zuletzt von Philipp August (1181) bestätigt, und war nach dem Muster von Beauvais gemodelt. In Rheims waren während der karolingischen Zeit die Reste der römischen Verfassung wenn nicht ganz verschwunden, doch jedenfalls vor dem überwiegenden germanischen Elemente sehr weit zurückgetreten. Hier repräsentirten die Schöffen die städtische Gemeinde und hielten ihre Placita, [35]) erst unter dem Grafen, dann unter dem Erzbischofe. Dieser Zustand dauerte auch in den ersten Zeiten der kapetingischen Periode noch fort. [36]) Indessen scheinen die Erzbischöfe vielfach in die städtische Freiheit eingegriffen zu haben; so entstand hier, durch das Beispiel der Nachbarschaft veranlaßt, während der Vacanz des erzbischöflichen Sitzes durch Vereinigung der Bürger eine Commune (1138), die von Ludwig VI. bestätigt und mit der Verfassung von Laon beliehen wurde (1139). [37]) Allein, wie allenthalben, wurden hiedurch nur neue Streitigkeiten hervorgerufen. Die Bürger griffen ihrerseits in die erzbischöflichen Gerechtsame ein, und mußten von Ludwig VII. zurecht gewiesen werden. Die Vorstädte wurden gleichfalls vom democratischen Geiste angesteckt und stürzten sich jählings in die Zeitbewegung, um sich der Herrschaft des Abtes zu entziehen. [38]) Im Jahre 1160 wurde des Königs Bruder Heinrich Erzbischof. Er hatte ehedem den Sitz

---

[34]) Dormay hist. de Soissons (Soissons 1663. 2 v. 4.) II. 81. Bouq. XIV. praef. p. 72. Die älteste Charte ist verloren; man findet aber ihre wesentlichen Bestimmungen in der Bestätigungsurkunde Philipp August's in O. XI. 219.

[35]) Placit. a. 817. ap. Marlot Metropolis Remensis hist. (Rem. 1666. 2 v. f.) I. 390. Placit. a. 847. (Sirmond. not. ad Capit. Baluz. II. 791. Dom. Vincent im Journal des savants v. 1770. p. 419. 805). Ueber das Nähere s. das erschöpfende Werk von Varin archives administratives de Reims (Par. 1839. 2 v. 4.) I. 35 f.

[36]) Beweise aus den Jahren 1109, 1106 und 1125 f. bei Marlot II. 238. 245. 273, und Baluz Miscell. V. 290.

[37]) Diese älteste Charte von Rheims ist verloren gegangen. Man kennt ihren Inhalt jedoch aus späteren Schreiben desselben Königs. Sieh Bouq. XVI. 5. Marlot II. 326. Raynouard II. 235. Varin I. 297.

[38]) Anquetil histoire de Reims (Reims 1756. 3 v. 12.) I. 291.

von Beauvais innegehabt, und dort die Commune zu stürzen gesucht. Zu Rheims machte er denselben Versuch. Allein diese Anmaßung schien den Einwohnern, welche ihre Freiheit bis auf die Zeiten des heiligen Remigius, des Apostels der Franken, hinleiteten, so unerträglich, daß die Commune sogar von manchen Seigneurs unterstützt wurde, und der Erzbischof trotz der Hülfe seines Bruders nachgeben mußte. Sein Nachfolger, Wilhelm von Champagne, war für versöhnliche Schritte, und so entstand 1182 die sogenannte Willelmine,[39]) ein Vergleich, welcher mehr eine Schöffenverfassung als eine Commune gestattete. Auch hiemit waren die Unruhen noch nicht beendigt. Doch gelang es der Bürgerschaft nie, das Joch des Erzbischofs abzuschütteln, und Philipp August sowohl, als Ludwig der Heilige mußten noch in heftigen Streitigkeiten interveniren. Indessen hatte sich durch die lange Praxis des Schöffengerichts eine Coutume ausgebildet, die man schon im dreizehnten Jahrhunderte aufzuzeichnen begann, und an die sich, ebenso wie an die Praxis des dortigen erzbischöflichen Gerichts, eine nicht unbedeutende juristische Literatur anschloß.[40])

So hatten sich die Bürger dieser geistlichen Städte allenthalben mit Gewalt in den Besitz der Freiheit gesetzt. Blutige Kämpfe hatten die Rechtsbriefe besiegeln müssen; seltener hatte die Politik der Seigneurs bei Zeit nachgegeben. Die Könige hatten hiebei fast nur die Schacherer gespielt; dem dritten Stand nicht ungewogen, hatten sie nicht selten seine Freiheit den Seigneurs verhandelt, um sie dem mehrbietenden Volke später wieder anheim zu schlagen. Indessen hatte die neue Verfassungsform eine solche Lebenskraft und übte einen solchen Zauber aus, daß sie sich allmählich über den ganzen Norden ausbreitete. Sie drang in fast alle Seigneurieen ein, und wurde hier allenthalben von den Königen bestätigt. Sie machte sich ebenso allmählich auch in den Kronlanden geltend. Die blutigen Kämpfe wurden mit der Zeit seltener; dagegen wurde die Commune zu einer Mode, welche auch die allerkleinsten Städte mit-

---

[39]) Chop. de sacra politia I. 133. Marlot II. 417. Varin I. 391 — 395.

[40]) Die betreffenden Documente sind vollständig gesammelt in Varin Archives législatives de Reims (Par. 1840. 4.)

machen wollten, und die man ihnen auch oft genug gestattete. Die Rechte der Commune waren durch die Reihe der bereits aufgezählten Charten so erschöpft, daß man mit diesen ohne weiters die übrigen Städte bewidmete. So bildete das Communerecht ein großes Netz, welches gegen Süden hin sich mit den Fäden der Consulatsverfassung verwirrte. Neben den Communen bestanden jedoch, wie gesagt, überall noch die viles bateices.

Betrachten wir nun das Gebiet der Commune nach den einzelnen Landschaften! Die meisten Städte der Grafschaft Ponthieu waren Communen nach dem Vorbilde von Amiens. So Abbeville, welches 1184 von Johann II., Grafen von Ponthieu dieses Communerecht an sich kaufte. [41]) Graf Wilhelm II. verlieh das Recht von Abbeville 1221 an Dourlens, [42]) und so ging es nach und nach auf die meisten übrigen Städte, wie Montreuil, St. Riquier, Rue, Wiermont, Ermes, Cressy und Macoc über. [43]) Einige Städte in der Picardie, wie Vaisley, Condé, Chavones, Celles, Pargey und Filain hatten 1185 das Communerecht von Soissons erhalten. [44]) Verwandt mit dem Rechte von Amiens war das von Tournay (1187), [45]) mit dem auch Peronne (1207), [46]) Athies (1212) [47]) Hesdin und Ferrières (1205) [48]) bewidmet wurden. Sonst gaben im Vermandois Laon und St. Quentin das Vorbild zur Verfassung der meisten Städte her; so für Roye, (1183) [49]) Bray, (1210) [50]) Chauny, (1213) [51]) dann noch für Poissi, Triel, St. Leger, und Ham, (1222) [52]) so wie für die äbtliche Stadt Corbie

---

[41]) Histoire généalog. des comtes de Pontieu et maieurs d'Abbeville. (Par. 1657. f.) ch. 17. 18.

[42]) O. XI. 311. Vergl. Ol. II. 66. 173.

[43]) O. XI. 184. 252. 311. XII. 297. Vergl. Ol. I. 140. II. 48. 132.

[44]) D'Achery Sp. III. 233. O. XI. 237.

[45]) O. XI. 249.

[46]) O. V. 156. 161. S. auch Du Cange v. rectum, vicinagium u. Ol. II. 113. 443. 560. 799. Die Reihe der Maieurs von 1230 an steht bei Colliette III. 468.

[47]) O. XI. 298. Vgl. Ol. I. 476.

[48]) O. XI. 291: ad punctum Hesdini et ad assisium Perrone. Carpentier v. assisium.

[49]) O. XI. 227. I. 43. not. a. Ol. I. 522.

[50]) O. XI. 295. Ol. II. 352.

[51]) O. XI. 304.

[52]) O. XI. 308. 315. Ol. II. 817. 852. Colliette L. 12. n. 73. L. 13. n. 68.

(1180). [53]) Oestlich an das Vermandois grenzte die Herrschaft Coucy; die Stadt Coucy selbst hatte eine Commune. [54]) In der benachbarten Landschaft Thierache lag die Stadt Vervin, deren älteste Verfassung (die berühmte loy de Vervin) sehr räthselhaft bleibt. Diese Stadt soll [55]) schon unter Heinrich I. von ihrem Seigneur Thomas von Coucy eine vollständige Commune- oder wenigstens Schöffenverfassung [56]) mit einem ausgedehnten Rechtsstatute erhalten haben, so vortrefflich, daß alsbald Graf Balduin von Flandern sie seinen Landen, namentlich der Landschaft Bassée bei Lille, verlieh, welche sogenannte loy de Bassée dann von den meisten umliegenden Seigneurs angenommen worden sein soll. Allein Lalouette, der Einzige, der einen Theil jener Statute von Vervin gesehen haben will, scheint sie für ein bloßes Rechtsstatut zu halten, gegen dessen Existenz unter Heinrich I. gewiegte Kritiker sich erklärt haben. [57]) Daß aber überhaupt zwischen der loy de Vervin und der de Bassée ein unmittelbarer Zusammenhang Statt gefunden habe, ist ebensowenig nachzuweisen, als die abentheuerliche Erzählung von der letzteren Verbreitung über Belgien Glauben verdient. Ob ferner zwischen beiden und den von Enguerrand von Coucy der Stadt Fere verliehenen, nicht weniger berühmten Freiheiten (pax Farae, paix de la Fere) ein Zusammenhang Satt gefunden, [58]) ist gleichfalls schwer zu entscheiden.

Im Beauvoisis erhielt die Stadt Villeneuve die Verfassung

---

[53]) O. XI. 216. [54]) Ol. I. 205.

[55]) Während das gründliche Werk von Duchesne hist. gén. des maisons de Guines, d'Ardres, de Gand et de Coucy (Par. 1631 f.) gänzlich schweigt, sprechen hievon: La Louette hist. de la maison de Coucy. L. III. c. 2. Boulainvilliers hist. de l'anc. gouvern. de France I. 310. La Croix du Maine bibliothèque française (Paris 1772. 6 v. 4.) m. Thomas de Coucy.

[56]) Hierauf allein deutet die bei Brodeau sur Paris II. 210 mitgetheilte Stelle. [57]) O. XI. p. 66.

[58]) Def. XXI. 37. erwähnt bloß die „loi de le Bassée," nicht aber die von Vervin, was Chop. A. II. 323. übersieht. Thaumassière Cout. de Berry p. 232 führt zwei Stellen aus dem Rechte von Vervin an, stellt sie jedoch erst ins Jahr 1233 und 1285. Im C. G. II. 919 stehen die coustumes de la Bassée aus dem sechszehnten Jahrhundert.

von Beauvais.[59]) Im Krongebiete des französischen Verein lagen drei Städte, deren Verfassungen eng verbunden waren; Mantes, welches schon 1150 von Ludwig VII. eine Commune erhielt,[60]) der sich 1182 die von Chaumont[61]) und 1188 die von Pontoise anschlossen.[62]) Eine eigene Gruppe bildeten hier ferner Beaumont sur Oyse[63]) mit seiner Verfassung von 1223, und mit den sich hieran schließenden Communen von Anières und Chambli.[64]) Meullant erwirkte schon 1189 von seinem Grafen Robert eine Commune, die 1220 Philipp August bestätigte. Im Jahr 1320 verzichteten die Bürger zu Gunsten ihres Seigneur Philipp Grafen von Evreux gegen gewisse Bedingungen auf ihr Communerecht.[65]) An der Oyse hinauf im Valois lagen, mit dem Rechte von Beauvais beliehen, die Communen Senlis (1201),[66]) Compiegne (1186)[67]) und Crespy (1215).[68]) Den Schlußstein bildete hier die Commune Chelles (Cala), vor den Thoren von Paris liegend.[69]) Um Laon herum lag eine Gruppe von Städtchen, die seit 1184 die Verfassung dieser Stadt erhielten, so Cerny, Verneuil, Bouyères, Crespy (en Laonnais), Bruyères, Charmouilles, Vaune, Chevy, Cortone und mehre andere.[70]) In der Champagne übertrug man das Recht von Soissons auf Meaux (1179)[71]) und auf Sens (vor 1186).[72]) Diese letztere Commune gerieth jedoch durch ihre Schöffen und Maires in eine solche Verarmung, daß sie sich (1317) an den König wandte,

---

59) O. XI. 278. 60) O. VI. 603. not. c. XI. 197. Ol. II. 132.
61) O. XI. 215. Ol. I. 15. II. 174. 439.
62) O. XI. 254. not. a. Ol. I. 66. 562. 659. 812.
63) O. XII. 298. 307. Ol. I. 72. 405. II. 59.
64) O. XII. 312. Ol. I. 228. 771. — Ol. XII. 303. 323. Ol. I. 8.
65) O. XII. 296.
66) Gall. Christ. X. 451. instr. O. XII. 292. 311. Ol. II. 80. 358. 467. In der Nähe hievon erwähnt Ol. I. 530. noch eine communia de Pomponio. 67) O. XI. 240. Ol. I. 847. II. 537. 677.
68) D'Achery Sp. II. 642. O. XI. 305. Ol. II. 150. 358.
69) Ol. I. 367. II. 682.
70) O. XI. 231. 245. Ol. I. 256. 875 — II. 94. 176. 556. La Thaumassière Cout. de Berry p. 238.
71) Seine Charte wurde 1278 neu bestätigt. Brussel I. 183. Raynouard II. 299.
72) Ol. I. 1028. not.

und ihn bat, die Stadtregierung in seine Hand zu nehmen.[73]) Das Recht von Soissons ging hier noch auf andere Städte über, auf Fismes,[74]) vielleicht auch auf Provins[75]) und Chalons sur Marne.[76]) Zu Bar sur Seine bestand seit 1227 eine Commune, verliehen vom Grafen Thibaut.[77]) Auch in Auxerre versuchte die Bürgerschaft eine Commune, zu welcher der dortige Bischof am Ende seine Einwilligung geben mußte.[78]) Südlich von Auxerre lag das Städtchen Vezlay,[79]) wo ein Abt die Hoheit ausübte. Die Einwohner hatten durch Betriebsamkeit einen großen Wohlstand erworben, und der Graf von Nevers konnte nur mit Aerger auf die äbtliche Immunität sehen. Es kam gegen 1150 zu Reibereien zwischen dem Abt und den Bürgern, auf deren Seite sich der Graf stellte. Sie errichteten eine Commune, an deren Spitze sie Consuln stellten — eine abnorme Erscheinung, die den Uebergang zum Süden andeutet. Der Graf selbst trat in die Commune und schloß mit ihr ein Bündniß. Es erfolgte endlich ein Spruch des Königs, welcher den Bürgern gebot, unter den Gehorsam des Abtes zurückzukehren. (1155)

Im Herzogthum Burgund gab es eine Gruppe von Communen, denen das Recht von Soissons zum Vorbild diente. Herzog Hugo übertrug dieses zuerst (1187) auf Dijon,[80]) und ließ die Urkunde von seinem Sohne Odo und von Philipp August bestätigen. Von vielen folgenden Herzogen und Königen wurde dieß noch öfter wiederholt. Zur Vorsicht pflegte man diese Charten sogar von vielen umwohnenden Seigneurs unterschreiben zu lassen.[81]) Dijon hatte außerdem noch seine Coutume.[82]) Die Verfassung von Dijon ging

---

[73]) Ol. II. 650. [74]) Ol. XII. 419. [75]) Ol. II. 440.
[76]) Ol. I. 799. [77]) Perard p. 430.
[78]) Lebeuf II. 104. 109. Die alten Freiheitsbriefe von 1213, 1223, 1320, 1345, 1476 sind abgedruckt in: Chartes, immunités, libertés — de la ville d' Auxerre (Aux. 1660).
[79]) Collection des mémoires relat. à l'hist. de France VII. 149. Thierry L. XXII — XXIV.
[80]) Sie steht bei Perard p. 356. Wegen der Handschriften s. den Catalogus Ms. bibl. regiae Nro. 4654. 4765. 4766.
[81]) Perard p. 333. 336. „ad formam communiae Suessionis."
[82]) Perard p. 338. 340. Im Jahr 1235 erließ Herzog Hugo einige nähere Bestimmungen über Maire und Schöffen. p. 342. Im Jahre 1279

(1203) noch unter Herzog Odo auf Beaune über; auch hier erfolgten viele Bestätigungsbriefe späterer Herzoge.[83]) Um das Jahr 1370 erhielt diese Stadt ein ziemlich ausführliches, jene Verfassung weiter ausbildendes, Rechtsstatut.[84]) Dijon's Communerecht wurde ferner noch Montbar (1231)[85]) und Semur (1276)[86]) zu Theil. Auch zu Soichey gab es (seit 1253) eine Commune.[87]) In den Städten der Normandie führten zuerst die englischen Könige die Communalverfassung ein. Rouen erhielt wahrscheinlich zuerst von Richard Löwenherz seine Charte,[88]) die nachher von Philipp August (1207), Ludwig VIII. (1223), Ludwig IX. (1226), Philipp dem Kühnen (1278), dem Schönen (1304) und anderen Königen bestätigt wurde.[89]) Uebrigens wurde auch diese Commune wegen Vergehen zuweilen temporär in die Hände des Königs genommen, z. B. 1293.[90]) Die Verfassung von Rouen wurde allmählich auch auf Falaise und Caen übertragen, und auch diesen Städten von Philipp August (1220) bestätigt.[91]) Eine ähnliche Initiative ging von den Landesherren im Poitou aus. Eleonore verlieh das Communerecht (1203) der

war die Maireswahl streitig und wurde das Stadtsiegel zu Königs Handen genommen. Ol. II. 149.

[83]) Perard p. 274. 276. 280. 281. Gandelot L. 7.

[84]) Zuerst herausgegeben in Giraud Essai II. 329.

[85]) Perard p. 419. 421. „ad formam communiae et libertatis Divionis."

[86]) Perard p. 529.

[87]) Perard p. 476. Ob auch in Autun eine Commune bestand, ist zweifelhaft. Der dortige Maire nannte sich Viers, was Einige mit der Würde des gallischen Vergobret in Verbindung bringen, Andere von viarius oder vicarius ableiten. Menestrier p. 540.

[88]) In O. I. 306 not. b. ließ Laurière eine Communalcharte von Rouen abdrucken, von der es jedoch zweifelhaft bleibt, ob sie die von Richard verliehene sey. S. die Bemerkungen von Secousse in O. V. 73 not. d; 667. not. a. und p. 671.

[89]) O. I. 306. II. 412. V. 73. Du Chesne Histor. Normann. Scriptores (Par. 1619. f.) p. 1066.

[90]) Ol. II. 356. 622.

[91]) Ducange v. usura. Duchesne l. c. O. XII. 395. not. b. Vgl. Ol. II. 601. Die Rotuli Normaniae enthalten für die Städtgeschichte nur dürftige Ausbeute, und handeln mehr von deren äußerem Verhältniß zum König. Man sieht indessen, daß auch Heinrich V. die dortigen Städte in ihren alten Verfassungen bestätigte. S. z. B. p. 167.

Stadt Nyort, die hierin von Ludwig (1230) und Philipp III. (1271) bestätigt wurde,[92]) sowie der Stadt Poitiers, deren Verfassung Philipp August (1204 und 1222) gleichfalls anerkannte.[93]) Auch La Rochelle erhielt (1199) von Eleonore die Commune,[94]) nachdem es schon früher durch Heinrich von Anjou von mehren der drückendsten Feudallasten befreit worden war. Diese Commune wurde von Ludwig IX. (1227) bestätigt.[95]) Die Verfassung von La Rochelle verlieh Eleonore außerdem noch (1199) an die Stadt Saintes.[96]) St. Jean d'Angely hatte unter englischer Herrschaft die Communalverfassung von Rouen erhalten; diese wurde hier von Philipp August bestätigt und später (1373) von Karl V. auch auf Angoulême übertragen.[97])

Dieß waren die Linien, welche die Communalbewegung durch Frankreich zog. Es war also in einem Theile von Nordfrankreich, dann in Mittelfrankreich mit einigen östlichen Grenzmarken und Landschaften im Westen, wo das Colorit der Commune am meisten hervortrat. In einigen Städten, namentlich den bischöflichen, wurde die Commune durch Aufstand der Bürger herbeigeführt, bei weitem in den meisten hingegen durch Concession der Seigneurs verliehen. Wie die meisten Städte zu den viles bateices gehört hatten, so hatten sie auch das größere Contingent zur Commune geliefert. In manchen Städten waren jedoch Reste romanischer und germanischer Freiheit vorhanden; allein hier war das Schöffenthum nicht mächtig genug, und auch hier griff man daher mit Eifer nach der volleren Form der Commune. Die Rolle des Königthums war hiebei nicht selten eine schwankende gewesen; die ersten Communalaufstände brachen in den Gebieten der Seigneurs aus; es ließ sich hieran eine vortheilhafte

---

[92]) Augier Trésor des privilèges de Nyort (Nyort 1675. 12.) p. 9. O. XI. 327. 350. Menestrier p. 536.

[93]) O. XI. 290. XII. 301. Ol. II. 1307.

[94]) Arcere hist. de la Rochelle I. 193.

[95]) Chenu Recueil des antiq. de la ville de Bourges etc. (Par. 1621. 4.) p. 193. Besly hist. des Comtes de Poictou p. 500. Vgl. Ol. II. 339.

[96]) Besly p. 496. „communiam — teneant secundum formam — communiae de Rochella."

[97]) Corlieu Recueil en forme d' histoire de tout ce qui se trouve par écrit de la ville d'Engoulême parti en trois livres. Engoul. 1576. 4. O. V. 667. Ol. II. 316.

Diversion gegen deren Souveränität knüpfen; die Communen eilten allenthalben zu ihrem natürlichen Verbündeten, zum Königthum; dieses griff nach einer Macht, die ihm durch eine so thatenlustige Bürgerschaft erwuchs, und bestätigte allenthalben Privilegien, welche die Macht der Seigneurs brechen sollten. Allein die Freiheit war kein Geschenk, sondern ein Handel; nur zu oft wurde sie von den bestechlichen Räthen der Krone verrathen; größere Summen, welche die Seigneurs boten, wurden wegen ihres augenblicklichen Werthes zuweilen höher geschätzt, als die nachhaltige Stütze eines aufstrebenden Volksthums. Im Ganzen genommen fand dieses aber doch eine große Aufmunterung von Seiten des Königthums. So lange dieses selbst noch im Kampfe lag, war es sehr freigebig mit der Bestätigung der liberalsten Verfassungen, die dem Schatze ein Ansehnliches einbrachten, und stets einen Vorwand gewährten in die Regierung der Seigneurieen einzugreifen. Die Curia Regis [98]) war es, wo alle diese Streitigkeiten ausgefochten wurden, und die Olim gewähren uns einen tiefen Blick in das städtische Treiben. Zuweilen kamen die Großvasallen den Tendenzen des Königthums selbst entgegen, und beeilten sich eine Bestätigung einzuholen, die eigentlich nicht durchaus nothwendig war. So entstand mit der Zeit die Oberhoheit des Königs über alle Communen, und die Lehre, daß nur er allein Communen errichten könne. [99])

Die Communalcharten gewährten das höchste Maaß der Freiheit. Der democratische Geist gefiel sich in seinem Rausch; Willkür rief überall das andere Extrem hervor; ihre Rohheit schuf nur wieder ein neues rohes Recht, oder vielmehr einen Zustand, der, nachdem einmal die bürgerlichen Verhältnisse sich geordnet hatten, von selbst verschwinden mußte. Es ist deßhalb keinem Zweifel unterworfen, daß viele Extravaganzen der Schutzgildecharten von selbst außer Kraft traten, sobald der Gegendruck aufgehört hatte. Der Inhalt dieser

---

[98]) Vgl. Hist. Episcop. Autissodor. ap. Labbe Bibl. Ms. I. 466. Lebeuf Mém. d'Auxerre II. 109.

[99]) Vgl. Beaum. L. O. VII. 625. XI. 160. Arr. Parl. a. 1318: „Quod villae non licet habere majorem et juratores et communiam sine literis Regis." Ol. II. 682.

Charten bezog sich theils auf die Verfassung, theils auf die sonstigen Coutumes. Nirgends ist natürlich an eine erschöpfende Aufstellung oder Codification zu denken. Die verschiedenartigsten Bestimmungen laufen in diesen Urkunden, die großentheils Werke des Augenblicks waren, bunt durcheinander. Nur eine Vergleichung aller dieser Charten kann uns daher den eigenthümlichen Geist der Communen enthüllen. Wo die Charten durch Aufstände erzwungen wurden, war eine eidliche Conföderation der Gildgenossen vorhergegangen; diese hießen hienach die jurati oder jurés, ihre Verbindung eine conjuratio, conjurement, conjure oder jurage [100]) oder eine communia, Commune; dieses letztere Wort hatte durch Blutscenen eine Zeitlang eine so schlimme Bedeutung erlangt, daß man das übrigens gleichbedeutende pax, oder institutio pacis vorzog. Wurde eine Commune vom Seigneur aus freiem Antrieb verliehen, so wurden auch dann die Bürger auf das Statut verpflichtet; auch in diesem Sinne war also eine communia jurata vorhanden. [101]) Auch die Seigneurs leisteten zuweilen den Schwur auf die Charte und ließen ihre Verwandten mitschwören. Die Bürger stellten nicht selten von ihrer Seite Geiseln. [102]) Die Communen wurden allenthalben durch die Unterdrückung des Volkes [103]) hervorgerufen; die Städter traten zusammen, um durch gegenseitigen Beistand [104]) Rechtsgarantieen zu erringen. Dieses Bündniß war mithin auf einen gewissen Kreis beschränkt. In den meisten Städten lebten zwar Adel und Geistlichkeit mit den Bürgern beisammen; allein die Commune war allenthalben nur ein Bündniß unter den Bürgern. Nur der Bürger wurde genöthigt, eine Anerkennung seines Rechts anzustreben, nur er ging die eidliche Commune ein, unterzog sich

---

[100]) S. O. IV. 55. V. 662. XI. 264. 311. Brouwer Annal. Trevir. L. XIV. p. 801.

[101]) O. XI. 262. 278. 296. 581. 670. [102]) O. XI. 184.

[103]) Es hieß in den Charten gewöhnlich: pro nimia oppressione pauperum, ob enormitatem clericorum, intuitu pacis et pietatis in posterum conservandae.

[104]) Es hieß: alter alteri auxiliabitur, non patietur quod aliquis alicui aliquid auferat, vel ei tailliatam faciat. O. XI. 219. 314. Raynouard II. 288.

deren großen Obliegenheiten und suchte deren Früchte zu erndten. In einigen Communen wollte der democratische Geist überhaupt keinen Adel in der Stadt dulden;[105]) in den meisten Städten begnügte sich hingegen die Bürgerschaft mit der Anerkennung ihres Gilderechts und enthielt sich der Vertreibung eines reichen Standes, der am Ende für den Wohlstand unentbehrlich war.[106]) Eine einmal constituirte Commune mußte aus den Seigneurieen viele Serfs herbeiziehen; deren Zulassung sollte nach den Charten nur dann gestattet seyn, wenn eine Abfindung mit dem Seigneur vorhergegangen, oder dieser binnen Jahr und Tag keine Einsprache erhob.[107]) Ueberhaupt wurde den Charten, insofern sie nicht selbst geradezu ein neues Recht begründeten, die Verwahrung einverleibt, daß die Commune an den sonstigen Rechten der Seigneurs nichts verändern sollte. Deßhalb blieb diesen ihre Lehnshoheit an allen ihren nicht so eximirten Lehnbesitzungen ungeschmälert,[108]) die neben dem bürgerlichen Allod zerstreut lagen.

Gegen Außen bildete die Commune ein fest geschlossenes Schutz- und Trutzbündniß, welches seine Rechte mit Waffengewalt vertheidigen konnte. Die Commune war nicht eine moralische Person im Sinne des römischen, sondern in dem viel weiteren des feudalen Rechts; sie hatte gewissermaßen Baronierecht in ihrem Weichbilde. Deßhalb übte sie die Kriegshoheit in ihrem Gebiete und konnte zur Fehde gegen ihre Feinde greifen;[109]) deßhalb hatte sie das Befestigungsrecht und die cognitio de portatione armorum zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe.[110]) Die Glocke auf dem Beffroithurme rief die Bürger nicht bloß zu ihren Rathsversammlungen, sondern auch zu den Waffen. Der Beffroithurm war lange Zeit der Stolz dieser kleinen Republiken; man wetteiferte, dem Thurme ein recht stattliches Ansehen zu geben, damit er die Macht der Stadt der Umgegend andeutete, und taufte ihn mit hellklingenden Namen, wie

---

[105]) D'Achery Sp. III. 612. [106]) O. XI. 231. 241. 296.
[107]) O. XI. 187. 199. 262. 270. 279. 296.
[108]) O. XI. 265. „Communia de terris seu feodis Dominorum non debet se intromittere."
[109]) O. V. 671. XI. 216. 307. [110]) Ol. II. 104.

Miranda oder Merveille.[111]) Durch die Constitution einer Commune wurde nichts an dem äußeren Verhältniß zur Kriegshoheit des Königs geändert. Im Gegentheil leisteten die Communetruppen diesem bei mehren Gelegenheiten die trefflichsten Dienste; doch war für gewöhnliche Fälle der Dienst bloß auf das Weichbild der Stadt beschränkt.[112]) Auch noch auf andere Weise gab sich diese Richtung, eine nach Außen abgeschlossene Par zu bilden, kund. Gegen Fremde war den Bürgern die Selbsthülfe in hohem Grad gestattet; zu einer Zeit, wo das Recht so unsicher war, kam es oft nicht einmal auf die Identität des Schuldners an; man konnte sich nöthigenfalls auch an andere Unterthanen desselben Seigneur halten. Es war dieß nur eine rohe Repressalie gegen ein rohes Recht, und verwandelte sich mit der Zeit in ein beschleunigtes Verfahren mit Hülfe des Sergents.[113])

Was nun die innere Organisation der Commune betrifft, so kam es den Charten überall zunächst darauf an, aus Hörigen freie Bürger zu schaffen. Die Anerkennung einer freien Individualität war mithin der Hauptsatz, den die Charten auszusprechen hatten. Es mußte erst das natürliche Recht des Menschen constituirt werden. Allein der Feudalismus hatte ihn allenthalben so sehr an den Druck gewöhnt, daß schon eine kleine Erleichterung als eine große Freiheit erschien. Nur die wenigsten Communen versuchten es mit der absoluten Freiheit, die meisten begnügten sich mit einer Entfernung der schmutzigsten Eingriffe in die Persönlichkeit,[114]) und mit einer Verwandlung der willkürlichen Grundgerechtsame in conventionell bestimmte.[115]) Diese wurden allent-

---

[111]) D'Achery Sp. II. 552. O. XIII. 196.

[112]) O. XI. 273. 297. Ol. I. 717.

[113]) D'Achery Sp. III. 540. O. v. 1351 (O. II. 481.) — ut burgenses ipsi non propria manu, sed vocatis nostris servientibus debitores suos — faciant arrestari.

[114]) O. II. 671. XI. 186. 262. Besly p. 496.

[115]) Guibertus de vita sua L. II. c. 3. Die Wendung: homines communiae cum omnibus rebus liberi permaneant — hatte daher im Grunde selten einen anderen Sinn, als den: liberi ab omni taillata *injusta*, captione, creditione et universa *irrationabili* exactione. S. O. XI. 228. 270. und XI. 186. 187. 221. 225. 246. 296.

halben auf ein so billiges Maaß beschränkt, daß dieß den Bürgern eine sehr freie Verfügung über ihr Vermögen gestattete, und daß es sogar eine Klasse von bürgerlichen Grundbesitzungen gab, die den wahren Allodien außerordentlich nahe standen und auf das Freieste im Verkehr circulirten. Man nannte sie francs tenements, in der Normandie bourgages. [116]) Die Bürger der Commune waren durch die institutio *pacis* auf das Innigste mit einander verbunden. Sie machten sich eidlich anheischig, sich auf jede Art gegenseitig zu unterstützen. Sie leisteten sich gewissermaßen gegenseitig Garantie, und waren verpflichtet, alle gegen einen Einzelnen gerichteten Angriffe als gegen sich selbst gerichtet zu betrachten. Deßhalb wurden die Vergehen der Bürger gegen einander besonders scharf verpönt und als Bruch des Gildversprechens betrachtet; deßhalb durfte kein Bürger den andern zum gerichtlichen Zweikampf fordern. Es waren mit der Stellung eines Juratus so große Obliegenheiten verbunden, daß man von jedem Bürger einen gewissen Grundbesitz verlangte, an den man sich nöthigenfalls halten konnte. [117])

Die Commune war auf eine gleiche Bethätigung Aller gegründet; so wurden ohne Zweifel Anfangs alle bedeutenden Beschlüsse in den allgemeinen Versammlungen der Bürgerschaft gefaßt, die, mittelst des Tocsin oder eines Gerüftes (hui et cri) berufen, auf den großen städtischen Plätzen zusammen kamen (in platea communi). [118]) Für die laufenden Geschäfte war ein solches Verfahren nicht anwendbar; so fiel deren Leitung einem Raths- und Gerichtscollegium anheim. Sein Vorsteher hieß Mayeur oder Maire; die Rathsherren nannten sich vorzugsweise jurati oder jurés. In einigen Städten, wie zu Tournay und Rheims, gab es daneben noch ein besonderes Schöffengericht, dessen Verhältniß nicht ganz klar ist. In den Städten der Normandie standen dem Maire für alle laufenden Regierungsgeschäfte zwölf Schöffen zur Seite, und konnten in gewissen Fällen noch zwölf Consulteurs

[116]) Gr. C. Norm. ch. 18. 31. Marn. E. p. 128.

[117]) D'Achery Sp. III. 540. „per quae justitiari possit, si quid forte in eum querelae venerit."

[118]) Du Cange v. huesium. O. III. 28. 36. XII. 564. Raepsaet des états p. 57.

zu Rathe ziehen. Die meist jährliche Wahl der Maires und Jurats wurde allenthalben von der ganzen Bürgerschaft vorgenommen; in mehren Städten, wie namentlich in der Normandie, gab es noch einen größeren Bürgerausschuß von hundert Pairs, der die Maires, Schöffen und Consulteurs aus seinem Schooße allein wählte und sich regelmäßig alle zwei Wochen versammelte. In einigen Städten hatten die Innungen mit ihren Vorstehern (mayeurs des bannieres) die städtische Gewalt und wählten die Maires sowohl wie die Schöffen.[119]) Im Allgemeinen wählte man gewöhnlich mehre Candidaten zur Mairie, aus denen dann der König Einen aussuchte. Diese Wahl, sowie die der Schöffen, wurde meist alle Jahre erneuert.[120]) Nahe Verwandte durften nicht zugleich Schöffen seyn. Maire und Jurats oder Schöffen scheinen Anfangs keinen Gehalt bezogen zu haben; man stellte ihnen höchstens Pferde und Waffen, um würdig repräsentiren zu können. Die Gemeindebeamten, die Sergents, Wächter, Bauhandwerker u. s. w. wurden vom Rathscollegium ernannt.[121]) Der Maire mit den Jurats übte alle höchsten Regierungsrechte in der Stadt aus; er führte die Bürger ins Feld, repräsentirte die Stadt am königlichen Hofe, hatte im Weichbild die Polizei, die Aufsicht über Handel und Gewerbe, überhaupt die Leitung der städtischen Verwaltung. Das wichtigste war die Jurisdiction, welche die Commune ursprünglich zuweilen in der Gesammtheit ihrer Bürger, später aber nur durch das Organ ihres Mayeur und der Jurés oder Schöffen ausübte. Die Jurisdiction erstreckte sich bloß auf die Bürger und Unterthanen der Stadt, und diejenigen Vergehen, die in deren Bereich vorfielen,[122]) nicht aber auf die in der Stadt wohnende Geistlichkeit oder den Adel, nicht auf die hier gelegenen Lehen oder Censives eines fremden Seigneur. Indessen griffen die Städte doch sehr häufig in fremde Jurisdictionen ein, und wurden dann vom Parlamente zurecht-

---

119) Marn. P. p. 140. Delpit in der Bibl. de l'école des chartes VI. 147.

120) Ueber das Nähere s. die beiden Ordonnanzen von 1256, für die Normandie und die übrigen „bonnes viles." O. I. 82. 83.

121) Marn. P. p. 143.

122) Chop. A. I. 108. Marn. P. p. 134. Zuweilen war es den Bürgern sogar verboten, den Gerichtsstand anderswohin zu prorogiren. Ol. I. 461.

gewiesen.[123]) Allein selbst im Bereiche ihrer Jurisdiction hatten nur die wenigsten Städte die höchste Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen (plaid d'épée); diese wurden als cas royaux vor die königlichen Gerichte gezogen.[124]) Auch bildete die Commune immer nur eine einzige (erste) Instanz, und hatte also kein ressortum, auch dann nicht, wenn sich etwa das Rathscollegium in mehre Sectionen theilte.[125]) Die Appellation war nach der ganzen Anlage der Commune sehr erleichtert, und ging entweder an die landesherrlichen Beamten, oder (zuletzt) an die königlichen Parlamente.[126]) Daß den Communen auch die freiwillige Gerichtsbarkeit zustand, hatte ohnehin an manchen Orten viele Erinnerungen aus der karolingischen Zeit für sich.[127])

Die Commune hatte auf mancherlei Arten zu den Staatslasten beizutragen. Außer den Tailles und Aides, die sie zu entrichten hatte, gab es noch besondere Abgaben, die sie für ihre Existenz als Commune dem König zahlte. Auf mancher Commune ruhte eine so große Last, daß sie freiwillig auf ihr Communerecht verzichtete.[128]) Um die städtischen Kosten zu decken (ad contribuciones pro fredis et misiis),[129]) gab es für die Bürger außer den städtischen Tailles und Grundsteuern noch indirecte Abgaben, Octroi, Weggebühren (calceja, strata) und dergl. mehr.[130]) Zur Verrichtung der niederen Dienste, Reinigung der Stadtgraben und dergl. hatten viele Städte ihre eigenen Hintersassen, oder aber untergebene Dorfschaften.[131]) Die innere Verwaltungsgeschichte der Communen ist übrigens

---

[123]) Ol. I. 761. II. 132.

[124]) O. I. 306. III. 91. Ol. I. 622. 818. Arcere I. 193.

[125]) S. die Stelle aus einem alten Coutumier bei Chop. A. I. 434: — Maire — ne doibt avoir que un seul lieu, un seul siege, un pretoire, un tabellion, un papier.

[126]) Vgl. Ch. Tournay a. 21. Amiens 20. O. IX. 150.

[127]) Ol. I. 563. Fabliaux et contes publ. par Méon I. 87:

Faites les echevins venir,
Et le maieur,
Devant iaus la reconissance
Mult volentiers vos en ferai.

[128]) O. V. 662. XI. 234.

[129]) Ol. II. 400.

[130]) D'Achery Sp. III. 572.

[131]) Ol. I. 18.

bis jetzt fast noch gar nicht bearbeitet worden. Doch sind uns sehr viele Urkunden hierüber aufbewahrt.[132]) So besitzt namentlich Amiens eine sehr vollständige Sammlung seiner Finanzbücher vom Jahre 1383 an. Es gab hier einen Oberrechner (grand compteur), unter dem ein Rentner (receveur des rentes), ein Arbeitsaufseher (maître des ouvrages) und ein maître des presens et payeur des rentes à vie standen. Diese rechneten mit dem Oberrechner ab; dieser stellte die Generalrechnung für die städtischen und königlichen Behörden aus. Im Jahre 1387 finden wir eine Einnahme von 685,000 Francs (jetzigen Werths); die Ausgabe war um ein Unbedeutendes größer; sie umfaßte namentlich auch bedeutende Geschenke, die man den königlichen Administrativ- und Justizbeamten jährlich zu machen pflegte, ein Beweis, wie wenig alle Verbote hiegegen etwas halfen.

Gleich allen städtischen Charten enthielten auch die der Communen Bestimmungen über bürgerliches und peinliches Recht, sowie gerichtliches Verfahren. Die wichtigsten dieser Normen sind, insofern sie ausschließlich auf der Communeverfassung beruhten, bereits angeführt worden; die übrigen werden weiter unten erwähnt werden in der Geschichte der betreffenden Materien. An die Production der Communecharte war übrigens stets der Beweis des Communerechts gebunden; deßhalb durfte die Urkunde unter keiner Bedingung aus der Stadt entfernt werden. In äußersten Nothfällen konnte jedoch auch eine förmliche Enquête die Charte ersetzen.[133]) Der Mißbrauch der Communegewalt konnte übrigens sehr leicht durch Parlamentsarret zum Verlust des Communerechts selbst führen. So verlor Tournay (1332) sein Recht wegen Verletzung des königlichen Geleits, so Douay (1366) wegen eines Justizmordes. Die Coutumes blieben übrigens in solchem Fall in Kraft; nur das Stadtregime wurde zu einem prevotalen.[134])

---

[132]) Hienach hat Martial Delpit eine Reihe von Studien zu veröffentlichen begonnen; von Amiens handelt er in Bibl. de l'école des chartes IV. 147.

[133]) O. V. 180. VII. 602. 625. XI. 29.

[134]) O. II. 78. XI. p. 47. 278.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Die Prevotalform und ihr directer Gegensatz, die Consulats- und Communeverfassung, hatten sich so in den meisten Städten Frankreichs festgesetzt. Allein zwischen jenen Grundtönen liefen noch einige andere Nuancen hindurch. Sie fanden sich hauptsächlich in den östlichen Grenzprovinzen, und einigen Landschaften Mittelfrankreichs; sie traten an den Marken des Landes weit schärfer hervor, als in dessen Mittelpunkt.

In der nördlichsten Spitze Frankreichs, in Flandern, hatte sich das germanische Element im Städtewesen zu einer Form ausgebildet, die nahe an die Commune streifte. Es war hier die Schöffenverfassung vorwaltend. Nur wenige Spuren römischer Institutionen hatten sich in den alten Städten Tournay, Arras und Terouenne erhalten.[1]) Sie wurden auch hier durch den germanischen Einfluß erdrückt, der seine Institutionen in alle Orte dieses Landes sandte, die auf eine sehr übereinstimmende Art organisirt waren.[2]) Die landesherrlichen Rechte wurden durch Baillifs, Schultheiße oder Ammanne vertreten, welchen der Vorsitz in den Schöffengerichten gebührte.[3]) Das Schöffencollegium (échevinage oder la loy genannt) unterschied sich darin von den alten Schöffen, daß es die städtische Verwaltung an sich gerissen hatte. Zuweilen findet man neben ihm noch die Corporation der Rathmannen oder Conseillers.[4]) An der Spitze der Schöffen stand ein Bürgermeister, oder erster Schöffe (maître échevin) wohl auch ein Maire; auch die Rathmannen hatten ihren Bürgermeister. Alle diese Gewalten gingen aus der freien

---

1) Raynouard II. 131.

2) Marchantius de rebus Flandriae liber singularis (Antverp. 1577. 8.) p. 31. Sanderus Flandria illustrata (Col. Agripp. 1641. 3 v. f.) I. 12.

3) Valesiana (Par. 1694. 12.) p. 88. Maillart Coutume d'Artois p. 190.

4) Phil. de l'Espinoy Recherche de antiquitez et noblesse de Flandres (Douay. 1632. f.) p. 331.

Wahl der Bürgerschaft hervor. Gegen Außen hin übten diese villae legis ganz dieselben Rechte aus, wie die Communes. Diese eigenthümliche Schöpfung des flandrischen Volksgeistes blieb auch dann noch bestehen, als einzelne Theile mit Frankreich vereinigt worden, oder unter dessen mehr unmittelbare Hoheit gekommen waren. Philipp August uud seine Nachfolger bestätigten mehrmals die Verfassungen einzelner Städte, ohne daß jedoch hierin ein ausschließlicher Grund ihrer Rechtsgültigkeit gelegen hätte; auch das Parlament entschied nur auf diese gegebenen Institutionen hin.[5]) Zuweilen verlieh man jedoch die Communeverfassung; so erhielt Tournay 1187 die von Peronne; es bestand dort das Schöffencollegium fort, über dessen Verhältniß zur Commune uns jedoch die Quellen keine sicheren Nachweise geben.[6]) In naher Verwandtschaft zum flandrischen Schöffenthum stand das der übrigen östlichen Grenzprovinzen; nur war es hier mehr oder weniger eine Concession der Seigneurs, während es in Flandern Ausfluß eines regen Volkslebens war. So erhielt die Stadt St. Dizier, an der oberen Marne gelegen, von ihrem Grundherrn Wilhelm Dampierre 1228 eine Privilegienurkunde,[7]) welche eine der interessantesten jener Zeit ist. An die Stelle der bisherigen grundherrlichen Jurisdiction trat ein Collegium von dreizehn Schöffen, welche in den meisten Fällen volle Jurisdiction hatten. Das Merkwürdigste aber war, daß Wilhelm Dampierre die Stadt, insofern ihre Coutume nicht ausreichte, dem Schöffencollegium von Ypern unterordnete; an dieses mußten sich die Schöffen von St. Dizier wenden, widrigenfalls, wenn sie nicht binnen vierzig Tagen eine Entscheidung ausgewirkt hatten, der Seigneur selbst sprechen konnte. Nachdem die Champagne mit der Krone vereint worden war, dauerte dieses Zugrecht noch eine lange Zeit fort. Indessen wurde das Verhältniß zu Flandern allmählich gelockert.

---

[5]) S. z. B. wegen Arras Ol. I. 46. 239. II. 115. 390, Leronenne Ol. II. 80. Lille Ol. II. 621, Donay Ol. II. 410, St. Omer Ol. II. 133. 312.

[6]) D'Achery Sp. XI. 345. O. XI. 348. Vgl. Ol. II. 191. 304. 428. 558.

[7]) Sie steht (nachdem schon Berroyer et Laurière Bibl. des cout. p. 191 auf sie aufmerksam gemacht hatten) zuerst abgedruckt in Ol. II. 691 bis 716 unter der Ueberschrift „Tout-lieu de S. Dizier."

Man zeichnete deßhalb 1407 zu St. Dizier die Weisthümer Yperns schriftlich auf, ließ sie von den flandrischen Schöffen homologiren,[8]) und so hatte St. Dizier seitdem seine eigene vollständige Coutume. Selbst in den kleinsten Orten finden wir eine Art von Schöffenthum; so 1223 in der Villa Coulommes bey Attigny.[9]) Hier wählten die Einwohner jährlich vier jurati, welche die Villa zu vertreten, dem Grundherrn zu huldigen hatten. Die jurati hingegen wählten jährlich zwei Schöffen, denen nebst dem Maire die Justiz oblag.

Außerdem ging aber noch vom Osten der Champagne ein Recht aus, welches in den Grenzgauen eine weite Verbreitung fand. Im Argonne nämlich, westlich von der Maas zwischen Stenay und Mouzon, lag das Städtchen Beaumont. Wilhelm von Champagne, Erzbischof von Rheims, hatte es erst 1182 erbaut, und, um Ansiedler anzulocken, ihm einen Privilegienbrief ertheilt, der in jener Zeit der Barbarei als eine bedeutungsvolle Erscheinung betrachtet werden kann. Diese Loi de Beaumont[10]) besteht aus 45 Artikeln. Die Einwohner erhielten eine corporative Verfassung. Sie wählten jährlich eine Anzahl von jurés und einen Maire; ihnen stand die Gemeindeverwaltung zu; in wichtigen Fällen wirkte noch ein Ausschuß von 40 Bürgern mit. Die Justiz verwalteten gleichfalls die jurés mit dem Maire, jedoch so, daß der Erzbischof dreimal im Jahr hier seine Assisen (plaid général) zur Erledigung der Appellationen abhalten konnte. Sonst enthielt dieses Statut noch manche treffliche Bestimmungen über verschiedene Fragen des bürgerlichen, namentlich des peinlichen Rechts. Dem Verfahren wurde eine besondere Aufmerksamkeit zu Theil; Erzbischof Wilhelm kann als ein Vorläufer Ludwig des Heiligen gelten; denn in keinem Statut des zwölften Jahrhunderts finden wir eine solche Beschränkung des

---

[8]) Diese Weisthümer wurden den Schöffen von Ypern durch einen Abgesandten, Wilhelm Minet, zur Homologirung vorgelegt. Sie stehen zuerst in Ol. II. 718 — 853, als raisons et articles envoyés par les eschevins de la Commune de S. Dizier à très-révérendes, sages et discrètes personnes, les Seigneurs eschevins de la ville d'Ypre: Das älteste Weisthum ist von 1335. Es sind im Ganzen 314 Artikel.

[9]) Varin archives administr. I. 525.

[10]) Bei Calmet histoire de Lorraine (Nancy. 1728. 3 v. f.) II. p. 527.

Zweikampfs, wie gerade hier. Das Recht von Beaumont erlangte einen solchen Ruhm, daß die benachbarten Seigneurs sich beeilten, es ihren Städten mitzutheilen. Herzog Ferry von Lothringen verlieh es (1263) seinen Städten Montfort, Châtenoy, Bruyères, Arches und Frouant, (1264) Dampierre, Nancy, Luneville, Gerbeviller und Longwy. Außerdem ging es noch in viele andere Orte der Grafschaft Bar und Luxemburg über.[11]) Daß alle diese Städte dieses Recht erst erhalten mußten, ist ein Beweis, daß sie vorher bloße Prevotalstädte waren. Die eigenthümliche Coutume von Beaumont verlor jedoch hier selbst mit der Zeit ihre originale Bedeutung und ging am Ende in die Coutume von Vermandois über.

In den Städten Metz, Toul und Verdun lag das Schöffenthum in beständigen Kämpfen mit den Bischöfen.[12]) Metz hatte unter den Römern eine Municipalverfassung gehabt, die etwa seit 900 durch das fränkische Schöffenthum verdrängt wurde. Um dieselbe Zeit hatten die Bischöfe[13]) hier ihre Landesherrlichkeit fest begründet; das Volk behauptete sich jedoch im Besitze des Wahlrechts seiner Schöffen; an ihrer Spitze stand ein primus scabinio. Um 1118 kam es zu einer Revolution; das Volk plünderte den bischöflichen Palast, und setzte zugleich den, bisher gewöhnlich nur aus den höheren Familien genommenen, 21 Schöffen ebensoviele, die aus der Roture zu wählen waren (échevins mineurs), an die Seite.[14]) Allein Bischof Bertram[15]) wußte diese Bewegung allmählich zu unterdrücken; er stellte seine Hoheit wieder her (1180). Von nun an concentrirte sich die städtische Gewalt in einem Collegium von zwölf Schöffen, ihren Ersten an der Spitze (les treize). Der maître échevin[16]) wurde von den sechs angesehensten Würdenträgern der

---

[11]) Calmet II. 314. 325.

[12]) Meurisse histoire des evesques de Metz. (Metz 1634. f.) p. 331. Histoire de Metz par des Religieux Bénédictins. (Metz 1769. 4. v. 4.) II. 318.

[13]) Ihre Beamte waren ein comte du palais, Ammanns, Maires u. s. w.

[14]) Meurisse p. 391.

[15]) Meurisse p. 428. Calmet II. preuv. p. 380.

[16]) Die Reihenfolge steht bei Meurisse in der Vorrede, und von 1229 bis 1445 bei Calmet II. pr. p. 109.

Seigneurie gewählt. Diesem städtischen Collegium stand übrigens die Verwaltung und Justiz zu. Neben den treize gab es noch einen großen Rath (grand conseil), der erst seit dem 13. Jahrhundert recht hervortritt. Er bestand aus 150 Personen, wovon 40 aus dem „commun," die übrigen aber seit 1248 aus den sogenannten „paraiges" genommen wurden, [17]) nämlich den angesehenen Familien. So hatte also die städtische Aristokratie wieder das Uebergewicht erlangt. Die Beschlüsse des Schöffencollegiums und des großen Rathes hießen atours. Uebrigens scheinen auch noch die Vorsteher der Zünfte (comtes jurés genannt) einen gewissen Einfluß ausgeübt zu haben. Um dieselbe Zeit hatten auch die Bischöfe von Toul ihre Landeshoheit begründet. [18]) Sie hatten ihren Maire und andere Beamten. Es gab ferner ein Collegium von städtischen Prudhommes, die dem Maire in der Verwaltung und Justiz beizustehen hatten. Bischof Gilles de Sorcy bestimmte ihre Zahl auf zehn; später gab es fünfzehn. Sie wurden aus den zehn Quartieren (hier paregia) gewählt [19]) und hatten einen Scabinus an der Spitze. Später finden wir statt der Prudhommes justiciers, statt der paregia hingegen zehn bannières, an deren Spitze je Ein Banneret stand. Zuletzt endlich wurden die Prudhommes Schöffen genannt, an deren Spitze ein maître échevin stand. Von ihnen ging dann die Berufung an den Rath des Bischofs. In Verdun ging Alles einen ähnlichen Gang. Es gab auch hier, unter der Hoheit des Bischofs, ein Collegium von Prudhommes oder jurés mit einem Consul oder Maire an der Spitze. [20]) Seltsamerweise hatte ein Bischof aus Noth der Stadt seine Hoheitsrechte verpfändet. Es kam darüber (um 1257) zu vielen Streitigkeiten, indem der damalige, übrigens sehr populäre, Bischof Jacob von Troyes die Ungültigkeit dieses Acts behauptete. Auch

---

[17]) Histoire de Metz II. 324.

[18]) Benoit histoire de Toul. (Toul 1707. 4.) p. 139.

[19]) Constituimus in communitate decem paregia, et in quolibet paregio unum parem, qui cum scabino erit in judicio et consilio, assistetque majori pro bono pacis.

[20]) Dipl. a. 1257. ap. Calmet II. pr. p. 480. Nos li Consoul et li Prodome de la Cité de Verdun.

noch im vierzehnten Jahrhundert dauerten diese Stürme fort; die Schöffen rissen (um 1351) die ganze Gewalt an sich, wirthschafteten aber dermaßen in der Stadt, daß Mehre in die Reichsacht gethan werden mußten. Später wurde die Oberhoheit des Bischofs wieder hergestellt; dieser ernannte seitdem den ersten Schöffen (auch maître oder doyen des bourgeois genannt), neben dem das Collegium der Schöffen (consuls justiciers, jurés) fortbestand. [21])

In Mittelfrankreich gab es eine Reihe von Städten, die das Institut der Prudhommes entweder aus der karolingischen Zeit bewahrten, oder es von den Seigneurs erhielten. Diese Verfassung näherte sich am meisten der Schöffenverfassung des Nordostens; es liefen jedoch auch manche romanische Erinnerungen mitunter; so erinnert vielleicht die Zahl der öfter vorkommenden zehn Prudhommes an die ehemaligen Decemprimi oder Decaproti. Sie fanden sich z. B. (1181) zu Chateauneuf am Cher. [22]) Weit verbreiteter war die Verfassung mit vier Prudhommes; sie erstreckte sich über Berry, Nivernois, Burgund und Franche-Comté. Die bedeutendste unter diesen Städten war Bourges; [23]) hier hatte eine römische Curie [24]) bestanden, die unter der germanischen Herrschaft noch fortlebte. Später finden wir immer noch die boni homines, Prudhommes oder barones civitatis im Besitze einer gewissen munizipalen Gewalt, die durch Urkunden Ludwigs VI., VII. und Philipp Augusts anerkannt wurde. [25]) Dieß that auch Ludwig VIII., seit dessen Erlaß (1224) [26]) der Name barones civitatis mehr und mehr verschwindet. Die meisten der für Bourges ergangenen Freiheitsbriefe wurden auf das südlich hievon gelegene Dun-le-Roy gleichzeitig übertragen und gingen allmählich auch auf mehre andere Orte dieser

---

[21]) (Roussel) histoire ecclésiastique et civile de Verdun. (Par. 1745. 4.) p. 301. 325. 340.

[22]) O. XI. 221. 335. — decem burgenses — eligant, et eos sibi ita preficiant, ut — negotia ville, misias scilicet, procurent.

[23]) Vergl. Chenu Recueil des antiquités et privilèges de Bourges. 1621. 4.

[24]) S. die neuentdeckte und von Pardessus commentirte Formel in Biblioth. de l'école des chartes I. 217.

[25]) O. I. 10. 49. XI. 222.

[26]) O. VI. 48. XI. 193. Vergl. Ol. I. 544.

Landschaft über. Sie hieß die Septaine von Bourges; und so bildeten sich die Elemente zu einer gemeinschaftlichen Coutume dieses Bezirks. [27]) Im Herzogthum Burgund gehörte zu dieser Categorie Chalons sur Saone. Hier herrschte über die Jurisdiction zwischen den Bischöfen und den Herzogen ein langer Streit, der durch einen am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschlossenen Vergleich beendigt wurde. [28]) Die Stadt selbst scheint damals bereits gewisse corporative Rechte gehabt zu haben; die früher unbestimmte Zahl der Prudhommes wurde durch Herzog Hugo IV. (1256) auf vier reducirt. Später finden wir Schöffen mit einem Maire. [29]) Aehnlich mag das Verhältniß in Ausonne gewesen seyn. Diese Stadt erhielt (1229) von Stephan Grafen von Burgund und von Johann Grafen von Chalons einen Privilegienbrief. Sie hatte vier Prudhommes, die sich gleichfalls später in Schöffen verwandelten. [30]) Die meisten Städte der Franche-Comté erhielten erst durch die von ihren Grundherren ausgegangenen Urkunden eine gewisse Gemeindevertretung. So Salins (1249) vom Grafen von Chalons, [31]) Faucogney (1275) von seinem Grundherrn Haimon von Faucogney [32]); hier wie dort gab es vier Schöffen mit einem Maire, die in ihrer Jurisdiction vom grundherrlichen Prevot vielfach beschränkt wurden. Aehnlich war das Verhältniß in Pontarlier, Dole und Poligny. Das erstere [33]) erhielt (1257) von seinem Seigneur Wilhelm von Pontarlier, das zweite [34]) (1274) von Gräfin Alix, das drittte [35]) (1288) von Grafen Otto seine städtische Verfassung. Hier standen überall

---

[27]) Die Coustume de la ville et Septene de Bourges, de Dun-le-Roy et du pays de Berry steht im C. G. III. 875. Sie enthält 169 Artikel und wurde, wie Art. 62, 81, 82 zeigen, nicht vor 1432 aufgezeichnet.

[28]) Durand privilèges octroyez aux jurés, maires et échevins de Chalon sur Saone. (Chalon 1660. 4.) p. 13. 19.

[29]) L'illustre Orbandale I. 21.

[30]) Jurain hist. de la ville d'Ausonne. (Dijon 1611. 8.) p. 23. Du Chesne hist. de Vergy pr. p. 127. Pérard p. 112. O. IV. 392.

[31]) Guillaume hist. de la ville de Salins (Besanç. 1762. 2. v. 4.) II. pr. p. 11.

[32]) Chevalier II. pr. p. 585. [33]) Pérard p. 487.

[34]) Pereciot de l'état II. pr. p. 315.

[35]) Chévalier I. 145. II. pr. n. 1.

vier von der Bürgerschaft (li communalz) gewählte Prudhommes an der Spitze des städtischen Wesens. In der Dauphiné endlich finden sich an manchen Orten vier meliores burgenses [36]) als Träger einer volksthümlichen Jurisdiction; in Chaumes [37]) gab es vier Consuln, welche so gewissermaßen den Uebergang zum Gebiete der reinen Consulatsverfassung vermittelten.

Mitten unter allen diesen Städten ragte die Hauptstadt Paris [38]) mit einer eigenthümlichen Verfassung hervor. Man sollte glauben, daß gerade hier, wo sich die königliche Gewalt zuerst in ihrer Stärke zeigte, die heftigsten Kämpfe mit der Bürgerschaft hätten stattfinden müssen. Dem war nicht so; jene Scenen abgerechnet, die hier im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte vorfielen und mehr der allgemeinen Geschichte Frankreichs angehörten, bildete sich die städtische Verfassung stufenmäßig aus ihren theils romanischen, theils germanischen Grundlagen hervor. Während der germanischen Periode gab es auch zu Paris einen Grafen, der sich im Verhältniß zur Stadt Paris insbesondere praefectus urbis regiae [39]) nannte — eine romanische Reminiscenz und eine Verschmelzung der Functionen, wie wir sie oft in jener Zeit finden. Diese Würde wurde mit dem Ende des neunten Jahrhunderts in der Familie Hugo's des Großen erblich und erlosch eigentlich als solche, seitdem Hugo Capet die Krone selbst genommen hatte. Doch verlieh er die gräfliche Würde noch seinem Sohne Burchart, der auch unter Robert als comes

---

[36]) S. Libertates Moirenci concessae per Berlionem de Moirenco a. 1164. ap. Valbonn. I. 16.

[37]) Libertates a. 1209. ap. Valbonn. I. 19.

[38]) Die älteren Werke, die jedoch für die Verfassungsgeschichte keine reiche Ausbeute gewähren, wie das öfter angeführte von Du Breuil und dann Felibien histoire de la ville de Paris revue par Lobineau (Par. 1725. 5 v. f.) und die diesem vorgedruckte Abhandlung von Le Roi über das Stadthaus sind jetzt verdunkelt durch Leroux de Lincy histoire de l'hôtel de ville de Paris suivie d'un essai *sur l'ancien gouvernement municipal* de cette ville. (Par. 1846. 4.) wozu noch die weiter unten anzuführende Ausgabe Boileau's von Depping kommt.

[39]) So nannte sich 665 Ercembald, der comes Parisiensis und magister palatii war. S. Favyn Histoire de Navarre (Paris 1612. f.) p. 139. Du Breuil Antiq. p. 85. Unter Karl dem Großen wird ein Stephan als Graf von Paris erwähnt. Duchesne Scr. Fr. II. 106. 186.

regalis bezeichnet wird.[40]) Seitdem verlieren sich die Spuren der Grafenwürde. Andererseits tritt dagegen nunmehr der Vicomte hervor. Wir finden seit 884 hier einen Vicecomes, welcher eine delegirte Jurisdiction des Grafen in der Stadt ausübte. Seit der Mitte des eilften Jahrhunderts[41]) verschwindet jedoch auch dieser Vicomte und es erscheint nun ein Präpositus,[42]) der alle Hoheitsrechte im Namen des Königs ausübte und mit der Zeit den Rang als erster Baillif Frankreichs erhielt. Doch lebte auch später noch die Erinnerung an die Vicomté fort und, wenn man von der administrativen Einheit Paris sprechen sollte, so bediente man sich immer noch des Ausdrucks: vicomté et prévôté de Paris.[43]) Der Prevot[44]) von Paris hatte seinen Sitz im Chatelet und übte hier eine Jurisdiction und noch verschiedene andere Hoheitsrechte aus, die wir oben beleuchtet haben. Neben dem König gab es aber noch eine Masse von Grundherren, welche in Paris gewisse Rechte ausübten. Diese Stadt breitete sich von der Seineinsel auf beiden Seiten des Flusses aus; hier lagen die Villae (später bourgs genannt), die unter eigenen, meist geistlichen, Herren standen, und immer mehr von den Ringmauern der Weltstadt selbst umgürtet wurden. So kam es, daß auch später noch im Innern der Stadt selbst das municipale Element neben dem feudalen ungestört fortbestand. Vor Allen war es der Bischof von Paris selbst, der über einen Bezirk von 25 Straßen (genannt For-l'Evesque) alle grundherrlichen Rechte ausübte und in dieser Beziehung wohl auch Vicomte genannt wurde.[45]) Hiezu

---

[40]) Duchesne Scr. Fr. IV. 115. Rouillard hist. de Melun (Par. 1628. 4.) p. 641.

[41]) Noch um 1032 wird ein Fulco als vicecom. Par. erwähnt. Du Chesne hist. de la maison de Vergy pr. p. 60.

[42]) Ein solcher wird 1060 erwähnt unter Heinrich I. D. Marrier Monast. S. Martini de Campis hist. (Par. 1636. 4.) p. 715. Du Chesne hist. de Montmorency pr. L. II. p. 3. 24.

[43]) S. die Urk. v. 1134 bei Jean de la Barre Antiquités de la ville de Corbeil. (Paris 1647. 4.) L. 2. ch. 1. p. 122.

[44]) Ein Verzeichniß der Prevots von Paris seit Stephan Boileau, der aber fälschlich als der erste Prevot genannt wird, steht bei Chop. P. L. I. t. 2. n. 18.

[45]) Glossa Laurentii ad. C. 9. X. de foro compet. Cujacius ibidem. Vergl. ferner Joan. Gall. Qu. 276. Der Bischof hatte hier zwei

kamen noch die verschiedenen Abteien, die von St. Eloy, St. Marcel, St. Magloire, St. Geneviève und vor allen die von St. Germain des Près — und noch manche andere Seigneurs [46]) mit verschiedenen Graden einer Jurisdiction in ihren Bezirken. Alle diese Vorstädte nun wurden zwar mit der Zeit mit der Cité selbst vereinigt [47]) und erhielten alle Privilegien der Stadt, allein immer nur unbeschadet gewisser grundherrlichen Rechte. Die Stadtverfassung selbst war eine durchaus eigenthümliche Erscheinung. Ohne eine Commune zu seyn, hatte sie doch viel aus dem Germanischen, und, ohne Consularfreiheit zu besitzen, doch Manches aus dem Romanischen. Auch Paris hatte unter den Römern seine Curie [48]) gehabt, die indessen unter den Franken ihre Stellung veränderte. Es scheint nämlich, daß die angesehene Zunft der den Handel auf der Seine Treibenden (nautae, mercatores Parisiaci) allmählich ein großes Uebergewicht erlangte. Sie begründeten in der That den Flor der Stadt und bildeten so eine Aristokratie, welche alle Elemente des Schöffenthums [49]) in sich aufnahm. Die Verschmelzung aller dieser Elemente war im zwölften Jahrhunderte vollendet. Seitdem stand die Municipalgewalt entschieden zu dem Collegium der mercatores per aquam oder der marchandise de l'eau, die ihr Zunftabzeichen (la nef de Paris) zum Stadtwappen machte und zugleich das Pariser Schöffenthum ganz in sich aufnahm, weßhalb überall von den scabini mercatorum, eschevins des marchands die Rede ist. [50]) Diese Pariser Hanse hatte die wichtigsten Vorrechte. Sie hatte auf mehre Lieues um Paris herum den ganzen

---

Instanzen, die erst durch die Ordonnanz von Roussillon (1563) auf Eine reducirt wurden. Chop. A. L. I. t. 74. n. 5.

[46]) Sie sind aufgezählt bei Du Breuil p. 1077.

[47]) So schon 1374 von Karl VI. O. VI. 92. „lieux appellez Forbours."

[48]) Die Curie wird erwähnt im Testamente der Ermínthrude (700) bei Bréquigny Diplomata I. 364. Hier kommt auch ein den byzantinischen Ordnungen entlehnter spatharius als Anführer der Stadtmiliz vor.

[49]) Die Pariser Schöffen werden erwähnt in Inscr. capitul. (a. 803) quae in lege Salic. mittenda sunt bei Pertz III. 112.

[50]) S. die Urk. bei Felibien I. 102. „Cum tabernarii parisienses dicerent contra praepositum et scabinos mercatorum." Vergl. hiemit Ol. I. 926. von 1273: „mercatores et magistrum scabinorum" und Ol. I. 291 — 181. 597 — II. 462. 466. — 324. 412.

Verkehr auf der Seine monopolisirt; sie griff auch fernhin in den Handel der oberen Seine ein, worüber sie von Philipp August Privilegien erhielt; vergeblich beschwerten sich die Kaufleute der Normandie und Burgund's gegen diese exorbitanten Vorrechte; sie wurden unter Johann nochmals bestätigt (1351). [51]) An der Spitze jenes Collegiums stand ein praepositus mercatorum aquae oder prévôt des marchands de l'eau, der also Haupt der Municipalautorität war. [52]) Sie hatte eine gewisse Civil- und Criminaljurisdiction, über deren Grenzen uns jedoch nichts näheres bekannt ist, [53]) ihre Canzlei (clergie) mit Greffiers und Sergents, und hielt ihre Sitzungen in dem sogenannten parlouer aux Bourgeois, [54]) d. h. Bürgersprache, deren Entscheidungen für die Coutume von Paris von so großer Bedeutung waren. Die Stadtgemeinde erhielt schon im zwölften Jahrhundert von den Königen mehre Vorrechte, die jedoch an der Verfassung nichts wesentliches änderten. Ludwig der Dicke verlieh dieser Stadt (1134) das droit d'arrêt, [55]) d. h. das Pfändungsrecht an der fahrenden Habe ihrer Schuldner, sollten diese auch unter königlicher Justiz stehen. Auch zu Paris pflegten die königlichen Beamten das droit de prise auszuüben, wogegen Ludwig der Heilige und seine Nachfolger manchfache Verordnungen erließen. [56]) Zur Lehnfolge waren die Bürger dem Könige nach der Gewohnheit verpflichtet. Oft kamen indessen noch specielle Vereinbarungen vor, wonach die Bürgerschaft noch mehr Mannschaft

---

[51]) O. II. 1351. IV. 9. 265. Ein Fremder konnte nur dann zu Wasser in Paris Waaren ein- oder ausführen, wenn er mit einem Pariser Bürger (burgensis hansatus, bourgeois hansé) eine Gesellschaft (societatem franciscam) eingegangen hatte.

[52]) Raynouard II. 224.

[53]) Felibien I. 106 — 109. Raynouard II. 229.

[54]) Der Versammlungsort der Marchands war anfänglich in der Straße St. Jacques, dann in der Nähe des Chatelet; unter Johann erwarben Marcel und die damaligen Schöffen das Haus, genannt maison aux pilliers auf dem Grève-Platz, wo das jetzige Stadthaus steht. Bonamy in den mém. de l'acad. des inscript. XXI. 178. Le Roux de Lincy l. c.

[55]) O. I. 8. bestätigt von Johann I. 1351. O. II. 437. C. Paris a. 173.

[56]) O. II. 434. 436. Martene Ampl. Coll. I. 221.

stellte, oder statt derselben eine Abgabe bewilligte. [57]) Außerdem war die Bürgerschaft selbst zum Guet in Paris verpflichtet; [58]) mit der Zeit wurde erst eine ständige Wachmannschaft in Sold genommen. Die Stadt wurde zum öfteren in ihrem Rechte als Hauptstadt bestätigt, und ihr noch sonstige Privilegien, wie die Exemtion von den Francfiefs, verliehen. [59]) Uebrigens war der Verkehr im Innern nie ganz frei; denn die Seigneurs übten lange Zeit auf ihren Gebieten viele feudale Gefällsrechte aus, [60]) und es kamen eigenthümliche Lehen vor, die dem Verkehr sehr hemmend entgegentraten, und zum Theil von den Königen erst eigenmächtig entfernt werden mußten. [61]) Dieß war der Zustand bis auf Karl VI. Nach dem Aufstande der Maillotins hob dieser König (1382) die ganze Municipalregierung sammt allen Zünften und bisherigen militärischen Quartiereintheilungen auf, stellte die Stadt unter die unmittelbare Jurisdiction des königlichen Prevot, die Zünfte unter besondere von diesem zu ernennende Prudhommes und verbot alle weiteren bürgerlichen Versammlungen. [62]) Später erhielt zwar die Stadt ihr Municipalrecht wieder; allein von der alten marchandise de l'eau war keine Rede mehr, sondern nur von den Schöffen und dem Prevot des Marchands. [53]) Diese blieben immer nur je zwei Jahre in ihrer Stelle und wurden durch Wahlen ersetzt, die von den 24 Stadträthen, den Quartiervorständen und anderen Deputirten der Bürger ausgingen Diese Schöffen beschränkten sich zuletzt übrigens auf eine bloße administrative und polizeiliche Competenz. Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gab es noch besondere Bezirksvorsteher, die Quarteniers, Cinquanteniers und Diraíniers.

---

57) O. I. 602. II. 319.

58) O. I. 353. II. 585. Von dem Guet waren die Bewohner der dortigen grundherrlichen Gebiete frei (O. IV. 609), so wie unter Andern auch die Angehörigen der Universität. Du Boulay Rec. des privilèges de l'université de Paris. Par. 1674. 4. p. 82.

59) O. V. 418. 60) So namentlich der Bischof. O. I. 459.

61) Eine sonderbare Gerechtsame prätendirte z. B. die Familie Hallebic auf dem Fischmarkte, bis Karl der Schöne 1325 jene aufhob. O. II. 586.

62) O. VI. 685. Felibien III. 279. 519. 63) Du Breuil p. 1005.

64) O. XIX. 176. 164. Bei Le Rou de Lincy findet man im Anhange die Reihenfolge der Prevots des Marchands, der Schöffen und sonstigen

Auf dieser breiten Grundlage beruhte die Entstehung des französischen Bürgerthums. Fast überall der Hörigkeit sich entwindend, war es zu Rechten gelangt, welche ein treuer Reflex der ermattenden Farben der Seigneurieen waren. Das Recht des Bürgerthums war aber an sich vorläufig nur eine particulare Verneinung des particularen Feudalismus; es fehlte noch viel, bis alle vereinzelten Bestandtheile sich zu einem compacten Ganzen zusammenfügten, bis aus allen kleineren Gruppen ein förmlicher Stand wurde, der den übrigen Ständen als solchen kühn entgegentreten konnte. Die Rechte des Bürgerthums waren durch eine Reihe einzelner Charten begründet worden, nicht durch eine Alles organisirende königliche Ordonnanz. Die Gesetzgebung, die von Paris ausging, mischte sich, wenn man von dem einträglichen königlichen Bestätigungsrecht absieht, nur gelegentlich in die große demokratische Bewegung. Das Königthum sah mit stiller Freude zu, wie die Souveränität der Seigneurs in Stücke fiel; seine Verordnungeu gaben dieß nur zu sehr kund, wenn sie auch dem Scheine nach noch die Rechte der Seigneurs wahrten. Dieß sah man deutlich in dem Verfahren hinsichtlich der sogenannten bourgeoisies. Unter burgum verstand mau im frühesten Mittelalter jeden größeren geschlossenen Ort, unter burgarii oder burgenses alle seine ständigen Einwohner; insofern waren denn die Mitglieder aller Stadtgemeinden, mochten diese nun unter einem Prevotalregime stehen oder nicht, burgenses; ihr Bürgerrecht war nur ein seinem Inhalte nach sehr verschiedenes; es hieß im Allgemeinen burgesia (bourgeoisie), ein Wort, welches entschieden schon um 1188 vorkommt.[65]) Die Schriftsteller[66]) des achtzehnten Jahrhunderts nannten alle Städte ohne freie Verfassungen, alle viles bateices, vorzugsweise bourgeoisies, eine Benennung, die in keiner Hinsicht angemessen ist und nur aus der Verlegenheit, einen passenden Namen für diese Classe von Städten zu finden, entstand.

Municipalbeamten, sowie — nach den Untersuchungen Taillandier's — die Folge der städtischen Deputirten bei den Etats.

[65]) So 1188 in Auxerre, ehe hier noch eine Commune bestand. Lebeuf II. pr. p. 31. nro. 64; besonders häufig aber seit 1256 in den Olim.

[66]) So Papon l. c. und viele Andere.

Viel näher hätte jener alte Ausdruck viles bateices oder prévôtales gelegen, da man wenigstens das „être regi en prévôté" dem „en commune" stets entschieden entgegensetzte. Ueberall gab nun jene bourgeoisie im alten Sinne gewisse Rechte, um welche die Hörigen eines Seigneur den städtischen Bürger beneiden mußten. So viele Orte hatten ja ihre Freiheiten bloß zu dem Zwecke erhalten, um Ansiedler herbeizulocken; so entstand allenthalben ein wahrer Kampf zwischen diesen freien Bezirken und den Seigneurieen. Aus diesen flüchteten die Hörigen und Hintersassen in die bourgeoisies, um hier des neuen Rechts theilhaft zu werden; allenthalben wurden sie mit offenen Armen aufgenommen, wenn sie nur ein gewisses Vermögen mitbrachten. Was half es, wenn auch die meisten Charten verfügten, daß ein solcher Höriger erst dann Bürger werden könne, wenn er sich mit seinem Herrn abgefunden, oder aber Jahr und Tag in der Stadt gewohnt habe? Denn in der Stadt selbst konnte man auf eine solche Clausel hin nicht leicht Rechtsschutz erlangen; ging man aber an die königlichen Beamten, so kam man aus dem Regen in die Trause. Denn recht planmäßig hatten diese die Ansicht verbreitet, daß jede Stadt als solche unter der unmittelbaren Hoheit des Königs stehe, daß dieser im ganzen Königreich, auch auf fremdem Gebiete, die bourgeoisie verleihen könne. Durch eine Fiction wurde diese also zu einer persönlichen. Man konnte die Jurisdiction wechseln, sogar ohne die Scholle zu verlassen, man konnte seinen Seigneur aufgeben und sich zum homo regis, zum bourgeois du Roy erklären. So entstand also neben dem Bürgerthum jener Städte noch ein anderes Mittel, bürgerliche Rechte zu erlangen, noch eine andre Classe von Freien, die man [67]) eigentlich Reichsbürger hätte nennen sollen, und deren Recht auf einer einfachen Erklärung (simple aveu) zu Gunsten der königlichen Hoheit beruhte. Die Städte erhielten hiedurch einen außerordentlichen Zufluß, die königliche Macht eine große Verstärkung; den Seigneurieen drohte gänzliche Entvölkerung. Zwar ließ sich noch das Parlament manchmal herbei, das alte Recht der Seigneurieen aufrecht zu erhalten; [68])

---

[67]) Thierry in der Revue p. 539.

[68]) Vergl. Ol. I. 17. 83. 431. 500. 665. 885.

allein sehr wirksam muß dieser Schutz nicht gewesen seyn, denn die Klagen der Seigneurs dauerten fort und führten 1287 zu einer Ordonnanz, [69]) welche das Recht der Bourgeoisie von der wirklichen Angesessenheit in einer Stadt und einigen anderen Förmlichkeiten abhängig machte. Diese Ordonnanz erreichte so wenig ihren Zweck, daß sie noch mehrmals erneuert werden mußte, und daß die Könige ebenso oft Mittel fanden, das alte Recht der Seigneurieen durch neue Clauseln zu umgehen. [70])

Mit der Emancipation des dritten Standes begann zugleich das Handels- und Gewerbwesen seinen Aufschwung zu nehmen. Die Blüthe des Feudalismus hatte das Absterben des Verkehrs mit sich gebracht. Der Handel war zu einem Colportiren herabgesunken und genöthigt worden, das Tageslicht zu meiden. Die Barbarei hatte die Zahl der Bedürfnisse verringert; jeder Seigneur besaß Hörige, die ihm das Nothwendigste bereiteten. Die Straßen waren nicht practicabel, nur im Innern mancher Städte pflanzten sich die industriellen Erinnerungen fort, ohne über das Weichbild hinausdringen zu können. Damals flüchtete der Rest des Großhandels in die proscribirte Kaste der Juden, in deren Händen der Reichthum eine überraschende Entwickelung nahm. [71]) Von allen Seiten verfolgt, nach den Assisen der Bretagne dem Tode von jeder Christenhand preisgegeben, von der Habgier der Seigneurs und dem Religionshasse erdrückt, [72]) durch die Geldgier der Könige mehrmals aus dem Reiche vertrieben und um einen schändlichen Kaufpreis wieder zurückberufen, wurden die Juden, denen der Erwerb von Grundeigenthum nicht gestattet war, auf die Handelsspeculation angewiesen, worin sie eine außerordentliche Gewandtheit entwickelten. Sie fanden allerlei Mittel, die feudalen Hindernisse zu umgehen, und waren die ersten, welche Verbindungen mit Italien und dem Oriente vermittelten. Sie verbreiteten so alle jene kostbaren Stoffe, die zum Bedürfnisse der höheren Stände wurden. Die Geschäftskenntniß der Juden brachte sie schnell in den Besitz des Baargeldes, des einzigen Eigen-

---

[69]) O. I. 314.
[70]) S. O. VI. 214. not.
[71]) D'Argentré hist. de Bretagne. (Rennes 1667. f.) L. IV. ch. 22.
[72]) Sie galten als Serfs der Seigneurs. Du Cange sur Et. I. 128.

thums, welches sie noch einigermaßen verbergen konnten. Die Gesetze gegen den Wucher dienten nur dazu, die Prämien zu erhöhen, und so war es dahin gekommen, daß, wie Rigord bemerkt, die eine Hälfte des Reichs den Juden verschrieben war, während die andere der Geistlichkeit gehörte. *Erst die Kreuzzüge legten den Grundstein zur Macht des dritten Standes.* Die Seigneurs gaben ihre Besitzungen um geringen Preis her, und während der Adel nach dem Morgenlande zog, sammelte so der heranwachsende Bürgerstand jene Summen, mit denen er seine Charten bezahlte. Handel und Schifffahrt nahmen einen außerordentlichen Aufschwung. Die Industrie wurde durch alle jene Geheimnisse bereichert, welche rückkehrende Handwerker aus dem Morgenlande mitbrachten.[73]) Im Norden war es der hanseatische Bund, dessen Entrepot zu Brugge den Handel nach allen Seiten hin vermittelte. So konnte das Volksthum auftreten, stark durch die Association und alle Mittel einer wohlorganisirten Arbeit. Das bewegliche Eigenthum konnte sich stolz neben das unbewegliche stellen und der dritte Stand für seinen Besitz Privilegien verlangen, wo es als Hörigkeit galt keine zu haben; und gleichwie der Feudaladel im Panzer seiner geschlossenen Hierarchie dastand, so bedurfte auch der dritte Stand noch einer festen Gliederung seiner Einzelkräfte durch das *Innungswesen.*

Auch dieses beruhte ebensosehr auf romanischen, wie auf germanischen Grundlagen. Schon bei den Römern bildeten in den gallischen Städten die Gewerbsleute besondere *Corporationen,* welche wichtige Privilegien, Statuten und Vorsteher und ein besonderes Banner (signa, vexilla collegiorum) hatten.[74]) Der Theodosische Codex galt in Gallien als Gewerbsrecht.[75]) Manches hievon mag wohl auch mit in das Mittelalter herübergekommen seyn. Freilich mehr im Süden, als im Norden. Hier war gewiß ein weiter Spielraum für das germanische Element gegeben. Da, wo

---

[73]) Michaud histoire des croisades VI. 346.

[74]) S. die Stelle, die Paulin Paris Manuscrits IV. 270. aus einem ungedruckten Hefte juridischer Miscellaneen anführt.

[75]) Einige Nachweise über den Zustand zu Paris, Aix, Narbonne und Lyon finden sich bei Raynouard I. 127.

die Seigneurs herrschten, konnte freilich zunächst von einer Zunft mit Autonomie nicht die Rede sein. Es dauerte daher noch eine Zeit, bis auf dem Lande und in den kleineren Orten eine Zunftverfassung, und zwar nicht sowohl durch die feudale, als die geldbedürftige königliche Gewalt eingeführt wurde. Ganz anders in jenen Städten, wo der alte Geist der Gilden das Bild der Commune auch in den kleineren Beziehungen des bürgerlichen Verkehrs durchzuführen suchte. Anders sogar in vielen viles bateices, wo man dem bildungsfähigen germanischen Associationsgeiste gern gewerbliche Concessionen machte, um nicht zu politischen hingedrängt zu werden. An manchen Orten mögen die Innungen wohl auch von jenen Brüderschaften unter Geschäftsverwandten ausgegangen sein, welche sich über gewerbliche Bestimmungen einigten, und ihre Todten aus einer gemeinschaftlichen Kasse beerdigen ließen. [76]) Im Süden trat hiezu noch jenes Innungswesen, welches mit der Consularverfassung aus Italien herüberwanderte. [77]) Alle diese Elemente vereinigten sich zur Bildung des französischen Zunftwesens, das freilich viel mit dem anderer Länder gemein hatte, sich aber auch durch manche Eigenthümlichkeiten auszeichnete. Für die Innungen erhielt sich im Norden das Wort gheude; [78]) in Mittelfrankreich und im Süden war das Wort ministerium, wovon mestier, gebräuchlicher. [79])

Schon früh begannen die königlichen Ordonnanzen das Gewerbwesen zu ordnen. Das älteste Document dieser Art stammt von Philipp I. (1061). Es ist eine Urkunde [80]) zu Gunsten der Lichterzieher (maîtres chandeliers) zu Paris. Der König nahm sie in seinen besonderen Schutz, und ertheilte ihnen das bénéfice de regrat, das Recht gewisse Verbrauchsgegenstände auszuhöken. Diese Befugniß stand damals zu Paris noch sieben anderen Innungen zu. Ludwig VII. erließ (1141) eine Verordnung, welche die Zahl und die Rechte der

---

[76]) Hüllmann Städtewesen III. 324.

[77]) Man findet in Ravenna schon 934 eine scola piscatorum, 953 einen capitularius schole negociatorum, 1001 einen capitularius schole macellatorum. Fantuzzi monumenti Ravennati. (Venez. 1801. 6 v. 4.) I. 133. 227. IV. 174.

[78]) O. V. 508. Menage dict. étym. h. v.

[79]) Ol. I. 13.

[80]) O. XVI. 285.

Weinverkäufer (crieurs de vin) zu Bourges näher bestimmte.[81]) Die erste nähere Erwähnung einer Zunftverfassung geschah 1204, wo Philipp August den Webern (tisserands) zu Etampes Statuten gab. Diese Innung entrichtete dem König jährliche Abgaben, wurde dafür von vielen Gefällen erimirt und wählte jährlich vier Meister, die vom königlichen Prevot beeidigt wurden und die Gewerbspolizei ausübten.[82]) Hierauf folgte von demselben König eine Verordnung für die Bäcker zu Pontoise (1217), wo wir zum ersten Mal die an die alten Gildengelage erinnernden Meisterzechen erwähnt finden.[83]) Auch die Tuchhändler (drapiers) waren schon 1183 zu Paris als Genossenschaft anerkannt.[84]) Neuerdings hat Le Roux de Lincy eine auf ihr Gewerb bezügliche Urkunde von 1219 herausgegeben.[85]) Eine andere Urkunde von 1220, gleichfalls von Philipp August,[86]) betrifft die Metzgerzunft zu Orleans und deren Meister (magistri carnificum). Alle diese vereinzelten Verordnungen zeigen, welche Bedeutung die Zünfte damals schon erlangt hatten. Eine gewisse einheitliche Gesetzgebung begann erst mit Ludwig dem Heiligen.[87]) Es war etwa um 1260, als Stephan Boileau, Prevot zu Paris, die Gewohnheiten und Statute der dortigen Zünfte in einem Livre

---

[81]) La Thaumassière Cout. de Berry p. 61. O. XI. 190.

[82]) Fleureau Antiquités d'Etampes (Paris 1684. 4.) p. 132. O. XI. 286.

[83]) O. XI. 308. art. 2. Quicunque intraverit in hoc officium, *potabit* bolengarios et singulis dabit gastellum unius oboli. —

[84]) Sie erhielt damals von Philipp August gewisse in der Straße de la vieille draperie gelegene Besitzungen. Sauval hist. et recherch. des antiquités de Paris (Par. 1724. 3 v. f.) II. 471. Jaillot recherches critiques de la ville de Paris. (Par. 1788. 8.) I. 45.

[85]) In der bibl. de l'école des chartes V. 476. Es ist dieß eine Urkunde über den Ankauf eines Hauses zu Paris. Es heißt darin: „*mercatoribus confratribus* de draperia." Diese Zunft leitete ihre Constitution von Philipp August ab, konnte jedoch schon 1362 die ihr von diesem verliehene Urkunde nicht mehr vorzeigen. Sie war wahrscheinlich während der Suspension dieser Zunft (1339) verloren gegangen.

[86]) La Thaumassière Cout. de Berry p. 474. O. XI. 310. Es finden sich hier nähere Bestimmungen über den für die Schirnen (stalli) zu gebenden Pacht.

[87]) Es findet sich noch ein Reglement über verschiedene Gewerbe zu Paris (von 1258 in O. II. 575. not. a). Jedoch ist es zweifelhaft, ob es wirklich von Ludwig dem Heiligen herstammt.

des métiers [88]) zusammenstellte und ihnen im Auftrage des Königs als Reglements (establissements) seine Sanction ertheilte. Wir haben in diesem Werke nicht sowohl eine neue Schöpfung, als vielmehr eine Zusammenstellung vorhandener Bestimmungen, zu denen allerdings manches Neue gekommen sein mag, zu suchen, ein Umstand, den, wie sehr auch die hier enthaltenen Grundsätze unserer Zeit mißfallen mögen, Sismondi [89]) bei seiner Beurtheilung Boileau's ganz übersehen hat. Dieses wichtige Werk bestand ursprünglich aus drei Theilen, wovon der dritte nicht erhalten ist. Der erste in hundert Kapiteln handelt von den Zünften zu Paris und ihrer Verfassung, der zweite in sechs und dreißig Kapiteln von den verschiedenen Abgaben (droits), der dritte von der Jurisdiction über die Innungen. Hier zeigt sich bereits die Zunftverfassung in ihrer vollen Ausbildung. Niemand dachte noch daran, den Menschen als solchen zu emancipiren. Die Gleichheit bestand noch nicht, und in eben den Corporationen, die das feudale Joch zu brechen hatten, bildete sich gleich wieder die

[88]) Dieses Werk ist erst neuerdings veröffentlicht worden: Règlements sur les arts et métiers de Paris, rédigés au XIII. siècle, et connus sous le nom du Livre des Métiers, d'Etienne Boileau, publiés pour la première fois d'après les MS. de la bibliothèque du Roi et des archives du royaume, avec des notes et une introduction par G. B. Depping. Paris 1837. 4. (Ein guter Artikel über diese schätzbare Arbeit steht von Daunou im Journal des Savants v. 1837. p. 670 — 682.) Dieses Werk war früher nur bekannt aus der Erwähnung mehrerer Autoren, z. B. De la Marre traité de la police I. 361. II. 832 — 835. und aus Jsambert Recueil I. 290 — 294, wo sich jedoch bloß die Angabe der Titel findet. Es gibt neun Handschriften dieses Werkes. Die beste war die, welche die Chambre des Comptes besaß, und die im großen Brande von 1737 unterging. Es ist davon nur noch die Tabelle erhalten, welche, von Du Brillat copirt, bei De la Marre v. IV. steht, und die Depping große Dienste leistete. Die wichtigste Handschrift befindet sich auf der Polizeipräfectur zur Paris. Die hier befindliche große Sammlung von Polizeigesetzen heißt nach ihren Umschlägen livres de couleurs; das livre des métiers hieß das livre blanc. Man schrieb auch Boilesve oder Boilyeaue; er stammte von hoher Familie, war 1248 mit Ludwig auf dem ersten Kreuzzug, wurde hier gefangen und war dann seit 1258 Prevot zu Paris.

[89]) Sismondi hist. des Français VIII. 113 — 115.

hierarchische Gliederung der Arbeit. Die Hörigkeit war kaum erleichtert worden und schon hatte sich eine neue Hörigkeit gebildet, die den Gesellen ebenso an die Werkstätte fesselte, wie früher den Serf an die Scholle. Das Reglement Boileau's nun hatte die Bestimmung, der Industrie und dem Handel Schutz und eine Disciplin zu verleihen, die ihr Gedeihen befördern sollte. Boileau verfolgte hauptsächlich die Tendenz, alle fraudulösen Praktiken aus dem Verkehr zu entfernen, und glaubte für die Sicherheit zu sorgen, indem er jedem Handwerke seine mechanischen Gesetze vorschrieb; er wurde so zu den minutiösesten Bestimmungen geführt; die Arbeitstheilung war eine außerordentliche; doch trug sie ohne Zweifel nicht wenig zur Hebung der Industrie bei; alle jene Bestimmungen, welche dem Käufer eine gute Waare garantiren sollten, waren zu ihrer Zeit gewiß von heilsamen Erfolgen begleitet. Es bestanden damals in Paris an hundert verschiedene Innungen von Handelsleuten und Industriellen, welche so ihre Reglements erhielten. Uebrigens waren nicht alle Gewerbe zünftig; manche blieben ganz frei, andere wurden nur gewissen Abgaben unterworfen. Die Verordnungen Boileau's galten zunächst nur für Paris; es ist uns nicht bekannt, inwiefern sie auch in anderen Städten befolgt wurden. In Paris selbst erschienen von den Prevots von 1270 bis 1300 nicht weniger als 46 Verordnungen,[90]) bestimmt, diese Reglements weiter auszubilden, und diejenigen Gewerbe, die bei Boileau noch nicht vorkamen, neu zu organisiren. Für die übrigen Städte des Reichs schloß sich hieran eine ganze Reihe von königlichen Verordnungen.

Am seltensten sind Verordnungen über die Großhändler. Wir wissen nicht, ob sie überall eine Zunft gebildet; in Arras war dieß z. B. 1375 mit den Weinhändlern allerdings der Fall.[91]) Die Krämer (merciers) bildeten wohl allenthalben eine Innung; so zu Nimes und Paris.[92]) Für die Zunft der Tuchmacher zu Paris

---

[90]) Sie stehen bei Depping p. 349. und betreffen die oubliers (Händler mit Oblaten und leichtem Gebäck), huchers (Verfertiger von Koffern), die coute-pointiers (Nähter), Chirurgen u. s. w.

[91]) O. V. 614.

[92]) Ménard III. not. p. 9. n. 7. O. v. 1321. in O. I. 759.

ergingen vielfache Verordnungen,[93]) welche die Rechte dieser „Confrairie“ näher bestimmten. Ueberall stand dieses Gewerbe im höchsten Flor; auch für die übrigen Städte erschienen viele Ordonnanzen.[94]) Die meisten Städte hatten ihre eigene Tuchzeichen, gegen deren Nachahmung die Gesetzgebung eine besondere Thätigkeit entwickelte. Sonstige Verordnungen haben wir für die Weber,[95]) Gerber (tanneurs, corroyeurs), Verfertiger von Wehrgehängen (baudroyeurs),[96]) Täschner (tassetiers, boursiers),[97]) Schuhmacher,[98]) Färber,[99]) Hutmacher,[100]) Schneider[101]) und Spinner.[102]) Die Zunft der Goldarbeiter erregte von jeher die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung; ihr Geschäft wurde besonders aufmerksem behandelt.[103]) Andere Verordnungen gab es für die Nadler (espingliers)[104]) und das Gewerbe der Lormiers.[105]) Besonders zahlreich sind die Bestim-

---

[93]) So 1279 (O. XI. 356), 1362 (O. III. 581), 1364 (O. IV. 535).

[94]) So 1317 für Carcassone und Beziers (O. XI. 447.), 1336 und 1369 für Chalons sur Marne (O. XII. 551. V. 193.), 1368 für S. Denys (O. V. 117.), 1350 und 1378 für die Städte der Normandie (O. II. 396. VI. 364.), 1360 für Troyes (O. III. 410. 510.), 1362 für Commines (O. XII. 569).

[95]) So 1305 für Provins (O. XII. 360. hier auch von den Walkern, foulons), 1361 für Commines (O. IV. 208.), 1362 für Troyes (O. III. 589.), 1365 für Tournay (O. IV. 588). Für die Strumpfweber (chaussetiers) zu Paris eine Verordnung von 1346 (O. XII. 86). Die Zwillichweber (coustiers) hatten eigene Statute von 1372. (O. V. 547).

[96]) So 1340 für Paris (O. XII. 75.), 1375 für Sens (O. VI. 119).

[97]) So 1359 für Paris (O. III. 369).

[98]) So 1317 für Troyes (O. XII. 434.), 1340 für Paris (O. XII. 75).

[99]) So 1359 für Paris (O. III. 369).

[100]) So 1366 und 1380 für Paris (O. IV. 702. VI. 559).

[101]) So 1351 für Montpellier (O. II. 468).

[102]) So 1320 und 1349 für Paris (O. II. 567. XII. 567).

[103]) Besonders ausführlich ist die 1355 für Paris erlassene Verordnung über die Goldarbeiter (O. III. 10). Sie ist jedoch wegen der technischen Ausdrücke sogar den Technikern unserer Zeit schwer verständlich. Sonstige Verordnungen gibt es von 1367 für Puy en Velay (O. V. 7.), von 1369 für Troyes (O. V. 185).

[104]) So 1353 für Paris (O. IV. 124).

[105]) S. die Statuts des lormiers von 1357 in O. III. 183. Unter den Lormiers verstand man damals drei verschiedene Handwerke, das der

mungen über die Zunft der Metzger.[106]) Die zu Paris hatte schon von Ludwig VII. Privilegien erhalten, die Philipp August und mehre seiner Nachfolger bestätigten.[107]) Nächst diesen war die Bäckerzunft am meisten bedacht.[108]) Auch die Fischer bildeten eine eigene Zunft, sowohl diejenigen, die auf dem Meere, als die auf den Flüssen ihr Handwerk trieben. Es ist über sie eine große Ordonnanz erhalten, von der es jedoch ungewiß ist, ob sie von Ludwig dem Heiligen oder von Philipp von Valois herstammt.[109]) Ebenso bildeten die Barbiere, Chirurgen und die Apotheker eine eigene Zunft.[110]) Zu einer Zeit ferner, wo es noch keine Blätter für öffentliche Anzeigen gab, mußte auch das öffentliche Ausrufgeschäft (crierie) zu einer Innung werden. Auch die Repräsentanten jener poesiereichen Zeit, die Jongleurs,[111]) hatten fast überall bedeutende Vorrechte. In Paris konnte der Jongleur frei über den Petit Pont gehen, wenn er eine Weise anstimmte.[112]) Sie bewohnten hier eine

---

Sporer (esperoniers), Sattler (selliers) und Kummetmacher (bourreliers). S. Lobineau in hist. de Paris III. 97.

[106]) S. Ch. Marsiac, Trie und die mit diesen verwandten Charten (O. II. 342. 480. 368. 376. 504). Die königliche Bestätigung einer vom Bischofe von Langres für diese Zunft erlassenen Verordnung (von 1381) b. Baluze hist. gén. de la Maison d'Auvergne. II. 592.

[107]) Felibien hist. de Paris I. 182. O. III. 258. 639. VI. 591. Die Abtei St. Genevieve hatte für die Metzger ihres Bezirks eigene Statute, die 1381 bestätigt wurden. O. VI. 614.

[108]) S. die angeführten Charten von Marsiac u. s. w. Für Paris die Edicte von 1305 (O. I. 427.), von 1351 für Angers (O. II. 429.), von 1364 für Provins (O. IV. 535.), von 1372 für Arras (O. V. 508). Die letztere Verordnung ist sehr interessant; sie ist im Patois des Artois, übrigens sehr concis, geschrieben und scheint eine bloße Ueberarbeitung eines viel älteren Textes, wenn nicht gar ein solcher selbst, zu sein. Die Bäcker heißen wohl auch talemarii oder talemeliers, ein Wort, an dessen Etymologie man sich vergeblich versucht hat. S. Du Cange h. v. und Du Breuil antiq. p. 402.

[109]) Schon De la Marre de la police tit. 39. p. 236. theilte sie aus dem livre blanc du Chastelest mit. Sie steht auch in O. II. 578.

[110]) O. II. 496. 532. O. V. 440.

[111]) Ein interessanter Artikel hierüber von Bernhard in der Bibl. de l'école des chartes III. 376 ff.

[112]) Depping p. 287. Et ausi tot li jongleur sunt quite por I ver de chançon. —

eigene Straße (rue des jugléeurs, später rue des menestriers). Neben ihnen waren auch die Instrumentenmacher (forcetiers) schon früh privilegirt. [113]) Die Jongleurs (menestrerii) wurden an den Hof gezogen und bildeten endlich eine Zunft, deren Statute [114]) 1321 der Prevot von Paris bestätigte.

In der Verfassung aller dieser Zünfte herrschten gewisse allgemeine Gesetze. Gegen Außen streng abgeschlossen, bildeten die Innungen eine juristische Person, hatten ihre Syndics, welche sie allenthalben vertraten. Nur in Zeiten der Unruhen konnte es den Innungen gelingen, sich von der Oberaufsicht des Staates zu befreien. Sonst standen sie entweder unter einem königlichen Beamten, oder unter einem städtischen, [115]) der auf die Aufrechthaltung der Statute zu sehen, den Wahlen beizuwohnen und meist zugleich eine gewisse Jurisdiction über die Zunft hatte. Einige Zünfte standen unter besonders hohen Beamten, als gardes du métier, so die Barbiere unter dem ersten Barbier und Kammerdiener des Königs, die Bäcker unter dem grand panetier. Im Innern der Zünfte herrschte das democratische Princip, jedoch nicht überall in gleicher Stärke. Ueberall wurden die Vorsteher durch die freie Wahl der Zunftgenossen ernannt. Die Zunftversammlungen oder Morgensprachen hatten das Recht, die abgehenden Vorsteher zur Rechenschaft zu ziehen und die allgemeinen Angelegenheiten zu berathen. Die disciplinäre Gewalt stand den Vorstehern zu, von denen man sich jedoch allenthalben an die Morgensprachen wenden konnte. [116]) Die Zunftvorsteher führten verschiedene Namen; sie hießen capita ministeriorum, [117]) prud'hommes, maistres, gardes, gardeurs, mayeurs, esgardeurs, échevins, im Süden wohl auch Consuln; [118]) der allgemeinste Ausdruck war jurés.

---

[113]) Depping p. 360. [114]) Es sind eilf Artikel bei Bernhard p. 283.

[115]) So z. B. in Toulouse die Capitouls, O. XII. 486; in Limoges die Consuln. Cout. Limoges. art. 24.

[116]) In Commines pflegte man jedoch nur in den jährlich dreimal zu haltenden allgemeinen Versammlungen (assisses, véritez oder franches vérités) die Amendes zu erkennen (O. IV. 208).

[117]) D. h. chefs des mestiers. So in Brive im Limousin Ol. I. 13.

[118]) So in Montpellier. Schon zur Zeit der Römer führten sie diesen Namen (O. II. 468).

Zuweilen verstieg man sich höher; so gab es zu Arras einen *prince* des viniers, zu Nimes einen *roy* des merciers, der bei öffentlichen Aufzügen von seinen Connetables, Marschällen und Rittern begleitet wurde.[119]) Die durch Wahl ernannten Vorsteher wurden von den königlichen Beamten auf die Statute eidlich in Pflicht genommen, übten die Zunftgewalt aus, hatten eine periodisch wiederkehrende Besichtigung der Arbeiten vorzunehmen und die Amendes zu erkennen. An einigen Orten, wo die Gewalt der Seigneurs mehr hervortrat, war die Disciplinargewalt den grundherrlichen Beamten vorbehalten.[120]) Die Amendes selbst wurden zuweilen zwischen der Zunft und dem Könige getheilt. Die Zunft allein hatte über die Aufnahme in dieselbe zu entscheiden. Meist hatten nur die Söhne von Meistern ein unbedingtes Recht hierauf; auch pflegten die Meisterstöchter ihren Männern das Zunftrecht zu verschaffen oder zu erleichtern. Ein Meisterstück wurde geliefert, und vielerlei Gebühren hiebei entrichtet, sowohl an die Zunft, als namentlich an den König. Ueberall mußte eine Lehrlingschaft vorhergehen. Bei der Aufnahme selbst fanden jene Gebräuche Statt, die an die alten Gilden erinnerten, wonach diese auch Zechen hießen.[121]) Die Meister waren meist gehalten, ein Haus in der Stadt zu erwerben, und wohnten gewöhnlich in einem Quartier beisammen. Sonst enthalten die Statute noch manchfache Bestimmungen, z. B. das Verbot, sich mit Fremden zu associiren, an nicht zünftigen Orten zu arbeiten, bei Nacht oder außerhalb der Werkstätten zu verkaufen.

---

[119]) Ménard l. c. Es gab auch zu Mâcon einen solchen König. S. Pasquier Rech. L. 8. p. 49.

[120]) So bestanden in Amiens im Gebiete des Bischofs manche Zünfte mit selbstgewählten „mayeurs des bannieres." Die Strafen konnten hier nur vom Richter des Bischofs erkannt werden. Marn. P. p. 138.

[121]) So heißt es über die Metzger zu Paris in O. III. 258: Niemand solle Meister werden „quin alii carnifices habeant sua jura, scilicet pastum et potum." Dieß hieß auch past et abuvrement. Auch der königliche Beamte bekam seinen Antheil an Wein und Kuchen zugeschickt, und mußte dem sie überbringenden jugleur de la salle du mestier hiefür zwei Deniers zahlen.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Dieß war jene mächtige Evolution, welche den dritten Stand schuf. So hatte er sich aus der Rechtlosigkeit herausgearbeitet und die Polypenform eines neuen Staats dem rauhen Feudalkörper aufgeprägt. Noch war aber nicht der ganze dritte Stand emancipirt. Noch gab es in seinem Innern gewisse Abstufungen, die an das feudale Wirrniß erinnerten. Welche Stadien mußte er nun noch durchlaufen, um in der Revolution zu einer Gleichheit zu gelangen, die in der alten Monarchie nie möglich werden sollte? Dieß ist die Frage, die uns hier beschäftigen wird.

Jene Veränderung in der Lage des dritten Standes ging zwar gleichzeitig in ganz Frankreich vor. Allein die Emancipation war Anfangs nur mehr eine Befreiung von dem Rechte der einzelnen Seigneurs, als eine Gestaltung des dritten Standes zu einer compacten Masse. Fast nirgends sehen wir ein verabredetes Zusammenwirken größerer Gruppen von Städten oder Landschaften. Es war nur ein moralischer Einfluß, den das siegende Volksthum einer Landschaft auf seine Nachbarn ausübte. Obgleich die Verschmelzung zur französischen Nationalität einen außerordentlichen Fortschritt gemacht hatte, so bestand doch unter den einzelnen Landschaften eine zu große Verschiedenheit, zuweilen sogar Abneigung, als daß eine allgemeine Conföderation des dritten Standes damals schon möglich gewesen wäre. Es fehlte allen diesen Elementen socialer Erneuerung an einem gemeinsamen Bindemittel; sie waren trotz ihrer Wahlverwandtschaft an sich noch nicht stark genug und bedurften eines höheren Einflusses, welcher sie aus ihrer Isolirtheit reißen mußte, in der sie vielleicht über kurz oder lang unterlegen wären.[1]) Welche andere Macht wäre aber dem Volke näher gestanden, als das Königthum? Beide waren im Feudalismus untergegangen, beide suchten sich aufzurichten, und begegneten sich, trotz augenblicklicher Verirrungen, in

[1]) Thierry in der Revue p. 536.

einer befreundeten Bewegung. Die Evolution des dritten Standes mußte erst eine Gesellschaft bilden, welche auf dem Pfade einer höheren Civilisation voranschreiten konnte. Nur so fand das Königthum diejenigen Elemente, die es dem Feudalismus so mühsam zu entreißen suchte, nämlich wirkliche Unterthanen, regelmäßige Beisteuer und eine disciplinfähige Heeresmacht. Nur mit diesen Mitteln konnte das Königthum sein mühevolles Werk, die Umwandlung der Suzeränität in eine Souveränität, wirksam durchführen. Diese Wechselwirkung brachte jene Erscheinungen hervor, welche die Aera der neueren Gesellschaft verkündeten. Neben den Wohlstand, zunächst die Errungenschaft des Volks, legte das Königthum die gewichtvolle Organisation der Staatsgewalten in die Wagschaale; neben jenes Recht, welches die Charten schufen und dessen Grundsätze unter einer halbbarbarischen Hülle eine Billigkeit und ein Gefühl des natürlichen Rechts athmeten, welche durch das gleichzeitige Studium des römischen Rechts eine höhere Weihe erhalten sollten, stellte das Königthum seine antifeudalen Satzungen. Die Charten hatten den Bürgern das Recht der Steuerbewilligung gegenüber von ihren Seigneurs ertheilt. So spielte das Bürgerthum schon auf den Landtagen der Seigneurieen eine wichtige Rolle; so nahm es eine noch viel bedeutendere Stellung ein, als die Etats des Reichs begannen. So sehen wir am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, unter jenem Könige, welcher der heftigste Widersacher der feudalen Souveränität war, zugleich die Stellvertreter des *tiers estat* auf dem Reichstag erscheinen, und von nun war dem dritten Stande eine große Rolle hier vorbehalten. So konnte das Volksthum aus dem engeren Kreise der Municipalinteressen auf die weite Arena der politischen Debatte hinaustreten. Noch bewegte sich Anfangs Alles in ruhigem Geleise, und der dritte Stand schien selbst fast zu wenig Gewicht auf eine Rolle zu legen, mit der freilich überall die großen Geldforderungen der Krone verbunden waren, als um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts endlich die Democratie mit Allgewalt losbrach. [2]) Die Beschlüsse der Stände von 1355 gingen weit über

---

[2]) Thierry p. 542.

jene Garantieen hinaus, die heutzutag das constitutionelle Princip gewährt. Es trat damals eine Theilung der Gewalt ein, welche dem Volksthum die breiteste Grundlage gewährte. Man hatte so methodisch die Grundlagen der Monarchie unterwühlt, daß in dem noch verhängnißvolleren Jahre 1356 die ganze Vertretung der Staatsgewalt dem Volke allein, insbesondere den Pariser Demagogen, anheimfiel. Diese versuchten damals Alles, was nur der französischen Revolution vorbehalten schien. Diesem unreifen Versuche folgte nur zu bald eine gewaltsame Reaction, welche dem Königthum seine alten Rechte zurückgab. Im Jahr 1359 schlug man die politische Ambition des dritten Standes nieder, im Jahr 1383 nach den Siegen in Flandern verletzte man ihn noch tiefer, indem man einer Reihe der angesehensten Städte ihre Municpalfreiheiten entzog. [3]) Allein noch einmal sollte der Reformgeist auf der Bühne erscheinen. Die Gewalt ging von Neuem an die untersten Schichten des Pariser Volkes über; die wiederhergestellte Pariser Municipalität fand an Simon Caboche ihren Reformer, der im Verein mit der Universität jenes Reorganisationsedict veranlaßte, welches am 25. Mai 1415 die königliche Bestätigung erhielt. Diese Ordonnance Cabochienne [4]) ließ die königliche Gewalt an sich unangetastet und schrieb ihr nur Verwaltungsregeln vor. Nur von einer besseren Praxis erwartete man das Heil des Staats. Das Beamtenthum sollte vor Allem neu constituirt werden; man beschränkte die Zahl der Aemter, schaffte ihre Käuflichkeit ab, und unterwarf die Richterstellen der Wahl aus den Praktikern oder dem Schooße der höheren Gerichtscorporationen. Man beschränkte die Macht der Administration, die von Plünderung des Volkes lebte, und gestattete diesem das Recht des Widerstands gegen alle Uebergriffe; man gab den Unterthanen Garantieen aller Art, und sorgte namentlich auch für das gedrückte Landvolk, welches sich nur mühsam emporarbeitete und auf den Ständen nicht einmal vertreten war. Diesen heilsamen Reformen wäre eine längere Dauer zu wünschen gewesen; allein schon nach drei Monaten wurde jene Ordonnanz außer Kraft gesetzt und die königliche Gewalt, welche

---

[3]) Thierry p. 724. [4]) O. X. 170.

durch das Volk groß geworden war, sorgte dafür, daß die Praxis der Regierung die Erinnerung an ihren Ursprung zurückdrängte. Von nun an konnte die Democratie zu keinen Kraftäußerungen mehr gelangen; in die gemessenen Gesetze der Monarchie eingepreßt, mußte sie sich darauf beschränken, die Errungenschaft, die ihr aus ihrem großen Emancipationskampfe blieb, auf organischem Wege auszubilden. All das Schroffe wurde allmählich abgeschliffen; sogar einem Ludwig XI., der übrigens ganz das Aeußere eines democratischen Dictators hatte, blieben die Städte stets treu, obgleich des Königs Hand gar schwer auf ihnen lastete. Auf den Ständen von 1484 hatte man noch die Behauptung gewagt, das Volk sei souverain und das Königthum ein bloßes delegirtes Amt. Die Antwort hierauf ertheilte jener Wendepunkt, der im sechszehnten Jahrhundert eintrat. Wie groß auch die Fortschritte in der Civilisation waren, wie sehr auch neben den Reichsständen das Parlament begann sich zwischen König und Volk zu stellen, immerhin zeigte sich das Königthum ebenso allmächtig, wie das Volksthum in den letzten Zügen politischen Lebens liegend. Während aber das siebenzehnte und achtzehnte Jahrhundert den Absolutismus vollendete, begann derselbe Geist des natürlichen Rechts, welcher ehedem die Macht der Seigneurs gebrochen hatte, den Bau des Königthums zu untergraben. Seinen Beruf mißkennend, hatte dieses gehofft, das Volk zu einem Werkzeuge herabwürdigen zu können. Der Feudalismus hatte das Volk seiner Zeit weniger verwundet, als das absolute Königthum die Geister des achtzehnten Jahrhunderts. Deßhalb erhoben sich in der Revolution die Massen, um in blutiger Entscheidungsschlacht die alte Monarchie zu zertrümmern.

Die freiheitliche Bewegung des Mittelalters hatte nicht den ganzen dritten Stand emancipirt. Nicht alle seine Angehörigen waren zum Vollgenuß bürgerlicher Rechte gekommen; es gab immer noch eine große Zahl von Hörigen, deren Rechte durch die Redaction der Coutumes seit dem fünfzehnten Jahrhundert zum letzten Mal festgesetzt wurden. Fast zum Ueberfluß sprachen mehre derselben den Satz aus: Il y a nul serf *de corps*. Die strenge Hörigkeit war allenthalben verschwunden; dagegen nannte man die in der milderen Hörigkeit Stehenden immer noch serfs, gens de

condition, de mainmorte oder mainmortables. Ihre Taille war überall zu einer bestimmten geworden. Wo sie etwa noch unbestimmt war, konnte sie doch nur nach dem Ermessen von Prudhommes gefordert werden.[5] Auch die übrigen, ehedem willkürlichen, Gefälle waren durch ein „Abonnement" regulirt worden, welches zuweilen ganze Dorfschaften eingingen.[6] Uebrigens gab es hie und da immer noch einzelne Hörige, die an die Scholle gebunden waren (réputés du pied et partie de la terre).[7] Hörige Besitzungen begründeten zuweilen noch eine Vermuthung gegen die Freiheit der zwischen ihnen liegenden Enclaven.[8] Das beschränkte Verfügungsrecht des Hörigen über seine Besitzungen, das gutsherrliche droit de poursuite, de formariage, das gutsherrliche Obereigenthum und Erbrecht bestanden an manchen Orten fort. Der Hörige wurde an manchen Orten immer noch bloß von seinen Leibeserben beerbt, an anderen auch von seinen sonstigen Verwandten. Dieses Erbrecht war überdieß zuweilen noch dadurch bedingt, daß der Erbe selbst auf der Scholle gelebt und mit dem Verstorbenen in einer Art factischer Gemeinschaft gestanden hatte. Wer diese verließ, verlor seine Ansprüche, weßhalb man sagt: le chanteau part le vilain.[9] Alle diese gutsherrlichen Rechte dauerten, nach den Oertlichkeiten modificirt, bis auf die Revolution fort. Nichts stachelte den Haß des achtzehnten Jahrhunderts mehr auf, als diese Lage einer nicht geringen Zahl von Franzosen. Schreiende Beispiele eines heillosen Drucks erregten die allgemeine Entrüstung. Allein was half es, daß Turgot diesen Institutionen in seinen Edicten einen hartnäckigen Krieg ankündigte? Mußte er doch sehen, wie seine Schrift sogar vom Parlamente zu den Flammen verurtheilt wurde! Was halfen die beredten Worte, welche Voltaire für die Hörigen der Abtei St. Claude schrieb? Sie bewirkten am Ende nur so viel, daß Ludwig XVI. die Mainmorte

---

[5]) C. Nivern. ch. 8. a. 1. 2.

[6]) Chassanaeus ad Cons. Burgund. T. 9. § 18. n. 5.

[7]) C. Vitry a. 145. [8]) C. Bourgogne Duché. a. 46.

[9]) A. C. Sept. de Bourges a. 36. Masuer tit. 33. n. 20. C. Bourg. Duché a. 12. Nivern. a. 7. Vitry le Français a. 141. Chaumont en Bassigny ch. 1. a 8.

auf den Domänen definitiv aufhob (1779). Weiter wagte die Gesetzgebung des alten Regime nicht zu gehen.

Wenn nun auch manche Bewohner des flachen Landes sich der bürgerlichen Freiheit erfreuten, so währte es doch lange genug, bis sie es zu gewissen politischen Rechten brachten. Eine sehr beschränkte Vertretung auf den Etats bewilligte man dem Lande fast nur zum Scheine. Es waren daher, wie ehedem, nur die Städte, wo sich das Rechtsleben des dritten Standes entfalten konnte. Dieselbe Fiction, welche zur gültigen Existenz der Stadtverfassungen geführt hatte, diente zugleich auch zur Controle des Stadtregiments.[10]) Wie oft auch im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts theils neue Stadtverfassungen verliehen, theils ältere bestätigt wurden, immer stand dem Königthum eine gewisse Oberhoheit zu, die sich entweder in einem Bestätigungrechte der Wahlen, oder in der Zuziehung der königlichen Beamten zu gewissen Municipalacten äußerte. In den Stadtverfassungen selbst gingen allmählich mehre Hauptunterschiede verloren. Vor Allem mußte die alte Commune viel von ihrer Originalität verlieren. Die Kämpfe mit den Seigneurs wurden immer seltener; deßhalb kamen alle jene Bestimmungen allmählich außer Gebrauch, welche die Tendenz hatten, die Commune als eine stets schlagfertige Macht zu erhalten; die Selbsthülfe verlor sich allmählich und räumte dem ordentlichen Rechtsweg vor den königlichen Gerichten den Platz; der Königsfriede wurde allgemeiner und absorbirte den Gildenfrieden. So blieb den Communen am Ende nichts übrig, als das Recht der Selbstregierung, welches im Grunde ebenso sehr den Städten mit einer Consulats- oder Schöffenverfassung zustand. So kam es dahin, daß das Wort Commune allmählich jede Stadt mit einer freien Verfassung, zuletzt aber überhaupt jede Gemeinde als solche oder jeden Inbegriff von „habitants ayant corps et communauté" bezeichnete.

Noch zur Zeit übrigens, wo man die Coutumes urkundlich aufzuzeichnen begann, dauerten alle diese mehr oder weniger modificirten Verfassungen ungestört fort; da sich das Königthum noch

---

[10]) Dem. 46. 47.

keine tieferen Eingriffe erlaubte, so hielten es die wenigsten Städte für nothwendig, sich ihre Verfassung in jenen Coutumes besonders bestätigen zu lassen; dieß thaten nur einige, wie Bayonne, Sole, St. Sever, Boulogne und Calais.[11]) In der That traten damals die Könige noch nicht allzu schroff auf. Ludwig XI. war ein Freund der Städte und dachte am wenigsten daran, ihre Verfassung anzugreifen. So auch Franz I.; sein Edict von 1536 hatte nur die Tendenz, gewisse Wahlen näher zu reguliren. Heinrich II. verbot in seinem Edict von 1547[12]) den höheren königlichen Justizbeamten, die Stelle eines städtischen Prevot, Maire oder Schöffen anzunehmen. Unter Karl IX. wurde zwar den Städten der größte Theil ihrer Jurisdiction entzogen; doch erkannte noch die Ordonnanz von Blois (1576) von Neuem die Freiheit der städtischen Wahlen an. Auch noch Richelieu, sowie Ludwig XIV. ließen Anfangs diese harmlose Freiheit bestehen. Die steigende Finanznoth führte jedoch bald zur Schaffung von käuflichen Municipalstellen.[13]) Ein Edict von 1692 creirte in allen Städten, mit Ausnahme von Paris und Lyon, verkäufliche Stellen von Maires perpetuels und Assessoren, welche neben den noch ferner zu Wählenden fungiren und noch dazu Vertreter der Gemeinden bei den Provincialständen sein sollten. Bald folgten noch neue Bursaledicte; es wurden Stellen des Bürgermilitärs und der Syndics zum Kauf ausgeboten, und 1702 noch das Amt eines Lieutenant des Maire creirt und dieses sogar den Prevots des Marchands zu Paris und Lyon aufgedrungen.[14]) Alle diese Edicte hatten einen Finanzzweck, indem man hiedurch die Communen zu nöthigen hoffte, diese Stellen an sich zu kaufen, was denn auch meistens geschah. Diese einträgliche Speculation nahm kein Ende; man schuf nach und nach Consuln, Schöffen und Capitouls, Greffiers und Municipalämter aller Art, verschmolz im Jahre 1709 die älteren mit den neu creirten und suchte den Ertrag noch durch Einführung alternirender Aemter zu erhöhen.[15]) Ludwig XIV. hob (1714) alle neuen Stellen wieder

---

11) S. die Nachweise bei Raynouard II. 332.
12) Rec. XIII. 34. 13) Raynouard II. 355. Rec. XX. 158.
14) Rec. XX. 210. 408. 411. 441.
15) Raynouard p. 369.

auf, indem er den Städten gestattete, die Erwerber zu entschädigen.[16]) Nach seinem Tode hob zwar der Regent (1717) alle käuflichen Stellen Anfangs gleichfalls auf, sogar ohne den Erwerbern eine Entschädigung zu bewilligen, und führte die alte Wahlfreiheit wieder ein.[17]) Allein die steigende Noth führte am Ende wieder zum alten Schacher; seit 1722 wurden solche Stellen abermals creirt, dann 1724 wieder aufgehoben, dann 1733 wieder creirt und 1764 wieder aufgehoben. Die letzte Creation fand 1771 Statt.[18]) In dieser jammervollen Gestalt trat also die für das Gedeihen des ganzen Staates so wichtige Municipalinstitution in das Zeitalter der Revolution. Diese erließ zwar keine Bursaledicte, that aber auch ebensowenig für das Wiedererwecken des städtischen und provincialen Rechtslebens.

Nächst der Freiheit der Wahlen war nichts für die Städte von solcher Bedeutung gewesen, wie die Jurisdiction. Diese hatte zwar von jeher einen beschränkten Umfang gehabt und war der königlichen Macht um so unschädlicher gewesen, als ja die Parlamente überall die oberste Instanz bildeten. Allein immerhin bildete diese Jurisdiction ein wichtiges exceptionelles Recht, welches auf die Dauer unmöglich neben dem Absolutismus bestehen konnte. Auch waren Competenzconflicte in den Städten, wo ein pariage de justice stattfand, sehr häufig gewesen. Schon das Edict von Cremieu (1536) hatte einige hiehin einschlagende Bestimmungen erlassen.[19]) Den entscheidenden Schlag that aber erst die Ordonnanz von Moulins[20]) (1566), die den städtischen Behörden die gesammte bürgerliche Jurisdiction entzog. Dieser Schritt rief eine große Unruhe hervor in allen villes de loy, von denen die meisten ein Jurisdictionsrecht behaupteten, welches älter sei, als die kapetingische Monarchie. Er mußte namentlich diejenigen Städte auf das empfindlichste verletzen, denen bei ihrer Einverleibung mit dem Reiche die Erhaltung ihrer Jurisdiction versprochen worden war.[21])

---

16) Rec. XX. 636. 17) Rec. XXI. 117. 148.
18) Raynouard l. c. 19) Rec. XII. 509.
20) Art. 71. Raynouard II. 249.
21) Dieß führten z. B. Boulogne und La Rochelle an.

Von allen Seiten strömten die Remonstrationen nach Paris. An manchen Orten zögerte man denn auch mit der Ausführung.[22]) Allein fast nur Rheims wußte seine, auf uraltes Recht gegründeten, Ansprüche auf die Dauer durchzusetzen.[23]) Der Civiljustiz folgte nach den Ordonnanzen von Blois (1579) und St. Maur (1580) bald auch die Criminaljustiz, so daß den Städten nur noch die Ausübung einer Polizeigewalt blieb. Allein auch diese hielt sich nicht mehr lange. Schon 1572 war sie durch die Beiordnung königlicher Beamten beschränkt worden. Um 1577 ging man noch weiter, indem man den städtischen Behörden nur noch die Polizeijurisdiction bis zu 60 Sols ließ.[24]) Auch diese verschwand endlich, seitdem Ludwig XIV. allenthalben (von 1667 — 1699) besondere Polizei-Lieutenants und Polizeicommissäre eingeführt hatte.

Auch die städtische Verwaltung konnte den Uebergriffen des Königthums nicht lange widerstehen. Im vierzehnten Jahrhundert erschien schon eine Reihe von Ordonnanzen, welche einzelne Punkte der Verwaltung normirten,[25]) im Ganzen aber den freien Städten das Recht der Selbstverwaltung ließen. Die Angriffe hiegegen begannen ungefähr gleichzeitig mit denen auf die städtische Jurisdiction. Schon das Edict von Cremieu hatte den Baillifs und Seneschallen die Prüfung und Revision der städtischen Rechnungen übertragen.[26]) Die Ordonnanzen von Moulins und Blois erklärten, daß ohne königliche Zustimmung in den Städten keine Umlagen mehr ausgeschrieben werden dürften, was freilich für viele etwas ganz Neues, für manche aber nur eine Generalisirung einer bisherigen Praxis war. Zugleich wurden die städtischen Behörden in der Verfügung über das städtische Einkommen vielfach beschränkt. Schon Ludwig XIII. hatte (1637) Steuer- und Rechnungsbeamte für die Städte der Dauphiné ernannt. Der geldbedürftige Ludwig XIV. gab diesem Institut (1692) eine noch größere Verbreitung. Hiemit

---

[22]) Z. B. in Perigueux. Raynouard II. 182. [23]) O. XI. préf. p. 47.

[24]) Raynouard II. 352. Indessen kam auch diese Verordnung nicht überall in ihrer ganzen Strenge zur Ausführung. S. z. B. Arcere I. 193.

[25]) Vergl. z. B. O. VIII. 319. 381. XI. 84. XVIII. 99.

[26]) S. die gute Ausführung bei Leber histoire critique du droit municipal p. 431.

war denn der letzte Rest der städtischen Selbstverwaltung vernichtet, und es folgte nun noch eine Reihe von Verordnungen, welche dieses System im Geiste des Absolutismus ins Einzelne ausführten.

Die Zünfte hatten während des Mittelalters in den meisten Städten eine große politische Rolle gespielt. Die meisten Communeaufstände waren hauptsächlich von den Handwerkern ausgegangen. So kam es denn, daß sie als Zünfte einen großen Einfluß auf das städtische Regiment selbst erlangten. In mehren Städten hatte sich die Innungsverfassung mit der Stadtverfassung selbst identificirt, so daß alle städtischen Wahlen nur von den Zünften ausgingen. Hiezu kam noch die militärische Organisation der Innungen, welche in einer so bewegten Zeit nothwendig zugleich ein gewisses Uebergewicht politischer Rechte mit sich brachte. Mit dem Verfall der städtischen Freiheit überhaupt mußte natürlich auch diese politische Bedeutung des Zunftwesens schwinden, in welchem seit der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts nur noch die gewerblich-municipale Seite vorherrschend blieb. Die Veränderung der Culturzustände veränderte übrigens auch die staatsöconomische Stellung der Innungen. Alle jene minutiösen Bestimmungen, in die sich Boileau verloren, hatten ursprünglich zum Emporblühen der Gewerbe beigetragen. Bald stellten sich indessen zahlreiche Streitigkeiten über die Grenzen der Innungen ein; die Zünfte, von den äußern Angriffen befreit, führten nun eine beständige Fehde unter einander, recht geeignet, das ganze Institut in die Hände des Königthums zu liefern. So nahm die Zahl der königlichen Verordnungen außerordentlich zu; kein König kam, der nicht neue Fesseln und Abgaben gebracht hätte, und unter der Hand der Ordonnanzen wurden die Innungen dermaßen verstümmelt, daß der hohe Gedanke, dem sie ihre Entstehung verdankten, kaum mehr zu erkennen war. Im Mittelalter war immer nur eine gewisse Zahl von Gewerben zünftig gewesen; allein mit der Zeit erkannten die Könige nur zu gut, wie einträglich die Creation neuer Zünfte sei, und aus diesem financiellen Grunde wurde am Ende fast Alles zünftig. [27]) Anfangs waren nur in

[27]) So z. B. wurden die Weinhändler zu Paris 1587 durch Heinrich III. zur Zunft. (De la Marre II. 692.) Die Buchdrucker allda und zu Lyon

gewissen Städten Zünfte überhaupt vorhanden; sie hießen villes jurées. Da erschienen Heinrich III. (1581) und Heinrich IV. (1597) die alle Städte für zünftige erklärten, und auch den Industriellen auf dem Lande geboten, das Meisterrecht zu erwerben.[28]) Am meisten aber griff auch hier Ludwig XIV. ein, der, wie sehr auch Colbert[29]) hiegegen eiferte, in seinem Bursaledicte von 1673 alle Handlungsgeschäfte und Künste, die bisher noch kein Innungsrecht besaßen, für zünftig erklärte und ihnen Statute versprach.[30]) Hand in Hand hiemit gingen übrigens die Angriffe gegen die freiheitlichen Bestandtheile des Zunftwesens. Ursprünglich konnte Keiner in eine Zunft treten, der nicht ein von dieser gebilligtes Meisterstück geliefert hatte. Nur der König hatte das Recht, bei besonderen Gelegenheiten, wie beim Regierungsantritt, aus eigener Machtvollkommenheit einen Meister in jeder Zunft zu ernennen.[31]) Dieses Recht cedirten die Könige nicht selten an ihre Günstlinge, und auch die Königin und der Dauphin pflegten ein ähnliches Privileg auszuüben. Was Anfangs nur für gewisse Gelegenheiten gegeben war, begannen die Könige allmählich zu generalisiren, und, wie sehr auch die Ordonnanz von Orleans (1560) vorschrieb, daß solche Dispense nicht beachtet werden sollten, so wurden doch die sogenannten maîtrises de lettres immer häufiger. Die Zünfte erhielten sich dabei nur nothdürftig im Besitze des Rechts der freien Wahl ihrer Vorsteher, bis auch hier Ludwig XIV. einen entscheidenden Schritt that, indem er erbliche Meister-, Syndics- und viele andere verkäufliche Stellen schuf.[32]) Von 1691 bis 1709 wurden so mehr als 40,000 neue Aemter geschaffen, die dem Fiscus große Summen einbrachten und die Titelsucht der verderbten Städter hinlänglich befriedigten. Auch die eigenthümliche Jurisdiction der Zünfte wurde mit der Zeit allenthalben entweder ganz aufgehoben und königlichen Beamten über-

---

durch ein Edict Karl's IX. von 1571 (Fon. IV. 473); die Geschworenen derselben hatten zugleich eine Art Preßpolizei.

[28]) Fon. I. 1091. 1101. Loyseau offices L. 5. ch. 7. n. 77.

[29]) Colbert testam. politique ch. 15. [30]) Rec. XIX. 91.

[31]) O. XV. 8. Rec. XII. 2. 307. XIV. 3. Fon. IV. 730. Mercure françois XXII. 339.

[32]) E. E. von 1691. Rec. XX. 121.

tragen, oder doch sehr beschränkt.[33]) Der Fiscalgeist drang überall hervor. Das Königthum monopolisirte das Recht der Arbeit; der eintretende Meister mußte sich dieses erst erkaufen, und zahlreiche Taxen begleiteten ihn fortan durch alle Stadien des Innungswesens.[34]) Die Proceduren gegen die Zunftgenossen nahmen kein Ende. Denn die Geschworenen waren auf die Amendes angewiesen, die sie mit dem Schatze theilten. Dazu gesellten sich die zahllosen Streitigkeiten unter den Innungen selbst. Man lag immer vor den Parlamenten, und die Proceßkosten waren für kleine Innungen oft kaum zu erschwingen. Dieses ganze Corruptionssystem zeigte denn allenthalben seine Folgen. Unter Ludwig XIV. begannen bereits mehre Städte so sehr zu verwaisen, daß man die Zunftverfassung hier aufheben mußte.[35]) Der geniale Einfall Turgot's,[36]) alle Zünfte im ganzen Reiche aufzuheben, rief von allen Seiten den lebhaftesten Widerstand hervor, und es blieb nur der Revolution vorbehalten, die Rehabilitation der Arbeit auszusprechen.

---

[33]) O. VI. 591. Rec. XXIII. 20. [34]) O. IV. 490.
[35]) So zu Chalons sur Saone. Durand l. c. p. 76.
[36]) Ed. v. 1776. Rec. XXIII. 370.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Wir wenden uns nunmehr zur Darstellung der kirchlichen Verhältnisse Frankreichs. Die Macht der Kirche war auch hier außerordentlich gestiegen. Von den römischen Kaisern begünstigt, von den germanischen Herrschern auf jede Art gehoben, von dem Volke und seinen Großen angebetet, hatte sie binnen einiger Jahrhunderte eine solche Stellung errungen, daß es eine Zeitlang zweifelhaft war, ob nicht der Staat selbst in eine Theocratie umschlagen würde. Wie die Kirche den ganzen Menschen absorbirte, so ging auch in der Theologie die ganze Wissenschaft auf; das unendliche Gebiet des Geistes war ein geistliches geworden. So trat die Kirche in das Zeitalter des Feudalismus, welcher alle Gewalten auseinanderrückte, und als Recht nur das Provisorium der Gewalt kannte. Es unterlagen in diesem Kampfe nur jene Gewalten, die, vom Roste der Zeiten angefressen, die Probe des Schwertes nicht bestehen konnten. Vor Allem das Königthum, zu dessen Untergrabung ja auch die Kirche das Ihrige beigetragen hatte. Sie selbst ging siegreich hervor; denn für den Tribut, den sie selbst dem Feudalismus hatte entrichten müssen, wußte sie sich wieder zu entschädigen. Nie war ihr geistiges Ansehen größer gewesen, als unter den ersten Kapetingern. Die Gewalt der religiösen Ideen war vorherrschend; die Kirche lieferte fast allein die hervorstechenden Züge der äußeren Geschichte, während im Inneren Frankreichs der Gährungsproceß der Feudalität nur langsam und kaum merklich sich entwickelte. Grade in ihn warf die Kirche ihre heilsamsten Reagentien, indem sie in jener Zeit der Rohheit fast allein als Vertreterin der Rechtsidee auftrat.

Dieser Einfluß wurde durch den Güterbesitz der Kirche auf das Wirksamste unterstützt. Er war schon unter den Karolingern ungeheuer angeschwollen; Hugo Kapet hatte ihn bei seiner Thronbesteigung bestätigt. [1]) Nichts hielt man für verdienstlicher, als die

[1]) Dipl. a. 989. ap. Bouq. X. 548.

Gründung von kirchlichen Instituten und Schenkung an dieselben. Diese Freigebigkeit, glaubte man, würde in der anderen Welt ihren Lohn finden, und der Gedanke, der Untergang der Welt stehe nahe bevor, pflanzte sich aus der Zeit Gregor's von Tours bis tief in das Mittelalter fort. Wer aus der Welt schied, ohne der Kirche etwas vermacht zu haben, galt als Sünder. Noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert war jedem Kranken die Beichte selbst durch weltliche Gesetze vorgeschrieben; so war der Geistlichkeit das Mittel gegeben, die Gläubigen an ihre Pflicht zu erinnern; den Widerspänstigen traf Verweigerung der Absolution und des christlichen Begräbnisses, sowie Confiscation der fahrenden Habe zu Gunsten des Seigneur. [2]) Die weltliche Macht dachte also noch nicht daran, die Kirche im Erwerb zu beschränken, im Gegentheil verlieh man den kirchlichen Anstalten oft noch besondere sie hiezu ermächtigende Urkunden. [3]) So gab es viele Kirchen, die sieben bis acht tausend Mansen besaßen; ein Besitz von zwei tausend galt als etwas sehr Gewöhnliches; doch befand sich hierunter stets viel unbebautes Land. Die Zeit der Kreuzzüge war auch diesem Erwerb besonders günstig; es wurde eine Masse vacanter Lehen von geldbedürftigen Rittern an die Kirche, die im Mittelalter zugleich als die erste Geldmacht erschien, veräußert; ein Theil der Grundstücke ging so mit Lehnslasten an sie über; einen anderen besaß sie frei von solchen als franche-aumone. [4]) Die Anhäufung des Besitzes in der todten Hand dauerte so etwa bis ins zwölfte Jahrhundert fort; seitdem traten gewisse Beschränkungen ein; dafür wurde aber auch der Rechtszustand viel gesicherter. Nur Einen Feind hatte der kirchliche Besitz zu bekämpfen, den Feudalismus. Mancherlei Spoliationen traten ein; [5]) kirchliche Grundstücke und Gefälle, namentlich die einträglichen Zehnten, fielen hie und da in den Besitz von Laien. Die Mächtigern unter diesen verfügten sogar an einigen Orten über Bisthümer und Abteien selbst, die sie wie sonstige Vermögensstücke willkürlich veräußerten. [6])

---

[2]) Du Cange v. intestatio. O. I. 178. Et. I. 89. [3]) Bouq. X. 559.

[4]) Auch teneur par omosne. Gr. C. Norm. ch. 32.

[5]) Bouq. XI. 184. Martene Thes. anecd. I. 595. Vaissette II. 109.

[6]) Graf Ponce von Toulouse verschenkte das Bisthum Alby an seine Frau; Bernard, Vicomte von Alby, verkaufte 1040 das Bisthum Alby und die

Daß ein Seigneur im Besitz von Pfarrkirchen und Oratorien war, daß er sich deren Einkünfte aneignete und die Seelsorge durch schlecht bezahlte Vicarien verwalten ließ, kam gleichfalls nicht selten vor. Hiegegen trat endlich die Kirche mit der mächtigen Waffe der Excommunication auf und erlangte so an vielen Orten ihr Eigenthum wieder, oder mußte sich zum Mittelwege eines Patronatsrechts verstehen. [7]) An anderen Orten hatten die Seigneurs die Kirchen genöthigt, sich unter ihren besonderen Schutz zu begeben. Sie wurden so deren advocati, advoués, defensores oder vidames. [8]) Sehr oft war auch hiemit eine gewisse Infeudation des Kirchenguts verbunden, stets aber eine vorwiegende militärische Gewalt und sich hieran reihende verschiedene Gefälle. Ein bloßes Schutzverhältniß veränderte sich zuweilen in eine wirkliche Herrschaft, und ebenso umgekehrt. Unter den Seigneurs selbst entstand ein Wetteifer, möglichst viele kirchliche Institute unter ihren Schirm zu nehmen. Auch die Könige selbst stellten so eine Zahl kirchlicher Institute unter ihre Sauvegarde. [9]) Es begann auch in dieser Beziehung ein Kampf zwischen dem Rechte der Seigneurs und des Königs; mit der Zeit wurde auch dieser Kampf zu Gunsten des Königs beendigt.

Als Besitzer eines großen Theils des Landes waren die geistlichen Herren zugleich Seigneurs und übten in ihren Gebieten die Souveränität in allen jenen Abstufungen aus, die wir bereits geschildert haben. Diese Seigneurs hatten also ihre Höfe mit den entsprechenden Hofbeamten, [10]) das Recht der Gesetzgebung nach seinen verschiedenen Richtungen, [11]) und erhoben alle feudalen Abgaben,

---

Hälfte von dem von Nimes. (Gallia Christiana. P. 4. c. 8. Bouq. XI. 395. 422.) Im Süden werden auch einige abbés laiques, abbés-comtes, abbés-marquis erwähnt, welche die Einkünfte der Abteien zogen, und hier sonst die Decane schalten ließen. Dieses Verhältniß hieß commende laique. Bouq X. 208. Marca h. de Béarn p. 121. Besly p. 39. 23. Colliette L. 4. n. 16. L. 5. n. 25.

[7]) Conc. Remense. a. 1094. c. 3. 4. Conc. Rothomag. a. 1050. c. 10. Conc. Turon. a. 1060. c. 3.

[8]) Du Cange v. advocatus. Martene Thes. Anecd. I. 595. Vaissette II. 109. Bouq. XI. 184. Chorier ch. 19. p. 520.

[9]) Bouq. X. 351. 596. XI. 371. 561. 596.

[10]) Bouq. XI. 263. [11]) Marn. E. p. 200.

Gebühren und Gerechtsame. [12]) Die Urkunden datirte man auch hier nach den Regierungsjahren der Seigneurs. [13]) Diese hatten ferner alle jene Beamten, welche auch in den weltlichen Seigneurieen vorkamen. Besonders häufig war eine eigene Classe von advocati (avoués, avoyers, voyers) und vicedomini (vidames), welche, wie allenthalben, ihre Gewalt als erbliches Lehn innehatten, die Hintersassen ins Feld führten, oder die Verwaltung besorgten, und dem Pairs- oder aber Territorialgerichte des Bezirks vorstanden. [14]) Den geistlichen Seigneurs standen die verschiedenen Arten von Jurisdiction zu, theils über ihre Hintersassen, theils über ihre Vasallen; vor diesen Gerichten kam nicht das canonische Recht, sondern die französische Coutume zur Anwendung. [15]) Den Königen oder Landesherren gegenüber waren die geistlichen Seigneurs zu allen jenen Lehndiensten verpflichtet, welche die allgemeine Coutume an sich begründete. Die Päbste selbst konnten nicht umhin, dieß anzuerkennen, [16]) und die Könige waren stark genug, ihr Recht durch den kräftigen Arm der Parlamente zu schützen. [17]) In den Feudalzeiten war auch die Geistlichkeit so kriegerisch, daß ein Bischof selten fehlte, wo es darauf ankam, eine Lanze zu brechen; nicht stets bestand man jedoch auf dem persönlichen Dienst der geistlichen Würdeträger.

Die höheren geistlichen Seigneurs waren jedoch nur in dem Sinne *souverän*, in dem es auch die weltlichen waren. Ueberall gab es ein höheres Recht des Königs oder der Großvasallen. Diese Hoheit begründete aber außer dem Recht auf den Treueeid und die Lehnfolge noch einen gewissen *Einfluß auf die Wahlen*, die

---

[12]) Morice I. 405. Ol. 246. 600. [13]) Bouq. XI. 614. 639.

[14]) Bouq. XI. 300. 449. 636. Menestrier p. 331. Morice I. ch. 7. Pasquier rech. L. 6. ch. 3. Chorier ch. 19. p. 522.

[15]) Ol. I. 299. II. 217. 431. 491. Chorier L. 11. ch. 21. Dom Bouillart p. 277. Roussel p. 301. Ollivier p. 64.

[16]) Z. B. Innocenz III., als sich (1209) der Bischof von Auxerre weigerte, seine Mannen zum königlichen Heere zu senden. Coquille hist. de Nivernois p. 68.

[17]) Arrest. Parl. Paris. n. 61. apud Molinaei Opp. III. 2143. „dictum Episcopum (Lemovicensem) regi ad exercitum teneri sicut alii terrarii dioeceseos Lemovicensis."

Regale und einige andere Gerechtsame. Zu Anfang der kapetingischen Periode gab es natürlich weit mehr Bischöfe, die den Großvasallen, als solche, die dem Könige direct untergeben waren. Allein die Bischöfe scheinen sich, wie einige Beispiele zeigen, doch besser unter dem Schutz der Könige, als der Großvasallen befunden zu haben. Jene hatten auch da, wo diese fast alle sonstigen Souveränitätsrechte an sich gebracht hatten, manches Hoheitsrecht über die Bischöfe behauptet. Ueber diese Verhältnisse möge folgende Uebersicht orientiren. Es standen ehedem alle Bisthümer der Bretagne unter den dortigen Herzogen und kamen erst nach der Vereinigung der Bretagne mit der Krone unter die unmittelbare Hoheit des Königs. Auch über die Sitze Tours, Le Mans und Angers konnten die Könige vor Philipp August keine unmittelbare Hoheit mit Erfolg behaupten.[18]) Erst nachdem Philipp August diese Lande mit der Krone vereinigt hatte, stand auch hier die königliche Prärogative fest. In der Normandie standen alle Bischöfe unter dem dortigen Herzoge, seit Philipp August unter den Königen von Frankreich.[19]) Im Norden waren die Bisthümer von Flandern, Arras, Terouenne und Tournay als solche stets unmittelbar königlich. Doch hatten sich hier einzelne Grafen, wie Robert der Friese,[20]) eine Zeitlang Hoheitsrechte angemaßt. Das Bisthum Cambrai stand im Mittelalter unter der Hoheit des deutschen Reichs. In den Bisthümern der Isle de France und der benachbarten Landschaften war die königliche Unmittelbarkeit gewiß. Einige dieser Bischöfe, wie die von Noyon und Beauvais, waren Pairs. Amiens und Senlis waren gleichfalls unmittelbar königlich. Südlich von Paris war dieß auch mit Chartres,[21]) Blois und Orleans der Fall. Im Bereiche der Champagne lagen die Sitze Laon, Rheims, Soissons, Meaux, Troyes und Chalons. Laon, Rheims und Chalons gehörten zu den großen geistlichen Pairieen; über die anderen Sitze hatten die Grafen der Champagne keine unmittelbare Hoheit, sondern von den Königen

[18]) Bouq. XI. 135. XII. 453. 463. 542. XIII. 310.

[19]) Bouq. XIV. p. LIX. [20]) Bouq. XIV. 74.

[21]) Die Regale über dieses Bisthum behaupteten jedoch eine Zeitlang die Grafen von Chartres. Martene Ampl. Coll. I. 621. 831.

die Ausübung der Regale als Lehn erhalten.[22]) Im Bereich des Herzogthums Burgund lagen die Sitze Langres, Auxerre, Autun, Chalons und Macon. Die Bischöfe von Langres mußten schon 1138 eine gewisse Hoheit der Könige anerkennen[23]) und wurden später zu Pairs erhoben. Die Regale über Auxerre stand schon 1181 den Königen zu; einige andere Hoheitsrechte übten jedoch die dortigen Grafen aus.[24]) Einen Einfluß auf die Wahlen und die Regale in Autun, Chalons und Macon übten gleichfalls schon die Vorgänger Philipp August's aus.[25]) In Lyon selbst, welches diesen vier Sitzen als Erzbisthum vorgesetzt war, hatten schon um 1163 die Könige von Frankreich unter allerlei Vorwänden eine Oberhoheit gelten zu machen gesucht,[26]) die sie denn stets folgerichtig durchführten. Der erzbischöfliche Sitz von Besançon mit dem Bisthum Bellay stand im Mittelalter lange Zeit unter der Hoheit der Grafen von Burgund. In ihre Rechte succedirten später die Könige von Frankreich.[27]) Die Sitze der Provinz Vienne waren den deutschen Kaisern unterworfen; Viviers stand unter den Grafen von Toulouse.[28]) Auch die Provinz Aix war im zwölften Jahrhundert den Grafen von Provence unter deutscher Hoheit untergeben. Im Languedoc standen die meisten Bischöfe unter der Hoheit der Grafen von Toulouse, einige jedoch auch unter derjenigen der dort so mächtigen Vicomtes. Unter der Hoheit jener Grafen standen so die Bischöfe von Cahors, Rhodez, Alby und Mende. Der von Mende war mit diesem Verhältnisse so unzufrieden, daß er sich schon 1161 unter die unmittelbare Hoheit des Königs Ludwig stellte.[29]) Ihm folgte 1201 der Bischof von Cahors; auch die übrigen hatten diesen Wunsch geäußert, der durch die Vereinigung dieser Lande mit der Krone bald in Erfüllung ging. Für Cahors, Rhodez, Alby und Mende hatten schon die Grafen von Toulouse auf die Regale verzichtet, und so konnten auch die

---

[22]) Brussel p. 310. [23]) S. Bernardi Epistol. 170.

[24]) Bouq. XII. 305.

[25]) Bouq. XIV. 570. 640. Gallia Christiana IV. 397. Martene Ampl. Coll. I. 1087.

[26]) Du Chesne Script. Fr. IV. 648. Bouq. XIII. 308.

[27]) Gollut mém. p. 47. [28]) Du Chesne Scr. Fr. IV. 721.

[29]) Gallia Christiana I. 24.

Könige dieses Recht hier nicht ausüben.[30]) Die Bischöfe der Gascogne standen unter ihren Landesherren, den Herzogen, und waren deren Regale unterworfen.[31]) Dasselbe Verhältniß fand beziehungsweise auch in der Guyenne Statt. Ludwig VII. übte, als Gemahl Eleonorens, deren Hoheit aus, indem er sämmtlichen Suffraganen des Erzbisthums Bordeaux vollkommene Wahlfreiheit und Exemtion von der Regale bewilligte. Nur Poitiers blieb hievon ausgenommen. In Limoges, welches zur Provinz Bourges gehörte, übte Ludwig der Heilige (1245) die Regale aus. Uebrigens versuchten die Herzoge von Guyenne ihre Hoheit noch weit über die Grenze ihres eigentlichen Gebietes geltend zu machen, indem sie die Regale auch über die Sitze Bourges und Clermont en Auvergne behaupteten, was jedoch vielfachen Widerspruch erfuhr.[32])

Während die französische Kirche mit dem Feudalismus im Kampfe lag, hatte sie gleichzeitig sich gegen die Uebergriffe der Curie zu wehren. Diese wurden immer drohender; nicht bloß die Geistlichkeit, sondern ebenso sehr die weltlichen Barone mußten die Versuche zur päbstlichen Universalherrschaft mit um so ungünstigerem Auge betrachten, als hiedurch die Freiheit Aller gleichmäßig in Gefahr rieth. Schwerlich wäre es aber dem Pabstthume gelungen, in so kurzer Zeit so ungeheuere Fortschritte zu machen, wenn man damals überall zwischen ihm und der Kirche genau unterschieden hätte, und wenn nicht ebendeßwegen das Pabstthum selbst wieder in vielen Beziehungen als allgemeiner Schirm gegen die Rohheit der feudalen Gewalt erschienen wäre. Je nachdem nun ein oder der andere Anspruch zu bekämpfen war, sehen wir bald das französische Volk und die französische Geistlichkeit verbündet gegen das Pabstthum, bald dieses in der Liga mit der Geistlichkeit gegen die weltliche Macht auftreten. Vor Allem kam es dem Pabstthum darauf an, die Macht der Provincial- und Diöcesansynoden zu brechen. Es wurden deren zwar während des ganzen Mittelalters in Frankreich gehalten; auch an Concilien des gesammten französischen Clerus fehlte es hier

---

[30]) Bouq. XIII. 149.
[31]) Bouq. XIII. 387.
[32]) Bouq. XIII. 144. 173.

nicht; es zeigte sich sogar darin ein Fortschritt, daß die Geistlichkeit in dieser Beziehung vollkommene Autonomie erlangt hatte und nirgends mehr der königlichen Einwilligung bedurfte, um Versammlungen abzuhalten. Diese waren sogar so unabhängig, daß sie oft gegen die Könige selbst auftraten, und diese zwangen, sich ihren Beschlüssen zu fügen. Auf der anderen Seite aber hatte zugleich die päbstliche Gewalt einen mächtigen Fortschritt gemacht. Nicht bloß die allgemeinen Concilien sollten nur von ihr berufen werden, auch die Provincialsynoden suchte man immer mehr zu fesseln, indem man sie mit Legaten beschickte, und Vorlage ihrer Beschlüsse zu Rom verlangte. Alle sonst so wichtigen Rechte der Provincialsynoden gingen auf die Päbste über. Die Metropoliten selbst kamen in größere Abhängigkeit von der Curie. Hatte sich doch der Erzbischof Hincmar von Rheims, der sonst so kühne Vertheidiger der Unabhängigkeit, selbst seine Würde zu Rom bestätigen lassen. [33]) Dabei wurde die Jurisdiction der Metropoliten bedeutend eingeschränkt. Die Gewalt der Bischöfe erlitt nicht weniger Eintrag. Die Päbste allein sollten das Recht haben, Bischöfe mit Umgehung der Metropoliten zu sacriren; sie sollten ebenso neue Erzbisthümer errichten, wie Bisthümer und Abteien theilen, aufheben oder vereinigen dürfen. [34]) Lange sträubten sich die Metropoliten gegen diese Neuerungen. Der von Narbonne protestirte, als Urban II., ihn umgehend, einen Bischof von Elne weihte; [35]) der von Sens protestirte, als derselbe Pabst dem Ivo von Chartres ein Bisthum übertrug. Denn es war offenbar keine Ausgleichung, wenn die Päbste den Erzbischöfen hiebei die ihnen schuldige Obedienz wahrten. [36]) Die Umkehrung aller bisherigen Verhältnisse ging so weit, daß Gregor VII. dem von ihm ernannten Bischof von Dol das Pallium verlieh, unbeschadet des Rechts des Erzbischofs von Tours, und die gleichzeitige Logik wunderte sich schon, wie es in einer und derselben Provinz zwei Erzbischöfe geben könne! Zugleich mußten die bisherigen Jurisdictionsrechte untergehen; die Berufungen nach Rom wurden immer häufiger; das Urtheil über Bischöfe sollte nur noch vom Pabste ausgehen dürfen; alle

---

[33]) Pasquier Rech. L. 3. ch. 12.

[34]) Bouq. XIV. 98.

[35]) Bouq. XIV. 693.

[36]) Bouq. XV. 71.

geistlichen Instanzen sollten hier enden.[37]) Die Exemtionen kirchlicher Institute von der bischöflichen Gewalt nahmen immer mehr zu; die Bettelorden wurden ein furchtbares Heer, welches das Ansehen der Bischöfe und Pfarrer untergrub. Dabei wurde Frankreich nach allen Richtungen von Legaten überschwemmt, welche der päbstlichen Gewalt den nöthigen Nachdruck zu verleihen hatten.[38]) Sie verdunkelten die Metropoliten und Bischöfe und suspendirten gewissermaßen deren Gewalt. Sie riefen die Provincialsynoden zusammen und präsidirten sogar den allgemeinen Versammlungen der französischen Geistlichkeit; sie setzten mißfällige Geistliche ab und schleuderten das Interdict über das Land. Ueberall erschienen sie in großer Pracht, und die Geistlichkeit klagte gar sehr über die außerordentlichen Ausgaben, in die sie durch die beständige Anwesenheit dieser Abgesandten gesetzt würde.[39]) Kaum wagte man es, diese Neuerungen offen anzugreifen.[40])

Das Wahlrecht des Volks und der Geistlichkeit zu erledigten Bischofssitzen war zwar seit dem zehnten Jahrhundert wiederholt von den Königen[41]) und Päbsten[42]) anerkannt worden. Als Hugo Kapet (1031) einen gewissen Richard eigenmächtig zum Bischofe von Langres ernannte, wurde dieser Prälat genöthigt, seinen Sitz zu verlassen. Etwas Aehnliches geschah 1050 zu Nantes.[43]) Zuweilen wagten jedoch die Könige, dieser Opposition zu trotzen.[44]) Dabei hatten sie sowohl als gewisse Großvasallen[45]) sich das Recht der Empfehlung zu wahren gewußt, welches in manchen

[37]) Jvo Carnot. Epist. 180. 210.

[38]) Bouq. XIV. 534.

[39]) Bouq. XIV. 254. [40]) Bouq. XV. 92.

[41]) So von Hugo Kapet (Du Chesne Scr. Fr. II. 828. 834.), Robert (Labbe Bibl. MS. I. 447.), Heinrich I. (Labbe I. 451.), Ludwig VII. (Baluz. Miscell. V. 402).

[42]) So von Urban II. (Baluz. Miscell. V. 247.), Gregor VII. (Thomassin. vet et nov. eccl. disc. II. 396.).

[43]) Gallia Christ. IV. 556. Morice I. 397.

[44]) So Robert (D'Achery Sp. II. 390. Du Chesne IV. 196).

[45]) Es waren dieß, wie schon gezeigt, die Herzoge von Guyenne, Gascogne und Normandie, dann die Grafen von Bretagne und Toulouse. Bouq. X. 264.

Fällen in ein förmliches Ernennungsrecht überging. Auf der anderen Seite aber griffen auch hier die Päbste ein; so erkannte zwar Gregor VII. jenes Wahlrecht immer noch an, jedoch mit der auf dem Concil zu Rom (1080) hinzugefügten Beschränkung, daß, wenn bei der Wahl ein Fehler vorkäme, sie nicht wiederholt werden dürfte, sondern das Ernennungsrecht an den römischen Stuhl fiele. [46]) Seit 1215 war in Folge des vierten Lateranensischen Concils das Recht, Bischöfe zu wählen, auf die Kapitel übergegangen. [47]) Für Frankreich war dieß nur Anerkennung eines Zustandes, der sich allmählich vorbereitet hatte; denn an manchen Orten war dieses Recht schon 1137 von Ludwig dem Dicken und noch allgemeiner 1190 von Philipp August anerkannt worden. [48]) Nie konnte jedoch eine Wahl ohne vorherige Anfrage bei dem König vorgenommen werden; Folge der Unterlassung war eine hohe Geldstrafe. [49]) Auch die Besetzung der Abtsstellen durch freie Wahl der Canoniker erkannten die Könige an; [50]) übrigens nur unter Vorbehalt der Anfrage und des Rechts, einen Mißliebigen zu verwerfen. In vielen Fällen lief dieß also auf ein volles Ernennungsrecht hinaus. Mochte nun ein Prälat durch Wahl oder Designatien berufen worden sein, überall mußte er vom Könige bestätigt und mit seiner Stelle investirt werden. Die ersten Kapetinger übten dieses Recht unbestritten aus. [51]) Dieß war allerdings mit der päbstlichen Politik nicht verträglich. Selbst in Bezug auf seine Güterverhältnisse sollte der Clerus aus aller Verbindung mit dem Staate gebracht und dessen Hoheit entrissen werden. Namentlich Gregor VII. bestritt den weltlichen Fürsten die Befugniß, ihre Prälaten mit den Gütern und Hoheitsrechten zu belehnen, die ihren Kirchen zu Theil geworden waren. Der 1075 zu Rom gefaßte Concilienbeschluß [52]) bedrohte daher Alle, welche aus

---

[46]) Labbe Concil. X. 38. [47]) Labbe Concil. XI. 176.

[48]) O. I. 7. Bouq. XVII. 30.

[49]) Ol. II. 491. Bouq. XVII. 30. Das Kapitel von Macon hatte Philipp August (1209) von dieser Pflicht befreit. Brussel I. 306.

[50]) Bouq. X. 595.

[51]) So Hugo Kapet (Du Chesne Scr. Fr. IV. 107.), Robert (D'Achery Sp. II. 391.), Heinrich (Labbe Bibl. MS. I. 451.) und Philipp I. (Labbe I. 202).

[52]) Labbe Bibl. MS. I. 196.

Laienhand ihre geistlichen Stellen annähmen, mit dem Anathem. Man sandte Legate nach Frankreich, um hier diese Neuerung auszuführen, [53]) und versammelte Concile des französischen Clerus, um alle Bischöfe, die eine solcher Investitur angenommen, abzusetzen. König Philipp setzte allem dem einen heftigen Widerstand entgegen; auf der anderen Seite wollte sich auch der Pabst nicht gradezu mit dem Könige überwerfen, um sich nicht gegen Deutschland zu sehr bloßzustellen. [54]) Es kam daher bald zu einem Vergleiche; der König verzichtete zwar auf das Recht, die Prälaten mittelst Rings und Stabs zu investiren, behielt sich aber alle regalia, namentlich das Homagium und den Treueid vor. [55])

Dieß war der Zustand der Kirche bis gegen das dreizehnte Jahrhundert hin. Von nun an trat eine **Reaction** ein gegen die Macht des Pabstes und zugleich gegen die der Geistlichkeit. Die Entsittlichung eines großen Theils der Clerus und mancherlei allen Reformversuchen trotzende Mißbräuche hatten in den Troubadours [56]) die bittersten Kritiker gefunden. Ihre kühnen Ansichten und ihr Haß waren nur der Ausdruck einer sehr verbreiteten Volksansicht. Der Reichthum und Uebermuth der Geistlichkeit reizte gleichsehr den Adel, der mit Schmerz bemerkte, wie „in jenem Reiche, welches die Barone Karl's des Großen dem Christenthum erobert hatten, Geistliche meist niederen Standes sich über das alte adlige Blut erhoben." [57]) Die geistlichen Zwangsmittel waren abgenutzt; sie flößten, weil zu oft angewandt, nicht mehr denselben Schrecken ein, wie ehedem. Die Excommunicationen [58]) und Interdicte achtete man so wenig, daß

---

[53]) Epist. Gregor. VII. ad Hugonem Diensem Episcop. (Labbe Bibl. MS. I. 198).

[54]) Bouq. XV. 146. 160. [55]) Du Chesne Scr. Fr. IV. 239.

[56]) Raynouard Rec. des poésies des troubadours IV. 310. 357.

[57]) Eine sehr kräftige Verwahrung gegen die Umgriffe der geistlichen Macht erließ 1246 eine Ligue vieler Barone.

[58]) Mit der Excommunication wurde mancherlei Mißbrauch getrieben, namentlich gegen säumige Schuldner. (Et. I. 123.) Dagegen verordnete die C. Bretagne a. 3: Les gens d'Eglise — ne peuvent procéder par sentences *d'excommunié* contre aucun *detteur séculier*. — Daß der Excommunicirte vor den **geistlichen** Gerichten nicht **klagend** auftreten

sich die Barone im Gegentheil verbündeten, die Excommunicirten zu vertheidigen. Zugleich hatte der Druck der Bischöfe das Volk selbst aufgebracht. In den Städten bildeten die Bürger, vom geistlichen Joch ermüdet, ihre Communen.[59] Diese Ursachen begünstigten zugleich jene zahlreichen Ketzereien, welche einen gewissen volksthümlichen Anstrich hatten. Derselbe Geist des Widerstands drang in die Universitäten ein. Die Kirche blieb zwar nicht unthätig; allein die Zwangsmittel der Inquisition, die Schrecken der Albigenserkriege und einzelne Reformen waren nicht kräftig genug, der Bewegung Einhalt zu thun. Das Schlimmste hiebei war, daß die Päbste die französische Geistlichkeit selbst immer mehr bedrohten, theils durch willkürliche Besteuerung, theils durch vielfache Eingriffe in das Vergebungsrecht der Beneficien. Es begannen nun jene Mandate, Reservationen, Designationen, Exspectativen und Clauseln aller Art, die alles Gehässige solcher exceptionellen Maßregeln auf die Curie zurückwarfen.[60]

Ludwig IX. war trotz seiner Heiligkeit doch zu sehr Franzose, als daß er der fortdauernden Bedrückung seines Landes hätte ruhig zusehen können und die (1268) zwei Jahre vor seinem letzten Kreuzzuge erlassene sogenannte pragmatische Sanction[61] ist nicht das geringste Monument seiner hohen Staatsweisheit. Diese Verordnung, deren Authenticität man zum öfteren,[62] übrigens ohne

---

durfte, galt auch in Frankreich. (Ol. I. 738. Dem. 155. A. C. Sept. Bourges ch. 156.)

[59]) In den Charten heißt es oft, sie wären errichtet ob enormitates clericorum.

[60]) Mansi Concil. XXI. 805. Innocentii III. Opp. p. 502.

[61]) Sie ist oft abgedruckt, z. B. in Mansi Conc. XXIII. 1259 u. O. I. 97. S. ferner: Sti Ludovici pragmatica sanctio et in eam commentarius Franc. Pinssonii. Par. 1663. 4.

[62]) Dieß geschah vornehmlich von den Gegnern der gallicanischen Freiheiten. Diese Partei behauptete, die pragmatische Sanction sei während des großen Schisma, wo man sich der Obedienz des Pabstes entziehen wollte, und wo man ein altes Gesetz bedurfte, fabricirt worden. Auf die Unmöglichkeit, dieses Gesetz an irgend eine Periode der Regierung Ludwig's des Heiligen anzuknüpfen, hat auch neuerdings Thomassy de la pragmatique sanction (Paris 1844) hingewiesen. Indessen citirt er selbst das Zeugniß eines von der Aechtheit dieses Gesetzes überzeugten

Grund, anzufechten gesucht hat, ist zugleich das erste bedeutende Gesetz über die sogenannten gallicanischen Freiheiten. Wie diese überhaupt nichts Anderes sind als ein Negiren des Uebermaßes der päbstlichen Gewalt und ein Zurückgehen auf ältere Satzungen, so war auch die pragmatische Sanction nichts Anderes als eine Wahrung der alten Rechte gegen die auffallendsten Eingriffe des römischen Stuhls. Deßhalb wird diesem gegenüber das den Prälaten, Patronen und sonstigen ordentlichen Collatoren der Pfründen zustehende Recht in Schutz genommen, ohne daß man daran gedacht hätte, die vielfachen Streitfragen, die unter diesen selbst vorhanden waren, näher zu entscheiden. Deßhalb wird zwar den Cathedral- und anderen Kirchen die vollkommene Wahlfreiheit gewahrt, ohne daß jedoch der König daran gedacht hätte, seinen eigenen Einfluß aufzugeben. Deßhalb wird ferner gegen alle Gelder, die der Pabst etwa noch ohne Einwilligung des Königs und der französischen Geistlichkeit erheben wolle, protestirt.[63]) Ueberhaupt wird auf alle jene alten Rechte, wie sie sich entweder in dem früheren gemeinen canonischen Rechte, oder in besonderen Verordnungen der Könige vorfänden,[64]) verwiesen. Es war dieß die Basis, auf welcher die französische Geistlichkeit den Kampf gegen das Pabstthum am wirksamsten fortsetzen konnte.

Gleichzeitig wurde noch auf zwei anderen Feldern gekämpft. Auf dem einen schlug sich die königliche Gewalt mit derjenigen der Seigneurs. Es kam darauf an, diesen das Schutzrecht (garde)

Zeitgenossen Karl's VII. Diese wurde auch mit überwiegenden Gründen dargethan von Du Tillet, Bossuet, Laurière und Beugnot (Essai sur les institutions de S. Louis. Par. 1821. 8. p. 421). Auf die pragmatische Sanction berief sich schon Du Breuil im Styl. P., Jean Juvenal des Ursins, das Parlament (1461), die Stände von Tours (1483), die Universität von Paris (1491).

[63]) Art. 5. Exactiones — per curiam Romanae Ecclesiae — colligi nullatenus volumus, nisi duntaxat pro inevitabili necessitate, et de spontaneo et expresso consensu nostro et ipsius Ecclesiae regni nostri.

[64]) Art. 4. Item promotiones, collationes — — secundum dispositionem — *juris communis*, sacrorum conciliorum Ecclesiae Dei, atque institutorum *antiquorum* sanctorum Patrum, fieri volumus.

über die in ihren Bezirken gelegenen Kirchen zu entreißen. Wie anderwärts, so begann man auch diesen Kampf im Scheine Rechtens; man behauptete, dem Könige stehe ein allgemeines Schutzrecht zu, welchem das specielle der Seigneurs untergeordnet sei; es war auf diese Art um so leichter ein Vorwand gegeben, den Seigneurs ihre Garde zu entreißen, als die Kirchen stets lieber unter derjenigen des Königs standen; es entstanden hierüber vielfältige Beschwerden und die Olim belehren uns, wie die Sache gewöhnlich ausging; das Parlament war meist sehr dienstfertig und selbst Juristen, wie Beaumanoir, leisteten durch ihre Theorieen dem Königthum großen Vorschub.[65])

Weit wichtiger war aber jener Kampf, der über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction geführt wurde. Hier galt es nicht dem Pabste allein, sondern der gesammten Geistlichkeit. Die Usurpationen der Officialitäten hatten außerordentlich zugenommen; die Verwaisung der weltlichen Gerichte wurde immer drohender, weil, trotz der von Ludwig dem Heiligen eingeführten Reformen, das Volk im Allgemeinen lieber dort, als hier sein Recht suchte. Das gemeinschaftliche Interesse des Königs und der Barone war also hier im Spiele; noch im Jahre 1276 hatte sich die französische Geistlichkeit unter dem Vorsitze eines Legaten Gregor's X. zu Bourges versammelt und sich ein absolutes Jurisdictionsrecht vindicirt, weil es eigentlich kein Vergehen gebe, welches nicht eine Sünde sei, und weil sich kein bürgerliches Verhältniß denken lasse, welches nicht hiezu irgend eine Veranlassung geben könne. Diese Aussprüche erschienen jedoch so erorbitant, daß das Parlament jeden Geistlichen, der sie publiciren oder vollziehen würde, für einen Hochverräther erklärte. Die Geistlichkeit antwortete hierauf mit ihren gewöhnlichen geistlichen Zwangsmitteln, ohne jedoch hiemit zum Ziele zu gelangen. Diese Zerwürfnisse veranlaßten 1329 die berühmte Conferenz, die in Gegenwart Philipp's von Valois zu Vincennes stattfand.[66]) Eine zahlreiche Geistlichkeit und viele weltliche Große

---

[65]) Beaum. XLVI. Beugnot h. l.

[66]) D'Achery Sp. III. 192. Baluze Hist. pap. Avenion. I. 783. Fleury Hist. Eccles. XIX. 452.

und Rechtsgelehrte hatten sich hier eingefunden. Peter von Cugnières stellte, von den Baronen vorgeschoben, sechszig Beschwerden gegen die geistliche Gerichtsbarkeit auf und griff die Geistlichkeit auf das heftigste an; diese wurde von Erzbischof Roger von Sens (später Pabst Clemens VI.) und Peter Bertrand, Bischof von Autun, vertheidigt. Allein bei der schroffen Verschiedenheit der Ansichten war an keinen Vergleich zu denken. [67])

Cugnières soll übrigens nach Einigen das unter dem Namen appel comme d'abus bekannte Rechtsmittel erfunden haben. Allein, wie schon Marca [68]) bemerkte, diese Autorschaft ist an sich nicht zu erweisen, und die Beschwerden gegen Excesse der geistlichen Gewalt sind so alt, wie ihre Opposition gegen die weltliche Macht. Nur waren solche Beschwerden im Anfange des Mittelalters, wo die Kirche allmächtig war, von weit weniger Erfolg begleitet als später. Schon unter Ludwig dem Heiligen erwähnt, [69]) wurden sie mit der Erstarkung der weltlichen Macht immer häufiger. Erst etwa seit dem vierzehnten Jahrhunderte kam dafür der Name appel comme d'abus (notoire) auf; je mehr die gallicanischen Freiheiten hervortraten, um so mehr mußte dieses Rechtsmittel an Bedeutung gewinnen. Es bildete sich so eine förmliche Theorie aus. [70]) Die Beschwerde ging an die Grande Chambre des betreffenden Parlaments, wo ja auch geistliche Räthe saßen, oder aber in einigen Fällen an das Conseil du Roi. Keine Art von Verjährung konnte dagegen geltend gemacht werden. Wurde die Beschwerde als gegründet erachtet, so hatte der weltliche Arm die geeignete Abhülfe zu treffen.

Jener Zwiespalt wird uns mit lebhaften Farben geschildert in einem der geistreichsten Bücher des vierzehnten Jahrhunderts, dem Somnium Viridarii, Songe du Vergier, Traum im Haine. [71]) Der Verfasser dieses aus den Jahren 1376 oder 1377 stammenden

---

[67]) Pasquier Rech. L. III. ch. 33.

[68]) Marca de concord sacerd. et imper. L. IV. c. 1.

[69]) Beugnot Ess. sur les institutions de St. Louis p. 182.

[70]) Richer traité des appellations comme d'abus. Par. 1764. 2 v. 12. Fevret traité de l'abus. Lyon 1736. Lausanne 1778. 2 v. f.

[71]) D'Aguesseau Oeuvres I. 436.

Werks ist unbekannt; wir wissen nur so viel, daß er zwei Jahre vorher von Karl V. unter die königlichen Räthe aufgenommen wurde. Es treten hier ein Ritter und ein Clerc auf, die vor Karl V. eine Disputation über die Grenzen beider Gewalten halten. Daß die geistliche, und noch mehr die päbstliche Gewalt den Kürzeren zieht, läßt sich aus der Stellung des Verfassers leicht errathen. Dem gewandten Höfling geht die königliche Gewalt über Alles. Meister der Ironie, weiß er indessen auch dem Clerc manches Treffende in den Mund zu legen, und der Dialektik zuweilen die frischere Farbe des Versbaues zu verleihen. Der zweite Theil ist besonders interessant; er handelt von den Grenzen der Gerichtsbarkeit, und bildet einen vollkommenen Cursus canonischer Procedur, in dem alle Fälle, in denen die Officialität einschreiten kann, genau erörtert werden.[72])

Während der Verlegung der päbstlichen Residenz nach Avignon

---

[72]) Der lateinische Text erschien als „Aureus de utraque potestate libellus ad hunc usque diem non visus: Somnium Viridarii vulgariter nuncupatus, formam tenens dyalogi, ac jam diu Carolo V. Francorum regi dum viveret, dedicatus etc. zu Paris bei Galiot du Pré in Quart (ohne Jahrszahl), dann 1611 in Melchior Goldast Monarchia Romani Imperii (I. 58.), unter dem unrichtigen Titel: Philothaei Achillini, consiliarii regii, somnium Viridarii, de jurisdictione regia et sacerdotali; Philotheo Achillini hat nämlich nicht dieses Werk, sondern ein kleines lateinisches Gedicht (Viridario betitelt) verfertigt, welches mit jenem in keiner Verbindung steht, wie dieß schon von Lancelot (in Mém. de l'académ. XIII. 661.) gezeigt wurde. Die erste französische Ausgabe erschien als: Le Songe du Vergier qui parle de la disputation du Clerc et du Chevalier Par. 1491 f.; 1501 f.; dann 1731 in der neuen Ausgabe der traités des droits et libertés de l'église gallicane II. I. Die königliche Bibliothek zu Paris besitzt sechs französische und zwei lateinische Handschriften; unter den letzteren ist eine sehr wichtig, weil sie allein über das Alter des Werks und dessen Verfasser einigen Aufschluß gibt. Die Autorschaft schrieb man zu bald Karl von Louviers (Savaron Erreurs et impostures de l'examen du traité de la souveraineté du Roy. Paris 1617. 8. p. 59. u. Lelong Biblioth. historiq.), bald Jean de Vertus, bald Wilhelm von Dormans, bald Alain von Chartier. Paulin Paris hat indessen gezeigt, daß man nur noch zwischen Raoul de Presles und Philipp de Maizières schwanken könne, und daß für Letzteren die meisten Gründe sprechen (Manuscr. français IV. 299).

(1305 — 1377) wurde die Tiare, durch ärgerliche Geldfragen gedrängt, zu Ansprüchen genöthigt, die von Seiten der französischen Krone stillschweigend geduldet zu werden schienen. Weder Gregor VII. noch Innocenz III. hatten von jenen Erfindungen gewußt, mit denen man jetzt das so bequem gelegene Frankreich überschüttete. Man begnügte sich zu Avignon nicht mehr mit den bisherigen an sich schon so reichlichen Kanzleitaxen, Ehrengeschenken und Servitien. [73]) Hiezu kamen neue Abgaben aller Art und zuletzt die so verhaßten Annaten. [74]) Die päbstlichen Empfehlungen zu einzelnen Pfründen, die Preces, Mandate und Erspectativen reichten nicht mehr aus; man reservirte sich ganze Klassen von Beneficien, die entweder durch Tod des Inhabers (si vacat in curia), oder Annahme eines incompatiblen Beneficiums vacant geworden waren. So wurden alle jene Rechte vernichtet, welche die pragmatische Sanction dem französischen Clerus gewahrt hatte; die Amtsführung eines Bischofs reichte oft kaum aus, um alle Confirmationsgebühren zu entrichten; ungeheure Summen flossen in die Kassen der Curie; Fremdlinge drangen in die wichtigsten Bisthümer und Abteien ein. Während des großen Schisma's hatte zwar Karl VI. Benedict XIII. als Pabst anerkannt, sich jedoch zugleich gegen die Erneuerung aller Reservationen, Erspectativen und Annaten verwahrt (1406); [75]) allein der in Folge des Costnitzer Concils gewählte neue Pabst Martin V. zögerte mit den ihm zur Pflicht gemachten Reformen. Er zog Unterhandlungen mit einzelnen Staaten vor, und so erfolgte auch (1421) eine Vereinbarung mit Karl VI., wonach der Pabst alternirend mit den ordentlichen Collatoren zu den Beneficien ernennen sollte, und (1423) ein anderer Vertrag mit dem damaligen Reichsverweser, Herzoge von Bedford, wonach dem Päbst die Vergebung aller in gewissen Monaten vacant gewordenen Beneficien vorbehalten wurde. Allein sowohl das Parlament zu Poitiers, als das zu Paris verwarfen diese Stipulationen. [76])

---

[73]) Vergl. Menard hist. de Nimes II. 5.
[74]) Baluze hist. pap. Avenion. I. 666.
[75]) O. VIII. 258. 593. IX. 180.
[76]) Vergl. O. XIII. préf. p. 14. dann p. 107.

Erst das Baseler Concil hatte in Frankreich eine nachhaltige Wirkung. König Karl VII. legte die Reformationsdecrete dieser Synode einer feierlichen Versammlung der Geistlichkeit in der heiligen Kapelle zu Bourges (1438) vor. [77]) Hier nahm man eine Reihe von Decreten, jedoch mit gewissen durch die Reichsverfassung gebotenen Veränderungen an; und diese so genehmigten Beschlüsse sind es, die als pragmatische Sanction Karl's VII. so berühmt wurden. [78]) Die Baseler Decrete über Glaubenssachen wurden natürlich unbedenklich angenommen, vor Allem der Satz, daß das Ansehen der Concilien über dem Pabste stehe. Sodann führte man in der Kirchenzucht durchgreifende Verbesserungen ein. Nichts war gewöhnlicher, als daß Geistliche, um ihre Gläubiger sicher zu stellen, sich verpflichteten, daß bei nicht geleisteter Zahlung der Gottesdienst in der Kirche eingestellt werden sollte, [79]) und daß man in den Kirchen jene Schauspiele aufführte, worin man die heiligen Gebräuche auf theatralische Art parodirte. [80]) Diese und andere gottlose Gebräuche wurden nun auf das Strengste verboten und aus den heiligen Räumen entfernt. [81]) Was aber insbesondere die so oft angefeindeten gallicanischen Freiheiten betraf, so wurden diese überall bekräftigt. Die Wahlen sollten sowohl von dem päbstlichen als königlichen Einfluß befreit werden. Das freie Wahlrecht zu den Prälaturen wurde wiederhergestellt. [82]) Jeder Wähler mußte vorher schwören,

---

[77]) Bulaeus hist. universit. Paris. V. 445. 519.

[78]) Der Text steht in O. XIII. 267. Gute Ausgaben sind noch: Pragmatica Sanctio Caroli VII. cum glossis Cosmae Guymier. Par. 1514. 4. Eine andere mit Commentar gibt es von Franc. Pinsson. Par. 1666 f. Vergl. sonst noch Lelong I. 519. Van Praet Catalogue des livres imprimés sur velin de la bibl. du roi (Par. 1822. 2 v. 4.) II. 45. Paulin Paris Manuscr. II. 193.

[79]) Dieß verbot das Decretum de pignorantibus cultum divinum.

[80]) D. de spectaculis in ecclesia non faciendis.

[81]) D. de celebratione divini officii, D. quo tempore quisque debet esse in choro, D. de horis canonicis extra chorum, D. de his qui in tempore divinorum vagantur per ecclesiam, D. de missa, D. de concubinariis.

[82]) Per electiones et confirmationes canonicas, secundum juris communis dispositionem, predictis Metropolitanis, Cathedralibus, Monasteriis,

daß er nur dem Tauglichsten seine Stimme geben und Jeden ausschließen würde, der im Verdacht stände, durch Bitten, Versprechungen oder Geschenke eingewirkt zu haben. Wie sehr auch das Baseler Concil alle Fürsten beschworen hatte, eine absolute Wahlfreiheit zu gewähren, so hatte doch die Versammlung von Bourges dem Könige das alte Recht der Bitte gestattet (si utantur precibus benignis et benevolis), was später wieder zu neuen Mißbräuchen führte. Sonst richtete man sich hinsichtlich des Wesentlichen und der Form der Wahl nach dem in dieser Hinsicht auch in Frankreich angenommenen Rechte der Decretalen. Die canonische Bestätigung und die Weihe kam dem unmittelbar Vorgesetzten zu, konnte jedoch auf dem Appellationsweg bis an den Pabst gelangen. Die bisherigen Reservationen konnten sich natürlich mit diesem electiven Principe nicht vertragen; sie wurden sämmtlich aufgehoben mit Ausnahme einiger Fälle, wohin man unter anderen die Vacanz in curia rechnete.[83]) Die Aufhebung der Reservationen und Exspectativen ward zugleich auf alle gewöhnlichen Pfründen ausgedehnt und das Recht des Pabstes, dieselben zu vergeben, auf sehr wenige Fälle beschränkt, ihm unter Anderm im Verhältniß zu den ordentlichen geistlichen Collatoren ein gewisses Präventionsrecht gelassen.[84]) Den Graduirten wurde, um den geistlichen Stand zu heben, das Recht auf eine gewisse Zahl von Pfründen gesichert.[85]) Ferner mußten alle jene drückenden Confirmationsgebühren verschwinden, über die man so viele Klagen geführt hatte. Die Annaten wurden zugleich aufgehoben, und ein Theil derselben (ein Fünftel) nur aus dringender Nothwendigkeit dem damaligen Pabste für seine Lebenszeit zugestanden. Die Ausübung der geistlichen Jurisdiction endlich wurde in gemessene Grenzen zurückgeführt und die Berufung an den Pabst näher bestimmt.[86])

Dieß waren die Grundzüge eines Gesetzes, welches sich einer außerordentlichen Popularität zu erfreuen hatte. Noch keines hatte

---

Collegiatis Ecclesiis et dignitatibus electivis vacantibus debite provideatur.

[83]) D. de reservationibus.

[84]) D. de reserv., D. de collatione beneficiorum.

[85]) D. qualificationes et ordo in conferendis beneficiis per ordinarios.

[86]) D. de causis.

je einen so nationalen Charakter getragen und die Errungenschaft langer Kämpfe mit so viel Mäßigung und Unparteilichkeit dargestellt. Bei dem römischen Stuhle konnte indeß diese pragmatische Sanction keinen Anklang finden; die Päbste Eugen IV., Felix V. und Pius II. boten Alles auf, sie zu entkräften.[87]) Allein so lange Karl VII. lebte, wußte er auch seinem Werke im Reiche Geltung zu verschaffen. Anders wurde es unter Ludwig XI. Sei es, daß dieser ein Vergnügen daran fand, die Schöpfungen seines Vaters zu zerstören, oder daß er sich wegen seiner Ansprüche auf Neapel den Pabst zu verbinden suchte, schon im November 1461 erfolgte ein Edict,[88]) welches die pragmatische Sanction aufhob. Pius konnte seine Freude nicht unterdrücken. Während man aber in Rom die verhaßte Urkunde durch die Straßen schleppte, entstand in Frankreich eine allgemeine Unruhe. Alle Staatskörper protestirten; das Parlament weigerte sich standhaft, das Edict zu registriren, und rechtfertigte, vom Präsident La Vacquerie und dem Generalprocurator Saint Romain angefeuert, seinen Widerstand durch meisterhafte Ausführungen[89]) über die alten gallicanischen Freiheiten und eine bewegliche Schilderung aller römischen Anmaßungen; auch die Universität, die stets in den ersten Reihen gekämpft hatte, erhob sich und appellirte an das künftige Concil.[90]) Es trat nun ein schwankender Zustand ein; während das Parlament die pragmatische Sanction als noch geltend betrachtete, machte der König dem Pabste Paul II. Anfangs neue Concessionen, nahm sie jedoch gegen Ende seines Lebens wieder theilweise zurück, so daß die pragmatische Sanction in manchen Punkten zur Ausführung kam.[91]) Karl VIII. hielt sich dagegen wieder streng an die pragmatische Sanction, und ebenso Ludwig XII. Unter ihm wurde die Ordonnanz von Blois (1498) erlassen, welche die Baseler Decrete und die pragmatische Sanction in ihre Rechte wiedereinsetzte, und auch manches Nähere über das Pfründenrecht der Graduirten enthielt. Die ärgerlichen

---

[87]) Bulaeus V. 534. 601. 631.
[88]) O. XV. 193. Bulaeus V. 450.
[89]) O. XV. 195. [90]) Bulaeus V. 684. 732.
[91]) Vergl. O. XVI. 217. 244. — XVII. 1. 548. XVIII. 425.

Händel mit Julius II. machten den König ohnehin nicht zu Concessionen geneigt, und die Beschlüsse eines französischen Nationalconcils von 1510 sowie eine Verordnung Ludwig's XII. von 1512 hielten unerschütterlich am alten Rechte fest. [92])

Alles änderte sich, als Leo X. und Franz I. auf die Bühne traten. Das politische Interesse in Italien hatte den König nachgiebig gemacht. Man trat zu Bologna (1515) in Unterhandlungen; von päbstlicher Seite waren es die Cardinäle von Ancona und Santiquatro, von königlicher der Kanzler Anton Duprat, die am 15. August 1516 das berühmte Concordat abschlossen, welches alsbald vom Lateranensischen Concil als geistliches Grundgesetz des französischen Reichs erklärt wurde. In Frankreich konnte es unmöglich mit Enthusiasmus aufgenommen werden. Der König verfügte sich zwar persönlich ins Parlament, um das Concordat hier registriren zu lassen. Allein die geistlichen Räthe erklärten, daß dasselbe nur in einer Versammlung der gallicanischen Kirche angenommen werden könnte. [93]) Indessen wurde der König immer dringender, und das Parlament trug endlich das Concordat ein (Juli 1517), erklärte jedoch zugleich, daß es dieß nur gezwungen thäte, und appellirte zugleich an den besser zu unterrichtenden Pabst und das künftige Concil. Das Kapitel von Paris und die Universität schlossen sich diesen Schritten an, und die Prediger, die Volkstribunen ihrer Zeit, ergossen sich auf den Kanzeln in Schmähungen gegen das aufgedrungene Gesetz. Das Parlament hatte sich stillschweigend vorbehalten, alle Sachen nach der pragmatischen Sanction zu entscheiden. Es hielt Wort. Der König ernannte von seiner Seite; die Kapitel wählten von der ihrigen. Das Parlament entschied stets zu Gunsten der letzteren. So sah sich endlich der König (1527) genöthigt, die Entscheidung aller dieser Streitigkeiten dem Grand-Conseil zu übertragen. Das Concordat [94]) nun hob nirgends ausdrücklich die pragmatische Sanc-

[92]) Rec. XI. 604. 631.   [93]) Bibliothèque historique I. 222.

[94]) Eine besondere Ausgabe ist: Concordata inter Leonem X. et Franciscum I. Tholos. 1518. 4. Dann Concordata etc. cum interpretatione Petri Rebuffi. Par. 1538. 4. Vergl noch. Lelong I. 521. Harduin Coll. Conc. XI. 1867. Observations de Michel Duperrai (1722. 12.) Rec. XII. 75.

tion auf. Diese Absicht lag allerdings in Leo X., und wurde sogar in der päbstlichen Bulle selbst ausgedrückt; doch wurde diese Bulle dem Parlamente nie zur Einregistrirung vorgelegt, und der Eingang der Concordats sagte nur, daß, wenn auch der Name der pragmatischen Sanction auf immer abgeschafft sein sollte, doch die Vereinbarung von der Art sei, daß die meisten Kapitel der Sanction beibehalten würden. [95]) Das Concordat folgt ganz der Kapitelordnung der pragmatischen Sanction, und gibt unter denselben Rubriken seine Neuerungen; über einige Rubriken schweigt es gänzlich, die Canonisten betrachteten sie deßhalb als reservirt. Nach dem Concordate wurden die Bischöfe und Aebte nicht mehr gewählt, sondern vom Könige ernannt. Dieser war verpflichtet, innerhalb sechs Monaten nach eintretender Vacanz dem Pabste einen tauglichen [96]) Candidaten vorzuschlagen. Wurde dieser Termin nicht eingehalten, so ging das Ernennungsrecht für diesen Fall auf den Pabst über. Schlug der König einen ungeeigneten Candidaten vor, so mußte jener (binnen drei Monaten nach der vom Pabste geschehenen Notification seiner Weigerung) unter demselben Rechtsnachtheile einen anderen vorschlagen. Weigerte der Pabst die Einsetzungsbulle ohne gerechten Grund, so konnte sich der Ernannte an die weltliche Behörde wenden, welche dann einen Erzbischof oder Bischof beauftragte, dem Ernannten die Einsetzungsurkunde auszufertigen. Uebrigens mußte auch umgekehrt Jeder, der eine königliche Ernennung für sich hatte, binnen neun Monaten, wenn er nicht seines Rechts verlustig werden wollte, sich beim Pabste um die Bulle melden. Nur bei eintretender Vacanz in curia Romana gehörte das Ernennungsrecht, wie schon früher, dem Pabste schlechthin. Ebenso wurden diejenigen Kapitel, Kirchen, Klöster und Priorien, welche specielle Privilegien über ihre Wahlfreiheit hatten, in diesen bestätigt. So behaupteten sich

---

[95]) Ita confecta temperataque sunt ea conventa ut pleraque pragmaticae sanctionis capita firma nobis posthac rataque futura sint.

[96]) Das erforderliche Alter bei Bischöfen und Erzbischöfen war 27 Jahre. Außerdem mußte der Candidat Magister oder Licentiat der Theologie, oder der Rechte sein; nur bei Verwandten des Königs, sonstigen hohen Personen und Mitgliedern der Mendicantenorden abstrahirte man von letzterem Erforderniß.

bis auf die Revolution namentlich diejenigen Abteien, die chefs d'ordre waren, wie die von Clugny, Citeaux und einige andere in ihrem Wahlrechte.[97]) Uebrigens wurden die allgemeinen und besonderen Reservationen und Exspectativen nochmals aufgehoben, die apostolischen Mandate jedoch in der Art beibehalten, daß der Pabst von je zehn Pfründen, die demselben Collator zuständen, sich eine, und von fünfzig je zwei vorbehielt. Auch das Präventionsrecht dauerte, wie nach der pragmatischen Sanction, noch fort, selbst in den den Graduirten vorbehaltenen Monaten. Ein gewisser Theil der höheren Präbenden mußte mit Graduirten besetzt werden; zu den übrigen konnten sonstige taugliche Personen (personnes idoines selon droict commun) präsentirt werden. Jedoch war der Adel insofern begünstigt, als er keine so lange Studienzeit nachzuweisen brauchte, wie der Bürgerstand; und nur zu bald waren fast alle höheren Stellen in den Händen von Söhnen einflußreicher Familien. Das Concordat enthielt jedoch auch manches Gute. Namentlich sollte in der Regel keine Sache mehr nach Rom gezogen, sondern im Reiche selbst beendet werden. Die Appellationen gegen Interlocute der geistlichen Gerichte wurden sehr beschränkt; es wurde denselben zur Pflicht gemacht, jeden Proceß in zwei Jahren zu beendigen, und deßwegen das Recht gegeben, chicanirende Parteien in angemessene Geldstrafen zu nehmen.[98]) Zugleich wurden die possessorischen Rechtsmittel in Beneficialsachen sehr begünstigt und für die Kirchenzucht manches Heilsame angeordnet. Von den Annaten sprach das Concordat nicht ausdrücklich. Die im October 1516 erlassene Bulle *de annatis* war kein Theil hievon, sie wurde ebensowenig

---

[97]) Um Vorsteher eines Klosters zu werden, mußte man das Alter von 23 Jahren haben. Auch mußte der Ernannte oder zu Wählende Ordensgeistlicher desselben Ordens, wozu das Kloster gehörte, sein. Indessen waren von jeher Abteien und Klöster an die Seculargeistlichkeit vergeben worden, wo man von abbés commendataires oder en commende sprach. Dieser Mißbrauch dauerte, troß vieler dagegen gerichteten Verordnungen, bis auf die Revolution fort.

[98]) „Et pour éviter les subterfuges des parties, les dicts juges pourront mulcter et condamner en grosses peines, les parties *fuyans* et par exquis moyens délayans: et les priver du droit par elles prétendu, si bon leur semble: sur quoy nous chargeons leur conscience."

zugleich dem Parlamente vorgelegt und nur irrthümlich in einigen Ausgaben des Concordats in dasselbe aufgenommen. [99]) Allein die Erhaltung der Annaten war so sehr eine stillschweigende Bedingung des Concordats, daß gerade dieser Umstand dem Parlamente zum Vorwand seiner Weigerung dienen mußte.

Indessen wußte das Königthum seinen Vertrag aufrecht zu erhalten; das Concordat kam allmählich zur Ausführung; Königthum und Pabstthum hatten sich in Rechte getheilt, die ihnen nicht zustanden, und gingen so auch in der großen Sache der Reformation Hand in Hand. Der fraudulöse Resignations- und Investiturhandel, den die apostolischen Notare und Banquiers am römischen Hofe trieben, gab unter Heinrich II. zum sogenannten Edit des petites dates (1550) Anlaß; Molinäus schrieb hiezu einen Commentar, [100]) der ganz mit jener Schärfe verfaßt ist, welche die curialistischen Mißbräuche den Gallicanern jener Zeit eingaben. Ueberall bildete der gallicanische Geist Opposition und suchte die alten Freiheiten wiederzuerringen. Die Stände von Orleans verlangten laut die Wiederherstellung der pragmatischen Sanction. Die Ordonnanz von Orleans (1560) war sogar über diese noch hinausgegangen; die Erzbischöfe sollten von dem Kapitel und den Bischöfen der Provinz, die Bischöfe vom Erzbischof, den Provincialbischöfen, dem Kapitel, zwölf Abgeordneten des Adels und ebensovielen des Bürgerstands gewählt und von den vorgeschlagenen Candidaten Einer vom Könige ernannt werden; die Ausfuhr von Geld wegen Annaten und anderer Expeditionen sollte verboten sein. [101]) Allein die Intriguen des Legaten Cardinals von Este wußten den Vollzug aller dieser nationalen Wünsche zu hintertreiben. Unterdessen war das Concil von Trient zusammengekommen und hier, nachdem Heinrich II. erst durch den berühmten Amyot sich gegen dasselbe verwahrt hatte, die französische Geistlichkeit, den Kardinal von Lothringen an der Spitze, endlich erschienen. Mehrere der Tridentiner Beschlüsse griffen tief in die gallicanischen Freiheiten ein; es kam

---

[99]) Mém. du clergé X. 159.

[100]) Molinaei Opp. (Par. 1612. 5 v. f.) III. 409 — 540.

[101]) Rec. XIV. 64. Raynouard hist. du dr. munic. II. 137.

deßhalb wegen der Publicaton dieses Concils in Frankreich zwischen dem Kardinal und dem Kanzler de l'Hopital auf einer Conferenz zu Fontainebleau zu heftigen Erörterungen. Nur die dogmatischen Entscheidungen des Tridentinischen Concils galten in Frankreich als bindend. Die Disciplinarverfügungen dagegen kamen nur theilweise hier zur Ausführung. Der Herzog von Mayenne machte zwar dem Pabste zu Gefallen als Generalstatthalter des Reichs den Versuch, das ganze Concil zu publiciren (1593); allein ohne Erfolg. [102]) Sogar die französische Geistlichkeit verlangte auf den Ständen von Blois die Publication des ganzen Concils, und wiederholte diese Reclamation auf den Ständen von 1614; allein gleichfalls ohne Erfolg. Während so ein großer Theil der französischen Geistlichkeit von der Reaction hingerissen wurde, entbrannte um so lebhafter der Widerstand von Seiten der Parlamente, der Universität und jener Reihe von Rechtsgelehrten, welche auf die nationalen Traditionen ein reiches historisches Licht zu werfen sich bemühten. In dieser Beziehung zeichnete sich besonders Molinäus aus. Sodann Guy Coquille, der Abgeordnete von Nivernois auf den Ständen zu Blois. [103]) Die Ultramontanen bemühten sich, die gallicanischen Freiheiten als Chimäre hinzustellen. Coquille antwortete (1591) mit seinem traité des libertés de l'église gallicane, der vorläufig nur handschriftlich bekannt wurde. [104]) Indessen diente diese Abhandlung dem berühmten Buche zur Grundlage, welches Coquille's Freund Peter Pithou (1594) veröffentlichte. Sein dem Könige Heinrich IV. gewidmetes Werk [105]) brachte zum ersten Mal in 83 kurzen Artikeln die alten Freiheiten der gallicanischen Kirche dem großen Publikum unmittelbar näher; auf tiefe historische Forschung gegründet, wurde diese Arbeit eines Privatmannes von allen Anhängern der nationalen Selbstständigkeit stets als der treueste Ausdruck der gallicanischen Freiheiten betrachtet, und erlangte, wenn auch nicht

---

[102]) Scipion du Pleix hist. de Henry IV. p. 167. n. 26.

[103]) Ces libertés estoient comme chimères, sans substance de corps, pour ce qu 'il n'y en avoit rien d'écrit.

[104]) Er wurde erst in seinen Oeuvres (Bord. 1703. 3 v. f.) gedruckt.

[105]) Die erste Ausgabe ist: Les libertés de l'Eglise gallicane. Paris, Mamert Patisson. 1594. 8. 27 Blätter.

im Ganzen, so doch in vielen einzelnen Artikeln, welche späteren Verordnungen und Parlamentsbeschlüssen zu Grund gelegt wurden, gewissermaßen Gesetzeskraft.[106]) An diesen Grundstock setzte sich dann die tiefe Gelehrsamkeit an, welche Peter du Puy (1582 — 1651) in seinen Commentarien aufstapelte.[107])

Es herrschte nun eine Zeitlang wenigstens äußerlich Friede, bis endlich die Jansenistischen Streitigkeiten ausbrachen (1663) und der Streit wegen der Regale die französische Geistlichkeit zu ihrer berühmten Erklärung von 1682 veranlaßte. Eine königliche Declaration von 1673 nämlich hatte das Recht der Regale auf gewisse Sitze ausgedehnt, die hievon eximirt zu sein vorgaben. Einige Bischöfe lehnten sich gegen diese Erklärung auf und appellirten in dieser rein weltlichen Sache an den Pabst. Innocenz XI., statt den Weg der Güte zu versuchen, warf sich schnell zum obersten Richter auf, richtete an den König Schreiben in höchst drohenden Ausdrücken, und griff zu anderen Maßregeln, welche den Frieden des Reichs zu erschüttern drohten. Hiedurch wurde Ludwig XIV. zu kräftigen Gegenmaßregeln veranlaßt, um die Würde der Krone zu behaupten; er entschloß sich, den französischen Clerus zu einer Erklärung aufzufordern. Die Abgeordneten der gesammten Geistlichkeit kamen zusammen und gaben, von Bossuet geleitet, die berühmte Déclaration du clergé de France sur l'autorité ecclésiastique vom 19. März 1682 ab. Es waren keine neuen Wahrheiten, die in diesen vier Sätzen ausgesprochen wurden, sondern nur die alten gallicanischen Grundlehren, wonach die Gewalt des Pabstes und der Kirche sich nur auf das geistliche Gebiet beschränkt, und nicht in weltliche Dinge hinübergreifen darf; wonach die Gewalt der allgemeinen Concilien der des Pabstes übergeordnet ist, und dessen

---

[106]) D'Aguesseau Oeuvres I. 427. Hénault Abrégé a. 1594.

[107]) Ueber die Veranlassung zur Veröffentlichung der Werke Du Puy's s. Demante in Bibl. de l'école des chart. V. 585. Traité des droits et libertés de l'église gallicane avec les preuves 1639. 2 v. f. — Preuves des libertés de l'église gallicane. Par. 1651. 2 v. f. — Neue Ausgabe von Brunet 1731. — Commentaire de Dupuy sur le traité des libertés de l'eglise gallicane de P. Pithou. Par. 1652. 4. Neue Ausgabe von Lenglet du Fresnoy. Paris 1715. 2 v. 4.

Entscheidungen in Glaubenssachen nur insofern untrüglich sind, als sie von der ganzen Kirche bestätigt werden; wonach die alten Canones und Gebräuche der allgemeinen Kirche, insbesondere die der gallicanischen, stets unerschütterlich festgehalten werden sollen. Diese Erklärung wurde vom Parlamente homologirt und sollte nach mehrmals wiederholten königlichen Verordnungen in den Facultäten und Seminarien gelehrt werden. Sie wurde dagegen in einer Bulle Innocenz XI. verworfen; von allen Seiten begannen die curialistischen Schriftsteller ihre Angriffe; die Schrift des Rocaberti, [108]) Erzbischofs von Valencia und Großinquisitors von Spanien, vertrat die äußerste ultramontane Richtung. Die gallicanische Partei fand am Bischofe von Meaux ihren beredtesten Vertheidiger. Er hielt es für nöthig, der Welt auch die Beweise für die Declaration des Clerus zu entrollen. So entstand die berühmte Vertheidigung der Declaration des französischen Clerus, [109]) ein erhabenes Monument der tiefsten Gelehrsamkeit und eines Feuereifers für die alten nationalen Freiheiten. Diese mächtige Stimme mußte um so mehr ertönen, als ein anderes Licht des Staats und der Kirche, Fénélon, in seiner Abhandlung de summi pontificis auctoritate behauptete, daß der Pabst über den Concilien stehe. Die Cardinalsätze dieser Erklärung galten so bis auf die Revolution und wurden nie weder von Ludwig XIV. und XV., noch von der Geistlichkeit widerrufen, [110]) wie sehr auch curialistische Schriftsteller einige beim Pabste geschehene versöhnliche Schritte in diesem Sinne zu deuten suchten. Die Declaration wurde beständig an der Sorbonne und an der Facultät des canonischen Rechts gelehrt [111]) und von Ludwig Elias Dupin, dem gelehrten Doctor der Sorbonne, nochmals in allen ihren Einzelnheiten trefflich bearbeitet. Die Declaration von 1682 hatte bloß die äußeren Verhältnisse der gallicanischen Kirche festgestellt, die

---

[108]) Rocaberti de Romani Pontificis auctoritate. Valenc. 1691. 3 v. f.

[109]) Defensio declarationis Cleri Gallicani auctore Jac. Benig. Bossuet. Luxemb. 1740. 4. Amstelod. 1745. 2 v. 4. Défense de la déclaration etc. par Bossuet. Amsterd. 1745. 3 v. 4.

[110]) Dieß hat am besten dargethan D'Aguesseau Oeuvres XIII. 418.

[111]) Louis-Ellies Dupin traité de l'autorité ecclésiastique et de la puissance temporelle. Par. 1707. 8., dann 1762. 3 v. 12.

Grundlage des Concordats von 1516 jedoch ganz unberührt gelassen. Die Freiheit der Wahlen wurde nicht von Neuem vindicirt. Denn die sorgsame Vorsicht der Könige hatte dem Lande ausgezeichnete Bischöfe verliehen. Allein die aus der Philosophie von Port-Royal hervorgegangene Jansenistische Schule ging über die äußeren Freiheiten hinaus und erinnerte an die Reinheit und Strenge des Urchristenthums. Dieser Geist gesellte sich naturgemäß zu der parlamentarischen Opposition, die unter Ludwig XV. ausbrach, und fand, in zahlreigen Schriften verbreitet, im geistlichen Comité der Constituante seinen kräftigsten Ausdruck.

Dreißigstes Kapitel.

Wir haben im vorigen Kapitel die Entwickelung der französischen Kirchenverfassung im Allgemeinen betrachtet; wir wenden uns nun zu einer übersichtlichen Darstellung ihrer einzelnen Theile. Diese Verfassung stimmte, wie sich schon aus der ganzen bisherigen Darstellung ergibt, mit derjenigen der übrigen Länder in allen Hauptpunkten überein; nur nach zwei Richtungen hin gab sich eine gewisse Verschiedenheit kund. Einmal war es nämlich das Königthum, welches in Frankreich eine eigenthümliche Rolle spielte; sodann war es die Opposition gegen die Uebertreibungen der Curialisten, welche zur standhaften Vertheidigung der gallicanischen Freiheiten führte. Behält man diese beiden Punkte und die bisher dargestellten Eigenthümlichkeiten der französischen Staatsverfassung überhaupt beständig im Auge, so verliert die Kenntniß der französischen Kirchenverfassung sehr viel von ihrer scheinbaren Schwierigkeit.

Welches waren die Quellen des französischen Kirchenrechts? Es kamen in Frankreich während des Mittelalters alle diejenigen canonischen Rechtsbücher in Aufnahme, welche in Europa überhaupt verbreitet waren. Es drang das Decretum Gratiani ein, es galten die Sammlungen der päbstlichen Decretalen. Allein weder jenes, noch diese wurden in Bausch und Bogen recipirt. [1]) Vielmehr kam eine Reihe einzelner Bestimmungen, insofern diese den Verhältnissen Frankreichs nicht entsprachen, hier nie zur Anwendung, oder wurde, wenn dieß auch eine Zeitlang geschehen war, wieder aus der Praxis verdrängt. Es war also das canonische Recht nicht bloß hinsichtlich seiner Bestimmungen über das Kirchenregiment vielfach reprobirt, auch viele andere Normen hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction, des bürgerlichen und peinlichen Rechts konnten sich in

---

[1]) Vergl. Mornacius ad L. 8. D. de just. et jure.

Frankreich keine Geltung verschaffen.[2]) Was die zuerst erwähnten Bestimmungen betrifft, so wird die im vorliegenden Kapitel folgende Darstellung das Nähere angeben; was aber die zuletzt genannten Normen anbelangt, so müssen wir auf den folgenden Band verweisen, welcher das Nähere über Reception des canonischen Rechts und dessen Einfluß auf die Rechtsbildung Frankreichs erzählen wird. Der Liber sextus konnte schon wegen des Namens Bonifaz VIII. in keiner Beziehung auf gesetzliches Ansehen im Lande Anspruch machen.[3]) Ob auch die Clementinen dasselbe Schicksal treffe, blieb selbst angesehenen älteren Autoritäten zweifelhaft; indessen scheinen sich doch die meisten für die Negative aussprechen zu wollen.[4]) Die römischen Kanzleiregeln waren für Frankreich stets ein Stein des Anstoßes; und nur einzelne derselben, wie die de publicandis resignationibus in partibus, de verisimili notitia obitus, und de infirmis resignantibus wurden durch Edicte und Parlamentsarrets in der Praxis angenommen.[5]) Nur in den deutschen Grenzprovinzen, wie in der Franche-Comté, hatten diese Kanzleiregeln im Mittelalter eine weitere Autorität gehabt.[6]) Den Stempel ihrer Originalität erhielt die französische Kirchenverfassung durch alle jene Acte des Königthums und der Parlamente, sowie der gallicanischen Geistlichkeit, welche theils im Allgemeinen, theils im Besonderen die alte nationale Richtung zu verfolgen sich bemühten. Eine Masse von Rechtsstoff war in den schon angeführten allgemeinen Staatsgesetzen, in den sonstigen Ordonnanzen, Edicten und Declarationen der Könige, in den Arrets der Parlamente, in den Beschlüssen der Nationalconcilien und den Verhandlungen sonstiger geistlicher Versammlungen aufge-

---

[2]) So sagt auch Pithou im Art. 41: Aussi l'Eglise gallicane n'a pas receu *indifferemment tous* canons et epistres decretales, se tenant *principalement* à ce qui est contenue en l'ancienne collection appellée corpus canonum, mesme pour les epistres decretales jusques au pape Gregoire II.

[3]) Cujac. ad c. 4. X. de sponsal. Crevier hist. de l'université de Paris (Par. 1761. 7 v. 8.) II. 155.

[4]) Vergl. Bulaeus IV. 177. Crevier II. 251. Fleury hist. ecclésiast. XIX. 276.

[5]) Pithou art. 43. [6]) Dunod p. 412.

speichert und wurde von der Gelehrsamkeit in trefflichen Werken verarbeitet. [7])

Die consequente Vertheidigung der gallicanischen Freiheiten hatte unter Anderem auch die Folge, oder beruhte zum Theil auch darauf, daß der französische Clerus eine compactere Masse bildete, welche, wenn auch einzelne seiner Mitglieder sich den päbstlichen Forderungen unterwarfen, doch als Ganzes eine imposante Macht bildete. So behaupteten hier die allgemeinen Versammlungen (conventus generalis cleri Galliae) der französischen Geistlichkeit, und die Nationalconcilien eine ganz andere Stellung, als in vielen benachbarten Ländern. Seitdem das Königthum begonnen hatte, für die gallicanischen Freiheiten in die Schranken

---

[7]) Unter den Werken über die Kirchengeschichte heben wir hervor: Fleury histoire ecclésiastique, continuée par Fabre. Par. 1691 ff. 36 v. 4. — Par. 1724. 40 v. 12. — Nîmes 1778. 25 v. 8. — Caen. 25 v. 4. — Fleury Discours sur l'histoire ecclésiastique. Par. 1708. 2 v. 12. Neue Ausgabe von Emery Par. 1807. 12. Louis Ellies Dupin hist. de l'église en abrégé. Par. 1714. 4 v. 12. Doujat hist. du droit canonique. Par. 1677. 12. Diesem nachgeschrieben ist: Durand de Maillane Hist. du droit canonique. Lyon 1770. 12. Unbedeutend ist: Hist. du droit public ecclésiastique françois par M. D. B. (du Boullay) Londr. 1750. 3 v. 12. Unter den Systemen des Kirchenrechts sind zu erwähnen: Doujat Specimen juris canonici apud Gallos usu recepti. Par. 1671. 2 v. 12. Weniger bedeutend sind: Du Bois maximes du droit canonique de France. Par. 1681. und Hallaei Institutionum canonicarum libri IV. Par. 1685. 12. Am meisten gebraucht wurde ehedem Fleury institution au droit ecclésiastique. Dieses Werk erschien zuerst Par. 1677. 12. unter dem Pseudonym: Karl Bonel, Doctor des canonischen Rechts zu Langres; dann unter Fleury's Namen Par. 1687. 2 v. 12. Es erlebte viele Auflagen und wurde auf den Index gesetzt. Zu erwähnen ist etwa noch: Gibert institutions ecclésiastiques et bénéficiales. Par. 1720. 4. Ausführlichere Arbeiten sind: Bouchel bibliothèque canonique par Blondeau. Par. 1689. 2 v. f. Desmaisons Les définitions du droit canonique avec des notes par Pérard Castel et des remarques par Noyer. Par. 1700. f. Rousseaud de la Combe Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiale. Par. 1748. f. Durand de Maillane Diction. de droit canonique. Lyon 1770. 4 v. 4. Die berühmteste unter allen aber war: Héricourt Lois ecclésiastiques de France. Par. 1756. 1771. f.

zu treten, behauptete es auch, daß ihm allein das Recht zustehe, solche Versammlungen zu berufen. [8]) Hier wurden alle jene wichtigen Staatsgesetze berathen, deren Bedeutung wir oben erörtert haben; hier wurden jene Normen der Kirchendisciplin festgestellt, wofür jedem Lande durch die allgemeinen Kirchengesetze selbst ein gewisser Spielraum gelassen war. Diesen allgemeinen Versammlungen schlossen sich die Provincialconcilien an, welche in Frankreich noch lange Zeit in einer höchst heilsamen Wirksamkeit fortbestanden, und ziemlich periodisch wiederkehrten, nachdem sie in benachbarten Ländern längst außer Gebrauch gekommen waren. Die Diöcesansynoden endlich waren stets in Frankreich außerordentlich thätig, und die große Masse ihrer Statute (statuts synodaux) war bestimmt, den allgemeinen Kirchengesetzen ihre zweckmäßige, den Oertlichkeiten anzupassende Vollziehung zu sichern. [9])

An der Spitze der gesammten Hierarchie standen die Primaten von Frankreich. Hier hatte bis ins neunte Jahrhundert der Metropolit von Arles als Vicar des Pabstes den Vorsitz auf den gallischen Kirchenversammlungen geführt. Es war hiemit Anfangs ein bloßer Ehrenvorzug verbunden. Erst allmählich kam es dahin, daß die

---

[8]) Pithou art. 10.

[9]) Eine erschöpfende Uebersicht aller in Frankreich gehaltenen Concilien und Synoden und der sie betreffenden Werke gibt Lelong I. 411. Mit Uebergehung der bekannten allgemeinen Conciliensammlungen heben wir hier nur folgende Frankreich betreffende Werke hervor: Concilia antiqua Galliae stud. Sirmondi Par. 1629. 3 v. f. Eorundem supplementum ed. de la Lande. Par. 1666. f. Concilia novissima Galliae a tempore Concilii Tridentini cura Ludovici Odespun. Par. 1646. f. Conciliorum Galliae collectio stud. congreg. S. Maur. Par. 1789. f. — Sodann: Canones ecclesiastici ad ecclesiae Gallicanae usum collecti ab Adriano Behotio. Par. 1605. 8. Decretorum Ecclesiae gallicanae ex conciliis oecumenicis, statutis synodalibus etc. collectorum Libri VIII. opera Laurentii Bochelli. Par. 1609. f. Buhy hist. des Conciles généraux avec des dissertations par rapport aux moeurs de l'église gallicane. Par. 1699. 2 v. 12. — Endlich: Concilia Galliae Narbonensis collecta — a Stephano Baluzio. Par. 1668. f. Concilia ecclesiae Rothomagensis edita studio Francisci Pommeraye Rothomag. 1677. 4. Editio nova studio Guillelmi Bessin. Rothomag. 1717. f.

Zahl der Primaten vermehrt und ihnen zugleich ein wahres Jurisdictionsrecht über die Erzbischöfe beigelegt wurde. So nannten sich nacheinander die Metropoliten von Lyon, Sens und Rheims sogar Primaten von ganz Frankreich; [10]) allein, wie sehr es auch der päbstlichen Politik am Herzen lag, die erzbischöfliche Gewalt um eine Stufe hinunterzudrücken, so konnte doch dieses neue Institut der Primaten nie die beabsichtigte Ausdehnung erlangen. Nur der Primas von Lyon übte eine wahre Jurisdiction über mehre Erzbisthümer aus. Gregor VII. hatte ihm (1079) die Provinzen Sens, Tours und Rouen untergeordnet; es war hiemit ein förmlicher Instanzenzug verbunden worden. [11]) Urban II. hatte dieß (1095) nochmals bestätigt, und wie sehr auch der Erzbischof von Sens (1120) gegen eine solche Unterordnung remonstrirt hatte, so war doch später der Primat Lyon's über Sens sowohl, als die hievon getrennte Provinz Paris unbestritten. Der Erzbischof von Rouen dagegen wurde von Calixt II. dem Primate Lyon's wieder entzogen und stand seitdem als Primas der Normandie unmittelbar unter dem Pabste. [12]) Im Westen hatten die Erzbischöfe von Bourges ein ähnliches Recht zu erringen gesucht. Nicolaus I. hatte es ihnen hier bestätigt. [13]) Allein sie traten auf die Dauer nie über das Recht einer bloßen päbstlichen Vicarie hinaus; die Jurisdiction scheiterte am Widerstande der dortigen Metropoliten. Der Primat von Bourges ging übrigens (1097) an Narbonne über, und seit 1120 endlich stand der Primas von Vienne als Vicar über den Erzbischöfen von Bourges, Bordeaux, Auch, Narbonne, Aix, Embrun und Tarantaise. [14])

Die kirchliche Eintheilung Frankreichs während der ersten Hälfte des Mittelalters war folgende: Im Norden umfaßte die Provinz Rheims die Bisthümer Cambray, Tournay, Terou-

---

[10]) Sirmond. Concil. III. 532. Du Chesne Scr. Fr. IV. 162.

[11]) Ivo Carnot. Epist. 236. in Opp. II. 100. Labbe Bibl. MS. II. 220. Marca de primatib. append. n. I. p. 103.

[12]) Labbe Concil. X. 5. D'Achery Sp. III. 478.

[13]) Sirmond. Concil. III. 235. Labbe Bibl. MS. II. 4.

[14]) Labbe Concil. X. 828. Marca app. n. 7. p. 109.

enne, Amiens, Arras, Beauvais, Senlis, Soissons, Chalons, Laon und Noyon. Zur Provinz Rouen gehörten die bischöflichen Sitze von Evreux, Lisieux, Seez, Bayeux, Coutances und Avranches; zur Provinz Tours die von Le Mans, Angers, Nantes, Rennes, Dol, St. Malo, St. Brieuc, Treguier, St. Paul de Leon, Quimper und Vannes; zur Provinz Sens die von Paris, Meaux, Troyes, Auxerre, Nevers, Orleans und Chartres. Die Provinz Bourges begriff die Bisthümer Limoges, Clermont, Puy, Mende, Rhodez, Alby und Cahors; die Provinz Lyon die Bisthümer Langres, Autun, Chalons sur Saone und Macon; die Provinz Vienne die von Viviers, Valence, Die, Grenoble (sodann Genf und St. Jean de Maurienne); zur Provinz Arles zählte man die Sitze: Toulon, Marseille, Avignon, Carpentras, Orange, Vaison und St. Paul, zur Provinz Aix: Gap, Sisteron, Apt, Riez und Frejus, zur Provinz Embrun: Digne, Senez, Glandeve, Grasse (Vence und Nizza). Die Provinz Narbonne zählte die bischöflichen Sitze: Usez, Nimes, Lodeve, Magelonne, Agde, Beziers, Carcassonne, Toulouse und Elne; die Provinz Bordeaux: die von Poitiers, Saintonge, Angouleme, Perigueux und Agen; die Provinz Auch endlich: die von Bazas, Lectoure, St. Bertrand, St. Lizier, Tarbes, Lescars, Oleron, Aire, Dax und Bayonne. Hiemit gingen seit Johann XXII. verschiedene Veränderungen vor. Unter ihm wurde Toulouse zum Erzbisthum erhoben und den Diöcesen Montauban, Lombez, Rieux, St. Papoul, Pamiers und Mirepoix übergeordnet. [15]) In der Provinz Narbonne wurden neue Diöcesen zu Aleth und St. Pons errichtet. Später (1602) wurde der Sitz von Elne nach Perpignan verlegt. In der Provinz Bordeaux hatte man schon 1317 die westlichen Striche des großen Bisthums Poitiers von diesem abgezweigt und zwei neue Bisthümer zu Luçon und Maillezais errichtet; letzteres wurde (1652) nach La Rochelle verlegt. Unter Ludwig XIII. wurde von Gregor XV. Paris von der Provinz Sens losgerissen und zum Erzbisthum erhoben über die Diöcesen Chartres, Orleans, Meaux und Blois. [16]) Unter Ludwig XIV. wurde Alby zur

---

[15]) Gallia christ. XIII. 55.
[16]) Gallia christ. VII. 169.

Metropole erhoben und den Bisthümern Mende, Rhodez, Cahors, Castres und Vabres übergeordnet (1676).[17]) Im Norden bildete Paul IV. (1559) aus den nördlichen Theilen der Provinzen Rheims und Köln drei neue Erzstifte: Utrecht, Mecheln und Cambray. Letzteres umfaßte die Bisthümer St. Omer, Arras, Tournay und Namur. In demselben Jahre wurde der Sitz von Terouenne nach Boulogne verlegt. Die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun gehörten zur Provinz Trier. Hier entstanden 1777 noch zwei neue Bisthümer: Nancy und St. Diez.[18]) In der Franche-Comté bestand die Metropole Besançon, mit den Diöcesen Bellay (Basel und Lausanne).[19])

Die erzbischöfliche und bischöfliche Gewalt hatte übrigens im Mittelalter manche Schmälerung erlitten. Das Pabstthum hatte sich zahlreiche Eingriffe erlaubt; die jura magisterii hatten hierunter gelitten; die jura ordinis propria, das Gebiet der Reservathandlungen war theilweise von den päbstlichen Legaten besetzt worden; das Recht der Gesetzgebung, Jurisdiction und Disciplin in Metropolitan- und Döcesansachen endlich war vor dem stärkeren Arme des Pabstthums gewichen, welches sich auf jede Art in die Verwaltung der Sprengel, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung der Beneficien und die Verwaltung des Kirchenguts einzumischen suchte. Zahlreiche Abteien, Klöster und Orden waren exemt geworden; die Metropolitan- und Cathedralkapitel selbst hatten sich der ordentlichen Jurisdiction entzogen. Viele geistliche Körperschaften hatten so die ordentliche Kirchenregierung über ganze Districte erworben, und es gab viele Prälaturen, die zu gar keiner Diöcese mehr gehörten. Alle diese wesentlichen Rechte mußte sich die bischöfliche Gewalt erst wieder erringen. Das tridentinische Concil gab die Jurisdiction über die Eximirten den Bischöfen als päbstlichen Delegaten, in einigen Beziehungen sogar schlechthin (auch ohne diese Fiction) zurück. Die Ordonnanz von Orleans (1560) ging noch weiter, indem sie alle bisher eximirten Aebte und Prioren, insofern sie nicht chefs d'ordre waren, und alle Kapitel ohne

---

[17]) Gallia christ. I. app. 1.
[18]) Gallia christ. XIII. 1347. 1382. [19]) Gollut mém. p. 47.

Unterschied wieder ihrem (ordentlichen) Metropoliten und Bischofe unterwarf.[20]) Hiedurch wurde das alte Visitationsrecht wieder in Kraft gesetzt. Die Ordonnanz von Orleans und ein Edict von 1695 [21]) schärften den Erzbischöfen und Bischöfen ein, alljährlich einen Theil ihres Sprengels in Person zu untersuchen, so daß je in fünf Jahren derselbe ganz visitirt sey. Die Geistlichkeit hatte dem umherreisenden Oberhirten hiebei von Altersher gewisse Prästationen in Natur oder Geld [22]) darzureichen; dieses Recht sollte auch in Zukunft fortbestehen, jedoch mit Billigkeit ausgeübt werden. Daneben bestanden noch zu Gunsten der Bischöfe alle jene Gefälle, wie sie auch in anderen Ländern vorkamen, namentlich das cathedraticum, synodaticum oder synodalis circata.[23])

Den Erzbischöfen und Bischöfen standen ihre Kapitel zur Seite. Sie hatten seit der karolingischen Periode sich allmählich der strengen chrodogangischen Regel entschlagen, waren von der ordentlichen Jurisdiction eximirt worden, und hatten, nachdem sie sich allenthalben mit dem hohen Adel des Landes angefüllt, und sich in eine geschlossene Zahl reich dotirter Pfründen abgeschlossen hatten, einen hohen Einfluß auf die Besetzung der höchsten Prälaturen und somit eine große politische Bedeutung erlangt. Bei eintretender Sedisvacanz repräsentirte das Kapitel das gesammte erzbischöfliche oder bischöfliche Recht, jedoch mit denjenigen Modificationen, welche durch die Concilien allgemein eingeführt worden waren.[24]) Die alten Aemter und Dignitäten bestanden in

---

[20]) Rec. XIV. 64. a. 11.

[21]) O. Orl. a. 6. 12. Ed. v. 1695. a. 14. 16. Néron II. 365.

[22]) Parata, circata, circumitio. (O. XI. 173. Guérard Cart. S. Père p. 53. 123. 247.) „Procuraciones minute que debentur episcopo visitanti" in Ol. II. 311.

[23]) Ol. II. 311. O. XI. 173. Guérard p. 123. Von denjenigen Klöstern, die auf ihren Gütern Kirchen hatten, erhob der Bischof, so oft hier ein neuer Vicar eingesetzt wurde, die altarium redemptio (rachat des autels). Urban II. hob diese Abgabe auf, indessen entstand über die Wendung „salvo episcoporum *censu annuo*, quem ex eisdem altaribus habere soliti sunt" viel Streit. Labbe Concil. X. 589. 605. Bouq. XIV. 19.

[24]) Conc. Trid. Sess. 24. c. 16.

den Kapiteln fort, kamen jedoch nicht sämmtlich überall zugleich vor. Zuweilen hatte der Präpositus die erste Stelle im Kapitel; allenthalben war er jedoch vom Decanus oder Doyen verdrängt worden; es gab ferner einen Archidiacon, Archipresbyter, Scholasticus, Theologal und Vicarien, sodann Sacristane, Präcentoren, Cancellarien (Urkundenbewahrer), Camerarien oder Oeconomi, einen Thesaurarius, Primicerius, Capicerius (chévecier), Archiclavus oder Claviger für den Schatz, endlich einen Matricularius (Marguillier) für die Aufsicht über die Register.[25]) Da, wo diese Dignitäten in größerer Zahl vorkamen, war die Kapitelsverfassung zuweilen eine Nachahmung der Dreizahl, wie z. B. in Lyon.[26]) In den meisten Kapiteln war der Adel Bedingung der Aufnahme.[27]) Das Tridentinische Concil suchte dem wissenschaftlichen Element zwar wieder zur Geltung zu verhelfen, indem die Hälfte der Stellen an Graduirte verliehen werden sollte; allein in Frankreich hatte dieß keinen sonderlichen Erfolg.

Coadjutoren und Weihbischöfe kamen in Frankreich unter denselben Bedingungen vor, wie in den benachbarten Ländern. In den Functionen der bischöflichen Hülfspriester hatte sich manche analoge Veränderung ereignet.[28]) Seitdem sich die geistliche Gerichtsbarkeit zu einer so hohen Bedeutung emporgehoben hatte, war der Archidiacon eigentlich der wichtigste unter allen; die Bisthümer zerfielen hienach in Archidiaconate; die Archidiaconen suchten hie und da ihre Jurisdiction so selbstständig auszuüben, daß sie zuweilen durch andere bischöfliche Beamte (officiales foranei) noch besonders im Schach gehalten werden mußten. Den Archidiaconaten untergeordnet, dauerten auf dem Lande noch die Ruraldecanate (doyennés ruraux) fort.[29]) So steigen wir in der Hierarchie bis auf die Pfarreien herab. Sie hatten eine wichtige Rolle in der Geschichte der Gemeindeverfassungen gespielt; wie ehedem die Chatellenie

---

[25]) Martene de antiq. eccles. rit. III. 739. Guérard passim. Lebeuf mém. I. 267. 387. 412. Roussel hist. de Verdun p. 33. 52. 288.

[26]) Morery v. Lyon. [27]) O. XVII. 262.

[28]) Colliette L. 12. n. 50. Gandelot p. 29.

[29]) Colliette L. 13. n. 59. Guérard p. 326. 385. 403.

die unterste Territorialeintheilung gebildet hatte, so waren die Pfarreien in der großen democratischen Bewegung des Mittelalters an ihre Stelle getreten, und hatten eine gewisse Bedeutung im Verwaltungssysteme erlangt. [30]) Trotzdem mußte die Lage der Pfarrer bis auf die Revolution die Nachwirkungen des Feudalismus verspüren. Die Pfarrer waren allenthalben bloß auf die Zehnten angewiesen; von diesen war jedoch der größere Theil auf die Seigneurs und die höhere Geistlichkeit übergegangen. Was davon den Patronen für die Pfarreien übrig blieb, war sehr knapp zugemessen, und die portio congrua meist nur auf amovible Vicarien berechnet. Die spätere Gesetzgebung that zwar Manches, indem sie die Anstellung von sogenannten vicaires perpétuels verordnete, und diesen die Wahl zwischen den Zehnten und einer gesetzlich in Geld bestimmten Congrua ließ; allein die Gesetzgebung [31]) konnte die einmal bestehenden Besitzverhältnisse nicht ändern und drang nicht einmal mit ihren Vermittelungsversuchen überall durch. Außerdem waren die Pfarrer noch auf mancherlei durch Localgebräuche eingeführte Prästationen [32]) angewiesen. Endlich zogen sie auch von ihren Amtshandlungen bei Taufen, Aufgeboten, [33]) Beerdigungen, für die Besorgung der Civilstandsregister und Aufnahme der Testamente noch mancherlei durch die Gesetzgebung [34]) genau bestimmte Gebühren.

Seit der karolingischen Periode war auch in der **Verfassung der Regulargeistlichkeit** manche wichtige Veränderung eingetreten. Ueberall zeigte sich damals das Bedürfniß, die alte Regel Benedict's in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen. Die (910) von Clugny ausgegangene Reform wirkte weit über die Grenzen Frankreichs hinaus. Den Bemühungen der im Rufe großer Heilig-

---

[30]) Ol. I. 178.

[31]) Es kommen hierin vornehmlich in Betracht die Edicte von 1632, 1634, 1666 und 1786. Rec. XVI. 416. XXVIII. 232.

[32]) So das altaragium, archadium, die oblationes und offerendae, candelae, panis. Guérard l. c. passim. Eine sonderbare Lieferung von Hausgeräthe wird erwähnt bei Joh. Galli Qu. 273.

[33]) Ein von dem eingesegneten Paare zu entrichtendes droit de past oder de repas nuptial wird erwähnt bei Morice I. 1301.

[34]) Rec. VII. 19. XXIII. 149.

keit stehenden Aebte, der Odo, Maioul, Odilon und Hugo gelang es, dem Mönchthum eine höhere Weihe zu ertheilen. Aehnliche Reformen gingen von Citeaux und Clairvaux aus. So entstanden zahlreiche neue Mönchsorden, die sich alle an Strenge zu überbieten suchten. [35]) Gleichzeitig entstanden die geistlichen Ritterorden; die Templer und Hospitaliter spielten in Frankreich die bedeutendste Rolle. Der frommen Werken so sehr geneigte Zeitgeist gab eine Masse von Besitzungen an alle diese geistlichen Corporationen, die, wenn sie auch vom Eigenthumserwerb ausgeschlossen waren, doch eine Saisine des Nießbrauchs erlangen konnten. [36]) Dieser Reichthum trug aber auch das Seinige zum Verfall der kaum wiederhergestellten Zucht bei; die Concilien eiferten gegen das einreißende Sittenverderbniß. Die alten Orden wurden durch die im dreizehnten Jahrhunderte auftauchenden Franziscaner und Dominicaner in den Hintergrund gedrängt, welche eine Zeitlang durch große Sittenstrenge sich auszeichneten, aber auch zugleich eine furchtbare Waffe der curialistischen Politik bildeten, und von dieser mit Vorrechten dotirt wurden, welche zu beständigen Reibungen mit den übrigen Orden und der Säculargeistlichkeit führten. Einige dieser Orden standen unter besonderen Generalen und Provincialen; andere wurden durch regelmäßige allgemeine Kapitel geleitet. Sonst waren die einzelnen Abteien von einander unabhänging. In jeder derselben ging die Besetzung des Vorsteheramts von der freien Wahl der Brüder aus, bis auch hier das Pabstthum und Königthum eine Aenderung herbeiführte. Der Abt hatte eine gewisse discretionäre Gewalt über seine Mönche. Unter ihm fungirte ein Prior, ein Subprior, Präpositus oder Decanus; es gab ferner die Würden eines Oeconomus, Camerarius, Cubicularius, Cellerarius, Aedituus, Infirmarius, Eleemosynarius, Scholaster und Thesaurarius. [37]) Alle diese Stellen waren allmählich zu festen Dignitäten geworden und hatten gewisse Güter zur Dotation erhalten. Hatte ein Kloster Besitzungen erhalten, unter der Bedingung, hier Gottesdienst zu halten, so setzte man hiehin einen

---

[35]) Bouq. XIV. préf. [36]) Vergl. Bouq. XIII. 329.

[37]) Ol. I. 26. Guérard p. 222. 280. 458. 508. 692. Dom Bouillart p. 173. 269. Joh. Gall. Qu. 138.

Bruder, und so entstanden die cellae, abbatiolae. Auf entfernt liegenden Besitzungen wohnten oft mehre Brüder beisammen; sie hießen dann Obedienziarien, und bildeten besondere Priorate oder Obedienzen. Doch behielten diese Obedienziarien Sitz und Stimme im Mönchskapitel und mußten diesem von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen. [38]) Das Verhältniß der geistlichen Orden zur bischöflichen Gewalt war theils durch Concessionen der Karolinger, theils durch die Politik der Päbste mittelst zahlloser Exemtionen sehr gelockert werden. Die Bischöfe verlangten zwar stets von den Aebten die sogenannte Professio, [39]) die Reverenz und Obedienz. Es kam hierüber zu steten Streitigkeiten, die zuweilen damit endeten, daß man sich statt der verhaßten Professio anderer Worte bediente. [40]) Das Gelübde der Armuth und der durch den Eintritt in einen Orden herbeigeführte bürgerliche Tod gab zu manchen eigenthümlichen Verhältnissen Veranlassung, die auch vor den weltlichen Gerichten zur Sprache kommen konnten. [41]) Ueberhaupt wurden manche die Verfassung der Orden betreffende Verhältnisse, namentlich seit dem sechszehnten Jahrhunderte, ins Gebiet der Ordonnanzen gezogen, da die Staatsgewalt nicht umhin konnte, Manches von ihrer Seite näher zu bestimmen. [42]) Daß endlich ohne Bewilligung der Staatsgewalt keine neuen Orden in Frankreich eingeführt werden durften, verstand sich seitdem ganz von selbst.

Daß der erste Stand des Reichs mit zahlreichen Vorrechten versehen sein mußte, lag in der Natur der Sache. Von seinen politischen Vorrechten haben wir schon gehandelt. Auch in der Etikette spiegelte sich dieser Vorrang ab; die geistlichen Pairs hatten den Vortritt vor den weltlichen; die Erzbischöfe und Bischöfe vor den Gouverneurs, wenn diese nicht von königlichem Geblüt

---

[38]) Antiq. consuet. Cluniac. monast. III. 5. D'Achery Sp. I. 686. Bouq. X. 343. 610. XI. 389.

[39]) Ivo Carnot. Epist. 195. Die Formel steht bei Jacobus Petitus hinter Theodori Poenitentiale p. 754.

[40]) Dom Bouillart p. 84. 89. Bouq. XII. 122. XIV. 277.

[41]) Marn. E. p. 117. Dem. 361.

[42]) Z. B. die Frage wegen des zum Eintritt erforderlichen Alters. Hierüber wechselte die Gesetzgebung mehrmals. O. Orléans. a. 10. Rec. XXVI. 12.

waren; die Cathedralkapitel vor den gerichtlichen Corporationen. [43]) Die Geistlichkeit war ferner eximirt von allen persönlichen Lasten und Functionen, die sich nicht mit ihrem Stande vertrugen, sowie von der persönlichen Haft in Civilsachen. [44]) Das ehemalige höhere Wehrgeld der Geistlichkeit hatte in den Feudalzeiten umsomehr einer gesteigerten Pönalität Platz machen müssen, als dieß ja auch hinsichtlich des Adels der Fall war. Alle bedeutenderen Realinjurien gegen einen Geistlichen waren ohnehin mit der Excommunication bedroht. [45])

Das Nähere hinsichtlich der Kirchenämter und der hiemit verbundenen Beneficien hatte die kirchliche Gesetzgebung ausgebildet. Auch hiezu trat später das Recht der Ordonnanzen und die gallicanische Richtung, um manche Punkte hier noch besonders hervorzuheben. Das Land war allmählich so mit Fremden überschwemmt worden, daß man endlich verordnete, [46]) daß nur ein geborener Franzose ein Beneficium in Frankreich erhalten sollte, eine Bestimmung, die auch in Pithou's Aufzählung ihren Platz fand. Wegen der zu den Weihen nöthigen Titel hatte die Ordonnanz von Orleans mehre Bestimmungen erlassen. [47]) Allen Beneficiaten wurde die Residenz wiederholt zur Pflicht gemacht; selbst die höheren Prälaten durften das Reich auf längere Zeit nicht ohne Einwilligung des Königs hinterlassen. [48]) Auch gegen die Cumulation der Kirchenämter mußte das Ordonnanzrecht stets von Neuem eifern. [49]) Mit der Zeit war so Alles in ein ziemliches geregeltes Geleise gekommen, und die gallicanischen Freiheiten hatten alle jene Eingriffe zurückgewiesen, welche die päbstliche Macht auf die alten Kirchenordnungen versucht hatte. [50])

---

[43]) Ed. v. 1695. a. 45. Decl. v. 1657.

[44]) Decl. v. 1576. Fon. IV. 509.

[45]) C. 5. 6. 14. X. de sent. excomm. Bout. L. II. t. 7. Item qui fiert clerc par felon courage jusques à sang, il est excommunié par ce mesmes droict, que clercs appellent ipso jure.

[46]) O. XIII. 177. Fon. IV. 190. [47]) Art. 12. 13.

[48]) O. XVII. 168. Blois a. 14. Orléans a. 5. Ed. v. 1695. a. 2. 3.

[49]) O. Orléans a. 5. O. Moulins a. 76.

[50]) Zahlreiche Artikel in Pithou's Aufzählungen handeln hievon:

Im Mittelalter hatte, wie wir schon erwähnt haben, die Souveränität der Seigneurs sich auch auf die in ihren Herrschaften gelegenen Kirchen erstreckt. Jeder Baron hatte nach der allgemein geltenden Ansicht des dreizehnten Jahrhunderts die Hoheit (garde) über alle jene kirchlichen Institute, die ihr nicht aus besonderen Gründen entzogen war. Diese Garde hatte kein Obereigenthum am Kirchengute zur Folge, auch keine Jurisdiction, sondern war nur der Inbegriff aller jener Rechte, welche ein kirchliches Institut in seinen weltlichen Beziehungen betreffen konnten, eine Art von Mundium, ein Schutzrecht. Wie nur der Baron die volle Souveränität hatte, so stand auch nur ihm die vollständige Garde zu. Indessen hatte die Entwickelung des Königthums es mit sich gebracht, daß der prätendirten Souveränität des Königs ebenso eine allgemeine Garde desselben über alle Kirchen des Reichs an die Seite gesetzt wurde. [51]) Es entstand so ein Kampf zwischen dieser allgemeinen Garde und jener besonderen der Seigneurs. Wie diese ihre sonstigen Hoheitsrechte durch Mißbrauch und aus anderen Gründen an das Königthum verloren, so wurde auch ihre Garde in vielen Fällen durch die höhere des Königthums paralysirt, bis endlich diese ganz allein als die wahrhaft souveräne dastand, und der König allein als Schirmherr der Kirche galt. Von der Garde der Seigneurs blieben dann nur noch einige unbedeutende Reste über, die ebenso einen privatrechtlichen Anstrich trugen, wie die Terri-

---

a. 30. pape ne peut déroger aux fondations. a. 47. le pape est collateur forcé pour les bénéfices en France. a. 48. de la taxe des provisions. a. 49. de l'union des bénéfices. a. 50. le pape peut-il créer pensions sur les bénéfices de France? a. 51. componendes pour fruits mal perçus sont défendues. a. 52. des procurations ad resignandum. a. 53. clauses dont le pape ne peut user. a. 54. des mandats et réserves condamnés. a. 55. de la prévention jusqu'à quel point elle est tolérée. a. 56. des résignations en faveur. a. 57. le pape ne peut dispenser les gradués du temps d'études. a. 72. de la pluralité des bénéfices.

[51]) Beaum. XLVI. Li Rois generalment a le garde des eglises du roiame, mais especialment çascuns barons l'a en se baronnie. — Nul n'a le garde des eglises, se n'est li Rois ou cil qui du Roi tient en *baronnie*.

torialjustiz. Es waren dieß das Patronatrecht und gewisse Ehrenrechte.[52]) In den Stürmen des Mittelalters war nämlich im Vereine mit dem eminenten Rechte der Garde für viele Seigneurs zugleich ein Patronatrecht an mancher Kirche entstanden, auch dann, wenn sie diese nicht gestiftet oder dotirt hatten. Insofern konnte die Garde ein Patronat zur Folge haben. Sonst entstand aber ein solches sowohl für die Barone als für die anderen Seigneurs nur unter denjenigen rechtlichen Bedingungen, welche nach dem allgemeinen Kirchenrecht des Mittelalters überhaupt erforderlich waren. Das Patronatrecht konnte hienach entweder ein persönlich vererbliches, oder ein dinglich auf einem gewissen Gute haftendes sein. Streitigkeiten über dieses patronage oder „presentement d'Yglise" waren im Mittelalter sehr häufig und wurden von den weltlichen Gerichten entschieden. Wie überall sah man hiebei zunächst auf den Besitz, auf die Saisine, welche vor allem Anderen zu schützen war.[53]) Die Ehrenrechte theilte man ein in die großen und kleinen (droits honorifiques grands et moindres). Jene standen jedem Haut-Justicier in allen Kirchen seines Bezirks und jedem sonstigen Patron in der von ihm gestifteten Kirche zu. Der Inhaber konnte hienach verlangen, daß sein Wappen auf einem schwarzen Hintergrunde in und außerhalb der Kirche angeheftet werde (droit de litre), hatte das Recht auf Einschluß in das Gebet (prières nominales), auf einen Sitz im Chor der Kirche (droit de banc), auf Begrüßung mit Weihrauch (encensement) und auf ein Begräbniß im Chor. Die kleinen Ehrenrechte waren allemal mit den großen zugleich verbunden, kamen aber auch abgesondert den die Kirche besuchenden Adligen zu und bestanden in bloßen droits de préséance.[54])

---

[52]) Maréchal des droits honorifiques des Seigneurs ès Eglises. Par. 1616. 8. Corbin des droits de patronage, honorifiques et autres en dépendants. Par. 1622 8.

[53]) Marn. E p. 20. Il est coustume en Normendie que li seigneur de la terre aient ès yglises la droiture del patronage, *se leur père l'orent eu leur terre.* — Li lai se doivent donc porveoir que il présentent à l'evesque persones convenables, et li evesques est tenuz à recevoir les, se elles sont convenables. Vergl. noch p. 56. 136. 156. 176. 198.

Das Recht des Königthums, zur Besetzung der höheren Prälaturen mitzuwirken, haben wir bereits in seinen verschiedenen geschichtlichen Phasen beleuchtet. Außer der staatsrechtlichen Befugniß der Ernennung oder der Bestätigung zu den höheren Prälaturen, kamen aber dem Könige noch manche andere Rechte [55]) zu. Das wichtigste war das auf gemeinem Rechte beruhende droit de régale, d. h. die Befugniß, das Einkommen vacanter Bisthümer und Abteien bis zur Wiederbesetzung zu ziehen. Die Satzungen des alten canonischen Rechts, wonach die Einkünfte eines erledigten Bisthums von einem besonderen Oeconomus verwaltet und von diesem dem Nachfolger ausgeantwortet werden sollten, konnten sich gegen die Praxis des Feudalismus nicht behaupten. Denn dieser hatte ja allenthalben auch die Besitzungen der Kirche überzogen, und die Früchte eines vacanten geistlichen Lehns fielen ebensogut an den Seigneur, wie die eines weltlichen Lehns. In der That wurde dieses Recht des Fruchtgenusses von vacanten Bisthümern und Abteien, wie wir bereits oben gesehen haben, von den meisten Großvasallen ausgeübt. [56]) Mit der Zeit succedirten die Könige auch in diese Gerechtsame, und so blieb zuletzt nur noch die souveräne Regale, oder das jus regaliae des Königs übrig. Es galt als wesentlicher Bestandtheil der königlichen Hoheit und war ganz im gemeinen Rechte begründet. [57]) Eine Exemtion konnte für einzelne Sitze nur durch besondere königliche Urkunden begründet werden. In der That

---

[54]) Sie waren: le pas à l'offrande, l'eau bénite, le pain bénit und le pas à la procession.

[55]) Z. B. das jus primariarum precum in praebendis ecclesiarum cathedralium, dann das droit d'oblat, d. h. das Recht, gewissen Klöstern einen verstümmelten Krieger zur lebenslänglichen Versorgung anzuweisen. Pasquier Rech. L. 3. ch. 30. Vergl. Arr. Parl. a. 1274. bei Molin Opp. III. 2135: „Cum dominus Rex utendo *jure* suo regio, in *principio sui regiminis post suam coronationem* in abbatia regni sui de guardia sua existente possit ponere videlicet in monasteriis monachorum *unum monachum*, et in monasteriis monialium *quandam monialem*.''

[56]) S. Brial in Bouq. XIV. 53.

[57]) Man sagte: la regale appartient au Roi *pour la noblesse* de la couronne de France. Charondas sur Bout. p. 661.

verzichteten manche Regenten auf die Regale entweder für immer, oder für einen einzelnen Fall,[58]) oder wiesen das Einkommen einer Stiftung zu. So hatte Ludwig XI. alle Einkünfte aus der Regale der heiligen Kapelle zu Paris während seiner Lebensdauer überlassen, was seine Nachfolger bis auf Ludwig XIII. nachahmten.[59]) Unter Ludwig XIV. entstand dann wegen der vom Könige prätendirten Allgemeinheit der Regale der schon erwähnte Streit mit dem Pabste.[60]) Kraft der Regale hatte der König die Verwaltung und den Fruchtgenuß der Temporalien, und konnte sich, gleich dem usufructuarischen Innehaber einer Garde, alle natürlichen und bürgerlichen Früchte des Bisthums oder der Abtei zueignen.[61]) Die Spiritualien, namentlich auch die Vergebung der vom vacanten Sitze abhängigen Pfründen, wurden vom Kapitel verwaltet. Doch hatten auch in diese die Könige während des Mittelalters vielfach eingegriffen.[62]) Für die Verwaltung der Regale wurden entweder die Baillifs oder besondere Commissarien (gardiatores, regaliatores) bestimmt;[63]) sie dauerte so lange, bis der neu gewählte Würdenträger dem Könige die Fidelitas geleistet hatte.[64]) Die Regale war ein jus *mere* regale, ein Recht, dessen Ausübung also nicht einer Staatsbürgerschaft, namentlich nicht dem Parlamente, zustand; doch hatte dieses letztere mehrmals derartige Prätensionen erhoben, und ihm blieb auch stets die Cognition über alle die Regale betreffenden Rechtsstreitigkeiten vorbehalten.[65])

Eine der wirksamsten Stützen der geistlichen Macht war die

---

[58]) Beispiele von 1161, 1209 und 1375. s. in O. VI. 149. Brussel I. 306. Wegen Auxerre s. Lebeuf I. 332. 650.

[59]) O. XVI. 347.

[60]) Néron II. 161. 171. Vergl. Pithou art. 66.

[61]) Ol. I. 52. 513. A. C. Sept. de Bourges a. 17. O. I. 60. Bout. L. II. t. 1. Menestrier p. 299. 307.

[62]) Bouq. XVII. 30. Charondas sur Bout. p. 662.

[63]) O. I. 354. X. 412.

[64]) Sie endete also nicht schon mit der bloßen Consecration. O. II. 82. XIII. 190. 518.

[65]) O. II. 192. Joh. Gall. Qu. 88. 268. Styl. P. p. 3. t. 31. § 2. Die beste Abhandlung über diese Materie ist: Gilles Le Meistre tr. des régales, in seinen décisions notables. Par. 1567. 4.

geistliche Jurisdiction, welche im Mittelalter gleichsehr die Souveränität der Seigneurs und des Königs zu untergraben drohte, von beiden daher gleichmäßig bekämpft und von dem mächtigen Königthume zuletzt in ihre Schranken zurückgewiesen wurde. Die Kirche prätendirte im Mittelalter vor Allem die ausschließliche Gerichtsbarkeit über den geistlichen Stand. Man nahm hiebei das Wort Kleriker im allerweitesten Sinne. Jeder, welcher die Tonsur erhalten hatte, galt als Kleriker. Alle Inhaber der niederen Grade bis zum Subdiacon konnten eine Ehe eingehen, und so kam es, daß viele Laien in den geistlichen Stand traten, als „clercs mariez" irgend ein weltliches Geschäft trieben, aber zugleich des geistlichen Forums theilhaft wurden. Wir sehen, wie sich die geistlichen Behörden ein förmliches Geschäft daraus machten, so ihre Tribunale mit Gerichtsunterthanen anzufüllen; diese Tendenz ließ sich insofern um so leichter vertheidigen, als eben vor den Höfen der Seigneurs nur die Gewalt den Ausschlag gab. So eilte der Laienstand in Masse von diesen hinweg, um sich unter den Schutz der einen besseren Rechtszustand garantirenden Kirche zu stellen. [66]) Indessen kam es allmählich durch die Opposition der weltlichen Gewalt dahin, daß man nur diejenigen als Kleriker gelten ließ, die in geistlicher Kleidung gingen, und endlich, daß nur die Grade vom Subdiacon aufwärts das geistliche Forum zur Folge hatten. [67]) Dieß stand außerdem noch allen Kreuzfahrern zu, die überdieß noch der Freiheit von der persönlichen Taille genossen. [68]) Auch über Wittwen, Waise und Arme, deren Fürsorge schon die Kapitularien vorzugsweise den Bischöfen ans Herz gelegt hatten, suchte die Kirche ein persönliches Forum in Anspruch zu nehmen, ohne jedoch, wie es scheint, mit diesem Anspruch erfolgreich durchzudringen. Die Cognition über eigentliche Amtsvergehen der Geistlichen wurde stets der

---

[66]) Marn. E. p. 139. Beaum. XI. 33. 45. Ol. I. 238. 529. 541. 1003. not. Dem. 25. 392. Gr. C. L. II. c. 24. Bout. L. II. t. 7.

[67]) C. 7. g. X. de cleric. conjug. O. Roussillon a. 1563. a. 21.

[68]) Marn. E. p. 120. 153. 183. 201. Philip. August. Stabilimentum cruce signatorum a. 1214. Bouq. XVII. 26. A. Constit. du Châtelet a. 67. A. C. Bretagne ch. 141.

Kirche erhalten. Im Mittelalter entschied sie aber auch zugleich über alle sonstigen Vergehen der Geistlichkeit. Dieß konnte die königliche Gewalt nicht ruhig ansehen, und so wurden alle größeren Vergehen, als cas privilégiés, [69]) allmählich von den königlichen Behörden allein untersucht und mit Strafe belegt. So blieben den geistlichen Gerichten zuletzt nur noch die delicta communia et ecclesiastica des geistlichen Standes. [70]) Uebrigens war schon während des Mittelalters das Einschreiten der weltlichen Macht nicht unbedingt ausgeschlossen worden; der auf frischer That ertappte oder mittelst des Gerüftes (cri de haro) verfolgte Geistliche konnte unmittelbar verhaftet, mußte aber alsbald dem geistlichen Gerichte ausgeliefert werden; [71]) wenn dieses mildere Strafen verhängt hatte, und sich der Verbrecher auf dem Gebiete eines Seigneur später treffen ließ, konnte dieser jenen noch nachträglich strafen. [72]) Auch in allen bürgerlichen Sachen suchte die Kirche eine ausschließliche Jurisdiction über die Kleriker geltend zu machen; sogar der Fall, wenn ein Geistlicher gegen einen Laien als Kläger auftrat, sollte von dem geistlichen Forum entschieden werden; dieses Bestreben scheiterte jedoch am Widerstande der Seigneurs. [73]) Der Kleriker stand aber auch als Beklagter alsdann nicht vor der Kirche zu Gericht, wenn es sich von dinglichen Klagen über Liegenschaften handelte, die im Bereiche einer weltlichen Territorialjurisdiction lagen. [74]) Alle possessorischen und persönlichen Klagen gegen Geistliche wurden allmählich durch die Ordonnanzen den ordentlichen königlichen Gerichten übertragen, wie ja auch die Attributionsgerichte ihrem ganzen Zwecke nach das geistliche Forum nicht gelten lassen konnten. [75])

---

69) Sie werden aufgezählt in Dem. 14. Styl. P. tit. quorum cognitio pertinet ad regem. S. D'Aguesseau Oeuvres V. 147.

70) Ed. Melun (a. 1580.) a. 22.

71) Marn. E. p. 84. Gr. C. Norm. ch. 83. O. I. 132. not. Ol. I. 794. Beaum. XI. 40.

72) Marn. E. p. 84. O. I. 543.

73) Marn. E. p. 114. O. I. 301. 318. 340.

74) Ol. II. 231. Joh. Gall. Qu. 383. Besly p. 104.

75) Chop. de sacra politia L. II. t. 1. n. 6. O. Cremieu und Villers-Cotterets.

Auch den ganzen Laienstand suchte man als dem geistlichen Gerichte unterworfen hinzustellen. Eine Reihe von Vergehen war entweder ausschließlich oder vornehmlich durch die kirchlichen Gesetze verpönt worden; in allen solchen Fällen vindicirte sich die Kirche eine ausschließliche Competenz. Hiehin gehörten Ketzerei, Hexerei, Bigamie, Meineid, Ehebruch, Sacrileg, Wucher und ähnliche Vergehen. [76]) Dieses außerordentlich große Gebiet mußte erst allmählich von den gens du Roi wieder erobert und endlich definitiv zu den cas royaux geschlagen werden. Es hatte ferner kein Verhältniß des bürgerlichen Rechts gegeben, welches man nicht unter irgend einem Vorwande vor die geistlichen Gerichte hätte bringen können. Man erschöpfte sich in Subtilitäten; jede Verletzung eines gegebenen Versprechens galt als Unrecht; so konnte man das ganze Obligationenrecht in Besitz nehmen, umsomehr als die Urkunden gewöhnlich mit der Eidesclausel versehen wurden; [77]) jeder Lehnsstreit setzte eine Verletzung des Homagiums voraus; in Ehesachen begnügte sich die Kirche nicht mit der Cognition über die persönlichen Verhältnisse, sondern suchte auch alle Vermögensfragen an sich zu ziehen; endlich war ja das ganze Testamentsrecht so zu sagen eine Schöpfung der geistlichen Gerichte, und so stand diesen allenthalben wenigstens die Cognition über Vererbung der fahrenden Habe eines Laien zu. [78]) Auch in dieser Beziehung mußte sich die weltliche Macht erst überall die wesentlichsten Rechte ihrer Souveränität erringen. Der Kirche blieb zuletzt nur noch die Cognition über die persönlichen Verhältnisse unter Ehegatten, sodann über die geistlichen Zehnten und niederen Pfründen.

Neben dieser Jurisdiction bestand im ganzen Mittelalter das Asylrecht der Kirche in einer großen Ausdehnung fort. Asyle waren nicht bloß einzelne Klöster und Kirchen, sondern, im Ver-

---

[76]) Et. I. 85. 86. Beaum. XI. 25. Ol. I. 665. O. I. 39. 640.

[77]) Loyseau seigneur. ch. 15. n. 63. 66.

[78]) Assises des Bourgeois ch. 181. Et. I. 4. 18. 133. Beaum. XI. 8. C. Anjou a. 313. (Vergl. Regiam Majestat. L. 1. c. 2. Bracton L. V. t. 5. c. 3. § 5. Britton c. 34. 107. Fleta L. I. c. 28.)

hältniß zu den umherliegenden Seigneurieen, zuweilen ganze Orte.[79]) Die weltlichen Beamten, welche dieses Asylrecht verletzten, wurden noch im dreizehnten Jahrhundert vom Königthum streng bestraft. Indessen brachte es der Lauf der Ereignisse mit sich, daß man erst die Zahl derjenigen Verbrechen, gegen deren Bestrafung das Asyl sicherte, beschränkte, und zuletzt (1539) alle solche Vorrechte der Kirchen und Freiorte (franchises) schlechthin aufhob.[80])

Die geistliche Gerichtsbarkeit hatte ursprünglich dem Bischofe nur im Vereine mit der Diöcesangeistlichkeit zugestanden. Auch pflegte noch gegen Ende der karolingischen Periode das Volk den bischöflichen Placitis beizuwohnen, wo damals nach alter Sitte noch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit herrschte. Indessen verschwand das Volk allmählich auch aus den geistlichen Gerichten; es brachte dieß die allgemeine Entwickelung der Hierarchie von selbst mit sich;[82]) auch die Diöcesangeistlichkeit verlor sich, und zuletzt stand nur noch der Bischof als Inhaber der geistlichen Jurisdiction da. Der Bischof übte sie nicht selten persönlich in seiner curia episcopalis oder christianitatis aus, meist aber durch Stellvertreter, durch einen Archidiacon, Vicarius, oder Official.[83]) Das Lateranensische Concil (1215) machte es sogar den Bischöfen zur Pflicht, einen Official zu bestellen. Der Official mußte stets ein Priester, Licenciat des canonischen Rechts und geborener Franzose sein. Stand eine Diöcese unter mehren Parlamenten, so mußte für jeden Ressort ein besonderer Official bestellt werden. Der Official entschied gewöhnlich als Einzelrichter; bei gemischten Sachen wurden Beisitzer aus dem geistlichen oder weltlichen Stande, oft sogar königliche Beamte zuge-

---

[79]) In der Bretagne gab es eine außerordentliche Zahl solcher durch den Aufenthalt von Heiligen geweihten Orte, die man Minihy nannte. Die ganze Stadt St. Malo galt als Asyl. Morice I. 1373.

[80]) Ol. I. 925. Dem. 4 — 9. 99. 100. Laurière sur Et. I. 31. O. 1539. a. 66. Charondas sur Bout. p. 175.

[81]) Placit. a. 920. ap. Ménard hist. de Nimes I. 358.

[82]) C. 3. X. de consuetud. (Innoc. III. a. 1199. Episcop. *Pictaviensi.*) Raepsaet des états p. 56.

[83]) Guérard p. 312. 355. 406. 449. Ollivier p. 64.

zogen.[84]) Zuweilen hatte der Official auch ständige weltliche Beisitzer, und nach dem späteren Rechte mußten überall da, wo überhaupt die Concurrenz mehrer Vota vorgeschrieben war, auch in den geistlichen Gerichten wenigstens einige der hier angestellten Advocaten zur Beschlußnahme zugezogen werden. Bei der Officialität war ein Promoteur angestellt, der das geistliche Interesse von Amtswegen zu wahren hatte; ihm war der königliche Procurator des Bezirks beigegeben, um das Staatsinteresse zu wahren.[85]) Der Instanzenzug vom bischöflichen Official ging an den erzbischöflichen, von diesem in gewissen Fällen an den Official des Primas. Die Appellation von hier an den Pabst war durch die verschiedenen Wendungen der Kirchenpolitik bedingt. Im Mittelalter waren diese Berufungen so häufig, daß die Päbste sie zuweilen omisso medio annahmen. Hiegegen hatten namentlich das Concil von Basel und die pragmatische Sanction geeifert, deren Bestimmungen sogar durch das Concordat noch geschärft wurden.[86]) Hienach mußte der Pabst für alle an ihn zu bringenden Appellationen (mit Ausnahme der causae majores) Commissarien bestellen, welche geborene Franzosen sein und in Frankreich selbst wohnen mußten. Jedoch konnte man selbst von den Urtheilen dieser Commissarien noch „nach Rom" appelliren, so lange nicht drei gleichlautende Urtheile vorhanden waren. Allein auch für die definitive Entscheidung dieser Berufung mußte der Pabst ebenso Commissarien bestellen, welche die Sache in Frankreich zu erledigen hatten.

Insofern die Mehrzahl der vor den Officialitäten zu verhandelnden Sachen auf dem canonischen Recht beruhte, mußte dieses hier vorzugsweise in Anwendung kommen. Hier lebte während des Mittelalters eine gewisse wissenschaftliche Tradition fort, hier fand zuerst das damals von Italien her neu eindringende römische Recht die eifrigste Cultur. Indessen gab es doch mancherlei von Christianitäten zu beurtheilende Verhältnisse, über die das canonische Recht

---

[84]) Ol. I. 60.

[85]) Néron I. 897.

[86]) Titt. de causis, de frivolis appellationibus, de exemtorum appellationibus.

materiell eigentlich nichts verordnet hatte, die ein Erzeugniß der Coutume waren und nur künstlich aus dem weltlichen Gebiete herausgerissen wurden. Insofern kam denn auch die Coutume vor den Officialitäten zur Anwendung und, wie uns manche Rechtsbücher beweisen, sogar zur wissenschaftlichen Pflege. Weit wichtiger als das materielle Recht war aber jenes eigenthümliche Verfahren, welches sich in den geistlichen Gerichten ausbildete. Hier fand ein weit rationelleres Verfahren Statt, als in den Landgerichten; der Zweikampf war verbannt; das Strafrecht war viel milder, und die geistliche Procedur allein suchte das Recht in einer gewissen Reinheit zu garantiren. Das Verfahren selbst beruhte auf jenen Grundsätzen, welche sich in Folge des päbstlichen Decretalenrechts allenthalben Weg gebahnt hatten; hier bildete sich zuerst jene auf Heimlichkeit und Schriftlichkeit gegründete Procedur, welche allmählich in die Landgerichte durch die geschäftsgewandten Clercs eingeführt wurde und im Verein mit dem wiedererwachten wissenschaftlichen Studium des Rechts eine gänzliche Umwälzung in dem germanisch-feudalen Verfahren bewirkte. Wie dieses durch das canonische Recht umgemodelt wurde, so erhielt auch das geistliche Verfahren aus der Coutume und dem Ordonnanzenrechte mancherlei Zusätze, die dann wieder eine Eigenthümlichkeit der französischen Officialitäten bildeten. So erklärt es sich, wie die berühmte Ordonnanz von 1539, jenes Gesetz, welches die auf der Grundlage des canonischen Inquisitionsprocesses geschehene Umschmelzung des Anklageprocesses zuerst auf das Vollständigste darstellte, von dem Clerus ohne Weiteres für die Officialitäten angenommen wurde. Ein Convent des gallicanischen Clerus hatte 1606 zu Paris ein umfassendes Reglement über das Verfahren erlassen, welches sich schon so sehr der Procedur der königlichen Gerichte selbst näherte, daß Ludwig XIV. seine berühmten Ordonnanzen über das Civil- und Criminalverfahren (1667 und 1670) ohne Weiteres den Officialitäten selbst als Codex vorschreiben konnte. [87])

---

[87]) Statuta Conventus Cleri Franciae pro administratione jurisdictionis ecclesiasticae contentiosae a. 1606 ap. Odespun Concil. p. 564. Vergl. Auboux Théorie practique civile et criminelle des cours ecclésiastiques. Par. 1648. 4.

Der ausgedehnte Grundbesitz der Kirche stand unter dem Amortissement, dessen Zusammenhang mit dem Feudalismus wir schon geschildert haben. In der karolingischen Zeit war die Kirche im Erwerb von Liegenschaften noch unbeschränkt gewesen. Auch im späteren Mittelalter war dieß im Grunde noch der Fall; nur mußte dem Seigneur Entschädigung geleistet werden für jene Gebühren, die er dadurch verlor, daß sich die todte Hand in den Besitz eines Lehngutes setzte. Dieß geschah oft so, daß die Kirche einen Vicarius bestellte, der sie in jeder Hinsicht repräsentirte. Starb er, so erhob der Seigneur seine Gebühren und konnte Bestellung eines anderen Vicarius binnen der feudalen Frist von 40 Tagen verlangen.[88]) Griff man nicht zu diesem Mittel, so mußte die Kirche alle Seigneurs bis zum höchsten hinauf in Geld entschädigen (finare, payer finance).[89]) Im Grunde hätte diese Procedur bloß von Lehen und deren hörigen Nebenbesitzungen gelten sollen; allein wie die Alode in so vielen Beziehungen den Lehen nahe standen, so mußte auch beim Aloderwerb die Kirche sich zum Amortissement verstehen.[90]) Dieß ging seit der vollendeten Ausbildung des Königthums mit voller Wirksamkeit nur vom König aus[91]) und hatte seiner ganzen Anlage nach bloß eine financielle Richtung. Es verhinderte die Geistlichkeit nicht, ihren Besitz stets zu vermehren. Erst ein Edict von 1749 verbot der Kirche den Erwerb neuer Liegenschaften schlechthin. Im Erwerb fahrender Habe durch letzwillige Verfügungen war die Kirche stets unbeschränkt gewesen; nur einzelne Institute waren durch besondere Edicte hinsichtlich der Quantität beschränkt worden.[92])

Einen der wichtigsten Bestandtheile des Kirchenvermögens bildete der Zehnte. Dieser war während der karolingischen Zeit allgemein in Frankreich geworden; nur der exorbitante Versuch, einen Zehnten vom ganzen Einkommen zu erheben, war gescheitert. Indessen

---

88) Guérard Cart. S. Père pag. CXXXVIII.
89) Et. I. 125. Ol. I. 717.
90) Bacquet tr. du domaine (in seinen Oeuvres Par. 1644. v. II. ch. 25).
91) S. über das Nähere O. I. 305. 325. 786. II. 23 — 26. VIII. 546.
92) Vergl. O. XI. 328. XVII. 589.

war während der ersten Zeiten des Feudalismus ein Theil der kirchlichen Grundzehnten an die Seigneurs übergegangen; diese hatten sich durch Gewalt oder durch sonstige Mittel in den Besitz gesetzt, und die Infeudation (dîmes inféodées) war allenthalben nur ein colorirter Rechtstitel. Um jeden Preis suchte sich die Kirche wieder in den Besitz ihres geistlichen Gutes zu setzen. Allein vergeblich gebot Gregor VII. den Laien die Herausgabe aller kirchlichen Zehnten; vergeblich wurde dieses Gebot durch mehre spätere Concilien wiederholt. [93]) Es entstand jedesmal eine allgemeine Aufregung unter den Seigneurs; und nur so viel konnte die Kirche im Verein mit dem Königthum erlangen, daß die Rückgabe der Zehnten an die Kirche (an sich eine Verringerung des Lehns) von den Förmlichkeiten der feudalen Suzeränität entkleidet und dem Familien- und Lehnretract entzogen wurde. [94]) Diejenigen Zehnten, die trotzdem in der Hand der Laien blieben, waren der Jurisdiction der Landesgerichte oder königlichen Tribunale unterworfen, [95]) und hatten für den Besitzer die freilich nicht überall zur Ausführung gediehene Pflicht zur congrua zur Folge. Trotz allen diesen Spoliationen belief sich zur Zeit der Revolution der Betrag der in den Händen der Geistlichkeit gebliebenen Zehnten auf hundert Millionen Livres; er bildete zwei Drittel vom gesammten Einkommen der Geistlichkeit. Indessen war auch in der Hand des Clerus eine Veränderung vorgegangen; die alte karolingische Regel über Vertheilung der Zehnten war in Vergessenheit gerathen; die Pfarrer und Vicarien waren auf magere Kost angewiesen, während die höhere Geistlichkeit die fette Masse an sich gezogen hatte. [96]) Das Zehntrecht selbst beruhte in Frankreich auf den canonischen Rechtsquellen, dann auf den Ordonnanzen und Coutumes, von denen manche einen Titel des dîmes enthalten. Dem kirchlichen Grundzehnten waren alle [97])

---

[93]) Vergl. C. 1. Caus. XVI. Qu. 7. c. 19. X. de decimis.

[94]) O. v. 1269. in O. I. 102. Laurière h. l. Vergl. Pithou art. 74.

[95]) Ol. II. 162. 180. 323.

[96]) Van Espen jus eccles. P. II. 5. IV. t. 2. c. 5.

[97]) Abgesehen von der Regel: Clericus clericum non decimat. A. C. Sept. de Bourges a. 87.

weltlichen Besitzungen, auch die der Krone und des Adels unterworfen. Indessen gab es mancherlei dingliche und persönliche Exemtionen. [98]) Das Detail über die Erhebungsart der verschiedenen Zehnten (grosses, menues dîmes) war übrigens nach den Landschaften sehr wechselnd.

Die Kirche hatte die freie Verfügung über das Kirchengut, allein nur innerhalb gewisser durch die eigenthümlichen Verhältnisse Frankreichs bedingter Grenzen. Die rechtliche Natur der verschiedenen Arten des Grundbesitzes brachte es nämlich mit sich, daß sogar während der Feudalzeiten die Kirche zur Veräußerung ihrer Liegenschaften die Einwilligung der Seigneurs oder des Königs einzuholen pflegte. [99]) Bei jenen Gütern, welche sie en franche aumône besaß, wäre dieß eigentlich nicht nothwendig gewesen; allein der Gebrauch bestand doch allenthalben, und auch noch in späteren Zeiten pflegte die französische Geistlichkeit wenigstens bei Veräußerung von größeren Massen des Kirchenguts nicht leicht die königliche Einwilligung zu umgehen. [100]) Die Verwaltung des Kirchenguts war von den Comprovincialbischöfen an den Bischof der Diöcese und dessen Kapitel übergegangen. [101]) Die Päbste suchten indessen auch dieses Recht allmählich zu untergraben, fanden aber an der gallicanischen Geistlichkeit und den Parlamenten hierin einen hartnäckigen Widerstand. [102]) Die einzelnen Kirchenfabriken standen unter besonderen Verwaltern (marguilliers, fabriciens), welche dem Bischofe Rechnung abzulegen hatten. [103]) Ueber kirchliche Baulast, die Pflichten der Pfründner und andere ähnliche Verhältnisse hatten die Ordonnanzen das Nähere bestimmt. [104])

Das Kirchengut genoß übrigens vieler Immunitäten. Es war frei von manchfachen drückenden Feudallasten, vom gistum [105])

---

[98]) Z. B. für Parlamentsbeamte (Rec. XIII. 18).

[99]) Bouq X. 113. 599. 603. XI. 597.

[100]) Rec. XIV. 140.

[101]) Masuer tit. de emptione. n. 18. tit. de feudis pass.

[102]) Ol. II. 103. [103]) Fon. IV. 949.

[104]) So 1414, 1537 und 1775. Rec. XII. 540. XXIII. 252.

[105]) Nur der königlichen Familie pflegte dieß hier zuzustehen. Varin arch. administ. I. 1034. O. XIII. 453.

und ähnlichen Gerechtsamen, sowie von der Einquartierung. [106]) Die Verjährung gegen die Kirche war die des canonischen Rechts, die von vierzig Jahren. [107]) Gegen einzelne Anstalten, z. B. die Abtei St. Denys, lief nur die von hundert Jahren. [108]) Das Kirchengut war in einem gewissen Sinne steuerfrei. Diese Exemtion war durch das römische Recht, die Concilien und die von den Merovingern und Karolingern ausgegangenen Immunitäten schon sehr allgemein geworden [109]) und erhielt während der kapetingischen Periode ihre völlige Ausbildung. Nur durch Zustimmung des gesammten Clerus konnte das Kirchengut gültig mit einer Steuer belegt werden.

Wir haben nun zum Schlusse noch einige Betrachtungen über die französische Geistlichkeit als politische Macht anzustellen. Als solche nahm der Clerus auf den Reichs- und Provincialtagen die erste Stelle ein, und hatte ein wichtiges Wort in allen Staatsverhandlungen mitzureden. Die meisten Mitglieder des höheren Clerus waren zugleich Seigneurs; insofern ging ihre Macht durch alle jene Phasen, welche die Souveränität der Seigneurs überhaupt durchlief. Im Mittelalter gab es so viele Bischöfe, Aebte, Kirchen und Klöster, welche in ihren Territorien alle verschiedenen Nuancen der feudalen Landesherrlichkeit oder Souveränität ausübten. In dieser Beziehung standen die geistlichen Seigneurieen den weltlichen ganz gleich; von derselben Höhe der Macht stiegen beide gleichzeitig zu derselben Tiefe herab; den geistlichen wie den weltlichen Seigneurs blieben zuletzt nur noch jene Reste der Souveränität, die sich mit der Oberherrschaft des Königthums vertragen konnten. Das wichtigste war auch für die geistlichen Seigneurs ihre weltliche Jurisdiction gewesen, die man von der so eben geschilderten geistlichen Gerichtsbarkeit der Kirche überall scharf zu trennen hat. Die geistlichen Seigneurs hatten so ihre besonderen Beamten, ihre Seneschalle, Baillifs, Prevots und Courriers. Man besetzte diese Stellen zuweilen mit Geistlichen; allein da deren privilegirtes Forum

[106]) O. XIII. 443. Fon. IV. 596. 606.
[107]) C. 4. 6. 8. X. de praescript. Bout. L. I. t. 47.
[108]) Rec. XIV. 341.
[109]) L. 15. 40. Cod. Theod. de episcop. Conc. Meld. a. 845. Wormat. a. 868.

dem höheren Seigneur die Erkennung von Amendes sehr erschwerte, so wurde vorgeschrieben, daß nur Laien solche Stellen bekleiden sollten.[110]) So hatten die geistlichen Seigneurs ihre Vasallen und hielten über diese ihre Pairsgerichte ab;[111]) so hatten sie je nach den Umständen in ihren Gebieten entweder die höhere, mittlere, oder niedere Jurisdiction, und ließen hier über ihr Hintersassen ihre Territorial- oder Patrimonialgerichte sprechen.[112]) Im Allgemeinen konnte man daher die Regel aufstellen: Ecclesia habens jurisdictionem laicam habetur pro laica. Das vor diesen Gerichten anzuwendende Recht war in der Regel das nach den Landschaften verschiedene französische Landrecht. Insofern kam in den geistlichen Territorialgerichten des Nordens mehr die Coutume im engeren Sinne, in denen des Südens mehr römisches Recht zur Anwendung.[113]) Indessen war das Bestreben der Päbste stets darauf gerichtet, die Kirche auch in dieser Beziehung unabhängig zu machen, und der Clerus mußte natürlich seinem canonischen Rechte allenthalben den Vorzug vor dem weltlichen zu erringen suchen. So drang denn natürlich gerade hier das canonische Recht in das Landesrecht ein und erlangte hier in manchen Beziehungen die Oberherrschaft. Der Versuch der Päbste hingegen, das canonische Recht überall an die Stelle des Ortsrechts zu setzen,[114]) mußte um so mehr scheitern, als jenes für viele von diesem erzeugte Verhältnisse gar keine Entscheidungsnormen darbot. Einen weit größeren Einfluß erlangte das canonische Recht auf das Verfahren vor diesen Territorialgerichten. Hier wirkte die Geistlichkeit schon sehr früh dem Zweikampf entgegen[115]) und

---

[110]) O. v. 1287. O. I. 316. Episcopi, abbates, capitula, collegia — — habentes *temporalem* jurisdictionem, — — *laicos* baillivum, praepositum, servientes instituant.

[111]) O. VI. 130.

[112]) Cons. Regulae a. 5. O. VI. 561. Lebeuf I. 405. L'illustre Orbandale I. 22.

[113]) S. die Urk. Philipp August's für den Abt von Figeac O. XVI. 21.

[114]) Cap. quod clericis X. de foro compet. (Coelestin. III. a. 1195. Episc. *Paris.*), eine Stelle, die in Frankreich nicht recipirt wurde. Loyseau seign. ch. 15. n. 28.

[115]) S. die Urk. von 1103 für die Kirche von Beauvais (O. XI. 176).

hier bot sich neben den Officialitäten zuerst eine weite Arena für die Reformen. Der Instanzenzug ging von diesen geistlichen Territorialgerichten entweder an die Ressortsbehörden anderer Grundherrschaften, oder an die königlichen Gerichten, zuweilen direct an die Parlamente.[116]) Der Versuch der Päbste, auch diese Ordnung umzustürzen und gewissermaßen die Temporalitäten unter die Appellationshoheit der Officialitäten zu bringen,[117]) scheiterte indessen am Widerstande der Seigneurs und der Könige.[118])

Die geistlichen Seigneurs hatten in Bezug auf ihre Güter der Regierung gegenüber dasselbe Recht der Steuerbewilligung, wie der Adel. Kraft dieser financiellen Autonomie bewilligten sie entweder auf den Reichstagen oder besonderen Versammlungen ihre Aides oder Dons Gratuits,[119]) pflegten jedoch jedesmal die Verwahrung hinzuzufügen, daß hiedurch dem Rechte der Steuerbewilligung kein Eintrag geschehe.[120]) Uebrigens bestritt das Pabstthum der Geistlichkeit die Befugniß, ohne seine Einwilligung Steuern zu bewilligen. Der Clerus ließ sich zuweilen eine solche Intervention gefallen; in den meisten Fällen aber votirte er seine Subsidien aus eigener Machtvollkommenheit.[121]) Es lag ganz in seinem Belieben, wie viel er votiren wollte; zum Ueberfluß ward ihm aber noch öfter die Versicherung ertheilt, daß nie eine Declaration über den Vermögensbestand des Clerus verlangt werden solle.[122]) Die von ihm bewilligten Subsidien wurden von ihm selbst auf die einzelnen Besitzungen und Pfründen gewöhnlich nach Zehntheilen ausgeworfen, weßhalb auch die geistliche Aide überhaupt decime genannt wurde. Die Erhebung geschah dann weiter von besonderen königlichen Ein-

---

116) Beaum. XI. 12. Ol. II. 103. 281. 349. 355. 401. O. IX. 678. XVI. 21.

117) Vergl. C. Si duobus § denique X. de appellat. (Alexand. III. a. 1180. *Remensi* Archiepisc.) C. Romana § debet de appellat. in VI°.

118) Duranti Specul. tit. de appell. § nunc tractemus. Loyseau l. c.

119) Eine der ältesten Bewilligungen ist die der dime Saladine (1189). Bouq. XII. 27. Colliette L. 13. n. 69. Um 1295 bewilligte die Geistlichkeit dem König das Fünfzigstel vom Werth ihrer Güter. O. XII. 333.

120) O. VIII. 290.

121) O. III. 221. X. 362. XVI. 443.

122) Eb. 1547. (Rec. XIII. 59.)

nehmern. [123]) Auf den Ständen zu Orleans hatte sich der Clerus auf sechs Jahre zu je 1,600,000 Livres verpflichtet. Diese Summe, welche zur Bekämpfung des Protestantismus und zur Einlösung der der Stadt Paris verschriebenen Aides und Gabelles bestimmt war, verwandte jedoch der König zu anderen Zwecken. So sah sich der Clerus stets zu neuen Subsidien genöthigt. Während fünfzehn Jahren zahlte er an 60,000,000 Livres. Der jährliche Beitrag von 1,600,000 Livres wurde seit 1580 auf 1,300,000 Livres herabgesetzt und bildete die decime ordinaire, neben der oft noch außerordentliche Steuern bewilligt wurden. [124])

Zur Berathung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten hielt die Geistlichkeit, gleich dem Adel, ihre Versammlungen; diese waren zuweilen mit den Reichsständen verbunden, wie z. B. in den Jahren 1561 und 1593. [125]) Die um diese Zeit geschehene Bewilligung der regelmäßigen Decimes brachte es mit sich, daß sich nun der Clerus alle fünf Jahre zu den assemblées générales du clergé versammelte; diese Convente hießen auch petites assemblées und hiezu schickte die Geistlichkeit der im Jahre 1566 zu Frankreich gehörenden Provinzen je zwei Abgeordnete. Zuweilen wurden auch noch außerordentliche Convente (grandes assemblées) gehalten, wozu jede Provinz je vier Abgeordnete sandte; hier waren auch die seit 1566 mit Frankreich einverleibten Provinzen vertreten. Die Wahl der Abgeordneten geschah auf Provincialversammlungen, denen außer dem Erzbischofe und den Bischöfen auch besondere in den Diöcesanversammlungen erwählte Deputirte der niederen Geistlichkeit beiwohnten. Jene allgemeinen Versammlungen dienten hauptsächlich dazu, die Steuern zu bewilligen und das Nöthige wegen der Erhebung anzuordnen, und entschieden auch in letzter Instanz über alle zwischen den Receveurs und den Steuerpflichtigen entstandenen Streitigkeiten. Diese Versammlungen waren am wenigsten Concilien, erließen aber doch manche wichtige Declarationen, und übten zugleich eine gewisse Disciplinargewalt über den Clerus aus. Im Ganzen gereichte

---

[123]) O. IX. 277. XIII. 326. Coquille hist. du Nivernois p. 76.

[124]) Rathery états-généraux p. 40.

[125]) Rathery p. 337.

diese Institution der Kirche und dem Staate zu großem Nutzen. Jene fand so eine beständige kräftige Vertretung; den Staat aber schützte sie gegen manche Uebergriffe der Hierarchie, und setzte nicht weniger dem absoluten Königthum selbst einen kräftigen Damm entgegen. [126])

---

[126]) Die Verhandlungen dieser Versammlung bieten ein sehr reiches geschichtliches Material. Die Hauptwerke sind: Recueil des remontrances, édits, contrats etc. concernant les affaires du clergé de France. Par. 1615. 3 v. 8. Actes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de France. Par. 1646. 2 v. f. Gentil Recueil des actes, titres et mémoires etc. Par. 1675. 6 v. f. Das vollständigste ist: Recueil des actes, titres et mémoires concernant etc. (par Le Mére père et fils.) Par. 1716 — 1750. 14 v. f. Eine besondere Tabelle erschien vom Abbé Du Saulzet 1764. Neue Ausgabe: Avignon 1768. 14 v. 4. Ueber das handschriftliche Material gibt Aufschluß Lelong I. 457.

